Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das

Jahr 1864.

K. B. LEHRER-BIBLIOTHEK STRAUBING

Landshut.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 1. Landshut, Sonnabend den 2. Januar 1863.

Inhalt:

Die Kreisvereine für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer. — Die Erbauung einer Eisenbahn nach Penzberg und an den Peißenberg. — Rechnungsablage des Unterstützungsvereines dienstunfähiger Schullehrer. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Höhenstadt. — Gesuch des August Seitz in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines flüssigen Wundverbandes. — Gesuch des Apothekers Dr. Geitz zu Acken a. d. Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Augen-Essenz im Königreiche Bayern. — Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6405.

Die Kreis-Vereine für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im oben bezeichneten Betreffe wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 18. Oktober l. Js. Nr. 9314 sind durch den während der letzten Versammlung des Landtages zu Stande gekommenen Gesammtbeschluß vom 30. h. J., welcher nach Einvernahme des Staatsrathes unterm 5. Oktober l. J. die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, die Mittel zur Verfügung gestellt, um den auf Grund des Art. VIII. des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 für jeden unverschuldet dienstunfähigen Schullehrer, welcher Mitglied des neuen Kreis-Pensions-Vereines geworden ist, zu leistenden jährlichen Zuschuß aus Staatsfonds, vom Jahre 1863/64 angefangen, auf 200 fl. zu erhöhen.

II.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. v. M. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, im Hinblicke auf die Allerhöchst genehmigte, vorerwähnte Erhöhung der Zuschüsse aus Centralfonds an die Vereine, dann auf die hiedurch veränderten Dotations-Verhältnisse dieser Vereine, und in Berücksichtigung der an Allerhöchstdieselben dießfalls gebrachten Vorstellungen, bewogen gefunden, an den früher normirten Satzungen für die gedachten Vereine in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins einige Abänderungen eintreten zu lassen; weßhalb die

III.

Satzungen

des Vereines für Unterstützung der dienstuntauglichen Lehrer im Regierungsbezirke von Niederbayern

nunmehr folgende Fassung erhalten haben.

Digitized by Google

§. 1.

Mit dem durch Allerhöchste Verordnung festgesetzten Tage tritt ein besonderer Unterstützungs-Verein für die Lehrer des Regierungsbezirkes als Kreis-Anstalt ins Leben, welcher unter der unmittelbaren Aufsicht der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, steht.

§. 2.

Der Zweck des Vereines ist, den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Lehrern einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, vorbehaltlich der ihnen von der Gemeinde zu leistenden Unterstützung.

§. 3.

Sämmtliche Schullehrer an den öffentlichen deutschen Schulen des Regierungsbezirkes, und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, sind verpflichtet, an dem Vereine Theil zu nehmen. Die bereits angestellten Schullehrer sind Mitglieder vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung der Statuten an; die erst später angestellten Schullehrer vom Tage ihrer Ernennung angefangen. Eine Beitritts-Erklärung oder Aufnahms-Urkunde ist für dieselben nicht erforderlich.

Den Schulprovisoren und Schulgehilfen, dann dem weiblichen weltlichen Lehrpersonale, welches die sämmtlichen Vorbedingungen zur Anstellung erfüllt hat, kann nach Einvernahme des Verwaltungsrathes und des Landrathes der Beitritt durch eine von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach Maßgabe des §. 29 der gegenwärtigen Satzungen zu erlassende Anordnung gestattet werden. Für die Schulprovisoren, Schulgehilfen und Lehrerinnen besteht jedoch keine unbedingte Verpflichtung zum Beitritte, und es wird denjenigen, welche die Aufnahme erhalten, eine Urkunde darüber ausgefertigt.

§. 4.

Durch den Uebertritt in einen andern Regierungsbezirk hört die Theilnahme an dem Vereine auf. Schullehrer, welche von einem andern Regierungsbezirke übergehen, werden dadurch Mitglieder des Vereins.

Den aus einem andern Regierungsbezirke übertretenden Schulprovisoren, Schulgehilfen und Lehrerinnen ist der Eintritt in den Verein gestattet, soferne hiefür die Voraussetzungen des §. 3 Abs. 2 gegeben sind.

Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge und Nachzahlung findet bei dem Uebertritte aus einem Regierungsbezirke in den andern unter keiner Voraussetzung statt.

§. 5.

Die Einnahmen des Vereines sind:

a) die gesetzlichen Beiträge aus Centralfonds;
b) die Eintrittsgelder der Mitglieder;
c) die jährlichen Beiträge der Mitglieder;
d) die Zinsen aus angelegten Kapitalien;
e) die Exigenz-Zuschüsse aus Kreisfonds;
f) allenfallsige besondere Zuflüsse aus Legaten, Schankungen ꝛc. ꝛc.

§. 6.

Die Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds normiren sich nach Art. VIII des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

§. 7.

Die Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Vereins-Mitglieder werden von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Verwaltungs-Rathes vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung durch den Landrath festgestellt.

Die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird darüber Verfügung treffen, ob und wie bisher geleistete höhere Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zurückvergütet oder ausgeglichen werden.

§. 8.

Die jährlichen Beiträge werden **praenumerando** bis 15. Oktober jeden Jahres kostenfrei bei der Distriktskassa eingezahlt.

Digitized by Google

§. 9.

Vereins-Mitglieder, welche Unterstützungsbeiträge aus der Vereinskassa beziehen, sind von der Leistung der Jahresbeiträge befreit.

§. 10.

Die Eintrittsgelder, sowie die besondern Zuflüsse (§. 5 lit. f) werden admassirt, und bilden, ausschließlich ihrer Zinsen, das unangreifbare Stammvermögen.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereines, welches wegen hohen Alters, wegen unverschuldeter Krankheit und körperlicher oder geistiger Gebrechen seines Schuldienstes enthoben wird, hat Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus den Einkünften des Vereines.

§. 12.

Die Dienstesenthebung ist entweder eine nachgesuchte oder eine gegebene, eine ständige oder zeitweise.

§. 13.

Gesuche um Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit sind mit einem ärztlichen Zeugnisse und mit dem Zeugnisse zweier Lehrer des Schuldistriktes zu begründen.

Die Entscheidung der Kreis-Regierung ist, vorbehaltlich der in §. 24 lit. b vorgeschriebenen Einvernahme des Verwaltungs-Rathes, durch das Gutachten der Lokal- und Distriktsschulbehörden, dann des Bezirksamtes und Bezirksarztes bedingt.

§. 14.

Die Unterhaltsbeiträge aus der Vereinskasse werden von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Verwaltungs-Rathes vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung durch den Landrath festgesetzt.

§. 15.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten, und zwar Anfangs Jänner, April, Juli und Oktober jeden Jahres post numerando gegen Quittung.

Die Quittungen sind mit einem Lebens-Zeugnisse und der weitern Bescheinigung der Lokalschul-Inspektion zu versehen, daß die Ursache der Dienstenthebung noch fortdauert.

Die Beibringung dieser Zeugnisse kann in dem Falle erlassen werden, daß die erwähnten persönlichen Verhältnisse des Unterstützten notorisch sind.

In Sterbfällen kommt den Erben noch der Bezug für den Sterbe- und Nachmonat zu.

§. 16.

Die Ansprüche auf Pension aus der Vereinskasse erlöschen durch förmliche Auswanderung, Uebertritt in eine Schulstelle eines andern Regierungsbezirkes, freiwilligen Dienstesaustritt, definitive verschuldete Dienstesentlassung und durch Verwendung an einer andern öffentlichen Stelle.

Rückersatz der geleisten Zahlungen findet in diesen Fällen eben so wenig, wie unter andern Voraussetzungen statt.

§. 17.

Die Organe, durch welche die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereines besorgt werden, sind:

a) der Verwaltungsrath,

b) der Hauptkassier,

c) die Distriktskassiere.

§. 18.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Vorstande und sechs Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereines seyn müssen, und wovon in der Regel vier dem Stadtbezirke des Regierungssitzes und zwei der nächsten Umgebung anzugehören haben.

§. 19.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes ist der jeweilige Referent der k. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen, welcher sich im Verhinderungsfalle durch ein Kollegialmitglied der k. Regierung vertreten lassen kann.

§. 20.

Die sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes und eben so viele Ersatzmänner werden das Erstemal von den

Digitized by Google

zur Aufstellung der Satzungen einberufenen Vertrauensmännern gewählt.

In der Folge wählen nach Ablauf von je fünf Jahren sämmtliche Vereins-Mitglieder aus ihrer Mitte eine der Zahl der Schuldistrikte des Regierungsbezirkes gleichkommende Anzahl von Abgeordneten, welche am Sitze des Verwaltungsrathes auf dessen Einberufung sich versammeln, um die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner für den Verwaltungs-Ausschuß vorzunehmen. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmen-Mehrheit, und sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Die Wahl bedarf einer Bestätigung nicht.

Von der Einberufung der Abgeordneten kann aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Anordnung der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, Umgang genommen, und die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder und Ersatzmänner durch einzusendende Stimmzettel gestattet werden.

§. 21.

Den Hauptkassier der Anstalt ernennt die k. Kreis-Regierung nach Einvernahme des Verwaltungsrathes, und es kann diese Stelle einem Mitgliede des Verwaltungsrathes übertragen werden. Dem Hauptkassier wird ein Kontroleur beigegeben, als welchen der Verwaltungs-Rath eines seiner Mitglieder aufstellt.

§. 22.

Der Hauptkassier hat eine von der k. Kreisregierung festzusetzende Kaution zu stellen, und wird für seine Funktion verpflichtet.

Die Geschäfts-Aufgabe des Hauptkassiers, welche zunächst in der Einnahme, Bescheinung und ordnungsmäßigen Verrechnung aller Zahlungen an die Anstalt besteht, wird durch eine besondere Instruktion nach Maßgabe des §. 29 geregelt. Gleiches gilt von den Obliegenheiten des Kontroleurs, dessen Aufgabe im Allgemeinen dahin gerichtet ist, der Geschäftsführung des Hauptkassiers Erleichterung und Sicherheit zu geben.

§. 23.

Die Besoldung des Hauptkassiers wird von der k. Kreisregierung nach Maßgabe des Geschäftsumfanges festgesetzt und eingewiesen.

§. 24.

Der Verwaltungsrath hat überhaupt das Interesse der Anstalt zu wahren. Insbesondere kömmt ihm zu:

a) die Ueberwachung des gewissenhaften Vollzuges der Satzungen;
b) gutachtliche Aeußerung bei Dienstesenthebungen;
c) die Interpretation der Statuten, sowie die Berathung und Beschlußfassung über alle Fälle, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind;
d) die Anlegung und Zurücknahme von Stocktapitalien;
e) die primitive Prüfung und Feststellung der Rechnung mit Ausschluß des Kassiers;
f) die Vorlage der Rechnung bei der k. Regierung zur Revision;
g) Anträge, welche eine Aenderung der Statuten bezwecken.

§. 25.

Anträge, welche eine wesentliche Abänderung der Statuten betreffen, werden von dem Verwaltungsrathe den Vereins-Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.

§. 26.

Die Distriktskassiere, deren in jedem Bezirke einer sich befindet, haben die Geschäfte der Anstalt in den Schuldistrikten nach Maßgabe der ihnen gemäß §. 29 zu ertheilenden besonderen Vorschriften zu besorgen. Dieselben werden von den wirklichen Schullehrern des Distrikts, und zwar von drei zu drei Jahren im Monate September gewählt, wobei zwei Drittheile der Stimmberechtigten zugegen seyn müssen und einfache Stimmen-Mehrheit genügt.

§. 27.

Die Wahl der Distriktskassiere unterliegt einer

Digitized by Google

Bestätigung nicht. Bei mangelhafter Geschäftsführung eines Distriktskassiers ist auf Anregung des Verwaltungsrathes ein anderer zu wählen.

§. 28.

Ueber alle Differenzen und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten des Verwaltungs-Rathes die k. Kreisregierung, gegen deren Entscheidung sowohl von dem Verwaltungsrathe, als von den betheiligten Mitgliedern des Vereines Beschwerde geführt werden kann.

§. 29.

Der k. Kreisregierung bleibt vorbehalten, nach Einvernahme des Verwaltungsrathes besondere Instruktionen für die einzelnen Organe des Vereines hinsichtlich ihrer Geschäftsführung, sowie andere mit den gegenwärtigen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehenden Ergänzungs-Vorschriften zu erlassen.

Anträge auf Abänderung der Satzungen wird die k. Kreisregierung nach erholtem Gutachten des Verwaltungsrathes und Einvernahme der Landraths-Versammlung bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage bringen.

§. 30.

Alljährlich wird von der k. Kreisregierung ein summarischer Rechnungs-Ausweis im Kreisamtsblatte veröffentlicht. Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe nebst einem Verzeichnisse der im Laufe des Jahres pensionirten Lehrer, welches die Gründe der Pensionirung entnehmen läßt, zur Einsicht vorgelegt.

IV.

Vermöge Allerhöchster Entschließung d. d. Rom, den 21. Nov. 1863 haben die vorstehenden Allerhöchst festgestellten Satzungen vom 1. Jänner 1864 angefangen für den Regierungsbezirk von Niederbayern in Kraft zu treten.

Von diesem Termine an tritt auch in Niederbayern der in Art. VIII des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 bezeichnete Verein ins Leben.

V.

Schließlich wird bemerkt, daß Seine Majestät der König in vorerwähnter Allerhöchster Entschließung vom 21. v. M. denjenigen Kreisregierungen, Kammer des Innern, dießseits des Rheines, in deren Bezirken ältere Unterstützungs-Vereine der Lehrer vorhanden sind, die Ermächtigung ertheilt haben, nach Maßgabe des Art. VIII Abs. 4 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 die Vereinigung dieser Vereine mit den neuen Kreis-Vereinen zu vermitteln und zu genehmigen, sowie die hiefür nöthigen Verfügungen innerhalb der ihnen durch §. 29 der obigen Satzungen eingeräumten Zuständigkeit zu erlassen. In so lange jedoch eine solche Verschmelzung nicht eingetreten ist, bleiben die vor dem Inslebentreten der neuen Vereine vom Dienste enthobenen Mitglieder der ältern Vereine von der Theilnahme an den neuen Vereinen ausgeschlossen.

Landshut, den 28. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6968.

Die Erbauung einer Eisenbahn nach Penzberg und an den Peißenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. lfd. Mts. Nr. 3104 bezeichneten Betreffs wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 28. Oktober d. Js. Kreisblatt S. 1555 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 25. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 11,405.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange der Entschließung vom 11. März 1863 Nr. 2154 wird dem Apotheker Dr. Geiß zu Acken an der Elbe auf sein Gesuch vom 25. Febr. l. Js. im Hinblicke auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai l. Js. (Regierungsblatt Seite 741) die unterm 30. Dezbr. 1853 ertheilte und unterm 7. August 1858 auf weitere 5 Jahre erstreckte Bewilligung zum Verkaufe der Dr. Romershausen'schen Augen-Essenz im Königreiche Bayern bis auf Widerruf unter der bereits früher gesetzten Bedingung verlängert, daß die Flasche zu 12 Unzen Inhalt nicht höher als zu Einem Thaler ausgeboten, und sich hiebei jeder öffentlichen Anpreisung der Essenz enthalten werde.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Acken a./Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Augen-Essenz im Königreich Bayern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Rüßler.

Ad Num. 11,360.

Bekanntmachung.

Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.

Die bisherige Vorstandschaft und der Ausschuß des aufgelösten Vereines zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß die XXIX. und zugleich Schluß-Rechnung unterm 28. Juni 1863, welche mit

Einnahme . .	1,198 fl.	42¾ kr.
Ausgabe . . .	931 „	57 „
Bestand	266 fl.	45¾ kr.

abschließt, gelegt, revidirt und anerkannt, dann zugleich der Nachweis geliefert worden ist, daß der Verein alle seine ihm statutenmäßig zukommenden Verbindlichkeiten erfüllt, sowie, daß der obige Cassen- und Vermögensbestand, nach Abrechnung der letzten Kosten für den Verein, unter die noch vorhandenen Mitglieder des Vereins nach Verhältniß deren Versicherungssumme beschlußmäßig vertheilt wurde.

Allen Betheiligten steht die Einsicht aller Verhandlungen, Rechnungen und Belege offen.

Münchberg, den 8. Dezember 1863.

Die bisherige Vorstandschaft und der Ausschuß des aufgelösten Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, Vorstand.

Für den Ausschuß:

Georg Fickenscher, Wilhelm Müller,
Georg Hegner, Adam Richter,
Nikolaus Kraus.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Dekretes vom 22./24. Dezember l. Jrs. Num. 11025 zu genehmigen geruht, daß der katholische Pfarrer Matthäus Höhel in Deggendorf, Bezirksamts gleichen Namens — vom 1. Februar 1864 anfangend — seine Pfründe resignire.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 24. Dezember 1863.

	Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %		—	—
" à 4 %		—	—
" à 4 %	halbjährig	—	—
" à 4½ %		—	—
" à 4½ %	halbjährig	—	—
" à 5 %		—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.		—	854
Bayerische Bank-Obligationen 4%		100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		109	—
" "	mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorl. gen. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. Dezember 1863.	Waizen	1	79	80	80	—	16	11	15	53	15	27	—	18	—	—
		Korn	13	11	24	12	12	10	6	9	40	9	21	—	43	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	9	42	9	31	9	18	—	—	—	8
		Haber	—	43	43	43	—	7	15	7	9	6	47	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 29. Dezember 1863.	Waizen	—	—	—	251	—	17	25	16	51	16	19	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	23	—	11	49	11	34	11	9	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	197	—	10	—	9	47	9	31	—	—	—	9
		Haber	—	—	—	60	—	7	10	6	55	6	35	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 29. Dezember 1863.	Waizen	—	73	73	73	—	17	4	16	53	16	42	—	6	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	9	30	9	16	9	2	—	2	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 29. Dezember 1863.	Waizen	—	77	77	77	—	17	30	17	9	16	48	—	15	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	—	3	—	—
		Gerste	—	300	300	300	—	10	—	9	45	9	30	—	15	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	6	6	57	6	48	—	9	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Minderer Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 28 Dezember 1863.	Waizen	—	52	52	52	—	16	15	16	—	15	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	268	268	268	—	9	27	9	4	8	15				—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—		—					—
Landshut	Vom 24 Dezember 1863.	Waizen	61	665	726	489	237	18	—	17	3	17	1	—	5	—	—
		Korn	39	36	75	40	35	11	12	10	45	9	58		15	—	
		Gerste	280	723	1003	796	207	10	38	10	14	9	55		—	—	13
		Haber	5	395	400	389	11	7	2	6	5	6	20		—	—	17
Mainburg	Vom 30 Dezember 1863.	Waizen	—	122	122	120	2	16	54	16	13	15	45	—	28	—	—
		Korn	—	10	10	6	4	10		9	45	9	30		41	—	—
		Gerste	—	101	101	97	4	10	—	9	48	9	35		—	—	4
		Haber	—	3	3	3	—	7	12	7	4	7	—	—	—	—	16
Neustadt a. d. D.	Vom 29. Dezember 1863.	Waizen	53	113	166	145	21	16	30	15	43	14	42	—	15	—	—
		Korn	2	2	4	2	2	—		10	14	—	—	—	8		—
		Gerste	4	64	68	64	4	9	18	9	7	9	—		—	—	11
		Haber	—	8	8	8	—	7	30	6	42	6	—	—	15	—	—
Osterhofen	Vom 28. Dezember 1863.	Waizen	4	67	71	71	—	17	27	17	18	16	57	—	2	—	—
		Korn	—	4	4	4		—	—	10	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	53	53	53		9	27	9	23	9	12		—	—	17
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 29 Dezember 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8	13	21	18	3	11	24	11	18	11	11		—		16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	30	31	28	3	7	11	6	58	6	47	—	—	—	21
Pfeffenhausen	Vom 28. Dezember 1863.	Waizen	4	11	15	13	2	17	—	16	10	14	12	—	16	—	—
		Korn	—	2	2	2	—		—	11	—	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	129	129	129	—	10	—	9	45	9	30		—	—	3
		Haber	—	11	11	11		6	30	6		5	30	—	30	—	
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24 Dezember 1863.	Waizen	80	374	454	358	96	17	6	16	51	16	14		15	—	—
		Korn	6	25	31	29	2	11	—	10	32	10	18				7
		Gerste	107	426	533	462	71	10	4	9	52	9	16	—	—		13
		Haber	—	51	51	51	—	6	46	6	33	6	23	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 30 Dezember 1863.	Waizen	44	339	383	343	40	18	10	17	55	17	26		—	—	15
		Korn	—	4	4	4	—	11	30	11	25	11	12	—	—	1	7
		Gerste	—	—	138	—	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	25	6	9	5	54	—	21	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 2. Landshut, Mittwoch den 6. Januar 1864.

Inhalt:

Die Lieferung des Hypothekenbuchspapieres, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen. — Den Geschäftsgang bei den Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher, nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der innern Verwaltung. — Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff. — Gesuch des Apothekers Gustav Gös in Bamberg um Verleihung eines Privilegiums zur Bereitung und zum Verkaufe von gefüllten Pimpinell-Pastillen. - Agenturbestätigung. — Die Aufnahme von Büchern in das Verzeichniß der für die Studienanstalten des Königreiches gebilligten Lehrbücher. — Fleischsatz für den Monat Januar 1864. — Verletzung des Art. 223 des Str.-G.-B. durch die Presse.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4733.

An die k. Rentämter des Regierungsbezirks von Niederbayern.

Die Lieferung des Hypothekenbuchspapieres, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern wird nachstehend die im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz im bezeichneten Betreffe unterm 21. d. Mts. Nr. 15872 erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15872.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 19. v. Mts. wird nach stattgefundenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz hiemit genehmigt, daß die den Rentämtern durch Entschließung des eben genannten k. Staatsministeriums vom 31. Mai l. Jrs. Nr. 9515 und des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juni d. Jrs. Nr. 7027 hinsichtlich der Kosten des Hypothekenbuchpapieres ertheilte Ermächtigung auch auf die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen ausgedehnt werde, sonach diese Kosten auf den Grund der Genehmigung des Oberstaatsanwalts immer von den Rentämtern sofort bestritten und die Credite hiefür von der k. Regierung, K. d. F., am Jahresschlusse auf den Grund

Digitized by Google

der dießfallsigen Mittheilung des k. Oberstaatsanwalts innerhalb der etatsmäßigen Mittel eröffnet werden.

München, den 21. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num 7174.

Den Geschäftsgang bei den Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher, nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der innern Verwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 22. l. Mts. von den k. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten im ausgeworfenen Betreffe ergangene h. Entschließung wird den königl. Bezirksämtern zur Nachachtung kundgegeben.

Landshut, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2838.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Die Anfrage, ob den Partheien, welche hiefür die erforderliche Bildung besitzen, gestattet sei, Anträge, Bitten, Erklärungen schriftlich ohne Legalisation durch einen Anwalt bei den Bezirksämtern einzureichen, ist bejahend zu lösen.

Zufolge Absatz 2 der Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1815 (Regierungsblatt S. 138) über die Zuziehung von Advokaten in reinen Polizeisachen sind nämlich nicht nur siegelmäßige Personen, sondern auch jene hiezu befugt, welche ihnen gleich zu achten sind.

Letztere Bestimmung darf in weiterem Sinne aufgefaßt werden und es sind daher die k. Bezirksämter anzuweisen, schriftliche Eingaben, welche von genügender Bildung des Exhibenten zeigen, keineswegs unberücksichtigt zu den Akten zu legen, sondern vielmehr materieller Würdigung zu unterstellen, und dem Ergebnisse gemäß darauf zu verfügen.

Hiebei ist demselben jedoch zu bedeuten, daß dadurch weder in den Bestimmungen wegen strenger Wachsamkeit gegen Winkelagentie, noch in den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Pflicht der Anwendung von Stempelpapier eine Aenderung sich ergebe.

München, den 21. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie üben.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Epplen.

Ad Num. 7178

Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 26. Dezember d. Js., Nr. 2854 bezeichneten Betreffs, wird nachstehend zur entsprechenden Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2854.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Buchhändler E. H. Gummi in München hat die Bitte gestellt, daß das in seinem Verlage erschienene „Repertorium über alle von 1818 bis incl. Juni 1863 ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, kgl. Entschließungen,

Digitized by Google

Bekanntmachungen der kgl. Staatsministerien u. s. w. von Ludwig Hauff" auf Regie der k. Behörden, dann aus verfügbaren Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafft werde.

Da dieses Repertorium insbesondere mit Rücksicht auf das beigegebene Sachregister als ein brauchbares Handbuch erscheint, so wird die Anschaffung desselben den dem Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern angehörigen k. Behörden, dann den Gemeinden gestattet, soferne die etatsmäßigen Regie-Mittel derselben die Anschaffung zulassen.

Der Ladenpreis beträgt 1 fl. 30 kr.

München, den 26. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.

Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: v. Eyplen.

Ad Num. 7175.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Apothekers Gustav Gös in Bamberg um Verleihung eines Privilegiums zur Bereitung und zum Verkaufe von gefüllten Pimpinell-Pastillen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unter dem 22. dß. Mts. an die kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., erlassene Entschließung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,041.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Apotheker Gustav Gös zu Bamberg ist auf sein Gesuch d. d. pr. 10. Juli l. Js. eröffnen zu lassen, daß der hierin gestellten Bitte um Verleihung eines Privilegiums zur Bereitung und zum Verkaufe von gefüllten Pimpinell-Pastillen im Hinblicke auf §. 91 der Gewerbsinstruktion vom 21. April v. J. eine Folge nicht gegeben werden könne; nachdem diesem Mittel dem erholten Gutachten des Obermedizinalausschusses zu Folge der Charakter der Neuheit oder Eigenthümlichkeit mangle, daß ihm hingegen der Verkauf dieser gefüllten Pimpinell-Pastillen im Umfange des Königreichs Bayern in widerruflicher Weise nach §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai l. Js. — Regierungsblatt S. 741 — unter der Bedingung bewilligt werde, daß das Schächtelchen zu 24 Stück, welche zusammen zwei Unzen wiegen, nicht höher als zu 18 kr. ausgeboten und hiebei sich jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Gesuch des Apothekers Gustav Gös in Bamberg um Verleihung eines Privilegiums zur Bereitung und zum Verkaufe von gefüllten Pimpinellpastillen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Rüßler.

Ad Num. 7161.

Agenturbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich Bayern aufgestellten Hauptagenten wird die Aufstellung des Baders Joseph Perzl von Teisbach als Agent der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-

Digitized by Google

Versicherung für den Bezirk des k. Bezirksamtes Dingolfing genehmigt und dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 30. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 6842.

An die Studienrektorate Landshut, Metten, Paßau und Straubing, dann an die Lokal-Schulinspektionen Abensberg und Kelheim.

Die Aufnahme von Büchern in das Verzeichniß der für die Studienanstalten des Königreiches gebilligten Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 19. dß. wurde auf Grund des erholten Gutachtens das Werk:

„Englmann Lorenz, Mittelhochdeutsches Lesebuch mit Grammatik, Anmerkungen und Glossar. München 1863, Lindauer'sche Buchhandlung."

in das Verzeichniß der an den Studien-Anstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher unter Abtheilung IV. b. aufgenommen.

Dieß wird den oben genannten Studien-Behörden mit der Weisung eröffnet, das mit Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner 1860 (Kreisamtsblatt 1860 S. 153) mitgetheilte Verzeichniß gehörig zu ergänzen.

Landshut, den 28. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7417.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Januar 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Januar 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 2. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Verletzung des Art. 223 des Str.-G.-B. durch die Presse betreff.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München l./Js. vom 27. November ds. Js. wurde die Vernichtung des Buches „die Liebschaften Napoleon III." wegen Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches von 1861 und in Gemäßheit der Art. 35 des Strafgesetz-Buches und Art. 58 des Einf.-Ges. von 1861 ausgesprochen, was hiemit nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bekannt gemacht wird.

München, den 26. Dezember 1863.

Königl. Bezirksgericht München l. d. J.

Der königl. Direktor:

Decrignis.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 3. Landshut, Sonnabend den 9. Januar 1864.

Inhalt:

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen. — Rechnungsaufnahme pro 1861/62. — Den Jahres-Bericht über das Armenwesen pro 1862/63. — Die österreichischen Sechs-Kreuzerstücke. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Heidenheim. — Gesuch des Karl Ackermann in Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwasser-Essenz aus der Orber-Soolquelle. — Die Distriktsfondsrechnung des Bezirkes Simbach pro 1862/63. — Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Cursiren falscher Münzen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

Außerordentliche Beilage: Den Schematismus des Medizinalpersonals in Niederbayern pro 1863.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4901.

An sämmtliche k. Rentämter und Gerichte von Niederbayern.

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. v. Mts. sammt der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juli v. Jrs. mit dem Beifügen eröffnet, daß die Liquidationen in vorgeschriebener Form mit Bestätigung auf Dienstpflicht und der Zahlungsanweisung versehen am Schlusse des Monates an das kgl. Rentamt zu übergeben sind, welches diese Beträge in das Verzeichniß über die sonstigen Gebühren nach §. 8 der Instruktion vom 4. Juni 1862 aufzunehmen, und durch dasselbe mit dem monatlichen Hauptverzeichnisse zur Zahlungs-Einweisung in Vorlage zu bringen hat.

Landshut, den 1. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,162.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird hiemit angeordnet, daß die nach Absatz Nr. 4 der anverwahrt im Abdrucke mitfolgenden Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juli 1863 bezeichneten Betreffs (Justiz-Minister.-Bl. S. 53—55) von Seiten der betreffenden Verwaltungsbeamten angefertigten und durch das bezügliche Gericht oder den Vertreter der Staatsanwaltschaft

Digitized by Google

mit der Zahlungsanweisung versehenen Liquidationen unter analoger Anwendung der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 8. August 1862 (Geret Verordnungs-Sammlung Bd. XXXIII. Seite 396) nach Vorschrift der Bestimmungen in §. 8 der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen (Geret Verordnungs-Sammlung Bd. XXXIII S. 245) in gleicher Weise, wie die mit der Bestätigung der Untersuchungsrichter zu versehenden Liquidationen der kgl. Bezirksgerichts- und Gerichtsärzte am Schlusse eines jeden Monates behufs der Erwirkung der Zahlungseinweisung an das betreffende Rentamt zu übergeben sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 25. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. Pummerer.

Abdruck. Ad Num. 13406

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

In Bezug auf die Vornahme auswärtiger Geschäfte in jenen Uebertretungsfällen, in welchen zur Ermittelung des Sachverhaltes örtliche Erhebungen gepflogen werden müssen, wird im Nachtrage zu §. 9 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai v. Js. — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern — zur Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten sind nicht befugt, zum Zwecke von Augenscheinseinnahmen, Haussuchungen und anderen örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen Geschäftsreisen zu unternehmen und hiefür die verordnungsmäßigen Gebühren an Taggeldern und Reisekosten in Anrechnung zu bringen.

Ergibt sich in Uebertretungssachen die Nothwendigkeit solcher örtlicher Erhebungen, so sind diese Erhebungen in erster Linie und der Regel nach durch die betreffende Ortspolizeibehörde sowie durch die Organe der Sicherheitspolizei (Gendarmen, Flurwächter, Gemeindediener u. dgl.) vorzunehmen, und es ist den letzteren Personen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft — unter genauer Bezeichnung derjenigen Punkte, auf welche sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben — jedesmal die entsprechende Anleitung hiezu zu ertheilen.

Sollte sich jedoch ausnahmsweise wegen Wichtigkeit der Sache die Vornahme dieser Erhebungen durch die vorbezeichneten Organe als ungenügend erweisen, so ist die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde um Vornahme des auswärtigen Geschäftes zu ersuchen, und es sind alsdann, je nachdem das Ersuchen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft oder vom Gerichte ausgegangen ist, die durch die fraglichen Geschäftsreisen erwachsenen Kosten in Gemäßheit des §. 74 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht selbst zur Zahlung anzuweisen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn in Uebertretungssachen die Vernehmung eines Zeugen nothwendig wird, der bei Gericht zu erscheinen verhindert ist. In einem solchen Falle genügt es im Vorbereitungsverfahren, wenn der Vertreter der Staatsanwaltschaft den betreffenden Zeugen durch dritte Personen, insbesondere den Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, über seine Wissenschaft in der Sache vorläufig befragen läßt und hierauf —

Digitized by Google

soferne die auf diese Weise erlangten Aufschlüsse nicht schon die Beruhenderklärung der Anzeige rechtfertigen sollten — die sofortige Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung beantragt. Wird sodann vom Gerichte die Vernehmung des abwesenden Zeugen auf Handgelübde für nothwendig erachtet, so ist in der öffentlichen Sitzung unter Vertagung der Sache Beschluß dahin zu fassen, daß die einschlägige Distriktspolizeibehörde um Vernehmung des Zeugen zu ersuchen sei.

Daß die Stadt- und Landgerichte selbst zur Vornahme von auswärtigen Geschäften in Uebertretungssachen eben so wenig befugt sind, als die Vertreter der Staatsanwaltschaft, ergibt sich aus dem Wortlaute des Art. 67 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861, sowie aus den einschlägigen Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses, aus welchen hervorgeht, daß die Befugniß zu derartigen Erhebungen in Uebertretungssachen nur den Polizeibehörden eingeräumt werden wollte.

München, den 7. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der geheime Sekretär: gez. Sigmund.

Ad Num. 4949

An sämmtliche k. Rentämter und Vertreter der Staatsanwaltschaften in Niederbayern.

Rechnungsaufnahme pro 1861/62 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten die k. Rentämter einen Auszug aus der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. Nr. 13594 mit der Weisung, bei den Quittungen über Funktionsbezüge der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft auf der ersten Monatsquittung den Zeitpunkt des Funktionsantritts und im Falle des Aufhörens des Bezuges auf der letzten Quittung den Zeitpunkt des Funktionsschlusses bestätigen zu lassen.

Landshut, den 3. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Auszug
aus dem höchsten Finanz-Ministerial-Reskripte vom 27. Dezember 1863 Nr. 13,594.

Zu §. 246 der Superrevisions-Erinnerungen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Anordnung im Ziffer 32 der Normativentschließung vom 12. August 1860 Nr. 10278 über das Staats-Rechnungswesen (Geret V.-S. Bd. XXXII 1. Abth. S. 159), wonach bei den Verrechnungen ständiger monatlicher Funktionsbezüge auf der ersten Quittung der Zeitpunkt des Funktionsantritts zu bestätigen und ebenso im Falle des Aufhörens des Bezuges auf der letzten Quittung der Zeitpunkt des Funktionsschlusses zu attestiren ist, auch auf die monatlichen Funktionsbezüge der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft angewendet werden müsse, und ist daher in der Folge hienach zu verfahren.

2c. 2c.

Ad Num. 7315.

Den Jahresbericht über das Armenwesen pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Verwaltungsbehörden, welche mit der Erstattung des Jahresberichts über das Armenwesen pro 1862/63 noch im Rückstande sind, werden an die schleunige Vorlage desselben hiemit erinnert.

Landshut, am 31. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7413.

Bekanntmachung.

Die österreichischen Sechskreuzerstücke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 27. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 3. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,479.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849, welche in großer Menge sich während längerer Zeit im Umlauf der Staaten des süddeutschen Münzvereins befunden hatten, sind soweit nach Oesterreich zurückgeströmt, daß deren Verschwinden aus dem Gebiete des Königreichs als bereits eingetreten, oder doch als nahe bevorstehend angenommen werden kann.

Da bei einer Aenderung der Verhältnisse dieser Münzen ein Wiedereinströmen derselben in das Königreich erfolgen kann, so wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Novbr. 1849 (Reggsbl. S. 1249) und die Entschließung des mitunterfertigten kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. Mai 1861 in Erinnerung gebracht, daß die k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849 in Bayern keinen gesetzlichen Curs haben, von keiner Staatskassa an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Das Haupt-Münzamt in München und das Einlösungsamt in Würzburg sind ermächtigt, die fragliche Scheide-Münze auf Verlangen der Inhaber gegen Ersatz von 5 kr. für das Stück einzulösen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen und gegenwärtige Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 27. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. — v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J. u. d. Fin., von Niederbayern. Die österreichischen Sechskreuzerstücke betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 7750.

An sämmtl. Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Heidenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die temporäre Quiescenz des kgl. Bezirksarztes Dr. Steigerwald ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Heidenheim, Regierungsbezirks Mittelfranken, in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 6. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7134

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuch des Karl Ackermann in Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwasser-Essenz aus der Orber-Soolquelle betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

Digitized by Google

gemeinschaftlich mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unter dem 22. ds. Monats an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangene Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 28. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,991.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Dem vormaligen Badinhaber Karl Ackermann in Orb wird hiemit auf Grund erholten Gutachtens des Obermedizinal-Ausschusses im Hinblicke auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai l. Js. „den Verkauf von cosmetischen und Geheim-Mitteln betr." die erbetene Bewilligung ertheilt, die sogenannte Bitterwasser-Essenz aus der Orber-Soolquelle in der beschriebenen Zusammensetzung bereiten und im Umfange des Königreiches verkaufen zu dürfen.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.
(gez.) Rüßler.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken u. Aschaffenburg ergangen.

Ad Num. 6764.

Die Distriktsfondsrechnung des Bezirkes Simbach pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Rechnung des Distriktsfonds Simbach, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, pro 1862/63 die Ergebnisse derselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahrs	79	16
2. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	351	—
3. Heimbezahltes Aktivkapital . . .	300	—
4. Zinsen hieraus	14	10
5. Distriktsumlagen	4192	33
6. Anschlag der Naturalleistungen .	1340	—
7. Zufällige Einnahmen	4	—
Summa A.	6280	59

B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath	21	—
2. Auf Zahlungsrückstände	80	—
3. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a. in Baarem	3224	56
b. Anschlag der Naturaldienste . .	1340	—
4. Auf Wegmacherlöhnung	434	15
5. Für technische Aufsicht	81	12
6. Für Anschaffung von Werkzeugen .	20	14
7. Für Anschaffung und Unterhaltung der Löschwerkzeuge	441	39
8. Für Unterhaltung des Thierarztes	30	—
9. Für Hebammen-Unterricht . . .	120	—
10. Auf verschiedene Ausgaben . . .	12	53
Summa B.	5806	9

C. Abschluß:		
Einnahmen	6280	59
Ausgaben	5806	9
Aktivrest	474	50
D. Vermögen . . .	651	3

Landshut, den 30. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 6988.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. Oktober vor. Js. wurde in Schwarzenbach an der Saale, kgl. Bezirksamts Rehau, ein falscher Vereinsthaler verausgabt. Derselbe ist bayerischen

Digitized by Google

Gepräges, trägt die Jahreszahl 1861 und besteht nach der Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamts aus Zinn, und ist ein schlecht gelungener Abguß eines ächten Stückes in einer darnach angefertigten Form.

Dieß wird zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß am kgl. Bezirksgerichte Neustadt an der Saale wegen Verausgabung eines ähnlichen falschen Vereinsthalers aus gleichem Metalle und ebenfalls mit der Jahreszahl 1861 Untersuchung eingeleitet ist.

Landshut, den 2. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6623.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wurde im Verlaufe des Monats November v. Js. zu Petershausen, k. Bezirksamts Dachau, ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Diese Münze ist österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1714 versehen, aus Messing nach der Metallform eines ächten Stückes abgeschlagen und trägt noch Spuren von Versilberung an sich.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach die geeignete Spähe einzuleiten.

Landshut, den 2. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Rathe der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Johann Baptist Dillis, den nachgesuchten Ruhestand auf Grund der Dienstesunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, sodann zum Rathe der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den Regierungs-Assessor Joseph Knitl daselbst zu befördern, und auf die hiedurch sich eröffnende Assessorsstelle bei der k. Regierung von Niederbayern den Assessor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Michael Wiedenhofer, zu versetzen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 28. Dezember 1863 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Oberndorf'sche Benefizium bei der katholischen Stadtpfarrei St. Jodok in Landshut von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Kolb, vormaligem Cooperator-Expositus bei derselben Stadtpfarrei, verliehen werde.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 27. Dezember 1863 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Landau:

a. der Zeugwart August Christen zum Quartiermeister,
b. der Schützenoberlieutenant Christian Rothbauer zum Zeugwart,
c. der Schützenunterlieutenant Thomas Staudinger zum Schützenoberlieutenant, und
d. der Füsilierunterlieutenant Jakob König zum Schützenunterlieutenant

ernannt.

Zu Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 27. Dezember 1863 wurde der Feldwebel Joseph Schneider von Neustadt, k. Landwehr-Bataillons Abensberg, zum Unterlieutenant ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 31. Dezember 1863.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅞	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximiliane-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorrath. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer Preis des Schäffels fl.	kr.	Niederster Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Januar 1864.	Waizen		85	85	85	—	15	45	15	39	15	25		14	—	
		Korn	12	9	21	21	—	9	51	9	43	9	30	—	—	—	3
		Gerste	—	18	18	18	—	10		9	40	9	30	—	—	—	9
		Haber	—	27	27	27	—	7	25	7	17	7	2	—	—	—	7
Teggendorf	Vom 5. Januar 1864	Waizen				217	—	16	57	16	37	15	25	—	14	—	—
		Korn		—		14	—	11	7	10	54	10	49	—	22	—	—
		Gerste	—	—		272	—	9	59	9	49	9	39	—	—	—	2
		Haber		—	—	36	—	7	6	6	51	6	24	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 5. Januar 1864.	Waizen	—	48	48	48	—	17	8	16	43	16	18		10	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11	30		—	—	—	—	—
		Gerste		150	150	150		9	28	9	12	8	58	—	4	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	24	6			—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Januar 1864.	Waizen	—	234	234	234	—	17	12	16	51	16	30	—	18	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	54	10	27	10	—	—	33	—	—
		Gerste	—	518	518	518		10	—	9	48	9	36		—	—	3
		Haber	—	20	20	20		7		6	0	6	—	—	27	—	—
Kelheim	Vom 31. Dezember 1863.	Waizen	—	3	3	3	—	16	24	16	8	16	—	—	—	—	
		Korn	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	—	6	52	6	48	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler Preis des Schäffels		Mindester Preis des Schäffels		Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen		gefallen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 4. Januar 1864.	Waizen	—	88	88	88	—	16	18	15	51	15	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	157	157	157	—	9	12	9	—	8	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. Dezember 1863.	Waizen	237	980	1217	796	421	17	39	17	12	16	49	—	21	—	—
		Korn	35	39	74	53	21	11	25	10	54	10	29	—	—	—	9
		Gerste	207	1174	1381	1112	269	10	24	10	3	9	38	—	11	—	—
		Haber	11	284	295	291	4	6	56	6	48	6	28	—	6	—	—
Mainburg	Vom 5. Januar 1864.	Waizen	2	87	89	89	—	16	48	16	18	16	12	—	—	—	5
		Korn	4	2	6	2	4	—	—	10	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	4	23	27	27	—	9	57	9	45	9	36	—	3	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Januar 1864.	Waizen	21	179	200	180	20	16	40	16	—	15	18	—	—	—	17
		Korn	2	15	17	17	—	10	42	10	3	9	45	—	11	—	—
		Gerste	4	67	71	67	4	9	30	9	5	8	48	—	2	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	18	7	10	7	—	—	—	—	28
Osterhofen	Vom 4. Januar 1864.	Waizen	—	88	88	73	15	17	15	17	4	16	39	—	14	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	9	27	9	18	9	6	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 5. Januar 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	33	36	34	2	11	28	11	3	11	—	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	27	30	30	—	7	16	7	5	6	42	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 4. Januar 1864.	Waizen	2	31	33	33	—	17	—	16	12	15	15	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	10	—	9	40	9	30	—	2	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 29. Dezember 1863.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	9	36	9	18	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Januar 1864.	Waizen	96	1174	1270	969	300	16	45	16	26	15	52	—	25	—	—
		Korn	2	210	212	195	17	10	21	10	2	9	55	—	30	—	—
		Gerste	71	757	828	789	39	9	53	9	28	9	—	—	24	—	—
		Haber	—	140	140	140	—	7	28	7	4	6	41	—	—	—	31
Vilshofen	Vom 5. Januar 1864.	Waizen	40	208	248	164	84	17	57	17	32	17	6	—	23	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	50	10	6	9	—	1	19	—	—
		Gerste	138	26	164	21	143	9	12	9	9	8	54	—	—	—	11
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 4. Landshut, Mittwoch den 13. Januar 1864.

Inhalt:

Die Ausstellung von Hausir-Handelspatenten. — Die Entlassung der nicht zur Einreihung in die kgl. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Distriktsfondsrechnungen der k. Bezirksämter Eggenfelden und Mallersdorf. — Entfernung des Jakob Singer von Unterhaching. — Untersuchung gegen Johann Spieleder, wegen Betrugs, hier dessen Landesverweisung. — Den Bettler Johann Barter von Gutwasser, k. k. Bezirksamts Budweis. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufstellung von Untersuchungsrichtern. — Deroy Philipp Graf von, Familienfideicommiß. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7712.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Ausstellung von Hausir-Handelspatenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 4 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. J., die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend (Regierungsblatt von 1863 Nr. 44), hat sich bei Gesuchen um Hausirbewilligungen in dem Grenzzollbezirke die Sach-Instruktion jederzeit auf die Einvernahme des betreffenden k. Hauptzollamtes zu erstrecken und kann die Berechtigung zum Hausirhandel von der Distriktsverwaltungsbehörde nur an Angehörige ihres Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden; in anderen Fällen steht die Verleihung der Berechtigung der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Im ersten Falle, sowie bei der Instruktion von Gesuchen um Hausirbewilligungen für mehrere demselben Hauptzollamtsbezirke zugehörende Distriktspolizeibezirke kann die Anwendung der allegirten Verordnungs-Bestimmung einem Anstande nicht unterliegen und es hat sich die Instruktion von Gesuchen um Hausirbewilligungen für Polizeidistrikte, welche in ein und demselben Gränzzollbezirke liegen, auf die Einvernahme jenes k. Hauptzollamtes zu beschränken, in dessen Amts-, beziehungsweise Gränzbezirk die Distriktspolizeibehörde sich befindet.

Bei Gesuchen um Hausirbewilligungen für mehrere in verschiedenen Hauptzollamtsbezirken gelegene Polizeibezirke, oder um Hausirbewilligungen für den ganzen Regierungsbezirk ist dagegen zur Sicherung des Zollaerars die Einvernahme sämmtlicher k. Hauptzollämter, deren Bezirke bei Ausübung des einschlägigen Hausir-

handels berührt werden können, erforderlich und es wird daher im Einverständnisse mit der k. General-Zolladministration angeordnet, daß jene Distrikts-Verwaltungsbehörde, welche das fragliche Gesuch instruirt, dasselbe demjenigen k. Hauptzollamte, in dessen Bezirke sie sich befindet, zur Abgabe seiner Erinnerung unter dem Ersuchen mitzutheilen habe, auch die Erinnerung der übrigen betheiligten k. Hauptzollämter zu erholen und sammt dem eigenen Gutachten an die requirirende Distriktsverwaltungsbehörde gelangen zu lassen.

Landshut, den 9. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 7582.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Entlassung der nicht zur Einreihung in die k. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 4. April vor. Js. (Kr.-A.-Bl. Seite 571) wird hiemit eröffnet, daß, nachdem gemäß §. 7 des Heeres-Ergänzungsgesetzes die Armeepflichtigkeit der nicht zur Einreihung in das kgl. Heer gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 mit dem 31. l. Mts. endet, vom 1. Januar 1864 an die Ausstellung der Militärentlassungsscheine an dieselben nach §. 64 des erwähnten Gesetzes zu erfolgen hat.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. werden daher die obengenannten Behörden angewiesen, die Militärentlaßscheine für die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840, insoweit dieß nicht hinsichtlich der definitiv Untauglichen dieser Altersklasse bereits geschehen ist, nebst den vorgeschriebenen Verzeichnissen und Zeugnissen binnen 4 Wochen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der – dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

Digitized by Google

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§ 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 7445.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Eggenfelden pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Eggenfelden pro 1862/63 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

A. Einnahmen.	fl.	kr.	dl.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	1306	16	2
2. Ersatzposten	29	24	—
3. Erlös für versteigertes Holz .	2	6	—
4. Zuschuß aus Kreisfonds . .	1109	—	—
5. Naturalleistungs-Anschlag . .	10182	48	—
6. Distriktsumlagen	7779	50	—
Summa A.	20409	24	2
B. Ausgaben.			
1. Für den Distriktsrath . .	86	5	—
2. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:			
a. an Geld	6881	58	1
b. an Naturalleistungsanschlag	10182	48	—
3. Auf Wegmacherlöhnungen . .	600	50	—
4. Für technische Aufsicht . .	275	—	—
5. Für Anschaffung von Werkzeugen	18	—	—
6. Auf Anschaffung einer Feuerlösch-Maschine	300	—	—
7. Für Hebammen-Unterricht .	360	—	—
8. Für Sustentation des Thierarztes	50	—	—
9. Auf Errichtung eines Getreid-Magazins	200	—	—
10. Auf die Reserve	48	—	—
Summa B.	19002	41	1
C. Abgleichung.			
Einnahmen	20409	24	2
Ausgaben	19002	41	1
Aktivrest	1406	43	1
D. Vermögens-Ausweis.			
1. Mobiliarwerth	3056	15	—
2. Aktivrest	1406	43	1
Summa D.	4462	58	1

Landshut, den 9. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7080.

Die Distriktsfondsrechnung des k. Bezirksamtes Mallersdorf pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des Bezirksamtes Mallersdorf pro $18^{62}/_{63}$ in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
1. Aktivrest des Vorjahrs . .	2484	50	1
2. Aktivkapitalienzinse . . .	203	28	—
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	20	12	—
4. Zuschuß aus Kreisfonds . .	517	—	—
5. Naturaldienste	4469	30	—
6. Heimbezahlte Kapitalien . .	1500	—	—
7. Distriktsumlagen, und zwar:			
a. zur Deckung der Distriktsbedürfnisse	3600	9	—
b. zur Deckung des Bedarfs für die Errichtung eines Krankenhauses	962	23	—
Summa A.	13757	32	1
B. Ausgaben:			
1. Für den Distriktsrath . .	51	—	—
2. Auf ausgeliehene Kapitalien .	2800	—	—
3. Auf Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:			
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	3122	14	—
b. Naturaldienste	4469	30	—
c. Wegmacherlöhne. . . .	720	—	—
d. für technische Aufsicht . .	58	21	—
e. für Reparatur der Werkzeuge	15	3	—
4. Für Unterhaltung der Thierärzte	244	—	—
5. Für Errichtung eines Krankenhauses	962	23	1
6. Uebrige Ausgaben	—	52	3
Summa B.	12443	24	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	dl.
C. Aktivreſt	1314	8	1
D. Aktivvermögensſtand . .	6993	42	1

Landshut, den 6. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6758.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Jakob Singer von Unterhaching betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach einer von dem kgl. Bezirksamte Miesbach erſtatteten berichtlichen Anzeige wird der Dienſtknecht Jakob Singer von Unterhaching, zuletzt in Wattersdorf, kgl. Bezirksamts Miesbach, im Dienſte, ſeit dem 3. Oktober v. Js. vermißt.

An dieſem Tage hatte ſich der Genannte in werktägiger Kleidung nach Sauerlach begeben, angeblich um nach München zum Oktoberfeſt zu fahren.

Seit dieſer Zeit wird Jakob Singer vermißt und es beſteht die Vermuthung, daß derſelbe bei einem Wilddiebſtahl in einem Parke ſein Ende gefunden hat.

Die obengenannten Behörden werden demnach unter Mittheilung der Perſonalbeſchreibung des Genannten beauftragt, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und ein etwaiges Reſultat zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Perſonalbeſchreibung.

Jakob Singer iſt 38 Jahre alt, hat braune Haare, graue Augen, ein volles Geſicht und unterſetzten Körperbau, ein Fuß des Genannten iſt in Folge einer Stich- oder Schußwunde verkürzt.

Ad Num. 7020.

An die k. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Unterſuchung gegen Johann Spieleder wegen Betrugs, hier deſſen Landesverweiſung betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 19. vor. Mts. wurde der Viktualienhändler Johann Spieleder aus Andieſenhofen, k. k. öſterreichiſchen Bezirksamtes Obernberg, wegen Vergehens des Betruges in eine Gefängnißſtrafe von fünf Monaten verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die obengenannten Behörden werden behufs Einhaltung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß geſetzt.

Landshut, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Johann Spieleder.

Alter 60 Jahre, Größe 5′ 11″, Körperbau ſchlank, Angeſicht rund, Augen grau, Haare braun und grau, Bart wenig. Beſondere Kennzeichen: leidende Augen.

Kleidung: Brauner Filzhut, dunkelgrüner Rock, Hoſe ſchwarz, Weſte ſchwarz, braune rindslederne Stiefel.

Ad Num. 7017.

An die k. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Bettler Johann Barter von Gutwaſſer, k. k. Bezirksamts Budweis betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Mühldorf vom 10. v. Mts. wurde der Schneidergeſelle Joh. Barter aus Gutwaſſer, k. k. Bezirksamtes Budweis in Böhmen, wegen Bettelns mit 4 Tagen Arreſt beſtraft und des Landes verwieſen.

Digitized by Google

Der Genannte ist 20 Jahre alt, katholisch, von mittlerer Größe, hat braune Augen und Haare und ist blatternarbig.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6870.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1. Magdalena Beller von Kerbersdorf durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. November dß. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 15 Tagen,

2. Friedrich August Amberg aus Scheußingen im Königreich Preußen durch Erkenntniß des k. Schwurgerichtshofes von Unterfranken vom 16. Novbr. dß. Js. wegen Diebstahls-Verbrechens in eine vierjährige Zuchthausstrafe,

3. Dorothea Schwarz von Tauberbischofsheim durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. Novbr. d. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe,

4. Eulalia Klug von Eckardroth durch Urtheil desselben Gerichts vom 17. Novbr. d. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine dreißigtägige Gefängnißstrafe,

5. Georg Amerell von Ostheim, Großherzogthum Sachsen-Weimar, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung, Bettelns und Landstreicherei durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. in eine einmonatliche Gefängnißstrafe,

6. Konrad Gebauer, Taglöhner von Euten, Kurfürstenthum Hessen, durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 26. Novbr. lauf. Js. wegen abermaliger Rückkehr aus der Landesverweisung, Bettels und Landstreicherei im Rückfalle zur Gefängnißstrafe von sieben Monaten,

7. Elisabeth Geis, ledige Taglöhnerin von Vielbrunn, großherzoglich hessischen Landgerichts Michelstadt, wegen Bettels und Landstreicherei, durch Urtheil des k. Landgerichts Amorbach vom 3. Novbr. d. Js. in entsprechende Arreststrafe,

8. Johann Welz, Müllergeselle von Lauterbach, k. württembergischen Oberamts Ellwangen, durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl wegen Bettels in eine achttägige Arreststrafe,

9. Johann Daniel Lehrer, Bierbrauergeselle aus Sulz, k. württembergischen Oberamts gleichen Namens, durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Donauwörth vom 1. v. Mts. wegen Landstreicherei zu einer zwölftägigen Arreststrafe,

10. Johann Zeller, lediger Schneidergeselle aus Mottgers in Kurhessen, durch Erkenntniß des k. Stadtgerichts Würzburg vom 2. v. Mts. wegen Rückkehr aus der polizeilichen Landesverweisung im identen Zusammenflusse mit Landstreicherei zu zwei und vierzig tägigem, doppelt geschärften Arreste verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon wird den obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der Betheiligten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Landshut, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement

ad 1. der Magdalena Beller.

Alter 36 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Angesicht länglicht und eingefallen, Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 2. des Friedrich August Amberg.

Alter 32 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare schwarz, Stirne flach, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase spitzig, Mund proportionirt, Kinn oval, Statur schlank. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 3. der Dorothea Schwarz.

Alter 21½ Jahr, Größe 5′, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 4. der Eulalia Klug.

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 4″ 5‴, Haare dunkelblond, Stirne nieder, Augen grau, Nase stumpf, Kinn oval, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 5. des Georg Amerell.

Alter 24 Jahre, Größe 5′, Stirne flach, Augen braun, Nase stark, Mund proportionirt, Augenbrauen schwarz, Haare schwarz, Bart ohne, Zähne gut, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: hat auf der rechten Seite des Halses einen Brandfleck;

ad 6. des Konrad Gebauer.

Alter 60 Jahre, Größe 5′ 7″, Statur untersetzt, Haare braun, Augen blau. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 7. der Elisabetha Geis.

Alter 33 Jahre, Größe 5′, Haare schwarz, Augen schwarz, Gesichtsfarbe gelblich, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Statur kräftig. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 8. des Johann Welz.

Alter 73 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare grau, Augen blau, roth und unterlaufen, Nase breit, Mund proportionirt, Bart ohne, Gesicht breit. Besondere Kennzeichen: trägt gewöhnlich eine Kleidung von hellem Zwillich;

ad 9. des Johann Daniel Lehrer.

Alter 43 Jahre, Statur untersetzt, Größe 6′, Gesicht volles, Gesichtsfarbe gesund, Bart braun, Haare braun, Stirne flach, Augen graue, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Sprache schwäbisch. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 10. des Johann Zeller.

Alter 27 Jahre, Statur klein, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarzbraun, Stirne nieder, Augenbrauen dunkelbraun, Augen braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn oval, Bart blondes Schnurrbärtchen. Besondere Kennzeichen ohne.

Reg. Num. 2844/XIII.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. d. Mts. die erledigte Funktion des dritten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Landshut dem Bezirksgerichtsrathe Karl Jungermann daselbst übertragen, und daß bei dem Bezirksgerichte Paßau ein dritter Untersuchungsrichter aufgestellt, und zu dieser Funktion der Bezirksgerichtsassessor Franz Xaver Heindl daselbst berufen worden sei.

Paßau, den 7. Januar 1864.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 2001.

Bekanntmachung.

Deroy Philipp Graf von, Familienfideicommiß betreffend.

Der erbliche Reichsrath und kgl. b. Hauptmann à la suite, Erasmus Graf von Deroy zu Miersfofen, beabsichtiget das bisher den Gütlerseheleuten Martin und Helena Markl von Weihenstephan, k. Bezirksamts Landshut, gehörige sogenannte Kellerhäusel-Anwesen Hs.-Nr. 30½ zu Weihenstephan, bestehend

a) in dem Wohnhause, über dem Sommerkeller der Gräflich Deroy'schen Brauerei erbaut,
b) in dem Kellergarten mit Acker Pl.-Nr. 38½ zu 0,58 Dez. der Steuergemeinde Weihenstephan,

dem Graf von Deroy'schen Familienfideikommisse durch Surrogirung einzuverleiben.

Alle Gläubiger, welche aus irgend einem Titel an die vorbezeichneten Besitzungen Ansprüche zu machen haben, werden daher in Gemäßheit des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziffer 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betr., aufgefordert, solche innerhalb der Ausschlußfrist von

sechs Monaten

um so gewisser zur Geltung zu bringen, als außerdem dieses Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil immatrikulirt werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein könnten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, am 1. Dezember 1863.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

(35) Raimer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 8. Jänner 1864 wurde der Schulprovisor Joseph Niedermaier von Au v./W., k. Bezirksamts Bogen, zum Schullehrer alldort befördert.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 11. Jänner 1864 wurde der Schul-, Meßner- und Chorregentendienst zu Michaelsbuch, k. Bezirksamts und Schul-Inspektionsbezirks Deggendorf, dem Schullehrer Michael Geiger in Frohnstetten, desselben k. Bezirksamts und Schulinspektionsbezirks Hengersberg, verliehen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 10. Jänner 1864 wurde das bisherige Schulprovisorat Neuhaus, kgl. Bezirksamts Paßau, zur definitiven Schule erhoben und der dortige Schulprovisor Jakob Habkreder zum Schullehrer in Neuhaus befördert.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 5. Landshut, Sonnabend den 16. Januar 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der Stadtpfarrei Deggendorf. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg für das Etatsjahr 1862/63. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8095.

Die Erledigung der Stadtpfarrei Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. Februar d. Js. kommt die Stadtpfarrei Deggendorf wegen Resignation ihres bisherigen Besitzers in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Deggendorf, zählt in 58 Orten 7440 Seelen, hat eine $1^3/_4$ Stunden entfernte Filiale, zwei Benefizien, drei Schulen, und wird vom Pfarrer und vier Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

4050 fl. $26^2/_4$ kr.

die Lasten in . . . 2176 fl. $47^7/_8$ kr.

wonach sich ein Reinertrag von 1873 fl. $38^5/_8$ kr. ergibt.

Die Baulast obliegt der Pfründe, die Gebäude werden als im gut baulichen Zustande befindlich bezeichnet; ein Bau-Onus-Capital ist nicht vorhanden.

Die Pfarröconomie umfaßt 47,75 Tagwerk; zu deren Betrieb sind 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde und 4 Rinder erforderlich; als Betriebs-Capital sind 27—2800 fl. nothwendig.

Prozesse sind nicht anhängig. Gegenwärtig ist die Auspfarrung von acht Behausungen mit zusammen 62 Seelen aus der Pfarrei Deggendorf und deren Einpfarrung in die Pfarrei Metten angeregt, auch haben die Filialisten von Greising die Errichtung einer selbstständigen Expositur in Greising in Antrag gebracht, weßhalb sich der künftige Stadtpfarrer von Deggendorf die in diesen beiden Beziehungen etwa eintretenden Aenderungen im Pfarrsprengel, sowie die damit verbundene Schmälerung des Pfarreinkommens ohne Widerrede gefallen zu lassen hat; auch ist derselbe gehalten, dem abtretenden Pfarrer Matthäus Höhel auf dessen Lebensdauer ein jährliches Absent von 300 fl. aus dem Einkommen der Pfarrei Deggendorf zu verabreichen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Atteſten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kam-

mer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7295.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg für das Etatsjahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des Distriktsrathes Rottenburg für das Etatsjahr 1862/63 werden nachfolgend bekannt gegeben:

Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
Kassabestand vom Vorjahre	311	25	3
Zinsen aus Aktivkapitalien	256	53	—
Concurrenz der Distriktsgemeinde, und zwar:			
a. in Geld	2299	6	—
b. in Naturalleistungen	3885	46	—
Zuschuß aus Kreisfonds	445	—	—
Heimbezahlte Kapitalien	300	—	—
zusammen	7498	10	3

Ausgaben:	fl.	kr.	dl.
Für den Distriktsrath und auf Verwaltungskosten	105	—	—
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, Brücken, Stege u. Sicherheitsgeländer:			
a. Baukosten und Kiesmaterial	2016	19	—
b. Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	3885	46	—
Löhnungen der Wegmacher	588	—	—
Für technische Aufsicht, Pläne und Kostenvoranschläge	43	3	—
Auf Wegmacherwerkzeuge	137	48	—
Unterhalt der Distrikts-Feuerlöschmaschine	52	18	—
Sustentation des Distrikts-Thierarztes	150	—	—
zusammen	6978	14	—

Abgleichung:	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	7498	10	3
Ausgaben	6978	14	—
Kassarest	519	56	3

Vermögen:	fl.	kr.	dl.
Rentirendes	6950	—	—
Nichtrentirendes	1421	38	3
Summa	8371	38	3
Schulden	—	—	—

Landshut, den 10. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Jänner 1864 wurde der von dem Priester-Bruderschafts-Capitel zu Straubing für den derzeitigen Pfarrer in Otzing und Capitularen der genannten Bruderschaft Priester Joseph Walter auf das Benefizium Seti. Pauli, Dionysii, Egidii et Ruperti, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 11. Jänner 1864 wurde der Schulprovisor Joseph Vogl von Lengfeld, kgl. Bezirksamts Kelheim, zum Schullehrer in Degernbach, kgl. Bezirksamts Rottenburg und Schulinspektionsbezirks Mainburg II, befördert.

☞ **Dieser Nummer ist das Register für 1863 beigelegt.**

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 7. Januar 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	99¼
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅜	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	859
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen bievorigen Mittelpreise getallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 11. Januar 1864.	Waizen	—	114	114	109	5	16	4	15	48	15	24	—		—	9
		Korn	—	18	18	11	7	10	—	9	32	9	30	—	11	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	9	45	9	40	9	36	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	31	7	20	6	54	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 12. Januar 1864.	Waizen	—	—	—	252	—	16	53	16	27	15	47	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	8	—	11	18	11	7	11	1	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	308	—	9	49	9	39	9	21	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	40	—	7	14	7	—	6	54	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 12. Januar 1864.	Waizen	—	26	26	26	—	16	36	16	8	15	40	—	35	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	144	144	144	—	9	19	9	2	8	45	—	10	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	18	6	9	6	—	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 12. Januar 1864.	Waizen	—	199	199	199	—	17	—	16	45	16	30	—	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	3
		Gerste	—	374	374	374	—	10	—	9	48	9	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minder. Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 13. Januar 1864.	Waizen	—	82	82	82	—	16	9	15	44	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	—	—	12	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	319	319	319	—	9	21	9		8	19	-		—	-
		Haber	—	—		—	—	—	-	—	-	—	-	-	-	-	—
Landshut	Vom 8 Januar 1864.	Waizen	421	1720	2141	1683	458	17	15	16	54	16	2	—	18	—	—
		Korn	21	98	119	71	48	10	58	10	38	10	20	—	16	—	—
		Gerste	269	1628	1897	1856	41	10	24	10	4	9	38		-	-	1
		Haber	4	427	431	427	4	7	1	6	52	6	24		-	—	4
Mainburg	Vom 13. Januar 1864.	Waizen	--	166	166	162	4	16	3	15	34	15	24	—	44	—	—
		Korn	4	11	15	13	2	10	12	9	49	9	24	—	29	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	10	—	9	51	9	30	—	-	—	6
		Haber		10	10	10	-	7	15	6	56	6	6	—	19	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Januar 1864.	Waizen	20	214	234	212	22	16	-	15	41	14	57	—	19	—	—
		Korn	—	6	6	2	4	—	—	10			—	—	3	-	—
		Gerste	4	38	42	42	-	9	18	8	55	8	20	—	10	—	—
		Haber	-	8	8	8	-	7	33	7	26	7	18	—	-	—	16
Osterhofen	Vom 10. Januar 1864.	Waizen	15	17	32	20	12	17	30	17	17	16	42	—	—	—	13
		Korn	—	—										-		—	—
		Gerste	-	21	21	21		9	27	9	21	9	6		—	-	3
		Haber	—	-	—			-		-		—	—		-	—	—
Passau	Vom 12. Januar 1864.	Waizen	-	-	-	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
		Korn	1	55	56	43	13	11	30	11	19	11	11	—	—		16
		Gerste	-	-	-	-		-		—				—	—	—	—
		Haber	—	49	49	43	6	7	14	7	3	6	50	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. Januar 1864.	Waizen	—	47	47	47	—	17	—	16	15	16		—	—	—	3
		Korn	—	2	2	2	—			1	30	-	—	—		—	30
		Gerste	—	31	31	31	—	10	—	9	28	9	3	-	12	—	—
		Haber	—	2	2	2		—		6	48		-	—	—	—	18
Pilsting	Vom 11. Januar 1864.	Waizen	—	3	3	3	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	-		—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—
		Gerste	-	102	102	102	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—
Straubing	Vom 9. Januar 1864.	Waizen	301	941	1242	1102	140	16	43	16	15	15	44	-	11	—	—
		Korn	17	150	167	153	14	10	13	9	56	9	40	—	6	—	—
		Gerste	39	1464	1503	1480	23	9	25	9	20	9	15	—	8	-	—
		Haber	—	200	200	200	—	7	6	6	48	6	27	—	16	—	—
Vilshofen	Vom 13. Januar 1864.	Waizen	84	683	767	638	129	17	38	17	13	16	49	-	19	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	42	10	21	10	—	—	—	—	15
		Gerste	—	5	5	4	1	—	—	8	18	—	—	—	—	—	51
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	51

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 6. Landshut, Mittwoch den 20. Januar 1864.

Inhalt:

Kur- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke. — Den Vollzug des Art. 52 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse und Art. 25 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Otzing. — Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Stift Osterhofen (Altenmarkt). — Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Classe zu Rockenhausen. — Die Distriktsgemeinde-Rechnungen Abensberg, Mainburg, Paßau II, Pfarrkirchen und Rotthalmünster pro 1862/63. — Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen. — Die Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen. — Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Eisenbahn-Obligationen. — Kundmachung über die zeitweilige Sperre der Donaufahrt im Strudl. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8449.

Kur- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist öfters der Fall, daß praktische Aerzte und andere zu ärztlichen Funktionen befugte Personen Kranken, welche nicht selbst und auch nicht mittelbar durch ihre alimentationspflichtigen Verwandten zahlungsfähig sind, fortgesetzte ärztliche Hilfe in der Meinung leisten, daß für ihre Ansprüche auf Honorar und Vergütung ihrer allenfallsigen Auslagen, wenn Selbstzahlung nicht erfolge, nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes jedenfalls die betreffende Heimatsgemeinde, oder gegebenen Falls die Dienstgemeinde einzustehen habe.

Diese Meinung ist nach den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen nur unter gewissen Voraussetzungen richtig.

Nur die ärztliche Behandlung conscribirter Armer versetzt die Gemeinden in Ermanglung besondern Uebereinkommens in die begründete Haftung für die Forderungen, welche das ärztliche Personal in jedem einzelnen Falle unter der Voraussetzung zu stellen berechtigt ist, daß der Anfordernde nicht zur Categorie jener Aerzte gehöre, welchen die unentgeltliche Behandlung der armen Kranken gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1803 — Reggsbl. S. 912 — als dienstliche Obliegenheit zukommt.

(Regierungs-Ausschreibung vom 21. Jänner 1829. Intelligenzblatt Seite 37.)

Die Medizinaltaxordnung vom 31. März 1836 im Thl. I §. 2 Abs. 2 (Reggsbl. S. 213) erlaubt zwar nicht, die ärztliche — wund- oder hebärztliche

Digitized by Google

Hilfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung der Hilfeleistung abhängig zu machen, allein andrerseits steht gemäß Art. 34, 69 und 72 Ziff. 2 der Verordnung vom 17. November 1816, über das Armenwesen, dann gemäß §. 23 Ziff. 4 und §. 46 der Instruktion zur vorbezeichneten Verordnung vom 24. Dezember 1833 (Döllinger V.-S. Bd. 12 S. 276 und 303) den Gemeinden die gesetzliche Berechtigung zur Seite, in Beziehung auf arme und nicht zahlungsfähige Kranke die Obsorge für entsprechendes Obdach und Lager, für Wart, ärztliche Hilfe und Arzneien nach dem Umfange ihrer Verpflichtungen in der Art zu leisten, wie es für sie nach ihren localen oder distrctiven Einrichtungen am angemessensten und ohne Versäumniß des dem Kranken Nothwendigen für sie mit den wenigsten Kosten verbunden ist.

Dieses Recht der Gemeinden beschränkt die vorangedeutete öffentliche Verpflichtung der Aerzte und deren Honorar-Ansprüche aus ihren für zahlungsunfähige Kranke ohne Vorwissen der Gemeinde stattgefundene Thätigkeit von selbst auf den ersten Beistand, auf die Nothhilfe und schließt, wenn das ärztliche Personal seine Anforderungen für die weitere Fortsetzung der Hilfe nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes gesichert wissen will, ebenso selbstverständlich in sich, daß dasselbe von der begonnenen Behandlung des Kranken an die einschlägige Gemeindeverwaltung, beziehungsweise Armenpflege ohne Verzug Anzeige erstatte, damit die Gemeinde von ihrem besagten Rechte entweder Gebrauch machen, oder doch gegen sie die Schlußfolgerung Platz greifen kann, das sie durch ihr Stillverhalten gegenüber dem Anzeiger ihre Einwilligung zur Fortsetzung der Behandlung des bezüglichen Kranken zu erkennen gegeben habe.

Demnach kann, den ersten Beistand und die Nothhilfe ausgenommen, jede weitere Hilfeleistung den Gemeinden nur dann einen Anspruch auf Belohnung der gehabten Mühe und nach Umständen auf Ersatz der gehabten Auslagen begründen, wenn dieselbe mit Vorwissen der Gemeinden oder Armenpflegen, auf deren Ueberweisung und Fürsorge hin oder auf Grund ihrer stillschweigenden Einwilligung stattgefunden hat, während ohne solche Voraussetzungen nur eine eigenmächtige Dazwischenkunft vorliegen würde, welche zu keiner Forderung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes befugt machen kann.

(Ministerial-Rescript vom 30. Dezember 1831.)
[Döll. V.-S. Bd. 12 Seite 508.]

(Ministerial-Rescript vom 25. Juni 1845.)
[Strauß'sche V.-S. Bd. 26 S. 657.]

Die Anzeige ist jedesmal an die Verwaltung oder Armenpflege der Aufenthalts-Gemeinde des Kranken zu richten, welcher es dann anheim gegeben ist, zu ermessen, in wie weit nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 8 der allegirten Verordnung vom 17. Novbr. 1816, dann §. 23 Ziff. 4 der Instruktion vom 24. Dezbr. 1833 und des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger Personen betr. (Gesetzblatt Seite 341), der Umfang der eigenen Verpflichtungen gehe, oder welche Schritte zu thun seien, daß für den Kranken die Fürsorge oder Haftung einer andern Gemeinde eintrete.

Vorstehendes haben die Distriktspolizeibehörden, damit das ärztliche Personal sowohl, als auch die Gemeinden in vorkommenden Fällen hienach ihre Interessen wahrnehmen und wahren können, in den Amtsblättern bekannt zu geben.

Landshut, den 12. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 4495.

An die kgl. Rentämter, taxperzipirenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 52 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse und Art. 25 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 52 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse fallen die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27 konfiscirten Sammelgelder dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet, bis dahin aber nach Nr. 14 der Vollzugs-Vorschriften vom 20. März 1850 (Kr.-Int.-Bl. S. 200) bei der k. Kreisregierung, K. d. J., gleich den polizeilichen Sammelgeldern asservirt.

Ein Gleiches ist der Fall bei den wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, eingehenden Geldstrafen.

Um diesen gesetzlichen Bestimmungen auch bei der dermaligen formellen Behandlungsweise des Untersuchungskosten- und Sportelrechnungswesens den gebührenden Vollzug zu sichern, wird hiemit ausdrücklich angeordnet, auch die in Rede stehenden Strafgelder und Sammelgelder gleich den übrigen sogenannten durchlaufenden Posten unter genauer Beachtung der einschlägigen instruktiven Vorschriften in Betreff der rechnerischen Behandlung der Kosten in Untersuchungen und Uebertretungssachen in den Einzugsverzeichnissen und Taxregistern durchzuführen, und wird hiebei die schon früher getroffene Verfügung erneuert, wonach die eingehenden Beträge gleich nach ihrer Erhebung an das expedirende Sekretariat der kgl. Regierungs-Kammer des Innern einzusenden sind.

Den Vollzug dieser Anordnung wird die unterfertigte Stelle bei Gelegenheit der Revision der Taxakten genauest überwachen lassen.

Landshut, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num 8312.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oßing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Oßing kommt durch bereits genehmigte Präsentation ihres bisherigen Besitzers auf das Benefizium St. Paul, Dionys, Egyd und Rupert in Straubing mit dem 1. Februar d. Js. in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Deggendorf und im Decanatssprengel Pilsting; sie zählt 984 Seelen in 9 Ortschaften, hat eine Filiale, 2 Schulen und wird vom Pfarrer, dann dermal von zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	3464 fl.	37 2/4	kr.
die Lasten in	672 fl.	25	kr.
sohin das Reinerträgniß in	2792 fl.	12 2/4	kr.

Die zu dieser Pfründe gehörige Oekonomie umfaßt 199 Tagwerk 33 Decimalen Grundstücke, zu deren Betrieb für gewöhnlich 7, zur Heu- und Getreide-Erndtezeit aber 10 männliche, dann 5 weibliche Dienstboten, 8 Pferde, 24 Stück Rindvieh (darunter 12 Nutzkühe) und 6000 fl. Uebernahmscapital erforderlich sind.

Die Baulast obliegt der mit einem Bauaussitzkapitale zur Zeit nicht beschwerten Pfründe; die zu 11000 fl. gegen Brandschaden assekurirten Pfarrgebäulichkeiten sind angeblich in gut baulichem Zustande, ein Theil derselben ist jedoch nicht massiv hergestellt,

namentlich das 2. Stockwerk des Pfarrhofes nur aus Holz construirt.

Prozesse sind dermalen nicht im Gange, wohl aber liegt ein in neuester Zeit angebrachtes Gesuch mehrerer Mitglieder der Filiale Pielweichs um Errichtung einer Expositur daselbst vor, das gegenwärtig der Instruction unterstellt ist, weshalb hieher bemerkt wird, daß der künftige Pfarrer von Otzing diese Expositur-Errichtung, falls sie zur Genehmigung geeignet befunden werden sollte, dann die damit verbundene Schmälerung seiner Pfarreinkünfte sich ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 13. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 8543.

Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Stift Osterhofen (Altenmarkt) betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mehrere Schullehrer ihre Gesuche um Verleihung des mittelst Entschließung vom 24. Dez. 1863 (Kreis-Amtsblatt von 1863 Nr. 107 S. 1790) zur Bewerbung ausgeschriebenen Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Stift Osterhofen (Altenmarkt) schon vorher unmittelbar bei der unterfertigten Stelle eingereicht haben, so wird wiederholt bekannt gemacht, daß sich alle Bewerber um genannten Schuldienst, sohin auch diejenigen Schullehrer, welche ihre Gesuche schon früher hierorts unmittelbar eingereicht haben, diese ihre Gesuche wiederholt bei der k. Distriktsschulinspektion Osterhofen in Galgweis oder bei dem k. Bezirksamte Vilshofen vorzulegen haben, damit sämmtliche Bewerbungsgesuche zu gleicher Zeit gewürdiget werden können; wobei bemerkt wird, daß solche Gesuche, welche weder bei der einen noch andern der erwähnten beiden Distriktsbehörden übergeben worden sind, nicht in Berücksichtigung werden gezogen werden, und daß derjenige, welcher den fraglichen Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Stift Osterhofen erhalten wird, sich die etwaige Schmälerung des fassionsmäßigen Dienst-Einkommens ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen habe, welche sich im Falle der Errichtung einer Pfarrei in der Stadt Osterhofen ergeben sollte. —

Landshut, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8734

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Rockenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Dr. Fleischmann nach Göllheim ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Rockenhausen in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7379.

Die Distriktsgemeinderechnung Abensberg pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Abensberg pro $18^{62}/_{63}$ werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.	hl.
1. Aus dem Bestande der Vorjahre	606	54	5
2. Zuschuß aus Kreisfonds . .	209	—	—
3. An Distriktsumlagen . . .	3564	52	—
Summa	4380	46	5

B. Ausgaben:			
1. Für den Distriktsrath . .	144	15	—
2. Auf Distriktsstraßen . . .	2050	36	4
3. Auf Wegmacherlöhnungen .	668	42	—
4. Für technische Aufsicht . .	238	—	—
5. Für Reparatur der Werkzeuge	43	24	—
6. Sustentation des Thierarztes	84	—	—
7. An überbürdete Gemeinden .	675	—	—
Summa	3903	57	4

C. Abgleichung:			
Einnahmen	4380	46	5
Ausgaben	3903	57	4
Aktiv-Rest	476	49	1
Inventar-Vermögen	863	28	—

Landshut, den 10. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7614.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Mainburg für das Etatsjahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Distrikts-Raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 Abs. 4 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde Mainburg für das Etatsjahr 1862/63 hiemit bekannt gegeben:

Einnahmen:	fl.	kr.	dl.
Kassabestand vom vorigen Rechnungs-Jahr	925	27	2
Zinse aus Activ-Kapitalien . .	395	23	1
Zuschuß aus Kreisfonds . . .	669	—	—
Distriktsgemeinde-Umlagen . . .	8598	2	—
Zusammen	10587	52	3

Ausgaben:			
Für den Distriktsrath und Regiekosten	122	54	—
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:			
a. Für Brücken, Durchläße, dann Ankauf des Kiesmaterials .	2046	48	—
b. Akkordmäßige Kosten für Auffahren des Kiesmaterials, dann sonstige Wegmacherarbeiten .	5704	22	—
c. Löhnungen der Wegmacher .	1023	—	—
d. Für die technische Aufsicht .	200	—	—
e. Für Wegmacher-Werkzeuge .	78	51	—
Für den Unterricht einer Schülerin in der Hebammenschule . . .	120	—	—
Sustentation des Distrikts-Thierarztes	40	—	—
Zusammen	9335	55	—

Abgleichung:			
Einnahmen	10587	52	3
Ausgaben	9335	55	—
Kassabestand .	1251	57	3

Vermögen:			
Rentirendes	10023	—	—
Nichtrentirendes	1460	4	3
Summa	11483	4	3

Landshut, den 13. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7702.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Paßau II. pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Paßau II. pro 1862/63 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	185	53
2. Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen	3	—
3. Zuschuß aus Kreisfonds . .	359	—
4. Für Leistungen der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlag zu	3537	26
5. Ersatzposten	13	16
6. Distriktsumlagen	2082	55½
Summa A.	6181	30½

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	57	45
2. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a. auf Brücken, Durchlässe u. s. w.	1006	55
b. Anschlag der Naturalleistungen	3537	26
c. Rückvergütung für Mehrleistungen	141	27¾
3. Auf Wegmacherlöhnungen . .	756	—
4. Für technische Aufsicht . . .	180	—
5. Auf Unterhaltung von Straßen-Alleen	16	30
6. Auf Bettler- und Vaganten-Transport	19	—
7. Für den St. Johannis-Zweig-Verein	120	—
8. Für Förderung der Wiesenkultur	150	—
Summa B.	5985	3¾

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	6181	30½
Ausgaben	5985	3¾
Aktivrest	196	26¾

Landshut, den 10. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7218.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Pfarrkirchen pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung des Bezirkes Pfarrkirchen pro 1862/63 werden im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. An Activ-Rest des Vorjahrs .	1484	58
2. „ Activ-Ausständen	8	—
3. „ Zinsen aus Activ-Capitalien	87	20
4. „ Erlös aus Veräußerungen	55	7
5. „ Vermögensanfall . . .	303	24
6. „ Zuschuß aus Kreisfonds .	451	—
7. „ Naturalleistungs-Anschlag .	2032	—
8. „ Distriktsumlagen . . .	4920	45
9. „ zurückbezahlten Activ-Capitalien	1400	—
10. „ besonderen Einnahmen . .	22	43
Summa	10765	17

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. An Verwaltungs- und Regiekosten	57	18
2. „ Zahlungsrückstände . . .	14	36
3. „ verzinslich angelegten Capitalien	2800	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
4. Auf den Unterhalt der Distrikts-straßen:		
a. an Geld	4821	37
b. „ Naturalleistungs-Anschlag	2032	—
5. Auf Löhnung der Wegmacher .	654	30
6. „ Unterhalt des Thierarztes .	50	—
7. „ Unterhalt der Werkzeuge .	9	40½
8. Für technische Aufsicht . . .	65	54
9. Auf besondere Ausgaben . .	1	6
Summa	10506	41½

C. Abgleichung:

Einnahmen	10765	17
Ausgaben	10506	41½
Aktivrest	258	35½

D. Vermögen:

a. rentirendes Vermögen . .	2600	—
b. nicht rentirendes Vermögen .	285	48½
Summa des Vermögens	2885	48½

Landshut, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 7285.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirks Rotthalmünster pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondsrechnung Rotthalmünster pro 1862/63, in nachstehender Weise bekannt gemacht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	705	14
2. Aktiv-Ausstände	100	—

	fl.	kr.
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	19	36
4. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	462	—
5. Naturaldienste	4192	16
6. Distriktsumlagen	2573	29
Summa A.	8052	35

B. Ausgaben:

1. Für den Distriktsrath	49	22
2. Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	653	14
3. Für den Unterhalt der Distrikts-Straßen, nämlich:		
a. für Kunstbauten und Deckmaterial	1349	20
b. Naturaldienste	4192	16
c. Wegmacherlöhne	743	15
d. Für technische Aufsicht . . .	250	—
e. Für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge	49	23
4. Für Unterhalt des Thierarztes . .	100	—
5. Auf Unterstützung der Gemeinden .	25	—
Summa B.	7411	50
C. Activ-Rest	640	45

Landshut, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8384.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. dieß Nr. 91 ist das im Verlage der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in 1. Auflage zum Preise von 30 kr. in 1 Theile erschienene Werk: „Leitfaden beim Unterrichte in der Naturlehre für Mädchenschulen" auf Grund der hierüber

Digitized by Google

erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F. Ziffer 26; desgleichen in das Verzeichniß Nr. III. unter Lit. F. Ziffer 28 aufgenommen worden.

Hienach sind die Einträge der mit Regierungs-Ausschreiben vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Numer 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen Verzeichnisse zu ergänzen.

Landshut, am 13. Jänner 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 46.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial Obligationen des Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 10 Nummern:

58. 755. 1117. 1597. 1677. 1808. 1836. 1872. 1917 und 1946.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 27. April 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.
Reichold.

Ad Num. 45.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial-Obligationen des Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 8 Nummern:

126. 409. 574. 620. 1219. 1778. 2127 und 2189

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XII. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 9. Juni 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.
Reichold.

Ad Num. 273.

Kundmachung

über die zeitweilige Sperre der Donaufahrt im Strudel.

Wegen der Felsensprengung im Donaustrudel wird vom 4. Jänner 1864 angefangen, für die Dauer des Donauwasserstandes unter dem alten Nullpunkte des Strudener-Pegels die Thal- und Bergfahrt auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola vom Montag jeder Woche bis einschlüssig Freitag ganz gesperrt bleiben und es darf die Schifffahrt in dieser Donaustrecke nur an jedem Samstag und Sonntag unter den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten stattfinden, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Bei einem Wasserstande ober dem Nullpunkte des Greiner-Pegels tritt die vorstehende Verordnung außer Wirksamkeit und kann daher die Thal- und Bergfahrt in der obigen Donaustrecke ungestört vor sich gehen.

Linz, am 8. Jänner 1864.

Steinfeld.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich Regierungs-Verfügung vom 15. Jänner d. Js. wurde Anton Fröhlich, Stricker in Rohr, als Magistratsrath alldort bestätigt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 7. Landshut, Sonnabend den 23. Januar 1864.

Inhalt:

Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern. — Den gesetzlichen Kreisverein für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern. — Die Distriktsgemeinde-Rechnungen Dingelfing, Griesbach, Osterhofen, Straubing, Viechtach und Bilshofen pro 1862/63. — Den Verlurst eines Arbeitsbuches. — Agenturen. — Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden. — Die Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München. — Die Eigenthums-Vormerkungen und Vinkulirungen von Staats-Obligationen au porteur. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8894.

An sämmtliche der k. Regierung untergeordneten Verwaltungsämter.

Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verschiedenartigkeit des Vollzuges einiger, in der höchsten Ministerial-Entschließung rubr. Betreffs vom 22. November 1863 (Kreisamtsblatt S. 1699) enthaltenen Bestimmungen veranlaßt die unterfertigte k. Stelle, den sämmtlichen der kgl. Regierung untergeordneten Verwaltungsämtern Nachfolgendes zur Nachachtung zu eröffnen.

1) Ein förderlicher Geschäftsgang bei der k. Regierung erfordert, daß bei allen, nach den vorallegirten Bestimmungen zu bewirkenden Vorlagen der Betreff genau und zweifelsfrei ersichtlich sei. Ist dieser auf den vorzulegenden Berichten, Gesuchen, Beschwerden, Berufungen ꝛc. dort, wo die Vorlage inscribirt wird, nicht ausgeworfen, so ist solcher beizusetzen.

2) Erfolgen Vorlagen unter der in Ziffer 10 der Ministerial-Entschließung gegebenen Voraussetzung, so ist nur die hier vorgeschriebene Form zu gebrauchen. Dabei versteht sich von selbst, daß diesen Vorlagen wie den Berichten die Namensunterschrift des Amtsvorstandes oder dessen Stellvertreters (mit Vermeidung von Namenschiffern) beigesetzt werde.

3) Vorlagen nach Ziffer 10 sind dem alleinigen oder dem letzten Produkte zu inscribiren. Sind nach Beschaffenheit der Umstände gesonderte Vorlagebogen zweckmäßiger zu verwenden, so ist die Benützung solcher nicht ausgeschlossen.

4) Die Vorlagen auf Aktenumschläge zu inscribiren, wird untersagt.

5) Sind Aktenhefte oder lose Beilagen vorzulegen, ist die Zahl dieser wie jener beizusetzen.

Google

6) Auf den der Taxirung unterliegenden Vorlagen sind Taxbetrag und Taxnummer vorzumerken.

Landshut, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8907.

Den gesetzlichen Kreis-Verein für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 28. Dezember 1863 (Kreisamtsbl. 1864 S. 5) wird hiedurch bekannt gegeben, daß, nachdem der in Art. 8 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 bezeichnete Verein für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer im Regierungsbezirke von Niederbayern vom 1. dieß angefangen in Wirksamkeit getreten ist (Kreisamtsbl. 1864 S. 13), der von den Vertrauens-Männern sämmtlicher Schullehrer in Niederbayern am 16. Februar 1863 gemäß §. 17 der Vereins-Satzungen gewählte Verwaltungsrath des genannten Vereines vom 12. l. Mts. unter dem Vorsitze des k. Kreisschulreferenten als Vorstande sich förmlich konstituirt hat und sonach aus den Schullehrern:

Joseph Lemberger in Landshut,
Ignatz Tischler von dort,
Ignatz Freundorfer von dort,
Andreas Hausladen von St. Nikola bei Landshut,
Karl Heiß von Achdorf und
Joh. Nep. Spörl von Altdorf

besteht.

In jener Sitzung wurden die Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Vereins-Mitglieder beschlußmäßig regulirt.

Hienach bestehen für die Eintrittsgelder der Vereins-Mitglieder 5 Klassen.

In der I. Klasse befinden sich diejenigen Lehrer, welche ein fassionsmäßiges, beziehungsweise gesetzliches Dienstes-Einkommen von 200 fl. — 349 fl. incl. beziehen, und bezahlen als Eintrittsgeld 2 fl. — kr.

Zur II. Klasse werden die Lehrer mit einem fassionsmäßigen Diensteseinkommen von 350 fl. — 449 fl. gerechnet, und haben zu entrichten als Eintrittsgeld 3 fl. — kr.

In die III. Klasse zählen die Schullehrer mit einem fassionsmäßigen Diensteseinkommen von 450 fl. — 549 fl., und haben zu entrichten als Eintrittsgeld 4 fl. — kr.

Die IV. Klasse enthält die Schullehrer mit einem fassionsmäßigen Diensteseinkommen von 550 fl. — 649 fl., und haben als Eintrittsgeld zu entrichten 5 fl. — kr.

Zur V. Klasse werden alle jene Schullehrer gerechnet, welche ein fassionsmäßiges Diensteseinkommen von 650 fl. und darüber besitzen, und haben als Eintrittsgeld zu entrichten 6 fl. — kr.

Die jährlichen Beiträge reguliren sich nach den nämlichen vorerwähnten 5 Klassen, indem

in der I. Klasse	. . .	1 fl. — kr.,
in der II. Klasse	. . .	1 fl. 30 kr.,
in der III. Klasse	. .	2 fl. — kr.,
in der IV. Klasse	. . .	2 fl. 30 kr. und
in der V. Klasse	. . .	3 fl. — kr.

jährlich bezahlt wird.

Das Dienstes-Einkommen wird den letzt angefertigten Erträgnißfassionen entnommen, mit Zurechnung der Wohnungs-Anschläge und Abrechnung der Remunerationen für Gemeinde-Schreiberei nach Maßgabe der Art. 3 und 4 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861.

Außerdem wurde mit Rücksicht auf §. §. 21, 22 und 23 der Vereinssatzungen vom Verwaltungsrathe in der oben erwähnten Sitzung die Funktion eines Hauptkassiers der Anstalt dem Mitgliede des Verwaltungsrathes Schullehrer Ignatz Tischler in Landshut gegen Stellung einer Kaution von 400 fl.

Digitized by Google

und eine jährliche Funktions-Remuneration von 100 fl. vom 1. dieß anfangend übertragen und derselbe sofort in der Eigenschaft eines Hauptkassiers verpflichtet, die unentgeltlich zu besorgende Funktion eines Controleurs aber von dem Schullehrer Ignatz Freundorfer in Landshut übernommen.

Sämmtliche Beschlüsse des Verwaltungsrathes wurden unterm Heutigen von der unterfertigten Stelle genehmigt und bestätigt.

In Folge dessen wird der Hauptkassier demnächst mit Einhebung der Eintrittsgelder und des auf das laufende Quartal (Jänner bis März 1864) treffenden Ratums der Jahresbeiträge (insoferne nicht etwa die Entrichtung des ganzen bis zum letzten September l. Js. treffenden Ratums vorgezogen wird) beginnen, und zum Zwecke der unmittelbaren Perzeption jedem der Distriktskassiere nebst einem Exemplare der Vereins-Satzungen für jedes Vereinsmitglied, das sich dieselben inhaltlich Beschlusses der Vertrauens-Männer vom 16. Februar 1863 ex propriis anzuschaffen haben, ein Verzeichniß der sämmtlichen Vereins-Mitglieder ihres Distriktes und deren Klassen zusenden.

Die unterfertigte Stelle gibt sich dem Vertrauen hin, daß mit Rücksicht auf den niedern Stand der Zahlungsklassen jedes Vereinsmitglied schleunigst seiner Zahlungs-Verbindlichkeit nachkommen werde, um auf solche Weise Ordnung in den Geschäftsgang des zum Wohle des Schullehrer-Personals neu errichteten gesetzlichen Unterstützungs-Vereines zu bringen.

Landshut, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7378.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Dingolfing pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Dingolfing pro 1862/63 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

		fl.	kr.
	A. Einnahmen:		
1.	Aktivbestand aus Vorjahren .	915	49
2.	An Capitals-Zinsen u. Capitalien	535	41
3.	Kreisfonds-Zuschuß . . .	457	—
4.	Leistungen der Distriktsgemeinde	9924	39
	Summa A.	11833	9
	B. Ausgaben:		
1.	Auf den Distriktsrath . . .	56	10
2.	Ausgeliehene Capitalien . .	900	—
3.	Auf Tilgung und Verzinsung der Schuld	841	59¼
4.	Auf die Distriktsstraßen . . .	6605	18½
5.	Auf Wegmacherlöhnungen . . .	681	—
6.	Auf technische Aufsicht . . .	205	26
7.	Auf Reparatur der Werkzeuge	30	37
8.	Auf Sustentation einer Hebamme und des Thierarztes	186	—
9.	An das Distrikts-Krankenhaus	1000	—
10.	An die Cretinen-Anstalt Ecksberg	57	36
	Summa B.	10564	6¾
	C. Abgleichung:		
	Einnahmen	11833	9
	Ausgaben	10564	6¾
	Aktivrest	1269	2¼
	Vermögensausweis:		
a.	Rentirendes	4500	—
b.	Nicht rentirendes . . .	1533	58¼
	Summa	6033	58¼

Landshut, den 15. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7447.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Griesbach pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Griesbach pro 1862/63 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	287	40½
2. Kreisfonds-Zuschuß	503	—
3. Naturaliendienste	5343	35
4. Distriktsumlagen, und zwar:		
a. für Distriktszwecke	2705	6
b. für Armenzwecke	3423	36
Summa der lit. A.	12262	57½

B. Ausgaben:

1. Für den Distriktsrath	30	36
2. „ Zahlungsrückstände	269	—
3. „ Verzinsung der Krankenhaus-Schuld	—	—
4. „ Unterhaltung der Distrikts-Straßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	1544	27
b. „ Naturaldienste	5343	35
c. „ Wegmacherlöhne	746	—
d. „ technische Aufsicht	37	24
5. Für den Unterhalt eines Thierarztes	100	—
6. „ Errichtung eines Distrikts-krankenhauses	3423	36
7. Für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	400	—
Summa lit. B.	11894	38
C. Activ-Rest	368	19½

Landshut, den 16. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8127.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Osterhofen pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distrikts-Raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Osterhofen pro 1862/63 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres	718	30
2. Aktivausstände	16	—
3. Ersatzposten	30	28
4. Aktivkapitalszinsen	16	—
5. Zuschuß aus Kreisfonds	672	—
6. Naturalleistungs-Anschlag	10962	—
7. Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	80	—
8. Distriktsumlagen	2388	21
Summa A.	14883	19

B. Ausgaben:

1. Für den Distriktsrath	34	6
2. Auf Ergänzung des Stammvermögens	500	—
3. Auf Kunstbauten	2236	55
4. Naturalleistungs-Anschlag	10962	—
5. Auf Wegmacherlöhne	522	30
6. Für technische Aufsicht	40	48
7. Für Wegmacher-Werkzeuge	32	—
8. Für den Thierarzt	50	—
Summa B.	14378	19

C. Abgleichung:

Einnahmen	14883	19
Ausgaben	14378	19
Aktiv-Rest	505	—

D. Vermögens-Ausweis.

Aktivkapitalien	900	—
Mobilien	30	—
Aktivrest	505	—
Summa D.	1435	—

Landshut, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7543.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Straubing pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Prüfung der Distriktsgemeinde-Rechnung des Bezirksamtes Straubing pro 1862/63 werden die Ergebnisse derselben im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	310	—
2. Erlös aus veräußertem Sande .	2	—
3. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	325	—
4. Naturalleistungs-Anschlag . . .	1868	50
5. Distriktsumlagen	2778	7¼
Summa	5283	57¼

B. Ausgaben:

1. Für den Distriktsrath und auf Regie	52	—
2. Auf Abmassirung	1000	—
3. Auf Unterhalt der Distriktsstraßen	1157	14
4. Anschlag der Naturaldienste . .	1868	50
5. Löhnung der Wegmacher . .	360	—
6. Für die technische Aufsicht . .	75	—
7. Für Reparatur der Werkzeuge .	13	—
8. Für Unterricht der Hebammen-Schülerinnen	98	—
9. Für den Unterhalt der Thierärzte	150	—
Summa	4774	4

C. Abschluß.

Einnahmen	5283	57¼
Ausgaben	4774	4
Aktivrest	509	53¼

D. Vermögen:

a. Bankanlehen	1000	—
b. Kassabestand	509	53¼
Summa	1509	53¼

Landshut, den 15. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ad Num. 7704.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Viechtach für das Etatsjahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Viechtach für das Etatsjahr $18^{62}/_{63}$ in Gemäßheit des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 Abs. 4 öffentlich bekannt gegeben:

Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Kassabestand vom vorigen Jahre	220	49¼
2. Activ-Ausstände des Vorjahres .	78	39
3. Zinsen aus Activ-Capitalien .	338	14¾
4. Heimbezahlte Capitalien . . .	175	—
5. Leistungen der Distriktsgemeinde:		
a. in Geld	2334	35½
b. durch Naturaldienste . . .	5908	4
6. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	531	—
Summa	9586	22½

Ausgaben:

1. Auf den Distriktsrath und die Administration	113	25½
2. Zahlungsrückstände vom vorigen Jahre	107	—
3. Für den Unterhalt der Distrikts-Straßen, Brücken, Durchlässe und Sicherheits-Geländer, und zwar:		
a. Bauten und Reparaturen .	477	57
b. Anschlag der Naturaldienste für Beifuhr des Straßenmateriales	5908	4
c. Für Reinigen und Einebnen desselben und sonstigen Weg-Arbeiten	503	18
d. Löhnungen der Wegmacher .	462	50
e. Beischaffungen von Werkzeugen für die Wegmacher . . .	66	11
f. Für technische Aufsicht . .	300	—
4. Sustentation des Distrikts-Thierarztes	30	—
5. Sonstige Ausgaben	38	2
Summa	8006	47½

Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	9586	22½
Ausgaben	8006	47½
Kassabestand	1579	35

Vermögen:

Rentirende Kapitalien . . .	10550	—
Nicht rentirende Kapitalien .	1715	25
Summa	12265	25

Landshut, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8128.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Vilshofen pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Vilshofen pro 1862/63, wie folgt, bekannt gegeben:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	387	51¾
2. Ersatzposten	1	18
3. Zinsen aus Activ-Kapitalien .	116	42½
4. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	18	4
5. Zuschuß aus Kreisfonds . .	709	—
6. Für Leistung der Naturaldienste im Geldanschlage	8910	26
7. Distriktsumlagen	3337	10
8. Zurückbezahlte Kapitalien . .	400	—
Summa A.	13,880	32¼

B. Ausgaben:

1. Für den Distriktsrath . . .	65	9
2. Für Bildung von Fonds zu distriktiven Zwecken	1050	—
3. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. auf Brücken, Durchlässe ꝛc. ꝛc.	1840	49
b. Naturalleistungs-Anschlag .	8910	26
4. Auf Wegmacherlöhne . . .	936	—
5. Für technische Aufsicht . . .	33	25
6. Für Wegmacher-Werkzeuge . .	48	—
7. Für Unterhaltung von Alleen .	1	48
8. Für den Thierarzt	70	—
9. Für die Beschälstation . . .	12	57
10. Vermögensantheil der abgetretenen Gemeinden	303	24
Summa B.	13271	58

C. Abgleichung:

Einnahmen	13880	32¼
Ausgaben	13271	58
Aktivrest	608	34¼

D. Vermögens-Ausweis:

Aktivkapitalien	5270	—
Aktivrest	608	34¼
Summa D.	5878	34¼

Landshut, den 16. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8743.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Dingolfing hat der Schneidergeselle Ludw. Steininger aus Passau, 27 Jahre alt, am 26. Dezember v. Js. auf dem Wege von Moosthenning nach Dingolfing sein von dem Stadt-Magistrate Passau ausgefertigtes Arbeitsbuch verloren, was den obengenannten Behörden zur Beseitigung et-

Digitized by Google

waigen Mißbrauches, der mit fraglicher Legitimation getrieben werden könnte, hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 19. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8784.

Erweiterung eines Agenturbezirkes der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der k. k. privil. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in München wird der Wirkungskreis des unterm 22. Oktober 1862 (Kreisamtsblatt S. 1735) als Agenten für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche im Umfange der Stadt und des Bezirksamts Landshut aufgestellte Fr. P. Atteukofer, Bierbrauereibesitzer in Landshut, auch auf den Umfang des Bezirksamts Rottenburg ausgedehnt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 20. Jänner 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 8995.

Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. M. wurde die von der Direktion der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck unterm 23. vor. Mts. vollzogene Aufstellung des Geschäftsführers Joachim Feldmann in München als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg an die Stelle des früheren für Ober- und Niederbayern aufgestellten — inzwischen verstorbenen Hauptagenten Kaufmann Otto Feldmann — bestätiget, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8186.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 4. dieß folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung.

Landshut, den 18. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3640.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine von der vereinigten Künstlerschaft in Dresden zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses daselbst zu veranstaltende Ausspielung von Oelgemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, plastischen Werken und anderen Kunstgegenständen im Königreiche Bayern zugelassen und von der Erhebung einer Stempelgebühr für die Loose Umgang genommen werde.

Digitized by Google

Der kgl. Regierung wird hievon zur weiteren Verfügung Kenntniß gegeben.

München, den 4. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr. (gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 15061.

Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der protestantischen Schule in München ist eine Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Antrittsgehalte von 400 fl. des Jahres in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a die inser. bei der Lokalschulcommission in München einzureichen.

München, am 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nachrainer.

Ad Num. 1134.

Bekanntmachung.

Die Eigenthums-Vormerkungen und Vinkulirungen von Staats-Obligationen au porteur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, auf die genauere Beachtung der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Reg.-Bl. 1860 S. 769), wornach die Anträge wegen Eigenthums-Vormerkungen, Vinculirungen und Devinculirungen von Staatsobligationen au porteur nicht bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission, sondern bei den k. Staats-Schuldentilgungs-Cassen unmittelbar zu stellen sind, hiemit aufmerksam zu machen.

München, den 19. Januar 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, dem k. Stadtcommissär und Bezirksamtmann Taucher in Paßau unterm 14. Januar 1864 den Titel und Rang eines kgl. Regierungs-Rathes allergnädigst zu verleihen.

Laut Allerhöchsten Rescriptes vom 15. Jänner 1864 Nro. 117 haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, aus Veranlassung des von dem katholischen Pfarrer Joseph Dietl in Gaindorf, Bezirksamts Vilsbiburg, und dem Benefiziaten Joseph Schmall in Angerbach, desselben Bezirksamts, eingeleiteten Pfründetausches, die katholische Pfarrei Gaindorf dem Priester Joseph Schmall zu übertragen und zu genehmigen, daß das Benefizium in Angerbach von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Joseph Dietl verliehen werde.

Berichtigung.

In Nro. 6 vom 20. Januar 1864 ist Seite 75 Zeile 6 von unten daß statt das, dann Seite 76 erste Zeile oben statt Gemeinden nur, Gemeinden gegenüber nur zu lesen.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 14. Januar 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95
" à 4 %	—	99¼
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅜	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	860	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	99¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen bievorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Januar 1864.	Waizen	5	89	94	94	—	16	3	15	41	15	25	—	7	—	—
		Korn	7	8	15	15	—	9	50	9	43	9	34	—	—	—	11
		Gerste	—	49	49	49	—	9	48	9	40	9	25	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	13	1	7	32	7	18	7	7	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 19. Januar 1864.	Waizen	—	—	—	401	—	16	33	16	8	15	44	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	32	—	10	54	10	37	10	21	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	379	—	9	37	9	23	9	9	—	16	—	—
		Haber	—	—	—	57	—	7	7	6	57	6	33	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 19. Januar 1864.	Waizen	—	41	41	41	—	16	47	16	30	16	14	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	133	133	133	—	9	24	9	5	8	47	—	—	—	3
		Haber	—	19	19	19	—	6	30	6	26	6	24	—	—	—	17
Geiselhöring	Vom 19. Januar 1864.	Waizen	—	322	322	322	—	17	18	16	51	16	24	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	478	478	478	—	10	15	10	—	9	45	—	—	—	12
		Haber	—	20	20	20	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 14. Januar 1864.	Waizen	—	5	5	5	—	16	30	16	19	16	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 18 Januar 1864	Waizen	—	90	90	90	—	15	45	15	31	15	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	560	560	560	—	9	15	9	—	8	21	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15 Januar 1864.	Waizen	458	1417	1875	1672	203	17	6	16	40	16	—	—	14	—	—
		Korn	48	84	132	96	36	10	50	10	21	10	1	—	17	—	—
		Gerste	41	1968	2009	1835	174	10	25	10	3	9	41	—	1	—	—
		Haber	4	440	444	444	—	7	14	7	8	6	45	—	—	—	16
Mainburg	Vom 20. Januar 1864.	Waizen	4	130	134	134	—	16	9	15	50	15	33	—	—	—	16
		Korn	2	5	7	7	—	10	6	10	1	10	—	—	—	—	12
		Gerste	—	149	149	146	3	10	—	9	48	9	36	—	3	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	36	7	18	7	12	—	—	—	22
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Januar 1864.	Waizen	22	138	160	156	4	16	20	15	49	15	—	—	—	—	8
		Korn	4	7	11	11	—	10	18	10	6	10	—	—	—	—	6
		Gerste	—	80	80	80	—	9	30	9	—	8	45	—	—	—	5
		Haber	—	9	9	9	—	7	30	7	16	7	—	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 18. Januar 1864.	Waizen	12	13	25	25	—	17	12	16	48	16	6	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	—	—	9	—	—	—	—	21	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 19. Januar 1864.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	13	50	63	62	1	11	12	11	6	10	55	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	94	99	76	23	7	11	6	57	6	31	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Januar 1864.	Waizen	—	22	22	20	2	16	30	16	—	15	18	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	10	—	9	12	9	7	—	16	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	6	45	—	—	—	3	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Januar 1864.	Waizen	140	1055	1195	1186	9	16	52	16	26	15	49	—	—	—	11
		Korn	14	125	139	139	—	10	27	10	7	9	44	—	—	—	11
		Gerste	23	1193	1216	1156	60	9	57	9	33	9	12	—	—	—	13
		Haber	—	311	311	308	3	7	9	6	58	6	40	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 20. Januar 1864.	Waizen	129	319	448	448	—	17	29	17	3	16	50	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	30	6	17	6	—	—	43	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 8. Landshut, Mittwoch den 27. Januar 1864.

Inhalt:

Die Wahl der Landräthe von Niederbayern für die Wahlperiode 1863/64 bis 1868/69. Die Einquartierungs-Commissionen. — Die Vorschriften über Jagdausübung, Wildschaden-Ersatz und Jagdfrevel hier Sammlung der bayerischen Jagdgesetze und Jagdverordnungen. — Requisition an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftungen. — Die Vergütung für das Schreiber-Personal der Bezirksämter diesseits des Rheins hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Versicherung. — Die Rinderpest in Oesterreich. — Die Erledigung der Stadtpfarrei Deggendorf. — Die Distriktsgemeinde-Rechnungen Deggendorf, Hengersberg und Regen pro 1862/63. — Haupt-Uebersichten über die bisher stattgehabten Verloosungen der bayerischen Staatsschuld neb instruktiven Bemerkungen hiezu. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9144.

Die Wahl der Landräthe von Niederbayern für die Wahlperiode 1863/64 bis 1868/69 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Vorschrift des Art. 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Landräthe betreffend" wird das Ergebniß der vollzogenen Wahl der Mitglieder des Landrathes von Niederbayern und deren Ersatzmänner in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Landshut, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der Mitglieder des Landrathes von Niederbayern und deren Ersatzmänner für die Wahlperiode 1863/64 bis 1868/69.

A. Vertreter der Distrikts-Gemeinden:

1. I. Wahlbezirk: Joseph Häring, Bierbrauer in Kirchdorf, k. Bezirksamts Kelheim,

Ersatzmann: Xaver Huber, Bierbräuer in Thann, k. Bezirksamts Kelheim,

2. II. Wahlbezirk: Joseph Wurm, Bauer in Börndorf, k. Bezirksamts Bogen,

Ersatzmann: Johann Haimerl, Bräuer in Hald, k. Bezirksamts Bogen,

3. III. Wahlbezirk: Gabriel Winderl, Gütler in Fischerdorf, k. Bezirksamts Deggendorf,

Ersatzmann: Xav. Rothhaft, Kunstmühlbesitzer in Grubmühle, k. Bezirksamts Deggendorf,

4. IV. Wahlbezirk: Joseph Dorfner, Gastwirth und Oekonom in Großpinning, k. Bezirksamts Landau,

Digitized by Google

Ersatzmann: Johann Schachtner, Bauer in Dornwang, k. Bezirksamts Dingolfing,

5. V. Wahlbezirk: Kajetan Hofstetter, Gastwirth in Massing, k. Bezirksamts Eggenfelden,

Ersatzmann: Joseph Hartl, Bauer in Pörndorf, k. Bezirksamts Eggenfelden,

6. VI. Wahlbezirk: Joseph Pauli, Metzger und Glasfabrikbesitzer in Zwiesel, k. Bezirksamts Regen,

Ersatzmann: Ludwig Joseph König, Chirurg in Grafenau, k. Bezirksamts Grafenau,

7. VII. Wahlbezirk: Franz Birndorfer, Müller in Singham, k. Bezirksamts Griesbach,

Ersatzmann: Leopold Wimmer, Bauer in Schalkham, k. Bezirksamts Griesbach,

8. VIII. Wahlbezirk: Joseph Windorfer, Hammerwerksbesitzer in Harras, k. Bezirksamts Kötzting,

Ersatzmann: Franz Ritter von Lenk, Gutsbesitzer von Zandt, k. Bezirksamts Kötzting,

9. IX. Wahlbezirk: Kaspar Emslander, Mühlbesitzer und Bräuhauspächter in Weihenstephan, k. Bezirksamts Landshut,

Ersatzmann: Xaver Trappentreu, Bräuer in Eberspoint, k. Bezirksamts Vilsbiburg,

10. X. Wahlbezirk: Ludwig von Lottner, Gutsbesitzer in Herrngiersdorf, k. Bezirksamts Rottenburg,

Ersatzmann: Georg Steiger, Bauer in Pötzmeß, k. Bezirksamts Rottenburg,

11. XI. Wahlbezirk: Joseph Nabl, Bierbrauer und Oekonom in Münchshöfen, k. Bezirksamts Straubing,

Ersatzmann: Johann Nöckl, Oekonom in Haindlingberg, k. Bezirksamts Mallersdorf,

12. XII. Wahlbezirk: Simon Baumgartner, Bauer in Galgweis, k. Bezirksamts Vilshofen,

Ersatzmann: Felix Wieninger, Bräuer in Vilshofen, k. Bezirksamts Vilshofen,

13. XIII. Wahlbezirk: Max Niedermaier, Bierbräuer in Englburg, k. Bezirksamts Paßau,

Ersatzmann: Franz Dullinger, Bräuer in Hacklberg, k. Bezirksamts Paßau,

14. XIV. Wahlbezirk: Martin Greiner, Bierbrauer in Tann, k. Bezirksamts Pfarrkirchen,

Ersatzmann: Anton Weinhäupl, Bierbrauer in Tristern, k. Bezirksamts Pfarrkirchen,

15. XV. Wahlbezirk: Paul Graf, Posthalter in Freiung, k. Bezirksamts Wolfstein,

Ersatzmann: Joseph Drechsler, Wirth und Bäcker in Sonnen, k. Bezirksamts Wegscheid.

B. Vertreter der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte:

16. Stadt Landshut: Georg Fahrmbacher, Tabakfabrikant in Landshut (hat nach Art. 10 Abs. 1 des Landrathsgesetzes und Art. 8 lit. c. des Distriktsrathsgesetzes abgelehnt),

Ersatzmann: Johann Kast, Bierbrauer und Leihhausinhaber in Landshut,

17. Stadt Paßau: Anton Pummerer, Kaufmann in Paßau,

Ersatzmann: Gustav Elsässer, Buchhändler in Paßau,

18. Stadt Straubing: Joseph Ludwig Leeb, rechtskundiger Bürgermeister in Straubing,

Ersatzmann: Franz Seraph Koller, Hausbesitzer in Straubing.

C. Vertreter der großen Grundbesitzer:

19. I. Wahlbezirk, Karl Kaberhuber, Bräuer in Pfeffenhausen, k. Bezirksamts Rottenburg,

Ersatzmann: Xaver Münsterer, Wirth in Altheim, k. Bezirksamts Landshut,

20. II. Wahlbezirk: Johann Loichinger, Bräuer in Großlölnbach, k. Bezirksamts Landau,

Ersatzmann: Xaver Trappentreu, Bräuer in Eberspoint, k. Bezirksamts Vilsbiburg.

Digitized by Google

21. III. Wahlbezirk: Johann Ertl, Bauer in Rottenmann, k. Bezirksamts Deggendorf,

Ersatzmann: Paul Maier, Bauer in Langenamming, k. Bezirksamts Vilshofen,

22. IV. Wahlbezirk: Bernhard Kräh, Bauer in Aiterhofen, k. Bezirksamts Straubing,

Ersatzmann: Joseph Feicht, Bauer in Wolferkofen, k. Bezirksamts Straubing.

D. Vertreter der wirklichen, selbstständigen Pfarrer.

23. I. Wahlbezirk: Franz Sales Seelos, erzbischöflicher Commissär und Stadtpfarrer in Landshut,

Ersatzmann: Frz. Ser. Ehrenthaler, Pfarrer in Frontenhausen, k. Bezirksamts Vilsbiburg.

24. II. Wahlbezirk: Frz. Xav. Pröll, Dekan und Stadtpfarrer in Passau,

Ersatzmann: Michael Liebl, Dekan und Pfarrer in Galgweis, k. Bezirksamts Vilshofen.

25. III. Wahlbezirk: Franz Xav. Schwäbl, Dekan und Pfarrer in Plattling, kgl. Bezirksamts Deggendorf,

Ersatzmann: Simon Münich, Dekan und Stadtpfarrer in Pfarrkirchen, k. Bezirksamts Pfarrkirchen.

Ad Num. 9235.

An sämmtl. untergeordnete Verwaltungsbehörden in Niederbayern.

Die Einquartirungs-Commissionen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat in der am 13. ds. Mts. über die für das Etatsjahr 1862/63 vorgelegten Extraditions- und Visitations-Verhandlungen erlassenen höchsten Entschließung ausgesprochen:

„Die Bildung der Einquartirungs-Commissionen ist durch den ersten Absatz des §. 22 der Vollzugsinstruktion vom 31. Juli 1850 zum Gesetze über Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, nur für die Zeit vom Juli bis November 1850 auf die Etappenstraßen und besonders von den Kreisregierungen bezeichneten Gemeinden beschränkt worden, während für alle Folgezeit dem Gesetze gemäß allenthalben alljährlich diese Commissionen, zufolge des zweiten Absatzes des allegirten Paragraphes der Vollzugs-Instruktion zu erneuern sind."

Hiedurch sind jene Aufträge der unterfertigten k. Stelle, welche in den an einzelne untergeordnete Verwaltungsbehörden erlassenen Extraditions- und Visitationsbescheiden dahin ergingen, nur für die an Etappenstraßen liegenden Orte Einquartirungs-Commissionen zu wählen, außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Demnach werden jene Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken nicht für alle Orte Einquartirungs-Commissionen gebildet sind, hiemit angewiesen, die Wahlen der fehlenden Einquartirungs-Commissionen für das laufende Etatsjahr nach den bestehenden Vorschriften nachträglich zu beschäftigen.

Landshut, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8187.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Vorschriften über Jagdausübung, Wildschadenersatz und Jagdfrevel, hier Sammlung der bayerischen Jagdgesetze und Jagdverordnungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer an die unterfertigte Stelle gelangten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. dieß wurde von der im Jahre 1858 auf Veranlassung des genannten kgl. Staatsministeriums durch den Druck veröffentlichten Zusammenstellung der in den dießrheinischen Gebietstheilen des Königreichs

Digitized by Google

Bayern über Jagdausübung, Wildschadenersatz und Jagdfrevel geltenden Bestimmungen durch die Grubert'sche Verlagshandlung in München eine neue Ausgabe veranstaltet.

Da nun der Verkauf der früheren Ausgabe unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu erwarten ist, überdieß nicht räthlich erscheint, so werden die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden beauftragt, die ihnen mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom 17. Februar 1860 Nr. 12978 zur Disposition gestellten Exemplare, soweit dieselben zur Zeit noch vorhanden, und für die abgesetzten den treffenden Geldbetrag innerhalb acht Tagen zuverlässig an das Expeditionsamt unterfertigter Stelle einzusenden.

Landshut, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8439.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Requisition an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 30. April 1853 (Kr.-A.-Bl. St. 35) wird den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck der im gleichen Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. dieß zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3793.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die gemeinschaftlichen Ausschreiben der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 und vom 8. Juli 1856, die Benützung des Telegraphen in Rechts- und Polizei-Angelegenheiten betr., wird die k. Regierung, K. d. Innern, im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern beauftragt, die betreffenden Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes anzuweisen, bei Requisitionen um provisorische Verhaftungen, welche sie etwa an ausländische nicht deutsche Behörden zu richten haben, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Requisitionen den betreffenden k. bayerischen Consulaten mitzutheilen, um letztere in den Stand zu setzen, den Vollzug dieser Requisitionen bei den ausländischen Behörden geeignet zu betreiben und diesen Behörden zu dem Endzwecke an die Hand zu gehen.

München, den 9. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.
Requisition an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 8532.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Vergütung für das Schreiberpersonal der Bezirksämter diesseits des Rheins hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Versicherung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. d. Mts. Nro. 82 wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben, und mit dem Bemerken, daß die desfallsigen Zahlungsanweisungen von den k. Amts-

Digitized by Google

vorständen zu erlassen, und die Quittungen über die Bezugsberechtigung im Sinne der gedachten höchsten Entschließung von denselben zu bestätigen seien, die Erwartung ausgesprochen, daß die gegenständige Geschäftsführung prompt und ersprießlich besorgt und vollzogen werde.

Landshut, am 20. Jänner 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 82.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat in der Absicht, den äußern Behörden eine prompte und ersprießliche Geschäftsführung bezüglich der allgemeinen Brandversicherungsanstalt zu ermöglichen, sich veranlaßt gefunden, auf Grund der Bestimmung des Art. 99 Abs. 1 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 eine Erhöhung der Gratifikation und zwar zunächst für die k. Bezirksämter dießseits des Rheins in der Art eintreten zu lassen, daß der erhöhte Betrag zur Aufbesserung der Bezüge des bezirksamtlichen Schreiber-Personals in Verwendung kommt.

Der desfallsige Aufwand wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern bis auf Weiteres für das Bezirksamt Tölz und Werdenfels auf je 200 fl., für jedes der übrigen Bezirksämter aber auf 240 fl. des Jahres festgesetzt und ist in monatlichen Raten vom 1. Januar 1864 angefangen aus den einschlägigen Brand-Assekuranz-Kassen unmittelbar an die Betheiligten gegen vorschriftsmäßige Quittungen auszuzahlen.

Die Verrechnung hat unter Titel VI der Ausgaben auf „Remunerationen" zu erfolgen.

Hiernach wird die kgl. Kreisregierung sofort das weiter Geeignete verfügen.

München, den 9. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Vergütung für das Schreiber-Personal der Bezirksämter d. d. Rh. hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Versicherung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Rüßler.

Ad Num 8992.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Jänner l. Js. ad Num. 4104 hat die Rinderpest nach den eingekommenen Berichten in den k. k. österreichischen Staaten auch während der Monate November und Dezember v. Js. nicht abgenommen, sondern weitere Fortschritte gemacht.

In Ungarn waren in 218 Orten und 32 Comitaten, in Galizien in 44 Orten seuchenkranke Thiere vorhanden. In Mähren blieben gegen Ende Dezember 17 Orte unter Aufsicht. Die Statthalterei in Brünn sah sich dadurch veranlaßt, den Abtrieb von Rindvieh und Schafen in Mähren selbst aus seuchenfreien Orten in andere Gemeinden, sowie jenen von erlaubten Viehmärkten nur mit Gesundheitspässen und nach vorheriger Anzeige der Bestimmungs- und Passirungs-Orte für zulässig zu erklären.

Aus gleichem Grunde hat die schlesische Landesregierung den Eintrieb von Hornvieh, dann die Einfuhr von rohen Rindshäuten, Klauen, Fleisch und ungeschmolzenem Rindstalg aus Mähren bis auf Weiteres verboten.

Digitized by Google

In Niederösterreich herrschte die Seuche Ende Dezembers noch in 18 Ortschaften und hatte dieses Kronland seit dem Auftreten der Seuche bereits 1997 Stücke Hornvieh verloren.

Auch im Krakauer Verwaltungsbezirke trat die Seuche im Dezember v. Js., nachdem sie bereits erloschen war, in 6 Orten wieder auf.

Dagegen scheint dieselbe in Steyermark, wo sie während des November noch in dem Kindberger, Leobner und Drachenburger Bezirke aufgetreten war, wieder erloschen zu sein, da im Dezember vorigen Jahres neue Erkrankungen nicht mehr zur Anzeige kamen.

Dieß wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern mit dem Auftrage kund gegeben, die Wachsamkeit gegen Einschleppung der Seuche fortdauern zu lassen.

Landshut, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9083

Die Erledigung der Stadtpfarrei Deggendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eines neuerlichen, bei der unterfertigten Stelle eingebrachten Antrages wird nachgängig zur Regierungsausschreibung dd. 11. d. Mts. (v. Kreisamtsblatt Nr. 5 Seite 65) zur Beachtung für die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Deggendorf hiemit bekannt gegeben, daß sich der künftige Pfarrer in Deggendorf weiter noch die Abtretung des unferne des Pfarrhofes gelegenen Gras- und Baumgartens, falls dieser Platz zur Vergrößerung des Friedhofes benöthiget sein sollte, gegen angemessene Entschädigung gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8332.

Die Distriktsgemeinderechnung Deggendorf pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1862/63 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand aus Vorjahren .	307	8¾
2. Zuschuß aus Kreisfonds . .	748	—
3. Distriktsumlagen	13013	53¼
Summa	14069	2
B. Ausgaben:		
1. Auf den Distriktsrath . . .	101	30
2. Depositum bei der k. Bank .	1870	—
3. Auf die Distriktsstraßen . .	9746	23
4. Auf Wegmacherlöhnungen . .	499	—
5. Für technische Aufsicht . .	55	36
6. Auf Anschaffung der Werkzeuge	150	48
7. Auf Unterhaltung der Alleen	27	18
8. Auf den Unterricht einer Hebamme	120	—
9. Sustentation des Thierarztes .	100	—
Summa	12670	35
C Abschluß.		
Einnahmen	14069	2
Ausgaben	12670	35
Aktivrest	1398	27
D. Vermögensausweis:		
a. Rentirendes Depositum .	1870	—
b. Nicht rentirendes	1584	57
Summa	3454	57

Landshut, den 18. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8334.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1862/63 werden gemäß Art. 21 Absatz 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres .	1028	7½
2. Kreisfonds- und andere Zuschüsse	582	—
3. Aus Naturaldienste der Gemeinden	4988	12
8. An Distriktsumlagen	4797	6
Summa	11395	25¾

B. Ausgaben:		
1. Auf den Distriktsrath . . .	71	28
2. Grunderwerbungen und Zahlungsrückstände	1442	22
3. Auf die Distriktsstraßen . .	7995	4
4. Auf Wegmacherlöhnungen . .	722	30
5. Für technische Aufsicht und Leitung	86	36
6. Für Reparatur der Werkzeuge	49	17
7. Auf Unterhalt der Alleen . .	13	6
8. Auf den Unterricht einer Hebamme	120	—
9. Sustentation des Thierarztes .	35	—
10. An überbürdete Gemeinden . .	100	—
11. Auf den Unterhalt der Beschälstation	45	—
12. Auf die Distrikts-Baumschule .	57	27
13. Auf die Amtstage in Hengersberg	40	39½
Summa	10778	29½

C. Abgleichung:		
Einnahmen	11395	25¾
Ausgaben	10778	29½
Aktiv-Rest	616	56¼

Landshut, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7028.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Regen pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Regen pro 1862/63 nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre . .	377	9
2. Zuschuß aus Kreisfonds . .	800	—
3. Distriktsumlagen	3047	22¼
4. Naturaldienste	15916	—
5. Besondere Einnahmen . . .	95	18
Summa	20235	49¼

B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsausschuß und Regie	90	18
2. Für Zahlungsrückstände des Vorjahres	353	—
3. Für die Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a. Für Kunstbauten u. Arbeiten	2638	49
b. Für Naturaldienste . . .	15601	10¾
4. Für Wegmacher und deren Werkzeuge	705	30
5. Für technische Aufsicht . . .	49	43
6. Auf Straßen-Alleen	98	12
7. Für Unterhaltung der Löschmaschinen	48	—
8. Auf Sustentation des Thierarztes	165	48
9. Für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	297	46
Summa	20048	16¾

C. Abgleichung:		
Einnahmen	20235	49¼
Ausgaben	20048	16¾
Aktivrest	187	32½

Digitized by Google

D. Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.
Aktivrest	187	32½
Mobilien	83	54
Summa	271	26½

Landshut, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher. k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Haupt-Uebersichten

über die bisher stattgehabten Verloosungen der bayerischen Staatsschuld nebst instruktiven Bemerkungen hiezu.

In Gemäßheit höchster Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen hat zur Erleichterung der Staatsgläubiger, sowie der mit der Coupons-Einlösung beauftragten Kassen und Aemter die Herstellung jährlicher Verzeichnisse oder Hauptübersichten der bisherigen Verloosungs-Ergebnisse bei den im allgemeinen Verkehre befindlichen Staatsobligationen stattzufinden.

Diesem höchsten Auftrage entsprechend werden die Verzeichnisse über die bis zum Schlusse des Jahres 1863 stattgehabten Verloosungen anliegend hinausgegeben, und hiebei nachstehende instruktive Bemerkungen zu deren Erläuterung beigefügt.

Die Verloosung der verschiedenen Gattungen der bayerischen Staatsschuld findet zur Zeit in zweifacher Weise statt:

I. durch einfache Ziehung von End-Nummern (von 1 bis 100 incl.)

II. durch Ziehung von Serien und Endnummern.

ad I.

Die erste Verloosungsart kömmt nach den hierüber erlassenen Bestimmungen bei nachstehenden Schuldgattungen zur Anwendung:

1) bei den zu 3½ Prozent verzinslichen oder auf 4 Prozent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons der älteren Staatsschuld und zwar in gesonderten Ziehungen für die au porteur und für die auf Namen lautenden Obligationen,

2) bei dem Militär-Anlehen von 1855 à 4½% au porteur.

Die Verloosung erfolgt durch die Ziehung einer bestimmten Anzahl von arabisch geschriebenen End-Nummern, welche von 1 bis 100 (oder 00) in das Ziehungsrad gelegt werden, und es sind nach dem Ergebnisse dieser Ziehung alle Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren rothgeschriebene Kommissions-Cataster-Nummer (bei dem Militär-Anlehen, dessen Obligationen nur Eine Nummer haben, diese letztere) auf die gezogene End-Nummer ausgeht.

Werden hienach z. B. die End-Nummern

06. 45. 100.

gezogen, so erscheinen die Obligationen, welche die Kommissions-Cataster-Nummern:

6. 106. 206. 12006. 14506. u. s. w.
45. 145. 245. u. s. w.
100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. 1000. 2000. 2100. u. s. w.

tragen, als heimzahlbar.

Bei den Coupons der vorbezeichneten Schuldgattungen ist sonach lediglich deren End-Nummer mit dem Verzeichnisse der gezogenen Nummern zu vergleichen, um zu ersehen, ob die betreffende Obligation bereits in die Verloosung gefallen sei oder nicht.

Die vorstehende Verloosungsart fand auch bei dem neuen 5 prozentigen Anlehen von 1855 statt, der Rest dieses Anlehens wurde jedoch bereits unterm 5. November 1862 vollständig gekündigt, und vom 1. Februar 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Google

ad II.

Die zweite Art der Verloosung besteht darin, daß die Gesammtzahl der emittirten Obligationen der betreffenden Schuldgattung in einzelnen Abtheilungen (Serien) zu je 1000 Kommissions-Cataster-Nummern zur Verloosung gebracht und für jede bei der Ziehung herauskommende Abtheilung oder Serie die End-Nummer besonders gezogen wird.

Jede Serie umfaßt hiebei 1000 Nummern, folglich

die Serie I. die Nummern 1.—1000.
„ II. „ „ 1001.—2000.
„ III. „ „ 2001.—3000.

und so fort.

Bei dieser Verloosungsart sind alle jene Obligationen zur Heimzahlung bestimmt, deren rothgeschriebene Kommissions-Cataster-Nummern der gezogenen Abtheilung oder Serie angehören und die bei dieser Serie heraus gekommene End-Nummer tragen.

Wird z. B.

die Serie IV. und in derselben die Endnummer 95 gezogen, so erscheinen, da die Serie IV. die Nummern 3001—4000 incl. umfaßt, die Kommissions-Cataster-Nummern

3095. 3195. 3295. u. s. w. bis 3995.

als zur Heimzahlung bestimmt.

Vorstehende Verloosungsart kommt zur Zeit zur Anwendung:

1) bei dem neuen allgemeinen Anlehen von 1857 à $4\frac{1}{2}$ Prozent,
2) bei den Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ und 4 Prozent,
3) bei den Grundrenten-Ablösungs-Obligationen.

Bei Berücksichtigung vorstehender Bemerkungen läßt sich in den angefertigten Nummern-Verzeichnissen schnell und ohne Schwierigkeit ersehen, ob eine Obligation der vorbezeichneten Schuld-Gattungen bereits zum Zuge gekommen sei?

Da nämlich jede der Verloosung zur Grundlage dienende Serie oder Abtheilung, wie oben erwähnt, 1000 Cataster-Nummern umfaßt, so ist vor Allem darauf Rücksicht zu nehmen, welcher Abtheilung oder welchem Tausend die bezügliche Obligation oder deren Coupon angehört, dieses Tausend in den betreffenden Verzeichnissen (Rubrik 1) aufzusuchen und sodann in der beigefügten Querlinie nachzusehen, ob die Endziffer der in Frage stehenden Obligation als gezogen aufgeführt sei oder nicht?

Da bei Einlösung der Zins-Coupons das hauptsächlichste Augenmerk darin besteht, zu unterscheiden, zu welcher Schuldgattung der betreffende Coupon gehört, so wird nachstehend eine Uebersicht der bei den bisherigen im allgemeinen Verkehr befindlichen Schuldgattungen bestehenden Zins-Termine beigefügt, woraus unter Berücksichtigung des Zinsbetrages ohne Schwierigkeit ersehen werden kann, von welcher Obligationsgattung ein Zins-Coupon herrührt.

Sämmtliche mit der Einlösung von Zins-Coupons beauftragten Kassen, Oberaufschlagämter und Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Vermeidung allenfallsiger Haftung — bei Uebergabe von Zins-Coupons behufs deren Ausbezahlung mit größter Sorgfalt darauf zu sehen, ob dieselben nicht von bereits verlooten Obligationen herrühren, und alle Coupons, welche nach den bezüglichen Verloosungsbekanntmachungen nicht mehr als zahlbar erscheinen, sogleich zurückzuweisen.

Hinsichtlich jener Verloosungen, welche vom 1. Jänner 1864 bis zur wiederholten Anfertigung des jährlichen Haupt-Verzeichnisses stattfinden, sind die betreffenden Bekanntmachungen den gegenwärtigen Verzeichnissen beizufügen und besonders zu beachten.

München, den 8. Januar 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Digitized by Google

Verzeichniss

der Zins-Termine der bayerischen Staats-Obligationen.

1. Jänner.	1. Februar.	1. April.
Eisenbahn-Anlehen à 4%. Eisenbahn-Anlehen à 4½% (beide mit ganzjährigen Coupons.)	3½proz. Mobil.-Obligationen. Neues allgemeines Anlehen à 4½%, (mit halbjährigen Coupons.) Eisenb.-Anlehen v. 1856 à 4½%, (mit halbjährigen Coupons.) Grundrenten-Ablösungs-Obligationen à 4%.	Grundrenten-Ablösungs-Obligationen à 4%.
1. Mai.	**1. Juni.**	**1. August.**
3½proz. Mobil.-Obligationen. Eisenbahn-Anlehen à 4%, (mit ganzen und halbjähr. Coupons.) Eisenbahn-Anlehen zu 4½%, (mit ganzjährigen Coupons.)	Militär-Anlehen v. 1855 u. 1859 à 4½%, (mit ganzjähr. und halbjähr. Coupons.) Militär-Anlehen von 1861 à 4% (mit halbjähr. Coupons.) Grundrenten-Ablösungs-Obligationen à 4%.	3½proz. Mobil.-Obligationen. Neues allgemeines Anlehen à 4½%, (mit halbjähr. Coupons.) Eisenbahn-Anlehen v. 1856 à 4½%, (mit halbjährigen Coupons.) Eisenbahn-Anlehen à 4%.
1. September.	**1. November.**	**1. Dezember.**
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen à 4%.	3½proz. Mobil.-Obligationen. Eisenbahn-Anlehen à 4%, (mit halbjährigen Coupons.)	Militär-Anlehen von 1859 à 4½%, (mit halbjährigen Coupons.) Militär-Anlehen von 1861 à 4%, (mit halbjährigen Coupons.)

Digitized by Google

II.

Verloosung

der

Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Prozent.

Verzeichniß der bis 1862/63 einschlüssig gezogenen End-Nummern.

A. Obligationen auf den Inhaber.

(au porteur)

Rothgeschriebene	End-Nummer.
01^{5}.	67^{7}.
03^{13}.	72^{3}.
06^{11}.	74^{1}.
08^{8}.	75^{12}.
18^{14}.	76^{12}.
20^{14}.	78^{1}.
24^{13}.	79^{11}.
26^{1}.	82^{6}.
29^{10}.	83^{14}.
34^{14}.	84^{9}.
35^{10}.	87^{12}.
37^{13}.	89^{14}.
38^{11}.	90^{4}.
43^{2}.	91^{5}.
45^{4}.	94^{14}.
47^{10}.	95^{7}.
51^{12}.	96^{9}.
52^{2}.	97^{11}.
55^{3}.	98^{2}.
57^{8}.	100 oder 00^{13}.
63^{6}.	

B. Obligationen auf Namen.

Rothgeschriebene	End-Nummer.
01^{3}.	53^{5}.
04^{8}.	54^{7}.
06^{3}.	60^{12}.
08^{12}.	61^{11}.
10^{1}.	62^{10}.
11^{10}.	63^{1}.
12^{12}.	65^{10}.
22^{8}.	66^{7}.
23^{9}.	67^{11}.
24^{9}.	70^{9}.
27^{10}.	72^{8}.
28^{4}.	78^{5}.
30^{11}.	81^{9}.
31^{6}.	83^{12}.
32^{12}.	85^{7}.
33^{4}.	91^{7}.
35^{8}.	93^{2}.
40^{9}.	94^{12}.
44^{8}.	95^{11}.
48^{2}.	96^{8}.
51^{6}.	

Bemerkungen:

1. Alle 3½ prozentigen oder in Folge Arrosirung auf 4 Prozent erhöhten Obligationen der vorbezeichneten Schuldgattungen, deren rothgeschriebene Commissions-Cataster-Nummer auf eine der vorerwähnten Zahlen endet, sind, als bereits zur Heimzahlung bestimmt, außer Verzinsung gesetzt.
2. Die „oben rechts" beigesetzten kleineren Zahlen bezeichnen den Ziffer der Verloosung, in welcher die betreffende End-Nummer gezogen wurde, z. B. 01^{5} = in der Vten Verloosung gezogen.
3. Datum der bisher stattgehabten Verloosungen:

a) Für au porteur Obligationen:

1.	den 16. August 1842,	Regierungsblatt	Seite	903,	Zins-Ende	den	31. Oktober	1842.
2.	„ 26. Oktober 1842,	„	„	1023,	„	„	31. Jänner	1843.
3.	„ 15. Juni 1850,	„	„	467,	„	„	31. August	1850.
4.	„ 8. Februar 1851,	„	„	107,	„	„	30. April	1851.

5.	den	14.	Februar	1852,	Regierungsblatt	Seite	153,	Zins-Ende	den	30. April	1852.
6.	„	28.	Jänner	1853,	„	„	57,	„	„	30. April	1853.
7.	„	11.	August	1856,	„	„	579,	„	„	31. Oktober	1856.
8.	„	15.	April	1857,	„	„	349,	„	„	31. August	1857.
9.	„	15.	April	1858,	„	„	457,	„	„	31. August	1858.
10.	„	15.	April	1859,	„	„	369.	„	„	31. August	1859.
11.	„	15.	April	1860,	„	„	404,	„	„	31. August	1860.
12.	„	15.	April	1861,	„	„	371.	„	„	31. August	1861.
13.	„	15.	April	1862,	„	„	537,	„	„	31. August	1862.
14.	„	15.	April	1863,	„	„	625,	„	„	31. Juli	1863.

b) Für Nominal-Obligationen:

1.	den	15.	Juni	1850,	wie	oben,	Zins-Ende	den	31. August	1850.
2.	„	8.	Februar	1851,	„	„	„	„	30. April	1851.
3.	„	14.	Februar	1852,	„	„	„	„	30. April	1852.
4.	„	28.	Jänner	1853,	„	„	„	„	30. April	1853.
5.	„	11.	August	1856,	„	„	„	„	31. Oktober	1856.
6.	„	15.	April	1857,	„	„	„	„	31. August	1857.
7.	„	15.	April	1858,	„	„	„	„	31. August	1858.
8.	„	15.	April	1859,	„	„	„	„	31. August	1859.
9.	„	15.	April	1860,	„	„	„	„	31. August	1860.
10.	„	15.	April	1861,	„	„	„	„	31. August	1861.
11.	„	15.	April	1862,	„	„	„	„	31. August	1862.
12.	„	15.	April	1863,	„	„	„	„	31. Juli	1863.

III.

Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Prozent.

Schwarzgeschriebene End-Nummern:

01^{5}. 12^{2}. 15^{4}. 17^{4}. 56^{4}. 58^{5}. 60^{1}. 61^{3}. 76^{5}. 80^{4}. 98^{5}.

Bemerkungen.

1) Die Obligationen dieses Anlehens sind nur auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt.

2) Alle Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. (Lit. A, B und C), deren schwarzgeschriebene Cataster-Nummer auf eine der vorbezeichneten Zahlen endet, sind, als zur Heimzahlung bestimmt, außer Verzinsung gesetzt.

3) Datum der Verloosungen.

Die oben beigesetzten kleineren Zahlen bezeichnen den Ziffer der nachstehenden Verloosungen:

1.	den	30.	September	1856,	Regierungsblatt	Seite	953,	Zins-Ende	den	31. Dezember	1856.
2.	„	8.	März	1858,	„	„	301,	„	„	31. Mai	1858.
3.	„	11.	März	1861,	„	„	284,	„	„	30. Juni	1861.
4.	„	10.	Februar	1862,	„	„	347,	„	„	31. Mai	1862.
5.	„	15.	Jänner	1863,	„	„	63,	„	„	30. April	1863.

4) Bezüglich der Militär-Anlehen von 1859 zu 4½ Prozent und des Militär-Anlehens von 1861 zu 4 Prozent findet zur Zeit noch keine Verloosung statt, und obige End-Nummern beziehen sich daher ausschließend auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855.

III.

Verloosung

des

neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent.

Bemerkungen.

1) Die Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½% sind nach Kapitalsbeträgen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. (Lit. A, Lit. B und Lit. C) auf den Inhaber und auf Namen ausgestellt, und haben für jede Kapitalsgattung ohne Unterschied der au porteur- und Nominal-Obligationen eine fortlaufende rothgeschriebene Kataster-Nummer.
2) Die Verloosung erfolgt, gesondert für jede Kapitalsgattung Lit. A, B und C nach Abtheilungen (Serien) zu 1000 Kataster-Nummern, und für jede Abtheilung durch Ziehung von End-Nummern.
3) Alle Obligationen, deren rothgeschriebene Kataster-Nummer auf eine in ihrer Abtheilung gezogene und in der Beilage verzeichnete Zahl endigt, sind zur Heimzahlung bestimmt.
4) Die I. Verloosung fand am 16. März 1863 statt und die gezogenen Obligationen sind seit 1. Juli 1863 außer Verzinsung gesetzt (Reggsbl. von 1863 Seite 463).

Abtheilung der Commissions-Kataster-Nummern	Gezogene End-Nummern.					
Lit. A. zu 1000 fl.						
1—1000	12	52	60	62	63	83
1001—2000	19	58	67	74	85	00
2001—3000	38	69	74	82	98	99
Lit. B. zu 500 fl.						
1—1000	05	16	36	44	86	88
1001—2000	21	53	67	76	94	99
2001—3000	20	23	43	44	60	94
3001—4000	29	36	45	46	54	90
4001—5000	11	26	45	70	80	87
Lit. C. zu 100 fl.						
1—1000	03	19	22	38	60	
1001—2000	13	33	39	89	90	
2001—3000	23	38	66	78	85	

Abtheilung der Commissions-Kataster-Nummern	Gezogene End-Nummern.				
3001—4000	10	33	48	55	00
4001—5000	42	47	57	64	67
5001—6000	03	31	57	83	87
6001—7000	23	37	58	61	82
7001—8000	46	50	77	80	96
8001—9000	06	25	27	76	79
9001—10000	38	73	74	92	99
10001—11000	05	21	41	71	00
11001—12000	53	72	77	91	98
12001—13000	05	12	51	86	95
13001—14000	29	30	50	55	65
14001—15000	10	28	59	66	68
15001—16000	05	51	65	70	91
16001—17000	40	42	55	84	96

Digitized by Google

IV.

Verloosung

der

Eisenbahn-Anlehen zu 4½ und 4 Procent, au porteur und auf Namen.

Verzeichniß der bei den Verloosungen bis $18^{62}/_{63}$ einschlüssig gezogenen Endnummern.

Bemerkungen.

1) Alle Obligationen der betreffenden Schuldgattungen, deren rothgeschriebene Commissionsnummer auf eine in ihrer Abtheilung gezogene Zahl endet, sind außer Verzinsung gesetzt und zur Heimzahlung bestimmt.
2) Die in den 9 ersten Verloosungen der 4prozentigen, und den 6 ersten Verloosungen der 4½prozentigen Eisenbahn-Anlehen gezogenen Endnummern sind, insoweit deren Kapitalien bereits vollständig erhoben wurden, in den nachstehenden Verzeichnissen außer Ansatz geblieben.
3) Die Verloosung an der 4½prozentigen Eisenbahnschuld erstreckt sich nur auf die Eisenbahn-Anlehen bis 1855 mit ganzjährigen Coupons.
4) Die in der obern Ecke rechts enthaltenen kleinen Zahlen bezeichnen den Ziffer der Verloosung, in welcher die betreffende Endnummer gezogen wurde, z. B. 3 = dritte Verloosung u. s. w.
5) Die 5procentigen Eisenbahn-Anlehen sowohl auf den Inhaber als auf Namen sind sämmtlich bereits durch Kündung vom 19. April 1862 zur Heimzahlung bestimmt und vom 1. Oktober 1862 an außer Verzinsung gesetzt worden.

Datum der bisher stattgefundenen Verloosungen.

I. Eisenbahn-Anlehen zu 4½ % au porteur und auf Namen.

1.	Den	11.	August	1856.	Reggsbl.	Seite	583.	Zins-Ende	den	31.	Okt. 1856.
2.	„	5.	Mai	1857.	„	„	583.	„	„	31.	Juli 1857.
3.	„	28.	Mai	1858.	„	„	553.	„	„	31.	Aug. 1858.
4.	„	12.	Sept.	1859.	„	„	875.	„	„	31.	Dez. 1859.
5.	„	12.	Sept.	1860.	„	„	805.	„	„	31.	Dez. 1860.
6.	„	22.	Juni	1861.	„	„	553.	„	„	30.	Sept. 1861.
7.	„	10.	Sept.	1862.	„	„	2141.	„	„	31.	Dez. 1862.
8.	„	15.	Jän.	1863.	„	„	49.	„	„	30.	April 1863.

II. Eisenbahn-Anlehen zu 4 % au porteur und auf Namen.

1.	Den	26.	Juli	1851.	Reggsbl.	Seite	959.	Zins-Ende	den	30.	Sept. 1851.
2.	„	28.	Jänner	1853.	„	„	62.	„	„	30.	April 1853.
3.	„	28.	August	1855.	„	„	989.	„	„	31.	Okt. 1855.
4.	„	11.	August	1856.	„	„	583.	„	„	31.	Okt. 1856.
5.	„	5.	Mai	1857.	„	„	583.	„	„	31.	Juli 1857.
6.	„	28.	Mai	1858.	„	„	553.	„	„	31.	Aug. 1858.
7.	„	12.	Septbr.	1859.	„	„	875.	„	„	31.	Dez. 1859.
8.	„	12.	Septbr.	1860.	„	„	805.	„	„	31.	Dez. 1860.
9.	„	22.	Juni	1861.	„	„	553.	„	„	30.	Sept. 1861.
10.	„	10.	Sept.	1862.	„	„	2141.	„	„	31.	Dez. 1862.
11.	„	15.	Jänner	1863.	„	„	49.	„	„	30.	April 1863.

Digitized by Google

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.

I. Eisenbahn-Anlehen zu 4½% au porteur.

1 – 1000	19	25	27			
1001 – 2000	13	59	79	98		
2001 – 3000	06	10	44			
3001 – 4000	14	37	46			
4001 – 5000	08	09	61	73	81	
5001 – 6000	03	13	19	24	30	68
6001 – 7000	41	43	52			
7001 – 8000	09	34	60			
8001 – 9000	55	66				
9001 – 10000	18	46	53	88		
10001 – 11000	27	55	90			
11001 – 12000	25	81				
12001 – 13000	43	55	00			
13001 – 14000	25	81				
14001 – 15000	26	95				
15001 – 16000	06	46	49			
16001 – 17000	51	65	77			
17001 – 18000	07	32	91	95		
18001 – 19000	57	00				
19001 – 20000	47	79				
20001 – 21000	19	27	39			
21001 – 22000	13	53	65			
22001 – 23000	29	43	64	65	99	
23001 – 24000	03	30	66			
24001 – 25000	01	70	97			
25001 – 26000	30	87				
26001 – 27000	20	84				
27001 – 28000	01	59				
28001 – 29000	27	38				
29001 – 30000	20	29	40	64	74	
30001 – 31000	29	56	81			
31001 – 32000	21	73				
32001 – 33000	08	42	86			
33001 – 34000	18	80				
34001 – 35000	74	86	94			
35001 – 36000	03	49	80			

Digitized by Google

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.
II. Eisenbahn-Anlehen zu $4^1/_2$% auf Namen.	
1—1000	89, 97
1001—2000	40, 69
2001—3000	53, 87
III. Eisenbahn-Anlehen zu 4% au porteur.	
1—1000	
1001—2000	10, 00
2001 3000	70
3001—4000	73
4001 5000	47, 53, 81
5001—6000	16, 35
6001—7000	92, 98
7001—8000	45, 53
8001—9000	24, 99
9001—10000	06, 15, 25, 46
10001—11000	03, 32, 87

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.
11001 12000	56, 71, 95, 98
12001—13000	36, 76, 88
13001 14000	56, 96
14001—15000	55
15001—16000	32, 38, 41
16001—17000	03, 76, 96
17001—18000	47, 90
18001—19000	38
19001—20000	24
IV. Eisenbahn-Anlehen zu 4% auf Namen.	
1—1000	35, 85
1001—2000	30
2001—3000	52, 85
3001—4000	70
4001 5000	63
5001—6000	44

Digitized by Google

V.

Verloosung

der

Grundrenten-Ablösungs-Obligationen.

Verzeichniß der bei den Verloosungen bis 1863 einschlüssig gezogenen Endnummern.

Bemerkungen.

1) Alle Grundrenten-Obligationen, deren rothgeschriebene Hauptkataster-Nummer auf eine in der betreffenden Abtheilung gezogene Zahl endet, sind zur Heimzahlung bestimmt, und (mit Ausnahme der in der 26. Verloosung gezogenen) außer Verzinsung gesetzt.
2) Die in den ersten 21 Verloosungen gezogenen Endnummern sind, insoweit deren Kapitalien bereits vollständig erhoben wurden, in dem nachstehenden Verzeichnisse außer Ansatz geblieben.
3) Die in der obern Ecke rechts enthaltenen kleinen Zahlen bezeichnen den Ziffer der Verloosung, in welcher die betreffende Endnummer gezogen wurde, z. B. 18 = achtzehnte Verloosung u. s. w.

Datum der bisher stattgefundenen Verloosungen.

1.	Den	25.	Jänner	1851.	Rggsbl.	Seite	81.	Zins-Ende	den	30.	April	1851.
2.	„	7.	Jänner	1852.	„	„	49.	„	„	30.	April	1852.
3.	„	28.	Juni	1852.	„	„	771.	„	„	30.	Sept.	1852.
4.	„	3.	Jänner	1853.	„	„	27.	„	„	31.	März	1853.
5.	„	20.	Juni	1853.	„	„	769.	„	„	30.	Sept.	1853.
6.	„	3.	Jänner	1854.	„	„	28.	„	„	31.	März	1854.
7.	„	26.	Juni	1854.	„	„	393.	„	„	30.	Sept.	1854.
8.	„	3.	Jänner	1855.	„	„	8.	„	„	31.	März	1855.
9.	„	26.	Juni	1855.	„	„	681.	„	„	30.	Sept.	1855.
10.	„	3.	Jänner	1856.	„	„	5.	„	„	31.	März	1856.
11.	„	26.	Juni	1856.	„	„	451.	„	„	30.	Sept.	1856.
12.	„	4.	Novbr.	1856.	„	„	1029.	„	„	31.	Jän.	1857.
13.	„	31.	März	1857.	„	„	283.	„	„	30.	Juni	1857.
14.	„	27.	Okt.	1857.	„	„	1365.	„	„	31.	Jän.	1858.
15.	„	30.	März	1858.	„	„	409.	„	„	30.	Juni	1858.
16.	„	27.	Okt.	1858.	„	„	1257.	„	„	31.	Jän.	1859.
17.	„	29.	März	1859.	„	„	323.	„	„	30.	Juni	1859.
18.	„	27.	Okt.	1859.	„	„	1001.	„	„	31.	Jän.	1860.
19.	„	29.	März	1860.	„	„	345.	„	„	30.	Juni	1860.
20.	„	29.	Okt.	1860.	„	„	959.	„	„	31.	Jän.	1861.
21.	„	26.	März	1861.	„	„	313.	„	„	30.	Juni	1861.
22.	„	28.	Okt.	1861.	„	„	821.	„	„	31.	Jän.	1862.
23.	„	27.	März	1862.	„	„	305.	„	„	30.	Juni	1862.
24.	„	28.	Okt.	1862.	„	„	2348.	„	„	31.	Jän.	1863.
25.	„	14.	März	1863.	„	„	412.	„	„	30.	Juni	1863.
26.	„	30.	Okt.	1863.	„	„	1757.	„	„	31.	Jän.	1864.

Digitized by Google

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.
1—1000	20 64 74 84
1001—2000	10 39 62
2001—3000	15 18
3001—4000	25 83
4001—5000	03 40 71
5001—6000	21 30 59
6001—7000	28 76 77 94 95
7001—8000	32 48
8001—9000	76
9001—10000	96
10001—11000	77 93
11001—12000	08 16 63 93
12001—13000	51 70
13001—14000	17 34 54 76
14001—15000	46 47
15001—16000	04 77 82
16001—17000	01 10 86 00
17001—18000	72
18001—19000	06 14 36 55 82 96
19001—20000	27 30 55 84

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.
20001—21000	06 59 95
21001—22000	23 40 53 67
22001—23000	26 51 68 81 83 95
23001—24000	19 25 32 85
24001—25000	12 70
25001—26000	07 41 65
26001—27000	18 29 79
27001—28000	13
28001—29000	80 81 82
29001—30000	
30001—31000	32 48 65 82
31001—32000	06 09 31 43
32001—33000	56 65 73 93
33001—34000	11 26 61
34001—35000	05 09 99
35001—36000	58
36001—37000	30 62 95
37001—38000	15 94
38001—39000	40 44 54 78 89 90
	94

Digitized by Google

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.				
39001 – 40000	26 18				
40001 – 41000	25 43	23 50	25 55		
41001 – 42000	25 18	25 19	24 30	25 92	
42001 – 43000	24 15	24 86			
43001 – 44000	24 11	22 30	26 92	25 93	
44001 – 45000	24 75	24 86			
45001 – 46000	25 25	24 41			
46001 – 47000	25 77				
47001 – 48000	25 31	24 57	25 58		
48001 – 49000	25 09	22 19	25 46	22 47	26 48
49001 – 50000	24 01	23 43	25 71		
50001 – 51000	24 02				
51001 – 52000	22 07	22 43	24 56	24 99	
52001 – 53000	22 13	23 98			
53001 – 54000	23 01	23 24	21 46		
54001 – 55000	22 38	25 53	24 80		
55001 – 56000	22 30	21 42			
56001 – 57000	23 09	22 53	25 60	23 64	
57001 – 58000	22 15	23 53	24 56	23 88	

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.				
58001 – 59000	22 96				
59001 – 60000	22 54	25 80			
60001 – 61000	23 59	23 65			
61001 – 62000	23 03	22 29	21 31	25 69	23 70
62001 – 63000	24 35	23 45	22 69		
63001 – 64000	26 27	26 50	26 97		
64001 – 65000	22 05	25 09	22 46	23 59	17 90
65001 – 66000	25 24	24 34	22 40		
66001 – 67000	25 05	25 16	25 64	25 65	
67001 – 68000	26 37	22 44	24 46		
68001 – 69000	23 49				
69001 – 70000	22 61	25 55			
70001 – 71000					
71001 – 72000	24 37	24 51			
72001 – 73000	23 23	22 57	21 99		
73001 – 74000	23 13	25 15			
74001 – 75000	22 33	24 41	22 65		
75001 – 76000	24 59				
76001 – 77000	22 08	26 88			

Digitized by Google

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern.	Gezogene End-Nummern.					
77001 — 78000	22 13	21 16	22 45	22 61	25 87	
78001 — 79000	23 06	24 18	20 25	26 59	26 67	
79001 — 80000	26 23					
80001 — 81000	22 16	22 63	25 67			
81001 — 82000	24 45	26 50	26 51	23 71	24 90	26 98
82001 — 83000	24 16	26 39	23 51			
83001 — 84000	23 13	25 91	21 93			
84001 — 85000	24 24	24 26	25 32	25 89	23 97	
85001 — 86000	25 02	26 40	23 43	19 79		
86001 — 87000	26 66	23 71				
87001 — 88000	26 09	24 13	25 15	25 39	26 94	
88001 — 89000	24 44	23 48				
89001 — 90000	25 15	22 74				
90001 — 91000	25 04	24 61	23 78	25 92		
91001 — 92000	25 07	24 56				
92001 — 93000	25 10	26 45	24 85			
93001 — 94000	24 17	24 88				
94001 — 95000	22 83					
95001 — 96000	23 13					
96001 — 97000	25 01	26 84				

Abtheilung der Commissions-Cataster-Nummern	Gezogene End-Nummern.					
97001 — 98000	22 47	26 51	26 99			
98001 — 99000	26 21	22 27	24 35			
99001 — 100000	26 71	25 91	25 93			
100001 — 101000	25 07	26 31	25 34	26 55	26 93	25 00
101001 — 102000	26 01	25 05	26 37	26 50		
102001 — 103000	24 32	20 61	23 64	24 99		
103001 — 104000	19 64	26 84				
104001 — 105000	24 38	24 69	24 75			
105001 — 106000	24 75	24 95				
106001 — 107000	26 83					
107001 — 108000	25 16	25 70	25 91			
108001 — 109000	22 42	22 57				
109001 — 110000	26 39	24 41	23 58	26 64	23 74	
110001 — 111000	25 05	26 21	24 23			
111001 — 112000						
112001 — 113000	24 02	22 93				
113001 — 114000	26 23	24 28	25 30	25 51		
114001 — 115000	25 27	22 90	22 94			
115001 — 116000	24 89	26 90				
116001 — 117000	25 14	24 23	25 35			

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 9. Landshut, Sonnabend den 30. Januar 1864.

Inhalt:

Die Vinkulirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen. — Erhebungen über den Tabakbau pro 1863. — Die Distriktsgemeinderechnungen Bogen, Mitterfels und Vilsbiburg pro 1862/63 — Münzfälschung. — Franz Xav. Weithmann wegen Preßvergehen. — Bekanntmachung, die VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9486.

Die Vinkulirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1863 Nr. 16,348 bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben, und dabei die Bestimmung des §. 1 Absatz 2 und §. 5 der Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs Kommission vom 1. September 1860, Regierungsblatt Seite 769 und 770, dann jene vom 10. Mai 1857 Abs. 1, Regierungsblatt Seite 631, endlich der höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. Jänner 1858, Kreisamtsblatt Seite 95, in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 26. Jänner 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,348.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die in der Entschließung der erstgenannten kgl. Staatsministerien vom 19. Mai 1857 Nr. 3976 bez. Betr. angeordnete Geschäftsbehandlung bezüglich der Vinculirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen dahin vereinfacht, daß die gemäß Ziffer 5 der Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 1. September 1860 (Reggsbl. S. 770) anzufertigenden Verzeichnisse über zu vinculirende Staatsobligationen au porteur, in so weit es sich um unter bezirksamtlicher Curatel stehende Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen handelt, versehen mit der curatel- und obercuratelamtlichen Genehmigung sofort von den Bezirksämtern mit den Obligationen an die betreffenden Kassen übermittelt werden dürfen.

Digitized by Google

Hienach hat die k. Staatsschuldentilgungs-Commission das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Staatsschuldentilgungs-Commission.
Die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, (gez.) Pummerer.

Ad Num. 8887

An die k. Bezirksämter Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Landau, Paßau, Pfarrkirchen, Regen, Straubing, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein, dann die Stadtmagistrate Landshut und Paßau.

Erhebungen über den Tabakbau pro 1863 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obenbezeichneten Behörden, welche noch mit der Anzeige rubrizirten Betreffes im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dem in den lithographirten Ausschreibungen vom 9. April 1857 Nro. 17895 und 4. Dezember desselben Jahres Nr. 6445 ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 14 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7876.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Bogen für das Etatsjahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des Distrikts-Raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 21 Absatz 4, werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Bogen für das Etatsjahr 1862/63 bekannt gegeben:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
Aktiv-Kassa-Rest vom vorigen Jahr	43	58¼
Zuschuß aus Kreisfonds . . .	270	—
Aus Gemeinde-Umlagen, und zwar:		
a. in Geld	1988	52
b. Anschlag der Naturalleistungen .	3044	30
Summa	5347	20¼

B. Ausgaben:

Auf die Verwaltung	29	—
Zahlungs-Retardaten vom Vorjahre .	153	21
Für Brücken und Durchläße, Sicherheitsgeländer u. dgl.	419	22
Ankauf von Kies-Material . . .	600	—
Anschlag der Naturalleistungen . .	3044	30
Löhnungen der Wegmacher . . .	772	40
Technische Aufsicht	50	—
Sustentation des Thierarztes . .	70	—
Zuschuß zur Errichtung eines Getreid-Magazins	50	—
Zuschuß zu Schul- und Armenzwecken	20	—
Zusammen	5208	53

Abgleichung:

Einnahmen	5347	20¼
Ausgaben	5208	53
Kassabestand	138	27¼

Landshut, den 24. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7775.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Mitterfels für das Etatsjahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Distriktsrathsgesetze vom 28. Mai 1852 Art. 21 werden die Ergebnisse der von der Distrikts-Gemeinde Mitterfels für das Etatsjahr 1862/63 abgelegten Rechnung bekannt gegeben:

Digitized by Google

Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest vom vorigen Jahr .	1005	53
2. Ertrag des Kapital-Vermögens	20	—
3. Zuschuß aus Kreisfonds . .	596	—
4. Concurrenzen der Distriktsgemeinde		
a. in Geld	3590	45
b. durch Naturalleistungen . .	6954	38
Zusammen	12167	16

Ausgaben:		
1. Auf die Verwaltung . . .	64	51
2. Auf Erhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. Brücken, Geländer, Durchlässe und sonstige Bauten . . .	2447	47½
b. Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	6954	38
c. Löhnungen der Wegmacher .	876	40
d. technische Aufsicht . . .	100	—
e. Werkzeuge für Wegmacher .	30	—
3. Auf den Unterhalt der Distrikts-Feuerlösch-Maschine	8	39
4. Auf Sustentation des Distrikts-Thierarztes	75	—
5. Für den Unterricht einer Hebamme	120	—
6. Zuschuß zur Bildung eines Getreid-Hilfs-Magazins-Fondes .	120	16
7. Zuschuß an die Distrikts-Sparkasse	20	—
8. Ausgeliehene Kapitalien . .	400	—
Zusammen	11217	51½

Abgleichung:		
Einnahmen	12167	16
Ausgaben	11217	51½
Aktivrest	949	24½

Vermögen:		
a. Rentirendes	900	—
b. Nicht rentirendes . . .	3339	18½
Summa	4239	18½

Landshut, den 22. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7886.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirksamts Vilsbiburg pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung nach vollzogener Prüfung bekannt gemacht wie folgt:

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	1868	58¾
2. Aktivausstände	36	—
3. Zinsen von Aktivkapitalien . .	1187	46
4. Heimbezahlte Aktivkapitalien .	350	—
5. Erlös aus veräußerten Gegenständen	1433	30
6. Zuschuß aus Kreisfonds . .	842	—
7. Naturaldienste	5854	1
8. Distriktsumlage	5806	46¼
Summa I.	17379	2

II. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath . . .	105	—
2. Auf ausgeliehene Kapitalien .	350	—
3. Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	6004	56¾
b. „ Naturaldienste	5854	1
c. „ Wegmacherlöhne . . .	818	1
d. „ technische Aufsicht . . .	500	—
e. „ Reparatur der Werkzeuge	15	30
4. Für die Thierärzte . . .	137	30
5. „ Errichtung eines Distriktskrankenhauses	500	—
6. Für Capitalrenten-Steuer . .	41	15
Summa	14326	13¾
III. Activrest	3052	48¼
IV. Vermögensstand . .	45362	23¼

Landshut, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8225.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Münzfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. v. Mts. ist in der Untersuchung gegen Georg Adam Guck von Brendlorenzen wegen Verbrechens der Münzfälschung ein falscher Vereinsthaler, bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1861 zu Untersuchungshanden gekommen, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des königl. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes zu München aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Solches wird andurch mit der Warnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Urtheil.

Franz Xaver Weithmann wegen Preßvergehen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Zeitungs-Redakteurs Franz Xaver Weithmann von hier, wegen Preßvergehen zu Recht, was folgt:

I. Franz Xaver Weithmann, 39 Jahre alt, katholisch, lediger Zeitungsredakteur von hier, wird wegen des von ihm verübten Vergehens der Majestätsbeleidigung im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Verläumdung, begangen an dem kgl. Gendarmerie-Oberlieutenant Heiß dahier und im weiteren Zusammenflusse mit dem Vergehen der Beleidigung einer öffentlichen Stelle, sämmtliche Vergehen unter mildernden Umständen mittelst der Presse begangen, zur in einer Festung zu vollziehenden Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Jahre verurtheilt.

II. Die Nr. 41 und 201 des Volksfreundes vom Jahre 1863 werden, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen sind, vernichtet und wird die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächst folgende Blatt des Volksfreundes angeordnet.

III. Der Beschuldigte hat die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges zu tragen, welche jedoch der kgl. Staatskasse zur Last fallen.

Entscheidungsgründe

2c. 2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am sechzehnten September achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Arnold, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, Dr. May, von Heinleth, Frhr. v. Harsdorf, Räthe, Wucherer, Assessor am kgl. Bezirksgerichte München l./J., Mähler, II. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Oberbayern und Sekretär Krieger als Protokollführer.

Arnold.

Dr. May. v. Heinleth. Frhr. v. Harsdorf.
Wucherer.

Krieger.

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. vor. Mts. (Regierungsblatt 1863 S. 2046) wurde heute die VI. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

29. 57. 62. 79.

zum Zuge gekommen.

Digitized by Google

Es werden nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932 bis 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. **A, B,** und **C** — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4^1/_2$ prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1864 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die beßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. Januar 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

29	357	662	979	1329	1657	1962	2279	2629	2957
57	362	679	1029	1357	1662	1979	2329	2657	2962
62	379	729	1057	1362	1679	2029	2357	2662	2979
79	429	757	1062	1379	1729	2057	2362	2679	3029
129	457	762	1079	1429	1757	2062	2379	2729	3057
157	462	779	1129	1457	1762	2079	2429	2757	3062
162	479	829	1157	1462	1779	2129	2457	2762	3079
179	529	857	1162	1479	1829	2157	2462	2779	3129
229	557	862	1179	1529	1857	2162	2479	2829	3157
257	562	879	1229	1557	1862	2179	2529	2857	3162
262	579	929	1257	1562	1879	2229	2557	2862	3179
279	629	957	1262	1579	1929	2257	2562	2879	3229
329	657	962	1279	1629	1957	2262	2579	2929	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

29	529	1029	1529	2029	2529	3029	3529	4029	4529
57	557	1057	1557	2057	2557	3057	3557	4057	4557
62	562	1062	1562	2062	2562	3062	3562	4062	4562
79	579	1079	1579	2079	2579	3079	3579	4079	4579
129	629	1129	1629	2129	2629	3129	3629	4129	4629
157	657	1157	1657	2157	2657	3157	3657	4157	4657
162	662	1162	1662	2162	2662	3162	3662	4162	4662
179	679	1179	1679	2179	2679	3179	3679	4179	4679
229	729	1229	1729	2229	2729	3229	3729	4229	4729
257	757	1257	1757	2257	2757	3257	3757	4257	4757
262	762	1262	1762	2262	2762	3262	3762	4262	4762
279	779	1279	1779	2279	2779	3279	3779	4279	4779
329	829	1329	1829	2329	2829	3329	3829	4329	4829
357	857	1357	1857	2357	2857	3357	3857	4357	4857
362	862	1362	1862	2362	2862	3362	3862	4362	4862
379	879	1379	1879	2379	2879	3379	3879	4379	4879
429	929	1429	1929	2429	2929	3429	3929	4429	4929
457	957	1457	1957	2457	2957	3457	3957	4457	4957
462	962	1462	1962	2462	2962	3462	3962	4462	4962
479	979	1479	1979	2479	2979	3479	3979	4479	4979

Digitized by Google

III.
Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

29	762	1529	2262	3029	3762	4529	5262	6029	6762
57	779	1557	2279	3057	3779	4557	5279	6057	6779
62	829	1562	2329	3062	3829	4562	5329	6062	6829
79	857	1579	2357	3079	3857	4579	5357	6079	6857
129	862	1629	2362	3129	3862	4629	5362	6129	6862
157	879	1657	2379	3157	3879	4657	5379	6157	6879
162	929	1662	2429	3162	3929	4662	5429	6162	6929
179	957	1679	2457	3179	3957	4679	5457	6179	6957
229	962	1729	2462	3229	3962	4729	5462	6229	6962
257	979	1757	2479	3257	3979	4757	5479	6257	6979
262	1029	1762	2529	3262	4029	4762	5529	6262	7029
279	1057	1779	2557	3279	4057	4779	5557	6279	7057
329	1062	1829	2562	3329	4062	4829	5562	6329	7062
357	1079	1857	2579	3357	4079	4857	5579	6357	7079
362	1129	1862	2629	3362	4129	4862	5629	6362	7129
379	1157	1879	2657	3379	4157	4879	5657	6379	7157
429	1162	1929	2662	3429	4162	4929	5662	6429	7162
457	1179	1957	2679	3457	4179	4957	5679	6457	7179
462	1229	1962	2729	3462	4229	4962	5729	6462	7229
479	1257	1979	2757	3479	4257	4979	5757	6479	7257
529	1262	2029	2762	3529	4262	5029	5762	6529	7262
557	1279	2057	2779	3557	4279	5057	5779	6557	7279
562	1329	2062	2829	3562	4329	5062	5829	6562	7329
579	1357	2079	2857	3579	4357	5079	5857	6579	7357
629	1362	2129	2862	3629	4362	5129	5862	6629	7362
657	1379	2157	2879	3657	4379	5157	5879	6657	7379
662	1429	2162	2929	3662	4429	5162	5929	6662	7429
679	1457	2179	2957	3679	4457	5179	5957	6679	7457
729	1462	2229	2962	3729	4462	5229	5962	6729	7462
757	1479	2257	2979	3757	4479	5257	5979	6757	7479

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1864 außer Verzinsung.**

München, den 15. Januar 1864.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. ds. Mts. bewogen gefunden, den durch allerhöchste Entschließung vom 30. Dezember v. Js. zur kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., versetzten Assessor der Kammer des Innern der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Michael Wiedenhofer bei letzterer zu belassen, und dafür den k. Regierungsrath August Fischer zur Kammer des Innern der kgl. Regierung von Niederbayern zu versetzen.

Der von dem Pfarrer Joseph Plattner in Perlesreuth und den Vertretern der dortigen St. Corporis-Christi-Bruderschaft dem Priester Andreas Mehringer, Cooperator in Uttigkofen, auf das Curatbenefizium Perlesreuth ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungs-Verfügung vom 22. Jänner lfd. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. Jänner 1864 wurde der von der Gutsherrschaft in Adldorf und dem derzeitigen Pfarrer in Aufhausen für den Priester Joh. Evang. Schiefer, Cooperator in Aufhausen, auf das Benefizium und die damit verbundene Expositur in Adldorf, k. Bezirksamts Landau an der Isar, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

In Folge Verfügung der Landwehr-Kreisstellen vom 21. dß. wurden:

1. der Schützenlieutenant Joseph Pustet von Deggendorf zum Zeugwart,
2. der Feldwebel Mathias Oelhard von Deggendorf zum Schützen-Unterlieutenant und
3. der Landwehrmann Constantin Maar von Hengersberg zum Füsilier-Unterlieutenant

im k. Landwehr-Bataillon Deggendorf ernannt.

In Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 21. dß. wurde der Corporal Michael Michtl von Landau zum Füsilier-Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

In Folge Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen vom 21. dß. wurde im k. Landwehr-Bataillon Landshut:

1. der Unterlieutenant Max Kohlndorfer zum Füsilier-Oberlieutenant,
2. der Junker Peter Schretzenmaier zum Füsilier-Unterlieutenant,
3. der Unterlieutenant Karl Neumann zum Füsilier-Oberlieutenant, und
4. der Feldwebel Alois Huber zum Füsilier-Unterlieutenant

ernannt.

In Folge Verfügung der Landwehr-Kreisstellen vom 21. dß. wurde:

1. der Füsilier-Oberlieutenant Georg Kanzler zum Landwehrhauptmann und
2) der Quartiermeister Eduard Pleintner zum Füsilier-Oberlieutenant,

beide im kgl. Landwehr-Bataillon Passau, ernannt.

III Augsburger Cours
vom 21. Januar 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95
" à 4 %	—	99⅔
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	857	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" - mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Vorrath.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	fr.	Mittler fl.	fr.	Mindester fl.	fr.	Gegen d. vorigen Mittelpreise gefallen fl.	fr.	gestiegen fl.	fr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 25. Januar 1864.	Waizen	—	133	133	133	—	16	18	16	2	15	43	—	—	—	21
		Korn	—	15	15	15	—	10	—	9	54	9	49	—	—	—	11
		Gerste	—	46	46	46	—	10	—	9	41	9	31	—	—	—	1
		Haber	1	26	27	27	—	7	39	7	27	7	7	—	—	—	9
Teggendorf	Vom 26. Januar 1864	Waizen	—	—	—	227	—	16	41	16	21	15	53	—	—	—	13
		Korn	—	—	—	23	—	10	52	10	29	10	3	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	312	—	9	22	9	10	8	48	—	13	—	—
		Haber	—	—	—	47	—	7	17	7	5	6	50	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 26. Januar 1864.	Waizen	—	28	28	28	—	16	9	15	51	15	38	—	39	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	9	14	9	2	8	51	—	3	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	12	6	6	6	3	—	20	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Januar 1864	Waizen	—	475	475	475	—	17	12	16	42	16	12	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	222	222	222	—	10	18	9	57	9	36	—	3	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	48	6	48	9	48	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 25. Januar 1864.	Waizen	—	126	126	126	—	15	39	15	21	14	57	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	9	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	396	396	396	—	9	3	8	51	8	19	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22 Januar 1864.	Waizen	293	1815	2018	1996	22	17	15	16	56	16	13	—	—	—	16
		Korn	36	72	108	96	12	10	40	10	16	9	45	—	5	—	—
		Gerste	174	1549	1723	1278	445	10	2	9	44	9	18	—	19	—	—
		Haber	—	489	489	486	3	7	28	7	14	6	42	—	—	—	6
Mainburg	Vom 27. Januar 1864.	Waizen	—	176	176	176	—	16	36	15	58	15	36	—	—	—	8
		Korn	—	10	10	10	—	10	15	10	3	10	—	—	—	—	2
		Gerste	3	264	267	267	—	10	—	9	55	9	39	—	—	—	7
		Haber	—	6	6	6	—	7	15	7	13	7	12	—	5	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Januar 1864.	Waizen	4	243	247	244	3	16	33	15	58	15	20	—	—	—	9
		Korn	—	16	16	16	—	10	21	10	8	10	—	—	—	—	2
		Gerste	—	51	51	48	3	9	42	9	20	9	—	—	—	—	20
		Haber	—	20	20	16	4	7	45	7	14	6	39	—	2	—	—
Osterhofen	Vom 25. Januar 1864.	Waizen	—	69	69	69	—	17	9	16	40	16	6	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	137	137	137	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 26. Januar 1864.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	59	60	59	1	11	8	10	57	10	39	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	23	44	67	45	22	7	6	6	56	6	11	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 25. Januar 1864.	Waizen	2	36	38	38	—	16	—	15	21	15	12	—	39	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	10	—	9	19	9	6	—	—	—	7
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	36	—	—	—	9	—	—
Pilsting	Vom 25. Januar 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	9	18	9	—	8	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Januar 1864.	Waizen	9	1310	1319	1313	6	17	10	16	49	16	25	—	—	—	23
		Korn	—	130	130	130	—	10	19	10	10	9	58	—	—	—	3
		Gerste	60	1405	1465	1436	29	9	48	9	29	9	1	—	4	—	—
		Haber	3	301	304	297	7	7	17	6	57	6	39	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 27. Januar 1864.	Waizen	—	645	645	553	92	17	18	16	57	16	22	—	6	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	14	11	1	10	42	—	—	—	40
		Gerste	1	3	4	4	—	—	—	8	—	—	—	—	18	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	48	—	—	—	12	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 10. Landshut, Montag den 1. Februar 1864.

Inhalt:

Die Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1864. — Agenturen. — Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinärsanitäts-polizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern von Theodor Adam. — Die Naturalien-Normalpreise pro 1863/64.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 9174.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Die Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1864.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, gepflogenen Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober, November und Dezember 1863 behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes für das Jahr 1864 haben die Nothwendigkeit der Bildung neuer Biertaxdistrikte im Sinne des allerh. Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856, Abschn. III. Lit. C. §. 29. III. nicht begründet, weshalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biertaxdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der nach den beigedruckten Uebersichten erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811 und des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der Sommerbiersatz für das Jahr 1864 und zwar

der Ganterpreis auf 5 kr. — dl.
(fünf Kreuzer),
der Schenkpreis auf 5 kr. 2 dl.
(fünf Kreuzer zwei Pfenning)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo die Bräuer wegen des durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages sich ergebenden ungeraden Pfenninges von der im allerhöchsten Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856, Abschnitt III. Lit. C.

Digitized by Google

§. 29. II. 2. bewilligten Ausgleichung einen Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der Sommerbiersatz vom 1. Mai bis 1. Oktober 1864 zu dauern hat, wornach vom 1. Mai bis 15. Juli incl. der Biersatz um einen Pfenning zu erhöhen, dagegen vom 16. Juli bis 1. Oktober, vielmehr nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. September 1831 (Döllinger Bd. XIV. p. 1190) bis zur völligen Consumtion des Sommerbieres um einen Pfenning herabzusetzen kommt.

Es sind daher von den Bräuern wegen Ausgleichung des Biersatzes die Anzeigen bei den Distriktspolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten, um die Aus- und Anschreibung des Biersatzes rechtzeitig bewirken zu können.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten hiemit unter Hinweisung auf die autographirte Regierungsausschreibung vom 8. Februar 1859 Nr. 12565 den Auftrag, vorstehende Satzbestimmung den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben und strenge darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen gesundes Bier verleit gegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, am 28. Jänner 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

I.

Zusammenstellung der Gerstenpreise

in den Monaten Oktober, November und Dezember 1863 nach den, in den Kreis-Amts-Blättern Stück 84 bis 107 inclus. enthaltenen Schrannen-Anzeigen von Niederbayern behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1864.

Vortrag	Verkaufs-Quantum	höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.
Abensberg	Schäffel.				
vom 5. Oktober 1863	77	9	50	9	37
vom 12. "	109	9	45	9	39
vom 19. "	75	9	48	9	42
vom 26. "	134	9	47	9	41
vom 2. November	138	9	47	9	33
vom 9. "	227	9	45	9	35
vom 16. "	176	9	32	9	27
vom 23. "	177	9	30	9	23
vom 30. "	177	9	28	9	22
vom 7. Dezember	143	9	30	9	21
vom 14. "	55	9	24	9	16
vom 21. "	127	9	28	9	23
vom 28. "	7	9	42	9	31
Summa	1622	125	16	123	30
Durchschnitt	1	9 fl.	34 kr.		

Vortrag	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.
Deggendorf	Schäffel.				
vom 6. Oktober 1863	124	11	12	10	45
vom 13. "	136	11	19	10	49
vom 19. "	235	11	15	10	41
vom 27. "	354	10	58	10	43
vom 3. November	260	10	35	10	17
vom 10. "	355	10	5	9	56
vom 17. "	266	10	29	10	2
vom 24. "	533	9	54	9	27
vom 1. Dezember	327	10	—	9	51
vom 7. "	209	10	13	9	52
vom 15. "	251	10	11	9	53
vom 22. "	251	9	55	9	38
vom 29. "	197	10	—	9	47
Summa	3498	136	15	131	41
Durchschnitt	1	10 fl.	18 kr.		

Digitized by Google

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels.		mittler Preis des Schäffels.	
	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dingolfing					
vom 6. Oktober 1863	92	10	4	9	46
vom 13. „	75	10	7	9	50
vom 20. „	67	10	36	10	15
vom 27. „	118	10	35	10	15
vom 3. November	68	10	13	9	51
vom 10. „	93	9	55	9	36
vom 17. „	136	9	44	9	19
vom 24. „	134	9	10	8	51
vom 1. Dezember	91	9	11	8	57
vom 7. „	197	9	39	9	17
vom 15. „	211	9	22	9	4
vom 22. „	152	9	33	9	18
vom 29. „	111	9	30	9	16
Summa	1545	127	39	123	35
Durchschnitt	1	9 fl. 40 kr.			
Geiselhöring					
vom 6. Oktober 1863	312	11	12	10	51
vom 13. „	508	11		10	45
vom 20. „	434	11	12	10	51
vom 27. „	379	11	—	10	42
vom 3. November	336	10	42	10	36
vom 10. „	654	10	48	10	24
vom 17. „	599	10	24	10	6
vom 24. „	444	10	48	10	6
vom 1. Dezember	699	10	—	9	45
vom 7. „	627	10	12	9	54
vom 15. „	896	10	6	9	54
vom 22. „	582	10	18	10	—
vom 29. „	300	10		9	45
Summa	6770	137	42	133	39
Durchschnitt	1	10 fl. 26 kr.			
Kelheim					
vom 1. Oktober 1863	—	—	—	—	—
vom 8. „	—	—	—	—	—
vom 15. „	8	10	—	10	—
vom 22. „	11	9	30	9	27
vom 29. „	—	—	—	—	—
vom 5. November	—	—	—	—	—
vom 12. „	18	9	30	9	20
vom 19. „	5	9	12	8	43

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis des Schäffels.		mittler Preis des Schäffels.	
	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 26. November	—	—	—	—	—
vom 3. Dezember	—	—	—	—	—
vom 10. „	—	—	—	—	—
vom 17. „	—	—	—	—	—
vom 24. „	—	—	—	—	—
vom 31. „	—	—	—	—	—
Summa	42	38	12	37	30
Durchschnitt	1	9 fl. 28 kr.			
Landau					
vom 5. Oktober 1863	116	10	12	9	46
vom 12. „	205	10	20	10	—
vom 19. „	149	10	17	10	—
vom 26. „	134	10	21	10	3
vom 2. November	289	10	18	10	4
vom 9. „	286	9	45	9	19
vom 16. „	253	9	39	9	15
vom 23. „	172	9	9	9	—
vom 30. „	227	9	15	9	—
vom 7. Dezember	280	9	12	9	—
vom 14. „	361	9	33	9	13
vom 21. „	419	9	48	9	25
vom 28. „	268	9	27	9	4
Summa	3159	127	16	123	9
Durchschnitt	1	9 fl. 38 kr.			
Landshut					
vom 2. Oktober 1863	1232	11	26	10	54
vom 9. „	1501	11	33	11	6
vom 16. „	1685	11	34	11	6
vom 23. „	2190	11	21	10	54
vom 30. „	2080	11	10	10	41
vom 6. November	1725	11	14	10	42
vom 13. „	2488	10	17	10	2
vom 20. „	2123	10	16	9	52
vom 27. „	1508	10	31	10	—
vom 4. Dezember	1897	10	36	10	12
vom 11. „	1798	10	39	10	14
vom 18. „	2036	10	25	10	1
vom 24. „	796	10	38	10	14
vom 31. „	1112	10	24	10	3
Summa	24171	152	4	146	1
Durchschnitt	1	10 fl. 39 kr.			

Digitized by Google

Vortrag	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
Mainburg	Schaffel	fl.	kr.	fl	kr.
vom 7. Oktober 1863	144	10	42	9	53
vom 14. "	127	10	31	10	12
vom 21. "	103	10	20	10	1
vom 28. "	237	10	9	9	42
vom 4. November	187	10	12	9	44
vom 11. "	203	10	6	9	48
vom 18. "	191	9	48	9	36
vom 25. "	256	9	39	9	27
vom 2. Dezember	139	9	37	9	25
vom 9. "	54	9	33	9	24
vom 16. "	240	10		9	41
vom 23. "	127	10		9	44
vom 30. "	97	10	-	9	48
Summa	2105	130	37	126	25
Durchschnitt	1	9 fl	53 kr		

Neustadt	Schaffel.	fl	kr.	fl	kr.
vom 6. Oktober 1863	181	10	—	9	34
vom 13. "	208	10		9	28
vom 20. "	206	10		9	26
vom 27. "	381	10		9	29
vom 2. November	283	9	48	9	12
vom 10. "	400	9	30	9	10
vom 17. "	221	9	30	9	12
vom 24. "	206	9	30	9	6
vom 1. Dezember	177	9	24	9	—
vom 8. "	61	9	30	9	7
vom 15. "	114	9	18	9	-
vom 22. "	78	9	18	8	56
vom 29. "	64	9	18	9	7
Summa	2580	125	6	119	47
Durchschnitt	1	9 fl	25 kr.		

Osterhofen	Schaffel	fl	kr	fl.	kr.
vom 5. Oktober 1863	36	10	24	10	10
vom 12. "	185	10	18	10	6
vom 19. "	173	10	26	10	21
vom 26. "	77	10	24	10	13
vom 2. November	83	10	9	10	2
vom 9. "	43	10		9	57
vom 16. "	10	10	—	10	-
vom 23. "	55	9	24	9	13

Vortrag	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
	Schaffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 30. November	60	9	—	9	—
vom 7. Dezember	60	9	12	9	4
vom 14. "	31	9	30	9	27
vom 21. "	129	9	24	9	3
vom 28. "	53	9	27	9	23
Summa	995	127	38	125	59
Durchschnitt	1	9 fl	45 kr.		

Paßau	Schaffel.	fl.	kr	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1863	—	—	—		—
vom 13. "	—	—		—	
vom 20. "	—		—		—
vom 27. "	—			—	—
vom 3. November	—				—
vom 10. "	—	—	—	—	—
vom 17. "	—			—	
vom 24. "	—	—			—
vom 1. Dezember	—		—	—	
vom 8. "	—	—		—	—
vom 15. "			—	—	—
vom 22. "	—	—			—
vom 29. "	—	—		—	—
Summa	—			—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—

Pfaffenhausen	Schaffel.	fl	kr	fl	kr.
vom 5. Oktober 1863	36	11	—	10	44
vom 12. "	53	11	—	10	26
vom 19. "	153	11	—	10	30
vom 26. "	160	11		10	3
vom 2. November	162	11	—	10	29
vom 9. "	222	11		10	10
vom 16. "	267	11		10	18
vom 23. "	258	11		10	19
vom 30. "	165	11		9	30
vom 7. Dezember	99	11		9	55
vom 14. "	119	10	24	9	30
vom 21. "	108	10		9	42
vom 28. "	129	10	—	9	45
Summa	1931	140	24	131	21
Durchschnitt	1	10 fl	27 kr.		

Digitized by Google

Vortrag.	Verkaufs-Quant.	höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.
Pilsting	Schaffel				
vom 6. Oktober	44	10	-	8	35
vom 13. "	52	10	18	10	9
vom 20. "	60	10	24	9	18
vom 27. "	42	10	30	10	7
vom 3. November	122	10	18	10	9
vom 11. "	28	10	—	9	48
vom 18. "	139	10	—	9	42
vom 24. "	86	9	48	9	27
vom 1. Dezember	49	9	12	9	6
vom 8. "	106	9	15	9	10
vom 15. "	176	10	-	9	30
vom 22. "	202	10	—	9	30
vom 29. "	48	9	36	9	18
Summa	1154	129	21	123	49
Durchschnitt	1	9 fl. 44 kr.			

Straubing	Schaffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3 Oktober 1863	710	10	53	10	25
vom 10. "	1035	10	54	10	27
vom 17. "	1160	10	54	10	22
vom 24. "	1092	10	36	10	4
vom 31. "	1467	10	45	10	11
vom 7. November	1468	10	49	10	11
vom 14. "	1683	10	40	10	2
vom 21. "	1658	10	16	9	45
vom 28. "	1347	10	10	9	42
vom 5 Dezember	1487	10	4	9	50
vom 12. "	1472	10	5	9	52
vom 19. "	1550	10	3	9	39
vom 27. "	462	10	4	9	52
Summa	16571	136	13	130	22
Durchschnitt	1	10 fl. 15 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quant.	höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.
Vilshofen	Schäffel				
vom 7. Oktober 1863	—		—	—	—
vom 14. "		—	—	—	—
vom 21. "	—		-	-	—
vom 28. "	4	9	—	8	45
vom 4. November	—			—	—
vom 11. "		—	-	—	-
vom 18. "	6	9	24	9	8
vom 25. "	320	9	37	9	25
vom 2. Dezember	158	9	30	8	59
vom 9. "	41	9	36	9	17
vom 16. "	39	9	24	9	11
vom 23. "	4	9	30	8	58
vom 30. "		—		—	—
Summa	572	66	1	63	43
Durchschnitt	1	9 fl 16 kr.			

I. Zusammenstellung der Durchschnittspreise sämmtlicher Getreideschrannen des Kreises.

Abensberg	1622	9	34
Deggendorf	3498	10	18
Eingelfing	1515	9	40
Geiselhöring	6770	10	26
Kelheim	42	9	28
Landau	3159	9	38
Landshut	24171	10	39
Mainburg	2105	9	53
Neustadt	2530	9	25
Osterhofen	995	9	45
Paßau		—	
Pfeffenhausen	1931	10	27
Pilsting	1154	9	44
Straubing	16571	10	15
Vilshofen	572	9	16
Summa	66715	138	28
Durchschnitt	1	9 fl. 53 kr.	

II. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Hauptorte des Distriktes, hier des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quant. Schaffel	Durchschnitts-Preis fl.	kr.
Landshut	24171	10	39
Paßau			—
Straubing	16571	10	15
Deggendorf	3498	10	18
Summa	44240	31	12
Durchschnitt	1	10 fl. 24 kr.	

sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 10 fl 30 kr.

Digitized by Google

III.

Auszug aus den Hopfenmarkts-Anzeigen

des

Magistrates der kgl. Kreishauptstadt Landshut

über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1863 bestandenen Preise des Ober- und Niederbayerischen, dann des Mittelfränkischen Hopfengewächses — vorzüglichen Lagen und Qualitäten — behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes für den Kreis Niederbayern pro 1864.

Hopfen-Markt.			Ober- und niederbayerisches Gewächs vorzüglicher Lagen.								Mittelfränkisches Gewächs vorzüglicher Qualität											
			Bevorzugte Sorten Holedauer Landhopfen				Welnzacher und Auer Marktgut mit Ortsiegel				Spalter Umgegend nebst Kindinger und Heidecker Hopfen.								Spalter Stadtgut nebst Weingarten und Moosbachergut.			
Jahr	Monat	Tag	Verkaufs-Quantum.		Mittel-Preis pr. Zentn.		Verkaufs-Quantum.		Mittel-Preis pr. Zentn.		Verkaufs-Quantum.		Höchster Preis pr. Zentn.		Mittel-Preis pr. Zentn.		Niederster Preis pr. Zentn.		Verkaufs-Quantum.		Mittel-Preis pr. Zentn.	
			Zentn.	Pf.	fl.	kr.	Zentn.	Pf.	fl.	kr.	Zentn.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentn.	Pf.	fl.	kr.
1863	Oktober	13																				
"	"	20	8	81	90																	
"	"	27																				
"	November	3																				
"	"	10									32	82	125		124	0	118					
"	"	17									17	4			112							
"	"	24							•		6	8			118							
"	Dezember	1					10	29	120													
"	"	7	25	52	110		19	36	120		11	9			110				33	9	125	
"	"	14																				
"	"	22	9	88	89						6	72			110							
"	"	29																				
	Summa		44	21	289		29	65	240		73	75	125		574	10	118		33	9	125	
	Durchschnitt		1	—	96	20	1		120		1				116	44			1		125	

Gesammtdurchschnitt per Zentner 114 fl 31 kr., sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 110 fl. — kr.

NB. Da wo nur der Mittelpreis angegeben, hat sich kein höchster und niedrigster Preis ergeben.

Ad Num. 9375.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Direktion der Gesellschaft der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung des Posthalters Joseph Rothbauer in Triftern als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen hat die Bestätigung der unterfertigten k. Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8511.

Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Haupt-Agent der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" um Bestätigung einer Agentur für den Pächter Ludwig Then-Berg in Au bei Münchsmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu München angezeigte Aufstellung des Gutspächters L. Then-Berg in Au bei Münchsmünster als Agent für obige Versicherungsgesellschaft im Umfange der k. Bezirksämter Kelheim und Rottenburg hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 9542.

Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern von Theodor Adam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 22. l. Mts Nr. 3039 bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur entsprechenden Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher. k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3039.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Anlaß eines Gesuches des Buchhändlers Julius Grubert zu München vom 5. Dezember v. Js. werden nachstehende Werke, nämlich:

1) „Die Veterinärpolizei mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebungen," bearbeitet von Theodor Adam, städtischen Polizeithierarzt und Mitglied des kgl. Kreis-Medizinalausschusses zu Augsburg (München 1862. Verlag von Johann Palms Hofbuchhandlung),
2) „Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern," mit Allerhöchster Genehmigung herausgegeben von Theodor Adam (München 1863, Verlag von Julius Grubert),

zur Anschaffung aus verfügbaren Regiemitteln der Bezirksämter, Magistrate und Ortspolizeibehörden empfohlen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und sind ferner auch die Bezirksgerichts- und Bezirks-Aerzte, dann die Landwirthe, die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités und die Thierärzte auf die beiden genannten Werke aufmerksam zu machen.

München, den 22. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. — v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Veterinärpolizei, dann die veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern von Theodor Adam betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 6319

Die Naturalien-Normalpreise pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die für das Verwaltungsjahr 1863/64 regulirten Naturalien-Normalpreise öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 28. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidefrüchte und die übrigen Naturalien bei den sämmtlichen königl. Rentämtern von Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 1863/64.

Ord. curr.	Rentamts-Bezirke.	Der Schäffel								Der Zentner		Der Schober				Bemerkungen.
		Waizen	Korn	Gerste	Haber	Linsen	Erbsen	Hanfkörn.	Zwiebeln	Hopfen	Heu	Waizen-Stroh	Korn-Stroh	Gerste-Stroh	Haber-Stroh	
		fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1	Deggendorf	16 48	11 30	9 48	7 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
2	Dingolfing	17 36	11 6	10 6	6 54	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
3	Eggenfelden	16 36	10 —	9 30	5 54	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
4	Griesbach	17 18	12 6	8 54	6 36	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
5	Kelheim	16 48	10 42	9 48	7 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	13 9	13 9	9 —	9 —	
6	Kötzting	17 6	10 42	9 48	6 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
7	Landau	17 6	10 42	9 48	6 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
8	Landshut	17 36	11 6	10 6	6 54	— —	13 30	— —	— —	— —	— —	14 25	15 40	11 38	13 4	
9	Mallersdorf	17 18	11 —	10 —	7 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	11 57	11 57	9 —	9 —	
10	Mitterfels	17 6	10 42	9 48	6 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
11	Neustadt	16 24	10 54	9 18	6 48	— —	14 45	11 15	11 45	80 —	1 18	9 45	9 45	— —	— —	
12	Obernzell	17 36	11 24	9 12	6 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
13	Passau	17 36	11 24	9 12	6 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
14	Pfarrkirchen	17 36	11 42	9 12	6 18	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
15	Schönberg	16 48	11 30	9 48	7 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
16	Simbach	16 30	9 30	9 18	6 6	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
17	Straubing	17 6	10 42	9 48	6 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
18	Viechtach	17 6	10 42	9 48	6 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
19	Vilsbiburg	17 30	11 24	9 48	6 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
20	Vilshofen	17 36	11 42	9 12	6 18	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
21	Wolfstein	18 48	12 6	9 54	6 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
22	Zwiesel	16 48	11 30	9 48	7 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Landshut, den 28. Jänner 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor. Creßierer, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 11. Landshut, Sonnabend den 6. Februar 1864.

Inhalt:

Das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister. — Die Vergütung für das Schreiberpersonal der Bezirksämter diesseits des Rheins hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Feuerversicherung. — Sammlungen wegen Brandschäden. — Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff. — Agenturen. — Die Distriktsgemeinderechnungen Kötzting und Paßau I pro 1862/63. — Fleischsatz für den Monat Februar 1864. — Cursiren falscher Einguldenstücke. — Die Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 5809.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. November v. Jrs. Num. 14027 im nachfolgenden Abdrucke mitgetheilt wird, ergeht die Weisung, auf erfolgende Anregung derjenigen Hypothekenämter, welche die fraglichen Sachregister anlegen, denselben die Flächenänderungen, welche sich in Folge von Messungen ergeben, und in den Grundsteuerkatastern zur Umschreibung gelangen, in der einen der im höchsten Reskripte bezeichneten zweifachen Weise bekannt zu geben.

Landshut, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Crehierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14027.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz war schon seit längerer Zeit darauf bedacht, bei den Hypothekenämtern Sachregister zu den Hypothekenbüchern nach der Plannummernfolge, im Einklange mit den Grundsteuerkatastern herstellen zu lassen, und es ist diese Maßregel auch bereits bei einer großen Zahl der Stadt- und Landgerichte theils zur Ausführung gelangt, theils in der Ausführung begriffen.

Zur Evidenthaltung dieser Sachregister ist aber erforderlich, daß die Flächenänderungen, welche sich in Folge von Messungen ergeben und in den Grundsteuerkatastern zur Umschreibung gelangen, auch in den Sachregistern nachgetragen und zu diesem Behufe den Hypothekenämtern bekannt gegeben werden.

Demzufolge sind die k. Rentämter anzuweisen, den Hypothekenämtern — insoweit dieselben im Besitze von

Sachregistern sind — die hierauf bezüglichen Messungs-Ergebnisse monatlich mitzutheilen.

Diese Mittheilung kann in zweifacher Weise geschehen, entweder durch Aushändigung der Messungsoperate in Original oder wo diese nicht als thunlich erscheint, mittels tabellarischer Zusammenstellungen, welche in bestimmten Rubriken

1. die Steuerdistrikte,
2. den Namen des früheren und neuen Besitzers,
3. die Plannummern, welche einer Messung unterlagen, mit dem frühern Gesammt- und nunmehrigen Restbetrage des Flächenmaßes,
4. die neu entstandenen Plannummern mit ihren Flächenmaßen,
5. allenfallsige Bemerkungen über erhebliche Aenderung der Benützungsart, z. B. Erbauung eines neuen Wohnhauses, Verwendung zur Eisenbahn u. dergl.,
6. die allenfallsige Bezeichnung der Urkunde, durch welche die Ummessung und Katasterumschreibung veranlaßt wurde, —

enthalten.

Die Hypothekenämter, welche die Messungsoperate selbst mitgetheilt erhalten, werden Sorge tragen, daß dieselben jedenfalls innerhalb 4 Wochen wieder an das Rentamt zurückgelangen.

Hienach hat die k. Regierung die weiteren sachgemäßen Verfügungen zu treffen.

München, den 12. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Hypothekenwesen, hier die Fortführung der Sachregister betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 9392.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Vergütung für das Schreiberpersonal der Bezirksämter diesseits des Rheins hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Feuerversicherung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die mit Regierungs-Ausschreibung vom 20. ds. Mts. Nr. 8532 im Kreisamtsblatte S. 116—118 bekannt gegebene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. d. Mts. Nr. 82 bezeichneten Betreffs erhalten die obengenannten Behörden von der im gleichen Betreffe erfolgten höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. Nro. 4290 durch nachstehenden Abdruck Kenntniß.

Landshut, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4290.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom 9. ds. bewilligte Vergütung für das Schreiberpersonal der kgl. Bezirksämter hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Feuerversicherung bildet einen Theil des Bezuges des ersten Bezirksamtsschreibers, welcher demnach zur Ergänzung der ihm bewilligten 500 Gulden des Jahres weiter 260 fl., an den k. Bezirksämtern Tölz und Werdenfels aber 300 fl., aus der Staatskassa erhält.

Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Vergütung für das Schreiber-Personal der Bezirksämter diesseits des Rheins hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Feuerversicherung betreff.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 9544.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Sammlungen wegen Brandschäden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden werden von der im bezeichneten Betreffe erfolgten h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. Nr. 3489 durch nachstehenden Abdruck zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die mit Regierungs-Ausschreibung vom 5. Juli 1858 (Kreisamtsblatt Seite 929) angeordnete vierteljährige Bekanntmachung der dort bezeichneten Regierungs-Ausschreibungen auch auf die vorgedachte h. Ministerial-Entschließung zu verfügen und bei jeder schicklichen Gelegenheit ihre Amtsangehörigen zur nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalt aufzumuntern.

Landshut, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3489.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In Folge eines Brandkollektengesuches, welches zunächst durch die Thatsache einer ungenügenden Versicherung der durch Brand zerstörten Mobilien und Immobilien der Abgebrannten motivirt war, haben Seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß neuerdings durch Belehrung und Mahnung auf größere Benützung der Assekuranzen auf dem Lande hingewirkt werde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium setzt hiemit die kgl. Regierungen von diesem Allerhöchsten Befehle in Kenntniß und beauftragt dieselben, hienach an die untergeordneten Distriktspolizeibehörden die geeigneten Anweisungen zu erlassen, damit dieselben nicht allein im Allgemeinen ihren Amtsangehörigen von dem ausgesprochenen allerhöchsten Willen Kenntniß geben, sondern sich auch angelegen sein lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Mahnung und Aufmunterung ihrer Amtsuntergebenen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

München, den 23. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Sammlungen wegen Brandschaden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 9892.

Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerialentschließung vom 27. Jänner d. Js. Nr. 688 bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 31. Jänner 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 688.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der Buchhändler E. H. Gummi in München hat die Bitte gestellt, zu gestatten, daß das in seinem Verlage erschienene „Repertorium über alle von 1818 bis Juni 1863 incl. ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, k. Entschließungen, Bekanntmachungen der k. Staats-Ministerien ꝛc von Ludwig Hauff" aus Regiemitteln der betreffenden k. Behörden, dann aus Mitteln der

Kirchenstiftungen für die Kirchenverwaltungen angeschafft werde.

Da dieses Repertorium namentlich mit Rücksicht auf das beigegebene Sachregister als praktisch sehr brauchbar sich darstellt, so unterliegt es keinem Bedenken, den betreffenden Kirchenverwaltungen des Regierungsbezirkes zu eröffnen, daß die Anschaffung dieses Repertoriums aus Kirchenstiftungsmitteln, soweit dieselben etatsmäßig verfügbar erscheinen, gestattet sei.

Der Preis des Repertoriums beträgt 1 fl. 30 kr.

München, den 27. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Repertorium über die bayer. Gesetze und Verordnungen von L. Hauff betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 9376.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Verwaltung der Feuer-Versicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München angezeigte Aufstellung des Seilermeisters Martin Gerlspeck zu Moosburg als Agent dieser Anstalt für den Umfang des k. Bezirksamts Landshut neben den bisherigen Agenten hat die Bestätigung der unterfertigten k. Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 7448.

Die Rechnung des Distriktsgemeindefondes Kötzting pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Kötzting pro 1862/63 nach vollzogener Prüfung derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		fl.	kr.
	A. Einnahmen:		
1.	An Aktivrest des Vorjahres .	379	13¼
2.	An Aktivausständen . . .	86	—
3.	An heimbezahlten Kapitalien .	5150	—
4.	An Ersatzleistungen	—	33
5.	An Zinsen aus Aktivkapitalien	1134	4½
6.	An Erlös aus Veräußerungen	8	27
7.	An Kreisfondszuschuß . . .	947	—
8.	An Naturaldiensten im Anschlage von	12744	—
9.	An Distriktsumlagen . . .	2705	1
	Summa	23154	18¾
	B. Ausgaben:		
1.	Auf Verwaltung und Regie .	87	24
2.	Auf hingeliehene Aktivkapitalien	5150	—
3.	Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen		
	a. an Geld und zwar:		
	α. auf Admassirung . .	2000	—
	β. auf wirkliche Verwendung	1176	6
	b. in Naturalleistungen . .	12744	—
4.	Auf Löhnung der Wegmacher .	972	—
5.	Auf technische Aufsicht . . .	115	30
6.	Auf Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	51	54
7.	Auf Unterhaltung der Gemeinde- und Verbindungswege . . .	506	—
8.	Auf Unterhaltung des Thierarztes	50	—
9.	Auf Musterung der Zuchtstiere	60	—
10.	Auf sonstige Ausgaben . . .	72	58
	Summa	22985	52
	C. Abgleichung.		
	Einnahmen	23154	18¾
	Ausgaben	22985	52
	Aktivrest	168	26¾

Digitized by Google

D. Vermögensausweis: fl. kr.

a. Rentirendes Vermögen . .	32134	45
b. Nicht rentirendes Vermögen	660	34 3/4
Summa des Vermögens	32795	19 3/4

Landshut, den 23. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 9351.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Paßau I pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Paßau I pro 1862/63 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen: fl. kr.

1. Aktivbestand des Vorjahres .	2824	37
2. Aktivausstände	153	54
3. Ersatzposten	—	35
4. Erlös aus Veräußerungen . .	15	36
5. Zuschuß aus Kreisfonds . .	1229	—
6. Naturalleistungsanschlag . .	1982	30
7. Passivvorschuß	2000	—
8. Distriktsumlage	6970	14
Summa A	15176	26

B. Ausgaben:

1. Für den Distriktsrath . . .	175	37
2. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a. an Geld	9968	7 1/2
b. Naturalleistungsanschlag . .	1982	30
c. auf Mehrleistungen . . .	88	34
3. Wegmacherlöhne	1482	26
4. Für technische Aufsicht . . .	231	46
5. Für Werkzeuge	164	53 1/2
6. Auf Hebammenunterricht . .	120	—
7. Für den Thierarzt	25	—
8. Für Arrestlokale der Schüblinge	24	—
9. Unterstützung der Gemeinde in Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege	125	—
10. Auf Wegzeiger	142	42
11. Auf Wiesenkultur	150	—
Summa B	14680	36

C. Abgleichung:

Einnahmen	15176	26
Ausgaben	14680	36
Aktivrest	495	50

D. Vermögensstand:

Aktivkapitalien	2625	34
Mobilien	338	24
Aktivrest	495	50
Summa D	3459	48

Landshut, den 31. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9899.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Februar 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unter-

Digitized by Google

fertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Februar 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9357.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Einguldenstücke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Während der letzten Messe in Stuttgart sind mehrere falsche bayerische Guldenstücke mit der Jahrzahl 1861 zum Vorscheine gekommen, welche in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen wurden.

Indem vor Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 31. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1977.

Die Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Pfuhl wird zur Bewerbung bis zum 15. März c. mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 742 fl. 46½ kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Für die Ausübung der Militärseelsorge in Neu-Ulm ist vorläufig gegen Uebernahme aller hierauf erwachsenden Kosten eine jährliche Remuneration von 80 fl. bewilligt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß voraussichtlich in nicht sehr ferner Zukunft die bisher eingepfarrt gewesene protestantische Bevölkerung von Neu-Ulm ausgepfarrt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben werden wird, wodurch die Einnahme um circa 50 fl. gemindert werden dürfte. Auch würde hiemit die Pastorirung des protestantischen Militärs in Neu-Ulm und die hiefür bewilligte Remuneration von 80 fl. selbstverständlich wegfallen.

Ansbach, den 27. Januar 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 1. Februar l. Js. ist der Schulprovisor Joseph Kolbeck zu Hölsbrunn, kgl. Bezirksamt Vilsbiburg, zum Schullehrer alldort befördert worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 1. Februar l. Js. ist der Schulprovisor Simon Saummüller zu Dirnaich, k. Bezirksamts Vilsbiburg, zum Schullehrer alldort befördert worden.

Gemäß Verfügung der k. Regierung vom 1. Februar l. Js. ist der Schulprovisor Karl Stamberger zu Unterrohrbach, kgl. Bezirksamts Eggenfelden, zum Schullehrer alldort befördert worden.

III. Augsburger Cours
vom 28. Januar 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¼
" à 4 %	99¼	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	857	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximiliane-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
mit 30 % Einzahlung	—	—

IV Schrannen-Anzeigen

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Vorher Verk. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Niederster fl.	kr.	Gegen vierjährigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Februar 1864	Waizen	—	91	91	91	—	16	28	16	10	15	47			—	8
		Korn	—	14	14	14	—	10	3	9	58	9	30			—	4
		Gerste	—	168	168	168	—	10		9	43	9	32	—		—	2
		Haber		4	4	4	—	—	—	8	6	—	—		—	—	39
Deggendorf	Vom 1. Februar 1864	Waizen				162	—	16	57	16	34	16	15	—	—	—	13
		Korn		—		4	—	11	12	10	48	10	24	—		—	19
		Gerste	—	—		83	—	9	38	9	22	9	6	—	—	—	12
		Haber	—	—	—	44	—	7	29	7	16	7	5	—		—	11
Dingolfing	Vom 1. Februar 1864	Waizen		82	82	82	—	16	18	15	57	15	36		—	—	6
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	10	45	—	—	—		—	—
		Gerste		91	91	91		9	14	8	54	8	36		8	—	—
		Haber		9	9	9	—	6	12	6					6		—
Geiselhöring	Vom 1. Februar 1864	Waizen	—	410	410	410	—	17	12	16	36	16		—	6	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	30	10	30	10	30	—	—		
		Gerste	—	118	118	118	—	9	48	9	33	9	18		24	—	
		Haber		2	2	2	—	7	30	7		6	30	—			12
Kelheim	Vom 28. Januar 1864.	Waizen	—	14	14	14	—	16	7	15	51	15	42	—	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.		kr.	
Landau	Vom 1. Februar 1864.	Waizen	—	214	214	214	—	15	46	15	24	15	3	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	133	133	133	—	8	54	8	37	8	9	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	18	—	—	—		—	—
Landshut	Vom 29 Januar 1864.	Waizen	22	2090	2112	2067	45	17	2	16	56	16	3	—	—	—	—
		Korn	12	102	114	107	7	10	36	10	17	9	58	—	—	—	1
		Gerste	445	1138	1583	1395	188	9	59	9	39	9	17		5	—	—
		Haber	3	724	727	721	6	7	24	7	15	7				—	1
Mainburg	Vom 3. Februar 1864.	Waizen	—	104	104	104	—	17	27	16	52	16	2	—	—	—	54
		Korn	—	8	8	8	—	10	37	10	23	10	—	—	—	—	20
		Gerste	—	19	19	19	—	10	8	10	—	9	42	—	—	—	5
		Haber	—	7	7	7	—	7	37	7	24	7	15	—		—	11
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Februar 1864.	Waizen	3	67	70	70	—	16	42	16	3	15	12	—	—	—	5
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	10	24	—	—	—	—		16
		Gerste	3	14	17	17	—	9	30	9	14	9	—		6	—	—
		Haber	4	7	11	11	—	7	12	7	4	7	—	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 1. Februar 1864.	Waizen	—	131	131	119	12	16	54	16	15	15	57	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	—	—	8	—	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Passau	Vom 1. Februar 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	14	15	15	—	11	20	11	14	11	5	—	—		17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	22	3	25	25	—	7	14	6	56	5	58	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 1. Februar 1864.	Waizen	—	48	48	48	—	16	30	16	—	15	—	—	—	—	39
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	1	0	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	31
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Januar 1864.	Waizen	6	1543	1549	1399	150	17	5	16	42	15	59	—	7	—	—
		Korn	—	187	187	187	—	10	41	10	21	10	1	—	—	—	11
		Gerste	29	864	893	865	28	9	40	9	17	8	54	—	12		—
		Haber	7	179	186	186	—	7	17	7	4	6	51	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 3. Februar 1864.	Waizen	92	118	210	184	26	17	17	16	55	16	33	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	3	4	8	—	7	50	7	30	—	10	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	48	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 12. Landshut, Mittwoch den 10. Februar 1864.

Inhalt:

Die Erhebung und Verwendung der Stiftungs-Concurrenz-Beiträge im Diözesan-Sprengel Regensburg für das Jahr 1862/63. — Die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartierungen im Kalenderjahre 1864. — Die Errichtung und der Betrieb von Sägmühlen. — Das Landbauwesen des Staates im Bereiche des k. Staatsministeriums des Innern. — Sammlung für den Schiffmüller Georg König von Josthofen, Bezirksamts Neuburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg. — Die Distriktsgemeinde-Rechnung Landau a./J. pro 1862/63.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8657.

Die Erhebung und Verwendung der Stiftungs-Concurrenz-Beiträge im Diözesan-Sprengel Regensburg für das Jahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 Art. 28, den Vollzug der §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage betr., werden hiemit die Ergebnisse der Erhebung und Verwendung der von den Cultus-Stiftungen im Diöcesan-Sprengel Regensburg für das Etatsjahr 1862/63 erhobenen Concurrenz-Beiträge bekannt gegeben.

Gemäß der von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hergestellten Haupttabelle betragen die sämmtlichen disponibeln Rentenüberschüsse der Cultusstiftungen in der obengenannten Diöcese die Summe von 51129 fl. 49 kr., von denen nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1861 Nr. 10477 die Hälfte mit 50 Procent oder in Summa 25564 fl. 54 kr. 2 dl., und zwar für die unterstützungsbedürftigen Cultusstiftungen 30 und zum Ausbau der Domthürme in Regensburg 20 Procent erhoben und verwendet wurden.

Was insbesonders die Concurrenzleistungen und Unterstützungen der im Diöcesan-Sprengel Regensburg gelegenen niederbayerischen Cultusstiftungen betrifft, haben dieselben nach Maßgabe ihrer etatisirten Renten-Ueberschüsse ad 36517 fl. 51 kr. an Concurrenzen geleistet 18258 fl. 55 kr. 2 dl., und zwar an Unterstützungen für unbemittelte Stiftungen 10955 fl. 21 kr. 1 dl., und zum Ausbau der Domthürme in Regensburg 7303 fl. 34 kr. 1 dl., dagegen haben dieselben an Unterstützungen erhalten 9523 fl. 58 kr., wie die nachfolgenden zwei Uebersichten ausweisen.

Landshut, den 31. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage I.

Verzeichniß

der von den Cultus-Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern und in der Diözese Regensburg nach §§. 48 u. 49 der zweiten Verfassungsbeilage für das Jahr 1862/63 geleisteten Concurrenz-Beiträge.

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirter Renten Ueberschuß fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Bogen . .	Mariaposching, Pfarrkirche	63	39	31	49½	
	St. Rupert, Filialkirche	86	23	43	11½	
Deggendorf	St. Ulrich zu Grasling	710	45	355	22½	
Dingolfing	Aiglkofen, Filialkirche	1104	57	552	28½	
	Aunkofen, „	125	15	62	37½	
	Porau, „	908	23	454	11½	
	„ Schloßkapelle	315	1	157	30½	
	„ Kalvarienkirche	573	5	286	32½	
	Gottfrieding, Seelenbruderschaft	76	30	38	15	
	Günzkofen, Filialkirche	136	38	68	19	
	Hüttenkofen, „	749	9	374	34½	
	Loiching, Pfarrkirche	91	57	45	58½	
	Weigendorf, Filialkirche	183	34	91	17	
	Niederviehbach, Bruderschaft	132	50	66	25	
	Walperstetten, Filialkirche	50	38	25	19	
	Marklkofen, Expositurkirche	54	48	27	24	
	Mengkofen, Herz-Jesu-Bruderschaft . . .	69		34	30	
Eggenfelden	Gangkofen, Corp. Christi Bruderschaft . .	95	41	47	50½	
	Anzenberg, Filialkirche	353	5	176	32½	
	Sallach, „	62	25	31	12½	
	Oberdietfurt, Bruderschaft	69	30	34	45	
	Marolding, Filialkirche	96	45	48	22½	
	Oberengbach, „	962	31	481	15½	
Kelheim .	Hienheim, Pfarrkirche	59	42	29	51	
	Kapfelberg, „	143	53	71	56½	
	Kelheim, Michaeli-Bruderschaft	57	47	28	53½	
	„ Weinzierl-Bruderschaft	111	32	55	46	
	Schwaben, Filialkirche	99	21	49	40½	
	Offenstetten, Pfarrkirche	770	55	385	27½	
	Herrnsaal, Filialkirche	144	20	72	10	
	Dietenkofen, „	51	40	25	50	
	Allersdorf, „	96	22	48	11	
	Perka, „	651	47	325	53½	
	Train, „	67	33	33	46½	
Kötzting .	Lamm, Pfarrkirche	60	13	30	6½	

Digitized by Google

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirter Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Landau	Altenbuch, Pfarrkirche	216	26	108	13	
	Haindling, Seelenkapelle	196	16	98	8	
	Usterling, Filialkirche	83	46	41	53	
	Haingersdorf, „	592	59	296	29½	
	Oberhausen, Seelenkapelle	73	18	36	39	
	Großpinning, Filialkirche	220	16	110	8	
Landshut	Leonhardshaun, Filialkirche	124	51	62	25½	
	Mettenbach, Pfarrkirche	89	59	44	59½	
Mallersdorf	Oberhaselbach, Filialkirche	240	—	120	—	
	Upfhofen, „	120	—	60	—	
	Malchesing, „	150	—	75	—	
	Walkofen, „	204	—	102	—	
	Langenhettenbach, „	186	24	93	12	
	Greyßing, „	55	—	27	30	
	Grasselfing, „	647	7	323	33½	
	Dirnhettenbach, „	235	40	117	50	
	Haindling, Pfarrkirche	300	—	150	—	
	„ Dreifaltigkeits-Bruderschaft	52	16	26	8	
	Gernbach, Filialkirche	75	—	37	30	
	Greilsberg, „	800	31	400	15½	
	Weichs, „	200	—	100	—	
	Eitting, „	55	30	27	45	
	Hirschling, „	170	—	85	—	
	Unterdegenbach „	60	—	30	—	
	Hadersbach, „	102	30	51	15	
	„ Bruderschaft	480	—	240	—	
	Schirling, Filialkirche St. Michael	480	—	240	—	
	Mannsdorf, Filialkirche	760	—	380	—	
	Unterlaichling, Pfarrkirche	125	—	62	30	
	Westen, „	550	—	275	—	
	„ Bruderschaft	50	—	25	—	
Rottenburg	Razenhofen, Schloßkapelle	97	54	48	57	
	Aigelsbach, Filialkirche	76	33	38	16½	
	Pöbenhausen, „	131	44	65	52	
	Wolfshausen, „	871	31	435	45½	
	Tegernbach, Pfarrkirche	62	22	31	11	
	Mainburg, Frauenkirche	93	10	46	35	
	Haunsbach, Filialkirche	111	29	55	44½	
	Neufahrn, „	182	8	91	4	
	Winklsaß, „	81	6	40	33	

Digitized by Google

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirter Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Rottenburg	Ifelkofen, Filialkirche	59	24	29	42	
	Niedereulenbach, „	107	2	53	31	
	Oberleherndorf, „	182	2	91	1	
	Pirkwang, Bruderschaft	116	55	58	27½	
	Wildenberg, Filialkirche	357	20	178	40	
	Eschenhart, „	138	31	69	15½	
	Oberbuch, „	53	41	26	50½	
	Oberotterbach, „	886	6	444	3	
	Thomaszell, „	153	32	76	46	
	Herrngiersdorf, „	60	55	30	27½	
	Niederleyerndorf, „	408	38	204	19	
	Wahlstorf, „	694	21	347	10½	
Straubing	Frauenbründl, Filialkirche	74	28	37	14	
	Geltolfing, Pfarrkirche	5093	40	2546	50	
	Amselfing, Filialkirche	578	20	289	10	
	Leiblfing, Bruderschaft	85	—	42	30	
	Eschelbach, Filialkirche	211	29	105	44½	
	Metting, „	147	27	73	43½	
	Niedersunzing, „	97	35	48	47½	
	Oberpiebing, Pfarrkirche	171	34	85	47	
	Matting, Filialkirche	746	14	373	7	
	Salching, „	85	5	42	32½	
	Oberschneiding, Seelenkapelle	337	19	168	39½	
	Niederschneiding, Filialkirche	379	55	189	57½	
	Perkam, Pfarrkirche	256	8	128	4	
	Kößnach, Filialkirche	116	19	58	9½	
	Dirnhart, „	255	2	127	31	
	Kagers, „	324	—	162	—	
	Oberau, „	164	6	82	3	
	Niederast, „	111	12	55	36	
	Peitzkofen, „	403	23	201	41½	
	Hailing, „	90	7	45	3½	
	Wolfershofen, „	147	1	73	30½	
Viechtach	Viechtach, Pfarrkirche	119	48	59	54	
	„ Seelenbruderschaft	377	38	188	49	
	Böbrach, Pfarrkirche	83	20	41	40	
Vilsbiburg	Michlbach, Filialkirche	594	24	297	12	
	Gaindorf, Pfarrkirche	58	19	29	9½	
	Wippstetten, Filialkirche	359	15	179	37½	
	Seyboldstorf, Seelenbruderschaft	450	45	225	22½	

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirter Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Stadtbezirk Straubing	Geiselsdorf, Filialkirche	320	—	160	—	
	Giersdorf, „	1020	—	510	—	
	Vilsbiburg, Corp. Christi Bruderschaft . .	72	35	36	17½	
	„ guten Tod Bruderschaft . . .	64	57	32	28½	
	Pfarrkirche St. Jakob	98	27	49	13½	
	St. Veit, Filialkirche	310	55	155	27½	
	Johanniter Ordenskirche	100	—	50	—	
	Sebastiani Bruderschaft	87	—	43	30	
	Altöttinger „	180	—	90	—	
	St. Nikola, Filialkirche	281	7	140	33½	
	St. Michaeli, „	51	10	25	35	
	Summa	36517	51	18258	55½	

Beilage II.

Verzeichniß

der an unbemittelte Cultus-Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern und in der Diözese Regensburg, nach §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungsbeilage aus den Concurrenzbeiträgen zugewendeten Unterstützungen im Etats-Jahr 1862/63.

Bezirksamt.	Name der Stiftungen und Zweck der Unterstützungen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Bogen . .	Haselbach, Pfarrkirche, zur Bestreitung nothwendiger Baureparaturen	234	35	
Dingolfing	Steinberg, Pfarrkirche, zu Baureparaturen	200	—	
	Thürnthenning, Pfarrgemeinde, zum Bau des Schul- und Meßnerhauses	650	—	
Kelheim .	Kelheim, Stadtpfarrkirche, an den zum Kirchenthurmbau bewilligten Zuschuß ad 10306 fl. 37 kr. die zweite Rate mit .	3835	—	
	Irnsing, Filialkirche, zu den nothwendigen Reparaturen an der Kirche	434	38	
Kötzting .	Neukirchen, Pfarrkirche. Rückersatz der im vorigen Jahre indebite bezahlten Concurrenz	63	—½	
Landshut .	Furth, Schulgemeinde. An den zum Schul- und Meßnerhausbau bewilligten 600 fl. die letzte Frist mit	200	—	
Rottenburg	Volkenschwand, an dem zum dortigen Pfarrhofbau bewilligten Zuschuß ad 8345 fl. 56½ kr. die dritte und letzte Rate mit	2345	56½	
	Pfaffendorf, Pfarrkirche, zu nothwendigen Baureparaturen an der Pfarrkirche	540	—	
Straubing	Aholfing, Pfarrkirche, an dem zu Kirchen- und Pfarrhofbauten bewilligten Zuschuß ad 2600 fl. die zweite Rate mit . .	900	—	
Vilsbiburg	Binabiburg, Zenell'sches Benefizium zu Baureparaturen . . .	120	48	
	Summa	9523	58	

Digitized by Google

Ad Num. 7682.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Festsetzung der Vergütungs-Preise für die Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartirungen im Kalenderjahre 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 6 der Vollzugsvorschriften zum Art. 2 letzten Absatz des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., werden mit Rücksicht auf die im Kreisamtsblatte vom Jahre 1864 Seite 183 bekannt gemachten Normalpreise der Getreidfrüchte und übrigen Naturalien für das Kalenderjahr 1864

I. für die Kostportionen der Mannschaft

die dem Gesetze zu Grunde liegenden Preise und zwar:

1. für die volle Kost per Tag und Mann 24 kr.,
2. für das Frühstück . . . . . 3 kr.,
3. für das Mittagsessen . . . . . 15 kr.,
4. für das Abendessen . . . . . 6 kr.,
5. für das verstärkte Essen . . . . 21 kr., wenn nämlich statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur einmal genommen werden kann, und
6. für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet . . . . . 4 kr.,

beibehalten, dagegen

II. die Preise für die Fourage-Rationen

der Pferde und zwar:

1. für die schwere Ration der Zugpferde auf 27 kr.,
2. für die Ration der schweren Cavallerie auf 24 kr.,
3. für die leichte Ration auf . . . . . 20 kr.

erhöht und als Vergütungssätze festgestellt, welche Ansätze von den Distriktspolizeibehörden als Marschcommissariaten bei Anfertigung der bezüglichen Kosten-Liquidationen genauest einzuhalten sind.

Landshut, den 6. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num 9893.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Errichtung und den Betrieb von Sägmühlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 21. August 1858 (Kreis-Amtsblatt Seite 1076) wird den oben genannten Behörden nachstehend die im rubrizirten Betreffe am 28. v. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 1. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10414.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen ist eine fernere Aufrechthaltung der in der Ministerial-Entschließung vom 12. August 1858 allgemein festgestellten einschränkenden Grundsätze bezüglich der Verleihung von Sägmühl-Concessionen vom forstpolizeilichen Standpunkte nicht weiter erforderlich. Ebendeßhalb und weil jene Grundsätze auch mit den Grundlagen der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 nicht vereinbart werden können, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen veranlaßt, im Interesse der Waldbesitzer, wie der Industrie und des Handels hiemit ausdrücklich anzuordnen, daß bei Bescheidung von Gesuchen um Sägmühl-Concessionen

Digitized by Google

fortan lediglich nach den Vorschriften der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 zu verfahren ist.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath (gez.) Rühler.

Ad Num. 10153.

An sämmtl. k. Baubehörden in Niederbayern.

Das Landbauwesen des Staates im Bereiche des k. Staats-Ministeriums des Innern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen k. Baubehörden wird im nachstehenden Abdruck die von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 30. v. Mts. erlassene Entschließung zur genauen Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 5. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4877.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In §. 6 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., ist angeordnet, daß Programme und Pläne vor deren Feststellung jederzeit denjenigen äußeren Verwaltungsbehörden, zu deren Dienst die Gebäude bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt werden sollen.

Nachdem diese Vorschrift mehrfältig unbeachtet geblieben ist, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, deren genaue Beachtung hiemit in Erinnerung zu bringen.

München, den 30. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl,

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Das Landbauwesen des Staates im Bereiche des kgl. Staats-Ministeriums des Innern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 9876.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden in Niederbayern.

Sammlung für den Schiffmüller Georg König von Joshofen, Bezirksamts Neuburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13./16. v. Mts. Num. 4127 zur Unterstützung des Schiffmüllers Georg König von Joshofen, Bezirksamts Neuburg, behufs der Wiederherstellung seiner im Dezember 1862 versunkenen Schiffmühle eine Sammlung unter den Gewerbsgenossen des Müllers König in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern und Mittelfranken Allergnädigst zu gestatten geruht.

Hiezu wird Nachstehendes bemerkt:

Das Versinken der erwähnten Schiffmühle geschah ohne Verschulden des Georg König; die Hebung und Herausschaffung derselben aus dem Wasser verursachte einen Aufwand von mehr als 200 fl., der durch den Ertrag der unter den Gewerbsgenossen im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg veranstalteten Sammlung keineswegs vollständig gedeckt werden konnte. Nun liegt die Mühle unreparirt, also auch unbrauchbar am Ufer, weil König, der nicht im Stande ist, die Hebungs- und Herausschaffungskosten ganz zu be-

Digitized by Google

zahlen, unmöglich die Kosten der Wiederherstellung der Mühle aufzubringen vermag, und steht, wenn derselbe nicht in den Stand gesetzt wird, sein Geschäft wieder zu betreiben, der Familie desselben der Zwangsverkauf des Anwesens zu erwarten.

Müller Georg König, der nur ein sehr geringes, im hohen Grade mit Schulden belastetes Vermögen besitzt, kann zur Zeit im Dienste eines andern Müllers nur sich, nicht aber seine Frau und zwei Kinder, von denen das eine durch den Unfall an der rechten Hand mehrere Finger verloren hat, erhalten, und soll die Familie nicht der überdieß armen Gemeinde Joshofen zur Last fallen, so ist hier ergiebige und schnelle Hilfe zu leisten, damit die Mühle wieder in Stand gesetzt und in Gang gebracht werden kann.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden erhalten demnach den Auftrag, die Allerhöchst genehmigte Sammlung sogleich zu beschäftigen, und die Sammlungs-Beträge gleich unmittelbar an das k. Bezirksamt Neuburg zu senden, die Größe derselben aber gleichzeitig hieher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7380.

Die Distriktsgemeinderechnung Landau a./J. pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1862/63 werden gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand vom Vorjahre .	434	2¼
2. Aktivkapitalszinsen	120	—
3. Aus veräußerten Gegenständen	16	39
4. Kreisfonds-Zuschuß	471	—
5. An Distriktsumlagen . . .	7656	51
Summa	8698	32¼

B. Ausgaben:

1. Für den Distriktskassier u. Regie	84	48
2. Auf Bildung eines Stammvermögens	500	—
3. Auf die Distriktsstraßen . .	5696	35½
4. Auf Wegmacherlöhnungen . .	1088	35
5. Für technische Aufsicht . . .	163	30
6. Für Anschaffung von Werkzeugen	48	42
7. Für den Unterricht von Hebammen	240	—
8. Sustentation des Thierarztes	60	—
9. Zur Dotirung der Rettungsanstalt	500	—
Summa	8382	10½

C. Abgleichung.

Einnahmen	8698	32¼
Ausgaben	8382	10½
Aktivrest	316	21¾

D. Vermögensausweis.

a. Rentirendes	3500	—
b. Nicht rentirendes . . .	324	21¾
Summa	3824	21¾

Landshut, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 13. Landshut, Sonnabend den 13. Februar 1864.

Inhalt:

Die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an auswärtige Gerichte abgeordneten oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellten Rechtspraktikanten. — Die Erhebung und Verwendung der Concurrenz der Cultusstiftungen in der Diözese Paßau für das Etatsjahr 1862/63. — Die Erhebung der Stiftungs-Concurrenzbeiträge in der Erzdiözese München-Freising für das Jahr 1862/63. — Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte. — Die Anschaffung des Repertoriums über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff aus verfügbaren etatsmäßigen Regiemitteln. — Die kais. kgl. österreichische priv. I. Versicherungsgesellschaft in Wien. — Auswanderungsagenturen. — Die Rechnungen der Distriktsgemeinden Grafenau, Kelheim und Wegscheid pro 1862/63. — Anklage gegen Joseph Berhorn, lediger Taglöhner von Draxelsried, wegen Diebstählen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3832.

An die sämmtlichen Appellationsgerichte und Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie an die Staats-Anwälte bei diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den §§. 10 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863 „die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr." (Reggsbl. S. 1281) wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen angeordnet, was folgt:

I.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Accessist oder Rechtspraktikant zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz zur Geschäftsaushilfe an ein auswärtiges Gericht abgeordnet oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei einem Stadt- oder Landgerichte aufgestellt wird, werden die Taggelder vom k. Staatsministerium der Justiz festgesetzt.

In allen übrigen Fällen hat das Gericht und beziehungsweise der Staatsanwalt, von welchem die Abordnung verfügt wurde, die Größe der Taggelder zu bestimmen. In der Regel ist ein Taggeld von einem Gulden zwanzig Kreuzern zu bewilligen; es kann jedoch dieses Taggeld, wenn die an einem auswärtigen Gerichte übertragene Funktion die Dauer von

Digitized by Google

dreißig Tagen nicht übersteigt, mit billiger Berücksichtigung der an dem betreffenden Orte zu bestreitenden Auslagen für die ersten zehn Tage bis zum Betrage von zwei Gulden erhöht werden.

Die Zahlungseinweisung erfolgt in allen Fällen durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer, welcher zu diesem Zwecke von jeder desfallsigen Abordnung eines Funktionärs, beziehungsweise Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft durch den Ober-Staatsanwalt sofort Kenntniß zu geben ist.

II.

Die Taggelder werden nur für die Zeit vom Tage des wirklichen Funktionsantrittes bis zum Tage der Beendigung der Funktion ausbezahlt. Bei der Abordnung an auswärtige Gerichte ist jedoch die zur Reise nothwendige Zeit in die Funktionszeit einzurechnen.

Wenn wegen Beurlaubung oder sonstiger Funktionsbehinderung des abgeordneten Funktionärs oder Vertreters der Staatsanwaltschaft die Aufstellung eines Stellvertreters nothwendig wird und dieser auf Taggelder Anspruch macht, so sind die für den Ersteren bewilligten Taggelder auf die Dauer dieser Stellvertretung zu Gunsten des Stellvertreters einzuziehen.

Bei Verhinderung durch Krankheit wird jedoch dem betreffenden Funktionär oder Vertreter der Staatsanwaltschaft nach Umständen der Fortbezug der Taggelder gestattet werden. Die Entscheidung hierüber bleibt dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten.

III.

Die Gesuche um Entschädigung der Reisekosten, welche gemäß §. 10 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August v. Jrs. nur dann gewährt wird, wenn die Dauer der bei einem auswärtigen Gerichte übertragenen Funktion drei Monate nicht übersteigt, sind dem Ober-Staatsanwalte am einschlägigen Appellationsgerichte vorzulegen, welcher — ohne Rücksicht darauf, ob die Abordnung vom k. Staatsministerium der Justiz oder von einem Gerichte oder Staatsanwalte geschehen ist — auf Grund der von den Gesuchstellern unter Spezifikation der bestrittenen Auslagen zu übergebenden Liquidationen und mit Rücksicht auf die zwischen den betreffenden Orten bestehenden Fahrgelegenheiten entscheidet, ob und in welchem Betrage eine Entschädigung der Reisekosten zu gewähren sei. Hiebei ist als Grundsatz festzuhalten, daß nur die absolut nothwendigen Auslagen für die Reise und insbesondere in jenen Fällen, in welchen mehrere Fahrgelegenheiten benützt werden konnten, nur die Kosten der billigeren Fahrgelegenheit (bei Eisenbahnen die Fahrtaxe II. Klasse) vergütet werden sollen.

Der Oberstaatsanwalt hat seine beßfallsige Verfügung sogleich der Liquidation selbst beizusetzen und solche von kurzer Hand der einschlägigen k. Regierungs-Finanzkammer zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungseinweisung mitzutheilen.

Findet die Revisionsstelle die Bewilligung auf einer unrichtigen Berechnung beruhend oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Entschließung verstoßend, so hat sie die Liquidation dem Oberstaatsanwalte zur allenfallsigen Berichtigung oder gegebenen Falls zur Einholung der etwa veranlaßt erscheinenden Entscheidung des k. Staatsministeriums der Justiz zurück zu leiten und letzteren Falls die Zahlungseinweisung vorerst auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Ansicht der Revisionsstelle und der oberstaatsanwaltschaftlichen Bewilligung besteht.

IV.

Die Taggelder und Reisekosten werden — insoferne nicht in einzelnen Fällen vom k. Staatsministerium der Justiz etwas Anderes ausdrücklich angeordnet wurde —

1) bezüglich derjenigen Accessisten und Rechtspraktikanten, welche zum Zwecke der Vereinigung des Hypothekenwesens an ein Stadt- oder Land-

Digitized by Google

gericht abgeordnet wurden, aus der im Special-Etat des betreffenden Kreises für außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher vorgesehenen Summe,

2) hinsichtlich der zur allgemeinen Geschäftsaushilfe an ein Stadt- oder Landgericht abgeordneten Funktionäre aus der im Spezialetat des betreffenden Kreises für allgemeine Geschäftsaushilfe bei den Stadt- und Landgerichten vorgesehenen Summe bestritten.

3) Bezüglich derjenigen Accessisten und Rechtspraktikanten, welche zur aushilfsweisen Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes an ein Stadt- oder Landgericht abgeordnet wurden, wird der Aufwand an Taggeldern, soweit derselbe nicht aus den Ersparnissen gedeckt werden kann, welche sich durch Einziehung der für den ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft bewilligten, in den betreffenden Spezialetats bereits eingestellten Funktionsbezüge ergeben, dann der Aufwand an Reisekosten auf Rechnung der allgemeinen Etatsposition des k. Staatsministeriums der Justiz für Commissionsdiäten und Reisekosten verausgabt.

Aus derselben Etatsposition wird

4) auch der Aufwand für Taggelder und Reisekosten in allen sonstigen hier nicht besonders erwähnten Fällen der aushilfsweisen Abordnung eines geprüften Rechtspraktikanten an ein auswärtiges Gericht bestritten.

Die Oberstaatsanwälte haben deshalb in der zum Zwecke der Zahlungsanweisung an die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer zu machenden Mittheilung zugleich auch die Etatsposition zu bezeichnen, welcher die bewilligten Taggelder und Reisekosten zur Last fallen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 6. Dezember 1862, „die Fürsorge für die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betr." sind aufgehoben.

München, den 6. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Mulzer.

Die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an auswärtige Gerichte abgeordneten oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellten Rechtspraktikanten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 9449.

Die Erhebung und Verwendung der Concurrenz der Cultus-Stiftungen in der Diözese Paßau für das Etatsjahr 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Renten-Ueberschüssen versehenen Cultus-Stiftungen in der Diözese Paßau haben auf Grund der §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage, beziehungsweise der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 §. 12 und der Allerhöchst königlichen Bewilligung vom 11. Jänner 1860 auch für das Etatsjahr 1862/63 eine Concurrenz von 50 Procent der erwähnten Ueberschüsse zu leisten, wurde die Gesammt-Summe dieser Concurrenzbeträge zu 4987 fl. 18 kr. nach dem Antrage des bischöflichen Ordinariates Paßau, und nachdem sonstige Unterstützungsgesuche unbemittelter Cultus-Stiftungen nicht eingekommen sind, zur Deckung der Kosten auf den Erweiterungsbau der Kirche Fürstenstein im Bezirksamte Paßau überwiesen.

Solches wird andurch öffentlich bekannt gegeben, und nachfolgend das Verzeichniß der von den einzelnen Stiftungen geleisteten Concurrenzbeiträge beigefügt.

Landshut, den 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von den aus Renten-Ueberschüssen versehenen Cultus-Stiftungen in der Diözese Paßau für das Etats-Jahr 1862/63 zu leistenden und zu dem Erweiterungsbau der Kirche in Fürstenstein überwiesenen Concurrenz-Beträge.

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Disponibler Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	hl.	Concurrenz-Betrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
Eggenfelden	Hirschhorn, Seelenbruderschaft	58	25	6	29	12	7	
	Heilingberg, Filialkirche	534	54		267	27	—	
	Weinberg, „	52	10	6	26	5	3	
	Emmersdorf, „	327	37	6	163	48	7	
Griesbach	Kirchberg, Filialkirche	240	25	—	120	12	4	
	Griesbach, Kreuzermeß-Bruderschaft	56	42	2	28	21	1	
	Rainding, Pfarrkirche	50	30	—	25	15	—	
	Hartkirchen, „	1250	—	—	625	—	—	
	Kößlarn, „	110	—	—	55	—	—	
	„ Bruderschaft	50	—	—	25	—	—	
	Mittich, Pfarrkirche	63	19	—	31	39	4	
	Eggersham, Filialkirche	59	14	—	29	37	—	
	Rotthalmünster, Pfarrkirche	235	24	—	117	42	—	
	Kienham, Filialkirche	245	48	—	122	54	—	
Deggendorf	Gratersdorf, Pfarrkirche	68	18	4	34	9	2	
	Lalling, „	71	34	4	35	47	2	
	Halbmeil, Filialkirche	399	43	2	199	51	5	
Landau	Hartkirchen, „	186	27	4	93	13	6	
	Höll, „	136	30	—	68	15	—	
	Reichersdorf, „	865	30	4	432	45	2	
	Wolfsdorf, „	273	58	2	136	59	1	
	Heherskirchen, „	200	41	—	100	20	4	
	Kräftorf, „	56	22	—	28	11	—	
	Landau, Steinfelskirche	50	14	—	25	7	—	
	„ Sebastiani-Bruderschaft	65	40	—	32	50	—	
Pfarrkirchen	Waldhof, Vikariatskirche	588	4	—	294	2	—	
	Edermaning, Filialkirche	277	29	—	138	44	4	
	Noppling, „	61	50	2	30	55	1	
	Wittibreuth, Vikariatskirche	141	15	4	70	37	6	
	Zeitlarn, Seelenbruderschaft	81	41	4	40	50	6	
	Schildthurn, Filialkirche	614	22	6	307	11	3	
	Ering, Pfarrkirche	60	21	6	30	10	7	
Regen	Kirchdorf, Pfarrkirche	105	34	—	52	47	—	
Vilshofen	Uttigkofen, „	203	3	—	101	31	4	

Digitized by Google

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Disponibler Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	hl.	Concurrenz-Beitrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
Vilshofen .	Eschelbach, Filialkirche	218	19	6	109	9	7	
	Neustling, „	75	23	2	37	41	5	
	Zeitlarn, „	148	43	6	74	21	7	
	Kirchdorf, Pfarrkirche	104	—	6	52	—	3	
	Osterhofen, Antoni-Bruderschaft	67	15	6	33	37	7	
Wegscheid .	Gottsdorf, Pfarrkirche	375	17	—	187	38	4	
	Obernzell, Maria-Trost, Bruderschaft . . .	80	39	—	40	19	4	
Altötting, im	Heiligenstadt, Filialkirche	525	35	—	262	47	4	
Reggs.-Bezirk	Mauerberg, „	92	43	—	46	21	4	
v. Oberbayern	Niederperach, „	218	51	—	109	25	4	
	Margarethenberg, „	124	36	—	62	18	—	
	Summa	9874	36	—	4937	18	—	

Ad Num. 10370.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Stiftungs-Concurrenzbeiträge in der Erzdiözese München-Freysing für das Jahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 §. 28, „den Vollzug der §§. 48 und 49 der 2. Verfassungsbeilage betreffend," werden nachfolgend die Ergebnisse der Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge der Cultus-Stiftungen in der Erzdiözese München-Freysing für das Etatsjahr 1862/63 öffentlich bekannt gegeben:

Nach der von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, angefertigten Hauptzusammenstellung wurden im genannten Jahre den unbemittelten Cultus-Stiftungen in der Erzdiözese München-Freysing, einschlüssig einer Summe von 5000 fl. zur Restauration der Domkirche zu Unserer lieben Frau in München, an Unterstützungen bewilligt:

Im Regierungsbezirke von Oberbayern
29082 fl. 32 kr. 4½ hl.
desgleichen in Niederbayern 847 fl. 21 kr. — hl.
zusammen 29929 fl. 32 kr. 4½ hl.

Die disponiblen Rentenüberschüsse der Cultus-Stiftungen betragen bei jenen in

Oberbayern . . . . 55330 fl. — kr. 5 hl.
Niederbayern . . . . 4529 fl. 4 kr. 4 hl.
zusammen 59859 fl. 5 kr. 1 hl.

und ist demnach zur Deckung der obigen Unterstützungen auf Grund der am 1. Dezember 1860 ertheilten allerhöchsten Bewilligung, die Einzahlung einer Concurrenz von 50 Prozent der obigen Renten-Ueberschüsse nothwendig geworden.

In Folge dessen haben von den niederbayerischen Cultus-Stiftungen

a. Concurrenzen geleistet:

	fl.	kr.	hl.
1. Im Bezirksamte Landshut:			
Preisenberg, Filialkirche	30	24	4
Reichersdorf	45	39	4
2. Im Bezirksamte Vilsbiburg:			
Bayerbach, Pfarrkirche	25	26	4
Felizenzell, Filialkirche	44	31	4
Lizlkirchen „	166	7	2
Holzhausen, Pfarrkirche	54	24	—
Johannisbergham, Filialkirche . . .	39	10	—

Google

	fl.	kr.	hl.
Seyfriedswörth, Bruderschaft	245	32	—
Hauzenbergerföll, Filialkirche	660	54	7
Velden, Sebastiani-Bruderschaft	101	11	4
Erlbach, Filialkirche	851	10	5

zusammen nach Maßgabe der oben bemerkten Ueberschuß-Summe ad 4529 fl. 4 kr. 4 hl. den Betrag von 50 Proz. oder 2264 32 2

b. Unterstützungen haben erhalten:

Bilslern, Pfarrkirche, die 2te Zuschuß-Hälfte zu Baureparaturen mit 134 fl. 30 kr. und nachträglich weiter bewilligte 40 fl. 21 kr. . 174 fl. 51 kr.

Wörnstorf, Filialkirche, zweite Zuschußhälfte zu Reparaturen . . . . . 237 fl. 30 kr.

Eberspoint, Filialkirche, ebenfalls die 2te Hälfte des zu Baureparaturen bewilligten Zuschusses mit 435 fl. — kr.

zusammen 847 fl. 21 kr.

Landshut, den 5. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 9382.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zu Gunsten der im Juli 1863 durch Brand verunglückten Bewohner des Ortes Zellingen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg eine allgemeine, auf das ganze Königreich sich erstreckende Hauscollekte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Der Thatbestand dieses Brandunglücks ist im Allgemeinen folgender:

Am 13. Juli 1863 gegen Abend kam im Pfarrdorfe Zellingen, Bezirksamts Karlstadt, Feuer aus, welches, gefördert durch ungünstigen, heftigen Wind, in wenigen Stunden nahezu die Hälfte der Wohnhäuser und außerdem noch sehr viele Nebengebäude in Asche legte.

Hiebei gingen sämmtliche Mobilien und Futtervorräthe der Abbrändler, auch ein großer Theil des Viehes zu Grunde. Die Meisten retteten nichts als das nackte Leben und befinden sich deßhalb nunmehr in bitterster Noth.

Die Zahl der verunglückten Familien sowie der Umfang des Brandschadens kann zur Zeit noch nicht genau angegeben werden. Das Pfarrdorf Zellingen zählt etwas über 1900 Seelen und 395 Wohnhäuser.

Die Feuerversicherungen der Immobilien und Mobilien sind durchweg äußerst gering.

Zufolge des oben angeführten Allerhöchsten Auftrages ergeht an die Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern die Weisung, die fragliche Collekte baldmöglichst in ihren Amtsbezirken vornehmen zu lassen und die eingegangenen Collektengelder unter gleichzeitiger Anzeige des Ertrages an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Landshut, den 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6776.

An die Kreiskassa, das Oberaufschlagamt, die k. Triftinspektion, die k. Rentämter und Forstämter von Niederbayern.

Die Anschaffung des Repertoriums über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff aus verfügbaren etatsmäßigen Regiemitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. ds. Mts.

Digitized by Google

bez. Betr. Nr. 1128 wird hiemit bekannt gegeben, daß das im Verlage des Buchhändlers E. H. Gummi in München erschienene Repertorium über alle von 1818 bis incl. Juni 1863 ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, k. Entschließungen, Bekanntmachungen der k. Staats-Ministerien von Ludwig Hauff, welches insbesondere mit Rücksicht auf das beigegebene umfassende Sachregister eine wesentliche Erleichterung in Benützung der verschiedenen Gesetz- und Regierungsblätter gewährt, um den Ladenpreis von 1 fl. 30 kr. aus verfügbaren etatsmäßigen Regiemitteln angeschafft werden darf.

Landshut, den 9. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 10537.

Die kais. kgl. österreichische priv. I. Versicherungs-Gesellschaft in Wien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 5./7. d. Mts. Nr. 1037 ist — nach einer Anzeige des Hauptagenten der kais. kgl. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft, Kaufmann Ferd. Klaußner in München — der als Dirigent der Hauptagentur der genannten Gesellschaft aufgestellte ꝛc. Robert Reimann in München aus der Gesellschaft ausgetreten und demnach die von ꝛc. Klaußner demselben ertheilte Vollmacht erloschen. An die Stelle des ꝛc. Reimann ist von der Gesellschafts-Direktion der bisherige Inspektor in München S. Schmalix provisorisch aufgestellt worden, für welchen sowohl, als auch für ꝛc. Conrad Klaußner die von dem Hauptagenten Ferd. Klaußner früher ertheilte Vollmacht aufrecht erhalten bleibt, was unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen dd. 7. Oktober 1857 und dd. 31. August 1860 (v. Kreisamtsblatt 1857 Seite 1361 u. 1860 S. 1018) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Secr.

Ad Num. 9946.

Auswanderungsagenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Genehmigung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, ist als nunmehriger General-Agent in Bayern für das zum Abschlusse von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika concessionirte Expedientenhaus Wamperfic und Comp. zu Rotterdam, Kaufmann F. J. Bothof zu Aschaffenburg aufgestellt worden, und hat letzterer als desfallsige Unteragenten für Niederbayern

den Kaufmann Joseph Ott, zu Osterhofen und
den Kaufmann Otto Bernhard in Obergriesbach

in Antrag gebracht, was mit dem Bemerken, daß diese Unteragenten die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben, hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 9. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 7117.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Grafenau pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Artikel 21 Absatz 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden hiemit die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen

Digitized by Google

der Distriktsgemeinde Grafenau pro 1862/63 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aus dem Bestande des Vorjahres	73	52
2. Aus Zinsen von Aktivkapitalien	253	12
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Distrikts . . .	2	12
4. Zuschuß aus Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen	582	—
5. Für Leistung zum Unterhalte der Distriktsstraßen:		
a. durch die Gemeinden im Geldanschlage	8801	45
b. Conkurrenzbeitrag des k. Aerars	1139	—
6. Distriktsumlagen		
a. von Seite der Gemeinden .	2201	13¼
b. von Seite des k. Aerars .	286	49
Summa der Einnahmen	13340	3¼

B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath . . .	60	35
2. Für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a. Für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Ortschaftstafeln	1360	29
b. Anschlag der Naturaldienste		
1. der Gemeinden . . .	8803	45
2. Concurrenzleistung des k. Aerars	1185	30
3. Für Löhnungen der Wegmacher	250	—
4. Für technische Aufsicht . . .	39	45
5. Für den Unterricht zweier Schülerinen der Entbindungskunst .	240	—
6. Für den Unterhalt des Thierarztes	120	—
7. Für die Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses . .	1257	12
Summa der Ausgaben	13317	16

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	13340	3¼
Ausgaben	13317	16
Aktivrest	22	47¼

D. Vermögensausweis.		
a. Rentirendes	10112	—
b. Nicht rentirendes . . .	38	32¼
Summa	10150	32¼

Landshut, den 6. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmayr, Sekretär.

Ad Num. 9344.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1862/63 werden nach Artikel 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend bekannt gemacht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand vom Vorjahre .	875	29¾
2. Kreisfonds-Zuschuß	388	—
3. Distriktsumlagen	6915	24
Summa	8178	53¾

B. Ausgaben:		
1. Auf den Distriktsrath . . .	129	45
2. Auf die Distriktsstraßen . .	5171	15
3. Löhnungen der Wegmacher . .	1051	3
4. Auf technische Aufsicht . . .	161	—
5. Für den Unterricht einer Hebamme	99	—
6. Sustentation des Thierarztes .	60	—
7. An überbürdete Gemeinden .	706	—
Summa	7378	3

Digitized by Google

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	8178	53¾
Ausgaben	7378	3
Aktivrest	800	50¾
Mobiliarvermögen	65	58

Landshut, den 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7544.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Wegscheid pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Wegscheid pro 1862/63 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres .	376	7
2. Zuschuß aus Kreisfonds . .	727	—
3. Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlage	10364	8
4. Concurrenzleistung des Aerars	30	12½
5. Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	3	—
6. Distriktsumlagen	3217	33¾
Summa der Einnahmen	14718	1¼

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	77	30
2. Für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a. Für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer ꝛc.	1716	17

	fl.	kr.
b. Für Naturalleistung:		
aa) Durch die Gemeinden, im Geldanschlage . . .	10364	20
bb) Leistung des Aerars .	30	—
3. Löhnungen der Wegmacher . .	1000	—
4. Für technische Leitung . . .	100	—
5. Für den Unterhalt des Thierarztes	60	—
6. Für Errichtung eines Distriktskrankenhauses	200	—
Summa der Ausgaben	13548	7

C. Abgleichung:		
Einnahmen	14718	1¼
Ausgaben	13548	7
Aktivrest	1169	54¼

D. Vermögensstand:		
Aktivrest	1169	54¼
Mobilien	727	—
Summa	1896	54¼

Landshut, den 4. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Bekanntmachung.

Anklage gegen Joseph Borhorn, ledigen Tagwerker von Drazelsried, wegen Diebstählen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gegen Joseph Borhorn, auch Bauer genannt, circa 31 Jahre alt, lediger Ziegelschlager und Tagwerker von Drazelsried, kgl. Bezirksamts Viechtach, zuletzt beim Zieglermeister Schreiber in Deggendorf bedienstet, hat das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern am 12. Jänner l. Js. wegen nachfolgender Reate auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt:

Digitized by Google

a. Wegen eines am 20. Juli 1862 im Kieslinger Keller zu Deggendorf dem Ignatz Boschinger von Mühlbogen zugefügten Diebstahles;

b. wegen eines zwischen dem 8. Juli und 6. Oktober 1862 mittels Einbruchs in einem Wohnhause verübten Diebstahles an Martin Habereder zu Deggendorf;

c. wegen Diebstahls, zugefügt am 28. Oktober 1862 dem Bauern Joseph Zauner zu Grub, Gerichts Schärding in Oesterreich.

Joseph Borhorn ist im Laufe der Untersuchung flüchtig gegangen und wird derselbe, nachdem der erwähnte Gerichtshof gleichzeitig mit dem Verweisungs-Erkenntnisse die Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens beschlossen hat, hiemit aufgefordert,

binnen 3 Monaten

beim kgl. Bezirksgericht Straubing, wo das Schwurgericht abgehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen der aufgeführten, bei gegebenem Rückfalle als Verbrechen strafbaren Thaten zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Straubing, den 5. Februar 1864.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes
kgl. Appellationsgerichts-Rath
Pfeufer.

Kopp.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum zweiten Bezirksamts-Assessor in Pfarrkirchen den Rechtspraktikanten und dermaligen Bezirksamtsfunktionär Johann Nepomuk Streibl aus Dorfen zu ernennen.

In Folge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 3. d. Mts. wurde der Unterlieutenant Friedrich Eisner von Eggenfelden zum Hauptmann im k. Landwehr-Bataillon Eggenfelden ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 4. Februar 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	97½
" à 4 %	99½	—
" à 4 % halbjährig	99¾	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	861	855
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximiliane-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	107¾	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlerer Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. Februar 1864.	Waizen	—	116	116	114	2	16	30	16	20	16	8	—	—	—	10
		Korn	—	7	7	7	—	10	15	10	7	9	58	—	—	—	9
		Gerste	—	39	39	39	—	10	—	9	40	9	30	—	3	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	7	43	7	28	—	23	—	—
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 9. Februar 1864.	Waizen	—	32	32	32	—	16	10	16	—	15	53	—	—	—	3
		Korn	—	9	9	9	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	126	126	126	—	9	31	9	15	8	58	—	—	—	21
		Haber	—	15	15	15	—	6	20	6	16	6	15	—	—	—	16
Geiselhöring	Vom 9. Februar 1864.	Waizen	—	122	122	122	—	17	—	16	45	16	30	—	—	—	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	338	338	338	—	10	—	9	45	9	30	—	—	—	3
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	7	—	7	—	—	30	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderer Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 8 Februar 1864	Waizen	—	104	104	104	—	15	41	15	19	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	184	184	184	—	8	46	8	15	8	3	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5 Februar 1864.	Waizen	45	1574	1619	1592	27	17	39	17	1	16	9	—	—	—	5
		Korn	7	90	97	89	8	10	20	9	54	9	11	—	23	—	—
		Gerste	188	819	1007	982	25	10	26	10	2	9	40	—	—	—	23
		Haber	6	465	471	470	1	7	24	7	14	6	42	—	1	—	—
Mainburg	Vom 10. Februar 1864.	Waizen	—	151	151	150	1	17	23	17	4	15	54	—	—	—	12
		Korn	—	8	8	8	—	10	30	10	7	10	—	—	16	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	10	11	9	57	9	45	—	3	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	54	7	41	7	34	—	—	—	17
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Februar 1864.	Waizen	—	145	145	145	—	17	20	16	28	15	27	—	—	—	25
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	9	45	9	25	9	9	—	—	—	11
		Haber	—	13	13	13	—	7	24	7	20	7	12	—	—	—	16
Osterhofen	Vom 8. Februar 1864.	Waizen	12	10	22	14	8	16	54	16	34	16	24	—	—	—	19
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	9	18	9	6	8	36	—	—	1	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 9. Februar 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	32	32	29	3	11	38	11	25	11	18	—	—		11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	7	18	6	48	6	20	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. Februar 1864.	Waizen	—	35	35	35	—	16	30	16	—	15	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	10		9	30	9	14	—	30	—	—
		Haber	—	4	4	4	—		—	7	—	—	—	—	—	—	24
Pilsting	Vom 4. Februar 1864.	Waizen	—	4	4	4	—	17	—	16	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	9	18	9	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Februar 1864.	Waizen	150	861	1011	996	15	17	3	16	44	16	19	—	—	—	2
		Korn	—	114	114	114	—	10	27	10	18	10	9	—	3	—	—
		Gerste	28	443	471	467	4	9	39	9	12	8	50	—	5	—	—
		Haber	—	192	192	188	4	7	22	7	7	6	51	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 10. Februar 1864.	Waizen	26	134	160	160	—	18	—	17	34	17	6	—	—	—	39
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	59
		Gerste	4	4	8	8	—	9	—	7	33	7	21	—	27	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	6	46	6	42	—	2	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 14. Landshut, Mittwoch den 17. Februar 1864.

Inhalt:

Die Heeresergänzung pro 1864 aus der Altersklasse 1842. — Die Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen. — Die Rechnungen der Distriktsgemeinden Landshut und Wolfstein pro 1862/63 Deroy Philipp Graf von, Familienfideikommiß. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 11079.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung pro 1864 aus der Altersklasse 1842 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Abstellung der Conscribirten der Altersklasse 1842 wird am 1. März lfd. Jrs. beginnen und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:

Für die Conscriptions-Bezirke:

I. am 1. März 1864: Paßau, Regen und Stadt Straubing,

II. am 3. März 1864: Griesbach, Deggendorf und Stadt Paßau,

III. am 5. März 1864: Kötzting, Wolfstein, Viechtach,

IV. am 8. März 1864: Wegscheid, Bogen, Straubing,

V. am 10. März 1864: Vilshofen, Eggenfelden und Stadt Landshut,

VI. am 12. März 1864: Grafenau, Vilsbiburg, Pfarrkirchen,

VII. am 15. März 1864: Rottenburg, Dingolfing, Landshut,

VIII. am 17. März 1864: Landau, Kelheim, Mallersdorf. —

Das Aushebungs-Geschäft wird jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Die Visitation der Conscribirten wird an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischerbräuers dahier stattfinden. —

Die Größe des jeden einzelnen Conscriptionsbezirk treffenden Kontingentes wird durch besonderes autographirtes Ausschreiben bekannt gegeben werden. —

Mit dem Kontingente ist noch eine Reserve von $^2/_3$ des Kontingentes vorstellen zu lassen. —

Zu den sämmtlichen Conscriptions-Behörden, welchen

insbesondere die in der autographirten Regierungs-Ausschreibung vom 8. Februar 1854 Nr. 12779 gegebenen Direktiven zur genauesten Beachtung empfohlen werden, vertraut die unterfertigte k. Stelle, daß dieselben bestrebt sein werden, ihre Kontingente möglichst vollständig abzustellen und den aus Anlaß der Revision der Listen ergangenen Aufträgen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes den pünktlichsten Vollzug zuzuwenden. —

Landshut, am 15. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 10922

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbar untergeordnete Stadtmagistrate.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerialentschließung vom 10. Febr. d. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 5363 wird nachstehend zur genauen Darnachachtung und mit der Aufforderung an die k. Bezirksämter bekannt gegeben, hienach die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen geeignet zu verständigen.

Landshut, den 14. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5363

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Um die Verwicklungen und Nachtheile ferne zu halten, welche sich ergeben können, wenn Verträge von Gemeinden und Stiftungen, wozu die Kuratelgenehmigung gesetzlich erforderlich ist, vor erlangter Kuratelgenehmigung der notariellen Beurkundung unterzogen werden, solchen Verträgen aber die nachträgliche Kuratelgenehmigung versagt werden würde, werden die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiemit aufgefordert, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen darauf aufmerksam machen zu lassen, daß, wo die Kuratelgenehmigung erforderlich ist, diese vor Errichtung der Notariatsurkunden nachzusuchen sei, und daß bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift die betreffenden Verwaltungen, im Falle die nachträgliche Kuratelgenehmigung versagt werden würde, für die Kosten und nachtheiligen Folgen einstehen müßten.

München, den 10. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden u. Stiftungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num 9786.

Die Distriktsfonds-Rechnung des kgl. Bezirksamtes Landshut pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Distriktsräthe betr. zufolge, werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen des k. Bezirksamtes Landshut pro 1862/63, wie folgt, bekannt gemacht:

I. Allgemeiner Distriktsfond.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahrs . .	—	—
2. Aktivausstände	109	26 1/2
3. Capitalszinsen incl. der Zuschüsse von den Nebenfonden . . .	3210	18 1/2
4. Zuschuß aus Kreisfonds . .	432	—
5. Naturaldienste	3923	42
6. Heimbezahlte Kapitalien . .	2950	—
Summa A.	10625	27

Digitized by Google

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . .	167	36
2. Zahlungsrückstände ꝛc. . .	233	20½
3. Ausgeliehene Kapitalien . .	2500	—
4. Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten und Deckmaterial	1839	3
b. Naturaldienste	3923	42
c. Wegmacherlöhne	300	—
d. für technische Aufsicht . .	100	—
5. Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
6. Für die Distriktsarmenpflege .	180	—
7. Für Herstellung von Schulhäusern	1000	—
8. Für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	31	20
9. Auf Ankauf von Staatsobligationen	64	10
Summa B.	10389	11½
C. Aktivrest . . .	236	15½
D. Vermögensstand .	69648	15½

II. Härtinger'scher Distriktsfond.

A. Einnahmen.

1. Aktivrest des Vorjahrs	225	—
2. Kapitalienzinsen ꝛc. . . .	286	40
3. Heimbezahlte Kapitalien . .	200	—
Summa A.	711	40

B. Ausgaben:

1. Auf hingeliehene Kapitalien .	600	—
2. Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	111	40
Summa B.	711	40
C. Aktivrest . . .	—	—
D. Vermögensstand .	7175	—

III. Altdorf Ergolbinger Distriktsfond.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	50	—
2. Kapitalienzinsen ꝛc. . . .	248	10
3. Heimbezahlte Kapitalien . .	40	—
Summa A.	338	10

B. Ausgaben.

1. Auf hingeliehene Kapitalien .	90	—
2. Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	248	10
Summa B.	338	10
C. Rest	—	—
D. Vermögensstand .	5840	—

Landshut, den 6. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 9518.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Wolfstein pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Wolfstein pro 1862/63 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres .	996	24¾
2. Zinsen von Aktivkapitalien .	2	9
3. Zuschuß aus Kreisfonds . .	653	—
4. Naturaldienste	9557	23
5. Distriktsumlagen	3778	53½
Summa der Einnahmen	14987	50¼

II. Ausgaben:

1. Für den Distriktsrath . . .	35	—
2. Zahlungsrückstände des Vorjahres	973	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
3. Für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1. Für Brücken, Straßen, Durchlässe ꝛc. ꝛc.	1586	38
§. 2. Für die Leistung der Naturaldienste	9557	23
§. 3. Für Wegmacher-Löhnungen	745	—
§. 4. Für technische Aufsicht . .	111	—
4. Für Anschaffung und Unterhaltung der Löschmaschine . . .	161	—
5. Für den Unterhalt des Thierarztes	100	—
6. Für Errichtung des Distriktskrankenhauses	200	—
7. Für Unterstützung von Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	37	5
Summa der Ausgaben	13506	6
Abgleichung:		
Einnahmen	14987	50¼
Ausgaben	13506	6
Aktivrest	1481	44¼

Landshut, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 2001.

Bekanntmachung.

Deroy Philipp Graf von, Familienfideicommiß betreffend.

Der erbliche Reichsrath und kgl. b. Hauptmann à la suite, Erasmus Graf von Deroy zu Miershofen, beabsichtiget das bisher den Gütlerseheleuten Martin und Helena Märkl von Weihenstephan, k. Bezirksamts Landshut, gehörige sogenannte Kellerhäusel-Anwesen Hs.-Nr. 30½ zu Weihenstephan, bestehend

a) in dem Wohnhause, über dem Sommerkeller der Gräflich Deroy'schen Brauerei erbaut,

b) in dem Kellergarten mit Acker Pl.-Nr. 38½ zu 0,58 Dez. der Steuergemeinde Weihenstephan,

dem Graf von Deroy'schen Familienfideikommisse durch Surrogirung einzuverleiben.

Alle Gläubiger, welche aus irgend einem Titel an die vorbezeichneten Besitzungen Ansprüche zu machen haben, werden daher in Gemäßheit des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziffer 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betr., aufgefordert, solche innerhalb der Ausschlußfrist von

sechs Monaten

um so gewisser zur Geltung zu bringen, als außerdem dieses Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil immatrikulirt werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein könnten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, am 1. Dezember 1863.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Waldenfels, Präsident.

(3c) Raimer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 15. Landshut, Donnerstag den 18. Februar 1864.

Inhalt:

Jahresbericht des Kreiskomités des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern für das Jahr 1863.

Jahresbericht

des

Kreiskomite's des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern für das Jahr 1863.

I. Stand der Mitglieder.

Die Zahl der Vereinsmitglieder belief sich am 1. Januar 1864 auf 1690 und hat sich gegen das Vorjahr um 112 vermehrt; des größten Zuwachses, und zwar von 71 Mitgliedern, erfreuten wir uns aus dem Bezirke Wegscheid durch den anerkennenswerthen Eifer des dortigen Herrn Bezirksamtmannes Mösmang.

II. Landwirthschaftliche Feste.

Das Kreislandwirthschafts-Fest für Niederbayern wurde am 20. September v. Js. zu Straubing abgehalten und hiefür aus der Kreisvereinskasse zur Prämienvertheilung die Summe von 1189 fl. 4 kr. aufgewendet.

Landwirthschaftliche Bezirks-Vereins-Feste fanden statt:

1. im Vereinsbezirke Abensberg,
2. „ „ „ Griesbach zu Obergriesbach und Karpfham,
3. im Vereinsbezirke Hengersberg,
4. „ „ „ Osterhofen,
5. „ „ „ Paßau I. zu Straßkirchen,
6. „ „ „ Paßau II. zu Fürstenzell,
7. „ „ „ Pfarrkirchen,
8. „ „ „ Rotthalmünster und
9. „ „ „ Simbach a./J. zu Tann.

Diese Feste haben zugleich zu Versammlungen der Vereinsmitglieder gedient und wurden hiebei namentlich die Kultivirung der Gemeindegründe, die Ursache des Lagerns des Getreides, die Wiesenkultur und das Wiesenbrennen, die Bachkorrektionen, die Obstbaumzucht, die Hindernisse der allgemeinen Einführung der Stallfütterung, das Kastriren der Kälber, die Anwendung und Wirksamkeit der künstlichen Düngmittel ꝛc. ꝛc. einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Ebenso wurden bei diesen Festen Preise zur Aufmunterung der Pferde- und Rindviehzucht, der Arrondirung, der Obstbaumzucht und fleißiger landwirth-

Digitized by Google

schaftlicher Dienstboten vertheilt, für Letztere bei dem Feste in Karpfham allein über 200 fl., ferner wurden in den Bezirken Griesbach, Paßau I., Paßau II. und Rotthalmünster die Ausstellung und Verloosung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, wie Getreide-, Dresch- und Putzmaschinen, Hohenheimer- und Schwarzische Pflüge, Kartoffel-, Schäufel-, Häufel- und Auswühl-Pflüge, sowie von Garteninstrumenten damit verbunden.

Als besonders interessant heben wir hervor, daß bei dem im vorigen Jahre abgehaltenen Bezirksfeste zu Hengersberg eine große Früchtenausstellung abgehalten und von allen Vereinsmitgliedern des Bezirkes besucht wurde, worin wir wohl ein Ergebniß des erhöhten Eifers für Obstkultur zu erblicken haben werden, welche auf die dort vor einigen Jahren neu gegründete Distriktsbaumschule und darauf sich stützt, daß im Distrikte Hengersberg ein eigener wohlgeübter Wandergärtner aufgestellt ist.

III. Stand der Viehzucht.

1. Rindviehzucht.

Der Stand der Rindviehzucht im Allgemeinen kann auf den Grund dießfalls gemachter Mittheilungen als ein sehr erfreulicher und auch in numerischer Beziehung in Zunahme begriffener bezeichnet werden, und macht in letzterer Beziehung nur der Vereinsbezirk Abensberg eine Ausnahme, indem sich in diesem Bezirke in Folge der Maul- und Klauenseuche, welche fast in allen Gemeinden dieses Bezirkes aufgetreten ist, der Rindviehstand im abgewichenen Jahre vermindert hat.

Der zunehmende Futterbau, die vielen Verbesserungen an den Wiesen haben die Kräfte der Viehhaltung wesentlich gehoben, gleichwohl haben aber einige Bezirke einbekannt, wie die Futtervorräthe noch nicht so weit gebracht seien, um sagen zu können, daß das Rindvieh überall zureichend und gut gefüttert werde.

Nach den Erhebungen vom Mai 1863 beträgt der Rindviehstand in Niederbayern:

Kühe:	Ochsen zur Arbeit:	Ochsen in Mast:
246468	78405	5673
Zuchtstiere:	**Jungvieh:**	**Kälber:**
12353	129375	60771.

In Bezug auf die Art der Züchtung, Kreuzung, die Erfahrungen über Milchergiebigkeit, Milchverwerthung haben wir im Wesentlichen heuer nichts Neues mitzutheilen.

Die höchsten Marktpreise wurden bezahlt für eine Kuh auf den Viehmärkten zu Fürstenzell, Pfarrkirchen, Tann, Straubing, Vilsbiburg und Wegscheid bis zu 100 fl., auf jenen zu Hutthurn und Tittling bis zu 125 fl., für ein Paar Ochsen zu Hutthurn und Tittling bis zu 500 fl., auf den Märkten zu Freyung, Röhrenbach und Perlesreut bis zu 550 fl.

Die Stallfütterung schreitet stetig vor, indem selbst in jenen Vereinsbezirken, in denen man bis jetzt noch Weidewirthschaft betrieb, diese von mehreren Gemeinden aufgegeben wurde, und war dieß namentlich in den Bezirken Kelheim und Straubing der Fall.

Durch Einführung der Stallfütterung und Herstellung eigener Tummelplätze für das Rindvieh, insbesondere für das Jungvieh, haben sich im abgewichenen Jahre ausgezeichnet:

1. Im Vereinsbezirke Abensberg: Schneider, Müller zu Biburg.

2. Im Vereinsbezirke Bogen: die Gemeinde Bogenberg, und in dieser Jos. Wurm, Bauer zu Börndorf, die Bauern Bachl und Körbl ebenda; in der Gemeinde Degernbach: Andreas Buchner zu Haushof, Pfarrer Knott zu Waltersdorf; in der Gemeinde Mariaposching: Pfarrer Ott, die Bauern Franz Loibl zu Mariaposching und Joseph Loibl zu Sommersdorf, Jakob Geislinger, Schloßpächter von Loham, Joseph Kandler zu Hunderdorf, Joh. Feltl zu Fahrndorf und Jos. Steiner zu Moos; in der Gemeinde Niederwinkling insbeson-

dere Franz Hofmarksrichter, dann Ignatz Stegbauer, Bauer von Lenach.

3. Im Vereinsbezirke Mallersdorf: besonders Brauer Afferbauer in Geiselhöring, Bauer Kammermaier in Sallach, Bauer Röckl in Haindlingberg, ferner der Oekonom Lehner in Irlbach.

4. Im Vereinsbezirke Mitterfels: Haimerl, Krämer in Haselbach.

5. Im Vereinsbezirke Osterhofen: die Gemeinden Göttersdorf, Geigweiß, Galgweiß und Oberndorf, Einödhofbesitzer Kirmaier in Bruderaming und Johann Buchner, Oekonom in Penzling.

6. Im Vereinsbezirke Paßau II: die Oekonomen Panigl und Müller zu Hochfelden in der Gemeinde Vornbach, und Joh. Bapt. Gäßl, Wirth zu Fürstenzell.

7. Im Vereinsbezirke Pfarrkirchen: die Oekonomen Spiegelbauer in Penk, Lerbinger und Hopper in Anzenkirchen und Eigner in Kuglstatt.

8. Im Vereinsbezirke Regen: Kronschnabel, Bauer in Huberhof.

9. Im Vereinsbezirke Simbach a./J.: die Gemeinde Kirchdorf.

10. Im Vereinsbezirke Straubing: die Gemeinde Reibersdorf und Oekonom Joh. Bapt. Loichinger zu Alburg.

Die Visitation der Zuchtstiere, resp. der Vollzug der Verordnung vom 4. Mai 1857 gleichen Betreffes wird von den meisten Bezirkskomités als gut vollzogen und auf die Nachzucht günstig einwirkend bezeichnet; mit wahrem Vergnügen haben wir aus vielen Komité-Berichten entnommen, wie sorgfältig auch darauf gesehen wurde, daß die gemeinschaftlichen Zuchtstiere entsprechend geschont und Kühe nur im angemessenen Verhältnisse zugeführt werden.

Desto größer war unser Bedauern, aus einigen Bezirken des bayerischen Waldes, obwohl vorzugsweise auf die Rindviehzucht hingewiesen, die Klagführung gehört zu haben, daß in dieser Beziehung noch sehr der Landbevölkerung die richtige Erkenntniß, Gemeinsinn und Eifer für das Nützliche, nicht minder den Aufsichts-Kommissions-Mitgliedern der Ernst zur Durchführung mangle.

Hoffen wir, daß es auch da bald anders werde.

Eine Gemeinde wurde zum Ankaufe eines Zuchtbullen aus Kreiskomité-Mitteln unterstützt.

2. Pferdezucht.

Die Pferdezucht erfreut sich in Niederbayern des allgemein bekannten Aufschwunges.

Abgesehen vom bayerischen Walde, in welchem die Pferdehaltung numerisch schwächer ist, haben wir keinen Grund, den einen oder andern der übrigen Bezirke als mehr oder minder excellirend auszuscheiden.

Die Vorliebe und der Eifer für die Pferdezucht ist überall vorhanden, und sie würde an Erfolgen noch reicher seyn, vermöchte die kgl. Landgestütsverwaltung mehr den Wünschen nach Errichtung neuer Beschäl-Stationen nachzukommen. Durch unsere Vertreter beim Kreiskomité für das Landgestütswesen waren wir bemüht, für gewisse Bezirke des bayerischen Waldes wenigstens einen stärkeren Besuch durch Gaureiterhengste herbeizuführen; sind die beßfalls geschehenen Schritte bisher auch noch nicht gelungen, so geben wir doch die Hoffnung künftiger Realisirung nicht auf, wenn anders die betheiligten Bezirke sich dazu entschließen werden, aus Distriktsmitteln für die Besitzer gut qualifizirter Hengste anlockende Prämien auszusetzen, zu deren Erhöhung und allfalls auch Mehrung unsere Unterstützung hiemit angeboten sein soll.

Pferdeweiden bestehen allenthalben mit zweckmäßigen Einrichtungen.

Von denjenigen Bezirks-Vereinen, in welchen im abgewichenen Jahre die bestehenden Pferdeweiden wesentlich vergrößert oder verbessert, oder in welchen neue Fohlen-Gärten errichtet wurden, benennen wir:

1) Im Vereinsbezirke Abensberg wurden in den

Digitized by Google

Gemeinden Schilhof und Gila Fohlen-Gärten errichtet und in ersterem 13 und in letzterem 6 Kostfohlen aufgenommen.

2) Im Vereinsbezirke Dingolfing bestehen in den Gemeinden Rimbach und Reith nunmehr Pferdeweiden, wovon erstere eine Fläche von 72 Tagw. und letztere eine Fläche von 18 Tagw. umfaßt. In den Gemeinden Rimbach und Eschelbach wurden auch Fohlen-Gärten errichtet, zu welchen aber Kostfohlen nicht zugelassen werden.

3) Im Vereinsbezirke Paßau II. fanden Vergrößerungen der Pferdeweiden in den schon im verflossenen Jahre genannten Gemeinden Höhenstadt, Engertsham, Sulzbach, Eholfing und Vornbach statt.

4) Im Vereinsbezirke Straubing besitzen bedeutende Fohlengärten die Oekonomen Xav. Buchner, Michael Buchner, Lorenz Bründl, Thomas Wenninger und Johann Loichinger, sämmtlich in Alburg, in welchen Fohlengärten an 120 Kostfohlen aufgenommen wurden.

Ebenso besitzen die Oekonomen Erndl und Hiendlmaier, beide in Atting, Fohlengärten, sowie die Gemeinde Reibersdorf eine allgemeine Fohlenweide mit mehreren Kostfohlen; außerdem gibt es im Bezirke Straubing mehr als 170 kleine Fohlengärten, in welche jedoch fremde Fohlen nicht aufgenommen werden, da diese nur für den eigenen Bedarf berechnet sind.

Auf den 21 Stationen des k. Landgestütes in Niederbayern wurden im vorigen Jahre 4997 Stuten durch die Landgestütshengste belegt, und wurden weit mehr als die Hälfte von den bedeckten Stuten auch wirklich trächtig.

An Gaureitern waren 212 lizenzirt; davon übte beiläufig die Hälfte das Privatbeschälgeschäft nur beim eigenen Anwesen statt im Umritte aus.

Von den zu den vorjährigen Preisevertheilungen des Landgestütes an 4 verschiedenen Orten zugeführten 230 preisbewerbenden Pferden wurden 24 Hengste und 172 Stuten durch Preise ausgezeichnet, und dafür die Summe von 2912 fl. nebst 125 seidenen Fahnen verwendet. Der Verein zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern hat auch im abgewichenen Jahre wieder an Ausdehnung gewonnen, indem die Mitgliederzahl von 1193 auf 1291 gestiegen ist.

Dieser Verein verlooste bei Gelegenheit seiner letzten am 9. Oktober vorigen Jahres stattgehabten Generalversammlung 14 Stuten, und zwar zwei der Cleveländer, eine der norddeutschen und eilf der inländischen Race, im Ankaufspreise von 8117 fl. 20 kr. und hat derselbe seit seinem 6jährigen Bestande 51 Stuten mit einem Geldaufwand von 30,595 fl. 17 kr. als Mutterpferde an die Vereins-Mitglieder zur statutenmäßigen Verwendung gebracht.

Der Pferdestand in Niederbayern ist nach den obenbemerkten Erhebungen:

a) Pferde unter 3 Jahren 16,903,

b) Pferde von 3 Jahren und darüber:

Hengste:	Stuten:	Wallachen:
5837,	40,395,	19,126.

3. Schaaf-, Schwein-, Ziegen- und Bienenzucht.

Die Schweinezucht wird in sämmtlichen Vereinsbezirken, die Vereinsbezirke Eggenfelden, Griesbach, Landshut, Vilsbiburg und Wegscheid ausgenommen, als im Fortschreiten begriffen und als eine vorzugsweise zur Milchverwerthung auf dem platten Lande ergriffenes Mittel geschildert.

Im Betreffe der Schaafzucht sind wir durch die eingekommenen Berichte in den Stand gesetzt, uns ausführlicher zu äußern und können wir zu den schon im vorigen Jahre genannten vorzüglichsten Schaafzüchtern noch folgende beifügen:

1) Im Vereinsbezirke Abensberg den Oekonomen Christian Sutor von Hölzhof mit 270 Schaafen und Lämmern spanischer Race, Oekonomen Joseph Reitmaier zu Deisenhofen mit 100 Stück spanischer

Digitized by Google

Race und Baron von Kreitmaier mit 100 Stück Baſtarden ſpaniſcher und inländiſcher Race.

2) Im Vereinsbezirke Eggenfelden: Oekonom Joſeph Hartl in Pörndorf, Lorenz Freinecker in Lauterbach, Reiterer in Moosham, wovon jeder 2—300 Stück Schaafe mittelfeiner Race hält.

3) Im Vereinsbezirke Kelheim: den Oekonomen Michael Plank von Buchhof mit einer Heerde von 160 feinwolligen Schaafen.

4) Im Vereinsbezirke Landau: Bräuer Mittermaier von Haunersdorf hält eine Heerde von 100 bis 120 Stück halbedlen Schaafen.

5) Im Vereinsbezirke Landshut: Gutsbeſitzer Hirſchberger zu Aſt und Gutsbeſitzer Freiherr von Heffels zu Wörth, wovon jeder eine Heerde von beiläufig 300 Stück halbveredelter Schaafe hält.

6) Im Vereinsbezirke Mallersdorf: Oekonom Kammermaier in Aunkofen mit einer Heerde von circa 200 Stück Schaafen theils gewöhnlicher, theils halbveredelter Race.

7) Im Vereinsbezirke Paßau II.: Oekonom Joſ. Mörtlbauer zu Berghof mit einer Heerde von 162 Schaafen, und Oekonom Johann Goldberger mit einer Heerde von 100 Stück Schaafen, welche theils der öſterreicher, theils wälſchtyroler Race angehören.

8) Im Vereinsbezirke Simbach a./J. die Oekonomen: Simon Straßer mit 200 Stück, Johann Winkler mit 215 Stück, Joſ. Eiblmayer mit 220 Stück, Joſ. Tiſchlinger mit 230 Stück, Jakob Holzbauer mit 130 Stück Schaafen.

9) Im Vereinsbezirk Straubing: Gutsbeſitzer Fikentſcher zu Buchhof mit 300 Stücken, Gutsbeſitzer Rabl in Münchshöfen mit 130 Stück Schafen, theils ganz, theils halbveredelter Race.

10) Im Vereinsbezirk Vilsbiburg: Oekonomiebeſitzer Trappentreu in Eberspoint, Pfarrer Vordermayer in Geiſenhauſen und Müller Balk in Vilsbiburg halten jeder Schafheerden bis zu 300 Stücken.

11) Im Vereinsbezirke Vilshofen halten Gutsbeſitzer Baron v. Ruffin zu Rathmannsdorf und Oekonom Wimmer zu Buchenöd Schafheerden mit je ungefähr 100 Stücken; erſterer eine Nachzucht böhmiſcher, feinwolliger Race, letzterer große, ſtarkbehängte Gebirgsſchafe.

12) Im Vereinsbezirke Wolfſtein beſitzt Oekonom Stöpl zu Wollaberg eine Schaafheerde von ungefähr 200 Stücken halbfeiner Baſtarde.

Die vorjährigen Wollpreiſe beliefen ſich:

1. Im Vereinsbezirke Abensberg auf 180 fl. per Zentner feiner Wolle und ſtiegen gegen das Jahr 1862 um 10—15%;
2. im Vereinsbezirke Dingolfing auf 130 fl. für feine und 80—85 fl. für ordinäre Wolle;
3. im Vereinsbezirke Eggenfelden auf 90 bis 100 fl. für feine und 70 fl. für mittelfeine Wolle, ſohin um 20—30 fl. wohlfeiler als im Vorjahre;
4. im Vereinsbezirke Grafenau auf ungefähr 80 fl.;
5. im Vereinsbezirke Hengersberg auf ungefähr 60 fl.;
6. im Vereinsbezirke Kelheim auf 80—120 fl.;
7. im Vereinsbezirke Kötzting auf ungefähr 100 fl.;
8. im Vereinsbezirke Landau auf 100—120 fl.;
9. im Vereinsbezirke Landshut auf 135 fl. für feine und 90 fl. für Landwolle, im Allgemeinen um 10 % niederer als im Vorjahre;
10. im Vereinsbezirke Oſterhofen auf 140—150 fl. für feine und 80 fl. für Landwolle;
11. im Vereinsbezirke Paßau I auf 100 fl. für Landwolle;
12. im Vereinsbezirke Paßau II auf 100 fl. für feine und 75 fl. für Landwolle;
13. im Vereinsbezirke Pfarrkirchen auf 70—80 fl.;

14. im Vereinsbezirke Rottenburg auf 70—110 fl.;
15. im Vereinsbezirke Rotthalmünster auf 70 fl.;
16. im Vereinsbezirke Straubing auf 120 fl. für feine und 80 bis 90 fl. für Landwolle;
17. im Vereinsbezirke Vilshofen auf 75 bis 120 fl. und
18. im Vereinsbezirke Wolfstein auf 80—100 fl.,

und beschränkt sich der Absatz der Wolle fast ausnahmslos auf den örtlichen Verkauf; im bayerischen Walde jedoch finden sich auch Wollhändler aus Böhmen ein.

Die Ziegenzucht wird in den Vereinsbezirken des bayerischen Waldes fortwährend in nicht unbedeutendem Umfange betrieben.

Ueber das kleine landwirthschaftliche Hausvieh in Niederbayern geben wir folgende statistische Uebersicht:

1. Schaafe.

Grobwollige.	Langwollige.	Halbveredelte.	Feinwollige.
158615.	15559.	31045.	8441.

Lämmer.

65652.	6305.	13268.	3942.

Altvieh und Lämmer in Summa 302827.

2. Schweine.

Mutterschweine.	Eber.	Mastschweine.	Jungschweine.
30784.	2012.	16290.	131144.

in Summa . . . . 180230.

3. Ziegen.

9895.

Die Bienenzucht ist fortwährend in wenn auch nicht besonders erheblicher Zunahme begriffen, indem im verflossenen Jahre mehr als 30,000 Bienenstöcke aufgestellt waren, die meisten hievon in den Vereinsbezirken Landshut und Hengersberg (je 4000), dann Passau I, Pfarrkirchen und Simbach a./J. und Wegscheid (je 2000) und Mallersdorf (1600 Stöcke).

Die Dzierzonischen Bienenstöcke finden bei den Bienenzüchtern immer mehr Anklang und rasche Verbreitung.

Als die uns neu bekannt gewordenen bedeutendsten Bienenzüchter benennen wir:

1) im Vereinsbezirke Hengersberg den Bauernknecht Georg Schneider in Haderbach, welcher im abgewichenen Jahre die Zahl seiner Bienenstöcke bis zu 40 vermehrte.

2) Im Vereinsbezirke Landshut Bräuereipächter Emslander in Weihenstephan, welcher nicht nur das Dzierzonsche System der Bienenzucht, sondern auch italienische Bienen bei sich eingeführt hat.

3) Im Vereinsbezirke Osterhofen Oekonom Bretzenböck in Zeitlarn, welcher 30 Bienenstöcke hält.

4) Im Vereinsbezirke Simbach a./J. Brandstätter, Uhrmacher in Tann.

5) Im Vereinsbezirke Straubing: Oekonom Xaver Rohrmayer in Straubing, Mich. Buchner in Alburg, Oekonom Michael Hiendlmayer in Oberaft und Oekonom Wild in Gundhöring; insbesondere aber Stadtpfarrer Schwindl in Straubing, welcher 54 Bienenstöcke mit musterhaftem Fleiße und besonderer Sachkenntniß pflegt.

IV. Pflanzenproduktion.

1. Getraidebau.

Durch den Anbau neuer Getraidearten im dießseitigen Kreise wurden im vergangenen Jahre folgende übersichtlich zusammengestellte Resultate erzielt:

Digitized by Google

Vereins-Bezirk.	Guts- oder Oekonomie-Besitzer.	Wohnort.	Neue Getraidbeart.	Erzieltes Resultat.
Abensberg	Bürgermeister	Rohr	Jerusalemgerste	erntete 12fachen Saamen.
"	Paul Fruth	Schilhof	russisches Korn	ohne besonders günstigen Erfolg.
Dingolfing	v. Streber	Niederviehbach	englischer Waizen	hat im 3. Jahre ganz degenerirt.
"	"	"	böhmischer Haber	liefert ein gutes Resultat.
Landshut	Hirschberger	Ast	englischer Waizen	entartet sehr schnell.
Pfarrkirchen	Egyptischer Waizen und englischer Haber wurden mit gutem Erfolge gebaut.			
Simbach a./J.	Böhmischer Haber und englische Gerste wurden mit gutem Erfolge gebaut.			
Straubing	Jos. Hiendlmaier	Mitterast	Mumien-Waizen	liefert ein gutes Resultat.
Vilshofen	Egyptischer Waizen und Himalaya-Gerste haben nur einige Zeit Erfolg und arten schnell wieder aus.			

In Bezug auf den Fruchtwechsel herrscht unter den Oekonomen des dießseitigen Kreises und namentlich in den Vereinsbezirken Bogen, Dingolfing, Grafenau, Hengersberg, Kelheim, Landau, Landshut, Mallersdorf, Paßau I., Paßau II., Pfarrkirchen, Regen, Simbach a./J., Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen eine auffallende Thätigkeit, und beschränkt man sich hiebei keineswegs auf Getraidesorten und Klee, sondern es gewinnen die Versuche mit dem Anbau von Oelgewächsen (Reps) und der Hackfrüchte (Rüben) immer mehr an Ausdehnung.

Wo diese Thätigkeit der Einzelnen ersprießliche Resultate erzielt hat, fehlt es nicht an freiwilliger Nachahmung der Nachbarschaft.

2. Futterbau.

Die in den einzelnen Vereinsbezirken in jüngster Zeit neu eingeführten Futterpflanzen, sowie die durch den Anbau derselben erzielten Resultate sind aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung zu entnehmen.

Vereins-Bezirk.	Neu eingeführte Futterpflanzen.	Mit diesen erzielte Resultate.
Abensberg	Esparsette	guter Erfolg.
Bogen	Runkelrüben mit großer Ausdehnung	mit ausgezeichnetem Erfolge.
Dingolfing	Riesenmöhre und Dickwurzel	guter Erfolg.
Eggenfelden	Futterwicke als Vorfrucht für Kern	mit sehr gutem Erfolge.
Griesbach	Futterwicke	mit guten Resultaten.
Kelheim	Luzerner und Esparsette	letztere gewinnt für den Bezirk immer mehr an Bedeutung.
Landau	englisches Raygras mit Rothklee	mit gutem Erfolge.
Landshut	Luzerner und Futterrunkeln	mit ausgezeichnetem Erfolge.
Landshut, (Stadtbezirk)	Bochara-Klee	noch unbestimmter Erfolg.
Mallersdorf	Topinnambur, Stein- und Weißklee	mit gutem Erfolge.
Mitterfels	Riesenmöhren zur Schweinmastung	mit vorzüglichem Erfolge.
Paßau II.	Futterwicke als Vorfrucht für Korn	gewinnt eine rasche Verbreitung.
Pfarrkirchen	Bohnen	mit gutem Erfolge.
Regen	Runkelrüben	" " "
Straubing	Pferdebohnen	" " "
Vilshofen	Futterbohnen	mit sehr günstigem Erfolge.

Digitized by Google

Das Abnehmen des Gedeihens des Rothklees (Kleemüde) betreffend, so ist allseitig bezeugt worden, daß diese bedauerliche Erscheinung nur bei der Dreifelderwirthschaft sich einstellte, und zwar im Flachlande in höherem Maaße da, wo nicht durch Gewässer eine Fülle von Feuchtigkeit gegeben war.

Im Vereinsbezirke Hengersberg wurde auf kleemüden Aeckern im abgewichenen Jahre versuchsweise Kunstdünger aus der Kunstdünger- und chemischen Produkten-Fabrik in Landshut angewendet.

Das Ergebniß war nach Angabe des genannten Bezirkskomités so lohnend, daß man im Sommer hindurch den Rothklee 4 mal mähen konnte, obwohl im Frühlinge kein Klee auf den Aeckern zu sehen war, und fängt man im genannten Vereinsbezirke seitdem wieder an, Rothklee zu bauen.

3. Hopfenbau.

Hopfen wurde im vorigen Jahre in den Vereinsbezirken: Abensberg, Bogen, Dingolfing, Grafenau, Kelheim, Landau, Landshut, Mallersdorf, Paßau II, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Simbach, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein und zwar in den Vereinsbezirken Abensberg, Kelheim, Mainburg, Mallersdorf und Rottenburg in großem Umfange und mit durchwegs günstigem Erfolge gebaut.

Das im Vorjahre im Vereinsbezirke Kelheim mit ausgezeichnetem Erfolge versuchte Rajolen des Bodens zu Hopfenpflanzungen findet immer mehr Nachahmung.

4. Kartoffelbau und Rübenbau, dann Anbau von Hülsenfrüchten.

Der Kartoffelbau hat im abgewichenen Jahre in keinem der Vereinsbezirke Niederbayerns abgenommen, dagegen in den Vereinsbezirken Bogen, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Kelheim, Landau, Mallersdorf, Mitterfels, Osterhofen, Paßau I, Paßau II, Pfarrkirchen, Regen, Simbach a./J., Straubing, Viechtach und Vilsbiburg an Ausdehnung gewonnen, und ist hierin zunächst die in höchst erfreulicher Weise rasche Abnahme der Kartoffelkrankheit Ursache.

Stellenweise (Bezirk Paßau II) will man die Wahrnehmung gemacht haben, daß im vergangenen Jahre die Kartoffel im Lehmboden besser als im Sandboden gediehen sind.

Der Anbau der Rüben und Hülsenfrüchte ist namentlich in den Vereinsbezirken Bogen, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Hengersberg, Kelheim, Landau, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Osterhofen, Pfarrkirchen, Regen, Simbach, Straubing und Wegscheid im Zunehmen begriffen.

Der Bau der Runkelrübe ist bis in den Waldbezirk Mitterfels und Paßau I vorgedrungen und sehr beliebt daselbst geworden.

5. Reps-, Mohn-, Tabak- und Karbenbau.

Der Repsbau lieferte im vorigen Jahre durchschnittlich eine vorzügliche Erndte und wird das bayerische Schäffel durchschnittlich mit 28 fl. bezahlt. Derselbe hat in den Vereinsbezirken Abensberg, Dingolfing, Eggenfelden, Kelheim, Landau, Landshut, Mallersdorf, Osterhofen, Pfarrkirchen, Rottenburg, Simbach, Straubing und Vilsbiburg an Ausdehnung gewonnen.

Nicht selten erntete man vom Tagwerk 4—5 Schäffel. Aus dem Bezirke Landshut wurde berichtet, daß der letzte Reps eine ungewöhnliche Höhe und Stärke der Stämme erreichte. (Höhe bis zu 6 Fuß, Durchmesser der Stoppel 1 Zoll und selbst darüber häufig).

Die Repsbauer dürften sich aber darauf gefaßt machen, daß das in Schwung kommende Petroleum die Repspreise drücken werde, und vielleicht heuer in Niederbayern schon mehr gedrückt hätte, würde Ungarn nicht auch in dieser Beziehung eine theilweise Mißerndte gehabt haben.

Digitized by Google

Von den der Repspflanze schädlichen Insekten sind der Glanzkäfer, der Erdfloh und die Stengelmade oder der Markwurm (Raupe des Repsweißlings) im abgewichenen Jahre nur in den Vereinsbezirken Dingolfing, Kelheim, Landau, Landshut und Pfarrkirchen beobachtet worden, und haben übrigens keinen erheblichen Schaden verursacht.

6. Vermittlung und Vertheilung von Garten- und landwirthschaftlichen Sämereien.

In dieser Beziehung haben sich im abgewichenen Jahre die Vereinsbezirke Eggenfelden, Mitterfels, Simbach, Vilsbiburg und Vilshofen, besonders aber das Komité des Vereinsbezirkes „Stadt Landshut" ausgezeichnet, welches letztere in höchst anerkennenswerther Weise abermals alle seine Mittel dazu aufwendete, um die Förderung des immer mehr aufblühenden Gemüsebaues in und um Landshut neuerdings zu bethätigen.

7. Obstbaumzucht und Gartenbau.

Die Obstbaumzucht und der Gartenbau erfreuten sich im abgewichenen Jahre eines weiteren Aufschwunges und ist dieß namentlich in den Vereinsbezirken Bogen, Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Hengersberg, Kelheim, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Paßau I, Paßau II, Pfarrkirchen, Rottenburg, Rotthalmünster, Simbach, Straubing, Viechtach, Vilshofen und Wolfstein der Fall gewesen.

Auf die Förderung des niederbayerischen Obstbaues war auch im vorigen Jahre die unermüdliche Thätigkeit der Wandergärtner Joseph Esselbeck von Hundt im Vereinsbezirke Rotthalmünster und Joseph Arbinger von Durchfurth im Vereinsbezirke Hengersberg von besonders günstigem Einflusse und hat Esselbeck seine Thätigkeit neu auf den Bezirk Straubing und in weiterer Fortsetzung auf die Vereinsbezirke Griesbach, Paßau II, Pfarrkirchen und Rotthalmünster ausgedehnt, während Arbinger zunächst im Vereinsbezirke Hengersberg regen Eifer in Förderung der Obstbaumzucht entwickelte.

Nicht minderen Eifer in Hebung der Obstkultur bewies im abgewichenen Jahre der städtische Gärtner Freund in Kelheim, welcher in genannter Stadt nicht nur eine Obstbaumschule errichtet hat, in welcher sich jetzt schon 3000 Obstbäume befinden, sondern auch unentgeldlichen Unterricht in der Obstkultur ertheilte.

Auch der Söldner Rimbeck in Niederharthausen im Vereinsbezirke Straubing errichtete im Vorjahre eine neue Obstbaumschule.

Vom Bezirke Paßau II wurde höchst erfreulich berichtet, daß fast keine Grund und Boden besitzende Familie mehr bestehe, in welcher, wenn Schulkinder vorhanden, dieselben am Hause ihrer Eltern nicht einen eigenen Platz für ihre jungen Pflanzungen hätten.

Von den Lehrern, welche sich in den einzelnen Vereinsbezirken in Förderung der Obstbaumzucht besonders eifrig erwiesen haben und nicht schon früher öffentlich erwähnt wurden, führen wir an:

1. im Vereinsbezirke Bogen: Schullehrer Kastenmaier von Oberwinkling,

2. im Vereinsbezirke Kelheim: Schullehrer Joseph Wilhelm von Einmuß,

3. im Vereinsbezirke Landau: Schullehrer Kroiß in Landau,

4. im Vereinsbezirke Pfarrkirchen: Schullehrer Hauzinger in Neukirchen,

5. im Vereinsbezirke Rottenburg: Schullehrer Renner zu Pirkwang, Schulprovisor Mayer in Münster,

6. im Vereinsbezirke Straubing: Schullehrer Hämel in Alburg, Schullehrer Götlinger in Oberschneiding,

7. im Vereinsbezirke Viechtach: Schullehrer Joblbauer zu Viechtach und Schullehrer Schaffer zu Böbrach,

8. im Vereinsbezirke Vilshofen: Schullehrer Rutschmann in Vilshofen.

Außer den Lehrern und den Wandergärtnern ertheilten noch folgende Personen Unterricht in der Obstbaumzucht:

1. im Vereinsbezirke Dingolfing: Distriktsschul-Inspektor Niedermaier in Gottfrieding,

2. im Vereinsbezirke Eggenfelden: der als Pomologe in weiten Kreisen rühmlichst bekannte Cooperator Lallinger in Malgersdorf,

3. im Vereinsbezirke Stadt Landshut: Gärtner Batz zu Landshut,

4. im Vereinsbezirke Mallersdorf: Benefiziat Graf in Bayerbach,

5. im Vereinsbezirke Stadt Paßau: Gärtner Moritz in Paßau,

6. im Vereinsbezirke Simbach a./J.: Commorantpriester Gaisberger in Tann.

Die schöne Sitte der Vertheilung von Preisebäumen an Schulkinder, welche sich durch Fleiß in der Obstkultur auszeichnen, wurde im Vorjahre wiederholt in den Vereinsbezirken Hengersberg, Landshut zu Ast und in Pfarrkirchen zur Ausführung gebracht.

8. Flachs- und Hanfbau.

Der Flachsbau hat im abgewichenen Jahre in den Vereinsbezirken Dingolfing, Grafenau, Kötzting, Simbach, Wegscheid und Wolfstein, namentlich aber in den Vereinsbezirken Hengersberg und Landau nicht unbedeutend zugenommen, ist aber in den Vereinsbezirken Bogen und Mitterfels im Abnehmen begriffen, woran namentlich die immer größere Ausdehnung des Getraidebaues in den genannten Bezirken Schuld trägt.

Auch im Vorjahre wurde die Förderung dieses Kulturzweiges von Seite des Kreiskomités dadurch angestrebt, daß aus Kreiskomité-Mitteln 3 Schäffel Rigaer-Kronleinsaamen mit einem Aufwande von 201 fl. 54 kr. angekauft und um die Hälfte des Ankaufspreises an strebsame Oekonomen vertheilt wurden.

Der Hanfbau beschränkte sich auch im abgewichenen Jahre nur auf Deckung des Hausbedarfes.

9. Waldkultur.

Die Kultur der der kgl. Staatsforstverwaltung unterstellten Gemeinde- und Stiftungswaldungen hat auch im Vorjahre nicht unbedeutende Fortschritte gemacht, da außer der Aufforstung namentlich die Schlags- und Bestands-Pflege, welche die Entfernung nachtheiliger Bäume und Erziehung vollholziger Bestände zur Aufgabe hat, weitere Durchführung fand, und hat diese auch in vielen Privatwaldungen Eingang gefunden und sich auf beträchtliche Flächen ausgedehnt.

Namentlich sind es die Vereinsbezirke Abensberg, Bogen, Eggenfelden, Landau, Landshut, Osterhofen, Paßau II, Pfarrkirchen, Straubing und Vilshofen, in welchen in Förderung der Kultur der Privatwaldungen namhaftes geleistet wurde, wogegen der Abtrieb von Privatwaldungen der anlockenden Holzpreise wegen in vielen Vereinsbezirken immer noch in nicht unbedeutendem Umfange stattfindet; namentlich im bayer. Walde, wo der immer weiter greifenden Holzhandelspekulation von Jahr zu Jahr mehr Privatwaldungen zum Opfer werden.

Im Bezirke Landshut, bei Buch am Erlbach, sind mehrere hundert Tagwerk vom Borkenkäfer ergriffen worden und noch ist die Gefahr weiterer Ausbreitung nicht überwältigt.

Durch Holzpflanzungen außer dem Walde und namentlich Pflanzungen von Eichen- und Alleebäumen haben sich im abgewichenen Jahre die Vereinsbezirke Abensberg, Bogen, Grafenau, Landau, Mitterfels, Osterhofen, Paßau I, Paßau II, Pfarrkirchen, Regen, Rotthalmünster und Stadt Straubing, und zwar hier der Verschönerungsverein in rühmenswerther Weise hervorgethan.

Digitized by Google

V. Bodenkultur.

1. Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen.

Der Umfang der in diesem Kulturzweige im Vorjahre durch Ent- oder Bewässerung ausgeführten Unternehmungen, sohin ganz abgesehen von allen übrigen Kulturen, welche auf anderweitige Weise, namentlich an vertheilten Gemeindegründen erreicht wurden, läßt sich aus nachstehender tabellarischer Uebersicht entnehmen.

Vereins-Bezirk.	Zahl der Tagwerke der Ent- und Bewässerungen.	Bezeichnung der gemeindlichen oder Privatunternehmungen.	Zahl der Tgw. der ausgeführten Drainagen.	Zahl der im Bezirke thätigen Drainröhrenpressen.
Abensberg	116	privatliche Unternehmung	—	—
Bogen	20	„ „	—	—
Dingolfing	60	„ „	20	1 Presse liefert jährlich 30,000 Röhren.
Eggenfelden	unbestimmt	„ „	unbestimmt	2 Pressen 160,000 R.
Grafenau	„	„ „	—	—
Griesbach	120	„ „	—	—
Hengersberg	746	theils priv. theils gem. Unternehmung	300	1 Presse 90,000 R.
Kelheim	unbestimmt	privatliche Unternehmung	unbestimmt	1 „ 78,000 „
Kötzting	250	„ „	—	—
Landau	132	„ „	12	—
Landshut	unbestimmt	„ „	30	—
Mitterfels	1000	„ „	—	—
Osterhofen	105	„ „	—	—
Paßau I.	339	„ „	—	—
Paßau II.	338	„ „	52	1 Presse 24,000 R.
Pfarrkirchen	unbestimmt	„ „	—	—
Regen	„	„ „	—	—
Rotthalmünster	21 3/4	„ „	—	—
Straubing	171,47	„ „	24	2 Pressen 40,000 R.
Vilsbiburg	unbestimmt	gemeindliche „	—	—
Vilshofen	43,19	privatliche „	10	2 Pressen.
Wegscheid	„	„ „	—	—
Wolfstein	70	„ „	—	—

Während des Vorjahres waren in Niederbayern als Kulturtechniker thätig:

a) Kulturingenieur Tiedemann von Regensburg in dem Vereinsbezirke Landshut,

b) Vorarbeiter Wikh aus Augsburg in den Vereinsbezirken Paßau I und Paßau II,

c) Kreiswiesenbaumeister Schmid von Landshut in den Bezirken Hengersberg, Osterhofen, Straubing und Vilshofen,

d) die Vorarbeiter Kohlhofer im Bezirke Hengersberg und Schlecht von Brennberg im Bezirke Straubing.

Unter Leitung des Kulturingenieurs Tiedemann wurden abermals auf dem Oekonomiegute des Gutsbesitzers Hirschberger zu Ast bei Landshut 30 Tagw., theils Aecker, theils Wiesen, mittels Röhren drainirt und bewähren sich die durchgeführten Drainagen vortrefflich.

Die von Wikh durchgeführten Be- und Entwässerungskulturen auf Privatgrundstücken erstrecken sich auf circa 250 Tagw., und die durch den Kreiswiesenbaumeister Schmid geleiteten und bereits vollständig durchgeführten Unternehmungen auf 1093 Tagwerk 66 Dez., wovon 36 Tgw. 19 Dez. durch Bewässerung.

1031 Tgw. 47 Dez. durch Entwässerung und 26 Tgw. durch Drainirung mittels Röhren kultivirt wurden.

Die hervorragendste der von dem genannten Kreiswiesenbaumeister im Vorjahre durchgeführten Kulturarbeiten ist die Ableitung des Seebaches bei Niederalteich im Vereinsbezirke Hengersberg, zu deren Durchführung von der k. Kreisregierung eine Unterstützung von 2000 fl. aus Kreisfonds gewährt wurde.

Als selbstständig ausführende Kulturanten leisteten noch Anerkennenswerthes: im Vereinsbezirke Dingolfing Gutsbesitzer von Streber durch Drainirung einer 20 Tagwerk großen Fläche zu Hattenhofen bei Niedervieh bach; im Vereinsbezirke Landau Anton Pallauf, Bierbrauerssohn von Landau, durch Be- und Entwässerungsarbeiten, welche sich auf eine Fläche von 120 Tagwerk erstrecken; im Vereinsbezirke Osterhofen Wiesenbaumeister Schmid auf seinem Neubruch-Privateigenthume im Schwarzwöhr bei Isarhofen, und im Vereinsbezirke Hengersberg Bauer Xaver Winkler auf einem Areal von 98 Tagwerken.

Endlich ist im vorigen Jahre auch in den Entwässerungs-Unternehmungen des Heidlfinger und Wallersdorfer Mooses, im Vereinsbezirke Landau, von beiläufig 1100 Tagwerken theils durch Reinigung der Abzugsgräben, theils durch Fortsetzung derselben Vieles geschehen.

Unter den ausgeführten Be- u. Entwässerungs-Culturen sind sechs genossenschaftliche Unternehmungen inbegriffen.

2. Arrondirungen.

Arrondirungen durch Gemeinden haben im abgewichenen Jahre in diesseitigem Kreise nicht stattgefunden, wogegen kleinere, freiwillige Zusammenlegungen von Grundstücken Behufs der Erleichterung besserer Bewirthschaftung in allen Bezirken in sehr großer Anzahl durchgeführt wurden. Gutszertrümmerungen fanden in allen Vereinsbezirken Niederbayerns statt, und üben dieselben durch die hiebei ermöglichten Arrondirungen und hiedurch erzielte bessere Bewirthschaftung in den meisten Fällen einen günstigen Einfluß auf die Förderung landwirthschaftlicher Interessen.

3. Uebersicht der Kulturen.

Vereins-Bezirk.	Kultivirte Oedungen.	Bepflanzungen.		Aufgeforstet.	Bewässert.	Entwässert mit			Verbrauchte Röhren.	Name des ausführenden Technikers oder Vorarbeiters.
		Obstbäume.	Sonstige Bäume.			offenen Gräben.	Dohlen.	Röhren.		
	Tgw.	Stück.	Stück.	Tgw.	Tgw.	Tgw.	Tgw.	Tgw.	Tgw.	
Abensberg	150-160	—	200	4½	44	72	—	—	—	—
Bogen	58	430	380	23	—	20	—	—	—	—
Dingolfing	460	—	—	—	40	—	—	20	4000	—
Grafenau	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesbach	120	1000	—	—	30	20	10	—	—	—
Hengersberg	746	800	—	40	30	300	—	300	30000	Wiesenbaumeister Schmid in Landshut.
Kelheim	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kötzting	250	—	—	41½	150	100	—	—	—	—
Landau	200	1000	50000	50	70	50	—	12	1600	—
Landshut	84	—	—	—	—	—	—	30	—	Tiedemann von Regensburg.
Paßau I.	34	250	—	—	200	109	30	—	—	Karl Wikh von Augsburg.
Paßau II.	205	2852	3312	54	113	71	102	52	16500	dto.
Pfarrkirchen	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotthalmünster	—	—	—	6	11¼	10⅓	—	400	400	—
Simbach a./J.	200	1050	650	5	12	30	5	—	—	—
Straubing	80	600	1000	48	—	147	—	24	2000	—
Viechtach	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfstein	50	500	100	10	60	10	—	—	—	—

Digitized by Google

VI. Einführung und Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.

Daß die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen auch im Vorjahre eine namhafte Ausdehnung gewonnen, ist aus nachstehender übersichtlicher Zusammenstellung zu entnehmen.

Vereins-Bezirk.	Benennung der im Vorjahre eingeführten landwirthschaftlichen Maschinen u. Geräthe.	Zahl der im Vereinsbezirke bisher vorhandenen Dresch-Maschinen.	Bezugsort der landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe.
Abensberg	Häksel- und Strohschneid-Maschinen	102	Abensberg.
Bogen	dto. und Dresch-Maschinen	8	Schafhausen.
Dingolfing	Säe- und dto.	22	Frontenhausen, Schleißheim, München.
Eggenfelden	Futterschneide- und dto.	60	— —
Griesbach	Schneide- und dto.	50	Leipzig, Rosenheim, München.
Hengersberg	— —	20	Martin Winhart zu Iggensbach.
Kelheim	Futterschneidmaschine, Kartoffel- u. Erntepflug	150	Regensburg und Abensberg.
Landau	Säe- und Futterschneidmaschinen	60	München, Regensburg, Schleißheim.
Landshut	— —	200	Kaisheim, Abensberg, Schleißheim.
Mallersdorf	— —	70	München, „ „
Mitterfels	Dreschmaschinen	6	Straubing.
Osterhofen	— —	80	Schafhausen.
Paßau I.	Dresch- und Futterschneidmaschine	10	München und Regensburg.
Paßau II.	— —	15	Schafhausen und Paßau.
Pfarrkirchen	— —	45	Schleißheim und Rosenheim.
Regen	Dreschmaschinen	3	München.
Rottenburg	— —	400	— —
Rotthalmünster	Dresch- und Häkselschneidmaschinen	21	Rosenheim.
Simbach a./J.	— —	26	München und Schleißheim.
Straubing	Pferderechen, engliche Egge und eiserner Schollenbrecher (darunter 10 ambulante)	100	Kaisheim, Schleißheim, Regensburg und Wasserburg.
Viechtach	— —	6	dto. dto. Abensberg.
Vilsbiburg	Wood'sche Mäh- und Carrett'sche Säemaschine (darunter 10 mit Wasserkraft)	40	Landshut, Regensburg und Schleißheim.
Vilshofen	Dresch- und Futterschneidmaschine	20	München, Schafhausen, Vilshhofen.
		1514	

Die Zahl der Dreschmaschinen hat sich daher gegen das Vorjahr verdreifacht.

VII. Zustand der Wirthschaftsräume und Stallungen.

Auch im abgewichenen Jahre wurde der Verbesserung der Wirthschaftsräume und Stallungen besondere Aufmerksamkeit zugewendet, wie daraus hervorgeht, daß

im	Vereinsbezirke	Abensberg	51,
„	„	Bogen	10,
„	„	Dingolfing	17,
„	„	Eggenfelden	14,
„	„	Griesbach	10,
„	„	Hengersberg	80,
„	„	Kelheim	50,

Digitized by Google

im	Vereinsbezirke	Kötzting	30,
„	„	Landau	200,
„	„	Landshut	100,
„	„	Mallersdorf	49,
„	„	Paßau II.	32,
„	„	Pfarrkirchen	60,
„	„	Rottenburg	117,
„	„	Simbach a./J.	60,
„	„	Straubing	46,
und „	„	Wegscheid	5 Neubauten

von Stallungen und Städeln ausgeführt wurden.

Nicht minder wurden verbesserte Anlagen von Miststätten und in Behandlung des Stalldüngers, sowie im Gebrauche der Gülle und Güllenpumpen erfreuliche Fortschritte gemacht.

Kunstdünger zunächst aus hiesiger Kunstdünger- und chemischen Produkten-Fabrik wurde in den meisten Vereinsbezirken angewendet und damit bei Gebrauch zu rechter Zeit sehr zufriedenstellende Resultate erzielt.

VIII. Verwandte Vereine.

Außer dem Verein zur Hebung der Pferdezucht bestehen in Niederbayern noch folgende die Förderung landwirthschaftlicher Interessen bezweckende Vereine:

1) im Vereinsbezirke Bogen zu Schwarzach und Niederwinkling Lesevereine;

2) im Vereinsbezirke Dingolfing Lese-Vereine in Reisbach und Frauenbiburg;

3) im Vereinsbezirke Grafenau zwei landwirthschaftliche Lokalvereine zu Grafenau u. Schönberg;

4) im Vereinsbezirke Griesbach der zu Karpfham bestehende sogenannte Guldenverein, dessen Hauptaufgabe in Hebung der Pferde- und Rindviehzucht besteht, und auch im abgewichenen Jahre im Zunehmen begriffen war;

5) im Vereinsbezirke Hengersberg zu Hengersberg ein Zweigverein unter dem Namen Bauernverein;

6) im Vereinsbezirke Kötzting ein eben solcher Zweigverein;

7) ein gleicher Zweigverein zu Eichendorf, Landau und Wallersdorf im Vereinsbezirke Landau;

8) im Vereinsbezirke Paßau II. mehrere Lese-Vereine unter Leitung dortiger Schullehrer;

9) im Vereinsbezirke Rotthalmünster ein sogenannter Bauernverein;

10) im Vereinsbezirke Straubing die Bauern-Vereine zu Irlbach, Straßkirchen, Oberschneiding und Matting, und erfreut sich namentlich letzterer lebhafter Betheiligung.

IX. Landwirthschaftliche Aus- und Fortbildung.

Auf diesen Zweck haben wir 533 fl. 32 kr. verwendet. Darunter sind Stipendien für Zöglinge der niederbayerischen Kreisackerbauschule zu Schönbrunn bei Landshut, für einen Zögling der Central-Landwirthschafts-Schule in Weihenstephan inbegriffen, und das Uebrige wurde verschiedenen Lese- und Fortbildungs-Vereinen in abgegebenen Literalien und theils in Geldunterstützungen gewährt.

Die niederbayerische Kreisackerbauschule war im verflossenen Jahre von 17 Zöglingen besucht; von denselben waren 13 das ganze Jahr in der Anstalt, 4 semesterweise anwesend; ein Austritt unterm Jahr fand nur wegen besonderer Familienverhältnisse oder zum Uebergang in den praktischen Beruf statt.

Die besagte Schule, bereits versehen mit einem neugebauten, äußerst freundlichen und zweckmäßigen Schul- und Wohngebäude für die Zöglinge, wird in Bälde einer wesentlichen Verbesserung in ihrer Ausstattung sich erfreuen, indem zur Zeit schon an der Herstellung eines neuen Stallgebäudes Hand angelegt ist, wozu das kgl. Staatsministerium des Handels einen Zuschuß von 1000 fl. huldvollst gewährte, die übrigen

Digitized by Google

8000 fl. des Baubedarfs aus Kreisfonds ihre Deckung finden werden.

Die Kreisackerbauschule dient uns als Versuchs-Station, und sind auf derselben im verflossenen Jahre namentlich die verschiedensten Versuche mit künstlichem Dünger angestellt worden, wobei Heufelder Superphosphat und guanisirtes Knochenmehl quantitativ und mit Rücksichtnahme auf den Ankaufspreis Landshuter Kunstdünger die günstigsten Ergebnisse lieferten.

X. Interessante landwirthschaftliche Vorkommnisse.

Als beklagenswerthes Ereigniß erwähnen wir des Hagelwetters, welches sich im Juli v. Jrs. das linke Donauufer entlang über die Vereinsbezirke Vogen, Straubing, Deggendorf, Hengersberg, Vilshofen theilweise entladen und namentlich im Vereinsbezirke Paßau I in den Gemeinden Aicha, Hackelberg, Ries, Salzweg, und Grubweg die Erndte total vernichtet hat; dann des orkanartig wüthenden Sturmes in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli v. Js., welcher in den Waldungen mitunter außerordentlichen Schaden verursachte.

XI. Kassa-Wesen.

In der Anlage lassen wir die summarischen Ergebnisse der Kreiscomité-Rechnung pro 1863 folgen.

Landshut, den 31. Jänner 1864.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

Digitized by Google

Rechnungs-Ergebnisse

des

Kreiskomités des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern für das Kalenderjahr 1863.

Capitel.	§.	Titel.	Einnahmen.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl.	kr.
			Abtheilung I.						
			Aus dem Bestand der Vorjahre.						
I.	.	.	Aktivrest vorjähriger Rechnung	—	—	198	21	198	21
II.	.	.	Aktivausstände	—	—	—	—	—	—
III.	.	.	Zurückerstattete Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	.	.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
			Abtheilung II.						
			Einnahmen des laufenden Jahres.						
I.	.	.	Ordentliche Mitgliederbeiträge:						
	1	.	Von 1633 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	1143	26	3265	40	4409	6
			„ 57 „ à 1 fl. 42 kr.	20	54	76	—	96	54
			Außerordentliche Beiträge.						
II.	1	.	Staatsbeiträge:						
			a) im Allgemeinen	—	—	1500	—	1500	—
			b) speciell für Zuchtwidder	—	—	110	—	110	—
	2	.	Beitrag des Generalkomités:						
			für Zuchtstiere	—	—	—	—	—	—
			für landwirthschaftliche Fortbildung	—	—	162	—	162	—
			zu Kulturzwecken resp. im Betreffe des Vollzuges über das Zusammenlegen der Grundstücke	—	—	300	—	300	—
			Beiträge aus Kreisfonds:						
	3	.	a) für Kulturtechniker	—	—	—	—	—	—
			b) „ Flachsbau	—	—	—	—	—	—
			c) „ landwirthschaftliche Zwecke überhaupt . . .	—	—	—	—	—	—
III.	.	.	Erlös aus Verkäufen:						
			1. Von Zuchtstieren	—	—	—	—	—	—
			2. „ Zuchtwiddern	—	—	—	—	—	—
			3. für Sämereien	100	12	—	—	100	12
IV.	.	.	An Kapitalszinsen:						
			a) 4400 fl. à $4\frac{1}{2}\%$	—	—	198	—	198	—
			3850 fl. à $3\frac{1}{2}\%$	—	—	134	45	134	45
			4300 fl. à 3%	—	—	129	—	129	—
			b) an heimbezahlte Kapitalien	100	—	—	—	100	—
			Uebrige Einnahmen	115	15	—	—	115	15
			Summa aller Einnahmen . .	1479	47	6073	46	7553	33

Digitized by Google

Capitel.	§.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summe. fl.	kr.
			Abtheilung I.						
			Auf den Bestand der Vorjahre.						
I.	.	.	Passivrest vorjähriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	.	.	Zahlungsrückstände	—	—	—	—	—	—
III.	.	.	Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
			Abtheilung II.						
			Auf die Verwaltung.						
I.	1	.	Gehälter:						
		1.	dem Vereins-Sekretär	—	—	300	—	300	—
		2.	„ „ Kassier	—	—	300	—	300	—
		3.	„ Kopisten	—	—	55	41	55	41
		4.	„ Vereinsdiener	—	—	60	—	60	—
	2	.	Kommissionskosten:						
			Dem Vereinssekretär	—	—	20	6	20	6
	3	.	Auf Regie:						
		1.	a) Geschäftslokal	—	—	—	—	—	—
			b) Reinigung	—	—	—	—	—	—
			c) Heizung	—	—	—	—	—	—
		2.	Druck- und Lithographiekosten	—	—	100	18	100	18
		3.	Buchbinderlöhne	—	—	202	27	202	27
		4.	Schreibmaterialien ꝛc.	—	—	63	30	63	30
		5.	Postporto und Botenlöhne	—	—	102	18	102	18
		6.	Inserationsgebühren	—	—	4	24	4	24
II.			**Auf Vereinszwecke:**						
	1	.	Statutenmäßiger Abtrag an das Generalkomité						
			a) von 1633 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr. . . .	1143	26	—	—	1143	26
			b) von 57 Schullehrern à 1 fl. 42 kr. . . .	20	54	—	—	20	54
	2	.	An die Bezirkskomités:						
			a) von 1621 Mitgliedern, da für 12 Mitglieder von den Bezirkskomités die 30 kr. nicht abgezogen worden sind	820	56	—	—	820	56
			b) und von 57 Lehrern à 10 kr.	9	30	—	—	9	30
	3	.	Beitrag an andere Vereine	—	—	—	—	—	—
	4	.	Vereinsbibliothek	—	—	51	36	51	36
			Seite .	1994	46	1260	20	3255	6

Digitized by Google

Capitel.	§.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summe. fl.	kr.
			Uebertrag .	1994	46	1260	20	3255	6
	4		Auf allgemeine Kulturzwecke:						
		1	Kulturtechniker	—	—	200	—	200	—
		2	Gehilfen und Vorarbeiter	—	—	—	—	—	—
		3	Sämereien	—	—	201	54	201	54
		4	Zuchtstiere	—	—	—	—	—	—
		5	Zuchtwidder	—	—	118	—	118	—
		6	Geräthe ꝛc.	—	—	41	56	41	56
		7	Obstbaumzucht	—	—	30	—	30	—
			Stipendien:						
		1	Für Ackerbauschüler	—	—	337	34	337	34
		2	„ Zöglinge landwirthschaftlicher Anstalten	—	—	95	—	95	—
			Landwirthschaftlicher Fortbildungsunterricht	—	—	100	58	100	58
			Bezirkspreisevertheilung	—	—	—	—	—	—
			Kreis-Preisevertheilung und Versammlung	—	—	1332	17	1332	17
			Kosten:						
			a) für landwirthschaftliche Kalender	—	—	129	16	129	16
			b) Aufnahmsdiplome	—	—	58	40	58	40
			Uebrige Ausgaben.						
III.			Auf den Vermögensstand:						
			Auf angelegte Kapitalien	1500	—	—	—	1500	—
			Summa der Ausgaben .	3494	46	3995	15	7489	41

Abschluß.

Einnahmen	7553 fl.	33 kr.
Ausgaben	7489 „	41 „
Activ-Rest .	63 fl.	52 kr.

Landshut, den 31. Jänner 1864.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der I. Vereinsvorstand:

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 16. Landshut, Sonnabend den 20. Februar 1864.

Inhalt:

Die bauliche Unterhaltung der Stiftungsgebäude, hier die Baufallschätzung an dem Pfarrhause zu Tauberzell. — Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Galgweis. — Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Gräfendorf um Bewilligung einer Kirchenkollekte. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Entlassung des Sträflings Joseph Forstner von Abbs, k. k. Bezirksamtes Kufstein, hier Landesverweisung. — Den Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmidt von Bamberg. — Das Entweichen des unweltläufigen Johann Buckenleib von Oberwinn. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 10919.

An sämmtliche k. Distrikts-Verwaltungs- und Baubehörden in Niederbayern.

Die bauliche Unterhaltung der Stiftungsgebäude, hier die Baufallschätzung an dem Pfarrhause zu Tauberzell betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe von den kgl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen unterm 8. d. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Entschließung folgt im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Landshut, am 16. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11477.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Auf den Bericht vom 17. vor. Mts. wird der kgl. Regierung, K. d. J., nachstehende Entschließung ertheilt:

Nach §. 41 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. (Reg.-Blatt Jahrgang 1857 S. 1639), ist die Ausführung der Reparaturen und Neubauten in jenen Fällen, in denen hinsichtlich der Baufonds das k. Staatsärar nur mit einem Beitrage betheiliget ist, sonach zu dem Hauptbaufonde nur einen Zuschuß zu leisten hat, den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu überlassen und haben die Baubehörden in diesen Fällen lediglich die richtige Verwendung der Geldmittel zu überwachen.

Gegenüber dieser Bestimmung besteht im Absatz 3 der allegirten Allerhöchsten Verordnung die aus der Natur der Sache fließende Norm, daß, wenn das k. Staats-

Digitized by Google

ärar mit oder ohne Hand- und Spanndienste der allein Baupflichtige ist, die k. Baubehörden hinsichtlich der Stiftungsgebäude in analoger Weise, wie bei den Staatsgebäuden zu verfahren haben.

Hiebei ist es ganz gleichgiltig, aus welchem Rechtstitel oder in welcher Linie die Baupflicht des k. Staatsärars in Anspruch genommen wird, da die Absicht der erwähnten Verordnung einerseits nur auf die richtige Verwendung der Staatsfonds, andererseits aber auch auf die ausschließende Bauführung in jenen Fällen gerichtet ist, in welchen der Staat, sei es in primärer oder subsidiärer Weise die Gesammtbaukosten zu bestreiten hat.

Das von der k. Regierung, K. d. Innern, nach diesen Normen bisher eingehaltene Verfahren muß demnach als vollkommen richtig anerkannt werden, und die gegentheilige Auffassung der Regierungsfinanzkammer um so mehr außer Beachtung bleiben, als derselben über die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1857 eine competente Entscheidung nicht zugestanden werden kann.

München, den 8. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Die bauliche Unterhaltung der Stiftungsgebäude, hier die Baufallschätzung an dem Pfarrhaus zu Tauberzell betreffend.

Ad Num. 7523.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reggs.-Bl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet, und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schwere Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärpersonen wie immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 15. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11157.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Galgweis betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Schullehrers Lorenz Feldigl zu Galgweis ist der Schul-, Meßner- und Organisten-

Digitized by Google

dienst zu Galgweis, k. Bezirksamts Vilshofen und Schulinspektionsbezirks Vilshofen in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion vom Jahre 1858 über Abzug des an einem jeweiligen Schulgehilfen alldort gemäß Reggs.-Entschließung vom 15. Okt. 1851 zu verabreichenden Unterhaltsbeitrags pr. 50 fl. des Jahrs und der Remunerationen für Gemeindeschreiberei dreier Gemeinden zusammen mit 58 fl. 30 kr. eine reine Einnahme von 422 fl.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen a dato bei dem k. Bezirksamte Vilshofen oder der k. Distriktsschulinspektion Osterhofen in Galgweis einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 10840.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Gräfendorf um Bewilligung einer Kirchencollecte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Gräfendorf, Bezirksamts Gemünden in Unterfranken, in den katholischen Kirchen der diesseitigen Regierungsbezirke mit Ausnahme der Oberpfalz und von Regensburg Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon in Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 8./12. ds. Mts. Nr. 998 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen 3 Monaten einzusenden.

Landshut, den 15. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 10841.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Januar ds. Jrs. stattgehabten 388. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 204 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar

Nr. 47641 mit einem Sechstel,

Nr. 51950—52944 mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1'258,560 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Auch für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Digitized by Google

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 15. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Secr.

Ad Num 10399.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entlassung des Sträflings Joseph Forstner von Ebbs, k. k. Bezirksamtes Kufstein, hier Landesverweisung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 28. Februar 1862 (Kr.-A.-Bl. S. 338) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß Joseph Forstner von Ebbs, k. k. österr. Bezirksamtes Kufstein, unterm 27. vor. Mts. nach erstandener Strafe aus dem Zuchthause Kaisheim entlassen und in seine Heimat verschubt wurde.

Landshut, den 15. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 9617.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmidt von Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Bamberg vom 15. praes. 17. d. Mts. hat der Büttnergeselle Franz Schmidt von Bamberg das ihm vom Stadtmagistrate daselbst im April 1863 ausgestellte Arbeitsbuch am 3. vor. Mts. auf dem Wege zwischen Frankfurt a./M. und Wiesbaden verloren, was hiemit zur Vermeidung etwaigen Mißbrauches zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 10872.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Entweichen des unweltläufigen Johann Buckenleib von Oberwinn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der nicht ganz weltläufige und der Landstreicherei ergebene ledige Bauerssohn Johann Buckenleib von Oberwinn (Oberbügl), Gemeinde Rechberg, Bezirksamts Hemau, hat sich Ende Dezember 1863 von seiner Heimat entfernt, ohne daß dessen dermaliger Aufenthalt seither ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse derselben dem kgl. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Landshut, den 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Alter 19 Jahre, Gesicht oval, Augen grau, Augenbrauen und Haare schwarzbraun, Nase groß, Mund aufgeworfen, Kinn oval, Größe über 6 Fuß.

Als besonderes Kennzeichen an demselben ist wahrzunehmen, daß er am rechten Arme und Fuße etwas gelähmt ist.

Digitized by Google

Ad Num. 8648.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachhin signalisirten Personen wurden, und zwar:

1. Anna Weißbacher von Brixen, k. k. Bezirksamtes Hopfgarten in Tirol, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 24. Oktbr. v. Js. wegen zweier Diebstahlsvergehen und einer Uebertretung der Unterschlagung in eine achtmonatliche Gefängnißstrafe,

2. Leo Stumpp, led. Händler aus Killer, k. preuß. Oberamtes Hechingen, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Mindelheim vom 10. Dezember v. Js. wegen Betruges und unberechtigten Hausirens in eine 14tägige Arreststrafe,

3. Kaspar Friedrich Herzog, Handarbeiter aus Streuth, churfürstl. hessischen Landgerichts Schmalkalden, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Forchheim wegen Bettels und Vagirens zu einem 6tägigen Arreste,

4. Michael Gruber, lediger Taglöhner von Kohlstetten, k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Neunburg v./W. vom 19. Dezbr. v. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen,

5. Friedrich Stieler von Dessau durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken u. Aschaffenburg vom 17. November v. Js. wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren,

6. Leopold Welbhauser von Archshofen wegen Verbrechens des Betruges ebenfalls durch vorgenannten Schwurgerichtshof in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren,

7. Gottliebe Kleemann, Dienstmagd aus Neulautern (Württemberg), durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal vom 31. Oktober v. Js. wegen Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten,

8. Elisabetha Georg, 73 Jahre alt, ohne Gewerbe, Wittwe des verlebten Komödianten Ludwig Justheim von Forbach, wegen des Verbrechens des Betruges durch Urtheil des kgl. Schwurgerichts zu Zweibrücken vom 2. Dezbr. v. Js. zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren, sodann

9. August Leopold Brachtl, 28 Jahre alt, österreichischer Deserteur von Olmütz in Böhmen, durch Urtheil desselben Gerichtes vom 8. Dezbr. v. Js. wegen Verbrechens des Diebstahles zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von 5 Jahren,

10. Ottilia Michel, led. Dienstmagd von Bernsfelden, kgl. württemberg'schen Oberamts Mergentheim, durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Würzburg vom 10. Dezbr. v. Js. wegen Landstreicherei mit 14 Tagen geschärftem Arrest,

11. Der Taglöhner Jakob Kafka von Klittschau, k. k. österreichischen Bezirksamts Taus, durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Straubing vom 21. Dezember v. Js. wegen Vergehens der unbefugten Rückkehr nach Bayern zu 20tägigem Gefängnisse verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibungen der Betheiligten, Behufs Einhaltung des vorschriftsgemäßen Verfahrens Kenntniß.

Landshut, den 15. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Signalement

1. der Anna Weißbacher.

Alter 26 Jahre, Größe 5' 6", Statur untersetzt, Haare blond, Stirne hoch, Augen blau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Kinn rund, besondere Kennzeichen keine;

Digitized by Google

2. des Leo Stumpp:

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 5″, Statur untersetzt, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gesicht breites, besondere Kennzeichen ohne;

3. des Kaspar Friedrich Herzog:

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 7″, Statur untersetzt, Haare dunkelbraun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn oval;

4. des Michael Gruber:

Alter 43 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarzbraun, Augen grau, Nase groß, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart schwarzbraun, Gesichtsfarbe gesund;

5. des Friedrich Stieler:

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare blond, Stirne hoch, Augen braun, Nase proportionirt, Mund klein, Kinn rund, Statur untersetzt, Gesichtsfarbe gesund;

6. des Leopold Welbhauser:

Alter 18 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare schwarzbraun, Augenbrauen schwarzbraun, Augen grau, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Stirne nieder, Nase spitz, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund;

7. der Gottliebe Kleemann:

Alter 33 Jahre, Größe 4′ 5″, Statur untersetzt, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund breit, Kinn- und Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: Ausstehende Zähne;

8. der Elisabetha Georg:

Alter 73 Jahre;

9. des Leopold Brachtl:

Alter 28 Jahre;

10. der Ottilie Michel:

Alter 21 Jahre, Statur klein, Haare braun, Augen schwarz, Augenbrauen schwarz, Mund groß, Nase stumpf, Kinn rund, Gesicht voll, Zähne gut, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne;

11. des Jakob Kafka:

Alter 59 Jahre, Größe 6′, Haare braun, Augen braun, Nase stumpf, Gesicht oval mit Pockennarben. Besondere Kennzeichen: Spricht nur gebrochen Deutsch.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der k. Bezirksamtmann Christoph zu Pfarrkirchen wurde auf Ansuchen nach Rosenheim versetzt.

Gemäß Verfügung der k. Regierung vom 15. Februar 1864 wurde der Schullehrer Frz. Xaver Hofmeister von Niedernkirchen, B.-A. Eggenfelden, nach Neuhofen, B.-A. Pfarrkirchen, versetzt.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 15. Februar 1864 ist der Schulprovisor Franz Seraph Bältl in Kammern, k. Bezirksamts Landau a. d. Isar, zum Schullehrer in Paring, k. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, ernannt worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 15. Februar 1864 ist der Schullehrer Anton Kreuzbauer von Paring, k. Bezirksamts Rottenburg (in Niederbayern), nach Niedernkirchen, k. Bezirksamts Eggenfelden, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 17. Februar l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Chorregentendienst zu Stift Osterhofen (Altenmarkt), k. Bezirksamts Vilshofen und Schulinspektionsbezirks Osterhofen, dem Schullehrer Lorenz Feldigel von Galgweis, desselben kgl. Bezirksamts und Schulinspektionsbezirkes, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours
vom 11. Februar 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	98	97½
" à 4 %	99½	—
" à 4 % halbjährig	99¾	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	861	855
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	107¼
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. Februar 1864.	Waizen	2	118	120	120	—	17	—	16	44	16	29	—	—	—	24
		Korn	—	20	20	20	—	10	27	10	22	10	1	—		—	15
		Gerste	—	68	68	68	—	9	39	9	35	9	30	—	5	—	—
		Haber		30	30	30	—	8	—	7	59	7	30	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 16. Februar 1864.	Waizen	—	—	—	294	—	17	13	16	56	16	27	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	48	—	11	11	10	59	10	19	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	360	—	9	47	9	32	9	12	—	—	—	10
		Haber	—	—	—	100	—	7	23	7	17	7	5	—		—	9
Dingolfing	Vom 16. Februar 1864.	Waizen	—	28	28	28	—	16	47	16	32	16	17	—	—	—	32
		Korn	—	3	3	3	—	—		11	30		—	—	—	—	—
		Gerste	—	156	156	156	—	9	34	9	20	9	5	—	—	—	5
		Haber	—	12	12	12	—	6	21	6	18	—	—	—	—	—	2
Geiselhöring	Vom 16. Februar 1864.	Waizen	—	276	276	276	—	17	30	17	9	16	48	—	—	—	24
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	654	654	654	—	10	—	9	54	9	48	—	—	—	9
		Haber	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—		—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 15. Februar 1864.	Waizen	—	141	141	141	—	15	48	15	21	15	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	256	256	256	—	9	3	8	27	8	4	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Februar 1864.	Waizen	27	1234	1261	1204	57	17	45	17	24	16	56	—	—	—	23
		Korn	8	62	70	62	8	10	54	10	31	10	12	—	—	—	37
		Gerste	25	1361	1386	1316	70	10	36	10	13	9	49	—	—	—	11
		Haber	1	289	290	288	2	7	23	7	16	6	42	—	—	—	2
Mainburg	Vom 17. Februar 1864.	Waizen	1	198	199	160	39	17	32	17	13	16	40	—	—	—	9
		Korn	—	13	13	13	—	10	49	10	34	10	25	—	—	—	27
		Gerste	—	59	59	57	2	10	31	9	59	9	14	—	—	—	2
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	7	27	7	24	—	27	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Februar 1864.	Waizen	—	208	208	195	13	17	—	16	25	15	21	—	3	—	—
		Korn	—	17	17	13	4	10	36	10	22	10	—	—	2	—	—
		Gerste	—	74	74	58	16	9	42	9	26	9	—	—	—	—	1
		Haber	—	31	31	31	—	7	30	7	22	6	18	—	—	—	2
Osterhofen	Vom 15. Februar 1864.	Waizen	—	35	35	35	—	17	6	16	54	16	36	—	—	—	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	188	188	188	—	8	58	8	48	8	45	—	8	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 16. Februar 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	56	59	55	4	11	33	11	26	11	15	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56	56	43	13	7	10	6	58	5	55	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 15. Februar 1864.	Waizen	—	38	38	38	—	17	—	16	11	16	—	—	—	—	11
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	35	35	35	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 9. Februar 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	9	18	9	12	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Februar 1864.	Waizen	15	733	748	660	88	17	29	17	3	16	39	—	—	—	19
		Korn	—	87	87	87	—	10	39	10	29	10	15	—	—	—	11
		Gerste	4	897	901	872	29	9	55	9	36	9	21	—	—	—	24
		Haber	4	109	113	113	—	7	34	7	20	7	5	—	—	—	13
Vilshofen	Vom 17. Februar 1864.	Waizen	—	480	480	461	19	18	31	18	1	17	37	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	42	6	36	6	30	—	10	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 17. Landshut, Mittwoch den 24. Februar 1864.

Inhalt:

Die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei den Bezirksämtern. — Die Vergütung der Perzeptionskosten bei Staatsrealitäten-Verkäufen. Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern. — Den in Bayern verstorbenen Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich. — Heimliche Entfernung des Ortsnachbarn und Zieglers Michael Pötsch von Ottendorf. — Eine in der Stadt Hanau aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Eine aufgefundene Mannsperson. — Bestätigung eines Agenten für die k. k. privileg. erste Versicherungsgesellschaft in Wien. — Das Ableben bayerischer Unterthanen in Frankreich. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 11221.

Die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei den Bezirksämtern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 14. l. Mts. von dem königl. Staats-Ministerium des Innern erlassene h. Entschließung wird zur Nachachtung für die betreffenden Beamten an den k. Bezirksämtern veröffentlicht.

Landshut, den 20. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5207.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Zufolge der Ministerial-Entschließungen vom 11. November 1856 und vom 16. August 1862 sind Bewerbungen um Beförderung und Versetzung im äußeren Dienste außerhalb des Regierungsbezirkes von der den Bewerbern vorgesetzten Kreisstelle an diejenige Kreisregierung, K. d. J., unter Anfügung einer vollständigen Abschrift der Qualifikationsliste zu übersenden, welcher die gutachtliche Berichterstattung über die betreffende Stelle zukömmt.

Die k. Regierungen, K. d. J., werden wiederholt zur genauen Nachachtung angewiesen und beauftragt, die Beamten der k. Bezirksämter hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß hienach am zweckgemäßesten derartige Gesuche bei der vorgesetzten Kreisstelle überreicht werden.

München, den 14. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei den Bezirksämtern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Gr. Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 6457.

An sämmtliche
kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Vergütung der Perzeptionskosten bei Staatsrealitätenverkäufen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Nov. 1862 (Reggsbl. S. 2577) in den Bezügen der k. Rentbeamten eingetretenen Veränderungen wurde vermittelst höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts ddo. 29. v. Mts. Nr. 723 über die Frage, in welchem Maße fernerhin die Käufer von Staatsrealitäten die gemäß Ziffer II. Nr. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 484) zu tragende Vergütung der Perzeptionskosten zu entrichten haben, Nachstehendes zur allgemeinen gleichmäßigen Nachachtung angeordnet:

a. Soferne der Beamte, welchem die Verrechnung des Kaufschillings übertragen ist, sich im Bezuge von Tantiemen befindet, hat der Käufer die Perzeptionskosten je nach dem dem betreffenden Beamten zukommenden Prozentenmaße der Tantieme zu vergüten.

b. In jenen Fällen, in welchen die Verrechnung des Kaufschillings durch einen Beamten erfolgt, welcher keine Tantieme bezieht, ist auch von Anforderung einer Perzeptionskosten-Vergütung künftighin abzusehen.

c. Ist bei einem Amte der Tantiemenbezug nach verschiedenen Prozentenmaßen festgesetzt — wie dieß bei dem Stadtrentamte München der Fall ist — so wird den Käufern die zu leistende Perzeptionskosten-Vergütung durchgängig nach dem höchsten Tantiemensatze des betreffenden Amtes angerechnet.

d. Zur Vermeidung von Anständen ist ferner bei allen Verkäufen sowohl in den Kaufbedingungen als in den abzuschließenden Verträgen ausdrücklich zu bezeichnen, ob und mit welchem Prozentenmaße von Seite des kaufenden Theiles Perzeptionskosten zu vergüten sind.

e. Wenn ein Theil des Kaufschillings in Fristen abgetragen wird, so hat die Berechnung der Perzeptionskosten aus sämmtlichen Fristenzahlungen gleichmäßig nach demselben Prozentenmaße stattzufinden, welches bei dem Vertragsabschlusse maßgebend war.

f. Soweit bei Anwendung vorstehender Bestimmungen Fälle eintreten, in welchen sich die Perzeptionskosten-Vergütung des Käufers höher beläuft, als der dem einschlägigen Beamten zukommende Betrag derselben, so ist der sich ergebende Mehrbetrag wie bisher in der Staatsfondsrechnung zu vereinnahmen.

g) Bezüglich der übrigen von den Käufern zu tragenden Verkaufskosten bleiben die seitherigen Bestimmungen in unveränderter Wirksamkeit.

Landshut, den 20. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 11077.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz und des Innern vom 11. d. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 18. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 4866.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden über die Zuständigkeit und den Geschäftsgang in Auslieferungssachen folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Bescheidung der Auslieferungs-Anträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend (Regierungsblatt 1854 Seite 211 und folgende), gestellt werden, wird den Distrikts-Polizei-Behörden (in München der k. Polizeidirektion, außerdem den Bezirksämtern und den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten), dann den Staatsanwälten und Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen und hiefür zugleich nachstehendes Verfahren vorgeschrieben:

1. Ist das Auslieferungs-Ansuchen einer auswärtigen Behörde an eine Distrikts-Polizeibehörde gerichtet, so ist von dieser, nach Vorkehrung der allenfalls erforderlichen provisorischen Anordnungen, das Ersuchschreiben mit der Erklärung, ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprokurator) zur Aeußerung zu übermitteln.
2. Gelangt das Auslieferungs-Ansuchen an ein Bezirks-, Stadt- oder Landgericht, oder an einen Untersuchungsrichter, so ist dasselbe, wo möglich mit sofortiger Bekanntgabe allenfalls bestehender Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung des Ansuchens Einfluß äußern könnten, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprokurator) abzugeben und diesem auch mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf Verzug ein Anderes erfordern würde, die Vorkehrung der nöthigen provisorischen Maßregeln im Benehmen mit der Polizeibehörde zu überlassen.
3. Die Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) haben bezüglich aller von den Polizeibehörden, Gerichten oder Untersuchungsrichtern übermittelten Auslieferungs-Ansuchen die zur Würdigung vom justiziellen Standpunkte erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und hienach unter Zurücksendung, beziehungsweise Mittheilung des Ersuchschreibens an die Distrikts-Polizei-Behörde sich über die Zulässigkeit der Auslieferung zu äußern, selbstverständlich aber dann, wenn sie bezüglich der strafbaren Handlung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt hat, die Zuständigkeit eines bayerischen Gerichtes für begründet erachten, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an den zuständigen Untersuchungsrichter zu stellen.
4. Besteht über die Zulässigkeit der Auslieferung zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distrikts-PolizeiBehörde Einverständniß, so hat letztere den Vollzug der Auslieferung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen zu bewirken.

   Die Benachrichtigung der die Auslieferung beantragenden auswärtigen Behörde hat, wenn das Ersuchschreiben an eine Polizeibehörde gerichtet war, von der Distriktspolizeibehörde, in den andern Fällen von dem Staatsanwalt (Staatsprokurator) zu geschehen.

   In gleicher Weise hat die Benachrichtigung der auswärtigen Behörde zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß einer der im Art. I. Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 bezeichneten Ausnahmsfälle obwalte und deßhalb dem Antrage überhaupt oder doch zur Zeit nicht stattgegeben werden könne.
5. Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit

Digitized by Google

des Auslieferungersuchens aus dem Grunde, weil die fragliche That nach bayerischen Gesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen strafbar oder in anderer Beziehung ein Mangel an den Voraussetzungen des Art. I. Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 ersichtlich ist, so ist dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern die Entschließung vorzubehalten.

Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distriktspolizeibehörde kein Einverständniß erzielt werden sollte.

6. Den Auslieferungs-Anträgen ist von Seite der betheiligten Behörden jederzeit eine möglichst beschleunigte Sachbehandlung zuzuwenden. Bei Vorlage der zur Entscheidung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern geeigneten Fälle ist zwar als Regel der gewöhnliche Dienstweg einzuhalten, für ganz besonders dringende Fälle ist jedoch auch die unmittelbare Vorlage an das vorgesetzte Staatsministerium mit Umgehung der Mittelstelle gestattet.

II. Die Verbescheidung der wegen politischer Verbrechen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836, sowie der von den Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungs-Gesuche bleibt der Zuständigkeit des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

Die Instruirung und Einsendung dieser Gesuche liegt den obenbezeichneten Distriktspolizeibehörden und den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) ob, welche sich wegen Ertheilung der zur Instruktion solcher Anträge erforderlichen Aufschlüsse gegenseitig zu benehmen haben.

III. Die bisher bestandenen Normen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Auslieferungssachen werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen, hiemit als aufgehoben erklärt.

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num 11153

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Den in Bayern verstorbenen Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. dß. werden die obenbezeichneten Behörden hiemit beauftragt, die Pfarrämter und Curatien mit selbstständigen Sepulturen zur Recherche zu veranlassen, ob nicht in ihrem Sprengel ein gewisser Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich, welcher angeblich im Jahre 1754 geboren wurde, in den 1770er Jahren nach Bayern sich begeben haben und hier wahrscheinlich erst in den letzten Dezennien gestorben sein soll, — starb und das Ergebniß binnen 4 Wochen und zwar gegebenen Falles mit Vorlage des bezüglichen Todtenscheines berichtlich anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 18. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Secr.

Digitized by Google

Ad Num. 9343.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Heimliche Entfernung des Ortsnachbarn und Zieglers Michael Pötsch von Ottendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Haßfurt hat sich der Ortsnachbar und Ziegler Michael Pötsch von Ottendorf am 10. Dezember vor. Jrs. früh vor Tag in schwer krankem Zustande heimlich vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden, so daß die Vermuthung einer Selbstentleibung begründet erscheint.

Die oben genannten Behörden erhalten daher unter Mittheilung dessen Signalements hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat derselben dem k. Bezirksamte Haßfurt bekannt zu geben.

Landshut, den 18. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Signalement.

Alter 56 Jahre, Größe 5', Körperbau untersetzt, Haare blond, Stirne hoch, Nase proportionirt. Besondere Kennzeichen: ein seit 3 Wochen nicht rasirter Backenbart. Gesichtsfarbe ganz bleich.

Kleidung.

Ein grünlicher Oberrock, eine tuchene Spiegelhose, eine Plüschkappe, eine grünlich baumwollene Unterjacke.

Ad Num. 10102.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Hemau vom 15./18. v. Mts. wurde am 14. v. Mts. in der Stadt Hemau eine, unten näher beschriebene, anscheinend taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath unbekannt sind.

Nach den von dem Aufgegriffenen gegebenen Zeichen scheint er aus der von Hemau nordwestlich gelegenen Gegend gekommen und seiner Profession ein Schneider zu sein.

Sein geistiger Zustand ist ungetrübt, der körperliche dagegen gebrechlich, indem er mit einem doppelten Bruchbande versehen ist.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden beauftragt, über die Persönlichkeit und die Heimathsverhältnisse des Eingelieferten geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Hemau unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte k. Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 18. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Alter circa 50 Jahre, Größe 5' 3" 10‴, Haare dunkelbraun, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Stirne hoch, Augen klein und braungrau (das rechte beständig wässerig), Körperbau schmächtig, Mund und Kinn breit, Bart voll und lang; besondere Kennzeichen: die Lippen sehr stark nach einwärts verzogen.

Kleidung. Kappe von grauem, festem Tuche mit schwarzem, steifem Leder, Halstücher von weißer, hübscher Leinwand und eine schwarz und grau karrirte wollene Binde, ein Hemd von guter Leinwand, schon ziemlich abgetragen und abgeschmutzt, Weste, Rock und Beinkleid von ein und demselben Stoffe, grauem Tuch, schon etwas abgetragen, im Uebrigen aber noch ziemlich gut erhalten, ein halbwollenes weißes Unterbein-

Digitized by Google

Kleid, weißwollene Socken und noch ziemlich gut erhaltene kalblederne Bundschuhe und ein Paar schwarzlederne, mit Katzenfell ausgefütterte Handschuhe.

Ad Num. 8520.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Eine aufgefundene Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. Dezember v. Js. wurde in dem Wäldchen bei Loffeld, k. Bezirksamts Staffelstein, eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden.

Dieselbe war ungefähr 5½ Fuß groß, hatte schwarze Haare, stumpfe Nase, graue Augen, braune Augenbrauen und einen schwarzen Backenbart.

Statte der Mütze hatte der Verlebte ein gelbes Sacktuch um den Kopf gebunden, Weste und Halsbinde fehlten und bestand die übrige Kleidung aus einer Joppe von braunem Sommerzeug, brauner Bukskinhose, einem leinenen Hemde und fast ganz neu vorgeschuhten, mit Eisen und Nägeln versehenen Stiefeln. Bei sich trug er nichts als ein gewöhnliches Taschenmesser, s. g. Schnappmesser und einen Groschen.

Die obengenannten Behörden haben über den Namen und die Heimat der aufgefundenen Leiche die erforderlichen Recherchen zu pflegen und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Staffelstein mitzutheilen.

Landshut, den 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11055.

Bestätigung eines Agenten für die k. k. privilegirte erste Versicherungsgesellschaft in Wien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft in München wird als Agent für die Feuer- und Lebens-Versicherungsbranche an Stelle des abgetretenen E. Kümplinger in Neuhaus für das Bezirksamt Paßau der Färbermeister Karl Weindl in Neuhaus a/J. hiemit bestätiget, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11314.

Das Ableben bayerischer Unterthanen in Frankreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchsten Erlaß sind an die unterfertigte Stelle, als nach Niederbayern einschlägig, zwei Todtenscheine gelangt:

1. für den im Spitale zu Hautusko in Mexiko am 25. Mai v. Jrs. an Blessuren erlegenen Soldaten der französischen Armee Johann Adam Kurz — Sohn des Friedrich Kurz und der Friederika, geb. Müller, aus Kallenberg (Kaltenberg, Kalkberg, Kollenberg, Kollberg 2c. 2c.);
2. für Katharina Zinke (vielleicht Zinker), verehlichte Halbach, Putzerin und Straßenkehrfrau, gestorben am 20. Mai vor. Jrs. zu Paris in einem Alter von 25 Jahren — gebürtig aus Lindenstaut (Lindersdorf 2c. 2c.).

Da die vorbemerkten nicht ganz correkten Ortsbezeichnungen zur Hinausgabe der bezüglichen Todtenscheine keine bestimmte Richtung nehmen lassen, so wird von deren Vorliegen bei der unterfertigten Stelle hiemit öffentlich Kenntniß gegeben, und zwar den k. Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirke Orte des bemerkten oder ähnlichen Namens bestehen, mit dem Anhange, Recherchen über die zutreffende Ortsangehörigkeit anzustellen und

Digitized by Google

bei sich ergebendem bejahenden Aufschlusse berichtliche Anzeige zu machen.

Landshut, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 10665.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

1. Joseph Geiger, Taglöhnerssohn von Wassersuppen, k. k. Bezirksamts Taus, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Neukirchen vom 27. November 1863 wegen Bettels,

2. Otto Theodorn, Handschuhstepper zur Lippe aus Prag, durch Urtheil des k. Landgerichts Neukirchen vom 3. Dezember 1863 wegen Bettels,

3. Joseph Rinesch aus Hawlowitz, k. k. Bezirksamtes Taus, durch Urtheil des k. Landgerichts Neukirchen vom 18. Jänner l. Js. wegen Bettels und Landstreicherei,

4. Samuel Freudenthal, Israelite von Thalernbach, großherzoglich hessischen Bezirksamts Wiesloh, durch Erkenntniß des kgl. Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 9. Dezember 1863 wegen Verbrechens der Nothzucht zu 4 Jahren Zuchthaus,

5. Friedrich Adam Schmetzer von Niederhall (Württemberg) durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 8. vor. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und Landstreicherei zu 9tägiger Gefängnißstrafe,

6. Dorothea Schmid von Schönfeld (Baden) durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 5. vor. Mts. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen,

7. Karl August Benno Ulrici, Mechaniker aus Coburg, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Nürnberg von 21. Dezember 1863 wegen Vergehens des Diebstahls zu 8monatlicher Gefängnißstrafe,

8. Andreas Mitsch, led. Taglöhner von Unterdeufstetten, k. württemberg'schen Oberamts Krailsheim, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 14. v. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung, wegen zweier Diebstahlsvergehen und wegen Landstreicherei in eine 6monatliche Gefängnißstrafe,

9. Joseph Zehnder, led. Taglöhner aus Ettenhausen, im Kanton Thurgau in der Schweiz, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Wolfratshausen vom 21. v. Mts. wegen wiederholter Landstreicherei zu 14tägigem Arreste,

10. Philipp Suckert, Bäckergeselle von Scharnhausen, kgl. württemberg'schen Oberamtes Stuttgart, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Miesbach vom 21. v. Mts. wegen Bettels, Landstreicherei und Fälschung seines Arbeitsbuches zu 16tägigem Arreste,

11. Georg Drabe, led. Webergeselle aus Skanderborg im Königreiche Dänemark, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Tölz vom 25. vor. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei zu 3tägigem Arreste,

12. Giuseppe Bott, Eisenbahnarbeiter von Malgolo in Tyrol, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 25. September 1863 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 4jähriger Zuchthausstrafe, endlich

13. Barbara Kuhn von Wallbürn durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 16. v. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 6monatliche Gefängnißstrafe

rechtskräftig verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 20. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement

1. des Joseph Geiger:

Alter 22 Jahre, Statur klein, Haare dunkelblond, Bart ohne, Augen grau, Nase breit, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: Hinkt auf dem rechten Fuße;

2. des Otto Theodorn:

Alter 24 Jahre, Statur schlank, Haare blond, Bart ohne, Augen blau, Nase spitzig, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: ohne;

3. des Joseph Rinesch:

Alter 17 Jahre, Statur schlank, Haare blond, Augen grau, Gesichtsfarbe ungesund. Besondere Kennzeichen: Angeblich der deutschen Sprache nicht kundig;

4. des Samuel Freudenthal:

Alter 28 Jahre, Größe 5' 2" 3"', Haare schwarzbraun, Augen braun, Nase gebogen, Mund aufgeworfen, Bart blond;

5. des Friedrich Adam Schmetzer:

Alter 22 Jahre, Größe 5' 7", Haare hellblond, Stirne hoch, Augen blau, Augenbrauen schwarz, Nase breit, Mund klein, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Kinn spitz, Bart schwach, Körperbau schlank;

6. der Dorothea Schmid:

Alter 21 Jahre, Größe 4' 5", Haare blond, Stirne gewöhnlich, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase klein, Mund klein, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau untersetzt;

7. des Karl August Benno Ulrici:

Alter 17 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund klein, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: trägt ein baumwollenes Hemd, schwarzseidene Halsbinde, braune Tuchweste und Hose, schwarzen Tuchrock, wollenen bunten Schlips, graues Shawltuch, braunen Filzhut, grauwollene Strumpfsocken, kalbleberne Halbstiefel. Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut;

8. des Andreas Mitsch:

Alter 22 Jahre, Statur untersetzt, Größe 5' 4", Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Bart braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Sprache schwäbisch;

9. des Joseph Zehnder:

Alter 32 Jahre, Größe 5' 9" 10"', Haare bräunlich, Augen graublau, Stirne hoch, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank, Kennzeichen: keine;

10. des Philipp Suckert:

Alter: geb. 18. März 1833, Größe 5' 9", Statur schlank, Angesicht bräunlich, Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase mittlere, Wangen voll, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn oval, ohne besondere Kennzeichen;

11. des Georg Drabe:

Alter 41 Jahre, Haare braun, Augen braun, Augenbrauen braun, Bart braun (voll), Nase dick, Mund aufgeworfen Zähne gelb, ohne besondere Kennzeichen;

12. des Giuseppe Bott:

Alter 21 Jahre, Religion katholisch, Statur mittlere, Größe 5' 5" 6"', Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare schwarz, Stirne nieder, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund proportionirt, Kinn spitzig, Sprache: spricht italienisch und deutsch.

Bekleidung: Am Leibe trägt derselbe eine grüne Sammetjoppe, eine grün- und weißmelirte Hose, eine grün- und weißkattunene Weste, eine grau und rothgestreifte Halsbinde, einen braunen Filzhut, ein Paar rindslederne Stiefel;

13. der Barbara Kuhn:

Alter 19 Jahre, Größe 5' 5", Haare braun, Stirne breit, Augen braun, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau stark. Besondere Kennzeichen: keine.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 18. Landshut, Freitag den 26. Februar 1864.

Inhalt:

Das Verfahren bei der Katasterumschreibung. — Den Fortgang der Umschreibungen in den definitiven Grundsteuerkatastern. —

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Nam. 7069.

An sämmtliche

kgl. Rentämter von Niederbayern.

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die über den Vollzug des Art. 63 Abs. 2. des Notariats-Gesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betr., ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 2. Jänner 1864 Nr. 15155 (Justiz-Ministerial-Blatt 1864 Nr. 1 p. 5—8), wodurch eine wesentliche Förderung des rubr. Verfahrens und eine namhafte Verminderung der sich bisher ergebenen Umschreib-Anstände zu hoffen ist, wird den k. Rentämtern in beifolgendem Abdrucke bekannt gegeben.

Die durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. August 1863 Nr. 8801 Ziffer 3 und 5 angeordneten Verzeichnisse über die bei Vollzug der Katasterumschreibungen sich ergebenden Anstände sind mit Sorgfalt und Genauigkeit fortzuführen. Nachdem jedoch die in Folge Ausschreibens vom 13. August v. J. Nr. 14587 vorgelegten fraglichen Verzeichnisse größtentheils den getroffenen höchsten Anordnungen nicht entsprochen haben, wird zur künftigen genauesten Beachtung und gleichmäßigen Anwendung das beifolgende Formular vorgeschrieben und Nachstehendes angeordnet:

1.

Die Vorlage dieser Verzeichnisse hat halbjährig bis spätestens 8. der Monate Januar und Juli zu geschehen, und ist mit der Vorlage des periodischen Ausweises über den Fortgang der Umschreibungen in den Grundsteuerkatastern zu verbinden, — worüber unter Abänderung der mit Ausschreiben vom 22. April 1844 Nr. 10570 getroffenen Anordnungen durch gesonderte Ausschreibung vom Heutigen neue Vorschriften erlassen wurden.

2.

Ueber sämmtliche Besitzänderungen, für welche der Vollzug der Umschreibung in den Umschreib-Verzeichnissen noch nicht vorgemerkt werden konnte, und welche in Rubrik 6 des Ausweises über den Stand der Um-

Digitized by Google

schreibungen nur summarisch (der Zahl nach) vorzutragen sind, haben diese Verzeichnisse die spezielle Erläuterung zu enthalten, welche Hindernisse der Erledigung der Umschreibung entgegenstehen.

3.

Wie die im Formular enthaltenen Rubriken 6 Lit. a bis d dieses Verzeichnisses zeigen, sind die Vorträge der Umschreibhindernisse auszuscheiden:

a) in solche, wo die Umschreibung wegen unrichtiger, unbestimmter oder unvollständiger Bezeichnung der Vertragsobjekte, überhaupt wegen noch nicht ermöglichter Ermittlung deren Identität suspendirt bleiben mußte,

b) in solche, wo die Umschreibung wegen mangelnden Besitz-Titls des in dem Notars-Verzeichnisse und der Erwerbs-Urkunde aufgeführten abtretenden Besitzers zu suspendiren war, indem dieser entweder noch nicht Eigenthümer resp. katastermäßiger Besitzer der veräußerten Objekte ist, vielmehr eine noch unverbriefte Besitzänderung in Mitte liegt, oder indem derselbe nicht mehr katastrirter Besitzer ist, die fraglichen Objekte vielmehr schon an einen Dritten veräußert und umgeschrieben sind,

c) in solche, welche wegen Nichterscheinens der vorgeladenen Partheien unerledigt blieben,

d) in solche, welche wegen Rückstands der erforderlichen Messungen nicht umgeschrieben werden konnten.

Etwaige sonstige Umschreib-Hindernisse, welche unter a—d nicht eingereiht werden könnten, sind in der Rubrik Bemerkungen vorzutragen. Hier ist für alle aufgeführten Rückstände auch anzuführen, ob ein Certifikat erholt worden ist, sowie die Art der eingeleiteten Vereinigung kurz anzudeuten.

4.

Wo in den Fällen Rubrik 6 a und b wiederholte notarielle Verhandlungen und Urkunden-Berichtigungen erforderlich werden, welche den Partheien neue Kosten veranlassen, ist dieses gleichfalls in der Rubrik Bemerkungen anzuführen.

Ebenso sind hier auch die in Anwendung des Ziff. 5 und 2 des höchsten Reskripts vom 9. August 1863 auf nöthig gewordene Besitz-Revisionen erlaufenden Kosten speziell anzuführen und im Einsendungs-Berichte in deren Gesammtbetrage zu reassumiren.

5.

Das nächste, Anfangs Juli l. Js. vorzulegende Verzeichniß hat sich — gleichwie der nächste Ausweis über den Stand der Umschreibungen auf alle Umschreibrückstände zu erstrecken, welche an den seit 1. Juli 1862 durch die Notarsverzeichnisse mitgetheilten und überhaupt an den in den Umschreib-Verzeichnissen registrirten Besitzänderungen noch bestehen.

6.

Die Rubrik 6 Lit. d über die wegen Rückstände der erforderlichen Messungen unerledigten Umschreibungen hat zugleich als Behelf zur rechtzeitigen Anregung der Erledigung fraglicher Messungen zu dienen.

7.

Bei der Wichtigkeit der Einholung von Besitz- und Belastungs-Certifikaten vor der Beurkundung erscheint es höchst wünschenswerth zu wissen, in welcher Ausdehnung, zumal nunmehr nach der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 2. Jänner l. J., hievon Gebrauch gemacht werde.

Hierüber ist sich daher jedesmal im Einsendungsberichte zu äußern.

Landshut, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 15155.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und Staatsanwälte an diesen Gerichten, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist von mehreren Seiten darüber Klage erhoben worden, daß in den Notariatsurkunden über Rechtsgeschäfte, welche unbewegliches Eigenthum zum Gegenstande haben, sowie in den allmonatlich den Rentämtern mitzutheilenden Verzeichnissen der Besitzveränderungen nicht selten die katastermäßige Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften vermißt wird, sowie daß diese Bezeichnung häufig unrichtig, oder so unvollständig und unbestimmt ist, daß auf dem Grunde der Besitzveränderungsanzeige eine sofortige Umschreibung im Grundsteuerkataster nicht vorgenommen werden kann, sondern erst weitere Verhandlungen mit den Betheiligten zur Ermittlung der Identität der den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildenden Liegenschaft gepflogen werden müssen.

Es leuchtet ein, daß hiedurch, abgesehen von dem den Betheiligten durch wiederholte Gänge verursachten Zeit- und Kosten-Aufwande, die für den Staat und die betheiligten Grundbesitzer gleich wichtige Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters in hohem Grade erschwert, ja sogar gefährdet wird, und es ist daher geboten, daß die Beobachtung der Vorschriften, welche nach Aufhebung der §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise §. 23 des Häusersteuergesetzes die stete Evidenthaltung des Katasters zu sichern bestimmt sind, genau überwacht, und gegen die Nichtbeachtung derselben von Seite der Notare mit aller Strenge eingeschritten werde.

Nach Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und nach den auf Grund des Art. 150 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren (Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 Rggsbl. S. 1445) sind die Notare verpflichtet, in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe auf eine Weise zu bezeichnen, welche die sofortige Umschreibung im Kataster möglich macht, nämlich durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, dann der Haus- und Plannummer und es ist diese Bezeichnung auch in die nach §. 5 der angeführten Bekanntmachung an die betreffenden Rentämter zu übersendenden Verzeichnisse aufzunehmen.

Da aber die vorgeschriebene genaue Bezeichnung mit Verlässigkeit nur aus dem Kataster geschöpft werden kann, so liegt es in der Pflicht der Notare, bei Errichtung von Urkunden über unbewegliches Eigenthum entweder von dem in den Händen der Betheiligten befindlichen Katasterauszuge Einsicht zu nehmen oder sich die desfallsigen Aufschlüsse bei dem einschlägigen Rentamte zu erholen.

Nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn die vorgeschriebene katastermäßige Bezeichnung des Objekts unmöglich ist, darf dieselbe unterlassen und an deren Stelle eine anderweitige genaue Bezeichnung in die Urkunde und in das Besitzveränderungsverzeichniß aufgenommen werden.

Dieser Ausnahmsfall wird aber nur sehr selten eintreten, und er kann namentlich nicht schon dann für gegeben erachtet werden, wenn die Betheiligten augenblicklich nicht in der Lage sind, dem Notar die erforderlichen Behelfe zur katastermäßigen Bezeichnung des Vertragsgegenstandes vorzulegen und gleichwohl die sofortige Beurkundung des Vertrages verlangen. Die Unterlassung der katastermäßigen Bezeichnung nach Artikel 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes erscheint vielmehr nur in dem Falle als gerechtfertigt, wenn einerseits die Beibringung des Katasterauszugs oder die

Digitized by Google

Erholung der erforderlichen Behelfe bei dem betreffenden Rentamte eine sehr erhebliche Verzögerung verursachen würde, und andererseits durch in Mitte liegende besondere Umstände die größte Beschleunigung der Vertragsbeurkundung geboten ist.

Die Notare werden demzufolge allen Ernstes angewiesen, den erwähnten Vorschriften bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche unbewegliches Eigenthum zum Gegenstande haben, genau nachzukommen, und es ist die Anordnung getroffen, daß jene Fälle, in welchen wegen unrichtiger oder ungenügender Bezeichnung der in Frage stehenden Liegenschaften die Umschreibung auf dem Grunde des Besitzveränderungsverzeichnisses nicht vorgenommen werden konnte, von den k. Rentämtern zum Zwecke weiterer Einschreitnng in ein Verzeichniß gebracht werden, sowie auch an die Staatsanwälte unter Hinweisung auf §. 24 Ziff. 3 und 8 der Bekanntmachung vom 20. Februar v. Js., die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariats betreffend, hiemit der Auftrag ergeht, die genaue Beobachtung der Vorschriften des Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 von Seite der Notare zu überwachen und von jeder Außerachtlassung derselben dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

Hiebei werden die Notare insbesondere noch darauf hingewiesen, daß die Rentämter von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen bereits durch eine Entschließung vom 29. August 1862, von welcher auch den Notaren Kenntniß gegeben wurde (s. Ergänzungsheft zum Justizministerialblatt S. 36), angewiesen worden sind, die zur katastermäßigen Bezeichnung der Vertragsobjekte erforderlichen Aufschlüsse auf Verlangen mittels vollständiger Besitz- und Belastungscertifikate in der Form der früheren unentgeltlichen Anmeldecertifikate zu ertheilen. Durch

Verzeichniß über die der Umschreibung der beurkundeten

1.	2.	3.	4.	5.		Bezeichnung der
Lauf. Nr.	Nummer und Datum der Registrirung im Umschreib-Verzeichniß der betr. Steuer-Gemeinde.	Nummer und Monat des Notars-Verzeichnisses, Name des Notars.	Rechtstitel der Erwerbung und Datum der Notariats-Urkunde.	Name, Wohnort und Hausnummer des in der Erwerbs-Urkunde aufgeführten		a. Unrichtige, unbestimmte oder unvollständige Bezeichnung der Vertragsobjekte.
				bisherigen Besitzers.	neuen Besitzers.	

Digitized by Google

die Erholung solcher Certifikate, welche weit mehr als die nicht immer auf dem Stande der Gegenwart erhaltenen Katasterauszüge volle Sicherheit dafür darbieten, daß die Liegenschaften, welche den Gegenstand des beurkundeten Vertrags bilden, mit der erforderlichen Vollständigkeit und in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Katastervortrage bezeichnet werden, wird den Notaren die Erfüllung ihrer Aufgabe wesentlich erleichtert, und da die Rentämter angewiesen sind, dem desfallsigen Verlangen der Betheiligten oder der Notare stets mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen, sonach die Erholung von Besitz- und Belastungscertifikaten eine erhebliche Verzögerung der Beurkundung nicht zur Folge haben kann, so darf gewärtigt werden, daß von dieser Art der Aufschlußerholung über die katastermäßige Bezeichnung der Vertragsobjekte mehr als bis jetzt Gebrauch gemacht und daß ein Verfahren, durch welches in gleichem Maße das Geschäft des Notars und die Evidenthaltung des Katasters erleichtert und die Betheiligten gegen die Unannehmlichkeiten und Kosten nachträglicher Gänge und Verhandlungen gesichert werden, bald als Regel erscheinen werde.

Auch wird die Erholung solcher Besitz- und Belastungscertifikate Veranlassung geben, daß auch die spezifische Angabe der auf den veräußerten Liegenschaften haftenden Lasten, welche zwar im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber einen nothwendigen Bestandtheil einer genauen Beschreibung des Vertragsgegenstandes bildet und früher bei den Notariatsbehörden allenthalben üblich war, regelmäßig in die Notariatsurkunden aufgenommen werde.

München, den 2. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Den Vollzug des Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Steyrer.

Besitzänderungen entgegenstehenden Hindernisse.

6. Hindernisse des Umschreib-Vollzuges.			7.
b. Mangelnder Besitztitel des in der Erwerbsurkunde benannten abtretenden Besitzers.	c. Nichterscheinen der vorgeladenen Betheiligten.	d. Rückstand der erforderlichen Messungen.	Bemerkungen, insbes. über die Art der eingeleiteten Vereinigung.

Ad Num. 7427.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Den Fortgang der Umschreibungen in den definitiven Grundsteuerkatastern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge des Art. 150 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (R.-Bl. p. 1445) eingetretenen Aenderungen im Verfahren bei der Kataster-Umschreibung bedingen auch die Abänderung der durch Ausschreibung vom 22. April 1844 Nr. 10570 ertheilten Vorschriften über die periodische Nachweisung des Standes der Grundsteuerkataster-Umschreibungen.—

Da die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Vermeidung der Anhäufung von Umschreib-Rückständen bei dem neuen Verfahren noch gesteigert erscheint, ist es als eine der wichtigsten Dienstesaufgaben der k. Rentämter zu erachten, den Vollzug der Umschreibungen aller Besitzänderungen zum Zwecke der nach den §. §. 69 und 70 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 obliegenden Evidenthaltung der Kataster und Kataster-Auszüge mit Aufbietung aller Kräfte möglichst zu beschleunigen, und diesem Geschäfte die eifrigste unausgesetzte amtliche Thätigkeit zu widmen.

Demnach hat vor Allem die vorschriftsmäßige Registrirung aller zur amtlichen Kenntniß gelangenden Besitzänderungen in den Umschreibverzeichnissen der einzelnen Steuergemeinden einzutreten, und zwar hinsichtlich der durch die monatlichen Notarsverzeichnisse mitgetheilten unmittelbar und sofort nach Eintreffen dieser Verzeichnisse, und keineswegs erst bei Vollzug der Umschreibungen, — weil die an die Stelle der frühern Umschreibanmeldeprotokolle getretenen Umschreibverzeichnisse jederzeit den Gesammtanfall an umzuschreibenden Besitzänderungen bis zum Stande der Gegenwart ausweisen müssen. —

Die in Ziff. 4. Abs. 1 des höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. August 1862 Nr. 9540 erwähnten übrigen Besitzänderungen, welche nicht durch die monatlichen Notarsverzeichnisse, sondern auf eine andere Weise zur Kenntniß des Rentamts gelangen, sind ebenfalls sofort bei der erfolgenden Notifikation zu registriren. —

Hinsichtlich aller derjenigen Besitzänderungen, zu deren Umschreibung noch Messungen erfoderlich sind, was größtentheils schon bei Vornahme der Registrirung im Umschreibverzeichnisse ersichtlich sein wird, ist sogleich auch unter Einstellung des Messungs-Anfalls in das rentämtliche Geschäftsbuch über die Ummessungen spätestens am Beginn des nächsten Monats die erfoderliche Anregung an den Bez.-Geometer nach Vorschrift des Ziff. 2 Abs. 2 des Ausschreibens vom 26. September 1859 Nr. 20336 und Ziff. 2 des Ausschreibens vom 18. Dezember 1862 Nr. 901 (Kreisamtsblatt p. 2001 und ff.) zu erlassen, und die Erledigung durch rechtzeitige Anmahnung zu überwachen.

Ebenso hat die geeignete Anregung der Beseitigung der schon unmittelbar bei der Registrirung wahrnehmbaren Umschreib-Anstände ungesäumt stattzufinden.

Damit der unterfertigten Stelle stets die erfoderliche Uebersicht über den Stand der Umschreibungen bei den k. Rentämtern erhalten bleibe, werden nun folgende Anordnungen getroffen:

1.

Ueber den Stand des Umschreibgeschäfts ist künftig halbjährig mittels Vorlage eines nach beifolgendem Formular angefertigten Ausweises Anzeige zu erstatten, und zwar Anfangs Januar über die bis zum letzten September des vergangenen Jahres, dann Anfangs Juli über die bis zum letzten April des laufenden Jahres angefallenen Umschreibungen (längstens bis 8. des betr. Monats). —

2.

Die nächste im Monat Juli 1864 treffende solche Anzeige hat sich in Rubrik 3 auf alle Besitzänderungen

Digitized by Google

zu erstrecken, welche seit dem 1. Juli 1862 bis Ende September 1863 durch die Notarsverzeichnisse mitgetheilt resp. in den Umschreibverzeichnissen registrirt worden sind, — wogegen die Rubrik 4 dieser nächsten Anzeige die in der Zeit vom 1. Oktober 1863 bis Ende März 1864 registrirten Besitzänderungen zu umfassen hat. —

3.

Der Stand der Umschreibungen ist, wie bisher, ausgeschieden für jeden Polizei- resp. Gerichtsbezirk und gesondert für die einzelnen Steuergemeinden nach deren alphabetischen Reihenfolge darzustellen

4.

Die in Ziffer 5 des Ausschreibens vom 22. April 1844 gefoderte Uebereinstimmung mit den steuergemeindeweise herzustellenden Steuer- und Gefällsumschreibgebühren-Nachweisungen des betr. Etatsjahres ist auch künftig geeignet sicherzustellen.

5.

Die bisher nach Ziff. 3 lit. i des Ausschreibens vom 22. April 1844 in der Rubrik Bemerkungen gepflogene Erläuterung der Ursachen der Umschreibrückstände hat fortan zur Vermeidung doppelter Ausweisung lediglich in den durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. August 1863 Nr. 8801 (das Verfahren bei der Katasterumschreibung betreffend), Ziff. 3 und 5 angeordneten Verzeichnissen und nach Maaßgabe der deßfallsigen gesonderten Ausschreibung vom heutigen zu geschehen. —

6.

Der Vortrag in Rubrik 7 des Ausweises über die Nachtragung der Umschreibungen in den Katasterauszügen hat um so mehr mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu geschehen, als dieses Geschäft Angesichts der Anfoderungen des neuen Umschreibverfahrens der promtesten Erledigung bedarf. —

Schließlich wird bei dieser Gelegenheit noch anempfohlen, auch alle diejenigon Kataster-Umschreibungen thunlichst zu beschleunigen, welche nicht durch Aenderungen in den Personen der Besitzer, sondern durch Veränderungen in der Art und Weise des Besitzes veranlaßt werden, wozu namentlich die Umschreibungen der auf bisher unüberbauten Flächen geführten Neubauten gehören. —

Landshut, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Formular.

Ausweis

über den Stand der Umschreibungen in den definitiven Grundsteuerkatastern des k. Rentamts . . . . . .

am 31. März 18/

am 30. Septbr. 18/

1. Lauf. Nro.	2. Steuer-Gemeinde.	3. Zahl der aus dem vorigen Halbjahr übergegangenen Umschreibrückstände.	4. Zahl der v. 1. Okt. 18/ 1. Apr. bis 31. März 30. Sept. 18/ registrirten Besitzänderungen.	5. Bis 1. Apr. / 1. Okt. 18/ durch Umschreibung erledigt		6. Am 1. April / 1. Oktbr 18/ die Umschreibung noch nicht vollzogen.		7. In den Kataster-Auszügen sind die Umschreibungen nachgetragen.	8. Bemerkungen.
				a.	b.	a.	b.		
				aus Rubrik 3.	aus Rubrik 4.	aus Rubrik 3.	aus Rubrik 4.		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 19. Landshut, Sonnabend den 27. Februar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr. — Controle über die Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zu Schulhausbauten. — Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchenkollekten für 1862/63. — Entlassung aus der Sonntagsschule. — Die Vormerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten. — Vorschriften über den Hausirhandel und Wandergewerbe. — Die notarielle Beurkundung von Verträgen der Stiftungen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Bezüglich der Zuständigkeit der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., aufgestellten öffentlichen Aerzte in den Kreisen diesseits des Rheins werden — bis zum Erscheinen der in §. 3 dieser Verordnung vorbehaltenen Geschäftsinstruktion — nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzten I. Classe werden gemäß §. 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bezirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen:

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Epizootien,
2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung districtiver für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitäts-Anstalten,
3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Distrikts-Armenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame distriktive Armenpflege besteht,
4) die in den Vollzug des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 fallenden ärztlichen Funktionen.

§. 2.

Dem für einen Stadtverwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualifikation der innerhalb des Stadtbezirkes wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. und II. Classe die

Digitized by Google

Qualification der in dem Sprengel des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden praktischen Aerzte vorzunehmen. Die Qualification erfolgt im Benehmen mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualification der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden praktischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medizinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den Bestimmungen in Abs. 1 dieses §. zur Qualification zuständigen öffentlichen Arzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualificationslisten vorzutragen.

§. 3.

Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksarzte I. Classe gemäß §. 1 dieser Bekanntmachung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Localeinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, so weit dies unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirksarzt II. Classe requirirt werden.

Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Classe zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Classe gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§. 4.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen, zu welchen nach §. 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichts die Bezirksgerichtsärzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in dessen Sprengel die medizinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist.

Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

§. 5.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt, insoferne sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt befindet, der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Classe und bei dessen Verhinderung zunächst der Bezirksarzt II. Classe die nöthige Aushilfe zu leisten.

§. 6.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

München, den 12. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath:
Graf von Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 11443.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden in Niederbayern.

Controle über die Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zu Schulhausbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. August 1851, vielmehr auf die gemeinschaftliche höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. desselben Monats und Jahres, bezeichneten Betreffes (Intelligenz-Blatt 1851 S. 526), wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß laut höchster im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassenen Entschließung vom 16. dieß Nr. 10362, die nach Vorschrift oben erwähnter gemeinschaftlicher höchster Entschließung vom 4. August 1851 von der Kuratel- beziehungsweise Distriktspolizeibehörde tax- und stempelfrei auszustellenden Bestätigungen über die bestimmungsmäßige Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zur Herstellung und Unterhaltung von Schulgebäuden auch dann als ausreichende Nachweise für die Bedeckung der Kreisfonds-Rechnungen, sowie für den Landrath zu erachten seien, wenn die Bestätigung dahin erfolgt, daß der treffende Kreisfonds-Zuschuß zur Ansammlung eines Schulhausbaufonds für die Gemeinde verwendet und in der deßfalls gesondert zu stellenden Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Kontrolirung gelangt sei.

Hiernach ist sich vorkommenden Falles zu achten, und den untergebenen Magistraten, Gemeinde- und Schulfonds-Verwaltungen entsprechende Weisung zugehen zu lassen.

Landshut, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 8462.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchen-Kollekten für 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der im Verwaltungsjahr 1862/63 in Niederbayern angeordneten und vorgenommenen Kirchen-Sammlungen wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung für Errichtung einer Expositur in Edelsfeld. fl.	kr.	dl.	für den Kirchenbau in Landshausen fl.	kr.	dl.	für den Bau einer kathol. Kirche nebst Pfarrhaus in Bremerhafen. fl.	kr.	dl.
Bezirksamt:									
Bogen	29	5	1	21	32	1	32	18	—
Deggendorf	65	19	—	58	47	—	63	20	—
Dingolfing	17	55	—	21	37	2	27	22	2
Eggenfelden	65	42	3	71	47	—	67	32	2
Grafenau	12	28	2	13	10	2	11	27	—
Griesbach	53	51	—	59	26	2	67	28	2
Kelheim	68	37	—	74	16	—	90	35	—
Kötzting	6	17	2	11	50	—	11	1	—
Landau	46	45	—	48	21	—	45	38	—
Landshut	61	17	—	60	16	—	67	11	2
Mallersdorf	43	34	—	23	44	2	32	52	—
Paßau	36	27	—	37	7	—	44	40	—
Pfarrkirchen	51	58	—	53	52	—	54	28	—
Regen	8	42	—	12	6	—	17	21	—
Rottenburg	61	53	—	40	52	—	68	34	—
Straubing	51	8	3	50	38	2	58	22	—
Viechtach	5	30	—	9	54	2	12	18	—
Vilsbiburg	68	33	3	47	6	1	59	52	—
Vilshofen	50	7	—	54	54	2	54	24	—
Wegscheid	20	42	—	13	4	1	17	18	—
Wolfstein	14	52	—	14	38	—	16	59	—
Stadtmagistrat:									
Landshut	26	—	—	30	—	—	33	28	2
Paßau	11	52	—	8	54	—	15	56	—
Straubing	16	20	3	19	10	2	20	40	—
	895	20	1	857	5	3	991	6	2

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung für die Vater am heiligen Grabe. fl.	kr.	dl.	für Errichtung eines Blinden-Instituts-Gebäudes in Nürnberg. fl.	kr.	dl.	für den Kirchenbau in Wüstenstein. fl.	kr.	dl.	für den Kirchenbau in Sands, Bezirksamts Mellrichstadt. fl.	kr.	dl.	für das Pfarr-Waisenhaus Windsbach 1862/63. fl.	kr.	dl.
Erzdiözese München-Freysing	172	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diözese Passau . . .	729	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diözese Regensburg .	856	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1758	44	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Protestantisches Dekanat Regensburg:															
Pfarrei Landshut . .	—	—	—	4	28	—	4	41	—	5	4	—	11	46	—
„ Ortenburg . .	—	—	—	6	37	3	12	35	2	10	2	—	10	47	1
„ Passau . . .	—	—	—	7	12	—	8	30		13	30	—	13	—	—
Pfarrvikariat Straubing	—	—	—	7	48	—	10	33	—	5	30		6	—	—
	—	—	—	26	5	3	36	19	2	34	6		41	33	1

Am 20. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 11614a.

An sämmtliche Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen von Niederbayern.

Entlassung aus der Sonntagsschule betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut vorliegenden Berichten macht sich in Folge eines von den Zeitungen erwähnten oberstrichterlichen Erkenntnisses die Meinung geltend, als höre für jeden Sonntagsschüler mit dem Tage, wo er das 16. Lebensjahr vollendet, die Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes der Feiertagsschule und zu den sich hieran knüpfenden Folgen, insbesondere den Einschränkungen der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches, von selbst auf. Diese Meinung hat sich nicht bloß bei den Schulpflichtigen und deren Eltern ꝛc. ꝛc. verbreitet, sondern auch einige Schulbehörden nehmen Anstand, gegen säumige Sonntagsschüler, deren Entlassung noch nicht vollzogen ist, die aber das bezeichnete Alter schon zurückgelegt haben, einzuschreiten oder die Einschreitung zu veranlassen.

Das erwähnte oberstrichterliche Erkenntniß ist unterm 18. Dezember 1863 in der Untersuchung gegen Ignaz Merget von Mainaschoff, k. Bezirksamts Aschaffenburg, wegen Vernachlässigung des Sonntagsschulbesuches ergangen.

Dasselbe beschränkt sich, der Natur der Sache nach, in seiner Wirksamkeit vorerst auf die Beurtheilung des Falles, welcher dasselbe veranlaßt hat. Unter keiner Voraussetzung könnte die in Frage zu stellende präjudizielle Bedeutung desselben die Schulbehörden bestimmen, in jedem einzelnen hiezu geeigneten Falle nicht strafend einzuschreiten, und die weitere Einschreitung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862 (Reggs.-Bl. 1862 S. 1588) gegen solche Schüler und Schülerinnen nicht zu betreiben, welche nicht aus der Sonntagsschulpflicht förmlich entlassen sind, auch wenn sie das 16. Lebensjahr vor ihrer ordnungsmäßigen Entlassung zurückgelegt haben. In

Digitized by Google

dieſer Beziehung liegen dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten aus neueſter Zeit Nachweiſe darüber vor, daß gerichtliche Verurtheilungen ſolcher Schüler geſchehen, und von dem entſprechenden Erfolge begleitet geweſen ſind.

Auch enthält das fragliche oberſtrichterliche Erkenntniß nicht im Entfernteſten den Ausſpruch, daß ein 16jähriger Schüler mit Vollendung dieſes Alters der Schulpflicht ſofort entledigt ſei; vielmehr beſagt daſſelbe wörtlich in den Motiven:

„Ignaz Merget war verpflichtet, die Sonntags-
„ſchule bis zum Ende des Schuljahres zu
„beſuchen, in welchem derſelbe das 16. Lebens-
„jahr erreichte“,

und iſt daher in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Verordnungen, gemäß deren derſelbe am Ende dieſes Schuljahres ſeine Entlaſſung erhalten ſollte.

Das mehrerwähnte oberſtrichterliche Erkenntniß beſtreitet ferner in keiner Weiſe die Competenz der Schulſtellen und Schulbehörden, über die Dauer der Schulpflicht und die Bedingungen ihres Aufhörens die maaßgebenden Vorſchriften zu erlaſſen.

Nur in Einem Punkte iſt eine hieher bezügliche Frage berührt, die Frage nämlich, ob zur Entlaſſung aus der Sonntagsſchule das Beſtehen einer beſondern Prüfung im Sinne der Ziff. III. lit. b der höchſten Miniſterial-Ausſchreibung vom 21. November 1839 (Döll. Bd. 24 S. 322 und Kreis-Intelligenz-Blatt 1840 S. 5) erforderlich ſei? — Zur Beantwortung dieſer Frage können allerdings die Gerichte nicht als zuſtändig betrachtet werden.

Das oberſtrichterliche Erkenntniß hat aber auf dieſe Frage auch nur in ſo ferne ſich eingelaſſen, als es für den gegebenen Fall auf Grund des Standes der Verordnungen, wie dieſer dermalen nach der richterlichen Anſchauung vorgelegen war, eine Entſcheidung getroffen hat.

Damit iſt ſelbſtverſtändlich in keiner Weiſe ausgeſchloſſen, daß, in ſo ferne die geltenden Beſtimmungen nicht als ausreichend erkannt würden, eine Ergänzung derſelben getroffen würde, welche geeignet wäre, den Richter des Eingehens auf jene Frage für die Zukunft zu überheben.

Demnach ergeht an ſämmtliche Schulbehörden des Regierungsbezirkes hiemit der Auftrag, in Ausübung ihrer Pflicht, ſich bis auf weiters lediglich nach Ziff. 1 u. 3 der Regierungs-Ausſchreibung vom 31. März 1858 (Kr.-A.-Bl. 1858 S. 428) zu achten, ſohin darauf zu beſtehen, daß Feiertags-Schulpflichtige, welche während dem Schuljahre das 16. Lebensjahr zurücklegen, noch bis zur Jahres-Schluß-Prüfung die Feiertagsſchule beſuchen, und deren Entlaſſung (von beſondern Ausnahmsfällen abgeſehen) nur einmal gemeinſchaftlich am Schluſſe des Schuljahres für ſämmtliche Schüler des letzten Curſes an jeder Feiertagsſchule ſtattfinde.

Landshut, den 24. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 6905.

An ſämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Die Vermerkung von Unterſuchungskoſten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 13. Dezember 1862 (Kreisamtsblatt S. 1967) wird den kgl. Rentämtern die Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 7. dieß zur Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1312.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach vorgängigem Einvernehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern wird hiemit angeordnet, daß die Evidenthaltung, Sicherstellung und Beitreibung der auf das künftige Vermögen von Angeschuldigten verwiesenen Untersuchungskosten jeder Art in analoger Anwendung jener Behandlungsweise stattzufinden habe, wie solche in Ziffer 1 und 5 der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1862 Nr. 2430 „die Kosten der Bestrafung betr." bezüglich der Strafvollzugskosten vorgesehen wurde.

Die Bestimmungen über die Verbuchung und Verrechnung der — gegen Rückersatz vorgeschossenen — Untersuchungskosten in den §§. 30 bis 35 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen vom 4. Juni 1862 bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Auf die Beitreibung der erwähnten Kosten ist jederzeit der geeignete Bedacht zu nehmen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 7. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Die Vermerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Bummerer.

Ad Num. 11539.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Vorschriften über den Hausirhandel und Wandergewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von einigen Distrikts-Verwaltungsbehörden wurden Vorweisbücher zum Handel mit Viktualien, zum Lumpensammeln, dann zum Gewerbsbetriebe im Herumziehen, welche bis zu der unterm 29. Juli 1863 erfolgten Bekanntgabe der Vorschriften über den Hausirhandel und die Wandergewerbe vorschriftsmäßig im Gebrauche waren, — als für die Zukunft nicht mehr verwendbar an die unterfertigte Stelle mit dem Antrage auf Rückersatz der erwachsenen Anschaffungskosten eingesendet.

Da anzunehmen ist, daß auch noch bei anderen Distrikts-Verwaltungsbehörden solche, künftig nicht mehr verwendbare Vorweisbücher vorräthig sind, ergeht der Auftrag, dieselben innerhalb acht Tagen an das Expeditionsamt der unterfertigten k. Regierung einzusenden.

Landshut, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Ad Num 11612.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und unmittelbar untergeordnete Magistrate in Niederbayern.

Die notarielle Beurkundung von Verträgen der Stiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden und beziehungsweise sämmtlichen Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen wird hiemit bekannt gegeben, daß die Anordnung der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. Febr. l. Js., bezeichneten Betreffs, Kreisamtsbl. S. 243 nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Febr. d. Js. Nr. 1292 auch auf die Unterrichts- und Cultusstiftungen Anwendung zu finden habe, und daher von den betreffenden Verwaltungen genau zu beobachten sei.

Landshut, den 23. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 18. Februar 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¼
" à 4 %	99¼	—
" à 4 % halbjährig	99¾	—
" à 4½ %	—	100¾
" à 4½ % halbjährig	—	101
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¼	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	861	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Februar 1864.	Waizen	—	112	112	112	—	17	16	17	4	16	49	—	—	—	20
		Korn	—	9	9	9	—	10	25	10	21	10	15	—	1	—	—
		Gerste	—	104	101	104	—	9	54	9	47	9	38	—	—	—	12
		Haber		51	51	49	2	8	1	7	55	7	43	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 23. Februar 1864.	Waizen	—	—	—	186	—	17	51	17	25	17	6	—	—	—	29
		Korn	—	—		25	—	11	33	11	17	10	43	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	282	—	9	33	9	22	9	5	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	107	—	7	21	7	16	7	3	—	1	—	
Dingolfing	Vom 23. Februar 1864.	Waizen	—	81	81	81	—	16	57	16	40	16	23	—	—	—	8
		Korn	—	5	5	5	—			10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste		274	274	274		9	37	9	20	9	4	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisselhöring	Vom 23. Februar 1864.	Waizen	—	213	213	213	—	17	48	17	12	16	36	—	—	—	3
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	—
		Gerste		572	572	572		10	6	9	54	9	42	—	—	—	
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. Februar 1864.	Waizen	—	11	11	11	—	17	6	16	45	16	33	—	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 22. Februar 1864.	Waizen	—	140	140	140	—	15	54	15	30	15	4	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	338	338	338	—	9	9	8	39	8	13	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19 Februar 1864.	Waizen.	57	1723	1780	1751	29	18	24	17	46	17	3	—	—	—	22
		Korn	8	68	76	76	—	11	4	10	34	10	6	—	—	—	3
		Gerste	70	1709	1779	1577	202	10	34	10	14	9	54	—	—	—	1
		Haber	2	365	367	360	7	7	18	7	9	6	49	—	7	—	—
Mainburg	Vom 24. Februar 1864.	Waizen	39	184	223	199	24	17	16	16	51	16	13	—	22	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	26	9	58	9	30	—	36	—	—
		Gerste	2	188	190	190	—	10	23	10	8	9	58	—	—	—	9
		Haber	—	23	23	23	—	8	21	7	30	7	—	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Februar 1864.	Waizen	13	70	83	68	15	17	9	16	29	15	30	—	—	—	4
		Korn	4	7	11	8	3	10	48	10	38	10	30	—	—	—	16
		Gerste	16	2	18	12	6	9	48	9	28	9	15	—	—	—	2
		Haber	—	16	16	16	—	8	6	7	26	6	18	—	—	—	4
Osterhofen	Vom 22. Februar 1864.	Waizen	—	150	150	150	—	17	28	17	6	16	45	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	164	164	164	—	9	—	8	57	8	48	—	—	—	9
		Haber	—	10	10	10	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 23. Februar 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	55	59	52	7	11	22	11	18	11	4	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	63	76	68	8	7	13	7	—	6	38	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 23. Februar 1864.	Waizen	—	49	49	49	—	17	30	16	34	16	—	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	10	24	10	—	9	30	—	—	—	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22. Februar 1864.	Waizen	—	6	6	6	—	16	30	16	9	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	9	12	9	6	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Februar 1864.	Waizen	88	1038	1126	1126	—	17	41	17	21	16	55	—	—	—	18
		Korn	—	140	140	140	—	10	57	10	46	10	28	—	—	—	17
		Gerste	29	1569	1598	1560	38	10	1	9	39	9	11	—	—	—	3
		Haber	—	221	221	200	21	7	36	7	21	6	59	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 24. Februar 1864.	Waizen	19	458	477	469	8	18	19	17	55	17	30	—	6	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	58	11	54	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 20. Landshut, Mittwoch den 2. März 1864.

Inhalt:

Die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten. — Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, sowie die Correspondenzform mit coordinirten Behörden. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Gewerbsschule zu Landshut. — Agenturen. — Den Schwamberger Johann, Zimmergesellen von Kaltenbach in Böhmen, wegen Bettels, hier dessen Landesverweisung. — Aufsicht auf Landesverwiesene. Die Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers. — Die erledigte Pfarrstelle zu Schirnding. — Die Erledigung der Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9990.

Bekanntmachung.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung rubrizirten Betreffs vom 7. August 1863 hat die im Jahre 1864 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten am

Montag den 9. Mai

am Sitze der unterfertigten Kreisstelle zu beginnen.

Die Admission zu dieser Prüfung können nach §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 jene Rechtskandidaten nachsuchen, welche entweder das Heimatsrecht im Kreise besitzen, oder in diesem die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

Die Admissionsgesuche haben spätestens am

1. April

in den Regierungs-Einlauf zu gelangen. Denselben sind beizulegen:

1. Das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

2. die auf vorschriftmäßiges Stempelpapier ausgefertigten Zeugnisse über die vorschriftsmäßig erstandene Vorbereitungspraxis, und zwar:

a) Zeugniß über die erstreckte einjährige Verwaltungspraxis (Bezirksamt — Rentamt).

b) Die Zeugnisse über erstreckte achtzehnmonatliche Justizpraxis, und zwar nach Maßgabe der höchsten Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. März 1858 (vid. Regierungs-Ausschreiben vom 21. ejusdem Kr.-A.-Bl. Nr. 25 S. 378), dann der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 1863.

Die Zeugnisse über die Vorbereitungspraxis müssen enthalten:

a) Tauf- und Familien-Namen des Kandidaten,

b) dessen Geburtsort und Heimatsort,

c) Tag, Monat und Jahr der Geburt,

d) Religion,

e) die zweifelsfreie Dauer der Praxis, endlich

f) die Art der Verwendung und den Erfolg dieser auf die praktische Ausbildung.

Die Vorstellungen jener Kandidaten, welche die Admission zum Staatsconcurse Behufs der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Administration anstreben, haben die hierauf gerichtete ausdrückliche Bitte zu enthalten, und sind selbstverständig mit den oben unter Ziffer 1 und 2 lit. a und b erwähnten Zeugnissen zu belegen.

Den Kandidaten, welche wegen nicht erstreckter vorgeschriebener Vorbereitungspraxis Dispensations-Gesuche begründen zu können glauben, ist gestattet, das Dispensationsgesuch mit dem Admissionsgesuche in Verbindung zu bringen; in den Vorstellungen sind jedoch die Dispensationsgründe ausführlich zu erörtern und mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegen.

Rechtspraktikanten, welche den Staatsconcurs aus dem Justiz- und Verwaltungs-Fache schon erstanden haben, dieses Jahr aber der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Administration sich unterziehen wollen, haben ihre Gesuche gleichfalls spätestens

bis 1. April

hierorts einzureichen, und denselben die Concursnote mit dem Zeugnisse über die vorgeschriebene Rentamts-Praxis beizugeben.

Solche Kandidaten, welche bis zur Einführung ihrer Admissionsgesuche die vorgeschriebene Praxis noch nicht vollendet haben, jedoch bis zum Anfange des Concurses noch erstrecken können, wird mit den Admissionsdekreten über die Beibringung der Ergänzungszeugnisse Eröffnung gemacht werden.

Die Vorstände der, der kgl. Regierung untergeordneten Behörden, welche Zeugnisse zu Admissions-Gesuchen auszustellen haben, werden zur genauesten Beachtung der oben mit lit. a bis f besprochenen Erfordernisse für die Zeugnisse verhalten.

Landshut, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6960.

An sämmtl. k. Rentämter von Niederbayern.

Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, sowie die Correspondenzform mit coordinirten Behörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Reicripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Dezember vor. Jrs. Nr. 15896 und vom 7. d. Mts. Nr. 1376 sind die unter Ziffer 5 und 6 der an die k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangenen Cumulativ-Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt von 1863 Nr. 101 S. 1699) auch von den Unterbehörden der Finanz-Verwaltung gleichmäßig zu beachten, wonach also künftig:

1. in Zuschriften an coordinirte Behörden (auch Justizbehörden) die überlässigen Empfehlungsformeln zu unterbleiben haben,
2. die persönliche Berufung der Gemeindevorsteher, Gemeindeverwaltungen oder einzelner Mitglieder derselben, sowie von Partheien an den Amtssitz

auf das Maaß des Nothwendigen zu beschränken, also wo thunlich ganz zu vermeiden sei.

Landshut, den 23. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 12 48.

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Gewerbsschule zu Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut mit dem Normalanfangsgehalte zu jährlich 700 fl. ist bis zum Beginne des nächsten Semesters neu zu besetzen. — Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 18. k. Mts. beim Rektorate der gedachten Schule einzureichen.

Landshut, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11599.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Verwaltung der Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München angezeigte Aufstellung des bereits für den k. Landgerichtsbezirk Geisenfeld von der k. Regierung von Oberbayern bestätigten Agenten Kemmeter zu Wolnzach als Agent dieser Anstalt für den Umfang des Landgerichtsbezirks Mainburg neben den bisherigen Agenten hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 26. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num 11255.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Schwamberger Johann, Zimmergesellen von Kaltenbach in Böhmen, wegen Bettels, hier dessen Landesverweisung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Stadtgerichtes Straubing vom 10. d. Mts. wurde der Zimmergeselle Johann Schwamberger aus Kaltenbach in Böhmen wegen Bettels und Landstreicherei in eine Arreststrafe von zwölf Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Reitmair, Sekretär.

Signalement.

Alter geb. 1835, Größe mittlere, Haare braun, Augen blau, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bleich, Nase lang, Mund regelmäßig, Statur untersetzt, Kennzeichen bartlos.

Kleidung: Trägt einen blaugrautuchenen Rock, schwarzgrautuchene lange Hose, lederne Schuhe, roth und weißpersenes Halstuch, graue runde Tuchkappe und schwarzwollenes grüngestreiftes Gilet (sämmtliche Kleider schon sehr abgetragen).

Ad Num. 10947.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 28. Dezember vor. Jrs. wurde die ledige Dienstmagd Josepha Schmotzer von Dunstelkingen, kgl. würtembergischen Oberamts Neresheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Digitized by Google

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt. —

Landshut, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Reitmair, Sekretär.

Signalement der ledigen Josepha Schmotzer zu Dunstelkingen:

Alter 22 Jahre, Statur untersetzt, Maaß 4′ 6″, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarz, Stirne nieder, Augen braun, Nase klein, Zähne gut, Mund klein, Kinn oval, Sprache schwäbisch. Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 11498.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der kgl. Regierung der Pfalz wurde kürzlich in der Stadt Zweibrücken ein falscher Fünffrankenthaler mit der Jahreszahl 1845 beschlagnahmt, welcher nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn nach einem ächten Stück gegossen, seinem äußeren Ansehen nach der Art ist, daß er bei einiger genauerer Betrachtung leicht als falsch erkannt werden kann.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an obenstehende Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu halten, und ein allenfallsiges Ergebniß hieher anzuzeigen.

Landshut, am 23. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 1969.

Die erledigte Pfarrstelle zu Schirnding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Schirnding, Dekanats Wunsiedel, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 384 fl. 19¼ kr. hiemit ausgeschrieben.

Bayreuth, den 20. Februar 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2370.

Die Erledigung der Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wieseth wird zur Bewerbung bis zum 1. April ds. Jrs. mit einem fassionsmäßigen Reinertrag von 957 fl. 24¼ kr. ausgeschrieben.

Vom neuen Pfarrer sind 30 fl. 50 kr. Vorschuß aus den Pfarrstiftungsgeldern zur Deckung von Fixirungskosten in jährlichen Absitzfristen zu 10 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Eben so ist das Passivkapital zu 250 fl., welches vorläufig zur Deckung der in einem anhängigen Rechtsstreite erwachsenen Kosten aufgenommen wurde, und über dessen Heimzahlung nach Beendigung des Prozesses weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, vom neuen Pfarrer zu verzinsen.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1864 wurde zum Bezirksamtmann von Pfarrkirchen der I. Polizeikommissär der Polizeidirektion München, Bartholomäus Burgmaier, ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 21. Landshut, Sonnabend den 5. März 1864.

Inhalt:

Die Versicherungsgesellschaften in Bayern. — Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, „den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe." — Vermißte Personen. — Eine in der Gemeinde Neudinach aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Fleischsatz für den Monat März 1864. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11889.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die im rubrizirten Betreffe vom 23. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben und der Auftrag ertheilt, hievon die allenfalls in dem Amtsbezirke befindlichen Hauptagenten und von Lebens- und Transportversicherungsgesellschaften, welche Hauptagenten nicht ernannt haben, deren selbstständig zur Policenausfertigung resp. Geschäftsführung berechtigte Agenten des Amtsbezirkes zur Verständigung ihrer Gesellschafts-Direktionen in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1650.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Den in der jüngsten Zeit zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften ist, wie der k. Regierung aus den deßfallsigen Ministerial-Entschließungen bereits bekannt geworden ist, die Verpflichtung auferlegt worden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Haupt-Agenten — oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden — am Sitze eines jeden derselben — beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungs-Bevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Digitized by Google

Den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des bayerischen Einführungsgesetzes hiezu haben selbstverständlich nunmehr auch alle schon früher in Bayern concessionirten Versicherungs-Aktiengesellschaften nachzukommen und es sieht sich das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium veranlaßt, diese noch speziell auf die Befolgung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufmerksam machen zu lassen.

Die kgl. Regierung wird daher beauftragt, die in ihrem Regierungsbezirke aufgestellten Hauptagenten sämmtlicher Versicherungsgesellschaften — und da einige der Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaften keine Hauptagenten ernannt haben — deren selbstständig zur Policenausfertigung respektive Geschäftsführung berechtigte Agenten oder Insinuationsmandatare — zur Verständigung ihrer Gesellschaftsdirektionen und zum baldigen Vollzug der maßgebenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und deren Niederlassungen, sowie des bayerischen Einführungsgesetzes zu jenem Gesetzbuche geeignet anzuweisen.

Gemäß des §. XVI. der k. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, sind die Gesellschaften ferner verbunden, alljährlich ihren Rechnungsabschluß dem unterfertigten kgl. Staats-Ministerium einzureichen.

Es ist nun die Wahrnehmung gemacht worden, daß diese Bestimmung nicht regelmäßig von allen Gesellschaften eingehalten wird. Außerdem erscheint es aber auch höchst zweckmäßig, daß das Publikum wie die Unterbehörden von dem jeweiligen Geschäftsstande der in Bayern concessionirten Versicherungsgesellschaften von Zeit zu Zeit Kenntniß erhalten. Es ist daher gleichzeitig mit Obigem den sämmtlichen in Bayern thätigen in- wie ausländischen Versicherungsgesellschaften durch ihre Hauptagenten respektive Insinuations-Mandatare eröffnen zu lassen, daß dieselben alljährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungs-Jahres-Abschluß in der dahier erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und überdieß eine regelmäßige Einsendung der jährlichen Rechenschaftsberichte einzuhalten hätten.

München, den 23. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 9668.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, „den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die im rubrizirten Betreffe am 22. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 506.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die über den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, gestellten Anfragen werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen dahin entschieden:

Digitized by Google

1. Die Legitimationsurkunden für diejenigen Inländer, welche den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, sind taxfrei und unterliegen dem 3 Kreuzerstempel, welcher bei jeder allenfallsigen Erneuerung der Legitimations-Urkunde in Verwendung zu kommen hat.

Für eine solche Legitimations-Urkunde ist sohin, da die Erhebung einer Ausfertigungsgebühr unzulässig, wohl aber die Erhebung einer Vergütung von $^1/_2$ Kreuzer für Lithographiekosten zulässig ist, der Betrag von vier Kreuzern und, soferne für die Zustellung ein Gang zu machen ist, auch die Zustellungsgebühr zu erheben.

2. Bewilligungen, welche von den k. Regierungen, K. d. J., zum Betriebe des Handels mit Vieh, Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmittel an Ausländer ertheilt werden, unterliegen einer Taxe von 36 kr. und einer Stempelgebühr von $15^1/_2$ Kreuzern.

Für eine solche Bewilligung ist zugleich eine Schreibgebühr von 6 Kreuzern und die Zustellungsgebühr für den Regierungsboten zu erheben, wogegen die Erhebung einer Vergütung für Herstellung des angewendeten Formulars unzulässig ist.

3. Patente für den Hausirhandel, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für commissionsweises Lumpensammeln, für Scheerenschleifer, Kesselflicker, Hafenbinder, Korbflechter u. s. w. sind mit einer Taxe von 36 kr. und mit dem 15 kr.-Stempel zu belegen.

Schreibgebühren haben hier nicht Platz zu greifen.

Insinuationsgebühren dürfen nur dann in Erhebung kommen, wenn eine Zustellung außerhalb des Amtslokales und durch den Amtsboten erfolgt.

Bei der Erneuerung dieser Patente, wenn sie ohne Ausfertigung eines neuen erfolgt, hat die Verwendung eines weiteren Stempels zu unterbleiben.

4. Patente, welche durch die Kreisregierungen ausgefertigt werden, als Markthandelspatente, für Musiker, für Lumpensammler auf eigene Rechnung unterliegen einer Taxe von 36 kr. und einer Stempelgebühr von $15^1/_2$ kr.

Ferner kommt hier die Schreibgebühr von 6 kr. für ein Blatt und die Zustellgebühr für den Regierungsboten zur Erhebung, wogegen eine Vergütung der Druckkosten nicht weiter verlangt werden darf.

Hiernach ist sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 22. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Den Vollzug der §§. 38 u. 44 der allerh. Verordnung vom 29. Juli vor. Js., den Hausirhandel und den Betrieb der Wander-Gewerbe betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 11370.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Vermißte Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige das k. Bezirksamts Beilngries vom 5. d. Mts. entfernte sich der ledige Dienstknecht Martin Meyer von Train, k. Bezirksamtes Kelheim, am 6. Dezember v. Js. aus dem Hause seines Dienstherrn, des Wasenmeisters Michael Bachhuber zu Beilngries, kehrte seitdem nicht mehr zurück und war bisher dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln.

Indem hiezu bemerkt wird, daß Meyer ausweislich des von ihm zurückgelassenen, vom kgl. Landgerichte Abensberg am 18. Januar 1833 ausgestellten Dienstbotenbuches am 2. November 1795 geboren ist, langes

Digitized by Google

Angesicht, dunkelgraue Augen, schwärzliche Augenbrauen, schwarze Haare, breite Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, mittlere untersetzte Statur und als besonderes Kennzeichen eine Schramme auf der Stirne hat, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, nach dem Vermißten in ihren Bezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Beilngries mitzutheilen.

Landshut, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11516.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in der Gemeinde Nendlnach aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. November v. Jrs. wurde im Orte Nendlnach, k. Bezirksamts Grafenau, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Heimath und Persönlichkeit die bisherigen Recherchen erfolglos blieben.

Dieselbe ist circa 24—26 Jahre alt, schlanker Statur, 5′ 3″ 6‴ groß, hat dunklbraune, kurz geschorrene Haare, dunkelbraune Augenbrauen, graue Augen, proportionirte, etwas rothe Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen am rechten Mundwinkel, dann zwischen der Nase und der rechten Wange eine kleine Narbe.

Als Bekleidung trug sie einen blaugestreiften leinenen Rock, einen blaubaumwollenen gedruckten Rock, einen braunpersenen Spenser, einen blauen leinenen Kinderschurz und zwei schwarze baumwollene Kopftücher als Halstuch verwendet.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen nach der Herkunft fraglicher Weibsperson Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

Landshut, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 11729.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat März 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat März 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, am 1. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II Augsburger Cours
vom 25. Februar 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¾
" à 4 %	99⅛	
" à 4 % halbjährig	99¾	—
" à 4½ %	101	100¼
" à 4½ % halbjährig	101½	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	859	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III Schrannen-Anzeigen

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. Februar 1864.	Waizen	-	121	121	99	22	17	1	16	37	16	13	-	27	—	—
		Korn	—	21	21	21	-	10	30	10	12	10	6	-	9	-	—
		Gerste		41	41	41	-	10	-	9	55	9	30		-		8
		Haber	2	16	18	18		7	54	7	35	7	6		20	-	—
Deggendorf	Vom 1. März 1864.	Waizen				148		18	33	18	8	17	39	-	—	—	43
		Korn				14		11	28	11	7	10	40	-	10	—	—
		Gerste				119		9	51	9	43	9	32			—	21
		Haber				65		7	29	7	16	6	58	-	-	-	—
Dingolfing	Vom 1. März 1864.	Waizen		51	51	51		17	5	16	54	16	44		-	-	14
		Korn		13	13	13	-	12		12					-	—	—
		Gerste		177	177	177		9	30	9	8	8	47		12	-	—
		Haber		23	23	23		6	33	6	24	6	15		—	-	-
Geiselhöring	Vom 1. März 1864.	Waizen		259	259	259		17	48	17	15	16	42	-	-	-	3
		Korn		—	—		-	—		—					-		—
		Gerste	—	453	453	453		10		9	42	9	24		12	—	—
		Haber	—	7	7	7		8	—	7	45	7	30	-		—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—												
		Korn	—	—	—	—	—	—		—		—		—		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—		—		—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—		—		—		—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler Preis des Schäffels		Mindester Preis des Schäffels		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 29. Februar 1864.	Waitzen	—	293	293	293	—	16	36	16	15	15	57	—	—	—	—
		Korn					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	395	395	395	—	9	9	8	51	8	21			—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 26. Februar 1864.	Waitzen	29	1983	2012	1716	296	18	19	17	23	16	54	—	12	—	—
		Korn	—	180	180	140	40	11	18	10	55	10	22	—	—	—	21
		Gerste	202	1747	1949	1426	523	10	26	10	5	9	43		9	—	—
		Haber	7	297	304	298	6	7	7	6	56	6	30		13	—	—
Mainburg	Vom 2. März 1864.	Waitzen	24	135	159	159	—	17	6	16	42	16	24	—	9	—	—
		Korn		9	9	3	6	10	6	10	3	10	—	—	—	—	5
		Gerste	—	28	28	28	—	10	3	9	54	9	48		14	—	—
		Haber		13	13	13	—	8	24	7	36	7	12	—		—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 1. März 1864.	Waitzen	15	38	53	48	5	17	—	16	39	16	20	—	—	—	10
		Korn	3	16	19	13	6	10	42	10	36	10	24	—	2		—
		Gerste	6	26	32	32		9	42	9	27	9	18		1	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	36	6	58	6	12		28	—	—
Osterhofen	Vom 29. Februar 1864.	Waitzen	—	77	77	77	—	17	51	17	33	17	12	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	148	148	148		8	57	8	53	8	42		4	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Paßau	Vom 1. März 1864.	Waitzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	39	46	28	18	11	31	11	17	11	8	—	1		—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	30	38	34	4	7	10	7	4	6	55	—		—	4
Pfeffenhausen	Vom 29. Februar 1864.	Waitzen	—	38	38	38	—	17		16	48	16	30	—	—	—	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	10		9	30	9	26	—	30	—	—
		Haber	—	24	24	24				7	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 1. März 1864.	Waitzen	—	6	6	6	—	16	48	16	30	16	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	9	30	9	12	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Februar 1864.	Waitzen	—	1293	1293	1252	41	17	45	17	30	17	2	—	—	—	9
		Korn	—	218	218	212	6	10	52	10	33	10	20		13	—	—
		Gerste	38	1002	1040	1013	27	9	47	9	26	8	55	—	13		—
		Haber	21	220	241	241	—	7	46	7	25	7	6	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 2. März 1864.	Waitzen	8	239	247	243	4	18	47	18	14	17	40		—	—	19
		Korn	—	12	12	9	3	12	—	11	46	11	20	—	12	—	—
		Gerste	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	24

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 22. Landshut, Mittwoch den 9. März 1864.

Inhalt:

Die Prüfung für die Baugewerbe pro 1863/64. — Die Abordnung des Kreis-Wiesenbaumeisters zu Cultur-Unternehmungen im Jahre 1864. — Die Aufstellung von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft. — Die vermißte Maria Josepha Feuerlein von Kempten. — Die heimliche Entfernung des Gütlersohnes Konrad Hamerl von Wangen. — Die Entfernung des blödsinnigen Bauerssohnes Georg Schön von Theuern aus seiner Heimat. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorates an der Gewerbe- und Handelsschule in Fürth. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12513.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Prüfung für die Baugewerbe pro 1863/64 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des §. 15 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen beginnt die schriftliche Prüfung für jene Gewerbsleute, welche eine Maurer- oder Zimmer-Concession erlangen wollen, am Sitze der unterfertigten Regierung

Montag den 2. Mai.

Der Anfang der mündlichen Prüfung über die technische Befähigung, welche dem schriftlichen Examen vorausgeht, wird später durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht werden.

Jene Maurer- und Zimmergesellen, welche sich darüber ausweisen können, daß sie den vollständigen 3jährigen Cursus an einer der drei polytechnischen Schulen durchgemacht, dem an der Münchener polytechnischen Schule bestehenden Fachstudium zwei Jahre hindurch mit Erfolg obgelegen und längere Zeit bei Bauten von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Bauführer oder Ingenieure gewirkt haben, sind übrigens von der im §. 15 erwähnten Gewerbsinstruktion vorgeschriebenen Prüfung befreit (Kr.-A.-Bl. von 1863 S. 611); auch brauchen Maurermeister, welche zum Zimmerhandwerk übergehen oder dasselbe nebenbei treiben wollen, blos die praktische Prüfung zu bestehen (Kr.-A.-Bl. von 1863 S. 1594) und eine Prüfung in dem Steinhauer- und Steinmetzgewerbe findet gar nicht mehr statt, da dasselbe als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt ist.

(Kr.-A.-Bl. von 1863 S. 1488.)

Jene Bauhandwerker, welche die diesjährige Prü-

Digitized by Google

fung am Sitze der unterfertigten Stelle mitzumachen gedenken, haben sich bis zum 2. April unter Vorlage eines Leumundszeugnisses durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, anzumelden.

Im Uebrigen wird sich auf das Ausschreiben vom 16. Jänner 1863 (Kr.-A.-Bl. Nr. 7 S. 155) bezogen.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Landshut, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12195.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Abordnung des Kreis-Wiesenbaumeisters zu Cultur-Unternehmungen im Jahre 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf §. 3 der Ausschreibung vom 6. Jänner 1861 (Kreisamtsblatt S. 119) wird darauf aufmerksam gemacht, daß bezüglich aller jener Cultur-Unternehmungen, wozu die Beigebung des Kreis-Wiesenbaumeisters Schmid für das laufende Jahr beabsichtiget wird, die betreffenden Gesuche und Anträge, um Berücksichtigung finden zu können, längstens bis zum Schlusse des nächsten Monats bei der unterfertigten Stelle einzukommen haben.

Die obenbezeichneten Behörden haben in den Distriktsamtsblättern hienach das weiter Geeignete zu veröffentlichen und gegebenen Falls durch rechtzeitige Vorlage anher zu bethätigen.

Landshut, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner Sekretär.

Ad Num. 12035.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Napoleon Hiller, Thierarzt zu Rotthalmünster und des Fr. Paul Zann, Zinngießermeister zu Griesbach, als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den einschlägigen Bezirk der Distriktspolizeibehörde Griesbach hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher. k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7762.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die vermißte Maria Josepha Feuerlein von Kempten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Kempten vom 23. Dezember v. Jrs. hat sich die ledige 24 Jahre alte Maria Josepha Feuerlein, Tochter der Hebamme Justine Feuerlein in Kempten, am 20. November v. Js. in aller Früh im bloßen Hemde vom Hause entfernt, und konnte bis jetzt ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Dieselbe zeigte am Tage vor ihrer Entweichung Spuren von Geistesstörung.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach der Vermißten Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Kempten mitzutheilen, zugleich aber auch hieher zu berichten.

Da dieselbe schon einmal entwichen ist, und damals in einem Kloster Aufnahme gefunden hat, so wird ver-

Digitized by Google

muthet, daß sie auch dießmal in einem Kloster Unterschluf gefunden habe.

Landshut, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement der Vermißten.

Haare schwarzbraun und dicht, Augen schwarze, Gesicht länglicht, mehr hager, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittlere, aber untersetzt. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 10949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung des Gütlersohnes Konrad Hamerl von Wangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. Jänner lfd. Jrs. entfernte sich der 13jährige Sohn des Gütlers Konrad Hamerl von Wangen, Gemeinde Percha, k. Bezirksamts München l./J., Namens „Konrad", aus dem älterlichen Hause und kehrte bis heute nicht wieder dahin zurück. Derselbe ist für sein Alter von ziemlicher Größe, von schlankem hagern Wuchse, hat braune Haare, graue Augen, längliches Gesicht, breite stumpfe Nase und aufgeworfene Lippen und trug bei seiner Entfernung eine graue Tuchhose, eine schwarze Joppe, eine weiße blaugeblümte Piqué-Weste, braune Pelzhaube und Schnürschuhe.

Außerdem nahm er bei seiner Entfernung auch noch eine braungestreifte Sommerhose, eine hellgrau gestreifte Joppe, eine graue Weste mit liegendem Kragen, eine braune und zwei graue Kappen, zwei schwarze blaugestreifte Halstücher und ein Paar alte röthliche Westen mit sich.

Derselbe treibt sich wahrscheinlich streunend und arbeitslos herum.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden hienach beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach dem gedachten Konrad Hamerl anzustellen, und etwaige Aufschlüsse dem k. Bezirksamte München links der Jsar mitzutheilen.

Landshut, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11254.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung des blödsinnigen Bauerssohnes Georg Schön von Theuern aus seiner Heimat betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamtes Amberg vom 4. lfd. Mts. hat sich der blödsinnige Bauerssohn Georg Schön von Theuern vor 8 Tagen vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthaltsort seither nicht ermittelt werden.

Schön ist 67 Jahre alt, 5′ 10″ groß, hat ein mageres Gesicht, und graue Haare und Augenbrauen, das Sehvermögen seiner Augen ist sehr schwach; er sucht tappend den Weg, nennt sich häufig den Hirschwalder-Hannes und spricht immer von Essen und Trinken.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, auf Georg Schön sorgfältigste Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und an das k. Bezirksamt Amberg abliefern zu lassen, gleichzeitig aber Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle zu erstatten.

Landshut, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11852.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

Digitized by Google

1. Heinrich Kley aus Satzungen durch Urtheil des k. Stadtgerichtes Würzburg vom 9. v. Mts. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 8 Tagen,

2. Andreas Gumpert, Handarbeiter aus Wölferbütt, Großherzogthums Sachsen-Weimar, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Ochsenfurt vom 22. Dezember v. Js. wegen Bettels zu einer 14tägigen einfach geschärften Arreststrafe, und

3. Wilhelm Steinmacher, lediger Goldarbeitergehilfe von Hanau, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Paßau vom 18. Jäner l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten

rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement

ad 1. des Heinrich Kley:

Alter 30 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt;

ad 2. des Andreas Gumpert:

Alter 35 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Körperbau untersetzt;

ad 3. des Wilhelm Steinmacher:

Alter 22 Jahre, Wohnort Hanau, Gewerbe Goldarbeiter, Größe 5′ 9″, Gestalt schlank, Haare schwarz, Bart schwarz, Augen blau, Nase spitzig, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Auge.

Kleidung: eine blau- und grün gestrickte Kappe, schwarze Joppe mit grünem Kragen, braune Buckskin-Hose, grauzeugenes Gilet mit blauen Schnüren, ein Hemd und ein Paar Halbstiefel.

Ad Num. 12445.

Die Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorates an der Gewerbe- und Handelsschule in Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Gewerb- und Handelsschule in Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein primitiver Funktionsgehalt von jährlich 700 fl. verbunden. Je nach Umständen und specieller Qualifikation könnte die Uebertragung des Rektorates mit einer widerruflichen Remuneration von 200 fl. des Jahres in Aussicht genommen werden. Für den Rektor hat die Stadtgemeinde Fürth eine Dienstwohnung erbaut, deren Benützungs-Entschädigung sich nach jeweiligem Uebereinkommen mit dem Magistrate Fürth bestimmt.

Bewerber um die bezeichnete Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März lfd. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Ansbach, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann.
Wiellenbacher.

Ad Num. 2360

Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die gewährte Versetzungsbitte des bisherigen Pfarrers und Dekans in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 18. April dieß Jrs. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1381 fl. $4^3/_4$ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 29. Februar 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Schmidt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 23. Landshut, Sonnabend den 12. März 1864.

Inhalt:

Untersuchung gegen die Milchmannsfrau Therese Schönauer von München wegen Milchfälschung. — Die Freigabe des Zeugmacher-Gewerbes. — Gesuch des Fabrikanten N. von N. um eine Concession zum kaufmännischen Detailhandel und zum Handel mit Gift und Arzneiwaaren. — Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen. — Den angeblichen Scribenten William Swift. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12189.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Untersuchung gegen die Milchmannsfrau Therese Schönauer von München wegen Milchfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Auf den Grund ergangener höchster Weisung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. vor. Mts. wird das in Sachen der Milchmannsfrau Therese Schönauer von München wegen Milchfälschung unterm 19. Februar lfd. Jrs. ergangene oberstrichterliche Urtheil den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, am 5. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5962

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Therese Schönauer, Milchmannsfrau von München, wegen Milchfälschung zu Recht:

die Nichtigkeitsbeschwerde der Theres Schönauer gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 20. Januar 1864 wird verworfen und die Beschwerdeführerin in die hiedurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Gründe.

Auf gerichtliche Anzeige vom 5. Juni 1863, daß Theres Schönauer eine zu 1/8 mit Wasser vermischte Milch an diesem Tage zum Verkaufe habe austragen lassen, wurde diese am 22. Juni vor. Jrs. in die öffentliche Sitzung des k. Stadtgerichts München l./J., — Abtheilung für Straffachen — berufen, hier aber ausgesprochen, daß dieses Gericht zur Aburtheilung der Sache unzuständig sei, weil Schönauer schon einmal wegen Milchfälschung verurtheilt wurde.

Hierauf wurde wegen Vergehens des Betruges gegen Schönauer Untersuchung eingeleitet, nach deren Durchführung jedoch das kgl. Bezirksgericht München l./J. die Sache wieder an das k. Stadtgericht München l./J. zurückverwies, aus dem Grunde, weil die Handlung der Schönauer nur als eine Uebertretung der Milchfälschung erachtet werden könne, nach der im Art. 325 für Milchfälschung ausgesprochenen besonderen Strafe.

Auf Berufung des Staatsanwaltes verwies das k. Appellationsgericht von Oberbayern die Sache zur Aburtheilung an das k. Bezirksgericht München l. J., weil die in den Artikeln 323—325 des Str.-Ges.-B. aufgeführten „besondern Fälle" lediglich als Spezies des Betruges erscheinen, und deßhalb bei dem vorliegenden Rückfalle die Bestimmungen des Art. 315 Ziff. 2 daselbst hier maßgebend seien.

Nach Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom 19. September 1863 verurtheilte die I. Instanz die Theres Schönauer wegen Uebertretung der Milchfälschung in eine Geldstrafe von 100 fl. aus obigem schon in der Verweisung der Sache an das k. Stadtgericht München l./J. angegebenen Grunde.

Auch hier ergriff der Staatsanwalt an diesem Gerichte die Berufung und am 20. Januar 1864 erkannte das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern gleichfalls aus dem oben im Verweisungsbeschlusse angeführten Grunde die Theres Schönauer für schuldig des Vergehens des Betruges verübt durch Fälschung von Milch im Juni 1863, und verurtheilte sie zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate.

Theres Schönauer meldete noch an demselben Tage die Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen an und ermächtigte den Rechtsconcipienten Kammerecker zu deren Ausführung in einer Denkschrift.

Dieser kam auch am 28. Januar dß. Jrs. mit solcher ein, worin er ausführte, daß auch bei dem Gegebensein eines Rückfalles hier immer nur der Art. 325 des Str.-Ges.-B. anwendbar sei, daher bloß eine Uebertretung vorliege, und beantragte die Vernichtung dieses appellationsgerichtlichen Urtheiles.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung zum Aufrufe gelangt war, erstattete der hiefür ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Kammerknecht Vortrag, worauf, da weder die Beschuldigte noch ihr Vertheidiger erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte,

> der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde der Theres Schönauer gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 20. Januar 1864 verwerfen, und die Beschwerdeführerin in die veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldstrafe von 25 fl. verurtheilen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war, da in 2. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig in Anwendung gebracht worden ist.

In der Denkschrift wird zwar auszuführen gesucht, daß das 19. Hauptstück des Strafgesetzbuches über den Betrug in zwei Theile getheilt sei, deren 1. Theil die allgemeinen Betrugsbestimmungen enthalte, der 2. Theil aber für die besonderen Fälle in den Artikeln 323—325 sich finde, welche hierin nur Vorbereitungshandlungen darlegen, gleichwohl jedoch als besondere Reate erscheinen.

Allein wenn auch der Gesetzgeber in diesem Hauptstücke nach Bekanntgabe des strafrechtlichen Begriffes des Betruges im allgemeinen Art. 314 — in den folgenden Artikeln 323—325 auf besondere Fälle des Betruges zurückkommt, so erscheinen doch letztere in dem-

selben Maße als Betrugsakte wie die erstern, und müssen daher in allen Fällen die Grundsätze, welche den strafrechtlichen Betrug an und für sich charakterisiren, gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Ist aber dieses der Fall, so erscheint es ganz gleichgiltig, ob die Bestimmungen über den Rückfall schon im Art. 315 angeführt sind, oder ob sie erst nach dem Art. 325 ihre Aufnahme im Strafgesetzbuche gefunden hätten, weil jede allgemeine Bestimmung eben wegen dieser Eigenschaft ihre volle Wirksamkeit durch das ganze betreffende Hauptstück äußert. Aber auch der Umstand, daß der Art. 326 die im Art. 28 bezeichneten Strafolgen nicht speziell auf die Fälle der Art. 323—325 ausgedehnt hat, vermag an dem Charakter derselben als Betrugshandlungen an sich nichts zu ändern und kann ebendeßhalb die Anwendung der Bestimmung des Art. 315 keineswegs hiedurch als ausgeschlossen erachtet werden.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich demnach als durchaus unbegründet dar, weßhalb wie geschehen zu erkennen und die Beschwerdeführerin nach Art. 274 des Str.-Ges.-B. vom 10. November 1848 auch in die hiedurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen war.

Also gurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am 19. Februar 1864, wobei zugegen waren Direktor von Zink, die Räthe Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Küßberg, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

Ad Num. 12296.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Freigabe des Zeugmacher-Gewerbes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. vor. Mts. wird mit Beziehung auf die §§. 1 Ziff. 7 und 78 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 bekannt gegeben, daß das Gewerbe der Zeugmacher als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart zu behandeln ist.

Landshut, den 5. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12297.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Fabrikanten N. von N. um eine Concession zum kaufmännischen Detailhandel und zum Handel mit Gift und Arznei-Waaren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Handel mit Gift und Arzneiwaaren, sohin mit Gegenständen, die auf Leben und Gesundheit eine so nahe Beziehung haben, darf nach §. 65 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 und zwar, wie sich wohl von selbst versteht, im Interesse der Medizinal-Polizei nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Die bei den Medizinalgewerben in Geltung tretenden Rücksichten auf das öffentliche Wohl bringen es aber mit sich, daß auch über die Concessionsgesuche zum Handel mit Gift und Arzneiwaaren der betreffende Bezirksarzt gutachtlich vernommen wird.

Indem Vorstehendes den oben genannten Behörden auf Grund höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. bekannt gegeben wird, erhalten dieselben den Auftrag, sich für die Zukunft hiernach genau zu achten.

Landshut, den 5. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 12800.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. vor. Mts. Nr. 1501 wurden die von dem Lehrer Johannes Dänner in Lindau verfaßten, im Verlage von F. Boulan in Lindau in I. Auflage zum Preise von 1 fl. 30 kr. in 1 Theile erschienenen Schreibvorlagen auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. D. Ziff. 8, desgleichen in das Verzeichniß Nr. IV lit. D Ziff. 11 mit dem Bemerken aufgenommen, daß bei Abnahme von 200 Exemplaren 25% Rabatt gewährt werde.

Hienach sind die Einträge der mit Regierungs-Ausschreiben vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nro. 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebenen Verzeichnisse zu ergänzen.

Landshut, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den angeblichen Scribenten William Swift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 22. vor. Mts. wurde der angebliche Scribent William Swift, welcher mit einem in französischer Sprache von dem englischen Generalconsul Eduard Stanton in Warschau ausgestellten Reisepasse vom 6. Dezember 1861 versehen ist und schon durch Verfügung der k. Polizeidirektion München vom 25. Dezember vor. Jrs. angewiesen worden war, sich auf der Route über Hof aus Bayern zu begeben, nachdem der obenerwähnte Reisepaß nur zum Zwecke einer Reise nach Preußen und retour ausgestellt war, vom k. Stadtcommissariat Ingolstadt unterm 13. lfd. Mts. angewiesen, sich längstens binnen 8 Tagen über Hof aus Bayern fortzubegeben und wurde diese Weisung auf dem Passe des William Swift vorgemerkt.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des Signalements des Genannten und unter Bezugnahme auf Art. 146 des Strafgesetzbuches angewiesen, im Falle wiederholter Betretung des ꝛc. Swift die Bestrafung desselben zu veranlassen.

Landshut, den 7. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 8″, Statur schlank, Haare braun, Augen grau, Nase breit, Mund proportionirt, Stirn hoch, Angesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 3./5. März lfd. Jrs. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Benefizium Pilgramsberg, Bezirksamts Bogen, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem derzeitigen Verweser desselben Priester Karl Schum verliehen werde.

Durch Regierungs-Verfügung vom 7. März lfd. Jrs. ist der Schulprovisor August Vonrath zu Hainberg, k. Bezirksamts Eggenfelden, zum Schullehrer in Niederleierndorf, k. Bezirksamts Rottenburg (in Niederbayern), befördert werden.

III. Augsburger Cours

vom 3. März 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¾
" à 4 %	99¼	—
" à 4 % halbjährig	99¾	—
" à 4½ %	101	—
" à 4½ % halbjährig	101¼	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¼	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	857	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammte Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. März 1864.	Waizen	22	137	159	149	10	16	50	16	28	15	59	—	9	—	—
		Korn	—	14	14	13	1	10	35	10	27	10	15	—	—	—	15
		Gerste	—	14	14	14	—	10	—	9	38	9	30	—	17	—	
		Haber	—	60	60	40	20	8	5	7	57	7	46	—	—	—	22
Deggendorf	Vom 8. März 1864.	Waizen	—	—	—	321	—	17	58	17	44	17	20	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	29	—	12	2	11	35	11	25	—	—	—	28
		Gerste	—	—	—	226	—	9	37	9	28	9	15	—	15	—	
		Haber	—	—	—	94	—	8	—	7	39	7	34	—	—	—	23
Dingolfing	Vom 8. März 1864.	Waizen	—	35	35	35	—	17	3	16	40	16	17	—	14	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	-	-	11	18	-	-	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	9	29	9	12	8	56	—	—	—	4
		Haber	—	22	22	22	—	6	34	6	28	6	24	-	—	—	4
Geiselhöring	Vom 8. März 1864.	Waizen	—	184	184	184	-	18	—	17	21	16	42	—	—	—	6
		Korn	—	2	2	2	—	12	—	12	-	12		-	-	-	—
		Gerste	—	381	381	381	-	10	—	9	45	9	30	-	—	—	3
		Haber	—	3	3	3		7	30	7	30	7	30	—	15	-	
Pfeffenhausen		Waizen	—	—	—	—	—		-	—	—	—	—	-	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—		—	-	-
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	-	-	-	—	-
		Haber	—	—	—	—	—		-	-	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 7. März 1864.	Waizen	—	120	120	120	—	16	45	16	23	16		—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	241	241	241	—	8	51	8	30	8	3	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	—	—	7	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 4 März 1864.	Waizen	296	1054	1350	1277	73	18	17	17	54	17	12	—	—	—	20
		Korn	40	67	107	86	21	11	16	10	40	10	3	—	15	—	—
		Gerste	523	819	1342	1128	214	10	26	10	5	9	39		—	—	—
		Haber	6	180	186	186	—	7	24	7	20	6	57		24	—	—
Mainburg	Vom 9. März 1864.	Waizen	—	187	187	183	4	16	54	16	23	15	55	—	19	—	—
		Korn	6	4	10	6	4	10	2	9	57	9	30	—	6	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	53	9	41	9		—	13	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	2	7	50	7	15	—	—	—	14
Neustadt a. d. D.	Vom 8. März 1864.	Waizen	5	116	121	91	30	17	15	16	34	15	57	—	5	—	—
		Korn	6	19	25	16	9	10	30	10	22	10	—	—	14		—
		Gerste	—	34	34	34	—	10	—	9	39	9	12	—	—	—	12
		Haber	—	22	22	18	4	8	21	7	10	6	15	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 7. März 1864.	Waizen	—	51	51	51	—	17	33	17	24	17	—	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	157	157	157		8	54	8	45	8	33		8	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Paßau	Vom 8. März 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	18	67	85	73	12	11	15	11	2	10	46	—	15		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	62	66	57	9	7	12	7	3	6	51	—	1	—	
Pfeffenhausen	Vom 7. März 1864.	Waizen	—	43	43	40	3	17	30	16	39	16	30	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	10		9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	6	7	—	6	54	—	—	—	—
Pilsting	Vom 8. März 1864.	Waizen	—	4	4	4	—	16	30	16	30	16	30	—	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	9	30	9	12	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 5. März 1864.	Waizen	41	962	1003	987	16	17	59	17	39	17	14	—	—	—	9
		Korn	6	123	129	129	—	10	52	10	36	10	27		—	—	3
		Gerste	27	757	784	784	—	9	43	9	29	9	14	—			3
		Haber	—	189	189	121	68	7	47	7	28	7	8	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 9. März 1864.	Waizen	4	536	540	372	168	17	57	17	33	17	18	—	41	—	—
		Korn	3	5	8	6	2	11	54	11	34	11	24	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
		Haber	—	4	4	4	—	7	6	7	1	7	—	—	—	—	1

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 24. Landshut, Montag den 14. März 1864.

Inhalt:

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten Männiglich Unseren Gruß und Königliche Gnade zuvor!

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen den allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König und Herrn Maximilian II. König von Bayern Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat und durch diesen hohen Todesfall das Königreich Bayern in der Gesammtvereinigung aller seiner älteren und neueren Gebietstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf Grund der Staats- und Hausverträge Uns als nächstem Stammfolger nach dem Rechte der Erstgeburt

Digitized by Google

und der agnatisch-linealen Erbfolge angefallen ist und Wir davon vollen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreiches angetreten haben:

Wollen Wir Uns zu sämmtlichen Angehörigen Unserer Erblande gnädigst versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten und alle Pflichten gegen Uns als ihre von Gott verordnete Landesherrschaft erfüllen werden.

Wir geben dagegen denselben zu erkennen, daß Wir den im Tit. X §. 1 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid in der dort vorgeschriebenen Form bereits abgelegt haben!

Damit der Gang der Staatsgeschäfte nicht unterbrochen werde, ist Unser Befehl, daß sämmtliche Stellen und Behörden im Königreiche ihre Verrichtungen bis auf Unsere nähere Bestimmung wie bisher nach ihren Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange bis ihnen die neu zu fertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bedienstete an den von ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienstes-Eid besonders erinnert haben und versehen Uns gnädigst, Unsere sämmtlichen Unterthanen werden dieser ersten von Uns als ihrem angeborenen rechtsmäßigen Landes-

herrn an sie gerichteten Aufforderung sich pflichtschuldigst fügen, wogegen Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade beigethan bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den eilften März eintausend achthundert vierundsechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeuffer. Luh.

(L. S.)

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsecretär im Staatsministerium des Innern:
Graf von Hundt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 25. Landshut, Mittwoch den 16. März 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr. — Das Verfahren bei Uebertretungen des Heeresergänzungsgesetzes. — Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz über den Gewerbsbetrieb der Handlungsreisenden. — Die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauangelegenheiten. — Die Verpflichtung der Medizinal-Personen zur Anzeige ansteckender Krankheiten. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die von dem Bezirksamts-Assessor Spengler zu Wunsiedel verfaßte Schrift: „das sociale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirks Kirchenlamitz." — Agenturen. — Dienstes und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schutzpocken-Impfung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Artikel 117 und 118 des Polizeistrafgesetzbuches über die Schutzpocken-Impfung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die dießfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zulässig.

§. 3.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole zu bringen oder die gänz-

liche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder
b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16. in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Central-Impfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distriktspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres

den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Ortspolizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich acht Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruktion bezeichnet sind.

§. 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfcontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter Controle und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächst folgenden Jahres zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,
2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den dießfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16.

In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Geborenen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18.

Zur Giltigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bemerkt:

1. die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfconscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2. Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 u. 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindekassa zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20.

Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§. 21.

Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage **A** oder **B**, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage **C** auszufertigen.

§. 22.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15 — 17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hie Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unen geltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis habe dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzte Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 1. Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der vo ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinatione unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine List einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 4. März 1864.

Max.

v. Neumayr.

Auf königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Anlage A.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste de Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziffer . . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . . geimpf und daß gemäß der am . . . ten . . . . . 18 . . . vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

N. N.

{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage B.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . , laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Controle von unzweifelhaftem Erfolg befunden worden sei.

N. den . . ten . . . . . 18 . . .

N. N.

(L. S.)

{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage C.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . . der Impfpflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . . 18 . . , die Schutzpocken-Impfung betreffend, genügt hat.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

(L. S.)

{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12819.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe erfolgten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 25. vor. Mts. Nr. 5860 folgt nachstehend ein Abdruck zur Beachtung.

Landshut, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5860.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die gemäß Art. 3 Ziff. 7 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr., noch in Kraft bestehende Vorschrift in §. 84 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., wonach für jeden wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz Angeschuldigten im Falle der Abwesenheit desselben von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen ist, erfordert nicht, daß der aufzustellende Vertreter eine rechtskundige Person sei.

Es findet nämlich der Ausdruck „Anwalt“ in den Landestheilen diesseits des Rheins seine Erläuterung in Cap. VII §. 4 der Gerichtsordnung, und es unterliegt sonach keinem Bedenken, daß insbesondere von denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen weder ein k. Advokat noch eine andere rechtskundige Person wohnhaft ist, bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes für den abwesenden Angeschuldigten jede Person als Vertreter bestellt werden kann, welche nicht unter die in Cap. VII §. 4 der Gerichtsordnung aufgezählten Ausnahmen zu rechnen ist.

München, den 25. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Ad Num. 12131.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Verhandlungen der XV. Generalzollconferenz über den Gewerbsbetrieb der Handlungsreisenden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handelsreisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 „die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend“ (Regierungsblatt vom Jahre 1853 S. 1169 ff.) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zur Bewirkung von Waarenankäufen zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation sind für das Königreich Bayern der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Regierungsblatt vom Jahre 1836 S. 489 ff.) unter lit A, B und C beigefügt.

Bei der im vorigen Jahre zu München stattgefundenen XV. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wurde nun zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden im Zollvereinsgebiete eine Vereinbarung dahin getroffen, daß

> vom 1. Januar 1864 an alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des oben allegirten Vertrages vom 4. April 1853 in andere Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waareneinkäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden.

Zum Vollzug dieser Vereinbarung ist im Hinblick auf die Bestimmung im §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 „die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreff.“ (Regierungsblatt vom Jahre 1863 S. 1489 ff.) durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. vor. Mts. Nachstehendes verfügt worden:

1. Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen werden die für alle Zollvereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden Legitimationskarten, deren Besitz jedoch das gleichzeitige Führen einer Paßkarte im Zollvereinsgebiete nicht ausschließt, nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wap-

pen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2. Die Ausstellung dieser Legitimationskarten geschieht, gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde, durch die Behörden, welche conventionsmäßig mit der Ausstellung der Paßkarte beauftragt sind.

Für die Ausfertigung einer jeden Legitimationskarte ist eine Gesammtgebühr von 36 kr. zu entrichten.

3. Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbelegitimationskarte ertheilt wird, ist auch der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften auszuhändigen, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehender Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Die Abgabe dieser Zusammenstellung erfolgt gebührenfrei.

4. Die Mittheilung des jeweiligen Bedarfs an Legitimationskarten, sowie an der unter Ziff. 3 erwähnten Zusammenstellung für den Regierungsbezirk erfolgt alljährlich durch das genannte k. Staatsministerium. Zu diesem Behufe ist alljährlich bis längstens 1. Oktober der muthmaßliche Bedarf im Amtsbezirke für das nächste Jahr anher anzuzeigen.

5. Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem nachstehenden, mit Probeeintragungen versehenen Muster auszufertigen.

Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Diensten er steht, Geschäfte macht. Letzteren Falls ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

Die Probeeintragung zu 3 bezieht sich auf den Fall der Ausfertigung einer Karte für einen Reisenden, welcher für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen will und kann daher nur für die Reisen in denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, in welchen die abgabenfreie Zulassung solcher Reisenden gestattet ist, muß aber in diesem Falle mit dem auf dem Muster ersichtlich gemachten Vormerk begleitet werden, daß diese Karte zum abgabenfreien Geschäftsbetriebe in den übrigen Staaten nicht berechtigt.

6. Diese Staaten sind zur Zeit die Königreiche Preußen und Sachsen.

Nach der in diesen Staaten bermalen geltenden Gesetzgebung können nämlich nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 des eingangserwähnten Zollvereinsvertrages abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

In allen übrigen Zollvereinsstaaten können jedoch gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

7. Zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten in den übrigen Staaten des Zollvereines, außer Bayern, sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

Sollten bei den von den Angehörigen der übrigen Zollvereinsstaaten produzirten Gewerbelegitimationskarten Verstöße gegen die Förmlichkeiten u. s. w. wahrgenommen werden, so ist hievon der unterfertigten k. Stelle Anzeige zu machen.

Das Verhältniß zu Oesterreich in Bezug auf den Verkehr und die Legitimation der Handelsreisenden wird durch vorstehende Normen in keiner Weise geändert und bleibt es in dieser Beziehung bis auf Weiteres bei den bermalen geltenden Bestimmungen.

Indem obengenannten Behörden Vorstehendes hiemit bekannt gegeben wird, erhalten dieselben den Auftrag, sich hienach genauest zu achten.

Jenen Bedarf an Exemplaren der fraglichen Gewerbslegitimationskarten für das laufende Jahr, welchen einzelne Distriktspolizeibehörden in Folge der mit autographirter Regierungs-Entschließung vom 20. November vor. Jrs. Nr. 4222 ergangenen Aufforderung angezeigt haben, nebst der oben unter Ziff. 3 erwähnten Zusammenstellung wird mit besonderer Entschließung zugefertigt.

Landshut, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Gewerbe-Legitimations-Karte,

giltig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 vier und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-Commis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik-) häuser, als . . . . .

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb bei der vorgedachten Geschäfts(haus/häuser) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnungen Anderer als bei der genannten Geschäfts(haus/häuser) aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nro. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preußen und Sachsen."

Ad Num. 12507.

An sämmtliche Bezirksämter, unmittelbar untergeordnete Magistrate u. Baubehörden von Niederbayern.

Die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauangelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer zur Sache erfolgten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 11. vor. Mts. Nr. 1467 wird den obengenannten Behörden nachgängig zu den Regierungs-Ausschreibungen dd. 5. Juni 1859 und dd. 27. März 1860 (v. Kreisamtsblatt 1859 Seite 717 und 1860 Seite 397) zur künftigen genauesten Nachachtung Folgendes eingeschärft:

Die Allerhöchste Verordnung vom 13. Nov. 1857 „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend" (v. Regierungsblatt 1857 Seite 1621) bestimmt im §. 38 ausdrücklich, daß bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Gebäude den betreffenden Verwaltungen zu überlassen sind, und daß sie lediglich der baupolizeilichen Genehmigung, selbstverständlich, so weit eine solche überhaupt erforderlich ist, unterliegen.

Diese Vorschrift findet sich am Schlusse der höchsten Ministerial-Entschließung vom 20. März 1860 (v. Kreisamtsblatt 1860 Seite 397) ausdrücklich und mit der Anweisung wiederholt, daß die Requisitionen der Baubehörden auf das Nothwendigste zu beschränken seien.

Wenn nun in obigem §. 38 weiter bestimmt ist, daß, wo durch den Kostenaufwand der Etat überschritten, oder wo derselbe durch Schuld-Aufnahme oder durch Umlagen gedeckt werden soll, vor der Ausführung des Baues die Curatelgenehmigung hiezu erholt werden soll, so kann diese Vorschrift nur auf die Würdigung des Kostenpunktes bezogen, und hieraus keineswegs abgeleitet werden, daß in diesen Fällen die technische Mitwirkung der kgl. Baubehörde erforderlich oder des Kostenpunktes wegen in Anspruch zu nehmen sei.

Hiezu kann vielmehr nur in jenen seltenen Fällen Anlaß gegeben sein, wo im Interesse der Gemeinden oder Stiftungen räthlich erscheint, eine höhere technische Prüfung eintreten zu lassen.

Bei geringfügigen und keinenfalls die Summe von 500 fl. übersteigenden Neubauten finden in Bezug auf die Mitwirkung der kgl. Baubehörden dieselben Grundsätze Anwendung.

Landshut, am 9. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12854.

An die praktischen Aerzte, Landärzte, Chirurgen und Bader in Niederbayern.

Die Verpflichtung der Medizinal-Personen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird das Reskript des königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 4935 bezeichneten Betreffs zur genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 10. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4935.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinal-Personen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. (Reggsbl. 1862 S. 1861), sind Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) unter Anderem verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden

Digitized by Google

Auftreten der natürlichen Blattern an die zuständige Ortspolizei- beziehungsweise Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Anordnung wird hiedurch eröffnet, daß die obenbezeichnete Verpflichtung nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenen der variolois gegeben ist.

Dieß ist durch das Kreisamtsblatt geeignet zu veröffentlichen.

München, den 4. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Verpflichtung der Medizinal-Personen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) Graf Hundt.

Ad Num. 12857.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Februar 1864 stattgehabten 389. und 390. Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld sind die Serien 458 und 395 gezogen worden.

Serie 395 enthält

a) die obderensisch-ständische Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsfuß von 4% Nr. 88659 mit der Hälfte der Kapitalsumme; und

b) obderensisch-ständische Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% Nr. 7724 bis 17611 inclus. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in der Gesammt-Kapitalssumme von 1,038,674 fl.

Serie 458 enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164856 im ursprünglichen Zinsfuß von 4% mit 1/32 der Kapitalsumme,

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 und zwar Nr. 1181—2897 incl. im ursprünglichen Zinsfuß von 4 % mit dem ganzen Kapitalbetrage, in der Gesammtkapitalssumme von 1,250,727 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März. 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% Convent.-Münze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautente Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12708.

Die von dem Bezirksamts-Assessor Spengler zu Wunsiedel verfaßte Schrift: „das sociale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirkes Kirchenlamitz" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 4. März lfd. Jrs. bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 8. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5079.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In Folge eines Gesuches des k. Bezirksamtsassessors Wilhelm Spengler zu Wunsiedel werden die k. Bezirksämter ermächtigt, die rubricirte Schrift, deren Verfasser bereits mit Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 18. Juni vor. Jrs. die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung bezüglich dieser Schrift ausgesprochen worden ist, aus Regiemitteln anzukaufen, soweit dieses ohne Ueberschreitung der hiefür bestimmten Etatsmittel geschehen kann.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 4. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die von dem Bezirksamtsassessor Spengler zu Wunsiedel verfaßte Schrift: „das sociale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirkes Kirchenlamitz" betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num 12225.

Bestätigung von Agenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Direktion der Gesellschaft der deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung des Michael Weninger, Gasthofpächters in Dingolfing, als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamts Dingolfing hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 12226.

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in München, um Bestätigung von Agenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung

1) des Lehrers Karl Königer in Mauern für den Umfang der Bezirksämter Rottenburg und Landshut,
2) des Lehrers Franz Daiser in Nandlstadt für den Umfang des Bezirksamts Rottenburg

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiedurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Landshut, den 8. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 3. März l. Js. haben Seine Majestät der König dem bisherigen Professor der Religionslehre an der Studienanstalt zu Paßau, Priester Joseph Schmid, die Lehrstelle der Moraltheologie an dem Lyceum daselbst in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Zufolge gemeinsamer Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 3. März 1864 wurde der Korporal Joseph Stegmüller von Eggenfelden zum Unterlieutenant im kgl. Landwehrbataillon Eggenfelden ernannt.

Gemäß Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 3. März 1864 wurde der Sergeant Georg Klemann von Paßau zum Quartiermeister im k. Landwehr-Bataillon Paßau ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 26. Landshut, Sonnabend den 19. März 1864.

Inhalt:

Die Eintheilung der Messungsbezirke in Niederbayern. — Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1863/64, beziehungsweise pro 1862/63. — Bitte des Kunst- und Handelsgärtners August Gende in Nürnberg um die Concession zum Handel mit selbstgezogenen Blumen, Pflanzen und Sämereien im Königreiche. — Agentur. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1863/64. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8215.

An sämmtliche k. Rentämter, Bezirksämter und Bezirksgeometer von Niederbayern.

Die Eintheilung der Messungsbezirke in Niederbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im beigesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9./12. d. Mts. Nr. 2969 wird im nachfolgenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, und hiezu Nachstehendes bestimmt:

1. Die neue Bezirkseintheilung hat vom 1. April 1864 an in Wirksamkeit zu treten, und haben daher die einschlägigen Bezirksgeometer von diesem Zeitpunkte an die Vornahme neuer Messungen in denjenigen Bezirken, welche von ihren bisherigen Bezirken abgetrennt werden, zu unterlassen.

2. Hinsichtlich aller derjenigen Messungen in den abgetrennten Bezirken, welche bis zum 1. April 1864 zur Umschreibung gelangen, sind die bisherigen Bezirks-Geometer zum Vollzuge der Planüberträge in die verschiedenen Katasterplane verpflichtet, und haben daher ungesäumt diese Ueberträge aus allen von den Rentämtern mitgetheilten bereits umgeschriebenen Messungsoperaten vorzunehmen.

Die einschlägigen k. Rentämter haben sofort die bereits umgeschriebenen Operate den betreffenden Bezirksgeometern zu diesem Behufe mitzutheilen.

3. Die Bezirksgeometer werden hiebei insbesonders auf §. 17 der Instruktion vom 15. April 1834 wegen Vollzugs der vorgeschriebenen Randbestätigungen auf den Correktionsblättern und den Blättern des rentämtlichen Umschreib-Atlasses zur pflichtmäßigen Befolgung hingewiesen.

4. Weiter hat ungesäumt die Ergänzung der Dupli-

late der Plannummer-Repertorien der abgetrennten Bezirke zu geschehen.

5. Bis zum 1. April lfd. Jrs. haben die einschlägigen Bezirksgeometer Verzeichnisse der auf die abgetrennten Bezirke bezüglichen Correktionsblätter nach Schichten und Nummern geordnet anzufertigen, und in eigener beigefügter Bemerkung diejenigen Correktionsblätter speziell zu bezeichnen, durch welche die Grenze des neu gebildeten anstoßenden Bezirks sich hinzieht, damit — soweit nicht Duplikate oder Triplikate dieser Blätter ohnehin schon vorhanden sind, — die Verabfolgung der erforderlichen Duplikate veranlaßt werden kann.

6. Ausdrücklich wird untersagt, weitere Vorschüsse auf Vermessungen in den abgetrennten Bezirken zu nehmen, welche nicht unfehlbar bis zum 1. April l. Jrs. noch ganz vollendet werden können.

7. Für gehörige Ordnung der zu extradirenden auf die abgetrennten Bezirke bezüglichen Geschäftsmaterialien und Akten, insbesonders der zu extradirenden Correktionsblätter, Plannummer-Repertorien, Neubau-Conspekte, Messungs-Consignationen ꝛc. ꝛc. haben die einschlägigen Bezirksgeometer rechtzeitig Sorge zu tragen, und mittels Auszugs aus ihren Geschäftsbüchern Verzeichnisse aller derjenigen Messungs-Anmeldungen herzustellen, für welche die betreffenden Messungen noch nicht vollzogen sind.

In eigenen für jedes betreffende Rentamt gesonderten Verzeichnissen sind diejenigen Messungs-Anmeldungen anzugeben, für welche zwar der Messungs-Vollzug nicht aber die Ausarbeitung und Uebergabe des erforderlichen Operats an das einschlägige k. Rentamt erfolgt ist, welche selbstverständlich noch von dem abtretenden Bezirksgeometer zu vollziehen ist.

8. Die Betreibung und Ueberwachung des ungesäumten rechtzeitigen Vollzugs vorstehender Anordnungen wird den betreffenden kgl. Rentämtern besonders anempfohlen, damit die Extradition der betreffenden Geschäftsmaterialien und die Funktionseinweisung in die neuen Bezirke mit 1. April lfd. Jrs. erfolgen kann.

Landshut, den 14. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2969.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem die berichtliche Ausführung vom 25. vor. Mts. entnehmen läßt, daß eine theilweise Aenderung der bisherigen Ummessungs-Bezirke mit Verkleinerung einzelner Bezirke im Interesse des Dienstes geboten ist, wird in Uebereinstimmung mit den Anträgen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, und der k. Steuer-Kataster-Commission genehmigt:

1. daß aus den Landgerichtsbezirken Vilshofen und Osterhofen ein neuer Messungsbezirk mit dem Sitze in Vilshofen gebildet werde,

2. daß der Messungsbezirk Paßau I unter Abtrennung des Stadtbezirkes Paßau auf die Landgerichtsbezirke Paßau I, Wegscheid, Waldkirchen und Wolfstein beschränkt werde,

3. daß der Messungsbezirk Paßau II aus den Landgerichten Paßau II, Griesbach, Rotthalmünster und dem Stadtbezirke Paßau zu bestehen habe,

4. daß der Messungsbezirk Grafenau durch Abtrennung des Landgerichtes Hengersberg verkleinert, sohin auf die beiden Landgerichte Grafenau und Regen beschränkt werde,

5. daß der Messungsbezirk Deggendorf unter Abtrennung der Landgerichte Osterhofen und Landau

nunmehr die Landgerichte Deggendorf, Bogen und Hengersberg zu begreifen habe, endlich

6. daß der Messungsbezirk Straubing künftig aus dem Stadt- und Landgerichte Straubing, dem Landgerichte Mallersdorf und dem Rentamtsbezirke Landau zu bestehen habe.

Die neue Bezirkseintheilung hat, wenn thunlich, mit dem 1. April dß. Jrs. in Wirksamkeit zu treten und ist durch Ausschreiben im Kreisamtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der neugebildete Bezirk Vilshofen wird nach dem Vorschlage der k. Steuerkataster-Commission dem Kataster-Geometer Johann Huber mit einem Funktionsgehalte von dreihundert Gulden jährlich — vom Tage des Dienstantrittes an — übertragen.

München, den 9. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Eintheilung der Ummessungs-Bezirke in Niederbayern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 13048.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1863/64, beziehungsweise pro 1862/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. Oktober v. Js. Nr. 623 (Kr.-A.-Bl. S. 1448) werden die oben genannten Behörden von der Soll-Einnahme bezeichneten Betreffs durch die nachstehend abgedruckte Tabelle in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 10. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht der Soll-Einnahme

des

Brandversicherungs-Vorausschlages pro 1863/64, beziehungsweise pro 1862/63 bei den Brandversicherungs-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern

für das

Rechnungs-Jahr 1863/64.

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	I. Nachholung des Vorausschlages.				II. Vorausschlag für das Versich.-Jahr 18$^{63}/_{64}$			
		von den Versicherungs-Zugängen im J. 18$^{62}/_{63}$ zu	Beitrag à 6 kr. v. Hundert. fl.	kr.	hl.	von der vorausschlagspflichtigen Versicher.-Summe zu fl.	Beitrag à 6 kr. vom Hundert. fl.	kr.	hl.
	A. K. Bezirksämter:								
1	Bogen	66710	66	42	—	2651870	2651	52	2
2	Deggendorf	211510	211	30	4	6247000	6247	—	—
3	Dingolfing	255510	255	30	4	3862810	3862	48	4
4	Eggenfelden	370120	370	7	2	4638880	4638	53	—
5	Grafenau	71030	71	1	0	2153410	2153	24	4
6	Griesbach	241300	241	18	—	4497280	4497	17	—
7	Kelheim	580440	580	26	4	5709480	5709	29	—
8	Kötzting	76390	76	23	4	1371020	1371	1	2
9	Landau	257100	257	6	—	5514660	5514	39	2
10	Landshut	188010	188	—	4	5926970	5926	58	2
11	Mallersdorf	471290	471	17	4	5511710	5511	42	4
12	Passau	209980	209	59	—	4280440	4280	26	4
13	Pfarrkirchen	312470	312	28	2	3797290	3797	17	4
14	Regen	104410	104	24	4	2451430	2451	25	6
15	Rottenburg	364670	364	40	2	7987440	7987	16	4
16	Straubing	177940	177	56	4	5536640	5536	38	4
17	Viechtach	157210	157	12	5	1239850	1239	51	—
18	Vilsbiburg	269280	269	17	—	5393310	5393	18	4
19	Vilshofen	191700	191	42	—	6905810	6905	48	4
20	Wegscheid	224170	224	16	2	2155460	2155	9	4
21	Wolfstein	104610	104	36	5	2392510	2392	30	4
	B. Stadt-Magistrate:								
22	Landshut	220330	220	19	6	3607800	3607	48	—
23	Passau	92190	92	11	4	2262880	2262	53	—
24	Straubing	304250	304	15	—	3014870	3014	52	—
	Summa	5522720	5522	43	2	99101520	99101	31	2

Landshut, den 10. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12812.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

Bitte des Kunst- und Handelsgärtners August Gende in Nürnberg um die Concession zum Handel mit selbstgezogenen Blumen, Pflanzen und Sämereien im Königreiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird den oben genannten Behörden bekannt gegeben, daß der Handel der Inländer mit selbstgezogenen Blumen, Pflanzen, Sämereien im Hinblicke auf Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. Js., die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., durch Ausstellung eines Hausir- oder eines Handelspatentes nicht bedingt ist, und nach Art. 202 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 18 der allegirten Verordnung vom 29. Juli v. Js., das Herumtragen dieser Wochenmarktsgegenstände auf der Straße und das Hausiren mit denselben nur der ortspolizeilichen Regelung unterliegt.

Landshut, den 11. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12835.

Bestätigung von Agenten für die Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Haupt-Agentur der Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin wurden:

1) der Notariatsbuchhalter Aegid Möller in Griesbach für das Bezirksamt Griesbach,
2) der Maler Georg Haberland in Eggenfelden für das Bezirksamt Eggenfelden

als Agenten der genannten Gesellschaft bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 11. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 2299.

Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach Inhalt einer hohen Oberconsistorial-Entschließung vom 9. dß. Mts. ist die Normalpension der Pfarrerswittwen und der minderjährigen Doppelwaisen für das Jahr 1863/64 wieder auf 75 fl. festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 14. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 13. März l. Jrs. ist der Schulprovisor Gottlieb Scharrer in Schwarzenberg, kgl. Bezirksamts Kötzting, zum II. Schullehrer in Neukirchen (hl. Blut), desselben kgl. Bezirksamtes, befördert worden.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 4. März lfd. Jrs. wurde:

a. Der Lieutenant Georg Hochhuber von Griesbach zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Wegscheid befördert und
b. die Korporäle Joseph Reischl, Georg Heindl und Franz Schwabauer zu Unterlieutenants

im obigen Bataillon ernannt.

III Augsburger Cours

vom 10. März 1864.

	Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	. . . . .	—	97¾
" à 4 %	. . . . .	—	99⅛
" à 4 %	halbjährig	99¾	—
" à 4½ %	. . . . .	—	100¾
" à 4½ %	halbjährig	—	101¼
" à 5 %	. . . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . . .	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	. . . . .	—	857
Bayerische Bank-Obligationen 4%	. . . . .	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Pfälzer-Maximiliane-Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . . .	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	. . . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl-ger Rest.	Neue Zu-fuhr.	Gesammt-Summe.	Ver-kauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minde-ster Preis des Schäffels.		Gegen die vorig. Mittelpreise gefallen		gestie-gen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. März 1864.	Waizen	10	140	150	140	10	16	31	16	15	15	58	—	13	—	—
		Korn	1	37	38	19	19	10	1	9	59	9	46	—	28	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	10	—	9	48	9	46	—	—	—	1
		Haber	20	54	74	52	22	8	6	7	53	7	42	—	4	—	—
Teggendorf	Vom 15. März 1864.	Waizen	—	—	—	336	—	17	36	17	20	17	—	—	24	—	—
		Korn	—	—		56	—	11	33	11	29	11	16	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	239	—	9	24	9	15	9	5	—	13	—	—
		Haber	—	—	—	57	—	8	—	7	48	7	35	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 15. März 1864.	Waizen	—	87	87	87	—	17	5	16	53	16	42	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	141	141	141		9	35	9	15	8	57	—	—	—	
		Haber	—	13	13	13	—	6	36	6	31	6	28	—	—	—	
Geiselhöring	Vom 15. März 1864.	Waizen	—	201	201	201	—	18	—	17	36	17	12	—	—	—	1
		Korn	—	7	7	7	—	11	—	11	—	11	—	1	—	—	—
		Gerste	—	559	559	559		10	12	9	51	9	30		—		
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 10. März 1864.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	17	12	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 14 März 1864.	Waizen	—	227	227	227	—	16	51	16	34	16	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	354	354	354	—	9	3	8	45	8	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Landshut	Vom 11 März 1864.	Waizen	73	2077	2150	2005	145	18	6	17	34	16	12	—	20	—	—
		Korn	21	150	171	108	63	10	56	10	26	9	52	—	14	—	—
		Gerste	214	1596	1810	1785	25	10	22	10	5	9	40		—	—	—
		Haber	—	351	351	345	6	7	31	7	20	6	59		—	—	—
Mainburg	Vom 16. März 1864.	Waizen	4	156	160	160	—	16	42	16	5	15	45	—	18	—	—
		Korn	4	11	15	9	6	10	15	9	52	9	23	—	5	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	10	30	10	6	9	55	—	—	—	25
		Haber	—	46	46	46	—	8	21	7	51	7	18	—	—	—	1
Neustadt a. d. D.	Vom 15. März 1864.	Waizen	30	125	155	149	6	16	45	16	12	15	30	—	22	—	—
		Korn	9	9	18	14	4	10	48	10	26	10	—	—	—		4
		Gerste	—	28	28	28	—	10	20	9	49	9	24	—	—	—	10
		Haber	4	22	26	26	—	8	30	7	53	7	24	—	—	—	43
Osterhofen	Vom 14. März 1864.	Waizen	—	90	90	90	—	17	33	17	18	16	58	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	9	10	8	48	8	39		—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Passau	Vom 15. März 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	12	91	103	76	27	10	53	10	40	10	23	—	22		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	84	93	75	18	7	16	7	7	6	55	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 14. März 1864.	Waizen	3	33	36	36	—	17	15	16	33	16	6	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	10		9	48	9	42	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 12. März 1864.	Waizen	16	1434	1450	1338	112	17	38	17	17	16	50	—	22	—	—
		Korn	—	209	209	209	—	10	36	10	18	10	5		18	—	—
		Gerste	—	1305	1305	1292	13	9	42	9	28	9	6	—	1		—
		Haber	68	222	290	276	14	7	54	7	30	7	4	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 16. März 1864.	Waizen	168	397	565	497	68	17	56	17	32	17	8	—	1	—	—
		Korn	2	25	27	16	11	11	57	11	42	11	27	—	—	—	8
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	4	2	8	45	7	52	7	—	—	—	—	51

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 27. Landshut, Mittwoch den 23. März 1864.

Inhalt:

Die Abhaltung der II. im Jahre 1864 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern. — Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden. — Diäten-Liquidationen der Brandversicherungs-Inspektoren. — Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Stasselstein. — Erledigung der Bezirks-Arztensstelle II. Klasse in Rothenfels. — Curiren eines falschen Laubthalers. — Erledigung einer Realienlehrerstelle an der k. Kreisgewerbschule in Nürnberg. — Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. VII.

Die Abhaltung der II. im Jahre 1864 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betr.

Das Präsidium
des
kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. präs. 18. März d. Js. die Eröffnung der II. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1864 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 11. April 1864

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Wilhelm Barth, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Paßau, den 19. März 1864.

Freiherr v. Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 13488.

An die k. Bezirksämter, Rentämter, Gerichts-Secretäre und Gerichtsschreiber.

Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mit der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zum Abschluß gekommen, daß bei Erwerbung von Vermögen, welche von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unter-

richt, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen Landes in dem anderen durch Erbschaftsanfall, Legate, Schankung, Kauf oder sonst irgend stattfindet, die Erwerber keiner andern Abgabe unterliegen sollen, als die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, endlich der Finanzen vom 10. März 1864 Nr. 2722 werden zur genauen Beachtung dieser Bestimmungen bezüglich der Gleichstellung, welche hienach den badischen Stiftungen und Anstalten mit den diesseitigen zukommt, die mit der Besorgung des Tax- und Stempelwesens betrauten Behörden angewiesen.

Landshut, am 19. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13490.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und Brand-Versicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

Diäten-Liquidationen der Brandversicherungs-Inspektoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. Nr. 1673 wird im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Landshut, den 21. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1673.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die berichtliche Anfrage vom 18. vor. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der vorgelegten Akten-Produkte Folgendes eröffnet:

Das etatsmäßige Diäten-Maximum von 300 fl. ist zur Schadloshaltung der Brandversicherungs-Inspektoren in Ansehung jener Schätzungs-Revisionen bestimmt, zu welchen sie nach Art. 92 des Feuerversicherungsgesetzes verpflichtet sind. Ist daher dieser Pflicht bezüglich eines Gebäudes genügt, und es ergibt sich, bevor noch von da ein Zeitraum von 15 Jahren verstrichen ist, die Nothwendigkeit einer abermaligen Untersuchung, sei es nun auf Grund von Art. 31, 32 und 35, oder gemäß Art. 63 oder endlich im Vollzug von Art. 45 und 46 des allegirten Gesetzes, — so fallen die Diäten, welche auf die desfallsige Abordnung eines Brandversicherungs-Inspektors erlaufen, nicht dem besagten Maximum zur Last, sondern dieselben eignen sich zur Verrechnung unter der Abtheilung „für sonstige Verrichtungen." In Fällen dagegen, wo der Zweck einer solchen Abordnung mit der Obliegenheit zur Offizial-Schätzungs-Revision zusammenfällt, oder doch letztere füglich mit ersterem verbunden werden kann, sind auch die betreffenden Diäten auf das fragliche Maximum zu verrechnen.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß eine nachträgliche Liquidation von Diäten für Official-Schätzungs-Revisionen, die im Vorjahre vollzogen wurden, nur in soweit berücksichtigt werden darf, als der betheiligte Brandversicherungs-Inspektor bezüglich der ihm nach Art. 92 loc. cit. obliegenden Geschäfte sich nicht im Rückstande befindet, folglich die betreffenden Verrichtungen in seine Aufgabe für das laufende Jahr eingerechnet werden können.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 11. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Diäten-Liquidationen der Brandversicherungs-Inspektoren betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Digitized by Google

Ad Num. 13431.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Staffelstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Dr. Winzheimer ist die Stelle des kgl. Bezirksarztes I. Classe zu Staffelstein in Oberfranken in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 17. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13682.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Klasse in Rothenfels betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des k. Bezirksarztes Dr. Spegg ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse zu Rothenfels im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 20. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12983.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren eines falschen Laubthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist im Verwaltungsbezirke Scheinfeld vor einiger Zeit ein falscher französischer Laubthaler mit der Jahreszahl 1787 zum Vorschein gekommen.

Derselbe besteht aus Zinn und Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt, und an der Oberfläche versilbert, scheint aber schon längere Zeit im Laufe gewesen zu sein.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen dem königlichen Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Landshut, den 17. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13791.

Erledigung einer Realienlehrerstelle an der kgl. Kreisgewerbschule in Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Kreisgewerbschule zu Nürnberg ist die Stelle eines Realienlehrers mit dem normalmäßigen Anfangsgehalte von jährlich 700 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März l. Js. bei dem kgl. Rektorate der Kreisgewerbschule in Nürnberg einzureichen.

Ansbach, am 10. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann.
Wiellenbacher.

Ad Num. 2840.

Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Jochsberg wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai curr. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 609 fl. 20 kr. ausgeschrieben. An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die vorgeschossenen Zehntirirungskosten zu 10 fl. 30 kr. in zwei Absitzfristen in den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2841.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wassertrübingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Wassertrübingen wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai curr. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 518 fl. 45 kr. ausgeschrieben

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2421.

Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhause betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Altenmuhr wird zur Bewerbung bis zum 30. April ds. Jrs. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1254 fl. 23¼ kr. ausgeschrieben

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 14. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 28. Landshut, Sonnabend den 26. März 1864.

Inhalt:

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer. Den adeligen Stipendienfond. — Bekanntmachung, die XXVII Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Summarische Rechnungs-Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalenderjahre 1863. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Nd Num 7980. 7213.

An sämmtliche k. Rentämter und die Bezirksgeometer von Niederbayern.

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachfolgenden Abdrücken wird das im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Januar l. Js. Nr. 16349 und das unterm 12. Febr. l. Js. Nr. 1813 mitgetheilte höchste Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Febr. l. Js. Nr. 1026 zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, und hiezu nachstehende Vollzugsanordnungen und Erläuterungen ertheilt:

Zu 1. Wegen thunlichster Beschleunigung der Anfertigung der für die Bezirksgeometer genehmigten neuen nummerirten Pläne ist das erfoderliche Benehmen mit der k. Steuerkataster-Kommission bereits eingeleitet worden und sind die weitern hierauf bezüglichen Aufträge zu gewärtigen. —

Zu 2. Hinsichtlich der bei den Bezirksgeometern angemeldeten Messungen wird die Vorschrift in Ziffer 2 des Ausschreibens vom 26. Septbr. 1859 Nr. 20336 und Ziff. 2 des Ausschreibens vom 18. Dezbr. 1862 Nr. 901 wiederholt eingeschärft, daß diese Anmeldungen sogleich, und durchaus nicht erst nach Vollzug der Messungen in das Geschäftsbuch einzutragen, und unfehlbar in den ersten 10 Tagen des kommenden Monats dem betreffenden kgl. Rentamte anzuzeigen seien. —

Hiebei wird noch bemerkt, daß diese Anzeige nicht unbedingt mittels Auszugs aus dem Geschäftsbuche gefodert, sondern auch in der Weise gestattet werde, daß der Bezirks-Geometer in den ersten 10 Tagen des Monats persönlich mit seinem Geschäftsbuche bei dem betr. kgl. Rentamte erscheine, um seinerseits von kurzer Hand die Ergänzung des eigenen Geschäftsbuchs durch

Eintrag der bei dem k. Rentamte erfolgten Anmeldungen vorzunehmen, anderseits aber die sofortige amtliche Ergänzung des rentämtlichen Geschäftsbuchs durch Eintrag der bei dem Bezirks-Geometer erfolgten Anmeldungen zu ermöglichen. —

Diese Behandlungsweise wird namentlich zur Erleichterung der am Sitze des k. Rentamts befindlichen Bezirksgeometer dienen, und überhaupt zur steten Uebereinstimmung der beiderseitigen Geschäftsbücher beitragen.

Zu 3 ist nur zu bemerken, daß von den Bezirksgeometern eine dienstförderliche und unnöthige Kosten vermeidende Eintheilung der Messungsvornahmen in entsprechendem Turnus gewärtigt werde.

Zu 4 ergehen nachstehende Weisungen:

A. Die ausdrückliche Anordnung, daß fortan die Erledigung der Neubautenmessungen innerhalb 3 Jahren von Errichtung des Dachstuhls an gerechnet erfolgen müsse, ist um so pflichtmäßiger zu vollziehen, als die höchste Stelle auf desfallsigen Anfragebericht durch weitere höchste Entschließung vom 3. März l. Jrs. Nr. 2516 diese Anordnung aus dem Grunde wiederholt bestätigt hat, weil es im Interesse der Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters und der Grundbesitzer z. B. bei Hypotheken-Aufnahmen liegt, daß die erfoderliche Umschreibung nicht zu sehr verzögert werde.

Sowie nun einerseits die bisher bestehenden Vorschriften an die Distriktspolizeibehörden wegen rechtzeitiger Mittheilung der Neubauten zur genauesten Darnachachtung demnächst in Erinnerung gebracht und ergänzt werden, — so erfodert anderseits die höchste Anordnung, daß die Neubaumessungen in möglichster Bälde auf den dem höchsten Rescripte entsprechenden Stand gebracht, und daher alle Neubauten, bei welchen die Dachstuhlerrichtung in den frühern Jahren bis zum Jahre 1860/61 incluf. erfolgte, mit möglichster Beschleunigung eingemessen, und soweit irgend möglich noch im Jahre 1863/64 in den Grundsteuerkatastern zur Umschreibung gebracht werden. —

Vom Jahre 1864/65 an haben dann die Einmessungen und Umschreibungen derjenigen Neubauten zu erfolgen, bei welchen der Dachstuhl im Jahre 1861/62 errichtet wurde, und so weiter in den nächsten Jahren immer auf das dritte vergangene Jahr zurück. —

Um nun dieser Geschäftsaufgabe einen raschen und erschöpfenden Vollzug zu sichern, zugleich auch einem mehrseits gefühlten Bedürfnisse nachzukommen, werden die k. Rentämter angewiesen, sofort aus ihren Vormerkungsbüchern über die Neubauten gesondert für jeden Messungsbezirk Auszüge und zwar nach Steuergemeinden ausgeschieden anzufertigen, und hierin alle diejenigen Neubauten vorzutragen, welche noch nicht eingesteuert sind, und bei welchen die Dachstuhlerrichtung in den frühern Jahren bis 1860/61 incluf. stattgefunden hat. — Diese Auszüge sind nebst den Vormerkungsbüchern binnen 8 Wochen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. —

Die Bezirksgeometer werden beauftragt, der Erledigung derjenigen Neubauten, für welche die Freijahre im Jahre 1863/64 ablaufen, und welche denselben gemäß Ziff. 3 des Ausschreibens vom 18. Dezember 1862 Nr. 901 mit dem rentämtlichen Geschäftsbuchs-Auszuge pro Juli 1863 speziell mitzutheilen waren, ungesäumt die eifrigste Thätigkeit zuzuwenden, und die betreffenden Operate unfehlbar bis Ende Juni l. Jrs. bei den einschlägigen kgl. Rentämtern zu übergeben, welch' Letztere sodann die Einweisung der Steuerzugänge rechtzeitig und zwar längstens bis 15. Juli l. Jrs. zu erwirken haben.

Selbstverständlich haben die Bezirksgeometer hiemit auch schon die Einmessung späterer Neubauten, soweit nur irgend thunlich zu verbinden.

B. Hinsichtlich der sub Ziff. 4 des höchsten Rescripts genehmigten Uebernahme von Neubaumessungskosten auf den Regie-Etat der direkten Steuern wird bemerkt, daß die höchste Stelle auf desfallsigen Anfragebericht diese Bestimmung durch Nachtragsrescript vom 3. ds. Mts. Nr. 2516 Ziff. 2 dahin erläutert habe, daß nur bei jenen Bauveränderungen, welche innerhalb der bestehenden Area stattfinden und welche keine Steueränderung und Katasterumschreibung zur Folge haben, die Kosten für die Aufnahme der Bezirksgeometer auf die Staatskassa zu übernehmen seien.

Hienach hat es bei Ziffer 4 des Ausschreibens vom 18. Dezember 1862 Nr. 901 sein Verbleiben, und ist insbesondere nach Absatz 4 jede solche Kostenübernahme auf das k. Aerar von den k. Rentämtern speziell zu begründen.

Nur der Absatz 3 cit. tritt durch die in Ziff. 7 des höchsten Rescripts vom 26. Jänner l. Jrs. bestimmten Tarifsätze außer Wirksamkeit.

Zu 5 wird demnächst weitere Entschließung nachfolgen.

Zu 6 wird bemerkt, daß wegen möglichst baldiger Verabfolgung der neuen Dienstsiegel die erforderliche Anregung an das k. Hauptmünzamt bereits ergangen sei.

Zu 7 wird bemerkt, daß auf gestellte Anfrage durch höchstes Rescript vom 3. ds. Mts. Nr. 2516 bestimmt worden sei, daß unter den in Ziffer 7 festgesetzten Tarifsätzen für die Neubauten-Messungen auch die Reisegebühren, Gehilfenlöhne und die Gebühren für die Operatfertigung mitbegriffen seien.

Auf die Anordnung, daß für die nur in Ausnahmsfällen gestatteten Akkordverhandlungen in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der unterfertigten Stelle vor der Inangriffnahme der bezüglichen Arbeiten zu erholen sei, wird zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen besonders hingewiesen, daß die k. Rentämter in den Vorlagsberichten über solche Uebereinkommen gutachtliche Aeußerung abzugeben haben.

Zu 8 wird bemerkt, daß die Tagebücher, um als Grundlage der Prüfung der in den einzelnen Operaten enthaltenen Kostenliquidationen dienen zu können, nicht nur der bestehenden Vorschrift entsprechend die tägliche Beschäftigung im äußern und innern Dienste genau ersehen lassen, sondern namentlich auch rechtzeitig vorgelegt werden müssen.

Die Bezirksgeometer haben daher die Uebergabe an das betr. k. Rentamt unfehlbar nach Vorschrift Ziff. 5 der Ausschreibung vom 18. Dezember 1862 in den ersten 10 Tagen jeden Monats zu vollziehen, die k. Rentämter aber die Einsendung an die unterfertigte Stelle möglichst zu beschleunigen, und selbst da, wo 3 Rentämter betheiligt sind, äußersten Falls bis gegen Ende desselben Monats zu bewirken.

Außerdem muß mit aller Strenge darauf bestanden werden, was von den k. Rentämtern schon bei der Vorlage der Operate zu überwachen ist, daß die Bezirksgeometer auf jedem Operate den Tag der Messungs-Vornahme und den Tag der Fertigung des Operats gewissenhaft vormerken.

Die in Ziffer 12 des Ausschreibens vom 26. Sept. 1859 Nr. 20336 angeordnete Beifügung der laufenden Nummer des Geschäftsbuchs hat, als zur eigenen Geschäftsordnung der Bezirksgeometer und Rentämter und zur Vormerkung der Uebergabe des Operats im Geschäftsbuche dienend, gleichfalls nicht zu unterbleiben.

Weiter kommt noch zu erwähnen, daß nach der in fine des Ziff. 8 Abs. 1 getroffenen Bestimmung in den Operaten über diejenigen gewöhnlichen Messungen, welche nach Diäten am nämlichen Tage mit Neubautenmessungen

vollzogen wurden, die auf Erledigung der erstern wirklich verwendete Zeit bestimmt und gewissenhaft anzugeben sei.

Zu 9 ist zur Zeit nichts zu bemerken.

Landshut, den 17. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 16349.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Entschließung vom 11. Oktober 1862 „die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.", welche sich zunächst die Herstellung einer wirksamen Controle der Dienstführung der Bezirksgeometer zur Aufgabe setzte, hat zugleich jede Geschäftserleichterung in Aussicht gestellt, welche ohne Benachtheiligung der Interessen der Grundeigenthümer und der Evidenthaltung der Kataster gewährt werden kann.

Nachdem sich nunmehr sämmtliche k. Regierungen, K. d. F., und die kgl. Steuerkataster-Commission in letztgedachter Richtung gutachtlich geäußert haben, werden zur Förderung des Dienstes der Bezirksgeometer und zur Sicherung eines entsprechenden Einkommens derselben folgende Bestimmungen getroffen:

1. Es ist ein allseitig anerkannter Mißstand, daß die Bezirksgeometer nicht im ständigen Besitze eines numerirten Planexemplares sind, indem sie ohne dieses nothwendige Hilfsmaterial ihren instruktionsmäßigen Obliegenheiten nicht mit der nöthigen Beschleunigung und Sicherheit nachzukommen vermögen.

Die bei den k. Rentämtern deponirten Plan-Exemplare können indessen nicht an die Bezirksgeometer extradirt werden, da diese Pläne den Rentämtern bei ihren Verhandlungen zur Richtigstellung der von den k. Notaren verbrieften Güterwechsel unumgänglich nothwendig sind;

ebensowenig ist es im Hinblicke auf §. 19 des Grundsteuergesetzes zulässig, die den Gemeinden angehörigen, in den Gemeinde-Archiven aufzubewahrenden Pläne an die Bezirksgeometer auszuantworten.

Es ist hienach die Anfertigung eines eigenen Plan-Exemplars für den Dienst der Bezirksgeometer geboten und die k. Steuer-Kataster-Commission angewiesen worden, die successive Anfertigung besonderer numerirter Pläne für die Bezirksgeometer sofort in Angriff zu nehmen und diese Arbeit nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Kräfte soviel nur immer thunlich zu beschleunigen.

2. Durch die Entschließung vom 11. Oktober 1862 ist bereits gestattet worden, daß die Anträge auf Vornahme von Vermessungen nicht mehr ausschließlich bei den Rentämtern zu geschehen haben, sondern in dringlichen Fällen unmittelbar bei dem Bezirksgeometer stattfinden dürfen.

Um eine raschere Erledigung der Messungen zu ermöglichen, und den Grundeigenthümern jeden nicht unbedingt nöthigen Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen, wird gestattet, daß die Grundeigenthümer gelegentlich der Anwesenheit des Bezirksgeometers in einer Gemeinde stets alle ihre Messungen direkt bei dem Bezirksgeometer anmelden können, wodurch der Letztere zugleich in die Lage gesetzt wird, sich sofort über alle auf die Messung bezüglichen Verhältnisse den nöthigen Aufschluß von den Betheiligten zu verschaffen.

Die Bezirksgeometer haben die bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungs-Anmeldungen nach Anleitung der Entschließung vom 11. Oktober 1862 in ihr Vormerkungsbuch einzutragen, und dieselben am Schlusse eines jeden Monates dem Rentamte anzuzeigen, damit auch diese Anträge in das rentamtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden, und die rechtzeitige Erledigung derselben von dem Rentamte überwacht werden könne.

Bezüglich der Neubauten-Messungen hat es bei der

bisherigen Uebung zu verbleiben, wornach die distriktspolizeilichen Conspekte durch die Rentämter an die Bezirksgeometer zu gelangen haben.

3. Indem die Entschließung vom 11. Oktober 1862 Ziffer 3 vorschreibt, daß die Messungen zur Kostenersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, und dabei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem Bezirksgeometer bereits zugekommenen Messungs-Aufträge zu erledigen seien — war es keineswegs beabsichtiget, die Bezirksgeometer in ihrer Geschäftseintheilung weiter zu beschränken, als es durch das Interesse der Partheien geboten ist; es wollte vielmehr den Bezirksgeometern nur zur Aufgabe gemacht werden, zur Erledigung der gewöhnlichen Messungen einen in jeder Hinsicht entsprechenden Geschäftsgang — mit Vermeidung aller nicht unbedingt nöthigen Reisen — einzuhalten und diese Messungen möglichst im Anschlusse und in einer angemessenen Reihenfolge zu vollziehen, wobei die Würdigung der bezüglichen Orts- und Terrain-Verhältnisse selbstverständlich dem Bezirksgeometer anheimgegeben blieb.

In diesem Sinne sind die Bestimmungen in Ziffer 3 der besagten Entschließung aufzufassen und es ist demnach das Hauptaugenmerk der Rentämter darauf zu richten, daß alle Messungs-Aufträge rechtzeitig und ohne unnöthige Kosten erledigt und daß etwa wahrgenommene Messungs-Rückstände alsbald bereinigt werden.

4. Zur Erleichterung der Bezirtsgeometer wird für die Erledigung der Neubauten-Messungen ein Termin von 3 Jahren, — von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet — bewilligt, und es wird zugleich genehmigt, daß die Kosten für die Aufnahme solcher Bauveränderungen, welche keine Steuer-Aenderung zur Folge haben und lediglich im Interesse der Evidenthaltung der Steuerpläne und des Katasters aufgenommen werden, künftig auf den Regieetat der direkten Steuern übernommen werden.

5. Was die Ueberträge der Plan-Aenderungen anlangt, so kann von der Nachtragung der Veränderungen in den gemeindlichen Umschreibplänen nicht Umgang genommen werden, da diese Nachtragung in §. 19 des Grundsteuer-Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dagegen ist man nicht abgeneigt, den Bezirksgeometern die seitherigen Messungs-Nachträge in dem rentamtlichen Umschreib-Atlas zu erlassen, sofern es richtig ist, — wie von einer Seite behauptet wird — daß die bei den Rentämtern hinterliegenden Messungsoperate zum Behufe etwaiger Recherchen, namentlich bei Richtigstellung der von den k. Notaren verbrieften Güterwechsel für die Rentämter vollständig ausreichend sind. Ob Letzteres der Fall ist, werden die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, noch erheben und anzeigen, wornach in Betreff dieses Punktes weitere Entschließung ergehen wird.

6. Nachdem den Bezirksgeometern für ihre dienstliche Correspondenz bereits durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. März 1856, — ausgeschrieben durch Finanz Ministerial-Entschließung vom 3. März 1856 Nr. 3134 — Postporto-Freiheit zugestanden ist, unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Bezirksgeometer zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den k. Behörden und zur Beglaubigung ihrer technischen Ausarbeitungen eines Dienstsiegels bedienen, welches ein einfaches k. Wappen mit der Umschrift:

„Ummessungs-Bezirk N."

enthält.

Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, werden die Anschaffung dieser Siegel bei dem hievon bereits verständigten k. Haupt-Münzamte besorgen, und die Kosten hiefür auf die Regie der direkten Steuern verrechnen.

7. So wünschenswerth die Einführung eines allgemeinen Messungskosten-Tarifs gewesen wäre,

um die Revision der Messungskosten zu vereinfachen und die Partheien mehr sicher zu stellen, so mußte hievon doch Umgang genommen werden, da die Aufstellung eines, allen Anforderungen entsprechenden Tarifes bei den so sehr verschiedenen Lokal- und Terrainverhältnissen, — abgesehen von den Neubauten-Messungen — nicht wohl praktisch durchführbar ist. Es wird deßhalb, in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der eingekommenen Gutachten, die bisherige Art und Weise der Kostenliquidation mittelst Aufrechnung der Taggebühren und Baar-Auslagen für die gewöhnlichen Messungen auch fernerhin beibehalten.

Die Neubauten-Messungen dagegen, für welche allenthalben ziemlich gleiche Verhältnisse bestehen, und die mit wenigen Ausnahmen in einem geregelten Turnus vorgenommen werden können, sollen für die Folge nach folgenden Tarifsätzen vergütet werden:

a. Für Bauveränderungen ohne Steueränderung 30 bis 42 kr.,
b. für Bauveränderungen, Neubauten von Nebengebäuden, Anbauten 2c., welche eine Steueränderung zur Folge haben, 42 kr. bis 1 fl.,
c. für totale Neubauten, und zwar:
   1. von geringerem Umfange 48 kr. bis 1 fl.,
   2. von größerem Umfange mit mehreren Nebengebäuden 2c. 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

Sollte jedoch eine Neubauten-Messung auf Verlangen der Parthei sofort, — außer dem Turnus — vorzunahmen sein, z. B. bei Hypotheken-Aufnahmen 2c., so können die Kosten hiefür nach Taggebühren aufgerechnet werden.

Die seitherigen, vor 30 Jahren festgesetzten Taggebühren der Bezirksgeometer mit 3 fl. im äußern und 1 fl. 30 kr. im innern Dienste können allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei den so sehr gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse nicht mehr für genügend erachtet werden; es werden deßhalb diese Taggebühren, dann die Gehilfenlöhne und Reisegebühren nach den Anträgen mehrerer Kreisregierungen und der k. Steuerkataster-Commission bis auf weiteres festgesetzt, wie folgt:

a. die Taggebühren der Bezirks-Geometer
   auf 4 fl. im äußern Dienste,
   „ 2 fl. im innern Dienste,
b. die Taglöhne
   für den I. Gehilfen auf 1 fl. 12 kr.,
   „ „ II. „ „ 1 fl.,
c. die Reisegebühren
   auf 20 kr. per Stunde.

Die Aufrechnung eines zweiten Gehilfen ist jedoch nur dann gestattet, wenn sie gehörig motivirt ist, d. h. wenn die vorgenommene Messung nach Beschaffenheit des Falles wirklich 2 Gehilfen erforderte.

Nachdem die Diäten der Bezirksgeometer nun in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt sind, muß darauf bestanden werden, daß die Grundbesitzer gegen die Anforderung höherer, als der normativmäßigen Gebühren, — unter welchem Titel dieß auch geschehen mag — sicher gestellt werden. Es kann deßhalb nicht zugegeben werden, daß die Bezirksgeometer durch Abschließung von Akkorden die normativmäßigen Diäten umgehen und sich für ihre Arbeiten in beliebiger Weise höhere Bezüge vertragsmäßig bedingen, zumal die Grundbesitzer bei den Akkord-Verhandlungen gewöhnlich nicht in der Lage sind, den Umfang der bezüglichen geometrischen Geschäftsaufgabe und das richtige Verhältniß der Akkordsumme zu dem erforderlichen Mühe- und Zeitaufwand des Geometers beurtheilen zu können und nach vorliegenden Anzeigen nicht selten Klage darüber geführt wird, daß wegen der akkordirten höheren Bezüge die gewöhnlichen, normativmäßig zu vergütenden Messungen ungebührlich zurückgesetzt werden.

Es ist sonach im Interesse der Grundbesitzer geboten, die Akkordarbeiten, welche auch vorzugsweise zu den Beschwerden über die Höhe der Messungskosten Anlaß gaben, auf jene Fälle zu beschränken, deren Beschaffenheit die Abschließung von Akkorden nothwendig macht.

Die Arbeiten der Bezirksgeometer sind demnach abgesehen von den Neubauten-Messungen, in der Regel nach den normativmäßigen Taggeldern zu vergüten und es sind Akkordarbeiten nur ganz ausnahmsweise zuzulassen, nämlich nur für Arbeiten von ungewöhnlichem Umfange, als Arrondirungen, Vertheilung großer Complexe von Gemeindegründen, größere kulturtechnische Arbeiten und dgl., welche meist eine außergewöhnliche Mühewaltung und Auslagen erfordern, die nicht immer genau spezifizirt werden können.

Nur für derartige größere Messungen ist den Bezirksgeometern gestattet, ein Uebereinkommen mit den Betheiligten über zu leistende Aversalvergütung zu treffen; in jedem einzelnen Falle solcher Art ist aber vor der Inangriffnahme der bezüglichen Arbeiten die gepflogene Akkordverhandlung der vorgesetzten k. Regierungs-Finanz-Kammer zur Prüfung und Genehmigung in Vorlage zu bringen.

Die Messungskosten sind zur Fernhaltung von Collisionen zwischen den Bezirksgeometern und den Partheien, sowie zur Handhabung der nothwendigen Controle auch fernerhin ausschließlich durch die k. Rentämter zu erheben.

8. Den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, wird anempfohlen, die Kostenliquidationen der Bezirksgeometer stets mit aller Gründlichkeit, unter Zuhilfnahme der Tagebücher prüfen zu lassen und der Aufrechnung übermäßiger Diäten, welche mit dem wirklichen Zeitaufwande nicht im Einklange stehen, strengstens entgegenzutreten. Hiebei ist insbesondere auch darauf zu achten, daß in jenen Fällen, in welchen an einem und demselben Tage Neubauten-Messungen nach dem Tarife, und andere, gewöhnliche Messungen nach Diäten vollzogen werden, für Letztere nur die auf Erledigung derselben wirklich erforderliche Zeit zur Aufrechnung komme.

Da nur die Tagbücher die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, um die Aufrechnung der Taggebühren verlässig zu controliren, so ist darauf zu halten, daß die Bezirksgeometer alle auf die Kostenliquidation bezüglichen Verhältnisse mit größter Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in ihren Tagbüchern vortragen.

9. Schließlich wird den k. Regierungen, K. d. F., noch eröffnet:

a. daß die k. Steuerkataster-Commission ermächtiget worden ist, Geometer, welche die Vorbedingungen für den Bezirksgeometer-Dienst erfüllt haben, denjenigen Bezirksgeometern, bei welchen Messungsrückstände bestehen, als Aushilfsgeometer zur Verfügung zu stellen;

b. daß eine gänzliche Umarbeitung der Messungs-Instruktion vom 15. April 1834 beabsichtigt ist, sobald das Grundsteuer-Definitivum im ganzen Königreiche eingeführt sein wird, und in Bezug auf die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Notariats- und Kataster-Behörden auf Grund weiterer Erfahrungen definitive Bestimmungen getroffen werden können;

c. daß die Anregungen in Betreff der Erhöhung der Funktionsgehalte der Bezirksgeometer, sowie der Gehalte der Kreis Obergeometer erst bei dem Entwurfe des nächsten Budgets in Erwägung gezogen werden können.

München, den 26. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Abdruck. Ad Num. 1026.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 5. Oktober 1860 wird der k. General-Direktion eröffnet, daß nach einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. v. Mts. den Bezirksgeometern zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den k. Behörden die Führung eines Dienstsiegels gestattet worden ist, welches ein einfaches kgl. Wappen mit der Umschrift: Messungsbezirk N. enthält. Hienach unterliegt es keinem Anstande, für den unmittelbaren dienstlichen Verkehr der Bezirksgeometer mit den k. Behörden die amtliche Postportofreiheit unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die Vorschriften der §§. 2 und 16, dann 3 und 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen genau eingehalten werden.

Bezüglich des allenfallsigen unmittelbaren Verkehres der Bezirksgeometer mit Privaten, Magistraten und herrschaftlichen Behörden in reinen Staatsdienstsachen bleibt hiegegen die Postportofreiheit ausgeschlossen und den Bezirksgeometern überlassen, sich hiebei wie seither der Vermittelung der k. Rentämter zu bedienen.

Hienach hat die k. General-Direktion die k. Postanstalten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 8. Februar 1864.

Gez. Frhr. v. Schrenk.

An die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.
Die Geschäftsführung der Bezirks-Geometer, hier Postportofreiheit betreffend.

Gez. Rüßler.

Ad Num. 13575

Bekanntmachung.

Den adeligen Stipendienfond betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. dieß Nro. 2101 bezeichneten Betreffs den Betheiligten behufs der Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 21. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2101.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die Bewerber um Stipendien aus dem Stipendienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels, welcher Fond gemäß Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Reggs.-Bl. S. 1839) bei dem k. Oberstthofmeisterstabe verwaltet wird, haben bisher auch die Gesuche um Verleihung solcher Stipendien größtentheils bei der genannten Hofstelle eingereicht.

Da die Anträge wegen Verleihung solcher Stipendien durch das unterfertigte k. Staatsministerium der Allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten sind, und die Einreichung der hierauf bezüglichen Gesuche bei dem k. Oberstthofmeisterstabe und deren berichtliche Vorlage durch denselben den gegenwärtig bestehenden Dienstesverhältnissen nicht entspricht, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß in Zukunft sämmtliche Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten Fonde unmittelbar anher einzureichen sind.

München, den 14. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den adeligen Stipendienfond betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold.

Bekanntmachung,

die XXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 233 bis 235) ist heute die siebenundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

530,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 53 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1864 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 1. dieses Monats vom 1. Juli 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der

zu Gemäßheit der siebenundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2070	3644	17406	22860*	34418	44034*	51644*	58241	66845	79428
2170	3654	17475	22960*	34518	44134*	51744*	58341	66945	79528
2270	3727	17485	28088	34618	44234*	51844*	58441	69062	79628
2370	3740	17506	28188	34718	44334*	51944*	58541	69162	79728
2470	3744	17575	28288	34818	44434*	52017	58641	69262	79828
2570	3754	17585	28388	34918	44534*	52077	58741	69362	79928
2670	3827	17606	28488	38095*	44634*	52117	58841	69462	81005
2770	3840	17675	28588	38195*	44734*	52177	58941	69562	81035
2870	3844	17685	28688	38295*	44834*	52217	64037	69662	81105
2970	3854	17706	28788	38395*	44934*	52277	64068	69762	81135
3027	3927	17775	28888	38495*	48011	52317	64137	69862	81205
3040	3940	17785	28988	38595*	48111	52377	64168	69962	81235
3044	3944	17806	32024	38695*	48211	52417	64237	71082	81305
3054	3954	17875	32124	38795*	48311	52477	64268	71182	81335
3127	11097	17885	32224	38895*	48411	52517	64337	71282	81405
3140	11197	17906	32324	38995*	48511	52577	64368	71382	81435
3144	11297	17975	32424	42096	48611	52617	64437	71482	81505
3154	11397	17985	32524	42196	48711	52677	64468	71582	81535
3227	11497	19085*	32624	42296	48811	52717	64537	71682	81605
3240	11597	19185*	32724	42396	48911	52777	64568	71782	81635
3244	11697	19285*	32824	42496	49011*	52817	64637	71882	81705
3254	11797	19385*	32924	42596	49111*	52877	64668	71982	81735
3327	11897	19485*	33034	42696	49211*	52917	64737	78003	81805
3340	11997	19585*	33134	42796	49311*	52977	64768	78103	81835
3344	17006	19685*	33234	42896	49411*	56066*	64837	78203	81905
3354	17075	19785*	33334	42996	49511*	56166*	64868	78303	81935
3427	17085	19885*	33434	43084	49611*	56266*	64937	78403	84077
3440	17106	19986*	33534	43184	49711*	56366*	64968	78503	84177
3444	17175	22060*	33634	43284	49811*	56466*	66045	78603	84277
3454	17185	22160*	33734	43384	49911*	56566*	66145	78703	84377
3527	17206	22260*	33834	43484	51044*	56666*	66245	78803	84477
3540	17275	22360*	33934	43584	51144*	56766*	66345	78903	84577
3544	17285	22460*	34018	43684	51244*	56866*	66445	79028	84677
3554	17306	22560*	34118	43784	51344*	56966*	66545	79128	84777
3627	17375	22660*	34218	43884	51444*	58041	66645	79228	84877
3640	17385	22760*	34318	43984	51544*	58141	66745	79328	84977

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

85024	85835	87480	88163	90803	95568	105165	106000	107626	109361*
85035	85924	87510*	88263	90903	95668	105200	106008	107726	109461*
85124	85935	87527	88363	92052	95768	105265	106108	107826	109561*
85135	87010*	87580	88463	92152	95868	105300	106208	107926	109661*
85224	87027	87610*	88563	92252	95968	105365	106308	108095	109761*
85235	87080	87627	88663	92352	101041	105400	106408	108195	109861*
85324	87110*	87680	88763	92452	101141	105465	106508	108295	109961*
85335	87127	87710*	88863	92552	101241	105500	106608	108395	116030
85424	87180	87727	88963	92652	101341	105565	106708	108495	116130
85435	87210*	87780	90008	92752	101441	105600	106808	108595	116230
85524	87227	87810*	90103	92852	101541	105665	106908	108695	116330
85535	87280	87827	90203	92952	101641	105700	107026	108795	116430
85624	87310*	87880	90303	95068	101741	105765	107126	108895	116530
85635	87327	87910*	90403	95168	101841	105800	107226	108995	116630
85724	87380	87927	90503	95268	101941	105865	107326	109061*	116730
85735	87410*	87980	90603	95368	105065	105900	107426	109161*	116830
85824	87427	88063	90703	95468	105100	105965	107526	109261*	116930

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Juli 1864** an außer Verzinsung.

München den 15. März 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 22. laufenden Monats wurde der bisherige Schul-Inspektionsdistrikt Regen in zwei Distrikte, Regen I und II abgetheilt, gemäß welcher Abtheilung die Schulen zu Zwiesel, Oberzwieselau, Regenhütte, bayrisch Eisenstein, Frauenau, Rinchnach und Kirchdorf dem Distrikte Regen II zugetheilt bleiben, hiegegen die Schulen zu Regen, Langdorf, Bodenmais, March, Bischofsmais und Kirchberg dem Distrikte Regen I einverleibt wurden, für welchen Distrikt als kgl. Distrikts-Schulinspektor der kgl. Pfarrer Martin Waas zu Regen aufgestellt wurde.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über alle

Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern von Kalenderjahre 1863.

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Aktiv-Rest	—	—	—	
Aktiv-Ausstände	249	42	—	
Beiträge für den Reservefond	1333	12	1	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
An Versicherungs-Beiträgen	15316	14	—	
An Beiträgen für den Reservefond	967	55	—	
An Klagekosten	6	44	—	
An Zuschüssen	1266	6	—	
Summa	19139	53	1	
II. Ausgaben.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Remuneration an die Agenten	7	52	—	
Nachlaß und Verlust	15	44	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
Entschädigung pro 1863	11705	50	—	
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1886	—	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	1422	32	3	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	219	57	—	
Schreibmaterial, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	340	16	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserations-Gebühren	557	3	2	
Aus dem Reservefond zur Entschädigungs-Zahlung	1308	4	3	
Sonstige Ausgaben	55	26	3	
Summa	17518	46	3	
Abgleichung.				
Die Einnahmen betragen	19139	53	1	
Die Ausgaben betragen	17518	46	3	
Bleibt Aktiv-Rest	1621	6	2	

München, am 8. März 1864.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

Digitized by Google

III Augsburger Cours

vom 17. März 1864.

königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¾
" à 4 %		99⅛
" à 4 % halbjährig	99¼	—
" à 4½ %	—	101¼
" à 4½ % halbjährig	—	101½
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. 1. Sem.	—	857
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderer Preis des Schäffels.		Gegen vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. März 1864.	Waizen	10	142	152	152	—	16	25	16	13	15	55	—	2	—	—
		Kern	19	5	24	19	5	10	—	9	59	9	30	—	—	—	
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	18	—	—
		Haber	22	50	72	52	20	8	6	7	55	7	36	—	—	—	2
Deggendorf	Vom 22. März 1864.	Waizen	—	—		309	—	17	27	17	1	16	47	—	19	—	—
		Kern	—	—		65	—	11	14	10	57	10	20	—	32	—	—
		Gerste	—	—	—	227	—	9	19	9	11	8	48	—	14	—	
		Haber	—	—	—	104	—	8	16	7	56	7	35	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 22. März 1864.	Waizen	—	74	74	74	—	16	47	16	22	15	59	—	31	—	—
		Kern	—	6	6	6	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	145	145	145	—	9	24	9	11	8	47	—	4	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	12	6	36	—	—	—		—	
Geiselhöring	Vom 22. März 1864.	Waizen	—	398	398	398	—	18	—	17	36	17	12	—	—		
		Kern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	467	467	467	—	10	12	9	54	9	36	—	—	—	
		Haber	—	5	5	5		7	54	7	42	7	30	—	—	—	
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 21. März 1864.	Waizen	—	144	144	144	—	16	50	16	28	15	59	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	292	292	292	—	9	15	8	58	8	38	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. März 1864.	Waizen	145	1894	2039	1828	211	18	—	17	23	16	49	—	11	—	—
		Korn	63	110	173	83	90	10	26	10	—	9	39	—	26	—	—
		Gerste	25	1385	1410	1303	107	10	22	10	3	9	44		2	—	—
		Haber	6	311	317	311	6	7	47	7	35	7	11		—	—	15
Mainburg	Vom 23. März 1864.	Waizen	—	116	116	116	—	17	30	16	57	16	30	—	—	—	52
		Korn	6	2	8	7	1	10	18	10	12	10	—	—	—	—	20
		Gerste	—	86	86	86	—	10	42	10	26	10		—	—	—	20
		Haber	—	37	37	37	—	8	24	7	50	7	30	—	1	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. März 1864.	Waizen	6	113	119	117	2	17	20	16	28	15	42	—	—	—	16
		Korn	4	5	9	7	2	10	24	10	16	10	—	—	10		—
		Gerste	—	44	44	44	—	10	18	9	51	9	30	—	—	—	2
		Haber	—	15	15	15	—	8	—	7	29	7	3	—	23	—	—
Osterhofen	Vom 21. März 1864.	Waizen	—	92	92	82	10	17	40	17	19	16	52	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	228	228	228	—	8	56	8	31	8	27		14	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Paßau	Vom 22. März 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	27	51	78	56	22	10	8	9	56	9	38	—	44		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	64	82	72	10	7	15	7	3	6	45	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. März 1864.	Waizen	—	25	25	25	—	18		17		16	30	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	10		9	30	9	17	—	18	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—		—	6	—	—
Pilsting	Vom 16. März 1864.	Waizen	—	4	4	4	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	9	24	9	18	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. März 1864.	Waizen	112	874	986	904	82	17	29	17	16	16	54	—	1	—	
		Korn	—	123	123	123	—	10	32	10	24	10	12	—	—	—	6
		Gerste	13	805	818	755	63	9	59	9	36	9	21	—	—		8
		Haber	14	237	251	237	14	8	9	7	49	7	20	—	—	—	19
Vilshofen	Vom 23. März 1864.	Waizen	68	109	177	168	9	17	53	17	28	16	55	—	4	—	—
		Korn	11	12	23	12	11	11	30	11	24	11	10	—	18	—	
		Gerste	—	2	2	2	—	7	30	7	21	7	12	—	—	—	21
		Haber	2	19	21	12	9	7	48	7	15	6	27	—	37	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 29. Landshut, Mittwoch den 30. März 1864.

Inhalt:

Lizenzirte Privatbeschälhengste pro 1864 (siehe Außerordentliche Beilage). — Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen. — Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz in Beziehung auf den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Agentur. — Dienstes und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 12853.

Lizenzirte Privatbeschälhengste pro 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der von der kgl. Landgestütsverwaltung für die Beschälperiode 1864 lizenzirten Gaureiter des Regierungsbezirkes bekannt gegeben.

Landshut, den 20. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 13840.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs- und k. Baubehörden in Niederbayern.

Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Anordnung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18./20. dieß Mts. wird hiemit zur künftigen genauesten Nachachtung bekannt gegeben, daß von nun an die Einsendung von Plänen, so ferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappdeckel-Umschlag stattfinden darf.

Landshut, den 22. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13846

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz in Beziehung auf den Gewerbsbetrieb der Handelskreisenden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung im rubrizirten Betreffe vom 4. l. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 409) wird den obengenannten Behörden nachstehend die in dem gleichem Betreffe weiter am 17.

l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 25. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher. k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2331.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei den Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz im untenbezeichneten Betreffe ist unter anderem auch verabredet worden, daß der Senat der freien Stadt Bremen eingeladen werden solle, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen sich darüber zu verständigen, daß die unter den Zollvereins-Staaten verabredeten Erleichterungen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen Finanz-Ministeriums vom 5. d. Mts. hat nunmehr der Senat der freien Stadt Bremen sich damit einverstanden erklärt, daß die bei der gedachten General-Zollkonferenz hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden verabredeten Erleichterungen, wie dieselben der k. Regierung durch die Ministerial-Entschließung vom 23. d. Mts. Nr. 1565 bekannt gegeben worden sind, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden. Zugleich ist erklärt worden, daß im Bremischen Staate die Gewerbelegitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Die für das laufende Jahr (1864) bestimmten, Bremischer-Seits auszufertigenden Karten stimmen mit dem für die Zollvereinsstaaten vereinbarten Formular wörtlich überein.

Für künftige Jahre ist eine Aenderung derselben insoferne in Aussicht genommen, als in den Bremischer Seits auszufertigenden Karten statt der im erste Absatz des Formulars stehenden Worte:

„bei den Behörden der übrigen Zollvereins-„Staaten bescheinigt, daß für den Gewerbebetrie„der vorgedachten Geschäfts-Handlungshäuser im hiesigen Land„die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind,

in korrektere Fassung, den Verhältnissen entsprechend zu setzen sein würde:

„bei den Behörden der Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß „die vorgedachte (n) Geschäfts-Handlungshäuser in „hiesigen Staate zum Gewerbebetriebe berechtigt „sind." —

Die kgl. Regierung hat Vorstehendes durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sowie das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Rüßler.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er„loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§ 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender

Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 13703.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Friedrich Kurz junior, Handelsmann in Winzer, als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den einschlägigen Bezirk der Distriktspolizeibehörde Deggendorf hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit Entschließung vom 26. März l. Js. wurde die Funktion eines königlichen Commissärs der Kreis-Hauptstadt Landshut dem kgl. Regierungsrathe Martin übertragen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 19./23. März d. Jrs. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Probst-Maiersche Emeriten-Benefizium an der St. Martinskirche in Landshut — von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem freiresignirten Dechant und Pfarrer von Schwaben, erzbischöflich geistlichen Rathe Priester Fr. Xaver Wihrler, z. Z. in Schwaben, Bezirksamts Ebersberg, verliehen werde.

Laut allerhöchster Entschließung vom 20. März 1864 erhielt der Zimmermeister Ludwig Hofstetter zu Paßau als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung St. Severin daselbst die Bestätigung.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 23. März 1864 wurde der Junker Xaver Hartmann von Dingolfing zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Dingolfing ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 29.

Mittwoch, den 30. März 1864.

Verzeichniß

der vom kgl. Allgemeinen Landgestüte für die Beschäl-Periode 1864 im Regierungsbezirke Niederbayern lizenzirten Privatbeschälhengste.

(Dauer der Erlaubniß vom 1. Februar bis 15. Juli 1864. — Bezahlte Approbationsgebühr je 5 fl.)

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß: Faust	Maaß: Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
1	Bittersberger Johann	Bauer von Mitterskirch.	Eggenfelden	Rothschimmel	ohne	5	16	3	bei seiner Behausung
2	Hirl Georg	Bauer von Märzen	dto.	kastanienbraun	verlängerten Stern	6	16	2	dto.
3	Regirt Mart.	Aigner von Miesing.	dto.	hellbraun	Stern, der hintere linke Fuß am Ballen weiß und bis zur Köthe grau	4	16	—	dto.
4	Wöcherl Lor.	Bauer von Dipoltskirch.	dto.	schwarzbraun	weiß eingestoßene Haare auf der Stirn	12	16	2	dto.
5	derselbe	dto.	dto.	kastanienbraun	Bläße und Schnipp, beide Vorderfüße um Krone und Ferse, die beiden hintern über die Köthe weiß	5	16	—	dto.
6	Hofmann Martin	Bauer von Münchham	Pfarrkirchen	dunkelbraun	Stern und Schnipp, die beiden rechten Füße bis zur Köthe weiß	4	15	3	dto.
7	Absmaier Michael	Graf von Blackenbach	Griesbach	kastanienbraun	ohne	5	16	1	dto.
8	Wöcherl Ant.	Bauer von Hasllhan	Eggenfelden	Rapp	Bläß und Schnipp, der hintere linke Fuß hoch weiß	4	16	1	dto.
9	Reff Lorenz	Hofbesitzer von Wurmansquick	dto.	hellbraun	verlängerten Stern	9	16	—	dto.
10	Haderer Jos.	Bauer von Engesdorf	dto.	Schweißfuchs	Bläß und Schnipp, alle vier Füße über die Köthe weiß	6	16	2	dto.
11	Schustereder Andrä	Hopper von Kleinmünch.	dto.	hellbraun	Stern	6	15	3	dto.
12	Gruber Sim.	Bauer von Unterholzen	dto.	dto.	verlängerten Stern, der hintere linke Fuß an Krone u. Ballen weiß	4	16	2	dto.
13	Schönhofer Jakob	Bauer von Höfen	Landau	Schweißfuchs	Bläß und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	4	16	—	dto.
14	Matzinger Sebastian	Matzinger von Matzing	Eggenfelden	kastanienbraun	ohne	8	17	—	dto.
15	derselbe	dto.	dto.	dto.	Bläß und Schnipp, alle vier Füße über die Köthe weiß	5	16	—	dto.
16	derselbe	dto.	dto.	Rapp	Stern und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	10	15	2	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes			Maaß		An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Fuß	Zoll	
17	Hirl Johann	Reiterer von Hammersb.	Eggenfelden	Rapp	Stern und Schnipp	9	16	—	bei seiner Behausung
18	Kobler Jos.	Wimmer von Fraunhofen	dto.	kast.-br.	ohne	4	16	2	dto.
19	Zellner Gg.	Müller von Gern	dto.	Schwarzschimmel	Stern, die beiden vordern u. der hint. l. Fuß um Krone u. Ferse weiß	5	16	1	dto.
20	derselbe	dto.	dto.	dunkelbraun	der hintere linke Fuß um Krone und Ferse weiß	10	16	—	dto.
21	Aberer Mart.	Bauer von Hochholding	dto.	hellbraun	weiß eingestoßene Haare auf der Stirne	9	16	2	dto.
22	derselbe	dto.	dto.	dunkelkast.-br.	ohne	8	17	—	dto.
23	Rotteneichner Wendelin	Bauer von Scherneck	dto.	Rapp	Stern und Schnipp, der hintere rechte Fuß hoch weiß	8	15	1	dto.
24	Buchner Jos.	Bauer von Untergraß	dto.	hellbraun	ohne	8	16	—	dto.
25	Buchner Michael	Eglsöder von Eglsöd	dto.	dunkelkast.-br.	Bläß und Schnipp, alle vier Füße über die Köthe weiß	9	17	—	dto.
26	Albanbauer Andrä	Bauer von Hammersb.	dto.	kast.-br.	Stern, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	5	16	3	dto.
27	Bilsmair Fr.	Bauer von Egglhub	dto.	Rothschimmel	ohne	15	15	—	dto.
28	Wimmer Peter	Hopper von Gerbersdorf	dto.	kast. br.	Stern beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	3	dto.
29	Sperl Kaspar	Bauer von Schergenhub	Pfarrkirchen	Leberfuchs	Bläße, die beiden Hinterfüße um Krone und Fessel weiß	4	16	2	dto.
30	Mosbuttner Lorenz	Maier von Thalkofen	Vilsbiburg	dunkelkast.-br.	Stern, hinten links gefesselt	7	16	—	dto.
31	Geigenberger Joseph	Bauer von Povenzing	Eggenfelden	kast.-br.	Stern und Schnipp, der vordere rechte Fuß bis an, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	8	16	—	dto.
32	Tischler Jos.	Bauer von Willenegg	Landau	Rothfuchs	Stern	5	15	2	dto.
33	Fraunhofer Anton	Bauer von Beickertsham	Pfarrkirchen	kast. br.	Stern, der vordere linke Fuß um Krone und Ferse weiß	6	15	—	dto.
34	Lechner Jos.	Bauer von Asenham	Griesbach	Schimmel	ohne	10	15	3	dto.
35	Hiebl Lorenz	Hofbauer v. Brombach	Pfarrkirchen	schwarzbraun	Stern, der vordere rechte u. hintere linke Fuß über die Köthe weiß	8	16	1	dto.
36	Aderbauer Michael	Bauer von Neukirchen	dto.	dunkelkast.-br.	Bläß u. Schnipp, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	7	15	3	dto.
37	Nachtmaier Andreas	Maiereder in Neuhofen	dto.	dto.	der linke Hinterfuß über die Köthe weiß	6	17	—	bei seiner Behausung u. theilweise in den Wirthshäusern i. Untergrafenser u. Jedersbu
38	Hötzl Johann	Bauer von Krahaun	Eggenfelden	schwarzbraun	ohne	5	16	—	bei seiner Behausung
39	Maier Jos.	Helfbauer v. Schweibach	Griesbach	Rapp	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	7	16	2	dto.

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß: Faust	Maaß: Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
40	Wimmer Gg.	Bauer von Lengsham	Pfarrkirchen	hellbraun	ohne	5	15	2	bei seiner Behausung
41	Hastetter Jos.	Bauer von Sargsdorf	Eggenfelden	dunkelbraun	abgesetzte Bläße u. Schnipp, der hint. rechte Fuß bis zur Köthe weiß	4	16	2	dto.
42	Hendlmaier Joseph	Bauer von Hofreuth	Pfarrkirchen	Rapp	der hintere rechte Fuß bis zur Köthe weiß	5	16	1	dto.
43	Wimmer Johann	Krainmüller v. Fabertsfelden	Eggenfelden	Schwarzschimmel	kleinen Stern	4	15	—	dto.
44	Ortner Gg.	Dettenhammer von Dettenham	Griesbach	kast.-br.	Blümchen	4	15	3	dto.
45	Semler Mich.	Duschl von Uckenham	dto.	dto.	durchgehende Bläß	4	16	—	dto.
46	Frankenberger Johann	Gerauer von Mittich	dto.	Fliegenschimmel	ohne	7	15	2	dto.
47	Hechtl Bened.	Frankenberger v. Dettenweis	dto.	dunkelkast.-br.	Blümchen, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß	4	15	3	dto.
48	Löb Jakob	Griel v. Hub	dto.	Rapp	Blümchen	4	15	2	dto.
49	Kumpfmüller Benedikt	Pointl v. St. Georgen	dto.	dunkelkast.-br.	Blümchen, die beiden Hinterfüße um Krone weiß	7	16	—	beim Wirth in Hirschbach, dann beim Bauer Führer, Gem. Untergrafenfen, Bez.-Amts Pfarrkirchen, ferners beim Bauer Großkarl, Gem. Haltenberg, Bez.-Amts Eggenfelden
50	Wenzl Franz	Huber von Hausmanning	dto.	hellbraun	der vordere linke Fuß um Krone, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	3	bei seiner Behausung
51	Jodelbauer Johann	Niedermaier v. Unterschwärzenbach	dto.	Rapp	ohne	7	16	—	dto.
52	Siegel Gg.	Wasner von Kirchham	dto.	dunkelkast.-br.	ohne	4	16	2	dto.
53	Fischer Jos.	Sichartsmüller von Mittich	dto.	schwarzbraun	Stern, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	2	dto.
54	Abtmaier Gg.	Köstlbauer v. Köstlarn	dto.	hellbraun	ohne	8	16	—	dto.
55	Reich Joseph	Nähmaier v. Eggersham	dto.	Kupferfuchs	Sternchen, der hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	4	15	2	dto.
56	Lachhammer Joseph	Kohlpaintner von Ruhstorf	dto.	kast.-br.	der linke Hinterfuß um Krone weiß	4	16	—	dto.
57	Maier Georg	Maier von Heigerding	dto.	schwarzbraun	Blümchen, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	4	16	—	in den k. Ldg.-Bez. Passau [illegible] Wolfstein, Wegscheid u. Grafenau
58	Wasner Michael	Obermaier v. Barnham	dto.	Kupferfuchs	Bläß u. Schnipp, der hintere linke Fuß außen an der Krone weiß	4	16	3	beim Wirth in Utlau, Bez.-Amts Griesbach
59	Peninger Mathias	Preuß von Hubreuth	dto.	Honigschimmel	Bläß und Schnipp, der vordere rechte u. beide Hinterfüße hoch weiß	4	16	—	bei seiner Behausung
60	Graml Mich.	Fischer v. Unterschwärzenbach	dto.	dunkelbraun	ohne	5	16	—	dto.
61	Ortner Mich.	Graml von Hundshaupt.	dto.	hellbraun	Stern	4	16	—	bei seiner Behausung und im Wirthshause zu Raindin[illegible]
62	Ranzinger Maria	Riermaier v. Riedhof	dto.	Rapp	ohne	4	16	2	bei seiner Behausung

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß: Faust	Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
63	Rempart Melchior	Bauer von Gristingsreuth	Griesbach	Fliegenschimmel	ohne	5	16	—	bei seiner Behausung
64	Winklhofer Joseph	Maier von Gadham	Passau	Kupferfuchs	Bläß und Schnipp, der hintere linke Fuß hoch weiß	4	16	—	dto.
65	Hofbauer Michael	Kinsamer v. Oberrohr	Griesbach	dto.	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	5	15	3	dto.
66	ZelsBenedikt	Weidinger v. Indling	dto.	hellbraun	weiß eingestoßene Haare auf der Stirn	6	16	2	dto.
67	Höldobler Peter	Bauer von Köhlberg	dto.	kast.-br.	ohne	6	16	—	dto.
68	Frankenberger Johann	Müller von Gerau	dto.	dunkelkast.-br.	Stern und Schnipp	6	16	—	dto.
69	derselbe	dto.	dto.	Muskatschimmel	Stern, beide Hinterfüße um Krone und Ferse weiß	4	16	1	dto.
70	Städler Gg.	Stremberger v. Öden b. Karpfh.	dto.	kast.-br.	Sternchen, der hintere rechte Fuß an der Ferse weiß	4	16	3	dto.
71	Gruber Fr.	Remer v. d. Au	dto.	dto.	ohne	6	15	3	dto.
72	Koller Balbina	Bäuerin von Wutzing	Passau	dto.	ohne	6	16	2	in den Landgerichten Passau I. und Wegscheid
73	Baumgartner Simon	Bauer von Galgweis	Vilshofen	dunkelbraun	Stern	5	16	—	bei seiner Behausung
74	Kronner Gg.	Bauer von Kirchdorf	Regen	dunkelkast.-br.	Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	12	16	2	in den Landgerichtsbezirken Regen und Viechtach
75	Kronner Jos.	Häusler von March	dto.	Apfelschimmel	ohne	11	16	—	in den Landgerichten Viechtach und Mitterfels
76	Weileder Gg.	Bauer v. Berg	Landau	Schwarzschimmel	Stern	4	16	3	bei seiner Behausung
77	Kronner Jos.	Häusler von March	Regen	dunkelkast.-br.	Stern	13	16	—	in den Landgerichtsbezirken Regen, Viechtach u. Mitterfels
78	Lukaseder Johann	Pomer von Galgweis	Vilshofen	Kupferfuchs	Spitzblaß	4	16	1	im Wirthshause zu Wallersing
79	Eder Anton	Bauer von Jahrsdorf	Landau	kast.-br.	Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	—	bei seiner Behausung
80	Hopfenwieser Joseph	Bauer von Aicha	Eggenfelden	dto.	Stern, die beiden rechten Füße um Krone, der hintere linke über die Köthe weiß	5	16	3	dto.
81	Schachtner Johann	Bauer von Heubach	Passau	Sommer-Rapp	ohne	5	16	1	in den Landgerichtsbezirken Passau I., Wegscheid u. Wolfst.
82	Manzinger Michael	Bäcker von Egglham	Pfarrkirchen	Rapp	Blümchen	5	15	3	bei seiner Behausung
83	Aretin, Bar. v., Reichsrath	Heidenburg	Vilshofen	dunkelbraun	Spitzbläß, der hintere linke Fuß um Krone und Ferse weiß und schwarz getupft	7	16	—	dto.
84	Stern Joseph	Bauer von Makofen	Straubing	kast.-br.	der rechte hintere Fuß um Krone weiß	6	16	—	dto.
85	FreimuthGg.	Bauer von Niederndorf	Kötzting	Schwarzschimmel	der linke Hinterfuß einwärts am Ballen weiß	4	16	—	in den Landgerichtsbezirken Kötzting, Viechtach u. Cham

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes			Maaß		An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Fuß	Zoll	
86	Geier Joseph	Krämer von Stallwang	Bogen	dunkelbraun	schmale Bläß und Schnipp, der linke Hinterfuß bis zur Köthe weiß	11	16	—	in den Landgerichtsbezirken Mitterfels, Cham u. Falkenstein
87	Stegbauer Ignatz	Bauer von Löhnach	dto.	dto.	Stern und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	—	bei seiner Behausung
88	Pillmaier Joseph	Bauer v. Breitenweinzier	dto.	kast.-br.	Stern, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	8	16	—	dto.
89	Bachl Sebast.	Bauer von Kößnach	Straubing	dunkelbraun	Blümchen, der vordere linke und beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	4	15	3	dto.
90	Schäfer Jos.	Bauer von Vierhöfen	Landau	kast.-br.	beide linke Füße bis an die Köthe weiß	10	16	—	dto.
91	Schregmaier Joseph	Bauer v. Hag	dto.	dunkelbraun	Blümchen	4	15	3	dto.
92	Buchner Jak.	Bauer von Hankofen	Straubing	schwarzbraun	der linke Hinterfuß bis zur Köthe, der hintere rechte einwärts um Krone weiß	7	15	2	bei seiner Behausung, ferners bei Bierbrauer Neuhauserer in Leidling, im Wirthshaus zu Eschelbach, Bez.-Amts Straubing, u. i. Wirthshaus zu Moosthenning, Bez.-Amts Dingolfing
93	Fischer Mark.	Bauer von Niedersunzing	dto.	hellfuchs	durchgehende breite Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß	9	15	3	bei seiner Behausung
94	Hirl Joseph	Bauer von Oberholzen	dto.	schwarzbraun	Blümchen und Schnipp	5	15	3	im Wirthshause zu Metting Bezirksamts Straubing
95	Wirrer Jos.	Bauer von Hözelsried	Viechtach	schwarzschimmel	Stern	7	15	2	in den Landgerichten Kötzting und Viechtach
96	Hilmer Gg.	Bauer von Obermönach	Bogen	dto.	ohne	8	15	—	in den Landgerichten Bogen und Mitterfels
97	Hackl Math.	Müller v. d. Au	Straubing	Rapp	Bläße und Schnipp, der rechte Hinterfuß hoch weiß	4	16	—	im Wirthshause zu Mengkofen und Buchhausen
98	Hindlmaier Andrä	Wirth von Ottering	Dingolfing	dto.	Stern	6	16	2	bei seiner Behausung
99	Eigenschink Johann	Bauer von Maiesdorf	Bogen	Apfelschimmel	ohne	7	15	2	dto.
100	Heigl Anton	Lederer von Schwarzach	dto.	Rothschimmel	Blümchen	4	15	2	dto.
101	Leitl Johann	Bauer von Höhenberg	dto.	Apfelschimmel	der linke Vorderfuß um Krone weiß	5	16	—	dto.
102	Köll Nikolaus	Bauer von Riedling	Straubing	schwarzbraun	Blümchen, der rechte Hinterfuß bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	4	15	3	dto.
103	Probst Jos.	Bauer von Maierhof	Bogen	schwarzschimmel	ohne	5	15	1	dto.
104	Rohrmaier Georg	Bauer von Unteröbling	Straubing	dunkelkast.-br.	ohne	4	15	2	in den Wirthshäusern zu Hermannsdorf u. Schambach
105	Schweikl Jos.	Bauer von Hankofen	dto.	dunkelbraun	beide linke Füße um Krone und Ferse weiß	7	16	—	bei seiner Behausung
106	Wils Joseph	Bauer von Oberharthausf.	dto.	hellfuchs	Bläß und Schnipp, beide linke Füße über, beide rechte bis zur Köthe weiß	4	15	3	beim Bierbräuer zu Taimering k. B.-A. Regensburg
107	Erntl Joseph	Bauer von Atting	dto.	goldbraun	ohne	14	16	2	bei seiner Behausung
108	Hirsch Sim.	Bauer von Altendorf	Mallersdorf	kast.-br.	Stern	5	15	3	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes			Maaß		An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschalgeschäfts erhalten hat
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Fuß	Zoll	
109	Leminger Clement	Häusler von Eschlkam	Kötzting	dunkelbraun	ohne	17	16	1	im Landg. Kötzting u. Cham
110	Zirer Anton	Bauer von Kirchberg	Rottenburg	Schwarzschimmel	Stern	5	16	2	beim Wirth in Sandbach k. Bez.-A. Rottenburg
111	Huber Andrä	Bauer von Gundhöring	Straubing	hellbraun	Spitzblässe	8	15	1	bei seiner Behausung
112	Vogl Franz	Inwohner v. Leming	Kötzting	Grauschimmel	ohne	9	16	—	im Landg. Kötzting u. Cham
113	Wacker Georg	Wirth v. Unterparkstetten	Straubing	dto.	ohne	6	16	—	im Landgerichtsbezirke Mitterfels und im Wirthshause von Oberwinkling, k. B.-A. Regen
114	Stocker Joh.	Inwohner v. Obernporf	Kötzting	Milchschimmel	ohne	15	16	2	im Landger. Neukirchen, Kötzting, Furth und Cham
115	Krötzinger Joseph	Bauer von Krätzing	Rottenburg	kast.-br.	Bläß und Schnipp, die beiden Vorderfüße bis zur Krone, die beiden hintern über die Köthe weiß	6	16	—	bei seiner Behausung
116	Paintner Jakob	Bauer von Kreuzthan	dto.	Apfelschimmel	ohne	5	16	—	dto.
117	Huber Jos.	Schloßbauer v. Schirling	Mallersdorf	kast.-br.	Spitzbläß, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	8	15	3	dto.
118	Sachsenhauser	Bauer von Niederhof	Rottenburg	dunkelbraun	ohne	5	15	3	dto.
119	Zirngiebl Lorenz	Bauer von Eggmühl	Mallersdorf	Rothfuchs	Stern, der vordere rechte Fuß um Krone, der hintere rechte über die Köthe weiß	5	16	3	dto.
120	Treffler Joh.	Bauer v. Ulrichschwimbach	Dingolfing	Fliegenschimmel	ohne	6	16	—	dto.
121	Erber Mart.	Bierbräuer von Frontenhausen	Vilsbiburg	braunscheck	Blumchen	5	16	—	dto.
122	derselbe	dto.	dto.	kast.-br.	Stern, der vordere linke Fuß um Krone und Ferse, beide Hinterfüße hoch weiß	6	16	3	dto.
123	Breitenauer Lorenz	Bauer von Kall	Dingolfing	dto.	durchgehende Bläß u. Schnipp	8	16	2	dto.
124	Elsberger Magdalena	Bäuerin von Reuth	dto.	Rapp	der linke Hinterfuß auf Krone und Ferse weiß	5	15	3	dto.
125	Maier Andr.	Bauer von Pfisterham	Vilsbiburg	Grauschimmel	ohne	4	16	2	dto.
126	Maier Franz	Müller v. Gummeringerau	Dingolfing	dunkelkast. br.	Spitzstern, die beiden Hinterfüße bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	4	16	—	dto.
127	derselbe	dto.	dto.	Rothfuchs	Bläß und Schnipp, die beiden Hinterfüße auf Krone u. Ferse weiß	6	15	2	dto.
128	Attenberger Anton	Bauer von Gaindorf	Vilsbiburg	Goldfuchs	Blümchen	5	15	3	dto.
129	Weindl Fr.	Bauer v. Berg	dto.	Rapp	der linke Hinterfuß um Krone weiß	9	15	3	dto.
130	Hofstetter Simon	Winner von Schrannen	dto.	dunkelbraun	Stern und Schnipp	5	16	2	dto.
131	Köllerer Andreas	Bauer v. Unterwangenbach	Rottenburg	Rothfuchs	Bläne, Unterlippe weiß, alle vier Füße über die Köthe weiß	5	16	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß: Fauſt	Maaß: Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
132	Spirkl Mich.	Bauer von Geratsfurth	Vilsbiburg	Apfelschimmel	ohne	5	16	—	bei seiner Behausung.
133	Weindl Jos.	Bauer von Eppenhub	dto.	Rapp	Blümchen, der linke Hinterfuß bis zur Köthe weiß	9	15	3	dto.
134	Heider Valentin	Bockhuber v. Baierbach	dto.	Lehmbraun	Spitzbläß, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	dto.
135	Pschorr Jos.	Bauer von Wittersdorf	Landshut	dunkelbr.	Stern und Schnipp, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	10	16	—	dto.
136	Denl Georg	Bauer von Krottenthal	Dingolfing	hellbraun	Blümchen	4	15	3	dto.
137	Mauerer Jakob	Bauer von Wöresdorf	Vilsbiburg	kast.-br.	Stern und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	15	3	dto.
138	Steinberger Mathias	Bauer von Feldkirchen	Dingolfing	Rapp	Stern	6	15	2	dto.
139	Rottenwallner Korbin.	Schmuckermair von Baierbach	Vilsbiburg	stichelhärig. Schweißfuchs	Bläß und Schnipp, der hintere rechte Fuß einwärts bis an die Köthe weiß	6	16	—	dto.
140	Holzner Andreas	Maierbauer v. Agelsdorf	dto.	schwarzbr.	Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	5	16	—	dto.
141	Linseisen Anton	Bauer von Hanselsberg	Rottenburg	kast.-br.	Stern, der hinter linke Fuß bis an die Köthe weiß u. schwarz getupft	10	16	2	dto.
142	Neumaier Lorenz	Oberbauer v. Greiling	Landshut	hellkast.-br.	Bläß, der vordere linke Fuß um Krone, der hintere rechte hoch weiß und schwarz getupft	4	16	—	dto.
143	Simmerbauer Anton	Bauer von Dessing	dto.	dto.	Stern und Schnipp	5	16	—	dto.
144	Zuchs Egid.	Bauer von Eisendorf	Vilsbiburg	dto.	Bläß u. Schnipp, der vordere linke Fuß bis zur, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	2	dto.
145	Kögelmaier Jakob	Bauer von Viersletten	Rottenburg	Goldfuchs	Bläß und Schnipp, Unterlippe weiß	7	16	—	dto.
146	Funk Franz	Bauer von Gottfrieding	Dingolfing	hellbraun	beide Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz getupft	10	16	—	dto.
147	Mauerer Jakob	Bauer von Wörnsdorf	Vilsbiburg	dto.	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	13	16	1	dto.
148	Sperrmann Martin	Schmied von Alzing	Eggenfelden	kast.-br.	ohne	6	16	—	dto.
149	Sachs Georg	Bauer von Manhardtstadt	Vilsbiburg	Apfelschimmel	ohne	7	16	—	dto.
150	derselbe	dto.	dto.	kast.-br.	Stern	13	16	—	dto.
151	Reff Simon	Bauer von Pfaffenbach	dto.	dto.	Bläß u. Schnipp, die beiden linken Füße auf Krone und Ferse, der hintere rechte über die Köthe weiß	6	16	—	dto.
152	Holzer Joh.	Bauer v. Semmertshausen	Eggenfelden	schwarzbr.	Stern	6	16	—	dto.
153	Füßl Johann	Bauer von Holzbach	Dingolfing	Blauschimmel	Schnipp	6	15	3	dto.
154	Böck Sebast.	Bauer von Wölflkofen	Rottenburg	Lehmfuchs	Stern, der rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	7	15	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß: Faust	Maaß: Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
155	Kumpfmüller Sebastian	Thaler von Ruprechtsberg	Vilsbiburg	schwarzbraun	Stern u. Schnipp, der vordere linke Fuß auswärts, der Ferse weiß und schwarz getupft	4	16	—	bei seiner Behausung
156	Angermaier Mathias	Söldner von Harkam	dto.	dunkelbraun	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße über die K the weiß	5	15	2	dto.
157	Schachtl Jos.	Bauer von der Gassau	dto.	Rapp	Bläße und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	—	dto.
158	Pichlmaier Johann	Bauer von Wurmsham	dto.	kast.-br.	verlängerten Stern u. Schnipp	5	16	—	dto.
159	Birnkammer Georg	Bauer von Stepach	dto.	dto.	Spitzstern, Schnipp, der linke Hinterfuß bis zur Köthe weiß	9	16	2	dto.
160	Kinzmüller Kaspar	Bauer von Ratzenhofen	Rottenburg	dto.	Stern, Schnipp, beide Vorderfüße bis zur, die beiden hintern über die Köthe weiß	4	16	1	dto.
161	Waldinger Franz	Bauer von Oberloh	Vilsbiburg	Schwarzschimmel	Stern und Schnipp, beide Hinterfüße um Krone und Ferse weiß	3	15	3	dto.
162	Neumaier Johann	Bierbräuer von Obernhausen	Landau	Dunkelfuchs	Stern und Schnipp, der rechte Hinterfuß an der Ferse weiß	8	16	1	dto.
163	Huber Barth.	Stefelbauer v. Hetzenreuth	Vilsbiburg	Rothfuchs	Stern	7	16	—	dto.
164	Samberger Jakob	Bauer von Müllersdorf	dto.	Rapp	ohne	—	—	—	dto.
165	Buchner Michael	Eglsöder von Eglsöd	Eggenfelden	Schwarzschimmel	ohne	5	15	3	dto.
166	Vilsmaier Georg	Bauer von Schlaureuth	Vilsbiburg	Rothfuchs	ohne	4	16	—	dto.
167	Kirchhammer Sebastian	Bauer von Neuhausen	Rottenburg	kast.-br.	Bläß u. Schnipp, Unterlippe weiß, der hint. l. Fuß bis zur Köthe weiß	7	16	2	dto.
168	Hagmüller Jakob	Bergmüller v. Hebronshausen	dto.	hellbraun	Stern, der hint. l. Fuß bis an, derselbe rechte über die Köthe weiß und schwarz getupft	11	15	3	dto.
169	Engelbrecht Sebastian	Bauer von Pauluszell	Vilsbiburg	Rothfuchs	Stern	4	15	2	dto.
170	Winterer Joseph	Lehrhuber v. Thann	dto.	Rothschimmel	Stern	5	15	3	dto.
171	Kronthaler Vitus	Sir von Ditrichsdorf	Rottenburg	dunkelbraun	Stern	6	15	2	dto.
172	Linseisen Gg.	Bauer von Leitersdorf	dto.	dto.	schmale durchgehende Bläße	11	16	—	dto.
173	Schmidtner Anton	Bauer v. Burg	Vilsbiburg	Rapp	durchgehende Bläß und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	7	16	—	dto.
174	Faltermaier Georg	Bauer von Obereggkof.	dto.	Apfelschimmel	ohne	6	15	1	dto.
175	Linseisen Gg.	Bauer von Leitersdorf	Rottenburg	dunkelbraun	Stern	6	16	2	dto.
176	Schreff Jos.	Peterauer v. Baierbach	Vilsbiburg	Schwarzschimmel	ohne	6	16	—	dto.
177	Hermannskirchner Andr	Heider von Unterfinbach	dto.	Schweißfuchs	Bläß u. Schnipp, weiße Unterlippe	8	15	2	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat
178	Diem Joseph	Huber von Heff	Eggenfelden	Rapp	ohne	5	16	—	bei seiner Behausung
179	Siegl Joh.	Bauer von Pfarrkofen	Landshut	Rothfuchs	Stern und Schnipp	4	16	—	dto.
180	Hausberger Anton	Bauer von Margarethen	Vilsbiburg	Rapp	Blümchen, der hintere rechte Fuß einwärts auf Krone u. Ferse weiß	4	16	1	beim Bierbrauer Karl Kabenhuber in Pfeffenhausen
181	Forster Fr.	Bauer von Eching	Landshut	dunkelkast.-br.	Stern	4	16	—	beim Wirth in Vilsheim
182	derselbe	dto.	dto.	hellbraun	Blümchen	4	15	2	bei seiner Behausung
183	Blendl Georg	Bauer von Altshausen	Rottenburg	dunkelkast.-br.	Spitzstern, Schnipp, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß	6	15	2	dto.
184	Brams Joh.	Bauer v. Ai	Vilsbiburg	schwarzbraun	Stern	9	16	—	dto.
185	Rasthofer Joseph	Bauer v. d. Oed	dto.	dunkelkast.-br.	ohne	4	16	—	dto.
186	Königbauer Joseph	Bauer von Reichlkofen	dto.	kast.-br.	Stern, der vord. l. F. einw. auf Krone u. Ferse, beide Hinterf. bis zur Köthe weiß u. schwarz getupft	4	16	—	dto.
187	Neumaier Lorenz	Oberbauer von Freiling	Landshut	dto.	halbmondförmigen Stern	4	16	2	dto.
188	Brunner Jos.	Bauer von Erlhof	Rottenburg	hellbraun	Stern, der vordere linke Fuß um Krone u. Ferse, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	13	15	1	dto.
189	Rieder Math.	Bauer von Unterlauterbch.	dto.	kast.-br.	Stern	4	15	2	dto.
190	Strobl Jakob	Maß von Veitsbuch	Landshut	goldbraun	ohne	4	16	—	dto.
191	Mannhardt Jakob	Bauer von Niedermünchen	Rottenburg	Rapp	Spitzbläß und Schnipp	4	15	3	dto.
192	Hastetter Jos.	Bauer von Sargsdorf	Eggenfelden	dto.	Stern, der hintere rechte Fuß bis zur Köthe weiß u. schwarz getupft	4	15	3	dto.
193	Nagl Anton	Bauer von Münchsdorf	Landshut	kast.-br.	Stern	6	15	3	dto.
194	Bauer Jakob	Bauer von Neufraunhofen	Vilsbiburg	hellbraun	Blümchen, der hintere rechte Fuß über die Köthe weiß	6	16	3	dto.
195	Winner Mathias	Winnerbauer von Winden	Landshut	goldbraun	Stern, der hint. linke Fuß bis zur Köthe weiß u. um die Krone schwarz	3	16	—	dto.

München den 1. März 1864.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskommissär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 30. Landshut, Sonnabend den 2. April 1864.

Inhalt:

Die Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1864. — Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia“ im Königreiche Bayern. — Die Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Kirchenkollekte. — Die Jahresrechnung des k. Taubstummeninstituts pro 1862/63. — Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz über den Gewerbsbetrieb der Handlungsreisenden, hier die Taxerhebung für die eingeführten Legitimationskarten der Handelsreisenden. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der Stammschäferei zu Schleißheim. — Agentur. Fleischsatz für den Monat April 1864. — Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem k. Zuchthause in Kaisheim. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13900.

Die Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1864 am Sitze der k. Schullehrer-Seminarsinspektion zu Straubing am

Mittwoch den 1. Juni l. Js.

und den darauffolgenden Tagen abgehalten.

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten, welche seit dem Austritte aus dem Schullehrer-Seminare vier Jahre in der Schulpraxis zugebracht haben oder mittelst Dispensation die Zulassung zu dieser Prüfung erhalten, sowie jene Schulgehilfen, welche die Anstellungsprüfung zwar schon im vorigen oder in einem der vorhergehenden Jahre mitgemacht haben, aber wegen ungenügenden Ergebnisses zur wiederholten Erstehung derselben angewiesen wurden, haben hiebei zu erscheinen.

Sämmtliche Concurrenten haben mit Zeugnissen ihrer vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen über ihre dienstliche Wirksamkeit, ihren religiösen Wandel und ihr politisches Verhalten, dann mit dem Austrittszeugnisse der k. Schullehrer-Seminarsinspektion versehen am

Mittwoch den 1. Juni l. Js.
Vormittags 8 Uhr

im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing behufs der Inscription sich zu melden.

Jene Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten, welche unverschuldeter Weise gehindert sind, sich bei der Prüfung einzufinden, haben ihre Verhinderungsgründe durch die einschlägige k. Distrikts-Schulinspektion bei der unterfertigten Stelle rechtzeitig zur Anzeige zu bringen,

widrigenfalls sie von der Einreihung in die Classifikations-Ordnung der dießjährigen Anstellungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die k. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten, welche die heurige Anstellungsprüfung zu erstehen haben, auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen und dieselben hienach anzuweisen.

Landshut, den 26. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14272.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im untenstehenden Abdrucke folgt das h. Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. d. Mts. bez. Betr. zur Kenntnißnahme und Nachachtung, wobei noch auf die gegenwärtiger Bekanntmachung beiliegenden Statuten der Gesellschaft „Providentia" besonders aufmerksam gemacht wird.

Landshut, den 27. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Abdruck. Ad Num. 2482.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der

„Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a./M."

— unter Einziehung der derselben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni v. Jrs. ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz — die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäfts nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actien-Gesellschaften und der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betr., in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen:

daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderung vorzunehmen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wird weiter verfügt:

1. Die Veröffentlichung der ertheilten Concessions-Urkunde und der Statuten, sowie der etwaigen spätern Abänderungen derselben geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der dahier erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, unbeschadet der im §. XVI der oben erwähnten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungsabschlüsse an das unterfertigte k. Staatsministerium.

3. Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohn-

haften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß des Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten — oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden, am Sitze eines jeden derselben — beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4. Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das untersertigte k. Staatsministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., zu erwirken haben.

Nachdem nun die Gesellschaftsdirektion in einer Vorstellung vom 12. l. Mts. sich rechtsverbindlich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Bedingungen ihrer Concession sich unbedingt unterwerfen zu wollen, und von derselben auch der Nachweis geliefert wurde, daß sie die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl. bei der hiesigen Hypotheken- und Wechselbank deponirt hat, so steht der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft im diesrheinischen Bayern ein Bedenken nicht mehr entgegen.

Der von ihr auch für dieses Geschäft als Hauptagent aufgestellte Großhändler Carl Kohn in Nürnberg wird in dieser seiner Eigenschaft für die rechtsrheinischen Regierungsbezirke hiemit bestätigt.

München, den 24. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" im Königreiche Bayern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 14264.

An sämmtl. Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Kirchenkollekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche in Weißenburg, k. Bezirksamts gleichen Namens in Mittelfranken, die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Bezirksämter von Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing werden hievon in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23./26. d. Mts. Nr. 2343 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen drei Monaten einzusenden.

Landshut, den 27. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13849.

Die Jahresrechnung des k. Taubstummen-Instituts pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des k. Taubstummen-Instituts Straubing pro 1862/63 wird im nachstehenden Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 21. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Jahres-Rechnung
des
königl. Taubstummen-Instituts zu Straubing
pro 1862/63.

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Titl I. Aktivkassabestand.			
Gemäß der Jahresrechnung pro $18^{61}/_{62}$ besteht ein Aktivrest . . .	474	52	—
Titl II. Aktivausstände.			
Die rückständigen Kapitalszinsen des auf dem Michael Reiser'schen Anwesen zu Hirnkofen angelegenen Kapitals ad 6000 fl. bis zum 4. Juni 1862	135	—	—
Titl III. Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	2000	—	—
Titl IV. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	1167	32	2
Titl V. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds.			
Aus der kgl. niederbayerischen Kreiskassa durch das k. Rentamt Straubing bezogen	1350	—	—
Titl VI. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern.			
A. Zur Erhöhung der Funktions-Remuneration des Schulprovisors Wagner	50	—	—
B. Verpflegungskosten für 8 vom Vereine unterhaltene Instituts-Zöglinge	530		
Summe VI.	580	—	—
Titl VII. Verpflegungsbeiträge von Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften.			
Für Aman Georg von dessen Eltern	100	—	—
„ Bachhäubl Math. „ „	60	—	—
„ Baierl Joseph „ „ „	100	—	—
Für Berger Joh. von dessen Eltern	25	—	—
„ Hallermaier Paul „ „ „	75	—	—
„ Mühlbauer Jos. aus dem Distriktsarmenfonde Regen . . .	25	—	—
Für Nagl Johann von dessen Eltern	25	—	—
„ Neudecker Joh. „ „ „	50	—	—
„ Rampl Andr. „ „ „	50	—	—
„ Steinleitner Joh. „ „	30	—	—
„ Teufel Alois „ „ „	100	—	—
„ Ammerl Ther. von deren Eltern	10	—	—
„ Bachmaier Maria aus dem Lokal-Armenfonde Bodenmais und dem Distriktsarmenfonde Regen .	65	—	—
Für Freundorfer Franziska aus dem Distriktsarmenfonde Deggendorf	25	—	—
Für Heininger Antonia von der Armenpflege St. Nikola in Passau*)	—	—	—
Für Knodn Kath. von deren Eltern	60	—	—
„ Knogler Ursula „ „ „	25	—	—
„ Pfeiffer Kathar. von deren Eltern und der Distrikts-Armenpflege Grafenau	40	—	—
Für Krennleitner Gertr. von deren Eltern	30	—	—
„ Richter Franz. „ „ „	50	—	—
„ Schlichter Ther. „ „ „	50	—	—
„ Teufel Maria „ „ „	100	—	—
Für Wagner Magd. von der Lokal-Armenpflege und deren Vater	36	—	—
Für Wintersberger Theresia von deren Eltern und der Lokalarmenpflege	80	—	—
Summe .	1211	—	—

*) Zu Titl VII 10 fl. Rückstände.

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Titl VIII. Schulgeld von externen Schülern.			
Für Huck Paul	5	—	—
„ Hartl Joseph	5	—	—
„ Schütz Rosina	5	—	—
Summe .	15	—	—
Titl IX. Legate und Schankungen.			
Ein Legat der seligen Frau Kathar. Kornmüller, Privatierswittwe von Straubing	25	—	—
Ein Legat der seligen Juliana Loitzmaier von Straubing . . .	150	—	—
Summe .	175	—	—
Titl X. Kirchensammlungen.			
Bezirksamt Bogen.			
Aus der Pfarrei Haselbach . .	3	30	—
„ „ „ Haselbach nachträgl.	4	13	—
„ „ „ Bogenberg . .	4	30	—
„ „ „ Schwarzach . .	3	3	—
„ „ „ Waltendorf . .	2	22	—
„ „ „ Pfelling . . .	—	48	—
„ „ „ Perastorf . .	3	—	—
„ „ „ Neukirchen . .	1	45	—
„ „ „ Ascha . . .	1	30	—
„ „ „ Oberalteich . .	1	45	—
„ „ „ Stallwang . .	2	12	—
„ „ „ Wetzelsberg . .	1	10	—
„ „ „ Oberwinkling .	2	20	—
„ „ „ Hunderdorf . .	3	4	—
„ „ „ Mariaposching .	—	42	—
„ „ „ Degernbach . .	3	40	—
„ „ „ Konzell . . .	1	12	—
„ „ „ Haibach . . .	—	30	—
„ „ „ Rattiszell . .	1	33	—
„ „ Exposit. Bernried. . .	—	36	—
„ „ Pfarrei Mitterfels . .	1	—	—
„ „ „ Wiesenfelden .	—	34	—
„ „ „ Loitzendorf . .	1	45	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Engelmar . .	1	3	—
„ „ „ Elisabethszell .	—	48	—
„ „ „ Rattenberg . .	1	—	—
„ „ „ Windberg . .	—	48	—
Deggendorf.			
Aus der Pfarrei Michaelsbuch .	12	46	—
„ „ „ Otzing . . .	4	21	2
„ „ „ Plattling . .	15	—	—
„ „ „ Stephansposching	3	—	—
„ „ „ Metten . . .	11	13	—
Dingolfing pro 1861/62.			
Aus der Pfarrei Niederviehbach .	4	18	—
pro 1862/63.			
Aus der Pfarrei Hofdorf . . .	5	24	—
„ „ Exposit. Dornwang . .	2	6	—
„ „ Pfarrei Steinberg . .	—	46	—
„ „ Exposit. Teisbach . .	2	20	—
„ „ Pfarrei Loiching . . .	4	42	—
„ „ „ Griesbach . .	2	12	—
„ „ „ Dingolfing . .	9	36	—
„ „ „ Gottfrieding .	1	54	—
„ „ „ Mamming . .	4	—	—
„ „ „ Englmannsberg .	—	48	—
„ „ „ Ottering . .	5	1	—
„ „ „ Oberviehbach .	3	20	—
„ „ Exposit. Marklkofen . .	2	30	—
Eggenfelden.			
Aus der Pfarrei Eggenfelden .	8	—	—
„ „ „ Taufkirchen . .	7	—	—
„ „ „ Simbach (bei Landau)	3	—	—
„ „ „ Kollbach . . .	5	—	—
„ „ „ Falkenberg pr. $18^{61}/_{62}$	5	24	—
„ „ „ Falkenberg pr. $18^{62}/_{63}$	7	30	—
„ „ „ Rogglfing . .	2	13	—
„ „ „ Unterdietfurt .	3	24	—
„ „ Exposit. Wurmannsquick .	3	—	—
„ „ „ Geratskirchen .	4	—	—
„ „ „ Rohrbach . .	—	18	—
„ „ „ Mitterskirchen .	3	15	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Hebertsfelden pro 1861/62	1	30	—
„ „ „ dto. 1862/63	4	33	—
„ „ „ Arnsdorf . . .	2	—	—
„ den Filialen Emmersdorf u. Pörndorf	12	—	—
„ der Pfarrei Grafendorf . .	7	30	—
„ „ „ St. Johanneskirchen	16	24	—
„ „ „ St. Mariakirchen	6	15	—
„ „ Expositur Roßbach . .	4	6	—
„ „ „ Schönau . .	4	30	—
Grafenau.			
Aus der Pfarrei Innernzell . .	3	12	—
„ „ „ Schönberg . .	3	12	—
„ „ „ St. Oswald .	3	36	—
„ „ Pfarr-Expositur Zenting .	2	24	—
„ „ Pfarrei Thurmannsbang	1	24	—
„ „ „ Grafenau . .	2	—	—
„ dem Pfarrvikariat Preying .	—	49	—
Griesbach.			
Aus der Pfarrei Aigen . . .	5	—	—
„ „ „ Asbach . . .	2	10	—
„ „ „ Bayerbach . .	2	—	—
„ „ „ Birnbach . .	5	—	—
„ „ „ Griesbach . .	4	44	—
„ „ „ Haarbach . .	3	30	—
„ „ „ Hartkirchen . .	3	42	—
„ „ „ Karpfham . .	5	24	—
„ „ „ Kirchham . .	4	36	—
„ „ „ Kößlarn . . .	2	48	—
„ „ Expositur Malching . .	2	51	—
„ „ Pfarrei Mittich . .	2	20	—
„ „ „ Pocking . . .	3	41	—
„ „ „ Rainding . .	4	48	—
„ „ „ Reutern . .	4	10	—
„ „ „ Rotthalmünster .	2	27	—
„ „ „ Ruhstorf . .	4	—	—
„ „ Curatie St. Salvator .	1	—	—
„ „ „ St. Salvator nachträglich	2	—	—
„ „ Pfarrei Tettenweis . .	2	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Uttlau . . .	1	24	—
„ „ „ Weihmörting .	4	7	2
„ „ „ Weng . . .	2	—	—
„ „ „ Würding . .	3	30	—
Kelheim.			
Aus der Pfarrei Abbach . . .	20	42	—
„ „ „ Abensberg . .	13	48	—
„ „ „ Affecking . . .	3	28	—
„ „ „ Biburg . . .	2	42	—
„ „ Expositur Dünzling . .	1	57	—
„ „ Pfarrei Eining . . .	1	45	—
„ „ „ Essing . . .	3	—	—
„ „ Expositur Gögging . . .	2	30	—
„ „ Pfarrei Hienheim . .	9	30	—
„ „ Expositur Irnsing . . .	4	—	—
„ „ Pfarrei Kapfelberg . .	5	24	—
„ „ „ Kelheim . . .	8	1	—
„ „ „ Kirchdorf . . .	5	24	—
„ „ „ Laaberberg . .	5	—	—
„ „ „ Mühlhausen . .	1	—	—
„ „ „ Neustadt . . .	2	7	2
„ „ „ Offenstetten . .	3	—	—
„ „ „ Pullach . . .	24	—	—
„ „ „ Rohr	5	—	—
„ „ „ Saal	1	—	—
„ „ Expositur Sallingberg . .	3	54	—
„ „ Pfarrei Teuerting . .	2	3	—
„ „ „ Teugn . . .	6	15	—
„ „ „ Thann . . .	1	45	—
„ „ „ Umelsdorf . .	2	45	—
„ „ „ Weltenburg . .	3	33	—
Kötzting.			
Durch das königl. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien . . .	17	2	2
Landau.			
Aus dem Pfarrvikariate Mettenhausen	1	—	—
„ der Pfarrei Ettling . . .	3	36	—
„ „ „ Dornach . . .	1	54	—
„ „ „ Haidlfing . .	2	36	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus dem Pfarr-Vikariate Eichendorf	5	—	—
„ der Pfarrei Landau . . .	5	36	—
„ „ „ Haunersdorf . .	—	36	—
„ „ Pfarr-Expositur Adldorf .	2	33	—
„ „ Pfarrei Pitzling . . .	3	33	—
„ „ „ Reichersdorf . .	1	45	—
„ „ „ Kammern . . .	3	—	—
„ „ „ Wallersdorf . .	5	—	—
„ „ „ Pilsting . . .	12	—	—
„ „ „ Altenbuch . . .	3	—	—
„ „ „ Zeholfing . . .	1	6	—
Landshut.			
Aus der Stadtpfarrei St. Nikola .	7	30	—
„ „ Pfarrei Altheim . . .	9	—	—
„ „ „ Gündlkofen . .	3	12	—
„ „ „ Achdorf . . .	1	10	—
„ „ „ Adlkofen . . .	10	—	—
„ „ „ Altdorf . . .	8	—	—
„ „ „ Berg	1	—	—
„ „ „ Buch	1	45	—
„ „ „ Eching . . .	5	48	—
„ „ „ Ergolding . .	3	—	—
„ „ „ Grammelkam .	1	48	—
„ „ „ Hohenegglkofen .	2	30	—
„ „ „ Hüttenkofen . .	3	45	—
„ „ „ Mettenbach . .	5	12	—
„ „ „ Moosthann . .	8	6	—
„ „ „ Neuhausen . .	2	16	2
„ „ „ Oberaichbach . .	2	12	—
„ „ „ Oberglaim . .	4	—	—
„ „ „ Schatzhofen . .	3	12	—
„ „ „ Tondorf . . .	1	12	—
„ „ „ Veitsbuch . .	3	—	—
„ „ „ Vilsheim . . .	5	15	—
„ „ „ Weihmichl . .	3	18	—
„ „ „ Zweikirchen . .	2	—	—
Mallersdorf.			
Aus der Pfarrei Aicholtshausen .	—	47	2
„ „ „ Geiselhöring . .	4	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Grafentraubach .	3	18	—
„ „ „ Heinsbach . .	1	18	—
„ „ „ Hofkirchen . .	10	24	—
„ „ „ Holztraubach .	1	42	—
„ „ „ Laberweinting .	1	30	—
„ „ „ Martinsbuch .	8	36	—
„ „ „ Pfaffenberg . .	2	48	—
„ „ „ Pinkofen . .	6	24	—
„ „ „ Sallach . . .	7	4	—
„ „ „ Schierling . .	7	30	—
„ „ „ Steinbach . .	1	37	—
„ „ „ Unterlaichling .	2	30	—
„ „ „ Westen . . .	14	24	—
Passau.			
Aus der Dompfarrei St. Stephan	4	—	—
„ „ Stadtpfarrei St. Paul .	4	—	—
„ „ Ilzstadtpfarrei St. Bartholomä	3	30	—
„ „ Innstadtpfarrei St. Severin	2	24	—
„ „ Pfarrei Aicha v./W. . .	1	12	—
„ „ „ Dommelstadl .	2	53	—
„ „ Expositur Dorfbach . .	3	48	—
„ „ Pfarrei Engertsham . .	2	12	—
„ „ „ Fürstenzell . .	4	48	—
„ „ „ Hals	1	10	—
„ „ „ Heining . . .	2	42	—
„ „ „ Höhenstadt . .	8	—	—
„ „ „ Hutthurn . .	3	—	—
„ „ „ Kellberg . . .	3	12	—
„ „ „ Neukirchen a./Inn	7	—	—
„ „ „ Neukirchen v./W.	1	—	—
„ „ „ Straßkirchen . .	1	30	—
„ „ „ Sulzbach . . .	3	59	—
„ „ „ Thyrnau . . .	5	—	—
„ „ „ Tiefenbach . .	2	42	—
„ „ Expositur Tittling . . .	1	12	—
„ „ Pfarrei Vornbach . .	5	—	—
Pfarrkirchen pro 1861/62.			
Aus dem Pfarrvikariate Wittibreut	2	18	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
pro 1862/63.			
Aus der Pfarrei Dietersburg . .	2	30	—
„ „ Filiale Hirschbach . .	1	36	—
„ „ Pfarrei Nöham . . .	1	10	—
„ „ „ Neuhofen . .	4	—	—
„ „ „ Postmünster . .	4	30	—
„ „ „ Pfarrkirchen .	5	—	—
„ dem Pfarrvikariate Walburgskirchen	4	—	—
„ „ „ Waldhof .	1	18	—
„ der Pfarrei Triftern . . .	4	—	—
„ dem Pfarrvikariate Wittibreut	3	9	—
„ der Pfarrei Zeillarn	7	—	—
„ „ „ Münchham . .	—	51	—
„ „ „ Reut	4	15	—
„ „ „ Egglham . . .	4	12	—
„ „ „ Ering . . .	1	42	—
„ „ „ Kirchdorf . . .	1	—	—
„ „ „ Eggstetten . .	1	—	—
„ „ „ Thann . . .	8	—	—
„ „ „ Kirchberg-Simbach a/J.	7	15	—
„ „ „ Eiberg . . .	2	24	—
Regen.			
Durch das königl. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien . . .	10	17	—
Aus der Pfarrei Bodenmais . .	2	30	—
„ „ „ Regen . . .	1	47	—
Rottenburg.			
Durch das königl. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien . . .	117	15	—
Straubing pro 1861/62.			
Aus der Pfarrei Straßkirchen .	4	24	—
pro 1862/63.			
Aus der Stadtpfarrei St. Jakob .	15	44	3
„ „ „ St. Peter .	4	47	—
„ „ Pfarrei Aholfing . . .	—	54	—
„ „ „ Aiterhofen . .	3	23	—
„ „ „ Alburg . . .	3	37	—
„ „ „ Atting . . .	11	3	—
„ „ Expositur Niedermotzing .	2	9	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Feldkirchen . .	7	—	—
„ „ „ Geltolfing . .	2	24	—
„ „ „ Irlbach . . .	2	1	—
„ „ „ Ittling . . .	4	—	—
„ „ „ Leiblfing . . .	15	18	—
„ „ „ Oberpiebing . .	4	30	—
„ „ „ Oberschneiding .	4	20	—
„ „ „ Perkam . . .	8	1	2
„ „ „ Reißing . . .	8	48	—
„ „ „ Schambach . .	2	—	—
„ „ „ Straßkirchen .	3	25	—
Viechtach.			
Aus der Pfarrei Achslach . . .	1	30	—
„ „ „ Arnbruck . .	1	10	—
„ „ „ Böbrach . . .	1	—	—
„ „ „ Geiersthal . .	3	52	—
„ „ „ Gotteszell . .	2	—	—
„ „ „ Prackenbach . .	4	30	—
„ „ „ Ruhmannsfelden	2	9	—
„ „ „ Viechtach . .	22	—	—
„ „ „ Wettzell . . .	1	35	—
Vilsbiburg.			
Aus der Pfarrei Binabiburg . .	6	15	—
„ „ Expositur Bodenkirchen .	3	—	—
„ „ Pfarrei Frontenhausen .	6	3	—
„ „ „ Gaindorf . .	5	33	—
„ „ „ Gerzen . . .	14	33	—
„ „ „ Hölsbrunn . .	7	—	—
„ „ „ Reichlkofen . .	6	30	—
„ „ „ Seiboltsdorf .	3	—	—
„ „ „ Treitlkofen . .	3	30	—
„ „ „ Kirchberg . .	15	12	—
Vilshofen.			
Durch das k. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien	66	45	—
Wegscheid.			
Durch das k. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien	30	—	1

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Wolfstein.			
Aus der Pfarrei Freyung . . .	1	10	—
„ „ Pfarr-Expositur Kreuzberg	1	—	—
„ „ Pfarrei Hohenau . .	1	30	—
„ „ „ Röhrnbach . .	3	—	—
„ „ „ Waldkirchen . .	9	—	—
„ „ Pfarr-Curatie Mauth .	1	20	—
„ „ Pfarr-Expositur Herzogsreut	—	45	—
„ „ Pfarrei Perlesreut . .	4	—	—
„ „ „ Greinet . . .	1	24	—
„ dem Pfarrvikariate Wollaberg	2	—	—
„ der Expositur Neureichenau	2	—	—
Summe .	1356	35	2
Recapitulation der Einnahmen.			
Titl I. Aktivbestand	474	52	—
„ II. Aktivausstände . . .	135	—	—
„ III. Heimbezahlte Aktivkapitalien	2000	—	—
„ IV. Zinsen von Aktivkapitalien	1167	32	2
„ V. Sustentations-Beiträge aus Kreisfonds	1350	—	—
„ VI. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern	580	—	—
„ VII. Verpflegungsbeiträge der Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften	1211	—	—
„ VIII. Schulgeld von externen Schülern	15	—	—
„ IX. Legate und Schankungen .	175	—	—
„ X. Kirchensammlungen . .	1356	35	2
Summa aller Einnahmen	8465	—	—

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
Titl I. Auf Ersatzposten.			
Die unter Titl IV. der Einnahmen inbegriffenen Zinsen des Pfarrer Würdinger'schen Kapitals. . . .	80	—	—
Titl II. Auf Aktivkapitalien	3000	—	—
Titl III. Auf Personal-Exigenz.			
A. Auf den Unterhalt des Lehr- und Aufsichts-Personales.			
Funktions-Remunerations-Zuschuß für den Taubstummenlehrer Nagler .	80	—	—
Dem Nämlichen eine Remuneration aus Kreisfonds	200	—	—
Funktionsremuneration des Schulprovisors Wagner	500	—	—
Dem Nämlichen Remunerations-Zulage	100	—	—
Dem Nämlichen für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes . . .	20	—	—
Funktionsremuneration des Hilfslehrers Hellmann	144	—	—
Dem Nämlichen Remunerations-Zulage	50	—	—
Für dessen Verköstigung nach Ausweis der Seminarsrechnung . . .	100	—	—
Für die drei mit dem Industrie-Unterrichte und der Pflege der Zöglinge beschäftigten Ordensschwestern wurde an das Mutterhaus der armen Franziskanerinnen bezahlt . . .	90	—	—
B. Auf Verköstigung der Zöglinge.			
An das Schullehrer-Seminar wurde für 32 Instituts-Zöglinge Kostgeld bezahlt	2138	44	—
Summe .	3422	44	—
Titl IV. Auf Real-Exigenz.			
A. Auf Regie.			
Auslagen auf Postporto für erhaltene Geldsendungen	5	45	—
B. Auf Krankenpflege.			
Dem Hausarzte Dr. Groll . .	25	—	—
Dem Apotheker Fritz	3	41	—

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
C. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse.			
Der Vorsteherin der Ordensschwestern für verschiedene Bedürfnisse . .	42	53	—
Dem Schreiner Stierstorfer für Einrichtungs-Gegenstände und Reparaturen	19	51	—
Schuhmacher-Conto für die Ordens-Schwestern	14	39	—
Summe .	111	49	—
Recapitulation der Ausgaben.			
Titl I. Auf Ersatzposten . . .	80	—	—
„ II. Auf Aktivkapitalien . .	3000	—	—
„ III. Auf Personal-Exigenz .	3422	44	—
„ IV. Auf Real-Exigenz . .	111	49	—
Summa aller Ausgaben	6614	33	—
Abschluß.			
Einnahmen *) . . .	8465	—	—
Ausgaben	6614	33	—
Activrest .	1850	27	—

*) Rückstände 10 fl.

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
Summarischer Vermögens-Ausweis.			
I. Vermögen.			
a. rentirendes:			
1. Kapitalien	28600	—	—
2. Realitäten	—	—	—
3. Rechte	—	—	—
b. nicht rentirendes:			
1. Aktivbestand	1850	27	—
2. Rückstände	10	—	—
3. Kapitalien	2000	—	—
4. Realitäten	—	—	—
5. Mobilien	491	48	—
Summe .	32952	15	—
II. Schulden.			
Keine	—	—	—
Abgleichung.			
Vermögen	32952	15	—
Schulden	—	—	—
Reiner Vermögensstand	32952	15	—

Straubing, den 15. Dezember 1863.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Ad Num 8145.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden, hier die Taxerhebung für die eingeführten Legitimationskarten der Handelsreisenden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. l. Mts. rubr. Betreffes (Kr.-A.-Bl. S. 409) wird den obengenannten Behörden auf Grund einer unterm 8. l. Mts. ergangenen höchsten Finanzministerial-Entschließung Nachstehendes zur geeigneten Wahrnehmung und einschlägigen genauen Darnachachtung eröffnet:

1) Für die Ausfertigung einer jeden Legitimationskarte ist eine Gesammtgebühr von 36 kr. zu erheben.

Die ausfertigende Behörde hat diesen Betrag in ihrem Taxregister und zwar in der Rubrik Verwal-

tungstaxen zu verrechnen und haben sonach die kgl. Bezirksämter die treffenden Einnahmen mit den übrigen Taxerträgnissen an die k. Rentämter abzuliefern.

Eine Stempelverwendung findet hiebei nicht statt.

2) Der Ausfertigung jeder Karte ist die Nummer des Taxregisters beizusetzen.

3) Ueber die den kgl. Stadtkommissariaten und Bezirksämtern von der k. Regierung, K. d. J., alljährlich zugehenden Formularien der für das Kalenderjahr geltenden Legitimations-Karten haben diese Behörden ein einfaches Material-Verzeichniß zu führen, in welchem der Empfang und mit der Monats- und Nummerbezeichnung des Taxregisters zu versehende Abgabe vorzutragen ist, so zwar, daß zu jeder Zeit der Aktivstand gezogen und mit dem vorhandenen Vorrathe verglichen werden kann.

4) Nach Ablauf des Kalenderjahres, und zwar bis 15. Januar jeden Jahres, sind die unverwendet gebliebenen Legitimationskarten-Formularien nebst dem Material-Verzeichnisse an die kgl. Regierung, K. d. J, einzusenden, woselbst diese Formularien gleich den unverwendet gebliebenen Jagdkartenformularien behandelt und die Material-Verzeichnisse an die unterfertigte Stelle abgegeben werden.

Die Rückgabe derselben erfolgt nach vorgenommener Revision und Vergleichung mit den Taxregistern.

Landshut, den 24. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 14256.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der Stammschäferei zu Schleißheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die vorbezeichneten Behörden werden hiemit angewiesen, die nachstehende Bekanntmachung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern über die dießjährige Vermittlung veredelter Zuchtwidder zu ermäßigten Preisen auch im betreffenden Distriktsamtsblatte zu veröffentlichen.

Landshut, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der Stammschäferei zu Schleißheim betreffend.

Diejenigen niederbayerischen Oekonomen, welche Zuchtwidder veredelter Race aus der Stammschäferei zu Schleißheim um die ermäßigte Taxe zu 8 fl. — per Stück zu erhalten wünschen, haben ihre mit Wollmustern belegten Gesuche unter Angabe der Zahl ihrer Mutterschafe, durch Vermittlung der einschlägigen Bezirks-Comité binnen 6 Wochen an das unterfertigte Kreis-Comité zu bringen.

Landshut, den 25. März 1864.

Das
Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern.

Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Eberl.

Ad Num. 13808.

Bestätigung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrico in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurden folgende Personen als Agenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest bestätiget:

1. Für den Bezirksamtsdistrikt Eggenfelden der Schullehrer Jakob Grämer in Gangkofen.

2. Für den Bezirksamtsbezirk Vilsbiburg der Privatier Max Lilienthal in Vilsbiburg an Stelle des zurückgetretenen dortigen Agenten, Handelsmann Franz Kagermaier, — der Schullehrer Nikolaus Holzapfel in Loitzenkirchen — der Bezirks-Thierarzt Joseph Winkler in Frontenhausen — und der Gemeindediener Andrä Ippenberger in Geisenhausen.

3. Für die Bezirksamts-Distrikte Straubing und Landau a./J. der Chirurg Martin Laßkorn zu Reißing, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 14444.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat April 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat April 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 18149.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem k. Zuchthause Kaisheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenzarztes an dem k. Zuchthause Kaisheim mit einem Funktionsbezuge von 350 fl. und einer jährlichen Vergütung von 100 fl. für Wohnung und Beheizung wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 22. März 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.

II Augsburger Cours
vom 24 März 1864.

	Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	. . . . .	—	97¾
" à 4 %	. . . . .	—	99⅛
" à 4 %	halbjährig	99¾	—
" à 4½ %	. . . . .	—	101¼
" à 4½ %	halbjährig	—	101½
" à 5 %	. . . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . . .	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	. . . . .	—	857
Bayerische Bank-Obligationen 4%	. . . . .	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	--
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . . .	—	--
" " mit 30 % Einzahlung	. . . . .	—	--

III. Schrannen-Anzeigen

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammte Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. März 1864.	Waizen	--	73	73	71	2	16	42	16	27	16	4	--	--	--	14
		Korn	5	18	23	20	3	10	1	9	58	9	43	--	1	--	
		Gerste	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
		Haber	20	55	75	54	21	8	30	8	--	7	58	--	--	--	5
Deggendorf	Vom 29. März 1864.	Waizen	--	--	--	166	--	17	9	16	58	16	30	--	3	--	--
		Korn	--	--		37	--	11	5	10	35	10	17	--	22	--	--
		Gerste	--	--	--	141	--	9	15	9	9	8	56	--	--	--	8
		Haber	--	--	--	83	--	8	27	8	12	7	54	--	--	--	16
Dingolfing	Vom 29. März 1864.	Waizen	--	58	58	58	--	16	57	16	38	16	22	--	--	--	16
		Korn	--	8	8	8	--	--	--	11	24	--	--	--	--	--	--
		Gerste	--	165	165	165	--	9	20	9	9	8	59	--	2	--	--
		Haber	--	8	8	8	--	--	--	6	33	--	--	--	--	--	--
Geiselhöring	Vom 29. März 1864.	Waizen	--	128	128	128	--	17	48	17	36	17	24	--	--	--	--
		Korn	--	11	11	11	--	11	--	11	--	11	--	--	--	--	--
		Gerste	--	341	341	341	--	10	18	10	--	9	42	--	--	--	6
		Haber	--	8	8	8	--	8	30	7	57	7	24	--	--	--	15
Kelheim		Waizen	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
		Korn	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
		Gerste	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
		Haber	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 29. März 1864.	Waizen	—	163	163	163	—	16	39	16	19	15	51	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	170	170	170	—	8	57	8	33	8	19	—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—
Landshut	Vom 23 März 1864.	Waizen	211	776	987	825	162	18	—	17	41	17	—	—	—	—	18
		Korn	90	24	114	43	71	10	—	9	51	9	31	—	9	—	—
		Gerste	107	811	918	835	83	10	34	10	18	10	6			—	15
		Haber	6	394	400	390	10	7	55	7	48	7	34			—	13
Mainburg	Vom 29. März 1864.	Waizen	—	81	81	81	—	17	54	17	26	17	—	—	—	—	29
		Korn	1	—	1	1	—	—	-	10	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	10	16	10	11	10		—	15	—	—
		Haber	-	10	10	10	—	8	52	8	22	8	—	—	—	—	32
Neustadt a. d. D.	Vom 29. März 1864.	Waizen	2	101	103	101	2	17	30	16	49	16	12	—	—	—	21
		Korn	2	6	8	8	—	10	30	10	14	10	—	—	2	-	—
		Gerste	—	30	30	30	—	10	36	10	12	9	36	-	—	—	21
		Haber	—	20	20	20	—	8	6	7	51	7	36	—	—	—	22
Osterhofen	Vom 29. März 1864.	Waizen	10	22	32	20	12	17	27	17	24	16	57	—	—	—	5
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	-	—	—		—	—
		Gerste	—	246	246	246		8	54	8	32	8	12		—	—	1
		Haber	—	4	4	4	—	—	--	8		—	-		—	—	—
Paßau	Vom 29. März 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	--	—	-	-	—	—	—	—	—	—
		Korn	20	—	20	20	-	10	16	10	12	10	5	-	—		16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	8	18	18	—	7	25	7	12	6	46	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 29. März 1864.	Waizen	—	8	8	8	—	—		17	-		—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	-	—		-		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	-	1	1	1	—	—		9	-	—	-	-	-	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22. März 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	-	—	—	-	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	24	9	18	9	12	—	—	—	—
		Haber	—	-	—	—	—	—	-	—	-	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 26. März 1864.	Waizen	82	816	898	864	34	17	37	17	17	16	43	—	—	—	1
		Korn	—	103	103	103	—	10	32	10	19	10	3	-	5	—	—
		Gerste	63	466	529	510	19	9	55	9	36	9	18	—	—	-	—
		Haber	14	221	235	233	2	8	32	8	6	7	26	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 30. März 1864.	Waizen	9	271	280	280	—	18	7	17	44	17	15	—	—	—	16
		Korn	11	—	11	7	4	11	30	11	3	10	52	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	15	24	18	6	7	49	7	24	6	56	—	—	—	9

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 31. Landshut, Mittwoch den 6. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr. — Den Vollzug des Gesetzes über die Benützung des Wassers. — Die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen kgl. württembergischen Staatsangehörigen. — Die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte. — Untersuchung gegen den Wagner Georg Erndl von Kätternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Aunkirchen, k. Bezirkramts Vilshofen. — Empfehlung der Wochenschrift „Bayerischer Schulfreund." — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Auffinden eines Leichnams in der Donau. — Erledigung der II. Pfarrstelle Wonsees. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Bekanntmachung,

das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betreffend.

Gesammt-Staatsministerium.

Das unterzeichnete Gesammt-Staatsministerium beeilt sich, das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben vom 30. März l. Js. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 31. März 1864.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Luz.

Durch die Minister
der General-Secretär des Staatsministeriums des Innern:
Graf von Hundt.

In Demuth Mich beugend unter Gottes Hand bei dem herben Verluste, welcher durch den Tod Meines guten theueren Vaters Mir und dem ganzen lieben Bayerlande bereitet wurde, finde ich den schönsten irdischen Trost in den zahllosen Beweisen rührender Theilnahme, womit die Bewohner Münchens und mit ihnen wetteifernd die Bevölkerung des ganzen Landes vom ersten Augenblicke der Erkrankung des höchstseligen Königs ihre treue Anhänglichkeit an den Verewigten beurkundet haben. Ich erblicke darin einen neuen Beleg der alten bayerischen Treue zu dem angestammten Regentenhause, wovon unsere Geschichte auf jedem ihrer Blätter uns erzählt.

Ich erkenne darin zugleich die sprechendste Mahnung, dem Höchstseligen nachzustreben in allen jenen Regententugenden, deren verfassungstreue Uebung Ihm die ungeheuchelte und ungetheilte Liebe des Landes gewonnen und bei Seinem Tode ein ganzes treues Volk in gleicher Anhänglichkeit und Trauer um Seinen Sarg vereinigt hat. Vor Allem aber drängt es Mich, Allen in Stadt und Land, die so liebevoll Mir tragen helfen, was Gottes Hand beschieden, Meinen Dank aus vollem Herzen auszusprechen.

Ich beauftrage mein Gesammt-Staatsministerium, diesen Meinen Empfindungen den entsprechenden öffentlichen Ausdruck zu geben.

München, den 30. März 1864.

Ludwig.

An
das Königliche Gesammt-Staatsministerium
in München.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5557.

Den Vollzug des Gesetzes über die Benützung des Wassers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Bestimmungen im Art. 19 und 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Benützung des Wassers betr.", (Gesetzblatt 1852 S. 489) werden die Uferlinien an der Donau, am Inn und der Isar als Grenze des anstoßenden Privateigenthums und beziehungsweise der Berechtigung auf die natürlichen Alluvionen nach dem mittleren Wasserstande hiemit in nachstehender Weise festgesetzt:

A. An der Donau.

1. Auf 4 Fuß 3 Zoll am Neustadter Pegel für die Stromstrecke von der Kreisgrenze von Oberbayern bis Weltenburg.
2. Auf 4 Fuß 6 Zoll am Kelheimer Pegel für die Stromstrecke von Weltenburg bis zur Kreisgrenze der Oberpfalz und von Regensburg.
3. Auf 4 Fuß 3 Zoll am Straubinger Pegel für die Stromstrecke von der Kreisgrenze der Oberpfalz und von Regensburg bis zur Bezirksamtsgrenze Deggendorf bei Wischelburg.
4. Auf 5 Fuß — Zoll am Deggendorfer Pegel für die Stromstrecke von Wischelburg bis zur Deggendorfer Brücke.
5. Auf 4 Fuß 9 Zoll am Deggendorfer Pegel für die Stromstrecke von der Deggendorfer Brücke bis Hofkirchen.
6. Auf 3 Fuß 2 Zoll am Vilshofener Pegel für die Stromstrecke von Hofkirchen bis Sandbach.
7. Auf 8 Fuß 6 Zoll am Paßauer Pegel für die Stromstrecke von Sandbach bis Erlau.
8. Auf 7 Fuß 9 Zoll am Obernzeller Pegel von der Erlau bis zur Landesgrenze.

B. Am Inn.

1. Auf 6 Fuß 3 Zoll am Simbacher Pegel für die Flußstrecke von der Kreisgrenze von Oberbayern bis Würding.
2. Auf 5 Fuß 6 Zoll am Neuhauser Pegel für die Flußstrecke von Würding bis Neuburg.
3. Auf 7 Fuß — Zoll am Paßauer Pegel für die Flußstrecke von Neuburg bis Paßau.

C. An der Isar.

1. Auf 3 Fuß 6 Zoll am Hofhammer Pegel für die Flußstrecke von der Kreisgrenze von Oberbayern bis zur Grenze des Bezirksamtes Dingolfing

2. Auf 4 Fuß — Zoll am Dingolfinger Pegel für die Flußstrecke im Bezirksamte Dingolfing.
3. Auf 3 Fuß 6 Zoll am Landauer Pegel für die Flußstrecke im Bezirksamte Landau.
4. Auf 3 Fuß 10 Zoll am Plattlinger Pegel von der untern Grenze des Bezirksamtes Landau bis zur Grafenmühle.
5. Auf 4 Fuß 3 Zoll am Plattlinger Pegel von der Grafenmühle bis zur Donau.

Die Berechtigungen auf die durch Uferschutz- oder Correctionsbauten sohin auf künstlichem Wege erzeugten Alluvionen werden durch obige Festsetzung nicht berührt.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, deren Amtsbezirke zum Gebiete der hier bezeichneten öffentlichen Flüsse gehören, haben gegenwärtige Bekanntmachung — in soweit einschlägig — sofort auch in ihren Distrikts-Amtsblättern zu veröffentlichen.

Landshut, den 1. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner Sekretär.

Ad Num. 14330.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen k. württembergischen Staatsangehörigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. dieß Nr. 7088 unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. August 1857 — Kreisamtsblatt S. 1171 — und 18. Dez. 1858 — Kreisamtsblatt Seite 1543 — zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Landshut, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7088.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern gemachten Eröffnung hat die k. württembergische Regierung die Anordnung getroffen, daß die Todesscheine von in Württemberg gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen künftig nicht mehr durch Vermittlung der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, ferner der k. württembergischen Gesandtschaft dahier, sondern von den k. württembergischen Oberämtern, welche dieselben sportelfrei zu beglaubigen haben, den betreffenden k. bayerischen Bezirksämtern unmittelbar mitzutheilen sind.

Demzufolge wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1857 Nr. 15543 verfügt, daß auch die kostenfrei gefertigten Todesscheine in Bayern verstorbener württembergischer Staatsangehöriger, wie bereits hinsichtlich der Geburtsscheine durch Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1858 Nr. 3085 angeordnet ist, durch die einschlägige bayerische Distrikts-Polizeibehörde an die betreffende kgl. württembergische Heimatsbehörde unmittelbar übersendet werden.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß die den Distrikts-Polizeibehörden zukommenden Mittheilungen über die in Württemberg eingetretenen Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falles dem zuständigen Gerichte bekannt gegeben werden.

München, den 24. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen k. württembergischen Amtsangehörigen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 13672

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Diäten der zur Function als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. dieß folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung.

Landshut, den 31. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 6454

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich veranlaßt, zur Vermeidung von Anständen bezüglich des Diäten-Ansatzes der zur Function als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte unter Bezugnahme auf §. 29 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeres-Ergänzungsgesetze, dann auf die Ministerial-Entschließung vom 25. Nov. 1851 (fortgesetzte Döllingers Verordn.-Sammlung Bd. XXV. §. 1030 S. 21) nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes zu bemerken:

Nach dem angeführten §. 29 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze ist die untere Visitations-Kommission für jeden Konscriptionsbezirk zu bilden aus einem öffentlichen Arzte (beziehungsweise Bezirksgerichtsarzte) und einem Wundarzte.

Zu dieser Function als Wundärzte können auch praktische Aerzte verwendet werden.

Wurde nun ein nicht besoldeter, praktischer Arzt von einer Konscriptionsbehörde zur Funktion als Wundarzt bei der untern Visitationskommission beigezogen, so ist zu unterscheiden, ob dieß geschah, weil ein befähigter Wundarzt im Konscriptionsbezirke sich nicht befand, oder weil ein praktischer Arzt zu dieser Function gegen Empfang der wundärztlichen Gebühren sich erboten hatte, und demselben der Vorzug vor einem Wundarzte gegeben worden ist. Im erstern Falle — bei nothwendig gewesener Beiziehung eines unbesoldeten praktischen Arztes zur wundärztlichen Function — hat dieser Arzt die den Doctoren der Medizin nach der Medizinaltaxordnung vom 31. März 1836 §. 10 gebührenden Diäten und Gefährtegelder anzusprechen.

(Ministerial-Entschließung vom 24. August 1842 nd 3. Fortgesetzt. Döllinger Verordn.-Sammlungen Band XXX §. 483 S. 106).

Im zweiten Falle — bei nur fakultativer Verwendung als Wundarzt auf freiwilliges Erbieten — sind dem praktischen Arzte die treffenden Gebühren der Wundärzte zuzuweisen.

Wenn der Sitz einer Konscriptionsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirkes sich befindet, so hat dieselbe zunächst thunlichen Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht zur mehrerwähnten wundärztlichen Funktion ein im Orte ihres Amtssitzes domicilirender Wundarzt oder ein praktischer Arzt, welcher zu dieser Dienstleistung gegen die Gebühren eines Wundarztes sich herbeiließe, beigezogen werden könne.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K.-d. J., von Niederbayern.
Die Diäten der zur Function als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 14265.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Untersuchung gegen den Wagner Georg Erndl von Natternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. wird das in Sachen des Wagners Georg Erndl von Natternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person unterm 12. März l. Jrs. ergangene oberstrichterliche Urtheil den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme hiemit eröffnet.

Landshut, den 31. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7100.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Wagner Georg Erndl von Natternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person zu Recht:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde des Georg Erndl gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 18. Januar 1864 wird verworfen und der Beschwerdeführer in die hiedurch veranlaßten Kosten so wie in eine Geldstrafe von fünfundzwanzig Gulden verurtheilt."

Gründe.

Wegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen ein Mitglied eines Gemeindekollegiums und wegen Uebertretung in Bezug auf Gemeindedienste wurde der Wagner Georg Erndl von Natternberg in Untersuchung gezogen und nach Beendigung derselben und nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 13. August 1863 von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freigesprochen, dagegen wegen der erwähnten Uebertretung in eine Geldstrafe von 1 fl. verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil meldete der k. Staatsanwalt rechtzeitig die Berufung an und es erging hierauf zuerst am 27. November 1863 ein Contumazialurtheil und alsdann, nach erhobenem Einspruch, am 18. Januar 1864 ein kontradiktorisches Urtheil des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, wodurch Georg Erndl von der Uebertretung wegen eingetretener Verjährung freigesprochen, dagegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen ein Mitglied eines Gemeindekollegiums für schuldig erkannt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und fünfzehn Tagen verurtheilt wurde.

Am nämlichen Tage meldete Erndl gegen das letzte Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde an ohne Bezeichnung eines bestimmten Beschwerdegrundes, allein sein hiezu bevollmächtigter Vertheidiger, Advokat Winderl, machte in einer später eingereichten Denkschrift die Verletzung des Art. 138 des Strafgesetzbuches, sowie der §§. 93, 94, 100, 101 und 113 des revidirten Gemeinde-Edikts als Nichtigkeitsgrund geltend.

Nach dem Aufrufe der Sache in der gestrigen Sitzung erstattete der Referent, Oberappellationsgerichts-Rath Hilgard, Bericht, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte:

„Der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde des Georg Erndl gegen das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 18. Januar l. Js. verwerfen und den Beschwerdeführer in die veranlaßten Kosten verurtheilen."

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der

Sache hat sich ergeben, daß in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet, und daß auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist.

Was insbesondere die Gesetzesanwendung betrifft, so ist nach §. 101 des revid. Gemeinde-Edikts die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wozu nach Nr. 5 eodem das gesammte Gemeinde-Bauwesen gehört, dem Gemeinde-Ausschusse übertragen und es kann daher nicht beanstandet werden, daß ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses in Ausübung seiner Berufspflicht handelt, wenn er in dieser Eigenschaft die Ausführung von beschlossenen Bauten leitet und beaufsichtiget. In der Regel ist zwar der Gemeinde-Vorsteher zum Vollzuge von derartigen Beschlüssen berufen, allein derselbe kann auch, ohne gegen eine gesetzliche Bestimmung zu verstoßen, im Falle der Verhinderung ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses damit beauftragen, welches dann beim Nachkommen dieses Auftrages wiederum in jener Eigenschaft und in der Sphäre seiner Berufspflicht auftritt.

Die Bedenken, welche in dieser Beziehung in der Denkschrift unter Bezugnahme auf §. 113 des revid. Gemeinde-Edikts erhoben worden sind, erscheinen völlig belanglos, weil in vorliegender Sache nicht die dem Gemeindevorsteher speciell zugewiesene Ausübung der Lokalpolizei in Frage steht. Bedeutungslos ist endlich der Umstand, daß die Mitglieder der Gemeinde-Ausschüsse nicht beeidigt sind, weil die Anwendung des Art. 138 des Strafgesetzbuches eine eidliche Verpflichtung nicht voraussetzt.

Nach diesen und den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Erörterungen war, wie geschehen, die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen und der Beschwerdeführer im Hinblick auf Art. 135 des Einführungsgesetzes nebst den Kosten in eine Geldstrafe von 25 fl. zu verurtheilen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften März achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren Direktor von Zink, Räthe Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, v. Inama, Künßberg, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

(Unterschrieben sind):

v. Zink, Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, v. Inama, Künßberg.

Mayer.

Ad Num. 14289.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Aunkirchen, k. Bezirksamtes Vilshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Joh. Baptist Krebs ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Aunkirchen, k. Bezirksamts Vilshofen, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neu festgestellten Erträgnißfassion mit Einrechnung des Feiertagsschulgeldes, aber ausschließlich der Erträgnisse aus der Gemeindeschreiberei eine reine Jahres-Einnahme von 416 fl. 35½ kr.

Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilshofen oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Vilshofen II in Holzkirchen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 2. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher. k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14328.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspectionen von Niederbayern.

Empfehlung der Wochenschrift „Bayerischer Schulfreund" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. l. Mts. rubrizirten Betreffs Nr. 2288 wird die von dem Lehrer Dechsner in München herausgegebene Wochenschrift:

„Bayerischer Schulfreund, Centralblatt für Elementarschulwesen und Organ bayerischer Lehrer-Pensions-Vereine,"

den k. Lokal- und Distriktsschul-Inspectionen, sowie dem gesammten Lehrerpersonale des Regierungsbezirkes zur Anschaffung und Benützung empfohlen.

Landshut, den 31. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14401.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. März d. Js. stattgehabten 391. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 417 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von Nr. 18003 bis Nr. 31701 inclusive im Gesammtkapitalsbetrage von 1'215,608 fl. —

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstal in 5 % ige auf österreichische Währung lautende Staats-schuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Ver loosungen zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichende Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Be theiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des er wähnten Finanzministerial-Erlasses 5 % ige auf öster reichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen de betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten be kannt gemacht.

Landshut, den 31. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14281.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines Leichnams in der Donau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach einer Mittheilung des k. k. Bezirksamts Ottensheim vom 17./23. l. Mts. wurde am Monte den 14. l. Mts. in einem Holzfang zu Landshag i der Donau eine bereits im dritten Grade der Ver wesung befindliche unkenntlich männliche Leiche au gefunden.

Dieselbe war zur obern Hälfte nackt, hatte n hinaufgeschobene kattunene Hemd-Ueberreste und um d Hals ein rothkattunenes Tüchl mit einem blattförmig schwarzen Dessin, zur untern Hälfte eine enge, schwar lange Lederhose, und am linken Fuße einen hoh schwarzledernen Stiefel mit Mausköpfen an den Sohl genagelt.

Die Person war von hoher, schlanker, kräftiger Statur, trug schwachen, dunklen Backenbart, war im Unterkiefer zahnlos, im Oberkiefer links mit einem vordern Stockzahn, rechts mit einem Eckzahn versehen, am Kopfhaare nur spärliche Theile, darunter weißfärbige vorhanden.

Der Verunglückte scheint daher von vorgerücktem Alter zu sein, dem Bauern- oder Schifferstande angehörig und schon längere Zeit im Wasser gelegen zu sein.

Da die bisherigen Recherchen nach der Herkunft der traglichen verunglückten Mannsperson zu keinem Resultate geführt haben, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken sachgemäße Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges belangreiches Ergebniß dem obengenannten k. k. österreichischen Bezirksamte mitzutheilen.

Landshut, den 31. März 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2465.

Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonsees betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem Erträgnisse von 533 fl. 5 3/4 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 30. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.
Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 30. März d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Höhenstadt, Bezirksamts Paßau, dem Priester Georg Weber, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Kirchdorf am Inn, Bezirksamts Pfarrkirchen, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 30. März l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ettling, Bezirksamts Landau a./Isar, dem Priester Michael Griel, Pfarrer in Hohenau, Bezirksamts Wolfstein, verliehen.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 28. März wurde der Feldwebel Georg Bäck von Landau zum Füsilier-Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 32. Landshut, Sonnabend den 9. April 1864.

Inhalt:

Gründung eines National-Denkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. — Die Verwahrung in einer Polizeianstalt. — Die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen. — Agenturen. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14400.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Gründung eines National-Denkmales für Seine Majestät den König Maximilian II. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen und der unterfertigten k. Stelle abschriftlich mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 2. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Um dem patriotischen Wunsche des ganzen Landes entsprechend die Gründung eines National-Denkmals für Seine Majestät den höchstseligen König Maximilian II. in der k. Haupt- und Residenzstadt München zu bewerkstelligen, hat sich dahier unter der Vorstandschaft des I. Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Grafen von Hegnenberg-Dux ein Comité constituirt, welches zu diesem Zwecke Sammlungen im ganzen Lande veranstalten und desfalls einen Aufruf erlassen will.

Auf die hierüber erstattete allerunterthänigste Anzeige haben Seine Majestät der König, hocherfreut über die kundgegebene Absicht, das Andenken Allerhöchstihres theuern, edelsten Vaters zu ehren, mit Vergnügen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß das erwähnte Comité für den obenbezeich-

neten Zweck eine allgemeine Sammlung durch das Königreich vornehme.

Hievon ist der Comité-Vorstand zu verständigen.

München, den 27. März 1864.

v. Neumayr.

v. Rehlingen.

Ad Num. 14856.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. vor. Mts. wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und beziehungsweiser Darnachachtung hiemit eröffnet.

Landshut, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6457.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der Art. 40—42 des Strafgesetzbuches und des Art. 14 des Polizei-Strafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Durch die §§. 50—53 der unterm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt, jedes Strafurtheil, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizeianstalt als zulässig erklärt, nach eingetretener Rechtskraft der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten mitzutheilen und hiebei zugleich bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt habe und an die Verwaltungsbehörde zur weitern Verfügung abgegeben werden wird.

Die Bestimmungen der bezeichneten §§. 50—53 finden in Gemäßheit der Nr. IX des von dem mitunterfertigten k. Staatsministerium der Justiz unterm 26. Juni 1862 erlassenen Ausschreibens, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betreffend, in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt ist, analoge Anwendung, wobei die bezeichnete Mittheilung an die Distriktspolizeibehörde der Heimat durch den Staatsanwalt an dem betreffenden Bezirksgerichte zu erfolgen hat.

Zugleich ist Einleitung getroffen, daß auch seitens der Militärgerichte in den etwa sich ergebenden Fällen gleiche Mittheilung an die Distriktspolizeibehörden erfolgt.

II. Die Distriktspolizeibehörden der Heimat sind hienach in den Stand gesetzt, sogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in einer Polizeianstalt zu verwahren sei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblick auf Art. 40 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen sie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Hauptstrafe sich anschließe.

Die Distriktspolizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Personen nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, unbeschadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung sich wo möglich noch während der Dauer des Strafvollzugs schlüssig zu machen und allenfallsige für diesen Endzweck erforderliche Erhebungen schleunigst zu pflegen.

Digitized by Google

Ist dagegen auf eine längere Freiheitsstrafe gegen eine Person erkannt worden, so soll zunächst die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanstalt in Gemäßheit des §. 82 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangen-Anstalten betreffend, vor Beendigung der Strafzeit an die Distriktspolizeibehörde der Heimat zu richten ist; im Uebrigen aber soll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzugs die Entscheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die in Gemäßheit der Nr. I der Distrikts-Polizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Person ist, je nachdem sie sich in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze einer Distriktspolizeibehörde befindlichen oder einem sonstigen Polizeigerichts-Gefängnisse oder in einer Strafanstalt in Strafhaft befindet, von der Distriktspolizeibehörde des Haftortes, dem exponirten Bezirksamtsassessor, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung der Strafanstalt (Vergl. §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, Regierungsblatt vom Jahre 1862 S. 1418 und folg.) unverzüglich mit Zwangsreiseroute in die Heimat zu instradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der Distriktspolizeibehörde der Heimat bezüglich der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt oder der Fortschaffung der Person entweder gar keine oder nicht eine, die Vorkehrung einer andern Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweisen Instradirung berechtigte Behörde anstatt dieser Maßregel die Schublieferung der Person nach den Umständen des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.

Von der bezüglich der betreffenden Person vorgekehrten Maßregel ist die Distriktspolizeibehörde der Heimat umgehend in Kenntniß zu setzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet sich die betreffende Person in Haft, so hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat hievon nach den Umständen des einzelnen Falles (vergl. Nr. III.) die betreffende Distriktspolizeibehörde, den exponirten Bezirksamtsassessor, den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder die Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich wegen der allenfallsigen Verschubung der Person, der Vorschreibung einer Zwangsreise-Route oder der gänzlich freien Entlassung die nach den Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheits-Zustände zur Arbeit untüchtig sind, so wie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungs-Maßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, gehörig ins Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über 60 Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheits-Zustände arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt sein.

Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden, in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nr. I bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungs-Dauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaf-

fung einer Person in die Polizei-Anstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besondern, im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne und letzteres nach vielfältiger Erfahrung unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bezüglich der durch Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, festgesetzten und häufig in Anwendung gebrachten Verwahrungsdauer von vier Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleichzeitige Bestimmung der Verwahrungs-Dauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen, dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungs-Ursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichts-Gefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von dem Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizei-Anstalt bei der Verwaltung der letztern zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenden Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatskassa zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zu einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde im Hinblick auf Artikel 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in den hiezu geeigneten Fällen durch Vermittlung der betreffenden Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte zugleich zu beantragen, daß die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sachgemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzugs zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distrikts-Polizeibehörde hat neben der Einleitung zur Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizei-Anstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem eine Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheils, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der Strafliste (Formular XXXI. zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) der zu verwahrenden Person unverzüglich der Verwaltung der Polizei-Anstalt mitzutheilen.

Hiebei ist die auf der Titelseite der Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" geeignet auszufüllen, damit der Anstalts-Verwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen.

Sollte in Folge dessen die Abschrift der Strafliste nicht gleichzeitig mit den übrigen Abschriften mitgetheilt werden können, so ist dieselbe wenigstens innerhalb 8 Tagen von Fassung des Beschlusses an zu übersenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung ist von der Anstalts-Verwaltung vom Tage des Eintrittes in die Anstalt an zu berechnen; in dieselbe ist die Dauer der erkannten Arreststrafe, welche ganz oder theilweise in der Polizei-Anstalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe, bei welcher in Gemäßheit des Art. 99 des Strafgesetzbuches und des Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches nach den Umständen immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden kann, ist die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungs-Maßregel in Vollzug gesetzt werden kann.

In einem solchen Falle hat die Distriktspolizeibehörde der Heimat die Anhaltspunkte, welche zur sichern Bemessung des Beginns der Verwahrungsdauer nothwendig sind, der Anstalts-Verwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltungen der Polizei-Anstalten haben von dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Person der Distriktspolizeibehörde der Heimat Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeitpunkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, so wie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungs-Beschluß eingelegte Beschwerde zu übersenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Anstalt an das aburtheilende Gericht den Vollzugs-Nachweis gelangen zu lassen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die distriktspolizeilichen Beschlüsse eingelegten Beschwerden, so wie die in Gemäßheit des §. 59 und des §. 77 der Hausordnung für die Polizei-Anstalten an die Kreisverwaltungsstellen gelangenden Anträge und Berichte der Anstalts-Verwaltungen bezüglich der Abkürzung resp. Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen kollegialer Berathung und sind jederzeit schleunig zu erledigen.

Gegen den Ausspruch der Kreisverwaltungsstelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tage von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizei-Anstalt Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu Protokoll geben, wovon derselbe bei Eröffnung der Verfügung zu verständigen ist.

Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

XIII. Jede Distriktspolizeibehörde hat ein Verzeichniß der Personen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Numern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten.

Dasselbe hat zu enthalten:

1. Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Lebensalter, Confession, Heimats- und Wohnort und eine kurze Charakteristik der betreffenden Person;

2. Das verurtheilende Gericht, das Datum des Strafurtheils, die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte und die zuerkannte Strafe;

3. Das Datum des die Verwahrung anordnenden Beschlusses, die festgesetzte Verwahrungs-Dauer, den Zeitpunkt der Beendigung derselben, deren allenfallsige verfügte Abkürzung oder Verlängerung;

4. Die Rubrik „Bemerkungen", in welche unter Anderem der Umstand, zum wie vielten Male die Person in der Polizei-Anstalt verwahrt wurde, die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für den Entlassenen getroffene Vorsorge kurz vorzutragen ist.

In einem weitern Verzeichnisse hat jede Distriktspolizeibehörde die Personen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Strafurtheile in einer Polizei-Anstalt verwahrt werden können, dieser Maßregel aber nicht unterworfen worden sind.

Dieses Verzeichniß hat die vorstehend unter Ziff. 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubri

‚Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächst der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, kurz vorzutragen ist.

Beide Verzeichnisse sind bis zum 1. Juli 1862 zurück ungesäumt anzulegen und mit Nennern zu versehen.

XIV. In der Anlage I & II sind einzelne, nach dem Vorstehenden zu machende Mittheilungen mit Rücksicht auf den Fall, daß des sich um die Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Polizei-Anstalt handelt, behufs der Herbeiführung einer möglichst beschleunigten Geschäftsbehandlung exemplificirt. —

Die k. Regierungen, K. d. J., haben gegenwärtige Entschließung durch die Kreisamtsblätter zur Veröffentlichung zu bringen.

München, den 27. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath v. Rehlingen.

Abdruck. Ad Num. 6457.

Anlage I.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgericht Dorfen

an

das k. Bezirksamt Bogen.

Die Verurtheilung des led. Taglöhners Franz Meyer von Wenden, Landgerichts Bogen, wegen Landstreicherei, hier dessen Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betreffend.

Durch das in beglaubigter Abschrift anruhend mitfolgende, nunmehr rechtskräftige Urtheil des k. Landgerichts Dorfen vom 3. April 18 .. ist gegen die obengenannte Person neben der Verurtheilung in eine 14-tägige einfache Arreststrafe die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen worden.

Die genannte Person befindet sich seit dem 2. April 18 .. in Haft und wird am 16. April 18 .. aus derselben entlassen, sodann aber dem kgl. Bezirksamte Erding zur Verfügung gestellt werden.

Das vorschriftmäßige bezirksärztliche Gutachten liegt an.

Dorfen, den 4. April 18 ..

Anlage II.

Das k. Bezirksamt Bogen

an

den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k Landgerichte Dorfen.

Betreff wie bei Anlage I.

Die unterfertigte Behörde hat aus Veranlassung der jenseitigen Mittheilung vom 4. d. Mts. die Verwahrung der obengenannten Person in der Polizeianstalt Rebdorf beschlossen und ersucht, den diesseitigen in Abschrift anruhenden Beschluß vom 6. d. Mts. der genannten Person eröffnen und dieselbe hiebei verständigen zu lassen, daß sie hiegegen innerhalb dreier Tage nach ihrem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Anstalts-Verwaltung Beschwerde an die vorgesetzte Kreisstelle zu Protokoll geben könne.

Zugleich wird sich bereit erklärt, die zuerkannte Arreststrafe, soweit sie bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse noch nicht erstanden ist, in der genannten Anstalt vollziehen zu lassen, weßhalb die ungesäumte Ablieferung der obengedachten Person in die Polizeianstalt veranlaßt werden wolle.

Die Anstalts-Verwaltung ist gegebenen Falls ersucht, den Rest der Arreststrafe in der Anstalt zu vollziehen und den Vollzugsnachweis dem aburtheilenden Gerichte unmittelbar zu übersenden.

Bogen, den 6. April 18 ..

Der distriktspolizeiliche Beschluß vom 6. April 18 .. wurde, wie vorstehend angeordnet, am 8. April 18 .. eröffnet laut Unterschrift.

Franz Meyer.

Der Gefängnißwärter.

Geht nunmehr von kurzer Hand an das k. Landgericht mit dem Antrage, den Rest der Arreststrafe auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Polizei-Anstalt vollziehen zu lassen.

Dorfen, den 8. April 18..

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Verfügung.

Dem vorstehenden Antrage wird stattgegeben.

Die im Eingang benannte Person ist aus dem Polizeigerichtsgefängnisse zu entlassen und zum Zwecke der Einlieferung in die Polizeianstalt Rebdorf an den Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Der Gefängnißwärter hat den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse unten genau zu bezeichnen.

Gegenwärtiges geht sodann mittelst Umschlags an die Verwaltung der Polizei-Anstalt Rebdorf.

Dorfen, den 8. April 18..

Königliches Landgericht.

Bemerkung.

Die Strafzeit hat am 2. April 18.. 6 Uhr abends begonnen.
Die Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse hat am 9. April 18.. 6 Uhr morgens stattgefunden.
Die zuerkannte 14tägige Arreststrafe ist demnach bereits erstanden bis auf 7 Tage 12 Stunden.
Der Gefängnißwärter.

Ad Num. 14528.

Bekanntmachung.

Die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 28. März d. Js. Nr. 7052 bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 2. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7052.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nach den Allerhöchst genehmigten Statuten vom 1. Februar l. Js. von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auszugebenden 4 prozentigen Pfandbriefe geben jene Sicherheit, welche die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in solchen Pfandbriefen gestattet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen einschlüssig der Sparkassa-Verwaltungen werden daher ermächtigt, Kapitalien in jenen Pfandbriefen unter der Beschränkung anzulegen, daß

a. die Erwerbung nicht über pari erfolgt,
b. die erworbenen Pfandbriefe auf den Namen der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Sparkassa vinkulirt werden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k.-Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Pfandbriefinstitut der bayr. Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Capitalien in dergleichen Pfandbriefen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath v. Rehlingen.

Ad Num. 14384

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

Die „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im untenstehenden Abdrucke wird das höchste Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und

der öffentlichen Arbeiten vom 25. vor. Mts. im rubricirten Betreffe zur Kenntnißnahme eröffnet.

Landshut, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2627.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben — einem deßfallsigen Bittgesuche der in Ludwigshafen a./Rh. unter der Firma „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" bestehenden Genossenschaft allergnädigst willfahrend — zu genehmigen geruht, daß dieselbe ihren Schilden und Stempeln das bayerische Wappen beifüge und bei ihrem Geschäftsbetriebe verwende.

(Diese Schilde sind nach dem vorgelegten Muster von schwarzlakirtem Blech, worauf in der Mitte das bayerische Rautenwappen mit Krone und goldenem Eichenlaub sich befindet; oberhalb des Wappens steht das Wort „Deutsche" und unterhalb „Feuer-Versich." in lateinischen goldenen Buchstaben).

München, den 25. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) Rüßler.

Ad Num. 14526.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Johann Baptist Mayer, Organisten in Pfeffenhausen, als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die Distriktspolizeibezirke Rottenburg und Landshut hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14517.

Bestätigung eines Agenten für die k. k. österreichische privilegirte erste Versicherungsgesellschaft in Wien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der k. k. österreichischen privilegirten ersten Versicherungsgesellschaft in München wird als Agent für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche an Stelle des früheren Agenten G. Durmaier der Handelsmann Herrmann Koch in Rotthalmünster hiemit bestätigt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. lfd. Mts. (Regierungsbl. 1864 Seite 235 und 236) hat heute die II. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden

Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli lfd. Js. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Casse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchlic Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftung lauten, haben die Vertreter derselben vorerst nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen d Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweb von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikt polizeibehörde, oder von der kgl. Kreisregierun Kammer des Innern, resp. von dem k. prot stantischen Consistorium, oder von dem k. Staat Ministerium des Innern für Kirchen- und Sch angelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst ein Dispositionsbeschränkung unterliegenden Oblig tionen kann erst nach unbedingter und legal Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschrä kungen durch die betheiligten Gläubig erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Fa durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirung u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der v loosten Obligationen herbeigeführt werden sollte deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderung ursachen ungeachtet mit dem genannten Ta einzutreten hat, daher von dem Gläubiger f die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlung hindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist d Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitali bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porte oder auf Namen bis auf Weiteres gestatt und es kann diese Wiederanlage bei allen k Specialcassen, sowie durch Vermittlung der k Rentämter und bezüglich der au porteur-Ob gationen auch durch Vermittlung des Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/ geschehen.

München, den 16. März 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kat.-Nr.	25.	33.	43.	69.	76	84.	86.	90.	125.	133.	143.	169.
	176.	184.	186.	190.	225.	233.	243.	269.	276.	284.	286.	290.
	325.	333.	343.	369.	376.	384.	386.	390.	425.	433.	443.	469.
	476.	484.	486.	490.	525.	533.	543.	569.	576.	584.	586.	590.
	625.	633.	643.	669.	676.	684.	686.	690.	725.	733.	743.	769.
	776.	784	786.	790.	825.	833.	843.	869.	876.	884.	886.	890.
	925.	933.	943.	969.	976.	984.	986.	990.	1002.	1004.	1052.	1068.*
	1083.	1086.	1087.	1091.	1102.	1104.	1152.	1168.*	1183.	1186.	1187.	1191.
	1202.	1204.	1252.	1268.*	1283.	1286.	1287.	1291.	1302.	1304.	1352.	1368.*
	1383.	1386.	1387.	1391.	1402.	1404.	1452.	1468.*	1483.	1486.	1487.	1491.
	1502.	1504.	1552.	1568.*	1583.	1586.	1587.	1591.	1602.	1604.	1652.	1668.
	1683.	1686.	1687.	1691.	1702.	1704.	1752.	1768.*	1783.	1786.	1787.	1791.
	1802.	1804.	1852.	1868.*	1883.	1886.	1887.	1891.	1902.	1904.	1952.	1968.*
	1983.	1986.	1987.	1991.	2002.	2011.	2017.	2034.	2045.	2075.	2097.	2100.*
	2102.	2111.	2117.	2134.	2145.	2175.	2197.	2200.*	2202.	2211.	2217.	2234.
	2245.	2275.	2297.	2300.*	2302.	2311.	2317.	2334.	2345.	2375.	2397.	2400.*
	2402.	2411.	2417.	2434.	2445.	2475.	2497.	2500.*	2502.	2511.	2517.	2534.
	2545.	2575.	2597.	2600.*	2602.	2611.	2617.	2634.	2645.	2675.	2697.	2700.*
	2702.	2711.	2717.	2734.	2745.	2775.	2797.	2800.*	2802.	2811.	2817.	2834.
	2845.	2875.	2897.	2900.*	2902.	2911.	2917.	2934.	2945.	2975.	2997.	3000.*

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kat.-Nr.	21.	23.	26.	28.	30.	39.	64.	121.	123.	126.	128.	130.
	139.	164.	221.	223.	226.	228.	230.	239.	264.	321.	323.	326.
	328.	330.	339.	364.	421.	423.	426.	428.	430.	439.	464.	521.
	523.	526.	528.	530.	539.	564.	621.	623.	626.	628.	630.	639.
	664.	721.	723.	726.	728.	730.	739.	764.	821.	823.	826.	828.
	830.	839.	864.	921.	923.	926.	928.	930.	939.	964.	1014.	1020.
	1028.	1041.	1074.	1085.	1086.	1114.	1120.	1128.	1141.	1174.	1185.	1186.
	1214.	1220.	1228.	1241.	1274.	1285.	1286.	1314.	1320.	1328.	1341.	1374.
	1385.	1386.	1414.	1420.	1428.	1441.	1474.	1485.	1486.	1514.	1520.	1528.

Kat.-Nr.	1541.	1574.	1585.	1586.	1614.	1620.	1628.	1641.	1674.	1685.	1686.	1714.
	1720.	1728.	1741.	1774.	1785.	1786.	1814.	1820.	1828.	1841.	1874.	1885.
	1886.	1914.	1920.	1928.	1941.	1974.	1985.	1986.	2012.	2014.	2015.	2072.
	2078.	2083.	2091.	2112.	2114.	2115.	2172.	2178.	2183.	2191.	2212.	2214.
	2215.	2272.	2278.	2283.	2291.	2312.	2314.	2315.	2372.	2378.	2383.	2391.
	2412.	2414.	2415.	2472.	2478.	2483.	2491.	2512.	2514.	2515.	2572.	2578.
	2583.	2591.	2612.	2614.	2615.	2672.	2678.	2683.	2691.	2712.	2714.	2715.
	2772.	2778.	2783.	2791.	2812.	2814.	2815.	2872.	2878.	2883.	2891.	2912.
	2914.	2915.	2972.	2978.	2983.	2991.	3001.	3002.	3024.	3030.	3034.	3074.
	3087.	3101.	3102.	3124.	3130.	3134.	3174.	3187.	3201.	3202.	3224.	3230.
	3234.	3274.	3287.	3301.	3302.	3324.	3330.	3334.	3374.	3387.	3401.	3402.
	3424.	3430.	3434.	3474.	3487.	3501.	3502.	3524.	3530.	3534.	3574.	3587.
	3601.	3602.	3624.	3630.	3634.	3674.	3687.	3701.	3702.	3724.	3730.	3734.
	3774.	3787.	3801.	3802.	3824.	3830.	3834.	3874.	3887.	3901.	3902.	3924.
	3930.	3934.	3974.	3987.	4017.	4022.	4046.	4054.	4078.	4081.*	4092.	4117.
	4122.	4146.	4154.	4178.	4181.*	4192.	4217.	4222.	4246.	4254.	4278.	4281.*
	4292.	4317.	4322.	4346.	4354.	4378.	4381.*	4392.	4417.	4422.	4446.	4454.
	4478.	4481.*	4492.	4517.	4522.	4546.	4554.	4578.	4581.*	4592.	4617.	4622.
	4646.	4654.	4678.	4681.*	4692.	4717.	4722.	4746.	4754.	4778.	4781.*	4792.
	4817.	4822.	4846.	4854.	4878.	4881.*	4892.	4917.	4922.	4946.	4954.	4978.
	4981.*	4992.										

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kat.-Nr.	1.	14.	39.	57.	61.*	72.	91.	101.	114.	139.	157.	161.*
	172.	191.	201.	214.	239.	257.	261.*	272.	291.	301.	314.	339.
	357.	361.*	372.	391.	401.	414.	439.	457.	461.*	472.	491.	501.
	514.	539.	557.	561.*	572.	591.	601.	614.	639.	657.	661.*	672.
	691.	701.	714.	739.	757.	761.*	772.	791.	801.	814.	839.	857.
	861.*	872.	891.	901.	914.	939.	957.	961.*	972.	991.	1012.	1038.
	1045.	1059.	1066.	1081.	1094.	1112.	1138.	1145.	1159.	1166.	1181.	1194.
	1212.	1238.	1245.	1259.	1266.	1281.	1294.	1312.	1338.	1345.	1359.	1366.
	1381.	1394.	1412.	1438.	1445.	1459.	1466.	1481.	1494.	1512.	1538.	1545.
	1559.	1566.	1581.	1594.	1612.	1638.	1645.	1659.	1666.	1681.	1694.	1712.
	1738.	1745.	1759.	1766.	1781.	1794.	1812.	1838.	1845.	1859.	1866.	1881.
	1894.	1912.	1938.	1945.	1959.	1966.	1981.	1994.	2026.	2036.	2058.	2063.
	2064.	2083.	2089.	2126.	2136.	2158.	2163.	2164.	2183.	2189.	2226.	2236.
	2258.	2263.	2264.	2283.	2289.	2326.	2336.	2358.	2363.	2364.	2383.	2389.
	2426.	2436.	2458.	2463.	2464.	2483.	2489.	2526.	2536.	2558.	2563.	2564.
	2583.	2589.	2626.	2636.	2658.	2663.	2664.	2683.	2689.	2726.	2736.	2758.
	2763.	2764.	2783.	2789.	2826.	2836.	2858.	2863.	2864.	2883.	2889.	2926.

Kat.-Nr.												
	2936.	2958.	2963.	2964.	2983.	2989.	3003.	3015.	3030.	3031.	3063.	3074.
	3094.	3103.	3115.	3130.	3131.	3163.	3174.	3194.	3203.	3215.	3230.	3231.
	3263.	3274.	3294.	3303.	3315.	3330.	3331.	3363.	3374.	3394.	3403.	3415.
	3430.	3431.	3463.	3474.	3494.	3503.	3515.	3530.	3531.	3563.	3574.	3594.
	3603.	3615.	3630.	3631.	3663.	3674.	3694.	3703.	3715.	3730.	3731.	3763.
	3774.	3794.	3803.	3815.	3830.	3831.	3863.	3874.	3894.	3903.	3915.	3930.
	3931.	3963.	3974.	3994.	4009.	4015.	4018.	4019.	4031.	4032.	4083.	4109.
	4115.	4118.	4119.	4131.	4132.	4183.	4209.	4215.	4218.	4219.	4231.	4232.
	4283.	4309.	4315.	4318.	4319.	4331.	4332.	4383.	4409.	4415.	4418.	4419.
	4431.	4432.	4483.	4509.	4515.	4518.	4519.	4531.	4532.	4583.	4609.	4615.
	4618.	4619.	4631.	4632.	4683.	4709.	4715.	4718.	4719.	4731.	4732.	4783.
	4809.	4815.	4818.	4819.	4831.	4832.	4883.	4909.	4915.	4918.	4919.	4931.
	4932.	4983.	5006.	5028.	5039.	5045.	5064.	5070.	5090.	5106.	5128.	5139.
	5145.	5164.	5170.	5190.	5206.	5228.	5239.	5245.	5264.	5270.	5290.	5306.
	5328.	5339.	5345.	5364.	5370.	5390.	5406.	5428.	5439.	5445.	5464.	5470.
	5490.	5506.	5528.	5539.	5545.	5564.	5570.	5590.	5606.	5628.	5639.	5645.
	5664.	5670.	5690.	5706.	5728.	5739.	5745.	5764.	5770.	5790.	5806.	5828.
	5839.	5845.	5864.	5870.	5890.	5906.	5928.	5939.	5945.	5964.	5970.	5990.
	6013.	6038.	6045.	6049.	6074.	6085.	6090.	6113.	6138.	6145.	6149.	6174.
	6185.	6190.	6213.	6238.	6245.	6249.	6274.	6285.	6290.	6313.	6338.	6345.
	6349.	6374.	6385.	6390.	6413.	6438.	6445.	6449.	6474.	6485.	6490.	6513.
	6538.	6545.	6549.	6574.	6585.	6590.	6613.	6638.	6645.	6649.	6674.	6685.
	6690.	6713.	6738.	6745.	6749.	6774.	6785.	6790.	6813.	6838.	6845.	6849.
	6874.	6885.	6890.	6913.	6938.	6945.	6949.	6974.	6985.	6990.	7027.	7045.
	7051.	7057.	7061.	7076.	7090.	7127.	7145.	7151.	7157.	7161.	7176.	7190.
	7227.	7245.	7251.	7257.	7261.	7276.	7290.	7327.	7345.	7351.	7357.	7361.
	7376.	7390.	7427.	7445.	7451.	7457.	7461.	7476.	7490.	7527.	7545.	7551.
	7557.	7561.	7576.	7590.	7627.	7645.	7651.	7657.	7661.	7676.	7690.	7727.
	7745.	7751.	7757.	7761.	7776.	7790.	7827.	7845.	7851.	7857.	7861.	7876.
	7890.	7927.	7945.	7951.	7957.	7961.	7976.	7990.	8004.	8017.	8020.	8029.
	8030.	8064.	8085.	8104.	8117.	8120.	8129.	8130.	8164.	8185.	8204.	8217.
	8220.	8229.	8230.	8264.	8285.	8304.	8317.	8320.	8329.	8330.	8364.	8385.
	8404.	8417.	8420.	8429.	8430.	8464.	8485.	8504.	8517.	8520.	8529.	8530.
	8564.	8585.	8604.	8617.	8620.	8629.	8630.	8664.	8685.	8704.	8717.	8720.
	8729.	8730.	8764.	8785.	8804.	8817.	8820.	8829.	8830.	8864.	8885.	8904.
	8917.	8920.	8929.	8930.	8964.	8985.	9017.	9019.	9031.	9065.	9077.	9084.
	9094.	9117.	9119.	9131.	9165.	9177.	9184.	9194.	9217.	9219.	9231.	9265.
	9277.	9284.	9294.	9317.	9319.	9331.	9365.	9377.	9384.	9394.	9417.	9419.
	9431.	9465.	9477.	9484.	9494.	9517.	9519.	9531.	9565.	9577.	9584.	9594.
	9617.	9619.	9631.	9665.	9677.	9684.	9694.	9717.	9719.	9731.	9765.	9777.
	9784.	9794.	9817.	9819.	9831.	9865.	9877.	9884.	9894.	9917.	9919.	9931.
	9965.	9977.	9984.	9994.	10004.	10006.	10022.*	10025.	10065.	10093.		
	10099.	10104.	10106.	10122.*	10125.	10165.	10193.	10199.	10204.	10206.		

Kat.-Nr.										
	10222.*	10225.	10265.	10293.	10299.	10304.	10306.	10322.*	10325.	10365.
	10393.	10399.	10404.	10406.	10422.*	10425.	10465.	10493.	10499.	10504.
	10506.	10522.*	10525.	10565.	10593.	10599.	10604.	10606.	10622.*	10625.
	10665.	10693.	10699.	10704.	10706.	10722.*	10725.	10765.	10793.	10799.
	10804.	10806.	10822.*	10825.	10865.	10893.	10899.	10904.	10906.	10922.
	10925.	10965.	10993.	10999.	11005.	11010.	11012.	11017.	11030.	11064.
	11067.	11105.	11110.	11112.	11117.	11130.	11164.	11167.	11205.	11210.
	11212.	11217.	11230.	11264.	11267.	11305.	11310.	11312.	11317.	11330.
	11364.	11367.	11405.	11410.	11412.	11417.	11430.	11464.	11467.	11505.
	11510.	11512.	11517.	11530.	11564.	11567.	11605.	11610.	11612.	11617.
	11630.	11664.	11667.	11705.	11710.	11712.	11717.	11730.	11764.	11767.
	11805.	11810.	11812.	11817.	11830.	11864.	11867.	11905.	11910.	11912.
	11917.	11930.	11964.	11967.	12023.	12031.	12035.	12042.	12060.	12085.
	12094.	12123.	12131.	12135.	12142.	12160.	12185.	12194.	12223.	12231.
	12235.	12242.	12260.	12285.	12294.	12323.	12331.	12335.	12342.	12360.
	12385.	12394.	12423.	12431.	12435.	12442.	12460.	12485.	12494.	12523.
	12531.	12535.	12542.	12560.	12585.	12594.	12623.	12631.	12635.	12642.
	12660.	12685.	12694.	12723.	12731.	12735.	12742.	12760.	12785.	12794.
	12823.	12831.	12835.	12842.	12860.	12885.	12894.	12923.	12931.	12935.
	12942.	12960.	12985.	12994.	13005.	13041.	13075.	13087.	13094.	13095.
	13096.	13105.	13141.	13175.	13187.	13194.	13195.	13196.	13205.	13241.
	13275.	13287.	13294.	13295.	13296.	13305.	13341.	13375.	13387.	13394.
	13395.	13396.	13405.	13441.	13475.	13487.	13494.	13495.	13496.	13505.
	13541.	13575.	13587.	13594.	13595.	13596.	13605.	13641.	13675.	13687.
	13694.	13695.	13696.	13705.	13741.	13775.	13787.	13794.	13795.	13796.
	13805.	13841.	13875.	13887.	13894.	13895.	13896.	13905.	13941.	13975.
	13987.	13994.	13995.	13996.	14038.	14056.	14063.	14065.	14078.	14084.
	14089.	14138.	14156.	14163.	14165.	14178.	14184.	14189.	14238.	14256.
	14263.	14265.	14278.	14284.	14289.	14338.	14356.	14363.	14365.	14378.
	14384.	14389.	14438.	14456.	14463.	14465.	14478.	14484.	14489.	14538.
	14556.	14563.	14565.	14578.	14584.	14589.	14638.	14656.	14663.	14665.
	14678.	14684.	14689.	14738.	14756.	14763.	14765.	14778.	14784.	14789.
	14838.	14856.	14863.	14865.	14878.	14884.	14889.	14938.	14956.	14963.
	14965.	14978.	14984.	14989.	15001.	15020.	15029.	15037.	15056.	15078.
	15086.	15101.	15120.	15129.	15137.	15156.	15178.	15186.	15201.	15220.
	15229.	15237.	15256.	15278.	15286.	15301.	15320.	15329.	15337.	15356.
	15378.	15386.	15401.	15420.	15429.	15437.	15456.	15478.	15486.	15501.
	15520.	15529.	15537.	15556.	15578.	15586.	15601.	15620.	15629.	15637.
	15656.	15678.	15686.	15701.	15720.	15729.	15737.	15756.	15778.	15786.
	15801.	15820.	15829.	15837.	15856.	15878.	15886.	15901.	15920.	15929.
	15937.	15956.	15978.	15986.	16005.	16027.	16039.	16044.	16049.	16051.
	16056.*	16105.	16127.	16139.	16144.	16149.	16151.	16156.*	16205.	16227.
	16239.	16244.	16249.	16251.	16256.*	16305.	16327.	16339.	16344.	16349.

Kat.-Nr. 16351. 16356.* 16405. 16427. 16439. 16444. 16449. 16451. 16456.* 16505.
16527. 16539. 16544. 16549. 16551. 16556.* 16605. 16627. 16639. 16644.
16649. 16651. 16656.* 16705. 16727. 16739. 16744. 16749. 16751. 16756.*
16805. 16827. 16839. 16844. 16849. 16851. 16856.* 16905. 16927. 16939.
16944. 16949. 16951. 16956.*

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei der ersten Verloosung gezogenen End-Nummern getreten

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Juli 1864 außer Verzinsung.

München, den 16. März 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. April l. Js. an zum Sekretär der k. Regierung von Niederbayern den Rechnungscommissär der Kammer des Innern daselbst, Otto Engelbrecht, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Rescripts ddo. 30. März 1864 zu genehmigen geruht, daß der Pfarrer Anton Resl in Hals, Bezirksamts Paßau, seine Pfründe resignire.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 2. April l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Otzing, Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Johann Baptist Galler, Stiftungs-Administrator in Regensburg, übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 24. März 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¾
" à 4 %	—	99⅛
" à 4 % halbjährig	—	99½
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	—	101⅝
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99¼
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	858
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximiliane-Eisenbahn-Aktien		—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammte Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr	Mindester fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr
Abensberg	Vom 5. April 1864.	Waizen	2	70	72	72	—	16	54	16	40	16	14	—	—	—	13
		Korn	3	8	11	8	3	10	13	10	6	10	2	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21	33	54	32	22	8	42	8	15	8	5	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 5. April 1864.	Waizen	—	—	—	68	—	17	57	17	42	17	11	—	—	—	44
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	9	—	9	30	9	23	9	15	—	—	—	14
		Haber	—	—	—	43	—	9	—	8	44	7	1	—	—	—	32
Dingolfing	Vom 5. April 1864.	Waizen	—	90	90	90	—	16	52	16	25	16	1		13	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	11	6	11	—			—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	9	51	9	32	9	17			—	23
		Haber	—	18	18	18	—	7	6	6	54	6	42	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. April 1864.	Waizen	—	266	266	266	—	17	42	17	27	17	12	—	9	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	10	30	10	24	10	18	—	36	—	—
		Gerste	—	214	214	214	—	10	24	10	6	9	48	—	—	—	6
		Haber	—	17	17	17	—	8	36	8	21	8	12	—	—	—	27
Kelheim	Vom 31. März 1864.	Waizen	—	4	4	4	—	17	24	17	15	17	6	—	—	—	3
		Korn	—	4	4	4	—	10	32	10	24	10	—	—	36	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	30	8	9	7	54	—	—	—	9

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 5. April 1864.	Waizen	—	145	145	145	—	16	19	16	—	15	39	—	—	—	—
		Korn	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	297	297	297	—	9	3	8	44	8	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1 April 1864.	Waizen	162	1805	1967	1908	59	17	53	17	29	16	50	—	12	—	—
		Korn	71	115	186	130	56	10	4	9	36	9	18	—	15	—	—
		Gerste	83	1302	1385	1384	1	10	36	10	17	9	56	—	1	—	—
		Haber	10	628	638	589	49	8	10	7	51	7	12	—	—	—	3
Mainburg	Vom 6. April 1864.	Waizen	—	217	217	217	—	17	36	17	14	16	48	—	12	—	—
		Korn	—	4	4	4		10	6	9	55	9	45	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	10	21	10	8	10		—	3	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	30	8	10	8	—	—	12	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. April 1864.	Waizen	2	68	70	70	—	17		16	40	16	12	—	9	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	10	30	10	16	10	—	—	—	—	2
		Gerste	—	19	19	15	4	10	48	10	18	9	48	—	—	—	6
		Haber	—	28	28	26	2	8	24	7	56	7	33	—	—	—	5
Osterhofen	Vom 5. April 1864.	Waizen	10	43	53	41	12	17	38	17	21	17	3	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	129	129	129	—	8	58	8	45	8	18		—	—	13
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 5. April 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	19	10	10	10	1	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	40	7	9	6	44	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 5. April 1864.	Waizen	—	60	60	57	3	17	36	17	11	17	—	—	—	—	11
		Korn	—	1	1	1	—	—		10	30	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—		—	10	—	—	—	—	—	1	—
		Haber	—	7	7	7	—	8		7	2	7	—	—	—	—	32
Pilsting	Vom 5. April 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	9	12	9	6	9	—	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. April 1864.	Waizen	34	1137	1171	1159	12	17	37	17	19	16	58	—	—	—	2
		Korn	—	151	151	151	—	10	41	10	25	10	11	—	—	—	6
		Gerste	19	613	632	630	2	9	55	9	40	9	23	—	—	—	4
		Haber	2	342	344	344	—	8	38	8	14	7	43	—	—	—	8
Vilshofen	Vom 6. April 1864.	Waizen	—	453	453	447	6	18	13	17	53	17	27	—	—	—	9
		Korn	4	7	11	7	4	11	30	11	6	10	34	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	8	14	8	6	8	6	7	36	7	19	—	—	—	12

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 33. Landshut, Mittwoch den 13. April 1864.

Inhalt:

Die Heeresergänzung für das Jahr 1864 aus der Altersklasse 1842, hier die Nachstellung. — Paßfälschungen. — Die Gebühren des Bezirksamtsdienerpersonals in Militärconscriptionssachen. — Aufgreifen eines Taubstummen in Burgau. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten. — Agentur. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15137.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung für das Jahr 1864 aus der Altersklasse 1842, hier die Nachstellung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachstellung für die Altersklasse 1842 wird nach §. 73 des H.-E.-G. am

Mittwoch den 11. Mai lfd. Jrs.

vollzogen werden.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, werden daher angewiesen, die nachzustellende Mannschaft mittels vorschriftsgemäßer Vorweise so zeitig an den k. obersten Rekrutirungsrath abzuordnen, daß sie am genannten Tage Morgens 7 Uhr zur oberärztlichen Untersuchung und um 9 Uhr zur Aushebung bereit ist.

Die Duplikate der Ablieferungslisten sind mit den erfoderlichen Belegen unfehlbar bis zum 29. lfd. Mts. in Vorlage zu bringen, und wird bezüglich der abwesend zugetheilten und in Untersuchung befindlichen, dann der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten auf die an die obengenannten Behörden deßfalls ergangenen speziellen Regierungs-Entschließungen Bezug genommen.

Sollte der Eine oder Andere der abwesend und provisorisch Eingereihten bis zu obigem Zeitpunkte der Waffenehre unwürdig werden, oder unter den zum Ersatze berufenen Conscribirten ein Unwürdiger sich befinden, so ist, im Falle dieselben ein zur Ersatzmannstellung zureichendes Vermögen nicht besitzen, auf deren sofortigen Ersatz bei der Nachstellung Bedacht zu nehmen;

übrigens soweit die betreffenden Individuen sich nicht in Strafhaft befinden, deren persönliche Vorstellung vor dem k. obersten Rekrutirungsrathe zu bewirken.

Nachdem endlich in den meisten Conscriptionsbezirken bei der dießjährigen Aushebung die abgeordnete Reserve vollständig abgestellt wurde, und sohin die nach der Loosreihe zum Ersatze berufene Mannschaft beinahe durchgehends der oberärztlichen Visitation noch nicht unterstellt war, haben die betreffenden Conscriptionsbehörden auf Abordnung einer so namhaften Reserve zur Nachstellung Bedacht zu nehmen, daß Letztere am festgesetzten Termine voraussichtlich ihre vollständige Vereinigung finden kann.

Landshut, den 7. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12538.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Paßfälschungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. Februar ds. Jrs. folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Landshut, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12498.

An die sämmtlichen Bezirksämter und Stadtkommissariate von Mittelfranken.

Paßfälschungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da sich in neuerer Zeit die Fälle mehren, daß Reisepässe und Arbeitsbücher gefälscht werden, so ergeht

an die obengenannten Behörden die Weisung, bei Visirung der Pässe, sowie bei allen sonstigen Gelegenheiten die größte Aufmerksamkeit obwalten zu lassen und jeden Paß, sowie jedes Arbeitsbuch und jede andere ähnliche Legitimationsurkunde, welche zu Amtshanden gelangen, einer genauen Prüfung zu unterstellen.

Die bis jetzt beobachteten Fälschungen sind in einer Mehrzahl von Fällen dadurch bewerkstelligt, daß das zu fälschende Papier in Sauerkleesalz gelegt wurde, was die Wirkung hat, daß sämmtliche auf dem Papiere befindlichen Schriftzüge ausgetilgt werden, die Druckfarbe dagegen erhalten bleibt, worauf sodann beliebig die Ausfüllung der von der früheren Schrift befreiten Stellen stattfinden kann. — Derartig gefälschte Pässe sind abgesehen von den schlechten Schriften und mangelhafter Nachahmung der Unterschriften auch daran erkennbar, daß sie eine etwas gelbliche Farbe angenommen haben.

Ansbach, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Pechmann.
Wiellenbacher.

Ad Num. 14442.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Gebühren des Bezirksamts-Dienerpersonals in Militärconscriptionssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im bezeichneten Betreffe ergangenen und der unterfertigten k. Stelle in Abschrift mitgetheilten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 2. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6560.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 22. vor. Mts. „ob die Berechnung der Gebühren für die am Sitze des obersten Rekrutirungsrathes mit den Conscribirten erscheinenden Bezirksamtsdiener die Bekanntmachung vom 30. März 1859 (Regierungsblatt vom Jahre 1859 S. 321) oder die Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1862 (Regierungsblatt vom Jahre 1862 S. 2301) in Anwendung zu kommen habe, wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß dießfalls die letztangeführte Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1862 Maaß gebend sei."

Die im §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857 (Regierungsblatt vom Jahre 1857 S. 1056) getroffene Anordnung, daß die Gebühren des Gerichtsdienerpersonals in Militärconscriptionssachen nach den dießfallsigen besondern Bestimmungen sich bemessen, ist nämlich bereits durch die oben erwähnte Bekanntmachung vom 30. März 1859 außer Wirksamkeit gesetzt worden, da durch diese Bekanntmachung auch in Militärconscriptionssachen die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 20 und 21 der allegirten Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857 als maßgebend anerkannt wurden. Nachdem aber an die Stelle dieser Allerhöchsten Verordnung (vom 17. Juli 1857) die Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1862, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonales betreffend — getreten ist, so ist nicht zweifelhaft, daß die letztere Allerhöchste Verordnung auch bei Militärconscriptionssachen in Anwendung zu kommen habe.

Schließlich wird der k. Regierung bemerkt, daß die von derselben weiter in Frage gebrachte Beigebung eines Gehilfen zur Unterstützung des Bezirksamtsdieners bei der Sammlung, Begleitung und Beaufsichtigung der an den Sitz des obersten Rekrutirungsrathes reisenden Conscribirten nicht zuläßig erscheine, weßhalb ein Anlaß nicht gegeben ist, die Gebühren solcher Gehilfen für den fraglichen Fall zu regeln.

München, den 27. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz u. von Regensburg. Die Gebühren des Bezirksamts-Dienerpersonals in Militärconscriptionssachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt der Ministerialrath v. Rehlingen.

Ad Num. 13388

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen eines Taubstummen in Burgau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Gendarmerie hat am 3. März 1864 Abends 6 Uhr in Burgau eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimat bisher noch nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, Nachforschungen nach Name und Heimat des Aufgegriffenen unter Beachtung der nachstehenden Personalbeschreibung anzustellen und das Ergebniß nicht nur der unterfertigten Stelle anzuzeigen, sondern auch dem k. Bezirksamte Günzburg mitzutheilen.

Landshut, den 7. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Der Aufgegriffene scheint, so viel aus den angestellten Versuchen sich ergibt, des Lesens nicht kundig zu sein, und vermag auch zum Schreiben veranlaßt nicht mehr niederzuschreiben als das Wort „ich", das er immer auf jeweilige Aufforderung dreimal hintereinander schreibt.

Aus den Geberden desselben, die, wie bei allen Taubstummen mit ziemlicher Lebhaftigkeit geführt werden, kann man nur entnehmen, daß er angeben will, er sei von der k. Gendarmerie aufgegriffen worden.

Der Taubstumme mißt 5′ 9″ 7‴, ist von untersetzter Statur, hat dunkelbraune, etwas gelockte Haare, die über die Stirne herunterhängen, die Stirne ist schmal, Augenbrauen dunkelbraun und sehr dicht, bis über die Nase sich zusammenziehend, Augen grau, Nase stumpf, Mund sehr groß und immer offen, Kinn rund, Alter 25—30 Jahre, die untern Zähne sehr gut erhalten und vollständig, oben fehlen die mittleren Schneidezähne, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht länglicht, Ohren besonders groß, ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung: blaugraue Joppe, linker Arm zerrissen mit metallenen Knöpfen, auf welchen Jagdthiere geprägt sind, graue braungestreifte Beinkleider, welche mit einem breiteren hellblauen Streifen auf der äußern Seite je eines Beines versehen sind, graue wollene Strümpfe, rindlederne Bundschuhe, braunes Tuchgilet mit schwarzen Perlmutterknöpfen, grauwollener, gestrickter Schlips, grobleinenes Hemd, weiße Hosenträger mit eingewirkten Blumen, eine Schirmmütze, noch ziemlich gut erhalten, von schwarzem Tuch mit rothem Sarsenetfutter, auf welchem der Name des Verfertigers, Michael Gasteiger, Säckler und Kappenmacher in Wemding, auf einen Zettel aufgeklebt ist.

Der Gang des Taubstummen ist schleifend, die Haltung gebückt.

Aus der Unterhaltung mit einem andern Taubstummen hat sich mit ziemlicher Gewißheit ergeben, daß der Eingelieferte früher und bis in jüngster Zeit mit Steinschlagen an einer Straße beschäftiget gewesen sei.

Ad Num. 14825.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden, und zwar:

1. Marianne Kleber, Taglöhnerin von Unterdeufstetten, k. württembergischen Oberamts Krailsheim, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Starnberg vom 27. Februar ds. Js. wegen Landstreicherei zu 14tägiger Arreststrafe,
2. Karl Gottfried Köpping aus Rechlitz, k. sächsischen Gerichtsamtes gleichen Namens, wegen Vergehens der Fälschung durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Neustadt a./S. vom 20. Februar d. Js. zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe,
3. Anna Skarda, led. Dienstmagd aus Richowitz, k. k. Bezirksamtes Neugedein in Böhmen, durch Urtheil des k. Landgerichts Altötting vom 15. Februar d. Js. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 42 Tagen,
4. Georg Eigner, led. Taglöhner von Wanghausen, k. k. österreichischen Bezirksamtes Waldshut und Soldat des k. k. IX. Artillerie-Regiments, durch Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes vom 18. Febr. d. Js. wegen zweier Diebstahlsverbrechen zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe,
5. Anton Duplessis, angeblich vom Kap der guten Hoffnung, Republik Prätoria zu Hause, in Wirklichkeit aber ein Gauner von europäischer, aber des Näheren unbekannter Herkunft, durch Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes wegen Betrugsverbrechens in eine fünfjährige Zuchthausstrafe,
6. Georg Stadler, led. Sailergeselle von Oberndorf, k. k. österreichischen Bezirksamtes gleichen Namens, durch Urtheil des k. Landgerichts Mindelheim vom 9. Febr. d. Js. wegen Landstreicherei und Bettels in eine 14tägige Arreststrafe,
7. Adolph Abraham Bernstein aus Brandenburg in Preußen, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 17. Dezbr. v. Js. wegen Verbrechens der Nothzucht zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren,

8. Johann Zeller von Mottgers, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 4. Febr. d. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten,
9. Bernhard Landgraf, led. Taglöhner von Oberlatz in Sachsen-Meiningen, wegen Bettels, durch Urtheil des Stadtgerichts Würzburg vom 1. Febr. d. Js. in eine Arreststrafe von acht Tagen,
10. Friedrich Adam Schmetzer von Niederhall, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 6. Febr. d. Js. wegen Vergehens der zweiten Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten,
11. Johann Schäfer, led. Zimmergeselle von Zündersbach, durch Urtheil des k. Stadtgerichts Würzburg vom 8. Jänner d. Js. wegen Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 18 Tagen,
12. Johann Heinrich Heynisch, Metzgergeselle von Langenberg im Fürstenthume Reuß, jüngerer Linie, durch Urtheil des k. Landgerichts Mallersdorf vom 29. Febr. d. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine vierzehntägige Arreststrafe,
13. Konrad Köhler, led. Taglöhner aus Lutzelwibelsbach im Großherzogthume Hessen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im realen Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen vom 12. März d. Js. zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und drei Monaten,
14. Wenzl Schemmer, lediger Bergmannssohn von Gramesau, k. k. Bezirksamts Ellnbogen in Böhmen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 25. Febr. d. Js. wegen Diebstahlsvergehens in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe,
15. Joseph Geiger aus Wasserſuppen, k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 2. April ds. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu fünfundvierzigtägigem Gefängniß,
16. Joseph Schmid, Glasschmelzerssohn von Kaltenbach in Böhmen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit einem Diebstahlsvergehen durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Paßau vom 23. März d. Js. in eine siebenmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt,

und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Indem außer den fehlenden Personalbeschreibungen der sub Ziffer 4 und 5 aufgeführten jene der übrigen vorgenannten Personen im nachstehenden Abdrucke folgen, ergeht an die obenbezeichneten Behörden die Weisung, hienach das weitere vorschriftsgemäße Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 7. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement

ad 1. der Marianne Kleber:

Alter 18 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare schwarz, Augen schwarz, Angesicht rund, Körperbau untersetzt;

ad 2. des Gottfried Köpping:

Alter: Geboren den 3. Febr. 1838, Größe $71^3/_4$ Zoll, Haare dunkelblond, Augen lichtblau. Besondere Kennzeichen: Eine Schnittnarbe auf der Oberfläche der linken Hand vom Zeigefinger nach dem Daumen;

ad 3. der Anna Skarda:

Dieselbe ist 20 Jahre alt, hat rothe Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur;

ad 4. des Georg Eigner:

Alter 31 Jahre;

ad 5. des Anton Duplessis:

—

ad 6. des Georg Stadler:

Derselbe ist 23 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Augen, gewöhnlichen Mund, proportionirte Nase, ovale Gesichtsform und keine besondere Kennzeichen;

ad 7. des Abraham Adolph Bernstein:

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne;

Kleidung: einen grauen Tüffelrock, eine graue und rothgestreifte Weste, ein schwarzkarrirter Shawl, eine braune Hose, ein Paar Gummistutzen, eine weiß und schwarzgestreifte Sommerbukskin-Mütze, ein baumwollenes Hemd;

ad 8. des Johann Zeller:

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Kinn rund, Bart blond, Körperbau untersetzt.

ad 9. des Bernhard Landgraf:

Alter 26 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Keine;

ad 10. des Friederich Adam Schmetzer:

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 8″ 1‴, Haare blond, Stirne nieder, Augen graublau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn spitz, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank;

ad 11. des Johann Schäfer:

Alter 34 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Bart schwarzer Backenbart, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Keine;

ad 12. des Johann Heinrich Heynisch:

Alter: Geboren den 5. Febr. 1841, Größe 68 Zoll, Gestalt mittlere, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Augenbrauen und Haupthaare dunkelblond, Bart ohne, Nase gewöhnlich, Stirne frei, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund. Besondere Kennzeichen: Keine;

ad 13. des Konrad Köhler:

Alter 24 Jahre, Größe 5, 5″, Haare blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase breit, Kinn mit Bart bewachsen, Gesicht breit, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Ohne;

ad 14. des Wenzl Schemmer:

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 9″ 1‴, Statur untersetzt, Haare hellblond, Stirne nieder, Augen graue, Nase klein, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht ovalrund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung: ein grauzeugener Rock, eine grauzeugene Hose, ein lillablaues Halstüchl, eine braune Schildkappe, einen rothgestreiften barchenten Vorleib, ein battistenes Hemd, ein Paar Halbstiefel;

ad 15. des Joseph Geiger:

Alter 24 Jahre, Wohnort: Wasserfuppen, Gewerbe ohne, Größe 5′ 1″, Gestalt mehr schlank als untersetzt, Haare braun, Augen grau, Nase dick und breit, Zähne mangelhaft, Mund weit, Gesichtsfarbe blaß, krankhaft, Sprache: die der Anwohner an Bayern. Besondere Kennzeichen: hinkt auf einem Fuße, indem ihm die rechte Hüfte gelähmt ist. Er macht nach seiner ganzen Persönlichkeit den Eindruck eines durch Entbehrung an dem Nöthigsten herabgekommenen Menschen;

ad 16. des Joseph Schmid:

Alter 20 Jahre, Wohnort Kaltenbach in Böhmen, Gewerbe Glasmacher, Größe 5′ 9″, Gestalt schlank, Haare braun, Bart keinen, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Ad Num. 13793.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. Dezember v. Js. wurde oberhalb Stadtprozelten aus dem Mainstrome der Leichnam eines Mannes gelandet.

Derselbe mag 60 bis 64 Jahre alt und $5^1/_2$ Schuh groß gewesen sein. Die Musculatur am ganzen Körper zeigte sich stark entwickelt; das Haupthaar, noch ziemlich dicht, war von grauer Farbe mit spärlich schwarzen Haaren durchzogen.

In der Mitte der beiden Schulterblätter hatte der Leichnam eine Warze in der Größe eines Groschens; vom linken Ohrläppchen an bis fast zum linken Mundwinkel ziehend eine schmale Narbe, wahrscheinlich von einer vor Jahren erhaltenen Schnittwunde herrührend.

Bekleidet war der Leichnam in nachstehender Weise:

a) mit einer schwarztuchenen Joppe, welche zwei Reihen ziemlich großer schwarz übersponnener Knöpfe hat, linkerseits eine Brusttasche, zwei Seitentaschen und inwendig zwei Brusttaschen besitzt. Das Futtertuch ist graucarrirter Baumwoll-Bieber;

b) mit einer baumwollenen gestreiften Halsbinde;

c) mit einer graucarrirten noch gut erhaltenen wollenen Weste mit modernen messingenen Knöpfen und 2 Seitentaschen;

d) einem gut erhaltenen baumwollenen Hemd;

e) abgetragener zerrissener Sommerhose;

f) einem ganz gut erhaltenen elastischen Hosenträgerpaar;

g) einer gerippten baumwollenen ganz guten Unterhose;

h) gleichfalls ganz gut erhaltenen nach nicht gesohlten und ungeristerten Halbstiefeln.

Kopfbedeckung fand sich keine vor.

In den Taschen dieser Kleidungsstücke fanden sich nachstehende Gegenstände vor:

α) in der linken äußeren Brusttasche der Joppe eine Tabakspfeife mit Porzellainkopf, an dessen Seitenflächen sich zwei Jäger befinden auf rothem Grunde, einem Kirschbaumrohr, $^3/_4$ Schuh lang, mit hornenem Mundstücke; der messingene Deckel sammt Beschlägen hängt an einer doppelten Kordel frei herab;

β) in der rechten Hosentasche ein ledernes Geldtäschchen mit stählernem Beschläge und einem Inhalte von einem bayerischen Sechser, 7 einzelnen Kreuzern und einem Heller;

γ) in der linken Westentasche eine ganz gut erhaltene Brille mit stählernem Gestelle. Diese Brille ist für einen Kurzsichtigen bemessen;

δ) in der rechten Westentasche ein Feuerstein und ein ganz guter Feuerstahl, zwischen dessen beiden Bügeln in einem Gewinde ein Pfeifenräumer sich vorfindet;

ε) in der oberen rechten Joppentasche etwas Schwarzbrod und Limburger Käse.

Nachdem die bisher gepflogenen Recherchen über den aufgefundenen Leichnam keinen Aufschluß gegeben haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichfalls die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

Landshut, den 7. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15008.

Bestätigung von Agenten für die k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurde an die Stelle des von der Füh-

rung der Agenturgeschäfte zurückgetretenen Uhrmachers Moriz Lehrndorfer zu Neustadt a./Donau Friedrich Popp daselbst als Agent der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung für den Bezirk des k. Bezirksamtes Kelheim bestätiget, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 3168.

Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

19. (neunzehnten) Juni

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Jahre 1859, so wie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1. ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2. ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 23. Jänner 1809, so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Jänner 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 28. Mai dieses Jahres zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 2. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 3. April d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Stadtpfarrei Deggendorf, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Albert Gäch, Stadtpfarrer in Nabburg, Bezirksamts daselbst, verliehen.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 34. Landshut, Sonnabend den 16. April 1864

Inhalt:

Die Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens ꝛc. — Die Einziehung der bayrische Kupferkreuzer. — Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte. — Die Vinkulirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Vinkulirungsgebühren. — Die Familiennamen der unehelichen Kinder. — Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des vom Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßte Werkes „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Abhaltun einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung für Niederbayern im Jahre 1864. — Die Errichtung des Freiherrl. von Grießenbeck'sch Familien-Fideicommisses Grießenbeck. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Nom. 14980.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens ꝛc. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 20. November vor. Jrs. (Kreis-Amtsblatt S. 1663) wird den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck der im erwähnten Betreffe von dem k. Kriegsministerium an die Militär-Commando's und Dienstesstellen am 22. März ds. Jrs. ergangenen Entschließung zur genauesten Darnachachtung und en sprechenden weiteren Verfügung hiemit bekannt gegeben

Landshut, den 10. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Die unterm 13. November v. Jrs. Nr. 1441 vo dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regie rungen, K. d. J., und unterm 28. November v. Jrs Nr. 14317 von dem k. Staatsministerium der Finanze an die k. Regierungsfinanzkammern im ausgesetzten Be treffe ergangenen Entschließungen werden in Abschri

mit folgenden Bestimmungen für den Vollzug bekannt gegeben:

1.

Wird bei Auszahlung von Militär-Ruhegehalten, Wittwen-Pensionen, Sustentationen und Alimentationen von einer Bestätigung darüber, daß die Empfänger noch leben und diese Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem sie dieselben erhalten haben, Umgang genommen, so haftet der zahlende Civil- oder Militär-Beamte, beziehungsweise die Cassa-Commission, für das Vorhandensein jener Lebens- und Standes-Verhältnisse der Empfänger, welche der Anspruch auf solche Bezüge voraussetzt.

2.

Den zahlenden Beamten, beziehungsweise Cassa-Commissionen, ist es überlassen, vor Gewährung der fraglichen Bezüge die Beibringung von Lebens- und Standesbescheinigungen nach dem der Eingangs angeführten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beigefügten Formulare auch innerhalb des Etatsjahres zu verlangen, wenn es denselben nach obwaltenden Verhältnissen nothwendig erscheint. Die Legalisirung von Quittungen der dem Militärstande noch angehörigen pensionirten Offiziere und Militärbeamten, welche am Sitze von Militär-Commandostellen wohnen, hat von letzteren zu geschehen.

3.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden werden von jedem vorkommenden Todesfalle oder von Standes-Veränderungen der auf Rechnung von Militärcassen Pensionirten und Alimentirten ꝛc., durch Verehelichung oder durch Anstellung im Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen- ꝛc. Dienste der vorgesetzten Stelle der zahlenden Cassen für weitere Verfügung unverzüglich Nachricht geben.

Soweit solche Pensionen und Unterstützungen unmittelbar von dem Zahlamte der männlichen Pensionen in München oder der Militär-Fondscasse bezahlt werden, sind diese Anzeigen an die Militär-Rechnungs-Kammer zu machen, welcher auch die an die betreffenden k. Regierungs-Finanz-Kammern gelangenden Anzeigen mitgetheilt werden.

Nach gemachter Vormerkung werden sämmtliche Anzeigen den rechnungsstellenden Militärbehörden zur Bedeckung ihrer Rechnungen übergeben.

München, den 22. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

gez. v. Lutz.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Die Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens ꝛc. ꝛc. betreffend. — gez. v. Gönner.

Ad Num. 9265.

An die kgl. Kreiscassa, das Oberaufschlagamt, dann sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Einziehung der bayerischen Kupferkreuzer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchsten Rescripts vom 6. ds. ist es für angemessen erachtet worden, die bayerischen Kupferkreuzer allmälig dem Einzuge zu unterstellen, und wurde deßhalb verfügt:

Die bayerischen Kupferkreuzer führen die Jahreszahl 1806 und dürfen nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen und Aemtern im vollen Werthe angenommen werden.

Die Rentämter haben die als Zahlungen oder behufs des Umtausches eingehenden Kupferkreuzer nicht mehr auszugeben, sondern anzusammeln und von Zeit zu Zeit unmittelbar an das kgl. Haupt-Münz- und Stempelamt einzusenden, worauf dasselbe dem abliefernden Rentamte durch Rücksendung des vollen Betrages in grober Münze oder in Silberkreuzern Ersatz zu leisten hat.

Diese Anordnungen haben mit Ausschluß jeder andern Münzsorte nur auf die bayrischen Kupferkreuzer von 1806 Anwendung zu finden.

Dieß wird hiemit zur allseitigen Beachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 12. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num 9350.

An sämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen vom 9. l. Mts. mitgetheilte, von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz vom 28. v. Mts. in rubr. Betr. erlassene höchste Entschließung wird den k. Rentämtern zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Landshut, am 13. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7498

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich bei dem Vollzuge der Bestimmungen in §. 59 Abs. 4 und §. 77 Abs. 1 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 16. Mai 1862 Schwierigkeiten ergeben haben, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — unter theilweiser Abänderung der erwähnten Bestimmungen — angeordnet, was folgt:

1. Die durch §. 59 Abs. 4 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen den Rentämtern vorgeschriebenen Mittheilungen über die bei den Rentämtern erfolgten Zahlungen haben sich lediglich auf die Beitreibung der ausgesprochenen Geldstrafen zu beschränken.

2. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben fortan im Anzeigeverzeichnisse eine Sache schon dann als erledigt vorzutragen, wenn der Vollzug des Urtheils in Bezug auf die zuerkannte Strafe und etwaige Strafolgen bethätigt, hinsichtlich der zu ersetzenden Kosten aber deren Aufnahme in das Einzugsverzeichniß gemäß §. 58 Abs. 1 oder 2 erfolgt und die Ueberweisung der rückständigen Kosten an das Rentamt nach §. 59 Abs. 1 geschehen ist.

Der Eintrag in der Spalte X über den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte hat demnach zu lauten:

entweder: Kost. bez. 10/III. 64, d. h. Kosten bei Gericht bezahlt am 10. März 1864

oder: Kost. d. Rent. 6/V. 64, d. h. Kosten dem Rentamte überwiesen am 6. Mai 1864.

Bezüglich der Geldstrafen dagegen ist die Ueberweisung an das Rentamt als bloße Zwischenverfügung lediglich in der Spalte XII vorzumerken.

München, den 28. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Frhr. v. Mulzer.
(sch.) Wiehrer.

Ad Num. 15458.

Bekanntmachung.

Die Einkassirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Einkassirungsgebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. l. Mts. Nr. 3405 wurde genehmigt

daß die durch dessen frühere Entschließung vom 20. Febr. 1862 Nr. 2106 den Gemeinden und Stiftungen bei Vinkulirung und Devinkulirung von Staatsobligationen au porteur zugestandene Befreiung von der nach Ausschreibung der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 1. Sept. 1860 (Reggs.-Bl. S. 773) mit 15 kr. festgesetzten Gebühr auch für die gemeindlichen und districtiven Sparcassen Platz greife; was hiemit zur Verständigung der Sparcassaverwaltungen bekannt gegeben wird.

Landshut, den 13. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15228.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Familiennamen der unehelichen Kinder betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gesetzlich dürfen, wie den oben bezeichneten Behörden durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben d. d. 5. Jänner 1853 Nr. 8136 bekannt gegeben worden ist, unehelich geborne Kinder nur den Familiennamen der außerehelichen Mutter führen, ausgenommen es wurde in vorgeschriebener Weise die Allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung erlangt.

Nachdem es nun aber immer noch vorkommt, daß (insbesondere, wenn der außereheliche Vater dazu eingewilliget hat) derartig außerehelich Geborne den Zunamen des außerehelichen Vaters führen, oder solchen, sei es durch Anwendung des Gesetzes oder sonst veranlaßt, ablegten und den mütterlichen Zunamen annahmen oder annehmen, wodurch mitunter namentlich für die Strafrechtspflege erhebliche Mißstände entstehen, indem hiedurch die Auffindung von Beschädigten, Zeugen oder früherer Untersuchungs-Akten erschwert, verzögert oder unmöglich gemacht wird; so werden die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden in Folge neuerlicher höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 5./7. d. Mts. Nr. 5980 auf das obenallegirte Regierungs-Ausschreiben und die demselben beigefügte höchste Ministerial-Entschließung mit dem Auftrage hingewiesen, den dort enthaltenen Bestimmungen den genauesten Vollzug zu sichern.

Landshut, den 13. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14383.

Bekanntmachung.

Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des vom Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßten Werkes „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßte, im Verlage der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in II. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E Ziffer 16 aufgenommen.

Dieses wird zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. vor. Mts. mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß hienach das mit außerordentlicher Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes pro 1861 mitgetheilte Verzeichniß IV lit. E Ziffer 16 zu ergänzen ist.

Landshut, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 60.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung für Niederbayern im Jahre 1864 betreffend.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern von heute in Anwendung des Art. 113 des Strafprozeßgesetzes auf

Montag den 30. Mai laufenden Jahres

eine außerordentliche Schwurgerichtssitzung anberaumt worden, zu welcher der dermalige Präsident der ordentlichen Schwurgerichtssitzung, k. Appellationsgerichtsrath Wilhelm Barth, als Vorstand und der k. Bezirksgerichtsdirektor Ludwig Paur in Straubing als Stellvertreter berufen sind.

Paßau, den 9. April 1864.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 56.

Bekanntmachung.

Die Errichtung des Freiherrl. von Grießenbeck'schen Familien-Fideikommisses Grießenbeck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Relikten des im Jahre 1853 verstorbenen kgl. Kämmerers und Oberrechnungsrathes Christian Freiherrn von Grießenbeck, beziehungsweise deren bestellte Vertreter bilden gemäß der an den unterfertigten Gerichtshof in Vorlage gebrachten Konstituirungsurkunde aus dem im Bezirke des kgl. Landgerichts Landshut gelegenen, an dieselben erbschaftsweise übergegangenen Landgute Grießenbach nebst Zubehörungen ein Familien-Fideikommiß.

Das zu diesem Fideikommisse bestimmte Vermögen besteht:

A. An Grund-Eigenthum.

I. Gebäude.

1. Das Schloß zu Grießenbach Haus-Nr. 1.
2. Die Oekonomiegebäude daselbst, nämlich der Kuh-, Ochsen- und Schafstall, der Pferd- und Schweinstall mit Nebengebäuden, der Hühner- und Gänsestall, das Waschhaus, Schloßkapelle, Seelenhaus und Friedhof mit einer Mauer umgeben, Ziegelstadl in Irlsbrunn mit Brenn-Ofen und Vorplatz, Zehentstadlplatz mit einem Areal von 2 Tagw. 40 Dezim.
3. Die alte Schmiede, Haus-Nr. 2 1/2 Wohnhaus mit einem Areal von 0 Tagw. 02 Dezim.
4. Das neue Wirthshaus Haus-Nr. 4, bestehend aus Wohnhaus, Stall mit Stadl, Hofraum und Brunnen mit einem Areal von 0 Tagw. 47 Dez. und der dazu gehörigen Schenkgerechtigkeit.
5. Das Tagwerkerhaus, Haus-Nr. 6, bestehend aus Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Backofen u. Hofraum (mit dem Rechte, den Brunnen auf Pl.-Nr. 1788a bei Haus-Nr. 3 gemeinschaftlich benützen zu dürfen) mit einem Areale von 0 Tgw. 01 Dez.
6. Das Tagwerkerhaus, Haus-Nr. 8, bestehend aus Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Backofen und Hofraum (mit obigem Brunnenbenutzungs-Rechte) mit einem Areale zu 0 Tagw. 10 Dez.

Summe des Flächeninhaltes der Gebäude und Hofraum 3 Tagw. 00 Dezim.

II. Gärten:

bei Haus-Nr.	1	zusammen	4	Tagw.	53	Dez.
„ „ „	6	„	0	„	24	„
„ „ „	8	„	0	„	04	„
Summe des Flächeninhalts der Gärten			4	Tagw.	81	Dez.

III. Aecker:

bei Haus-Nr.	1	zusammen	288	Tagw.	98	Dez.
„ „ „	6	„	0	„	34	„
„ „ „	8	„	0	„	29	„
		Summe .	289	Tagw.	61	Dez.

IV. Wiesen:

bei Haus-Nr.	1 . . .		177	Tagw.	52	Dez.
„ „ „	8 . . .		0	„	12	„
		Summe	177	Tagw.	64	Dez.

V. Waldungen:

bei Haus-Nr. 1 . . . 542 Tagw. 84 Dez.

VI. Oedungen:

bei Haus-Nr. 1 . . . 291 Tagw. 33 Dez.

VII. Weiher:

bei Haus-Nr. 1 . . . 5 Tagw. 75 Dez.

sämmtlich in der Steuergemeinde Grießenbach.

VIII. In der Steuergemeinde Niederaibach:

Acker Pl.-Nr. 864a zu . . 11 Tagw. 01 Dez.

Wiese Pl.-Nr. 864b zu . . 13 „ - 52 „

sohin im Ganzen 1339 Tagw. 51 Dez.

B. An nutzbaren Rechten:

Die Holznutzung auf den Staudenwiesen Pl.-Nr. 1869, 1870, 1894 und 1895 in der Steuergemeinde Grießenbach.

C. An Kapitalien:

Die in Folge Ablösung der grund- und zehentherrlichen Rechte verabfolgten und zur Zeit bei dem k. Landgerichte Landshut deponirten 4 % Grundrenten-Obligationen und an deren Stelle surrogirten übrigen Staats-Obligationen im Gesammtbetrage von 19,925 fl.

D. An beweglichem Vermögen:

Die sämmtliche Einrichtung des Schlosses an Meubeln, Tafelzeug ꝛc. ꝛc., sonstigen Geräthschaften, Bauannsfahrnissen und vorhandenem Viehstand im Gesammtwerthsanschlage von 6888 fl. 57 kr.

Auf den Grund des Fideikommißediktes vom 26. Mai 1818 §. 26 werden daher die gerichtsunbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der oben bezeichneten, zu einem Fideikommisse bestimmten Vermögens-Bestandtheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen der präklusiven Frist von sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, daß nach Verstreichung dieser Frist das bezeichnete Vermögen als ein Familien-Fideikommiß-Vermögen würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Paßau, den 5. April 1864.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(3a) Raimer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nachdem der k. Kreisscholarch, geistliche Rath und Stadtpfarrer Joseph Werner zu Landshut auf Ansuchen von der Funktion eines Prüfungs-Commissärs für die Schullehrlinge des Distriktes Landshut unter wohlgefälliger Anerkennung seines seit vielen Jahren hierin bewiesenen Eifers enthoben worden ist, so wurde dieselbe dem k. Distriktsschulinspektor und Stadtpfarrer Pius Egger in Sct. Nicola bei Landshut übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 7. April 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97¾
" à 4 %		99⅛
" à 4 % halbjährig	—	99½
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	101½
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99¼
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	858
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiege	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. April 1864.	Waizen	—	74	74	74	—	17	56	17	35	17	10	—	—	—	55
		Korn	3	6	9	9	—	10	31	10	17	10	1	—	—	—	11
		Gerste	—	7	7	7	—	10	30	10	18	10	6	—	—	—	—
		Haber	22	34	56	56	—	8	30	8	22	8	7	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 12. April 1864.	Waizen	—	—	—	256	—	18	30	18	5	17	43	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	34	—	11	24	11	14	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	62	—	10	9	10	—	9	47	—	—	—	37
		Haber	—	—	—	146	—	8	25	8	3	7	43	—	41	—	—
Dingolfing	Vom 12. April 1864.	Waizen	—	116	116	116	—	17	1	16	41	16	20	—	—	—	16
		Korn	—	10	10	10	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	9	29	9	16	9	5	—	16	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	8	—	7	34	7	21	—	—	—	40
Geiselhöring	Vom 12. April 1864.	Waizen	—	282	282	282	—	18	—	17	42	17	24	—	—	—	15
		Korn	—	10	10	10	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	10	12	9	57	9	24	—	9	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 7. April 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	15	10	14	10	12	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	50	7	36	—	19	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minder-ster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 11. April 1864.	Waizen	—	251	251	251	—	16	40	16	21	16	9	—	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	224	224	224	—	9	15	9	—	8	33	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8 April 1864.	Waizen	59	1590	1649	1645	4	18	36	18	12	17	44	—	—	—	43
		Korn	56	88	144	122	22	10	49	10	7	9	41	—		—	31
		Gerste	1	947	948	948	—	11	1	10	41	10	11	—	—	—	24
		Haber	49	381	430	430	—	8	12	7	48	7	16	-	3	—	-
Mainburg	Vom 13. April 1864.	Waizen	—	185	185	185	—	18	30	17	40	17	24	—	—	—	26
		Korn	—	4	4	4	—	10	48	10	33	10	15	—	—	—	38
		Gerste	—	19	19	19	—	11	30	10	48	10	15	—	—	—	40
		Haber	—	4	4	4	—	8	36	8	33	8	30	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 12. April 1864.	Waizen	—	126	126	126	—	18	33	17	36	16	42	—	—	—	56
		Korn	—	7	7	7	—	10	48	10	36	10	28	—	—	-	20
		Gerste	4	19	23	23	—	10	54	10	30	10	—	—	—	—	12
		Haber	2	18	20	20	—	8	30	8	18	8	-	—	—	—	22
Osterhofen	Vom 11. April 1864.	Waizen	12	123	135	129	6	17	48	17	28	16	45	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	201	201	201	—	9	—	8	54	8	45		—	—	9
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—
Paßau	Vom 12. April 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	60	60	60	—	10	32	10	25	10	18	—	—		15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	7	46	7	27	7	10	—	—	—	18
Pfeffenhausen	Vom 11. April 1864.	Waizen	3	28	31	31	—	18	—	17	—	16	45	—	11	—	-
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. April 1864.	Waizen	12	943	955	942	13	18	41	18	2	17	33	—	—	—	43
		Korn	—	140	140	140	—	11	40	11	24	11	4	—	—	—	59
		Gerste	2	817	819	819	—	10	13	9	59	9	40	—	—	.	19
		Haber	—	242	242	235	7	8	50	8	18	7	49	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 13. April 1864.	Waizen	6	408	414	406	8	19	4	18	39	18	8	—	—	—	46
		Korn	4	16	20	20	—	11	43	11	23	11	16	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
		Haber	6	8	14	14	—	9	6	7	50	7	20	—	—	—	14

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 35. Landshut, Mittwoch den 20. April 1864.

Inhalt:

Form der Diäten-Verzeichnisse, hier die ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen. — Die Entlassung der nicht zur Einreihung in das kgl. Heer gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflicht. — Den Stand der Rinderpest in Oesterreich während der Monate Januar und Februar. — Die Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe in Kirchenlamitz, Regierungsbezirks Oberfranken. — Programm zu dem Kreis-Landwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1864.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15074.

An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektoren von Niederbayern.

Form der Diäten-Verzeichnisse, hier die ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektoren von Niederbayern werden hiemit angewiesen, künftighin die Diätenverzeichnisse nach der Zeitfolge der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, also nicht wie bisher in alphabetischer, sondern in chronologischer Ordnung und mit Angabe der Ortsentfernung behufs erleichterter Revision ohne Anwendung von Stempelpapier anzufertigen und in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 13. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15684.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Entlassung der nicht zur Einreihung in das kgl. Heer gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflicht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. Nr. 7265 hat die Ausfertigung der Militärentlaßscheine an jene Conscribirten der Altersklasse 1841, welche der im ersten Absatze des §. 63 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Kategorie angehören, bis auf Weiteres zu unterbleiben.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage verständiget, nach Beendigung der dießjährigen Nachstellung alsbald die Militärentlaßscheine für die definitiv Untauglichen der Altersklasse 1842 zur Fertigung vorzulegen.

Landshut, den 16. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15453.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Der Stand der Rinderpest in Oesterreich während der Monate Januar und Februar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die im bezeichneten Betreffe ergangenen Regierungs-Anordnung vom 20. Jänner dß. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 118) wird den obengenannten Behörden die im erwähnten Betreffe weiters erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. dß. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung im folgenden Abdrucke mitgetheilt.

Landshut, den 18. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6837.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Ueber den Stand der Rinderpest in Oesterreich wird den k. Regierungen, K. d. J., aus den für die Monate Januar und Februar eingekommenen Berichten Folgendes mitgetheilt:

1) In Ungarn hat sich der Kreis der Seuche etwas verkleinert, immerhin aber herrschte sie mit Ende Februar noch in 156 Ortschaften von 28 Comitaten, wo sich noch 1387 pestkranke Thiere befanden. Am zahlreichsten waren dieselben im Zalaer-, Veßprimer- und Szaboleser-Comitate.

2) In Mähren sank die Zahl der wegen der Seuche abgesperrten Orte auf 4 im Lundenburger-, Göbinger- und Auspitzer-Bezirk. Da neue Erkrankungen im Monate Februar nicht mehr vorkamen, so hat die schlesische Landes-Regierung die Abhaltung von Viehmärkten in den gegen Mähren gelegenen Grenzdistrikten gestattet, das Verbot der Einbringung von Hornvieh und roher Hornviehprodukte aus Mähren nach Schlesien aber noch aufrecht erhalten.

3) In Niederösterreich waren Ende Februar noch drei Orte wegen der Rinderpest gesperrt, ein baldiger günstiger Ablauf der Contumazfrist aber erwartet.

4) Im Krakauergebiete wurde dem völligen Erlöschen der Seuche in den zwei noch unter Observation gestandenen Orten entgegengesehen.

5) Aus Steyermark kam zwar nachträglich noch ein Ende Dezember vor. Js. vorgekommener neuer Seichenausbruch zur Anzeige, seither aber scheint die Krankheit völlig erloschen zu sein.

6) Sehr ausgedehnt blieb das Seuchengebiet noch in Galizien, wo die Krankheit während der Monate Januar und Februar in 48 Orten neu ausbrach und 68 Orte in 8 Kreisen pestkranke Thiere hatten.

Unter den hienach gegebenen Verhältnissen müssen die getroffenen Maßregeln gegen Einschleppung der Seuche noch fortdauern.

München, den 6. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 16064.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe in Kirchenlamitz, Regierungsbezirks Oberfranken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des k. Bezirksarztes Dr. Flügel auf die Bezirksarztstelle I. Classe in Naila ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Kirchenlamitz erledigt worden. Bewerber um diese Stelle aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts vorzulegen.

Landshut, den 17. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Programm

zu dem

Kreis-Landwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1864.

Das Kreislandwirthschaftsfest in Niederbayern findet im Jahre 1864 zu Landshut

am 18. September

statt, und bringt man bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

2 Vereinsmünzen in Gold, 5 Dukaten im Gewichte,
22 große Vereinsmünzen,
52 kleine Vereinsmünzen,
2 kleine silberne Vereinsmünzen zur Förderung der Seidenzucht in Bayern, und
12 Preisebücher.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammt-Grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Lesevereinen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, Durchführung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungen, namentlich durch Drainirung, durch Anlage gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau wichtiger Kultur- und Handels-Pflanzen;
6. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
7. durch verbesserte landwirthschaftliche Garten-Kultur;
8. durch Begründung oder namhafte Erweiterung der Bienen- oder der Seidenzucht;
9. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
10. durch Herstellung von wenigstens 3 Tagwerk großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlen-Gärten);

11. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
12. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
13. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelnperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt, und müssen die Leistungen in Niederbayern stattgefunden haben und sind diese durch die erforderlichen Zeugnisse zu belegen. Es wird den Bezirkskomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen, in so ferne sie solche nicht schon erhalten haben, vorzuschlagen.

Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach dem Formulare, Beilage I, wie dieses in dem Programm zum Centrallandwirthschaftsfeste in München im Jahre 1863 genau angegeben ist, abgefaßt sein, und den im §. V gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten 3 Jahre 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Bewerbung (mit Ausnahme der ad Nr. 13 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 3 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder billigen Verkauf der erzeugten Saamen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

drei große Vereinsmünzen und
drei kleine Vereinsmünzen

1. für diejenigen Schullehrer und Gemeindevorsteher, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, zur Ausbildung junger Landwirthe in den hiefür bestehenden Anstalten, Veranlassung ihres Besuches und deren Ermöglichung sich besonders hervorgethan, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Lesevereinen, landwirthschaftlichen Winterabend-Schulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung

nützlicher landwirthschaftlicher Schriften, auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular II des Programmes zum Central-Landwirthschaftsfeste in München im Jahre 1863 und ist in denselben gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten 3 Jahre 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisbewerbung nicht eröffnet ist.

Erfolgreiche und verdienstliche Leistungen der Beamten, Geistlichen, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und der Gemeinden

behält sich das Kreiskomité vor, dem Generalkomité zu gebührenden Auszeichnungen zu empfehlen.

§. III.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten und Flurschützen:

a) Sechs Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend, für Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben,

b) Zwölf Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit einem Vereinsthaler bestehend, für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschaftsverhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, stets bei tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben.

c) Vier Preise, bestehend in je einer kleinen Vereinsmünze und einem Vereinsthaler, für jene Flurschützen, welche sich in Ausübung ihrer Dienstesobliegenheiten während der Jahre 1862, 1863 und 1864 ausgezeichnet haben.

§. IV.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

A.

Pferdezucht.

a) 1. Preis: eine große silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

2. Preis: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

3. Preis: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

für Jene, welche im vergangenen Jahre eine hervorragende Thätigkeit für die Interessen des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern entwickelt haben, und werden diese Preise bei Gelegenheit der alljährig stattfindenden Generalversammlung des obengenannten Vereines zur Vertheilung gebracht.

b) Für die besten $3\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ jährigen zur Zucht tauglichen Hengste:

1. Preis:	12	Zweigulbenstücke	und	1	Fahne,
2. „	10	„	„	1	„
3. „	8	„	„	1	„
4. „	5	„	„	1	„

Dann folgen noch vier weitere Preise, ein eder in einer silbernen Vereinsmünze mit j e iner Fahne bestehend.

:) Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

1. Preis: 14 Zweigulden-Stücke mit Fahne,
2. „ 12 „ „ „
3. „ 10 „ „ „
4. „ 8 „ „ „
5. „ 5 „ „ „
6. „ 3 „ „ „

Dann folgen noch sechs weitere Preise, ein eder in einer silbernen Vereinsmünze mit je iner Fahne bestehend.

B.
Rindviehzucht.

a) Für die besten $1^1/_2$- und 2jährigen Zucht-Stiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

1. Preis: 10 Zweigulden-Stücke mit Fahne,
2. „ 8 „ „ „
3. „ 5 „ „ „
4. „ 3 „ „ „
5. „ 1 „ „ „

b) Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

1. Preis: 10 Zweigulden-Stücke mit Fahne,
2. „ 8 „ „ „
3. „ 5 „ „ „
4. „ 3 „ „ „
5. „ 1 „ „ „

Hiezu wird bemerkt, daß bei gleicher Preiswürdigkeit jene Kuh, welche mit dem Kalbe vorgeführt wird, den Vorzug erhält.

c) Für die schwersten Mastochsen:

1. Preis: 8 Zweigulden-Stücke mit Fahne,
2. „ 5 „ „ „
3. „ 4 „ „ „
4. „ 3 „ „ „

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein.

C.
Schaafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweigulden-Stücken;
2. Preis: eine dergleichen mit 2 Zweigulden-Stücken;
3. Preis: eine dergleichen mit 1 Zweigulden-Stück;

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des kgl. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisbewerbung vorgeführt werden dürfen.

D.
Schweinzucht.

a) Für die besten Schweinsbären:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweigulden-Stücken;
2. Preis: eine dergleichen mit 2 Zweigulden-Stücken;
3. Preis: eine dergleichen mit 1 Zweigulden-Stück;

Die gleichen drei Preise erhalten:

b) die besten Mutterschweine und

c) die schwersten Mastschweine.

Allgemeine Bestimmungen zu § IV.

Jedem Führer eines preiswürdigen Stückes wird eine besondere Führersmünze oder 1 Eingulden-Stück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Landshut wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten in der Art eine Ausnahme erleidet, daß die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, jedoch ohne Zugabe einer Fahne, verwendet werden.

Ebenso können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten, sowie der Zuchtstiere und Zuchtkühe durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen werden, daß sie das zur Preisebewerbung vorgeführte Vieh entweder von der Geburt bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben.

§. V.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. II. erforderlichen Zeugnisse, welche für die preisebewerbenden Schullehrer von den k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen auszustellen sind, haben erstere die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen besonderte Zeugnisse ausgefertiget und auf der Blattseite rechts der Paragraph und Nummer oder Buchstabe des Programmes für die Preisebewerbung aufgeführt sein.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Schullehrer und Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;
2) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können, endlich
3) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. IV. geforderten Zeugnisse ausgenommen, längstens bis zum 1. September 1864 an das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins zu Landshut einzusenden sind.

§. VI.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen und Ziergewächsen, dann neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe werden vertheilt:

a) sechs Preise, in je einer Vereinsmünze und einem Zweiguldenstücke bestehend, an jene Oekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und mannigfaltigsten selbstgezogenen Feld- und Gartenfrüchte, Blumen und Ziergewächse zur Ausstellung am Kreislandwirthschaftsfeste einsenden werden;

b) ferner sechs Preise und zwar:

1. Preis: 2 Goldkronen,
2. „ 1 „
3. „ ½ „
4. „ 2 Vereinsthaler,
5. „ 1 Zweiguldenstück,
6. „ 1 Vereinsthaler,

an jene, welche zu dieser Ausstellung selbstgefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe einsenden werden.

Die sub lit. a angeführten Ausstellungs-Gegenstände sind mindestens am Tage vor dem Kreislandwirthschaftsfeste in dem hiezu bestimmten Lokale abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit dem hiezu gewählten Preisbestimmungs-Komité zu benehmen.

Bedeutende Sendungen wollen 3 Tage vor dem Feste entweder mündlich oder schriftlich dem genannten Kreiskomité angezeigt werden.

Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe müssen spätestens bis zum 15. September 1864 an das oben bezeichnete Preiskomité eingesendet sein, außerdem die Einsender derselben bei der Preisevertheilung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Landshut, den 15. April 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern.

Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Der I. Vereins-Sekretär:
Dr. Wimmer.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 36. Landshut, Sonnabend den 23. April 1864.

Inhalt:

Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger. — Die Einführung der Schultafeln aus der Faber'schen Fabrik in Stein und der künstlich präparirten Schieferstifte in den deutschen Schulen Niederbayerns. — Die Ausdehnung des Lebensversicherungsgeschäftes der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice. — Agentur. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle in Thiersheim. — Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim. — Bekanntmachung, die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16467.

Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 21. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7952.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Galvanograph Leo Schöninger in München (Schwanthalerstraße Nr. 76/0) beabsichtigt, auf galvanographischem Wege ein Bildniß seiner Majestät des Königs im Krönungs-Ornate in ganzer Figur und in derjenigen Ausstattung herzustellen, in welcher von ihm seiner Zeit das Bildniß weiland Seiner Majestät des Königs Maximilians II. ausgeführt worden ist.

Hierauf werden die k. Kreisregierungen, K. d. J., und die denselben untergebenen Behörden im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, das bezeichnete Bildniß aus Regiemitteln mit Beachtung der etatsmäßigen

Digitized by Google

Grenze anzuschaffen. Der Preis eines Exemplares beträgt 5 fl. 30 kr.

München, den 16. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 16307.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden von Niederbayern.

Die Einführung der Schultafeln aus der Faber'schen Fabrik in Stein und der künstlich präparirten Schieferstifte in den deutschen Schulen Niederbayerns betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Faber'schen Fabrik zu Stein bei Nürnberg, und beziehungsweise zu Geroldsgrünn bei Cronach im Regierungsbezirke Oberfranken, gefertigten Schiefertafeln für deutsche Schulen, welche sich nach den bisherigen Erfahrungen sehr bewährt haben, werden zum Gebrauch in den deutschen Schulen des Regierungsbezirks Niederbayern mit dem Bemerken empfohlen, daß der Ankauf weit billiger kommen würde, wenn einzelne Schullehrer für mehrere Schulen eine größere Zahl dieser Art Schultafeln von der Fabrik beziehen und deren Abgabe besorgen.

Die obengenannten Behörden haben die Lokal-Schulinspektionen und Lehrer ihres Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen.

Landshut, den 19. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 15990.

Bekanntmachung.

Die Ausdehnung des Lebensversicherungsgeschäftes der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März l. Js. ist in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der k. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden die Genehmigung ertheilt worden, daß

„die wechselseitigen Ueberlebensgenossenschaften nebst Versicherung der Prämienrückerstattungen der k. k. priv. Azienda assicuratrice"

nach dem von der Gesellschaft vorgelegten in der besonderen Beilage enthaltenen Programme auch in Bayern in den Bereich der Geschäfte genannter Gesellschaft gezogen werden dürfen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 15814.

Bestätigung eines Agenten für die k. k. österr. privileg. I. Versicherungs-Gesellschaft in Wien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der k. k. österr. privilegirten ersten Versicherungsgesellschaft in München wird als Agent für das Feuer- und Lebens-Versicherungs-Geschäft an Stelle des frühern Agenten Joseph Ullinger der Zimmermeister Joseph Nieghammer in Kelheim hiemit bestätigt; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 2814.

Wiederbesetzung der protest. Pfarrstelle in Thiersheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Thiersheim im Dekanatsdistrikte Wunsiedel wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit einem Dienstesertägnisse von 1231 fl. 3 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 19. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 3545.

Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Solnhofen wird zur Bewerbung bis zum 8. Juni ds. Js. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 724 fl. 9½ kr. ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger sind verschiedene zur Deckung von Fixirungs- und anderen Kosten aufgenommene Passivkapitalien und Vorschüsse aus der Pfarr- und Kirchenstiftungskasse im Gesammtbetrage zu 52 fl. 23½ kr. in zwei Abfitzfristen heimzuzahlen.

Ansbach, den 16. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4 prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Regierungsblatt S. 417 bis 419) ist heute die **XV.** Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und die **XIII.** Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

16. 65. 71. 80. 88.

und bei der

XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons

02. 26. 38. 68. 100 resp. **00.**

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 16. 116. 216. 316. 416. 516. 616. 716. 816. 916. u. s. w.

„ 65. 165. 265. 365. 465. 565. 665. 765. 865. 965. u. s. w.

„ 71. 171. 271. 371. 471. 571. 671. 771. 871. 971. u. s. w.

„ 80. 180. 280. 380. 480. 580. 680. 780. 880. 980. u. s. w.

„ 88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888. 988. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. u. s. w.

„ 26. 126. 226. 326. 426. 526. 626. 726. 826. 926. u. s. w

Nro. 38. 138. 238. 338. 438. 538. 638. 738. 838. 938. u. ſ. w.
„ 68. 168. 268. 368. 468. 568. 668. 768. 868. 968. u. ſ. w.
„ 100 200. 300. 400. 500. 600. 700 800. 900. u ſ. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird ſogleich begonnen und es werden hiebei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich ſtets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geſchieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieſes Jahres hinaus vergütet, indem am 1. Auguſt 1864 die Verzinſung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebſt Zinsraten wird übrigens Nachſtehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebſt Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, dann bei den k. Spezialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhauſe M. A. von Rothſchild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſen ſtatt, welche ſolche ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, die k. Spezialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch ſämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkaſſe München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieſelbe ſelbſt ausgeſtellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Kompetenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Diſtrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, reſp. von dem k. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem k. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder ſonſt einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden ſollten, deshalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Auguſt 1864 an nicht aufgehoben werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

VII. Den betreffenden Obligationsbeſitzern iſt die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eiſenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen geſtattet, und es kann dieſe Wiederanlage ſogleich nach geſchehener Verloosung bei allen k. Spezialkaſſen, ſowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüg-

lich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München, den 15. April 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. Mts. (Regierungs-Blatt Seite 420) ist heute die **III.** Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

I. XII. XX.

im Kapitalsbetrage zu **311,700 fl.** gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Katasternummern:

1 bis 228 inclus.
1232 bis 1339 inclus.
2053 bis 2256 inclus.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1864 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1864 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositions-Beschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nro. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung

vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München, den 15. April 1864.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II Augsburger Cours
vom 14. April 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99⅜	—
" à 4 % halbjährig	99⅞	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	101⅛
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	875
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximiliane-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorige Mittelpreis- gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. April 1864.	Waizen	—	118	118	118	—	17	40	17	27	17	6	—	8	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	45	11	18	11	7	—	—	1	1
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	10	42	—	—	—	—	—	
		Haber	—	42	42	42	—	9	21	8	53	8	26	—		—	31
Deggendorf	Vom 19. April 1864.	Waizen	—	—	—	166	—	18	59	18	48	18	17	—	—	—	43
		Korn	—	—	—	59	—	11	15	10	55	10	24	—	19	—	
		Gerste	—	—	—	59	—	11	6	10	45	10	15	—	—	—	45
		Haber	—	—	—	84	—	9	—	8	37	8	15	—	—	—	34
Dingolfing	Vom 19. April 1864.	Waizen	—	138	138	138	—	17	58	17	28	16	58	—	—	—	47
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	11	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	9	50	9	37	9	25	—	—	—	21
		Haber	—	12	12	12	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. April 1864.	Waizen	—	257	257	257	—	19	—	18	24	17	48	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	144	144	144	—	11	—	10	45	10	30	—	—	—	15
		Haber	—	2	2	2	—	7	54	7	54	7	54	—	—		
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minder. Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 18 April 1864.	Waizen	---	227	227	227	—	17	51	17	27	16	49	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	221	221	221	—	9	21	9	3	8	44	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	--	—	—	—	-	-	—	—	-	-	--	-
Landshut	Vom 15 April 1864.	Waizen	4	1786	1790	1738	52	19	—	18	30	17	59	—	—	—	18
		Korn	22	104	126	125	1	10	48	10	30	10	20	—		—	23
		Gerste	—	1153	1153	1153	—	11	33	11	17	10	57	-	—	—	36
		Haber	—	485	485	485	—	8	28	8	25	8	—	-	—	—	37
Mainburg	Vom 20. April 1864.	Waizen	—	119	119	119	—	18	30	18	18	18	—	—	—	—	38
		Korn	—	6	6	6	—	11	42	11	24	11		—	-	—	51
		Gerste	—	15	15	15	—	12	18	11	30	11	—	—	—	—	42
		Haber	—	10	10	10	—	9	48	9	30	9	—	—	—	—	57
Neustadt a. d. D.	Vom 19. April 1864.	Waizen	—	176	176	162	14	18	15	17	28	16	—	—	8	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	10	50	10	36	—	—	-	14
		Gerste	-	18	18	18	—	11	—	10	19	8	54	—	11	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	9	30	8	47	8	30	—	--	—	29
Osterhofen	Vom 18. April 1864.	Waizen	6	61	67	55	12	18	3	17	54	17	33	—	—	—	26
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
		Gerste	—	392	392	392	---	9	39	9	12	8	57		—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	--	--	—	—	—	-	—	—	—
Paßau	Vom 19. April 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	28	30	28	2	10	57	10	49	10	41	—	—		24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	8	7	7	9	7	—	—	—	—	18
Pfeffenhausen	Vom 18. April 1864.	Waizen	—	53	53	53	—	18	30	17	6	16	30	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	---	—	—		—	—	—		—	—	--	—
		Gerste	—	13	13	13	—	10	18	10	-	9	12	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	-	7	-	—	—	—	2	--	—
Pilsting	Vom 13. April 1864.	Waizen	—	2	2	2	—	17	—	17	-	17	—	—	--	—	—
		Korn	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	--	—
		Gerste	—	29	29	29	—	9	24	9	12	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
Straubing	Vom 16. April 1864.	Waizen	13	917	930	930	—	18	53	18	33	18	9	-	—	—	31
		Korn	—	370	370	346	24	11	14	10	58	10	38	-	26	-	—
		Gerste	..	792	792	792	—	10	53	10	36	10	19	—	—		37
		Haber	7	199	206	206	—	9	-	8	36	8	13	—	—	—	18
Vilshofen	Vom 20. April 1864.	Waizen	8	292	300	296	4	19	26	19	5	18	40	—	—	—	26
		Korn	—	8	8	8	—	11	30	11	6	10	58	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
		Haber	—	15	15	15	—	8	29	8	6	7	24	—	—	—	16

Die
wechselseitigen Ueberlebens-Genossenschaften
nebst
Versicherung der Prämien-Rückerstattungen
der
kais. kgl. privileg. Azienda Assicuratrice in Triest.
Section: Lebens-Versicherung.
1864.

Die Ueberlebens-Genossenschaften
der
Azienda Assicuratrice.

Der überaus rasche Aufschwung, welchen die Lebensversicherung bei allen civilisirten Völkern im Allgemeinen und in der österreichischen Monarchie insbesondere, in neuerer Zeit genommen hat, gibt wohl unstreitig das beste Zeugniss für ihren hohen praktischen Werth.

Die Azienda, schon seit ihrer Gründung im Jahre 1822 mit dem Vertrauen des Publicums bei allen ihren Operationen ganz besonders beehrt, sah mit wahrer Befriedigung das rasche Emporblühen ihres Lebensversicherungs-Zweiges in den letzten Jahren, und erkannte darin auch zugleich den deutlichsten Beweis, dass ihre bisher eingeführten Versicherungs-Combinationen den Bedürfnissen der Zeit entsprochen haben.

Die Direction der Azienda hat sich, ermuntert durch die bisher erzielten Resultate, nunmehr entschlossen mit ihren übrigen Geschäftsoperationen noch die Bildung von Ueberlebens-Genossenschaften zu vereinigen, wozu in letzter Zeit sehr viele Aufforderungen von Seite des versicherungslustigen Publicums an sie ergingen, und sie erlaubt sich hiermit auf die grossen und mannigfachen Vortheile dieser Ueberlebens-Genossenschaften besonders aufmerksam zu machen.

Die Ueberlebens-Genossenschaften haben zum Zwecke, wie in den allgemeinen Bestimmungen näher auseinander gesetzt wird, eine viel raschere Vermehrung der Kapitalien, als solche durch irgend eine andere Geldanlage ermöglicht ist, zu erzielen.

Diese raschere Vermehrung der Kapitalien ergibt sich aber einerseits aus den Zinsen und Zinseszinsen, welche die gemachten Einlagen alljährlich produziren, anderseits aber aus dem Fruchtgenusse des oben angedeuteten Wechselseitigkeitsprinzipes, demzufolge eine Beerbung jener Mitglieder, welche den Schlusstermin der Genossenschaft nicht erleben, von Seite der Ueberlebenden stattfindet.

Diese kurze Andeutung zeigt zur Genüge die grossen Vorzüge der Ueberlebens-Genossenschaften gegenüber anderen Geldanlagen, und wir wollen hier nur noch einige praktische Vortheile derselben näher erörtern.

Durch die Einrichtung, welche die Azienda bei ihren Genossenschaften getroffen hat, haben es die Theilnehmer daran vollständig in ihrer Macht, die Flüssigmachung der daraus entspringenden Vortheile auf jene Zeitpunkte festzustellen, in welchen die Verfügung über grössere Kapitalien ganz besonders in ihrer Convenienz liegt.

Solche Gelegenheiten treten namentlich an Familienväter heran, denen eine frühere oder spätere Versorgung ihrer Kinder obliegt, und die die Macht der Productivität der Ueberlebens-Genossenschaften erst dann recht eigentlich erkennen und segnen werden, wenn sie für die Aussteuer ihrer Töchter zu sorgen oder wenn sie für ihre Söhne die nöthigen Fonde zu einem Geschäftsantritte oder zur Deckung der Kosten eines Ersatzmannes im Falle der Militärstellung herbeizuschaffen haben werden.

Aber nicht blos in den angeführten Fällen ist die Betheiligung an Ueberlebens-Genossenschaften von hoher Wichtigkeit, sondern ihre nachhaltige, alle Gebiete des socialen Lebens in moralischer und ökonomischer Beziehung durchdringende Wirkung dehnt sich auf alle Schichten der Bevölkerung aus. Der Kaufmann, der Grundbesitzer, Geistliche, Aerzte, Beamte, Advokaten, kurz Jedermann wird dabei zuverlässig seine Convenienz finden. Desshalb bestrebte sich die Azienda auch, den Beitritt zu den Ueberlebens-Genossenschaften für Jedermann zu ermöglichen, indem sie die Minimalsätze der Beiträge so mässig gehalten hat, dass dieselben für Jeden, der nur Lust und Liebe zu kleinen Ersparnissen hat, erschwingbar sind. Selbst in dem Falle, wenn unvorhersehbare Umstände diese kleinen jährlichen Ersparnisse für einige Zeit unmöglich machen sollten, und somit eine Unterbrechung oder Einstellung der Beiträge eintreten würde, bleiben immerhin die bereits gemachten Einlagen zu Gunsten des Versicherten fruchtbringend in der Ueberlebens-Genossenschaft, wie dies im Art. 14 der allgemeinen Bestimmungen festgesetzt ist.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen

für die wechselseitigen

Ueberlebens-Genossenschaften.

Art. 1. Die Azienda Assicuratrice verbindet mit ihren übrigen Geschäftsoperationen die Bildung von Ueberlebens-Genossenschaften, und übernimmt unter den in ihren Statuten gebotenen Garantien die Leitung und Verwaltung sämmtlicher dieselben betreffenden Geschäftsangelegenheiten.

Art. 2. Es werden mit Anfang des Jahres 1864 vier verschiedene und von einander getrennte Genossenschaften gebildet, deren Dauer beziehungsweise 15, 18, 21, 25 Jahre ist, und die in den Jahren 1878, 1881, 1884 und 1888 geschlossen werden.

Wesen und Zweck.

Art. 3. Die Ueberlebens-Genossenschaften bestehen in der gegenseitigen Verbindung mehrerer Mitglieder zu dem Zwecke, um eine Vermehrung der eingezahlten Kapitalien zu erzielen, und zwar einerseits durch Ansammlung der Zinsen und Zinseszinsen, anderseits durch Beerbung jener Mitglieder, welche den für den Schluss der Genossenschaft, der sie angehörten, anberaumten Termin nicht erleben.

Art. 4. Die Theilnahme an den Ueberlebens-Genossenschaften ist Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters und der Staatsbürgerschaft, gestattet.

Art. 5. Der Beitritt zu den Ueberlebens-Genossenschaften geschieht unter Feststellung einer Summe, welche der Theilnehmer in dieselbe einzuzahlen sich verbindet. Diese Summe kann durch eine einmalige Einlage oder durch successive jährliche Beiträge entrichtet werden. Bei letzteren werden wieder unterjährige Ratenzahlungen zugestanden, immerhin jedoch, dass jede einzelne Rate den Minimalsatz von fl. 5 erreiche und dass durch die eingezahlten Einzelraten die festgesetzten vollen Jahresbeiträge erfüllt werden.

Art. 6. Um volle Gleichheit unter sämmtlichen Theilnehmern herzustellen, wird bei Ermittelung der Endergebnisse mit Zugrundelegung der für die Lebensdauer des Menschen geltenden Wahrscheinlichkeitsgesetze, der verhältnissmässige Antheil festgesetzt, wobei sowohl auf das Alter als auf die Dauer der Mitgliederschaft und die Zahlungsweise der Beiträge die gebührende Rücksicht zu nehmen ist. Die dabei in Anwendung zu bringende Sterblichkeitstabelle, so wie der zu Grunde gelegte Zinsfuss sind für alle Mitglieder dieselben.

Hierbei wird zugleich festgesetzt, dass alle Mitglieder, deren Geburtsjahr in ein und dasselbe Kalenderjahr fällt, als gleich alt gelten. Eine Ausnahme hievon machen die Mitglieder, welche das erste Lebensjahr noch nicht erfüllt haben.

Diese werden in zwei Kategorien eingetheilt. Die erste enthält die Kinder von der Geburt bis zu 4 Monaten, die zweite die Kinder von 4 Monaten bis zu Einem Jahr. In Hinsicht auf die Dauer der Mitgliederschaft gelten jene Theilnehmer als gleich, deren Beitritt in einen und denselben Kalendermonat fällt.

Art. 7. Auf sämmtliche Einlagen, sie mögen einmalig oder ratenweise geleistet werden, garantirt die Azienda Assicuratrice 4 % Zinsen per Jahr, welche von dem Datum der Einzahlung an beginnen und jährlich kapitalisirt werden.

Bildung der Ueberlebens-Genossenschaften.

Art. 8. Sobald sich zehn Theilnehmer für eine und dieselbe Genossenschafts-Dauer gefunden haben, wird die Ueberlebens-Genossenschaft als constituirt betrachtet, und treten von diesem Tage an die Rechte und Verbindlichkeiten für dieselben in Kraft. Wird diese Anzahl innerhalb zweier Jahre vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht, so werden die bereits bestehenden Verträge aufgehoben und die entrichteten Darangaben und Gebühren den Theilnehmern zurückgestellt.

Art. 9. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer gegenüber der Ueberlebens-Genossenschaft, welcher sie angehören, werden durch einen Vertrag (Polizze) beurkundet, welcher die für Ueberlebens-Genossenschaften allgemein und für die betreffende Genossenschaft, sowie für jeden einzelnen Theilnehmer insbesondere geltenden Bestimmungen enthält.

Art. 10. Die Rechte und Verbindlichkeiten jener Mitglieder, welche sich vor der definitiven Constituirung in eine Ueberlebens-Genossenschaft einschreiben liessen, treten am Tage der definitiven Bildung derselben in Wirksamkeit, dagegen aber treten die Rechte und Verbindlichkeiten für alle später eintretenden Mitglieder erst vom Tage der ersten Einzahlung in Kraft.

Art. 11. Sämmtliche Mitglieder haben während der Dauer der Mitgliederschaft ihr Alter in authentischer Weise zu beurkunden; ohne eine solche Urkunde ist die Bestimmung des Antheils an den Endergebnissen nicht möglich. Wer daher bis zum Schlusse der Genossenschaftsdauer diese Urkunde nicht beigebracht haben wird, ist seiner Rechte verlustig.

Art. 12. Etwaige Abänderungen in den Beiträgen oder deren Entrichtungsweise werden bei der Bestimmung des entfallenden Antheiles in gehörige Berücksichtigung gezogen.

Art. 13. Der Tod des Versicherten hebt den Vertrag auf und verfallen die bis dahin geleisteten Einlagen zu Gunsten der Ueberlebens-Genossenschaft, welcher der Versicherte angehörte.

Art. 14. Wenn Jemand seine Jahresbeiträge aus irgend welchem Grunde nicht weiter einzahlt, so werden von diesem Zeitpuncte an die bereits geleisteten Beiträge als eine einmalige Einzahlung betrachtet und nach solcher sein Antheil am Schlusse der Genossenschaftsdauer berechnet.

Liquidation.

Art. 15. Am Schlusse der Genossenschaftsdauer hat jeder zur Theilnahme an der Vertheilung Berechtigte, entweder eine von der competenten Behörde ausgestellten Lebensbestätigung beizubringen, oder,

wenn er nach dem für die Liquidation bestimmten und im Vertrage bezeichneten Termine gestorben wäre, haben seine Erben den legalen Todtenschein vorzulegen.

Zur Beibringung dieser Papiere ist eine sechsmonatliche Frist, vom Schlusse der Ueberlebens-Genossenschaft an gerechnet, festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Anmeldungen mehr berücksichtiget, und wird die Zahl der Anspruchhabenden ermittelt und ihr verhältnissmässiger Antheil bestimmt werden.

Alle darauf bezüglichen Kundmachungen, so wie überhaupt die Genossenschaften betreffenden Veröffentlichungen, werden durch die »Wiener Zeitung« und durch den »Osservatore Triestino« erfolgen.

Art. 16. Die geschehene Vertheilung der Ergebnisse wird von den Revisoren der Anstalt, sowie von den 10 stärksten Theilnehmern geprüft und genehmigt, und geschieht die Auszahlung derselben gegen Rückstellung der Vertragsurkunde, die von dem Bezugsberechtigten abquittirt werden muss.

Art. 17. Sollte im Verlaufe der Zeit, während welcher laut den besonderen Polizzen-Bestimmungen keine neuen Mitglieder mehr zugelassen werden dürfen, zur Kenntniss der Direction der Azienda gelangen, dass die Zahl der Theilnehmer auf zehn herabgesunken ist, so wird selbige die Theilnehmer davon verständigen, und wenn dieselben ein einstimmiges Verlangen abgeben, zur sofortigen Liquidation schreiten.

Art. 18. Jeder Theilnehmer hat bezüglich der Ausführung aller den Vertrag betreffenden Angelegenheiten, sein Domicil beim Vertragsabschlusse anzugeben. Vorkommende Aenderungen desselben sind der Direction der Azienda von Fall zu Fall zur Kenntniss zu bringen.

Art. 19. Die Azienda Assicuratrice bestreitet alle die Verwaltung betreffenden Kosten. Dafür ist dieselbe berechtigt, eine Verwaltungsgebühr von 5% von der gezeichneten Summe sogleich, und eine Liquidationsgebühr von 1% vom Betrage der zu vertheilenden Summe, bei deren Liquidation zu erheben.

Art. 20. Die Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten, welche über die Handhabung dieser allgemeinen Bestimmungen entstehen könnten, hat durch den gesetzlichen Gerichtsstand zu erfolgen.

Versicherung
der
Prämien-Rückerstattungen.

Bei den meisten Versicherungen auf den Ueberlebensfall, welche von der Azienda bisher abgeschlossen worden, wurde von Seite der Contrahenten zugleich die Rückerstattung der gemachten Einlagen für den Fall des Ablebens der versicherten Person vor Ablauf des Versicherungstermins mit ausbedungen.

In Berücksichtigung dieses bei Ueberlebens-Versicherungen höchst wichtigen Moments hat die Azienda die Versicherung der Prämien-Rückerstattung auch bezüglich der Ueberlebens-Genossenschaften in Anwendung gebracht, und dieselbe in dieser Hinsicht noch ganz besonders ausgestattet.

Während bei Versicherungen auf den Ueberlebensfall die Rückvergütung der gemachten Einlagen gemeiniglich am Schlusse des Versicherungstermins stattfindet, werden dieselben bei den Ueberlebens-Genossenschaften vermöge der von der Azienda getroffenen Combination sogleich nach Eintritt des Ereignisses, welches die Rückerstattung bedingt, zurückgestellt. Die Rückerstattung kann ferner ohne oder mit Zinsenvergütung, wie dieses in den allgemeinen Bestimmungen auseinandergesetzt ist, begehrt werden. In letzterem Falle hat der Rückerstattungs-Vertrag noch eine ganz besondere Bedeutung.

Ein solcher Vertrag ermöglicht nämlich die Contrahirung eines Darlehens im Falle des Geldbedarfes aus den Fonds der Ueberlebens-Genossenschaften selbst, ohne dass der Contrahent sich zu anderweitigen, ihm oft lästig fallenden Bedingungen verstehen müsste.

Ist die Versicherung der Prämien-Rückerstattung schon aus dem Grunde sehr empfehlenswerth, dass durch sie der Verlust der in einer Ueberlebens-Genossenschaft gemachten Einlagen geradezu unmöglich wird, so verleiht ihr das Contrahirungsrecht eines Darlehens noch einen ganz vorzüglichen Werth, weil durch sie der Ueberlebens-Genossenschafts-Vertrag ein sehr kostbares Wertheffect in den Händen des Theilnehmers bildet, das jederzeit realisirbar ist.

Vorgang zur Erwerbung eines Rückerstattungs-Vertrages.

Die hierzu erforderlichen Dokumente und Angaben wurden im Art. 6 der diesem Vertrage zu Grunde liegenden allgemeinen Bestimmungen näher bezeichnet und wird hier noch bemerkt, dass zur grösseren Bequemlichkeit der Theilnehmer die Azienda von der Beibringung des ärztlichen Attestes in den nachstehend aufgeführten Fällen absieht:

a) Wenn der Abschluss des Rückerstattungs-Vertrages zugleich mit dem Beitritte zu einer Ueberlebens-Genossenschaft erfolgt;
b) wenn die in die Ueberlebens-Genossenschaft gemachten Zahlungen die Verwaltungsgebühren und die erste Jahresprämie nicht übersteigen;
c) endlich, wenn die einmalige Prämie für die Rückerstattungs-Versicherung mehr beträgt, als die auf den bezüglichen Genossenschafts-Vertrag hin bereits gemachten Einzahlungen.

In allen hier nicht angeführten Fällen dagegen ist ein ärztliches Attest unerlässlich. Dieses Attest kann in Fällen, in welchen im Ueberlebens-Genossenschafts-Vertrage eine jährliche und ratenweise Zahlung bedungen ist, von jedem diplomirten Arzte, gegen dessen Ehrenhaftigkeit und Redlichkeit kein Bedenken obwalten, ausgefertigt werden.

Ist dagegen im Ueberlebens-Genossenschafts-Vertrage eine einmalige Zahlung festgesetzt, so muss das Attest vom Instituts-Arzte der Azienda ausgestellt werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen

zur Versicherung der

Prämien-Rückerstattung.

Art. 1. Die Versicherung der Prämien-Rückerstattung besteht in einem Vertrage, durch welchen die Gesellschaft Azienda Assicuratrice gegen eine im Vorbinein bestimmte Prämie die Verbindlichkeit übernimmt, sämmtliche in eine Ueberlebens-Genossenschaft gemachten Einlagen dann zurück zu erstatten, wenn das Ableben des versicherten Mitgliedes vor dem für die Ueberlebens-Genossenschaft anberaumten Schlusstermine stattfindet.

Es können aber ausserdem noch die auf die bereits gemachten Einlagen entfallenden jährlichen 4% Zinsen und Zinseszinsen durch den Rückerstattungs-Vertrag sichergestellt werden, wenn solches durch die besonderen Polizze-Bestimmungen vereinbart wurde.

Art. 2. Die Rückerstattungs-Versicherung tritt von Rechtswegen ausser Kraft und Giltigkeit, wenn das versicherte Mitglied den für die Ueberlebens-Genossenschaft, welcher dasselbe angehört, anberaumten Schlusstermin überlebt und somit der Verlust der Ergebnisse aus der Ueberlebens-Genossenschaft nicht mehr statthaben kann.

Art. 3. Die Prämie, welche im Rückerstattungs-Vertrage bedungen wurde, ist für einmalige Zahlung berechnet worden. Soll daher eine ratenweise Zahlung stattfinden, so kann diese nur gegen Entrichtung von 4 % Verzugszinsen per Jahr gewährt werden.

Die Anzahl der jährlichen Raten darf in keinem Falle 6 übersteigen, und wird als Minimalsatz für die einzelne Rate fl. 5 festgesetzt.

Art. 4. Die Rückerstattungs-Versicherung tritt mit dem Tage, an welchem die einmalige Zahlung oder die erste Prämienrate, wenn eine ratenweise Prämienzahlung bedungen worden ist, entrichtet wurde, in Kraft. Alle ferneren Zahlungsfristen, die im Vertrage vereinbart wurden, sind Fallfristen und sind ohne vorausgegangene Mahnung um so genauer einzuhalten, als sonst der Rückerstattungs-Vertrag von Rechtswegen wieder ausser Kraft und Giltigkeit tritt.

Art. 5. Sämmtliche Prämien sind für einmalige Vorauszahlung berechnet. Wenn daher eine ratenweise Zahlung eingeräumt wurde und der Zahlungsfall der in Verträge festgesetzten rückversicherten Summe zu einer Zeit eintreten sollte, wo die einmalige Rückerstattungs-Prämie durch die gezahlten Prämienraten noch nicht erschöpft wäre, so steht der Azienda das Recht zu, die noch fehlenden Rückerstattungs-Prämienraten von der versicherten Summe in Abschlag zu bringen.

Art. 6. Die Altersangabe, sowie eine Beschreibung des Gesundheitszustandes des zu Versichernden, in Verbindung mit der Angabe der besonderen Bedingungen des Vertrages, rücksichtlich dessen der Rückerstattungs-Vertrag geschlossen wird, bilden die Grundlage dieses Letzteren, und hat jede unwahre, die Gefahr vermindernde Angabe die Erlöschung der Polizze zur Folge.

Art. 7. Stirbt der Versicherte während einer Seereise (die im Art. 8 angeführten Fälle ausgenommen) oder während einer Reise oder des Aufenthaltes in aussereuropäischen Ländern, ohne die für solche Fälle an die Azienda Assicuratrice zu entrichtende Zusatzprämie entrichtet zu haben, so wird die Polizze null und nichtig. Die Azienda Assicuratrice zahlt jedoch in einem solchen Falle die gemachten Einlagen ohne Interessen zurück. Eben dasselbe gilt, wenn der Tod des Versicherten auf dem Schlachtfelde oder in Ausübung des activen Kriegsdienstes, oder in Folge dabei erhaltener Wunden, oder durch Selbstmord, oder im Zweikampfe, wie auch in Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunden, oder endlich durch Vollzug einer gerichtlichen Verurtheilung eintritt.

Art. 8. Die Azienda gestattet ihren Versicherten ohne vorherige Anfrage und ohne irgend eine Extra-Prämie, das Reisen oder den Aufenthalt in allen europäischen Ländern, so wie die Fahrt von einem Hafen Europas zu andern. Bei Reisen zu Wasser haben sich die Versicherten immer nur der als verlässlich bekannten Fahrzeuge zu bedienen.

Art. 9. Die Summe, welche die Azienda Assicuratrice Kraft des Rückerstattungs-Vertrages nach dem Ableben des Versicherten zu zahlen verpflichtet ist, kann niemals den Betrag. der in eine Ueberlebens-Genossenschaft bis zum Eintritt dieses Ereignisses geleistet worden ist, übersteigen.

Wurde eine Zinsenvergütung vereinbart, so kommen dieselben im Gemässheit des Art. 1 mit der versicherten Summe auszubezahlen. Antipicirte Ratenzahlnngen werden nur pro rata des bis zum Ableben des Versicherten entfallenden Betrages rückerstattet.

Art. 10. Ist die von der Azienda Assicuratrice zu zahlende Summe geringer als die bereits eingezahlten Prämien, so ist die Polizze erloschen, und werden in diesem Falle die für die Rückerstattung eingezahlten Prämien ohne Interessen zurückgestellt.

Art. 11. Die Dokumente, welche im Zahlungsfalle beigebracht werden müssen, sind:

1) Die gegenwärtige Polizze;

2) Die Ausweisse über die in die Ueberlebens-Genossenschaft gemachten Einlagen;

3) Der Todtenschein des Versicherten;

4) Ein Alterszeugniss des Versicherten;

5) Eine Urkunde, enthaltend die Beschreibung der letzten Krankheit, oder der anderweitigen Todesursachen des Versicherten.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 37. Landshut, Mittwoch den 27. April 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes II. Klasse zu Amorbach. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchdorf am Inn. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Agenturen. — Einen falschen Kronenthaler. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16864.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Amorbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die temporäre Quieszirung des k. Bezirksarztes Dr. Flessa ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse zu Amorbach im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg erledigt worden.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad. Num. 16563.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchdorf am Inn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Kirchdorf am Inn ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, im Bezirksamte Pfarrkirchen und im Dekanate Kirchberg a./Inn, zählt in 22 Orten 1127 Seelen, hat eine Filiale, am Pfarrsitze eine Schule, und wurde bisher vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte betragen . . 1500 fl. 45 kr.
die Lasten bestehen in . . 516 fl. 41¼ kr.
wornach sich ein fassionsmäßiger
Reinertrag von . . . . 984 fl. 3¾ kr.
ergibt.

Das Pfarrwiddum umfaßt 50 Tgw. Gründe, und zwar 6 Tgw. Waldung und 44 Tgw. Aecker und Wiesen.

Digitized by Google

Zum Betriebe der Oeconomie sind 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, 2 Pferde, 12 Kühe und etliche Jungrinder erforderlich; das Uebernahmscapital mag sich auf 1500 fl. belaufen.

Auf dieser Pfründe ruht zur Zeit ein Onuscapital von 819 fl. 39 kr., welches einschließig der Verzinsung mit jährlich 70 fl. bis zum Jahre 1880/81 zu tilgen ist.

Processe bestehen dermalen nicht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 20. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16947.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. April d. Js. stattgefundenen 392. und 393. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld sind die Serien 232 und 280 gezogen worden.

Die Serie 232 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 78234 mit der Hälfte,
„ 78235 mit einem Viertel, dann
„ 78363 — 78444 incl. mit der ganzen Kapitalssumme,
„ 78450 mit einem Fünftel und
„ 78451—78479 mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammtbetrage von 991,804 fl.

Die Serie 280 enthält Hofkammer-Obligationen aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen im

ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 1—4205 einschlüssig im Kapitalsbetrage von 1'249,857 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% Conventionsmünze erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des eben erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 26. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16371.

Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Hauptagent der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia um Bestätigung einer Agentur für Johann Gebhard, Zimmermeister in Rohr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in München angezeigte Aufstellung des Zimmermeisters Johann Gebhard in Rohr als Agent für die obige Versicherungs-Gesellschaft im Umfange der k. Bezirksämter Kelheim und Rottenburg hat die Bestätigung der unter-

fertigten Stelle erhalten; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 16193.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurde die Aufstellung des nach Regierungs-Ausschreibung vom 27. vor. Mts. Kreisamtsblatt Seite 499 als Agent der Azienda assicuratrice in Triest für den Bezirksamtsdistrikt Vilsbiburg bestätigten Thierarztes Joseph Winkler in Frontenhausen auch als Agent der genannten Versicherungsgesellschaft für den Bezirksamtsdistrikt Dingolfing genehmiget, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 15985.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen falschen Kronenthaler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 12. lfd. Mts. hat sich unter den beim k. Bezirksamte Illertissen einbezahlten Brandassekuranzgeldern ein falscher Kronenthaler vorgefunden, welcher das Gepräge eines Brabanterthalers ohne Brustbild hat.

Nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes ist derselbe ein mit der Oberfläche eines ächten Stückes plattirtes Exemplar, wie solche häufig im Curse sind und nur durch den Klang oder durch Einschneiden als gefälscht erkannt werden können.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 23. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2762.

Erledigung der II. protest. Pfarrstelle in Wunsiedel betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem fassionsmäßigen Erträgnisse von 754 fl. 33¼ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.
Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 21. dß. wurde der kgl. Bezirksamtmann Krieger zu Landau auf Ansuchen nach Deggendorf versetzt.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, den Revisor Anton Stöger zu Landshut zum Rechnungs-Commissär bei der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 23. April h. Jrs. wurde dem Schullehrer Johann Pledl in Kirchberg v./W. der Schuldienst zu Kolnburg, Bezirksamts Viechtach, dem bisherigen Schullehrer Christian Herstl zu Kolnburg der Schul- und Meßnerdienst in Mariakirchen, Bezirksamts Pfarrkirchen, — und dem bisherigen Schullehrer Anton Huber zu Mariakirchen der Schul- und Meßnerdienst zu Kirchberg v./W. — letzteren beiden auf gestelltes Ansuchen — übertragen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 23. April l. Js. wurde der Schullehrer Georg Bayer von Gundihausen, Bezirksamts Landshut, auf den erledigten Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Galgweis, Bezirksamts Vilshofen, seiner Versetzungsbitte gemäß befördert.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 38. Landshut, Sonnabend den 30. April 1864

Inhalt:

Die Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Buchhofen, k. Bezirksamts Vilshofen. — Agentur. — Die Erledigung der Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Weißenburg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16860.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Die Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen höchsten Rescriptes des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. dieß im rubrizirten Betreffe wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben, daß, abgesehen von den Fällen des Art. 184 des Polizeistrafgesetzbuches, fortan nicht mehr veranlaßt erscheint, eine Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister auf Erfüllung ihrer gewerblichen Obliegenheit vorzunehmen, da für die Frage der Straffälligkeit bei vorkommender Verletzung von Strafbestimmungen ohne Belang ist, ob eine solche Verpflichtung stattgefunden hat oder nicht.

Landshut, den 26. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13862.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Buchhofen, k. Bezirksamts Vilshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch das Ableben des Schullehrers Xaver Voit von Buchhofen ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Buchhofen, k. Bezirksamts Vilshofen, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion, eine reine Jahres-Einnahme von 350 fl.

Digitized by Google

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilshofen oder der k. Distriktsschul-Inspektion Osterhofen in Galgweis einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Unmittelbar an die k. Regierung von Niederbayern gerichtete Gesuche gehen unberücksichtiget ad acta.

Landshut, den 27. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16750.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Wundarztes Georg Weber in Rottenburg als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Distrikts-Polizeibezirk Rottenburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3601.

Die Erledigung der Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Weißenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Ettenstadt wird zur Bewerbung bis zum 15. Juni dieses Jahres mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1074 fl. 15 1/4 kr. ausgeschrieben.

Unter den Lasten sind 92 fl. 48 kr. an jährlichen Absitzfristen von aufgenommenen Passivcapitalien und an Zinsen begriffen, welche auf den Amtsnachfolger in folgender Weise übergehen:

20 fl. jährliche Absitzfrist aus einem zu verzinsenden Capitalsreste zu 39 fl. 51 kr. bis zum Jahre $18^{64}/_{65}$ incl.;

10 fl. jährlich aus einem zu verzinsenden Capitalsreste zu 79 fl. 10 kr. bis zum Jahre $18^{70}/_{71}$ incl.;

7 fl. jährlich aus einem zu verzinsenden Passivcapital von 35 fl. 32 kr.;

4 fl. 7 1/4 kr. aus einem unverzinslichen Capitalsreste zu 37 fl. 5 1/4 kr. bis zum Jahre $18^{71}/_{72}$ incl.;

50 fl. jährlich aus einem unverzinslichen Capitalsreste zu 108 fl. 29 3/4 kr. bis zum Jahre $18^{64}/_{65}$ incl.

Ansbach, den 22. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 14. April l. Js. haben Seine Majestät der König dem Priester Johann Evangelist Diendorfer die Lehrstelle des Kirchenrechtes am Lyceum zu Paßau in provisorischer Eigenschaft unter Vorbehalt der Versetzung auf eine Pfründe in der Seelsorge zu übertragen geruht.

III Augsburger Cours
vom 21. April 1864.

	Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	. . . . .	—	—
" à 4 %	. . . . .	—	99⅛
" à 4 %	halbjährig	99⅞	—
" à 4½ %	. . . . .	—	101¼
" à 4½ %	halbjährig	—	101⅞
" à 5 %	. . . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . . .	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	. . . .	—	885
Bayerische Bank-Obligationen 4%	. . . . .	100	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Pfälzer-Maximiliane-Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . . .	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	. . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestieg fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. April 1864.	Waizen	—	95	95	95	—	18	—	17	42	17	26	—	—	—	1
		Korn	—	9	9	9	—	11	42	11	26	10	50	—	—	—	
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	1
		Haber	—	42	42	42	—	9	32	9	2	8	47	—	—	—	
Deggendorf	Vom 26. April 1864.	Waizen	—	—	—	255	—	18	39	18	27	18	4	—	21	—	-
		Korn	—	—	—	19	—	11	28	11	3	10	41	—	—	—	
		Gerste	—	—	—	70	—	11	3	10	45	10	28	—	10	—	-
		Haber	—	—	—	66	—	8	58	8	30	8	3	—	7	—	-
Dingolfing	Vom 26. April 1864.	Waizen	—	67	67	67	—	18	2	17	35	17	9	—	—	—	
		Korn	—	10	10	10	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	-
		Gerste	—	14	14	14	—	11	—	10	55	10	52	—	—	1	1
		Haber	—	19	19	19	—	8	18	8	2	7	54	—	—	—	-
Geiselhöring	Vom 26. April 1864.	Waizen	—	286	286	286	—	19	—	18	33	18	6	—	—	—	
		Korn	—	4	4	4	—	11	18	11	9	11	—	—	—	—	-
		Gerste	—	57	57	57	—	11	15	11	—	10	45	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	-
Pelheim	Vom 21. April 1864.	Waizen	—	5	5	5	—	—		17	48	—	—	—	—	—	-
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	8	12	—	—	—	—	—	2

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorige Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 25 April 1864	Waizen	–	108	108	108	–	17	54	17	29	16	54	—	—	—	—
		Korn	–	—			—			—	—	—	—	—	—	—	–
		Gerste	—	305	305	305	—	10	3	9	25	9	8	—	–	—	–
		Haber	—	–	—		—	–	–			—	–			—	-
Landshut	Vom 22 April 1864	Waizen	52	1663	1715	1507	208	18	58	18	25	17	59	—	5	—	—
		Korn	1	157	158	130	28	11	5	10	46	10	17	—		—	16
		Gerste	–	1185	1185	1162	23	12	42	11	49	11	5		—	—	32
		Haber	—	405	405	379	26	8	53	8	29	8	—			—	4
Mainburg	Vom 27. April 1864.	Waizen	—	115	115	113	2	18	8	17	54	17	24	—	24	—	–
		Korn	—	4	4	4		11	48	11	15	11	6	—	9	–	-
		Gerste	—	12	12	12	--	12	24	11	49	10	48	–	–	—	19
		Haber		7	7	7	-	9	30	8	20	7		1	10	–	—
Neustadt a. d. D	Vom 26. April 1864	Waizen	14	97	111	107	4	18	6	17	29	16	12	—	7	—	—
		Korn	—	1	1	1	—			10	30	—	—	—	6		—
		Gerste		31	31	25	6	11	30	10	40	10		-	-	-	10
		Haber	—	21	21	21	-	9	24	8	10	7	27	–	10	–	
Osterhofen	Vom 25. April 1864.	Waizen	12	34	46	43	3	18	45	18	22	17	48	—	—	–	28
		Korn	—	–	—	–		—	–		—			—	—	—	
		Gerste	—	545	545	545		10	21	10	12	9	48		—	1	–
		Haber	–	—	-	—	—					–			—		–
Paßau	Vom 26 April 1864.	Waizen	—	—	—	—	—		—			—	--	–		—	—
		Korn	2	62	64	61	3	11	2	10	38	10	28	–	11		–
		Gerste	—		--	—	–		-	—	—	—		—	–	—	—
		Haber	—	79	79	79	—	8	13	7	50	7	23	—	–	–	41
Pfeffenhausen	Vom 25. April 1864.	Waizen	-	7	7	7	—	18		17	30	17	6	—	—	—	24
		Korn	—	–	—	—	—	—		—	–		—	—	—	-	—
		Gerste	-	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	48	—	–	—		-	48
Pilsting		Waizen	-	—	—	—	—	—		—		—	—	—	--	—	-
		Korn	–		—	—	–	–		—	—	—	–	—	—	--	—
		Gerste		—	—	—	—	-		—	–	—	—	—	—	-	—
		Haber	—		—	–	–	—		—		—	–		-	–	—
Straubing	Vom 23. April 1864	Waizen	—	792	792	748	44	18	51	18	36	18	19	-	—	—	3
		Korn	24	234	258	254	4	11	21	11	3	10	51	-	-		5
		Gerste		827	827	816	11	11	19	11	2	10	48	—	—		26
		Haber	–	205	205	205	—	9	14	8	46	8	16	–	—	–	10
Vilshofen	Vom 27 April 1864.	Waizen	4	453	457	408	49	19	9	18	57	18	13		8	—	—
		Korn	—	11	11	11	–	12		11	53	11	45	—	—	–	47
		Gerste	—	2	2	2	—			8	54	-	—	—	—	—	
		Haber	–	7	7	7	—	8	48	8	18	8	7	—	—	—	12

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 39. Landshut, Mittwoch den 4. Mai 1864.

Inhalt:

Brand in Waldmünchen, hier Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten. — Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Gundihausen, B.-A. Landshut. — Fleischsatz für den Monat Mai 1864. — Das Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöppner verfaßten Werkes „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Bestätigung von Agenturen. — Waldkirch Joh. Bapt. Graf, k. Kämmerer und Generallieutenant, Familienfideikommiß.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16906.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Brand in Waldmünchen, hier die Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 22. auf 23. März d. Js. brach in dem Stadel des Kaminfegers Dietl in Waldmünchen Feuer aus, welches über die Schindeldächer schnell um sich griff und 36 Haupt- und 36 Nebengebäude in Asche legte.

Die Abgebrannten sind größtentheils mittellos und nur gering gegen Brandschaden versichert, so daß sie einer Hilfeleistung dringendst bedürfen.

Seine Majestät der König haben deßhalb inhaltlich eines höchsten Rescriptes des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins zu Gunsten der durch diesen Brand verunglückten Familien von Waldmünchen Sammlungen veranstaltet, und die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung milder Gaben zu diesem Zwecke einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Die obengenannten Behörden werden demgemäß beauftragt, die Zeitungs-Redaktionen in ihrem Bezirke unverweilt geeignet zu verständigen, die Allerhöchst genehmigte Collekte in Vollzug setzen zu lassen, das Ergebniß derselben an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle — verabreichte Naturalien aber an das kgl. Bezirksamt Waldmünchen zu senden, und zugleich hievon Anzeige anher zu erstatten.

Zugleich wird bemerkt, daß die General-Direktion der k. b. Verkehrsanstalten wegen des taxfreien Transportes der für die Abgebrannten in Waldmünchen be-

Digitized by Google

stimmten Frachtstücke auf der kgl. Staats-Eisenbahn, sowie der von kgl. mittelbaren oder unmittelbaren Behörden zur Aufgabe kommenden Collektengelder durch die kgl. Posten, soferne dieselben unter der Adresse „an das kgl. Bezirksamt Waldmünchen" versendet werden, und mit der Bezeichnung: „Unterstützung für die durch Brand Verunglückten in Waldmünchen" versehen sind, entsprechende Verfügung an sämmtliche Oberpost- und Bahnämter des Königreiches erlassen habe.

Landshut, den 30. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16766.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und unmittelbar untergeordnete Stadt-Magistrate.

Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern unterm 15. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an das k. protestantische Oberconsistorium erlassene und hieher in Abschrift mitgetheilte höchste Entschließung wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, beziehungsweise Mittheilung an die untergeordneten Magistrate bekannt gegeben.

Landshut, den 28. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8308.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 23. v. M. wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern erwiedert, was folgt:

Wie in der Entschließung vom 20. März 1831 (Verordn.-Samml. Band XII S. 195) bereits angeführt wurde, sind die nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhange II zum Religionsedikte bestehenden protestantischen Consistorien hinsichtlich der Ertheilung der Verehelichungsbewilligung an stabile, d. h. wirklich angestellte protestantische Geistliche als die zuständigen Organe zu betrachten.

Dieselben haben bei Würdigung solcher Gesuche außer dem dienstlichen Standpunkte nach den Bestimmungen der Instruktion vom 8. September 1809 §. 40 (Reggsbl. S. 1503) überhaupt auf die über Heirathsbewilligung d. h. Verehelichung bestehenden Gesetze die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Da nun nach den bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt in ein öffentliches Amt der Kirche mit definitiver Eigenschaft (Stabilität) in gleicher Weise einen Titel der Ansäßigmachung und Verehelichung bildet, wie der Eintritt in ein analoges Amt des Staates oder der Gemeinde, und da für sämmtliche Individuen der bezeichneten Kategorieen nach §. 8 Ziffer 3 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung die beßfallsigen besonderen Regulative in Anwendung zu kommen haben, da ferner durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung betr., ausgesprochen wurde:

„Daß die im unmittelbaren Staatsdienste Angestellten behufs ihrer Verehelichung nur der dienstlichen Bewilligung bedürfen und eine Beschluß-

Digitized by Goog

fassung oder Cognition der Polizeibehörde hiebei nicht Platz greife" ꝛc.

und da der gleiche Grundsatz durch Entschließung vom 7. Juni 1863 auch bezüglich der Verehelichung der Notare anerkannt wurde, so kann es keinem Anstande unterliegen, bezüglich der Verehelichung definitiv angestellter protestantischer Geistlichen ebenfalls nur die dienstliche Bewilligung der vorgesetzten k. protestantischen Consistorien als maßgebend zu betrachten.

Es erscheint daher unter den angedeuteten Verhältnissen und Erwägungen nicht nothwendig, die Ertheilung der Heirathsbewilligung für die protestantischen Geistlichen durch die Consistorien ferner von einem Zeugnisse der Polizeibehörde über das Nichtvorhandensein rechtlicher oder polizeilicher Hindernisse abhängig zu machen.

Den k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, wird von vorstehender Entschließung zur Nachachtung geeignete Mittheilung gemacht werden.

Hiernach sind die k. protestantischen Consistorien entsprechend zu verständigen.

München, den 15. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An das k. protestantische Ober-Consistorium ergangen. v. Bezold.

Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche betreffend.

Ad Num. 17159.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Gundihausen, Bezirksamts Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die nachgesuchte Versetzung des Schullehrers Georg Bayer zu Gundihausen ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst dortselbst in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 353 fl. 57 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen entweder bei dem k. Bezirksamte Landshut oder der k. Distriktsschulinspektion Landshut I in Grammelkam einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Unmittelbar bei der k. Regierung von Niederbayern eingereichte Gesuche gehen unberücksichtiget ad acta.

Landshut, den 27. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17222.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Mai 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Mai 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 16558.

Bekanntmachung.

Das Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöppner verfaßten Werkes „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von Dr. Alexander Schöppner verfaßte, im Verlage der Lindauer'schen Buchhandlung zu München in II. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Kleine Literaturkunde" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E Ziffer 14 aufgenommen.

Dieses wird zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom vom 18. l. Mts. mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß hienach das mit außerordentlicher Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes 1861 mitgetheilte Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E Ziffer 14 zu ergänzen ist.

Landshut, den 26. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16370.

Bestätigung von Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu München angezeigte Aufstellung des Zimmermeisters Ignatz Bittner in Neustadt a. d. D. als Agent für die obige Versicherungsgesellschaft im Umfange des k. Bezirksamts Kelheim hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

Ediktalausschreibung.

Waldkirch Johann Baptist Graf, k. Kämmerer und Generallieutenant, Familienfideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die das Familienfideicommiß des k. Kämmerers und Generallieutenants Joh. Bapt. Grafen v. Waldkirch betreffende öffentliche Ausschreibung des unterfertigten Gerichtshofes d. d. 13. April 1861 (Kreisamtsblatt von Niederbayern vom 27. April 1861. Neue Münchener Zeitung und Beilage zur Allgemeinen Zeitung von demselben Tage) wird hiedurch gegen alle jene unbekannten Gläubiger, welche innerhalb der durch diese Ausschreibung festgesetzten sechsmonatlichen Frist mit Forderungen an das erwähnte Familienfideikommiß sich nicht meldeten, der ihnen in erwähnter öffentlicher Ausschreibung angedrohte Rechtsnachtheil hiemit verwirklichet, wornach dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Bestandtheile des Familienfideikommiß-Vermögens, sondern nur an das noch übrige Allodialvermögen des allenfallsigen Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses unter der Beschränkung zu halten berechtigt sind, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, den 11. April 1864.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

v. Kirchbauer, Sekretär.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 40. Landshut, Sonnabend den 7. Mai 1864.

Inhalt:

Den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten des Königreichs. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Die Erledigung der Stelle des praktischen Arztes zu Kößlarn im Landgerichtssprengel Rotthalmünster. — Die Wiederbesetzung der Bezirksarztstelle II. Klasse in Weidenberg. — Agentur. — Verlust eines Arbeitsbuches. — Die vermißte Hildegard Engelmayer von Legau — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den aufgegriffenen angeblichen Jos. Vincents aus Preßburg. — Das von Riethammersche Familienfideikommiß. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17315.

An die kgl. Studien-Rektorate Landshut, Straubing, Metten, Paßau.

Den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten des Königreichs betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten k. Studien-Rektoraten wird im nachstehenden Abdrucke die unterm 28. lfd. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. April h. Jrs. Nr. 2187 — den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten des Königreiches betr. — sammt Programm zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, die in der höchsten Entschließung Abs. 7 angeordneten Vorschläge wegen Uebertragung des arithmetischen Unterrichtes in den drei untern Klassen der lateinischen Schule an einen hiezu befähigten Lehrer bis 1. August l. Jrs. zuverlässig zu machen.

Landshut, den 30. April 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2187.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Gegen das mit Ministerialentschließung vom 29. April 1861 Nr. 9623 eingeführte Programm für den mathematischen Unterricht an den Studien-Anstalten des Königreiches sind mehrfache Erinnerungen erhoben worden, welche vorzugsweise in der ungleichen Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen und in der

ungenauen und unvollständigen Fassung des Programmes ihre Begründung suchten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat sich deshalb veranlaßt gesehen, praktische Fachmänner zur eingehenden Besprechung der gegen das fragliche Programm erhobenen Bedenken und zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufzufordern, ob und welche Modifikationen an diesem Unterrichtsprogramm als nothwendig und zweckmäßig sich darstellten.

Auf Grund der diesfalls erstatteten Gutachten wurde sodann eine Revision des bisherigen Unterrichtsprogrammes vorgenommen, deren Ergebniß in dem hieneben beiliegenden neu formulirten Programme niedergelegt ist.

Das neue Programm ist vom Beginne des Schuljahres 1864/65 an dem mathematischen Unterrichte zu Grunde zu legen, jedoch in der Weise in den einzelnen Klassen durchzuführen, daß hiedurch keine Störung in dem bisherigen Unterrichtsgang hervorgerufen wird.

Die für die IV. Gymnasialklasse vorgeschriebene Aenderung des Lehrstoffes kann unbedenklich mit Beginn des nächsten Schuljahres in's Leben treten; jedoch ist für die Schüler dieses Jahrescurses mit dem Vortrage über die mathematisch-physikalische Geographie noch die im Programme für die III. Gymnasialclasse vorgeschriebene Einleitung zu diesem Gegenstande zu verbinden. Hierauf sind die Professoren der Mathematik mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der mathematischen Aufgaben für die Gymnasialschlußprüfung des Jahres 1865 diese Aenderung bereits berücksichtigt werden wird.

Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Lehrprogrammes erachtet es das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium im Interesse einer gründlichen und systematischen Durchführung desselben für geboten, daß auch an den drei unteren Klassen der lateinischen Schule der arithmetische Unterricht einem hiezu befähigten Lehrer unter der Aufsicht und Leitung des Professors der Mathematik

am Gymnasium übertragen werde, da sich die Ertheilung dieses Unterrichtes durch die Klaßlehrer nach den bisherigen Erfahrungen nicht überall als durchführbar und zweckentsprechend erwiesen hat.

Die Studienrektorate des Regierungsbezirkes sind zu Vorschlägen aufzufordern, wie diese Maßregel an den ihnen untergebenen Anstalten am zweckmäßigsten ausgeführt werden kann, ob hiefür schon ausreichende Kräfte vorhanden sind, oder ob die Aufstellung eines Assistenten der Mathematik erforderlich ist.

München, den 25. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten des Königreiches betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Abdruck. Ad Num. 2187.

Programm

für den mathematischen Unterricht an den Studien-Anstalten des Königreichs.

A. Lateinische Schule.

I. Classe.

Arithmetik, wöchentlich 3 Stunden.

Die elementaren Eigenschaften des Zahlensystems. — Zahlenzeichen. Uebung im Anschreiben und Aussprechen der Zahlen. — Addition, Subtraction, Multiplikation, Division der ganzen Zahlen. — Zerlegung einer Zahl in Faktoren. Theilbarkeit der Zahlen, besonders Kennzeichen derselben durch die (meisten) einzifferigen Divisoren und durch 11. — Absolute und relative Primzahlen. — Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Divisors und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen zweier Zahlen. Benannte Zahlgrößen. — Kopfrechnen.

II. Classe.

Arithmetik, wöchentlich 3 Stunden.

Rechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen. Umformung derselben im Einzelnen, wie gegenseitige Ver-

wandlung in einander. — Berechnung von aus ganzen und gebrochenen Zahlen zusammengesetzten Ausdrücken mit und ohne Klammern. — Besprechung praktischer Rechnungsfälle und Lösungsversuche durch Nachdenken und Schlüsse. — Kopfrechnen.

III. Classe.

Arithmetik, wöchentlich 2 Stunden.

Arithmetische und geometrische Proportionen. Ausführliche und gründliche Theorie derselben mit besonderer Hervorhebung von Bedeutung und Auffindung des arithmetischen wie geometrischen Mittels zweier und mehrerer Zahlen. — Die wichtigsten Maßsysteme und deren gegenseitige Verwandlung. — Praktische Behandlung der Proportionslehre in einfacher und zusammengesetzter Form. Drei- und Vielsatz. Kettenregel. Zinses-Gewinn und Verlust-, Theilungs-Gesellschaftsrechnung, überhaupt möglichst vielseitiger und durch Beispiele aus dem Leben erläuterter Unterricht über Behandlungsweise und Anwendung der Proportionen. — Kopfrechnen.

IV. Classe.

Algebra. Im Wintersemester 4 Stunden, im Sommersemester 1 Stunde wöchentlich.

Allgemeine Einleitung über Wesen und Zweck der Größenbezeichnung durch Buchstaben. Erklärung der mathematischen Zeichensprache überhaupt. Allgemeine Theorie der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division in strenger vollständiger Form. Berechnung zusammengesetzter Buchstaben- und Zahlenausdrücke, namentlich Erzielung von Gewandtheit in Faktorenzerlegung der Polynome, Gebrauch und Auflösung der Klammern, Umformung von Ausdrücken in quantitativer und qualitativer Hinsicht. — Kurze Darlegung der wichtigsten Sätze, welche zur bewußten Anwendung der Potenzen verstanden werden müssen. — Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie. Im Sommersemester wöchentlich 3 Stunden.

Die Linien in ihren Eigenschaften und Beziehungen. — Der Winkel in seinen Eigenthümlichkeiten und Arten, einzeln wie in mehrfacher Anordnung um einen Punkt einer- wie beiderseits einer Geraden, als Neben-, Scheitel-, Gegen-, Wechsel-, Innen-, Außen-Winkel, sowie in der Lage mit beziehlich parallelen Schenkeln betrachtet. — Parallellinien. — Die geometrische Figur, namentlich Dreieck in seinen Arten nach Seiten und Winkeln, nebst den Grundeigenschaften beider. — Viereck, besonders Parallelogramm, Vieleck, in letzterem vornemlich Demonstration der möglichen Diagonalen im Ganzen, wie von einem Eck aus und dadurch bewerkstelligte Zerlegung in Dreiecke. Berechnung der Winkel in Summe und für reguläre Polygone auch einzeln. Congruenz der Dreiecke in vier Hauptsätzen, nebst Anwendung auf gleichschenkelige Dreiecke mit Halbirung des Spitzwinkels und der Grundlinie. — Verhalten der Dreiecke, einzeln wie bei Vergleichung mehrerer, wenn die Angabe die Ungleichheit gewisser Stücke ausdrücklich besagt. — Erörterung der Bedingungen für Congruenz der Vielecke.

B. Gymnasium.

I. Classe.

Algebra, wöchentlich 2 Stunden.

Systematische Theorie der Potenzen und Wurzeln, ausgedehnt auf eine allgemeine Darstellung des binomischen Lehrsatzes und auf Behandlung der imaginären Größen. — Gleichungen zweiten Grades, vornemlich mit Einer Unbekannten. Solche mit zwei Unbekannten lassen sich in einzelnen leichteren Fällen behandeln. Auch sollen Gleichungen höherer Grade gelöst werden, soweit sie sich auf quadratische zurückführen lassen.

Geometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Gleichheit der Figuren. — Pythagoräischer Lehrsatz und seine Analogien im spitz- und stumpfwinkligen Dreieck. — Ergänzungen an der Diagonale des Parallelogrammes. — Verhältnisse der Seiten und Figuren namentlich bei Ziehung von Transversalen, sowie der Figuren

unter sich rücksichtlich ihres durch Grundlinie und Höhe bestimmten Flächeninhalts. — Aehnlichkeit der Dreiecke und Vielecke. Arithmetisches Mittel der beiden parallelen Trapezseiten. Halbirung eines Dreieckwinkels mit Verlängerung der Halbirungslinie bis zur gegenüberliegenden Seite. Fällung einer Senkrechten von der Spitze des rechten Winkels auf die Hypotenuse. — Winkel und Seiten als Bestimmungsstücke der Figuren nach Form und Inhalt. (Constructive Behandlung geometrischer Fälle). — Der Kreis. Winkel am Centrum und an der Peripherie, zwischen Sehne und Tangente, Secante und Tangente, zwei Secanten, zwei Tangenten, Proportionalität der sich schneidenden Linien in und außer dem Kreise. Vielecke in und um den Kreis. — Bestimmung des Umfanges und Flächeninhaltes der wichtigsten geometrischen Figuren. — Geometrische Aufgaben in passender Anordnung zu dem theoretischen Lehrstoffe.

II. Classe.

Algebra, wöchentlich 2 Stunden.

Ableitung der Logarithmen aus der Potenzenlehre. Geschichtliche Mittheilung über deren Aufstellung, Einführung und Anwendung. Hauptsätze des Logarithmirens und Delogarithmirens. (Logarithmen eines Produktes, Quotienten, einer Potenz und Wurzel, nebst Umkehrung). Aufklärung über die Basis der Logarithmen. Die darauf gegründeten Systeme und deren gegenseitige Verwandlung. (Natürliche, künstliche Logarithmen). Erläuterung der Einrichtung der Logarithmentafeln und Uebung in deren Gebrauch. Berechnung von Zahlenausdrücken auf logarithmischem Wege. — Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung (Progressionen). Anwendung derselben auf verschiedene praktische Fälle, namentlich Zinseszinsen, Annuitäten und Rentenrechnung.

Ebene Trigonometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Die goniometrischen Linien. Ihre quantitative und qualitative Verfolgung durch die einzelnen Quadranten. Ihr Verhalten bezüglich der Complemente, Supplemente und negativen Bogen. — Goniometrische Grundformeln Formeln für Summen und Differenzen der Functionen wie der Bogen, auch für mehrfache und halbe Bogen. — Grundzüge der Berechnung der natürlichen Längen der goniometrischen Linien und Verwandlung dieser Zahlen in logarithmische Größen. Einrichtung und Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Auflösung rechtwinkliger Dreiecke. Grundgleichungen für die trigonometrische Behandlung der Dreiecke überhaupt und Untersuchung der möglichen Fälle. Flächeninhalt der Dreiecke. Besondere Probleme, namentlich das Pothenot'sche.

III. Classe.

Algebra, wöchentlich 2 Stunden im Wintersemester, 1 Stunde im Sommersemester.

Grundzüge der combinatorischen Analysis (Permutationen, Combinationen, Variationen). Die mathematische Wahrscheinlichkeit in einfacher (absoluter), relativer, zusammengesetzter Form. Die wiederholten Versuche. Wetten. Theilung des Einsatzes vor Entscheidung. Wahrscheinlichkeit a posteriori. — Praktische Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf naturwissenschaftliche und statistische Fälle.

Stereometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Ebene und Gerade in verschiedener Lage. Flächenwinkel. Das Körpereck, dessen wesentliche Eigenschaften bezüglich der daran vorkommenden Elemente. Symetrie der Körperdreiecke. Die regulären Polyeder. Prisma. Parallelepipedon. Gleichheit dieser Körper. Theilung des Parallelepiped in symmetrische Prismen. Bestimmung des Inhaltes und der Verhältnisse der Prismen nach Grundfläche und Höhe. Pyramide. Congruenz und Symmetrie an solchen. Ihr Verhältniß zum Prisma. Parallel-Ebene zur Pyramidengrundfläche. Cylinder, Kegel, Kugel. Ebene Schnitte an diesen krummflächigen Körpern in verschie-

dener Richtung. Verhältniß von Oberfläche und Inhalt derselben (theilweise nach Archimedes). Keil-Pyramiden- und Kegelausschnitt an der Kugel. Flächen- und Körpergürtel. Das sphärische Dreieck, seine Beziehung zum Körperdreieck und das Polardreieck.

Einleitung zur mathematisch-physikalischen Erdbeschreibung durch streng wissenschaftliche Behandlung der Grundgesetze der Mechanik (Bewegung, Geschwindigkeit, Fall, Kraftparallelogramm, Hebel, Pendel) wöchentlich 1 Stunde im Sommersemester.

IV. Classe.

Anwendung der Algebra auf Geometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Geometrische Construktion algebraischer Formeln

einfacher $X = \left\{ \begin{array}{l} a \pm b \\ a\ b \\ \hline c \\ a^2 \\ \hline b \\ \hline \sqrt{a\ b} \\ \sqrt{a^2 + b^2} \\ \sqrt{a^2 - b^2} \end{array} \right.$

zusammengesetzter $X = \left\{ \begin{array}{l} a\ b\ c \\ \hline d\ e \\ 3a^2\ b^3 \\ \hline 2c^3\ d \\ a^2 d \quad b^2 d \\ \hline a\ c \\ \sqrt{a^2 + b\ c} \end{array} \right.$

Flächenconstructionen $(a + b)^2$

$(a - b)^2$

$a^2 - b^2$

Construktion quadratischer Gleichungen mit Einer Unbekannten.

Besondere Aufgaben:

Eine Gerade so theilen, daß das größere Stück mittlere geometrische Proportionale zum Ganzen und zum kleineren Stücke.

Ein Rechteck in ein anderes mit gegebener Seite verwandeln.

Ein gleichschenkliges rechtwinkliges Dreieck von gegebenem Umfang zu zeichnen.

Ein Rechteck zeichnen von gegebenem Umfang und Inhalt.

Ein Rechteck bestimmten Umfanges in einen Kreis zeichnen.

In ein Dreieck ein Rechteck so zeichnen, daß zwei seiner Ecken in die Grundlinie des Dreiecks, die beiden anderen in die zwei anderen Seiten des Dreiecks fallen und das eingezeichnete Rechteck einem gegebenen Rechteck ähnlich sei.

Ein Quadrat in ein gleichseitiges Dreieck verwandeln.

Ein Trapez durch eine Parallele zu den beiden parallelen Seiten halbiren.

Durch einen zwischen den Schenkeln eines Winkels gegebenen Punkt eine die Schenkel schneidende Gerade so ziehen, daß das entstehende Dreieck von vorgeschriebenen Inhalt sei.

Die Seiten der regulären Vielecke im Kreis aus dessen Halbmesser berechnen.

Einschreibung eines Quadrats in ein gegebenes Dreieck.

Auf der Seite eines Dreiecks einen Punkt finden, daß die durch diesen Punkt zu einer zweiten Seite des Dreiecks gezogene Parallele einer gegebenen Gerade gleich sei.

Zwischen zwei Parallelen und durch einen gegebenen Punkt eine Gerade ziehen, daß ihr Abschnitt zwischen jenen einer gegebenen Geraden gleicht.

In einer Kreislinie einen Punkt suchen, diesen mit den Endpunkten einer gegebenen Geraden verbinden und zwischen den Durchschnittspunkten der letzteren Verbin

bungslinien mit der Peripherie eine Sehne ziehen, welche der gegebenen obenerwähnten Geraden parallel sei.

Inhaltberechnungen geometrischer Figuren, wie

Gleichseitiges Dreieck aus Einer Seite,

Gleichschenkeliges Dreieck aus zwei Seiten, deren eine die Grundlinie,

Dreieck aus drei Seiten,

Trapez aus den vier Seiten,

Die wichtigsten Aus- und Abschnitte an der Kugel.

Vergleichung von Cylinder, Kegel und Kugel.

Mathematisch-physikalische Geographie, wöchentlich 2 Stunden.

Gestalt der Erde. (Aeltere Ansichten, Beweise der Kugelgestalt und Folgen daraus). Geographische Ortsbestimmung. (Charakteristische Kreise und Punkte an Erd- und Himmelskugel). Längenbestimmung mittelst Chronometer, Signale, Mondbeobachtungen. Polhöhe. Gradmessungen. Unregelmäßigkeit der Erdgestalt, Abplattung. Größendimensionen des Erdkörpers und Berechnung einzelner Theile desselben. — Kartographische Projektionen in cylindrischer, konischer, perspektivischer Form (Netze). Stellung der Erde zu den Himmelskörpern. Der Mond (dessen Entfernung, Größe, Phasen, seine Beziehung zur Erde, namentlich Ebbe und Fluth). Die Sonne. (Horizontalparallaxe, Entfernung, Größe, Sonnen- und Mondfinsternisse). Planeten mit ihren Satelliten. Deren Vereinigung zu einem System. Kometen. Fixsterne — (Alles nicht vom astronomischen, sondern vom physisch-geographischen Standpunkt aus betrachtet). — Bewegung der Erde. Beweise und Folgen der täglichen Achsendrehung. Jahresbewegung der Erde. Kepler's Gesetze in Verbindung mit dem Newtonschen Attraktionsprincip. Neigung der Erdachse. Jahreszeiten. Präcession und Nutation. Grundzüge der Zeitrechnung mit Behandlung und Lösung praktischer chronologischer Fälle. —

Ad Num. 17316

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. vor. Mts. Nr. 3783 wird im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 2. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zimmer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3783.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die dermalen bestehende Uebung die Ueberzeugung geschaffen hat, daß bei den Hopfendarren nicht so fast wegen des Schwefelns des Hopfens selbst, als wegen des häufigen Gebrauches derselben zu diesem Zwecke ein erhöhter Grad von Feuergefährlichkeit eingetreten ist, so wird in Erwiderung des Berichtes vom 5. vor. Mts., bezeichneten Betreffs, unter Rückgabe der Beilagen nach Ansicht des erholten technischen Gutachtens auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter Aufhebung der generalisirten Entschließung vom 30. September 1853, den Vollzug des §. 71 der Instruktion zum Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr., verfügt,

„daß Hopfendarren fortan als feuergefährliche Anlagen I. Grades zu behandeln seien."

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und die entsprechende Veröffentlichung vorstehender Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veranlassen.

München, den 25. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken. Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Ad Num. 17508.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle des praktischen Arztes zu Kößlarn im Landgerichtssprengel Rotthalmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Hayer ist die Stelle des praktischen Arztes zu Kößlarn in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 2. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17412.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Wiederbesetzung der Bezirksarztstelle II. Klasse in Weidenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Dr. Wadum auf die Bezirksarztstelle I. Klasse in Stadtsteinach ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Weidenberg, Regierungsbezirkes Oberfranken, in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 1. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17226.

Bekanntmachung.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des

1. Mühlbesitzers Max Götz zu Bogen,
2. des Lehrers J. P. Geigenberger zu Aicha p./Wald, und
3. des Lehrers Mathias Zellner zu Tann

als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die einschlägigen Bezirke der Distriktspolizeibehörden Bogen, Passau und Pfarrkirchen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 2. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14824.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Graveurgehilfe Martin Gräff von Frankfurt am Main hat angeblich zwischen Garching und Freising sein im Juni 1861 von der Polizeibehörde in Frankfurt am Main ausgestelltes Arbeitsbuch verloren.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur vorschriftsmäßigen Vormerkung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 1. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15850.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte Hildegard Engelmayer von Legau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Memmingen vom 5. vor. Mts. wird die ledige Dienstmagd

Hildegard Engelmayer, Tochter der ledigen Veronika Engelmayer von Legau, seit dem 30. März l. Js. vermißt, an welchem Tage Mittags sie sich von ihrem Aufenthaltsorte zu Engelharz, der Gemeinde Steinbach, k. Bezirksamts Memmingen, entfernte.

Dieselbe ist 21 Jahre alt, hat blonde Haare, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Größe.

Als Kleidung trug sie bei ihrer Entfernung einen blau gestreiften Rock, gelben Spenser mit kurzen Aermeln, einen leinernen Schurz, ein rothes Kopftuch mit Blumen und Ohrringe.

Ueber den Grund ihrer Entfernung kann nichts angegeben werden; dieselbe soll jedoch schon längere Zeit an Schwermuth gelitten haben.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte der Vermißten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen, zugleich aber auch an die unterfertigte Stelle berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 1. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16086.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachgenannten wurden, und zwar:

1. Perter Gertraud, ledige Taglöhnerin von Thumersbach, k. k. österr. Bezirksamtes Zell am See, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 24. Febr. l. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe,

2. Lutz Emilie, ledige Tuchmacherstochter aus Göppingen in Württemberg, durch Urtheil des k. Landgerichts Grönenbach vom 10. März l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht in eine 24tägige Arreststrafe,

3. Berwanger Andreas, Taglöhner von Berwang, k. k. österr. Bezirksamtes Reutte, durch Urtheil des k. Landgerichts Tölz vom 18. März l. Jrs. wegen wiederholten Bettels in eine 3tägige geschärfte Arreststrafe,

4. Schwedler Ernst, Posthaltersohn aus Köln, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Straubing vom 6. v. Mts. wegen Vergehens des Diebstahles zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe, endlich

5. Schweizer Isaak, Handlungscommis von Eppingen im Großherzogthume Baden, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 27. Februar d. Jrs. wegen Vergehens des Betruges in eine $2^1/_2$jährige Gefängnißstrafe

rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 1. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

ad 1. der Gertraud Perter:

Alter 38 Jahre, Größe 5' 3", Haare braun, Stirne nieder, Augen grau, Nase proportionirt, Gesichtsform rund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine;

ad 2. der Emilie Lutz:

Alter circa 20 Jahre, Größe 5' 7", Statur schlank, Haare blond, Nase spitzig, Augen grau, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund (Sommersprossen);

Digitized by Google

ad 3. des Andreas Berwanger:

Alter 51 Jahre, Haare hell, Gesicht oval, Augen grau, Bart hell, Statur groß;

ad 4. des Ernst Schwedler:

Alter 22 Jahre, Wohnort Koblenz, Erwerb Scribent, Größe 5' 8", Gestalt hager, Gesichtsfarbe blaß, Haare braun, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Schwedler spricht den rheinpreußischen Dialekt;

ad 5. des Isaak Schweitzer:

Alter 18 Jahre, Größe 5' 4", Statur mittlere, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare dunkelblond, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase mittel, Mund klein, Bart ohne, Kinn rund, Zähne gut.

Ad Num 16963

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den aufgegriffenen angeblichen Joseph Vincents aus Preßburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. November v. Js. wurde durch die kgl. Gendarmerie eine fremde, mittel- und legitimationslose Mannsperson als Landstreicher zum kgl. Landgerichte Berneck eingeliefert, von dieser Behörde mit 8tägigem einfachen Arreste bestraft und nach erstandener Strafe dem k. Bezirksamte Berneck behufs schubweiser Ablieferung in seine Heimath überwiesen.

Trotz der nach verschiedenen Seiten hin gepflogenen Recherchen war es bisher noch nicht möglich, die Heimath dieses Vaganten zu ermitteln.

Der Eingelieferte, dessen Signalement unten beigefügt wird, nennt sich Joseph Vincents oder Vincens, gibt an, er sei in der Nähe von Triest auf der Reise geboren worden, sein Vater, Joseph Vincents, sei aus Preßburg in Ungarn, seine Mutter aus einem Orte bei Amsterdam gebürtig gewesen; sein Vater habe mit medizinischen Waaren in Holland und Belgien gehandelt und sei in Ostfriesland gestorben.

Er selbst will sich bisher theils vom Bilderhandel, theils vom Taglohn bei Bauern in verschiedenen Ländern, z. B. in Holland, Belgien, Holstein, Preußen, Galizien, Württemberg und Baden genährt haben, und gelangte in den Amtsbezirk Berneck, wohin er angeblich von Holland aus über Köln, Mainz, Frankfurt, Aschaffenburg, Würzburg und Bamberg reiste, um sich nach Preßburg zu begeben, und dort ein Kloster aufzusuchen, welches alte gebrechliche Leute aufnimmt.

Auf dieser Reise will er mit einem vor 8 Jahren in dem holländischen Städtchen Gronau ausgestellten Passe versehen gewesen sein, auf welchem ihm 8 Wochen vor seiner Festnahme beim Austritte aus Holland von der dortigen Grenzbehörde die bereits oben erwähnte Reiseroute vorgezeichnet worden sei. Diese Legitimation will er jedoch 6—7 Tage vor seiner Einlieferung auf der Landstraße zwischen Würzburg und Bamberg verloren haben.

Was seine sonstigen persönlichen Verhältnisse anlangt, so gibt Vincents an, daß er nie ein bestimmtes Handwerk oder eine Kunst gelernt, nie eine Schule besucht habe und weder lesen noch schreiben könne.

Der Dialekt desselben ist ein preußischer und er verwechselt regelmäßig die Worte: „mir" und „mich" mit einander. Sein Benehmen ist ein ordentliches, unverfängiches und fast unterwürfiges.

Wenn nun auch die oben aufgeführten faktischen Angaben des Vincents nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, so tragen sie doch zunächst und bei dem Mangel jeglichen Nachweises den Charakter des Abentheuerlichen und Unbestimmten an sich. Auch haben die auf Grund derselben vom k. Bezirksamte Berneck mit verschiedenen preußischen, hannoveranischen und bayerischen Behörden, sowie mit dem k. Stadthauptmannamte zu Preßburg gepflogenen Verhandlungen nicht das geringste Resultat ergeben, so daß immerhin der Vermuthung Raum gegeben ist, es habe der Ein-

gelieferte irgend triftige Gründe, die Wahrheit zu verschweigen, und sei bestrebt, durch allgemeine und unbestimmte Angaben die Behörden zu täuschen und irre zu leiten.

Es werden deshalb die obengenannten Behörden beauftragt, etwa gemachte sachdienliche Wahrnehmungen über diese Persönlichkeit alsbald dem k. Bezirksamte Berneck mitzutheilen, bei welchem das fragliche Individuum zur Zeit noch in Haft gehalten wird.

Landshut, den 3. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement des Vincents.

Alter beiläufig 63 Jahre. Größe 5' 7". Statur: mittlere. Körperbau: untersetzt. Haare: dunkelbraun und voll. Stirne: ziemlich hoch, doch von hereinhängenden Haaren bedeckt. Augen: blaugrau. Nase: dick und stumpf. Mund: proportionirt. Zähne sehr mangelhaft und von bräunlicher Farbe. Kinn: oval. Bart: grau. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: röthlich. Besondere Kennzeichen: keine.

Edictallabung.

Das von Riethammer'sche Familien-Fideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Grundbesitzungen wurden für das von Riethammer'sche Familien-Fideikommiß zum Zwecke der Surrogirung erworben, und sollen nach vorliegendem Antrage dem genannten Fideikommisse einverleibt werden.

1. Im Bezirke des königl. Landgerichtes Mallersdorf.

a) In der Steuergemeinde Hofdorf:

die Wiese am Winkelacker Plan-Nr. 1071½ zu 0 Tgw. 11 Dezp erworben durch Tauschvertrag mit Leopold Schmid, Söldner von Limbach, am 8. August 1846,

die Holzwiese Pl.-Nr. 630 zu 0 Tgw. 47 Dez.,
das Jungholz „ 628 „ 3 „ 50 Dez.,
das Jungholz „ 631 „ 4 „ 80 Dez.,

erworben durch Kauf mit Simon Hirsch, Söldner von Hofdorf, am 19. Juni 1857.

b) In der Steuergemeinde Mühlhausen:

der Holztheil Pl.-Nr. 1186 zu 13 Tagw. 46 Dezim., erlangt durch Kauf mit Gg. Wiesböck, Kleingütler von Hasacker, am 26. Mai 1856,

das Plattenholz Pl.-Nr. 1443 zu 1 Tagw. 81 Dezim., erworben durch Kauf mit Joseph Falk, Müller von der Rumpelmühle, am 27. September 1858,

der Plattenholztheil Pl.-Nr. 1462 zu 0 Tagw. 67 Dez., erworben durch Kauf mit Gg. Strohmaier, Bauer von Weichs, am 4. Juni 1857,

Der Plattenholztheil Pl.-Nr. 1472 zu 1 Tagw. 31 Dez., erworben durch Tauschvertrag mit Mathias Schlag, Söldner von Haunhart, am 6. Mai 1858.

c) In der Steuergemeinde Haaber:

die Waldung am Mißlbach Pl.-Nr. 1819 zu 2 Tgw. 10 Dez., erworben durch Tausch mit Math. Schlag von Haunhart am 6. Mai 1858.

2. Im Bezirke des k. Landgerichts Dingolfing.

a) In der Steuergemeinde Tunzenberg:

die Holzwiese Pl.-Nr. 52 zu 0 Tgw. 78 Dez., erworben durch Kauf mit Sebast. Schwarzfischer, Schmid von Tunzenberg, am 7. März 1856,

der Holzwiesacker Pl.-Nr. 55 zu 0,91 Dez.,
die Holzwiese „ 54 „ 0,68 Dez.,
die Reutwiese „ 51 „ 0,55 Dez.,

erworben durch Tausch mit Johann Dirschl, Söldner von Tunzenberg, am 15. Juli 1852,

der Neurißgemeindetheil Pl.-Nr. 547 zu 2 Tgw. 14 Dez. und

der Gemeindeholztheil Pl.-Nr. 543 zu 3 Tagw. 87 Dezim., erworben durch Kaufvertrag mit Lorenz Hemauer, Gütler von Ettenkofen, am 7. Juni 1856,

das Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Haus-Nr. 20 Pl.-Nr. 10ᵃ zu 0,13 Dez.,

der Garten Pl.-Nr. 10ᵇ zu 0 Tgw. 58 Dez.,
die Holzwiese „ 53 „ 1 Tgw. 61 Dez.,
der Oberacker „ 77 „ 1 Tgw. 34 Dez.,
der Malzmühlacker „ 91 „ 3 Tgw. 15 Dez.,
die Schlüsselbreite „ 113 „ 2 Tgw. 44 Dez.,
der Glöckelacker „ 117 „ 1 Tgw. 41 Dez.,
der Ziegelstadlacker „ 128 „ 1 Tgw. 96 Dez.,
der Steinfeldacker „ 175 „ 3 Tgw. 91 Dez.,
der Oedwiesacker „ 103¼ „ 1 Tgw. 49 Dez.,
der Birnbaumacker „ 161¼ „ 0 Tgw. 43 Dez.,

erworben durch Kauf mit Joseph Dünzl, Söldner von Tauzenberg, am 15. Oktober 1853,

der Kronwittacker Pl.-Nr. 194 zu 1 Tgw. 42 Dez.,

die Kronwittwiese Pl.-Nr. 195 zu 2 Tgw. 16 Dez., erworben durch Tausch mit Bartholomä Eigelsberger von Wunder im Jahre 1857.

b) In der Steuergemeinde Ottering:

die Holzwiese Pl.-Nr. 814½ zu 0 Tgw. 76 Dezim., erworben im Jahre 1857 durch Tausch mit Alois Wild, Söldner von Ottering.

c) In der Steuergemeinde Maming:

der Bruchpointacker Pl.-Nr. 1541 zu 5 Tgw. 35 Dez. und die Gänsleitenäcker Pl.-Nr. 725, 725½, 726 und 731, zusammen zu 2 Tagw. 70 Dezim., erworben aus der Gant über das Bräuereianwesen des Friedrich Geißl zu Maming, gemäß Adjudikations-Dekret vom 15. September 1852.

3. Im Bezirke des kgl. Landgerichts Königshofen:

1) Das Landgut Sternberg, bestehend:

A. in dem Grundbesitze zu Sternberg, nämlich

a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 35, 31, 13 und 44 zu 1 Tgw. 860 Dez.,
b) den Gärten zu 13 Tgw. 224 Dez.,
c) den Aeckern zu 236 Tgw. 193 Dez.,
d) den Wiesen zu 46 Tgw. 587 Dez.,
e) den Waldungen zu 51 Tgw. 337 Dez.,
f) den Weiden zu 6 Tgw. 488 Dez.,
g) dem Steinbruche zu 0 Tgw. 867 Dez.,
h) der Oedung zu 0 Tgw. 632 Dez., sämmtlich der Steuergemeinde Sternberg, Kataster Seite 109, 99, 41 und 147 bis 151, mit einem jährlichen Bodenzinse von 140 fl. 55½ kr. zum k. Rentamte Königshofen und mit der Berechtigung der Gemeinde Sternberg zu neuntägiger Vorhut mit dem Anspannviehe auf der Schäfereiwiese belastet;

B. in dem Grundbesitze Zimmerau, nämlich

a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 5 zu 0 Tgw. 496 Dez.,
b) den Gärten zu 0 Tgw. 038 Dez.,
c) den Aeckern zu 166 Tgw. 277 Dez.,
d) den Wiesen zu 36 Tgw. 158 Dez.,
e) den Waldungen zu 137 Tgw. 919 Dez.,
f) den Weiden zu 9 Tgw. 783 Dez.,
g) den Weihern zu 0 Tagw. 348 Dez.,

sämmtlich der Steuergemeinde Zimmerau, Kat. Seite 17 bis 21 und 201, mit einem jährlichen Bodenzinse von 50 fl. 30½ kr. zum k. Rentamte Königshofen belastet;

C. in dem Grundbesitze zu Schwanhausen, nämlich:

a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 6, 5 und 1 zu 0 Tgw. 731 Dez.,
b) den Gärten zu 0 Tgw. 222 Dez.,
c) den Aeckern zu 200 Tgw. 494 Dez.,
d) den Wiesen zu 39 Tgw. 471 Dez.,
e) den Waldungen zu 545 Tgw. 410 Dez.,
f) den Weiden zu 3 Tgw. 584 Dez.,
g) dem Weiher zu 0 Tgw. 992 Dez., sämmtlich der Steuergemeinde Schwanhausen Kat. Seite 15 bis 17, 13, 1 und 91 mit einem jährlichen Bodenzinse von 55 fl. 1¾ kr. zum k. Rentamte Königshofen und einer Leistung von 8,66 Klaftern gemischten Prügelholzes und 7,25 Stück solcher Wellen an die Gemeinde Schwanhausen belastet;

D. in dem Grundbesitze zu Sulzdorf, nämlich

a) den Aeckern zu 35 Tgw. 010 Dez.,
b) den Wiesen zu 5 Tgw. 329 Dez.,
c) den Waldungen zu 36 Tgw. 804 Dez.,
d) den Weiden zu 6 Tgw. 014 Dez.,
e) dem Weiher zu 4 Tgw. 931 Dez., sämmtlich der Steuergemeinde Sulzdorf Kat. Seite 529 bis 533;

Digitized by Google

E. in dem Grundbesitze zu Alsleben, nämlich

den Aeckern zu 8 Tgw. 984 Dez., der Steuergemeinde Alsleben, Kat. Seite 1041;

F. in der Zugehörung an Rechten, nämlich dem Hutrechte auf den Flurmarkungen Sternberg und Zimmerau mit 156 Stück Schafen und auf der Flurmarkung Schwanhausen mit 300 Stück Schafen, ferner dem mit den Oekonomiegütern zu Sternberg und Zimmerau verbundenen Gemeinderechte an den Gemeindewaldungen und Grundstücken dortselbst, endlich dem Forstrechte zu $^1/_2$ Klafter gemischten Prügelholzes und 50 Stück Wellen im Zimmerauer-, dann 2 Klafter gemischten Prügelholzes und 243 Stück Wellen im Sternbergergemeinde-Walde, sämmtlich erworben durch Tauschvertrag mit dem k. Staatsärar am 30. November, beziehungsweise 12. Dezember 1856,

2. das Wohnhaus, Haus-Nr. 43 zu Sternberg, mit Nebengebäuden und Hofraum, dann

dem Garten Plan-Nr. 74ª, 74ᵇ und 75 zu 0 Tgw. 581 Dez., der Steuergemeinde Sternberg, erworben durch Tausch mit dem Gütler Lorenz Albert von Sternberg am 23. März 1855,

3. der Baumgarten mit Sommerhaus Pl.-Nr. 26 zu 0 Tgw. 708 Dez.,

der Geishügelacker Pl.-Nr. 508 zu 0 Tgw. 117 Dez., und

der Brückleinspitzenacker Pl.-Nr. 1090 zu 0 Tgw. 182 Dez., der Steuergemeinde Sternberg, erworben durch Kaufvertrag mit dem Verwalter Eduard Glößlein zu Sternberg am 21. September 1857,

4. der Acker an der Spitzwiese Pl.-Nr. 883 zu 1 Tgw. 091 Dez. und

der Acker im Haag Pl.-Nr. 911 zu 0 Tgw. 776 Dez., der Steuergemeinde Zimmerau, erworben durch Kaufvertrag mit Philipp Treubig, Gütler von Albingshausen am 9. Januar 1857.

Demgemäß wird auf den Grund der Bestimmung des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betreffend, den unbekannten Gläubigern, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an die vorbezeichneten Besitzungen zu machen haben, eine ausschließende Frist von

Sechs Monaten

zur Geltendmachung dieser Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Ablauf derselben das bezeichnete Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der genannten Frist gemeldet haben.

Paßau, den 19. April 1864.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Raimer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut höchster Justizministerial-Entschließung vom 25. April ds. Js. wurde der Bezirksgerichts-Accessist Joseph Schwalber seinem Ansuchen entsprechend von der Stelle des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Arnstorf enthoben und der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Karl Brunner von Eggenfelden als Vertreter der Staatsanwaltschaft am besagten Landgerichte aufgestellt.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 27. April wurde der Korporal Xaver Häusler zu Viechtach zum Unterlieutenant im dortigen k. Landwehrbataillon ernannt.

III Augsburger Cours
vom 28. April 1864.

	Papier	Geld
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %		99⅞
" à 4 % halbjährig	—	99¾
" à 4½ %	—	101¼
" à 4½ % halbjährig	—	102
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	894
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	100	99⅞
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Mai 1864.	Waizen	—	79	79	79	—	17	57	17	46	17	27	—	—	—	4
		Korn	—	15	15	15	—	12	6	11	59	11	30	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	38	9	19	9	6	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 2. Mai 1864.	Waizen	—		—	255	—	18	39	18	24	18	1	—	3	—	—
		Korn	—	....	—	36	—	11	38	11	29	11	19	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	67	—	10	2	9	47	9	22	—	58	—	—
		Haber	—	—	—	58	—	8	53	8	39	8	22	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 3. Mai 1864.	Waizen	—	58	58	58	—	17	43	17	23	17	4	—	12	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	11	40	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	11	3	10	38	10	22	—	17	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	18	8	6	—	—	—	—	—	4
Geiselhöring	Vom 3. Mai 1864.	Waizen	—	253	253	253	—	18	30	17	54	17	18	—	39	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	48	11	48	11	48	—	—	—	39
		Gerste	—	9	9	9	—	11	—	10	54	10	48	—	6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die voriger Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. Mai 1864.	Waizen	—	183	183	183	—	17	27	17	8	16	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	283	283	283	—	10	15	9	45	9	21	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—	—		—	—			—	
Landshut	Vom 29 April 1864.	Waizen	207	1670	1877	1794	83	18	30	18	11	17	55	—	14	—	—
		Korn	28	136	164	143	21	10	57	10	40	10	19	—	6	—	—
		Gerste	23	1069	1092	906	186	11	31	11	3	10	45		46	—	
		Haber	26	491	517	517	—	9	16	8	51	8	16		—	—	22
Mainburg	Vom 4. Mai 1864.	Waizen	3	132	135	135	—	18	30	18	7	17	54	—	—	—	13
		Korn	—	9	9	9		11	35	11	21	11	7	—	—	—	6
		Gerste	—	31	31	31	—	10	54	10	30	10	2	1	19	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	10			—	—		—	
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Mai 1864.	Waizen	4	136	140	140		18	27	17	40	16	45	—	—	—	11
		Korn	—	9	9	9	—	13	—	11	50	11	—	—	—	1	20
		Gerste	6	10	16	16	—	11	—	10	29	10		—	11	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	20	8	49	8	24	—	—	—	39
Osterhofen	Vom 2. Mai 1864.	Waizen	3	13	16	11	5	18	48	18		17	36	—	22	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—		11	30	—	—	—		—	—
		Gerste	—	459	459	459		10	15	10	6	9	36		6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—			—	—	—
Paßau	Vom 3. Mai 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	24	27	23	4	10	54	10	40	10	20	—	—		2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	50	50	50	—	8	26	8	8	7	44	—		—	18
Pfeffenhausen	Vom 2. Mai 1864.	Waizen	—	45	45	45	—	17	30	17	19	16	12	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	7	—	—	—	—	48	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. April 1864.	Waizen	44	1059	1103	1097	6	18	32	18	9	17	45	—	27	—	—
		Korn	4	225	229	225	4	11	4	10	57	10	47		6	—	—
		Gerste	11	835	846	743	103	11	4	10	37	10	8	—	25		
		Haber	—	185	185	177	8	9	4	8	35	8	8	—	11	—	
Vilshofen	Vom 4. Mai 1864.	Waizen	49	197	246	233	13	19	13	18	47	18	16	—	10	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	41	11	34	11	24	—	19	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	18
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	1	18	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 41. Landshut, Mittwoch den 11. Mai 1864.

Inhalt:

Die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des k. Bezirksamtes Rehau. — Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Amberg um Bewilligung einer Kirchencollekte. — Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Classe zu Wolfstein in der Pfalz. — Gesuch des Fabrikanten Balth. Pleimes in Cöln um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister Carl Freitag in München. — Agenturen. — Auffindung einer männlichen Leiche im Maine bei Zellingen. — Die VIII. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe pro 1864 zu Weiden. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16701.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des Bezirksamtes Rehau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamtes Rehau vom 9. v. Mts. wird daselbst das zum Farbendruck eingerichtete Amtssiegel seit dem 21. März l. Js. vermißt und ist dasselbe wahrscheinlich von einem beim Eisenbahnbau auf der Hof-Egerer Linie beschäftigten Arbeiter oder von einem Handwerksburschen entwendet worden.

Die oben genannten Behörden werden demnach angewiesen, bei Visirung von Pässen und Arbeitsbüchern, so wie beim Vorkommen anderer mit fraglichem Siegel versehenen Urkunden die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübten Fälschungen eintreten zu lassen.

Landshut, den 3. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17411.

Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Amberg um Bewilligung einer Kirchencollekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nach Anzeige des protestantischen Oberconsistoriums die Allerhöchst bewilligte Kirchencollekte für den protestantischen Kirchenbau zu Sands jetzt allenthalben vollzogen ist, wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. April l. Jrs. die Ermächtigung zur Vornahme der allergnädigst genehmigten Kirchencollekte für die protestantische Kirche zu Amberg ertheilt.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. August vor. Jrs. (Kreisamtsblatt Nr. 73 S. 1237) und jene vom 20. September 1863 (Kreisamtsblatt Nr. 80 S. 1361) hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 4. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17846

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Wolfstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Dr. Martin nach Homburg ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse zu Wolfstein in der Pfalz erledigt worden.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 6. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17962.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Fabrikanten Balth. Pleimes in Cöln um Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister Karl Freitag in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 30. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Gemeinschaft mit dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Fabrikanten Balthasar Pleimes in Cöln wird die erbetene Genehmigung, die von ihm bereitete „Kräuteressenz zur Beförderung des Haarwuchses" im Königreiche Bayern durch den Buchbindermeister Karl Freitag in München verkaufen zu dürfen, hiemit unter der Bedingung ertheilt, daß das Fläschchen mit $3\frac{1}{2}$ bis 4 Unzen Inhalt nicht höher als zu 24 kr. ausgeboten und beim Verkauf sich jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

München, den 30. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern ergangen. (gez.) Rößler.

Ad Num. 17209.

Aufstellung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung:

1. des Lehrers Joseph Präntl in Sallach für den Umfang des Bezirksamts Mallersdorf,
2. des Färbermeisters Joseph Amann in Geiselhöring für den Umfang der Bezirksämter Mallersdorf und Straubing,

3. des Max Götz, Mühlenbesitzers in Bogen, für den Umfang der Bezirksämter Bogen und Straubing,
4. des Joseph Kronschnabel, Rentamtsoberschreibers in Mitterfels, für den Umfang des Bezirksamts Bogen,
5. des Kaufmannes J. G. Stein in Vilsbiburg für den Umfang des Bezirksamts Vilsbiburg,
6. des Handelsmannes Friedrich Kurz jun. in Winzer für den Umfang des Bezirksamts Deggendorf,
7. des Baumeisters Ludwig Hermann in Deggendorf für den Umfang der Bezirksämter Bogen und Deggendorf,
8. des Lehrers Johann Baptist Geigenberger in Aicha v./W. für den Umfang der Bezirksämter Paßau, Vilshofen, Grafenau und Deggendorf,
9. des Lehrers Mathias Zellner in Tann für den Umfang der Bezirksämter Pfarrkirchen, Eggenfelden und Griesbach,
10. des Aufschlägers Johann Fink in Viechtach für den Umfang der Bezirksämter Viechtach, Kötzting, Bogen und Regen und
11. des Aufschlägers L. M. Orpaur in Regen für den Umfang der Bezirksämter Regen, Viechtach und Grafenau,

als Agenten der obenbezeichneten Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 16649.

Bestätigung von Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia in München angezeigte Aufstellung des Chirurgen Georg Weber in Rottenburg als Agent für die obige Feuerversicherungs-Gesellschaft im Umfange des k. Bezirksamts Rottenburg hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 17488.

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt beantragte Aufstellung des Scribenten Egid Möller in Griesbach neben dem Agenten Geymeyr in Rotthalmünster und an Stelle des zurückgetretenen H. Oelschlägel für den Umfang des k. Bezirksamts Griesbach hat die Genehmigung des unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 17362.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffindung einer männlichen Leiche im Maine bei Zellingen betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Am 11. März d. Js. wurde am Mainufer bei Zellingen die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Person bis jetzt unbekannt geblieben ist.

Nach Bericht des Gemeindevorstehers von Zellingen mag der Ertrunkene im Alter von ungefähr 50 Jahren gestanden und gegen 7 Schuh groß gewesen sein. Derselbe hatte ein rundes Gesicht und eine stumpfe Nase, trug einen rothen Schnurr- und Schnauzbart, hatte rothe, lange Kopfhaare, jedoch war die Mitte des Kopfes ganz kahl.

Der Leichnam war bekleidet mit einem blauen gestrickten Kittel, einer grauen, mit gestreiften Flecken geflickten Hose, einer gestrickten Unterhose, einer grau und roth karirten Weste, einem schwarz und roth gestreiften Halstuche und einem Paar gut erhaltenen Halbstiefeln.

In der Kitteltasche befand sich ein roth geblümtes Sacktuch.

Vorstehendes wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige sachdienliche Notizen zur Ermittlung der Persönlichkeit des Ertrunkenen dem kgl. Bezirksamte Karlstadt bekannt zu geben.

Landshut, den 1. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Programm
zur achten
Wanderversammlung bayerischer Landwirthe
am 8. und 9. Juni 1864 zu Weiden
in der Oberpfalz.

Am 8. und 9. Juni Anfang früh Punkt 9 Uhr
im großen Rathhaussaale
Berathung über nachfolgende Fragen.

Erste Frage. a) Wie lassen sich die im diesseitigen Kreisen so zahlreichen Weiher, Sümpfe und Altwasser der Cultur zugänglich und für die Landwirthschaft nutzbar machen?

b) Sind in der Oberpfalz bereits größere Flußcorrektionen ausgeführt worden und wie ist es möglich, ohne Nachtheil für die benachbarten Werke die den Flüssen anliegenden Wiesen nachhaltig zu verbessern?

Zweite Frage. a) Finden sich in der Oberpfalz Wirthschaften, namentlich mittlere und kleinere, welche für gewöhnlich keine Waldstreu benützen, und durch welche Mittel ist ihnen dieß gelungen?

b) Aus welchen Gründen ist noch jetzt das Verlangen nach Waldstreu so groß und weit verbreitet?

Dritte Frage. a) Was ist zur Veredlung der vier in der Oberpfalz heimischen Rindviehschläge bereits geschehen und welche Erfahrungen hat man hierbei gemacht in Rücksicht auf Inzucht, Auffrischung und Kreuzung?

b) Wie kann diesen Veredlungen die schnellste und erfolgreichste Weiterverbreitung verschafft werden?

Vierte Frage. Wie lassen sich die bisher öde gelegenen Gemeindegründe einer zweckmäßigen und vortheilhaften Verbesserung und Benützung zuführen?

Am 8. Juni.

Nachmittags Ausflug zu Wagen nach dem Dorfe Etzenricht zur Besichtigung der dortigen Bauernhöfe.

Am 9. Juni.

Nach Tisch Ausflug mittelst Eisenbahn nach dem Gute Wöllershof.

Am 9. Juni findet zu Weiden ein allgemeiner Viehmarkt statt. Durch die Vermittlung des Kreis-Comité kommen hiebei die in der Oberpfalz vorzugsweise heimischen 4 Rindviehschläge zur Ausstellung.

Aus Veranlassung der Wanderversammlung findet zugleich auch in Weiden eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe vom 5. bis 11. Juni statt, womit eine Verloosung verbunden wird.

Im Eisenbahnhofe und Rathhause zu Weiden werden den verehrten Theilnehmern der Wander-Versammlung Legitimations-Karten zu 1 fl. abgegeben.

Für Wohnungen ist Sorge getragen, inzwischen wäre es angenehm, wenn die Herren Theilnehmer die Güte haben wollten, sich deßwegen zuvor an das Comité in Weiden zu wenden.

Das Comité.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 42. Landshut, Sonnabend den 14. Mai 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend. — Die Form und Vorlage der Ablösungs-Verhandlungen. — Die Versendung von Plänen. — Den Vollzug des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode 1861/67, hier die Bekanntmachung des Schlußtermines für die Entschädigungsansprüche der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichtes nach Art. 25 Absatz 2 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. — Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, hier die Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse. — Agenturen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungs-Blatt Seite 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet."

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 10591.

An sämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Die Form und Vorlage der Ablösungs-Verhandlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Generale vom 18. Dezbr. 1862 Nr. 3248 (Kreisamtsblatt 1862 Nr. 111 pag. 1984) sind die kgl. Rentämter angewiesen worden, mit den Quartals-Gefälls-Ablösungsverhandlungen gleichzeitig auch die notariellen Monatsverzeichnisse vorzulegen.

Für die Folge kann die Vorlage dieser Verzeichnisse unterbleiben, dagegen haben die amtlichen Ablösungs-Verhandlungen zu enthalten:

1. Datum der eingetretenen i. e. notariell beurkundeten Besitzveränderung, in deren Folge ein Handlohns-Aequivalent anfällig geworden ist, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die laufende Numer des einschlägigen notariellen Monatsverzeichnisses,
2. Datum der rentamtlichen Zahlungs-Aufforderung,
3. die Zinsraten- und Verzugszinsenbeträge, welche in Folge vorkommender Handlohnsbodenzins-Constituirung oder verspäteten Aequivalenten-Einzahlung unter spezieller Angabe der Tage-Anzahl, für welche die Berechnung stattgefunden hat.

Diesem entsprechend haben die kgl. Rentämter für die Folge i. e. mit dem III. Quartale pro 1863/64 beginnend auch in den einschlägigen Ablösungs-Designationen besondere Rubriken für den Vortrag des Datums und zwar:

a. der notariell beurkundeten Besitzveränderung,
b. der rentamtlichen Zahlungsaufforderung,
c. der rentamtlichen Ablösungsverhandlung

zu eröffnen resp. auszufüllen.

Sowie in den Handlohns-Ablösungs-Designationen die einfachen Fixa und Loskaufschillinge oder eigentlichen Aequivalente in Uebereinstimmung mit dem Handlohns-Kataster ausgeschieden vorgetragen werden müssen, so ist dieser ausgeschiedene Vortrag auch in dem Ablösungs-Protokolle einzuhalten.

Selbstverständlich sind nach wie vor alle Einzahlungsbeträge an Raten-Verzugszinsen und Loskaufschillingen in den amtlichen Ablösungs-Protokollen auch mit Worten ausgedrückt vorzutragen.

In Fällen, in welchen Handlohns-Aequivalente ohne in Mitte liegende Besitzveränderung, somit freiwillig zur Einzahlung gelangen, ist hievon ausdrückliche Erwähnung in den Ablösungs-Verhandlungen zu bewirken.

Die notariellen Monatsverzeichnisse, welche bisher mit den Quartals-Ablösungsakten zur Vorlage zu kommen hatten, sind zusammenzuhalten und erst mit den remittirlichen Rechnungsbelegen vorzulegen.

Landshut, am 10. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 17964.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden, Rentämter, Forst- und Baubehörden in Niederbayern.

Die Versendung von Plänen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zu der in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern ergangenen Ausschreibung dd. 22. März d. Js. Nr. 13840 (v. Kreisamtsblatt Nr. 29 S. 469) wird hiemit behufs genauester Nachachtung bekannt gegeben, wie auch die kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemäß höchster Entschließung dd. 30. vor. praes. 5. d. Mts. Nr. 3491 angeordnet

haben, daß die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappdeckel-Umschlag stattfinden darf.

Landshut, den 7. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

(3a) Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10657.

Bekanntmachung,

Den Vollzug des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode 1861/67, hier die Bekanntmachung des Schlußtermines für die Entschädigungs-Ansprüche der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichtes nach Art. 25 Absatz 2 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Titl. II. §. 7 Nr. 5 des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode vom 10. November 1861 (Gesetzblatt pro 1861 und 1862 pag. 105) ist bestimmt, daß die im Art. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung der Grundlasten betr., ausgesprochene Verpflichtung des Staatsärars zur Entschädigung der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, welche ihre Renten- und Ablösungs-Kapitalien an die Ablösungskasse nicht überwiesen, vom 1. Oktober 1864 an, bezüglich derjenigen Gefälle, welche nicht bis zu diesem Termine angemeldet sind, aufhört.

Auf diese gesetzliche Bestimmung werden die Stiftungen hiemit noch besonders und zwar unter dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß alle Anmeldungen nach dem 30. September 1864 wirkungslos sind und auch die wirkliche Entschädigungsleistung von Seite der Staatskasse nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes an die Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichts die Umwandlung auf

Bodenzins oder die Ablösung des fixirten Reichnisses mit Anwendung der Kapitalisirung nach dem Factor 18 voraussetzt.

Landshut, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 18321.

An die k. Gewerbs-Polizeibehörden und die k. Bezirksärzte in Niederbayern.

Den Vollzug der allerh. Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb der Wander-Gewerbe betr., hier die Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben benannten Behörden wird hiemit auf Grund einer im bezeichneten Betreffe unterm 6. l. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben, daß, wenn bei der Instruktion von Gesuchen um Patente zum Hausirhandel ꝛc. ärztliche Attestirungen darüber erforderlich werden, daß die Bewerber frei sind von ansteckenden, auffallenden oder eckelhaften Krankheiten, deren Ausstellung dem betreffenden Bezirksarzte obliegt, die Erhebung einer Gebühr hiefür aber unstatthaft ist.

Landshut, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17927.

Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt in München angezeigte Aufstellung

des Krämers Anton Beck in Hainsbach als Agent für den Umfang des k. Bezirksamtes Mallersdorf neben dem für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten, dann des Lehrers Franz Seraph Saummüller in Münchsmünster für den Umfang des k. Bezirksamts Kelheim hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 18058.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Postboten Ludwig Thaller in Geisenhausen als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Distrikts-Polizeibezirk Vilshiburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 17958.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung

a. des Zimmermeisters Ignatz Bittner in Neustadt,
b. des Säcklermeisters Anton Moser in Kelheim und
c. des Zimmermeisters Johann Gebhard in Rohr

als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft und zwar die beiden Ersten für den Distrikts-Polizeibezirk Kelheim und den Letzten für Kelheim und Rottenburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3965.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle in Fürth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 19. Juni c. mit einem Reinertrage von 1427 fl. 41¾ kr. ausgeschrieben.

Vom Inhaber der II. Pfarrstelle sind in Gemeinschaft mit dem III. und IV. Pfarrer zur Abtragung eines Passivcapitals zu 450 fl. von drei zu drei Jahren bis zum Jahre 1881 Fünfzig Gulden sammt Zinsen zu zahlen.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Georg Kammel zu Landau a./J. ist laut höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 7. Mai d. Js. als Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Neukirchen aufgestellt worden.

III Augsburger Cours
vom 6. Mai 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %		$99\frac{5}{8}$
" à 4 % halbjährig	—	$99\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$101\frac{1}{2}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	102
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	894
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	$99\frac{7}{8}$	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Mai 1864.	Waizen	—	53	53	53	—	19	—	18	41	18	13	—	—	—	55
		Korn	—	16	16	16	—	12	30	12	7	12	—	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	10	—	9	54	9	48	—	—	—	35
Deggendorf	Vom 10. Mai 1864.	Waizen	—		—	267	—	19	5	18	49	18	32	—	—	—	25
		Korn	—		—	28	—	12	8	11	44	11	28	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	21	—	11	—	10	3	9	54	—	—	—	16
		Haber	—	—	—	74	—	9	13	8	55	8	25	—	—	—	16
Dingolfing	Vom 10. Mai 1864.	Waizen	—	79	79	79	—	17	56	17	38	17	21	—	—	—	15
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	11	54	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	—	—	10	45	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Zum Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderer Preis des Schäffels.		Gegen die vorige Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 9. Mai 1864.	Waizen	—	179	179	179	—	17	23	17	7	16	44	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	10	3	9	33	9	15	—		—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—			—	—	—			
Landshut	Vom 6 Mai 1864.	Waizen	83	1390	1473	1414	29	19	—	18	32	18	3	—	—	—	21
		Korn	21	100	121	120	1	11	27	11	3	10	47	—	—	—	23
		Gerste	186	547	733	638	95	11	42	11	12	10	29			—	9
		Haber	—	478	478	478	—	9	25	9	1	8	30	—		—	10
Mainburg	Vom 11. Mai 1864.	Waizen	—	121	121	121	—	19	12	18	44	18	15	—	—	—	37
		Korn	—	5	5	5		12	5	11	54	11	37	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—			—	
		Haber	—	6	6	6	—	9	54	9	43	9	30	—	17	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Mai 1864.	Waizen	—	139	139	139		18	51	17	59	17	3	—	—	—	19
		Korn	—	19	19	19	—	12	30	11	46	11	—	—	5	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	10	18				11	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	54	8	16	7	36	—	32	—	—
Osterhofen	Vom 9. Mai 1864.	Waizen	5	39	44	44	—	18	57	18	12	17	28	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	
		Gerste	—	24	24	44		10	27	10	20	9	39		—	—	14
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 10. Mai 1864.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	70	74	70	4	10	37	10	26	10	16	—	14		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	92	92	76	16	8	7	7	46	7	25	—	22	—	
Pfeffenhausen	Vom 9. Mai 1864.	Waizen	—	8	8	8	—	18	—	17	36	17	9	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	—	—	11		—	—	—	—	1	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	15
Pilsting	Vom 11. Mai 1864.	Waizen	—	20	20	20		17	36	17	30	17	12	—	—	—	
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—		—		—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Mai 1864.	Waizen	6	1249	1255	1221	34	18	57	18	34	18	15	—	—	—	25
		Korn	4	267	271	271		11	41	11	18	11			—	—	21
		Gerste	103	242	345	338	7	11	30	10	52	10	18	—			15
		Haber	8	178	186	186	—	9	21	9	4	8	46	—		—	29
Vilshofen	Vom 11. Mai 1864.	Waizen	13	538	551	540	11	19	3	18	37	18	—	—	10	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	12	—	11	46	11	24	—	—	—	12
		Gerste	—	5	5	2	3	—	—	9	—	—	—	—	12	—	
		Haber	—	10	10	10	—	8	6	7	39	7		—	—	—	39

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 43. Landshut, Mittwoch den 18. Mai 1864.

Inhalt:

Die Abhaltung der III. im Jahre 1864 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern. — Das dem k. Oberbaurath Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens. — Die Verwahrung in einer Polizeianstalt. — Den Vollzug des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode 1861/67, hier die Bekanntmachung des Schlußtermines für die Entschädigungsansprüche der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichtes nach Art. 25 Absatz 2 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. — Die Versendung von Plänen. — Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Wolfstein. — Agenturen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 91.

Die Abhaltung der III. im Jahre 1864 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betr.

Das Präsidium
des
kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 7. praes. 11. Mai d. Js. die Eröffnung der III. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1864 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 18. Juli dieses Jahres

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedrich Freiherr von Wulffen, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des k. Bezirksgerichts Straubing Ludwig Paur, ernannt wurde.

Paßau, den 13. Mai 1864.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Ad P. P. Num. 752.

An die k. Baubehörden von Niederbayern

Das dem k. Oberbaurath Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.

Das Präsidium
der
königl. Regierung von Niederbayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiter vom 11. ds. Mts. wurde die vorschriftmäßige Bereisung

des Kreises in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre wieder dem kgl. Oberbaurathe Hummel übertragen, wovon die kgl. Baubehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, den genannten Ministerial-Commissär auf Verlangen im Amtsbezirke zu begleiten und demselben alle etwa nöthigen Aufklärungen mit pflichtschuldiger Bereitwilligkeit zu ertheilen.

Landshut, den 14. Mai 1864.

Der königl. Regierungs-Präsident:

v. Schilcher.

Koppstätter.

Ad Num 18226.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. ds. Mts. wird den oben genannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 4. v. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 523) nachfolgender Abdruck der vom kgl. Kriegsministerium im gleichen Betreffe erlassenen Entschließung vom 22. v. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9024.

Kriegs-Ministerium.

Die von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern am 27. v. Mts. in ausgesetztem Betreffe an die k. Kreisregierungen, K. d. J., an die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und der k. Regierung der Pfalz mitgetheilte Entschließung wird im Auszuge zur Wissenschaft, beziehungsweise zur Bekanntgabe an die Militärbehörden behufs der pünktlichsten Darnachachtung, insoweit die militärischen Verhältnisse den gleichmäßigen Vollzug gestatten, unter folgenden näheren Bestimmungen zugeschlossen:

1. Wenn von Seite eines Militärgerichts in einem Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung der verurtheilten Militärperson in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden sollte, so hat dasselbe die in Ziffer I der erwähnten Ausschreibung bezeichnete Mittheilung jederzeit an die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten unter Beilage seiner Grundliste gelangen zu lassen.

2. In dem durch Ziffer III der Ausschreibung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vorgesehenen Falle ist die der Distriktspolizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Militärperson der Distriktspolizeibehörde des Haftortes zum weiteren instruktionsmäßigen Verfahren vorführen zu lassen.

3. Das in Ziffer V dieser Ausschreibung erwähnte, der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten mitzutheilende Gutachten über die Arbeitstüchtigkeit der Militärperson, hinsichtlich deren die Verwahrung in einer Polizeianstalt als zulässig erkannt wird, ist von dem betreffenden Militärarzt der Abtheilung oder Behörde, bei welcher die Verurtheilung stattgefunden hat, abzugeben.

4. Die Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses auf Verwahrung in einer Polizeianstalt hat in dem Falle, wenn der Betheiligte sich in einem militärischen Straflokal befindet, durch den betreffenden Auditor mit Zuziehung des Aktuars in einem Protokolle zu geschehen und ist hiebei zugleich dem distriktspolizeilich zur Verwahrung in einer Polizeianstalt Be-

stimmten zu eröffnen, daß ihm gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde das Recht der Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., zustehe und er dieselbe innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll geben könne.

München, den 22. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Lutz.

An die General-, Corps- ꝛc. Commandos ergangen. gez. v. Gönner.

Die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betreffend.

Ad Num. 10657.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode 1861/67, hier die Bekanntmachung des Schlußtermines für die Entschädigungs-Ansprüche der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichtes nach Art. 25 Absatz 2 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Titl II. §. 7 Nr. 5 des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode vom 10. November 1861 (Gesetzblatt pro 1861 und 1862 pag. 105) ist bestimmt, daß die im Art. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung der Grundlasten betr., ausgesprochene Verpflichtung des Staatsärars zur Entschädigung der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, welche ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien an die Ablösungskasse nicht überwiesen, vom 1. Oktober 1864 an, bezüglich derjenigen Gefälle, welche nicht bis zu diesem Termine angemeldet sind, aufhört.

Auf diese gesetzliche Bestimmung werden die Stiftungen hiemit noch besonders und zwar unter dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß alle Anmeldungen nach dem 30. September 1864 wirkungslos sind und auch die wirkliche Entschädigungsleistung von Seite der Staatskasse nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes an die Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichts die Umwandlung a Bodenzins oder die Ablösung des fixirten Reichniß mit Anwendung der Kapitalisirung nach dem Factor 1 voraussetzt.

Landshut, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

(36) Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 18451.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Versendung von Plänen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im Nachgange zum Regierungs-Ausschreiben d. 7. d. Mts. Nr. 17964 (v. Stück 42 des Kreisamtsblattes von Niederbayern) folgt untenstehend ein Abdruck der in dieser Angelegenheit weiter ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. 9./11. d. Mts. Nr. 3890 zur genauesten Beachtung mit dem Anfügen, daß alle den in der letztallegirten höchsten Entschließung enthaltenen Anordnungen nicht entsprechenden Pläne und Zeichnungen sofort zur Berichtigung auf Kosten der einsendenden Behörde werden zurückgegeben werden.

Landshut, den 14. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3890.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In der gemeinschaftlichen Ministerialentschließung vom 30. v. Mts. Nr. 3491 ist die Bestimmung g

troffen worden, daß die Einsendung von Plänen, insoferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern in Mappen oder starken Pappdeckelumschlägen stattfinden dürfe.

Da die an das unterfertigte k. Staatsministerium gelangenden Pläne in der Regel die Monumental- oder Kirchenarchitektur betreffen und demnach in Gemäßheit des §. 38 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., an Seine Majestät den König behufs der Einholung der allerhöchsten Genehmigung in Vorlage gebracht werden müssen, so erscheint es nicht zulässig, solche der allerhöchsten Genehmigung zu unterbreitende Pläne und Zeichnungen den Akten einzuverleiben; dieselben sind vielmehr nur in Mappen oder unter starkem Pappendeckel-Umschlag und zwar wo möglich in der Größe der Aktenform in Vorlage zu bringen und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach diese Größe unverhältnißmäßig übersteigen, auf Leinwand zu spannen und in der Aktenform zusammenzulegen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat sofort zum strengen Vollzuge dieser Anordnung die Behörden geeignet anzuweisen und Sorge zu tragen, daß alle diesen Anordnungen nicht entsprechende Pläne und Zeichnungen zur schleunigen Berichtigung zurückgegeben werden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium gewärtiget übrigens, daß behufs der Einholung der königlichen Genehmigung keine Zeichnungen und Pläne eingesendet werden, welche sich in ruinosem oder einem solchen Zustande befinden, daß aus schuldigen Rücksichten deren Vorlage an Seine Majestät den König zu beanstanden wäre.

München, den 9. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Versendung von Plänen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num 18136.

Bekanntmachung.

Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Wolfstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem die Abhaltung des auswärtigen Amtstages zu Mauth, Bezirksamts Wolfstein, in den Wintermonaten 1862 und 1863 mehrmals durch Elementar-Ereignisse vereitelt wurden, werden solche für die Wintermonate auf drei zurückgeführt, welche in den Monaten Oktober, Januar und März abzuhalten sind.

Landshut, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18319.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beantragte Aufstellung des Lehrers Anton Fischer zu Wörth a. d. Isar und des Babers Joseph Scheitzach zu Oberschneiding als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die Distriktspolizeibehörden Landshut und Straubing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 10. Mai 1864 wurden:

a. der Unterlieutenant Joh. Deindl zum Hauptmann,
b. der Unterlieutenant Joh. Solleder zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Bogen befördert
c. die Corporäle Michael Halser und Karl Stadler zu Unterlieutenants im obengenannten Bataillon ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 44. Landshut, Sonnabend den 21. Mai 1864.

Inhalt:

General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr. — Das Inserationswesen der bayerischen Zeitung, hier die Erhebung der Inserationsgebühren durch Postnachnahme. — Das Verfahren bei Anmeldung der Bodenzinse und Handlohns-Aequivalente zum Hypothekenbuche. — Die Commandantschaftsbezirke. — Den Vollzug des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode 1861/67, hier die Bekanntmachung des Schlußtermines für die Entschädigungsansprüche der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichtes nach Art. 25 Absatz 2 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. — Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Landau. — Agenturen. — Die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen. — Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Das Stadtvikariat in Nürnberg. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

General-Patent,
die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betreffend.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor und geben denselben mittels gegenwärtigen General-Patentes zu vernehmen:

Nachdem auf das den 10. März l. Js. erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian II., Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät, allerhöchstseligen Angedenkens, alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebührt, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchstem Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deswegen die gewöhnliche Lehenpflicht, wie andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehenrechte und Gesetze, insbesondere das Edict vom 7. Juli 1808 über die Lehenverhältnisse mit sich bringen:

Befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und hinsichtlich der anderen Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Tagsfahrten gewärtig seien.

Gegenwärtige Generalausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreisamtsblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierten Tage des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Pummerer.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10071.

An sämmtliche k. Rentämter, dann an die taxirenden k. Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Das Inserationswesen der bayerischen Zeitung, hier die Erhebung der Inserationsgebühren durch Postnachnahme betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung bezeichneten Betreffs des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. v. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 13. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4558.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Anregung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird die k. Regierung, K. d. F., andurch ermächtigt und angewiesen, den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern, die Postablösung der von der Expedition der „bayerischen Zeitung" nachzunehmenden Inserationsgebühren in denjenigen Fällen zu gestatten, in welchen nach der denselben von Seite der Gerichte zugehenden Mittheilung die erforderlichen baaren Mittel zur sofortigen Bezahlung der Nachnahmen vorhanden sind.

Von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz werden diejenigen Gerichte, welche im postalischen Verkehr mit der „bayerischen Zeitung" stehen, dahin angewiesen werden, daß dieselben in den obenbemerkten Fällen, in welchen nemlich die erforderliche Baarschaft zur Ablösung der Nachnahme vorhanden ist, solches auf dem an die Expedition der „bayerischen Zeitung" abgehenden, die Aufnahme des betreffenden Inserats bezielenden, Ersuchschreiben beizufügen, den Gerichts-Sekretären und Gerichtsschreibern aber hievon von kurzer Hand zur Vormerkung Kenntniß zu geben haben.

Hiebei wird übrigens auch gewärtigt, daß die k. Rentämter die denselben von den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern überwiesenen Rückstände an Inserationsgebühren der „bayerischen Zeitung" rechtzeitig beitreiben und abliefern, worüber die kgl. Regierung, K. d. F., geeignet zu wachen hat. Außerdem hat es bei den Bestimmungen der Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom

31. Jänner 1856, Nr. 1470, und vom 24. Mai 1856, Nr. 7468 (Geret Bd. **XXIX**. S. 25—26 und 29—30), dann der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Abschn. V. §. 8 Nr. 9 (Geret Bd. **XXXIII**. S. 158) ungeändert zu verbleiben, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 25. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Das Inserationswesen der bayr. Zeitung, hier die Erhebung der Inserationsgebühren durch Postnachnahme betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 10642.

An die sämmtlichen königl. Rentämter von Niederbayern,

Das Verfahren bei Anmeldung der Bodenzinse und Handlohns-Aequivalente zum Hypothekenbuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Geschäft der Anmeldung und hypothekarischen Eintragung der Bodenzinse und Handlohnsäquivalente des Staates und der Ablösungskasse, sowie die Berichtigung des Hypothekenbuches in Ansehung der nach dem früheren Rechtsbestande verpfändeten, inzwischen aber an die Ablösungskasse überwiesenen vormaligen Dominikalgefälle, ist im Regierungsbezirke von Niederbayern bereits vollständig durchgeführt.

Das königl. Staatsministerium der Finanzen hat nunmehr hieraus Veranlassung genommen, die unterfertigte Stelle vermittels höchsten Reskriptes vom 6. l. Mts. zu ermächtigen, den sämmtlichen königl. Rentämtern für die sorgsame und erschöpfende Durchführung dieser umfassenden Geschäftsaufgabe die höchste Anerkennung hiemit auszusprechen.

Landshut, am 13. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 18544.

Bekanntmachung.

Die Commandantschaftsbezirke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. ds. Mts. wird nachstehende Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 6. lfd. Mts. sammt dem hierin angezogenen Verzeichnisse der sämmtlichen Commandantschaftsbezirke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3907.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Febr. 1862 „die Errichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend" (Regierungsblatt 1862 Nr. 12) veranlaßte neue Eintheilung der Commandantschaftsbezirke einschlüssig jener der in Folge der neuen Heeresformation vom Jahre 1863 errichteten Commandantschaften Freysing, Landsberg und Sulzbach, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch den Commandanten der betreffenden Heeresabtheilung auszuüben ist, wird in der Beilage hiermit bekannt gegeben.

Die vier General-Commandos haben hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Commandantschaftsbezirke betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär v. Gönner.

Verzeichniß sämmtlicher Commandantschaftsbezirke.

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
Amberg.	Amberg, Nabburg, Neustadt a. W.-R., Vohenstrauß, Neunburg v. W., Waldmünchen.

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
Ansbach.	Ansbach, Heilsbronn, Gunzenhausen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Uffenheim, Neustadt a. A.
Aschaffenburg.	Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Lohr, Marktheidenfeld.
Augsburg.	Augsburg, Aichach, Wertingen, Zusmarshausen, Mindelheim, Krumbach, Friedberg.
Bamberg.	Bamberg, Lichtenfels, Ebermannstadt, Ebern, Haßfurt, Königshofen, Staffelstein.
Bayreuth.	Bayreuth, Pegnitz, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Wunsiedel, Kulmbach, Berneck, Münchberg, Naila, Hof, Rehau.
Burghausen.	Altötting, Mühldorf, Traunstein, Laufen, Berchtesgaden,
Dillingen.	Dillingen, Nördlingen.
Eichstädt.	Eichstädt, Beilngries.
Forchheim.	Forchheim, Höchstädt a. A.
Freysing.	Freysing, Erding.
Germersheim.	Germersheim.
Ingolstadt.	Ingolstadt, Pfaffenhofen.
Kempten.	Kempten, Füssen, Memmingen, Oberdorf.
Landau.	Landau, Bergzabern.
Landsberg.	Landsberg, Schongau, Kaufbeuern.
Landshut.	Rottenburg, Mallersdorf, Landshut, Dingolfing, Landau, Vilsbiburg, Eggenfelden.
Lindau.	Lindau, Sonthofen.
München.	Dachau, Bruck, München, Ebersberg, Wasserburg, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels.
Neuburg.	Schrobenhausen, Neuburg, Donauwörth.
Nürnberg.	Fürth, Erlangen, Hersbruck, Nürnberg, Neumarkt, Schwabach.
Paßau.	Paßau, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Deggendorf.
Regensburg.	Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Roding, Burglengenfeld.
Rosenberg.	Stadtsteinach, Kronach, Teuschnitz.
Speyer.	Speyer, Neustadt a. H., Frankenthal, Kirchheimbolanden.
Straubing.	Straubing, Bogen, Cham, Kötzting, Regen, Viechtach.
Sulzbach.	Sulzbach, Velburg.
Ulm.	Neuulm, Illertissen, Günzburg.
Wülzburg.	Weißenburg.
Würzburg.	Würzburg, Ochsenfurt, Karlstadt, Gemünden, Hammlburg, Brückenau, Gersfeld, Neustadt a. S., Mellrichstadt, Kissingen, Schweinfurt, Gerolzhofen, Volkach, Kitzingen.
Zweybrücken.	Zweybrücken, Pirmasens, Homburg, Cusel, Kaiserslautern.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode 1861/67, hier die Bekanntmachung des Schlußtermines für die Entschädigungs-Ansprüche der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichtes nach Art. 25 Absatz 2 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Titl II. §. 7 Nr. 5 des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode vom 10. November 1861 (Gesetzblatt pro 1861 und 1862 pag. 105) ist bestimmt, daß die im Art. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung der Grundlasten betr., ausgesprochene Verpflichtung des Staatsärars zur Entschädigung der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, welche ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien an die Ablösungskasse nicht überwiesen, vom 1. Oktober 1864 an, bezüglich derjenigen Gefälle, welche nicht bis zu diesem Termine angemeldet sind, aufhört.

Auf diese gesetzliche Bestimmung werden die Stiftungen hiemit noch besonders und zwar unter dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß alle Anmeldungen nach dem 30. September 1864 wirkungslos sind und auch die wirkliche Entschädigungsleistung von Seite der Staatskasse nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes an die Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichts die Umwandlung auf Bodenzins oder die Ablösung des fixirten Reichnisses mit Anwendung der Kapitalisirung nach dem Factor 18 voraussetzt.

Landshut, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

(8c) Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 18326.

Bekanntmachung.

Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Landau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Reggs.-Ausschreiben vom 20. Mai 1862, dem k. Bezirksamte Landau übertragenen, in jedem Monate zweimal in Eichendorf abzuhaltenden Amtstage wurden seither so wenig benützt, daß die Zahl der dort erledigten Geschäfte mit dem Zeit- und Kostenaufwande des kgl. Amtsmannes in erheblichem Mißverhältnisse steht. Deßhalb und weil nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamtes Landau die Einwohner von Eichendorf und den nächstliegenden Ortschaften sehr häufig ihre Angelegenheiten bei dem kgl. Bezirksamte Landau selbst vorbringen, weil sie ohnehin in andern Angelegenheiten dorthin zu kommen veranlaßt sind, und da schon öfter vorkam, daß Angehörige aus Eichendorf und nächster Umgebung an denselben Tagen, an denen der Amtstag in Eichendorf anberaumt war, sich bei dem k. Bezirksamte in Landau anmeldeten: wird vom Monate Juni angefangen, der zweimalige monatliche Amtstag zu Eichendorf auf einen, am ersten Dienstage im Monate abzuhaltenden zurückgeführt.

Dagegen wird, gleichfalls vom Monate Juni an, ein, am 3. Dienstage jeden Monats in Wallersdorf abzuhaltender Amtstag hiemit anberaumt.

Landshut, den 15. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18436.

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungs Gesellschaft in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuer Versicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung

1. des Michael Hönig, Baders in Dingolfing für den Umfang des k. Bezirksamts Dingolfing
2. des Lehrers Anton Fischer in Wörth a./Isar für den Umfang der k. Bezirksämter Landshut und Dingolfing,
3. des Fragners Joseph Auer in Gangkofen für den Umfang der kgl. Bezirksämter Eggenfelden und Vilsbiburg,
4. des Scribenten A. Bachsteffel in Simbach für den Umfang des k. Bezirksamts Pfarrkirchen,
5. des kgl. Aufschlägers P. Schatz in Rotthalmünster für den Umfang der k. Bezirksämter Griesbach und Pfarrkirchen,
6. des Baders Joseph Scheitzach in Oberschneiding für den Umfang der kgl. Bezirksämter Straubing, Landau und Deggendorf,
7. des k. Aufschlägers Joseph Stadler in Langquaid für den Umfang der kgl. Bezirksämter Rottenburg und Kelheim,

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 18435.

Bekanntmachung.

Gesuch der Generalagentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungsanstalt in München angezeigte Aufstellung des k. Aufschlägers Johann Ertl in Bogen für den Umfang des k. Bezirksamtes Bogen als Agent dieser Gesellschaft erhält anmit die Bestätigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 5007.

Die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. lfd. Mts., Nr. 3975, in bez. Betr., haben die Funktionäre bei den Uebergangsstellen für die Folge in den bezüglichen schriftlichen Ausfertigungen eine deren Dienstleistung entsprechendere Bezeichnung und zwar durch die Benennung „Uebergangssteuer-Einnehmer" zu führen.

München, den 6. Mai 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.

An sämmtliche k. Hauptzollämter alsø ergangen. v. Savoye.

Ad Num. 3856.

Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kornburg wird zur Bewerbung bis zum 1. Juli curr. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 886 fl. 18 kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 17 fl. 55 kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 31½ kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4112.

Das Stadtvikariat in Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das stabile Vikariat in Nürnberg, mit welchem ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb drei Wochen ausgeschrieben.

Ansbach, den 17. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Mayer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 10. Mai lfd. Jahres wurde zum k. Bezirksamtmanne in Landau an der Isar der Polizeicommissär der Polizeidirektion München Albert Regnet ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 12. Mai 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	100	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	101⅝	—
" à 4½ % halbjährig	102⅛	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	900	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	99¾	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minder. Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—	117	117	117	—	18	42	18	26	18	7	—	15	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	11	46	11	31	11	13	—	36	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	—	53	53	53	—	9	44	9	18	8	53	—	36	—	
Deggendorf	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—		—	268	—	18	57	18	38	18	9	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	42	—	12	4	11	58	11	32	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	22	—	10	—	9	55	9	42	—	8	—	
		Haber	—	—	—	46	—	9	21	9	9	8	49	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—	115	115	115	—	17	51	17	21	16	53	—	17	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	12	9	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—	213	213	213	—	19	12	18	51	18	30	—	—	—	15
		Korn	—	5	5	5	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	12
		Haber	—	6	6	6	—	9	12	9	12	9	12	—	—	—	—
Kelheim	Vom 12. Mai 1864.	Waizen	—	7	7	7	—	19		18	56	18	48	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—	—		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	—	16	16	16	—	9	—	8	44	8	42	—	—	—	—

Schrann enberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff	Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr
Landau	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—	210	210	210	—	18	3	17	39	17	6	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	9	45	9	27	9	10	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—			—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13 Mai 1864.	Waizen	29	1653	1682	1650	32	19	15	18	48	18	12	—	—	—	16
		Korn	1	185	186	184	2	11	22	11	8	10	54	—	—	—	5
		Gerste	95	186	281	183	98	11	15	10	48	10	13	—	24	—	—
		Haber	—	659	659	651	8	9	21	9	9	8	46	—	—	—	8
Mainburg	Vom 18. Mai 1864.	Waizen	—	160	160	152	8	18	45	18	15	17	24	—	29	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	8	10	58	10	38	—	56	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	10	2	9	41	9	15	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—	7	7	7	—	18	45	17	56	17	—	—	3	—	—
		Korn	—	12	12	8	4	12	3	11	34	11	—	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	15	8	40	8	24	—	—	—	34
Osterhofen	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—	24	24	18	6	19	—	18	33	18	1	—	—	—	21
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	173	173	173	—	9	24	9	11	8	39	1	9	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	30	35	35	—	10	37	10	27	10	19	—	—		1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	53	53	44	9	8	11	7	41	7	22	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Mai 1864.	Waizen	—	38	38	38	—	18	24	18	15	18	—	—	—	—	39
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	9	—	—	—	—	—	1	45
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Mai 1864.	Waizen	34	983	1017	990	27	19	2	18	45	18	11	—	—	—	11
		Korn	—	264	264	264	—	12	2	11	46	11	27	—	—	—	28
		Gerste	7	245	252	243	9	10	57	10	32	10	12	—	20	—	—
		Haber	—	169	169	169	—	9	45	9	14	8	40	—		—	10
Vilshofen	Vom 18. Mai 1864.	Waizen	11	373	384	374	10	19	11	18	51	18	25	—	—	—	14
		Korn	—	23	23	23	—	11	52	11	36	11	15	—	10	—	—
		Gerste	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	42	7	31	7	18	—	8	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 45. Landshut, Mittwoch den 25. Mai 1864.

Inhalt:

Vorschriften über die Qualifikation, dann über die Ausbildung der Advokaten-Concipienten. — Die Verzeichnisse über die Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit. — Rechnungsaufnahme pro 1862/63. — Die Amtsinventare über Immobilien des Staatsärars, hier die Pfarrgebäude und Pfarrwiddumsgüter. — Den Vorbereitungsunterricht für Schullehrlinge. — Die Amtstage der k. Bezirksämter Straubing und Vilsbiburg. — Die Döllinger'sche Verordnungs-Sammlung. — Agenturen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17405.

An die kgl. Bezirksämter und an die drei unmittelbaren Magistrate v. Niederbayern.

Vorschriften über die Qualifikation, dann über die Ausbildung der Advokaten-Concipienten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Insoweit durch die von dem k. Staatsministerium der Justiz am 6. April 1864 erlassenen Vorschriften über die Qualifikation des Justiz-Personals, dann über die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justiz-Dienste (Justiz-Ministerialblatt Stück X) die gemeinschaftliche Zuständigkeit der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern bezüglich der für die Rechtsanwaltschaft sich ausbildenden Kandidaten berührt ist, hat das k. Staatsministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 26. v. Mts. hinsichtlich der Vorschriften über die Qualifikation der Advokaten-Concipienten folgende Weisung ertheilt:

§. 1.

Im Einklange mit §. 10 der Qualifikationsvorschriften für das Justiz-Personal hat die Qualifikation der Advokaten-Concipienten fortan nur alle zwei Jahre gleichzeitig mit jener durch die k. Bezirksgerichte im Monate Januar stattzufinden.

§. 2.

Die Rechtspraktikanten, welche bei k. Advokaten arbeiten, haben fortan nicht mehr jährlich, wie unter II Ziffer 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 21. Dezember 1862 bisher vorgezeichnet war, sondern jedes andere Jahr in dem der Qualifikation vorausgehenden Monate December ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals über ihre Verwendung dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes zu überreichen.

§. 3.

Die Distriktsverwaltungsbeamten haben bei Würdigung der Qualifikation nach den Formularien und Vorschriften der Ministerial-Ausschreiben vom 21. Dez.

1862 und vom 5. Januar 1864 Nr. 3356 zu verfahren, und die Vorlage zuverlässig bis zum 15. des Qualifikations-Monats zu bewirken.

Indem diese Vorschriften den obenbezeichneten Behörden zur Nachachtung kund gegeben werden, wird bemerkt:

Das unter §. 3 allegirte Ministerial-Ausschreiben vom 21. Dezember 1862 wurde mit Regierungs-Ausschreiben vom 19. Februar 1863, in Betreff der Qualifikationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten durch das Kreisamtsblatt Nr. 16, Seite 303 am 29. Februar 1863 eröffnet.

In dem am angeführten Orte weiters allegirten Ministerial-Ausschreiben vom 5. Jänner 1864 ist folgende Bestimmung enthalten:

Es ist selbstverständlich, daß Vorstände von Distriktsverwaltungs-Behörden, welche nicht in der Lage waren, über die Befähigung von Anwalts-Concipienten verlässige Beurtheilung zu gewinnen, bei Vorlage des Revisions-Ergebnisses sich auf jene Rubriken beschränken, über welche sie sich Ueberzeugung zu verschaffen vermochten.

Hieher werden in der Regel die Rubriken 7, 8, 9 und 12 der Qualifikationslisten zu zählen sein.

Insbesondere sind politisches und sittliches Verhalten ebenfalls eingehend zu würdigen.

Landshut, den 20. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10905.

An sämmtliche k. Rentämter in Niederbayern.

Die Verzeichnisse über die Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur richtigen und erschöpfenden Herstellung der Verzeichnisse über die Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit erscheint außer den in der Ausschreibung vom 17. Juni 1863 Nr. 12394, die Rechnungs-Aufnahme pro 1861/62 betr. (Kr.-A.-Bl. 1863 p. 877), sub Ziff. 7 ertheilten Vorschriften noch folgende weitere Anordnung geboten.

Nach Ziffer VIII der neuen Instruktion des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. April 1858 Nr. 3231 über die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen waren die Steuern, in so weit sie vom Staatsärar für die Pfründebesitzer vorgeschossen, sohin von Letztern nicht wirklich bezahlt werden, in den Fassionen nur intra lineam vorzutragen und nur der vom Pfründebesitzer selbst zu bezahlende Betrag mit unter die Lasten zu summiren.

Diese von der Anfertigung der ältern Fassionen verschiedenen und mit dem der allerhöchsten Verordnung vom 2. Jänner 1811 (Reggs.-Bl. p. 66—70), beispielsweise beigegebenen Verzeichnisse nicht mehr übereinstimmende Behandlungsweise erfordert nun geeignete Berücksichtigung bei Anfertigung der Steuervorschuß-Verzeichnisse.

Als das für die Gewährung des Steuervorschusses nach Ziff. 1 der allegirten allerhöchsten Verordnung vom 2. Jänner 1811 maaßgebende Defizit gegen die Congrua, über welches hinaus ein Steuervorschuß nicht gewährt wird, erscheint nämlich in dem Falle, wenn die Steuern in der Fassion unter die Lasten summirt, und daher bei dem ausgeworfenen Reinertrage bereits abgezogen sind, derjenige Betrag, um welchen der (unter Hinzuzählung des in der Ausschreibung vom 17. Juni 1863 Ziff. 7 erwähnten allenfallsigen Nebeneinkommens) sich ergebende Einnahmsrest unter der Congrua zurückbleibt, so daß, wenn dieses Defizit mehr oder eben so viel als die Steuern betragen, Letztere im vollen Betrage, — wenn das Defizit geringer ist, als die Steuern,

nur der dem Defizit gleichkommende Betrag der Steuern vorzuschießen ist.

Wenn dagegen nach der neuern Anordnung die Steuern nur intra lineam vorgetragen sind, besteht das für den Steuervorschuß maaßgebende Defizit in demjenigen Betrage, um welchen bei weiterem Abzuge der vollen treffenden Steuern von dem Einnahmsreste die Congrua verkürzt erscheinen würde, so daß, wenn die Congrua schon ohne wirkliche Hinzurechnung der Steuern zu den Lasten nicht erreicht wäre, die Steuern im vollen Betrage vorzuschießen sind.

Da nun die in der cit. Instruktion vom 22. April 1858 angeordnete Behandlungsweise bei den neu festgestellten Fassionen gleichwohl nicht durchgängig stattgefunden hat, indem die Steuern auch in einigen solchen Fällen, wo selbe vom Staatsärar vorgeschossen werden, doch nicht blos intra lineam, sondern effektiv unter den Lasten aufgeführt wurden, ist die Berücksichtigung obiger Unterscheidung nöthig, um aus den Steuervorschußverzeichnissen selbst ohne weitere Recherche ersehen zu können, ob und in wie weit die Gewährung des Vorschusses begründet sei, und um jeden Zweifel zu beseitigen, wie hoch sich das maaßgebende Defizit gegen die Congrua belaufe.

Demgemäß ist künftig zur Anfertigung der Steuervorschußverzeichnisse die neuhergestellte Fassion jeder der betreffenden Pfründen einzuholen, und auf Grund derselben im Verzeichnisse bei dem Vortrage der Ausgaben durch die Bemerkung „inclusive oder exclusive der Steuern" ersichtlich zu machen, ob die Steuern bei dem in der nächsten Rubrike vorzutragenden Einnahmsreste bereits in Abzug gebracht sind oder nicht.

Im letztern Falle ist sodann der gesammte betr. Steuerbetrag unter den Einnahmsrest einzustellen und abzuziehen, so daß dann erst der hienach verbleibende Rest die für die Begründung der Steuervorschußgewährung gegenüber der Congrua maaßgebende Summe zur Einstellung des Defizits nach der in der allerhöchsten Verordnung vom 2. Jänner 1811 gegebenen Exemplifikation bildet, — und hiedurch dieser letztern allerhöchsten Vorschrift der allseitig gleichmäßige Vollzug gesichert ist.

Landshut, am 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 10906.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Rechnungsaufnahme pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Wahrnehmungen, welche bei der letzten Rechnungsaufnahme gemacht wurden, erhalten die k. Rentämter zur Beachtung bei der künftigen Rechnungsstellung nachstehende Weisungen:

1. In den Rechnungen für die Grundrenten-Ablösungs-Kassa-Gefälle sind bei der I. Abtheilung der Einnahmen und Ausgaben die beiden Abschnitte vorzutragen, wie sie im Rechnungs-Generale vom 21. Dez. 1862 Nr. 4576 für die Einnahmen und Ausgaben aus den Vorjahren vorgeschrieben sind.

2. Im Hinblicke auf Ziffer 12 der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. August 1860, das Staatsrechnungswesen betreffend, ist künftig die Nebenrechnung zur Kreisfondsrechnung über die Kreisumlagen in der Weise anzufertigen, daß in dieser Nebenrechnung (ohne Beifügung einer besonderen Berechnung) die Beitragsquote des Staates — und zwar unter Ausscheidung und spezieller Bezeichnung der hiebei betheiligten Aerare — genau ausgewiesen wird. In der Vereinnahmungs-Dekretur des Gesammtsolls der

Kreisumlagen für die Kreisfondsrechnung wird sodann zugleich die hierunter begriffene Beitragsquote des Finanz-Aerars zur Verausgabung in der Staatsfondsrechnung unter den Administrationsausgaben Abth. II Cap. IV. §. 3 B Titl 3 C dekretirt werden, und genügt alsdann bei der Staatsfondsrechnung die Hinweisung auf die bei der Kreisfondsrechnung befindliche Nebenrechnung und die derselben beigefügte Dekretur.

3. In dem Schema für die Forstrechnungen lautet bei den Ausgaben auf Besoldungen Cap. I der Vortrag bei den Naturalien „Anschlag der freien Wohnung (oder Diensigründe) resp. Vergütung in Geld." Aus der Rechnung muß ersichtlich sein, ob eine Dienstwohnung vorhanden ist, oder ob Vergütung in Geld gereicht wird. Es ist daher da — wo eine Dienstwohnung vorhanden ist und der Anschlag der freien Wohnung zu verrechnen kommt — der weitere Beisatz „resp. Vergütung in Geld" wegzulassen.

4. In den Staatsgüterveräußerungsrechnungen ist in der Nebenrechnung über die erworbenen Staatsrealitäten jedesmal beizusetzen, aus welchem Fonde sie erworben wurden.

5. In der provisorischen Abrechnung sind nicht nur die Vorschüsse anzuführen, welche von der k. Kreiskassa gegeben wurden, sondern es ist auch vorzumerken, wenn kein Vorschuß verlangt wurde.

6. In den Tagebüchern ist, wenn sich bei Vereinnahmung besonders von Bodenzinsen auf das Subjournal bezogen wird, die Seite des Subjournales anzuführen.

Bei der Verausgabung von Tantiemen ist die der Berechnung zu Grunde liegende Summe anzugeben.

7. In der Nebenrechnung über den Sollanfall an Taxen sind künftig in der Rubrik 16 statt der Handlöhne die Papierpreisüberschüsse zusammenzustellen, wie sie mit den Taxakten quartaliter eingewiesen werden. Die Handlöhne sind in einer gesonderten Nebenrechnung auszuweisen.

Landshut, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 10944.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Amtsinventare über Immobilien des Staatsärars, hier die Pfarrgebäude und Pfarrwiddumsgüter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach superrevisorischer Anregung soll im Hinblick auf das höchste Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. November 1858 Nr. 15505 (Geret Verord.-Samml. B. 31, pag. 133) hinsichtlich derjenigen Pfarrgebäude und Pfarrwiddumsgüter, welche als Stiftungseigenthum katastrirt sind, die Bereinigung der Amtsinventare über die Immobilien des Staatsärars durch Abschreibung der betreffenden Objekte und nicht minder die Abschreibung der desfalls in Rechnung vereinnahmten und gleichzeitig ausgablich durchgeführten Anschläge stattfinden.

Demnach ergeht der Auftrag, nach genauer Durchgehung der Grund- und Haussteuerkataster hinsichtlich der sämmtlichen in den Inventaren als Staatseigenthum vorgetragenen, jedoch als Stiftungseigenthum katastrirten solchen Objekte binnen 4 Wochen unter Anlage der betreffenden Steuerkatasterextrakte speziell motivirten Antrag auf Abschreibung im Inventare, sowie weiter unter Anlage eines detaillirten Verzeichnisses über die hievon einnahmlich und ausgablich in Rechnung durchgeführten Anschläge Antrag auf Abschreibung der Letzteren zu stellen.

Um jedoch einer bei Vollzug dieses Auftrages naheliegenden unrichtigen Auffassung zu begegnen, wird hiezu Folgendes bemerkt:

Bei jüngster Rechnungsaufnahme hat sich mehrseits herausgestellt, daß in den summarischen Registern über die Grund- und Häusersteuern die vorschriftsmäßige Bemerkung über die zur Nutznießung gegen Steuerzahlung überlassenen Staatsrealitäten leer durchgeführt wurde, obgleich die betreffenden Pfarrgebäude und Pfarrwiddumsgüter in dem Immobiliarinventare als Staatseigenthum vorgetragen sind.

Dieser Umstand mußte zu der Vermuthung führen, daß diese Objekte als Stiftungseigenthum katastrirt seien, und daher die Vereinigung der Inventare im Sinne des Eingangs allegirten höchsten Rescripts stattzufinden habe.

Allein bei näherer Prüfung ergab sich, daß die betr. Pfarrgebäude und Pfarrwiddumsgüter sowohl als Staatseigenthum katastrirt seien, das in der Ausschreibung vom 4. September 1846 Nr. 19822, die summarischen Haussteuerregister betreffend, und weiter in Formular III des höchsten Rescripts vom 12. August 1860 Nr. 10278, das Staatsrechnungswesen betreffend, vorgeschriebene Verfahren hinsichtlich dieser zur Nutznießung gegen Steuerzahlung überlassenen Staatsrealitäten aber aus dem Grunde unterblieben sei, weil die betr. Steuern von der k. Steuerkataster-Kommission in den Steuerausweisen (sowohl bei den älteren als bei den renovirten Katastern) im Steuersoll der Stiftungen vorgetragen worden sind.

Nachdem nun die letzterwähnte Behandlungsweise nur die — mit der Eigenthumsfrage nicht zusammenhängende — Herstellung des vollen Kataster-Steuersolls im Steuerausweise bezielt, — dagegen die hievon wesentlich verschiedene und hinsichtlich der angedeuteten Vereinigung der Inventare allein maßgebende Frage, wem das Eigenthum an fraglichen Objekten zukatastrirt sei, lediglich in dem Vortrage der Kataster und der hierin angeführten Erwerbstitel ihre Beantwortung finden kann, — so wird hier ausdrücklich hervorgehoben, daß — abgesehen von dem hier nicht maßgebenden Vortrage in den Steuerausweisen — eine Vereinigung der Amtsinventare und eine Abschreibung der bezüglichen Anschläge nur hinsichtlich derjenigen Pfarrgebäude und Pfarrwiddumsgüter einzutreten habe und zu beantragen sei, welche in den Urkatastern als Stiftungseigenthum und nicht als Staatseigenthum katastrirt sind.

Dagegen darf hinsichtlich aller als Staatseigenthum katastrirten fraglichen Objekte (deren Steuern wegen der an die Pfründebesitzer geschehenen nutznießlichen Ueberlassung in den Steuerausweisen im Soll der Stiftungen aufgeführt sind) die im oben allegirten Ausschreiben vom 4. Sept. 1846 und resp. im höchsten Rescripte vom 12. August 1860 vorgeschriebene Behandlungsweise in den summarischen Steuerregistern nicht mehr unterbleiben.

Sollte die angestellte Recherche ergeben, daß alle fraglichen Objekte als Staatseigenthum katastrirt seien eine beßfallsige Vereinigung des Inventars sohin nicht einzutreten habe, so ist hierüber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 20. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 19946.

An sämmtliche Prüfungscommissäre für Schullehrlinge in Niederbayern.

Den Vorbereitungsunterricht für Schullehrlinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem für das Etatsjahr 1863/64 aus Centralfonds wieder fünfhundert Gulden (500 fl.) der unterfertigten Stelle für Unterstützung dürftiger und würdiger Schullehrlinge zur Verfügung gestellt worden sind, so werden sämmtliche Prüfungs-Commissäre für Schullehrlinge in Niederbayern hiemit beauftragt, im Benehmen mit den betreffenden Vorbereitungslehrern

bis zum 1. Juli h. Js.

jene Schullehrlinge namhaft zu machen, welche einer Unterstützung in besonderm Grade bedürftig, zugleich aber auch würdig sind.

Zugleich ist hiebei ein Verzeichniß sämmtlicher im Bezirke bei jedem Vorbereitungslehrer vorhandener Schullehrlinge mit vorzulegen.

Landshut, den 18. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 18549.

Die auswärtigen Amtstage des kgl. Bezirksamts Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich vorliegender Nachweisungen des kgl. Bezirksamts Straubing war diese Behörde während der Monate Juli 1863 mit Mai 1864 nur viermal veranlaßt, Partheien zum Amtstage in Leiblfing vorzuladen, außerdem wurden andere Verhandlungen nicht beschäftigt, und die erschienenen wenigen Partheien befaßten sich regelmäßig mit Anfragen in Verwaltungs- und Justiz-Sachen.

Deßhalb wird der Amtstag in Leiblfing, mit welchem die in §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 ausgesprochenen Zwecke nicht erreicht werden, vom Monate Juli d. Js. an ganz eingezogen.

Landshut, den 16. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18327.

Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamtes Vilsbiburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der auf Ansuchen der Gemeinde Geisenhausen mit Regierungs-Entschließung vom 12. Oktober 1862 anberaumte monatliche einmalige Amtstag in Geisenhausen wurde in den abgelaufenen 18 Monaten wegen der nicht bedeutenden Entfernung des Markts Geisenhausen und der nächstliegenden Ortschaften vom Amtssitze, und weil die Angehörigen der betheiligten Ortschaften wegen der mehrfachen Geschäfte, die sie bei dem k. Landgerichte, k. Rentamte und den k. Notaren in Vilsbiburg abzumachen haben, nicht minder wegen mehrfacher Privat-Angelegenheiten, welche sie nach Vilsbiburg führen, so wenig benützt, daß der Zeit- und Kostenaufwand mit der Zahl der zu erledigenden Geschäfte in einem auffallenden Mißverhältnisse steht.

Aus diesen Erwägungen wird der Amtstag in Geisenhausen vom künftigen Monate Juni an, wieder eingezogen.

Landshut, den 16. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18225.

An die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Döllinger'sche Verordnungs-Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Weil wiederholten Erfahrungen gemäß die bei den Aemtern vorhandenen Exemplare der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung theilweise mangelhaft sind, und weil solche Exemplare dermal noch aus dem verfügbaren Vorrathe ergänzt werden können, während nach Durchführung der bereits eingeleiteten Aufräumung der vorhandenen einzelnen Bände die Abgabe von solchen aus den vorbehaltenen vollständigen Exemplaren nicht mehr statthaft erscheint: ergehen in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. nachfolgende Weisungen:

1. Die Vollständigkeit der inventarisirten Exemplare der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung (erste

und fortgesetzte) ist einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

2. Zeigen sich Defekte, so ist vor Allem zu erheben, ob Haftungen abgetretener Amtsvorstände bestehen.
3. Ergeben sich Defekte ohne Haftung früherer Amtsvorstände, so gehen die Haftungen bei erfolgter Uebergabe vollständiger Exemplare an den gegenwärtigen Vorstand über, welcher die Defekte anzumelden und den Preis hiefür aus eignen Mitteln zu bestreiten hat.
4. Die Anmeldungen der Defekte haben spätestens bis 31. Juli ds. Jrs. bei dem kgl. geheimen Expeditionsamte des kgl. Staatsministeriums des Innern „in Verordnungs-Sammlungs-Sachen" durch die kgl. Bezirksämter unmittelbar zu erfolgen. Hiebei sind die abgängigen Bände und Theile, ob zur ersten oder zur fortgesetzten Sammlung gehörig, genau zu bezeichnen.
5. Bezirksämter, deren Döllingerischen Verordnungs-Sammlungen vollständig sind, haben hierüber Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle zu erstatten.
6. Sollten sich Defekte ergeben, bezüglich deren eine Haftung nicht besteht, so sind die von dem obengenannten Expeditionsamte übersendeten Rechnungen hieher vorzulegen, damit die Zahlungsanweisungen auf Regie eingeleitet werden.
7. Jene den Bezirksämtern untergeordnete Magistrate, welche die erste oder die fortgesetzte Sammlung oder beide angeschafft haben, sind auf diese Ausschreibung zu verweisen, um bei vorhandenen Defekten die nur jetzt noch ermöglichte Nachschaffung einzelner Bände bewirken zu können.

Landshut, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18935.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurden als Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft **Providentia** für den Betrieb des Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäftes

1) Karl Eigl, Bote von Straubing, für den Umfang des Bezirksamtes Straubing,
2) Joseph Eisenbarth, Kupferschmidmeister zu Geiselhöring, für den Umfang des Bezirksamtes Mallersdorf,
3) Joseph Schröder, Schreibmaterialienhändler zu Vilshofen, für den Umfang des Bezirksamtes Vilshofen,

von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 19100.

Bestätigung eines Agenten für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der Hauptagentur der k. k. österreichischen privilegirten ersten Versicherungs-Gesellschaft in München wird als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft der Krämer Sebastian Langesee in Markt Au für den Umfang des k. Bezirksamts Rottenburg hiemit bestätiget, was zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 18650.

Das Gesuch der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Haupt-Agentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt in München angezeigte Aufstellung des Bierbräuers Sebastian Steinhuber in Landshut als Agent für den Stadtbezirk Landshut und den Umfang des Bezirksamtes Landshut neben den für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 20. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 18934

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu München angezeigte Aufstellung des Maurermeisters Franz Wagner in Plattling als Agent für die obige Feuer-Versicherungsgesellschaft im Umfange des k. Bezirksamtes Deggendorf hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 18766.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu München angezeigte Aufstellung des Zimmermeisterssohnes Simon Lehner in Ergoldsbach als Agent für die obige Feuer-Versicherungsgesellschaft im Umfange der k. Bezirksämter Rottenburg, Mallersdorf, Landshut und des Stadtbezirkes Landshut hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 18852.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu München angezeigte Aufstellung des Maurermeisters Johann Schmitt in Bogen als Agent für die obige Feuerversicherungs-Gesellschaft im Umfange der k. Bezirksämter Bogen und Straubing hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 14. Mai l. Js. das Benefizium Sti Eligii et Sctae. Catharinae in Seligenthal bei Landshut dem derzeitigen Verweser desselben Priester Stephan Reger verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 46. Landshut, Sonnabend den 28. Mai 1864.

Inhalt:

Die Fortbildung für den Dienst der innern Verwaltung. — Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen- und im k. Central-Blindeninstitute in München. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1862/63. — Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern. — Die Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden. — Die Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchenkollekte für Errichtung einer Seelsorgstelle daselbst. — Statutenänderung der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst. — Die Concessionirung der Erfurter Hagelversicherungsgesellschaft. — Agenturen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19185.

Die Fortbildung für den Dienst der innern Verwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. v. Mts., die Verwendung geprüfter Rechtspraktikanten als Bezirksamtsfunktionäre betr., ist unnachsichtlich darauf zu halten, daß die Vorbedingungen für die Erlangung einer Verwendung bei Bezirksämtern ganz die gleichen sind, wie für den Acceß bei den Kammern des Innern der Kreisregierungen und möglichst darauf hinzuwirken, daß die Funktionäre zur Ergänzung ihrer Vorbildung für den Dienst der innern Verwaltung in den Acceß berufen, beziehungsweise aus den Regierungsacceſſiſten gewählt werden. Nach diesen Principien wurde gleichzeitig gebilligt, wenn Candidaten der III. Note rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihnen Aussicht auf Anstellung im höheren Verwaltungsdienste nicht eröffnet werden könne, es wäre denn, daß sie sich wiederholter Prüfung mit besserm Erfolge unterzögen. Hiezu wurde mit weiterer h. Entschließung vom 17. l. Mts. — die Fortbildung für den Dienst der innern Verwaltung betr. — erläutert daß eine Rückwirkung nicht eintreten soll, und die bereits als Funktionäre bestellten Rechtspraktikanten in dieser Eigenschaft auch fortan verwendet werden können, selbst wenn sie in der Concursprüfung nur die III. Note erhalten haben, und daß Candidaten, welche sich dem Staatsconcurse wiederholt unterziehen, diesen in seinem ganzen Umfange neuerdings zu erstehen haben.

Dieß wird zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18838.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummen-Institute pro 1864/65 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im kgl. Central-Taubstummen-Institute München erledigen sich für das Etatsjahr 1864/65 überhaupt 8 ganze und 1 viertels Freiplatz allgemeiner Stiftung.

Dieses wird behufs der allgemeinen Bewerbung unter Bezugnahme auf die bereits mit Regierungs-Ausschreibung vom 7. Juni 1863 (Kr.-A.-Bl. 1863 Nr. 48 S. 815) ertheilten Weisungen mit dem Anhange bekannt gegeben, daß die beßfallsigen Gesuche bis Ende Juli l. Js. mit gutachtlichem Bericht vorzulegen sind.

Landshut, den 20. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 18851.

Die Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blindeninstitute in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Schuljahr 1864/65 werden im k. Central-Blindeninstitute in München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Die Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang (vid. Regierungsblatt 1826 S. 737), dann 25. August 1836 (vid. Regierungsblatt Nr. 31a S. 1) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde,

bis 10. Juli l. Js.

die Gesuche an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in die vorbemerkte Anstalt aufgenommen werdende Zögling beim Eintritt in dieselbe

a. 6 Hemden,
b. 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c. 6 Sacktücher,
d. 2 Halstücher oder (die Knaben) Cravatten,
e. 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f. 1 Kappe oder Haube,
g. eine vollständige Werktags- und
h. eine vollständige Sonntagskleidung, sowie die nöthigen Haarkämme, dann Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen habe,

dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthaltes der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern ꝛc. und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr dürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Last ihrer Armen zu tragen, und deßhalb als überbürdet aus dem Distriktsarmenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtige Ausschreibung in den Lokal-Amtsblättern zu veröffentlichen, dafür zu sorgen, daß selbe insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange, die einkommenden Gesuche zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen, und erstere nebst der durch Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 (v. Kr.-A.-Bl. 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichtstabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathschein beizufügen ist, spätestens bis zum 10. Juli l. Js. zuverlässig in vollständiger Weise gutachtlich hieher vorzulegen.

Landshut, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19200.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden in Niederbayern.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Bekanntmachung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. M. (Reggs.-Bl. S. 509—511) sind nach den Resultaten der rubr. Rechnung zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes folgende unter Zugrundelegung des durch Art. 59 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisses berechnete Beitrags-Größen für das Versicherungsjahr 1862/63 erforderlich, als:

in der	I.	Classe	8	kr.	6 hl.,
„ „	II.	„	10	„	4 „
„ „	III.	„	14	„	— „
„ „	IV.	„	15	„	6 „

und vom Hundert der Versicherungs-Summe, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des gedachten Gesetzes kommt.

Mit Rücksicht auf die unterm 4. Oktober 1862 ad Num. 405 (Kr.-A.-Bl. S. 1643) in Gemäßheit des Art. 67 des vorallegirten Gesetzes angeordnete Erhebung eines Vorausschlages pro 1862/63 stellen sich

in der	I.	Classe	2	kr.	6 hl.,
„ „	II.	„	4	„	4 „
„ „	III.	„	8	„	— „
„ „	IV.	„	9	„	6 „

und vom Hundert der Versicherungs-Summe als Ergänzungs-Umlage für das Versicherungsjahr 1862/63 dar.

Die nach diesen Directiven sich entziffernden Schuldigkeiten enthält die nachstehende Uebersicht, und werden die obengenannten Behörden angewiesen, gemäß den §§. 100 und 101 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 zur Einhebung der gedachten Schuldigkeiten das Geeignete sofort zu verfügen.

Zum Vollzuge dieses Einhebungsgeschäftes wird ein Termin von 8 Wochen vorgesetzt, und die Anzeige über den Stand desselben, §. 102 der vorallegirten Instruktion, bis 15. August d. Js. gewärtiget.

Landshut, den 20. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht der

an I. Brandversicherungs-Ergänzungs-Umlagen pro $18^{62}/_{63}$. II. Concurrenz-Beiträgen von den
ficherungs-Zugängen in den Jahren $18^{60}/_{61}$ bis incl. $18^{62}/_{63}$ bei den Brandversicherungs-

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	I. Ergänzungs Umlage aus den Brandversicherungs-Summen													
		I. Classe.				II. Classe.				III. Classe.				IV. Classe.			
		Versicherungs-Summe.	Betrag à 2 kr. 3 pf. v. Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à 4 kr. 2 pf. v. Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à 8 kr. v. Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à 9 kr. 3 pf. v. Hundert.		
	A. Kgl. Bezirksämter.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl
1	Bogen	382220	175	11	—	63080	47	18	4	474260	632	20	6	1732880	2815	55	6
2	Deggendorf	2009860	921	11	2	180640	135	29	—	1343600	1791	28	—	2719700	4419	30	6
3	Dingelfing	1249090	572	29	6	276290	207	13	—	199960	266	36	6	2139360	3476	27	4
4	Eggenfelden	932310	427	18	4	285690	214	16	—	532820	710	25	6	2902140	4715	58	6
5	Grafenau	82590	37	51	2	8390	6	17	4	579560	772	44	6	1484620	2412	30	4
6	Griesbach	1017100	466	10	2	347160	260	22	2	391250	521	40	—	2750780	4470	1	—
7	Kelheim	3178680	1456	53	6	1191340	893	30	4	432800	577	4	—	905100	1470	47	2
8	Kötzting	141760	64	58	4	14200	10	39	—	317250	423	—	—	901030	1464	10	4
9	Landau	1491720	684	19	—	320010	240	—	4	827500	1103	20	—	2884590	4687	27	4
10	Landshut	1667520	764	16	6	506830	380	7	2	499930	666	34	4	3256410	5291	40	—
11	Mallersdorf	1700210	779	15	4	358970	269	13	4	588860	785	8	6	2871510	4666	12	2
12	Paßau	1355440	621	14	6	237930	178	26	6	647280	863	2	4	2047790	3327	39	4
13	Pfarrkirchen	642390	294	25	6	179060	134	17	6	480320	640	25	6	2507040	4073	56	2
14	Regen	39080	17	54	6	4300	3	13	4	656760	875	40	0	1751290	2845	50	6
15	Rottenburg	3051810	1398	44	6	819450	614	35	2	802080	1069	26	4	3317150	5390	22	2
16	Straubing	1354380	620	45	4	297000	222	45	—	742270	989	41	4	3144700	5110	8	2
17	Viechtach	102010	46	45	4	7000	5	15	—	367160	489	32	6	768100	1248	9	0
18	Vilsbiburg	1131640	518	40	—	223340	167	30	4	696420	928	33	4	3348730	5441	41	2
19	Vilshofen	2245230	1029	3	6	324910	243	41	—	857440	1143	15	4	3497440	5683	20	2
20	Wegscheid	384480	176	13	2	43690	32	46	—	641300	855	4	—	1095170	1779	39	—
21	Wolfstein	78960	36	11	4	1940	1	27	4	531490	708	39	2	1780860	2893	55	6
	B. Stadt-Magistrate.																
22	Landshut	3117520	1428	51	6	381660	286	14	6	15620	20	49	4	93000	151	7	4
23	Paßau	874890	400	59	4	28760	21	34	—	1332020	1776	1	4	34650	56	18	4
24	Straubing	1802790	826	16	6	94570	70	55	4	908510	1211	21	4	209640	340	40	—
	Summa	30034690	13765	54	—	6196210	4647	9	4	14866470	19821	57	6	48143700	78233	30	6

Soll-Einnahme

Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro $18^{62}/_{63}$ und III. Vorschußfonds-Beiträgen von den Ver-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern für das Rechnungs-Jahr $18^{63}/_{64}$.

pro $18^{62}/_{63}$.	II. Concurrenz-Beitrag aus den Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro $18^{62}/_{63}$.																		
Summa	I. Classe.			II. Classe.				III. Classe.				IV. Classe.				Summa.			
	Capital.	Betrag à 8 kr. 3 pf. v. Hundert.			Capital.	Betrag à 10 kr 2 pf v. Hundert			Capital.	Betrag à 14 kr. v. Hundert.			Capital.	Betrag à 15 kr. 3 pf. v. Hundert.					
fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
3670	46	—	38295	55	59	6	3538	6	11	6	28919	67	28	4	48579	127	46	6	257	17	6
7267	39	—	147939	215	44	6	3645	6	22	6	70314	164	4	—	37252	98	3	—	484	14	4
4522	47	—	54576	79	35	4	7072	12	22	4	5360	12	30	4	21651	56	50	—	161	18	4
6067	59	—	50361	73	26	4	6551	11	27	6	20094	46	53	—	40880	107	10	4	238	57	6
3229	24	—	5750	8	23	—	360	—	37	6	31738	74	3	2	45230	118	43	6	201	47	6
5718	13	4	58432	85	12	6	4625	8	5	4	24719	57	10	6	39327	103	14	—	254	13	—
4398	15	4	212244	309	29	4	27234	47	39	4	39305	91	42	6	11814	31	—	6	479	52	4
1962	48	—	7450	10	52	—	2860	5	—	—	19393	45	15	—	22406	58	49	—	119	56	—
6714	58	—	53815	78	28	6	4078	7	8	2	32821	76	35	—	29611	77	43	6	239	55	6
7102	38	4	59780	87	10	—	17981	31	28	2	5429	12	40	—	28448	74	39	4	205	57	6
6499	50	—	94880	138	21	6	5802	10	9	2	10850	25	19	—	33087	86	51	2	260	41	2
4990	23	4	102228	149	5	—	3194	5	35	4	27543	64	16	—	26355	69	11	—	288	7	4
5143	5	4	25138	36	39	4	3783	6	37	4	27074	63	10	2	51823	136	3	—	242	30	2
3742	39	6	550	—	48	2	1500	2	37	4	72333	168	46	4	99349	260	47	4	432	59	6
8473	8	6	143669	209	31	—	17550	30	42	6	30010	70	1	4	38836	101	56	6	412	12	—
6943	20	2	36732	53	34	—	4946	8	39	2	9206	21	28	6	27982	73	27	2	157	9	2
1789	43	—	760	1	6	4	300	—	31	4	30708	71	40	—	37161	97	32	6	170	50	6
7056	25	2	59020	86	5	4	11627	20	20	6	43631	101	48	2	48535	127	24	2	335	38	6
8099	20	4	108407	158	5	4	8699	15	13	2	36833	85	50	2	42037	111	55	2	371	10	5
2843	42	2	105643	154	3	6	3616	6	19	4	41340	96	27	2	19633	51	32	2	308	22	4
3640	14	—	3897	5	41	—	—	—	—	—	35953	83	53	4	40437	106	8	6	195	43	2
1887	3	4	209963	306	11	6	21073	36	52	4	52	—	7	2	5909	15	30	6	359	42	
2254	53	4	42557	62	3	6	2950	5	9	6	67236	156	53	2	1020	2	40	6	226	47	4
2449	13	6	60362	88	1	6	12300	21	31	4	45780	106	49	2	9914	26	1	4	242	24	—
116468	32	—	1682425	2453	32	4	175284	306	44	4	756641	1765	29	6	808026	2121	4	—	6646	50	4

Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	III. Vorschuß-Fonds-Beiträge aus den Versicherungs-Zugängen						
	pro 18⁶⁰/₆₁.	pro 18⁶¹/₆₂.	pro 18⁶²/₆₃.	Summa.	Beitrag à 2 kr. v. Hundert.		
A. K. Bezirksämter:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.
Bogen	43820	67790	66710	178320	59	26	4
Deggendorf	113240	349180	211510	669730	223	14	4
Dingolfing	82600	108940	155510	447050	149	1	—
Eggenfelden	167950	193350	370120	731420	243	48	4
Grafenau	25720	80280	71030	177030	59	—	4
Griesbach	164770	230540	241300	636610	212	12	2
Kelheim	200760	269810	580440	1051010	350	20	2
Kötzting	31080	39560	76490	150030	50	—	4
Landau	70270	88570	257100	415940	138	39	—
Landshut	754210	315590	188010	1257810	419	16	2
Mallersdorf	128960	219990	471290	820240	273	25	—
Passau	165460	356250	209980	731690	243	53	6
Pfarrkirchen	59930	215130	312470	587530	195	50	4
Regen	52110	75170	104410	229690	76	33	6
Rottenburg	334270	305530	364670	1004470	334	49	4
Straubing	156390	115530	177940	449860	149	57	—
Viechtach	41230	129050	157210	327490	109	9	6
Vilsbiburg	166970	267800	269280	704050	234	41	—
Vilshofen	294710	341660	191700	828070	276	1	4
Wegscheid	63830	55190	224270	343290	114	25	6
Wolfstein	34010	51800	104610	190450	63	29	—
B. Stadt-Magistrate:							
Landshut	139750	140560	210330	500580	166	51	4
Passau	23380	121310	92190	236880	78	57	4
Straubing	139120	128090	301150	571460	190	29	2
Summa	3457570	4260410	5522720	13240700	4413	34	—

Landshut, den 20. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18547.

An die k. Stadtcommissariate, Bezirksämter und Magistrate von Niederbayern.

Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Vorschrift in dem Regierungs-Ausschreiben vom 10. Dezember 1838 (Int.-Bl. S. 647), 24. Februar 1847 (Int.-Bl. S. 177) und 24. März 1856 (Kr.-A.-Bl. S. 389), wonach den Ausfertigungen an die zu Rottenburg in Niederbayern und Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken befindlichen Behörden jedesmal der treffende Regierungsbezirk auf den Adressen beizusetzen ist, in neuerer Zeit wieder vielfach außer Acht gelassen wird, werden die obenbenannten Behörden hierauf neuerdings zur sorgfältigen Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Landshut, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19385.

An sämmtl. Schulbehörden von Niederbayern.

Die Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Wahrnehmung, daß die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 12. Juli 1861, Nr. 25727 (Kreisamtsblatt Nr. 57 S. 862) von vielen Schulbehörden mangelhaft vollzogen wird, gibt Veranlassung, sämmtliche Schulbehörden neuerdings hierauf aufmerksam zu machen und selbe anzuweisen, künftighin die Beiziehung der Schullehrer zu ihren Berathungen und Sitzungen — insoweit nicht eine spezielle Ausnahme gerechtfertiget ist — insbesondere bei der Abwandlung der Schulversäumnisse nicht mehr zu unterlassen.

Landshut, den 23. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19460.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

Die Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Errichtung einer Seelsorgsstelle daselbst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Errichtung einer katholischen Seelsorgstelle in der Gemeinde Nagel, kgl. Bezirksamts

Wunsiedel in Oberfranken, als dringendes Bedürfniß anerkannt worden ist und die Gemeinde Nagel wegen notorischer Armuth die erfoderlichen Mittel hiezu nicht aufzubringen vermag, so haben Seine Majestät der König auf deßfallsige Bitte zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für Errichtung einer Seelsorgstelle die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Bezirksämter in Niederbayern und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing werden hievon in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten d. d. 21./23. ds. Mts., Num. 4211, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle, unter gleichzeitiger Berichtserstattung, binnen drei Monaten einzusenden.

Landshut, am 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18916.

Statutenänderung bei der allgemeinen Feuer- und Transportversicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. wurde in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden den in der Generalversammlung der Aktionäre der „allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst" am 15. April vor. Js. aufgestellten und durch die k. niederländische Staatsregierung genehmigten, in der Beilage angefügten neuen Statuten der genannten Gesellschaft auch für Bayern die Genehmigung ertheilt und zwar unter Aufrechthaltung der in der Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1862, Nr. 5981, ausgesprochenen Concessionsbedingungen für das Transport-Versicherungsgeschäft, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num 18966.

Die Concessionirung der Erfurter Hagelversicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. dß. Nr. 4209 ist der auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt nach stattgefundener Aufrichtung desfallsiger Real-Caution die Concession zum Geschäftsbetriebe im Umfange des ganzen Königreichs Bayern ertheilt und der Großhändler Carl Kohn in Nürnberg als Hauptagent dieser Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines bestätiget worden.

Indem hievon Kenntniß gegeben wird, werden durch die mit gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes ausgegebene Beilage die Statuten der vorbezeichneten Versicherungs-Gesellschaft mit dem Anhange veröffentlicht, daß durch obige hohe Entschließung für diejenigen Geschäfte, welche in Bayern zum Abschlusse gebracht werden, die Bestimmung im §. 46 Ziff. 3 fraglicher Statuten ausdrücklich außer Anwendung gesetzt, daß statt dieser Bestimmung für alle rechtlichen Differenzfälle mit diesländischen Versicherten die bayerische Gerichts-Zuständigkeit vorbehalten, auch die gedachte

Gesellschaft im Uebrigen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 — die auswärtigen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften betreffend (Regierungsbl. S. 995) als für sie maßgebend unterstellt worden ist.

Landshut, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19152.

Bezirkserweiterung eines Agenten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Branche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Antrag der Hauptagentur der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungsgesellschaft, den Agenturbezirk des Anwesensbesitzers Johann Graf in Pförring, k. Bezirksamts Ingolstadt, für den Umfang des k. Bezirksamts Kelheim auszudehnen, erhält anmit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 18997 und 18998.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölner Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung der beiden Maurermeister Franz Wagner in Plattling und Franz Schalk in Griesbach als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft und zwar des Erstgenannten im Distriktspolizeibezirke Deggendorf und des Zweiten im Distriktspolizeibezirke Griesbach hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18862.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Cölner Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung

1. des Zimmermeistersohnes Simon Lehner in Ergoldsbach, und
2. des Maurermeisters Johann Schmidt in Bogen

als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft und zwar des Ersten für die Distriktspolizeibezirke Rottenburg, Mallersdorf und Landshut und des Zweiten für die Distriktspolizeibezirke Bogen und Straubing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19037.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Lehrers Franz Xaver Holzapfel in Malching als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Distrikts-Polizeibezirk Griesbach hat die Genehmigung der unterfer-

tigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18771.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Posthalters Michael Waigl in Siegenburg und des Unteraufschlägers Johann Fink in Viechtach als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft und zwar des Erstgenannten für den Distriktspolizeibezirk Kelheim und des Zweiten für den Distriktspolizeibezirk Viechtach hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19281.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung der beiden Unteraufschläger Peter Schatz zu Rotthalmünster und Joseph Stadler zu Langquaid als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft und zwar des Ersteren für den Distriktspolizeibezirk Griesbach und des Letzteren für den Distriktspolizeibezirk Rottenburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19139.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich bestellten Hauptagenten wurde als Agent der k. k. privileg. Azienda Assicuratrice zum Betriebe der Feuer-, Lebens-, Hagel- und Transport-Versicherung für den Umfang der k. Bezirksämter: Viechtach, Deggendorf und Regen der Unteraufschläger Simon Hausgschwendner in Ruhmannsfelden an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Agenten, Handelsmannes Alois Probst von dort, von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 19279.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Bezirksthierarztes Herrmann Bürchner in Geiselhöring für den Umfang der kgl. Bezirksämter Mallersdorf, Dingolfing und Straubing an Stelle des zurückgetretenen frühern Agenten, Rentamtsoberschreiber Gg. Reichl in Mallersdorf, dann des Kaufmannes Joseph Steiger

in Schierling für den Umfang des k. Bezirksamts Mallersdorf neben dem obigen Herrmann Bürchner als Agenten dieser Anstalt hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 19327.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Antrag der Hauptagentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft auf Bestätigung des Kaufmanns Alois Bierling in Velden als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Vilsbiburg erhielt anmit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 17. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit 1. Juni l. Js. den Zahlmeister der k. Kreiskassa von Niederbayern, Theodor Seidl, auf Grund des §. 22 Lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den erbetenen zeitlichen Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und auf die Stelle eines Zahlmeisters der Kreiskassa von Niederbayern den Offizianten der kgl. Central-Staatskassa Wilhelm Eßlair zu befördern.

III Augsburger Cours
vom 19. Mai 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	100	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	102⅛	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅞	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	900	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Bayerische Pfandbriefe à 4%	—	99½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Mai 1864.	Waizen	—	103	103	98	5	18	6	17	53	17	35	—	33	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	11	55	11	36	11	19	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	9	58	9	40	9	10	—	—	—	22
Deggendorf	Vom 24. Mai 1864.	Waizen	—		—	314	—	19	8	18	50	18	24	—	—	—	12
		Korn	—		—	54	—	12	14	11	50	11	2	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	3	—	—	—	10	12	—	—	—	—	—	17
		Haber	—	—	—	59	—	9	48	9	19	8	56	—	—	—	10
Dingolfing	Vom 24. Mai 1864.	Waizen	—	138	138	138	—	18	28	18	15	18	2	—	—	—	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	—	—	11		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	9	21	9	9	8	57	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 24. Mai 1864.	Waizen	—	257	257	257	—	19	—	18	45	18	30	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	11		10	36	10	12	1	24	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die voriger Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 23. Mai 1864.	Waizen	—	265	265	265	—	18	30	18	9	17	49	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	9	51	9	29	9	6	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20 Mai 1864.	Waizen	32	1929	1961	1800	161	19	14	18	48	18	10	—	—	—	—
		Korn	2	178	180	175	5	11	13	10	48	10	25	—	20	—	—
		Gerste	98	212	310	265	45	11	45	11	18	10	32	—	—	—	30
		Haber	8	656	664	654	10	9	42	9	23	8	49	—	—	—	14
Mainburg	Vom 25. Mai 1864.	Waizen	8	142	150	150	—	18	18	18	6	17	36	—	9	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	—	11	45	11	—	—	—	—	47
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—		—	10	—	—	—	—		—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Mai 1864.	Waizen	—	133	133	133	—	18	39	17	52	17	9	—	4	—	—
		Korn	4	18	22	22	—	12	12	11	55	11	42	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	9	33	9	28	9	24	—	—	—	48
Osterhofen	Vom 23. Mai 1864.	Waizen	6	103	109	100	9	18	39	18	17	18	4	—	16	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	268	268	268	—	10	11	10	7	9	36	—	—	—	56
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 24 Mai 1864.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	11	17	11	7	10	59	—	—		40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	59	68	66	2	8	9	7	57	7	42	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 23. Mai 1864.	Waizen	—	33	33	33	—	18	36	18	4	18	—	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	9	30	9	15	9	4	—	—	—	15
Pilsting	Vom 18. Mai 1864.	Waizen	—	19	19	19	—	17	48	17	30	17	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Mai 1864.	Waizen	27	1207	1234	1092	142	19	7	18	50	18	28	—	—	—	5
		Korn	—	443	443	868	75	11	47	11	34	11	19	—	12	—	—
		Gerste	9	231	240	240	—	10	55	10	30	10	11	—	2		—
		Haber	—	269	269	266	3	9	41	9	26	9	6	—		—	12
Vilshofen	Vom 25. Mai 1864.	Waizen	10	425	435	337	98	18	45	18	27	18	5	—	24	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	12	—	11	53	11	24	—	—	—	17
		Gerste	3	1	4	4	—	—		9		—	—	—	—	—	
		Haber	—	8	8	8	—	8	14	7	55	7	—	—	—	—	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 47. Landshut, Mittwoch den 1. Juni 1864.

Inhalt:

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung. — Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen. — Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten. — Die Leitung der Schullehrer-Fortbildungs-Conferenzen. — Die Döllinger'sche Verordnungs-Sammlung. — Die Herausgabe des 34. Bandes der Geretischen Verordnungs-Sammlung. — Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München. — Gesuch des Nikolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen. — Vertrieb des auf den herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extraktes. — Den Gütlerssohn Conrad Hammerl von Wangen wegen Entlaufens. — Die vermißte geisteskranke Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern. — Vermißte Person. — Fleischsatz für den Monat Juni 1864. — Agenturen. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Marktleuthen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10110.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Ausschreibung vom 21. Febr. l. Js. Num. 7059 (Kr.-A.-Bl. Seite 317 und ff.) wird die im gleichen Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. März l. Js. Num. 3063 im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Dieser höchsten Entschließung entsprechend ist außer der in der allegirten Ausschreibung vom 21. Februar l. Js. angeordneten halbjährig zu bewirkenden Vorlage des Verzeichnisses über die sämmtlichen bestehenden Umschreibhindernisse (Rubrik 6 lit. a—d) auch noch am Schlusse jeden Monats ein besonderes auf Rubrik 6 lit. a beschränktes Verzeichniß über diejenigen Besitzänderungsfälle in Vorlage zu bringen, welche aus dem Grunde nicht sofort zur Umschreibung gelangen können, weil die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaften gänzlich fehlt oder weil diese Bezeichnung unrichtig oder zu unvollständig und unbestimmt ist.

Während nun das nächste halbjährige Verzeichniß über sämmtliche Umschreibhindernisse (Rubrik 6 lit. a bis d) mit Anfang des Monats Juli l. Js. in Vorlage zu kommen hat — ist die Vorlage des gesonderten

derten Verzeichnisses (Rubrik 6 lit. a) zum ersten Male pro Juli Anfangs August l. Js. und so fortan am Anfang jeden Monats zu bewirken.

Fehlanzeigen hierüber werden jedoch erlassen.

Für Dezember und Juni, resp. Anfangs Jänner und Juli jeden Jahres fällt die Vorlage des besonderen Verzeichnisses selbstverständlich hinweg, da das an diesen Terminen vorzulegende allgemeine Verzeichniß die Rubrik 6 lit. a ohnehin enthält.

Was insbesondere die bei einzelnen Rentämtern noch bestehenden Umschreib-Anstände in Folge von Differenzen zwischen der Fläche in den Notariatsurkunden und in den Ummessungstabellen anbelangt, und weiter rücksichtlich jener Fälle, in welchen die Besitztitelberichtigung auf Grund von Verlassenschaftsbereinigungen oder gerichtlicher Adjudicirungen noch vorzunehmen ist — wird die hierüber ergangene höchste Entschließung vom 30. April l. Js. Num. 4925 im weiter nachfolgenden Abdrucke auszugsweise mitgetheilt und die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

Auf Grund der ebenallegirten höchsten Entschließung wird endlich unter Bezug auf Ziff. 6 des oben erwähnten Ausschreibens vom 21. Februar l. Js. die eifrigste Betreibung derjenigen Vermessungen wiederholt dringendst anempfohlen, von welchen der Vollzug von Umschreibungen abhängt, wobei auf die Anordnungen des höchsten Reskripts vom 11. Oktober 1862 Num. 13,724 (Kr.-A.-Bl. 1862 pag. 2007) hingewiesen wird.

Landshut, am 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 3063

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die in Gemäßheit der Entschließung vom 9. August v. Js. Num. 8801 bereits eingelaufenen Anzeigen einiger k. Regierungen lassen entnehmen, daß bei einer großen Anzahl von Rentämtern die Katasterumschreibung ohne erhebliche Anstände vollzogen ward, weil die betreffenden Notare die zur Aufnahme ihrer Urkunden über unbewegliches Eigenthum erforderlichen Behelfe regelmäßig vor der Vertragsaufnahme von den Rentämtern erholen, soferne die Katasterauszüge der betheiligten Grundeigenthümer nicht schon den nöthigen Aufschluß gewähren.

Damit die Evidenthaltung des Katasters in den übrigen Rentamtsbezirken nicht länger erschwert und gefährdet werde, ist es dringend geboten, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß dieses Verfahren allenthalben zur Regel werde. Die Erreichung dieses Zieles ist nun wesentlich gefördert durch die in dem Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Justiz vom 2. Januar d. Js. (Justizministerialblatt Nr. I von 1864) enthaltenen Bestimmungen, sofern nur die Umschreibbehörden ernstlich dazu mitwirken, daß diese Bestimmungen auch allenthalben zur Anwendung gebracht werden können.

Indem das k. Staatsministerium der Justiz durch das bezeichnete Ausschreiben den Notaren die genaue Beachtung der Vorschriften, welche bezüglich der katastermäßigen Bezeichnung der Vertragsobjekte im Notariatsgesetze und in der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1445) enthalten sind, nachdrücklichst einschärfte, hat dasselbe insbesondere Folgendes bekannt gegeben:

1) Die Notare sind verpflichtet, in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe auf eine Weise zu bezeichnen, welche die sofortige

Umschreibung im Kataster möglich macht, — nämlich durch Anführung des einschlägigen Steuerdistriktes, des Katasterfoliums, dann der Haus- und Plannummer und es ist diese Bezeichnung auch in die an die Rentämter zu übersendenden Verzeichnisse aufzunehmen.

Da aber die genaue Bezeichnung der Güter mit Verlässigkeit nur aus dem Kataster geschöpft werden kann, so liegt es in der Pflicht der Notare bei Errichtung von Urkunden über unbewegliches Eigenthum entweder von dem in den Händen der Betheiligten befindlichen Katasterauszuge Einsicht zu nehmen oder sich die desfallsigen Aufschlüsse bei dem einschlägigen Rentamte zu erholen. Nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn die katastermäßige Bezeichnung des Objektes unmöglich ist, darf dieselbe unterlassen und an deren Stelle eine anderweitige genaue Bezeichnung in die Urkunde und in das Besitzveränderungsverzeichniß aufgenommen werden. Dieser Ausnahmsfall wird aber nur sehr selten eintreten, und er kann namentlich nicht schon dann für gegeben erachtet werden, wenn die Betheiligten augenblicklich nicht in der Lage sind, dem Notar die erforderlichen Behelfe zur katastermäßigen Bezeichnung des Vertragsgegenstandes vorzulegen, und gleichwohl die sofortige Beurkundung des Vertrags verlangen. Die Unterlassung der katastermäßigen Bezeichnung nach Art. 63 des Notariatsgesetzes erscheint vielmehr nur in dem Falle als gerechtfertigt, wenn einerseits die Beibringung des Kataster-Auszuges oder die Erholung der erforderlichen Behelfe bei dem betreffenden Rentamte eine sehr erhebliche Verzögerung verursachen würde und andernseits durch in Mitte liegende besondere Umstände die größte Beschleunigung der Vertragsbeurkundung geboten ist

2) Die Staatsanwälte sind beauftragt, die genaue Beobachtung der bemerkten Vorschriften von Seiten der Notare zu überwachen und von jeder Außerachtlassung derselben dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

Es ist hienach zur Förderung des Katasterumschreibverfahrens vor Allem Anderen geboten, daß den Staatsanwälten die erforderlichen Anhaltspunkte gegeben werden, um gegen jene Notare, welche obige Vorschriften außer Acht lassen, im Disciplinarwege einschreiten zu können. Zu diesem Behufe ist den Rentämtern aufzugeben, von nun an alle jene Besitzveränderungsfälle, welche nicht sofort zur Umschreibung gelangen können, weil die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaften gänzlich fehlt, oder weil diese Bezeichnung unrichtig oder zu unvollständig und unbestimmt ist, — am Schlusse jeden Monats der kgl. Regierung genau zu bezeichnen. Die kgl. Regierung wird diese Fälle zunächst näher würdigen und wenn sich ergibt, daß der Grund des Umschreibanstandes wirklich in der Nichtbeachtung der oben bezeichneten Vorschriften von Seiten der Notare liegt, wird dieselbe diese Fälle sofort zur Kenntniß des einschlägigen Oberstaatsanwaltes bringen, um denselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Justizministerial-Entschließung vom 2. Januar d. Js., dann auf §. 8 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1445) zur weitern Einschreitung gegen die betreffenden Notare zu veranlassen.

Um den Notaren die Beachtung der gegebenen Vorschriften möglichst zu erleichtern, und etwaigen Beschwerden derselben vorzubeugen, sind die Rentämter nochmals nachdrücklichst anzuweisen, nicht nur die von den Notaren oder den Partheien verlangt werdenden Aufschlüsse durch Ausstellung von Besitz- und Belastungs-Certifikaten stets mit aller Beschleunigung zu ertheilen, sondern auch die Katasterauszüge der Grundbesitzer

regelmäßig auf dem Stande der Gegenwart zu erhalten, und diese Auszüge nach vollzogener Umschreibung jedesmal sogleich wieder an die Betheiligten gelangen zu lassen.

Ueber besondere Vorkommnisse bei den Verhandlungen mit den Oberstaatsanwälten ist berichtliche Anzeige zu erstatten.

Hiemit werden zugleich jene k. Regierungen, K. d. F., welche mit der Vorlage der Verzeichnisse über die bisherigen Kataster-Umschreib-Rückstände gemäß der Entschließung vom 9. August v. Js. noch im Rückstande sind, an diese Vorlage erinnert.

München, den 19. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Die Katasterumschreibung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Abdruck. Ad Num. 4925.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was insbesondere die bei einzelnen Rentämtern noch bestehenden Umschreibanstände in Folge von Differenzen zwischen der Fläche in den Notariatsurkunden und in den Ummessungstabellen anlangt, so kann in jenen Fällen, in welchen die Abtretung ohne ausdrückliche Garantie für die Flächengröße des abgetretenen Objektes stattgefunden hat, die Katasterumschreibung in der Regel ohne vorgängige Berichtigung der Notariatsurkunde, — auf Grund der Ummessungstabelle vollzogen werden, zumal wenn es sich, wie in den meisten Fällen, nur um geringfügige Differenzen handelt; ebenso bedarf es keiner Ergänzung der Notariatsurkunde vor der Umschreibung, wenn die Fläche der abgetretenen Theile in der Urkunde nicht angegeben ist, sondern die betreffenden Theile in anderer Weise näher bezeichnet sind, sofern nur hinsichtlich der Identität des zu behandelnden Objektes ein Zweifel nicht obwaltet.

In allen diesen Fällen genügt es, daß die Rentämter nach der Umschreibung den Notaren Kenntniß von dem Messungsresultate und von der Ursache der Flächendifferenz zur allenfallsigen Ergänzung der Vertragsurkunde geben.

Rücksichtlich jener Fälle, in welchen die Besitztitelberichtigung auf Grund von Verlassenschafts-Vereinigungen oder gerichtlicher Adjudicirungen noch vorzunehmen ist, sind die Rentämter mit Bezug auf die Entschließung vom 2. und 14. Juni 1855 (Geret XXVIII. Band II. S. 39—41), dann auf die Justizministerial-Entschließung vom 6. Sept. 1856 Nr. 12518 anzuweisen, die noch rückständigen Erbschaftszeugnisse und Adjudicationsdekrete erforderlichen Falles von den k. Landgerichten zu requiriren.

München, den 23. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Die Evidenthaltung der Grundsteuer-Kataster betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 19602.

Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den kgl. Staats-Ministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr., vom 24. l. Mts. wird in nachfolgendem Abdrucke bekannt gemacht.

Landshut, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9364.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich veranlaßt, bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen mit Allerhöchster Genehmigung folgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Bei dem Zusammentreffen in feierlichen Zügen hat

1) in den Kreishauptstädten die vorhandene Collegialstelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche sodann nach der im Hof- und Staatshandbuche den vorgesetzten Staatsministerien angewiesenen Reihenstellung zu folgen haben.

   Den kgl. Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebehörden in der Art an, daß die Landwehr-Offiziere zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten eintreten.
   (Fortgef. V.-S. Bd. XXV. §. 1296 S. 244).

2) In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit collegialer Verfassung gebührt diesen — unter sich gereiht nach der Folge der Staats-Ministerien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche sich nach Ziff. 3 reihen.

3) Außer den Kreishauptstädten gehen — abgesehen von dem Vortritte collegialer Stellen und Behörden nach Ziff. 2 — sämmtliche Vorstände der kgl. Behörden, sodann die Nebenbeamten, endlich die Funktionäre der coordinirten Behörden zusammen.

   Am Sitze eines Bezirksamtes gebührt hiebei dem Bezirksamtmanne die erste Stelle unter den Vorständen, die übrigen Vorstände, sowie die Nebenbeamten haben sich unter einander nach der festgesetzten Reihenfolge der Staatsministerien zu ordnen.

II. Wenn Beamte in Uniform nicht corporativ sich zusammenfinden, so bestimmt der persönliche Rang und unter Gleichen das Dienstalter den Vortritt.

III. Dasselbe gilt, wo nur die Spitzen der Stellen und Behörden zusammentreffen.

Die Leitung und etwa stattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorstande der höchsten politischen Stelle oder Behörde, dem Regierungs-Präsidenten, Stadt-Commissäre, Bezirks-Amtmanne.

Diese Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

Die Beilagen des Präsidialberichts vom 19. Oktober v. Js. folgen zurück.

München, den 24. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 19463.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird die im rubrizirten Betreffe am 20. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3635.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels u. der öffentlichen Arbeiten.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 hat sich nicht auf die Festsetzung der unter Absatz 1 des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches begriffenen Fabriken und Werkstätten beschränkt, sondern es hat diese allerhöchste Verordnung auch die Zuständigkeit und die wichtigeren Punkte in Bezug auf das Verfahren geregelt.

Das Interesse, welches die Unternehmer an der Beschleunigung der Entscheidung über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Gewerbs-Anlagen haben, wird um so erheblicher, je dringender die stetig wachsende Regsamkeit des industriellen Lebens den Mitwerbenden zur sorgfältigen und geschickten Benutzung seiner Mittel auffordert.

Anderer Seits erheischt das öffentliche und das private Interesse eine allseitige Würdigung der in Betracht zu kommenden Verhältnisse.

Um diese Forderung des Verkehrs mit den Interessen der betheiligten Privaten und der öffentlichen Wohlfahrt zu vereinbaren, lästigen Verzögerungen in der Instruktion und Bescheidung vorzubeugen und die Unternehmer vor Verlusten an Kapital, Zinsen und Arbeitsgewinn zu schützen, sehen sich die unterfertigten k. Staatsministerien veranlaßt, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai vor. Js. die folgenden Weisungen zu erlassen, die sich zwar aus der Natur der Sache, oder aus den allgemeinen Regeln des Prozeßverfahrens von selbst ableiten, nach gemachten Erfahrungen aber nicht allenthalben Beachtung fanden.

1. Die zur Bescheidung der Gesuche berufenen Behörden dürfen in jedem Stadium des Verfahrens die betreffende technische Staatsbehörde vernehmen.

2. Die instruirende Behörde ist außerdem berechtigt, zum Augenscheine, den sie zu ihrer näheren Unterrichtung einnehmen kann, auch andere zu diesem Zwecke amtlich zu ernennende Sachverständige beizuziehen.

3. Die Berufung gegen den erstinstanziellen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

4. Die Einlegung der Berufung von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen.

5. Die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 bezeichneten Gewerbs-Anlagen errichtet, wesentlich verändert und beziehungsweise in Betrieb gesetzt wird, bevor die Bescheidung des Gesuches rechtskräftig geworden ist, sowie darüber, daß die Bedingungen, welche dem Unternehmer für die Lage, Einrichtung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Durch den Minister: der General-Sekretär. Ministerialrath Müßler.

Den Vollzug der allerh. Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend.

Ad Num. 19386.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen von Niederbayern.

Die Leitung der Schullehrer-Fortbildungs-Conferenzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1864, wodurch die unterfertigte Stelle

Digitized by Google

ermächtigt wurde, die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Schullehrer-Fortbildungs-Conferenzen zu modifiziren, werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1. Das Lehrpersonal an den deutschen Schulen, welches gemäß §. 58 der Verordnung vom 15. Mai 1857 die Anstellungsprüfung mit günstigem Erfolge bestanden hat, wird bis auf Weiters von der Theilnahme an den durch §. 61 a. a. O. vorgeschriebenen ordentlichen Conferenzen dispensirt.

2. Die k. Distrikts-Schulinspektoren haben die im §. 63 Abs. 3 des erwähnten Regulativs vorgeschriebenen, von ihnen selbst abzuhaltenden einmaligen jährlichen Conferenzen mit dem gesammten Lehrpersonale regelmäßig vorzunehmen.

3. Den k. Distrikts-Schulinspektoren steht zu, das gesammte Lehrpersonal oder einen Theil desselben bei gegebener Veranlassung zu außerordentlichen Conferenzen im Sinne des §. 63 Abs. 3 zu berufen, sowie von einzelnen Lehrern die Einreichung schriftlicher Arbeiten nach Maßgabe des §. 63 Abs. 3 auch künftig zu fodern.

4. Diejenigen Conferenzen, welche gemäß §. 55 des Regulativs mit den Schuldienst-Expektanten von den bisherigen Conferenz-Inspektoren abzuhalten sind, bestehen fort, und haben sich denselben alle jene Mitglieder des Lehrpersonales zu unterziehen, welche die Anstellungsprüfung noch nicht oder nicht mit Erfolg bestanden haben.

Die Zahl dieser sub Ziffer 4 erwähnten Conferenzen wird vorläufig auf jährlich vier vermindert.

Gegenwärtige Anordnungen sind übrigens nur als provisorische zu betrachten und wird sich vorbehalten, selbe nach Maßgabe der über ihre Zweckmäßigkeit gewonnenen Erfahrungen wieder außer Wirksamkeit zu setzen oder zu modifiziren.

Die unterfertigte Stelle gibt sich der Erwartung hin, daß

a. die k. Distrikts-Inspektoren von der ihnen oben Ziffer 3 ertheilten Ermächtigung einen den Verhältnissen entsprechenden Gebrauch machen, und namentlich solche Mitglieder des Lehrpersonals, welche den Anforderungen nicht entsprechen, zu außerordentlichen Conferenzen berufen, ihnen die geeigneten Anweisungen ertheilen und von selben passende schriftliche Ausarbeitungen fordern,

b. daß die Conferenz-Inspektoren bei den nach §. 55 des Regulativs abzuhaltenden Conferenzen, denen künftig nur mehr das noch nicht, oder nicht mit Erfolg geprüfte Lehrpersonal beizuwohnen hat, desto mehr mit den wenigen Theilnehmern sich beschäftigen, diese in allem Erforderlichen, insbesonders über ihr Benehmen in der Schule, über ihre Privatbeschäftigung, über die zu lesenden Bücher ꝛc. ꝛc. mündlich unterweisen, musikalische und andere Uebungen vornehmen, die gelieferten schriftlichen Arbeiten gehörig mit ihnen durchnehmen ꝛc., damit der Zweck dieser Conferenzen in Wahrheit erfüllt werde,

c. daß endlich das bereits mit Erfolg geprüfte Lehrpersonal, welches von dem Besuche der Conferenzen mit Ausnahme der Vorbehalte Ziffer 2 und 3 dispensirt ist, die ihm hiedurch gewordene Erleichterung dankbar erkennen und seine geistige Fortbildung im Fache, seine sittliche und religiöse Veredlung und Vervollkommnung selbst mit allem Eifer anstreben werde.

Die Conferenz-Inspektoren und das Lehrpersonal sind von gegenwärtiger Entschließung geeignet zu verständigen.

Landshut, den 23. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10846.

An sämmtl. Finanzbehörden von Niederbayern.

Die Döllinger'sche Verordnungssammlung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die der unterfertigten k. Regierung untergeordneten Kassen und Aemter, welche sich im Besitze der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung befinden, werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. ds. Mts. Nr. 5763 auf die Regierungsausschreibung vom 17. ds. Mts., bez. Betreffes Nr. 18225 (Kreisamtsblatt v. J. 1864 Nr. 45 S. 724 und 725) behufs der gleichmäßigen Nachachtung aufmerksam gemacht.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num 11213.

An die Finanzbehörden von Niederbayern.

Die Herausgabe des 34. Bandes der Geretischen Verordnungs-Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. d. Mts. bez. Betr. Nr. 6194 wurde bekannt gegeben, daß der 34. Band der von dem k. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Geretischen Verordnungs-Sammlung vollendet, und dessen Hinausgabe um den festgesetzten Verlagspreis von 3 fl. 36 kr. (drei Gulden dreißig sechs Kreuzer) genehmigt sei.

Die der unterfertigten k. Regierung untergeordneten Kassen und Aemter werden deshalb zur Anschaffung dieses Bandes aus Regiemitteln mit dem Beifügen ermächtigt, daß die Versendung desselben, wie bisher, auf Kosten des k. geheimen Sekretärs Oswald als

Selbstverlegers unter Anlage der entsprechenden Quittung und unter Erhebung des bezeichneten Verlagspreises durch Postnachnahme zu geschehen hat.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 19613

Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Maschinen- und Thurmuhrenfabrikanten Joh. Mannhardt in München werden die besten, einfachsten, billigsten und leicht zu behandelnden Thurmuhren ausgeführt, die in jeder Beziehung die größte Empfehlung verdienen.

Dieselben sind von sehr kleiner Bauart und gleich von der Werkstätte aus zur möglichsten Reinhaltung in verschließbaren Kästen, so daß sie überall leicht untergebracht werden können.

Diese Uhren besitzen die Einrichtung, daß sie ganz unten im Thurme aufgestellt werden können, wo derselbe am ruhigsten, die Temperatur am gleichmäßigsten und der Weg zum Aufziehen und zur Behandlung am nächsten ist.

Dieses gestattet auch, die geringsten Gewichte anzuwenden, wodurch das Aufziehen erleichtert ist, und die Uhren mehr geschont bleiben.

Dieselben haben noch die besondere Vorrichtung, daß sie während des Aufziehens ununterbrochen fortgehen, sowie die Einrichtung, daß ohne Zerlegung der Werke, Zapfen und Büchsen auch von der unkundigsten Person bequem geputzt werden können.

In Folge h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 22. Mai

1864 Nr. 9610 bez. Betr. werden die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf diese Uhren besonders aufmerksam gemacht.

Landshut, den 28. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19605.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Nikolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem 20. ds. Mts. im bez. Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Gemeinschaft mit dem kgl. Staatsministerium des Innern ergangene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4216.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels u. der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmanne Nikolaus Backe aus Stuttgart wird auf das unmittelbar eingereichte Gesuch de praes. 23. März l. Js. im Hinblicke auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betreffend" die Genehmigung ertheilt, die von ihm bereiteten beiden Zahntinkturen, von welchen die eine die Linderung des Zahnschmerzes von schadhaften Zähnen, die andere die Erhaltung der Zähne bezweckt, im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß das Fläschchen von beiden Tinkturen mit 1 Unze $2^1/_2$ Drachmen Inhalt nicht höher als zu 16 kr., das Fläschchen mit der Hälfte des bezeichneten Inhaltes nicht höher als zu 10 kr. ausgeboten, daß ferner bei der öffentlichen Ankündigung der fraglichen Mittel sich jeder Anpreisung enthalten werde.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern ergangen. (gez.) Rüßler.

Ad Num. 19458.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Vertrieb des auf den herzoglich Meiningenschen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extraktes betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. ds. Mts. Nr. 4294 bezeichneten Betreffs wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 4294.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen wird der Vertrieb des auf den Herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen zur Bereitung kommenden Mutterlaugen-Extraktes in Bayern durch berechtigte Apotheker in widerruflicher Weise unter der Bedingung gestattet, daß

Digitized by Google

a. die betreffenden Transporte mit entsprechender Transport-Bezettelung der bezüglichen Salinen-Controlbehörde versehen werden, welche auf Verlangen den zur Ueberwachung des Salzhandels in Bayern verpflichteten Bediensteten vorzulegen sind, ferner

b. daß der Verkaufspreis des fraglichen Mutterlaugensalzes loco der produzirenden Saline nicht unter zwei Thaler per Zollzentner gestellt werde.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Ad Num. 18244.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Gütlerssohn Conrad Hammerl von Wangen wegen Entlaufens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor ungefähr 5 Wochen entfernte sich der 13jährige Gütlerssohn Conrad Hammerl von Wangen, k. Bezirksamts München l. d. J., wiederholt aus dem elterlichen Hause und kehrte bis jetzt nicht wieder dahin zurück. Derselbe ist für sein Alter von ziemlicher Größe, von schlankem Wuchse, hat braune Haare, graue Augen, ein länglichtes Gesicht, eine breite stumpfe Nase und aufgeworfene Lippen.

Bei seiner Entfernung trug er ein graues Gilet, einen grausommerzeugenen Janker, eine Tuchhose mit weißen Streifen, große Schuhe und eine Zipfelhaube.

Derselbe treibt sich vermuthlich streunend und bettelnd umher.

Die vorgenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 29. Febr. d. J. (Kr.-A.-Bl. S. 373) beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach Conrad Hammerl anzuordnen und etwaige Aufschlüsse dem königl. Bezirksamte München l. d. J. mitzutheilen.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17610

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte geisteskranke Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern, welche angeblich an Geistesstörung leidet, hat sich am 15. April l. Js. von ihrem Wohnorte entfernt und konnte ihr dermaliger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Forchheim mitzutheilen.

Barbara Pfeufer ist 38 Jahre alt, von mittlerer Statur, untersetztem Körperbaue, hat ein rundes Gesicht, eine stumpfe Nase und blonde Haare.

Sie trug bei ihrer Entfernung einen grünen Rock von Biber, ein grünes Mieder, ein roth und schwarzgestreiftes Kopftuch, mit Tuch besetzte Schnürstiefel und nahm außerdem noch ein grünes Tuch mit sich, das von den Landleuten gewöhnlich zum Schutz gegen den Regen getragen wird.

Landshut, am 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17440.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Vermißte Person betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Weberlehrling Karl Salomon Schaller aus Froschgrün hat sich am 25. März ds. Js. ohne Legitimation vom Hause entfernt und konnte bisher dessen Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Naila mitzutheilen.

Karl Salomon Schaller ist 16½ Jahre alt, circa 5 Fuß groß, hat blonde Haare, graue Augen, eine stumpfe Nase, ovales Kinn, längliche Gesichtsform und trug bei seiner Entfernung eine graue Joppe von Halbtuch, schwarze, weißgetupfte Beinkleider, kalblederne Halbstiefel, schwarzsammtene Weste mit weißen Perlmutter-Knöpfen in zwei Reihen, und eine braungrüne Halsbinde aus Wolle und Baumwolle.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19940.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden in Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Juni 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juni 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19651.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Uhrmachers Carl Heger in Au als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Distriktspolizeibezirk Rottenburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 28. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19644.

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in München um Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Magdeburger-Feuerversicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung

1) des Uhrmachers K. Heger für den Umfang des kgl. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern und

Digitized by Google

2) des k. Posthalters Michael Weigl für den Umfang des kgl. Bezirksamts Kelheim

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 19413.

Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurta in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten vom 20. l. Mts. ist der Kaufmann Franz Glaser jun. in Passau von der ihm nach Regierungsausschreiben vom 20. Dezbr. 1862 (Kreisamtsblatt Seite 1991) übertragen gewesenen Funktion eines Agenten der Versicherungsgesellschaft Riunione adriatica di sicurta in Triest zurückgetreten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 19414.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurden als Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia für den Betrieb des Feuer-, Lebens- und Transportversicherungsgeschäftes

1) Franz Schalk, Maurermeister zu Griesbach, für den Umfang des k. Bezirksamtes Griesbach,
2) Franz Gordt, Notariatsbuchhalter zu Landau a./J., für den Umfang der kgl. Bezirksämter Landau a./J. und Dingolfing

von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 3245.

Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Marktleuthen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Marktleuten, Dekanats Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 951 fl. 47¾ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 24. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.
Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 27. Mai 1864 wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Aunkirchen, kgl. Bezirksamts Vilshofen und Schulinspektion Vilshofen II dem Schullehrer Franz Paul Keyfel in Albersbach, Bezirksamts Vilshofen, Schulinspektion Vilshofen II, verliehen.

Schullehrer Rutschmann in Vilshofen wurde auf Ansuchen vom Schulfache enthoben.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 48. Landshut, Sonnabend den 4. Juni 1864.

Inhalt:

Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen. — Collekte für die Abgebrannten in Plößberg. — Die Geschäftsorganisation der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Den vermißten Nagelschmidmeister Georg Kaiser von Ebern. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19983.

Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezüglich der Entrichtung von Porto bei Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen wurden durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. d. Mts. im Einverständnisse mit den Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehende, zur künftigen Nachachtung dienende Anordnungen erlassen:

1. Die Vorlage von Reisepässen zu den Kreisregierungen und zu den Staatsministerien, sowie die Rücksendung hat portofrei zu erfolgen.

2. Correspondenzen in Paßangelegenheiten zwischen Behörden und Stellen des Inlandes und mit dem Auslande zum Zwecke der Instruktion und zur Behebung von Anständen sind gleichfalls portofrei.

3. Ersuchschreiben um Ausstellung oder Verlängerung taxpflichtiger Pässe und Paßkarten von Seite der Behörden des Aufenthaltsortes des Nachsuchenden an die zur Ausstellung zuständige Behörde des In- oder Auslandes sind portopflichtig und es ist das Porto, gleichviel ob die Paßgebühren mit übersendet werden, oder nicht, bei der Aufgabe zu entrichten.

4. Ersuchschreiben bezüglich taxpflichtiger Pässe und Paßkarten und Versendungen solcher behufs der Aushändigung an den Betheiligten sind als portopflichtig mit „P. S.“ zu bezeichnen und es ist das Porto von der in Empfang nehmenden Behörde zu berichtigen.

5. Wo die Taxpflichtigkeit wegen Armuth wegfällt, tritt auch die Portobefreiung ein und findet die Bezeichnung mit „R. S.“ statt.

Landshut, den 31. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19573.

Collekte für die Abgebrannten in Plößberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 22. September vorigen Jahres Nr. 26948 (Kr.-A.-Bl. S. 1353) wird in nachstehender Zusammenstellung das Ergebniß fraglicher Collecte im Regierungsbezirke Niederbayern bekannt gegeben.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ergebniß
der
Collekte für die Abgebrannten in Plößberg.

Nr. curr.	Behörden.	fl.	kr.	dl.
	Bezirksämter.			
1	Bogen	71	54	—
2	Deggendorf	94	11	—
3	Dingolfing	147	21	—
4	Eggenfelden	229	14	2
5	Grafenau	8	16	—
6	Griesbach	195	29	2
7	Kelheim	141	—	—
8	Kötzting	36	39	2
9	Landau	105	59	—
10	Landshut	148	57	2
11	Mallersdorf	204	24	—
12	Passau	201	46	2
13	Pfarrkirchen	202	6	2
14	Regen	50	43	2
15	Rottenburg	179	46	3
16	Straubing	316	37	—
17	Viechtach	50	13	—
18	Vilsbiburg	331	23	—
19	Vilshofen	168	22	—
20	Wegscheid	45	29	3
21	Wolfstein	100	34	2
	Magistrate.			
22	Landshut	188	45	—
23	Passau	86	59	—
24	Straubing	151	20	—
	Summa	3457	32	2

Ad Num. 19686.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

Die Geschäftsorganisation der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige allgemeine Ausschreibung vom 27. März d. Js. (Kr.-A.-Bl. St. 30 S. 479) folgt im untenstehenden Abdrucke das weitere h. Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. Mts. im rubr. Betreffe zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4583.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia hat in einer Vorstellung d. d. Frankfurt a. M. 12. v. Mts. zur Anzeige gebracht, daß sie für die Haupt- und Residenzstadt München und deren Vorstädte eine besondere Hauptagentur für die Feuerversicherungsbranche errichtet und die Funktion eines Hauptagenten dem hiesigen Bürger und Agenten Ferdinand Schimon übertragen hat.

Indem die Abzweigung dieses Versicherungsbezirkes von der dem Großhändler Carl Kohn in Nürnberg

für die übrigen Landestheile diesseits des Rheines übertragenen Hauptagentur hiemit genehmiget, und ꝛc. Ferdinand Schimon in seiner Eigenschaft als Hauptagent für den obenbezeichneten Bezirk und für die Feuer-Versicherungsbranche der erwähnten Versicherungsgesellschaft bestätigt wird, erhält die k. Regierung den Auftrag, hiernach schleunigst die entsprechende Bekanntmachung im Kreisamtsblatte zu veranlassen.

München, den 25. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Rüßler.

Ad Num. 19068

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Nagelschmidmeister Georg Kaiser von Ebern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Dezember 1862 hat sich der unten signalisirte Nagelschmidmeister Georg Kaiser von seinem Wohnorte Ebern, angeblich über Haßfurt und Gerolzhofen nach Unterschwappach, entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Rückkehr erfolgt, noch dessen Aufenthalt ermittelt worden ist.

Die gepflogenen Recherchen haben nur so viel festgestellt, daß ꝛc. Kaiser am fraglichen Tage Mittag 1 Uhr im Wirthshause zu Sechsthal und Abends 5 Uhr am Querfahr zu Haßfurt bemerkt worden ist.

Nachdem hier wahrscheinlich ein Unglücksfall vorliegt, werden sämmtliche obengenannte Behörden beauftragt, Nachforschungen nach dem gedachten Georg Kaiser anzustellen und etwaige Aufschlüsse dem k. Bezirksamte Ebern mitzutheilen.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 42 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare dunkel, grau untermischt, Stirne hoch, Nase groß, Augen grau, Mund gewöhnlich, Gesichtsform länglich, Farbe blaß, Statur schlank.

Kleidung.

Schwarzgrauer Tuchüberzieher, dunkelblauer Rock, schwarze Sammtweste, graue Tuchhose, Unterhose von weißem Flanell, blaugedrucktes baumwollenes Hemd, wollene Socken, frisch vorgeschuhte Halbstiefel, schwarze Halsbinde, schwarze Tuchmütze mit Plüschrand und desgl. aufgestülpten Schilde, kleine goldene Ohrringe, gelbledernes neues Reisetäschchen mit 40 fl. Geld, silberne Spindeluhr, graubaumwollener Regenschirm, ein Paar braunbaumwollene Handschuhe.

Ad Num 19237.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachhin aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar

1) Deckelmann Blasius, lediger Küfergeselle von Reithaslach, großherzoglich badischen Bezirksamtes Stockach, durch Urtheil des k. Landgerichtes Buchloe vom 24. März l. J. wegen Landstreicherei in eine 8tägige Arreststrafe,
2) Kalchschmid Peter, lediger Dienstknecht von Kirchdorf, k. k. österr. Bezirksamtes Kitzbüchl, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 9. März l. J. wegen Vergehens des Diebstahls in eine 3monatliche Gefängnißstrafe,
3) Richter Johann von Oberuzell, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, durch Erkenntniß des k. Ldg. Rothenfels vom 11. März l. J. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arreststrafe,

4) Berger Johann, lediger Zimmergeselle von Maxplan, k. k. Bezirksamts Salzburg, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 5. April l. J. wegen Diebstahlsverbrechens zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe,

5) Hodapp Jakob Friedrich, led. Papiermachergeselle von Waldulm im Großherzogthume Baden, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Aschaffenburg vom 16. März l. J. wegen Vergehens des Diebstahles zu einer 3monatlichen Gefängnißstrafe,

6) Reitbacher Theres von Straßwalchen, k. k. österr. Bezirksamtes Neumarkt, sowie

7) Pau Viktoria von Sizenheim, k. k. österr. Bezirksamtes Salzburg durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Traunstein vom 31. März l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen im Zusammenflusse mit Uebertretung des Bettels und der Landstreicherei — Erstere in eine Gefängnißstrafe von 7 Monaten 12 Tagen, Letztere in eine solche von 3 Monaten,

8) Korn Michael, led. Dienstknecht von Schmerbach, k. württemb. Oberamtes Mergentheim, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Windsheim vom 16. April l. Js. wegen zweier Vergehen des Diebstahles zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten und 15 Tagen,

9) Keßler Johann Michael Friedrich, led. Taglöhner von Mottgers, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Lohr vom 13. April l. Js. wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahles und zweier Uebertretungen der Landstreicherei und der Fälschung eines Legitimationspapieres in eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten,

10) Zelger Anna, verheirathete Feder- und Spitzenhändlerin von Teschnitz in Böhmen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 16. April d. J. wegen Diebstahlsvergehens in eine 4monatliche Gefängnißstrafe,

11) Nagel Goswin von Eichertsheim in Baden durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 6. April d. Js. wegen Unterschlagung, Betruges und Gebrauches eines fremden Heimatscheines zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten,

12) Glitz Theodor, led. Metzgergeselle von Göttingen im Königreiche Hannover, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 19. April l. Js. wegen Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung im Zusammenflusse mit zwei Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren,

13) Jansen Johann, led. Kupferschläger aus Siegburg im Königreiche Preußen, vom k. Landg. Obernburg am 14. März l. J. wegen Landstreicherei,

14) John Wilhelm Eduard, led. Gärtner von Limbach im Königreiche Sachsen, durch Urtheil des k. Landgerichtes Fürth vom 9. Mai l. Js. wegen Landstreicherei im Rückfallsgrade zu 6tägigem Arreste,

15) Oß Noveder Dominiko aus Pergine der k. k. österr. Provinz Tyrol durch Urtheil des k. Ldg. Marktbreit wegen Ruhestörung und Mißhandlung in eine 21tägige Arreststrafe,

16) Goldschmidt Jakob, Handlungs-Commis aus Schirwindt, Regierungsbezirkes Gumbinnen in Preußen, Stiefsohn von David Lorison, durch Urtheil des k. Landgerichtes Landau vom 30. April l. Js. wegen Landstreicherei, Fälschung

von Legitimationspapieren und Betruges in eine 42tägige Arreſtſtrafe,

17) Winhold Johann, led. Taglöhner von Mottgers im Kurfürſtenthume Heſſen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 16. April l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern in eine 8tägige Gefängnißſtrafe, endlich

18) Jakobi Louiſe Amalie, ledige Malerstochter aus Eisfeld, Herzogthums Sachſen-Meiningen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Schweinfurt vom 3. Februar l. J. wegen Vergehens des Betruges in eine zweimonatliche Gefängnißſtrafe

rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwieſen.

Den obengenannten Behörden wird hievon zur Einhaltung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.
Zunner, Sekretär.

Signalements

ad 1 des Blaſius Deckelmann:

Alter 38 Jahre, Größe 5′ 10″, Statur ſchlank, Geſicht länglicht, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Naſe proportionirt, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart braun. Beſondere Kennzeichen ohne;

ad 2 des Peter Kalchſchmid:

Alter 18 Jahre, Größe 5′ 5″, Statur ſchlank, Haare hellbraun, Stirne hoch, Augen braun, Naſe ſpitz, Mund klein, Kinn rund, Geſichtsform ſchmal. Beſondere Kennzeichen keine;

ad 3 des Johann Richter:

Alter 19 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare blond, Stirne breit, Augen blau, Naſe ſtumpf, Mund breit, Zähne gut, Kinn rund, Statur mittlere, Geſichtsfarb gesund;

ad 4 des Johann Berger:

Alter 46 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare braun Stirne breit, Augenbrauen braun, Augen braun, Naſe ſtumpf, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt. Beſondere Kennzeichen ohne:

ad 5 des Jakob Friedrich Hodapp:

Alter 38 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen blau, Naſe ſtumpf, Mund proportionirt, Kinn ſpitz, Stirne hoch, Geſichtsform ſchmal, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel;

ad 6 der Thereſe Reitbacher:

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare braun, Naſe ſtumpf, Mund breit, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsform voll, Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen keine;

ad 7 der Viktoria Pau:

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare braun, Augen grau, Naſe ſpitz, Mund klein, Zähne gut, Geſichtsform länglich, Geſichtsfarbe blaß. Beſondere Kennzeichen keine;

ad 8 des Michael Korn:

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 5″ 7‴, Haare blond, Stirne hoch, Augen blau, Geſicht rund, Naſe proportionirt, Mund klein, Zähne gut, Körperbau unterſetzt. Beſondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: dunkelblauer Burnus, hellblaues Staubhemd, geſtrickten wollenen Kittel, ſchwarz- u. weißgeſtreifte Halsbinde, braun und blaukarrirte Tuchhoſe, ſchwarze Weſte, rindslederne Halbſtiefel, ſchwarztuchene mit Pelz beſetzte Mütze;

ad 9 des Johann Michael Friedrich Keßler:

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Naſe

spitz, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Kleidung: ein blauer, alter, wollener Spenser, eine graue Weste von Sommerzeug, eine hellblaue Soldatenhose, ein baumwollenes Hemd, ein weiß und rothgeblümtes Halstuch, ein Paar alte wollene Socken, eine schwarze Tuchkappe, ein Paar neue Schuhe;

ad 10 der Anna Zelger:

Alter 46 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare schwarz, Stirne gewölbt, Augenbrauen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung: Schwarzwollenes Kopftuch, blauseidenes Halstuch, schwarzen Tuchspenser, blauwollenen Unterspenser, blaupersenen Schurz, braunpersenen Rock, zwei wollene Unterröcke, ein Paar schwarzwollene Strümpfe, ein Paar lederne Stiefelchen, einen schwarzwollenen Shawl, ein Hemd, eine Strohtasche;

ad 11 des Goswin Nagel:

Größe 5′ 10″ 5‴, Haare hellblond, Stirne nieder, Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Bart blond, aber rasirt, Kinn rund mit einem Grübchen, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau kräftig. Besondere Kennzeichen auf der Brust eine kleine Blatternarbe;

ad 12 des Theodor Glitz:

Alter 26 Jahre, Statur schlank, Größe 5′ 11″, Gesicht länglich, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Stand Metzger- und Bäckergeselle, Geburtsort Göttingen. Besondere Kennzeichen fehlt das rechte Auge;

ad 13 des Johann Jansen:

Alter 33 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare dunkelblond, Augenbrauen dto., Augen schwarzbraun, Nase

spitz, Mund klein, Bart blond, Gesicht länglicht, Statur schlank. Besondere Kennzeichen keine;

ad 14 des Wilhelm Eduard John:

Alter 23½ Jahre, Statur schwächlich, Gesichtsbildung länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Haare blond, Stirne gewölbt, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Bart ohne. Besondere Kennzeichen der Daumen der rechten Hand verkrüppelt;

ad 15 des Oß Noveder Dominico:

Alter 33 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase etwas schief, Mund proportionirt, Bart hellblond, Kinn und Angesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 16 des Jakob Goldschmidt:

Alter 25 Jahre, Größe 6′, Haare schwarz, Stirne frei, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Bart schwarz (Schnur- und Knebelbart). Besondere Kennzeichen keine;

ad 17 des Johann Winhold:

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Nase breit, Mund groß, Kinn oval, Gesichtsform länglicht, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 18 der Louise Amalie Jacobi:

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare hellbraun, Stirne gewölbt, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Kinn spitzig, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen ohne.

Digitized by

Ad Num. 19801.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Thierarztes Kaspar Wirnhier in Leiblfing als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für die Distriktspolizeibezirke Straubing und Dingolfing hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 31. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19736.

Aufstellung eines Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ angezeigte Aufstellung des Thierarztes Kaspar Wirnhier in Leiblfing als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Straubing und Dingolfing erhält die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 31. Mai 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 19641.

Aufstellung eines Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privilegirten ersten Versicherungsgesellschaft für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche angezeigte Aufstellung des Aufschlägers Johann Kreil in Rottenburg als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Rottenburg erhielt die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Mai 1864.

Königlich: Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 31. Mai 1864 wurde der k. Pfarrer Georg Weber von Kirchdorf am Inn in Folge seiner allergnädigsten Ernennung zum Pfarrer in Höhenstadt von der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors im Distrikte Simbach am Inn unter Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft entwickelten Thätigkeit und ersprießlichen Wirksamkeit enthoben, und die Distrikts-Schulinspektion Simbach am Inn dem k. Pfarrer Priester Franz Xaver Binder zu Kirchberg-Simbach übertragen.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 23. ds. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den k. Notar Otto Hierl in Mainburg zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Mainburg allergnädigst zu ernennen.

Vermög Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 28. Mai d. Js. wurde der Sergeant Jakob Lettl von Viechtach zum Unterlieutenant im dortigen k. Landwehr-Bataillon ernannt.

Zu Folge Verfügung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 28. Mai l. Js. wurde der Feldwebel Andreas Röck von Zwiesel zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Regen ernannt.

Zu Folge Verfügung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 28. Mai h. Js. wurde der Landwehrmann Sebastian Witting von Dingolfing zum Unterlieutenant im dortigen k. Landwehr-Bataillon ernannt.

Zu Folge Verfügung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 28. Mai h. Js. wurden:

a. der Landwehrmann Anton Razesberger zum Hauptmann,

b. der Landwehrmann Ludwig Ilgmaier zum Zeugwart im k. Landwehrbataillon Wolfstein ernannt,

c. der Corporal Max Gattinger zum Quartiermeister und

d. der Feldwebel Franz Paul Dietrich zum Unterlieutenant im vorgenannten Landwehr-Bataillon befördert.

III. Augsburger Cours

vom 27. Mai 1864.

königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %		99¾
" à 4 % halbjährig	100⅜	100
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	102⅛	—
" à 5 %	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅞	
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	900	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	—	99½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen bievorige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Mai 1864.	Waizen	5	58	63	63	—	18	37	18	24	18	11	—	—	—	31
		Korn	—	15	15	15	—	12	-	11	58	11	39	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
		Haber	—	31	31	24	7	9	56	9	50	9	27		-	—	10
Deggendorf	Vom 31. Mai 1864.	Waizen	—		-	341		19	21	19	8	18	46	—	—	—	18
		Korn	—	-	—	38	—	12	30	12	12	11	57	—	-	—	22
		Gerste	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—		—	—	—	—
		Haber	-	-		68	—	9	36	9	19	9	2	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 31. Mai 1864.	Waizen	—	98	98	98	—	18	28	18	16	18	3	—	—	—	1
		Korn	-	7	7	7	—	—	-	12	-	-	-	—	-	—	—
		Gerste	-	-	—	—	-	-	—	—	-	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	-	9	12	8	45	—		—	-	—	24
Geiselhöring	Vom 31. Mai 1864.	Waizen	-	201	201	201	—	19		18	51	18	42	—	—	—	6
		Korn	-	—	—	—	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-
		Gerste	-	-		—	—	—	-	-	-	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—	-	-	-	-		—	—	—
Kelheim	Vom 25. Mai 1864.	Waizen	—	5	5	5	-	18	42	18	34	18	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	-	-	—	—	-	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	-	—	-	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—
		Haber	—	2	2	2		—	—	8	12	-	-	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 30 Mai 1864.	Waizen	—	127	127	127	—	18	9	18	—	17	43	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	9	46	9	19	9	3	—		—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	6	—		—	—	—	—
Landshut	Vom 27 Mai 1864.	Waizen	161	1363	1524	1359	165	19	42	19	15	18	36	—	—	—	27
		Korn	5	161	166	156	10	11	8	10	57	10	36	—	—	—	9
		Gerste	45	97	142	80	62	11	50	11	8	10	10		10	—	—
		Haber	10	475	485	485	—	9	48	9	24	8	8		—	—	1
Mainburg	Vom 1. Juni 1864.	Waizen	—	107	107	107	—	19	12	18	51	18	36	—	—	—	45
		Korn	—	11	11	11		11	59	11	41	11	30	—	4	—	—
		Gerste		—		—		—	—	—					—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	10	—	9	45	9	30	—		—	4
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Mai 1864.	Waizen	—	113	113	113		19	45	18	26	17	12	—	—	—	34
		Korn	—	16	16	16	—	13		12	50	12	42	—	—	—	55
		Gerste	—		—	—	—	—	—						—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	10	18	10	10	10		—	—	—	32
Osterhofen	Vom 30. Mai 1864.	Waizen	6	147	153	145	8	18	51	18	13	17	45	—	4	—	
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	149	149	149		10	6	9	54	9	48	—	13	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—
Paßau	Vom 31. Mai 1864.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	24	—	—	—	—	1	18
		Korn	—	69	69	68	1	11	49	11	42	11	24	—	—	—	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—		—
		Haber	2	69	71	71	—	8	12	8	2	7	45	—	—	—	15
Pfeffenhausen	Vom 30. Mai 1864.	Waizen	—	21	21	21	—	19	—	18	20	18	—	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 1. Juni 1864.	Waizen	—	8	8	8		—		18				—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—		—	—	—			—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Mai 1864.	Waizen	142	951	1093	913	180	19	7	18	47	18	24	—	3	—	—
		Korn	75	171	246	238	8	12	18	12	2	11	49	—		—	28
		Gerste	—	98	98	98	—	10	27	10	16	10	4	—	14		—
		Haber	3	210	213	213	—	9	59	9	45	9	27	—	—	—	19
Vilshofen	Vom 1. Juni 1864.	Waizen	98	387	485	485	—	19	18	18	59	18	33	—	—	—	32
		Korn	—	26	26	26	—	12	27	12	8	11	54	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	—	8	37	8	30	—	—	—	42

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 49. Landshut, Mittwoch den 8. Juni 1864.

Inhalt:

Die medizinische Staatsprüfung. — Die Späheblätter. — Die Herstellung authentischer Marktsverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender. — Agentur. — Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der k. Handels- und Gewerbschule in Fürth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20231.

An die k. Bezirksärzte und Candidaten der Medizin in Niederbayern.

Die medizinische Staatsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betreffend," festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung pro 1864 werden die betheiligten Candidaten der Medizin aus Niederbayern auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die beßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli laufenden Jahres

bei dem k. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumunds-Zeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vor-

tande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben,

a. Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
b. ihre Religion und beziehungsweise Confession,
c. ihren dermaligen Heimaths-Ort,
d. endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Zugleich wird die unterm 15. August 1862 im Kreis-Amtsblatte (Nr. 75 S. 1439) ausgeschriebene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. August 1862 durch wiederholten Abdruck in Erinnerung gebracht.

Landshut, am 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14508.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreffend, ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilitischer s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach, oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
v. Neumayr. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die medizinische Staatsprüfung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt Ministerialrath (gez.) v. Dillis.

Ad Num. 19985.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Späheblätter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um den Mißständen zu begegnen, welche aus der dermaligen ungemeinen Ausdehnung der Späheblätter sich ergaben, hat das k. Staatsministerium der Justiz in dem im Abdrucke nachfolgenden Ausschreiben vom 12. vor. Mts. die Gerichte zu beschränkterer Benützung dieser Späheblätter angewiesen. Civilrechtliche Bekanntmachungen finden hienach künftig darin nicht mehr Aufnahme, und strafrechtliche nur in den genau bezeichneten erheblicheren Fällen.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Bedeuten verständiget, daß von ihrer Seite nur in wichtigen Vorkommnissen in analoger Anwendung der Ziff. 3 und 5 des Justiz-Ministerialausschreibens die Aufnahme in das Späheblatt angesonnen werden dürfe, sonst aber von der Veröffentlichung durch die Kreisamtsblätter Gebrauch zu machen sei.

Landshut, den 1. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9094.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Die unter dem Titel „Späheblätter" erscheinenden Anlagen zum Regierungsblatte, welche ursprünglich gemäß Art. IV der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Gesetzblatt für 1818 S. 5) nur für die Aufnahme der Steckbriefe von allgemeinem Interesse bestimmt waren, haben im Verlaufe der Zeit eine ihren Zweck gefährdende Ausdehnung erhalten.

Das k. Staatsministerium der Justiz sieht sich daher im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, die Bestimmung dieser Späheblätter, wenn auch nicht auf den ursprünglichen Zweck zu beschränken, doch dahin zu begränzen, daß künftig nur folgende gerichtliche Erlasse in denselben zur Veröffentlichung gelangen:

1. Die Steckbriefe gegen flüchtige Angeschuldigte wegen begangener Verbrechen;
2. die Späheausschreiben gegen unbekannte Thäter wegen solcher Verbrechen, welche wegen Größe der verursachten Beschädigung, oder großer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung sind, dann unter gleichen Verhältnissen
3. die Ausschreiben bezüglich des Aufenthalts im gewöhnlichen Wege nicht zu ermittelnder Zeugen;
4. alle auf Grund der Strafprozeßordnung erlassenen Ediktalausschreibungen, und endlich
5. die Beschreibungen aufgefundener unbekannter Personen oder Leichen, deren Identität in näherem Umkreise nicht festgestellt werden konnte.

Die Späheblätter werden hiemit auf die vorbezeichneten Kategorien beschränkt, und es wird bemerkt, daß Bekanntmachungen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten keine Aufnahme in die Späheblätter finden können.

München, den 12. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Mulzer.

Die Späheblätter betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

d Num. 20131.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Herstellung authentischer Marktsverzeichnisse für den landswirthschaftlichen Kalender betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche noch n Rückstande mit der Anzeige über die Veränderungen nd, die in Ansehung der Jahrmärkte, dann der Vieh- nd Getreide-, sowie der sonstigen Märkte für Landesrodukte seit der letzten Berichtserstattung sich ergeben aben, ergeht hiemit der Auftrag, der Ausschreibung om 27. November 1850, Intelligenzblatt Seite 855, innen 14 Tagen nachzukommen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20126.

Gesuch der Hauptagentur der k. k. privilegirten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Bestätigung eines Agenten für das Feuer- und Lebens-Versicherungsgeschäft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privilegirten l. österreichischen Versicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Maurermeisters Mathias Haberstroh zu Siegenburg als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Kelheim hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engellrecht, Sekretär.

Ad Num. 20587.

Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der k. Handels- und Gewerbschule in Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Handels- und Gewerbschule in Fürth soll die in Erledigung gekommene Zeichnungslehrerstelle mit einem primitiven Normalgehalte von jährlich 700 fl. bis zum 1. Oktober l. Js. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bis zum 1. August l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem k. Rektorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. d. A. d. k. R.-Pr.

Fr. v. Lindenfels.

Wiellenbacher.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 2. dies wurde der Regierungs-Accessist Max Wiesbeck zu Regensburg zum Bezirksamts-Assessor in Deggendorf ernannt.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 30. Mai l. Js. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den Bezirksamts-Assessor Georg Scheibenpflug in Viechtach zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Viechtach allergnädigst zu ernennen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 31. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hohenau, Bezirksamts Wolfstein, dem Priester Johann Baptist Scheibelhuber, Expositus in Zenting, Bezirksamts Grafenau, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 50. Landshut, Sonnabend den 11. Juni 1864.

Inhalt:

Die Berufung der k. Landgerichts-Assessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehr-Auditore. — Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Kosten für Schneeräumen auf den Staatsstraßen pro 1863/64. — Untersuchung gegen den Gastwirth Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Biburg. — Die Herausgabe des 34. Bandes der Gerel'schen Verordnungs-Sammlung. – Agenturen. — Cursiren eines falschen badischen Halbguldenstückes. — Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Neustadt a./A. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19188.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Berufung der kgl. Landgerichts-Assessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehr-Auditore betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bez. Betr. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Mai l. Js., Nr. 9193, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, hievon die Commandos der in ihren Bezirken befindlichen Landwehrabtheilungen in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9193.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Mit Bericht vom 2. v. Mts. hat die k. Regierung, K. d. J., und das k. Landwehr-Kreiscommando die Anfrage gestellt: ob in dem Falle, wo gemäß §. 9 des Subordinationsreglements für das Bürgermilitär vom 23. Dezember 1807 (Döll. V.-S. Bd. X. §. 825 S. 910) die ehemaligen k. Landgerichtsaktuare eine vorübergehende aushilfsweise Funktion als Landwehr-Auditore zu übernehmen hatten, nunmehr die k. Landgerichtsassessoren oder die k. Bezirksamtsassessoren zu dieser Funktion zu berufen seien.

Hierauf wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß zur fraglichen aushilfsweisen Dienstleistung die k. Landgerichts-Assessoren und ebenso auch die k. Bezirksamtsassessoren berufen werden können, da an die Stelle der früheren Landgerichte die gegenwärtigen Landgerichte und die

Bezirksämter getreten sind. Die mehr erwähnte Berufung hat jedoch nicht unmittelbar zu geschehen, sondern durch ein an den betreffenden Amtsvorstand gerichtetes Ersuchsschreiben um Abordnung des Assessors zur Dienstesaushilfe als funktionirender Landwehr-Auditor.

An Orten, wo ein Landgerichts- und auch ein Bezirksamts-Assessor sich befindet, ist mit Rücksicht auf §. 23 der Landwehrordnung zunächst der Bezirksamtsassessor zur Auditoriatsfunktion zu berufen.

München, den 17. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., und das k. Landwehrkreiscommando von Unterfranken und Aschaffenburg. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nr. Num. 19189.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreiches giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reggsbl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten während ihres Militärstandes derart mit Beschlag belegt, daß davon nur die Zinsen verabfolgt werden dürfen, während die Ausantwortung des Stammvermögens oder eines Theiles desselben ohne allerhöchste Genehmigung bei Strafe der nochmaligen Zahlung verboten ist.

Diese Vorschrift hat den Zweck, zu verhüten, daß nicht ein Soldat aus jugendlichem Leichtsinne oder verleitet durch Wucherer und Verführer sein ererbtes Vermögen verschleudere und dadurch nicht nur sich selbst um die Mittel zu einer künftigen gesicherten Subsistenz bringe, sondern auch die Möglichkeit vereitle, bei einer etwaigen Desertion die Kosten der Ersatzmannstellung, der Beschädigungen des Militärärars und der Untersuchung aus seinem Vermögen zu decken.

So oft daher der Fall eintritt, daß Eltern oder sonstige Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Unteroffizieren oder Soldaten während ihrer Dienstzeit aus dem erbrechtlich anfallenden oder angefallenen Vermögen derselben Etwas zu bezahlen haben, ist dieses bei Vermeidung nochmaliger Zahlung dem betreffenden Unteroffiziere oder Soldaten nicht in die Hand zu geben, sondern bei der zuständigen Conscriptionsbehörde zu hinterlegen, welche sodann für dessen sichere Anlegung und geordnete Verwaltung die vorschriftsmäßige Anordnung trifft.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, Vorstehendes in den Lokal- und Amtsblättern zu veröffentlichen und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen die schweren Nachtheile sicher zu stellen, welche eine Nichtbeachtung der erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.

Gleichzeitig wird zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben, daß vom k. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und mit dem k. Kriegsministerium durch höchste Entschließung vom 17. v. Mts. Nr. 9329 die Anordnung getroffen worden ist, daß bezüglich des Erbvermögens der noch dienenden Unteroffiziere und Soldaten analog jene Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, welche für die Behandlung der Einstandskapitalien maßgebend sind.

Landshut, den 4. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20752.

An sämmtliche kgl. Rentämter im Kreise Niederbayern.

Die Kosten für Schneeräumen auf den Staatsstraßen pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche mit Vorlage der summarischen Uebersicht über rubrizirte Kosten noch im Rückstande sich befinden, werden angewiesen, dieselbe nunmehr innerhalb 8 Tagen vorzulegen oder in gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, am 8. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19685.

An sämmtiche Polizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen den Gastwirth Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. vor. Mts. wird den obengenannten Behörden das in Sachen des Gastwirthes Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften unterm 7. Mai d. Js. ergangene oberstrichterliche Urtheil in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Landshut, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9650.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Gastwirth Jakob Haider in Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

Die von Jakob Haider gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen vom 5. März l. Jrs. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und Beschwerdeführer in die hiedurch veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldbuße von 25 fl. verurtheilt.

Gründe:

Der Gastwirth Jakob Haider von Simbach wurde wegen Verletzung straßenpolizeilicher Vorschriften, weil er nämlich in der Nacht vom 7. auf den 8. Oktbr. 1863 einen leeren Güterwagen auf der Landstraße gegenüber seinem Wirthshause habe stehen lassen, zur Anzeige gebracht, vom kgl. Landgerichte Simbach aber am 13. Januar 1864 von Schuld und Strafe unter Ueberbürdung der Kosten auf das kgl. Aerar freigesprochen, weil nach der Breite der Straße eine wirkliche Störung oder Hemmung des Verkehrs nicht stattgefunden habe.

Auf rechtzeitig hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung erfolgte jedoch durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 5. März l. Js. die Verurtheilung des ꝛc. Haider wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften in eine Geldstrafe von 3 fl., sowie zur Tragung der Kosten I. Instanz, weil das Gesetz auf der Straße stehende Fuhrwerke an sich schon als Hemmnisse des Verkehrs erkläre und bei seiner präventiven Natur die Strafbarkeit nicht von bereits wirklich eingetretenen Verkehrsstörungen abhängig mache.

Hiegegen hat der Verurtheilte rechtzeitig ohne Bezeichnung eines besonderen Beschwerdegrundes Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und den k. Advokaten Petzold zur Einreichung einer Denkschrift bevollmächtigt. Letztere wurde auch zu den Akten gebracht und darin

darzulegen gesucht, daß im Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen das Gesetz unrichtig angewendet worden sei.

In gestriger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes kam die Sache zum Aufrufe und wurde nach Erstattung des Vortrags durch den Referenten Oberappellationsgerichts-Rath Schebler vom k. Generalstaatsanwalte

die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde und Verurtheilung des Beschwerdeführers in die veranlaßten Kosten

beantragt.

Die durch die Art der Beschwerdeanmeldung gebotene allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß in I. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens eingehalten, auch das Gesetz auf die als feststehend angenommenen Thatsachen richtig angewendet worden sei.

Nachdem im Eingange des Art. 153 des Pol.-Str.-Ges.-B. das Aufstellen von Fuhrwerken und der übrigen dort aufgeführten Gegenstände auf öffentlichen Plätzen und Straßen außer Nothfällen oder ohne polizeiliche Bewilligung an sich schon bei Strafe verboten ist, wird im weiteren Verlaufe des Artikels auch das Anbringen sonstiger den Verkehr störender Vorrichtungen mit gleicher Strafe bedroht. Es ist daher nur in letzterem Falle eine besondere Constatirung darüber, daß hiedurch eine Störung des Verkehrs veranlaßt werden könne, erforderlich, während es in den am Eingange des Artikels bezeichneten speziellen Fällen als selbstverständlich angesehen wird, daß hiedurch die Bestimmung der Straßen und öffentlichen Plätze für den allgemeinen Verkehr beeinträchtiget werde. Daß in Folge einer solchen Handlung eine wirkliche Verkehrsstörung stattgefunden habe, ist im Gesetze nirgends gefordert; vielmehr bezielen nach den Motiven zu Art. 178 und Art. 153 des Str.-G.-B. die desfallsigen Bestimmungen die Erleichterung und Bequemlichkeit des Verkehrs sowie die Sicherheit gegen Gefahren, tragen sohin einen präventiven Charakter an sich und ist daher ihre Anwendbarkeit keineswegs von einem wirklich eingetretenen nachtheiligen Erfolge abhängig.

In dem vorliegenden Falle ist als erwiesen angenommen, daß am Nachmittage des 7. Oktob. 1863 und die darauffolgende Nacht hindurch der Wagen eines Fuhrmanns der bei dem Beschuldigten eingekehrt war, vor dem Hause auf öffentlicher Straße stehen blieb, mithin eine aus der regelmäßigen Bestimmung der Straße nicht von selbst hervorgehende Benützung derselben stattgefunden habe.

Mit Recht wurde auf diese Thatsache die mehrbezeichnete Strafbestimmung in Anwendung gebracht. Der Umstand, daß in speziellen Fällen nach der Beschaffenheit der Straße oder des öffentlichen Platzes eine Störung des Verkehrs weniger zu besorgen sei, erscheint für die Anwendung des Strafgesetzes von keiner selbstständigen Bedeutung. Die Rücksicht auf solche spezielle Verhältnisse kann allenfalls die Polizeibehörde veranlassen, eine derartige Benützungsweise, sei es unbedingt oder gegen Beobachtung besonderer polizeilicher Vorsichtsmaßregeln zu bewilligen; dagegen hat das Gesetz die Würdigung der desfallsigen Verhältnisse nicht dem Ermessen des Strafrichters anheimgestellt, und ist daher letzterer in fraglicher Richtung nur auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob eine polizeiliche Bewilligung zu solchen Handlungen ertheilt und ob den damit etwa verbundenen polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet worden sei.

Das Vorhandensein einer solchen Bewilligung konnte aber in dem vorliegenden Falle gar nicht behauptet werden.

Demgemäß zeigt sich die erhobene Nichtigkeits-

beschwerde unbegründet und war solche unter Anwendung des Art. 274 Abs. 1 des Str.-Pr.-Ges. vom 10. Nov. 1848 und Art. 135 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 zu verwerfen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes, am siebenten Mai achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; die Räthe: Hilgard, Kammerknecht, Damm, v. Inama, Künßberg, Schebler, der Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani, und Sekretär Mayer.

(Unterschrieben sind)

v. Zink. Hilgard. Kammerknecht. Damm. v. Inama. Künßberg. Schebler.

Mayer.

Ad Num. 20422.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Biburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Biburg ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte und im Dekanatssprengel Kelheim gelegen, umfaßt in 9 Ortschaften 745 Seelen, hat 2 Schulen in Biburg, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt; bei der Wallfahrtskirche Allersdorf ist ein eigener Priester aufgestellt.

Nach der jüngsten Fassion belaufen sich ihre Erträgnisse auf 659 fl. 55 2/4 kr., die Lasten auf 11 fl. 19 3/4 kr., wonach sich ein reines Einkommen von

648 fl. 35 3/4 kr.

ergibt.

Die Baupflicht obliegt dem Staatsärare.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 4. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20227.

An die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Herausgabe des 34. Bandes der Geret'schen Verordnungs-Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Bezirksämter, welche die Geret'sche Verordnungs-Sammlung besitzen, werden zum Ankaufe des erschienenen 34. Bandes dieser Sammlung zum Verlagspreise von 3 fl. 36 kr. aus den Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränze unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 29. v. Mts. (Kr.-Amtsbl. S. 767) ermächtigt.

Landshut, den 4. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20127.

Agenturbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die von der Hauptagentur der Feuerversicherungs Gesellschaft „Deutscher Phönix" in München angezeigt Aufstellung des Baders Vitus Limmer in Nieder lindhart als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Mallersdorf hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 20308.

Die Bestätigung eines Agenten für die Feuer-Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung des Kaufmannes Wilhelm Simson in Paßau als Agent der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Paßau die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Landshut, den 7. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 20104.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren eines falschen badischen Halbguldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken sind zu Erlangen vor Kurzem mehrere falsche badische Halbguldenstücke mit der Jahrzahl 1848 im Umlauf vorgekommen. Dieselben bestehen aus Neusilber und sind mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt.

Aehnliche Stücke sind schon vor mehreren Jahren vorgekommen und scheinen dieselben deßhalb eine größere Verbreitung zu haben; sie sind jedoch durch ihre Farbe und ihr schlechtes Gepräge leicht als falsch erkennbar.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Erlangen alsbald mitzutheilen.

Landshut, den 7. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4208.

Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Neustadt a./A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Gerhardshofen wird zur Bewerbung bis zum 20. Juli curr. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 794 fl. 20¾ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 1. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

II. Augsburger Cours

vom 2. Juni 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %		
" à 4 % halbjährig	100⅜	—
" à 4½ %	—	101⅜
" à 4½ % halbjährig	102⅛	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅞	
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	900	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%		100
Bayerische Pfandbriefe à 4%	99⅜	99⅞
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. Rest. Schäff	Neue Zufuhr Schäff	Gesammt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorjährige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. Juni 1864.	Waizen	—	86	86	85	1	18	59	18	42	18	27	—	—	—	18
		Korn	—	20	20	20	—	12	9	11	58	11	39	—	—	—	—
		Gerste	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	9	16	16	—	10	42	10	12	10	2	—	—	—	22
Deggendorf	Vom 6. Juni 1864.	Waizen	—		—	235	—	19	29	19	7	18	52	—	1	—	—
		Korn	—		—	19	—	13	3	12	58	12	31	—	—	—	46
		Gerste	—	—		2		—	—	11		—	—	—	—	—	—
		Haber				57	—	9	58	9	37	9	2	—	—	—	18
Dingolfing	Vom 7. Juni 1864.	Waizen	—	85	85	85	—	18	28	18	17	18	7	—	—	—	1
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	12		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	42	8	24	—		—	21	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Juni 1864.	Waizen	—	331	331	331	—	19		18	54	18	48	—	—	—	3
		Korn	—	2	2	2	—	14	6	13	3	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 2. Juni 1864.	Waizen	—	7	7	7	—	19	33	19	10	19	—	—	—	—	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die voriger Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 6. Juni 1864.	Waizen	—	165	165	165	—	18	17	18	3	17	45	—	—	—	—
		Korn	-	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	-	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Juni 1864.	Waizen	165	2051	2216	2082	134	19	16	18	48	18	11	—	27	—	—
		Korn	10	168	178	177	1	11	14	10	52	10	30	—	5	—	—
		Gerste	62	76	138	85	53	11	6	10	58	10	29	—	10	—	—
		Haber	—	559	559	538	21	9	23	9	9	8	50	—	15	—	—
Mainburg	Vom 8. Juni 1864.	Waizen	—	148	148	146	2	18	54	18	29	18	15	—	22	—	—
		Korn	—	8	8	8	-	12	6	11	48	11	30	—	—	—	7
		Gerste	—	—	-	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	10	9	9	47	9	36	—	-	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Juni 1864.	Waizen	—	102	102	91	11	19	12	18	39	18	—	—	—	—	13
		Korn	—	24	24	24	—	12	45	12	29	12	12	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—			-	-	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	10	18	10	7	10	-	—	3	—	—
Osterhofen	Vom 6. Juni 1864.	Waizen	8	148	156	152	4	18	50	18	8	17	24	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	-	-	-	-	-	—	-	—	—	—	-
		Gerste	—	200	200	200	-	9	54	9	45	9	31	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	—	-	-	—		—	—	—
Paßau	Vom 7. Juni 1864.	Waizen	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	97	97	85	12	11	23	11	15	11	4	—	27		—
		Gerste	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	69	69	63	6	8	33	8	19	8	3	—	—	-	17
Pfeffenhausen	Vom 6. Juni 1864.	Waizen	—	46	46	46	—	19	—	18	42	18	—	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	15	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—		-	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Juni 1864.	Waizen	180	860	1040	898	142	19	—	18	43	18	27	—	4	—	—
		Korn	8	311	319	319	—	12	45	12	26	12	3	—	-	—	24
		Gerste	—	15	15	15	—	10	48	10	17	9	51	—	—	-	1
		Haber	—	212	212	212	—	10	10	9	52	9	30	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 8. Juni 1864.	Waizen	—	350	350	347	3	19	33	19	8	18	46	—	—	—	9
		Korn	—	40	40	37	3	12	54	12	31	11	57	—	—	—	23
		Gerste	—	4	4	4	—	—	-	9	—	—	—	—	—	—	23
		Haber	—	7	7	5	2	8	36	7	38	7	—	—	59	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 51. Landshut, Mittwoch den 15. Juni 1864.

Inhalt:

Programm zum dießjährigen Centrallandwirthschafts- (Oktober-)Fest (siehe: Außerordentliche Beilage zu dieser Nummer). — Die Leitung der Gymnasialschluß-Prüfungen und die Visitation der Studien-Anstalten. — Die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen. — Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer. — Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers. — Sammlung für den deutschen Hilfs-Verein in Paris. — Collekte für die Abgebrannten in Partenkirchen. — Sammlung für den Schiffmüller Georg König von Josbofen, Bezirksamts Neuburg. — Verausgabung falscher Münzen. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20421.

Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Beilage wird das Programm für das diesjährige, Sonntag den 2. Oktober zu München stattfindende Central-Landwirthschaftsfest veröffentlicht.

Landshut, den 7. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20847.

An sämmtliche k. Studien-Rektorate in Niederbayern.

Die Leitung der Gymnasialschluß-Prüfungen und die Visitation der Studien-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen k. Studien-Rektoraten in Niederbayern wird im nachstehenden Abdrucke die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. ds. Mts. Nr. 4567, rubricirten Betreffs, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, das gesammte Lehrpersonal hievon in Kenntniß zu setzen, die Termine für die nunmehr von den Gymnasialrektoren zu leitenden Gymnasialschluß-Prüfungen zu bestimmen und anher berichtlich anzuzeigen.

Landshut, am 12. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4567.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf Grund der gutachtlichen Anträge der Mehrzahl der Gymnasialrectorate und Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß von der regelmäßigen alljährlichen Abordnung der Ministerialprüfungs-Commissäre zur Leitung der Gymnasialschlußprüfungen Umgang genommen, und letztere den Gymnasialrectoren wieder zurückgegeben werde.

Hiernach hat von nun an bei Abhaltung dieser Prüfungen an die Stelle des Ministerialcommissärs mit denselben Befugnissen der Rector der Anstalt zu treten.

Insbesondere hat derselbe die ganze mündliche Prüfung zu leiten, hiebei den Vorsitz zu führen, die vorzunehmenden Classiker auszuwählen, die mündliche Prüfung aus der Religionslehre, auch wenn er nicht der Confession des Examinanden angehört, zu überwachen und darauf zu bestehen, daß dieser Prüfung die gehörige Gründlichkeit und der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Ernst gewidmet werde, außer der ihm als Commissionsmitgliede zustehenden Stimme auch noch bei Stimmengleichheit das votum decisivum abzugeben und die Absolutorialprüfungszeugnisse zu unterfertigen.

Im Uebrigen hat die Abhaltung der Prüfung in der bisherigen Weise zu geschehen und der Vollzug des Prüfungsgeschäftes sich nach den Ministerialentschließungen vom 29. April 1861 Nr. 9629 und 4. Mai 1863 Nr. 3877, die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien betr., dann vom 18. April 1863 Nr. 2700, den Vollzug der Gymnasialabsolutorialprüfungen betr., zu bemessen.

Ueber den Gang und das Ergebniß der Prüfung hat der Rector in dem von ihm an die Kreisregierung, K. d. J., zu erstattenden Jahresschlußberichte unter Vorlage der Prüfungsverhandlungen sich eingehend zu äußern, und ist dieser Bericht wie bisher mit gutachtlicher Würdigung an das unterfertigte kgl. Staatsministerium einzusenden.

Die Absendung eines Ministerialcommissärs zur Leitung der Gymnasialschlußprüfung wird nur ausnahmsweise an die eine oder andere Anstalt erfolgen, wenn es besondere Umstände bedingen sollten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium erwartet von dem Pflichteifer und der Berufstreue der Gymnasialrectorate und Lehrercollegien, daß sie diesen neuen Beweis des Vertrauens durch strengen, gewissenhaften und unparteiischen Vollzug des Prüfungsgeschäftes rechtfertigen werden.

Dasselbe behält sich übrigens wie bisher vor, alljährlich von einzelnen Gymnasien die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Absolutorialprüfung mit sämmtlichen hierauf Bezug habenden Verhandlungen zur Einsicht einzufordern, in welchem Falle für die fraglichen Anstalten die endgiltige Feststellung der Absolutorialnoten und die Ausfertigung der Absolutorialzeugnisse bis zum Eintreffen der Ministerialentschließung ausgesetzt zu bleiben hat.

Statt der bisher mit der Leitung der Absolutorialprüfungen verbundenen alljährlichen ordentlichen Visitationen der Studienanstalten werden für die Folge außerordentliche Visitationen durch theoretisch und praktisch gebildete Fachmänner stattfinden, welche von dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar abgeordnet werden.

Die Vornahme dieser Visitationen hat im Allgemeinen nach den in der oben allegirten Ministerialentschließung vom 18. April 1863 Nr. 2700 dießfalls gegebenen Direktiven zu geschehen, und ist über die hiebei gemachten Wahrnehmungen in der dort vorgeschriebenen Weise eingehender Bericht an die einschlä-

gige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche denselben nach Vorkehrung der in ihrer Geschäftszuständigkeit gelegenen unverschieblichen Maaßregeln mit gutachtlicher Aeußerung dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen hat.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß es unabhängig von diesen außerordentlichen Visitationen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, welchen formationsgemäß das Aufsichtsrecht über die Studienanstalten ihres Bezirkes zusteht, unbenommen bleibt, sich auch noch in anderer geeigneter Weise und namentlich auch durch Abordnung von Regierungscommissären von dem Zustande und den Leistungen dieser Anstalten die erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Leitung der Gymnasialschluß-Prüfungen und die Visitation der Studienanstalten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der geheime Sekretär v. Ruppprecht.

Ad Num. 20666.

An die sämmtlichen öffentlichen Aerzte in Niederbayern.

Die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Juni d. Js. anher gelangte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. Mai lfd. Js. zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 10. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10098.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 17. praes. 20. März l. Jrs. wird im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern erwiedert, daß in jenen Fällen, in welchen die zu auswärtigen Commissionsgeschäften beigezogenen Bezirksärzte ihre Rückreise mittels des gemeinschaftlichen Gefährtes wegen anderweitiger Geschäfte des Untersuchungsrichters nur auf Umwegen oder erst längere Zeit nach beendigter ärztlicher Funktion machen könnten, die Benützung und Aufrechnung eines eigenen Gefährtes Seitens der Bezirksärzte unbeanstandet zu lassen sei, soferne der durch die bezüglichen Umwege und anderweitigen Geschäfte veranlaßte Aufenthalt mehr als zwei Stunden betragen und in Folge dessen die Heimkunft nicht mehr bei guter Tageszeit erfolgen würde.

Die den Gebrauch eines eigenen Gefährtes begründenden Umstände sind, in soweit sie sich auf die Zeitdauer des Aufenthalts beziehen, vom Untersuchungsrichter zu bestätigen.

Die Berichtsbeilagen folgen anverwahrt zurück.

München, den 21. Mai 1864.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg. Betreff w. v.

Pummerer.

Ad Num. 11665.

An sämmtliche kgl. Rentämter und Bezirksgeometer von Niederbayern.

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf Ziffer 5 der höchsten Normativ-Entschließung rubr. Betr. vom 26. Januar lfd. Jrs. Nr. 16349 (Kr.-A.-Bl. pag. 450) wird in nachfolgendem Abdruck die unterm 5./9. d. Mts. ergangene weitere höchste Entschließung zur Wissenschaft und Dar-

nachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die etwa rückständig gebliebenen Plan-Nachträge in die rentämtlichen Umschreib-Atlasse mit möglichster Beschleunigung nachzuholen seien.

Landshut, am 12. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6332

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

In Absatz 5 der Normativentschließung vom 26. Januar d. Js. wurde die Entscheidung der Frage vorbehalten: ob den Bezirksgeometern, ihrer wiederholten Bitte entsprechend, durch den Erlaß der seitherigen Messungsnachträge in dem rentamtlichen Umschreibatlas eine weitere Geschäftserleichterung gewährt werden könne.

Der k. Regierung, K. d. F., wird nunmehr eröffnet, daß nach Inhalt der hierüber eingeforderten Gutachten überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die mit der Fortführung der Kataster betrauten Rentämter auch fernerhin im Besitze evident gestellter Umschreibpläne bleiben, um bei vorkommenden Umschreibanständen, insonderheit bei Richtigstellung der von den Notaren verbrieften Güterwechsel, die etwa nöthigen Recherchen jederzeit ohne besondere Schwierigkeit und Zeitversäumniß vornehmen zu können.

Die bei den Rentämtern hinterliegenden Ummessungstabellen und Planabschnitte sind zum Behufe dieser Recherchen nicht für alle Fälle ausreichend, sie gewähren keinenfalls jenen schnellen, sichern und übersichtlichen Aufschluß wie der evident gehaltene Umschreibatlas; zudem stehen die Ummessungstabellen den Rentämtern nicht jederzeit zur Verfügung, indem sie den Hypothekenämtern mitzutheilen und zur Revision einzusenden sind. Der Erlaß der Messungsnachträge in dem rentamtlichen Umschreibatlas würde sohin die seit Einführung des Notariats ohnehin erschwerte Katasterumschreibung zum Nachtheile der Betheiligten nur noch mehr erschweren.

Die k. Regierung, K. d. F., wird daher beauftragt, darauf zu halten, daß die Nachtragung der katastermäßigen Veränderungen in dem rentamtlichen Umschreibatlas auch fernerhin nach bestehender Vorschrift vollzogen werde.

München, den 5. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Pummerer.

Ad Num. 11619.

An das k. Oberaufschlag- und Kreisstempel-Verlagsamt von Niederbayern, die k. Rentämter, Bezirksämter, Gerichte und Notare.

Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapieres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs, Nr. 6474, wird zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß:

1) für die Auswechslung von Stempel-Papier, welches nicht bei Aufnahme von Urschriften, sondern bei Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften verdorben wird, die Präklusivfrist nach Ziff. 9 der höchsten Normativ-Entschließung vom 19. Juni 1863, Nr. 7460 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1863 Nr. 51 Seite 854 und folgende), nicht vom Datum der Urschrift, sondern von jenem der Ausfertigung zur Berechnung zu kommen hat;

2) bei dem Austausch von Stempelpapier, welches noch vor vollständiger Ausfertigung der darauf kom-

menden Urkunde ohne deren Abschluß verdorben wird und daher kein Ausfertigungsdatum trägt, von der die Umwechslung nachsuchenden k. Behörde oder dem Notare — behufs der Berechnung der Prätlusivfrist — auf Dienstpflicht das Datum anzugeben ist, an welchem das Unbrauchbarwerden des Stempelpapiers und die verbesserte Ausfertigung stattgefunden hat;

3) übrigens in allen Fällen, wo es sich um Einhaltung einer Präklusivfrist handelt, die Zeit der Uebergabe des zur Auswechslung bestimmten Stempelpapieres bei den vermittelnden k. Rentämtern durch eine ausreichende Präsentation zu konstatiren ist.

Um aber ermessen zu können, ob zur gedachten höchsten Normativentschließung vom 19. Juni 1863, Nr. 7460, weitere ergänzende Anordnungen veranlaßt erscheinen, hat das kgl. Kreisstempelverlagsamt im Benehmen mit den k. Rentämtern unter Beachtung der beim Stempelpapier-Umtausch hervortretenden Wahrnehmungen bis längstens 1. September l. Js. hierüber an die unterfertigte kgl. Stelle gutachtlichen Bericht zu erstatten. —

Landshut, den 9. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 20850.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit mehr als zwanzig Jahren besteht zu Paris ein von mehreren angesehenen Deutschen daselbst gegründeter Wohlthätigkeitsverein, welcher die Benennung „deutscher Hilfs-Verein" führt, und die Aufgabe hat, sich der in Paris lebenden hilfsbedürftigen Deutschen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, anzunehmen, ihre unglückliche Lage durch Spendung regelmäßiger oder augenblicklicher Geldunterstützungen, durch Vertheilung von Brod, unentgeltliche Gewährung der nöthigen ärztlichen Hilfe und Medikamente, ausnahmsweise auch durch kleinere Darlehen zu erleichtern und ihnen, wenn sie keine angemessene Beschäftigung finden oder durch Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig geworden sind, zur Rückreise in die Heimath behilflich zu sein.

Diesem Vereine, welcher gegenwärtig über 400 Mitglieder zählt, darunter selbst Häupter regierender Häuser, stehen zwar zur Erfüllung seines Zweckes nicht unbeträchtliche Mittel zu Gebote, so daß er z. B. im Jahre 1862 im Stande war, 2237 Personen mit Geld, 2028 Personen durch unentgeltliche ärztliche Behandlung zu unterstützen und 332 Personen unentgeltlich in ihre Heimat zu befördern; allein diese Mittel stehen in keinem Verhältnisse zu den sich immer steigernden Anforderungen, welche von der großen Anzahl Hilfsbedürftiger an den Verein gestellt werden, zumal derselbe beabsichtiget, ein deutsches Spital in Paris zu errichten, und für diesen Zweck einen Theil seiner Renten abmassirt.

Seine Majestät der König haben daher in huldvollster Anerkennung des höchst wohlthätigen Strebens und Wirkens dieses Vereines, und in Berücksichtigung des Umstandes, daß unter den deutschen Bevölkerungen gerade die bayerische es ist, welche dessen Hilfe am meisten in Anspruch nimmt (unter 4600 unterstützten Personen sind 1300 Bayern), inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. ds. Mts., Nr. 10256, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Förderung der Zwecke des deutschen

Hilfsvereines eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches durch die betreffenden Verwaltungsbehörden veranstaltet werde.

Indem die obengenannten Behörden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß inhaltlich oben angeführter höchster Ministerial-Entschließung nach den Berichten der k. Gesandtschaft zu Paris, die Verwaltung des Vereines jede erwünschte Garantie sowohl hinsichtlich der Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder, wie auch hinsichtlich deren zweckmäßiger Verwendung bietet, erhalten dieselben hiemit den Auftrag, die Bekanntmachung dieser allerhöchst bewilligten Sammlung in den Distrikts- und Lokalamtsblättern, sowie deren sofortigen Vollzug anzuordnen, und die eingehenden Beiträge an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige des Ergebnisses binnen 3 Monaten einzusenden.

Landshut, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20828.

Collekte für die Abgebrannten in Partenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bez. Betreffs vom 9. Oktober v. Js., Nr. 515 (Kr.-A.-Bl. S. 1483), wird in nachstehender Zusammenstellung das Ergebniß der Collekte für die Abgebrannten in Partenkirchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ergebniß

der

Collekte für die Abgebrannten in Partenkirchen.

Nr curr	Behörden.	Betrag. fl.	kr.	dl.	Beleg Nr.	Bemerkungen.
	Bezirksämter.					
1	Bogen	75	58	—		
2	Deggendorf .	118	50	1		
3	Dingolfing .	164	22	—		
4	Eggenfelden .	202	40	2		
5	Grafenau . .	7	20	2		
6	Griesbach . .	170	49	2		
7	Kelheim . . .	270	40	—		
8	Kötzting . . .	8	51	—		
9	Landau . . .	151	2	—		
10	Landshut . .	164	53	2		
11	Mallersdorf .	188	1	2		
12	Passau . . .	156	39	2		
13	Pfarrkirchen .	206	25	—		
14	Regen	60	35	2		
15	Rottenburg .	192	1	—		
16	Straubing . .	444	2	3		
17	Viechtach . .	44	57	2		
18	Vilsbiburg . .	211	50	—		
19	Vilshofen . .	151	29	2		
20	Wegscheid . .	44	5	—		
21	Wolfstein . .	162	34	3		
	Magistrate.					
22	Landshut . .	212	12	—		
23	Passau . . .	93	59	2		
24	Straubing . .	130	31	—		
	Summa	3634	51	3		

Ad Num 14609.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Sammlung für den Schiffmüller Georg König von Josthofen, Bezirksamts Neuburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben genannten Behörden, welche dem unterm 3. Februar d. Jrs. ad Num. 9876 (Kreisamtsblatt

Seite 214) ertheilten Auftrage noch nicht entsprochen haben, werden hiemit angewiesen, demselben nunmehr schleunigst nachzukommen.

Landshut, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19864.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern ist in dem Bezirksamte München l. d. Isar ein falsches halbes Guldenstück in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes ist dasselbe großherzoglich badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 versehen, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, jedoch durch Farbe und schlechtes Gepräge leicht als falsch erkennbar.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4498.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf

den fünften September dieß. Jrs.

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1. Die auf 3 Kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:
   a. einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der — unter dem 28. Januar 1828 in Num. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,
   b. einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 Kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,
   c. einem — von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,
   d. einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I pag. 245) mit einem Verzeichnisse der — auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2. Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein — von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3. Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4. Meldungen, welche nicht spätestens bis 3 Wochen vor dem Beginn der Prüfung zur Vorlage kom-

men, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5. Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, pag. 1011 ꝛc.) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 4. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 4515.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Bewerbern um die — unterm 9. Mai curr. ausgeschriebene II. Pfarrstelle in Fürth wird nachträglich bekannt gegeben, daß außer dem am Schlusse des Ausschreibens erwähnten Passivkapital von ursprünglich 450 fl., welches nun nur noch 300 fl. beträgt, noch ein weiteres Passivkapital von 450 fl. besteht, welches zur Deckung der Kosten in Folge einer früheren Wiesenübersandung aufgenommen worden, und vom Amtsnachfolger zu verzinsen und in jährlichen Abfitzfristen zu 30 fl. abzutragen ist; daß ferner die Aufnahme eines weiteren Kapitals von ungefähr 300 fl. zur Deckung der Kosten für einen Wasserbau nöthig wird, worüber noch Entscheidung abzuwarten ist, ob nicht auch dieses Passivkapital zur Verzinsung und Abzahlung in jährlichen Fristen dem Amtsnachfolger zu überbürden ist.

Ansbach, den 7. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vom 16. Juni l. Js. an dem kgl. Regierungsrathe Johann Georg Hecht zu Landshut den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit unter allergnädigster Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienste für immer zu bewilligen, dann anstatt desselben bei der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, einen Assessor aufzustellen und hiezu den k. Bezirksamts-Assessor Heinrich Reindl in Deggendorf zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Juni 1864 wurde die Wahl des Kaspar Kellner, Wagner, als Bürgermeister und Anton Hamberger, Rosogliobrenner, als Magistratsrath des Marktes Pfeffenhausen bestätigt.

Zufolge gemeinschaftlicher Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 9. Juni 1864 wurden beim kgl. Landwehr-Bataillon Dingolfing:

a. der Oberlieutenant Andreas Schärl von Dingolfing zum Hauptmann,
b Der Unterlieutenant Georg Reichhuber von dort zum Oberlieutenant befördert und
c. der Sergeant Joseph Ruß von Dingolfing zum Unterlieutenant ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 51.

Mittwoch, den 15. Juni 1864.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1864.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 2. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 4. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

Digitized by Google

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;
vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich
ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tgw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten;
14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, **auch ohne daß solche sich selbst bewerben,** zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegenzunehmen. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte u. Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftl. Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der

Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage **II.**, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomité's wird auch hier empfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirkscomité's Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage **III.** zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1864 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;

2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;**
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Verzeichniß geordnet und nach Art der Leistung ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftl. Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post **bescheinigen** lassen.

Die Einsendungen **aller** Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. Sept. zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch **jener** §. und **jene Ziffer** gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereinsdenkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen
II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:
1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftl. Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirks-Baumschulen;
4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, durch Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung *).

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. (Bewerbungen zu §. I. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für in's Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten, Maschinen und Geräthen.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen
Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke 2c.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

2) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten *).

III. Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

Für neue, erfundene, verbesserte, oder besonders gut construirte Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6' 8" rh. breite Gegenstände, welche demnach über-

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

haupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Oktoberfestwiese in einem geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Oktoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 1. Sept. in nachstehender Form angemeldet werden: „An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in München." Von dem Unterzeichneten werden zur Oktober-Ausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . . Quadratfuß.

Bei den landwirthschaftlichen und Gartenbauprodukten, dann den Produkten der landwirthschaftlichen Technik ist auch die Bestätigung des Bezirks-Comité-Vorstandes darüber nöthig, daß die vom Aussteller angemeldeten Produkte von diesem auch wirklich gezogen, beziehungsweise verfertigt worden sind.

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungs-Commission in München" unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Oktoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Montag den 26. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Nur Obst, Gemüse oder andere leicht verderbliche Gegenstände dürfen auch später noch aufgestellt werden. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt bei Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem k. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungskommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben. Nur den Dampfdreschmaschinen, welche bauern zur Schau arbeiten, werden Getreide, Wasser und Kohle unentgeldlich geliefert.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung wird am Freitag den 30. September eröffnet und am Sonntag den 9. Oktober geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden. Nur bei Obst und leicht verderblichen Gartenbau-Produkten ist schon von Dienstag den 4. Oktober an die Abfuhr gestattet.

Diese Gartenbau-Produkte werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Mittwoch den 5. Oktober von Vormittags 9 Uhr an zu Gunsten der Aussteller, eventuell der hiesigen Armenkasse versteigert. Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20. Oktober beendet sein.

VII. Am Dienstag den 27. September wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

IX. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 3. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere oder höhere Preise zu vertheilen.

X. Von der Ausstellungs-Commission werden Geräthe und Maschinen angekauft, welche Montag den 10. Oktober zur Verloosung gelangen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht*).

a. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$- bis $4\frac{1}{2}$jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$- bis $4\frac{1}{2}$jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Sechs Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Sechs Preise jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

II. Für die Rindviehzucht*).

a. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comités und einer des Kreis-Comités für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen

Erster Preis, sechs u. dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht u. zwanzig „ „
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).
Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

b. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comités und einer des Kreis-Comités für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs u. dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht u. zwanzig „ „
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher oder Pinzgauer-Schlag).
Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, acht u. zwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Herrtransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern, und Ehrendiplomen und zwar:
1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
„ „ „ Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.
2) für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
„ „ Zweiter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
„ „ Dritter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die

Mastſtücke müſſen während der ganzen Dauer der Maſt in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers geſtanden ſein, auch muß die Art der Maſtung aus den Zeugniſſen genau und gewiſſenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preiſe möglich zu machen, wird ein Gewichtszuſchlag für den durch den Hertrieb verurſachten Gewichtsverluſt im Betrage zu 3 Pfund für die geometriſche Stunde zugeſtanden, nicht aber dem auf Eiſenbahnen beförderten Maſtviehe.

Es iſt alſo in den einſchlägigen Zeugniſſen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Maſtung von München in geometriſchen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorſchrift beſtätigen zu laſſen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große ſilberne Vereinsdenkmünze nebſt Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Zwei kleine ſilberne Vereinsdenkmünzen nebſt Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Die Ausſtellungsthiere ſind in den Glaspalaſt zur Zeit der Ausſtellung und zwar bis ſpäteſtens Freitag den 30. September Abends zu verbringen.

§. XI.

Beſtimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehſtücke.

Rückſichtlich der Preiſe-Zuerkennung für die vorgeführten Viehſtücke werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Alle Zeugniſſe über vorzuführendes Vieh müſſen ſich ſpäteſtens Freitag den 30. Septbr. Vormittags 10 Uhr in Händen des Generalcomité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugniſſe zieht den Ausſchluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach ſich. Auch ſind die hier vorbezeichneten Zeugniſſe nach dem Inhalte und der Beſtätigungsweiſe, wie die dießfallſigen Formularien ganz deutlich vorſchreiben, unerläßlich und allein giltig; ſonſtige Beſcheinigungen irgend welcher Art können keine Berückſichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke beſtimmten Beſchäls- und Approbations-Zeugniſſe, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der k. Landgeſtüts-Verwaltung durchaus keine Preiſebewerbung.

2) Die Muſterung der verſchiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitſchule vor ſich. Dort müſſen die **Pferde** Freitags den 30. Septbr. Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 1. Oktober früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstag den 1. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehſtücke, welche an den eben beſtimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt ſein ſollten, müſſen nothwendig und unnachſichtlich von der Preisconcurrenz ausgeſchloſſen bleiben.

3) Behufs der Muſterung der Viehſtücke und der daran ſich reihenden Preiſe-Zuerkennung wird ſeitens des General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiiſchen ſachverſtändigen Männern unter dem Vorſitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergeſetzt, welches über ſeine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und deſſen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirkſamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß ſie ihre Urtheile nur nach beſter Ueberzeugung gewiſſenhaft und unparteiiſch ſchöpfen werden. Dieſen Preisgerichten iſt zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgeſetzten Preiſe nur in ſo ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehſtücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anſpruch haben.

4) Das Preisgericht iſt befugt, ſowohl bei den Hengſten, als auch bei den Stuten Preiſe von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preiſebewerbung von vorgeführten Viehſtücken ſind Gemeinden und Corporationen ſo gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter ſo gut als Eigenthümer, Ausländer ſo gut als Inländer berechtigt, vorausgeſetzt, daß die Aufzucht

oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Die nach Formular V., VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. V. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9) Am Festsonntage selbst — den 2. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., IV., VI. und VII. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben

von dem General-Comité des landwirthschaftl. Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 3. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Amts-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die kgl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1864.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betr. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
In der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen, als:

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe.

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten:

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (k. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche aus übender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreis für den (die)

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzei zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktische Landwirthschaft in der strengen Bedeutung de Wortes verwendet worden, und angegeben werde

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten un die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselbe Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft an gegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkei Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellose moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis be stimmt u. deutlich ausgesprochen.) Name des Ausstellers

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertreten den Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeich net und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführte Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:
Name der (preisbewerbenden) Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. V. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):
Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschafts-Feste 1863 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des . . . . Schlages sich zu bewerben.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand des landwirthsch. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VI.

Zeugniß Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A et B., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:

Alter:

Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1863 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in . . . Stück Pferden, . . . Rindvieh, . . . Schafen, . . . Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthsch. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III. die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.)

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl der Stücke.)

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1863 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . ., und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw., ... Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen).

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genaue Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthsch. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß Formular für Preisbewerbungen nach Programm VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

Digitized by Google

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinsbären
b) Schweinsmütter
} Anzahl der Stücke.

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1863 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . Tgw., . . . Dez.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen (Mastschwein).

Bezeichnung:

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.

g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . . Dezim.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. C., Geflügelzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bringt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehende Geflügel-Arten:

Des Preisbewerbers Geflügelzucht besteht in . . Stück.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 52. Landshut, Sonnabend den 18. Juni 1864.

Inhalt:

Die Verleihung königlich sizilianischer Militärdenkzeichen an bayerische Staatsangehörige. — Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Erledigung der katholischen Pfarreien Ettling und Kötzting. — Den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Johann Forster, vulgo Hirtenpumpser, von Kaspelshub, k. Bezirksamts Roding. — Ein falsches Amtssiegel bei k. Stadt-Kommissariates Amberg. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Den verunglückten Xaver Maier von Issing. — Eine in der Stadt Heman aufgegriffene taubstumme Mannsperson — Auffinden einer männlichen Leiche in Maine bei Astheim. — Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Agenturen — Die Wiederbesetzung des erledigten protestantischen Stadtvikariates in Dillingen. — Die Erledigung der Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21144.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Verleihung königlich sizilianischer Militärdenkzeichen an bayerische Staatsangehörige betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 4. Oktober 1862 Nr. 67 (Kr.-A.-Bl. S. 1636) wird bekannt gegeben, daß nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. von den ehemaligen k. sizilianischen Soldaten, für welche Medaillen wegen Theilnahme am Feldzuge am Volturno von der k. sizilianischen Gesandtschaft in München übersendet wurden, noch Einige zu ermitteln sind, welche von der genannten Gesandtschaft in folgender Weise bezeichnet wurden:

8. Mayer Franz Xaver, ehemaliger Karabinier,
9. Fleckenstein Adam, Sohn des Michael Fleckenstein, Jäger aus Grönbach (Grönenbach?),
10. Wiedemann Math., Karabinier, von Langerringen (Langenerringen?),
11. Feuchtel Georg, Sohn der Ottilie Feuchtel, ehemaliger Jäger, aus Landshut (Aufenthalt im Landgerichte Briun = Prien?),
13. Ehrenstraßer Anton, Karabinier, Sohn des Georg Ehrenstraßer aus Innsbruck, wohnt Endenbachstraße Nr. 63 (in der Vorstadt Au bei München?),
14. Ober Xaver, Karabinier, von Pfankirchen, bei Joseph Ober zu Pfankirchen (Pfarrkirchen?),
17. Ronk oder Konk, Johann Georg, Sohn des Xaver Ronk oder Konk, ehemaliger Jäger, aus Augsburg, wohnt Dultplatz Nr. 3 (in München?)
21. Irlpeck Joseph, Karabinier, von München, wohnt „Friernen Hof" (Trierer Hof? Grüner Hof?),

22. Heim Johann, Karabinier, Sohn des Joseph Heim von Roth am See, in Württemberg, wohnt Hofstadt Nr. 7 (in München?),
23. Hart Otto, Karabinier, Sohn des Otto Hart von Stirn, im Landgerichte Ellingen,
25. Aum Adam, Karabinier, von „Noberhanben" (Nordhalben?) Aufenthalt in der Fabrik zu Pasing,
26. Schmutzer Valentin, Karabinier, Sohn des Georg Schmutzer.

Bei diesem ehemaligen Soldaten ist in der Columne über die Heimath „Lanband Böhmer" und in der Columne über den Wohnort „Fuchs Polizei" = (Fuchswirth in der Nähe des Polizeigebäudes?) angegeben,

29. Mayer Georg, ehemaliger Jäger,
32. Romberger Peter, Karabinier, aus Bamberg, Aufenthalt im Franziskanerkloster, — dann
34. Waßmann Wendelin, zu München.

Die oben genannten Behörden werden hiemit beauftragt, bezüglich der Heimath und des Aufenthaltes der vorstehend aufgeführten ehemaligen k. sizilianischen Soldaten, sowie über deren Leumund, insbesondere ob dieselben nicht aus dem vaterländischen Heere desertirt seien, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20950.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im Nachgange zur Regierungs-Ausschreibung vom 4. d. Mts. Nr. 19189 (Kreisamtsblatt S. 807) wird den oben genannten Behörden in nachstehendem Abdrucke ein Auszug aus der im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung der Pfalz ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. Nr. 10180 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 13. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 10180.

Auszug
Staatsministerium des Innern.
ꝛc. ꝛc.

Wenn in diesem Ausschreiben (vom 17. Mai d. Js. Nr. 9329) die Behandlung der bei den k. Bezirksämtern hinterlegten Erbvermögensbeträge der Soldaten analog nach den Vorschriften über die Depositen und Verwaltung der Einstandscapitalien angeordnet wurde, so liegt es in der Natur der Sache, daß diesfalls jene Normen außer Beachtung zu bleiben haben, welche durch den Charakter der Einstandscapitalien als Cautionen bedingt sind, sohin ihrer speziellen Richtung wegen für die Behandlung der fraglichen administrativen Depositen nicht Maß geben können.

München, den 8. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Num. 21156.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ettling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des auf die Pfarrei Ettling unterm 30. März ds. Js. Allerhöchst ernannten Pfarrers Michael Griel ist diese Pfarrei wieder in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, in den Bezirksämtern Landau an der Isar und Vilshofen, dann im Dekanatssprengel Landau, zählt in 8 Ortschaften

1119 Seelen, hat eine Filiale und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 2280 fl. 57 1/4 kr., die Lasten in 589 fl. 3/4 kr., das Reinerträgniß entziffert sohin 1691 fl. 56 2/4 kr. Die Baupflicht haftet auf der Pfründe und hat der jeweilige Pfründebesitzer wegen eines im vorigen Jahrhunderte geführten Pfarrhofbaues eine jährliche Abstzfrist von 50 fl. an das kgl. Rentamt Landau a. d. J. noch auf mehrere Jahre zu bezahlen.

Die vorhandene Oekonomie erstreckt sich über

70	Tagwerk	52	Dezimalen	Aecker,
49	„	28	„	Wiesen,
16	„	78	„	Hochwald,
13	„	18	„	Auholz,

der Hochwald ist im schlechten Zustande, und darf in demselben nach dem genehmigten Forstbetriebsplane bis zum Jahre 1866 kein Holz geschlagen werden; im Auholze verursacht die Isar öfter Uferabrisse und Einbrüche. Zum Betriebe der Oekonomie sind 4 männliche und 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde und 2 Ochsen, dann 10 bis 12 Stück Nutzkühe nothwendig; das Uebernahmskapital wird auf 3000 fl. angegeben.

Der bauliche Zustand der Pfarrgebäude wird, mit Ausnahme der Rinderstallung, als ein befriedigender bezeichnet.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Atteſten belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 15. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20867.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kötzting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Weiden, Bez.-Amts Neustadt an der Waldnaab, an den Priester Joseph Leipold ist die organisirte Pfarrei Kötzting in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Kötzting, und im Dekanatssprengel Cham, zählt bei 5 Stunden im Umfange, 5072 Seelen, 35 Nebenorte, worunter eine Filiale in Steinbühl und eine Expositur in Hohenwart, hat vier Schulen, und wird vom Pfarrer und 4 Hilfspriestern, von welch' letztern einer in Hohenwart exponirt ist, — pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen
2445 fl. 57 kr.
die Lasten bestehen in . . . 1428 fl. 30 kr.,
so daß sich ein Reinerträgniß von 1017 fl. 27 kr. entziffert.

Prozesse sind nicht im Gange.

Das Pfarrgebäude ist Staatseigenthum.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Atteſten belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20692.

Den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Johann Forster, vulgo Hirtenpumpser, von Kaspelshub, k. Bezirksamts Roding betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Ausschreibens des Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Regensburg vom 27. März

l. Jrs. (Späheblatt Nr. 57) ist Johann Forster, Steinhauer von Kaspelshub, kgl. Bezirksamts Roding, welcher sich mit seiner Concubine Anna Maria Jmmer von Viehhausen, k. Bezirksamts Hemau, an den Gränzen der k. Bezirksämter Hemau, Kelheim und Stadtamhof herumtreibt, dringend verdächtig, an Georg Gabler von Laimerstadt und Sebastian Netz von Beratzhausen Diebstähle im Verbrechensgrade begangen zu haben, und daher die Verhaftung dieser beiden Individuen angeordnet.

Die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, fand sich im Hinblicke auf weitere Vorkommnisse veranlaßt, Demjenigen, welchem die Verhaftung des Johann Forster gelingt, eine Belohnung von

Fünfzig Gulden

zuzusichern, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Forster ist 5′ 10″ groß, 35 Jahre alt, hat schwarze Haare und schwarze Augen, und trägt einen braunen Stutzrock, helle Hose von Sommerzeug und niederen schwarzen Filzhut.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20091.

Am die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Ein falsches Amtssiegel des k. Stadtkommissariates Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Sadtkommissariates Amberg vom 24. vor. Mts. hat der flüchtig gegangene und wahrscheinlich nach Amerika entwichene Schmidsohn Joseph Ehebauer von Wolfsbach, welcher bis in die letztere Zeit zu Wien ein Fragnergeschäft ausübte, vermittest eines falschen Wechsels auf 900 fl. ein Verbrechen des Betruges verübt.

Um gegen den gefälschten Wechsel leichter Geld zu erlangen, ist auf demselben eine Bestätigung des k. Hypothekenamtes in Amberg, mit gefälschter Unterschrift des dortigen k. Stadt- und Landrichters Micheler, beigefügt, welcher das Siegel des k. Stadtkommissariats Amberg in blauer Oelfarbe beigedruckt ist.

Dieses Siegel ist aber ein offenbar falsches, nachgemachtes, und es können folgende Merkmale hierüber angegeben werden.

1. Nach jedem der Buchstaben K. B. (Königl. Bayer.) befinden sich auf dem ächten Siegel zwei Punkte, auf dem falschen jedoch nur Einer.

2. Die beiden Endstangen der Zweige, mit welchen das Siegel umgeben ist, sind gegen das Wappen hineingebogen, während sie sich auf dem falschen Siegel über einander auswärts kreuzen.

3. Die Höhe des falschen Siegels ist mit der des Aechten ganz gleich; die Breite des falschen Siegels beträgt aber 1 Zoll $3^1/_4$ Linie bayr. Duodezimalmaaß, während die des Aechten nur 1 Zoll und $1^1/_2$ Linie beträgt.

4. Die Bögen der Krone sind auf dem falschen Siegel mehr eckig, auf dem Aechten mehr eiförmig.

Im Uebrigen ist der Abdruck des falschen Siegels sehr rein und gleich dem des Aechten.

Es ist zu vermuthen, daß das falsche Siegel dem Abdrucke des Aechten auf irgend einer Reiselegitimation nachgefertigt worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, bei allen Urkunden, welche ihnen vorgezeigt werden, und welche mit dem Amtssiegel des k. Stadtkommissariats Amberg versehen sind, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das

weiter Geeignete gegen den Inhaber der betreffenden Urkunde zu verfügen.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21145

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Mai d. Js. stattgefundenen 394. und 395. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 296 und 138 gezogen worden.

Serie 138 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar

Nr. 43229 mit 1/8tel,
Nr. 52519—52522 mit 1/2 } der Capitalssumme

im Gesammtbetrage von 1'261,875 fl.

Die Serie 296 enthält Obligationen

A. von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß:

a. von 4 1/2 % und zwar:
Nr. 1a mit 1/6tel der Capitalssumme,

b. von 5% und zwar:
Nr. 1 mit 2/8tel,
Nr. 933—1266 incluſ. mit der ganzen Capitalssumme;

ferner

B. von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% und zwar

Nr. 1 mit 1/4tel der Capitalssumme,
Nr. 32—242 incl. mit der ganzen Capitalssumme

im Gesammtcapitalsbeträge von 1'028,199 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. Mai 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% C.-M. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautend Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichen den Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen de Partei nach Maßgabe des erwähnten Finanz-Ministerial Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautend Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekann gemacht.

Landshut, den 13. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20160.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Den verunglückten Xaver Maier von Issing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. Mai l. Js. Nachmittags ist der ledige Söldnerssohn und Flößer Xaver Maier von Issing, k. Bezirksamts Landsberg, im Lechflusse bei der Brücke zu Schwabstadl in Folge Anfahrens seines Flosses an einen Brückenpfeiler ertrunken. Nachdem die Leiche des Verunglückten bisher nicht aufgefunden werden konnte, so wird die Personalbeschreibung desselben bekannt gegeben und den vorgenannten Behörden aufgetragen, hienach die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß dem königlichen Bezirksamte Landsberg mitzutheilen.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Der Verunglückte war 30 Jahre alt, von untersetztem Körperbau, circa 5' 8" groß, hatte lichtblonde Haare, blonden Schnurrbart, graue Augen, länglicht spitzige Nase und keine besonderen Kennzeichen.

Seine Kleidung kann nicht näher angegeben werden, jedenfalls ist aber sein Hemd mit den Buchstaben X. M. roth eingemerkt. Er soll zwei goldene Fingerringe und goldene Ohrringe getragen und etwa 12 fl. an Geld bei sich gehabt haben.

Ad Num. 17708

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 14. Jänner l. Js. in der Stadt Hemau aufgegriffene und unten signalisirte taubstumme Mannsperson, welcher die Stadt Hemau als vorsorgliche Heimath angewiesen wurde, hat sich nach Anzeige des k. Bezirksamts Hemau am 25. April l. Js. aus genannter Stadt entfernt, und die Richtung über Hohenschambach und Deuerling genommen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf den fraglichen Taubstummen Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle, dem k. Bezirksamte Hemau überliefern zu lassen.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter circa 50 Jahre, Größe 5' 3" 10‴, Haare dunkelbraun, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Stirne hoch, Augen klein und braungrau (das rechte beständig wässerig), Körperbau schmächtig, Mund und Kinn breit, Bart voll und lang, besondere Kennzeichen: die Lippen sehr stark nach einwärts verzogen.

Kleidung: Kappe von grauem, festen Tuche, mit schwarzem steifen Leder, Halstücher von weißer hübscher Leinwand und eine schwarz- und graukarrirte, wollene Binde, ein Hemd von guter Leinwand, schon ziemlich abgetragen und schmutzig, Weste, Rock und Beinkleid von ein und demselben Stoffe, grauem Tuch, schon etwas abgetragen, im Uebrigen aber noch ziemlich gut erhalten, ein halbwollenes, weißes Unterbeinkleid, weißwollene Socken und noch ziemlich gut erhaltene, kalbleberne Bundschuhe und ein Paar schwarzleberne, mit Katzenfell ausgefütterte Handschuhe.

Ad Num. 19312.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Astheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. Februar l. Js. wurde im Maine bei Astheim die Leiche eines Mannes aufgefunden, welche nach ärztlichem Gutachten etwa 8 Tage im Wasser gelegen hatte.

Die angestellten Recherchen über die Persönlichkeit des allem Anscheine nach Verunglückten blieben bis jetzt erfolglos.

Unter nachstehender Mittheilung der Beschreibung der Leiche ergeht daher an die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, Nachforschungen nach der Persönlichkeit des Ertrunkenen anzustellen und etwaige sachdienliche Behelfe dem k. Bezirksamte Volkach mitzutheilen.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Beschreibung der Leiche:

Die Leiche ist die eines Mannes in den fünfziger Jahren, 5′ 6—9″ groß, mager, und zeigt von keiner besonderen Stärke, das Gesicht ist etwas entstellt, auf dem Scheitel und dem Vordertheile des Kopfes fehlen die Haare, die Zunge ist zwischen den Zähnen vorgedrängt, Kinn und Kehle sind mit Haaren bewachsen, und sind diese, wie die vorhandenen Kopfhaare, von hellbrauner Farbe.

An der rechten Seite des Gesichtes war eine Hautabschärfung bemerkbar von etwa 2 Zollen im Durchmesser, sowie auch Blutspuren unter den Augen sich zeigten, und der Mund an verschiedenen Stellen Eindrücke, jedoch ohne Verletzungen hatte.

Die Kleidungsstücke bestanden in einer Jacke von dunkelgrünem Tuche, einer dunkelblautuchenen Weste, einer braunen flanellenen Unterjacke, einer grünen, schwarz- und hellgestreiften Hose von Flanell und weiß wollenen Socken, eine Fußbekleidung war an der Leiche nicht vorfindlich.

Die Verletzung im Gesichte scheint nach dem bezirksärztlichen Gutachten durch den Sturz in das Wasser oder durch anprallende Eisschollen hervorgebracht worden zu sein, sowie auch die Jacke an der linken Schulter durch das Antreiben der Leiche auf den Grund des Maines und die am Ufer befindlichen Weiden zerrissen worden sein mag.

Ad Num. 20454.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verwaltungsbezirke Hersbruck ist jüngst ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1766 zum Vorscheine gekommen.

Diese Münze besteht aus einer werthlosen Legirung von Zinn und Kupfer, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Sie läßt sich durch ihr stumpfes Gepräge und die an den erhabenen Stellen desselben durchscheinende röthliche Farbe leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung dieser Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21214.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ in München angezeigte Aufstellung des Privatier Max Lilienthal zu Vilsbiburg als Agenten dieser Gesellschaft für den Umfang des kgl. Bezirksamtes Vilsbiburg hat die Bestätigung der unterfertigten kgl. Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 15. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 4543.

Die Wiederbesetzung des erledigten protestantischen Stadtvikariates in Dillingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das durch die Beförderung des bisherigen Vikars auf die Pfarrei Pfuhl erledigte protestantische Stadt-

ikariat zu Dillingen ist bis zum 1. September d. Jrs. wieder zu besetzen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. künftigen Monats ausgeschrieben.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen ist auf 365 fl. 30 kr. festgesetzt, wozu jedoch noch 100 fl. als Remuneration für den an der k. Studienanstalt zu ertheilenden Religionsunterricht kommen, welche aber nur dann bezahlt werden, wenn protestantische Schüler die Anstalt besuchen.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 4635.

Die Erledigung der Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Lenkersheim wird zur Bewerbung bis zum 1. August d. Js. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 867 fl. 26¾ kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 5 fl. 30 kr. für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Fr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der von dem Stadtmagistrate Landshut für den Priester Anton Ilg, zur Zeit Cooperatorexpositus an der Stadtpfarrkirche Sct. Jodok in Landshut, ausgestellten Präsentation auf das mit der Expositur Sct. Sebastian vereinigte Benefizium Sct. Christoph und der Sct. Anna-Messen daselbst wurde in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 9./10. ds. Mts. num. 4760 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 11. Juni 1864 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hals, Bezirksamts Paßau, dem Priester Georg Hüttinger, Benefiziat in Vilshofen, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen.

III Augsburger Cours

vom 9. Juni 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	100⅛	—
" à 4½ %	—	101⅜
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99½
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	900	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%		100
Bayerische Pfandbriefe à 4%	99⅝	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Juni 1864.	Waizen	1	90	91	91	—	18	49	18	37	18	26	—	5	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	12	46	12	35	12	21	—	—	—	37
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	10	45	10	22	10	12	—		—	10
Deggendorf	Vom 14 Juni 1864.	Waizen	—		—	313	—	19	25	18	57	18	45	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	73	—	13	14	12	58	12	23	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	45	—	10	13	9	46	9	21	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 14 Juni 1864.	Waizen	—	98	98	98	—	18	41	18	26	18	11	—	—	—	9
		Korn	—	8	8	8	—	—	—	11	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	9	18	9	15	9	12	—	—	—	51
Geiselhöring	Vom 14. Juni 1864.	Waizen	—	299	299	299	—	19	24	18	57	18	30	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler Preis des Schäffels		Mindester Preis des Schäffels		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 13. Juni 1864.	Waizen	—	198	198	198	—	18	15	18	3	17	85	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10 Juni 1864.	Waizen	134	2258	2392	2304	88	19	14	18	49	18	16	—	—	—	1
		Korn	1	300	301	287	14	11	16	10	44	10	23	—	8	—	—
		Gerste	53	124	177	141	36	10	59	10	34	10	3	—	24	—	—
		Haber	21	878	899	853	46	9	35	9	24	8	8	—	—	—	15
Mainburg	Vom 15. Juni 1864.	Waizen	2	107	109	109	—	19	18	18	53	18	30	—	—	—	24
		Korn	—	9	9	9	—	12	6	11	57	10	48	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	10	18	10	14	10	—	—		—	27
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Juni 1864.	Waizen	11	115	126	126	—	19	12	18	34	17	52	—	5	—	—
		Korn	—	34	34	30	4	12	30	12	—	11	30	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	—
		Haber	—	13	13	12	1	10	18	10	8	10		—	—	—	1
Osterhofen	Vom 13. Juni 1864.	Waizen	4	82	86	86	—	18	45	18	28	18	5	—	—	—	20
		Korn	—	2	2	2	—			12		—		—	—	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	9	56	9	48	9	12	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	—	—
Paßau	Vom 14. Juni 1864.	Waizen	—	2	2	2	—	18	—	17		16	—	—	—	—	—
		Korn	12	90	102	81	21	10	55	10	45	10	32	—	30		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—
		Haber	6	58	64	62	2	8	30	8	24	8	10	—	—		5
Pfeffenhausen	Vom 13. Juni 1864.	Waizen	—	19	19	19	—	19	—	17	30	17	—	1	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Juni 1864.	Waizen	142	988	1130	1108	22	19	10	18	56	18	32	—	—	—	13
		Korn	—	299	299	284	15	13		12	47	12	30	—		—	21
		Gerste	—	62	62	62	—	10	34	10	12	9	54	—	5		—
		Haber	—	314	314	246	68	9	46	9	40	9	29	—	12	—	—
Vilshofen	Vom 15. Juni 1864.	Waizen	3	530	533	480	53	19	32	19	5	18	41		3	—	—
		Korn	3	21	24	24	—	12	25	12	11	11	57	—	20	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	9	12	9		8	48	—	—	—	
		Haber	2	11	13	13	—	8	30	8	21	8	—	—	—	—	43

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 53. Landshut, Mittwoch den 22. Juni 1864.

Inhalt:

Das dem k. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Landbauwesens. — Die für das Schuljahr 1864/65 sich eröffnenden Freistellen in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 840.

An die kgl. Baubehörden von Niederbayern.

Das dem kgl. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Landbauwesens betr.

Das Präsidium
der
königl. Regierung von Niederbayern.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises zur Inspizirung des Landbauwesens in diesem Jahre wieder dem kgl. Oberbaurathe Herrmann übertragen, wovon die k. Baubehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, den genannten Ministerial-Commissär auf Verlangen im Amtsbezirke zu begleiten und demselben alle etwa nöthigen Aufklärungen mit pflichtschuldiger Bereitwilligkeit zu ertheilen.

Landshut, den 18. Juni 1864.

Der kgl. Regierungs-Präsident:
v. Schilcher.

Koppstätter.

Ad Num. 19099.

Die für das Schuljahr 1864/65 sich eröffnenden Freistellen in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in Folge Austritts zweier Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München zwei Freiplätze des niederbayerischen Regierungsbezirkes in Erledigung.

Alle Eltern, Vormünder und Lokal-Armenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegebefohlenen bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 20. Juli lfd. Js. bei den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden einzureichen, welche letztere hiedurch angewiesen werden, die sämmtlichen eingekommenen Gesuche bis zum 31. Juli lfd. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Die Aufnahme in die Anstalt ist nach Art. 2 u. 3 der allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844

Reggs.-Bl. S. 203 vor der Hand auf 12- bis 14-jährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen nach beendeter Werktagsschulpflichtigkeit der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet, und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner, daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren, und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

Der Nachweis über vorstehende Erfordernisse hat durch Vorlage des Geburts- und Schulentlassungs-, dann des Impfzeugnisses und beziehungsweise durch ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Bezirksarztes zu geschehen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Verleihung der erwähnten Freistellen nur an arme krüppelhafte Kinder, welche im niederbayerischen Regierungsbezirke beheimathet sind, stattfindet, weßhalb jedes Gesuch auch mit einem legal ausgefertigten Heimathsscheine versehen sein muß.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Lokalblättern zur Kenntniß des Publikums und insbesondere auch der Armenpflegschaftsräthe gelange, daß die allenfallsigen Mängel in den Gesuchen und deren Beilagen sogleich die entsprechende Beseitigung finden, und daß der oben festgesetzte Termin genau eingehalten werde.

Landshut, den 17. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 20686.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachhin aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar

1) Franz Erdmuthe und Hulda, ledige Töchter des Mulatten, Kammerjägers und Equilibristen Friedrich Anton Franz von Zeulenroda im Fürstenthume Reuß, älterer Linie, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Bayreuth vom 15. April l. Js. wegen Vergehens des Betruges in eine Gefängnißstrafe von je 3 Monaten,

2) Trenkwalder Ignaz, lediger Taglöhner von Arzl, k. k. Bezirksamts Imst, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Kempten vom 7. April l. Js. wegen dreier Diebstahlsvergehen in eine 6monatliche Gefängnißstrafe,

3) Haier Johann, ledig von Spielberg, k. württembergischen Oberamtes Nagold, durch Erkenntniß des kgl. Stadt- und Landgerichtes Memmingen vom 13. vor. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 20tägige geschärfte Arreststrafe,

4) Bamberger Wilhelmine, Musikersehefrau von Lyon, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Neunburg v. W. vom 31. März l. Js. wegen Vergehens des Betruges im Zusammenflusse mit 3 Diebstählen im Uebertretungsgrade zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten,

5) Schatz Andreas, lediger Schäfer von Weiler, k. württemb. Oberamtes Schorndorf, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 12. Mai l. Js. wegen zweier Vergehen des Diebstahles und eines Vergehens des Betruges zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre,

6) Stöcker Anton Vinzenz, Möbelpolirer und Cigarrenmacher von Berlin, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Pfaffenhofen vom 5. Mai l. Js. wegen Landstreicherei zu einer 4tägigen Arreststrafe,

7) Krieger Nikolaus von Neustadt in Kurhessen, led. Schlossergeselle, durch Erkenntniß des kgl. Stadtgerichtes Würzburg wegen Landstreicherei in eine 20tägige Arreststrafe,

8) Gibisch Joseph, Kellner von Bischofteinitz, k. k. österr. Bezirksamts gl. N., durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Pfaffenhofen vom 13. Mai l. Js. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer 8tägigen Arreststrafe,

9) Capra Maria, ledige Taglöhnerin aus Telve in Südtyrol, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 29. Mai l. Js. wegen Landstreicherei in eine 12tägige Arreststrafe, endlich

10) Böhmer Heinrich, Marionettenspieler von Dorsfeld in Preußen, Bamberger Franz, Marionettenspieler von Straßburg, Böhmer Wilhelmine, Ehefrau des genannten Heinrich Böhmer, und Böhmer Lene, Tochter desselben, vom kgl. Landgerichte Neuburg wegen Landstreicherei und beziehungsweise Bettels zu einer je 1tägigen Arreststrafe

vorurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, gegen die voraufgeführten Individuen das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement

1) a. der Erdmuthe Franz:

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare schwarz, Stirne gewölbt, Augen braun, Augenbrauen braun, Nase spitzig, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn spitzig, Gesicht lang, Gesichtsfarbe schwarzbraun, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: Mulattin.

Kleidung: Ein wollener Kittel, ein schwarzseidenes Halstuch, eine roth- und weißgestreifte Schürze, ein braungeblümtes Kleid mit schwarzem Unterband, ein Paar baumwollene Strümpfe, ein Paar lederne Schnürschuhe, ein baumwollenes Hemd, ein alter wattirter Unterrock;

b. der Hulda Franz:

Alter 19 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare schwarz, Stirn nieder, Augen braun, Augenbrauen braun, Nase dick, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe schwarzbraun, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Mulattin.

Kleidung: Ein gelber kattunener Kittel mit schwarzen Tupfen, ein schwarzseidenes Halstuch, ein braun- und weißgeblümtes Kleid von Moußlin, eine grüne getupfte Schürze, ein Paar baumwollene Strümpfe, ein Paar Zeugschuhe, ein leinenes Hemd;

2) des Ignaz Trenkwalder:

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare schwarz, Augen braun, Nase spitzig, Mund proportionirt, Gesichtsform oval;

3) des Johann Haier:

Alter 48 Jahre, Größe 5′ 6″, Statur untersetzt, Haare dunkelblond, Augen braun, Nase groß, Wangen halbvoll, Zähne gut, Kinn rund, Beine gerade. Besondere Kennzeichen: ohne;

4) der Wilhelmine Bamberger:

Alter 22 Jahre, Größe 5′, Haare schwarz, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Gesichtsfarbe bleich, Sprache deutsch;

5) des Joh. Andr. Schatz von Weller:

Alter 55 Jahre, Statur untersetzt, Größe 5′ 6″, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Bart dunkelbraun, Haare braun, Stirne flach, Augen braun, Nase dick, Zähne mangelhaft, Mund groß, Kinn oval, Sprache schwäbisch. Besondere Kennzeichen: Hat rechts am Halse einen großen Kropf;

6) des Anton Vinzenz Stöcker:

Alter 32 Jahre, Größe 5′, Haare braun, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart braun, Gesicht oval, Statur untersetzt. Kennzeichen fehlen;

7) des Nikolaus Krieger aus Neustadt:

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare blond, Stirne frei, Augen grau, Nase mittel, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Bart ohne. Besondere Kennzeichen: Keine;

8) des Joseph Gibisch:

Alter 59 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare braun, mit grauen vermengt, Stirne flach, Nase lang, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Bart grau, Gesicht länglich, Statur schlank;

9) der Maria Capra:

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine;

10) a. des Heinrich Böhmer:

Alter 69 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare gemischt (schwarz), Augenbrauen blond, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart gemischt (schwarz), Gesicht oval, Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge erblindet;

b. der Wilhelmine Böhmer:

Alter 66 Jahre, Größe 4′ 10″, Haare schwarzbraun, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Statur klein. Besondere Kennzeichen: keine;

c. des Franz Bamberger:

Alter 60 Jahre, Größe ein Metre, Haare schwarz, grau vermischt, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase groß, Mund mittel, Bart grau, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe kupferfarbig. Besondere Kennzeichen: Schnauz- und Knebelbart;

d. der Lena Böhmer:

Alter 25 Jahre, Haare schwarz, Mund gewöhnlich, Nase gewöhnlich, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Gesichtsfarbe gesund, Stirne hoch. Besondere Kennzeichen: keine.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. gegenwärtigen Monats wurde der zweite Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Pfarrkirchen, der k. Bezirksgerichts-Assessor Georg Herrmann, auf sein Ansuchen von dieser Funktion enthoben und als zweiter Untersuchungsrichter an diesem Bezirksgerichte vom 1. Juli dieses Jahres anfangend der k. Bezirksgerichts-Assessor Joh. Mich. Schubert aufgestellt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 54. Landshut, Sonnabend den 25. Juni 1864.

Inhalt:

Die Errichtung eines Nationaldenkmales für weiland Seine Majestät den König Maximilian II. — Die Restauration von Gemälden in Kirchen und Kapellen. — Die Mittheilung der Strafliften an die Distriktsverwaltungsbehörden. — Die Reisegebühren der k. Bezirksärzte in Strafsachen. — Statutenänderung der Lebensversicherungsgesellschaft Germania zu Stettin. — Agentur. — Den vermißten Joseph Dannhauser von Stachusried. — Cursiren falscher Münzen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Nationaldenkmales für weiland Seiner Majestät den König Maximilian II. betreffend.

Das Ergebniß der bisher bei dem Kreis-Comité eingeflossenen freiwilligen Beiträge für das National-Denkmal für König Maximilian II. von den Bezirks- und Filial-Comités des Kreises Niederbayern wird in dem nachstehenden Verzeichnisse mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einzeichnungen von Beiträgen noch immer bei den Bezirks- und Filial-Comités bereitwillig entgegen genommen werden.

Die bisher bei dem unterfertigten Comité als Local-Comité der Kreishauptstadt Landshut eingeflossenen Beiträge entziffern sich auf 1435 fl. — kr., was hier gleichfalls bekannt gegeben wird.

Landshut, den 22. Juni 1864.

Das Kreis-Comité von Niederbayern zur Errichtung eines Nationaldenkmales für weiland Seine Majestät König Maximilian II.

Digitized by Google

Auswärtige Beiträge und Sendungen zum National-Denkmal.

1864			Nr.	fl.	kr.
April	15.	Ganglofen, vom Markte, durch Herrn Platner	1	38	26
„	18.	Wißlfing, vom Lehrer Nolte	2	5	24
„	20.	Eggenfelden vom Magistrate	3	100	—
„	26.	Mallersdorf vom Local-Comité Hainsbach	4	17	3
Mai	4.	Landshut — Bureau — Secretariat des Oberpostamts (vide Locale)	5	—	—
„	„	Mallersdorf, Local-Comité Mallersdorf	6	137	58
„	„	„ „ „ Grafentraubach	7	12	—
„	„	„ „ „ Hadersbach	8	14	48
„	„	„ „ „ Sallach	9	13	42
„	11.	„ „ „ Pfaffenberg	10	50	52
„	„	„ „ „ Holztraubach	11	6	—
„	„	„ „ „ Greising	12	10	30
„	„	„ „ „ Pinkofen	13	37	—
„	„	„ „ „ Unterleichling	14	13	30
„	12.	Bogen, k. Bezirksamts daselbst, Markt Bogen	15	73	12
„	„	„ von den Landgemeinden	16	72	—
„	„	„ „ „ „ Aicha, Falkenfels und Saulburg	17	19	15
„	„	„ „ „ „ Heilbrunn, Loitzendorf, Ratiszell, Rattenberg, Schönstein, Stallwang, Wiesenfelden, Bogen	18	20	—
„	„	„ von der Gendarmerie in Bogen	19	1	54
„	„	Mallersdorf, vom Local-Comité Geiselhöring	20	150	—
„	14.	Ortenburg, Local-Comité mit Königbach	21	76	37
„	19.	Mallersdorf, Bezirksamt, Local-Comité Graßlfing	22	7	—
„	„	„ „ „ „ Steinbach	23	50	18
„	„	„ „ „ „ Schierling	24	135	—
„	„	„ „ „ „ Inkofen	25	4	—
„	„	„ „ „ „ Langenhettenbach	26	14	—
„	24.	Bogen, Bezirksamt, von der Gemeinde-Verwaltung Obermichlbach	27	4	—
„	25.	Mallersdorf, Bezirksamt, Local-Comité Allkofen	28	10	—
„	„	„ „ „ „ Pulach	29	6	—
„	„	„ „ „ „ Wallkofen	30	9	—
„	„	„ „ „ „ Hader	31	15	15
„	„	Neustadt a./D., Local-Comité	32	103	56
„	27.	Eggenfelden, Filial-Comité	33	127	47
„	„	Wegscheid, Bezirks-Comité	34	259	30
„	„	Bogen, Filial-Comité, von der Gemeinde Englmar statt fl. 9 40.	35	9	20
„	29.	Geiselhöring, Local-Comité (nachträglich)	36	4	6
Juni	1.	Mallersdorf, vom Local-Comité Oberhaselbach	37	10	9
„	„	„ „ „ „ Oberellenbach	38	8	—

1864			Nr.	fl.	kr.
Juni	1.	Mallersdorf, vom Local-Comité Laberweinting	39	7	—
„	„	„ „ „ „ „ Westen	40	44	12
„	2.	Kötzting, vom Filial-Comité statt fl. 87 34.	41	87	44
„	3.	Rohr, vom Markte	42	57	10
„	„	„ vom Filial-Comité, Gemeinde Laberberg	43	22	—
„	„	„ „ „ „ „ Helchenbach	44	2	24
„	„	„ „ „ „ „ Kloster-Rohr	45	3	54
„	„	„ „ „ „ „ Salingberg	46	2	18
„	„	„ „ „ „ „ Oberellenbach	47	2	36
„	4.	Abensberg, von der Stadtgemeinde Abensberg	48	212	—
„	„	„ von der Landgemeinde Hörlbach	49	12	21
„	„	„ von der Gutsherrschaft Offenstetten	50	47	—
„	„	„ „ „ Landgemeinde „	51	10	35
„	„	„ „ „ „ „ Sarharlanden	52	6	30
„	„	„ „ „ „ „ Aunkofen	53	12	—
„	„	„ „ „ „ „ Altdörnbach	54	1	58
„	„	„ „ „ „ „ Biburg	55	12	36
„	„	„ „ „ „ „ Kirchdorf	56	22	—
„	„	„ „ „ „ „ Pullach	57	15	30
„	„	„ „ „ „ „ Arnhofen	58	5	1
„	„	„ „ „ „ „ Einring	59	3	—
„	„	Waldkirchen, vom Filial-Comité daselbst laut Verzeichniß 21 Gemeinden	60	363	1
„	5.	Landau, Filial-Comité daselbst	61	390	43
„	„	Rottenburg, vom Bezirks-Comité daselbst statt fl. 219 1.	62	218	49
„	6.	Viechtach, „ „ „	63	228	—
„	„	Eggenfelden, „ „ „ nachträglich statt 84 54.	64	84	48
„	„	Kelheim, vom Filial-Comité daselbst	65	590	51
„	„	„ „ „ „ Siegenburg	66	123	55
„	7.	Mainburg, vom Local-Comité daselbst	67	80	—
				4317	28

Ad Num. 21859.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

Die Restauration von Gemälden in Kirchen und Kapellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der in obenstehendem Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten d. d. 17./20. ds. Mts. Nr. 4928 mit dem Auftrage, künftighin alle Anträge wegen Restauration von Oelgemälden in Kirchen und Kapellen in der durch die beregte höchste Entschließung angeordneten Weise zu instruiren, und die Akten sodann hieher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4928.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Inhaltlich einer Bekanntmachung im Regierungsblatte vom Jahre 1863 S. 1024 ist dem k. Universitätsprofessor Dr. Max Pettenkofer in München ein Gewerbsprivilegium auf ein Verfahren zur Wiederbelebung der durch Alter 2c. 2c. veränderten Oelgemälde verliehen worden.

Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es ebenso sehr im Interesse der Stiftungen gelegen, als der Absicht, guten und kunstgeschichtlich werthvollen Gemälden in Kirchen und Kapellen ihre Originalität zu sichern, förderlich, dieses neue Verfahren überall, wo es möglich ist, zur Anwendung zu bringen. Es wird daher angeordnet, daß künftig jedesmal, wenn die Restauration von Gemälden in Kirchen oder Kapellen beantragt wird, gleichviel aus welchen Quellen die Kosten bestritten werden sollen, vorerst die Frage untersucht und beschieden werden muß, ob die Wiederherstellung nach dem Dr. Pettenkofer'schen Verfahren oder durch einen vorschriftsmäßig geprüften Restaurator zu geschehen habe.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden daher beauftragt, die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß bei der Instruktion derartiger Anträge jedesmal genau festgestellt wird

1) wie viele Fuß das Bild lang und breit ist,
2) ob es auf Leinwand, Holz oder Metall gemalt ist,
3) ob der Meister desselben bekannt ist und wie er heißt,
4) welcher Art das Aussehen (Conservirung) der Oberfläche des Bildes ist, und welcher Art die etwa vorhandenen Beschädigungen (Substanzverlust) sind,
5) ob die Farben noch so fest auf dem Grunde haften, daß sie einen leichten Schlag mit einem seidenen Tuche vertragen, ohne abzufallen.

Nach vollendeter Sachinstruction sind sodann die Akten bis auf Weiteres jedesmal dem unterfertigten k. Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

München, den 17. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num 21268.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Mittheilung der Strafliſten an die Distrikts-Verwaltungs-Behörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von dem k. Staatsministerium der Justiz unterm 30. Mai l. J. an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und in Nr. XVI. des Justizministerialblattes vom 5. Juni d. J. veröffentlichte höchste Entschließung zur Kenntniß gebracht, und hiebei der Auftrag ertheilt, die Strafliſten spätestens am dritten Tage nach dem Empfange wieder an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zurückzugeben.

Landshut, den 18. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10629.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins werden

hiemit angewiesen, die Strafliſten von jetzt an nicht, wie dieſes im §. 63 der Vorſchriften für die Geſchäftsbehandlung in Uebertretungsſachen angeordnet iſt, nach Ablauf eines Quartals, ſondern nach Ablauf eines jeden Monats an die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtsſprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollſtändigung der dort zu führenden Liſten von kurzer Hand abzugeben.

München, den 30. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

Betr. w. v. (gez.) Steyrer.

Ad Num. 21728.

An ſämmtliche kgl. Bezirksgerichtsärzte in Niederbayern.

Die Reiſegebühren der k. Bezirksärzte in Strafſachen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die durch Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 16. d. anher gelangte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 11. Juni d. Js. wird im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 21. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Mittheilung des kgl. Staats-Miniſteriums der Juſtiz wird zur Vermeidung jeden Zweifels hiemit aufmerkſam gemacht, daß die Entſchließung vom 21. v. Mts. Nr. 6122 im bezeichneten Betreffe auch auf die Bezirksgerichtsärzte Anwendung finde.

München, den 11. Juni 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Pfeufer.

Pummerer.

Ad Num. 21370.

Statuten-Aenderung der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft Germania zu Stettin betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch höchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März l. Js. iſt in Anwendung des Art. 193 des Polizeiſtrafgeſetzbuches und des §. 23 der k. allerhöchſten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden den in der Generalverſammlung der Aktionäre der Stettiner-Lebens-Verſicherungs-Aktiengeſellſchaft Germania am 26. Mai v. Js. beſchloſſenen Abänderungen der §. 10, 15, 16, 18, 19, 25 und 27 der Geſellſchaftsſtatuten die Genehmigung ertheilt und deren Anwendung auch für den Geſchäftsbetrieb der genannten Geſellſchaft im Königreiche Bayern bewilliget worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die neue Faſſung der erwähnten Paragraphe iſt aus den in beſonderer Beilage mitfolgenden neuen Statuten der Verſicherungs-Aktiengeſellſchaft Germania erſichtlich.

Landshut, den 18. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Mayr.

Ad Num. 21526.

Beſtätigung einer Agentur betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft „Colonia“ angezeigte Aufſtellung des Chirurgen Ferdinand Bodemann in Göttelkofen als Agent dieſer Anſtalt für den Umfang des kgl. Bezirksamts Vilsbiburg erhält anmit die Ge-

nehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 19534.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Den vermißten Joseph Dannhauser von Stachusried betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Anzeige der Gemeindeverwaltung Ainhofen, kgl. Bezirksamts Dachau, wird der verwaiste 11jährige Knabe Joseph Dannhauser, Sohn eines bereits verstorbenen Hüters Dannhauser von Eck, seit dem 21. April l. Js. vermißt, an welchem Tage sich derselbe beim Heimwege von der Schule zu Lanzenried entfernte.

Der Grund seiner Entfernung soll Furcht vor Strafe durch seine Pflegeeltern Schowalter von Stachusried gewesen sein, da ihm solche wegen seines nachlässigen Lernens angedroht war.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Joseph Dannhauser behufs Einleitung geeigneter Recherche mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, allenfallsige Ergebnisse dieser Nachforschungen dem k. Bezirksamte Dachau mitzutheilen.

Landshut, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des verwaisten Joseph Dannhauser von Stachusried.

Haare blond, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Größe $4^1/_2$'. Als Kleidung trug derselbe bei seiner Entfernung einen abgetragenen grauen Rock und ebensolche Hose, eine braune Weste von Halbtuch und eine alte Schirmmütze.

Ad Num. 21241.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Curstiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken ist im Verwaltungsbezirke Scheinfeld vor einiger Zeit ein falscher französischer Laubthaler mit der Jahrzahl 1789 zum Vorscheine gekommen.

Derselbe besteht aus geringhaltigem 9löthigen Silber und hat einen Werth von 1 fl. 27 kr.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Landshut, den 20. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II Augsburger Cours

vom 16. Juni 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %		—
" à 4 % halbjährig	100⅛	—
" à 4½ %	—	101⅜
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99½
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	898
Bayerische Bank-Obligationen 4%		100
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	99⅝	99½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen dievorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Juni 1864.	Waizen	—	91	91	91	—	19	7	18	56	18	30	-	-	—	19
		Korn	—	43	43	41	2	12	15	11	18	11	30	-	47	-	—
		Gerste	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	10	48	10	18	10	11	-	4	—	
Deggendorf	Vom 21. Juni 1864.	Waizen	—		—	286	—	19	33	19	—	18	51	-	—	—	3
		Korn	—	-	—	62	—	12	45	12	34	12	—	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	3	—	—	—	10	24	—		—	-	—	—
		Haber	—	—	-	52	—	10	17	9	55	9	27	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 21. Juni 1864.	Waizen	—	103	103	103	—	18	42	18	26	18	13	—	—	—	
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11	42	-	—	—	-	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	-	—	9	12	-	-	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	9	10	9	6	9	3	—	9	—	
Geiselhöring	Vom 21. Juni 1864.	Waizen	—	528	528	528	—	19	30	19	15	19	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—		-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 20 Juni 1864.	Waizen	—	317	317	317	—	18	21	18	9	17	51	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	-	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—
Landshut	Vom 17 Juni 1864.	Waizen	88	2023	2111	2082	29	19	36	19	14	18	41	—		—	25
		Korn	14	283	297	270	27	11	55	10	37	10	21	—	7	—	—
		Gerste	36	11	47	11	36	11	15	11	8	11	-	-	—	—	34
		Haber	46	499	545	491	54	9	24	9	5	8	56		19	—	—
Mainburg	Vom 22. Juni 1864.	Waizen	—	86	86	86	—	19	54	19	21	19	—	—	—	—	28
		Korn	—	5	5	3	2	11	30	11	10	11		—	47	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	11	24	10	5	10	—	-	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	9	36	—	-	—		—	-
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Juni 1864.	Waizen	—	98	98	98	—	19	48	19	—	18	12	—	—	—	26
		Korn	4	16	20	20	—	12	15	11	58	11	30	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	4	5	5	—	-	—	10	—	—	-	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 20. Juni 1864.	Waizen	—	101	101	101	—	19	18	18	40	18	24	—	—	—	24
		Korn	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	—	—	9	36	—	—	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—		—	—	-
Paßau	Vom 21. Juni 1864.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	21	88	109	108	1	10	56	10	44	10	28	—	1		—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	2	65	67	60	7	8	47	8	20	8	1	—	4	-	—
Pfeffenhausen	Vom 20. Juni 1864.	Waizen	—	12	12	12	—	19	—	18	42	18	12	—	-	1	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
		Haber	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Juni 1864.	Waizen	22	1327	1349	1301	48	19	34	19	17	18	55	-	-	—	21
		Korn	15	484	499	456	43	12	27	12	19	12	12	—	28	-	—
		Gerste	—	9	9	2	7	10	15	10	15	10	15	—	-	-	3
		Haber	68	202	270	168	102	9	38	9	20	8	58	—	20	—	—
Vilshofen	Vom 22. Juni 1864.	Waizen	53	420	473	405	68	19	30	19	9	18	41	—	—	—	4
		Korn	—	40	40	34	6	12	2	11	57	11	21	—	14	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	9	-	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	10	4	8	42	8	21	7	32	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 55. Landshut, Mittwoch den 29. Juni 1864.

Inhalt:

Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. — Schankungen zu den Lokal-Stiftungen in Deggendorf. — Auffinden von männlichen Leichen in der Isar und am Innstrome bei Kirchdorf. — Empfehlung der „Turnschule für die deutsche Jugend." — Agenturen. — Die Errichtung des Freiherrl. von Grießenbeck'schen Familien-Fideikommisses Grießenbeck. — Das von Niethammer'sche Familien-Fideikommiß. — Die Erledigung des ständigen Vikariates Wilhelmsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21862.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen im rubrizirten Betreffe vom 4. und 25. März l. Js. (Kreisamtsblatt S. 409 und 470) wird den obengenannten Behörden nachstehend die in dem gleichen Betreffe am 18. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 25. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5696.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der Ministerialentschließung vom 23. Februar ds. Js. Nr. 1565 bezeichneten Betreffs ist der kgl. Regierung, K. d. J., unter Ziffer 6 bemerkt worden, daß in den beiden Königreichen Preußen und Sachsen nach der dermaligen Gesetzgebung nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 des Zollvereinsvertrages vom 4. April 1853 abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung des k. sächsische Finanz-Ministeriums ist die erwähnte Beschränkung für das Königreich Sachsen nunmehr aufgehoben worden und es können somit in dem genannten Staate auch solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen werden welche für mehr als ein Handlungs-(Fabrik)-Haus Aufträge besorgen.

Digitized by Google

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

v. Wolfanger.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v. — Scheurlin.

Ad Num. 19888.

Schankungen zu den Lokal-Stiftungen in Deggendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus einem Berichte des k. Bezirksamts Deggendorf hat die unterfertigte Stelle entnommen, daß der Bürger und Fragner Johann Rainer in Deggendorf seinen früher schon mehrfach bethätigten Wohlthätigkeitssinn neuerdings dadurch kundgegeben hat, daß derselbe der Krankenhausstiftung, der Waisenhausstiftung und dem Schulfonde zu Deggendorf je 500 fl. — ohne irgend welche Belastung geschenkt hat, was in lobender Anerkennung veröffentlicht wird.

Landshut, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21706.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. Juni l. Js. wurde an dem Ländplatze zu Landshut von einem Fischer ein nackter männlicher Leichnam aus der Isar gezogen, welcher dem Aussehen nach schon 3—4 Wochen im Wasser gelegen sein mag.

Der Ertrunkene steht in einem approximativen Alter von 18—20 Jahren, hat braune Haare und ist circa 5 Schuh 6 Zoll groß.

Eine nähere Beschreibung kann nicht gemacht werden, da der Leichnam bereits in Verwesung begriffen war.

Da über die Person des Ertrunkenen, der höchst wahrscheinlich beim Baden verunglückt ist, bisher nichts Näheres ermittelt werden konnte, so erhalten die oben genannten Behörden die Weisung, zur Ausmittlung dieser Person entsprechende Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Landshut mitzutheilen.

Landshut, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21753.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche am Innstrome bei Kirchdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. vorigen Monats wurde am Innufer bei Kirchdorf ein unbekannter bereits in Verwesung übergegangener männlicher Cadaver aufgefunden, der allem Vermuthen nach vom Hochwasser gelandet worden war.

Eine genaue Beschreibung des Gesichtes war wegen der vorgeschrittenen Verwesung nicht möglich, doch glaubte man auf der Rückseite des Kopfes röthlichte Haare wahrzunehmen.

Gekleidet war der Leichnam mit einem baumwollenen Hemde, einem sogenannten Vorleibe von roth und blau gestreiftem Zeuge, einer langen Schlitzhose von grauem Sommerbuxkin, endlich mit rindledernen geboppelten Halbstiefeln. Die Hembärmel waren aufgestülpt und scheint das fragliche Individuum ein Wasserarbeiter und nach den gut erhaltenen Zähnen zu schließen, im besten Mannesalter gestanden zu sein.

Spuren von Vergewaltigung waren nicht ersichtlich, daher lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen scheint.

Da die bisherigen Recherchen über die Person des Verunglückten keinen Erfolg hatten, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, hierüber in ihren Bezirken Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen mitzutheilen.

Landshut, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21034.

An sämmtliche Schulbehörden, beziehungsweise Turnlehrer an den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Empfehlung der „Turnschule für die deutsche Jugend" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hauptlehrer an der Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart Dr. Otto Heinrich Jäger hat im Auftrage der k. württembergischen Staatsregierung eine Anweisung für Turnlehrer auf der Grundlage des an den Gelehrten- und Real-Schulen geltenden Unterrichts-Systems bearbeitet. Diese Anweisung ist unter dem Titel:

„Turnschule für die deutsche Jugend als Anweisung für die Turnlehrer in Württemberg von Dr. Otto Heinrich Jäger." Leipzig, Ernst Keil, 1864.

im Drucke erschienen.

Sämmtliche Schulbehörden, beziehungsweise Turnlehrer an den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten werden auf die bezeichnete Schrift aufmerksam gemacht und wird ihnen dieselbe zur Anschaffung empfohlen.

Landshut, den 26. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21806.

Die Aufstellungen von Unteragenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft beantragte Aufstellung des Joseph Vogl zu Simbach als Unteragenten der gedachten Versicherungsgesellschaft für den Bezirk der Distriktspolizeibehörde Pfarrkirchen hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21918.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in München angezeigte Aufstellung des Zimmermeisters Alois Schuhbauer in Vilshofen als Agent dieser Anstalt für den Umfang des k. Bezirksamts Vilshofen erhält anmit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 25. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 21681.

Die Bestätigung eines Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung des Landesproduktenhändlers Johann Nepomuk Höber in Straubing als Agent der

Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamts Straubing die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Landshut, am 24. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 22682.

Das Gesuch der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt um Bestätigung eines Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt in München angezeigte Aufstellung des Lehrers Carl Eduard Dreßely in Hienheim als Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Kelheim neben den für diesen Bezirk bereits aufgestellten Agenten hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 21979.

Agenten-Bestätigung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurden als Agenten der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft **Providentia** für den Betrieb des Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Geschäftes

1) Michael Dorn, Schuhmachermeister in Rottenburg, für den Umfang des Bezirksamtes Rottenburg,
2) Martin Beißer, Glasermeister von Pfarrkirchen, für den Umfang des Bezirksamtes Pfarrkirchen,
3) Joseph Voggenreiter, Notariats-Schreiber in Arnsdorf, für den Umfang des Bezirksamtes Eggenfelden

von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 56.

Bekanntmachung.

Die Errichtung des Freiherrl. von Grießenbeck'schen Familien-Fideikommisses Grießenbeck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Relikten des im Jahre 1853 verstorbenen kgl. Kämmerers und Oberrechnungsrathes Christian Freiherrn von Grießenbeck, beziehungsweise deren bestellte Vertreter bilden gemäß der an den unterfertigten Gerichtshof in Vorlage gebrachten Konstituirungsurkunde aus dem im Bezirke des kgl. Landgerichts Landshut gelegenen, an dieselben erbschaftsweise übergegangenen Landgute Grießenbach nebst Zubehörungen ein Familien-Fideikommiß.

Das zu diesem Fideikommisse bestimmte Vermögen besteht:

A. An Grund-Eigenthum.

I. Gebäude.

1. Das Schloß zu Grießenbach Haus-Nr. 1.
2. Die Oekonomiegebäude daselbst, nämlich der Kuh-, Ochsen- und Schafstall, der Pferd- und Schweinstall mit Nebengebäuden, der Hühner- und Gänsestall, das Waschhaus, Schloßkapelle, Seelenhaus und Friedhof mit einer Mauer umgeben, Ziegelstadl in Irlsbrunn mit Brenn-Ofen und Vorplatz, Zehentstadlplatz mit einem Areal von 2 Tagw. 40 Dezim.

3. Die alte Schmiede, Haus-Nr. 2 1/2 Wohnhaus mit einem Areal von 0 Tagw. 02 Dezim.
4. Das neue Wirthshaus Haus-Nr. 4, bestehend aus Wohnhaus, Stall mit Stadl, Hofraum und Brunnen mit einem Areal von 0 Tagw. 47 Dez. und der dazu gehörigen Schenkgerechtigkeit.
5. Das Tagwerkerhaus, Haus-Nr. 6, bestehend aus Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Backofen u. Hofraum (mit dem Rechte, den Brunnen auf Pl.-Nr. 1788a bei Haus-Nr. 3 gemeinschaftlich benützen zu dürfen) mit einem Areale von 0 Tgw. 01 Dez.
6. Das Tagwerkerhaus, Haus-Nr. 8, bestehend aus Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Backofen und Hofraum (mit obigem Brunnenbenutzungs-Rechte) mit einem Areale zu 0 Tagw. 10 Dez.

Summe des Flächeninhaltes der Gebäude und Hofraum 3 Tagw. 00 Dezim.

II. Gärten:

bei Haus-Nr.	1	zusammen	4	Tagw.	53	Dez.
„ „ „	6	„	0	„	24	„
„ „ „	8	„	0	„	04	„
Summe des Flächeninhalts der Gärten			4	Tagw.	81	Dez.

III. Aecker:

bei Haus-Nr.	1	zusammen	288	Tagw.	98	Dez.
„ „ „	6	„	0	„	34	„
„ „ „	8	„	0	„	29	„
Summe .			289	Tagw.	61	Dez.

IV. Wiesen:

bei Haus-Nr.	1 . . .		177	Tagw.	52	Dez.
„ „ „	8 . . .		0	„	12	„
Summe			177	Tagw.	64	Dez.

V. Waldungen:

bei Haus-Nr.	1 . . .		542	Tagw.	84	Dez.

VI. Oedungen:

bei Haus-Nr.	1 . . .		291	Tagw.	33	Dez.

VII. Weiher:

bei Haus-Nr.	1 . . .		5	Tagw.	75	Dez.

sämmtlich in der Steuergemeinde Grießenbach.

VIII. In der Steuergemeinde Niederaibach

Acker Pl.-Nr. 864a zu . .			11	Tagw.	01	Dez.
Wiese Pl.-Nr. 864b zu . .			13	„	52	„
sohin im Ganzen			1339	Tagw.	51	Dez.

B. An nutzbaren Rechten:

Die Holznützung auf den Staudenwiesen Pl.-Nr. 1869, 1870, 1894 u. 1895 in der Steuergemeinde Grießenbach.

C. An Kapitalien:

Die in Folge Ablösung der grund- und zehentherrlichen Rechte verabfolgten und zur Zeit bei dem k. Landgerichte Landshut deponirten 4 % Grundrenten-Obligationen und an deren Stelle surrogirten übrigen Staats-Obligationen im Gesammtbetrage von 19,925 fl.

D. An beweglichem Vermögen:

Die sämmtliche Einrichtung des Schlosses an Meubeln, Tafelzeug 2c. 2c., sonstigen Geräthschaften, Baumannsfahrnissen und vorhandenem Viehstand im Gesammtwerthsanschlage von 6888 fl. 57 kr.

Auf den Grund des Fideikommißediktes vom 26. Mai 1818 §. 26 werden daher die gerichtsunbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der oben bezeichneten, zu einem Fideikommisse bestimmten Vermögens-Bestandtheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen der präklusiven Frist von sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, daß nach Verstreichung dieser Frist das bezeichnete Vermögen als ein Familien-Fideikommiß-Vermögen würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Paßau, den 5. April 1864.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(36) Raimer, Sekretär.

Edikt alladung.

Das von Niethammer'sche Familien-Fideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Grundbesitzungen wurden für das von Niethammer'sche Familien-Fideikommiß zum Zwecke der Surrogirung erworben, und sollen nach vorliegendem Antrage dem genannten Fideikommisse einverleibt werden.

1. Im Bezirke des königl. Landgerichtes Mallersdorf.

a) In der Steuergemeinde Hofdorf:

die Wiese am Winkelacker Plan-Nr. 1071½ zu 0 Tgw. 11 Dez., erworben durch Tauschvertrag mit Leopold Schmid, Söldner von Limbach, am 8. August 1846,

die Holzwiese Pl.-Nr. 630 zu 0 Tgw. 47 Dez.,
das Jungholz „ 628 „ 3 „ 50 Dez.,
das Jungholz „ 631 „ 4 „ 80 Dez.,

erworben durch Kauf mit Simon Hirsch, Söldner von Hofdorf, am 19. Juni 1857.

b) In der Steuergemeinde Mühlhausen:

der Holztheil Pl.-Nr. 1186 zu 13 Tagw. 46 Dezim., erlangt durch Kauf mit Gg. Wiesböck, Kleingütler von Hasacker, am 26. Mai 1856,

das Plattenholz Pl.-Nr. 1443 zu 1 Tagw. 81 Dezim., erworben durch Kauf mit Joseph Falk, Müller von der Rumpelmühle, am 27. September 1858,

der Plattenholztheil Pl.-Nr. 1462 zu 0 Tagw. 67 Dez., erworben durch Kauf mit Gg. Strohmaier, Bauer von Weichs, am 4. Juni 1857,

der Plattenholztheil Pl.-Nr. 1472 zu 1 Tagw. 31 Dez., erworben durch Tauschvertrag mit Mathias Schlag, Söldner von Haunhart, am 6. Mai 1858.

c) In der Steuergemeinde Haader:

die Waldung am Mißlbach Pl.-Nr. 1819 zu 2 Tgw. 10 Dez., erworben durch Tausch mit Math. Schlag von Haunhart am 6. Mai 1858.

2. Im Bezirke des k. Landgerichts Dingolfing.

a) In der Steuergemeinde Tunzenberg:

die Holzwiese Pl.-Nr. 52 zu 0 Tgw. 78 Dez., erworben durch Kauf mit Sebast. Schwarzfischer, Schmid von Tunzenberg, am 7. März 1856,

der Holzwiesacker Pl.-Nr. 55 zu 0,91 Dez.,
die Holzwiese „ 54 „ 0,68 Dez.,
die Reutwiese „ 51 „ 0,55 Dez.,

erworben durch Tausch mit Johann Dirschl, Söldner von Tunzenberg, am 15. Juli 1852,

der Neurißgemeindetheil Pl.-Nr. 547 zu 2 Tgw. 14 Dez. und

der Gemeindeholztheil Pl.-Nr. 543 zu 3 Tagw. 87 Dezim., erworben durch Kaufvertrag mit Lorenz Hemauer, Gütler von Ettenkofen, am 7. Juni 1856,

das Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Haus-Nr. 20 Pl.-Nr. 10^a zu 0,13 Dez.,

der Garten Pl.-Nr. 10^b zu 0 Tgw. 58 Dez.,
die Holzwiese „ 53 „ 1 Tgw. 61 Dez.,
der Oberacker „ 77 „ 1 Tgw. 34 Dez.,
der Malzmühlacker „ 91 „ 3 Tgw. 15 Dez.,
die Schlüsselbreite „ 113 „ 2 Tgw. 44 Dez.,
der Glöckelacker „ 117 „ 1 Tgw. 41 Dez.,
der Ziegelstadlacker „ 128 „ 1 Tgw. 96 Dez.,
der Steinfeldacker „ 175 „ 3 Tgw. 91 Dez.,
der Oedwiesacker „ 103½ „ 1 Tgw. 49 Dez.,
der Birnbaumacker „ 161¼ „ 0 Tgw. 43 Dez.,

erworben durch Kauf mit Joseph Dünzl, Söldner von Tunzenberg, am 15. Oktober 1853,

der Kronwittacker Pl.-Nr. 194 zu 1 Tgw. 42 Dez.,
die Kronwittwiese Pl.-Nr. 195 zu 2 Tgw. 16 Dez.,

erworben durch Tausch mit Bartholomä Eigelsberger von Wunder im Jahre 1857.

b) In der Steuergemeinde Ottering:

die Holzwiese Pl.-Nr. 814½ zu 0 Tgw. 76 Dezim., erworben im Jahre 1857 durch Tausch mit Alois Wild, Söldner von Ottering.

c) In der Steuergemeinde Maming:

der Bruchpointacker Pl.-Nr. 1541 zu 5 Tgw. 35 Dez. und die Gänsleitenäcker Pl.-Nr. 725, 725½, 726 und 731, zusammen zu 2 Tagw. 70 Dezim., erworben aus der Gant über das Bräuereianwesen des Friedrich Geißl zu Maming, gemäß Adjudikations-Dekret vom 15. September 1852.

3. Im Bezirke des kgl. Landgerichts Königshofen:

1. Das Landgut Sternberg, bestehend:

A. in dem Grundbesitze zu Sternberg, nämlich
a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 35, 31, 13 und 44 zu 1 Tgw. 860 Dez.,
b) den Gärten zu 13 Tgw. 224 Dez.,
c) den Aeckern zu 236 Tgw. 193 Dez.,
d) den Wiesen zu 46 Tgw. 587 Dez.,
e) den Waldungen zu 51 Tgw. 337 Dez.,
f) den Weiden zu 6 Tgw. 488 Dez.,
g) dem Steinbruche zu 0 Tgw. 867 Dez.,
h) der Oedung zu 0 Tgw. 632 Dez., sämmtlich der Steuergemeinde Sternberg, Kataster Seite 109, 99, 41 und 147 bis 151, mit einem jährlichen Bodenzinse von 140 fl. 55½ kr. zum k. Rentamte Königshofen und mit der Berechtigung der Gemeinde Sternberg zu neuntägiger Vorhut mit dem Anspannviehe auf der Schäfereiwiese belastet;

B. in dem Grundbesitze Zimmerau, nämlich
a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 5 zu 0 Tgw. 496 Dez.,
b) den Gärten zu 0 Tgw. 038 Dez.,
c) den Aeckern zu 166 Tgw. 277 Dez.,
d) den Wiesen zu 36 Tgw. 158 Dez.,
e) den Waldungen zu 137 Tgw. 919 Dez.,
f) den Weiden zu 9 Tgw. 783 Dez.,
g) den Weihern zu 0 Tagw. 348 Dez.,
sämmtlich der Steuergemeinde Zimmerau, Kat. Seite 17 bis 21 und 201, mit einem jährlichen Bodenzinse von 50 fl. 30½ kr. zum k. Rentamte Königshofen belastet;

C. in dem Grundbesitze zu Schwanhausen, nämlich:
a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 6, 5 und 1 zu 0 Tgw. 731 Dez.,
b) den Gärten zu 0 Tgw. 222 Dez.,
c) den Aeckern zu 200 Tgw. 494 Dez.,
d) den Wiesen zu 39 Tgw. 471 Dez.,
e) den Waldungen zu 545 Tgw. 410 Dez.,
f) den Weiden zu 3 Tgw. 584 Dez.,
g) dem Weiher zu 0 Tgw. 992 Dez., sämmtlich der Steuergemeinde Schwanhausen Kat. Seite 15 bis 17, 13, 1 und 91 mit einem jährlichen Bodenzinse von 55 fl. 1¾ kr. zum k. Rentamte Königshofen und einer Leistung von 8,66 Klaftern gemischten Prügelholzes und 7,25 Stück solcher Wellen an die Gemeinde Schwanhausen belastet;

D. in dem Grundbesitze zu Sulzdorf, nämlich
a) den Aeckern zu 35 Tgw. 010 Dez.,
b) den Wiesen zu 5 Tgw. 329 Dez.,
c) den Waldungen zu 36 Tgw. 804 Dez.,
d) den Weiden zu 6 Tgw. 014 Dez.,
e) dem Weiher zu 4 Tgw. 931 Dez., sämmtlich der Steuergemeinde Sulzdorf Kat. Seite 529 bis 533;

E. in dem Grundbesitze zu Alsleben, nämlich
den Aeckern zu 8 Tgw. 984 Dez., der Steuergemeinde Alsleben, Kat. Seite 1041;

F. in der Zugehörung an Rechten, nämlich dem Hutrechte auf den Flurmarkungen Sternberg und Zimmerau mit 156 Stück Schafen und auf der Flurmarkung Schwanhausen mit 300 Stück Schafen, ferner dem mit den Oekonomiegütern zu Sternberg und Zimmerau verbundenen Gemeinderechte an den Gemeindewaldungen und Grundstücken dortselbst, endlich dem Forstrechte zu ½ Klafter gemischten Prügelholzes und 50 Stück Wellen im Zimmerauer-, dann 2 Klafter gemischten Prügelholzes und 243 Stück Wellen im Sternbergergemeinde-Walde, sämmtlich erworben durch Tauschvertrag mit dem k. Staatsärar am 30. November, beziehungsweise 12. Dezember 1856,

2. das Wohnhaus, Haus-Nr. 43 zu Sternberg, mit Nebengebäuden und Hofraum, dann

dem Garten Plan-Nr. 74ª, 74ᵇ und 75 zu 0 Tgw. 581 Dez., der Steuergemeinde Sternberg, erworben durch Tausch mit dem Gütler Lorenz Albert von Sternberg am 23. März 1855,

3. der Baumgarten mit Sommerhaus Pl.-Nr. 26 zu 0 Tgw. 708 Dez.,

der Geishügelacker Pl.-Nr. 508 zu 0 Tgw. 117 Dez., und

der Brückleinspitzenacker Pl.-Nr. 1090 zu 0 Tgw. 182 Dez., der Steuergemeinde Sternberg, erworben durch Kaufvertrag mit dem Verwalter Eduard Glößlein zu Sternberg am 21. September 1857,

4. der Acker an der Spitzwiese Pl.-Nr. 883 zu 1 Tgw. 091 Dez. und

der Acker im Haag Pl.-Nr. 911 zu 0 Tgw. 776 Dez., der Steuergemeinde Zimmerau, erworben durch Kaufvertrag mit Philipp Treubig, Gütler von Albingshausen am 9. Januar 1857.

Digitized by Google

Demgemäß wird auf den Grund der Bestimmung des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betreffend, den unbekannten Gläubigern, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an die vorbezeichneten Besitzungen zu machen haben, eine ausschließende Frist von

Sechs Monaten

zur Geltendmachung dieser Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Ablauf derselben das bezeichnete Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der genannten Frist gemeldet haben.

Paßau, den 19. April 1864.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Walbenfels, Präsident.

(35) Raimer, Sekretär.

Ad Num. 4771.

Erledigung des ständigen Vikariates Wilhelmsdorf, Dekanats Markt Erlbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Vikars ist das ständige Vikariat zu Wilhelmsdorf, Dekanats Markt Erlbach, mit welchem incl. der Wohnung ein Einkommen von 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen, und es ist bis zum 1. August dieses Jahres wieder zu besetzen.

Kandidaten, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Eingaben binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 20. Juni 1864.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Den von den Privatpatronen, und zwar von der Hauptmanns-Wittwe Theresia Steiner, gebornen Freyin von Egckher, in München auf das freiherrlich von Egckher'sche, und von dem Magistrate Frontenhausen auf das Sct. Anna Beneficium in Frontenhausen für den Priester Mathias Dietmannsberger, vormaligen Cooperator in Loitzenkirchen, und bisherigen Verweser dieser Beneficien, ausgestellten Präsentationen wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 56. Landshut, Sonnabend den 2. Juli 1864.

Inhalt:

Die Anschaffung der von dem Bildhauer Kaspar Zumbusch verfertigten lebensgroßen Büsten Seiner Majestät des regierenden Königs. — Das Neben-Einkommen der Schulgehilfen und Provisoren. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes in Kempten. — Statutenabänderung bei der allgemeinen Feuer- und Transportversicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21030.

An die kgl. Studien-Rektorate und an die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten in Niederbayern.

Die Anschaffung der von dem Bildhauer Kaspar Zumbusch verfertigten lebensgroßen Büste Seiner Majestät des regierenden Königs für die öffentlichen Lehranstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bildhauer Kaspar Zumbusch in München hat die lebensgroße Büste Seiner Majestät des Königs mit Allerhöchster Bewilligung verfertigt, und durch Gypsabgüsse vervielfältiget, welche durch die E. H. Gummi'sche Buchhandlung zu München um den billigen Preis von 12 fl. per Exemplar bezogen werden können.

Da diese Büste, welche nach übereinstimmendem Urtheile als die gelungenste unter den vorhandenen bezeichnet werden kann und nach Allerhöchstem Auftrage von dem Künstler in Marmor ausgeführt wird, sich ganz besonders zur Aufstellung in den Prüfungs- und Preisevertheilungs-Sälen der öffentlichen Lehranstalten des Königreiches eignet, so werden die kgl. Studien-Rektorate, sowie die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten in den größeren Städten des Regierungs-Bezirkes auf diese ebenso würdige, als geschmackvolle Zierde für jene Anstalten aufmerksam gemacht und die Anschaffung, soweit die Mittel hiezu verfügbar erscheinen, empfohlen.

Landshut, den 26. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 21729.

An die unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate und k. Bezirksämter in Niederbayern.

Eine Büste Seiner Majestät des Königs betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bildhauer Caspar Zumbusch in München hat eine lebensgroße Büste Seiner Majestät des Königs modellirt und vervielfältigt dieselbe in Gypsabgüssen.

Diese sehr gelungene Büste eignet sich ganz besonders zur Aufstellung in Sitzungs-Sälen oder in sonstigen für öffentliche Feierlichkeiten bestimmten größeren Räumlichkeiten.

Die oben genannten Behörden werden hierauf in Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß zur Anschaffung der bezeichneten Büste auf Regiekosten unter Einhaltung der betreffenden Etatsgrenzen die Magistrate des Regierungsbezirkes ermächtiget werden.

Der Preis des Abgusses beträgt 12 fl. — und kann letzterer durch die Gummische Buchhandlung in München bezogen werden.

Landshut, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22257.

An sämmtliche kgl. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen und Local-Schulcommissionen in Niederbayern.

Das Neben-Einkommen der Schulgehilfen und Provisoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Erfahrungsgemäß ist das Einkommen der Schulgehilfen und Provisoren nicht bei allen Schulen ein gleiches, sondern je nach der vorhandenen Gelegenheit zu Nebenverdiensten ein sehr verschiedenes, indem in manchen Orten den Gehilfen und Provisoren durch theilweise Verwendung im Meßner-, Cantor- und Organistendienst, in der Gemeindeschreiberei, durch Ertheilung von Unterricht im Zeichnen, in der Musik, im Turnen an öffentlichen Anstalten oder Instituten, theils durch Privatunterricht nicht unbedeutende Neben-Einnahmen zugehen.

Da es der unterfertigten Stelle von Belang ist, von diesen örtlichen Verhältnissen Kenntniß zu erhalten, um einerseits bei Admittirung der Schulgehilfen den besser qualifizirten Exspektanten gebührende Rücksicht zuzuwenden und andererseits ebenso auch auf die lokalen Bedürfnisse und Wünsche Bedacht nehmen zu können, so werden sämmtliche k. Lokal-Schulinspektionen beauftragt,

bis zum 15. Juli d. Js.

bei der betreffenden Distrikts-Schulinspektion resp. Lokal-Schulcommission anzuzeigen, ob und welche Gelegenheit zu Neben-Einkommen für die bei ihren Schulen aufgestellten Provisoren und admittirten Gehilfen gegeben ist, und wie hoch dieses Neben-Einkommen jährlich beiläufig anzuschlagen ist, oder entgegengesetzten Falls Fehlanzeige zu erstatten.

Die kgl. Distrikts-Schulinspektionen resp. Lokal-Schulcommissionen haben diese Berichte nach genauer Prüfung und Richtigstellung in eine nach Schulen alphabetisch geordnete tabellarische Uebersicht zu bringen und diese bis 1. August h. Js. anher vorzulegen.

Jene Schulen, bei welchen Neben-Einnahmen für die Gehilfen nicht vorkommen, sind in die Tabelle nicht aufzunehmen.

Landshut, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22200.

An sämmtliche Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, dann praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes in Kempten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Dr. Karl Hartmann ist die Stelle eines k. Bezirksgerichtsarztes zu Kempten, im Kreise Schwaben und Neuburg, in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 29. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 19464.

Statutenabänderung bei der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der h. Ministerial-Entschließung vom 11. Mai l. Js., bekannt gegeben durch Regierungs-Ausschreibung vom 22. Mai l. Jrs. Nr. 18916 (Kreisamtsblatt Seite 741) ist auf eine h. Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1862 Bezug genommen worden, mit welcher der Direktion der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum die Bedingungen eröffnet wurden, unter welchen ihr die Ausübung des Transport-Versicherungsgeschäftes gestattet sei.

Zufolge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. vor. Mts. ist erwähnte Entschließung gleichlautend mit der am 6. August vor. Js. ergangenen und mit Regierungs-Ausschreibung vom 13. August vor. Js. (Kreisamtsblatt Seite 1181) veröffentlichten höchsten Entschließung, was hiermit nachträglich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er„loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium
„der Finanzen direkt angemeldet worden war, und
„der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf
„die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit-
„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad-
„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und
„der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist
„im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi-
„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats-
„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und
„deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines
„Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den
„betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar
„angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem
„Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen-
„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in
„dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober
„1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge-
„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und
„den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit
„erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen-
„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-
„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr-
„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre
„zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen
„Forderungen."

§ 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, am 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

II Augsburger Cours

vom 23. Juni 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %		—
" à 4 % halbjährig	100⅛	—
" à 4½ %	—	101⅜
" à 4½ % halbjährig	—	102¼
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99½
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	900
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	99⅝	99½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 27. Juni 1864.	Waizen	—	64	64	62	2	19	27	19	5	18	49			—	9
		Korn	2	36	38	22	16	11	59	11	42	11	28	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	26	8	10	48	10	19	10	9	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 28. Juni 1864.	Waizen	—		—	286	—	19	23	18	53	18	42	—	7	—	—
		Korn	—		—	74	—	12	19	11	56	11	27	—	38	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	39	—	10	5	9	47	9	15		8	—	—
Dingolfing	Vom 28. Juni 1864.	Waizen	—	118	118	118	—	19	5	18	45	18	27	—	—	—	19
		Korn	—	12	12	12	—	12	—	11	48		—	—	—	—	
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	9	15	9	6	—	—	—	—	—	—
Geisalhöring	Vom 28. Juni 1864.	Waizen	—	165	165	165	—	20	—	19	45	19	30	—	—	—	15
		Korn		13	13	13		12	—	12	—	12		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	8	36	8	36	8	36		—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—							—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjiger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 27. Juni 1864.	Waizen		193	193	193		18	47	18	21	18	3	—	—	—	—
		Korn		12	12	12	--	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—		—										
		Haber	—	11	11	11	—	—		8	54	—			—		
Landshut	Vom 23 Juni 1864.	Waizen	29	1407	1436	1284	152	19	47	19	22	18	48	—		—	8
		Korn	27	174	201	195	6	10	11	10	4	9	35	—	33	—	—
		Gerste	36	11	47	15	32	11	12	10	42	10			26	—	
		Haber	54	211	265	241	24	9	24	9	6	8	54		—	—	1
Mainburg	Vom 28. Juni 1864.	Waizen	—	154	154	151	3	19	48	19	19	19	6	—	2	—	
		Korn	2	2	4	4	—	11	51	11	48	11	46	—		—	38
		Gerste	—														
		Haber		1	1	1				10	24			—	—		
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Juni 1864.	Waizen	—	186	186	123	63	19	18	18	49	18	20	—	11	—	—
		Korn	--	29	29	21	8	12	12	11	40	11	12	--	18		--
		Gerste	—														
		Haber	--	12	12	12	—	10	15	10	—	9	48			—	—
Osterhofen	Vom 27. Juni 1864.	Waizen	--	35	35	35	--	19		18	39	18	27	—	1	—	—
		Korn	—		—	—											
		Gerste	—	46	46	46				9	42			—	—	—	6
		Haber	—	—		—		—					—		—	—	
Paßau	Vom 28. Juni 1864.	Waizen	—	2	2	2	—	18	30	18	24	18	18	—	--	1	24
		Korn	1	42	43	43	--	11	11	11	--	10	42		—	—	16
		Gerste	--			—								—	—		--
		Haber	7	27	34	32	2	8	58	8	44	8	4	—		—	24
Pfeffenhausen	Vom 27. Juni 1864.	Waizen	—	10	10	10	—	19	36	19	6	19	—	—	--	—	24
		Korn	—	—	—		—	—	—	--				—	—	—	
		Gerste	—	—	—	—		—		—		—	—		—		—
		Haber	—	—	—	—		—	—			—	—	—		—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—			—		—							
		Korn	—			—					—	—					
		Gerste	—	—	—	—		—		—			—			—	
		Haber	—														
Straubing	Vom 25. Juni 1864.	Waizen	48	1016	1064	847	217	19	35	19	8	18	43	-	9	—	—
		Korn	43	400	443	384	59	12	18	11	49	11	19		30	-	—
		Gerste	7	9	16	16	--	9	50	9	26	9	2	—	49		—
		Haber	102	106	208	177	31	9	21	9	19	9	16	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 28. Juni 1864.	Waizen	68	159	227	139	88	19	5	18	43	18	19	—	26	—	—
		Korn	6	19	25	20	5	11	58	11	47	11	6	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	8	12	12	—	8	39	8	10	7	30	—	11	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 57. Landshut, Dinstag den 5. Juli 1864.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern pro 1864/65 vom 13. bis zum 25. Juni 1864.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern

pro 1864/65

vom 13. bis zum 25. Juni 1864.

Protokoll über die Eröffnung und erste Sitzung des Landrathes von Niederbayern am 13. Juni 1864.

Zu dem auf heute Vormittags 9 Uhr einberufenen Landrathe des Kreises Niederbayern pro 1864/65 waren nachbenannte 25 Mitglieder erschienen:

1) Baumgartner Simon, Bauer in Galgweis, k. Bezirksamts Vilshofen.
2) Birndorfer Franz, Müller in Singham, kgl. Bezirksamts Griesbach.
3) Dorfner Joseph, Gastwirth und Oekonom in Großpinning, k. Bezirksamts Landau.
4) Emslander Kaspar, Mühlbesitzer und Bräuhauspächter in Weihenstephan, kgl. Bezirksamts Landshut.
5) Ertl Johann, Bauer in Rottenmann, k. Bezirksamts Deggendorf.
6) Greiner Martin, Bierbrauer in Thann, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen.
7) Graf Paul, Posthalter in Freiung, k. Bezirksamts Wolfstein.
8) Häring Joseph, Bierbrauer in Kirchdorf, kgl. Bezirksamts Kelheim.
9) Hofstetter Kajetan, Gastwirth in Massing, kgl. Bezirksamts Eggenfelden.
10) Kaberhuber Karl, Brauer in Pfeffenhausen, k. Bezirksamts Rottenburg.

11) Kast Johann, Bierbrauer und Leihhausinhaber in Landshut.
12) Kräh Bernhard, Bauer in Aiterhofen, k. Bezirksamts Straubing.
13) Leeb Joseph Ludwig, rechtsk. Bürgermeister in Straubing.
14) Loichinger Johann, Brauer in Großköllnbach, k. Bezirksamts Landau.
15) v. Lottner Ludwig, Gutsbesitzer in Herrngiersdorf, k. Bezirksamts Rottenburg.
16) Niedermaier Max, Bierbrauer in Englburg, kgl. Bezirksamts Passau.
17) Pauli Joseph, Metzger und Glasfabrikbesitzer in Zwiesel, k. Bezirksamts Regen.
18) Pröll Franz Xaver, Dekan und Stadtpfarrer in Passau.
19) Pummerer Anton, Kaufmann in Passau.
20) Rabl Jos., Bierbrauer und Oekonom in Münchshöfen, k. Bezirksamts Straubing.
21) Schwäbl Franz Xaver, Dekan und Pfarrer in Plattling, k. Bezirksamts Deggendorf.
22) Seelos Franz Sales, erzbischöflicher Commissär und Stadtpfarrer in Landshut.
23) Windorfer Joseph, Hammerwerksbesitzer in Harras, k. Bezirksamts Kötzting.
24) Winderl Gabriel, Gütler in Fischerdorf, k. Bezirksamts Deggendorf.
25) Wurm Joseph, Bauer in Börndorf, k. Bezirksamts Bogen.

Der königliche Regierungs-Präsident v. Schilcher trat, begleitet von Herrn Regierungsrath v. Khreninger und dem funktionirenden Präsidial-Sekretär Koppstätter vor die Versammelten, begrüßte sie mit freundlicher Anrede unter Beznahme auf die gemachten Vorlagen, nahm sodann jedem Mitgliede den im Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Eid ab und erklärte den Landrath in seiner dießjährigen Versammlung als eröffnet.

Hierauf veranstaltete Stadtpfarrer Seelos als Alterspräsident die Wahl des Landraths-Präsidenten, welche auf den Bürgermeister Leeb von Straubing, sowie die Wahl des Sekretärs, die auf den genannten Stadtpfarrer fiel.

Von der Verloosung der Plätze wurde nach dem Antrage der Mehrheit, welche die bereits eingenommenen Plätze behalten wollte, Umgang genommen.

Zur vorläufigen Antragstellung über die Verhandlungsgegenstände wurden die üblichen zwei Ausschüsse, der eine für Angelegenheiten der innern Verwaltung, der andere für Gegenstände der Finanzverwaltung bestimmt und in den ersten die Mitglieder

Karl Kaberhuber mit 24,
Ludwig v. Lottner mit 24,
Joseph Rabl mit 24,
Max Niedermayer mit 23 und
Franz Xav. Schwäbl mit 18 Stimmen;

in den zweiten die Landräthe:

Johann Kast mit 24,
Paul Graf mit 20,
Anton Pummerer mit 17,
Joseph Windorfer mit 17 und
Fr. Xav. Pröll mit 16 Stimmen gewählt.

Der I. Ausschuß bestimmte den Landrath v. Lottner, der II. den Dekan Pröll zum Vorstande.

Nachdem der Landrathspräsident den dermaligen Einlauf an die Ausschußvorstände abgegeben hatte, schloß er die Sitzung und setzte die folgende auf Mittwoch Vormittags 10 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

II. Landraths-Sitzung am 13. Juni 1864.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, ließ das Protokoll über die erste Sitzung verlesen, gegen welches nichts erinnert wurde, und machte den Einlauf bekannt, worauf der Referent des I. Ausschusses über die jüngsten Wahlen der Mitglieder des Landraths von Niederbayern Vortrag erstattete, und der Landrath nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig beschloß, daß die Giltigkeit der vorgenommenen Wahlen anzuerkennen und insbesondere die Ablehnung der Wahl von Seite des Tabakfabrikanten Georg Fahrmbacher in Landshut, welcher bereits 11 Jahre die Funktion eines Landrathsmitgliedes bekleidet hat, so wie die Einberufung seines Ersatzmannes, des Leihhaus-Inhabers Johann Kast in Landshut, nach Art. 10 Abs. 1 des Landrathsgesetzes und Art. 8 lit. c des Distriktsrathsgesetzes nicht zu beanstanden sei.

Es wurde nun über folgende vom II. Ausschusse geprüfte Kreisrechnungen für das Verwaltungsjahr 1862/63 Vortrag erstattet:

I. Rechnung über die Kreishilfskasse.

Einnahmen.	fl.	kr.
I. Ursprüngliche Dotation . . .	—	—
II. Neuerliche Dotationszuschüsse .	—	—
III. Annuitäten von den an 159 Kreisangehörige hingeliehenen Hilfskapitalien im Restbetrage zu 15607 fl. 50 kr.	2917	29
IV. Zinsen von den beim Staate angelegten Kapitalien zu 1800 fl., wovon 1700 fl. zu $3\frac{1}{2}$ % und 100 fl. zu $4\frac{1}{2}$ % verzinslich sind	64	—
und von den bei der Filialbank Straubing deponirten 1000 fl. zu 2%	20	—
V. Baarbestand aus dem Vorjahre .	3121	$4\frac{1}{2}$
VI. Von der k. b. Filialbank Straubing an Schuldscheinen	3300	—
Gesammteinnahmen	9422	$33\frac{1}{2}$

Ausgaben.

I. An 4 hilfsbedürftige Kreisbewohner hingeliehenen Annuitätenkapitalien	500	—
II. Remuneration des Rendanten .	—	—
III. Regieaversum	12	—
und Porto	3	39
IV. Bei der k. Filialbank Straubing angelegt	3300	—
Gesammtausgaben	3815	39

Abgleichung.

Einnahmen	9422	$33\frac{1}{2}$
Ausgaben	3815	39
Aktivrest	5606	$54\frac{1}{2}$

Vermögensstand.

Hingeliehene Hilfs-Capitalien	16107	50
Capitalien bei der Staatskasse	1800	—
Baarschaft	5606	$54\frac{1}{2}$
zusammen	23514	$44\frac{1}{2}$

sohin um 64 fl. 10 kr. mehr als im Vorjahre.

Der Landrath beschloß nach dem Antrage des Ausschusses die Anerkennung dieser Rechnung und sprach einstimmig dem Rendanten Herrn Kaufmann Deutter von Landshut für die mit der größten Pünktlichkeit und Uneigennützigkeit besorgte Kassaverwaltung die dankbare Anerkennung aus.

Digitized by Google

II. Rechnung über den Kreis-Irren-Unterstützungs-Fond.

Einnahmen.	fl.	kr.
I. Aktivrest des Vorjahres . .	1548	19 3/4
II. Zinsen-Rückstände	240	—
III. Rechnungsdefekte	—	—
IV. An Capitalszinsen . . .	7140	—
V. An Sustentationsbeiträgen .	—	—
VI. An heimbezahlten Capitalien	—	—
VII. An Legaten und Fundirungszuflüssen	5000	—
VIII. An zurückbezahlten Vorschüssen	98	25
Gesammteinnahmen	14026	44 3/4

Ausgaben.		
I. Zahlungsrückstände	—	—
II. Rechnungsdefekte	—	—
III. Besoldungen und Regie . .	275	27
IV. Auf den Zweck	7078	21
V. Ausgeliehene Capitalien . .	5500	—
VI. Prozeßkosten	15	51
Gesammtausgaben	12869	39 1/4

Abschluß.		
Einnahmen	14026	44 3/4
Ausgaben	12869	39 1/4
Aktivrest	1157	5 1/2

Vermögen.		
Capitalien bei Privaten	189150	—
Aktivausstände . . .	—	—
Aktivkassarest . . .	1157	5 1/2
Summe des Vermögens	190307	5 1/2

Der Ausschuß fand keinen Anlaß zu einer Erinnerung und beantragte die Anerkennung der Rechnung.

Bei der gemeinsamen Berathung wurde einerseits der Wunsch ausgedrückt, daß bei der Prüfung der Rechnungen nicht, wie die Uebung sich gebildet zu haben scheine, blos auf die Richtigkeit der Ziffer, sondern auch und vorzugsweise auf das Materielle, auf die Einhaltung der Etats und die zweckmäßige Verwendung der Kreismittel Rücksicht genommen werden solle, um allenfallsigen Gebrechen Abhilfe verschaffen zu können, und daß insbesondere bezüglich der vorliegenden Rechnung der Aufschluß wünschenswerth wäre, ob wirklich nur arme kreisangehörige Irre, wie viele und in welchen Anstalten unterstützt wurden, wogegen anderseits erinnert wurde, daß nach Ausweis der Landrathsprotokolle bisher schon die Prüfung der Rechnung nicht auf das Formelle beschränkt, sondern auch auf das Materielle erstreckt wurde und daß dieses selbstverständlich auch fernerhin geschehen werde, daß aber, wenn der Ausschuß keinen Anlaß zu einer Erinnerung, weder in formeller noch materieller Beziehung gefunden habe, er auch keinen hierauf bezüglichen Antrag stellen könne.

Der Landrath beschloß einstimmig, daß die Rechnung als richtig anzuerkennen, und daß bei der Aufstellung des Bedarfes für das Jahr 1864/65 nachträglich eine Uebersicht darüber vorzulegen sei, wie viele Kreisangehörige arme Irre im Jahre 1862/63 aus dem Kreisfonde unterstützt und in welchen Irrenanstalten sie untergebracht wurden.

III. Rechnung über den Kreisfond für Industrie und Kultur.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
I. An Aktivrest des Vorjahres . .	548	23 1/4
II. „ Kapitalszinsen	40	—
III. „ refundirten Vorschüssen . .	—	—
IV. „ Fundirungszuflüssen		
a. der durch den Landrathsabschied vom 14. November 1862 bewilligte Zuschuß von . . .	1300	—
b. Zuschuß des landwirthschaftlich. Kreis-Comités v. Niederbayern	200	—
c. ein außerordentlicher Zuschuß	300	—
d. ein Remunerations-Zuschuß .	50	—
Summe der Einnahmen	2438	23 1/4

	fl.	kr.
Ausständig ist noch der in Fristen abzutragende Vorschußrest für Maulbeerpflanzungen . . .	50	—

B. Ausgaben:

I. Auf die Verwaltung	12	13
II. „ den Zweck	1213	37
III. „ ausgeliehene Kapitalien . .	1000	—
Summa der Ausgaben	2225	50

Abgleichung:

Einnahmen	2438	23¼
Ausgaben	2225	50
Aktivrest	212	33¼

Vermögensstand:

a. Rentirende Kapitalien . . .	4000	—
b. Unverzinsliches Vorschuß-Kapital	50	—
c. Aktivrest gegenwärtiger Rechnung	212	33¼
Reiner Vermögensstand	4262	33¼
Im Vorjahre	3598	23¼
Sohin Mehrung in diesem Jahre.	664	10

Der Ausschuß beantragte die Anerkennung der Rechnung, die der Landrath auch ertheilte und fügte der Ausschußreferent noch bei, daß er die pro 1861/62 bewilligte Zuschußsumme von 100 fl. zur Förderung der Pferdezucht in Niederbayern in vorstehender Rechnung zu seinem Bedauern nicht gefunden habe, der Landrath hatte aber obengenannten Zuschuß einmal für immer bewilliget.

IV. Rechnung über den Hauptfond der Ackerbau-Schule für Niederbayern.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
I. An Aktivrest des Vorjahres . . .	134	6
II. „ Zinsen von Aktivkapitalien . .	2	20
III. „ Sustentationsbeiträgen . . .	2600	—
IV. „ Fundationszuschüssen	—	—
Vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité von Niederbayern zur Einführung der Schafhaltung	95	—
Summe der Einnahmen	2831	26

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
I. Auf den Zweck, Real- und Personalexigenz der Ackerbauschule nach dem genehmigten Etat	2600	—
II. die Zinseinnahme capitalisirt mit .	2	20
Summe der Ausgaben	2602	20

C. Abschluß:

Einnahmen	2831	26
Ausgaben	2602	20
Aktivrest	229	6

D. Summarischer Vermögensausweis:

I. Aktivkapitalien	90	20
II. Ackerbauschulgebäude in Schönbrunn	11735	—
III. Mobiliarvermögen nach dem dermaligen Inventar	2830	29
IV. Aktivrest	229	6
Im Ganzen	14884	55

Dem Antrage des Referenten die Rechnung anzuerkennen, stimmte sowohl der Ausschuß als das Plenum bei.

V. Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfsmagazins für Niederbayern.

Einnahmen:

	fl.	kr.
I. An Aktivrest des Vorjahres . .	1591	30½
II. An Zinsen von Aktivkapitalien .	2422	32
III. An heimbezahlten Capitalien .	400	—
IV. An Fundirungszuflüssen . . .	2000	—
Summe der Einnahmen	6414	2½

Ausgaben:

I. Auf die Verwaltung . . .	72	58½
II. Auf den Zweck . . . . . da die Renten vorläufig abmassirt werden.	—	—
III. Auf ausgeliehene Capitalien .	5000	—
Summe der Ausgaben	5072	58½

Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	6414	2½
Ausgaben	5072	58½
Aktivrest	1341	4

Summarischer Vermögensausweis.

a. Rentirendes Vermögen . .	62000	—
b. Nicht rentirendes	1341	4
Summe des Vermögens	63341	4
im Vorjahre	58991	30½
sohin Mehrung	4349	33½

Auch diese Rechnung hat der Landrath nach dem Antrage des Ausschusses erinnerungslos anerkannt.

Hierauf beschäftigte sich der Landrath in geheimer Sitzung mit der Ergänzung der Geschworenen-Liste — worauf die Sitzung vom Präsidenten geschlossen und die nächste wegen des anfallenden Festtages auf Freitag den 17. Vormittags 9 Uhr angesetzt wurde.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

III. Landraths-Sitzung am 17. Juni 1864.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Die Sitzung begann mit Verlesung des Protokolls über die vorgestrigen Verhandlungen, der Einlauf wurde bekannt gemacht und dem einschlägigen Ausschusse übergeben.

Der II. Ausschuß erstattete Vortrag über die Kreishauptrechnung und deren Ergebnisse.

VI. Hauptrechnung über die Kreisfonds- und Kreisausgaben für das Jahr 1862/63.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre.		
1. Abschnitt. Aus der VII. Finanzperiode und zurück.		
An Einnahmsnachholungen und ruhenden Gefällen		14 50½
II. Abschnitt. Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode.		
1. Aktivrest der vorjährigen Rechnung	14885	42¾
in welcher Summe die durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 14. Nov. 1862 aus dem Aktivreste des Rechnungsjahres 1860/61 zur Einstellung in den Voranschlag der Kreiseinnahmen f. 18⁶²/₆₃ genehmigten 7000 fl. inbegriffen sind.		
II. An ruhenden Gefällen und Ausständen		44 15¾
An Einnahmsnachholungen .		32 10¾
An Rechnungsdefekten und Rückersätzen		— 18¼
		76 44¾
II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.		
1. Zuschüsse aus der Staatskasse Diese Ziffer übersteigt die im Voranschlage eingestellte Summe um 50181 fl. 36 kr., indem durch das höchste Finanz-Ministerial-Rescript vom 31. Dez. 1862, 181 fl. 36 kr. für	100828	25½

Digitized by Google

	fl.	kr.
Schulbänke in der Knabenschule zu Gangkofen und durch ein weiteres Rescript der gleichen höchsten Stelle vom 25. März 1863, 50000 fl. als Zuschuß für Distriktsstraßenbauten angewiesen wurden.		
II. Einnahmen an Preßvergehensstrafen	25	—
III. Kreisumlagen	103988	54¾
(Im Voranschlag	98659	28)
Gesammtsumme der Einnahmen	219819	38¼

B. Ausgaben.

I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		
An Erhebungskosten, Rechnungsdefekten und Rückersätzen auf die VII. Finanz Periode und zurück	1	28¾
auf die Vorjahre der VIII. Finanzperiode	24	18
	25	46¾
II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.		
1. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . .	1864	15¾
2. Bedarf des Landrathes . .	1616	45
3. Erziehung und Bildung		
a. für deutsche Schulen	63117	16¾
b. sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung	2245	—
c. Schulhausbauten	5037	44¾
d. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	200	—
e. Unterstützung der historischen Vereine	200	—
	70800	1½
4. Auf Industrie und Kultur		
a. Kreislandwirthschafts- u. Gewerbsschule in Passau . .	7312	30
b. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen		
1. in Landshut	6203	—
2. in Straubing	2713	45
c. Ackerbauschule	2600	—
d. Kreisweberschule	226	—
e. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	158	2
f. Stipendien und Freiplätze für Zöglinge an technischen Schulen	800	—
g. Beiträge zur Kreis Gewerbe- und Handelskammer . . .	289	49½
h. für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	1300	—
	21603	0½
5. Auf Gesundheit		
a. Zur Kreisirren-Anstalt . .	5000	—
b. Zur Gebär-Anstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammen-Schülerinnen . .	800	—
c. Zur Unterstützung von Aerzten in armen Distrikten . . .	600	—
6. Auf Wohlthätigkeit.		
Für das Maximilianshilfsmagazin	2000	—
Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre .	200	—
Uebrige Ausgaben auf Wohlthätigkeit	100	—
[Unterstützung der Marktsgemeinde Thann zur Adaptirung des Armen- und Krankenhauses, Landraths-Abschied vom 14. Nov. 1862]	2300	—

7. Auf Straßen- und Wasserbau.	fl.	kr.
1. Beiträge für Distriktsstraßen	67000	—
2. für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	30000	—
	97000	—

Unter den 67000 fl. sind die in den Einnahmen aufgeführten 50,000 fl. Zuschuß aus der Staatskassa inbegriffen, welche daher in dieser Rechnung nur durchlaufend erscheinen und deren Verwendung in der Nebenrechnung nachgewiesen wird, was nachfolgend erörtert wird.

Die Gesammtsumme der Ausgaben beträgt demnach 201,609 fl. 55 1/2 kr.

Der Abschluß gibt folgendes Resultat:

Die Summe der Einnahmen 219,819 fl. 38 1/4 kr.

Ausgaben . . . . 201,609 fl. 55 1/2 kr.

Bleibt Aktivrest . . . 18,209 fl. 42 3/4 kr.,

welcher in die Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1863/64 überzutragen ist.

Diesem Aktivreste sind aber zur Deckung der Kreis-Ausgaben pro 1863/64 entnommen . . 3000 fl.

und zur Herstellung eines neuen Stallgebäudes für die Ackerbauschule . . . . . 3000 fl.,

so daß nur mehr der Betrag von 12,209 fl. 42 1/2 kr. verfügbar ist.

Die Nebenrechnung zur Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1862/63 über diejenigen in den Vorjahren verrechneten Kreisausgaben, welche bisher noch nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, liefert folgenden Nachweis:

Für Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes sind noch zu verrechnen . . . . . 526 fl. 47 kr.

Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . . . . 334 fl. 43 kr.

Zum Schleußenbau am Hochwasserdamm oberhalb Niederalteich . . . . . 1031 fl. 13 kr.

Die Zuschüsse aus Centralfonds für Instandsetzung der Distriktsstraßen . . . . . 62,000 fl.

Für den Uferschutzbau bei Manning 43 fl. 29 kr.

Erübrigung aus den etatsmäßigen Mitteln des Jahres 1862/63 für Uferschutzbauten 23 fl. 55 kr.

Gehen auf das Jahr 1863/64 zur Verrechnung über . . . . . 63,960 fl. 7 kr.,

welche bei der k. Filialbank, so weit thunlich, verzinslich angelegt sind. Die übrigen am Schlusse des Rechnungsjahres 1861/62 zur Verrechnung verbliebenen 3956 fl. fanden im Laufe des Jahres 1862/63 ihre bestimmungsgemäße Verwendung.

Bezüglich der 62,000 fl. Zuschüsse aus Centralfonds für Distriktsstraßen hat der Landrath in der Mittheilung der k. Regierung vom 13. ds. Mts. unter Nr. 5 Aufschluß dahin erhalten, daß für die betreffenden Straßenstrecken in den einzelnen Distriktsgemeinden die bewilligten Zuschußbeträge in den Jahren 1863/64 und 1864/65 ihre Verwendung finden werden.

Nachdem bei sämmtlichen Ausgaben die durch den allerhöchsten Landrathsabschied genehmigten Etatspositionen eingehalten und die bestimmungsgemäßen Verwendungen nachgewiesen sind, beantragt der Ausschuß die Anerkennung der Rechnung.

Bei der gemeinsamen Verhandlung wurde der Antrag ausgesprochen, daß in Zukunft lithographirte Uebersichten der von der k. Regierung zur Prüfung vorgelegten Kreisrechnungen angefertiget und jedem Mitgliede zu Handen gegeben werden sollten, damit so jedem die Einsichtnahme erleichtert und der Stand der Fonds und ihrer Rechnungen vor der Verhandlung darüber bekannt würde.

Die Etatsposition für den Bedarf des Landrathes sei nicht erschöpft und gestatte noch eine Mehrausgabe.

Dagegen ward erinnert, daß solche Uebersichten nicht genügen würden, um Aufschlüsse über einzelne Verein-

nahmungen oder Verausgabungen zu erhalten, und müßte deßhalb, woferne nicht alsogleich die ganze Rechnungsvorlage abgedruckt und behändiget werde, aus dieser oder von dem einschlägigen Referenten die gewünschte Auskunft erhoben werden, wie es bisher auch geschehen sei. Zudem würde die Anfertigung der fraglichen Auszüge einen Zeitaufwand in Anspruch nehmen, der mit der kurzbemessenen gesetzlichen Dauer des Landrathes nicht vereinbar wäre. Die k. Regierung lege dem Landrathe nur die Rechnungen mit den Belegen vor und werde sich mit Herstellung von Conspekten nicht befassen.

Als wünschenswerth wurde erachtet, daß den neu eintretenden Landrathsmitgliedern mit dem allerhöchsten Landrathsabschiede auch das Protokoll über die Verhandlungen der letzten Versammlung zugestellt werden möchte. Der k. Regierungskommissär nahm davon Anlaß, die Landraths-Protokolle von der vorjährigen Sitzung an die neuen Mitglieder vertheilen zu lassen.

Bei der Abstimmung wurde die Anerkennung der Hauptrechnung nach dem Ausschußgutachten einstimmig votirt, auch der Wunsch bezüglich der Protokolle für neu eintretende Mitglieder zum Beschlusse erhoben; der Antrag aber, in Zukunft Uebersichten der Rechnungsresultate drucken und vertheilen zu lassen, mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Den weitern Verhandlungsgegenstand bildete das von der k. Regierung an den Landrath gebrachte Gesuch des Bezirksamtes Grafenau um Unterstützung zum Bau eines Distriktskrankenhauses daselbst. Laut der Vorlagen ist der Bau auf 8750 fl. veranschlagt, die Summe der vorhandenen Baarmittel beläuft sich auf 4256 fl.; das Kapitel des Sct. Johannis-Vereines hat einen Beitrag von 1500 fl. unter der Bedingung zugesagt, daß der Bau jedenfalls im Frühjahre in Angriff genommen werden soll, eine Distriktsumlage von 3 kr. wurde angeordnet und auch $1\frac{1}{2}$ kr. bereits eingehoben, die Erhebung der zweiten Hälfte hat jedoch der Distriktsrath nicht mehr genehmiget.

Der Ausschußreferent gesteht, daß zu distriktiven Zwecken Kreismittel nicht beansprucht werden sollen, aber die Wohlthätigkeit des Unternehmens für jene ärmere Gegend und die Mittellosigkeit der durch Brand verunglückten Stadt Grafenau bestimmt ihn, einen Unterstützungsbeitrag von 800 fl. zu bevorworten; die Ausschußmitglieder stimmen ihm jedoch nicht bei, weil der Zweck nur den Distrikt angehe und das Ueberbürdetsein desselben aus der Vorlage sich nicht erkennen lasse.

Im Plenum wurde erörtert, daß zwar in Schönberg ein Distriktskrankenhaus errichtet, deßhalb aber für die entlegenere Gegend des Distriktes ein solches auch in Grafenau erwünscht wäre. Die Stadt habe ein Lokalkrankenhaus, das sich nicht vergrößern und auch nicht veräußern lasse, weil es zugleich Spital sei; das Unternehmen sei darum der Unterstützung werth, jedoch nicht im Betrage von 800 fl., sondern etwa 200 fl.

Der Landrath lehnte einen Beitrag überhaupt mit 18 gegen 6 Stimmen ab.

Hierauf wurde vom Referenten des I. Ausschusses der Vortrag erstattet über eine Mittheilung der kgl. Kreisregierung vom 13. Juni d. Js., wonach aus dem verfügbaren Aktivreste vom Jahre 1862/63 zu 12209 fl. 42 kr. 3 dl. der Kreisackerbauschule für das neue, im Ausbau begriffene und nahezu vollendete Stallgebäude die Restbedarfssumme von 2000 fl. zugewiesen werden solle. Die Voraussetzungen, unter welchen der revisorisch auf 9420 fl. festgestellte Kostenvoranschlag auf 6000 fl. beschränkt wurde, gingen nicht Erfüllung, weil die beabsichtigte Beschränkung den Baudimensionen gemäß dem nachträglichen Rathe von Bautechnikern und Oekonomen als der Zweckmäßigkeit des Baues nachtheilig aufgegeben

wurde, das nöthige Bauholz aus der Waldung des der Kreisackerbauschule unterstellten Oekonomiegutes nicht genommen werden konnte, und weil auch der gehoffte billigere Ankauf der Bausteine nicht zu erzielen war. Es war keine weitere Ersparung zu erreichen, als daß beim Bauakkord-Abschlusse der Voranschlagsbedarf von 9420 fl. auf 9000 fl. herabgebracht wurde. Da nun gemäß dem Landrathsprotokolle vom 20. Juni 1863 und dem Landrathsabschiede vom 24. November 1863 Ziff. IV Nr. 2 nur eine Bausumme von 6000 fl. aus Kreisfonds ermittelt war, und vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Anerkennung der vom Landrathe von Niederbayern zur Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts bereits bethätigten ersprießlichen Leistungen am 4. Dezember 1863 die Summe von 1000 fl. aus Centralfonds für Cultur als unrefundirlicher Zuschuß unter der Voraussetzung bewilliget wurde, daß der noch bestehende Bedarfsrest von 2000 fl. anderweitig aus Kreisfonds werde gedeckt werden, so beantragt der Ausschuß, daß dieses Postulat genehmigt, und die Restbedarfssumme von 2000 fl. aus dem erwähnten Aktivreste bestritten werde.

Auf die bei der Berathung gestellte Anfrage, ob außer diesen 2000 fl. noch ein weiterer Bauaufwand aus Kreismitteln beansprucht werde, gab der k. Regierungskommissär den Aufschluß, daß der Kostenaufwand für das ganze Oekonomiegebäude auf 22000 fl. veranschlagt wurde, und daß der im vorigen Jahre beanspruchte Bauaufwand von 6000 fl. sich nur auf den Mittelbau, nämlich die Stallung bezog, an welche in Zukunft noch andere Attribute der Anstalt, Brennerei und Käserei, angebaut werden sollen, daß aber für das Jahr 1864/65 kein weiterer Baubedarf beantragt werde.

Der Antrag des Ausschusses wurde einstimmig angenommen.

Auch für das orthopädische Institut des Ludwig Krieger in München hatte das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern durch die Regierung von Niederbayern ein Unterstützungsgesuch vorgelegt, nachdem diese Kreisstelle den Gesuchsteller abgewiesen hatte. Im Interesse der guten Sache und weil von den 76 Heilungsbedürftigen 8 aus dem Kreise Niederbayern Aufnahme in der Anstalt gefunden, der Landrath von Oberbayern aus eigenem Antriebe 300 fl. votirt hatte und die Anstalt in ihrer Art die einzige in Bayern sei, glaubt das Präsidium der oberbayerischen Regierung das Gesuch nochmal anempfehlen zu müssen.

Der Ausschuß verkannte nicht die segensreiche Thätigkeit des Kriegerschen Institutes, hielt aber dafür, der Landrath habe gesetzlich seine Wirksamkeit lediglich auf die Kreisgemeinden zu beschränken und könne sich nicht, nachdem die Eingabe von der niederbayerischen Regierung abschlägig beschieden worden sei, mit der Entscheidung über Subventionsgesuche von, anderen Regierungsbezirken angehörigen, Privaten befassen.

Das Gesuch fand weder im Ausschusse noch im Plenum eine Unterstützung und wurde abgelehnt.

Gemäß Art. 31 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wurde die Wahl des Landrathsausschusses für die nächsten 3 Jahre vorgenommen, wobei, nachdem Johann Kast wegen dringender Geschäfte abgetreten war, von 24 Landrathsmitgliedern gewählt wurden:

Als Ausschußmitglieder im ersten Scrutinium Johann Kast mit 24, Ludwig von Lottner mit 23, Karl Kaberhuber mit 21, Kaspar Emslander mit 16 und Joseph Rabl mit 15 Stimmen, und im zweiten Scrutinium Joseph Leeb mit 15 Stimmen, dann als Ersatzmänner schon im ersten Scrutinium Franz Xaver Schwäbl mit 21, Franz Sales Seelos mit 20, Johann Ertl mit 19, Anton Pummerer mit 19, Paul Graf mit 18 und Kajetan Hofstetter mit 16 Stimmen.

Nachdem zuletzt noch die Landrathsmitglieder Kaspar Emslander, Kajetan Hofstetter und Gabriel Winderl als Comité zur Berichterstattung über die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt bestimmt worden waren, wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Samstag den 18. Juni Vormittags 8 Uhr anberaumt.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

IV. Landraths-Sitzung am 18. Juni 1864.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

Der Sekretär,

23 Mitglieder.

Der Präsident läßt das Protokoll über die dritte Sitzung verlesen, das nach einer Berichtigung, daß das Krankenhaus zu Schönberg zunächst lokale und nicht Distrikts-Anstalt sei, angenommen wird und macht drei neue Einläufe bekannt.

Der I. Ausschuß erstattet sodann Bericht über die Verwendung einer Erübrigung aus der Kreisschuldotation für's Jahr 1862/63. Die k. Regierung gab nämlich dem Landrath kund, daß unter dem Gesammt-Aktivreste der Kreisfondsrechnung 1344 fl. 58 kr. 2 dl. als Erübrigung an der Gesammt-Kreisschuldotation sich befinden, über deren Verwendung er sich äußern soll und beantragt, daß die erübrigte Summe zur Unterstützung zu Schulhaus-Neubauten und Erweiterungen verwendet werden könnte, da in Folge des Schuldotations-Gesetzes solche Neu- und Erweiterungsbauten sich vermehrt und zur Zeit 33 Gemeinden mit ihren Gesuchen um Beiträge abgewiesen werden mußten, indem über die pro 1863/64 bewilligte Summe von 5000 fl. bereits verfügt sei.

Das Ausschußreferat spricht sich dafür mit dem Vertrauen aus, daß mit den dadurch ermöglichten Beiträgen Gemeinden bedacht werden, welche der Unterstützung höchst benöthiget sind, und deren Opferwilligkeit auch eine solche verdiens.

Das Plenum nahm der Ausschußantrag einstimmig an.

Der nächste Vortrag betraf den Kreisunterstützungs-Verein für dienstesunfähige Lehrer.

Gemäß §. 7, 14 und 29 der genehmigten Statuten dieses Vereines hat die k. Kreisregierung nach Einvernehmung des Verwaltungsrathes des Vereins die Vereinsklassen, die Klassenbeiträge und die Klassenpensionen festgesetzt und dem Landrathe zur Erinnerungsabgabe mitgetheilt.

Der Vereinsklassen sind fünf angenommen:

Die I. umfaßt das fassionsmäßige Einkommen von 200—349 fl.

Die II. von . . . . . 350—449 „

Die III. von . . . . . 450—549 „

Die IV. von . . . . . 550—649 „

Die V. von . . . . . 650 fl. u. darüber.

Die Mitglieder der I. Klasse erlegen 2 fl. Eintritts- und 1 fl. Jahresbeitrag.

Die der II. Klasse 3 fl. Eintritts- und 1 fl. 30 kr. Jahresbeitrag.

Die der III. Klasse 4 fl. Eintritts- und 2 fl. Jahresbeitrag.

Die der IV. Klasse 5 fl. Eintritts- und 2 fl. 30 kr. Jahresbeitrag.

Die der V. Klasse 6 fl. Eintritts- und 3 fl. Jahresbeitrag.

Der Pensionsbezug eines definitiven Lehrers ist auf 300 fl., für Provisoren auf 200 fl. und für Schulgehilfen auf 150 fl. festgestellt.

Ueber diese Regulirung der Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge sowie über den Beitritt der Provisoren und Schulgehilfen soll der Landrath seine Erinnerung abgeben.

Zugleich hat der Verwaltungsrath des Vereines sich mit dem Gesuche an den Landrath gewendet, durch gnädige Gewährung eines Fundationskapitals den Verein in den Stand zu setzen, gleich anderen Kreisen Pensionen nach steigenden Altersklassen reichen zu können. Billig sei es, daß dem 20 und 30 Jahre im Dienste stehenden Lehrer eine höhere Pension zu Theil werde als dem jüngeren und habe der Kreis Oberbayern deßhalb Klassen nach Dienstesjahren aufgestellt.

In Berücksichtigung dieser Eingabe von Seite des Verwaltungsrathes sprach sich das Ausschußgutachten dahin aus, daß Lehrer von der Besoldungsklasse zu 450 bis 649, welche bereits 20 Jahre treu gedient, eine Pension von 350 fl. und Lehrer von 650 fl. Einkommen und darüber unter denselben Voraussetzungen 400 fl. Pension erhalten sollten.

Nach Kundgabe des Regierungskommissärs fallen von den 611 Schullehrern Niederbayerns nur 154 in die Besoldungsklasse über 450 fl. und nur 19 in die über 650 fl.; zur Zeit ist die Zahl der mit 300 fl. zu pensionirenden Lehrern 10,
der mit 350 fl. 5,
der mit 400 fl. 5,
sohin 20 und wird für jeden Pensionär aus der Staatskassa gesetzlich 100 fl. geleistet.

Der Landrath stimmte dem Antrage des Ausschusses bei.

Ferner vindicirte das Ausschußgutachten auch den Schulgehilfen, noch ehe sie die Anstellungsprüfung bestanden haben, den Eintritt mit dem Wunsche, daß sämmtliche bereits angestellte Gehilfen und Provisoren gegen Beibringung eines Gesundheitszeugnisses und Nachzahlung der Jahresbeiträge seit dem 1. Jänner des laufenden Jahres in den Verein sich aufnehmen lassen, Gehilfen aber, welche künftighin nicht sogleich bei ihrer Admittirung beitreten, gegen Nachzahlung der Beiträge bis zu ihrer ersten Anweisung zurück der Beitritt gestattet sein soll; dafür sprach sich auch der Verwaltungsrath aus und beantragte, daß die Schulgehilfen in der ersten Besoldungsklasse mit 2 fl. Eintrittsgeld und 1 fl. Jahresbeitrag eingereiht werden sollten.

Dagegen schlug der Ausschuß in Erwägung des geringen Einkommens der Schulgehilfen vor, das Eintrittsgeld auf 1 fl. 30 kr. und den jährlichen Beitrag auf 45 kr. herabsetzen zu dürfen und gab der Landrath sowohl dem Gutachten, daß die Schulgehilfen schon vor der Anstellungsprüfung in den Verein eintreten dürfen als auch zu jenem geänderten Betrage einhellig seine Zustimmung.

Noch erhob sich die Frage, ob der Landrath ein Dotationskapital zum besagten Kreisvereine votiren sollte, und wurde in Ermangelung anderer Mittel der bisher zum Maximilians-Kreishilfsmagazin bewilligte Zuschuß in Vorschlag gebracht, da dieser Fond zur Zeit schon durch seinen Zinsenertrag sich erhöhe. Entgegen wurde bemerkt, daß zur Zeit mit einem Fondskapital nichts geholfen, auch die Mittel dazu nicht vorhanden und der Vollzug des Schuldotationsgesetzes dringendere Hilfeleistungen aufweise.

Schließlich wurde der Antrag auf ein Dotationskapital mit Zustimmung des Plenums zurückgenommen.

Noch sprach der Ausschuß den Wunsch aus, daß die Privatvereine der Lehrer sich mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbinden und in diesem aufgehen möchten; die beschlußmäßige Aeußerung darüber wurde noch verschoben.

Der Referent des I. Ausschusses verlas hierauf

einen Antrag des Landrathsmitgliedes Joseph Rabl, daß der Landrath beschließen wolle, an Seine Königliche Majestät die Bitte zu stellen, daß es allerhöchst Derselben gefallen möge, dem Landtage eine Vorlage zu bringen, gemäß welcher entweder gleichzeitig mit der beantragten Eisenbahn von Großhesselohe in östlicher Richtung an die bayerisch-österreichische Landesgrenze bei Simbach, eventuell bei Neuhaus oder doch wenigstens unmittelbar nach dieser die projektirte Eisenbahn von Rosenheim über Wasserburg, Mühldorf, Neumarkt, Landau a./Isar, Straubing nach Cham in Angriff genommen werden soll, und ein später eingelaufenes, vom Landrathsmitgliede Rabl als Erweiterung seines eigenen Antrages angeeignetes Gesuch des Eisenbahn-Comité in Straubing, daß der Landrath den Antrag stellen wolle, es möge

a. der Bahnrichtung von München resp. Großhesselohe nach Neuhaus der Vorzug vor der nach Simbach gegeben, und

b. zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes auch die Bahn von Rosenheim über Neumarkt nach Straubing und Cham baldest in Angriff genommen werden.

Der Referent hob hervor, daß der Gedanke einer direkten Verbindung der Ostsee mit dem adriatischen Meere durch die Linie Venedig, Verona, Innsbruck, Rosenheim, Straubing, Cham, Prag, Dresden, Berlin Stettin ohne Zweifel von großer handelspolitischer Tragweite sei, daß diese Linie durch den Bau einer Eisenbahn von nur 53 Stunden Länge auf bayerischem Gebiete, deren Herstellung mit nicht unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden sei, erzielt werde, und daß diese Bahnlinie, welche eine bisher fast noch ganz dem Eisenbahnverkehr verschlossene Gegend durchziehe, außer einem großartigen Transitoverkehr auch dem lebhaftesten und äußerst wohlthätig wirkenden Lokalverkehre dienen würde, gleichwie auch die strategische Bedeutung dieser Bahnrichtung sich nicht läugnen lasse.

In der weitern Erwägung, daß durch die projektirte Bahn ein wohlfeilerer Kohlenbezug erzielt und hiedurch ein bisher größtentheils nur der Landwirthschaft zugängliches Gebiet auch der Industrie erschlossen werde, und daß ein volkswirthschaftlich allgemein befriedigender Zustand nur da möglich sei, wo Industrie und Landwirthschaft nebeneinander bestehen, indem sie sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, empfiehlt der Referent die Annahme des erweiterten Antrages und die Mittheilung desselben an die k. Kreisregierung mit der Bitte, ihn an höchster Stelle zur geneigten Würdigung und Berücksichtigung zu unterbreiten.

Der Ausschuß hatte sich diesem Antrage einstimmig angeschlossen und auch bei der gemeinsamen Berathung wurde das Gewicht der vorgebrachten Gründe anerkannt und noch besonders betont, daß der wohlfeilere Bezug der Steinkohlen für Niederbayern ein unabweisbares Bedürfniß sei, und daß diesem Kreise, welcher bisher an der Wohlthat der Eisenbahnen so spärlich betheiliget war, eine wohlwollendere Berücksichtigung dadurch zugewendet werden würde, wenn die Bahn von Großhesselohe statt nach Simbach durch das Rotthal nach Neuhaus gebaut und diese Bahn so bald als möglich durch die projektirte Bahn von Rosenheim über Neumarkt und Straubing nach Cham durchkreuzt würde.

Der Antrag des Ausschusses wurde einstimmig angenommen.

Der Vorstand des I. Ausschusses brachte in Erinnerung, daß gemäß dem in der Landrathssitzung vom 22. Juni 1863 gefaßten Beschlusse die k. Kreisregierung ersucht wurde, die Gesuche der wegen Ueberbürdung um Unterstützung aus dem Kreisschulfonde bittenden Gemeinden künftighin in einer Tabelle vor-

zulegen, welche die auf den Steuergulden treffende gesammte Gemeindeumlage und Distriktsumlage, beide mit Einschluß der Naturalleistungen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre für jede politische Gemeinde ersehen lasse, und zeigte zugleich an, daß die von den Bezirksämtern eingekommenen Elaborate nicht von der Art seien, daß mit Verlässigkeit den Durchschnittsbetrag der Umlagen der sämmtlichen um Unterstützung bittenden Gemeinden berechnet und dadurch eine Grundlage für die Beurtheilung der Ueberbürdung einer Gemeinde gewonnen werden könnte, wonach wohl der Zuschuß aus dem Kreisfonde für überbürdete Gemeinden auch heuer noch lediglich nach dem Gutachten der k. Kreisregierung bewilliget werden dürfte.

Der Präsident verlas den Artikel 6 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 und sprach seine Meinung dahin aus, daß es hienach die Aufgabe des Landrathes sei, für die einzelnen Gemeinden die nöthigen Zuschüsse aus Kreisfonds zu gewähren und zu diesem Behufe zu prüfen, welche Gemeinde überbürdet und in welchem Betrage das Bedürfniß derselben als begründet zu erachten sei.

Der k. Regierungskommissär gab die Versicherung, daß im kommenden Jahre die nöthigen Vorlagen zur Beurtheilung des gesammten Zustandes der eine Unterstützung beanspruchenden Gemeinden in ganz entsprechender Weise werden geliefert werden.

Der Landrath beschloß einstimmig, daß für jede einzelne, wegen Ueberbürdung um Unterstützung nachsuchende Gemeinde vom Ausschusse der erforderliche Zuschuß beantragt und dann hierüber im Plenum Beschluß gefaßt werden solle und der Vorstand des Ausschusses zeigte an, daß er zu den Berathungen des Gutachtens jene Landrathsmitglieder einladen werde, welche wegen der Nähe ihres Wohnsitzes über die Verhältnisse der petitionirenden Gemeinden Aufschluß geben können werden.

Nach erschöpfter Tagesordnung schloß der Präsident die Sitzung und lud zur nächsten Sitzung auf Montag den 20. Juni Vormittags 9 Uhr ein.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

V. Landraths-Sitzung am 20. Juni 1864.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nachdem das Protokoll über die IV. Sitzung verlesen worden war, wurde zur Berichtigung desselben bemerkt, daß der Vorstand des II. Ausschusses nicht beantragt habe, daß der Zuschuß aus dem Kreisfonde für überbürdete Gemeinden lediglich nach dem Gutachten der k. Kreisregierung zu bewilligen, sondern daß es dem Plenum anheim zu geben sei, sich über den weitern Modus in Beurtheilung der eingegangenen Gesuche auszusprechen und schlüssig zu machen.

In dem höchsten Rescripte des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Juni 1864, die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer betreffend, wovon eine Abschrift durch die k. Kreisregierung dem Landrathe zur Aeußerung und allenfallsigen Stellung anderweitiger Anträge mitgetheilt wurde, ist die Ansicht ausgesprochen, daß dem allseitig gefühlten Bedürfnisse der

gedachten Lehrerklasse am zweckmäßigsten und wohl auch am einfachsten dadurch zu genügen wäre, wenn die Landräthe der einzelnen Regierungsbezirke sich herbeilassen würden, den wirklichen Lehrern sämmtlicher Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen ihres Bezirkes für den Fall ihrer Dienstesunfähigkeit sowie auch ihren Relikten Sustentationen resp. Alimentationen nach Analogie der Dienstpragmatik zuzugestehen.

Dieses Zugeständniß würde diesen Sustentationen und Alimentationen, wie sie bei den einzelnen vorgekommenen Bedarfsfällen von den betreffenden Landräthen ohnedieß in der Regel anstandslos geleistet wurde, für die Zukunft die Eigenschaft einer gesicherten, der Stellung des fraglichen Lehrerstandes mehr entsprechenden Einnahmsquelle verleihen und einen würdigen Abschluß jener anerkennungswerthen Bereitwilligkeit und Fürsorge bilden, mit welcher die sämmtlichen Landräthe erst in jüngster Zeit das Loos der aktiven Lehrer gedachter Anstalten durch Gehaltsaufbesserungen zu sichern bestrebt waren.

Im Falle der Annahme dieses Vorschlages sollten sodann zur Erleichterung des Kreisfonds

1) die neuanzustellenden Lehrer fraglicher Kategorie zur Entrichtung bestimmter Jahresbeiträge — analog den staatsdienerlichen Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen — angehalten, und den bereits angestellten Lehrern nur unter der Bedingung dieser Beitragsleistung die Aussicht auf seinerzeitige Sustentation resp. Alimentation eröffnet werden,

2) die Anstellungstaxen fraglichen Lehrerstandes den Kreisfonds überwiesen und

3) die seit dem Jahre 1853/54 durch die Kreisbudgets bewilligten, bisher nicht verwendeten Zuschüsse für Alimentirung der Relikten der betreffenden Lehrer zu gleichem Zwecke in Anspruch genommen werden.

Der I. Ausschuß beantragt die Annahme dieser Vorschläge der k. Staatsregierung.

Bei der gemeinsamen Berathung wurde aus Anlaß eines angeregten Zweifels erörtert, daß die Zusicherung des Landrathes, daß im Bedürfnißfalle die Sustentation resp. Alimentation der betreffenden Lehrer und ihrer Relikten in der Regel mit analoger Anwendung der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 festgesetzt werden solle, sich nur auf die wirklichen, mit einem Jahresgehalte von 700 Gulden und der Aussicht auf Sexennial-Zulagen angestellten Lehrer, und nicht auch auf jene Hilfslehrer beziehe, welchen nur eine jährliche Funktionsremuneration zugewiesen sei, und daß auch den wirklichen Lehrern durch die Zusicherung der analogen Anwendung der Dienstespragmatik nicht die pragmatischen Rechte selbst eingeräumt werden.

Der Antrag des Ausschusses wurde einstimmig angenommen.

Auf den Antrag eines Landrathsmitgliedes wurde auch einstimmig beschlossen, daß ein mit gesonderter Rechnung selbstständig verwalteter Kreisfond zur Sustentation der dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen in Niederbayern und zur Alimentirung ihrer Relikten gebildet werden solle, welchem die Pflichtbeiträge und die Anstellungstaxen der Lehrer zufließen sollen, und welcher durch die Admassirung der Zinsen und durch die allenfallsige Zuweisung von Erübrigungen aus einschlägigen Positionen des Kreisbudgets, worüber dem Landrathe die seinerzeitige Beschlußfassung vorbehalten bleibt, so lange verstärkt werden soll, bis die Heranziehung der Renten zur Bestreitung der Sustentationen und Alimentationen als zweckdienlich sich darstellen wird.

Sodann erfolgte Vortrag über das Subventionsgesuch, welches der Verein zur Hebung der Pferdezucht von Niederbayern bei der k. Kreisregierung zur Bevorwortung eingereicht und diese an den Landrath übergeben hatte. Die Vereinsvorstandschaft motivirt ihre Eingabe

damit, daß die Pferdezucht der rühmlichste Zweig der niederbayerischen Landwirthschaft und ein sicheres Merkmal intellektuellen Fortschrittes und darum die Förderung desselben, welche sich der Verein ausschließlich und mit nicht geringer Aufopferung angelegen sein lasse, unterstützungswerth sei, und daß dem sonst vielverdächtigten Niederbayern gerade der Vorzug in der Pferdezucht nicht bestritten werden könne und die Kreisvertretung es als eine Ehrenaufgabe ansehen sollte, zur Erhaltung und wo möglich zur Erhöhung dieses Ruhmes mitzuwirken und einen Betrag von wenigstens 100 fl. zu diesem Zwecke zu votiren.

Ein gleiches Gesuch wurde auch von einem Landraths-Mitgliede eingebracht und in demselben betont, daß die Pferdezucht in Niederbayern durch die vom Vereine erzielte Verloosung von Zuchtstuten vortreffliche Resultate erwarten lasse und es am Landrathe sei, durch einen Zuschuß seine Uebereinstimmung mit den Wünschen und Bestrebungen der Bevölkerung dadurch zu dokumentiren, daß er aus dem Fonde für Industrie und Kultur einen jährlichen Beitrag von mindestens 100 fl. und zwar für die ganze Dauer der gegenwärtigen Budgetperiode bewillige.

Das Ausschußreferat zollt der seltenen Ausdauer und dem lobenswerthen Eifer des Vereines die volle Anerkennung, findet das niederbayerische Land für die Entwicklung einer veredelten Pferdezucht geeignet und in der Landbevölkerung einen verständigen Sinn für dieselbe und beantragt die Einstellung von 100 fl. aus dem Fonde für Industrie und Kultur pro 1864/65. Ein künftiger Landrath möge dann diese Position je nach dem Bedürfnisse einstellen oder allenfalls erhöhen.

Im Plenum wurde der Antrag als eine gebührende Anerkennung für den Verein erachtet und auch einem jährlichen Beitrage das Wort geredet.

Einzelne Mitglieder äußerten aber auch eine gegnerische Ansicht. Bei Ankäufen fürs Militär würden die bayerischen Pferde zurückgewiesen und ausländische vorgezogen. Der Verein sei eben eine Liebhaberei und bedürfe, da er 1300 Mitglieder aus der vermöglichern Kreiseinwohnerschaft und über 7000 fl. jährlich verfügbare Ankaufssummen habe, keiner Unterstützung, zumal wenn erwogen werde, daß Beitragsgesuche für einzelne Kreisgemeinden und Bewohner in offenbaren Bedürfnißfällen abgewiesen werden. Dem Vereine lasse sich die Anerkennung für seine edle und gemeinnützige Bemühung auch in Worten und durch zahlreichen Beitritt ausdrücken.

Diesen Einwendungen gegenüber wurde geltend gemacht, daß ja in Niederbayern vielfach die Fohlen ins Ausland verkauft werden, die bayerischen Pferde zu theuer und zum Militärdienste nicht so geeignet als die ausländischen, vornehmlich die ungarischen, seien und Niederbayern nicht den feineren Reitschlag, sondern Arbeitspferde züchte, daß der Verein allerdings nicht einer Subvention bedürfe, es aber Ehrensache sei, dem rühmlichen Zwecke des Vereines, der mit einem Zuschusse von 500 fl. aus der Staatskassa bedacht wurde, und dessen Ausschußmitglieder wahrlich nicht zum Zeitvertreibe, sondern mit uneigennütziger Thätigkeit die Vereinssache fördern, eine thatsächliche Anerkennung auszusprechen.

Bei der Abstimmung trat der Landrath dem Ausschußantrage auf Bewilligung eines Beitrages von 100 fl. fürs Jahr 1864/65 mit dem Anhange bei, daß, woferne dieser Beitrag aus der Position für Industrie und Kultur zu 1300 fl. nicht entnommen werden kann, diese nicht auf 1400 fl. erhöht, sondern jener Beitrag eigens eingestellt werden soll.

Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß für die Gemeinde Fischerdorf zur Herstellung eines Uferschutzes an der Isar ein Beitrag zu 1000 fl. aus

dem Kreisfonde geleistet werden möchte, weil nach dem vorgelegten technischen Gutachten in Folge neu entstandener Flußkrümmungen ungefähr 3500′ aufwärts von der Einmündung der Isar in die Donau erst in jüngster Zeit Uferbrüche auf 1200′ Länge stattgefunden hätten, welche dem von den Gemeinden Fischerdorf und Natternberg zum Schutze ihrer Fluren gegen Hochwasser erbauten Damme Gefahr drohen, weßhalb dringende Abhilfe geboten und ein Kostenaufwand von 2000 fl. erforderlich sei.

In der Erwägung, daß die fraglichen Ufereinbrüche noch mehr als 300′ von dem Dammbaue entfernt seien, daß die nur annähernd auf 2000 fl. angegebenen Baukosten nicht durch Pläne und Kostenvoranschläge genügend nachgewiesen seien und daß überdieß zwei weitere Gesuche der Gemeinde Fischerdorf zur Herstellung eines abgerissenen Dammes und einer Schleuße dem versammelten Landrathe unterbreitet seien, daß es jedoch zweckmäßig sei, das Gesuch der Aufmerksamkeit der k. Kreisregierung anzuempfehlen, damit für den Fall, als wirklich Gefahr auf Verzug wäre, zur Abwendung größerer Kosten die geeigneten Einleitungen getroffen, und die hiezu nöthigen Mittel aus dem Reservefonde für Uferschutzbauten pro 1863/64 geschöpft werden könnten, in soweit dieses ohne Beeinträchtigung anderer ebenso nothwendiger Uferschutzbauten ermöglicht werden könne, und unter der Bedingung, daß auch die Gemeinde die entsprechende Betheilgung zusichern werde, wird von Seite des I. Ausschusses der Antrag gestellt, daß das Gesuch um einen Zuschuß aus Kreisfonds zur Herstellung eines Uferschutzes bei Fischerdorf in angebrachter Weise zwar abzulehnen, jedoch zu weiteren Erhebungen und zur allenfallsigen Würdigung der k. Kreisregierung anzuempfehlen sei.

Nachdem der Antragsteller seinen Antrag ausführlich und nachdrücklich bevorwortet hatte, und dagegen erwiedert worden war, daß ohne übermäßige Ueberbürdung des Kreisfondes nicht alle nothwendigen Uferschutzbauten gleichzeitig in Angriff genommen werden können, und daß daher der Landrath die erforderlichen Mittel nur für jene Uferschutzbauten werde bewilligen können, welche nach vorheriger Prüfung aller vorliegenden Gesuche durch das k. Kreisbaubureau von diesem als besonders dringend vorzugsweise begutachtet werden, beschloß der Landrath mit 23 gegen 1 Stimme die Annahme des Ausschußantrages.

Ein Landrathsmitglied hatte sich die Bitte der Gemeinde Ohu angeeignet, welche dahin geht, daß der Landrath einen Durchstich der Isar an der Gemeindegrenze bevorworten und unterstützen möchte, um bedeutenden Schaden von derselben abzuwenden; denn zwei Drittheile der Gemeindegrundstücke münden an die Isar und diese habe bereits 150 noch besteuerte Tagwerke abgerissen und drohen noch weitere Einrisse.

Besonders benachtheiliget seien dabei die drei Mühlbesitzer, welche dieser Abrisse wegen in kürzester Zeit mit Tausenden von Kosten neue Anzapfungen ihrer Bäche vornehmen mußten.

Das Ausschußreferat bestätiget auf unmittelbare Erfahrung gestützt, daß die Gemeinden Ohu, Ahrein und Ergolding seit 20 Jahren viel gelitten und namentlich erstere den sechsten Theil ihrer Grundfläche durch die Verheerungen des Wassers verloren, die Mühlbesitzer aber jener Einbrüche halber ihre Werke stille stehen lassen mußten. Jedoch weder der Staat noch die Kreisgemeinde sei gesetzlich verpflichtet zur Herstellung gebahnter Wasserwege und namentlich vermöge die Kreisgemeinde nicht eine Flußkorrektion in dem Umfange zu bestreiten, wie sie in Ohu mittelst Durchstiches vollzogen werden soll; hiezu seien Staatsfondsmittel erforderlich, die aber für die laufende Finanzperiode schon repartirt und für den fraglichen Zweck nicht mehr ver-

fügbar seien, auch müßte noch vorher die technische Einleitung zur Flußkorrektion bei Ohu getroffen werden.

In Erwägung dieser Verhältnisse entschied sich der Ausschuß für den Antrag, die königliche Kreisregierung zu bitten, es möge die Einleitung zur Herstellung eines Durchstiches in der Gemeinde Ohu zur Abwendung größerer Verluste getroffen und angeordnet werden.

Bei der gemeinsamen Berathung sprach sich mehrseitig der Wunsch aus, daß bei Uferschutzgefährdungen die dringlich nöthige Vorkehrung rascher getroffen werden möchte. Der Durchstich bei Hofham koste 24000 fl., wozu aus Kreismitteln 8000 fl. beigetragen werden.

Zu dem Durchstiche bei Niederaichbach habe die Gemeinde an 3000 fl. beigetragen und sollte die Gemeinde Ohu wohl auch mehr thun.

Das k. Aerar sei zur Herstellung der Flußbauten verpflichtet, die jedoch bei Ohu noch nicht gestört seien, trage aber auch bei, um bessere Flußzustände zu schaffen.

Das Ausschußgutachten wurde einstimmig angenommen, die Sitzung jetzt geschlossen und die nächste auf Morgen Vormittags 9 Uhr angesagt.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VI. Landraths-Sitzung am 21. Juni 1864.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

der Sekretär,

23 Mitglieder.

Der Sekretär verlas das Protokoll über die V. Sitzung, das zu keiner Erinnerung Anlaß gab, der Präsident machte den Einlauf bekannt und beantragte, dem Landrathsmitgliede Johann Loichinger, welcher vom Schwurgerichte von Niederbayern zu der am 22. und 23. Juni ds. Js. stattfindenden Verhandlung in der Untersuchung gegen Johann Hohenthanner und Compl., wegen Diebstahlsverbrechens als Zeuge vorgeladen ist, für die erwähnten 2 Tage Urlaub zu ertheilen, welcher auch mit 23 gegen 1 Stimme bewilliget wurde.

Vom zweiten Ausschusse wurde hierauf über den Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 1864/65 der Vortrag erstattet.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

Das Postulat zu 2490 fl. 10½ kr. bleibt bis zur Feststellung des Steuerprozents ausgesetzt.

Cap. II. Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . . . . . 1300 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses . . . . . 350 fl.

§. 3. Regiekosten . . . . . 350 fl.

Summe 2000 fl.

Dieser Ansatz wurde einstimmig angenommen.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau . . . . . 7260 fl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen

a. in Landshut . . . . . 6203 fl.

b. in Straubing . . . . . 3950 fl.

Der Ausschuß beantragte die Annahme dieser An-

tze und der Landrath beschloß dieselbe bezüglich der Schulen in Paßau und Straubing einstimmig, bezüglich jener in Landshut mit 22 gegen 2 Stimmen.

Ein Landrathsmitglied beanstandete den Beitrag der Stadt Landshut zur Gewerbsschule daselbst im Betrage zu 500 fl., indem dieser Beitrag mit der Leistungsfähigkeit jener Stadtgemeinde nicht im Einklange stehe, wogegen eingewendet wurde, daß in Landshut zur Zeit wohl nur eine Gemeinde-Umlage von 6 kr. vom Steuergulden erhoben werde, daß aber die Stadt noch mit einer bedeutenden Schuldenlast belastet sei, zu deren Tilgung der Lokalmalzaufschlag erhoben werde, und daß sie als Kreishauptstadt viele besondere Bedürfnisse und Anforderungen zu befriedigen habe.

Der Landrath beschloß mit 19 gegen 5 Stimmen, die kgl. Kreisregierung zu ersuchen, daß der Stadtmagistrat Landshut aufgefordert werden möchte, für die Zukunft den jährlichen Beitrag von 500 fl. zur Gewerbsschule zu erhöhen oder die entgegenstehenden Hindernisse aufzuklären.

c. In Paßau:

aa) Ständige Remunerationen der Lehrer für Unterricht an der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule für 1864/65 . . . . . 200 fl.,
nachträglich für 1863/64 . . . . . 200 fl.

bb) Für Unterricht in der Haupt- und Werkschule, dann in der Abtheilung der Handelsschule, für 1864/65 . . . . . 110 fl.,
nachträglich für 1863/64 . . . . . 110 fl.

d. In Straubing:

Ständige Remunerationen der Lehrer für Unterricht an der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule, und zwar pro 1864/65 . . . . . 180 fl.,
nachträglich pro 1863/64 . . . . . 180 fl.

Zusammen also 980 fl.

Die Landraths-Versammlung des Vorjahres hat die Gewährung von besonderen Remunerationen in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1863 aus dem schon im vorhergehenden Jahre zur Anwendung gebrachten Grunde abgelehnt, weil nach allerhöchsten Vorschriften für die technischen Unterrichtsanstalten vom 4. April 1836 der förmlich angestellte Lehrer der Anstalt seine volle Kraft zuzuwenden und namentlich den Unterricht in der Handwerksfeiertagsschule unentgeltlich zu geben hat.

Der Landraths-Abschied vom 24. November 1863 spricht sich im Abs. IV über dieses Verfahren dahin aus, daß solches der Auffassung der Landräthe aller übrigen Regierungsbezirke, und der Allerhöchsten Intention einer allgemeinen, gleichmäßigen Gehaltsregulirung für fragliche Lehrerklasse zuwider läuft, und wurde sonach die k. Regierung beauftragt, die Wiederaufnahme fraglicher Remunerationen in das Kreisbudget pro 1864/65 und zugleich die Nachbewilligung pro 1863/64 zu veranlassen.

Es besteht nun durchaus kein Grund, der ohne Zweifel wohl erwogenen Ansicht des vorigen Landrathes entgegenzutreten.

Die Vollzugsinstruktion vom 4. April 1836, nach welcher die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zur Ertheilung des Unterrichts in der Sonn- und Feiertagsschule verpflichtet sind, besteht noch in voller Wirksamkeit.

Gerade die Ertheilung von Remunerationen würde die angestrebte völlige Gleichstellung aller Lehrer dieser Branche unmöglich machen, da bei andern Anstalten, z. B. in Landshut die Lehrer keine Remunerationen beziehen.

Der Landrath hat gewiß mit größter Bereitwilligkeit die Mittel zu den Gehaltsaufbesserungen gewährt, muß aber eben so fest auf seinem Rechte verharren, derartige besondere Zuschüsse zu verweigern.

Uebrigens ist es bekannt genug, daß sämmtliche be-

hätigten Lehrer ein zur Subsistenz einer Familie vollständig genügendes Einkommen bereits besitzen und es haben auch die Lehrer um solche Remunerationen nicht mehr nachgesucht, wohl in dem Gefühle der Zufriedenheit mit dem bereits erreichten Ziele. Aus diesen Gründen beantragte der Ausschuß den Abstrich dieser Remunerationen im Gesammtbetrage von 980 fl., welcher auch vom Landrathe einstimmig beschlossen wurde.

§. 3. Kreisackerbauschule in Schönbrunn 2725 fl.

§. 4. Kreisweberschule in Paßau mit Rücksicht auf deren Erweiterung zu einer Werktagsschule 961 fl.

§. 5. Diäten- und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . . . . 200 fl.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Lehranstalten . . . . . 800 fl.

§. 7. Bedarfshälfte der Personal- und Realexigenz der Kreisgewerbs- und Handelskammer. . . 600 fl.

§. 9. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1300 fl.

Diese Positionen von §. 3 bis 7 und §. 9 wurden vom Plenum nach dem Ausschußantrage einstimmig angenommen. Als §. 8 ist der bewilligte Zuschuß für den Verein zur Hebung der Pferdezucht einzuschalten zu 100 fl.

Bezüglich der Weberschule gab der k. Regierungs-Commissär den Aufschluß, daß durch ein Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember 1863 ein Zuschuß von 500 fl. aus der Staatskasse bewilliget worden sei, welcher in den Voranschlag der Kreiseinnahmen aufzunehmen sei und daß deßhalb auch die ursprüngliche Ausgabs-Position von 461 auf 961 fl. zu erhöhen sei.

Cap. V. Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreisirrenanstalt 5000 fl.

Der Referent gab den gewünschten Aufschluß, daß im Jahre 1862/63 aus dem Kreis-Irren-Fonde mit einem Aufwande von 7078 fl. 21 kr. 1 bl. 47 Irre unterstützt, und hievon in der Irrenanstalt Karthaus-Prüll 20, in München 2, in Werneck 13, in Irrsee 3 und in Paßau 9 verpflegt wurden.

Nach einer Mittheilung der k. Kreisregierung vom 29. Dezember 1863 sind sämmtliche Irren-Anstalten diesseits des Rheins überfüllt und dürfte das schon im Jahre 1834 bestandene Projekt der Errichtung einer Irrenanstalt auf dem Gaisberge bei Deggendorf wieder aufgegriffen werden, wozu auch bereits Einleitungen getroffen seien. Da aber die Vermehrung der Geisteskranken in Niederbayern und die Neuerungen in der Irrenheilkunde die Ausarbeitung eines neuen Bauprojektes nothwendig machen, und die Vorarbeiten wohl noch einige Jahre in Anspruch nehmen werden, beantragt der Ausschuß die Genehmigung des Postulats zu 5000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Hebammen-Unterricht . 800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . . . . 600 fl.

Summe 6400 fl.

Die Ansätze §. 1 bis 3 wurden vom Landrathe nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Für den Maximilians-Hilfsmagazins-Fond 4000 fl.

Der Ausschuß beantragt die Minderung des Ansatzes auf 1000 fl., weil der ursprüngliche Zweck, Getreid bei günstiger Gelegenheit möglichst billig anzukaufen, um es bei eintretender Theuerung an Hilfsbedürftige zu niedrigen Preisen verabreichen zu können, durch die dermaligen Communikationsmittel entbehrlich geworden sei, und weil der Fond, der am Schlusse des Jahres 1862/63 in 63,341 fl. 4 kr. bestanden

sei, durch die Admassirung der Zinsen ohnehin immer mehr anwachsen werde.

Bei der gemeinsamen Berathung wurde die gänzliche Streichung dieser Position beantragt, weil der eigentliche Zweck nicht erreicht werde, und darauf hingewiesen, daß auch der Landrath von Oberbayern die bisherige Position zu 500 fl. abgelehnt habe. Dagegen wurde angeführt, daß die Pietät gegen den erhabenen Gründer dieses Fondes, der ihn mit so reichlichen Beiträgen ausgestattet habe, dem Landrathe es zur Ehrensache mache, diesem Fonde den jährlichen Zuschuß nicht zu entziehen, und daß dieser Fond, wenn Niederbayern dasselbe Unglück träfe, wie im vorigen Jahre das bezüglich der Produktionsfähigkeit gewiß nicht zurückstehende Ungarn, wohl eine große Wohlthat für arme Gemeinden wäre, welchen Geldunterstützungen zum Getreidankaufe gewährt werden könnten.

Zur Ausgleichung der widerstreitenden Meinungen machte ein Landrathsmitglied den Vorschlag, den jährlichen Beitrag auf 500 fl. festzusetzen; der Landrath beschloß aber mit 13 gegen 11 Stimmen die Einstellung dieser Position mit 1000 fl.

§. 2. Für Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl.

In der Erwägung, daß der Kreisverein zur Unterstützung entlassener Sträflinge bereits ein Kapitalvermögen von 4000 fl. besitze, dessen Zinsen in Verbindung mit den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes vollkommen ausreichen, beantragt der Ausschuß die Verweigerung dieses Beitrages zu 200 fl., zumal der Kreisfond nun von dringenderen Anforderungen in Anspruch genommen werde und dieser Beitrag im Bedürfnißfalle immer wieder in Antrag gebracht werden könne.

Bei der Berathung wurde das wohlthätige Wirken des Vereines hervorgehoben und angeführt, daß der Verein beabsichtiget, wegen Zulänglichkeit der Mittel auch für die Kinder der Sträflinge Sorge zu tragen, worauf erwiedert wurde, daß diese Vorsorge den Heimathsgemeinden obliege oder der Privatwohlthätigkeit zu überlassen sei, und daß in letzter Zeit bei dem Kreisvereine so wenige Unterstützungsgesuche eingekommen seien, daß nicht einmal die Kapitalszinsen zur Verwendung gelangen konnten.

Nachdem der k. Regierungskommissär noch darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Verein nun schon 15 Jahre bestehe, daß bisher der Beitrag aus dem Kreisfonde alljährlich bereitwillig geleistet worden sei, und daß die Wirksamkeit des Kreisvereins durch Privatwohlthätigkeit nicht ersetzt werden könne, beschloß der Landrath mit 14 gegen 10 Stimmen die Ablehnung dieses Beitrages zu 200 fl.

Cap. VII. Cultus.

Zum Ausbau des Domes in Regensburg 4000 fl.

Mit Rücksicht auf die großen Leistungen, welche die Durchführung des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 dem Kreisfonde auferlegt, beantragte der Ausschuß die Ablehnung dieser Position.

Ein Landrathsmitglied bevorwortete das Postulat, indem zur Durchführung dieses schönen Unternehmens ein allseitiges Zusammenwirken erforderlich sei und Seine Majestät König Ludwig I. seinen großartigen Beitrag nur unter der Bedingung zugesichert habe, daß der Bau in 7 Jahren vollendet werden müsse; der Landrath beschloß aber mit 23 Stimmen gegen 1 die Ablehnung des Beitrages zu 4000 fl.

Ein Landrathsmitglied brachte eine Beschwerdevorstellung darüber ein, daß Alleebäume an den Straßen, welche von den Gemeinden auf obrigkeitliches Geheiß gepflanzt und unterhalten werden mußten, später beseitiget wurden, ohne daß die Holzfälle, wie in andern Kreisen geschehe, den pflanzenden Gemeinden überlassen worden

ind und stellte den Antrag, der Landrath wolle dahin-
wirken, daß die Nutznießung aus den Alleebäumen an den
Staatsstraßen den betheiligten Staatsangehörigen nach
den in andern Kreisen bestehenden Uebungen eingeräumt
werde.

Der Ausschußreferent vermißte die Angabe, ob die Bäume auf Kosten der Gemeinde, des Distrikts oder des Staatsärars gepflanzt, was für spezielle Fälle und unter welcher Baubehörde vorgekommen seien, worüber der Antragsteller sich noch bestimmter aussprechen möge und beantragt jedoch, daß diese Vorstellung der k. Regierung zur Kenntnißnahme und Abstellung allenfallsiger Eingriffe in das Eigenthum der Orts- oder Distriktsgemeinden zu übergeben sei, womit die Ausschußmitglieder einverstanden waren, hiemit aber den weiteren Antrag verbanden, es möchte den Wegarbeitern der Auftrag ertheilt werden, die an Straßen gepflanzten Obstbäume mehr von den Raupen zu befreien, anstatt lediglich die Früchte derselben zu genießen.

Bei der Verhandlung im Plenum erklärte der Antragsteller, daß die zur Baubehörde Landshut gehörige Straßenstrecke von hier über Hofham und Viecht nach Moosburg zu verstehen, auf dieser die von den angrenzenden Gemeinden gepflanzte Allee umgehauen, der Erlös zum Aerar gezogen worden, nur der Gemeinde Achdorf das auf ihrem Bezirke gefällte Holz überlassen worden sei.

Ferner wurde angebracht, daß Alleebäume an Staatsstraßen anfänglich auf den Grund des Angrenzers gepflanzt, durch allmählige Breiterlegung der Straße an den Straßenkorper übergegangen seien; das k. Aerar halte übrigens nicht strenge an dem Rechtsgrundsatze „Der Baum fällt auf das Eigenthum, auf das er verpflanzt ist", sondern überlasse das Holz schon auch der Gemeinde, wenn von ihr gepflanzte Alleebäume wegen Trockenlegung der Staatsstraße beseitiget werden müßten.

Das Plenum nahm den Ausschußantrag, die Beschwerdevorstellung der k. Kreisregierung zur Kenntnißnahme zu übermitteln, einstimmig an, ging aber auf den weitern Antrag, das Abraupen der Alleebäume durch die Wegmacher betreffend, nicht ein und nahmen die Ausschußmitglieder ihn zurück.

Der nächste Antrag, gleichfalls von einem Landrathsmitgliede eingebracht, betraf die Verlegung der Staatsstraße über die Rusel.

Die Straße führt dermal, wie der Antragsteller darthut, von Deggendorf nach Zwiesel in einer fortwährenden Steigung von drei geometrischen Stunden; der bayerische Wald, mit einer Eisenbahn noch nicht beglückt, muß seine massenhafte Ein- und Ausfuhr von Getreide, Vieh, Holz und Glaswaaren aus 9 Fabriken auf dieser Straße vollziehen und befindet sich dieselbe sowohl wegen des großen Verkehrs, als wegen der lange andauernden Steigung und Senkung in einem etwas ruinösen Zustande, so groß auch die Reparaturkosten sind, die das k. Aerar auf sie verwendet; auch bleibt der Transport der Ein- und Ausfuhrmittel vertheuert, so lange nicht anderweitig geholfen, nämlich die Straße umgelegt und im Thale fortgeführt wird. Der Antragsteller schlägt die Abbiegung von Deggendorf über Haslach neben Haunstein und die Einbiegung bei der Kasermühle hinter der Rusel vor und belegt seinen Vorschlag mit einem statistischen Ausweis des Straßen Verkehrs im Bezirksamte Regen mit dem Bemerken, daß der größtentheils auf dieser Straße sich bewegende Verkehr des Bezirksamtes Grafenau nicht geringer sei.

Auf den Grund der dargelegten Verhältnisse ersucht er den Landrath, den beregten Mißstand in seine Verhandlungen aufzunehmen und den Wunsch auszusprechen, daß auf geeignetem Wege die nöthige Abhilfe herbeigeführt werden möge. Hiezu bemerkte das Ausschußreferat, da die fragliche Straße auch das Verkehrsmittel nach weiteren Gegenden sei, so stelle sich der Frachttransport, den der Antragsteller auf 1,200,000 Zentner angegeben, auf eine viel höhere Summe, dazu die mißliche klimatische und geographische Lage mit einem 2000 Fuß hohen Gebirgsrücken, welche den Verkehr hemme, vertheuere und unterbreche. Das Projekt, die genannte Staatsstraße zu verlassen und eine neue Straße in der Richtung der bisherigen Distriktsstraße nach Ruhmannsfelden zu bauen, glaubt Referent im Interesse des bayerischen Waldes nicht empfehlen zu können, denn einmal lasse sich die kostspielige Ausführung vom kgl. Aerar nicht erwarten, wohl aber könne dasselbe die Umbauung der alten

Straße in kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten durchführen und ferner dürfe die Anzahl der Staatsstraßen in dortiger Gegend nicht gemindert werden.

Es entspreche der Aufgabe des Landrathes und seinem Wirkungskreise, das Projekt der Umbauung, das schon vor 20 Jahren beantragt und technisch gut befunden war, wieder aufzunehmen. Der Ausschuß entschied sich nun für den Antrag, der Landrath wolle beschließen:

„Es sei an Seine Majestät den König „die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, auf der „Staatsstraße von Deggendorf nach Regen nach „den Regeln einer Kunststraße die Steigungen „zu niedern und die so nöthigen Verbesserungen „anbringen zu lassen."

Bei der gemeinsamen Berathung vertraten der Antragsteller und der Ausschußreferent ihre Anträge und hielt letzterer dafür, daß der Kosten halber nicht erst ein neuer Einsatz im Staatsbudget abzuwarten sei, sondern bei dringendern Fällen Budget-Erübrigungen in Anspruch genommen werden könnten; auch wurde auf die Gefährlichkeit dieser steilen Straße und ein Begebniß aus den letzten Tagen hingewiesen.

Bei der Beschlußfassung wurde der Ausschußantrag einstimmig angenommen.

Das Kloster Seligenthal hatte sich an den Landrath mit der Bitte gewendet, zur Erhaltung des bei demselben befindlichen, durch sein Alter wie durch seine Kunstwerke merkwürdigen St. Johanneskirchleins aus dem zu solchem Zwecke bestimmten Fonde eine Unterstützung huldvollst zu verleihen, und wurde das Gesuch von dem es vertretenden Landrathsmitgliede mit Hinweis auf die Altehrwürdigkeit, und daß für solche Zwecke auch eine Budgetposition vorgesehen sei, wohlwollend empfohlen.

Der Ausschuß begutachtete, dasselbe der k. Regierung empfehlend zu übergeben und trat das Plenum dem Antrage des Ausschusses einhellig bei, indem aus dem Fonde zur Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer ein Beitrag dieser Kapelle zugewendet werden könnte.

Zum Schlusse der Sitzung erstattete das in der II. Sitzung des Landrathes zur Einsichtnahme in die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt abgeordnete Comité Bericht über den Stand dieser Anstalt.

Stand der Rechnung pro 1862/63.

Das Brandversicherungs-Kapital von 186,59[illegible] Gebäuden bestand am Ende September 1863 [illegible] 99'241,070 fl.

Die geleisteten Brandentschädigungen betrugen 277,878 fl. 34 kr. 6 [illegible]

also gegen das Vorjahr weniger um 124,873 fl. 44 kr.

Die ganze Jahreseinnahme betrug 462,118 fl. 43 3/4 kr.

Die Gesammtausgabe . . . 271,189 fl. 34 kr.

Der Aktivrest . . . . . 190,929 fl. 9 3/4 kr.

welche Summe in folgender Weise nachgewiesen ist.

Baar liegen in den Brandversicherungs-Kassen bei

Distrikts-Verwaltungsbehörden . 40,397 fl. 55 3/4 kr.

in 2 1/2 % Bankscheinen . . . 150,531 fl. 14 kr.

in Summa 190,929 fl. 9 3/4 kr.

Das Comité hatte sowohl bezüglich der Rechnung als des Kassabestandes nichts zu erinnern, und wußte auf die Frage, ob die ganze, bei der Anstalt befindliche Baarschaft um 2 1/2 % angelegt sei, indem früherhin ein Theil zu 3 % und der andere zu 2 % verzinst wurde, Aufschluß dahin zu geben, daß die Verwaltung mit der Bank in Nürnberg einen Vertrag auf diesen Zinsfuß geschlossen habe, um benöthigten Falls die Summen alsogleich zurücknehmen zu können.

Der Landrath hatte gegen den Bericht weiter nichts zu erinnern.

Nachdem hiemit die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Morgen Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VII. Landraths-Sitzung am 22. Juni 1864.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

der Sekretär,

22 Mitglieder.

Nach Verlesung des Protokolls über die VI. Sitzung, gegen welches nichts erinnert wurde, und nach Bekanntgabe des Einlaufes wurde vom 2. Ausschusse über die Kreisfondszuschüsse an überbürdete Gemeinden zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 Vortrag erstattet und wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Nr. curr.	Benennung der unterstützungsbedürftigen Gemeinden.	Zu deckender Bedarf der Gemeinde fl.	kr.	Antrag der Regierung fl.	kr.	Antrag des Ausschusses. fl.	kr.	Beschluß des Landrathes. fl.	kr.
	I. Bezirksamt Bogen.								
1	Aicha . . .	31	16¼	13	50¼	13	50¼	13	50¼
2	Au vorm Wald	237	36	218	26	218	26	218	26
3	Bernried . .	125	—	125	—	125	—	125	—
4	Engemar .	200	—	152	—	152	—	152	—
5	Falkenfels .	107	12	69	51	69	51	69	51
6	Haibach . .	200	—	152	—	152	—	152	—
7	Haunkenzell .	137	21	105	18	105	18	105	18
8	Heilbrunn .	132	53¼	96	14¼	96	14¼	96	14¼
9	Hunderdorf .	100	—	100	—	100	—	100	—
10	Mitterfels .	240	53	202	—	202	—	202	—
11	Neukirchen .	100	—	100	—	100	—	100	—
12	Oberaltaich .	100	—	52	—	52	—	52	—
13	Perasdorf .	42	19¼	13	31¼	13	31¼	13	31¼
14	Pfelling . .	154	49	52	37	52	37	52	37
15	Rattenberg .	100	—	100	—	100	—	100	—
16	Saulburg .	161	48	127	34	127	34	127	34
17	Schwarzach .	100	—	52	—	52	—	52	—
18	Waltendorf .	58	34	—	—	—	—	—	—
19	Weissenberg .	145	21	96	24	96	24	96	24
20	Wiesenfelden	48	—	48	—	48	—	48	—
21	Windberg .	100	—	72	—	72	—	72	—
		2623	3	1148	46	1148	46	1148	46
	II. Deggendorf.								
1	Deggendorf Stadtschulen	886	—	886	—	886	—	886	—
2	Mattling .	241	36	120	—	120	—	120	—
3	Edenstetten .	50	—	50	—	50	—	50	—
4	Grafling . .	100	—	100	—	52	—	52	—
5	Ulrichsberg .	55	54	—	—	—	—	—	—
6	Metten . .	80	—	80	—	80	—	80	—
7	Berg . . .	175	24	150	24	142	12	142	12
8	Mintraching	174	48	128	24	128	24	128	24
9	Neuhausen .	100		102	—	65	—	65	—
10	Pielweichs .	97	16	89	28	89	28	89	28
11	Auerbach . .	200		150	—	150	—	150	—
12	Außernzell .	150	—	100	—	100	—	100	—
13	Hengersberg	490		328	—	248	—	248	—
14	Valling . .	100	—	52	—	52	—	52	—
15	Nesselbach .	200	—	100	—	100		100	—
16	Niederaltaich	50	—	30	—	30	—	30	—
17	Winzer . .	48	—	4	—	48	—	48	—
18	Schöllnach .	267	—	140	43	140	43	140	43
		3462	1	2654	59	2481	47	2481	47
	III. Dingolfing.								
1	Dornwang .	80	48	15	48	15	48	15	48
2	Feilenbach .	146	26	128	26	128	26	128	26
3	Gottfrieding	40	—	40	—	20	—	20	—
4	Griesbach .	52	37	9	42	9	42	9	42
5	Haberskirchen	92	38¼	92	38¼	92	38¼	92	38¼
6	Hofdorf . .	39	5¼	95	—	80	—	80	—
7	Lengthal . .	114	41	92	5	92	5	92	5
8	Loiching . .	100	—	52	—	52	—	52	—
9	Mamming .	100		52	—	52	—	52	—
10	Marklofen .	11	27	11	27	11	27	11	27
11	Moosthenning	155	39	120	3	120	3	120	3
12	Niederviebbach	21	3	11	16	11	16	11	16
13	Oberviebbach	108	32¼	69	22¼	69	22¼	69	22¼
14	Ottering	100	—	52	—	52	—	52	—
15	Rimbach . .	127	54	34	11	34	11	34	11
16	Reisbach . .	123	51¼	73	51¼	73	51¼	73	51¼
17	Steinberg .	348	34	244	46	244	46	244	46
18	Teisbach . .	104	30	61	30	61	30	61	30
19	Thürnthenning	132	33	102	33	102	33	102	33
20	Tunding .	140	—	90		90	—	90	—
21	Wendelskirchen	172	12	106	31	106	31	106	31
		2352	32¼	1555	11	1520	11	1520	11
	IV. Eggenfelden.								
1	Hebertsfelden	50	—	50	—	50	—	50	—
2	Huldsessen .	131	10	72	20	72	20	72	20
3	Kirchberg .	154	57¼	89	18¼	89	18¼	89	18¼
4	Niedernkirchen	144	15	109	59	109	59	109	59
5	Obertrennbach	107	8	61	54	61	54	61	54
6	Rattenbach .	139	4	95	—	95	—	95	—
7	Reichenaibach	185	23¼	92	59¼	92	59¼	92	59¼
8	Rohrbach .	69	44¼	38	22¼	38	22¼	38	22¼
9	Staudach .	35	27¼	30	—	30	—	30	—
10	Mittelskirchen	78	18	25	—	25	—	25	—
11	Unterdietfurt	103	7¼	52	—	52	—	52	—
12	Wurmansquick	169	23¼	140		140	-	140	—

Nr. curr.	Benennung der unterstützungsbedürftigen Gemeinden.	Zu deckender Bedarf der Gemeinde		Antrag der Regierung.		Antrag des Ausschusses		Beschluß des Landraths.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	Zell	165	27	140	—	70	—	70	—
14	Arnstorf	50	—	25	—	25	—	25	—
15	Hainberg	40	12	40	12	40	12	40	12
16	Mutterhausen	195	29	118	24	118	24	118	24
17	Neukirchen	70	1	24	49	24	49	24	49
18	Thanndorf	95	1	53	16	53	16	53	16
19	Zeitlarn	123	15	100	—	100	—	100	—
		2103	23½	1358	34½	1288	34½	1288	34½
	V. Grafenau.								
1	Grafenau	200	-	80		80	—	80	—
2	Haus	215	1½	193	49½	193	49½	193	49½
3	Innerzell	100	-	52	—	52	—	52	—
4	Klingenbrunn	200	48	191	36	191	36	191	36
5	Kreuzberg	104	41½	154	41½	154	41½	154	41½
6	Ranfels	97	42	80		80	—	80	—
7	Riedlhütte	182	4	162	44	162	44	162	44
8	Schöfweg	125	4½	100	52½	100	52½	100	52½
9	Schönau	286	48½	281	12½	281	12½	281	12½
10	Schönberg	48		150	—	100	—	100	—
11	Thurmansbang	48	—	48	—	48	—	48	—
12	Waldhausen	216	48	214	—	214	—	214	—
13	St. Oswald	200	-	180	—	180	—	180	—
14	Zenting	280	11½	171	24	171	24	171	24
		2024	22½	2260	20	2010	20	2010	20
	VI. Griesbach.								
1	Asenham	75	36	58	17	58	17	58	17
2	Bayerbach	117	14½	68	45	68	45	68	45
3	Berg	48	7½	72	38	72	38	72	38
4	Eggelfing	82	—	50	—	50	—	50	—
5	Haarbach	114	54	53	57	53	57	53	57
6	Kößlarn	200	—	100		100		100	—
7	Malching	140	—	90	—	90	—	90	—
8	Pocking	80	—	52	—	52	—	52	—
9	Reutern	112	55½	70	36½	70	36½	70	36½
10	Safferstetten	48	5	19	15	19	15	19	15
11	St. Salvator	101	—	60	—	60		60	—
12	Uttlau	127	54½	82	18½	82	18½	82	18½
13	Wolfakirchen	151	17½	106	43	106	43	106	43
		1399	4½	884	29½	884	29½	884	29½
	VII. Kelheim								
1	Abensberg, Stadtschulen	51	—	51	—	51	—	51	—
2	Affeking	94	55	58	13	58	13	58	13
3	Eining	104	8	91	56	91	56	91	56
4	Hausen	179	48	161		161	—	161	—
5	Neustadt	209	—	209	—	209	—	209	—
6	Neukelheim	200		250		250	—	250	—
7	Niederumelsdorf	69	46	50	—	50		50	—

Nr. curr.	Benennung der unterstützungsbedürftigen Gemeinden	Zu deckender Bedarf der Gemeinde		Antrag der Regierung.		Antrag des Ausschusses.		Beschluß des Landraths.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8	Pullach	99	48	74	—	74	—	74	—
9	Reissing	137	38	100	—	100	—	100	—
10	Rohr	99	24	50	—	50	—	50	—
11	Salingberg	145	50	145	50	145	50	145	50
12	Sandharlanden	45	29	30	—	30	—	30	—
13	Schneidhart	184	11	156	—	106	—	106	—
14	Siegenburg	150	—	125	—	125	—	125	—
15	Staubing	105	36	105	36	105	36	105	36
16	Thann	87	24	87	24	87	24	27	24
17	Dünzling	97	58	97	58	97	58	97	58
18	Etmuß	125	33	100	—	100	—	100	—
19	Kelheimwinzer	92	19	75	—	75	—	75	—
20	Lengfeld	120	27	100	27	100	27	100	27
21	Oberndorf	125	51	117	—	117	—	117	—
22	Peissing	116	52½	107	40½	107	40½	107	40½
23	Poikam	151	18	144	5½	144	5½	144	5½
24	Saalhaupt	141	38	120	-	120	—	120	—
25	Teugen	59	34	20	46	20	46	20	46
26	Thalsdorf	169	48	169	48	169	48	169	48
27	Viehhausen	50	-	50	—	50	—	50	—
		3215	25½	2847	45½	2847	44½	2847	44½
	VIII. Kötzting.								
1	Blaibach	130	30½	110	27½	110	27½	110	27½
2	Grafenwiesen	144	24	144	24	144	24	144	24
3	Harrling	150	—	100	—	100	—	100	—
4	Hohenwarth	180	46	180	46	180	46	180	46
5	Kötzting	346	-	346	—	346	—	346	—
6	Lederdorn	190	33	157	9	157	9	157	9
7	Miltach	178	22	178	22	178	22	178	22
8	Rimbach	150	—	100	—	100	—	100	—
9	Steinbühl	68	23½	68	23½	68	23½	68	23½
10	Eschlkam	120	20	100	—	100	—	100	—
11	Heubühl	154	31	82	7	82	7	82	7
12	Lamm	50	—	200	—	50	—	50	—
13	Lohberg	282	13½	203	13½	203	13½	203	13½
14	Lambach	152	48	152	48	152	48	152	48
15	Neukirchen	196		120	—	120	—	120	
16	Rittsteig	325	4	326	4	325	4	325	4
17	Schachten	159	18	159	18	159	18	159	18
18	Schwarzenberg	167	36	167	36	111	50	111	50
19	Stachesried	99	20	99	20	99	20	99	20
20	Warzenried	136	9½	83	45½	83	45½	83	45½
21	Zenching	80	—	50	—	50	—	50	—
		3444	19	3028	43½	2122	58	2122	58
	IX. Landau								
1	Großkölnbach	124	—	100	—	100	—	100	—
2	Hairlfing	125	—	75	—	75	—	75	—
3	Niederhocking	72	6	35	6	35	6	35	6
4	Pankofen	105	2	53	2	53	2	53	2
5	Pilsting	175	—	75	—	75	—	75	—

Nr. curr.	Benennung der unterstützungsbedürftigen Gemeinde.	Zu deckender Bedarf der Gemeinde.		Antrag der Regierung.		Antrag des Ausschusses.		Beschluß des Landrathes.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	Wallersdorf	98	26	75	13	75	13	75	13
7	Ettling	48	—	48	—	48	—	48	—
8	Aufhausen	69	16½	18	24	18	24	18	24
9	Haunersdorf	211	27½	170	27½	170	27½	170	27½
10	Gannacker	90	18	48	—	48	—	48	—
11	Jedersbach	240	11	182	—	182	—	182	—
12	Kammern	200	27	169	52½	169	52½	169	52½
13	Lappersdorf	109	40½	91	54½	91	54½	91	54½
14	Landau, Stadtschule	60	—	36	—	36	—	36	—
15	Mettenhausen	52	34	33	58	33	58	33	58
16	Niederhausen	73	24½	20	—	20	—	20	—
17	Oberhausen	50		50	—	—	—	—	—
18	Zeholfing	38	37½	38	37½	38	37½	38	37½
		1943	30½	1320	34½	1270	34½	1270	34½
	X. Landshut.								
1	Adlkofen	8	—	52	—	52	—	52	—
2	Buch a. Erlbach	50	—	25	—	25	—	25	—
3	Attenhausen	113	20½	67	24½	67	24½	67	24½
4	Furth	22	½	14	½	14	½	14	½
5	Schatzhofen	124	59	100	—	100	—	100	—
6	Weihmichl	87	54½	30	26½	30	26½	30	26½
7	Artlkofen	122	16	77	16	77	16	77	16
8	Achdorf	178	23	178	23	178	23	178	23
9	Ast	83	—	42	12½	42	12½	42	12½
10	Berg	50	—	50	—	50	—	50	—
11	Grammelkam	—	—	100	—	—	—	—	—
12	Oberaibach	48	20	60	—	60	—	60	—
13	Altdorf	70	35	35	—	35	—	35	—
14	Mooshan	40	57	159	45	105	—	105	—
15	Oberkölnbach	113	44½	113	44½	100	—	100	—
16	Weitsbuch	146	41½	134	22½	134	22½	134	22½
17	Weng	93	34	60	56	60	56	60	56
18	Reichersdorf	—	—	25	—	25	—	25	—
19	Wörth	116	58½	97	55½	97	55½	97	55½
20	Frauenberg	—	—	80	—	—	—	—	—
		1542	44½	1508	26½	1254	57½	1254	57½
	XI. Mallersdorf.								
1	Baierbach	167	5	132	—	132	—	132	—
2	Grafentraubach	108	55	67	10	67	10	67	10
3	Franken	112	48	82	48	82	48	82	48
4	Fraunhofen	48	42½	40	—	40	—	40	—
5	Holztraubach	163	3	156	39	156	39	156	39
6	Inkofen	170	32½	141	33½	141	33½	141	33½
7	Mallersdorf	122	39	88	33	88	33	88	33
8	Oberellenbach	178	50	134	26	134	26	134	26
9	Pfaffenberg	150	—	125	—	125	—	125	—
10	Pinkofen	200	—	50	—	50	—	50	—
11	Steinbach	123	16	100	—	100	—	100	—

Nr. curr.	Benennung der unterstützungsbedürftigen Gemeinde	Zu deckender Bedarf der Gemeinde.		Antrag der Regierung.		Antrag des Ausschusses		Beschluß des Landrathes	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	Weichs	22	2	22	4	22	4	22	4
13	Geiselhöring, Mädchensch.	453	37	45	—	45	—	45	—
14	Pfeffenhausen	230	34	100	—	100	—	100	—
		2253	31	1285	13½	1285	13½	1285	13½
	XII. Paßau.								
1	Aicha v. Wald	56	—	18	—	18	—	18	—
2	Beruried	232	24	212		212	—	212	—
3	Büchlberg	—	—	113	36	70	—	70	—
4	Eggendobl	304	45	328	—	328	—	328	—
5	Eging	150	—	78	—	78	—	78	—
6	Einzersdorf	233	30	198	34	198	34	198	34
7	Fürstenstein	48	35	50	—	50	—	50	
8	Neukirchen v. W.	100		71	—	71	—	71	—
9	Tittling	100	—	52	—	52	—	52	—
10	Wolfa	224	24	197	28	197	28	197	28
11	Dommelstadl	239	9	214	4	214	4	214	4
12	Dersbach	124	44	60	36	65	36	65	36
13	Heining	18	13	25	—	25	—	25	—
14	Hohenstadt	125	36	22	—	22	—	22	—
15	Neuhaus	226	—	180	—	180	—	180	—
16	Neukirchen a. Inn	80	—	52	—	52	—	52	—
17	St. Nikola b. Paß	488	—	482	—	482	—	482	—
18	Sandbach	182	29½	126	7½	126	7½	126	7½
19	Sulzbach	202	36½	52	—	52	—	52	—
20	Vornbach	110	13½	124	—	124	—	124	—
		3240	39½	2661	25½	2617	49½	2617	49½
	XIII. Pfarrkirchen.								
1	Ansham	168	53	123	6½	123	6½	123	6½
2	Anzenkirchen	143	50½	105	50½	105	50½	105	50½
3	Dietersburg	98	12½	35	36½	35	36½	35	36½
4	Hirschbach	232	17	97	—	97	—	97	—
5	Neuhofen	132	56	70	52½	70	52½	70	52½
6	Neukirchen	128	47	72	41	72	41	72	41
7	Postmünster	52	58½	26	—	26	—	26	—
8	Tristern	196	20	195	—	195	—	195	—
9	Walburgskirchen	89	45½	46	21½	46	21½	46	21½
10	Zagstetten	135	31	89	29	89	29	89	29
11	Eyberg	101	12½	83	48½	83	48½	83	48½
12	Julbach	128	3½	68	55½	68	55½	68	55½
13	Kirchdorf	164	6½	52	—	52	—	52	—
14	Münchham	80	54	7	37½	7	37½	7	37½
15	Reuth	157	58½	64	21	64	21	64	21
16	Simbach	247	10½	211	49	211	49	211	49
17	Stubenberg	118	25	50	—	50	—	50	—
18	Taubenbach	103	9½	16	41½	16	41½	16	41½
19	Wittibreuth	100	—	52		52	—	52	—
20	Zimmern	102	34	70	17	70	17	70	17
21	Röham	111	54½	111	54½	111	54½	111	54½
		2794	53	1651	21½	1651	21½	1651	21½

Nr curr.	Benennung der unterstützungsbedürftigen Gemeinden.	Zu deckender Bedarf der Gemeinde. fl.	kr.	Antrag der Regierung. fl.	kr.	Antrag des Ausschusses. fl.	kr.	Beschluß des Landrathes. fl.	kr.
	XIV Regen.								
1	Bayer. Eisenstein	92	24	80	24	80	24	80	24
2	Bischofsmais	48	—	40	36	40	36	40	36
3	Bodenmais	120	—	120	—	120	—	120	—
4	Frauenau	150	—	150	—	150	—	150	—
5	Kirchberg	17	13½	17	13½	17	13½	17	13½
6	Kirchdorf	28	—	28	—	28	—	28	—
7	Langdorf	175	—	175	—	175	—	175	—
8	March	171	8	95	8	95	8	95	8
9	Regen	100	—	88	38½	88	38½	88	38½
10	Regenhütte	125	—	125	—	125	—	125	—
11	Rinchnach	352	—	242	—	197	—	197	—
12	Zwiesel	296	—	179	—	179	—	179	—
		1674	45½	1341	½	1296	½	1296	½
	XV Rottenburg.								
1	Adelhausen	61	½	33	24½	33	24½	33	24½
2	Langquaid	67	—	19	—	19	—	19	—
3	Münster	131	56	76	35	76	35	76	35
4	Rottenburg	75	—	75	—	75	—	75	—
5	Semmerskirchen	140	19	101	57½	101	57½	101	57½
6	Andermannsdorf	131	18	70	56½	70	56½	70	56½
7	Hebramsdorf	163	22	140	—	140	—	140	—
8	Hofendorf	156	36½	34	54½	34	54½	34	54½
9	Niederhornbach	148	54½	40	42	40	42	40	42
10	Oberrohning	92	50	29	14	29	14	29	14
11	Pfeffenhausen	150	—	100	—	100	—	100	—
12	Schmatzhausen	64	13	14	37	14	37	14	37
13	Attenkofen	114	49½	105	14½	105	14½	105	14½
14	Ebrantshausen	141	37	116	24	116	24	116	24
15	Mainburg, 2 Kl	117	11	91	11	91	11	91	11
16	Pötzmes	95	51	69	51	69	51	69	51
17	Sandelshausen	137	9	132	36	132	36	132	36
18	Walfertshofen	145	30	112	54½	112	54½	112	54½
19	Degernbach	58	48	55	53	55	53	55	53
20	Großaundertshausen	240	12	175	15	175	15	175	15
21	Oberempfenbach	132	26½	94	55½	94	55½	94	55½
22	Rudelzhausen	150	—	150	—	150	—	150	—
23	Volkenschwand	167	15½	167	15½	167	15½	167	15½
24	Paring	166	45	126	51	126	51	126	51
25	Kleeham	80	24	50	—	50	—	50	—
26	Oberergolsbach	134	50½	97	45	97	45	97	45
27	Pfaffendorf	110	32	80	32	80	32	80	32
28	Reinertshausen	106	36	50	—	50	—	50	—
29	Offelshausen	57	—	57	—	57	—	57	—
30	Osterwall	114	—	92	48	92	48	92	48
31	Steinbach	160	50	129	35	129	35	129	35
		3814	14½	2691	33½	2691	33½	2691	33½
	XVI. Straubing.								
1	Feldkirchen	200	—	75	—	75	—	75	—

Nr curr.	Benennung der unterstützungsbedürftigen Gemeinden.	Zu deckender Bedarf der Gemeinde. fl.	kr.	Antrag der Regierung. fl.	kr.	Antrag des Ausschusses. fl.	kr.	Beschluß des Landrathes. fl.	kr.
2	Sossau	97	22	88	11	88	11	88	11
3	Schwimbach	40	—	40	—	40	—	40	—
4	Steinach	100	—	52	—	52	—	52	—
		437	22	255	11	255	11	255	11
	XVII. Viechtach.								
1	Altenmußberg	185	13½	147	13½	147	13½	147	13½
2	Hotzapfetn	107	—	21	3½	21	3½	21	3½
3	Kollenburg	179	54½	75	—	75	—	75	—
4	Kreiting	207	9½	172	45	172	45	172	45
5	Moosbach	105	4½	75	—	75	—	75	—
6	Prackenbach	74	—	26	—	26	—	26	—
7	Wiesing	127	2½	118	8½	118	8½	118	8½
8	Achelach	56	36	50	—	50	—	50	—
9	Böbrach	—	—	50	—	50	—	50	—
10	Geiersthal	50	37½	25	—	25	—	25	—
11	Gotteszell	174	—	174	—	174	—	174	—
12	Oberried	186	1½	124	25½	124	25½	124	25½
13	Pattersdorf	71	47½	23	20½	23	20½	23	20½
14	Schönau	72	35½	40	—	40	—	40	—
		1597	2½	1121	56½	1121	56½	1121	56½
	XVIII. Wilsbiburg.								
1	Aich	89	53	55	—	55	—	55	—
2	Altenkirchen	107	14	100	—	100	—	100	—
3	Dirnaich	44	41	21	14	21	14	21	14
4	Freienseitoldsdf.	91	—	51	—	51	—	51	—
5	Gaindorf	65	20½	18	11½	18	11½	18	11½
6	Gerzen	120	—	70	—	70	—	70	—
7	Hölsbrunn	80	24	28	24	26	24	26	24
8	Traidlkofen	153	39½	105	52½	105	52½	106	52½
9	Dietelskirchen	119	7	100	—	100	—	100	—
10	Reichelkofen	140	39	127	50	127	50	127	50
11	Lichtenhaag	138	18	138	—	138	—	138	—
12	Gebenkirchen	139	21	139	21	139	21	139	21
13	Hinterskirchen	50	35½	30	—	30	—	30	—
		1340	12½	982	53	982	53	982	53
	XIX. Wilshofen.								
1	Altofen	114	—	100	—	100	—	100	—
2	Garham	100	—	52	—	52	—	52	—
3	Aunkirchen	130	—	112	—	112	—	112	—
4	Holzkirchen	180	37	52	—	52	—	52	—
5	Ortenburg	57	53	39	15	39	15	39	15
6	Walchsing	90	—	52	—	52	—	52	—
7	Aicha a d Donau	87	3½	43	12½	43	12½	43	12½
8	Hilgartsberg	120	48	120	48	120	48	120	48
9	Galgweis	132	—	82	—	82	—	82	—
10	Gargweis	100	—	52	—	52	—	52	—
11	Jarhofen	75	54	25	—	25	—	25	—
12	Wallersdorf	100	—	132	—	132	—	132	—

Nr. curr.	Benennung der unterstützungsbedürftigen Gemeinden.	Zu decken der Bedarf der Gemeinde.		Antrag der Regierung		Antrag des Ausschusses.		Beschluß des Landrathes.	
		fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr	fl	kr.
13	Kirchberg	169	52	113	6	113	6	113	6
14	Rathmannsdorf	150	7½	101	34½	101	34½	101	34½
15	Oberigibach	147	32	124	48	124	48	124	48
16	Unterigibach	102	4½	26	16	26	16	26	16
17	Arding, Gem Altenmarkt	131	3	66	3	66	3	66	3
18	Buchhofen	100	9	69	45	69	45	69	45
		2115	—	1363	48½	1363	48½	1363	48½
	XX. Wegscheid.								
1	Breitenberg	100	—	50		50		50	—
2	Haag	230	42	210	42	210	42	210	42
3	Hauzenberg	150	—	50		50	—	50	—
4	Hochwinkl	222	50	199	38	199	38	199	38
5	Kamming	193	—	176	12	176	12	176	12
6	Lammersdorf	158	12	138	12	138	12	138	12
7	Meßnerschlag	189	38	165	38	165	38	165	38
8	Nettau	157	30	141	30	141	30	141	30
9	Raßbühl	230	48	210	—	210	—	210	—
10	Ruhmannsdorf	152	48	100	—	100	—	100	—
11	Scheibing	192	45½	149	—	149	—	149	—
12	Sonnen	190	—	165	54	165	54	165	54
13	Spechting	217	3	160	7	160	7	160	7
14	Thalberg	203	36	173	35	173	35	173	35
15	Wildenranna	240	36	223	48	223	48	223	48
	XXI. Wolfstein.	2821	28½	2314	16	2314	16	2314	16
1	Atzldorf	167	36	128	29	128	29	128	29
2	Bischofsreut	216	48	187	33	187	33	187	33
3	Leopoldsreut	182	—	172	—	172	—	172	—
4	Finsterau	155	—	140	48	140	48	140	48
5	Haidmühle	166	48	151	12	151	12	151	12
6	Hinterschmiding	200	—	184	—	184	—	184	—
7	Hohenau	100	—	70		70	—	70	—
8	Kleinphilippsreut	202	—	190	—	190	—	190	—
9	Kumreith	167	12	113	48	113	48	113	48
10	Mauth	75	28	40		40	—	40	—
11	Mitterfirmiansreith	186	—	167	—	167	—	167	—
12	Perlesreut	148	—	52	—	52	—	52	—
13	Röhrenbach	175	—	50	—	50	—	50	—
14	Unterkreuzberg	100	—	52	—	52	—	52	—
15	Altreichenau	129	42	90	55	90	55	90	55
16	Hintereben	182	18	136	—	136	—	136	—
17	Grainet	48	—	24	—	24	—	24	—
18	Böheimzwiesel	139	—	56	12	56	12	56	12
19	Karlsbach	198	30	151	4	151	4	151	4
20	Lackerhäuser	203	36	193	49	193	49	193	49
21	Neureichenau	100	—	52	—	52	—	52	—
22	Waldkirchen	96	—	50	—	50	—	50	—
		3338	58	2452	50	2452	50	2452	50

Aus vorstehender Uebersicht ergibt sich, daß die von den Unterstützung nachsuchenden Schulen des Kreises angegebene Bedarfssumme sich belaufe auf 49041 fl. 20 kr. 3 dl., die von der kgl. Regierung begutachteten Einsätze auf 37484 fl. 18 kr. 1 dl. und die vom Ausschusse beantragte und vom Plenum votirte Zuschußsumme betrage 36463 fl. 16 kr. 2 dl., sohin eine Minderung des Postulats von 1021 fl. 1 kr. 3 dl.

Zur Deckung der bewilligten Zuschußsumme von 36463 fl. 16 kr. 2 dl. fließen aus der allgemeinen Schuldotation 26904 fl. 13 kr. 3 dl. und sind sohin aus Kreisfonds zu ergänzen 9559 fl. 2 kr. 3 dl.

Ein weiterer Bedarf für die Schule ergibt sich dadurch, daß zu der für's Jahr 1864/65 gebotenen Durchführung des Schuldotationsgesetzes Art. II. Abs. 2, 3 und 4, 26 Hilfslehrerstellen in Niederbayern zu Lehrerstellen mit einem Kostenaufwande von 3900 fl. erhoben und daß ebenso von der nöthig erachteten Begründung von 51 neuen Lehrstellen dermal 27 mit einem Aufwandsbedarf von 8100 fl. begründet werden sollen, somit zur fraglichen Personalexigenz eine Summe von 12000 fl. aufzubringen ist, wovon die Hälfte die Gemeinden zu tragen, die andere Hälfte aber der Kreisfond zu übernehmen hätte.

Das Ausschußreferat bezieht sich für die genannten Postulate und das nachfolgende auf die Vorlage der k. Regierung von Niederbayern vom 14. Juni ds. Js., worin die zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes erforderlichen Zuschüsse aus Kreisfonds nachgewiesen sind, sowie auf den Ministerial-Erlaß vom 8. Mai vor. Js., worin die Durchführung des allegirten Abschnittes im Schuldotationsgesetze anbefohlen und ein Vergleich der Schulstatistik von Niederbayern mit der von Schwaben und Neuburg, des Unterrichtszustandes in beiden Kreisen mit Bezugnahme auf das Resultat der Rekruten-Prüfungen und der Leistungen zu Gemeindezwecken angestellt ist, der für Niederbayern ungünstig ausfällt.

Der Ausschußreferent bedauert, daß die Schulen Niederbayerns durch die Rekruten-Prüfungen sofort in ein übles Licht gestellt werden, ihrer Mehrzahl nach aber es nicht verdienen, der Unterschied der Schulbildung im jenseitigen Kreise und Niederbayern liege nahe, denn die Schulsprengel in Schwaben umfassen gewöhnlich die Kinder eines einzigen Dorfes, das zugleich den Pfarrsprengel bildet, während die Schulsprengel in Niederbayern vielfach weit ausgedehnt, die Schulwege für die Kinder sehr beschwerlich und im Winter oft nicht passirlich sind.

Der Ausschuß ist mit dieser Darlegung einverstanden und beantragt bezüglich der bezeichneten Postulate, um die ungewöhnlichen Belastungen der Gemeinden zu erleichtern und Erbitterungen vorzubeugen, die Uebernahme dieser 6000 fl. auf Kreisfonds.

Das Plenum tritt auch aus dem Grunde, daß die Kreisgemeinden ihre Bereitwilligkeit zur Förderung der Schulbildung bezeigen, dem Ausschußantrage einstimmig bei.

Der Vollzug des Art. II des Schuldotationsgesetzes erheischt aber nicht bloß eine Vermehrung der Personalerigenz, sondern noch weit dringlicher eine Erhöhung der Realerigenz für Neu- und Erweiterungsbauten der Schulhäuser und stellt sich nach Vorlage der kgl. Regierung außer der zu diesem Zwecke bereits etatisirten Summe von 5000 fl. ein weiterer Bedarf von 20,000 fl. heraus, so daß der Landrath nicht 5000, sondern 25,000 fl. zu bewilligen hätte.

Der Ausschuß will die Beihilfe den Gemeinden nicht versagen, hält aber die Summe von 15000 fl. für ausreichend und begutachtet statt der postulirten 25000 fl. die Summe von 15000 fl. für Schulhausbauten in den Etat einzustellen.

Das Plenum des Landraths stimmt, nachdem der k. Regierungskommissär bemerkt hatte, daß 33 Neu- und Erweiterungsbauten vereinleitet seien, auch diesem Antrage des Ausschusses einhellig bei.

Zur Durchführung des Schuldotationsgesetzes hatte die k. Kreisstelle zur Deckung des Mehrbedarfes für die einzelnen Schulen, zur Ergänzung der Personal-Exigenz für neue Lehrerstellen und zum nöthigen Neu- und Erweiterungsbau von Schulhäusern postulirt

41,580 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.,
der Landrath bewilliget . . 30,559 fl. $2\frac{3}{4}$ kr.,
sohin das Postulat gekürzt um 11,021 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.

Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß dem Zeugweber Johann Diendorfer von Greinet, kgl. Bezirksamts Wolfstein, zum Aufbau eines Maschinengebäudes und zur Aufstellung seiner neu erfundenen Spinnmaschine ein Unterstützungsbeitrag von 200 fl. aus dem Kreisreservefonde für Industrie und Kultur bewilliget werden möchte, eventuell daß das Gesuch der k. Kreisregierung zur Berücksichtigung zu übergeben und dieser anheimzustellen sei, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und nach gepflogenen Erhebungen die fragliche Unterstützung bestimmen und ausfolgen zu lassen.

Der Ausschuß begutachtete die Annahme des eventuellen Antrages und nachdem der Antragsteller seinen primitiven Antrag zurückgezogen hatte, beschloß der Landrath einstimmig, das Gesuch des Johann Diendorfer der k. Kreisregierung zur geneigten Berücksichtigung zu übergeben.

Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß der Landrath an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte stellen wolle, Allerhöchstderselbe möge geruhen, die Verordnung vom 9. Juli 1856 über die Ausdehnung der Werktagsschulpflicht auf 7 Jahre und die Beschränkung der Sonntags-Schulpflicht auf 3 Jahre aufzuheben und die frühere Anordnung wieder einzuführen, wonach die Kinder mit 12 Jahren aus der Werktagsschule und mit 18 Jahren aus der Sonntagsschule entlassen würden, den Eltern jedoch

unbenommen bleiben solle, ihre Kinder freiwillig noch länger in die Schule zu schicken.

Die Majorität des Ausschusses begutachtete die Ablehnung dieses Antrages, weil erst durch den Landraths-Abschied vom 24. November 1863 Ziffer V. Nr. 1 bezüglich des von dem Landrathe wegen Wiederaufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1856, die Werk- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betreffend, gestellten Antrages die nähere Würdigung und Entscheidung der allerhöchsten Stelle vorbehalten wurde, und weil in der Erneuerung dieses Antrages schon nach Ablauf von kaum 7 Monaten ein vorzeitiges Drängen in einer eben der Erwägung der kgl. Staatsregierung unterliegenden Sache erblickt werden müßte.

Der Antrag des Ausschusses wurde mit 22 gegen 1 Stimme angenommen.

Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß der Landrath der k. Staatsregierung die Abänderung des Art. 6 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 auf verfassungsmäßigem Wege anempfehlen möchte, weil die Gemeindeumlage für die deutschen Schulen nur von den Grund-, Haus- und Gewerbsteuerpflichtigen erhoben werde, während die Einkommen- und Kapitalsteuerpflichtigen hievon befreit seien. Manche Besitzer kleiner Anwesen oder geringer Gewerbe müßten bedeutende Concurrenzbeträge, z. B. im Schulsprengel Deggendorf 10 bis 15 fl. bezahlen, und es sei nicht abzusehen, warum die Staatsdiener und Kapitalisten, welche ein Einkommen von ein Paar Tausend Gulden haben und doch auch die Schulen für ihre Kinder benützen, nur zu den Distriktslasten und nicht auch zu den Gemeindeumlagen für die deutschen Schulen in Anspruch genommen werden sollten.

Nach dem Grundsatze „gleichen Nutzen, gleiche Zahlung" erachtete der Ausschuß es für billig, daß auch die Einkommen- und Kapitalsteuerpflichtigen für den Unterhalt der deutschen Schulen mit dem treffenden Antheile concurriren sollen, damit auf diese Weise das Lästige des erwähnten Artikels 6 beseitiget werde, und stellte den Antrag, der Landrath wolle an die k. Staatsregierung die Bitte stellen, daß bei der in Aussicht stehenden Vorlage eines neuen Gemeinde-Umlagengesetzes auf den fraglichen Gegenstand Rücksicht genommen und das Lästige des Art. 6 des Schuldotationsgesetzes in entsprechender Weise beseitiget werden möchte.

Der Landrath beschloß einstimmig die Annahme des Ausschußantrages.

Hiemit waren die Berathungsgegenstände beendet und der Präsident setzte die nächste Sitzung auf den 23. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

VIII. Landraths-Sitzung am 23. Juni 1864.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Nachdem das Protokoll über die VII. Sitzung verlesen, und dagegen keine Einwendung erhoben worden war, wurde durch einstimmigen Beschluß dem Landrathsmitgliede Hr. Johann Ertl von Rottenmann wegen Erkrankung seiner Kinder der nachgesuchte Urlaub für die Restzeit der Landrathsverhandlungen ertheilt und dann vom 2. Ausschusse der Vortrag über den Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 1864/65 fortgesetzt.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

A. Personalexigenz.

1. Fundationen und dotationsmäßige Reichnisse mit Einschluß der Dienstwohnungen und Dienstgründe aus Centralfonds . . . . . 4843 fl. 15 kr.

2. Zuschüsse für die isolirten Lateinschulen — fl.

3. Zuschußbedarf zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer und Schulprovisoren, und zwar:

a) Zur Deckung der Congrua nach dem frühern Maaße . . . . . 20,059 fl. 30 kr.

b) Zur Erhöhung derselben auf 250 fl. beziehungsweise 200 fl. . . . 6511 fl. 22½ kr.

4. Zuschußbedarf zur Aufbesserung der Schulgehilfen und zwar

a) für die Schulgehilfen nach dem frühern Stande 6072 fl. 54 kr.,

b) für weitere, in neuerer Zeit aufgestellte Schulgehilfen . . . . . 1367 fl.

5. Aversalzuschuß zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 und zwar nach gestrigem Beschlusse:

a) Zuschuß an überbürdete Gemeinden 9559 fl. 2¾ kr.

b) Zuschuß zur Umwandlung von Gehilfen- in Lehrerstellen, und Vermehrung von Lehrstellen 6000 fl.

6. Zuschußleistungen zu Stadtschulen und zwar:

a) für die Stadt Landshut . . . 2000 fl.,

b) für die Stadt Paßau . . . . 5000 fl.,

c) für die Stadt Straubing . . . 760 fl.,

d) für die Stadt Deggendorf . . . 200 fl.,

e) für die Stadt Kelheim . . . . 200 fl.

7. Zuschüsse zu Unterstützungen und zwar:

a) für enthobene Schullehrer vor dem Schuldotationsgesetze vom 10. Nov. 1861 . 2985 fl.,

b) zum Privatverein für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer . . . . . 200 fl.,

c) zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenvereine in Niederbayern . . . . . 500 fl.,

d) für Schullehrer-Relikten . . . . . 2498 fl.,

e) für den Unterhalt der armen Schulschwestern 600 fl.

f) für drei Freiplätze im Präparanden-Institute der Schulschwestern zu Weichs . . . . 240 fl.,

g) für den Unterhalt der englischen Fräulein 250 fl.,

h) für enthobene Schullehrer nach Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 6000 fl.

8. Zuschuß für Remunerationen an Zeichnungslehrer . . . . . 300 fl.

9. Zuschuß für Remunerationen der Lehrerinnen weiblicher Arbeitsschulen . . . . . 2260 fl.

10. Zuschuß für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge . . . . . 1000 fl.

B. Realexigenz.

1. Ständige Bauausgaben . . 36 fl. 6 kr.

2. Beiträge zur Bestreitung der Baukosten für Schulhäuser:

Nach gestrigem Beschlusse . . . 15,000 fl.

C. Schulaufsicht.

1. Schulvisitationsgebühren der kgl. Distriktsschul-Inspektionen und zwar sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Visitationen . . . . . 4120 fl.

2. Für lithographirte Papiere zu den Schulvisitationsverhandlungen . . . . . 50 fl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

a) Für den Taubstummen-Unterricht . 1350 fl.

b) Für Freiplätze im Blinden-Institute zu München 375 fl.

c) Für Unterstützung Krüppelhafter durch Freiplätze im Institute zu München . . . 390 fl.

d) Für dieselben zur Erlernung eines Gewerbes 130 fl.

§. 3. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . . . . 50 fl.

§. 4. Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern . . . . . 100 fl.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Paßau . . . . . 100 fl.

§. 6. Reservefond . 892 fl. 49¾ kr.

Summe des Gesammtbedarfes . 102,000 fl.

Sämmtliche Positionen wurden einstimmig angenommen.

Der von einem Landrathsmitgliede gestellte Antrag auf Ablehnung des Beitrages von 200 fl. zum Privatvereine für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer behufs Erzielung der wünschenswerthen Vereinigung dieses Privatvereins mit dem gesetzlichen Unterstützungsvereine wurde vom Antragsteller wieder zurückgezogen, nachdem auf die bedeutenden Schwierigkeiten dieser Vereinigung sowie auf den Umstand aufmerksam gemacht worden war, daß nach den Statuten des Privatvereins nicht blos die wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrer, wie nach Art. 8 des Schuldotationsgesetzes, sondern auch erkrankte und nur temporär dienstunfähige Lehrer unterstützt werden können. Der kgl. Regierungskommissär gab die Zusicherung, daß durch eine nochmalige Vernehmung des Verwaltungsrathes die Vereinigung des Privatvereines mit dem gesetzlichen Unterstützungsvereine werde angestrebt werden.

Bezüglich des Zuschusses zu 1000 fl. für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge wurde vom Landrathe einstimmig beschlossen, der k. Kreisregierung den Wunsch auszudrücken, daß die Zahl der Präparandenlehrer so sehr als möglich vermehrt werden möchte, damit minder bemittelte Eltern talentvolle Söhne mit geringeren Opfern dem Schulberufe widmen können und dadurch die nöthigen Lehrkräfte gewonnen werden, wie sie durch die gesetzlich gebotene Vermehrung der Lehrstellen erfordert werden.

Cap. VIII. Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen 17000 fl.

Die Annahme dieser Position wurde nach dem Ausschußantrage einstimmig beschlossen.

Ein Landrathsmitglied hatte den Antrag auf Unterstützung der Gemeinde Hunderdorf aus Kreisfondsmitteln zur Erbauung zweier steinerner Brücken zu Apoig und Hofdorf gestellt; der II. Ausschuß beantragte die Ablehnung dieses Antrages, weil die beiden Brücken zu einem Ortsverbindungswege gehören und deren Erbauung eine Gemeindeangelegenheit sei, und weil, wenn die betreffende Gemeinde überbürdet sei, sie die nöthige Unterstützung aus dem Distriktsfonde erlangen könne.

Bei der gemeinsamen Berathung wurde hervorgehoben, daß sich der Landrath mit der Vertheilung des Zuschusses zu 17000 fl. unter die einzelnen Distriktsgemeinden oder mit der Würdigung einzelner hierauf bezüglicher Gesuche wegen beengter Zeit und Mangels an Prüfungsbehelfen nicht befassen könne, sondern diese Vertheilung nach dem bisher üblichen Maaßstabe der k. Kreisregierung überlassen müsse.

Der Antrag des Ausschusses wurde mit 20 gegen 1 Stimme zum Beschlusse erhoben.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und zwar:

a. Für bestimmte Schutzbauten . . 28000 fl.

b. Reserve für Uferschutzbauten . . 2000 fl.

Die Anträge des Ausschusses und die Beschlüsse des Landrathes zeigt die nachstehende Uebersicht der für das Jahr 1864/65 beantragten Uferschutzbauten im Regierungsbezirke Niederbayern.

Zusammenstellung

der speziellen Kostenanschläge für Kreisfonds-Uferschutzbauten in Niederbayern pro 1864/65.

Nro.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreisfond.	Antrag des Ausschusses	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Donau.					
	Baubehörde Kelheim.					
1	Uferschutzbau am linken Ufer unterhalb Hienheim	2465	240	1732	1732	1732
2	dto. am rechten Ufer bei Wipfelsfurth	1070	493	855	855	855
			Bonärar 215			
3	Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen . . .	350	—	350	350	350
	Baubehörde Straubing.					
4	Fortsetzung des Uferschutzbaues bei Aholfing	2500	500	1500	1500	1500
			Aerar 500			
5	dto. „ „ unterhalb Landsdorf	750	150	450	450	450
			Aerar 150			
6	dto. „ „ bei Breitenfeld	300	30	210	210	210
			Aerar 60			
7	dto. „ „ bei Kößnach	200	50	150	150	150
8	Uferschutzbau am rechten Ufer bei Oberau	1440	360	1080	1080	1080
9	dto. „ „ „ „ Kagers	1450	290	870	870	870
			Aerar 290			
10	Fortsetzung des Uferschutzbaues bei Hofstetten	800	200	600	600	600
11	dto. „ „ „ Sand	880	200	584	584	584
			Aerar 96			
12	dto. „ „ „ Hörmannsdorf	600	150	450	450	450
13	dto. „ „ „ Alberskirchen	480	100	284	284	284
			Aerar 96			
14	Für Unterhaltung der bestehenden Bauten im Allgemeinen . . .	355	—	355	355	355
	Baubehörde Deggendorf.					
15	Fortsetzung des Uferschutzbaues bei Zeitldorf	1030	275	755	755	755
16	Unterstützung der Gemeinde Niederaltaich für Ausfüllung des Dammbruchhalters	100	—	100	100	100
17	Fortsetzung des Uferschutzbaues bei Polkasing	450	Aerar 90	360	360	360
18	Uferschutzbau oberhalb Winzer	900	220	680	680	680
19	Fortsetzung des Uferschutzbaues bei Pisslitz und Herzogau	560	140	420	420	420
20	dto. „ „ „ Hilgardsberg	715	43	529	529	529
			Aerar 143			
21	Uferschutzbau oberhalb der Vilshoferbrücke	59	15	44	44	44
	Baubehörde Paßau.					
22	Fortsetzung der Uferversicherung am Stelzenhof	740	185	555	555	555
23	dto. „ „ zunächst Obernzell	1596	320	956	956	956
			Aerar 320			
24	Für Unterhaltung der bestehenden Bauten im Allgemeinen . . .	100	—	100	100	100
	Summa für die 48⅝ Stunden lange Donaustrecke	19890	5921	13969	13969	13969

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Bauobjekte	Anschlags-Summe	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreisfond.	Antrag des Ausschusses	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Inn.					
25	Herstellung von 2 Rinnenabschlüssen bei Erlach	1000	250	750	750	750
26	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen im k. Rentamts-Bezirke Simbach	300	—	300	300	300
27	Fortsetzung des Uferschutzbaues an der Bründlau	700	175	525	525	525
28	dto. " " " " Bergerwiese bei Aign	1040	260	780	780	780
29	dto. " " " " am weißen Berg bei Irching	1200	300	900	900	900
30	Herstellung eines Uferschutzes an den Inzinger Gründen	3000	1000	2000	2000	2000
31	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen im k. Rentamts-Bezirke Griesbach	500	—	500	500	500
	Summa für die 20¼ Stunden lange Innstrecke	7740	1985	5755	5755	5755
	Isar.					
32	Verlängerung des Uferschutzbaues in der Weixerau	400	40	360	360	360
33	Uferschutzbau zwischen Eching und Hofham	620	60	560	560	560
34	Flußkorrektion unterhalb Hofham	5600	Baur-Aerar 3000 Kreis-Aerar 1000	1600	1600	1600
35	Uferschutzbau an den Gründen der Kreisackerbauschule	560	Kreis-Aerar 140	420	420	420
36	Uferschutzbau an den Ergoldinger Gründen, resp. am Längen-Mühlbach	960	172 Aerar 172	616	616	616
37	Isarkorrektion bei Niederaichbach	750	Baukrar 375	375	375	375
38	Unterhaltung bestehender Kreisbauten im Allgemeinen im Rentamts-Bezirke Landshut	300	—	300	300	300
39	Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Dingolfing	250	—	250	250	250
40	Verlängerung des Uferschutzes an den Steinfelsenwiesen unterhalb Landau	1350	338	1012	1012	1012
41	Uferschutzbau unterhalb der Poringerschwaige	1280	320	960	960	960
42	Verlängerung und Aufholung der beiden Uferschutzbauten an der Zeholfinger Brücke	910	230	680	680	680
43	Unterhaltung bestehender Bauten im Rentamtsbezirke Landau	200	—	200	200	200
44	Herstellung eines Rinnenverlages zum Schutze der Gründe zwischen Polbering und Westerndorf	260	65	195	195	195
45	Versicherung des Uferschutzbaues bei Schildern	405	155	250	250	250
46	Unterstützung der Gemeinde Fischerdorf für Herstellung von Damm- und Schleußenbauten	100	—	100	100	100
47	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen im k. Rentamts-Bezirke Deggendorf	100	—	100	100	100
	Summa für die Isarstrecke	14045	6067	7978	7978	7978
	" " den Inn	7740	1985	5755	5755	5755
	" " die Donau	19890	5921	13969	13969	13969
	Total Summa	41675	13973	27702	27702	27702
	Hiezu Reservefond	—	—	2298	2298	2298
	Zusammen	—	—	30000	30000	30000

Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond.

Dieser ist im Voranschlage auf 4354 fl. 23 kr. angesetzt; dem Beschlusse hierüber hat jedoch die Berathung der Kreiseinnahmen vorauszugehen.

II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse im Ganzen 55873 fl. 23½ kr.

Die ursprüngliche Position zu 55873 fl. 23 kr. 2 hl. wurde um 500 fl. erhöht, weil durch das k. Ministerialrescript vom 7. Dezember 1863 für die Weberschule ein Zuschuß von 500 fl. aus der Staatskasse bewilliget wurde.

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . — fl. — kr. — hl.

Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen:
Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 über den Mißbrauch der Presse . . . . 21 fl. 10 kr.

Die vorstehenden drei Kapitel wurden nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen.

Cap. IV. Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1862/63.

Auf diesen Aktivrest zu 18209 fl. 42¾ kr. wurden durch frühere Landrathsbeschlüsse bereits 9344 fl. 58½ kr. angewiesen, nämlich 3000 fl. zur Deckung der Ausgaben für das Jahr 1863/64; 3000 fl. zum Baue des neuen Stallgebäudes für die Ackerbauschule zu Schönbrunn; 2000 fl. zur Deckung des höhern Kostenaufwandes für dieses Stallgebäude, gemäß Landraths-Beschluß vom 17. Juni 1864, und 1344 fl. 58½ kr. für dringende Schulhausbauten, gemäß Landrathsbeschluß vom 18. Juni 1864.

Hienach verbleiben von dem Aktivreste nur noch 8864 fl. 44½ kr. verwendbar und beantragt der Ausschuß hievon 7000 fl. als Einnahmsposition in den Voranschlag einzustellen, was auch der Landrath mit 20 gegen 1 Stimme beschloß.

Cap. V. Kreisumlage zu 11⅔ % der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe . . . . 124509 fl. — kr. — hl.

Diese vom Ausschusse beantragte Kreisumlage wurde vom Landrathe einstimmig angenommen. Von diesem Betrage der Kreisumlage zu 124509 fl. berechnen sich die zweiprozentigen Erhebungs- und Verwaltungskosten auf 2490 fl. 10½ kr., welche im Cap. I. der Kreisausgaben einzustellen sind und nach Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Ueberschuß von 3414 fl. 23 kr., welcher als allgemeiner Reservefond im Cap. IX. der Ausgaben vorzutragen ist.

Die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben sind gemäß Ministerial-Entschließung vom 12. April 1863 Nr. 7560 in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke Niederbayern für das Jahr 1864/65 nach §. 27 Abs. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregg.			
								mehr		minder	
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Cap. I.										
	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.										
	Mit 2 Prozent vom Netto-Betrage der Kreisumlage	2490	10	2	2490	10	2	—	—	—	—
	Cap. II.										
	Bedarf des Landraths.										
1	Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—
2	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—
3	Regiekosten	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. II.	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—
	Cap. III.										
	Erziehung und Bildung.										
1	Deutsche Schulen	82017	6	1	98612	10	1	16595	4	—	—
2	Sonstige Anstalten für Erziehung und Unterricht:										
	a) für Taubstummen-Unterricht	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—
	b) Freiplätze im Central-Blindeninstitut zu München	375	—	—	375	—	—	—	—	—	—
	c) Freiplätze im Institut für arme krüppelhafte Kinder in München	390	—	—	390	—	—	—	—	—	—
	d) zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt	130	—	—	130	—	—	—	—	—	—
3	Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—
4	Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern .	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—
5	Beitrag zum naturhistorischen Verein in Paßau . .	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—
6	Reservefond für Erziehung und Bildung	1467	53	3	892	49	3	—	—	575	4
	Summa Cap. III.	85980	—	—	102000	—	—	16020	—	—	—
	Cap. IV.										
	Industrie und Kultur.										
1	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau .	7260	—	—	7260	—	—	—	—	—	—
2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:										
	a) in Landshut	6203	—	—	6203	—	—	—	—	—	—
	b) in Straubing	2950	—	—	2950	—	—	—	—	—	—
	c) in Paßau										
	aa) ständige Remunerationen der Lehrer für Unterricht der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule:										
	α) für 1864/65	200	—	—	—	—	—	—	—	200	—
	β) nachträglich für 1863/64	200	—	—	—	—	—	—	—	200	—
	bb) für Unterricht in der Haupt- und Werktags-, dann in der Abtheilung der Handelsschule										
	α) für 1864/65	110	—	—	—	—	—	—	—	110	—
	β) nachträglich für 1863/64	110	—	—	—	—	—	—	—	110	—

Digitized by Google

§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	dl.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	dl.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregg. mehr fl.	kr.	minder fl.	kr.
	d) in Straubing ständige Remunerationen der Lehrer für Unterricht an der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule und zwar:										
	α) für 1864/65	180	—	—	—	—	—	—	—	180	—
	β) nachträglich für 1863/64	180	—	—	—	—	—	—	—	180	—
3	Kreisackerbauschule in Schönbrunn	2725	—	—	2725	—	—	—	—	—	—
4	Kreisweberschule in Paßau mit Rücksicht auf deren Umwandlung in eine Werktagsschule	461	—	—	961	—	—	500	—	—	—
5	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—
6	Stipendien für Zöglinge an technischen Lehranstalten	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—
7	Bedarfshälfte der Personal und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—
8	Beitrag zum Pferdezuchtverein für Niederbayern	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—
9	Sonstige Ausgabe für Industrie und Kultur	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. IV.	23479	—	—	23099	—	—	—	—	380	—
	Cap. V. Gesundheit.										
1	Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—	—
2	Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Hebammen-Unterricht	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—
3	Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. V.	6400	—	—	6400	—	—	—	—	—	—
	Cap. VI. Wohlthätigkeit.										
1	Für das Maximilians-Hilfsmagazin	4000	—	—	1000	—	—	—	—	3000	—
2	Für Unterstützung entlassener Sträflinge	200	—	—	—	—	—	—	—	200	—
	Summa Cap. VI.	4200	—	—	1000	—	—	—	—	3200	—
	Cap. VII. Kultus.										
1	Zum Ausbau des Doms in Regensburg	4000	—	—	—	—	—	—	—	4000	—
	Cap. VIII. Straßen und Wasserbau.										
1	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	17000	—	—	17000	—	—	—	—	—	—
2	Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:										
	a) für bestimmte Schutzbauten	28000	—	—	28000	—	—	—	—	—	—
	b) Reserve für Uferschutzbauten	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. VIII.	47000	—	—	47000	—	—	—	—	—	—
	Cap. IX.										
	Allgemeiner Reservefond	4354	23	—	3414	23	—	—	—	940	—
	Gesammt-Summe für Kreisausgaben	179903	33	2	187403	33	2	7500	—	—	—

Digitized by Google

§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	dl.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	dl.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregg. mehr fl.	kr.	minder fl.	kr.
	II. Abschnitt.										
	Kreis-Einnahmen.										
	Cap. I.										
	Zuschüsse aus der Staatskassa.										
1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse	4589	39	—	4589	39	—	—	—	—	—
2	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	253	36	—	253	36	—	—	—	—	—
3	Leistungen für ständige Bauausgaben	36	6	—	36	6	—	—	—	—	—
4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33003	3	—	33003	3	—	—	—	—	—
5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer .	8005	59	—	8005	59	—	—	—	—	—
6	Zum Unterhalte der Schullehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 emeritirt wurden . .	2985	—	—	2985	—	—	—	—	—	—
7	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—
8	Dem Kreispensionsverein von Niederbayern zum Unterhalte der nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 pensionirten Schullehrer	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—
9	Zuschuß für Industrie und Kultur	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—
	b. Zur Kreisgewerbschule in Passau	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—
10	An den Kreispensionsverein zum Unterhalte der unter §. 8 erwähnten Lehrer	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. I.	55373	23	—	55873	23	—	500	—	—	—
	Cap. II.										
	Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cap. III.										
	Sonstige Einnahmsquellen.										
	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 über den Mißbrauch der Presse .	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cap. IV.										
	Aktivrest der Kreisfonds-Rechnung pro 1862/63 . .	—	—	—	7000	—	—	7000	—	—	—
	Cap. V.										
	Kreisumlagen zu 11 2/3 Prozent der Steuerprinzipal-Summe nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe	124509	—	—	124509	—	—	—	—	—	—
	Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	179903	33	2	187403	33	2	7500	—	—	—

Digitized by Google

Nach der Feststellung des Kreisbudgets machte der Landrath sich noch über zwei Anträge schlüssig.

Der eine betraf den Bau einer Eisenbahn von Landshut über Vilsbiburg und Neumarkt nach Altötting und Traunstein, eingebracht von einem Landrathsmitgliede mit der Bitte, der Landrath wolle beschließen:

„Es sei an die k. Staatsregierung der bittliche „Antrag zu stellen, die bereits projektirte und „in den Plänen und Kostenanschlägen ausgear„beitete Traunstein-Neuöttinger-Landshuter-Bahn „auf Staatskosten oder als Privatunternehmung „ehebäldest zur Ausführung zu fördern."

Der Ausschußreferent führt aus den Beilagen zu dem Antrage an, daß der Stadtmagistrat Landshut dieses Projekt nicht nur bei der höchsten Stelle, sondern auch bei dem Verwaltungsrathe der Ostbahngesellschaft zur Förderung empfohlen und auch beim letzten Landtage habe vertreten lassen und findet, obwohl Landshut schon eine Eisenbahn habe, diese neue Anregung, die bezeichneten Orte statt durch die bergigte Landstraße mit einem Schienenwege zu verbinden, gerechtfertiget, auch schon der Vorsorge halber, um nicht durch ein anderes Projekt umgangen und beeinträchtiget zu werden.

Das vom Landrathe in der IV. Sitzung empfohlene Projekt sei zwar für das vorliegende in so ferne nicht günstig, weil es zu jenem in einen Spitzenwinkel zu stehen komme und außer den Produkten der Feldwirthschaft und der Waldungen der Güter- und Personenverkehr vielleicht nicht viel versprechend sei; doch die Frequenz der fraglichen Bahnlinie zu erörtern liege nicht in der Aufgabe des Landrathes, immerhin sei dieselbe als weitere Verzweigung für das allgemeine Wohl des Kreises rathsam und der Landrath berechtiget zu beschließen, Seine Majestät den König allerehrfurchtsvollst zu bitten, bei künftigen Eisenbahnentwürfen die Bahn von Landshut über Neuötting nach Traunstein berücksichtigen zu lassen und die Ausführung allerhuldvollst zu genehmigen.

Bei der Verhandlung im Plenum wurde einerseits das Bedenken angeregt, daß die Verwendung des Landrathes für dieses Projekt die Beschlußnahme zu Gunsten der Bahnlinie von Cham über Straubing nach Neumarkt und Rosenheim beeinträchtigen und überhaupt die Empfehlung mehrerer Bahnlinien ohne Bezeichnung der Reihenfolge von geringem Erfolge sein dürfte, anderseits glaubte man, daß dem Traunstein-Landshuter-Projekte erst die Fortführung der Bahn von Landshut nach Ingolstadt einen größern Werth geben würde.

Indeß wurde das Ausschußgutachten einstimmig angenommen.

Im zweiten Antrage, den ein Landrathsmitglied eingebracht, handelte es sich um die Errichtung einer Beschälstation zu Freyung. Der Antragsteller führt aus, daß auf eine dahin bezügliche Anregung in der vorjährigen Landrathssitzung der allerhöchste Abschied der zwei neuen Stationen erwähnt habe, deren eine am linken Ufer der Donau errichtet worden sei, die königliche Kreisregierung aber zu einer näheren Würdigung angehalten habe, ohne daß bisher eine weitere Bescheidung erfolgt sei.

Die Bewohner des bayerischen Waldes wünschten sich auch eine Vergünstigung, die anderen Gegenden schon längst zu Theil geworden und er stelle die Bitte, der Landrath möge seinen Antrag der k. Regierung von Niederbayern mittheilen, damit dieselbe die nöthigen Erhebungen durch das k. Bezirksamt Wolfstein unter Mitwirkung der k. Bezirksämter Grafenau, Paßau und Wegscheid vornehmen lasse und hienach die gnädigste Einleitung treffen wolle, um die fragliche Station mit dem Frühjahre 1865 eröffnen zu können.

Das Ausschußgutachten empfiehlt den Antrag im Interesse der sich mehrenden Pferdezucht im bayerischen Walde und weil die Station Hengersberg wegen 10 Stunden weiter Entfernung nicht benützt werden könne.

Im Plenum gab der k. Regierungskommissär Aufschluß über den Stand der Pferdezucht in den Bezirken Wolfstein, Wegscheid und Grafenau, dem zu Folge im Mai vorigen Jahres von 722 zuchtfähigen Stuten 50 Pferde unter 3 Jahren vorhanden waren, während in Gauen, wo die Pferdezucht bestens gepflogen, z. B. im Rotthale der Stuten dem Tausend nach es gebe.

Ferner bedürfe der Waldbewohner eines großen kräftigen Pferdes zur Fortschaffung schwerer Lasten, das er aber nicht selbst ziehe, sondern aus Böhmen ankaufe.

Für die Fortpflanzung dieses schweren Schlages eignen sich aber die Landgestütshengste weniger als Gaureiterhengste und diese seien vom Berathungs-Comité für jene Gegenden mit dem Anhange empfohlen worden, daß die Landgestütsverwaltung auch noch Prämien für die Gaureiter aussetzen möchte.

Indeß wurde der Antrag mehrseitig bevorwortet und nach dem Ausschußgutachten einhellig angenommen.

Die Tagesordnung ward jetzt beendet und vom Präsidenten die nächste und Schlußsitzung auf Samstag den 25. Vormittags 8 Uhr angesetzt.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

IX. und letzte Landraths-Sitzung am 25. Juni 1864.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nachdem die von der k. Kreisregierung vorgelegten Verhandlungsgegenstände, sowie die eingebrachten Anträge vollständig zur Erledigung gekommen waren, zeigte der Landrathspräsident in Begleitung des Sekretärs dem k. Regierungs-Präsidium an, daß der Landrath seine dießjährige Thätigkeit geschlossen habe.

Der k. Regierungs-Präsident v. Schilcher verfügte sich, begleitet vom funktionirenden Präsidial-Sekretär Kopplstätter in den Landrathssaal und schloß unter herzlichen Abschiedsworten an die Versammelten den gegenwärtigen Landrath.

Der Landrathspräsident brachte ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät König Ludwig den II. aus, welches von der ganzen Versammlung mit begeistertem Zurufe wiederholt wurde.

Zum Schlusse übergab der Landrathssekretär das Protokoll über die vom 13. bis 25. Juni gepflogenen Verhandlungen.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 58. Landshut, Mittwoch den 6. Juli 1864.

Inhalt:

Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes pro 1864. — Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den deutschen Schulen. — Die Stempelanwendung zu den von der Expedition der bayerischen Zeitung ausgestellten Quittungen. — Die Abquittirung verloosster und zur Heimzahlung gelangenden Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864. — Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Wunsiedel — Agenturen. — Fleischsatz für den Monat Juli 1864. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

Beigelegt sind die Statuten der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 22020.

Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes pro 1864 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Programm der k. Landgestüts-Verwaltung über ihre heurigen Preisevertheilungen an Pferdezüchter zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei insbesondere für die niederbayerischen Preisbewerber bemerkt, daß die Preisevertheilungen

1) am 3. September l. Js. zu Geisenfeld für den Bezirk der Beschälstation Abensberg,
2) am 5. September l. Js. zu Pfatter für die Beschälstationsbezirke Geiselhöring, Straubing, Landshut und Münchshöfen,
3) am 7. September l. Js. zu Vilshofen für die Beschälstationsbezirke Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Landau, Hengersberg, Mariakirchen und Aldersbach, und
4) am 11. September l. Js. zu Karpfham für die Stationsbezirke Galgenholzham, Berg, Pocking, Weihmörting, Fürstenzell, Kirchham, Malching und Eholfing

stattfinden.

Hierbei ergeht der Auftrag an sämmtliche Distriktspolizeibehörden, diese bezüglichen Preisvertheilungstermine nicht allein alsbald durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, sondern auch die Gemeinden zur sofortigen speziellen Bekanntgabe an die Pferdezüchter in geeigneter Weise zu verhalten.

Landshut, den 2. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die k. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Der Preisvertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen.
Tag.	Monat.	Ort.		
20.	August	Schweinfurt	Unterfranken	Aschaffenburg, Würzburg, Mönchberg und Hilders.
22.	"	Höchstadt	Oberfranken	Bayreuth, Breitengußbach, Unterneuses, Neustadt a./A. und Erlangen.
24.	"	Uffenheim	Mittelfranken	Markibreit und Rothenburg a./S.
25.	"	Kadolzburg	"	Schwabach.
27.	"	Gunzenhausen	"	Heidenheim, Wassertrüdingen, Elbingen, Ansbach, Windsbach, Feuchtwangen und Pappenheim.
29.	"	Neumarkt	Oberpfalz	Beilngries, Riedenburg, Schwandorf, Neustadt a./N. und Eichstädt.
31.	"	Rain	Oberbayern	Donauwörth, Bergstetten, Neuburg und Wertingen.
1.	Septbr.	Aichach	"	Augsburg und Schrobenhausen.
3.	"	Geisenfeld	"	Pfaffenhofen, Ingolstadt, Rohrenfeld und Abensberg.
5.	"	Pfatter	Oberpfalz	Regensburg, Geiselhöring, Straubing, Landshut und Münchshöfen.
7.	"	Vilshofen	Niederbayern	Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Landau, Hengersberg, Mariakirchen und Altersbach.
11.	"	Karpfham	"	Galgenholzham, Berg, Pocking, Weihmörting, Fürstenzell, Kirchham, Malching und Eholfing.
14.	"	Miesbach	Oberbayern	Schwaiganger, Wasserburg, Wöresmühle, Kreuzstraße, Tölz und Lenggries.
17.	"	München (Vorstadt Au)	"	Bruck, Dachau, Moosburg, Erding, Taufkirchen, Dorfen und Althegnenberg.
19.	"	Günzburg	Schwaben	Lauingen.
21.	"	Mindelheim	"	Schwabmünchen, Zollhaus, Memmingen, Sonthofen, Petersthal und Bertoldshofen.

NB. Die Preisevertheilungen resp. Musterungen der Pferde beginnen Vormittags 9 Uhr.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

d by Google

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler,
2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;
3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschälregister.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften

des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 21. Juni 1864.

Die königl. bayer. Landgestütsverwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskssr.

Ad Num. 22396.

Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. Juni l. Js. Nr. 4795 wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 bis 96 der revidirten Schulordnung vom 24. Febr. 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. Septbr. l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Jänner 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr curforischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

Landshut, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

(3a) Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22525.

An sämmtliche kgl. Distriktsschulinspektionen und Lokalschulcommissionen in Niederbayern.

Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Aussicht besteht, daß die Remunerationen für Ertheilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten pro $18^{64}/_{65}$ wieder in dem erhöhten Maaße wie dieß früher der Fall war, ertheilt werden können, so werden sämmtliche Distriktsschulinspektionen und Lokal-Schulcommissionen beauftragt, dahin zu wirken, daß die etwa in Folge des theilweisen Einzuges der früher bewilligten Remunerationen eingegangenen, sogenannten weiblichen Arbeitsschulen wieder ins Leben treten oder neue solche Schulen ins Leben gerufen werden.

Bis längstens zum 15. September ds. Js. hat jede Distriktsschulinspektion und Lokalschulcommission anher anzuzeigen, welche Arbeitsschulen in ihren Bezirken bereits bestehen, und welche mit dem Jahre $18^{64}/_{65}$ wieder revivisciert werden oder neu entstehen, und zugleich über die pro $18^{64}/_{65}$ den Arbeitslehrerinnen etwa zu bewilligende Remuneration sich gutachtlich zu äußern.

Diesem Berichte ist eine Tabelle beizufügen, welche

a. die bereits im Jahre $18^{63}/_{64}$ bestandenen,

b. die mit dem Jahre $18^{64}/_{65}$ in Wirksamkeit tretenden Schulen zu enthalten hat, und in welcher anzugeben ist

1. Die Schule,
2. wer den Unterricht ertheilt,
3. wie viele Werktag-, wie viele Feiertagschülerinnen den Unterricht im Jahre $18^{63}/_{64}$ besucht haben,
4. wie der Zustand des Unterrichts bisher beschaffen war,
5. welche Bezüge die Arbeislehrerin aus
   a. Gemeindemitteln und
   b. von Privaten, resp. aus dem Schulgelde beziehen,
6. welche Remuneration aus Kreisfonds begutachtet werde,
7. Bemerkungen.

Landshut, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11910.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und Rentämter, dann an die k. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagamt und sämmtliche taxirende k. Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Die Stempelanwendung zu den von der Expedition der bayerischen Zeitung ausgestellten Quittungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der in rubr. Betr. an die k. Rechnungskammer ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. v. M. zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut, am 2. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6510.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 26. v. Mts. wird der k. Rechnungskammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß die Quittungen der Expedition der bayerischen Zeitung, die sie k. Behörden über bezahlte Abonnements- und Inserationsgebühren ausstellt, der Stempelpflicht nicht

unterliegen, da die bayerische Zeitung auf Staatsregie betrieben wird, und ihrerseits bei der Entgegennahme von Quittungen die Stempelgesetze, insoweit es die eigenthümlichen Verhältnisse eines Zeitungsblattes gestatten, zu beachten hat.

München, den 13. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Rechnungskammer. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: (gez.) Pummerer.

Ad Num. 22300.

Die Abquittirung verlooster und zur Heimzahlung gelangenden Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. Nr. 10924 wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung unter dem Anhange veröffentlicht, daß die Distriktsverwaltungsbehörden diesen höchsten Erlaß auch in den Distrikts-Amtsblättern kund zu geben haben.

Landshut, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10924

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 47, 59 und 102 des revidirten Gemeinde-Edikts wurde bisher von den k. Staats-Schuldentilgungs-Kassen bei der Abquittirung verlooster, zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Lokalstiftungen, sowie bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung fraglicher Kapitalien die Mitzeichnung des betreffenden Gemeinde- und Stiftungspflegers, Stadt- oder Markt-Kämmerers neben der Fertigung des Vorstandes der Gemeinde-Verwaltung verlangt.

Nachdem sich nun in neuerer Zeit hierüber Anstände erhoben haben, indem geltend gemacht werden wollte, daß die Unterschrift des Vorstandes der Gemeinde-Verwaltung genüge, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, auszusprechen, daß das obenbezeichnete Verfahren vollkommen sachgemäß und der in §. 59 des revidirten Gemeinde-Ediktes, sowie in der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 und des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 ausgesprochenen dienstlichen Stellung der genannten Verwalter entsprechend erscheine und daher bei Heimzahlung von Staats-Obligationen, oder bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung derselben fortan außer der Unterfertigung des Vorstandes der Gemeinde-Verwaltung auch die jedesmalige Mitzeichnung des besonders bestellten Pflegers, Kämmerers oder sonst benannten Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens-Verwalters erforderlich sei.

München, den 24. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt der Ministerialrath v. Rehlingen.

Ad Num. 22627.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. hat das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 die Presse verlassen, und wird um den Preis von 2 fl. das Exemplar von der Hauptzeitungs-Expedition des

k. Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt werden.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22532.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Wunsiedel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirksarztes Dr. Fikenscher ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse zu Wunsiedel in Oberfranken erledigt worden. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 3. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22235.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich bestellten Hauptagenten ist der Handelsmann Joh. Nep. Höber zu Straubing als Agent der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart für den Bezirk der Stadt Straubing von der unterfertigten Stelle bestätiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num 21999.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung

1. des Packträgerinstituts-Inhabers Johann Herrmann in Paßau für den Umfang der Stadt Paßau und des k. Bezirksamts Wolfstein,
2. des Commissionärs Xaver Schmitt in Straubing für den Umfang des k. Bezirksamts Straubing und
3. des Agenten Martin Denk in Frontenhausen für den Umfang der k. Bezirksämter Dingolfing und Eggenfelden

hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num 22333.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurden als Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft **Providentia** von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1. Der Zinngießer Xaver Hartmann von Dingolfing für den Umfang des Bezirksamts Dingolfing,
2. der Kaufmann Joseph Eibl in Paßau für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Paßau,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 4. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

id Num. 22399.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Juli 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (R. B.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 9. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juli 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 27. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König die durch den Verzicht des Priesters Albert Gaech zur Wiederverleihung eröffnete katholische Stadtpfarrei Deggendorf, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Dr. Ludwig Samberger, Pfarrer in Mamming, Bezirksamts Dingolfing, verliehen.

Gemäß Regierungsverfügung vom 1. Juli d. J. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Aldersbach, Bezirksamts Vilshofen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Vilshofen II, dem Schullehrer Michael Degler in Schönau, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Grafenau, vom 15. Juli ds. Js. an, verliehen.

Gemäß Regierungsverfügung vom 1. Juli l. Js. wurde auf den erledigten Schuldienst zu Schönau, k. Bezirksamts und k. Distriktsschulinspektionsbezirkes Grafenau, der bisherige Schullehrer Joseph Wimmer von Elisabethszell, k. Bezirksamts Bogen, versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 59. Landshut, Sonnabend den 9. Juli 1864.

Inhalt:

Den Vollzug des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr. — Bestätigung von Auswanderungs-Agenten. — Auffinden einer Leiche in der Donau bei Vilshofen. — Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22469.

An sämmtl. kgl. Bezirksämter, Distrikts- und Local-Schulinspektionen in Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 Art. 2 sollen bei keiner Schule mehr als 100 Schüler nach fünfjährigem Durchschnitte auf einen Lehrer treffen, und ist die Besetzung von Schulstellen mit Schulverwesern nur zulässig, wenn die Zahl der Werktagsschüler nicht fünfzig erreicht.

Nach der vorliegenden Statistik bestunden aber am Schlusse des Etatsjahres 1862/63 noch viele Schulen, bei welchen die Zahl der Schüler unter einem Lehrer mehr als hundert betrug, und waren noch mehrere selbstständige Schulen, bei welchen die Schülerzahl bereits auf fünfzig und darüber gestiegen war, mit bloßen Provisoren besetzt.

In Folge höherer Weisungen und nachdem der unterfertigten Stelle Aussicht gegeben ist, den Gemeinden zur weiteren Durchführung des erwähnten Gesetzes entsprechende Zuschüsse sowohl für Besoldung des Lehrerpersonals als Deckung von Baukosten und zwar bereits mit dem nächsten Etatsjahre bewilligen zu können, ergehen nun folgende Verfügungen:

1. Sämmtliche kgl. Local-Schulinspektionen haben Angesichts dieses genaue und gewissenhafte Berechnungen der Werktagsschülerzahl an ihren Schulen nach fünfjährigem Durchschnitte, nämlich für die Jahre 1859/60 bis 1863/64 incl. herzustellen und diese längstens binnen 8 Tagen dem betreffenden kgl. Bezirksamte zu übergeben, wobei dieselben hinsichtlich jener Schulen, bei welchen

a. mehr als 100 Kinder auf einen Lehrer treffen,

b. oder nur ein Provisor aufgestellt ist, obgleich 50 Kinder oder darüber vorhanden sind, sich darüber in ausführlicher Weise gutachtlich zu äußern haben, ob

a. die vorhandene übermäßige Schülerzahl in zweckmäßiger und zulässiger Weise etwa durch Ausschulung einzelner Bestandtheile des Schulsprengels und deren Zutheilung zu benachbarten näheren Schulen nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Jänner 1815 (Döllinger Bd. IX S. 1296) beseitiget werden könne,

b. oder ob gemäß Art. 2 Abs. 4 Anlaß bestehe, aus mehreren Orten benachbarter Schulen, welche mehr als eine Stunde von ihren Schulsitzen entfernt sind, einen neuen Schulsprengel zu bilden,

c. oder endlich — so ferne beides nicht der Fall ist — ob statt dessen das Lehrpersonal am bisherigen Schulsitze zu vermehren sei.

2. Sobald diese Anzeigen, deren rechtzeitige Einsendung von den kgl. Bezirksämtern zu überwachen ist, eingelangt sind, haben die kgl. Bezirksämter und Distriktsinspektionen im persönlichen Zusammentritte mündliche Berathung über die gestellten Anträge zu pflegen, nöthigen Falls sich noch weiter über die localen und sonstigen Verhältnisse zu vergewissern, etwa noch mit den benachbarten Behörden — jedoch mit thunlichster Beschleunigung sich in's Benehmen zu setzen, und sodann ihr gemeinsames Gutachten nach den Ziff. 1. lit. a. b. und c. angeführten drei Richtungen jedoch in bestimmter Weise abzugeben.

3. Ist das gemeinsame Gutachten nur auf Aufstellung eines weiteren Lehrers am bisherigen Schulsitze gerichtet, so ist dieß der betreffenden Schulsprengel-Vertretung unter Vorsetzung einer 8tägigen präclusiven Frist zur Abgabe ihrer etwaigen Gegenerinnerungen zu eröffnen.

4. Die kgl. Bezirksämter haben über sämmtliche Anträge eine Tabelle herzustellen, welche folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Gemeindebezirk,
2. Schulsitze,
3. Zahl der Werktagsschüler nach 5jährigem Durchschnitte,
4. Zahl des vorhandenen Lehrpersonals
   a. Schullehrer,
   b. Provisoren,
   c. Gehilfen,
5. Gutachten der Distriktsbehörden,
6. Bemerkungen.

5. Diese Tabelle ist von den kgl. Bezirksämtern auszufüllen, gemeinschaftlich mit den kgl. Distriktsschulinspektionen zu fertigen und sodann mit den etwa einkommenden Erinnerungen der Schulsprengel-Vertretungen, dann mit den Durchschnittsberechnungen und Anträgen der kgl. Lokal-Schulinspektionen bis längstens zum

15. August ds. Jrs.

unfehlbar anher einzusenden.

6. Ist in einzelnen Fällen bereits die Vermehrung des Lehrerpersonals oder Errichtung neuer Schulen im Laufe, so ist in dem Vortrage Rubrik 5 hierin Erwähnung zu machen und gegebenen Falls Datum und Betreff des etwa anher bereits erstatteten Berichtes anzuführen.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu den sämmtlichen betheiligten Behörden, daß sie diesen Gegenstand in erschöpfender Weise, mit möglichster Beschleunigung und mit jenem lebhaften Interesse behandeln, welches zur Förderung dieser Angelegenheit, auf deren Vereinigung von höchster Stelle ernstlichst gedrungen wird, unbedingt erfoderlich ist.

7. Bei der nach Ziff. 5 stattfindenden Berichterstattung ist zugleich anzuzeigen, was bei den einzelnen Schulen des Bezirkes bereits vor gegenwärtiger Entschließung zum Vollzuge des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes geschehen ist.

Gleiche Anzeige haben innerhalb obiger Frist auch alle jene kgl. Bezirksämter zu erstatten, bei welchen der erwähnte Gesetzesartikel bereits in sämmtlichen Schulen

ihres Bezirkes vollzogen, sohin zu einer neuerlichen Thätigkeit in Folge gegenwärtiger Entschließung keine Veranlassung mehr geboten ist.

Landshut, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22850.

Bestätigung von Auswanderungs-Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem laut Anzeige der Hauptagentur der Schiffseigenthümer und Kaufleute W. Stisser & Comp. zu Bremen der zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika gemäß Regierungs-Genehmigung vom 26. Dezember 1862 (Kr.-A.-Bl. S. 2027) aufgestellt gewesene Unteragent Kaufmann Franz Glaser jun. zu Paßau seine Agentur niedergelegt hat, wurde die von der vorbezeichneten Hauptagentur in Antrag gebrachte Aufstellung des Kaufmannes Joseph Eibl zu Paßau als Unteragenten zur Vermittlung fraglicher Ueberfahrtsverträge genehmiget, und wird solches hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 22220.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Auffinden einer Leiche in der Donau bei Vilshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Vilshofen wurde am 15. Juni Abends bei der Donaubrücke die Leiche eines etwa 17jährigen, 5½ Fuß großen Burschen mit dunkelrothen Haaren aufgefangen.

Derselbe ist bartlos, trägt Halbstiefel, eine schwarz carrirte Buckskinghose und ein Chemisettenhemd; im Sacke befand sich ein Portemonnaie mit 3 Pfennigen, 2 Schlüsseln und ein Stück Gummi elasticum.

Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache oder der Herkunft und des Namens des fraglichen Burschen dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Die Verwesung war bereits weit vorgeschritten; allen Wahrnehmungen nach scheint lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Person dieses Verunglückten die geeigneten Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Vilshofen mitzutheilen.

Landshut, den 6. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 853.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen I. Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 33 Nummern:

291. 434. 778. 1211. 1605. 1825. 2151. 2219. 2618. 2787. 2823. 2855. 3066. 3295. 3606. 3801. 4182. 4479. 4650. 4792. 4829. 4865. 4897. 5106. 5262. 5416. 6044. 6152. 6210. 6309. 6374. 6591. 6815.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer 11 des den betreffenden Obligationen bei-

gedruckten Darlehens-Vertrages vom 21. Oktober 1864 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Partialen die nachstehend bezeichneten noch nicht erhoben worden sind und zwar:

1. vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
   aus der 10. Verloosung Nr. 242 mit Zinstermins-Ende bis 1. März 1863;
2. vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
   aus der 7. Verloosung Nr. 1418 mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1863 und

   aus der 8. Verloosung Nr. 526. 699. 1231. 1362 und 1683 mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1864;
3. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
   aus der 1. Verloosung Nr. 847 mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1863 und
   aus der 2. Verloosung Nr. 620 und 1219 mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1864.

Nürnberg, den 1. Juli 1864.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

II Augsburger Cours
vom 30. Juni 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	100⅛	—
" à 4½ %	—	101⅜
" à 4½ % halbjährig	102¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99½
Bayerische Bank-Aktien mit Div. I. Sem.	—	900
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Bayerische Pfandbriefe à 4%	99⅝	99½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammte Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen bisherigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Juli 1864.	Waizen	2	75	77	77	—	19	36	19	23	19	4	—	-	—	18
		Korn	16	14	30	27	3	11	57	11	45	11	31	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	9	17	17	—	10	38	10	32	10	24	—	-	—	13
Deggendorf	Vom 5. Juli 1864.	Waizen	—		--	338	—	18	49	18	33	18	14	—	20	—	—
		Korn	—	—	—	28	—	11	58	11	42	11	21	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	28	—	9	59	9	42	9	31	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 5. Juli 1864.	Waizen	—	167	167	167	—	19	—	18	46	18	32	—	—	—	1
		Korn	—	29	29	29	—	11	48	11	12	-	-	—	36	—	-
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	20	9	18	-	-	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 5. Juli 1864.	Waizen	—	29	29	29	—	19	30	19	15	19	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	—	--	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. Juni 1864.	Waizen	—	3	3	3	--	—	—	18	30	-	—	—	—	—	--
		Korn	—	4	4	4	—	-	-	11	26	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	-	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	--	—	9	—	—	--	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	In Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 4 Juli 1864	Waizen	—	208	208	208	—	18	39	18	19	17	57	—	—	—	
		Korn		5	5	5	—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—
Landshut	Vom 1 Juli 1864.	Waizen	152	1610	1762	1637	125	19	42	19	19	18	49	—	3	—	—
		Korn	6	172	178	174	4	11	11	10	49	10	32	—	—	—	45
		Gerste	32	3	35	3	32	—	—	10	48	—		—	—	—	
		Haber	24	233	257	231	26	9	31	9	13	9	—	—	—	—	7
Mainburg	Vom 6. Juli 1864.	Waizen	3	159	162	159	3	20	19	19	57	19	31	—		—	38
		Korn	—	13	13	13	—	12	14	11	48	11	21	—	—	—	
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—						
		Haber	-	3	3	3		—	—	10	30	—		—	—	—	
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Juli 1864.	Waizen	63	70	133	128	5	20		19	19	18	57	—	—	—	30
		Korn	8	30	38	25	13	11	42	11	19	11	-	—	21	—	—
		Gerste	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
		Haber	—	11	11	9	2	10	12	9	53	9	36	-	7	—	—
Osterhofen	Vom 4. Juli 1864.	Waizen	—	94	94	94	—	19	3	18	27	18	2	—	12	—	—
		Korn	—		—	—			-	—	—	—		—	—	—	-
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	-	—	—	
		Haber		—	—	—	—	—	—				—		—		-
Paßau	Vom 5. Juli 1864.	Waizen	—	½	½	½	—			19	-	—	—	—	—	—	-
		Korn	—	52	52	47	5	11	6	10	59	10	47	-	1	—	
		Gerste	—	-		—		—	—	—	—			—	—		-
		Haber	2	65	67	44	23	9	3	8	50	8	17	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 4. Juli 1864.	Waizen	—	19	19	19	—	19	36	19	2	18	—	—	4	—	—
		Korn	—	-	—	—	—	—	—	—	—		-	—	—	—	-
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	-	—	—	-	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—			—	—	—		—		—	—	—	—
		Korn	—		-	—	-	—	—		—	—	—			—	—
		Gerste	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Juli 1864.	Waizen	217	959	1176	910	266	19	2	18	46	18	28	-	22	—	—
		Korn	59	208	267	267	—	12	8	11	50	11	33		—		1
		Gerste	—	5	5	5	—	9	18	9	18	9	18	-	8		-
		Haber	31	120	151	150	1	10	1	9	39	9	19	—		—	20
Vilshofen	Vom 6. Juli 1864.	Waizen	88	473	561	529	32	19	27	19	4	18	43	-	—	—	21
		Korn	5	29	34	34	—	12	4	11	54	11	34	—	—	—	7
		Gerste	—	4	4	4	—	9	—	8	54	8	48	—	6	—	
		Haber	—	19	19	19	—	8	30	8	10	7	58	—	—	—	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 60. Landshut, Mittwoch den 13. Juli 1864.

Inhalt:

Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Feuer-Versicherungs-Anstalt pro 1862/63. — Den landwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln. — Agentenbestätigungen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22396.

Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. Juni h. Js. Nr. 4795 wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 bis 96 der revidirten Schulordnung vom 24. Febr. 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium absptiren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. Septbr. l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag- und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die

Digitized by Google

Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Jänner 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's **Brutus**

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

Landshut, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

(36) Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22769.

Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Feuer-Versicherungsanstalt pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird die bezeichnete Rechnung im Auszuge, sowie das Verzeichniß der im Regierungsbezirke Niederbayern geleisteten Brand-Entschädigungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Vorjahres 1861/62 bestandene Assekuranz-Capital hat sich im Laufe des Etatsjahres 1862/63 um 4'851,770 fl. gemehrt, und am letzten September 1863 die Summe von 99'241,070 fl. entziffert, wovon:

30'034,690 fl. der I. Klasse,
6'196,210 fl. der II. Klasse,
14'866,470 fl. der III. Klasse, und
48'143,700 fl. der IV. Klasse

angehören.

II.

Die Brand-Entschädigungen für das Etats-Jahr 1862/63 betragen

277,878 fl. 34 kr. 6 hl.,

sohin gegen das Vorjahr weniger um

124,873 fl. 44 kr. — hl.,

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Etats-Jahre 1862/63 auf 106, die Zahl der beschädigten Gebäude-Eigenthümer auf 246 entziffert; es stellt sich sonach gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 18, bezüglich der beschädigten Gebäudeinhaber eine Minderung von 65 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 69 Bränden unentdeckt geblieben, 13 Brandfälle sind durch Blitz, 9 durch Fahrlässigkeit, und 2 durch fehlerhafte Bauart der Kamine herbeigeführt worden.

In 13 Fällen ist die Brandlegung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 4. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Auszug

aus der

Haupt-Rechnung der allgemeinen Feuer-Versicherungs-Anstalt pro 1862/63 für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Pos.	A. Einnahmen.	Geld-Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	hl.	kr.
I.	Aktiv-Rest vom Jahre $18^{61}/_{62}$	—	—	—			
II.	Assekuranz-Beiträge für das Jahr $18^{62}/_{63}$ und zwar:						
	a) von den Versicherungs-Summen,						
	b) von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.						
	I. Klasse von 26,317 Gebäuden:						
	ad a. aus 30'034,690 fl. / ad b. „ 1'682,428 fl. } zu 8 kr. 3 pf. vom Hundert . .	46254	8	—			
	II. Klasse von 14,780 Gebäuden:						
	ad a. aus 6'196,210 fl. / ad b. „ 175,284 fl. } zu 10 kr. 2 pf. vom Hundert .	11150	7	—			
	III. Klasse von 16,386 Gebäuden:						
	ad a. aus 14'866,470 fl. / ad b. „ 756,641 fl. } zu 14 kr. vom Hundert . . .	36453	55	6			
	IV. Klasse von 129,108 Gebäuden:						
	ad a. aus 48'143,700 fl. / ad b. „ 808,026 fl. } zu 15 kr. 8 pf. vom Hundert .	128498	17	—			
					222356	27	6
III.	Zuschüsse anderer Regierungs-Bezirke	. .	.	.	150000	—	—
IV.	Vorschüsse aus der Staatscassa	. .	.	.	—	—	—
V.	Beiträge zum Vorschußfonde	. .	.	.	4080	14	—
VI.	Besondere Zuflüsse:						
	a. Heimgefallene und rückersetzte Brandentschädigungen . . .	550	—	—			
	b. Zinse aus angelegten Brandassekuranz-Geldern	4600	44	—			
	c. Perzeptions-Ueberschüsse	1	45	2			
	d. Einnahmen-Nachholungen	14	38	4			
	e. Erlös aus verkauften, entbehrlichen Inventars-Gegenständen	248	12	—			
					5415	19	6
	Summa der Einnahmen . .	. .	.	.	381852	1	4

Digitized by Google

Pos.	B. Ausgaben.	Geld-Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
I.	Passiv-Rest vom Jahre $18^{61}/_{62}$	. .	.	.	29444	7	5
II.	Geleistete Brand-Entschädigungen:						
	a. Auf den Bestand der Vorjahre	3068	42	—			
	b. Für das Etats-Jahr $18^{62}/_{63}$	274809	52	6			
					277878	34	6
III.	Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke	. .	.	.	—	—	—
IV.	Rückzahlung von Vorschüssen der Staatscasse	. .	.	.	—	—	—
V.	Einhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher von 222,356 fl. 27 kr. 6 hl. ordentliche Konkurrenz-, und „ 4,080 fl. 14 kr. — hl. Vorschußfonds-Beiträgen						
	in Sa. v. 226,436 fl. 41 kr. 6 hl. à 4 hl. vom Gulden . . .	. .	.	.	1886	58	2
VI.	Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne	. .	.	.	400	37	—
VII.	Besondere Ausgaben, als:						
	a. Anschaffung von Formular-Papier und Schreibmaterialien .	426	36	—			
	b. Geldverpackungskosten	23	35	—			
	c. Buchbinderlöhne	287	37	—			
	d. Ergänzung des Inventars	101	18	—			
					839	6	—
	Summa der Ausgaben .	. .	.	.	310449	23	5
	Entgegen die Summa der Einnahmen .	. .	.	.	381852	1	4
	Zeigt sich ein Aktiv-Rest von	. .	.	.	71402	37	7

Landshut, den 4. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke Niederbayern im Etats-Jahre 1862/63 geleisteten Brand-Entschädigungen.

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Kelheim	Neustadt	Rosenhammer, Carl	—	—	250	—
Pfarrkirchen	Eggelham	Christlmeier, Michael	—	—	1376	4½
Rottenburg	Hohenthan	Raucheneder, Nikolaus	—	—	1087	47½
Wolfstein	Waldkirchen	Fischer, Franziska	186	3		
		Kainz, Joseph	168	47	354	50
		Summe A.	—	—	3068	42
		B. Vom Vorjahre 1862/63.				
Bogen	Landorf	Pielmaier, Georg	1115	—		
	Pilgramsberg	Raith, Jakob	6	24		
	Albertsried	Gegenfurtner, Joseph	132	—		
	Hunderdorf	Schütz, Michael	426	—		
	Bärenzell	Bogenberger, Joseph	205	14		
	Perastorf	Artmaier, Joseph	100	—		
	Hunderdorf	Gründl, Joseph	300	—		
	Mariaposching	Tischlinger, Joseph	300	—	2584	38
Deggendorf	Nadling	Plebl, Johann	968	41		
	Edenstetten	Pfarrgemeinde	37	8		
	Stephansposching	Krinner, Franz	1200	—		
	Schöllnach	Ebner, Michael	200	—		
	Metten	Kandler, Andreas	4070	—		
		Heigl, Johann	22	35		
		Waindinger, Andreas	6	20		
	Iggensbach	Waas, Theres	500	—		
		Schwaiger, Katharina	340	37		
		Plank, Anton	846	19	8191	40
Dingolfing	Dingolfing	Wagenbauer, Mathias	600	—		
		Trautmannsberger, B.	570	—		
	Ottering	Will, Johann Nepomuk	3912	36	5082	36
Eggenfelden	Sallach I.	Ehrenreiter, Andreas	550	—		
	Reichenaibach II.	Lackner, Joseph	208	—		
	Ruhstorf	Friedl, Mathias	550	—		
		Wimmer, Sebastian	600	—		
		Hinterholzner, Georg	308	20		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Eggenfelden	Ruhstorf	Wolf, Peter	400	—		
		Schuber, Mathias	46	20		
	Langeneh	Bernhuber, Elise	400	—		
	Kollbach	Schwinghammer, Joseph	1500	—		
		Heilmaier, Joseph	25	25		
	Diepoltskirchen	Rauscheder, Simon	300	—		
	Mitterskirchen	Hummelsberger, Franz	550	—		
	Kollbach	Schmidwenzel, Joseph	151	24		
	Ruhstorf	Kirchenstiftung	1075	—		
		Ostner, Joseph	13	—		
	Wolfsegg II.	Wotzinger, Johann	735	10		
	Linden	Wieland, Michael	300	—		
	Linden	Wieland, Michael	1000	—		
	Kollstorf	Fischer, Joseph	3800	—		
	Hamersbach	Rinner, Jakob	690	—		
	Langgraben	Göttinger, Stephan	157	12	13359	51
Grafenau	Kreuzberg	Friedl, Franz	—	—	200	—
Griesbach	Kühnham	Fischer, Florian	150	—		
		Kollmaier, Michael	200	—		
		Lebmann, Florian	350	50		
		Kaiser, Joseph	484	21		
		Maierhofer, Ferdinand	500	—		
		Göschl, Valentin	465	2		
		Steiger, Maria	300	—		
		Sedlmaier, Joseph	149	59		
	Kindlbach	Niedermaier, Georg	50	—		
	Saffersteten	Gansmaier, Franz	680	—		
	Mittich	Brand, Joseph	1255	59		
	Griesbach	Mühlbauer, Andrä	2382	—		
		Hölbobler, Johann	9	24		
		Kornel und Hacker	20	33		
	Sachsenham	Baumgartner, Katharina	1966	50		
	Malching	Löw, Joseph	1800	—	10764	58
Kelheim	Schwaig	Leyerer, Lorenz	749	—		
	Biburg	Neumaier	144	45		
	Kelheimwinzer	Biersach, Joseph	22	46	916	31
Kötzting	Lohberg	Vogl, Theres	—	—	9	37
Landau	Frammering	Gerhaler, Joseph	336	40		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Landau	Reihstorf	Eder, Simon	3644	28		
	Wallerdorf	Plank, Johann	6000	—		
		Radspieler, Andreas	28	—		
		Weileder, Michael	1027	12		
	Landau	Randsberger, Michael	473	34		
	Kammern	Wagner, Xaver	112	30		
	Gannacker	Plank, Anton	832	30		
		Ueberreiter, Georg	905	—		
		Frank, Joseph	300	—	13659	54
Landshut	Oberglaim	Maly, Caspar	3850	—		
	Unholzing	Schönberger, Johann	1000	—		
	Garnzell	Hacker, Georg	1400	—		
	Altdorf	Breitenrainer, Georg	1000	—		
		Stanglmaier, Franz	500	—	7750	—
Mallersdorf	Mallersdorf	Gresbeck, Benedikt	1555	4½		
		Müller, Johann	400	—		
		Unterpointner, Johann	4	1½		
	Bayerbach	Dünzl, Joseph	1380	—		
	Oberellenbach	Kolbinger, Andreas	6484	52	9823	58
Passau	Engertsham	Bauer, Georg	900	—		
	Neuburg	Karlstetter	1500	—		
	Reukirchen a. W.	Hobelsberger, Joseph	200	—		
	Neuburg	Faltermaier, Theres	600	—		
	Salzweg	Ruhmannseder, Johann	300	—		
		Fuchs, Georg	53	—		
	Hohenstadt	Huber, Franz	624	26	4177	26
Pfarrkirchen	Julbach	Weindl, Felix	3180	—		
		Dienwagner, Joseph	100	—		
		Brebofer, Leopold	20	—		
	Untergraienbee	Staudbauer, Michael	272	57		
	Brombach	Metzl, Lorenz	238	34		
	Ulberng	Oesterreicher, Joseph	200	—		
		Wasmaier, Johann	6	40	4018	11
Regen	Kirchberg	König, Joseph	1200	—		
		Wenig, Peter	600	—		
		Mühlbauer, Georg	1000	—		
		Ebner, Georg	150	—		
		Vogl, Georg	900	—		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Regen	Kirchberg	Geiß, Paul	600	—		
		Institut der engl. Fräulein	500	—		
		Dengler, Michael	380	—		
		Pledl, Joseph	700	—		
		Sterl, Heinrich	1000	—		
		Hofmann, Johann	500	—		
		Gemeinde	2	6		
		Kronschnabl, Georg	2	33		
		Mader, Anna	35	20		
		Raith, Joseph	2	42		
		Neumeier, Xaver	3	10		
		Pledl, Georg	3	—		
		Pfarrpfründestiftung	72	30		
		Hirtreiter, Jakob	684	23		
	Rinchnach	Ertl, Benedikt	50	—		
	Langdorf	Glöckl, Ignatz	200	—	8585	44
Rottenburg	Au	Maier, Georg	917	47		
	Mainburg	Gschlößl, Jakob	6400	—		
		Kirchenstiftung	11507	—		
		Gemeinde	352	1		
		Ambrosi, Thomas	500	—		
		Blickenberger, Joseph	2500	—		
		Gerl, Johann	400	—		
		Münsterer, Franz	10100	—		
		Scheibmaier, Johann	2000	—		
		Hagel, Anna Maria	4600	—		
		Kirchberger, Andreas	295	43¾		
		Schmid, Alois	39	26¾		
		Maier, Franz Paul	19600	—		
		Mayer und Bieringer	3400	—		
		Dandl, Anton	4000	—		
		Münzenhofer, Peter	400	—		
		Kalmünzer, Mathias	500	—		
		Hasenreiter, Ludwig	800	—		
		Scharl, Johann	1000	—		
		Kellerer, Sebastian	9150	—		
		Brunschweiger, Johann	4100	—		
		Köllmeier, Michael	993	45		
		Lutzenberger, Joseph	2111	37¾		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Rottenburg	Mainburg	Aumaier, Michael	600	—		
		Berger, Franz	500	—		
		Münchmayer, Mathias	300	—		
		Kroiß, Joseph	200	—		
		Wittmann, Mathias	200	—		
		Forster, Jakob	400	—		
		Brunschweiger, Barb.	400	—		
		Raab, Johann	12	28¾		
		Dillinger, Xaver	116	18½		
		Gabelsberger, Theres	55	30		
		Brand, Johann	70	17		
		Plank, Magdalena	34	25		
		Reiter, Xaver	52	10½		
		Grätz, Michael	28	6¾		
		Schafstadler, Jakob	14	46		
		Oberstetter, Joseph	36	19¼		
		Schmelzl, Joseph	29	11¼		
		Auer, Franz	91	42¼		
		Glas, Mathias	16	44¾		
		Schlicht, Jakob	10	—		
		Brauner, Johann	82	55½		
		Mayer, Thomas	40	29		
		Dollinger, Johann	7	38		
	Lindkirchen	Reitmaier, Franz	2400	—		
	Egg	Hochreiter, Sebastian	2950	—	94316	23¼
Straubing	Obermotzing	Winterl, Anton	470	—		
	Amlfing	Karl, Joseph	3050	—		
		Bachl, Xaver	580	—		
	Schambach	Pfarrpfründestiftung	2159	1		
	Atting	Krieger, Xaver	5711	25		
		Weber, Sebastian	1800	—		
	Steinach	Landgemeinde	360	—		
	Kagers	Fruhstorfer, Jakob	1150	—		
		Groß, Mathias	750	—		
		Wallner, Maria	1520	—		
		Lang, Wolfgang	990	—		
		Limbrunner, Sebastian	691	30		
		Steinbeck, Georg	495	20		
		Maier, Johann	8	10		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Straubing	Peitzkofen	Winkelmaier, Johann	7590	—		
		Huber, Ludwig	1200	—		
		Wacker, Maria	7110	—		
		Kastl, Wolfgang	7330	—		
		Arbinger, Joseph	1100	—		
		Waas, Johann	4700	—		
	Kagers	Kirmaier, Joseph	960	—		
		Maier, Joh., Gütler	714	—		
		Maier, J., Schneider	23	20	50462	46
Viechtach	Ruhmannsdorf	Bielmaier, Joseph	—	—	50	—
Vilsbiburg	Frauensattling	Gruber, Mathias	500	—		
	Rupprechtsberg	Ecker, Martin	860	—		
		Reichrilser, Simon	955	25		
	Neuhausen	Eder, Joseph	11	31½	2326	56½
Vilshofen	Wisselsing	Sellenwagner, Anton	1648	30		
	Aholming	Alber, Joseph	970	—		
		Goßler, Michael	605	59		
		Atzinger, Lorenz	158	24		
	Galgweis	Stömmer, Maria	2237	3		
	Langenamming	Kiermaier, Johann	2716	41		
	Kirchberg	Endl, Joseph	150	—		
	Hofkirchen	Salliter, Thomas	8106	2		
		Schadenfroh, Anton	333	21		
		Wimböck, Georg	1138	48		
		Schadenfroh, Georg	749	57		
		Marktsgemeinde	1268	37		
		Wiesberger, Georg	449	43		
		Semmelmann, Maria	491	9		
		Anthofer, Franz	423	20		
		Knauer, Xaver	536	32		
		Bucher, Johann	1269	31		
		Pfarrpfründestiftung	166	34		
		Voggenthaler, Magdalena	210	—		
		Kirchenstiftung	3376	—		
		Lüftl, Joseph	26	32		
		Baumgartner, Georg	680	—		
		Hölzl, Michael	911	19		
		Ruppert, Andreas	10	20		
		Kögl, Georg	520	—		

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Vilshofen	Hofkirchen	Vogl, Anna	50	—		
		Gais, Mathias	290	—		
		Weich, Johann Nepomuk	160	—		
		Moser, Kaspar	927	55		
		Pfäffinger, Mathias	310	—		
		Käser, Georg	8	41		
		Höltl, Georg	24	3		
		Geyer, Clara	3	2		
		Plechinger, Joachim	40	7		
		Pfäffinger, Gottl., Relicten	20	38		
		Scherzer, Carl	31	46		
	Osterhofen	Hindinger, Paul	1270	—		
		Karl, Michael	974	17		
		Schmerold, Joseph	51	39		
		Schadl, Georg	55	15		
		Friesl, Joseph	18	31	33390	16
Wegscheid	Eidenberg	Lang, Xaver	1400	—		
		Kneidinger, Leopold	900	—		
	Wegscheid	Gottinger, Joseph	673	20		
		Pongratz, Kaspar	828	25		
		Meisel, Johann	239	50		
		Reißhammer, Joseph	11	54	4053	29
Wolfstein	Schimmelbach	Pöschl, Georg	—	—	593	20
Passau	Passau	Scharfinger, Georg	—	—	491	38
		Summe B.	—	—	274809	52½
		Hiezu „ A.	—	—	3068	42
		Gesammt-Summe	—	—	277878	34½

Ad Num. 22760.

An sämmtliche Schulbehörden von Niederbayern.

Den landwirthschaftlichen Unterricht an den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Kunsthandlung von P. C. Geißler in Nürnberg sind unter dem Titel:

„Atlas der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mittel-Europas"

zwei Tafeln mit farbigen Abbildungen der genannten Thiere erschienen. Diesen Abbildungen ist ein kurzer erläuternder Text beigegeben, welcher dazu bestimmt ist, die Schonung der für die Landwirthschaft und den Menschen überhaupt nützlichen Thiere zu veranlassen und vor schädlichen Thieren zu warnen. Ausstattung und Text dieses unter Mitwirkung des k. Pfarrers Jäckel in Sommersdorf hergestellten Werkes, sind als vorzüglich zu bezeichnen, und lassen dasselbe für

Digitized by Google

den Gebrauch in Schulen, wozu es bestimmt ist, als sehr angemessen erscheinen.

Der Preis der beiden Tafeln beträgt bei direkter Abnahme größerer Partieen 7 fl., soferne solche unmittelbar vom Verleger bezogen werden, während der Detailpreis auf 9 fl. 30 kr. für beide Tafeln festgesetzt ist.

Dieses wird den sämmtlichen Schulbehörden von Niederbayern zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. Juni l. Js. Nr. 5365 bekannt gegeben und denselben das bezeichnete Werk zur Anschaffung empfohlen.

Landshut, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22188.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wird der Kaufmann Johann Nepomuk Deutter in Landshut als Agent der Lebens-Versicherungsgesellschaft **Germania** in Stettin für das Bezirksamt Landshut von der unterfertigten k. Stelle bestätiget und hiermit dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 20025.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten sind als Agenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft **Providentia** bestätiget worden:

1. der Kaufmann Ignaz Weinzierl in Landshut für den Umfang des Bezirksamtes Landshut,
2. der Schullehrer Georg Recker in Teisbach für den Umfang des Bezirksamtes Dingolfing,
3. der Maurermeister Bartholomäus Hartan in Osterhofen für den Umfang des Bezirksamtes Vilshofen,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 4. Juli l. Js. wurde der bisherige Unterlieutenant Xaver Häusler von Viechtach zum Hauptmann im kgl. Landwehr-Bataillon Viechtach befördert.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 61. Landshut, Sonnabend den 16. Juli 1864.

Inhalt:

Den gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern. — Die Verrechnung von Verpflegskosten in Uebertretungssachen. — Spielen in auswärtigen Lotterien. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Mamming, k. Bezirksamts Dingolfing. — Den vermißten Gütler Johann Krottner von Albertshofen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Agenturen. — Freiherrlich von Kesling'sches Familien-Fideikommiß. — Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Berneck. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22857.

An sämmtliche kgl. Distriktsschulinspektionen und Lokalschulcommissionen in Niederbayern.

Den gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Einvernahme des Landrathes und des Verwaltungsrathes des gesetzlichen Kreis-Vereines für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in Niederbayern werden im Vollzuge des §. 3, Abs. 2, §. 7 und 14 der Satzungen dieses Vereines vom 21. Dezember 1863.

(vide Regierungsausschreiben vom 28. Dezbr. 1863 Nr. 6405, Kreisamtsblatt vom Jahre 1864 Nr. 1 S. 5 und folgende)

unter theilweiser Modifikation des Regierungs-Ausschreibens vom 17. Jänner 1864 Nr. 8907 (Kreis-Amtsblatt Nr. 7 Seite 90) folgende Anordnungen und Verfügungen erlassen:

I.

(ad §. 3 Abs. 2 der Vereinssatzungen)

1) Der Beitritt zu dem Vereine wird vom 1. Oktober 1864 an auch den im Schulfache wirklich verwendeten Schulgehilfen und Provisoren gestattet.

2) Die Aufnahme ist bedingt durch den Nachweis über Gesundheit und Wohlverhalten.

3) Der Beitritt ist ein freiwilliger.

Treten bereits admittirte Gehilfen und Provisoren nicht sogleich vom 1. Oktober 1864, sondern erst später dem Vereine bei, so haben sie die jährlichen Beiträge bis zum 1. Oktober 1864 zurück nachzubezahlen.

Künftig admittirt werdende Gehilfen haben — wenn sie nicht sogleich bei ihrer Admission beitreten — die Jahresbeiträge bis zum Zeitpunkt ihrer Admission zurück nachzuzahlen.

4) Auch der Austritt steht den Gehilfen und Provisoren frei, derselbe muß jedoch bis zum 30. September jeden Jahres schriftlich dem Verwaltungsrathe

Digitized by Google

angezeigt werden, außerdessen die Beiträge für's nächstfolgende Etatsjahr noch entrichtet werden müssen.

5) Die Aufnahmsgesuche sind unter Beifügung des verschlossenen Zeugnisses des betreffenden Gerichts- resp. Bezirksarztes über die Gesundheitsverhältnisse und der kgl. Distriktsinspektion resp. Lokalschulkommission über Wohlverhalten direkt oder durch Vermittlung bei dem Verwaltungsrathe des Vereines und zwar bis längstens zum

30. September jeden Jahres

portofrei einzureichen, außerdessen sie für das nächstfolgende Etatsjahr nicht mehr berücksichtiget würden.

Der Verwaltungsrath legt die Gesuche bis zum 15. Oktober mit seinen gutachtlichen Beschlüssen hierüber der kgl. Regierung zur Bestätigung vor und eröffnet selbe sodann schriftlich den Gesuchstellern, sowie im Falle der Aufnahme auch den betreffenden Bezirks-Kassieren.

Der Eintritt wird erst vom Tage der genehmigenden Regierungs-Entschließung an wirksam.

6) Rekurse und Beschwerden werden nach §. 28 der Statuten beschieden.

II.

(ad §. 7 der Statuten)

Die durch Regierungs-Entschließung vom 17. Jänner 1864 normirten Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge werden bezüglich der in die I. Klasse fallenden Gehilfen in der Weise reduzirt, daß diese nur

a) ein Eintrittsgeld von . . 1 fl. 30 kr.,

b) einen jährlichen Beitrag von — fl. 45 kr.

zu entrichten haben, während es bezüglich der Provisoren bei dem erwähnten Normative bleibt, wornach diese ein Eintrittsgeld von 2 fl. und einen Jahresbeitrag von 1 fl. zu bezahlen verpflichtet sind.

III.

(ad §. 14 der Statuten)

Die jährlichen Unterhaltsbeiträge aus der Vereinskasse werden festgesetzt, wie folgt:

1) für die Schulgehilfen auf . . 150 fl. —

2) für die Provisoren auf . . . 200 fl. —

3) für die wirklichen Schullehrer auf 300 fl. —

Schullehrer, welche über 20 Jahre treu gedient haben, erhalten jedoch

a) bei einem fassionsmäßigen Einkommen von 450 fl. an bis 649 fl. 59 kr. jährlich . 350 fl. —

b) bei einem fassionsmäßigen Einkommen von 650 fl. und darüber jährlich . . . . 400 fl. —

Die k. Distriktsschulinspektionen und Lokal-Schulcommissionen haben sämmtliche ihnen unterstehenden Schullehrer, Gehilfen und Provisoren auf gegenwärtige Entschließung aufmerksam zu machen und zwar die Gehilfen und Provisoren speziell mit dem Anhange, wie die unterfertigte Kreisstelle zu der Erwartung berechtiget zu sein glaube, daß dieselben die ihnen angegönnte Wohlthat dankbar anerkennen und nicht versäumen werden, ihre Aufnahmsgesuche rechtzeitig nachzusuchen.

Landshut, den 9. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10009.

An die Gerichtsschreiber an den kgl. Stadt- und Landgerichten von Niederbayern.

Die Verrechnung von Verpflegskosten in Uebertretungssachen betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß, wenn in Uebertretungssachen an Verurtheilten die Arreststrafe nicht bei dem aburtheilenden Gerichte, sondern in Folge einer von demselben erlassenen Requisition von einem andern Gerichte vollzogen wird, die der k. Staatskassa zu restituirenden Verpflegskosten häufig bei dem zum Arrestvollzuge requirirten Gerichte ins Einzugsverzeichniß eingestellt werden, diese Verrechnungsweise

Digitized by Google

aber den Vertreter der Staatsanwaltschaft am aburtheilenden Gerichte außer Stand setzt, den Vollzug des Urtheils im Kostenpunkte gehörig zu überwachen, und auch der Vorschrift §. 19 Abs. 2 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen vom 4. Juni 1862 (Kreis-Amts-Bl. S. 925) nicht entspricht, so wird zur Herbeiführung eines durchgängig gleichförmigen Verfahrens im Sinne der allegirten Vorschrift darauf aufmerksam gemacht, daß solche Arrest-Verpflegsgebühren, deren Betrag der Gefängnißwärter dem Strafvollzugsnachweise nach Formular **XXIV** der unterm 26. Mai 1862 erlassenen höchsten Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen beizusetzen nicht unterlassen darf, gleich andern einzuhebenden Kosten vom Gerichtsschreiber an demjenigen Gerichte, welches das Strafurtheil erlassen hat, im treffenden Einzugsverzeichnisse vorzutragen und durchzuführen seien, wonach sich von nun an allenthalben gleichmäßig zu achten ist.

Landshut, am 12. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 21576.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Spielen in auswärtigen Lotterien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In mehreren Zeitungsblättern haben jüngster Zeit Frankfurter Banquiers „die so beliebten 7 fl.-Loose mit Aussicht auf Gewinn bis zu 100000 fl." oder später „die von der herzoglich braunschweigischen Regierung garantirten 4 Thaler- oder 7 fl.-Loose" angekündigt.

Nach dem von der herzoglichen Polizeidirektion der Residenzstadt Braunschweig an eine mittelfränkische Behörde gelangten Aufschlusse ist diese Ausspielung eine Klassenlotterie, die in sechs Klassen spielt, die 7 fl.-Loose nur in der ersten Klasse, deren höchster Gewinn 4000 Thaler ist, mitspielen, und für die folgenden Klassen mit wenigsteigenden höchsten Treffern die Loose jedesmal mehr kosten, und der höchste Gewinn von 100000 Thalern erst in der sechsten Klasse gemacht werden kann, was aber in der Ankündigung verschwiegen ist.

Die Ankündigung solcher Loose fällt sohin unter die Vorschriften des Art. 103 Abs. 1 und 2 des P.-Str.-Ges.-B. vom 10. November 1861 und enthält überdieß durch Verschweigung der Grundsätze des Lotterieplanes eine wohlberechnete Täuschung eines leichtgläubigen Publikums.

Die obengenannten Behörden werden hierauf zur geeigneten Beachtung bei Handhabung der Preßpolizei aufmerksam gemacht und beauftragt, den Redaktionen der in ihrem Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen hierüber spezielle Eröffnung zu machen.

Landshut, den 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23214.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Mamming, kgl. Bezirksamts Dingolfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Mamming ist durch Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Dingolfing und im Dekanatssprengel Frontenhausen gelegen, zählt 1545 Seelen, hat eine Filiale und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Digitized by Google

Nach der superrevisorisch festgesetzten Fassion beziffern sich die Einnahmen auf . 2446 fl. 22 kr.,
die Lasten auf . . . . . 768 fl. 35 kr.,
sohin der Reinertrag auf . . . 1677 fl. 47 kr.

Zur Uebernahme derselben ist beiläufig ein Capital von 2500 fl., und zur Führung der dabei befindlichen Oeconomie die Haltung von 3 männlichen und ebensoviel weiblichen Dienstboten, dann ein Viehstand von 4 Pferden, 2 Jungrindern und 6—8 Kühen erforderlich.

Die Baupflicht lastet auf der Pfründe.

Ein Absent oder Onuscapital ruht auf der Pfründe nicht. Prozesse sind gleichfalls nicht anhängig und ebensowenig Auspfarrungsgesuche in der Instruktion begriffen oder in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 14. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20779.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Den vermißten Gütler Johann Krottner, von Albertshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der verwittwete Gütler Johann Krottner von Albertshofen, der Gemeinde Prönsdorf, k. Bezirksamts Velburg, hat sich nach Anzeige des genannten k. Bezirksamtes in der Nacht vom 15. auf den 16. April l. Js. mit Zurücklassung von drei unmündigen Kindern aus Albertshofen entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, auch sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher unentdeckt geblieben.

Krottner hat übrigens aus seiner Stallung einen dreijährigen Ochsen mit sich fortgenommen, vermuthlich um sich durch den Verkauf dieses Thieres Geld zu verschaffen.

Johann Krottner ist 40 Jahre alt, hat schwarze Haare, länglichtes Gesicht, und ist von mittlerer Größe, aber ohne besondere Kennzeichen.

Als Kleidung trug er bei seiner Entfernung vom Hause einen blauen Janker, rothe Weste, schwarzlederne Hose, Stiefel und einen schwarzen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Aufenthaltsorte des Johann Krottner Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Velburg mitzutheilen.

Landshut, den 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23284.

An die Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. dß. Nr. 11586 ist bei der am 1. Juni dß. Jrs. stattgehabten 396. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 285 gezogen worden.

Dieselbe enthält aus einem zu Mailand aufgenommenen Anlehen herrührende Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ %, und zwar Nr. 1ª mit $\frac{2}{5}$ der Kapitalsumme und Nr. 4 bis 2018 mit der ganzen Kapitalsumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1'097,520 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verlooften

Digitized by Google

Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des durch k. k. Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe fünfprozentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den Eingangs bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Distriktsamtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner. Sekretär.

Ad Num. 23377.

Hauptagentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. wurde die von der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte unterm 15. vor. Mts. angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Carl Knöll in Augsburg als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für das Königreich Bayern an Stelle des seitherigen Hauptagenten Franz Ignaz Holzwarth in Würzburg in widerruflicher Weise bestätiget, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 12. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22522.

Die Hauptagentur der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung rubrizirten Betreffs vom 15. Novbr. v. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 96 S. 1631) wird hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. nach Anzeige des Verwaltungsrathes des deutschen Phönix in Frankfurt, der zugleich mit dem Spediteur Gregor Faist als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestätigte Handelsagent Julius Diezel in München von dieser Function zurückgetreten ist, und dieselbe fortan dem Spediteur Gregor Faist allein übertragen wurde.

Landshut, den 10. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ediktalladung.

Freiherrlich von Kesling'sches Familien-Fideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Kämmerer und Gutsbesitzer von Wildenberg, Karl Freiherr von Kesling, hat nachstehend aufgeführte, vom Wirthe Mathias Forstner von Tollbach erkaufte, in der Steuergemeinde Wildenberg gelegene Immobilien

Pl.-Nr. 305 Krautacker zu 4 Tagw. 34 Dez.,
Pl.-Nr. 306 Kohlstattwiese zu 1 „ 86 „

zusammen 6 Tagw. 20 Dez. als Bestandtheile seines Familien-Fideikommisses Wildenberg bestimmt.

Es werden daher alle jene unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieser Immobilien persönliche oder

Digitized by Google

hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen 6 Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obenbenannten Immobilien als Bestandtheile des Fideikommisses würden immatrikulirt werden, und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 4. Juli 1864.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.
Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
Frhr. v. Pfetten, k. Direktor.
(3a) von Kirchbauer, Sekretär.

Ad Num. 5059.

Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Pfofeld wird zur Bewerbung bis zum 15. August dieses Jahrs mit einem fassionsmäßigen Reinertrag von 1105 fl. 6 kr. ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger ist noch ein Passivkapitals-Rest von 110 fl. 53¾ kr. in jährlichen Abfitzfristen zu 10 fl. heimzuzahlen.

Hinsichtlich der Kosten, welche durch Umwandlung eines Pfarrgrundstückes in einen Hopfengarten erwachsen sind, wird, insofern dieselben von dem künftigen Pfarrer zu übernehmen sein würden, besondere Entschließung vorbehalten.

Ansbach, den 6. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Fr. v. Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. 3921.

Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Berneck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 549 fl. 12 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 11. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abw. d. Dir.
Dr. Kraußold.
Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 26. v. Mts. auf das erledigte Rentamt Nabburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg den Rechnungskommissär Johann Nep. Schmidtkonz zu befördern, und die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungskommissärs der Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern dem Rathsacceſſisten Georg Bachmayer vom 1. d. Mts. an zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Juli l. Js. wurde der von dem Pfarrer zu Hoheneggkofen, Priester Thaddäus Bergmayr, erklärten Präsentation des Priesters Johann Evangelist Mayr zu Obergangkofen, k. Bezirksamts Landshut, auf die Pfarrei Zweikirchen, desselben Bezirksamts, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

III Augsburger Cours

vom 7. Juli 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %		
" à 4 % halbjährig	100⅛	—
" à 4½ %	—	101⅜
" à 4½ % halbjährig	102¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99½
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	908
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	99⅝	99¼
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn Aktien	—	
Bayerische Ostbahnen		
" " mit 50 % Einzahlung		—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Juli 1864.	Waizen		116	116	116	—	20	28	20	10	19	56			—	47
		Korn	3	21	24	24	—	12	20	12	9	11	56	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	10	53	10	21	9	48	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 12. Juli 1864.	Waizen	—		—	253	—	19	21	19	9	18	43	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	12	—	12	20	11	58	11	15	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	38	—	10	4	9	50	9	36	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 12. Juli 1864.	Waizen	—	141	141	141	—	19	3	18	52	18	41	—	—	—	6
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	11	42	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	15	9	9	9	3	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Juli 1864.	Waizen	—	302	302	302	—	20	—	19	33	19	6	—	—	—	18
		Korn	—	1	1	1	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Gerste		2	2	2	—	10		10	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 11. Juli 1864.	Waizen	—	102	102	102	—	18	33	18	10	17	51	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1 Juli 1864.	Waizen	125	2140	2265	2017	248	20	11	19	45	19	15	—	—	—	26
		Korn	4	254	258	258	—	11	27	11	6	10	54	—	—	—	17
		Gerste	32	7	39	7	32	10	42	10	39	10	30	—	9	—	—
		Haber	26	264	290	290	—	10	2	9	50	9	35	—	—	—	57
Mainburg	Vom 13. Juli 1864.	Waizen	3	137	140	140	—	20	32	20	12	19	5	—	—	—	15
		Korn	—	17	17	16	1	12	16	11	58	11	30	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Juli 1864.	Waizen	5	165	170	166	4	20	12	19	50	19	20	—	—	—	36
		Korn	13	11	24	24	—	12	30	12	16	12	—	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	15	24	14	10	10	42	10	22	10	—	—	—	—	29
Osterhofen	Vom 11. Juli 1864.	Waizen	—	85	85	85	—	19	3	18	52	18	20	—	—	—	25
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 12. Juli 1864.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	30	—	—	—	30	—	—
		Korn	5	30	35	35	—	11	49	11	39	11	26	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	23	32	55	51	4	9	6	8	31	8	21	—	19	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. Juli 1864.	Waizen	—	17	17	17	—	19	—	18	30	18	13	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Juli 1864.	Waizen	266	592	858	820	38	20	10	19	46	19	24	—	—	1	—
		Korn	—	275	275	275	—	12	36	12	14	11	56	—	—	—	24
		Gerste	—	5	5	5	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	42
		Haber	1	164	165	165	—	10	26	10	3	9	50	—	—	—	24
Vilshofen	Vom 13. Juli 1864.	Waizen	32	425	457	403	54	19	27	19	—	18	27	—	4	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	12	—	11	55	11	47	—	—	—	1
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	8	45	—	—	—	9	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	4	8	29	8	14	—	—	—	19

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 62. Landshut, Mittwoch den 20. Juli 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betr. — Die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen. — Den österreichischen Unterthanen Nicolaus Marchetti aus Castelfondo. — Die Festnahme eines entsprungenen Gefangenen in Mautern. — Den vermißten Bauerssohn Paul Eichinger aus Deggendorf. — Eine stumme legitimationslose Frauensperson. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffinden einer Leiche bei Ismanning. — Die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, k. Bezirksamts Donauwörth. — Die Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen. - Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2.

In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entspre-

Digitized by Google

chende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bau-Anlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4.

Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Bau-Linien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßen-Kanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;
9) in Städten I. Classe die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

Digitized by Google

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . . 1 zu 50,

§. 7.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Districts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizei-Behörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stütze von 8 Fuß Lichtweite und darüber und dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler u. dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11.

Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von

Digitized by Google

mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§. 12.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13.

Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Digitized by Google

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sog. Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 19.

Kamine horizontal in einander einzuleiten oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 20.

Die Kamine müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter, oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 22.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 23.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 24.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern

Digitized by Google

angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§. 26.

Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 27.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 28.

Die Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 29.

Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30.

Die Stärke des Dachstuhl-Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32.

Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33.

Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1. in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;
2. wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;
3. enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslocalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Digitized by Google

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36.

In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38.

Bei Bauten ohne Feuerungs-Anlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39.

Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch über-

Digitized by Google

ragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41.

Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1½ Fuß über dem höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Localitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Classe dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höch-

Digitized by Google

stens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Classe feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. 48.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thieröffnungen zulässig.

§. 54.

Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. 55.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Locale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Locale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen

Digitized by Google

von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57.

In Städten I. Classe ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Artikel 180 des Polizei-Strafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58.

Die in Abschnitt B §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60.

In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die bloß zu ebener

Digitized by Google

Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61.

Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62.

Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. 63.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. 64.

Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65.

Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66.

Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67.

Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Digitized by Google

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich, bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen u. dergl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68.

Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70.

Die Instruction der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 72.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 73.

Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1 : *1000*, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkataster-Blätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan

darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 77.

Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78.

Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79.

Jeder nach §. 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;

Digitized by Google

5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahn-Behörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichts-Behörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 81.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 82.

Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84.

Die Orts- und Districts-Polizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung

Digitized by Google

der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§. 89.

Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I. Classe auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr,

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23022.

An die k. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die Generaldirektion der Verkehrsanstalten ergangene höchste Entschließung vom 25. v. Mts. Nr. 11403, die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betreffend, zur genauen Nachachtung mit dem Auftrage an die Distrikts-Verwaltungsbehörden bekannt gegeben, daß letztere die richtige Behandlung der als Partheisachen von ihnen erklärten Gegenstände bei weiteren Vorlagen der Gemeindebehörden zu überwachen, beziehungsweise die Nachholung des geschuldeten Porto's zu veranlassen und zu erwirken haben; — daß hinsichtlich derjenigen Geldsendungen, bezüglich welcher eine Befreiung vom Porto nicht anerkannt ist, auf deren Besorgung durch andere sichere Gelegenheit möglich Bedacht genommen werde, — und wird auf Grund weiteren Erlasses des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. dieß Nr. 11403 noch hinzugefügt, wie gewärtiget werde, daß bei der Einfachheit der nunmehr in Wirksamkeit tretenden Normen über die Portofreiheit und beziehungsweise Portopflichtigkeit für die Aufgaben zur Post von und an Gemeindeverwaltungen etwa auftauchende Differenzen durch dienstfreundliches Benehmen der kgl. Behörden alsbald werden beseitiget und zeitraubende Reklamationen fortan werden ferne gehalten werden.

Landshut, den 16. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11403.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf die Berichte vom 20. August und 20. Novbr. 1862, dann vom 28. Januar d. Js.

Digitized by Google

werden hinsichtlich der Anwendung der Normen über Postportofreiheit auf den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den vorgesetzten k. Bezirksämtern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen getroffen:

1. die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an die vorgesetzten kgl. Bezirksämter sind mit Ausnahme der Geldsendungen in allen Angelegenheiten mit „R. S." zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung portofrei zu behandeln;
2. die kgl. Bezirksämter dagegen haben genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr., — zu verfahren, hiernach was Amts- und was Parteisache ist, auszuscheiden und jene Gegenstände, welche nach §. 3 dieser allerhöchsten Verordnung als portofreie Staatsdienstsachen nicht gelten können, als portopflichtig mit „P. S" zu bezeichnen;
3. bei der weiteren Behandlung und Erledigung dieser als portopflichtig bezeichneten Gegenstände haben die Gemeindebehörden unter Controle der kgl. Bezirksämter gleichfalls die Bezeichnung mit „P. S." anzuwenden und die Sendung demgemäß bei der Aufgabe zu frankiren, beziehungsweise hiefür dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten;
4. Geldsendungen, welche an die Gemeindebehörden bestimmt, oder von diesen zur Post aufgegeben werden, sind mit alleiniger Ausnahme der Collektengelder und der Monturschuldbeiträge der Soldaten, deren Eigenschaft, um sie portofrei zu erhalten, in jedem Falle vollständig auf der Adresse zu bezeichnen ist, stets als portopflichtig zu behandeln.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Schrenk.
Rüßler.

Ad Num. 23701.

Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern hat in einer unterm 11. l. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung erläutert, daß der zweite Absatz der Ziffer I. 1. des Ministerialausschreibens vom 24. Mai l. Js. Nr. 9364 nur die Landwehr-Offiziere des Ortes betreffe, während die höheren Offiziere, welche als Inspektoren über größere Bezirke aufgestellt sind, sich den Vorständen der königlichen Behörden nach Ziffer 3 jenes Ausschreibens anzureihen haben, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 16. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23428.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Den österreichischen Unterthanen Nikolaus Marchetti aus Castelfondo betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München hat Nicolaus Marchetti von Castelfondo im Trientiner Kreise sich vor einigen Monaten auf Arbeit nach Bayern begeben, ohne im Geringsten für den Unterhalt seiner aus Weib und 7 Kindern bestehenden Familie zu sorgen.

In Folge dessen ist von der k. k. österreichischen Regierung das Ersuchen gestellt worden, den genannten Marchetti anzuhalten, daß er entweder zur Erfüllung seiner Pflicht als Familienvater in seine Heimat zurückkehre, oder einen Theil seines Erwerbs an die Seinigen zu deren Unterhalte sende.

Digitized by Google

Die oben genannten Behörden erhalten den Auftrag, hienach für den Fall des Betretens des ꝛc. Marchetti das Geeignete zu verfügen und über die demselben im Betretungsfalle gemachte Auflage Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 14. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21236

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Festnahme eines entsprungenen Gefangenen in Mautern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate April ds. Jrs. wurde im Bezirke Mautern, in Steiermark, ein Mann wegen Ausweislosigkeit und Diebstahlversuches aufgegriffen, welcher sich Joseph Lambauer nannte und vorgab, über seine Heimathsverhältnisse nichts zu wissen.

Diese Angaben änderte derselbe während seiner Detention dahin, daß er behauptete, aus einer Strafanstalt entsprungen zu sein und Franz Xaver Fuchslunger zu heißen.

Nachdem die seither eingeleiteten Nachforschungen bezüglich der Identität dieser Person mit einem entsprungenen Gefangenen zu einem Resultate nicht geführt haben, so werden die obengenannten Behörden unter nachfolgender Mittheilung des Signalements des Obengenannten aufgefordert, allenfallsige Anhaltspunkte hinsichtlich der Identität des Aufgegriffenen mit möglichster Beschleunigung zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung:

Der Aufgegriffene ist 24 Jahre alt, von kleiner Statur, hat ein breites Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, lange, dunkelbraune Haare, eine niedere Stirne, graue Augen, eine spitzige Nase, breiten Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen.

Seine Kleidung besteht aus einem alten, grünen Spenser, einer braunen Hose von Sommerzeug, einer Weste von Piqué, weiß und blau, mit weißen Knöpfen, dann aus Bundschuhen und einem schwarzen Hute.

Besondere Kennzeichen: Mangel des mittleren Schneidezahnes am Oberkiefer.

Ad Num. 23032.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Den vermißten Bauerssohn Paul Eichinger aus Deggendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bauerssohn Paul Eichinger von Stephansposching, zuletzt in Deggendorf im Aufenthalte, hat sich vor ungefähr 10 Wochen von dem letzteren Orte entfernt und wird seitdem vermißt.

Paul Eichinger ist 16 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blonde Haare, blaue Augen und im Uebrigen kein besonderes Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug derselbe keine weiteren Kleidungsstücke an seinem Leibe, als eine dunkle, abgenützte Sommerhose und ein Hemd mit weiten Aermeln.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, zur Ermittlung des Aufenthaltes des Paul Eichinger sachdienliche Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 23457.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Eine stumme legitimationslose Frauensperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Vorstehers der Gemeinde Weihmörting, kgl. Bezirksamts Griesbach, hält sich in der gleichnamigen Gemeinde seit nahezu 3 Wochen eine stumme, legitimationslose Frauensperson auf, deren Heimath ohngeachtet der sorgfältigst gepflogenen Recherchen nicht ermittelt werden konnte. Die fragliche Frauensperson ist in den fünfziger Jahren, klein und sehr stark, hört zwar etwas, ist dagegen gänzlich stumm und gibt nur unartikulirte widerliche Töne von sich.

Bekleidet ist diese Person mit einem schwarzen abgetragenen Spenser, einem dunkelblau gedruckten Rocke, einem schwarzen abgetragenen Kopftuche und hält beim Gehen und Sitzen ständig einen alten Korb in der Hand.

Dieselbe ist wie des Sprechens, so auch des Schreibens unkundig.

Die oben genannten Behörden werden hiemit angewiesen, nach der Heimat dieser Person zu recherchiren und ein allenfallsiges Ergebniß dem königl. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23139.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten, und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

1. Mungenast Franz aus Kerjen, k. k. Bezirksamts Landeck, wegen Landstreicherei und öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit vom k. Landgerichte Grönenbach zu 12tägigem Arreste,
2. Gau Johann, lediger Taglöhner von Eichishof, k. württembergischen Oberamtes Krailsheim, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. April lfd. Js. wegen Verbrechens des Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus,
3. Gruber Ursula, ledige Dienstmagd von Angath, k. k. Bezirksamts Kufstein in Tyrol, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 20. April ds. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu einjähriger Gefängnißstrafe,
4. Obenauer Peter, lediger Dienstknecht von Niederflörsheim im Großherzogthume Hessen, durch Erkenntniß des k. Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal in der Pfalz vom 31. Mai lfd. Js. wegen Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre,
5. Kainz Anna Maria, ledige Weberstochter von Esternberg, k. k. Bezirksamts Englszell, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Paßau vom 23. vor. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, endlich
6. Ringwald Karl, Sesselmacher aus Kenzingen im Großherzogthume Baden, wegen Entwendung im Vergehensgrade durch Erkenntniß des k. Zuchtpolizeigerichtes Landau in der Pfalz vom 13. Mai lfd. Js in contumaciam zu einer 6monatlichen Gefängnißstrafe

rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwiesen

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, am 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Signalement

zu 1. des Franz Mungenast:

Alter 29 Jahre, Größe circa 6′, Statur schlank, Haare schwarz, Augen dunkel, Gesichtsfarbe gebräunt, Bart schwarz. Ohne besondere Kennzeichen;

zu 2. des Johann Gau:

Alter 40 Jahre, Statur schlank, Gesichtsform länglich, Haare blond, Augen grau, Bart hellblond, Stirne hoch, Nase lang, Mund groß. Besondere Kennzeichen: ohne;

zu 3. der Ursula Gruber:

Alter 46 Jahre, Größe 5′ 6″, Statur untersetzt, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund. Besondere Kennzeichen: keine;

zu 4. des Peter Obenauer:

Größe 5′ 10″, Alter 18 Jahre, Religion protestantisch, Haare blond, Stirne hoch, Augen blaugrau, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportionirt, Kinn und Gesicht oval, Farbe gesund, Statur schlank und kräftig. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand ist der Zeigefinger krumm;

zu 5. der Anna Maria Kainz:

Alter 23 Jahre, Wohnort Esternberg, Gewerbe Dienstmagd, Größe 5′ 3″, Gestalt untersetzt, Haare braun, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: Schwarzwollenes Kopftuch, ein solches Halstuch, einen braunpersenen Rock, einen blauzeugenen Schurz, weißen Unterrock, weiße Strümpfe und 1 Paar Lederschuhe;

zu 6. des Karl Ringwald:

Alter 25 Jahre, Statur klein, Gesicht rund, Haare braun, Stirne nieder, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn spitzig, Bart ohne. Sonstige Zeichen: ohne.

Ad Nam. 20777.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Auffinden einer Leiche bei Ismanning betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. Mai lfd. Jrs. wurde im Isarflusse bei Ismanning, k. Bezirksamts München r./J., der Ueberrest einer offenbar schon lange Zeit im Wasser gelegenen und darum ganz unkenntlichen menschlichen Leiche aufgefunden.

Aus den Fragmenten von Kleidungsstücken, die zur Brustbedeckung dienten, geht hervor, daß dieselben einem männlichen Individuum angehörten. Es waren noch Stücke einer Weste vorhanden, in einer Westentasche befand sich ein einfaches kleines Taschenmesser, zwei Westenknöpfe mit weißem Beineinsatze und zwei runde schwarzbeinerne durch Draht miteinander verbundene sogenannte Galanterieknöpfchen waren noch an den Westenstücken befestigt.

Außerdem ein Stück Flanell, welches auf ein flanellenes Unterleibchen, welches die Leiche getragen hatte, schließen läßt.

Von Kleidungsstücken des Unterleibes oder eines Rockes, konnte nichts mehr aufgefunden werden.

Aus den Ueberresten der Leiche selbst waren nachstehende Knochen vorhanden:

1. der Schädel; gebleicht aussehend, gut erhalten, ohne irgend eine Spur von Verletzung oder Beschädigung. Die Schneidezähne des Oberkiefers sind gut erhalten, weiß, von den Backenzähnen sind einige cariös und fehlend;
2. das Unterkiefer; die meisten Zähne noch gut erhalten;
3. der erste Halswirbel; alle übrigen Wirbel fehlen;
4. die beiden Schulterblätter;
5. die Schlüsselbeine und einige Rippen;
6. die beiden Oberarmbeine; die Vorderarmbeine, Handknochen, Finger, Becken, Kreuz, Steißbein und die Knochen der unteren Extremitäten fehlen;

Digitized by Google

7. aus der Kleinheit des Schädels und der vorgefundenen Knochen und aus der Beschaffenheit der Zähne geht hervor, daß dieser Körper einer jugendlichen Person von schwächlicher Constitution angehörte.

Aus der Unverletztheit des Schädels läßt sich annehmen, daß ein gewaltsamer Tod durch fremde Hand, durch tödtliche Einwirkung auf's Gehirn nicht stattgefunden habe.

Da bisher alle Versuche, die Identität der Leiche zu konstatiren, erfolglos blieben, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte München r. J. mitzutheilen.

Landshut, den 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28661.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, k. Bezirksamts Donauwörth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der demnächst zu eröffnenden Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, k. Bezirksamts Donauwörth, soll ein Hausarzt aufgestellt werden.

Mit dieser Stelle ist die Licenz zur Ausübung der gesammten Heilkunde, ferner eine Remuneration von 400 fl. nebst freier Wohnung oder eine deßfallsige Entschädigung von 50 fl. an Geld verbunden.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Stubenbeck.

Ad Num 5148.

Die Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Uttenreuth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September ds. Js. mit einem Reinertrage von 634 fl. 17 kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 11. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. Juli laufenden Jahres wurde der von dem Privatier Max Kagerhuber in Stadtamhof für den k. Tischtitulanten Eduard Hofmann, Wallfahrts-Priester in Allersdorf, auf das Eisenhofer'sche Benefizium in Abensberg, Bezirksamts Kelheim, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 63. Landshut, Sonnabend den 23. Juli 1864.

Inhalt:

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern. — Die Gründung einer Actiengesellschaft in der Stadt Straubing. — Die Concessionirung der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreich Bayern. — Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Den Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben. — Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten. — Die philologische, mathematische und französische Lehramts-Prüfung für das Jahr 1864. — Den Stand der Rinderpest in Oesterreich. — Verleitung zur Desertion durch nordamerikanische Emissäre. — Gründung einer Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt in Neustadt an der Donau. — Die Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe zu Seßlach. — Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson. — Agenturen. — Die Erledigung der Pfarrei Bürglein, k. Dekanats Windsbach. — Erledigung der Pfarrei Neustädlein am Forst. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Thurnau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 28.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium
des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom Heutigen in Anwendung des Art. 113 Abs. III des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bei der großen Anzahl vorliegender Straffälle, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes gehören, eine zweite außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung angeordnet worden sei, welche

am Montag den 12. September 1864

beginnt, und zu welcher der Präsident der gegenwärtigen III. ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung, der k. Appellationsgerichtsrath Freiherr von Wulffen, als Vorstand und der k. Bezirksgerichtsdirektor Ludwig Paur zu Straubing als Stellvertreter berufen sind.

Paßau, den 16. Juli 1864.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Pfetten, Dir. I.

Ad Num. 23552.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft in der Stadt Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 14. März l. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fort-

Digitized by Google

betriebe der in Straubing bestehenden Gasanstalt unter der Firma

„Gasfabrik Straubing"

mit dem Sitze in Straubing und einem Grundkapitale von 75000 Gulden, welches in 375 Aktien à 200 Gulden auf den Inhaber lautend begeben wird und zwar, soferne die Stadtgemeinde Straubing von dem ihr vertragsmäßig zustehenden Ablösungsrechte nicht früher Gebrauch machen sollte, bis zum 20. Oktober 1898 zu genehmigen, die von den Gründern Georg Niedermayer in Straubing und Consorten vorgelegten nachstehend abgedruckten Gesellschafts- und Vertrags-Bestimmungen allerhöchst zu bestätigen und dieser Aktien-Gesellschaft die zum Betriebe der Gasfabrik in Straubing erforderliche allerhöchste Concession zu ertheilen.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. März l. Js. wird, nachdem die Gründer der Aktien-Gesellschaft „Gasfabrik Straubing" nun auch den Nachweis über die Eintragung des Gesellschafts-Vertrages in das Handelsregister geliefert haben, die obenbemerkte Genehmigung nebst dem Gesellschafts-Vertrage gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche bekannt gemacht.

Landshut, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Gründungsvertrag und Gesellschafts-Statuten
der
Aktien-Gesellschaft Gasfabrik Straubing.

Die Unterzeichneten Georg Niedermeyer und Johann Stiglmeier in Straubing, F. S. Euringer und Aquilin Vogel in Augsburg haben sich mit dem mitunterzeichneten L. A. Riedinger zu Augsburg zur Bildung einer Actien-Gesellschaft vereinigt, deren Gegenstand die Uebernahme und der fernere Betrieb der Gasbeleuchtungs-Anstalt ist, welche durch L. A. Riedinger zufolge Vertrags mit der k. b. Stadt Straubing vom $\frac{13. \text{ Januar}}{18. \text{ Februar}}$ 1862, genehmigt durch Entschließung der königlichen Regierung von Niederbayern vom 6. Februar 1862, in dieser Stadt errichtet und seit 22. Oktober 1862 vollständig in Betrieb gesetzt worden ist.

Zufolge jenes Vertrages (§. 2) hat L. A. Riedinger das ausschließliche Recht erworben, in dem Stadtboden Gasröhren einzulegen und während der Dauer des auf 36 Jahre, vom Tage der Eröffnung der Gasbeleuchtung an gerechnet (22. Oktober 1862), wirksamen Vertrages die öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Straubing zur Anlage von Gasleitungs-Röhren zu benützen und die öffentliche Beleuchtung sowie Privatbeleuchtung unter den näheren im Vertrage selbst vorgesehenen Bedingungen zu besorgen; auch ist ihm (orw. Vertrag §. 35) die Abtretung seiner durch den Vertrag festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten an eine Actien-Gesellschaft gestattet, dem Stadt-Magistrate hingegen (Vertr. §. 32) desfalls das Einstandsrecht vorbehalten.

Nachdem nun der Stadt-Magistrat Straubing von diesem Einstandsrechte laut schriftlicher Erklärung vom 21. August 1863 in vorliegendem Falle keinen Gebrauch machen will, so überträgt L. A. Riedinger alle zufolge jenes Vertrages ihm zustehende Rechte und Verbindlichkeiten sowie das Eigenthum an der Gasfabrik selbst, nebst allen Zubehörungen, Einrichtungen und Utensilien um die stipulirte Kaufsumme von fl. 120,000. — (Einhundert Zwanzig Tausend Gulden südd. Währung) an die Gesellschaft.

An diesem Kaufpreise wird der Betrag von fl. 50,000. — (Fünfzig Tausend Gulden) dadurch ausgeglichen, daß die Gesellschaft an Stelle des Verkäufers als Schuldnerin für ein Hypothek-Kapital im gleichen Betrage von fl. 50,000. — (Fünfzig Tausend Gulden) eintritt, welches für ein zufolge §. 32 des erwähnten Vertrages an L. A. Riedinger geleistetes zu 5% verzinsliches und während der Vertragsdauer

Digitized by Google

heimzahlbares, aber von Seite des Magistrates nicht kündbares Darlehen laut Notariats-Urkunde vom 22. Oktober 1862 auf dem Fabrik-Anwesen zu Gunsten der Stadtgemeinde Straubing als Gläubigerin eingetragen worden ist.

Der Kaufschillingsrest von fl. 70,000. — (Siebenzig Tausend Gulden) nebst laufenden 5% Zinsen vom 1. Juli 1863 an wird aus den Baareinzahlungen der übrigen Aktionäre und in Actien selbst al pari an den Verkäufer berichtigt. Die Gesellschaft übernimmt die Fabrik vom 1. Juli 1863 an auf eigene Rechnung.

Nebst dem zur Uebernahme des Etablissements erforderlichen Kapitale von fl. 70,000. — (Siebenzig Tausend Gulden) wird noch ein weiterer Betrag von fl. 5000. — (Fünftausend Gulden) für Betriebszwecke, Uebernahme von Materialvorräthen u. s. w. bestimmt.

Das Gesellschafts-Kapital ist sonach auf die Summe von fl. 75,000. — (Siebenzig fünf tausend Gulden) festgesetzt, es wird in 375 auf den Inhaber lautende Actien, jede zu fl. 200. — (Zweihundert Gulden süddeutscher Währung) zerlegt.

Die im Eingange genannten fünf Interessenten haben sich zur Uebernahme der sämmtlichen 375 Actien verbindlich gemacht und beschließen hiemit einstimmig folgende

Statuten.

I. Titel.

Gründung, Firma, Zweck, Sitz und Dauer.

§. 1.

Es bildet sich vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Gasfabrik Straubing,"

welche ihren Sitz in Straubing hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist durch den Eintritt der in den §§. 30 und 32 des anliegenden zwischen der Stadtgemeinde Straubing und L. A. Riedinger von Augsburg abgeschlossenen Vertrages vom $\frac{13. \text{ Januar}}{16. \text{ Februar}}$ 1862 vorgesehenen Eventualitäten bedingt, so daß, wenn die Stadtgemeinde Straubing von dem Rechte der Ablösung des ganzen zur Fabrikation des Gases und zur Beleuchtung gehörigen Besitzthums Gebrauch machen wollte, mit dem Zeitpunkte, zu welchem das Eigenthum an die Stadtgemeinde übergeht, außerdem aber mit dem 22. October 1898 gemäß §. 30 des erwähnten Vertrages die Gesellschaft sich auflöst.

Im Falle jedoch nach §. 30, Abs. 2 des genannten Vertrages eine Verlängerung desselben eintreten sollte, ist die Fortdauer von weiterer allerhöchster Genehmigung abhängig.

§. 3.

Die Gesellschaft übernimmt alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch den Vertrag vom $\frac{13. \text{ Januar}}{16. \text{ Februar}}$ 1862 zwischen der Stadtgemeinde Straubing und L. A. Riedinger über Einführung der Gasbeleuchtung in der Stadt Straubing festgestellt wurden vom 1. Juli 1863 beginnend, sowie sie ferner in alle auf den Betrieb Bezug habenden Verträge eintritt, welche von L. A. Riedinger bis zum 1. Juli 1863 abgeschlossen worden sind.

II. Titel.

Grundcapital, Actien und Actionäre.

§. 4.

Das Gesellschafts-Kapital besteht in fl. 75,000. — (Siebenzig fünf Tausend Gulden süddeutscher Währung) nämlich in fl. 70,000, welche erforderlich sind, um die bereits erbaute und im Betrieb befindliche Fabrik mit allen Zugehörungen, Einrichtungen und Utensilien von L. A. Riedinger um die stipulirte Kaufsumme von fl. 120,000. — (Einhundert zwanzig Tausend Gulden) abzüglich einer zu Gunsten der Stadtgemeinde Straubing darauf versicherten und stehenbleibenden Hypothek-Capitals-Summe von fl. 50,000. — (Fünfzig Tausend Gulden) zu übernehmen, ferner in fl. 5000. — (Fünftausend Gulden), welche zu Betriebszwecken weiter bestimmt sind.

Dieses Gesellschafts-Kapital von fl. 75,000. — (Siebenzig fünf Tausend Gulden) wird in 375 (Dreihundert fünf und siebenzig) auf den Inhaber lautende Actien jede zu fl. 200. — (Zweihundert Gulden) süd-

Digitized by Google

deutscher Währung zerlegt, welche von den Gründern der Gesellschaft bereits gezeichnet sind.

§. 5.

Die Actien werden unter fortlaufenden Nummern auf den Inhaber ausgefertigt und von den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

Den Actien werden, auf den Inhaber lautende am 31. Dezember jeden Jahres zahlbare Dividenden-Coupons, vorläufig für 20 Jahre beigegeben, gegen welche die von der General-Versammlung festgestellte Dividende des verflossenen Geschäftsjahres bei der Gesellschafts-Cassa in Straubing oder bei einem bei der Ausschreibung bezeichneten Handlungshaus in Augsburg zu erheben ist, ebenso werden dieselben mit Talons für weitere Couponsbögen versehen.

Die Coupons werden mit Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes versehen.

§. 6.

Die Einzahlung der Actien geschieht nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Gesellschaft gemäß der zu erlassenden Aufforderung zum vollen Betrage auf einmal gegen Aushändigung der Actien.

Der Vorstand erläßt die Aufforderung zur Einzahlung durch dreimalige Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft (§. 9); die dritte Ausschreibung hat wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine zu geschehen.

Die Gründer der Gesellschaft sind zur Einzahlung der von ihnen gezeichneten Actien bis zum vollen Nominalbetrage nebst 6% Verzugszinsen unbedingt haftbar.

Wer ungeachtet der erfolgten Aufforderung die Zahlung nicht geleistet, verliert alle mit der betreffenden Actie verbundenen Rechte an die Gesellschaft und ist dieselbe berechtigt, an Stelle der erloschenen Actien-Berechtigung neue Actien für ihre Rechnung zu geben.

§. 7.

Die auf die Actien eingezahlten Gelder können während der Dauer der Gesellschaft in keiner Weise zurückverlangt und zurückbezahlt werden.

Jeder Actionär hat im Verhältnisse des Nominalwerthes seiner Actien zum emittirten Actien-Capitale Antheil am Gesammt-Vermögen, am Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Kein Actionär haftet für Schulden der Gesellschaft über den Betrag seiner Actien hinaus.

§. 8.

Dividenden-Coupons, welche innerhalb fünf Jahren von dem zu ihrer Erhebung bestimmten Tage an gerechnet, nicht zur Einlösung gebracht werden, verfallen zu Gunsten des Reserve-Fonds der Gesellschaft.

In Bezug auf die Amortisation verloren gegangener Actien oder Coupons finden die hierüber bestehenden Verordnungen und Gesetze Anwendung.

III. Titel.

Bekanntmachungen.

§. 9.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die Aufforderung zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, die Kundgebung über die Jahresdividende und deren Erhebung u. s. w. erfolgen unter Fertigung des Vorsitzenden, des Vorstandes oder seines Stellvertreters mittelst Ausschreibung durch:

a) die Augsburger Abendzeitung,
b) das Augsburger Tagblatt,
c) das Straubinger Tagblatt.

Aenderungen in der Wahl der Blätter bleiben dem Vorstande vorbehalten und werden sofort durch die noch fortbestehenden bisherigen Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen werden bei Bekanntmachungen und Aufforderungen die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches beobachtet.

IV. Titel.

Vertretung und Geschäftsleitung.

A. General-Versammlung.

§. 10.

Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre. Ihre statutenmäßigen Beschlüsse sind für jeden Actionär bindend.

Digitized by Google

§. 11.

Die General-Versammlung findet statt:

a) Alljährlich innerhalb 3 Monaten nach Abschluß des Rechnungs-Jahres, also spätestens Ende September.

b) Wenn der Vorstand es als nothwendig erachtet.

c) Wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des gesammten Actien-Capitals vertreten, unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes und unter Angabe der Gründe schriftlichen Antrag hierauf bei dem Vorstande stellt. In diesem Falle soll die Ausschreibung der Berufung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Einlauf des Antrages erfolgen und die Generalversammlung spätestens fünf Wochen nach der Ausschreibung stattfinden.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 12.

Die General-Versammlung wird von dem Vorstande mindestens vier Wochen vorher mittelst Ausschreibung in den im §. 9 bestimmten Blättern berufen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens $^1/_4$ des emittirten Actien-Capitals vertreten ist und mindestens 4 stimmberechtigte Actionäre anwesend sind, vorbehaltlich der betreffenden Bestimmung des §. 14, Absatz 3.

§. 13.

Der Besitz von:

2—4 Actien berechtigt zu 1 Stimme,
5—19 Actien zu 2 Stimmen,
20—29 Actien zu 3 Stimmen,
30—49 Actien zu 4 Stimmen,
50 und mehr Actien zu 5 Stimmen.

Besitzer von je einer einzigen Actie können für mindestens je zwei Actien zusammen einen Repräsentanten aus ihrer Mitte bestellen und durch diesen eine Stimme abgeben.

Abwesende Actionäre können sich durch einen außergerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Jeder Actionär oder Bevollmächtigte hat sich über seinen und beziehungsweise seiner Vollmachtgeber Actien-Besitz zu legitimiren.

Sämmtliche Actien, welche ein Individuum besitzt und zu vertreten hat, werden unausgeschieden zusammengerechnet und hienach die treffende Stimmenzahl ausgeworfen. Mehr als 5 Stimmen können von ein und derselben Person in keinem Falle ausgeübt werden.

§. 14.

Der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung der Stellvertreter, eröffnet und leitet die General-Versammlung; er beruft einen Schriftführer aus der Zahl der Anwesenden.

Vor Beginn der Verhandlungen werden unter Leitung des Vorsitzenden die Legitimationen geprüft, die anwesenden Actionäre mit der Anzahl ihrer Stimmen verzeichnet und über allenfallsige Anstände hierbei durch den Vorstand Beschluß gefaßt, worauf nach richtig konstituirter General-Versammlung zu den Berathungen geschritten wird.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 13) gefaßt, bei Stimmengleichheit ist die Frage als verneint zu betrachten, während bei Wahlen das Loos entscheidet. Bei Beschlüssen, welche auf Abänderung der Statuten, auf Verlängerung oder auf Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, sind $^2/_3$ der in der General-Versammlung vorhandenen Stimmen (§. 12 und 13) erforderlich und muß im letztern Falle überdies von den in derselben anwesenden Actionären mindestens $^3/_4$ des gesammten emittirten Actien-Capitals vertreten sein. Enthält die General-Versammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere, unter ausdrücklicher Kundgebung des Gegenstandes der Berathung berufen, welche sodann ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnte Größe des Actien-Capitals vertreten ist, mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit definitiv zu beschließen hat.

Digitized by Google

Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens zwei weiteren Actionären unterschrieben.

§. 15.

In den Wirkungskreis der General-Versammlung gehören:

a) die Wahl des Vorstandes und die Feststellung etwaiger Verträge mit Mitgliedern desselben,
b) die Widerrufung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren,
c) die Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der Statuten, vorbehaltlich staatlicher Genehmigung,
d) wesentliche Erweiterungen des Unternehmens, auch wenn sie keine Aenderungen der Statuten bedingen, wohl aber eine weitere Beschaffung von Geldmitteln erfordern,
e) die Bestätigung der Wahl des Geschäftsführers und des mit demselben abzuschließenden Vertrages,
f) Entgegennahme der Berichterstattung des Geschäftsführers über den Zustand und Betrieb des Geschäftes,
g) Vortrag des Vorstandes über die Vermögens- und anderen Verhältnisse der Gesellschaft und über das Ergebniß der abzuschließenden Jahresrechnung,
h) Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz und Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes hinsichtlich der Verwendung des Reingewinnes, dann Entlastung des Vorstandes,
i) Streitigkeiten in Bezug auf reine Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen den Organen, Angestellten oder Actionären der Gesellschaft,
k) die Verlängerung der Gesellschaftsdauer vorbehaltlich königlicher Genehmigung,
l) die Auflösung der Gesellschaft,
m) Placirung des Reservefonds (§. 31 Abs. 3),
n) überhaupt Beschlußfassung über alle vom Vorstande an die Gesellschaft zu bringenden Anträge,
o) jeder Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Actionären oder vom Geschäftsführer so zeitig an den Vorstand gebracht wird, daß er bei Berufung der General-Versammlung in der Ausschreibung erwähnt werden kann.

B. Vorstand.

§. 16.

Zur obersten Geschäftsleitung und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird ein Vorstand aus 5 Mitgliedern bestellt, deren Function jederzeit widerruflich ist.

Actionäre, welche irgend eine Anstellung bei der Gesellschaft haben, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Vorstandsmitglieder aber, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnisse treten, können den hierüber zu pflegenden Berathungen nicht beiwohnen.

Für die erste Periode von 7 Jahren bilden die Gründer der Gesellschaft

Georg Niedermayer, Johann Stiglmeier } in Straubing,
F. S. Euringer, Aquilin Vogel, L. A. Riedinger } in Augsburg,

welche das Eigenthum sämmtlicher Actien bereits erworben haben, in widerruflicher Weise den Vorstand.

Nach Ablauf der ersten sieben Jahre treten jährlich 2 Mitglieder aus; der Austritt regulirt sich soweit als thunlich nach dem Alter des Eintrittes, außerdem nach dem Loose.

Die Austretenden können jederzeit wieder gewählt werden.

Die Wahl kann abgelehnt werden; hat der Gewählte angenommen, so kann er seine Stelle nur nach 3 Monate vorher schriftlich einzureichender Kündigung niederlegen.

Scheidet ein oder das andere Mitglied des Vorstandes unter der Zeit aus, so wird dessen Stelle bis zur nächsten General-Versammlung von dem Vorstande selbst provisorisch wieder besetzt. Der sodann von dieser Gewählte tritt in Beziehung auf die Dauer seiner Function ganz in die Stelle des Ausgeschiedenen.

Zum Austritte bestimmte Mitglieder bleiben in Function bis zum Schlusse der General-Versammlung,

Digitized by Google

welcher der unter ihrer Mitwirkung aufgestellte Abschluß des letztabgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen ist.

Die Ergänzungswahlen für den Vorstand sind stets in der zunächst auf einen Austritt folgenden und beziehungsweise noch in derselben General-Versammlung, mit welcher die Vakatur eintritt, zu pflegen.

§. 17.

Der Vorstand wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit und in Anwesenheit aller seiner Mitglieder in gesonderten Wahlakten einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Die Gewählten bekleiden ihre Stellen auf die Dauer eines Jahres; sie sind jederzeit wieder wählbar.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist das ausschließliche Vollzugs-Organ des Vorstandes; die formelle Repräsentation der Gesellschaft und deren persönliche Vertretung bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und Privaten, in Handels- und Fabrikräthen sowie vor Gericht wird an Stelle des Gesammt-Vorstandes durch die Person des Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, besorgt.

Nothfälle ausgenommen übt der Stellvertreter die Function des Vorsitzenden nur auf dessen Aufforderung; Dritten gegenüber hat jede von dem Einen oder dem Anderen derselben Namens des Vorstandes ausgegangene Willenserklärung und Ausfertigung vollkommen gleichen Werth und die Frage, ob der Vorsitzende wirklich verhindert gewesen sei oder nicht, findet desfalls nicht Platz.

Die Wahl als Vorsitzender oder Stellvertreter kann abgelehnt, die einmal angenommene Stelle aber kann nur gelegentlich eines Jahresberichtes in der General-Versammlung niedergelegt werden und auch dann nur nach drei Monate vorher in einer Vorstandssitzung geschehener Kündigung.

§. 18.

Der Vorstand sorgt für die Wahrnehmung aller Interessen der Gesellschaft, die Beobachtung der Statuten und den Vollzug der General-Versammlungs-Beschlüsse sowie seiner eigenen; er hat den Actionären jährlich Bilanz vorzulegen und Bericht zu erstatten und dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

Der unmittelbre Betrieb der laufenden Geschäfte jedoch wird einem besonderen Geschäftsführer (§. 21) übertragen und der Vorstand hat sich, Nothfälle ausgenommen, nicht selbst damit zu befassen, sondern nur mit dessen Ueberwachung, der Fürsorge für die Innehaltung der bestehenden Dienstverträge und Instruktionen und den nach Maßgabe derselben dem Geschäftsführer zu ertheilenden Entschließungen oder Aufträgen.

§. 19.

In allen wichtigeren Gesellschaftsangelegenheiten ist Beschluß des versammelten Vorstandes zu fassen; in dringenden Fällen und wo es die unbehinderte direkte Oberleitung und Ueberwachung des laufenden Geschäftes erfordert, steht dem Vorsitzenden, oder dem Stellvertreter, die selbstständige Einschreitung oder Anordnung zu, worüber sodann in nächster Vorstandssitzung zu berichten ist.

In den Wirkungskreis des gesammten Vorstandes gehören insbesondere, unter Vorbehalt der nach §. 15 der General-Versammlung zugewiesenen Entscheidungen:

a) Die Wahl des Geschäftsführers, Vertrag mit demselben, dessen Instruktion und seine Entlassung.

b) Abnahme der Berichte des Geschäftsführers.

c) Vorschläge zu Neubauten, Maschinenanschaffungen und Erwerbung von Realitäten, sowie Anstellung von Bediensteten, deren Gehalt 400 fl. jährlich übersteigt.

d) Ermächtigung des Geschäftsführers zur Vertretung der Gesellschaft in streitigen oder nicht streitigen Rechtssachen vor Gerichten oder anderen Behörden durch Ertheilung einer General- oder Spezialvollmacht und Ausdehnung derselben auf Substitutionsbefugniß.

e) Placirung der als Betriebskapital nicht verwendbaren Gelder.

f) Prüfung der Jahresberechnung und Bilanz und die Entlastung des Geschäftsführers unter Vorbehalt der Gutheißung durch die General-Versammlung.

g) Beschlußfassung über Betriebsangelegenheiten, welche der Geschäftsführer an den Vorstand bringt.

Digitized by Google

h) Berichte des Vorstandes an die General-Versammlung.

i) Ständige Beaufsichtigung und Ueberwachung der Geschäftsführung in allen ihren Theilen.

§. 20.

Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung seines Vorsitzenden so oft es erforderlich ist. Außerdem hat der Vorsitzende auf jeweiliges Verlangen von zwei Mitgliedern binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

Er beschließt durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die rechtzeitige Ladung aller und die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Als Schriftführer wird nach Convenienz ein Mitglied oder der Geschäftsführer bestimmt.

Der Vorstand bezieht als besondere Entschädigung für seine Mühewaltung 10% des Nettogewinnes (§. 30), deren Repartition gleichheitlich geschieht, Baarauslagen werden besonders vergütet.

Jedes Vorstandsmitglied hat auf die Dauer seiner Function 5 Stück Actien bei der Gesellschaftscassa zu hinterlegen.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes geschehen durch den Vorsitzenden wie folgt:

„Gasfabrik Straubing."
Der Vorstand:
N. N., Vorsitzender.

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter:

„Gasfabrik Straubing."
Der Vorstand:
N. N., Stellvertreter des Vorsitzenden.

§. 21.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Functionen persönlich zu verrichten; Stellvertretung ist unzulässig, mit Ausnahme von L. A. Riedinger, welcher sich bei Verhinderung durch seinen Procuristen oder eigens hiezu Bevollmächtigten vertreten lassen kann, dieses aber auch nur in dem Falle, wenn er nicht Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes ist.

C. Geschäftsführer.

§. 22.

Der vom Vorstande gewählte und von der General-Versammlung bestätigte Geschäftsführer besorgt den unmittelbaren Betrieb der laufenden Geschäfte. Er hat sich dieser Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist dem Vorstande dafür verantwortlich, mit dessen Vorsitzendem er sich in stetem Benehmen zu halten, dem er von allen wichtigeren Vorfallenheiten sofort Kenntniß zu geben und dessen Anordnungen oder Entscheidungen er zu folgen hat.

Der Geschäftsführer hat die rechtliche Eigenschaft eines Handlungsbevollmächtigten im vollen Umfange des ganzen Geschäftsbetriebes, im Sinne des Artikels 47 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches.

Eine etwaige Beschränkung desselben im Gebrauche dieser statutenmäßigen Befugniß durch Vertrag oder Instruktion ist nur für seine Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber maßgebend.

Die Bestellung sowie der Austritt des Geschäftsführers ist jedesmal mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft (§. 9) durch den Vorstand zu veröffentlichen.

§. 23.

Die Aufnahme und Anstellung, sowie die Entlassung des nöthigen Fabrikpersonals ist Sache des Geschäftsführers, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes bei Bediensteten, deren jährlicher Gehalt fl. 400 übersteigt.

§. 24.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluß und die Bilanz herzustellen und nebst seinem Rechenschaftsberichte im Laufe des Monates Juli an den Vorstand in Vorlage zu bringen.

§. 25.

Die Bezüge und sonstigen Vortheile des Geschäftsführers, sowie weitere Rechte und Verbindlichkeiten desselben werden durch besonderen Vertrag und durch eine ihm zu ertheilende Geschäftsinstruktion festgestellt.

Digitized by Google

§. 26.

Alle Ausfertigungen des Geschäftsführers geschehen wie folgt:

„Für die Gasfabrik Straubing"

N. N., Geschäftsführer.

D. Legitimation.

§. 27.

Bei allen General-Versammlungen, in welchen die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes oder die Bestätigung des Geschäftsführers vorzunehmen ist, ebenso bei Wahlen eines Vorsitzenden oder Stellvertreters durch den Vorstand ist eine öffentliche Notariatsperson behufs Konstatirung der statutenmäßigen Vornahme und des Resultates des betreffenden Aktes beizuziehen; die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation.

V. Titel.

Rechnungsstellung, Verwendung der Jahres-Erträgnisse.

§. 28.

Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr beginnt regelmäßig mit dem 1. Juli. und schließt mit dem 30. Juni jeden Jahres.

Mit dem Schluß des Verwaltungsjahres wird der Abschluß der Bücher vorgenommen, ein Inventar unter Ausweisung des gesammten Activ- und Passivstandes aufgenommen und an dem Sitze der Gesellschaft Bilanz angefertigt.

§. 29.

Bei Aufstellung der jährlichen Bilanz sind von den Einnahmen abzuziehen:

1. alle Betriebskosten der Fabrik,
2. die Arbeitslöhne und Gehalte,
3. Kosten der Unterhaltung der Fabrik an Gebäuden, Einrichtungen und Röhren-Leitungen,
4. die Steuern und Abgaben, sowie die Feuer-Versicherungs-Prämie,
5. die Zinsen von Anlehen und anderen Passivcapitalien.

Was nach Abzug dieser Ausgaben von dem jährlichen Erträgnisse bleibt, bildet den Jahresnutzen.

Etwaige besondere Ausgaben für größere Baulichkeiten, Erweiterungen, Röhrenleitungen u. s. w. werden dem Anlage-Capital-Conto zur Last geschrieben.

§. 30

Aus diesem Jahresnutzen müssen vor Allem die dem Reserve-Conto zur Deckung von Verlusten und zur Aufbesserung der Dividende etwa entnommenen Beträge zurückvergütet werden.

Sodann wird zunächst und insoferne es reicht, eine Dividende von 5% auf das Actien-Capital vorbehalten.

Verbleibt nach Deckung einer Dividende von 5% noch ein Ueberschuß, so werden nach Maßgabe bestehender Verträge die den Beamten der Gesellschaft zugesicherten Tantièmen bezahlt und dann der Rest als Activ-Ueberschuß vertheilt, wie folgt:

10% erhält nach §. 20 der Vorstand,

10% werden einem zu 4% verzinslichen Reserve-Conto gutgeschrieben, bis derselbe die Summe von fl. 20,000 erreicht hat.

Der alsdann verbleibende Rest wird mit den bereits vorbehaltenen 5% als Dividende auf sämmtliche Actien gleichheitlich vertheilt, soferne nicht von der General-Versammlung auf Antrag des Vorstandes dem Reservefond ein außerordentlicher Beitrag über den vorgeschriebenen hinaus oder auch zu allenfallsiger Schuldentilgung ein Betrag zugewendet werden will.

§. 31.

Reicht das Jahres-Erträgniß zur vollen Deckung aller in §. 29 aufgeführten Lasten nicht aus, so wird der Ausfall als Verlust einem Gewinn- und Verlust-Conto belastet, insoferne nicht der Reserve-Conto denselben tragen kann. Im nächsten Jahre oder den nächstfolgenden Jahren wird dann zunächst der Saldo-Debet des Gewinn- und Verlust-Conto's, wie sich derselbe hienach allenfalls herausstellt, ausgeglichen und wieder gutgemacht.

Dem Reserve-Conto können in Jahren, wo weniger als 5% Dividende verdient werden, die bis zu einer Dividende von 5% fehlenden Beträge entnommen werden.

Sollte der sich ansammelnde Reservefond nicht nutzbringend im Geschäft oder auf andere Weise sicher angelegt werden können, so steht der General-Versammlung frei, solchen zu Rückzahlungen an dem Darlehen der Stadtgemeinde Straubing zu verwenden:

Digitized by Google

VI. Titel.

Auflösung und Liquidation.

§. 32.

Gewähren nach Ablauf der von Herrn L. A. Riedinger laut Separatvertrag übernommenen dreijährigen Garantiezeit fünf auf einanderfolgende Geschäftsjahre nicht eine Dividende von 5%, so hat die unter Angabe des Zweckes zu dem Ende sofort nach der Bilanzvorlage oder spätestens vier Wochen nach einem desfallsigen Antrage besonders einzuberufende General-Versammlung ohne weitere Beschränkung durch die in §. 12 und 14 für die Beschlußfähigkeit und Stimmenzahl gegebene Regel, mittelst einfacher Mehrheit der in derselben repräsentirten Stimmen zu entscheiden, ob das Geschäft fortgesetzt oder liquidirt werden soll.

Im letzteren Falle ist der Beschluß notariell zu beurkunden und tritt die

§. 33.

Auflösung der Gesellschaft ein, ebenso wie in der in § 2 festgesetzten Dauer der Gesellschaft.

In diesen Fällen, sowie wenn die Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Art. 240, Abs. 1 und 2 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches von der Verwaltungs-Behörde verfügt wird, erwählt die General-Versammlung eine Vollzugs-Commission, bestehend aus fünf Actionären, welche alle Verhältnisse zu prüfen, das Gutachten des Vorstandes, sowie sonstiger Sachverständiger einzuholen und sofort ihre Anträge auf Realisirung und Liquidation des Unternehmens an die General-Versammlung zu stellen hat.

Die Mitglieder des Vorstandes können in diese Commission gewählt werden.

Nach §. 32 hat alsdann eine besonders zu dieser Verhandlung zu berufende General-Versammlung über die Anträge der Vollzugs-Commission definitiven Beschluß zu fassen.

Die endliche Liquidation geschieht durch den Vorstand, soferne die General-Versammlung nicht ausdrücklich anders beschließt.

Eine Auflösung während der Gesellschaftsdauer oder nach Ablauf derselben findet auch dann statt, wenn die Stadtgemeinde Straubing von dem ihr laut §. 32 und 33 des mit L. A. Riedinger abgeschlossenen Vertrages vom $\frac{13. \text{ Januar}}{18. \text{ Februar}}$ 1862 zustehenden Ablösungsrechtes Gebrauch machen will, wobei nach den Bestimmungen dieser §§. verfahren wird.

VII. Titel.

Verfahren bei Privat-Streitigkeiten auf Grund der Gesellschafts-Verhältnisse.

§. 34.

Streitigkeiten, welche auf Grund der Gesellschafts-Verhältnisse zwischen den Organen, den Angestellten oder Actionären der Gesellschaft entstehen, und welche Privatrechte des Einen, den andern Betheiligten gegenüber betreffen, gehören nicht zur Competenz der General-Versammlung, dürfen aber auch nicht im gewöhnlichen Rechtsweg verhandelt werden, müssen vielmehr, wenn eine durch den Vorstand zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, sofort an ein Schiedsgericht zur billigen und gütlichen Beilegung und beziehungsweise Verhandlung und Entscheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann einen Schiedsrichter und diese beiden einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten und im Falle der Nichtvereinigung der beiden Schiedsrichter durch Anschließung an den Ausspruch des Einen oder des Andern ein entscheidendes Votum abzugeben hat.

Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird derselbe von dem Gremium des Straubinger Handelsstandes auf Ersuchen ernannt; von diesem wird auch der Obmann bestimmt, wenn sich die beiden Schiedsrichter über dessen Wahl nicht vereinigen können.

Die Parteien tragen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Vorlage der erforderlichen Documente vor, und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sach- und Rechtsverhältnisse mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richterlicher Billigkeit.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen deren Verfahren überhaupt, findet kein Rechtsmittel

Digitized by Google

und keine weitere Beschwerde statt; die Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses gebührt jedoch nur dem ordentlichen Richter.

Allen Privatabnehmern von Gas sowie allen dritten Personen, welche mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung stehen, hat das im Vertrage mit der Stadtgemeinde Straubing §. 22 vorgesehene schiedsrichterliche Verfahren zu dienen.

Die Kosten der schiedsrichterlichen Verhandlung und Entscheidung werden vom Schiedsgerichte festgesetzt und dem Sachfälligen auferlegt, wenn nicht nach seinem Ermessen Gründe vorliegen, dieselben auf beide Theile zu vertheilen.

Schlußbestimmung.

In allen Fällen, deren in vorstehenden Statuten nicht besondere Erwähnung gemacht ist, finden die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches Anwendung.

Die vorstehenden Statuten erhielten gemäß höchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 14. März 1864 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Ad Num. 23046.

Die Concessionirung der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. dß. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft unter Einziehung der, derselben früher ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliar-Feuer-Versicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend, in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderungen vorzunehmen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wird weiter verfügt:

a) Die Veröffentlichung der Concessionsertheilung und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abänderungen der letzteren hat in dem Kreisamtsblatte auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen; jedoch bleibt es derselben überlassen, soviele Abdrücke der Statuten den einzelnen Regierungen, K. d. J., in Vorlage zu bringen, als nothwendig sind, um jedem Exemplare der ganzen Auflage des betreffenden Kreisamtsblattes je einen Abdruck als Beilage beifügen zu können.

b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsjahresabschluß wenigstens einmal in der „bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. XVI. der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungs-Abschlüsse an das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

c) Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des obenallegirten Gesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten,

Digitized by Google

oder, wenn deren mehrere aufgestellt worden sind, am Sitze eines jeden derselben — bei dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

d) Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Nachdem die Gesellschaftsdirektion unterm 22. Mai l. Js. sich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Concessionsbedingungen sich unbedingt unterwerfen zu wollen und von derselben auch die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl. aufrecht gemacht worden ist, so steht der Geschäfts-Eröffnung dieser Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Indem auf die der Nummer 58 des Kreisamtsblattes vom 6. dß. als Beilage angefügten Statuten verwiesen wird, wird dabei noch bemerkt, daß der von der fraglichen Gesellschaft als Hauptagent für sämmtliche Regierungsbezirke dießseits des Rheins aufgestellte Spiritusfabrikant, Friedrich Langeloth in Augsburg in widerruflicher Weise vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestätiget wurde.

Landshut, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23631.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern:

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine von der kgl. preußischen Staatsregierung erlassene Bekanntmachung vom 30. Juni d. Js. und eine von der k. bayerischen Generalzolladministration unterm 11. d. Mts. an sämmtliche k. Hauptzollämter ergangene Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselben durch Aufnahme in die Localamtsblätter zur Kenntniß des handel- und gewerbtreibenden Publikums zu bringen.

Landshut, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

I

Abdruck. **Ad Num. 6240.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22. ds. Mts. wird hiemit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. Js. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864.

(gez.) Bodelschwing.

II.

Abdruck. **Ad Num 7318.**

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

Digitized by Google

vom 8. lfd. Mts. N. 6240 ist in Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung über den Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition über die nördliche deutsche Seegrenze nunmehr von Seite der kgl. preußischen Regierung die Ausfuhr dieser Artikel aus den preußischen Seehäfen mittels der vorstehenden Bekanntmachung vom 30. vor. Mts. verboten worden.

Dieses wird den k. Zollbehörden hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, am 11. Juli 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) v. Plank.

An sämmtliche kgl. Haupt-Zollämter (gez.) v. Savoye.
also ergangen.

Ad Num. 23341.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen und Stadt-Schulcommissionen in Niederbayern.

Den Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei den mit den Rekruten im heurigen Jahre hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse vorgenommenen Prüfungen hat sich ergeben, daß von sämmtlichen Conscribirten aus dem Regierungsbezirke Niederbayern 299 Mann, sohin 15,5% sich als mit mangelhafter Schulbildung versehen, erwiesen, während das Prozentenmaß in allen übrigen Regierungsbezirken sich niedriger stellt und namentlich in

Oberfranken nur	. . .	5,1%
Mittelfranken „	. . .	4,4%
Unterfranken „	. . .	5,2%
Schwaben „	. . .	4,4% betrug.

Wird von diesem Resultate ein Schluß auf den allgemeinen Stand der Schulbildung gezogen, so ergibt sich, daß Niederbayern in dieser Beziehung den übrigen Regierungsbezirken noch weit nachsteht.

Wenn auch das Mißverhältniß nicht mehr ein so grelles ist, wie früher, so sieht sich die unterfertigte Kreisstelle doch immerhin noch veranlaßt, alle oben genannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 17. August 1860 (Kreis-Amtsblatt S. 471) zur fortgesetzten pflichteifrigsten Thätigkeit im Schulwesen, insbesondere aber zur unnachsichtlichen Einschreitung gegen Schulversäumnisse um so mehr hiemit aufzufordern, als die meisten Conscribirten schlechten Schulbesuch als Grund ihrer mangelhaften Kenntniß angegeben haben.

Aus Rücksicht auf die öfters laut gewordene Vermuthung, daß mancher Conscribirte eine Unkenntniß nur simulire und um den Schulbehörden Einsicht von den vorgebrachten Entschuldigungsgründen, welche mitunter einer Aufklärung und Berichtigung zu bedürfen scheinen oder Veranlassung zu besonderer Thätigkeit der Behörden geben werden, zu gestatten, hat die unterfertigte Kreisstelle Auszüge aus der vorliegenden Hauptliste der mangelhaft gebildeten Conscribirten für jeden Verwaltungs-Distrikt anfertigen lassen. Die Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche diese Auszüge demnächst unter Umschlag zugesendet erhalten, haben hinwiederum den betreffenden Distrikts- und Local-Schulinspektionen Extrakte mitzutheilen, worauf letztere ihre Erinnerungen, beziehungsweise Verantwortungen, wo hiezu Anlaß besteht, dem k. Bezirksamte resp. Magistrate mitzutheilen haben, von welch letzteren der hinausgeschlossene, in dessen offenen Rubriken die Namen der Schule und Distrikts-Inspektion zu ergänzen sind, nebst den eingekommenen Erklärungen der Schulbehörden binnen 6 Wochen wieder anher vorzulegen ist.

Landshut, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 23702.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 11. ds. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11499

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 27. vor. Mts. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilage erwiedert, wie im Hinblicke auf Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Ueberweisung der Depositen- und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betreffend, die Annahme baar erlegter Einstands-Capitalien und deren verzinsliche Anlage bei der k. Bank durch die Conscriptionsbehörden keineswegs unzulässig erscheine und wie auch in der That diese Geschäfte von Conscriptionsbehörden in gegebenen Fällen vorgenommen werden.

Wenn nun in Folge der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai lfd. Js. baare Erbvermögensbeträge der Soldaten an die Conscriptionsbehörden übersendet werden, oder wenn es Schuldnern solcher Beträge, welche dieselben heimzuzahlen haben, unmöglich ist, durch Hinterlegung von Staatsobligationen, Bankscheinen u. dgl. bei den genannten Behörden ihrer Schuld sich zu entledigen, so dürfen die Conscriptionsbehörden nicht nur der Annahme dieser Baarbeträge, sondern auch die Besorgung oder Veranlassung und Einleitung ihrer verzinslichen Anlage in den Fällen sich nicht entschlagen, wo außerdem die fraglichen Baarbeträge als todte Capitalien asservirt werden, oder in die Hände der Soldaten gelangen müßten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium verkennt nicht, daß hiedurch den Conscriptionsbehörden eine nicht unerhebliche Geschäftsmehrung zuwachse, es kann denselben jedoch die Besorgung jener Maßnahmen nicht erlassen, ohne welche das Gesetz vom 15. April 1840 außer Vollzug bleiben oder den betreffenden Unteroffizieren und Soldaten wider die Absicht des angeführten Gesetzes eine Benachtheiligung durch Entgang des Zinsen-Ertrages ihres Erbvermögens entstehen würde.

München, den 11. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 22396.

Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. Juni h. Js. Nr. 4795 wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 bis 96 der revidirten Schulordnung vom 24. Febr. 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium abspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Digitized by Google

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. Septbr. l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Jänner 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

Landshut, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

(Bc) Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23192.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den oben genannten Behörden die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. Mts. in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, ergeht an die Grenzbehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, sofort benehmlich mit den einschlägigen Zollbehörden Vorsorge zu treffen, daß den obigen höchsten Anordnungen allseitig der pünktlichste Vollzug gesichert werde.

Landshut, den 19. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10986.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die in den Monaten April, Mai und Juni l. Js. eingekommenen Berichte über den Stand der Rinderpest

Digitized by Google

in den k. k. österreichischen Staaten liefern im Allgemeinen ein günstiges Ergebniß, indem sie das Erlöschen der Seuche in Mähren, Niederösterreich, im Krakauer Gebiet und Steiermark, dann auch in Kroatien, Slavonien und in der Militärgränze, sowie weiter constatiren, daß in Galizien Anfangs Juni nur noch 18 Orte, unter diesen 14 ohne ein krankes Thier, wegen der Seuche noch in polizeilicher Observation waren.

Da jedoch bis jetzt Berichte über den Stand der Seuche in Ungarn während der erwähnten Monate nicht eingekommen sind, und aus der von der österreichisch-schlesischen Landesregierung im April l. Js. verfügten Sperre der Viehmärkte in den Grenzbezirken gegen Ungarn hervorgeht, daß auch in mehreren Orten des Trentschiner Comitates die Seuche ausgebrochen war, so müssen die am 9. August v. Js. getroffenen und seither aufrecht erhaltenen Maßregeln gegen Einschleppung der Seuche gegen Ungarn und in Folge des Umstandes, daß auch Galizien noch nicht seuchefrei ist, auch gegen dieses Land noch aufrecht erhalten werden.

Dagegen darf, in so lange nicht den k. Regierungen Nachrichten über den Wiederausbruch der Rinderpest zugehen, für die Einbringung von Thieren und thierischen Rohstoffen aus den übrigen Ländern Oesterreichs fortan die Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse nachgesehen werden.

Sowie aber die Herkunft von Thieren und thierischen Rohprodukten aus Ungarn oder Galizien in Frage ist, muß zur Einbringung die Erlaubniß von den kgl. Regierungen ertheilt und hiebei den in der Ministerial-Entschließung vom 9. August 1863 aufgestellten Bedingungen genügt werden.

München, den 4. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 22630.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Verleitung zur Desertion durch nordamerikanische Emissäre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich empfangener Mittheilung sollen nordamerikanische Emissäre bemüht sein, für die dortige Armee in Deutschland Rekruten zu werben und zu diesem Zwecke die Soldaten zur Desertion zu verleiten. Sie bedienen sich dabei falscher Vorspiegelungen und versprechen jedem Rekruten ein Handgeld von 500 Dollars. Hievon werden denselben in einem Bureau zu London nur je 10 Dollars ausgehändigt, die übrigen 490 Dollars aber für die Ueberfahrt, Zehrung, Kleidung und alle möglichen sonstigen Anrechnungen in Abzug gebracht.

In Folge dieser Umtriebe hat sich in jüngster Zeit die Zahl der in Straßburg bei dem Rekrutirungs-Bureau anmeldenden und Ausweise zur Weiterreise nachsuchenden deutschen Deserteure aus verschiedenen Bundesstaaten in auffallender Weise monatlich bis auf die Zahl von 120—150 Köpfen erhöht.

Die oben genannten Behörden werden zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach den bezeichneten Emissären geeignete Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle deren Bestrafung nach Art. 117 des Strafgesetzbuches zu veranlassen.

Landshut, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 23416.

Gründung einer Klein-Kinderbewahranstalt in Neustadt an der Donau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Pfarrer Johann Nepomuk Poitsch in Neustadt a./D. und der Privatier Max Joseph Wittmann in München haben zu gleichen Theilen die Summe von 1000 fl. zur Gründung einer Klein-Kinderbewahranstalt in Neustadt a./Donau bestimmt und Privatier Wittmann zu gleichem Zwecke, dann seinerzeitigen Errichtung einer eigenen Mädchenschule, Dotirung der Kirche und des Spitals daselbst noch überdieß zwei baden'sche 35 fl. Lotterie-Loose geschenkt, aus deren Gewinnsten successive die erwähnten Stiftungszwecke realisirt werden sollen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, den hiedurch bekundeten wohlthätigen Sinn der Geber hiemit öffentlich anzuerkennen.

Landshut, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24033.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe zu Seßlach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des k. Bezirksarztes II. Classe Dr. Hepp in Seßlach auf die Bezirksarztstelle I. Classe zu Staffelstein ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Seßlach in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 19. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21956.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. Mai 1864 erschoß sich zu Neu-Ulm vor den inneren Umfassungswällen der Festung ein Mann, dessen Signalement nachfolgend abgedruckt ist. Da es bisher noch nicht gelungen ist, seine Persönlichkeit auszumitteln, werden die Distriktspolizeibehörden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem k. Bezirksamte Neu-Ulm bekannt zu geben.

Landshut, den 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Signalement:

Die Leiche ist die eines Mannes von ungefähr 25 Jahren, 6 Fuß groß, mit schwarzen, kurzen, dichten, glatten Kopfhaaren, schwarzem Schnurrbarte, braunen Augenbrauen, gut erhaltenen Zähnen, ohne besonderes Kennzeichen.

Soweit deren gänzlich durch den Schuß zerrissenes Gesicht schließen läßt, muß dieselbe eine sehr schöne Gesichtsbildung haben, namentlich zeichnet sich die Stirne als eine sehr hohe und gut geformte aus. Ihr Körper ist regelmäßig gebaut, ihre Statur mager zu nennen.

Die Leiche war bekleidet mit einem weißbaumwollenen Hemde ohne Merkzeichen, mit einer grauen Hose von starkem Tuche, über der sich eine zweite von grauschwarzem Tuche befand, einer Weste vom selben Stoffe wie die letztgenannte Hose, einem Rocke von schwarzrothem, wollenen Sommerzeug mit blaubaumwollenen Fußstulpen, schwarzen, kalblebernen Bundstiefeln und einer Schirmmütze von schwarzem Tuche.

Digitized by Google

Ad Num. 23577.

Anderweitige Eintheilung eines Agenturbezirks der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt beantragte Aufstellung des Thierarztes Anton Grob in Neumarkt a./Rott für den Umfang des k. Bezirksamtes Eggenfelden anstatt des zurückgetretenen Agenten F. Eisner in Eggenfelden hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 23784.

Die Bestätigung eines Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in München angezeigte Aufstellung des Maurermeisters Bartlmä Hartan in Osterhofen als Agent dieser Anstalt für den Umfang des k. Bezirksamtes Vilshofen erhält anmit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 5175.

Die Erledigung der Pfarrei Bürglein, k. Dekanats Windsbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Bürglein wird zur Bewerbung bis zum 1. September d. Js. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 761 fl. 41 kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 14. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num 3965

Erledigung der Pfarrei Neustädlein am Forst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Neustädlein am Forst, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit einem fassionsmäßigen Erträgnisse von 614 fl. 24 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 3962.

Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Thurnau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Thurnau wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit einem fassionsmäßigen Erträgnisse von 429 fl. 18½ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 19. Juli 1864 wurde der k. Pfarrer Leybold von Kötzting in Folge seiner Versetzung auf die Pfarrei Weiden von der Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Bezirk Kötzting I. und eines Prüfungs-Commissärs für die Schullehr-Präparanden unter Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen enthoben.

Digitized by Google

III Augsburger Cours

vom 14. Juli 1864.

königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	100⅛	—
" à 4½ %	—	101½
" à 4½ % halbjährig	102¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99½
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	918
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	99⅝	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorher Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Juli 1864.	Waizen	—	111	111	86	25	19	19	19	4	18	53	1	6	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	11	53	11	41	11	15	—	28	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	8	2	11		10	40	10	28			—	19
Deggendorf	Vom 19. Juli 1864.	Waizen	—			285	—	18	58	18	39	18	16	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	63	—	12	3	11	47	11	18	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	44	—	9	57	9	39	9	14	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 19. Juli 1864.	Waizen	—	230	230	230	—	19	24	19	10	18	56	—	—	—	18
		Korn	—	7	7	7	—	—		11	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Juli 1864.	Waizen	—	309	309	309	—	20	12	19	51	19	30	—	—	—	45
		Korn	—	6	6	6	—	13	—	12	20	11	40	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 18 Juli 1864.	Waizen	—	313	313	113	—	18	47	18	18	18	4	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	—	—	9	21	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15 Juli 1864.	Waizen	248	2270	2518	1991	527	19	50	19	26	18	55	—	19	—	—
		Korn	—	347	347	327	20	11	3	10	43	10	23	—	23	—	—
		Gerste	32	8	40	8	32	10	30	10	15	10	—		24	—	—
		Haber	—	550	550	456	94	9	40	9	36	9	17		14	—	—
Mainburg	Vom 20. Juli 1864.	Waizen	—	202	202	197	4	20	18	19	48	19	30	—	24	—	—
		Korn	1	22	23	20	3	12	9	11	49	11	30	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
		Haber	—	8	8	8	—	11	20	11	6	10	42	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Juli 1864.	Waizen	5	106	111	111	—	19	45	19	—	18	45	—	19	—	—
		Korn	13	5	18	18	—	12	24	12	10	12	—	—	—	—	51
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	17	19	8	11	10	30	10	—	9	36	—	—	—	7
Osterhofen	Vom 18. Juli 1864.	Waizen	—	161	161	156	5	18	51	18	31	18	10	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 19. Juli 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	79	79	64	15	11	12	11	1	10	52	—	38	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—
		Haber	4	99	103	80	23	8	55	8	38	8	15	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 18. Juli 1864.	Waizen	—	17	17	17	—	20	—	19	36	19	—	—	—	1	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Juli 1864.	Waizen	38	1446	1484	1275	209	19	41	19	3	18	32	—	43	—	—
		Korn	—	651	651	593	58	12	10	11	34	11	8		40	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	9	47	9	30	9	16	—	30	—	—
		Haber	—	187	187	187	—	10	31	10	3	9	40	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 20. Juli 1864.	Waizen	54	573	627	567	60	18	41	18	30	18	3	—	30	—	—
		Korn	—	34	34	30	4	11	57	11	44	11	24	—	11	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	8	45	8	6	8	—	—	39	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	48	8	22	8	7	—	7	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 64. Landshut, Mittwoch den 27. Juli 1864.

Inhalt:

Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte. — Das Rechnungswesen der Stadtkommissariate, hier die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei denselben. — Die Reisevergütungen der Bezirksamts-Assessoren in Amtssachen. — Die Erhebung von Tax- und Stempelgebühren für die im Vollzuge des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 eingetretenen Gehaltserhöhungen der Schullehrer. — Den Bestand der deutschen Mädchenschulen unter Leitung von Lehrerinnen im klösterlichen Verbande. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes in Eging, kgl. Bezirksamts Paßau. — Zollvereins-Gewerbestatistik. — Agentenbestätigung. — Den vermißten Bauerssohn Paul Eichinger von Loh. — Cursiren falscher Münzen. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24330.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge höchster Weisung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. wird die von dem k. Staatsministerium der Justiz unterm 19. Juni l. Js. an die Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen dießseits des Rheins erlassene und in Nr. XIX. des Justizministerialblattes vom 15. Juli lfd. Js. veröffentlichte Entschließung den obengenannten Behörden im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 23. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12058.

An die Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen dießseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., sind den Stadt- und Landgerichten im Interesse der Unterstützung der Strafrechtspflege im Wesentlichen dieselben Rechte und

Digitized by Google

Pflichten übertragen, wie sie durch Art. 18—21 Thl. II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Polizeibehörden zugewiesen sind, und es ist hiedurch in Bezug auf die Aufgabe der gerichtlichen Polizei eine weitere Concurrenz gleichberechtigter und gleichverpflichteter Organe geschaffen. Diese Concurrenz übt übrigens keinerlei Einfluß auf die Verpflichtungen, welche in Bezug auf den ersten Angriff bei vorgefallenen strafrechtlichen Handlungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Normen denjenigen Behörden obliegen, welchen in den Städten, Märkten und Landgemeinden die Localpolizei übertragen ist.

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die seit dem 1. Juli 1862 in das Leben getretenen Bezirksämter den ihnen als Distriktspolizeibehörden gleichfalls gemäß Art. 18—21 a. a. O. obliegenden Verpflichtungen wegen des territorialen Umfanges der Amtssprengel nicht mehr in vollem Maße nachzukommen vermögen. In Rücksicht hierauf wurde auch durch die Bestimmung in Ziffer V, a. der vom k. Staatsministerium des Innern am 31. Mai 1862 ergangenen vorläufigen Instruktion über den Dienst der Gendarmerie die Anordnung getroffen:

„daß die Gendarmerie die ihr obliegenden Anzeigen über begangene strafrechtliche Handlungen bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter oder, falls derselbe nicht im Brigadebezirk der Station sein sollte, an das nächstgelegene Stadt- oder Landgericht mündlich oder schriftlich zu erstatten habe."

An die Stadt- und Landgerichte ergeht nun die gemessenste Weisung, bei allen ihnen in dieser oder in einer andern Weise bekannt werdenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen sich nicht auf die durch Art. 17 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., angeordnete unverzügliche Abgabe der Anzeige an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts zu beschränken, vielmehr stets die nach Lage des Falles und der Umstände angezeigten Vorkehrungen (Art. 17 Ziff. 2 bis 5) zu treffen und Erhebungen zu pflegen, welche zur Sicherstellung des Erfolges der Strafrechtspflege veranlaßt sind.

Aus denselben Gründen, welche die Thätigkeit der Bezirksämter bei dem ersten Angriffe erschweren, ergeht ferner an die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten der Auftrag, die Requisitionen um Vornahme von Handlungen der gerichtlichen Polizei, soweit dieselben nicht durch die Localpolizeibehörden oder durch die Organe des Sicherheitsdienstes erlediget werden können, in der Regel im Hinblicke auf Art. 17 Ziffer 6 a. a. O. an die Stadt- und Landgerichte zu richten und die Thätigkeit der k. Bezirksämter nur alsdann in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine das Gebiet der Verwaltung berührende Erhebung handelt.

München, den 19. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:
gez. v. Ringelmann.

Betreff w. v. gez. Steyrer.

Ad Num. 12241.

An die k. Stadtcommissariate, die k. Kreiscasse und die k. Rentämter von Niederbayern.

Das Rechnungswesen der Stadtcommissariate, hier die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei demselben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ergangene höchste Entschließung rubr. Betr. vom 20. v. Mts. Nr. 7152 den oben bezeichneten Behörden zur Wissenschaft und einschlägigen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 21. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck Ad Num. 7152.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern und Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Grund allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird bestimmt, daß die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei den bestehenden Stadtcommissariaten vom Jahre 1864/65 angefangen nach den Bestimmungen der für die Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 (Regierungsbl. 1862 S. 1173), sowie der hiezu am 2. Juni 1862 ergangenen Vollzugsvorschriften stattzufinden habe, und wird hiezu Nachstehendes verfügt:

1. Für das laufende Etatsjahr haben die k. Stadtcommissariate über die bei ihnen anfallenden Taxen noch in bisheriger Weise gesonderte Rechnung zu stellen und deren Verbescheidung zu gewärtigen, wogegen vom Jahre 1864/65 angefangen diese gesonderte Rechnungsstellung nebst den damit zusammenhängenden Geschäften, insbesondere die Abrechnung mit der Kreiscasse, aufzuhören hat.

Die bisher von den Stadtcommissariaten mit ihren Jahresrechnungen zur k. Regierungsfinanzkammer einbeförderten Amtsinventarien sind in Zukunft alljährlich den k. Kreiscassen mitzutheilen, welche ihre Vorlage zur Revision mit der treffenden Staatsfondsrechnung bewirken.

2. Vom Jahre 1864/65 angefangen haben die k. Stadtcommissariate über die bei ihnen anfallenden Taxen, Stempelgebühren und durchlaufenden Posten ein nach §. 4 der oben allegirten Vollzugsvorschriften und nach den für die bezirksamtlichen Register (Anlage D der Vollzugsvorschriften) vorgeschriebenen Form eingerichtetes Taxregister zu führen, ihre Taxeinnahmen aber an das einschlägige Rentamt (und zwar wo sich mehrere Rentämter befinden an das Stadtrentamt) in runden Summen und wenigstens quartalsweise abzuliefern. Die Behandlung der Taxgeschäfte bei den k. Stadtcommissariaten hat sich nach den deßfalls für die k. Bezirksämter bestehenden oder noch zu gebenden Vorschriften zu richten, jedoch ist die Abrechnung mit dem Rentamte nur vierteljährig und zwar in der Zeit zwischen dem 6. und 10. des auf das abgewichene Quartal folgenden Monats zu pflegen, wobei die allenfalls bestehenden Rückstände an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung zu überweisen, die Taxregister nebst den Belegen über Hinausvergütung der durchlaufenden Posten aber an das Rentamt abzugeben sind. Die Belegung der zur Ueberweisung kommenden Rückstände mit Mahnzetteln (§. 13 Ziff. 3 und §. 14 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862) bleibt wie bei den Bezirksämtern nachgesehen.

3. Die nach §. 20 der Vollzugsvorschriften angeordnete örtliche Prüfung der Verhandlungen hinsichtlich der Gebührenbewerthung hat sich auch auf die k. Stadtcommissariate zu erstrecken.

4. Für die Besorgung der Taxgeschäfte, dann für die hiemit verbundenen Auslagen für Schreibmaterial- und Registerformulare erhalten die k. Stadtcommissäre die in §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 festgesetzte Tantieme von zwei Prozent.

5. Die kgl. Rentämter haben in ihre Quartals-Hauptübersicht auch die von den kgl. Stadtcommissariaten überwiesenen Taxen aufzunehmen, und hinsichtlich deren Behandlung und Verrechnung diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche in Bezug auf die übrigen Taxen bestehen.

München, den 20. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer. (gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Pummerer.

Digitized by Google

Ad Num. 24324.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Reisevergütungen der Bezirksamts-Assessoren in Amtssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den kgl. Bezirksämtern wird nachfolgend ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 19. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 23. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11090.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es erscheint als wünschenswerth, die über die Reisen der Bezirksamtsassessoren in Amtssachen ergangenen verschiedenen Bestimmungen, wie sie fortan in Gültigkeit zu bestehen haben, zusammenzufassen.

Es werden daher deßfalls folgende Normen vorgezeichnet:

I. Während der Amtsleitung des k. Bezirksamtmannes sind

1. die Taggelder des Bezirksamtsassessors stets und ohne Rücksicht darauf, ob eine Verhinderung des Vorstandes die Absendung des Assessors veranlaßte oder nicht, von der Staatskassa zu tragen.

2. Die Reisekosten des Assessors fallen

a) regelmäßig dem Aversum des Bezirksamtmannes zur Last. Ein Verzicht des Nebenbeamten auf Ersatz erwachsener Kosten ist unstatthaft. Wohl aber kann

b) der Bezirksamtmann seiner Obliegenheit durch kostenfreie Bereitstellung seiner Equipage genügen. Endlich bildet

c) eine Ausnahme der Fall, wenn zwei Reisen gleichzeitig unverschieblich veranlaßt sind. Hier ist der Bezirksamtmann nicht verpflichtet, das zweite Gefährte zu stellen; es liegt die Bestreitung der Staatskassa ob. Ministerial-Entschließung vom 26. April 1862 Nr. 8495 Ziff. I. Abs. 2.

II. Wenn der Bezirksamtsassessor die Verwesung des Amtes übernommen hat, treten die Bestimmungen der Ministerial-Entschließungen vom 13. und 26. Mai 1863 Nr. 9017 und 9776 in Anwendung.

1. Sowohl Taggelder als Reisekosten des die Verwesung führenden Beamten sind aus der betreffenden Quote des Reise-Aversums des außer Funktion befindlichen Bezirksamtmannes zu bestreiten.

2. Nur in dem Falle tritt eine Ausnahme ein, wenn der Bezirksamtmann Pferde hält. Er ist hier nicht verpflichtet, seine Equipage dem Verweser zu überlassen, vielmehr befugt, die Ueberweisung der Reisekosten auf die Staatskassa in Anspruch zu nehmen, um deren Betrag für den Unterhalt der Pferde verwenden zu können.

3. Sollte unter Umständen die auf die Zeit der Verwesung entfallende Quote des Reise-Aversums zur Deckung der nothwendig gewordenen Dienstreisen des Verwesers nicht hinreichen, so fällt der nicht gedeckte Ueberschuß der Staats-Kasse zur Last.

III. Nachdem nunmehr durch die Uebernahme der Tage-Gelder der Assessoren auf die Staatskasse den Bezirksamts-Vorständen eine wesentliche Erleichterung zugeht, so kann von denselben gewärtigt werden nicht nur, daß sie fleißig von den Zuständen des Amtsbezirkes durch häufige Reisen sich unterrichten und selbstthätig für Sicherheit und Ordnung nach allen Beziehungen eingreifen, sondern auch, daß sie ihren Nebenbeamten Gelegenheit gewähren, sich dienstlich in allen Richtungen auszubilden und die zu ersprießlichem Wirken erforderliche eigene Anschauung und Ortskenntniß zu gewinnen.

Sie haben deßhalb mindest zehn- bis zwölfmal des Jahres auswärtige Geschäfte den Assessoren zu übertragen.

Das unterfertigte Staats-Ministerium wird von der äußern Thätigkeit der Bezirksamtsmänner genaue Kenntniß nehmen, und für ausreichende Deckung des

im Dienste erwachsenen Aufwandes bei Verfügung über die bereit gestellten Mittel geeignet Sorge tragen; hinwieder aber auch Vernachläßigung der deßfallsigen Obliegenheiten nicht unbeahndet lassen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat vorstehende Normen zur Kenntniß sämmtlicher Betheiligten zu bringen und deren Vollzug sorgfältig zu überwachen.

München, den 19. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 24149.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Erhebung von Tax- und Stempelgebühren für die im Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 eingetretenen Gehaltserhöhungen der Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat bisher die Erhebung der 10%igen Normaltaxe für die Gehaltsvermehrung, welche den Schullehrern in Folge der Durchführung des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 zu Theil wurde, erst bei Versetzungen oder Beförderungen der Schullehrer auf andere Posten nachgeholt. Nachdem nun das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch Entschließung vom 16. d. Mts. Nr. 5305, welche nachfolgend im Abdrucke mitgetheilt wird, diese successive Erhebungs-Weise nicht für entsprechend erachtet, sondern die sofortige Erhebung der erwähnten Taxen, welche in Niederbayern dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verein in Paßau zufallen, angeordnet hat, so werden die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden beauftragt,

1) genau zu ermitteln, bei welchen Schulen in Folge des erwähnten Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 eine Vermehrung des Lehrer-Gehaltes und in welchem Betrage diese eingetreten ist,
2) die betreffenden Schullehrer, welche nicht bereits inzwischen von diesen Stellen versetzt wurden und in Folge dessen die Taxgebühr für diese Gehaltsmehrung entrichtet haben, aufzufordern, die rückständigen Taxen mit 10% der eingetretenen Gehaltsmehrung binnen 14 Tagen portofrei an den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verein in Paßau bei Vermeidung des Abzuges an ihrem Gehalte einzusenden,
3) das Verzeichniß der anfallenden Taxen in duplo anzufertigen und hievon 1 Exemplar der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereines in Paßau mitzutheilen, das andere an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 23. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5305

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Aus einer anher vorgelegten Beschwerde hat das unterzeichnete k. Staatsministerium Veranlassung genommen, darüber Erhebungen zu pflegen, in welcher Weise die Erhebung von Tax- und Stempelgebühren für die im Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 eingetretenen Gehaltserhöhungen der Schullehrer, von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, den bestehenden Verordnungen gemäß durchgeführt worden ist.

Den desfalls eingekommenen Berichten wurde entnommen, daß die Tax-Erhebung in mehreren Regie-

Digitized by Google

rungsbezirken verordnungsgemäß stattgefunden hat, in anderen aber eine Tax-Erhebung theils gar nicht, theils nicht in der verordnungsmäßigen Größe durchgeführt wurde.

Nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 27. März 1809 (Reggsbl. S. 731) und vom 7. Februar 1818 (Reggsbl. S. 185) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für die den Schullehrern im Vollzuge des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 gewährten Gehaltsmehrungen die normale Taxe mit 10% zur Erhebung kommen muß. Ein Nachlaß dieser Taxe ist schon deshalb unzulässig, weil zum Bezuge derselben überall die Schullehrer-Relikten-Unterstützungs- oder Pensions-Kreis-Vereine statutenmäßig berechtigt sind. Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen ist auch ein Nachlaß der Stempelgebühr für die Besoldungsmehrungen der Schullehrer im Hinblick auf §. 3 lit. K der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen nicht möglich. Hienach kann das von mehreren Regierungen beobachtete Verfahren, wonach die Taxe für die im Vollzuge des Schuldotationsgesetzes eingetretene Gehaltserhöhung erst bei Erledigung und beziehungsweise Wiederverleihung der aufgebesserten Schuldienste als Erhöhung der Anstellungstaxe zur Erhebung kommt, den bestehenden allerhöchsten Verordnungen nicht als entsprechend erachtet werden.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirken die durch den Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 veranlaßte Erhebung von Gehaltsmehrungs-Taxen bisher gar nicht oder nicht in der verordnungsmäßigen Größe durchgeführt worden ist, werden daher angewiesen, die verordnungsmäßige Erhebung der Tax- und Stempelgebühren von den mit Gehaltserhöhungen bedachten Schullehrern einzuleiten, wobei es sich von selbst versteht, daß es für die Taxpflicht der Lehrer gleichgiltig ist, aus welchen Fonds ihnen die im Vollzuge des Schuldotationsgesetzes gewährte Gehaltserhöhung zufließt.

München, den 16. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Bezold.

Ad Num. 24154.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und Schulinspektionen, dann Stadt-Schulcommissionen in Niederbayern.

Den Bestand der deutschen Mädchenschulen unter Leitung von Lehrerinnen im klösterlichen Verbande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und k. Distrikts-Schulinspektionen haben bis

zum 15. Oktober l. Js.

den Bestand der deutschen Mädchenschulen ihres Bezirkes, welche unter Leitung weiblicher Lehrerinnen klösterlichen Verbandes stehen, in Form einer gemeinschaftlich herzustellenden und zu fertigenden Tabelle anher anzuzeigen.

Diese Tabelle hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Schulort,
2. Jahrzahl der Eröffnung der Anstalt,
3. Zahl der Lehrerinnen
   a. für die Elementarschule,
   b. für die Arbeitsschule,
4. Bezeichnung des klösterlichen Verbandes, welchem die Lehrerinnen angehören,
5. Zahl der Schülerinnen
   a. in der Werktagschule,
   b. in der Feiertagschule,
6. Dienstes-Einkommen der Lehrerinnen
   a. fundations- und dotationsmäßige Bezüge vom Staatsärar,
   b. aus dem Schulgelde,

Digitized by Google

c. aus Gemeinde- und Stiftungscassen und sonstigen localen Einkommen,

d. Zuschüsse aus Kreisfonds,

e. Gesammt-Einkommen,

7. Bemerkungen, in welcher Rubrik besonders anzuführen ist, welcher Theil des in der Rubrik 6 bereits angegebenen Einkommens speziell für die Ertheilung des Unterrichts in der Arbeitsschule bestimmt ist.

Landshut, den 19. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 22565.

Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes in Eging, k. Bezirksamts Paßau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Schullehrers Michael Salcher ist der Schul- und Meßnerdienst zu Eging, k. Bezirksamtes Paßau, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 516 fl. 22½ kr., worunter jedoch der Anschlag des Schulgeldes mit 215 fl. 48 kr. sich befindet, der sich bei allenfallsigen Ausschulungen entsprechend reduzirt.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen von heute an bei dem k. Bezirksamte Paßau oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Paßau I zu Hutthurn einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Unmittelbar bei der k. Regierung eingekommene Gesuche werden unberücksichtiget ad acta gelegt werden.

Landshut, den 24. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24399.

Zollvereins-Gewerbestatistik betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wird bekannt gegeben, daß von der Zollvereins-Gewerbsstatistik, soweit der Vorrath reicht, noch Exemplare entweder durch die Jonas'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin direkt bezogen, oder bei der nächstgelegenen Buchhandlung bestellt werden können.

Landshut, den 24. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24222.

Agentenbestätigung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten sind als Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin

1) der Hausbesitzer und Bezirksamtsschreiber Georg Gareis zu Vilshofen für den Umfang des k. Bezirksamtes Vilshofen,
2) der Commissionär Fr. Xav. Schmitt zu Paßau für den Umfang des k. Bezirksamts Paßau,

von der unterfertigten Stelle bestätiget worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Mayr.

Digitized by Google

Ad Num. 23960.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Den vermißten Bauerssohn Paul Eichinger von Loh betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der seit länger vermißte Bauerssohn Paul Eichinger von Stephansposching nach vorliegender Anzeige nunmehr ermittelt ist, haben die durch Regierungs-Ausschreiben vom 15. dieß angeordneten Recherchen zu cessiren.

Landshut, den 23. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22278.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der kgl. Regierung der Pfalz wurde in der Stadt Landau bei Gelegenheit der vergangenen Messe ein falsches Fünffrankerstück und beim dortigen k. Rentamte zwei falsche Halbguldenstücke verausgabt und mit Beschlag belegt.

Das Fünffrankenstück besteht aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen. Die Farbe dieser falschen Münze unterscheidet sich aber auffallend von der der ächten Stücke, daß nicht wohl angenommen werden kann, es könne Jemand dasselbe im guten Glauben für ächt halten.

Das Halbguldenstück württembergischen Gepräges besteht aus Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und äußerlich versilbert. Auch dieses unterscheidet sich durch die schlechte Gravirung des Kopfbildnisses auffallend von ächten Stücken, scheint jedoch schon längere Zeit im Verkehr gewesen zu sein.

Das Halbguldenstück nassauischen Gepräges besteht aus Zinn, ist in der Form eines ächten Stückes gegossen und unterscheidet sich durch Farbe und stumpfes Gepräge von ächten Stücken.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Landshut, am 21. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5360.

Die dießjährige, theologische Aufnahmsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 4. Juni ds. Js., die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß außer den — in obigem Ausschreiben geforderten Zeugnissen auch ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen vorzulegen ist.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 65. Landshut, Sonnabend den 30. Juli 1864.

Inhalt:

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums pro 1864. — Der Cassabestand der niederbayer'schen Kreishilfskassa am Schlusse des Jahres 1862/63. — Die Competenz zur erstinstanziellen Entscheidung bei Bildung und Umbildung von Wasenmeister-Distrikten. — Agentur. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24658.

An sämmtliche Bezirksärzte und Apotheker von Niederbayern.

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums pro 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern pro 1864 wird nach dem Antrage des Ausschusses desselben auf den 17. September l. Js. Vormittags anberaumt.

Die k. Bezirksärzte werden beauftragt, die Apotheker ihrer Physikatsbezirke hievon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 27. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23574.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Den Cassabestand der niederbayer'schen Kreishilfscassa am Schlusse des Jahres 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Prüfung der Rechnung der niederbayer'schen Kreishilfscassa für 1862/63 hat sich ergeben, daß gleichwie im Vorjahre der zur fundationsmäßigen Ausleihe verfügbare Baarbestand ein sehr bedeutender blieb.

Die oben genannten Behörden werden daher unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. Juli v. Js. Nr. 19901 (Kr.-A.-Bl. S. 1033), dann das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 13. September 1833 Nr. 18020 wiederholt angewiesen, durch Ausschreibung in den Amtsblättern, sowie durch mündliche Belehrung, wo sich Gelegenheit hiezu ergibt, für möglichstes Bekanntwerden des Stiftungszweckes der Kreishilfscassen eifrigst Sorge zu tragen, insbesondere aber auch die Armenpflegen daran zu er-

Digitized by Google

innern, daß zu ihren Obliegenheiten nicht bloß die Unterstützung wirklich schon verarmter Gemeindeglieder, sondern ganz besonders auch die Anbahnung der Benützung aller jener Mittel gehört, wodurch drohende Verarmung abgewendet werden kann, daß ein solches Mittel die Verarmung der Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen abzuwenden, durch die Kreishilfscassen gegeben ist, die Armenpflegen daher alle jene Landeigenthümer und Gewerbebesitzer, welchen stiftungsgemäß Darlehen aus den genannten Cassen gegeben werden können, in Folge der ihnen nach Art. 1 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 obliegenden Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen, auf das ihnen in diesen Cassen gebotene Hilfsmittel zur Erhaltung ihrer Anwesen aufmerksam zu machen, und zu dessen Benützung zu ermuntern haben.

Landshut, den 26. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24703.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Competenz zur erstinstanziellen Entscheidung bei Bildung und Umbildung von Waisenmeister-Distrikten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. l. Mts. wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß die erstinstanzielle Entscheidung bezüglich der Bildung oder Abänderung der Waisenmeisterbezirke nach §. 32 Abs. 3 der Vollzugsinstruction vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze den k. Kreisregierungen, K. d. J., nach vorgängiger Sachinstruktion und auf gutachtlichen Bericht der betreffenden Distriktspolizeibehörde zustehe.

Landshut, den 28. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24392.

Bestätigung von Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch eine, von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen veranlaßte Verwechslung der Namen hat sich in der dießseitigen allgemeinen Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 1. Juli d. Js. (Kreisamtsblatt S. 1002) ein Irrthum eingeschlichen, welcher nunmehr dahin berichtiget wird, daß der Commissionär Xaver Schmid in Paßau für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamtes Paßau wie das k. Bezirksamt Wolfstein, und der Packträger-Institutsinhaber Johann Herrmann in Straubing für den Umfang des k. Bezirksamtes Straubing als Agenten der benannten Gesellschaft bestätiget werden. —

Landshut, am 26. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Mayr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Funktion eines Vorstandes des niederbayer'schen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins zu Paßau auf Ableben des bisherigen Vorstandes Georg Seifried dessen Ersatzmann, dem Schullehrer Franz Krebs zu Paßau übertragen wurde.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 21. Juli 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	100⅛	—
" à 4½ %	—	101½
" à 4½ % halbjährig	102¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	932	925
Bayerische Bank-Obligationen 4%	100	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%	99⅜	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderer Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen bisherigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 26. Juli 1864.	Waizen	—		—	241	—	19	6	18	55	18	37	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	21	—	12	33	11	58	11	36	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	8	—	10	—	9	48	9	39	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 26. Juli 1864.	Waizen	—	51	51	51	—	18	31	18	15	18	2	—	55	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	11	15	11	6	10	57	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Juli 1864.	Waizen	—	65	65	65	—	20	—	19	15	18	30	—	36	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	30	11	30	11	30	—	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 21. Juli 1864.	Waizen	—	4	4	4	—	19	42	19	40	19	36	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	36	11	27	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 25. Juli 1864.	Waizen	—	121	121	121	—	18	19	18	3	17	49	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	10	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. Juli 1864.	Waizen	527	1894	2421	1754	667	19	33	19	2	18	41	—	24	—	—
		Korn	20	283	303	274	29	10	17	10	5	9	52	—	38	—	—
		Gerste	32	4	36	4	32	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	94	519	613	597	16	9	55	9	45	9	25	—	—	—	9
Mainburg	Vom 27. Juli 1864.	Waizen	4	110	114	110	4	20	2	19	31	18	47	—	14	—	—
		Korn	3	12	15	14	1	12	33	11	59	11	42	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	11	18	11	6	10	33	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Juli 1864.	Waizen	—	95	95	95	—	20	—	19	16	18	40	—	—	—	16
		Korn	—	11	11	11	—	12	15	12	—	11	30	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	4	15	15	—	11	—	10	50	10	42	—	—	—	20
Osterhofen	Vom 25. Juli 1864.	Waizen	5	56	61	61	—	18	54	18	32	18	9	—	—	—	1
		Korn	—		—	—				—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—			—			—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—					—		—	—	—
Paßau	Vom 26. Juli 1864.	Waizen	—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
		Korn	15	28	43	38	5	11	15	11	7	11	—	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—			—	—		—
		Haber	23	33	56	54	2	8	54	8	35	7	58	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 25. Juli 1864.	Waizen	—	23	23	23	—	19	30	19	6	19		—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	—		10		—	—	1	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—		10	12	—	—	—	—	1	12
Vilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Juli 1864.	Waizen	209	910	1119	895	224	19	8	18	54	18	37	—	9	—	—
		Korn	58	286	344	330	14	11	29	11	17	11	—	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	246	246	188	58	10	20	10	3	9	51	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 27. Juli 1864.	Waizen	60	309	369	307	62	20	14	19	48	19	9	—	—	1	18
		Korn	4	17	21	21	—	11	59	11	47	11	27	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	6	13	9	—	8	37	8	3	—	—	—	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 66. Landshut, Mittwoch den 3. August 1864.

Inhalt:

Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1863/64. — Das Studium der Medizin, hier Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres. — Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden, hier die Eröffnung der Feldjagd. — Wiederbesetzung erledigter Schul- und resp. Meßnerdienste. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes. — Agenturen. — Cursiren falscher Münzen. — Den geisteskranken Johann Rauscher von Abolfing. — Erledigung der Realienlehrerstelle an der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24952.

An sämmtliche Verwaltungs- und Schulbehörden in Niederbayern.

Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Prüfung der Zöglinge des k. Taubstummen-Instituts zu Straubing für das Jahr $18^{63}/_{64}$ wird am

Donnerstag den 11. August d. Js.

Vormittags $8^{1}/_{2}$ Uhr

im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing abgehalten.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen Mitglieder des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern behufs allenfallsiger Theilnahme an erwähnter Püfung von der genannten Terminsbestimmung Nachricht zu geben und selbe in den Lokal-Amtsblättern bekannt zu machen.

Landshut, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23672.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird die höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 Nr. 1729 obenbezeichneten Betreffs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Gesuche der Candidaten der

Digitized by Google

Medizin um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Landshut, den 1. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1729.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.," bestimmt in Tit. IV §. 40, daß das der medizinischen Falkultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 24881.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden, hier die Eröffnung der Feldjagd betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 wird die Eröffnung der Feldjagd in den Distriktspolizeibezirken Grafenau, Kötzting, Regen, Viechtach, Wolfstein und Wegscheid auf den 3. September l. Js., in allen übrigen Polizeibezirken auf den 20. August ds. Js. hiemit festgesetzt, übrigens zugleich bestimmt, daß die Schußzeit für Feldhasen unbeschadet der im §. 7 der obigen allerhöchsten Verordnung gestatteten Ausnahme mit dem 15. September lfd. Js. einzutreten habe.

Landshut, den 31. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Wiederbesetzung der erledigten Schul- und resp. Meßnerdienste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Enthebung dienstuntauglicher Schullehrer vom Dienste kommen mit dem 1. Oktober 1864 folgende Schul- und beziehungsweise Meßnerdienste in Erledigung:

Digitized by Google

1. Grafling, kgl. Bezirksamts Deggendorf, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Deggendorf, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 352 fl. 20 kr.
2. Außernzell, k. Bezirksamts Deggendorf, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Hengersberg, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 359 fl. 41 kr.
3. Tunding, k. Bezirksamts Dingolfing, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Dingolfing II, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 363 fl. 28 kr.
4. Weihmörting, k. Bezirksamts Griesbach, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Rotthalmünster, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 393 fl.
5. Reichersdorf, k. Bezirksamts Landshut, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Landshut I, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 477 fl. 49 kr.
6. Sulzbach, k. Bezirksamts Paßau, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Paßau II, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 384 fl. 50 kr.
7. Triftern, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks gleichen Namens, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 551 fl. 40 kr.
8. Langdorf, k. Bezirksamts Regen, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Regen I, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 387 fl.
9. Freyung, k. Bezirksamts Wolfstein, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Wolfstein, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 500 fl. 57 kr.

Bemerkt wird, daß in Weihmörting zur Zeit die Oekonomiegebäude noch fehlen, daß in Triftern Verhandlungen wegen des Antheiles der Mädchenschule am Schulgelde im Laufe sind, denen sich der neue Lehrer zu fügen hat.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesonders mit einem Qualifikations-Listen-Auszuge versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen von heute an bei der betreffenden kgl. Distriktsschulinspektion oder dem betreffenden k. Bezirksamte einzureichen, welche Behörden bis längstens

30. August

die Gesuche mit gemeinsam berathenem Gutachtensberichte anher vorzulegen haben.

Direkt bei der k. Regierung eingereichte Gesuche werden ganz unberücksichtiget zu den Akten gelegt.

Landshut, den 26. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13198.

An sämmtliche kgl. Rentämter, Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber von Niederbayern.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 16. November 1863 (Kreisamtsblatt S. 1636) wird nachstehend die Entschließung die k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. dß. Nr. 8222 nebst Beilage zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8222.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Geschäftserleichterung für die Richterbeamten, welche in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen

Digitized by Google

von Zeugen und Sachverständigen, die diesen zukommenden Gebühren nach Maßgabe der Normativentschließungen vom 11. und 15. November 1863 (Justiz-Ministerial-Blatt Jahrg. 1863 S. 183 ff.) an Ort und Stelle sofort auszuzahlen haben, wird in Folge einer geschehenen Anregung im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes angeordnet.

1. Die Berechnung, Anweisung und Abquittirung der in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durch die verhandelnden Richter sofort ausgezahlten Gebühren ist in der Folge für jede Commissionsreise fortlaufend in einem nach beifolgendem Formular eingerichteten Verzeichnisse nachzuweisen, und ist letzteres nach kommissioneller Beglaubigung der Unterschriften bei der nach Zurückkunft an den Amtssitz zu pflegenden Abrechnung an das Rentamt, den Gerichtssekretär oder Gerichtsschreiber abzugeben, von welchem der Vorschuß zur Berichtigung obiger Gebühren entnommen wurde.

Ad Num. 8222.

Verzeichniß über die beim k. Rentamte . . . . . durch den Untersuchungsrichter am k. . . . . den Kommissionsreisen vom . . . ten . . . . bis . . . ten . . . . auswärts

Nr. curr.	Betreff.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Tag und Ort der Vernehmung.	Entfernung beider Orte.	Dauer der nöthigen Anwesenheit.	Eigenschaft des Vernommenen ob als Zeuge oder Sachverständiger.

Ad Num. 24943.

Hauptagenturen der niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft in Wesel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Direktion der niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft in Wesel hat dem bereits als Hauptagenten für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken aufgestellten und unterm 10. Mai l. Js. bestätigten Banquier Gregor Oehninger in Würzburg nachträglich auch die Hauptagentur für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und die Pfalz übertragen.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Hauptagentur-Uebertragung durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und

Digitized by Google

2. Bei dieser Abrechnung sind von den Richterbeamten, welche die Auszahlung besorgt haben, für die je einen Gulden oder mehr betragenden Gebühren die entsprechenden Stempelbeträge in möglichst geringer Anzahl von Stempelpapierbögen dem Verzeichnisse vorschriftsmäßig beizukassiren und mit diesen zu übergeben.

3. Die Ausfertigung besonderer Zahlungsanweisungen hat für die in obiger Weise bei auswärtigen Vernehmungen bezahlten Gebühren nicht mehr stattzufinden.

Von gegenwärtiger Anordnung werden die k. Gerichte und Staatsanwälte durch das k. Staatsministerium der Justiz verständiget werden, wonach die k. Regierungsfinanzkammer das Weitere zu verfügen hat.

München, den 15. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Bezirksgerichte . . . . . Bezirksgerichtsrath (Assessor) . . . . . auf angewiesenen und sofort bezahlten Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Entschädigung für				Summa mit Worten.	Hiervon treffen den Stempel-Betrag.		Unterschriftliche Empfangs-Bescheinigung.	Bemerkungen über besondere Verhältnisse, Alter des Zeugen ꝛc.
Reise.		Zeit-Versäumniß.						
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften wird bestätigt am . . . . . .

Commission des k. . . . . gerichts.

N.

N.

---

der öffentlichen Arbeiten vom 25. vor. Mts. bestätiget worden ist und beigefügt, daß Banquier Oehninger laut rechtsverbindlicher Erklärung vom 16. April l. Js. die Selbsthaftung für alle in Bayern abgeschlossenen Geschäfte der gedachten Gesellschaft gemäß §. VIII. der hier analog in Anwendung kommenden allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli 1853 übernommen hat.

Landshut, den 31. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 24698.

Bestätigung eines Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in München angezeigte Aufstellung des Malers Karl Haas in Griesbach als Agent dieser Anstalt für den Umfang des k. Bezirksamts Griesbach, dann des Lederermeisters Kaspar Kopp in Rotthalmünster gleichfalls für den Umfang des benannten k. Bezirksamts erhält die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 24569.

Die Bestätigung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in München angezeigte Aufstellung des Notariats-Scribenten Joh. Georg Kreuzpaintner in Landshut als Agent dieser Anstalt für den Umfang der kgl. Bezirksämter Landshut, Vilsbiburg und Rottenburg in Niederbayern erhält die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 23882.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Koursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern fand sich am 17. Juni d. Js. unter dem von Hörenghausen, k. Bezirksamts Freising, an die Schule Heimhausen abgegebenen Schulgelde ein Halbguldenstück, welches auf dem Avers das Bild des Herzogs von Nassau mit der Umschrift „Adolf Herzog von Nassau," auf dem Revers die Inschrift „1/2 Gulden 1856" trägt und nach dem Urtheile des kgl. Hauptmünzamts München aus Zinn besteht und von einem ächten Stücke abgegossen ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 23. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24247.

Den geisteskranken Joseph Rauscher von Aholfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der geisteskranke Joseph Rauscher von Aholfing, k. Bezirksamts Straubing, hat 14 Tage nach Lichtmeß d. Js. seinen Dienstplatz bei dem Donauförgen Bilsmayer in Kiefelmauth, k. Bezirksamts Regensburg, verlassen und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Unter Bezugnahme auf das untenstehende Signalement des Vermißten ergeht an sämmtliche Distrikts-

Digitized by Google

Polizeibehörden des Regierungsbezirks der Auftrag, den dermaligen Aufenthaltsort des Joseph Rauscher zu erforschen, ein beßfallsiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem kgl. Bezirksamte Straubing mitzutheilen, und nur im Falle Rauscher vagirend betreten wird, denselben an seine Heimatsbehörde verschuben zu lassen.

Landshut, den 25. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 35 Jahre, Haare braun, Augen grau, Bart röthlich, Statur mittlere, schlank und kräftig.

Bei seiner Entfernung trug er eine graue, schon größtentheils zerrissene Sommerhose, eine Jacke, gleichfalls von grauem Sommerzeuge, abgetragen und vielfach schadhaft, eine alte Weste von grauem Baumwollenzeug, eine graue baumwollene Mütze, ein Paar Holzschuhe und ein Paar weißwollene Socken.

Dabei wird bemerkt, daß er inzwischen im Orte Atting gesehen wurde, wo er einen alten abgetragenen Rock trug und daß derselbe überhaupt die oben beschriebene Kleidung gegen andere vertauscht haben dürfte.

Ad Num. 25338.

Erledigung der Realienlehrerstelle an der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach kommt die Realienlehrerstelle am 1. Oktober l. Js. mit dem primitiven Normalgehalte von 700 fl. jährlich in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisen über die vorschriftsmäßige Befähigung, dann tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 10. August l. Jrs. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem kgl. Rektorate genannter Lehranstalt einzureichen.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann.
Wiellenbacher.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit wurden unter Gewährung der regulativmäßigen Unterhaltsbeiträge aus dem gesetzlichen Kreisvereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer vom 1. Oktober 1864 an vom Dienste enthoben die Schullehrer:

1. Silichner Michael zu Grafling, k. Bezirksamts Deggendorf, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Deggendorf,
2. Schmid Urban zu Außernzell, k. Bezirksamts Deggendorf, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Hengersberg,
3. Zimmermann Peter zu Tunding, k. Bezirksamts Dingolfing, k. Distriktsschulinspektionsbezirkes Dingolfing II,
4. Niedermaier Michael zu Weihmörting, k. Bezirksamts Griesbach, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Rotthalmünster,
5. Wittmann Lorenz zu Reichersdorf, k. Bezirksamts Landshut und Distriktsschulinspektionsbezirks Landshut I,
6. Fetzner Andreas zu Sulzbach, k. Bezirksamts Paßau und Distriktsschulinspektionsbezirks Paßau II,
7. Wölfl Kaspar zu Tristern, k. Bezirksamts Pfarrkirchen und Distriktsschulinspektionsbezirks Pfarrkirchen,

Digitized by Google

8. Sterr Anton zu Freyung, kgl. Bezirksamts Wolfstein und Distr.-Sch.-Insp.-Bezirks Wolfstein,
9. Steininger B. zu Langdorf, k. Bezirksamts Regen und Distr.-Sch.-Insp.-Bezirks Regen I,
10. Dorfner Joh. Nep. zu Steinberg, k. Bezirksamts Dingolfing und Distriktsschulinspektions-Bezirks Dingolfing I,
11. Forster Jakob zu Huldsessen, k. Bezirksamts Eggenfelden und Distriktsschulinspektionsbezirks Eggenfelden I,
12. Puchner Joh. Paul zu Sallingberg, kgl. Bezirksamts Kelheim und Distriktsschulinspektionsbezirks Abensberg,
13. Steyerer Sebastian zu Affeking, k. Bezirksamts Kelheim und Distriktsschulinspektionsbezirks Kelheim I,
14. Grabl Max zu Steinbüchl, k. Bezirksamts Kötzting und Distr.-Sch.-Inspek.-Bezirks Kötzting,
15. Sighart Martin zu Frauenberg, k. Bezirksamts Landshut und Distriktsschulinspektionsbezirks Landshut I,
16. Aigner Kassian zu Aich, k. Bezirksamts Vilsbiburg und Distriktsschulinspektionsbezirks Vilsbiburg I,
17. Krätzl Joseph zu Bodenkirchen, k. Bezirksamts Vilsbiburg und Distriktsschulinspektionsbezirks Vilsbiburg I,
18. Niedermaier A. zu Dietelskirchen, kgl. Bezirksamts Vilsbiburg und Distriktsschulinspektionsbezirks Vilsbiburg II,
19. Hammerschmid Joseph zu Hilgartsberg, k. Bezirksamts Vilshofen und Distriktsschulinspektionsbezirks Vilshofen I,
20. Seitz Xaver zu Mauth, k. Bezirksamts Wolfstein und Distriktsschulinspektionsbezirks Wolfstein.

Gemäß Regierungsverfügung vom 29. Juli wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Elisabethszell, kgl. Bezirksamts Bogen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Mitterfels I, dem Schulprovisor Joseph Feldmaier zu Reibersdorf, k. Bezirksamts Straubing, Inspektionsbezirks Straubing I, verliehen.

Gemäß Regierungsverfügung vom 29. Juli wurde der Schulprovisor Ferdinand Harslem von Breitenberg zum Schullehrer in Altreichenau, k. Bezirksamts Wolfstein, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Waldkirchen, befördert.

Durch Regierungsverfügung vom 29. Juli 1864 wurde auf den erledigten Schul- und Meßnerdienst Buchhofen, k. Bezirksamts Vilshofen, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Osterhofen, der Schullehrer Franz Xaver Schifer von Altreichenau auf Ansuchen versetzt.

Durch Regierungsverfügung vom 29. Juli wurde der erledigte Schul-, Meßner- und Cantordienst zu Gundihausen, k. Bezirksamts Landshut, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Landshut I, dem bisherigen Schullehrer Anton Fischer zu Wörth, k. Bezirksamts Landshut, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Landshut III, vom 1. Oktober h. Js. an verliehen.

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 67. Landshut, Sonnabend den 6. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr. — Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger. — Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier insbesondere die Beitreibung von Geldstrafen. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Altdorf, Bezirksamts Landshut. — Die Erweiterung der Distriktsstraße im Markte Obernzell und Verlegung des dortigen Spitales. — Die Bestätigung eines Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix. — Fleischsatz für den Monat August 1864. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben im Hinblicke auf die Bestimmung in Ziffer II. 3. der Königlichen Deklaration vom 5. Oktober 1863, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr., (Gesetzblatt für das Jahr 1863 Seite 1) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der während der Fahrt auf dem Bodensee von schweizerischem Gebiete nach Lindau abgegebenen Deklaration über den Besitz oder Nichtbesitz verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände kommt dieselbe Rechtswirksamkeit zu, als ob diese Deklaration auf bayerischem Gebiete an der Zollstätte in Lindau abgegeben wäre.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung tritt am achten Tage nach Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreichs mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Juli 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Digitized by Google

Ad Num. 24942.

Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffes wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 21. April l. Js. — Kreis-Amtsbl. S. 601 — nachstehend zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 2. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12557.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nachdem das in der Ministerial-Entschließung vom 16. April d. Js. Num. 7952 bezeichnete, nunmehr erschienene Bildniß Seiner Majestät des Königs den gehegten Erwartungen nicht entspricht, so wird die ertheilte Ermächtigung zu dessen Anschaffung hiedurch zurückgenommen.

München, den 27. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff v. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 13314.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier insbesondere die Beitreibung von Geldstrafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 59 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 sind die kgl. Rentämter gehalten, die in Uebertretungssachen erkannten, von den Gerichtsschreibern nicht erhobenen Geldstrafen und Kosten längstens binnen sechs Wochen nach Abgabe der Zahlungsbefehle zwangsweise beizutreiben und sogleich nach Ablauf dieser Frist das Verzeichniß über die bis dahin nicht beigebrachten Geldstrafen nach Formular XXX anzufertigen und den staatsanwaltschaftlichen Vertretern zuzustellen.

Nach den dem k. Staatsministerium der Justiz erstatteten Anzeigen werden jedoch die vorstehenden Bestimmungen nicht allenthalben beachtet und genau in Vollzug gesetzt, indem die Strafbeitreibung durch einzelne Rentämter nicht selten Monate lang trotz der Monitorien der Staatsanwaltsvertreter verzögert und in manchen Fällen der Strafvollzug deßhalb länger fistirt wird, weil sich die kgl. Rentämter für befugt erachten, in Bezug auf zuerkannte Geldstrafen über die im §. 59 der erwähnten Vorschriften bestimmte Frist hinaus Zahlungsnachsicht oder fristenweise Zahlung zu gestatten.

Aus Anlaß einer höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. v. Mts. wird demzufolge Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung bemerkt:

Die Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist zur zwangsweisen Beitreibung der in Uebertretungssachen erkannten Geldstrafen und Kosten, dann zur Hinübergabe des Verzeichnisses über die nicht beigebrachten Geldstrafen an die Staatsanwaltsvertreter bezweckt im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege einen möglichst raschen Strafvollzug. Auf strikte Einhaltung dieser Frist in Beziehung auf die erkannten Geldstrafen muß daher unbedingt und um so mehr bestanden werden, als die regelmäßig mit großer Beschleunigung erlassenen Strafurtheile, namentlich im Falle der Zuerkennung geringfügiger Geldstrafen, ihren Zweck gänzlich verfehlen würden, wenn nicht auch der Vollzug des Urtheils der Uebertretung rasch nachfolgt.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß der Voll-

Digitized by Google

zug rechtskräftiger Strafurtheile hinsichtlich der erkannten Strafen lediglich durch einen allerhöchsten Gnadenakt aufgehalten werden kann, welcher von den Betheiligten in einem förmlichen, bei dem Staatsanwalte des aburtheilenden Gerichtes I. Instanz einzureichenden und sodann von dem k. Staatsministerium der Justiz weiter zu behandelnden Begnadigungsgesuche erbeten werden muß. Die Kosten sollen zwar gleichfalls innerhalb 6 Wochen durch die k. Rentämter beigetrieben werden; es unterliegt jedoch keinem Anstande, mit deren Erhebung auch über diese Frist hinaus fortzufahren, da zunächst nur für die Beitreibung der Geldstrafen ein Präklusivtermin festgesetzt ist, nach dessen Ablauf sofort die Umwandlung der nicht erlegten Geldstrafen in Arrest einzutreten hat.

Den k. Rentämtern wird hienach die förderlichste Beitreibung der in Uebertretungssachen erkannten Geldstrafen und Kosten zur besonderen Pflicht gemacht und denselben die pünktliche Einhaltung der in §. 59 der Vorschriften vom 26. Mai 1862 zur Mittheilung des Verzeichnisses über die uneinbringlichen Geldstrafen an die Staatsanwaltsvertreter vorgesetzten Frist nachdrücklichst eingeschärft.

Landshut, am 2. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 24999.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Altdorf, Bezirksamts Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Spörl ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Altdorf in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der jüngsten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion mit Ausschluß der Erträgnisse aus der Gemeindeschreiberei eine reine Jahres-Einnahme von 525 fl. 50 kr., wobei jedoch bemerkt wird, daß sich ein künftiger Schullehrer allenfallsige Ausschulungen ohne Entgelt gefallen lassen müsse.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der k. Distrikts-Schulinspektion Landshut II in Altdorf einzureichen, welche Distriktsbehörde beauftragt ist, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels einer Uebersichtstabelle eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Unmittelbar bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., eingereichte Gesuche gehen unberücksichtigt ad acta.

Landshut, den 3. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24601.

Die Erweiterung der Distriktsstraße im Markte Obernzell und Verlegung des dortigen Spitales betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schmelztiegelfabrikant Franz Paul Kaufmann in Obernzell, Bezirksamts Wegscheid, hat im Laufe des gegenwärtigen Jahrs der dortigen Marktkirche zur Verschönerung 1200 fl., sowie der Commune Obernzell zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken weitere 2755 fl. schenkungsweise theils schon zugewendet, theils bereits zubestimmt.

Digitized by Google

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, den dadurch bethätigten edlen Bürger- und Wohlthätigkeits-Sinn des Genannten unter Beifügung belobender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 4. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24928.

Die Bestätigung eines Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in München angezeigte Aufstellung des V. Limmer in Niederlindhart als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern erhält anmit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 25045.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat August 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819 dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat August 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 3. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js. Nr. 6236 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden,

1. zur erledigten Stelle eines wirklichen Mitgliedes des Kreisscholarchats für Niederbayern den bisherigen Ersatzmann, Studienrektor und Gymnasial-Professor Dr. Michael Fertig in Landshut, vorrücken zu lassen;
2. zum Ersatzmann des genannten Kreisscholarchates den Studienlehrer an der IV. lateinischen Schule in Landshut, Franz Xaver Kohl, in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours

vom 28. Juli 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	100⅛	—
" à 4½ %	—	101½
" à 4½ % halbjährig	102¼	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	926	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%		99¼
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	99⅜	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Zu Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. August 1864.	Waizen	20	65	85	69	16	19	59	19	51	19	35	—	—	—	45
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	15	17	17	—	11	—	10	47	10	36	—		—	53
Deggendorf	Vom 2. August 1864.	Waizen	—		—	298	—	18	51	18	36	18	23	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	24	—	11	59	11	35	11	17	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	40	—	9	42	9	24	9	12	—	24	—	—
Dingolfing	Vom 2. August 1864.	Waizen	—	40	40	40	—	18	57	18	42	18	28	—	—	—	27
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	9	24	9	12	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. August 1864.	Waizen	—	123	123	123	—	19	30	19	—	18	30	—	15	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	30	9	30	9	30	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 1. August 1864.	Waizen	—	149	149	159	—	18	—	17	43	17	31	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—		—	9	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	—		9	25	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. Juli 1864.	Waizen	667	679	1346	931	415	19	55	19	21	18	36	—	—	—	19
		Korn	29	159	188	170	18	10	51	10	34	10	13	—	—	—	29
		Gerste	32	5	37	5	32	10	30	10	15	10	—		45	—	—
		Haber	16	464	480	430	50	10	9	9	51	9	21		—	—	6
Mainburg	Vom 3. August 1864.	Waizen	3	129	132	129	3	19	53	19	18	18	38	—	16	—	—
		Korn	1	1	2	1	1	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	10	45	10	42	10	30	—	24	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. August 1864.	Waizen	—	147	147	130	17	19	30	19	—	18	39	—	16	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	11	30	11	—	10	20	—	—	—	10
Osterhofen	Vom 1. August 1864.	Waizen	—	24	24	24	—	18	55	18	47	18	39	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	10	21	10	11	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—			—		—	—	—
Paßau	Vom 2. August 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	36	41	39	2	11	14	11	1	10	53	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
		Haber	2	32	34	29	5	9	6	8	56	8	33	—	—	—	21
Pfeffenhausen	Vom 1. August 1864.	Waizen	—	10	10	10	—	19	48	19	30	19	7	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Juli 1864.	Waizen	224	947	1171	1043	128	19	2	18	39	18	20	—	15	—	—
		Korn	14	249	263	263	—	11	29	11	15	10	56	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	58	254	312	252	60	9	55	9	25	9	1	—	38	—	—
Vilshofen	Vom 3. August 1864.	Waizen	62	460	522	391	131	19	37	19	9	18	45	—	39	—	—
		Korn	—	10	10	1	9	—	—	11	30	—	—	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	—	13	10	3	9	12	9	3	8	57	—	—	—	26

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 68. Landshut, Mittwoch den 10. August 1864.

Inhalt:

Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen. — Die Verleihung k. sizilianischer Militärdenkzeichen an bayerische Staatsangehörige. — Die Ermittlung eines angeblichen bayerischen Staatsangehörigen, Namens Johann Roth. — Agenturen. — Die Errichtung des Freiherrl. von Grießenbeck'schen Familien-Fideikommisses Grießenbeck. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25386.

An die unmittelbaren Stadtmagistrate und die sämmtlichen k. Bezirksämter von Niederbayern.

Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr.,

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene h. Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 31. v. M. Nr. 12354 wird im nachstehenden Abdrucke zur Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, dieselbe auch in die amtlichen Lokalblätter aufzunehmen.

Landshut, den 5. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12354

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach §. 109—111 und 158 des Hypothekengesetzes ist eine Vernehmung des Gläubigers über die vom Schuldner beantragte Löschung selbst dann erforderlich, wenn letzterer eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, insoferne nicht zugleich vom Gläubiger urkundlich erklärt ist, daß er die Löschung bewillige, also auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichte.

Bei zurückbezahlten Hypothek-Kapitalien und Bodenzins-Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen müssen daher deren Vertreter, bevor die Löschung vorgenommen werden könnte, an das Hypothekenamt vorgeladen und über die Löschung vernommen werden, wenn nicht die Löschungsbewilligung in obiger Weise urkundlich erklärt ist.

Um die hieraus entstehende Geschäfts- und Kosten-Vermehrung abzuschneiden und Zweifel über die Form der Abquittirung zu beseitigen, sehen sich die unter-

zeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1. die Abquittirung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzins-Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen — Magistrat, Landgemeinde-Verwaltung, Kirchenverwaltung u. s. w. zu geschehen;
2. in dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde;
3. für die Ausstellung der Quittungen sammt dieser Erklärung bedarf es der Curatelgenehmigung oder der Bestätigung der Curatelbehörden nicht. Dieselben sind übrigens mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung zu versehen.

Hienach sind die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu verständigen und anzuweisen.

München, den 31. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 24887.

Die Verleihung kgl. sizilianischer Militärdenkzeichen an bayerische Staatsangehörige betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der Erledigung des Auftrages vom 14. Juni l. Jrs. Nr. 21144 (Kr.-A.-Bl. S. 837) noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, die daselbst verlangte Anzeige zuverlässig innerhalb 14 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 5. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25227.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Ermittlung eines angeblichen bayerischen Staatsangehörigen, Namens Johann Roth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Mai des Jahres 1859 befand sich als Passagier an Bord des englischen Schiffes „Indian Queen" ein angeblicher bayerischer Staatsangehöriger, Namens Johann Roth, welcher in einem, dem gedachten Schiffe den Untergang drohenden Sturme zu dessen Rettung thätige Hülfeleistung wesentlich beitrug.

Für die bei dieser Gelegenheit erworbenen Verdienste hat die Assekuranz-Gesellschaft des Lloyd zu London dem Johann Roth eine Gratifikation von 15 Pfund und 15 Schillingen zuerkannt und sich unlängst an das k. General-Consulat mit dem Gesuche gewendet, den gedachten Roth von dem zu seiner Verfügung stehenden Gratifikations-Betrage zu benachrichten.

Als Geburts- oder Wohnort des Johann Roth wurde von der genannten Gesellschaft der Ort „Ermach" benannt.

Ein von dem General-Consulat an „Johann Roth zu Ermach in Bayern" gerichtetes Schreiben kam unbestellt zurück, offenbar weil ein solcher Ort im Königreiche nicht besteht.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. Nr. 12649 werden die obengenannten Behörden angewiesen, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und über deren Ergebniß binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 5. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 25467.

Agentenbestätigung und Bezirkserweiterung zweier Agenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. österreichischen ersten Versicherungsgesellschaft angezeigte Aufstellung des Schneidermeisters Joseph Schindlbeck in Dingolfing als Agent für den Umfang der k. Bezirksämter Landau a. d. Isar, Dingolfing und Mallersdorf, wie die beantragte Bezirkserweiterung des Agenten Karl Schnitzer in Frontenhausen für den Umfang der k. Bezirksämter Eggenfelden und Dingolfing und des Agenten Karl Mayer in Reisbach für den Umfang der k. Bezirksämter Eggenfelden und Landau a. d. Isar erhält die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 25357.

Gesuch der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in München angezeigte Aufstellung

1. des Oekonomen Joseph Voigt für den Umfang des Bezirksamts Deggendorf und
2. des Aufschlägers Joseph Vogl für den Umfang des k. Bezirksamts Pfarrkirchen

als Agenten dieser Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 56.

Bekanntmachung.

Die Errichtung des Freiherrl. von Grießenbeck'schen Familien-Fideikommisses Grießenbeck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Relikten des im Jahre 1853 verstorbenen kgl. Kämmerers und Oberrechnungsrathes Christian Freiherrn von Grießenbeck, beziehungsweise deren bestellte Vertreter bilden gemäß der an den unterfertigten Gerichtshof in Vorlage gebrachten Konstituirungsurkunde aus dem im Bezirke des kgl. Landgerichts Landshut gelegenen, an dieselben erbschaftsweise übergegangenen Landgute Grießenbach nebst Zubehörungen ein Familien-Fideikommiß.

Das zu diesem Fideikommisse bestimmte Vermögen besteht

A. An Grund-Eigenthum.

I. Gebäude.

1. Das Schloß zu Grießenbach Haus-Nr. 1.
2. Die Oekonomiegebäude daselbst, nämlich der Kuh-, Ochsen- und Schafstall, der Pferd- und Schweinstall mit Nebengebäuden, der Hühner- und Gänsestall, das Waschhaus, Schloßkapelle, Seelenhaus und Friedhof mit einer Mauer umgeben, Ziegelstadl in Irlsbrunn mit Brenn-Ofen und Vorplatz, Zehentstadlplatz mit einem Areal- von 2 Tagw. 40 Dezim.
3. Die alte Schmiede, Haus-Nr. 2 1/2 Wohnhaus mit einem Areal von 0 Tagw. 02 Dezim.
4. Das neue Wirthshaus Haus-Nr. 4, bestehend aus Wohnhaus, Stall mit Stadl, Hofraum und Brunnen mit einem Areal von 0 Tagw. 47 Dez. und der dazu gehörigen Schenkgerechtigkeit.
5. Das Tagwerkerhaus, Haus-Nr. 6, bestehend aus Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Backofen u. Hofraum (mit dem Rechte, den Brunnen auf Pl.-Nr. 1788a bei Haus-Nr. 3 gemeinschaftlich benützen zu dürfen) mit einem Areale von 0 Tgw. 01 Dez.
6. Das Tagwerkerhaus, Haus-Nr. 8, bestehend aus Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Back-

ofen und Hofraum (mit obigem Brunnenbenutzungs-Rechte) mit einem Areale zu 0 Tagw. 10 Dez.

Summe des Flächeninhaltes der Gebäude und Hofraum 3 Tagw. 00 Dezim.

II. Gärten:

bei Haus-Nr.	1	zusammen	4	Tagw.	53	Dez.
„ „ „	6	„	0	„	24	„
„ „ „	8	„	0	„	04	„
Summe des Flächeninhalts der Gärten			4	Tagw.	81	Dez.

III. Aecker:

bei Haus-Nr.	1	zusammen	288	Tagw.	98	Dez.
„ „ „	6	„	0	„	34	„
„ „ „	8	„	0	„	29	„
Summe .			289	Tagw.	61	Dez.

IV. Wiesen:

bei Haus-Nr.	1 . . .		177	Tagw.	52	Dez.
„ „ „	8 . . .		0	„	12	„
Summe			177	Tagw.	64	Dez.

V. Waldungen:

bei Haus-Nr.	1 . . .		542	Tagw.	84	Dez.

VI. Oedungen:

bei Haus-Nr.	1 . . .		291	Tagw.	33	Dez.

VII. Weiher:

bei Haus-Nr.	1 . . .		5	Tagw.	75	Dez.

sämmtlich in der Steuergemeinde Grießenbach.

VIII. In der Steuergemeinde Niederaibach:

Acker Pl.-Nr. 864a zu . .			11	Tagw.	01	Dez.
Wiese Pl.-Nr. 864b zu . .			13	„	52	„
sohin im Ganzen			1339	Tagw.	51	Dez.

B. An nutzbaren Rechten:

Die Holznützung auf den Staudenwiesen Pl.-Nr. 1869, 1870, 1894 u. 1895 in der Steuergemeinde Grießenbach.

C. An Kapitalien:

Die in Folge Ablösung der grund- und zehentherrlichen Rechte verabfolgten und zur Zeit bei dem k. Landgerichte Landshut deponirten 4 % Grundrenten-Obligationen und an deren Stelle surrogirten übrigen Staats-Obligationen im Gesammtbetrage von 19,925 fl.

D. An beweglichem Vermögen:

Die sämmtliche Einrichtung des Schlosses an Meubeln, Tafelzeug 2c. 2c., sonstigen Geräthschaften, Baumannsfahrnissen und vorhandenem Viehstand im Gesammtwerthsanschlage von 6888 fl. 57 kr.

Auf den Grund des Fideikommißediktes vom 26. Mai 1818 §. 26 werden daher die gerichtsunbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der oben bezeichneten, zu einem Fideikommisse bestimmten Vermögens-Bestandtheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen der präklusiven Frist von sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, daß nach Verstreichung dieser Frist das bezeichnete Vermögen als ein Familien-Fideikommiß-Vermögen würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Paßau, den 5. April 1864.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(3c) Naimer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Unterm 30. Juli 1864 ist Chirurg Moritz Naumer zum Bürgermeister der Stadtgemeinde Pfarrkirchen gewählt worden, und wurde diese Wahl von der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., bestätiget.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 69. Landshut, Sonnabend den 13. August 1864.

Inhalt:

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Die Spähebläter. — Auszahlung der stadt- und landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1864/65. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25245.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18. Juli l. Js. Nr. 23631 bezeichneten Betreffs (Kr.-A.-Bl. S. 1120) wird nachstehend eine Verordnung der großherzoglich oldenburgischen Regierung vom 7. Juni d. Js. und eine hierauf an sämmtliche k. Hauptzollämter ergangene Entschließung der kgl. bayerischen General-Zolladministration vom 26. vor. Mts. mit der Weisung mitgetheilt, dieselben durch Aufnahme in die Lokalamtsblätter zur Kenntniß des Handel und Gewerb treibenden Publikums zu bringen.

Landshut, den 9. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Engelbrecht, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 8081.

Verordnung.

Wir Nicolaus Friedrich Peter

von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Normann der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 23. Sitzung vom 2. Juni beschlossen hat:

„die Höchsten und Hohen Regierungen aller nördlichen deutschen Staaten durch Vermittlung der betreffenden Herren Gesandten zu ersuchen, bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts zu verbieten;"

so verkünden wir diesen Beschluß in Gemäßheit des Art. 2 §. 2 des Staatsgrundgesetzes und verordnen zur Ausführung desselben, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegs-Munition seewärts wird bis auf Weiteres verboten.

Digitized by Google

§. 2.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in die im Art. I der Verordnung vom 25. Dezember 1853, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen, angedrohten Strafen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 7. Juni 1864.

(L. S.) Peter.

Tebelius.

Mutzenbecher.

Abdruck. Ad Num. 8081.

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. Nr. 6934 werden die k. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch großherzoglich oldenburgischer Seits durch die vorstehende Verordnung die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts bis auf Weiteres verboten worden ist.

München, am 26. Juli 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) v. Plank.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen. (gez.) v. Savoye.

Ad Num. 22955.

Die Späheblätter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen kgl. Bezirksämter, welche mit dem Vollzuge des durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 12. Februar l. Js. Nr. 10453 erhaltenen Auftrages noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, diesem Auftrage zuverlässig binnen 8 Tagen zu entsprechen.

Landshut, am 9. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 13900.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Auszahlung der stadt- und landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1864/65 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. vor. Mts. ad Num. 9025 werden die k. Rentämter hiemit ermächtigt und beauftragt, den k. Stadtgerichten, dann Stadt- und Land- sowie Landgerichten, welche zur Beheizung ihrer Amtslokalitäten Geldaversen zu beziehen haben, auf Verlangen vorschußweise für 1864/65 zwei Drittheile der pro 1863/64 etatsmäßig bewilligten Jahresbeträge auszubezahlen, wogegen das letzte Dritttheil dieser Aversen erst auf den Grund und nach Maßgabe der seinerzeitigen Regie-Etats für 1864/65 auszubezahlen ist.

Landshut, am 10. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Kreßierer, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger Cours

vom 4. Aug. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99¾	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	—	102⅛
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	920	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	99	—
Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. August 1864.	Waizen	16	116	132	97	35	19	2	18	19	17	51	1	32	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	12	24	11	53	11	3	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	11	—	10	50	9	15	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 9. August 1864.	Waizen	—		—	162	—	18	53	18	34	18	19	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	10	—	12	—	11	40	11	23	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	14	—	9	15	9	6	8	51	—	18	—	—
Dingolfing	Vom 9. August 1864.	Waizen	—	79	79	79	—	18	29	18	16	18	4	—	—	—	1
		Korn	—	13	13	13	—	11	18	10	15	—	—	—	51	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	36	9	24	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. August 1864.	Waizen	—	235	235	235	—	19	12	18	39	18	6	—	21	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	6	11	6	11	6	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 4. August 1864.	Waizen	—	4	4	4	—	20	—	19	42	19	24	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 8. August 1864.	Waizen	—	162	162	162	—	17	56	17	41	17	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. August 1864.	Waizen	415	1303	1718	1234	484	19	29	19	1	18	37	—	20	—	—
		Korn	18	169	187	187	-	10	48	10	28	10	6		6	—	—
		Gerste	32	2	34	2	32			10	30	—	—			—	—
		Haber	50	262	312	181	131	10	—	9	38	9	14	-	13	—	—
Mainburg	Vom 9. August 1864.	Waizen	3	94	97	97	—	19	25	18	51	18	6	—	27	—	—
		Korn	1	—	1	1	—	—	-	11	-	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—					—	—	—	—	—	—			—	—
		Haber		14	14	12	2	11	—	10	53	10	36				11
Neustadt a. d. D.	Vom 9. August 1864.	Waizen	17	98	115	103	12	18	20	17	35	16	33	1	25	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	11	—	10	18	9	—	—	42	—	—
Osterhofen	Vom 8. August 1864.	Waizen		41	41	38	3	18	51	18	33	18	12	—	14	—	—
		Korn	—		—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—			—		—		—	—		—	—	—
Paßau	Vom 9. August 1864.	Waizen	—	1	1	1	—			18	24	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	58	60	47	13	9	57	9	39	9	10	1	22	—	—
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—	—			—	—		—
		Haber	5	72	77	52	25	8	38	8	22	7	55	—	34	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. August 1864.	Waizen	—	9	9	9	—	19	—	18	18	18	8	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—			9	30	—	—	—	42	—	—
Pilsting	Vom 8. August 1864.	Waizen	—	11	11	11	—	18	30	18	24	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. August 1864.	Waizen	128	883	1011	845	166	18	42	18	20	17	59	—	19	—	—
		Korn	—	173	173	154	19	11	28	11	6	10	48	—	9	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	10	15	10	15	10	15	—	—	—	—
		Haber	60	217	277	265	12	9	41	9	25	9	12	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 10. August 1864.	Waizen	131	230	361	274	87	19	2	18	33	18	4	—	36	—	—
		Korn	9	5	14	14	—	11	27	11	20	11	12	—	10	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	6	—	—
		Haber	3	—	3	1	2	-	-	8	24	—	-	—	39	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 70. Landshut, Mittwoch den 17. August 1864.

Inhalt:

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Außernzell. — Entfernung einer taubstummen Weibsperson. — Das Cursiren falscher Münzen. — Freiherrlich v. Kesling'sches Familien-Fideicommiß. — Einziehung von Briefmarken älterer Auflage. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7387.

Bekanntmachung.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montags den 17. Oktober l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 19. September d. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Reggsbl. vom Jahre 1856 Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissionsdekrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 6. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Rüßler.

Ad Num. 25662.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Außernzell betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Diöcese Paßau, im Bezirksamte Deggendorf und im Dekanatssprengel Aicha vorm Wald gelegene Pfarrei Außernzell ist durch den Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 24 Ortschaften 906 Seelen, hat eine Schule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Digitized by Google

Nach der jüngsten Fassion betragen

die Einkünfte . . .	1614 fl.	22¼	kr.
die Lasten	125 fl.	37¼	kr.
der Reinertrag . .	1488 fl.	45	kr.

Auf der Pfründe ruht dermal ein Bau-Aussitz-Capital von 8992 fl. 38 kr., das neben der Verzinsung in jährlichen Fristen von 230 fl. bis zum Jahre 1901 abzuzahlen ist.

Zur Besorgung der mit der Pfarrei verbundenen, in 97 Tagwerk 36 Dezimalen bestehenden Oekonomie sind 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 2 Ochsen und 12 Kühe nothwendig.

Das Uebernahmskapital wird auf 3000 fl. angeschlagen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 9. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 25491.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Entfernung einer taubstummen Weibsperson betr.

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 19. November v. Js. im Orte Rendlnach aufgegriffene und in der Regierungsausschreibung vom 22. Febr. l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 363) signalisirte taubstumme Weibsperson, welcher die Gemeinde Rendlnach als provisorische Heimat angewiesen wurde, hat sich nach vorliegender Anzeige vom 29. v. Mts. aus dieser Gemeinde wieder entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, diese Person im Betretungsfalle an das k. Bezirksamt Grafenau zu überliefern.

Landshut, den 11. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern
In abs Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Mayr.

Ad Num. 25302

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken wurde im Monate Mai l. Js. zu Kornburg, k. Bezirksamtes Schwabach, ein gefälschtes österreichisches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe besteht aus einer Messingplatte, auf welche die von einem ächten Stücke abgefeilten oder abgedrehten dünnen Oberflächen aufgelöthet sind, nachdem vorher die Randschrift auf der Messingplatte eingeschlagen worden war. — An dem messingfarbenen Rande ist die Unächtheit der Münze leicht zu erkennen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falls Einschreitung gegen Verbreiter oder Verfertiger derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Von etwaigen Wahrnehmungen ist dem k. Bezirksamte Schwabach alsbald direkte Mittheilung zu machen.

Landshut, den 12. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Engelbrecht, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24991.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken vom 3. l. Mts. kam in jüngster Zeit in einer Wirthschaft ein falsches amerikanisches halbes Dollarstück zur Verausgabung.

Dasselbe ist nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 12. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Edikt-Ladung.

Freiherrlich von Kesling'sches Familien-Fideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Kämmerer und Gutsbesitzer von Wildenberg, Karl Freiherr von Kesling, hat nachstehend aufgeführte, vom Wirthe Mathias Forstner von Tollbach erkaufte, in der Steuergemeinde Wildenberg gelegene Immobilien

Pl.-Nr. 305 Krautacker zu 4 Tagw. 34 Dez.,
Pl.-Nr. 306 Kohlstattwiese zu 1 „ 86 „

zusammen 6 Tagw. 20 Dez. als Bestandtheile seines Familien-Fideikommisses Wildenberg bestimmt.

Es werden daher alle jene unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieser Immobilien persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen 6 Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obenbenannten Immobilien als Bestandtheile des Fideikommisses würden immatrikulirt werden, und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 4. Juli 1864.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
Frhr. v. Pfetten, k. Direktor.

(36) von Kirchbauer, Sekretär.

Bekanntmachung.

Einziehung von Briefmarken älterer Auflage betreffend.

Vom 1. September l. Js. anfangend können zur Frankirung der in Bayern aufzugebenden Briefe nur mehr die Marken der seit 1. Oktober 1862 ausgegebenen Auflage

zu 1 kr. in orangegelber Farbe,
zu 3 kr. in carminrother Farbe,
zu 6 kr. in blauer Farbe,
zu 9 kr. in hellbrauner Farbe,
zu 12 kr. in grüner Farbe und
zu 18 kr. in zinnoberrother Farbe

in Verwendung gebracht werden.

Die Marken der ältern Auflage und zwar

zu 1 kr. in schwarzer oder rosarother Farbe,
zu 3 kr. in blauer Farbe,
zu 6 kr. in rothbrauner Farbe,
zu 9 kr. in grüner Farbe,
zu 12 kr. in zinnoberrother Farbe und
zu 18 kr. in orangegelber Farbe

treten dagegen mit dem 1. September l. Js. außer Geltung und sind sämmtliche kgl. Postanstalten angewiesen, dieselben während des Zeitraumes vom 1. bis 30. September l. Js. einzeln, in Streifen oder in

Digitized by Google

ganzen Blättern ohne Unterschied der Zahl gegen Marken derselben Gattung in der Auflage vom 1. Oktober 1862 umzutauschen.

Nach dem 30. September l. Js. findet ein Umtausch nur bei den Hauptbriefpost-Expeditionen am Sitze der k. Oberämter statt.

München, den 8. August 1864.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 7. August l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Iggensbach, kgl. Bezirksamts Deggendorf, von dem hochw. Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Franz Xaver Dick, Pfarrer in Thann, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, verliehen werde.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 71. Landshut, Sonnabend den 20. August 1864.

Inhalt:

Die Postporto für Sendungen von Verpflegsgeldern für Heimatlose. — Geschäftsvereinfachung in Militärsachen. — Agenturen. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den landwirthschaftlichen Unterricht in den Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln, enthaltend die wichtigsten landwirthschaftlich nützlichen und schädlichen Thiere. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26154.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die k. Rentämter in Niederbayern.

Die Postporto für Sendungen von Verpflegsgeldern für Heimatlose betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den Distrikts-Polizeibehörden und den k. Rentämtern eine vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 29. vor. Mts. in bezeichnetem Betreffe an die General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten erlassene Entschließung zur Nachachtung mit dem Auftrage eröffnet, auf dieselbe die Gemeinde-Verwaltungen und Lokal-Armenpflegen besonders aufmerksam zu machen.

Zugleich wird auf Grund einer unterm 8. lauf. Mts. vom kgl. Staatsministerium des Innern aus vorliegendem Anlasse ergangenen Entschließung den oben genannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. v. Mts., die Postportofreiheit der Gemeinde-Verwaltungen betr. (Kr.-Amtsbl. Seite 1085) bemerkt, daß überhaupt die Vorschrift, wonach in die Staatscassen einfließende, oder aus diesen zur Bestreitung von Bedürfnissen des Staates erhobene und versendete Gelder unter genauer Beachtung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 die Postportofreiheit genießen, durch die Vorschriften des Ministerialausschreibens vom 25. Juni l. Jrs. über den Verkehr der Gemeindebehörden mit den Bezirksämtern in keiner Beziehung eine Aenderung erlitten haben, vielmehr von den k. Bezirksämtern bei der ihnen obliegenden Ausscheidung der Regierungs- und der Parteisachen sorgfältigst zu beachten sind.

Landshut, den 15. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Mayr.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 12885

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten vom 31. Mai l. Js. bez. Betreffs wird im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 11 und 12 beziehungsweise 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 andurch genehmiget, daß die aus der Staatscasse durch die kgl. Bezirksämter oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimatlose portofrei behandelt werden, insoferne dieselben auf der Adresse als „k. S." mit dem Zusatze „Verpflegungsgelder für Heimatlose' und den übrigen nach §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung erforderlichen äußern Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind.

Für alle nicht nach dieser Vorschrift behandelten Geldsendungen der bezeichneten Art ist das betreffende Porto in Anrechnung zu bringen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten. Betreff w. v.

Rüßler.

Ad Num. 26147.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Geschäftsvereinfachung in Militärsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. August d. Jrs. Nr. 12609 wurde zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehres der k. Militärbehörden mit den Gemeindebehörden in Militärsachen angeordnet, daß in der unter Formular III zu §. 15 der Vollzugsvorschriften zum Heeres-Ergänzungsgesetze (Döllinger V.-Slg. Bd. X S. 114) vorgeschriebenen Haupt-Conscriptionsliste, nach welcher die Mannsgrundbücher der Heeres-Abtheilungen gefertigt werden, in den Rubriken über den Geburtsort des Conscribirten und den Wohnort seiner Eltern, wenn diese Orte keine selbstständigen Gemeinden (Weiler, Einöden u. dgl.) sind, der Name der politischen Gemeinde, zu welcher sie gehören, beigesetzt werde.

Die oben genannten Behörden werden hiemit angewiesen, diese Anordnung bei Herstellung der Conscriptionslisten genau zu befolgen.

Landshut, den 14. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 25934

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. österreichischen ersten Versicherungsgesellschaft für das Feuer- und Lebens-Versicherungsgeschäft angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Johann Forkwehr in Vilshofen als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Vilshofen an Stelle des frühern Agenten E. Föckerer erhält die Genehmigung der unterfertigten Stelle; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num 25933.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in München beantragte Aufstellung des Gastwirths Eduard Faber in Kelheim

Digitized by Google

als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des kgl. Bezirksamts Kelheim erhält anmit die Genehmigung der unterfertigten Stelle; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 25587.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden und zwar

1. Kapra Maria, Bilderhändlerstochter aus Telve in Südtyrol, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Traunstein vom 29. April lfd. Js. wegen Landstreicherei zu 12tägiger Arreststrafe,
2. Bailer Christian, led. Webergeselle aus Weiler, k. württembergischen Oberamts Schorndorf, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Wasserburg vom 15. Juni ds. Js. wegen Diebstahls zu einjähriger Gefängnißstrafe,
3. Klotz Katharina, led. Dienstmagd von Jux, k. württembergischen Oberamts Backnang, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 16. Juni lfd. Js. wegen Diebstahls zu einjähriger Gefängnißstrafe,
4. Reinhard Johann, verheiratheter Schauspieler von Bitzen im Elsaß, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Mindelheim vom 24. Juni ds. Js. wegen Landstreicherei zu 2tägiger Arreststrafe,
5. Hackl Joseph, Webergeselle aus Witzmannsberg, nunmehr zu Julbach, k. k. Bezirksamts Aign, heimathsberechtiget, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Paßau vom 6. Juli ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Verwiesenen zu 8tägiger Gefängnißstrafe,
6. Berenzaft David, Arbeiter (angeblich Kaufmann) aus Lublin in Polen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Schweinfurt vom 4. Juli ds. Js. wegen Vergehens der Fälschung eines Reisepasses und Uebertretung nach Art. 146 des Strafgesetzbuches zu 8tägiger Gefängnißstrafe,
7. Pohl Auguste, Mechanikers- und Schauspielersehefrau aus Guttentag, k. preußischen Regierungsbezirkes Oppeln, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Windsheim vom 23. Mai lfd. Jrs. wegen Betruges zu 2monatlicher Gefängnißstrafe,
8. Weiß Henriette, Musikers-Equilibristensehefrau aus Jessen, k. preußischen Regierungsbezirkes Merseburg, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Windsheim vom 24. Mai lfd. Js. wegen Betruges zu 2monatlicher Gefängnißstrafe,
9. Lindner Theres, led. Schauspielerin von Krumau, k. k. Bezirksamtes gleichen Namens, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 27. Juni ds. Js. wegen Diebstahls zu 3monatlicher Gefängnißstrafe,
10. Klotz Hermenegild, Maurer- und Steinhauergeselle von Lähn, k. k. österreichischen Bezirksamtes Reutte, durch Erkenntniß des k. Stadtgerichtes Kempten vom 21. Juni ds. Js. wegen Landstreicherei zu 14tägiger geschärfter Arreststrafe,
11. Rockemer Urban, Schustergeselle aus Putzbach im Großherzogthume Hessen, durch Urtheil des einfachen Polizeigerichtes Speyer vom 22. Juni ds. Js. wegen Landstreicherei zu 15tägiger Arreststrafe,
12. Baldermann Johann, Weber aus Grulich,

Digitized by Google

k. k. österreichischen Bezirksamtes Grulich in Böhmen, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Paßau I vom 11. Juli ds. Js. wegen Bettels und wissentlichen Gebrauches eines gefälschten Arbeitsbuches in eine 14tägige Arreststrafe,

13. Mohr Johann, led. Zimmermann von Neuhäusl in Böhmen, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 4. Juni ds. Js. wegen Verbrechens des Diebstahls im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Rückkehr eines Verwiesenen zu 5jähriger Zuchthausstrafe,

14. Kachel Margaretha von Lindelbach in Baden, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. Juli ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu 22tägiger Gefängnißstrafe,

15. Göhringer Johann, led. Dienstknecht von Waldmannshofen in Württemberg, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. Juli ds. Js. zu einmonatlicher Gefängnißstrafe,

16. Hecht Karl Friedrich, Zimmermann und Schneidemüller von Berlichingen, k. württembergischen Oberamtes Künzelsau, durch Erkenntniß des k. Landgerichtes Stadtprozelten vom 19. Juli ds. Js. wegen Bettels zu 4tägiger Arreststrafe,

17. Breitschaft Wilhelm, led. Tischlergeselle aus Großbottwar, k. württembergischen Oberamtes Marbach, durch Erkenntniß des k. Landgerichtes Dachau vom 26. Juli ds. Jrs. wegen Landstreicherei zu 6tägiger Arreststrafe, endlich

18. Schmauß Maria, led. Dienstmagd von Lützel-Wiebelsbach, großherzoglich hessischen Kreisamtes Neustadt, durch Erkenntniß des k. Stadtgerichtes Würzburg vom 5. Juli ds. Js. wegen Landstreicherei zu 30tägiger geschärfter Arreststrafe

rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 20. Dezember 1863 Ziff. 2 (Kreisamtsblatt S. 1779) bekannt gegeben, daß nach den jüngst gepflogenen Verhandlungen ein Unbekannter dem wirklichen Joseph Todtenmoser um Ostern vor. Jrs. den auf den Namen Todtenmoser ausgestellten Paß entwendet hat und sich auch später unter diesem Namen verurtheilen ließ.

Da unter diesen Umständen die Landesverweisung gegen einen Unschuldigen ausgesprochen wurde, so wird das obenallegirte Ausschreiben hiemit zurückgenommen.

Landshut, den 14. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Mayr.

1. Signalement der Maria Capra:

29 Jahre alt, Größe 5′ 5″ 3‴, Haare dunkelbraun, Stirn gewölbt, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund klein, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne;

2. des Christian Bailer:

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 8″, Statur schlank, Gesicht länglicht, Haare braun, Stirne gewöhnlich, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase proportionirt, Wangen halbvoll, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Beine gerade. Besondere Kennzeichen: keine;

3. der Katharina Klotz:

Alter 22 Jahre, Religion evangelisch, Statur untersetzt, Haare schwarzbraun, Stirne nieder, Augen grau, Mund gewöhnlich, Nase dick, stumpf, Kinn rund, Gesicht rundes, Gesichtsfarbe gesund;

4. des Johann Reinhard:

Alter 30 Jahre, Taille 1 m., Haare schwarz, Stirne mittelmäßig, Augenbrauen schwarz, Augen braun,

Digitized by Google

Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn gewöhnlich, Gesicht rund, Gesichts- und Hautfarbe schwarzbraun. Besondere Kennzeichen: keine;

5. des Joseph Hackl:

Alter 39 Jahre, Größe 5′ 8″, Gestalt untersetzt, Haare braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine; trägt einen brauntuchenen Rock, grautuchene Hose, weißes Piquetgilet, schwarzseidenes Halstuch, lederne Halbstiefel und schwarzen Filzhut;

6. des David Berenzaft:

Alter 32 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirn oval, Augen grau, Augenbrauen schwarz, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Kinn länglich, Bart braun, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne;

7. der Auguste Pohl:

Alter 26 Jahre, Größe 5′, Haare schwarzbraun, Augen schwarz, Nase und Mund proportionirt, Kinn spitzig, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe bräunlich, Körperbau klein. Besondere Kennzeichen: ohne;

Kleidung: schwarzseidener Spenser, graugestreifter Sommerrock, braunen und blauen abgenähten Unterrock, blaue Strümpfe, lila- und schwarzkarrirtes Kopftuch, graues Halstuch mit rothen Streifen, braungeblumter neugemachter Rock, alte Zeugstiefel;

8. der Henriette Weiß:

Alter 44 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare schwarz, Stirne schmal, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe bräunlich, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: etwas harthörig.

Kleidung: grauwollene Joppe, braun- und graukattunener Rock, drei Unterröcke, roth- und blaugestreifte Schürze, schwarzes Halstuch, braunwollene Haube, roth und schwarze Unterärmel;

9. der Theres Lindner:

Alter 36 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase spitzig, Mund oval, Kinn spitzig, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: leinenes Hemd, grün- und weißgeblumten Rock, schwarzseidenes Kopftüchlein, wollenes roth- und grüngeblümtes Halstüchel, schwarze Plüschmantille, lila Unterrock, roth- und weißgestreifte Schürze, weißbaumwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, kleine, lederne Geldtasche. Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut.

10. des Hermenegild Klotz:

Alter 34 Jahre, Größe mittlere, Haare braun, Stirne hoch, Augen braun, Nase spitzig, Mund proportionirt, Bart voll, Kinn flach, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine;

11. des Urban Bockemer:

Alter 25 Jahre, Größe 6′, Haare blond, Stirne mittel, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Bart ohne, Gesicht lang, Gesichtsfarbe blaß, ohne besondere Kennzeichen;

12. des Johann Baldermann:

24 Jahre alt, 5′ 2″ groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirne, dunkle Augenbrauen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, geringen Bart, blond und theilweise in's Röthlichte spielend, Gesichtsform breit, blasse Gesichtsfarbe und schwächlichen Körperbau;

13. des Johann Mohr:

Alter 43 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare schwarz, Augen grau, Nase klein, Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund;

14. der Margaretha Kachel:

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare schwarz, Stirne nieder, Augen schwarz, Augenbrauen blond, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne;

15. des Johann Göhringer:

Alter 40 Jahre, Größe 5′ 5″ 2‴, Haare braun, Stirne hohe, Augen grau, Nase breit, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne;

16. des K. F. Hecht:

Alter 49 Jahre, Größe 6′, Statur hager, Angesicht länglicht, Haare schwarzbraun, Stirne hoch, Augenbrauen haargleich, Augen blau, Nase proportionirt, Wangen halbvoll, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Beine gerade. Besondere Kennzeichen: am rechten Fuß eine Narbe;

17. des Wilhelm Breitschaft:

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare hellblond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund klein, Kinn schmal, Gesichtsfarbe gebräunt, Bart ohne, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne;

18. der Maria Schmauß:

Alter 32 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare dunkelblond, Stirne oval, Augenbrauen dunkelblond, Augen braun, Nase breit, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 136.

An sämmtliche Distriktsschulbehörden von Niederbayern.

Den landwirthschaftlichen Unterricht in den Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglichen Tafeln, enthaltend die wichtigsten landwirthschaftlich nützlichen und schädlichen Thiere betreffd.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 8. vor. Mts. rubr. Betreffes (Kreisamtsblatt Nr. 60, S. 1037 und folgende) beehrt sich das unterfertigte Comité hiemit die Mittheilung zu machen, daß dasselbe, entsprechend einem Gesuche des Herausgebers der fraglichen aus Veranlassung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité von Mittelfranken gefertigten, sehr wichtigen und nützlichen Tafeln gerne bereit ist, zur thunlichsten Förderung des gemeinnützigen Unternehmens Bestellungen darauf entgegen zu nehmen und sodann weiter zu vermitteln.

Zur möglichsten Geschäfts-Vereinfachung werden die verehrlichen Distrikts-Schulbehörden zugleich ersucht, die Bestellungen derjenigen Lokal-Schul-Commissionen und Inspektionen, welche die Anschaffung dieser Tafeln beabsichtigen, gefälligst sammeln und in einem Verzeichnisse anher mittheilen zu wollen, um Sorge tragen zu können, daß die Bestellungen alsbald durch den Herausgeber mittels portofreier Versendung unter der Adresse der betreffenden Distrikts-Schulinspektionen vollzogen werden; wobei nur noch der Wunsch ausgesprochen werden muß, es möchte auf dieses, für den landwirthschaftlichen Unterricht in den Volksschulen und für die Berichtigung mancher Vorurtheile so wichtige und nützliche Werk, welches nach den dem Comité zugekommenen Exemplaren als äußerst gelungen sich darstellt, recht zahlreiche Subscriptionen stattfinden, und damit auch zugleich ein Unternehmen gefördert werden, welches ausschließlich dem vaterländischen Kunstfleiße zu verdanken kommt.

Landshut, den 14. August 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der II. Vorstand: Hirschberger.

Eberl.

Digitized by Google

II. Augsburger Cours

vom 11. Aug. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99¼	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	—	102½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	920	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%	99⅛	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorrath der Verk.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff										
Abensberg	Vom 16. August 1864.	Waizen	35	35	70	54	16	18	42	18	21	17	56	—	—	—	2
		Korn	—	9	9	9	—	—	—	10	—	—	—	1	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	11	—	10	32	9	1	—	18	—	—
Deggendorf	Vom 16 August 1864.	Waizen	—	—	—	169	—	18	58	18	31	18	15	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	13	—	11	21	10	58	10	45	—	42	—	—
		Gerste	—	—	—	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	40	—	9	3	8	51	8	33	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 16 August 1864.	Waizen	—	83	83	83	—	18	23	18	11	18	—	—	5	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	9	10	18	-	—	—	-	—	3
		Gerste	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	15	9	12	-	—	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 16. August 1864.	Waizen	—	137	137	137	—	19	30	18	57	18	24	—	—	—	18
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	11	—	11	—	—	6	—	—
		Gerste	-		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 16 August 1864.	Waizen	—	105	105	105	—	17	20	17	6	16	44	—	—	—	—
		Korn		8	8	8	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	—	—	—		—	—				—	—		—	—	—
Landshut	Vom 12 August 1864.	Waizen	484	749	1233	680	553	19	31	18	54	17	57	—	7	—	—
		Korn	—	98	98	98	—	10	47	10	15	9	30	—	13	—	—
		Gerste	32	8	40	8	32	10	24	10	5	9	42		25	—	—
		Haber	131	78	209	141	68	9	58	9	31	9	20		7	—	—
Mainburg	Vom 17. August 1864.	Waizen	—	75	75	75	—	18	45	18	15	17	31	—	36	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	—	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. August 1864.	Waizen	12	25	37	37	—	18	48	17	33	16	40	—	2	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	12	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		14	14	14	—	11	—	9	48	7	—	—	30	—	—
Osterhofen	Vom 16. August 1864.	Waizen	3	36	39	31	8	18	12	18	—	17	39	—	33	—	—
		Korn	—		—	—		—	—	—		—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—
Paßau	Vom 16. August 1864.	Waizen	—	—			—			—		—	—	—	—	—	—
		Korn	13	20	33	33		9	51	9	36	8	58	—	3	—	—
		Gerste	—			—	—	—	—		—	—	—	—	—		—
		Haber	25	28	53	53	—	9		8	37	8	13	—	—	—	15
Pfeffenhausen	Vom 16. August 1864.	Waizen		14	14	14	—	—	—	19	—	—	—	—	—	1	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—			9	30	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 15. August 1864.	Waizen	—	2	2	2	—	17	30	17	30	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. August 1864.	Waizen	166	469	635	463	172	18	10	17	49	17	22	—	31	—	—
		Korn	19	148	167	160	7	11	—	10	33	10	9	—	33	—	—
		Gerste	—	107	107	98	9	11	—	10	16	10	5	—	—	—	1
		Haber	12	50	62	62	—	10	27	10	4	9	45	—	—	—	39
Vilshofen	Vom 17. August 1864.	Waizen	87	193	280	262	18	19	39	19	9	18	18	—	—	—	36
		Korn	—	13	13	13	—	11	29	11	13	11	—	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	3	5	5	—	8	30	8	15	8	12	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 72. Landshut, Mittwoch den 24. August 1864.

Inhalt:

Die Geschäftsaushilfe im Fiskalate der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen. — Die Abhaltung der IV. im Jahre 1864 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern. — Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten im Jahre 1864. — Agenturen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Auffinden eines todten Knaben bei Oberau. — Erledigung der protest. Dekanats- und Pfarrstelle in Seibelsdorf. — Wiederbesetzung des stabilen Vikariates in Nürnberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

P. P. Num. 981.

Die Geschäftsaushilfe im Fiskalate der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen betreffend.

Das Präsidium

der

königl. Regierung von Niederbayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. l. Mts. folgt nachstehend im Abdrucke zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Landshut, den 20. August 1864.

Der königliche Regierungs-Präsident.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schaaf, Reggs.-Accessist.

Abdruck. Ad Num. 9631.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Antrag vom 12./13. d. Mts. wird dem im Fiskalate der k. Regierung von Niederbayern verwendeten Rathsaccessisten Otto Mayer die Ermächtigung ertheilt, den k. Fiskus auch ohne Spezialvollmacht für jeden einzelnen Fall selbstständig vor den Gerichten zu vertreten und die desfalls nothwendigen Ausfertigungen durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Das k. Regierungs-Präsidium wird die erforderliche Kundgabe dieser Ermächtigung veranlassen.

München, den 16. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An das Präsidium der k. Regierung von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Digitized by Google

Ad Num. 135.

Die Abhaltung der IV. im Jahre 1864 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betr.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 14. praes. 18. dieses Monats die Eröffnung der IV. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1864 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 24. Oktober dieses Jahres

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Alois Gmeiner, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Paßau, den 19. August 1864.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Freiherr v. Pfetten, I. Direktor.

Ad Num. 26544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten im Jahre 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Dienstag den 4. Oktober dß. Js. Morgens 8 Uhr beginnt in München im Prüfungs-Saale der kgl. Central-Thierarzneischule die praktische Prüfung der in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg bei den hiezu autorisirten Thierärzten in Unterricht stehenden Veterinär-Candidaten, was unter Bezugnahme auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend" Reggs.-Bl. S. 1148 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Zulassungsgesuche, welche zur unterfertigten Stelle spätestens bis zum 15. September einzubefördern sind, müssen belegt sein:

1) mit dem Absolutorium der k. Central-Thierarzneischule, und
2) mit einem amtlich verschlossenen und vorschriftsmäßig gefertigten thierärztlichen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahreskurses.

In ihren Admissionsgesuchen haben die Prüfungs-Candidaten die Distriktspolizeibehörden, an welche die zu erlassenden Entschließungen gerichtet werden sollen, ausdrücklich zu bezeichnen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, in deren Bezirken Veterinär-Candidaten sich befinden, werden hiemit beauftragt, denselben Obiges ohne alle Säumniß gegen Bescheinigung mit dem Beifügen zu eröffnen, daß nach den Bestimmungen der oben allegirten Verordnung verspätete Gesuche zurückgewiesen werden müssen.

Landshut, den 21. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 26408.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. österreichischen ersten Versicherungsgesellschaft angezeigte Aufstellung des Conditors Jakob Gleichauf in Geiselhöring als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Mallersdorf, dann des Chirurgen Karl Stöttner in Gangkofen als Agent für den Umfang des kgl. Bezirksamts Eggenfelden erhält die

Genehmigung der unterfertigten Stelle; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num 26409.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Köln'schen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Carl Lutz in Frontenhausen als Agent dieser Anstalt für den Umfang des kgl. Bezirksamts Vilsbiburg erhält die Genehmigung der unterfertigten Stelle; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 26186.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Vermißte und aufgefundene Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Juli h. Js. wurde in dem Forstorte Breitenlohe bei Pappenheim, Bezirksamts Weißenburg, der Leichnam eines ungefähr 30 — 34 Jahre alten Mannes, der sich allem Anscheine nach bereits am 6. desselben Monats durch Erschießen selbst entleibt hat, in stark verwestem Zustande aufgefunden.

Bekleidet war der Cadaver mit einer schwarzen Joppe, einer graukarirten Weste, grauer, langer Hose, guten ledernen unbeschlagenen Stiefeln und einem braunen Filzhute.

Die Körperlänge des Aufgefundenen beträgt 5' 6—7", der Kopf ist mit dichten, langen, röthlich blonden Haaren besetzt, desgleichen das Gesicht mit einem Backenbarte von derselben Farbe.

Die Zähne sind vollständig, mit Ausnahme des linken Eckzahns im Unterkiefer. Die Nase ist stumpf. Farbe der Augen, sowie die übrigen Gesichtszüge konnten wegen vorgeschrittener Fäulniß nicht mehr erkannt werden.

Da sich keinerlei Anhaltspunkte über den Stand, Namen und sonstige persönliche Verhältnisse des Aufgefundenen ergeben haben und im Amtsbezirke Weißenburg Niemand vermißt wird, so werden die oben genannten Behörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, deren etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Weißenburg mitzutheilen.

Landshut, am 21. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Mayr.

Ad Num. 26075.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines todten Knaben bei Oberau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Sonntag den 8. August l. Js. wurde bei Oberau, eine Stunde von Straubing, aus der Donau der nackte Leichnam eines Knaben gezogen.

Derselbe hat wahrscheinlich seinen Tod durch Ertrinken beim Baden gefunden und mag die Leiche acht Tage im Wasser gelegen sein.

Digitized by Google

Merkmale einer Vergewaltigung fehlen.

Eine Beschreibung der Gesichtszüge war bei den Fortschritten der Verwesung unmöglich.

Die Körpergröße beträgt 4 Schuh 3 Zoll bayerisches Maaß; die Kopfhaare sind ziemlich kurz, von lichtbräunlicher Farbe, anscheinend in's Röthliche spielend.

Die Zähne sind gut und vollständig, das Fehlen eines Zahnes wurde nicht wahrgenommen.

Besondere Kennzeichen finden sich an der Leiche nicht vor.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Familie des Verunglückten sachgemäße Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Straubing mitzutheilen.

Landshut, den 14. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 4298.

Erledigung der protestantischen Dekanats- und Pfarrstelle in Seibelsdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Seibelsdorf, mit dem damit verbundenen Dekanate, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem fassionsmäßigen Erträgnisse von 812 fl. 28½ kr. ausgeschrieben.

Dekanatsfunktions-Gehalt 150 fl.

Bayreuth, den 17. August 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bei Beurlaubung des k. Direktors:
Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 5829.

Wiederbesetzung des stabilen Vikariates in Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das stabile protestantische Vikariat in Nürnberg, mit welchem ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit nochmals zur Bewerbung innerhalb drei Wochen ausgeschrieben.

Ansbach, den 18. August 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch h. Rescript des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. August l. Js. haben Seine Majestät der König die Stelle eines katholischen Religionslehrers an der Studienanstalt Paßau dem Doctor theol. Priester Ludwig Abröll von Altötting mit Titel und Rang eines Gymnasialprofessors unter dem Vorbehalte der Wiederverwendung in der Seelsorge in widerruflicher Weise zu übertragen geruht.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 14. August l. Js. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberbiebing, k. Bezirksamts Straubing, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Johann Baptist Müller, Domvikar in Regensburg, verliehen werde.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 17. August 1864 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Landshut

a) der Oberlieutenant Xaver Wolf zum Rittmeister,
b) der Unterlieutenant Xaver Steiner zum Oberlieutenant befördert und
c) der Wachtmeister Sebastian Steinhuber zum Unterlieutenant

ernannt.

Gemäß Verfügung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 20. August 1864 wurde der Sergeant Georg Geiger von Landau zum Quartiermeister im k. Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 73. Landshut, Sonnabend den 27. August 1864.

Inhalt:

Die Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen. — Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme geisteskranker Bayern. — Das Thürmayer'sche Familien-Stipendium. — Agentur. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26526.

An die kgl. Baubehörden, kgl. Rentämter und kgl. Forstämter des Kreises Niederbayern.

Die Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom k. Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten im rubr. Betr. erlassene Entschließung vom 5. d. Mts. wird zur Wissenschaft und zum gleichmäßigen Vollzuge nachstehend veröffentlicht.

Landshut, am 24. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Engelbrecht, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8233.

Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 29. Mai l. Js. erachten die unterfertigten k. Staatsministerien es für angezeigt, das Verfahren bei der Bildung von Alluvionen an öffentlichen Flüssen näher zu regeln und demgemäß Folgendes zu verfügen:

1) Sache der k. Baubehörden ist es, so oft sich in Folge von künstlichen Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes vorgenommen wurden, in deren Bereiche Verlandungen bilden (Art. 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers) — dieselben als ärarialisches Eigenthum in Anspruch zu nehmen, geeignet abzugrenzen und zu vermarken.

2) Die Abgrenzung hat am besten binnenwärts, in der Regel durch Gräben (etwa von mindestens 1' Breite und $^1/_2$' Tiefe) zu geschehen, und die Verlandungsfläche selbst ist durch Einstecken von Weidensetzlingen oder Anlage von s. g. Entennestern nöthigen-

Digitized by Google

falls in Verbindung mit quer über die Alluvionen angebrachten Flechtzäunen oder Pflanzgräben möglichst bald in Bestockung zu bringen und produktiv zu machen.

Hiedurch, sowie durch die Ausübung anderer bestimmter Besitzeshandlungen, z. B. Verwendung des Kieses und der Steine zu Senkfaschinen 2c. 2c., dann Verkäufe von Kies und Sand an Private, ist zugleich das Eigenthumsrecht gegen jeden deshalb etwa möglichen Einwand zu wahren.

3) Sobald eine Alluvion bestockt ist, und keiner neuen Verlandungsvorrichtungen oder keiner wesentlichen Ergänzung an den bestehenden Vorrichtungen mehr bedarf, ist dieselbe von der k. Baubehörde dem einschlägigen Forstamte zur Administration und Veredlung durch Einpflanzen von Eschen oder anderen passenden Holzarten förmlich zu übergeben, unter Reservirung eines 50 bis 300 Fuß breiten Schutzstreifens am Ufer, welcher als Bestandtheil des Flußbaukörpers der Baubehörde zur Benützung und Verwaltung verbleibt. Bei der Bestimmung der Breite der Schutzstreifen ist insbesondere der Umstand in das Auge zu fassen, ob das Flußgebiet später zu einer Eindeichung Veranlassung geben kann, in welchem Falle der Schutzstreifen bis zum rückseitigen Dammfuße sich erstrecken muß.

Dem Antrage der k. Regierung, K. d. F., die neuen Verlandungs-Flächen abzüglich der Schutzstreifen unmittelbar nach dem Entstehen der ersteren an die Forstverwaltung zu überweisen, kann aus dem Grunde nicht entsprochen werden, weil häufig auch noch hinter diesen Streifen Verlandungsvorrichtungen von der Baubehörde und zwar auf ihre Kosten vorgenommen werden müssen und es daher nicht mehr als billig erscheint, daß dieselben das hiezu benöthigte Holz-, Sand- und Steinmaterial aus den neuen der Forstverwaltung noch nicht übergebenen Auen unentgeltlich entnehmen, wobei noch in Betracht kommt, daß die möglichst rasche Erhöhung der Alluvionen, welche durch die gedachten Verlandungsvorrichtungen bezielt wird, und folgeweise die möglichste Erleichterung der Baubehörden in den bezüglichen Bauten und Vorrichtungen nicht weniger im Interresse der Forstkultur als des Flußbaues liegt.

4. Die Breite der vorerwähnten Schutzstreifen ist jedesmal schon vor dem Beginne einer Korrektion nach Maßgabe der Terraingestaltung und des baulichen Bedürfnisses zwischen der Bau- und Forstbehörde auf den Plänen zu vereinbaren. Gelingt hierüber oder über den Zeitpunkt, wann Alluvionen keiner neuen Verlandungsvorrichtungen, oder die bestehenden keiner wesentlichen Ergänzungen mehr bedürfen, und die forstliche Bestockung vorhanden ist, ein gegenseitiges Einverständniß nicht, so hat die Vermittlung der beiden Regierungskammern einzutreten.

5) Die Grenzen der hienach an die k. Forst- und und Baubehörden übergehenden ärarialischen Anschütten sind in entsprechender Weise, gewöhnlich durch Einpflanzen von Pyramidenpappeln oder sonstigen eine ansehnliche Höhe erreichenden Baumarten, unter Umständen auch durch geradlinigte Geräumte, à conto des Forstetats ersichtlich zu machen und zu erhalten. Einer Abmarkung des bauärarialischen Eigenthumes vom forstärarialischen durch Marksteine bedarf es nicht.

6) Von Seite der k. Rentämter sind ärarialische Verlandungsflächen erst dann zu übernehmen, wenn solche für die Zwecke der Staatsbau- sowie der Staatsforstverwaltung ganz entbehrlich und zur Veräußerung geeignet erscheinen.

7) Die gerichtliche Thätigkeit zur Feststellung des ärarialischen Eigenthums an Verlandungsflächen ist nur dann geboten, wenn wirklich bestehende Differenzen zwischen dem Aerare und Privaten über das Eigenthum an Verlandungsflächen, resp. Grenzen und Umfang desselben eine gerichtliche Konstatirung erforderlich machen.

8) Ebenso ist die Thätigkeit des Bezirksgeometers

Digitized by Google

zur Abgrenzung und Vermessung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Grenzen der Verlandungsflächen gegen Privateigenthum hin zweifelhaft sind.

9) Von den k. Kreisbaubehörden oder den äußeren Baubehörden ist für jeden öffentlichen Fluß ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welchem die Besitzergreifungen neuer Anschütten und Verlandungen, ihre Bestockung und ihre Uebergabe im bestockten Zustande, an die einschlägigen Forstbehörden, Gemeinden oder Privaten vorgemerkt werden.

10) Holz- und Grasnutzungen in den bauärarialischen Auen sind von Seiten der k. Baubehörden nur verläßigen Personen zu gestatten und gleichzeitig der betreffenden Forstbehörde bekannt zu geben, um die Forstschutzhandhabung sowohl in den bau- als forstärarialischen Auen zu erleichtern, und insbesondere zu verhindern, daß die nicht unmittelbar auf der That, sondern erst unterwegs betroffenen Entwender von Forstprodukten aus den Staatswaldungen dadurch von weiterer Verfolgung und Einschreitung sich frei machen, daß sie vorschützen, die fraglichen Gegenstände mit Bewilligung der Baubehörde aus den ärarialischen Auen entnommen zu haben.

11) Künftig haben die k. Baubehörden zu den gemäß Art. 12 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 alljährlich stattfindenden Uferbesichtigungen jedesmal die einschlägige kgl. Forstbehörde beizuziehen und derselben auch von den unter dem Jahre einkommenden Uferbaugesuchen Kenntniß zu geben, damit die Forstbehörden in die Lage kommen, im Interesse der Trift und Flößerei allenfallsige Erinnerungen und Einsprüche gegen beabsichtigte Bauten behufs ihrer Bescheidung durch die k. Regierungskammer des Innern vorbringen und nach Art. 25. des Gesetzes über die Benützung des Wassers sich nöthigenfalls den Besitz von Alluvionen sichern zu können.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. F., im Benehmen mit der k. Regierungskammer des Innern das weiter Nöthige zu veranlassen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 5. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. von Schrenk. gez. von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern. Betreff wie ob.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. Pummerer.

Ad Num. 26582.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme geisteskranker Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im unten stehenden Abdrucke folgt das h. Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. dieß in rubr. Betr. zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Landshut, den 21. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Abdruck. Ad Num. 12685.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich bezüglich der Zurückschaffung von geisteskranken, in Frankreich befindlichen bayerischen Staatsangehörigen in ihre Heimath mehrfache Anstände ergeben haben, ist zwischen der k. bayerischen und kaiserlich französischen Staatsregierung das nachbezeichnete Verfahren in solchen Fällen vereinbart worden.

Jeder in Frankreich sich aufhaltende geisteskranke Bayer, dessen Staatsangehörigkeit anerkannt ist und in dessen Zurückschaffung in seine Heimath die bayerische Staatsregierung eingewilligt hat, wird bis auf weitere Verfügung vorläufig in dem Spitale zu Weißenburg

untergebracht, dessen Verwaltung sodann die Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster in der Pfalz von seinem Eintreffen in Weißenburg zu benachrichtigen hat.

Die letztgenannte Verwaltung wird den Geisteskranken sofort in Weißenburg abholen lassen und daselbst die Kosten berichtigen, welche auf dessen Verpflegung in Frankreich von dem Tage erwachsen sind, an welchem die k. bayer. Regierung die Zustimmung zu seiner Verbringung in seine Heimath erklärt hat. Diese Kosten sind der Verwaltung der Kreisirrenanstalt Klingenmünster von dem zum Unterhalte des Geisteskranken Verpflichteten zu ersetzen.

München, den 13. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie vor.

Durch den Minister ꝛc. ꝛc. Ministerialrath von Schubert.

Ad Num. 26220.

Das Thurmayer'sche Familien-Stipendium betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die eine Hälfte des Thurmayer'schen Familien-Stipendiums, dessen Renten zufolge letztwilliger Verfügung des Stifters Ignaz Thurmayer, churfürstlichen Rathes und Leibmedicus und seiner Ehefrau Maria Ursula, geb. Abelin, vom 9. Jänner 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682 zunächst bedürftige Verwandte derselben, unter welchen die in den Universitäts-Studien befindlichen den in den unteren Schulen studierenden vorgehen, nach Abgang aller Verwandten aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie genießen sollen, ist für das Studienjahr 1864/65 in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studien- und Vermögens-Zeugnissen, resp. den Verwandtschafts-Nachweisen bis zum 9. September h. Js. bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen.

Landshut, den 24. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 26895.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Chirurgen Joseph Trollmann in Mengkofen als Agent in der Feuer- und Lebensversicherungs-Branche für den Umfang der k. Bezirksämter Dingolfing, Landshut, Mallersdorf und Straubing erhält die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 17. August 1864 wurde

a) der Unterlieutenant Augustin Kilger zum Oberlieutenant befördert und

b) der Landwehrmann Anton Schmid zum Unterlieutenant

im k. Landwehr-Bataillon Viechtach ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours

vom 18. Aug. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99¾	—
" à 4 % halbjährig	—	99½
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	—	102½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	915	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%	99¼	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Niederster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Wegen dievorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.										
Abensberg	Vom 22. August 1864.	Waizen	16	87	103	98	5	18	28	17	46	14	19	—	35	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	30	10	21	10	7	—	—	—	21
		Gerste	—	3	3	3	—	9	15	9	9	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	9	39	8	31	7	54	2	1	—	—
Deggendorf	Vom 23. August 1864.	Waizen	—		—	127	—	19	12	18	40	18	27	—	—	—	9
		Korn	—	—	—	12	—	12	6	11	46	11	21	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	4	—	—	—	8	12	—	—	—	48	—	—
		Haber	—	—	—	77	—	8	9	7	36	7	6	1	15	—	—
Dingolfing	Vom 23. August 1864.	Waizen	—	31	31	31	—	18	15	18	3	17	54	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	15	7	—	—	—	2	12	—	—
Geiselhöring	Vom 23. August 1864.	Waizen	—	99	99	99	—	18	24	17	57	17	30	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	12	9	6	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 18. August 1864.	Waizen	3	4	7	5	2	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 22. August 1864.	Waizen	—	76	76	76	—	17	3	16	15	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19 August 1864.	Waizen	553	419	972	738	234	19	52	19	1	18	32	—	—	—	7
		Korn	—	68	68	63	5	11	24	10	48	10	20	—	—	—	33
		Gerste	32	19	51	19	32	10	50	10	30	10	3	—	—	—	25
		Haber	68	146	214	166	48	9	46	9	29	8	50	—	2	—	—
Mainburg	Vom 24. August 1864.	Waizen	—	101	101	97	4	18	39	17	52	15	47	—	23	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	10	25	10	12	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	24	7	14	6	39	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	9	30	9	9	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. August 1864.	Waizen	—	138	138	138	—	18	33	16	58	15	27	—	37	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	8	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	30	7	40	7	—	2	38	—	—
Osterhofen	Vom 22. August 1864.	Waizen	8	55	63	63	—	18	15	18	3	17	54	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 23. August 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	49	49	40	9	9	53	9	33	9	22	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	9	1	8	46	8	18	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 22. August 1864.	Waizen	—	9	9	9	—	19	—	18	42	18	12	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. August 1864.	Waizen	172	553	725	659	66	18	30	18	2	17	36	—	—	—	13
		Korn	7	70	77	74	3	11	4	10	45	10	24	—	—	—	12
		Gerste	9	95	104	103	1	9	28	8	49	8	7	1	27	—	—
		Haber	—	185	185	185	—	9	34	8	35	7	43	1	29	—	—
Vilshofen	Vom 24. August 1864.	Waizen	18	406	424	345	79	19	7	18	38	18	5	—	31	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	15	11	5	10	52	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	36	7	21	7	6	—	54	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 74. Landshut, Mittwoch den 31. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten. — Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition — Das Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereines in Köln um Bewilligung zum Absatze von Lotterie-Loosen in Bayern. — Die Erneuerung der Wahlen der Brandversicherungs-Ausschüsse. — Die Verloosung der älteren österr. Staatsschuld. — Die heimliche Entweichung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg. — Das Auffinden einer männlichen Leiche an der Iller bei Au. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Reggsbl. vom Jahre 1852 Seite 1073 und ff.), sowie des kaiserlichen Decrets vom 15. Oktober 1810, was folgt:

§. 1.

Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Local-Baucommission im Benehmen mit der Polizeidirection in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

Digitized by Google

b) für alle übrigen Orte den Distriktspolizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Construction der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dergl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Locomotive oder irgend eine Locomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem

Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheins jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Decimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadratcentimeter reducirt sein muß;

e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4.

Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der k. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungs-Commissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungs-Commissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

§. 6.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Decimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparats verantwortlich.

§. 7.

Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein- und einhalbmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend so zwar, daß dann

Digitized by Google

der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist, die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiff-Kesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						Atmosphären
0	½	1	1½	2	2½	
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

von						Atmosphären
3	3½	4	4½	5	5½	
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht stärker belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung erfordert.

Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet, und besitzt eines derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dieses eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt ist.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparat oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraum des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschi-

Digitized by Google

nenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann. Die Wahl der Construction der Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilber-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, womit jeder mit einem andern Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann. Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraum des Kessels nicht thunlich, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer in einiger Entfernung vom Kessel an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Druckes erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern mit Ausschluß der Control-Manometer muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 10.

Jeder Dampfkessel muß mit einer gläsernen Wasserstandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt besten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe versehen sein.

Alle diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen so beschaffen sein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwasserstand leicht erkannt werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkessel müssen zwei zuverlässige Vorrichtungen zur Speisung mit Wasser angebracht sein, von denen jede für sich im Stande ist, das erforderliche Speisewasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 12.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 13.

Die Festigkeit eines jeden feststehenden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung und Einmauerung und ebenso die eines Dampfapparates zum Geschäftsbetriebe vor seiner Umhüllung in freiem Zustande nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile mittels einer Druckpumpe mit Wasser auf das Dreifache der beabsichtigten größten Dampfspannung und zwar nach den Bestimmungen der zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Vollzugsanweisung geprüft werden. — Für Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkessel genügt es, das Zweifache der beabsichtigten größten Dampfspannung als Probedruck anzuwenden.

Bei diesen Proben dürfen die Kessel und Apparate in allen ihren Theilen keine Risse zeigen, kein Wasser durchlassen und keine bleibende Formänderung annehmen.

§. 14.

Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungs-Commissär auf unmit-

Digitized by Google

telbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objekte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungs-Commissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung einer Untersuchung unterworfen werden, ob sie auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten haben.

§. 15.

Im Auslande gefertigte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine neue Probe hat jedoch nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat Behufs des Transports zerlegt worden ist.

§. 16.

Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Commission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 17.

Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 18.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt sein.

§. 21.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:

   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber

Digitized by Google

eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. 22.

Locomobile, welche in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände aufgestellt werden sollen, in allen Fällen aber Dampfdreschmaschinen, müssen einen doppelten Funkenfänger von gutem, dichtem Gewebe haben, deren einer in der Mitte, der andere auf der Haube des Schlotes angebracht ist.

Unter dem Feuerherde des Dampfkessels muß sich ein eiserner Aschenkasten befinden und während des Gebrauches stets mit Wasser gefüllt sein. Außerdem muß neben der Locomobil-Maschine ein Gefäß mit Wasser nebst zwei Eimern bereit gehalten werden.

Von Gebäuden mit feuersichern Dächern muß die Dampfmaschine beim Gebrauche wenigstens 20 Fuß, von Gebäuden mit nicht feuersichern Dächern, sowie von Stroh-, Streu- und Getreidehaufen mindestens 50 Fuß entfernt sein. In Ställen, Scheunen oder sonstigen Gebäuden mit feuerfangenden Gegenständen darf die Locomobile nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 23.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreschmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 24.

Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Digitized by Google

§. 25.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheits-Ventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstige Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen, und wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Zur Constatirung dessen, und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Commissär zeitweise wiederholte Untersuchungen und Proben vorzunehmen und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
   b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden sollen, und
   c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotiv-Kesseln:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und
   b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen, und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C Bei Locomobil-Kesseln:
   a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und
   b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissär freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 27.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Commissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen darf ein geringerer Probedruck als bei der primitiven Probe angewendet werden, und zwar:

a) bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten: der doppelte Betrag des dem Drucke der polizeilich gestatteten größten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes, und

b) bei beweglichen Dampfkesseln: der zweifache Betrag des Gewichts, welches dem gestatteten Ueberdrucke des Dampfes entspricht.

Digitized by Google

§. 29.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungs-Commissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30.

Die Prüfungs-Commissäre haben sich bei den zweitwilligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 31.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungs-Commissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtegeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatscasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung der Vorschriften des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Der Inhaber des Kessels oder Apparates hat stets die zur Untersuchung erforderlichen Arbeiter und Werkzeuge dem Commissär unentgeltlich an die Hand zu geben.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauchs der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

§. 32.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privat-Eisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34.

Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schwalbach, den 7. August 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

74 2

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27038.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 18. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1120) wird nachstehend eine im gleichen Betreffe von der k. General-Zoll-Administration unterm 20. dß. an sämmtliche k. Hauptzollämter ergangene Entschließung mit dem Auftrage kundgegeben, dieselbe in thunlichster Bälde durch Aufnahme in die Lokalamtsblätter zur Kenntniß des Handel und Gewerb treibenden Publikums zu bringen.

Landshut, den 26. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Abdruck. Ad Num. 8917.

Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. dß. Nr. 7768 ist durch einen neuerlichen Beschluß der deutschen Bundesversammlung das am 2. Juni d. Js. erlassene, den Zollbehörden in Nr. 11 S. 48 des Amtsblattes vom 13. vor. Mts. bekannt gegebene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen vorläufig wieder zurückgenommen worden.

Dieses wird den k. Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 20. August 1864.

Kgl. General-Zoll-Administration.
v. Plank.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen.

Bieringer, Secrt.

Ad Num. 26976.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die k. Rentämter in Niederbayern.

Das Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereines in Köln um Bewilligung zum Absatze von Lotterie-Loosen in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 19. dieß wird in nachstehendem Abdrucke den oben genannten Behörden zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 26. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Abdruck. Ad Num 13294.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Köln die nachgesuchte Bewilligung zum Absatze der Loose der zum Besten des Dombaufonds daselbst veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Befreiung der ausgegebenen Loose von der Stempelpflicht allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hienach ist sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 19. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr. von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 27159.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Erneuerung der Wahlen der Brandversicherungs-Ausschüsse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 30. l. Mts. endet die Funktionszeit der im Jahre 1861 gewählten, beziehungsweise durch Zwischenwahl ergänzten Brandversicherungs-Ausschüsse.

Im Vollzuge des Feuer-Versicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 105 et seq. erhalten daher die oben genannten Behörden die Weisung zur rechtzeitigen Vornahme der deßfallsigen Wahlen für die Periode 1864 bis incl. 1867 unter Beachtung der instr. Vorschriften §. 127 et seq. und der autogr. Regierungs-Ausschreibung vom 19. August 1855 Nr. 29548.

Die stattgehabte Wahl und vollzogene Verpflichtung der gedachten Ausschüsse ist bis längstens 1. Oktober d. Js. anzuzeigen.

Landshut, den 25. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num 26808.

An die k. Distrikts-Verwaltungsbehörden in Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. August d. J. Nr. 13348 ist bei der am 1. Juli d. J. zu Wien stattgefundenen 397. und 398. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld die Serie 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. im Zinsfuße von 4 % und zwar:

Die ursprünglich eingereihten, gleichfalls lit. B. Obligationen von Nr. 1717 bis 3239 incl. im Capitalsbetrage von 15,200 fl., endlich die Supplementar-Obligationen im Zinsfuße von 4 % lit G., von Nr. 4420 bis 4453 incl. mit dem Capitalsbetrage von 34,000 fl., im Gesammtkapitalsbetrage von 1,289,400 fl. —

Die Serie 445 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 163,104 mit $^2/_{10}$,
„ 163,105 „ $^1/_8$ und
„ 163,225 bis 164,724

mit der ganzen Capitalssumme im Gesammtbetrage von 1,209,334 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und insoferne sie unter 5 % verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten im Verhältnisse des mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5 %ige auf österreich'sche Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich Kenntniß gegeben, und den eingangsbezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Distriktsamtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 24. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 24728.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die heimliche Entweichung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor ungefähr 8 Wochen ist der 11 Jahre alte Knabe des Ornatzeichners Gabriel Bergdolt von

Digitized by Google

Augsburg, Namens Fritz, ohne alle Veranlassung aus dem elterlichen Hause entwichen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten daher aus Anlaß eines Berichtes des Stadtmagistrates Augsburg vom 20. vor. Mts. den Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Im Falle des Auffindens des Knabens ist derselbe an den genannten Stadtmagistrat verbringen zu lassen.

Er hat die seinem Alter entsprechende Größe, blonde Haare, länglichtes blasses Gesicht; bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Schildkappe mit rother Einfassung, grautuchene Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen, eine grautuchene Hose und Stiefel.

Landshut, am 25. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 24801.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche an der Iller bei Au betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gegen Ende des vorigen Monates wurden zufällig auf einer Sandbank der Iller bei Au, im Gemeindebezirke Legau, Landgerichts Grönenbach, die Ueberreste einer männlichen Leiche gefunden, deren Identität bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Diese Reste bestehen in einem Schädel, einigen Rückenwirbeln und einem Oberarmknochen sammt Speiche, sämmtlich von Weichtheilen entblößt und theilweise zerstört. Dieselben lagen neben mehreren Stücken einer männlichen Bekleidung und waren zum Theil noch von derselben umhüllt.

Man fand ein leinenes Mannshemd, Stücke einer schwarzledernen Hose, einen Hosenträger von weißem mit rothen Blumen durchwirkten Stoff, eine dunkelfarbige Tuchweste mit zwei Reihen blaugefärbten, glänzenden Glasknöpfen.

In einer Seitentasche wurde ein rothbaumwollenes Sacktuch mit weißen Punkten, aber ohne besonderes Merkzeichen gefunden.

Aus Allem läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese Kleider einer Person angehörten, die in der Iller verunglückt und bei dem letzten großen Hochwasser schon vor 3 oder 4 Wochen auf die Sandbank ausgeworfen worden ist, wo oben beschriebene Ueberreste gefunden wurden; ferner, daß der Verunglückte eine völlig ausgewachsene Mannsperson gewesen sei.

Da die Muskeltheile schon völlig verwest waren, so kann diese Person schon vor mehreren Monaten verunglückt sein, ohne daß jedoch bei der schnellen Verwesung eines vom Wasser an das Land gespülten Cadavers die gegentheilige Annahme ausgeschlossen wäre.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß dem k. Bezirksamte Memmingen bekannt zu geben.

Landshut, den 25. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 75. Landshut, Sonnabend den 3. September 1864.

Inhalt:

Den gesetzlichen Kreisverein für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern (siehe Außerordentliche Beilage). — Die Prüfung der Schullehrlinge behufs der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1864/65. — Den Unterricht in der deutschen Sprache. — Die Erledigungen der Schuldienste zu Pilsting, k. Bezirksamts Landau, zu Rimbach, k. Bezirksamts Köfting und zu Stallwang, k. Bezirksamts Bogen. — Sammlung zu einem Monumente für den geheimen Rath Dr. von Schönlein. — Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien. — Die allgemeine Bauordnung. — Die Herausgabe des XII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau. — Den Brand in Rieggerding, hier die Auszeichnung des Gendarmen Ruß. — Agentenbestätigungen — Die Ausmittlung des Aufenthaltes des Schlossergesellen Johann Pflaum von Pegnitz. — Fleischsatz für den Monat September 1864. — Cursiren falscher Münzen. — Die mechanische Werkstätte in Augsburg. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27360

Den gesetzlichen Kreisverein für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 Abs. 1 der unterm 21. Dezember 1863 von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Satzungen des rubrizirten Vereines (vide Kreisamtsblatt von 1864 Stück 1) wurden dem Hauptkassiere, dem Kontroleur und den Distriktskassieren für ihre Geschäftsführung nach Einvernahme des Verwaltungsrathes nachstehende mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit tretende besonderen Instruktionen gegeben, welche in besonderer Beilage zu dieser Nummer des Kreisamtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 27470.

Die Prüfung der Schullehrlinge behufs der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1864/65 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe ihrer Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1864/65 am

Montag den 3. Oktober l. Js.

Digitized by Google

und an den darauffolgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungs-Unterrichtszeit von 3 Jahren bei einem Vorbereitungs-Hauptlehrer oder bei einem von der kgl. Kreis-Regierung gebilligten Separat-Vorbereitungslehrer zugebracht, und die Admission zur Erstehung der Aufnahmsprüfung erlangt haben, hiemit aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing sich einzufinden.

Bei der am bezeichneten Termine dortselbst stattfindenden Inscription hat jeder sich anmeldende Schullehrling über die in §. 15 der obenallegirten höchsten Verordnung bezeichneten Vorbedingungen sich legal auszuweisen und insbesondere ein Zeugniß der einschlägigen Lokal- und Distriktsschulinspektion über bisherigen Fleiß und sittliches Betragen zu übergeben.

Schullehrlinge, welche sich über [illegible]ige Zurücklegung einer 3jährigen Vorbereitungszeit auszuweisen nicht im Stande sind, werden nur dann zur Erstehung der Aufnahmsprüfung zugelassen, wenn sie durch besondere Entschließung der unterfertigten Stelle die Admission hiezu erlangt haben, und sich hierüber gehörig legitimiren.

Da nach §. 18 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung diejenigen Schullehrlinge, welche die Aufnahmsprüfung mit Erfolg bestehen, und für deren Aufnahme nach Maßgabe des Prüfungs-Ergebnisses der nöthige Raum im k. Schullehrer-Seminar vorhanden ist, sogleich in letzteres einzutreten haben, so haben sämmtliche bei fraglicher Prüfung erscheinende Schullehrlinge sich mit den in Ziff. 8 der Beilage VI. l. c. bezeichneten Effekten und Kleidungsstücken zu versehen.

Sämmtliche Schul- und Verwaltungsbehörden werden beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen Schullehrlinge auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben und die nöthigen Nachweise zu liefern im Stande sind, anzuweisen, daß sie sich am bezeichneten Prüfungs-Termine rechtzeitig in Straubing melden.

Landshut, den 30. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 26627.

An die kgl. Studien-Rektorate Landshut, Paßau, Straubing, Metten.

Den Unterricht in der deutschen Sprache betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wiederholt sind von den akademischen Behörden Klagen darüber erhoben worden, daß die Universitätsstudirenden bei praktischen Uebungen in den Seminarien mangelhafte Kenntnisse in der deutschen Sprache und namentlich bei mündlichen Vorträgen große Unbeholfenheit und theilweise völligen Mangel an Uebung im freien Vortrage beweisen. Bei einem Seminare mußten sogar, ehe überhaupt zu freien Vorträgen geschritten werden konnte, mehrere Studirende vorerst durch Leseübungen im richtigen Ausdrucke und in gewandter Handhabung ihrer Muttersprache eingeübt werden. Es scheint hienach, daß trotz der in den §. §. 20, dann 57—59 der revidirten Schulordnung gegebenen Direktiven und ungeachtet der in den Ministerialentschließungen vom 10. August 1858 Nr. 6605, dann vom 29. April 1861 Nr. 9623 Ziff. VIII aufgestellten Normen der deutsche Sprachunterricht in den Studien-Anstalten und insbesondere in den Gymnasien nicht mit dem Nachdrucke und nicht mit der Methode betrieben wird, wie dieß die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

In Folge höchsten Reskriptes des k. Staatsmini-

steriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. August d. Js. wird das k. Studien-Rektorat auf diese an den Universitäten sich zeigenden unerfreulichen Wahrnehmungen hinsichtlich der Uebung der Studirenden im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache hingewiesen und wird den Rektoren die Ueberwachung des deutschen Sprachunterrichtes in allen Klassen zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Klaßlehrer und Professoren haben darauf zu sehen, daß auch bei mündlichem und schriftlichem Uebersetzen aus fremden Sprachen in's Deutsche außer der richtigen Wiedergabe strenge auf Gewandtheit im Ausdrucke geachtet werde.

In den Gymnasien erscheinen für die I. und II. Classe Leseübungen, welche bei schwächeren Schülern auch in den oberen Classen fortzusetzen sind, als das beßte Mittel, die sprachliche Unbeholfenheit zu beseitigen und zum freien Vortrage vorzubereiten.

In der III. und IV. Classe haben freie Vorträge nach schriftlichen Ausarbeitungen einen regelmäßigen Bestandtheil des deutschen Sprachunterrichts zu bilden, und sind nicht — wie bisher vielfach geschehen — nur auf die besseren Schüler zu beschränken, sondern auf alle Schüler dieser Classen auszudehnen und bei der Notenstellung besonders zu würdigen.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 26231.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Pilsting, k. Bezirksamts Landau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Kapfhammer zu Pilsting ist der Schuldienst zu Pilsting, k. Bezirksamts Landau, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 565 fl. 7 kr., wobei die Aenderungen in Folge des Gesetzes vom 10. November 1861 nicht berücksichtiget sind.

Bemerkt wird, daß die Errichtung einer eigenen Mädchenschule angeregt, für diesen Fall die Reduktion des Knabenlehrers auf den Normalgehalt beantragt ist und der neue Lehrer sich der Entscheidung hierüber zu unterwerfen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen von heute an bei dem k. Bezirksamte Landau oder der k. Distriktsschulinspektion Landau III. in Wallersdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 27456.

Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Rimbach, kgl. Bezirksamts Kötzting betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Michael Januel ist der Schul- und Meßnerdienst zu Rimbach, k. Bezirksamts Kötzting, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Jahre 1858 im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 470 fl. 54 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Mutter des verstorbenen

Digitized by Google

Schullehrers gemäß Regierungs-Entschließung vom 13. September 1858 auf deren Lebensdauer ein Absent von jährlich 100 fl. — zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen von heute an bei dem k. Bezirksamte Kötzting oder der k. Distriktsschulinspektion Kötzting I. zur Zeit in Plaibach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß bei obiger Angabe des fassionsmäßigen Einkommens die Aenderungen, welche sich hieran in Folge des Gesetzes vom 10. November 1861 ergeben haben, nicht berücksichtiget sind, dann daß die Errichtung einer gesonderten Mädchenschule zu Rimbach in Aussicht steht, für welchen Fall der neue Lehrer lediglich auf das Normal-Einkommen von 350 fl. Anspruch hat oder um Versetzung sich bewerben kann.

Landshut, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 26101.

Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Stallwang, Bezirksamts Bogen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Auer zu Stallwang, k. Bezirksamts Bogen, ist der Schul- und Meßnerdienst zu Stallwang in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Jahre 1858 im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 464 fl. 42 kr., wobei jedoch die Veränderungen in Folge des Gesetzes vom 10. November 1861 nicht berücksichtiget sind. Auch wird bemerkt, daß im Falle einer Umbildung des Schulsprengels resp. Abtrennung einzelner Ortschaften oder Errichtung einer neuen Schulstelle der neu ernannte Schullehrer lediglich Anspruch auf den Normalgehalt von 350 fl. oder Versetzung hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen von heute an bei dem kgl. Bezirksamte Bogen oder der kgl. Distriktsschulinspektion Mitterfels I einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 27416.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Sammlung zu einem Monumente für den geheimen Rath Dr. von Schönlein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Tode des k. preußischen Medizinalrathes und Leibarztes, geheimen Rathes Dr. von Schönlein, ist von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, demselben in seiner Vaterstadt Bamberg ein Denkmal zu errichten, und hat der k. Obermedizinal-Rath Dr. von Pfeufer, welcher angegangen wurde, sich an die Spitze des Unternehmens zu stellen, gebeten, daß zu diesem Zwecke im Königreich Bayern eine Sammlung von Geldbeiträgen veranstaltet werden dürfe.

Seine Majestät der König haben die Ge-

Digitized by Google

nehmigung zu dieser Sammlung allerhöchst zu ertheilen geruht, was den obengenannten Behörden zur geeigneten Beachtung hiemit eröffnet wird.

Landshut, am 31. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num 27123.

Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalzoll-Administration an sämmtliche Hauptzollämter erlassene Verfügung bezeichneten Betreffs vom 20. dß. wird in nachstehendem Abdrucke dem Handel und Gewerb treibenden Publikum des Regierungsbezirkes zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 30. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Abdruck. Ad Num. 8916

Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. Nr. 7762 werden die k. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß auf den Wunsch der kaiserlich österreichischen Regierung bis auf Weiters und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 von Seite der kgl. preuß. Regierung die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen, mit Ausnahme von Blei, Schwefel und Salpeter, über die preußische Grenze nach Galizien verboten worden ist.

München, den 20. August 1864.

Kgl. General-Zoll-Administration.
v. Plank.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen.

Bieringer, Secrt.

Ad Num. 27156.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs- und Baubehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern.

Die allgemeine Bauordnung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. dieß werden die obengenannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß der Bautechniker Ludwig Daffenreither in München (Schwanthalerstraße Nr. 5%) mit höherer Ermächtigung die von Seiner Majestät dem Könige unter dem 30. Juni allerhöchst genehmigte allgemeine Bauordnung nebst den bezüglichen Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches in Taschenformat besonders hat abdrucken lassen und das Exemplar um 15 kr. im Selbstverlag verkauft, wobei noch bemerkt wird, daß das Format für den dienstlichen Gebrauch sehr bequem ist.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 14668.

An die kgl Finanzbehörden des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

Die Herausgabe des XII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 24. d. Mts. von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erlassene höchste Entschließung wird zur allseitigen Beachtung unter dem Anhange bekannt gegeben, daß das fragliche Werk innerhalb des gegebenen Etats auf amtliche Regie angeschafft werden dürfe.

Landshut, den 28. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Lippmann
v. n. d.
Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 9804.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. lfd. Mts. wird unter Bezugnahme auf die einschlägigen früheren Entschließungen bekannt gegeben, daß durch das statistische Bureau ein neues Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: „den Viehstand in Bayern nach der Erhebung 1863, verglichen mit früheren Zählungen und mit Beifügung des Viehstandes anderer deutscher und außerdeutscher Staaten in verschiedenen Jahren" herausgegeben worden ist, und für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 30 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des statistischen Bureaus bezogen werden kann.

München, den 24. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fischer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 27424.

Den Brand in Rieggerding, hier die Auszeichnung des Gendarmen Ruß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem am 28. Juli ds. Js. zu Rieggerding, kgl. Bezirksamtes Deggendorf, ausgebrochenen Brande hat der bei der kgl. Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern stehende Gendarm Georg Ruß nicht ohne eigene Gefahr den vierjährigen Knaben Michael Egginger aus den Flammen gerettet und mit Umsicht und Thätigkeit die Löschanstalten geleitet.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, diese verdienstliche Handlungsweise des Gendarmen Georg Ruß belobend anzuerkennen.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 26875.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten wurde als Agent der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providenlia der Marktschreiber Max Graßmann in Siegenburg für den Umfang des k. Bezirksamtes Kelheim von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 29. Aug. 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 27107.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. österreichischen ersten Versicherungsgesellschaft angezeigte Aufstellung des Chirurgen Alois Bachmayer in Eichendorf als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang der königl. Bezirksämter Landau an der Isar und Vilshofen erhält die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 27192.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten ist als Agent der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin der Gastgeber Xaver Mann zu Straubing für den Bezirk des k. Bezirksamtes Straubing von der unterfertigten

Digitized by Google

Stelle bestätigt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Aug. 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 26561.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ausmittlung des Aufenthaltes des Schlossergesellen Johann Pflaum von Pegnitz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des k. Bezirksamts Pegnitz hat sich der ledige Schlossergeselle Johann Pflaum von Pegnitz am 4. oder 5. Juni dieses Jahres auf die Wanderschaft begeben, ohne bis jetzt über seinen Aufenthalt an seine Verwandten eine Nachricht gelangen zu lassen. Da inzwischen die Vermuthung sich ergeben hat, daß der genannte Pflaum im Monate Juni in der Donau verunglückt sei, die hierüber gepflogenen Verhandlungen aber bis jetzt ein sicheres Ergebniß nicht geliefert haben, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements beauftragt, über den Aufenthalt des ledigen Schlossergesellen Johann Pflaum aus Pegnitz geeignete Erhebungen zu pflegen, ein sachdienliches Resultat aber dem k. Bezirksamte Pegnitz zukommen zu lassen.

Landshut, den 25. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Signalement:

Johann Pflaum, im Jahre 1839 geboren, von untersetzter Statur, circa 5½' groß, mit breitem, blassen Gesicht, dicker Nase, braunen Haaren, proportionirtem Mund und grauen Augen, ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit einer schwarzen Tuchjoppe, dergleichen Hose und Weste und neu vorgeschuhten, kalbledernen Halbstiefeln.

Das Arbeitsbuch war unterm 25. August 1862 ausgestellt.

Ad Num. 27471.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat September 1864 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819 dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat September 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num 26300.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken ist vor Kurzem im Verwaltungsbezirke Nürnberg ein falscher preußischer Thaler, dann ein falsches

Digitized by Google

badisches Halbguldenstück zum Vorschein gekommen. Erstgenannte Münze mit dem Gepräge eines älteren preußischen Thalers und der Jahrzahl 1786 besteht aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert. Die andere mit der Jahrzahl 1845 besteht aus einer Mischung von Zinn und Zink, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Das äußere Aussehen beider Münzen ist übrigens von der Art, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könne sie Jemand in gutem Glauben für ächt halten.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, am 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num 32125.

Die mechanische Werkstätte in Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bisher mit der polytechnischen Schule dahier verbundene mechanische Werkstätte wird nach Auflösung der polytechnischen Schule vom 1. Oktober 1864 an als selbstständige Staatsanstalt fortbestehen, welche den Zweck hat, absolvirte Gewerbsschüler zu tüchtigen Mechanikern auszubilden oder zum Eintritte in die einschlägige Fachschule eines Polytechnikums vorzubereiten.

Neben 2—3 Stunden täglicher Arbeit in der Werkstätte wird ein auf 2 Jahreskurse berechneter theoretischer Unterricht in wöchentlich 22—25 Stunden gegeben.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober; Anmeldungen und sonstige Anfragen sind an den Vorstand der mechanischen Werkstätte, Professor Walther dahier, zu richten.

Organisation und Lehrplan dieser Anstalt sind aus nachstehendem Abdrucke zu ersehen.

Augsburg, den 16. August 1864.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, k. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Organisation und Lehrplan
der
mechanischen Werkstätte in Augsburg.

I. Jahreskurs.

1)	Trigonometrie und die nöthigen Sätze der analytischen Geometrie als Vorbereitung zum Unterrichte in der elementaren Mechanik, wöchentlich	4 Stunden.
2)	Analysis mit technischer Anwendung, wöchentlich	3 Stunden.
3)	Anwendung der descriptiven Geometrie auf Körperdurchdringung, wöchentlich	2 Stunden.
4)	Technische Physik, wöchentlich .	5 Stunden.
5)	Zeichnen von Construktionen, wöchentlich	8 Stunden.
6)	Arbeiten in der mechanischen Werkstätte, täglich 2—3 Stunden.	
	Zusammen	22 Stunden.

II. Jahreskurs.

1)	Elementarmechanik, wöchentlich .	4 Stunden.
2)	Analysis mit technischer Anwendung, wöchentlich	3 Stunden.
3)	Maschinenkunde, wöchentlich . .	5 Stunden.
4)	Technische Physik, wöchentlich . .	5 Stunden.
5)	Zeichnen von Construktionen, wöchentlich	8 Stunden.
6)	Arbeiten in der mechanischen Werkstätte, täglich 2—3 Stunden.	
	Zusammen	25 Stunden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 75.
Sonnabend, den 3. September 1864.

Beilage 1.

Instruction
für
den Hauptkassier des Vereines für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer in Niederbayern.

§. 1. Die Geschäftsaufgabe des Hauptkassiers besteht nach §. 24 und 26 der Vereinssatzungen zunächst in der ordnungsmäßigen Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, in der Verwahrung aller der Anstalt gehörigen Baarschaften, Werthpapiere und Urkunden, und in der Stellung der Jahresrechnung unter instructionsmäßiger Mitwirkung des Kontroleurs.

§. 2. Insbesonders hat er zu vereinnahmen:

a) die gesetzlichen Beiträge aus Centralfonds,
b) die Eintrittsgelder und
c) die jährlichen Beiträge der Mitglieder,
d) die Zinsen aus angelegten Kapitalien,
e) die Ergänzungszuschüsse aus Kreisfonds,
f) allenfallsige besondere und außerordentliche Zuschüsse aus Legaten, Schenkungen, Musikproduktionen, literarischen Arbeiten der Mitglieder u. dgl.,
g) heimbezahlte Hypothekkapitalien, eingelöste Staatspapiere und zurückgenommene Depositen.

Die Kasse steht unter doppelter Sperre des Hauptkassiers und Kontroleurs.

§. 3. Der Hauptkassier hat über den Empfang jeder Einnahme eine Bescheinigung auszustellen, welche Bescheinigungen in den lit. a, e, f u. g des §. 2 aufgeführten Fällen vom Kontroleur mitzuzeichnen sind.

Zahlungen hat er nur zu leisten, wenn ihm solche entweder durch einen förmlichen Etat oder durch spezielle Entschließung von der k. Regierung nach Vernehmung des Verwaltungsrathes eingewiesen sind.

Die Unterhaltsbeiträge für quiescirte Lehrer hat er in vierteljährigen Raten am Schlusse jedes Quartals gegen Quittungen auf normalem Stempel auszubezahlen. Jeder Quittung muß die Bestätigung beigesetzt sein, daß der Empfänger noch am Leben ist, diese Bestätigung kann vom Lokalinspektor, Bürgermeister oder Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes des Empfängers mit Siegel und Unterschrift gegeben werden.

Die nach §. 15 der Statuten zum Bezuge des Sterbe- und Nach-Monats berechtigten Erben haben sich vorerst zur Empfangnahme des Betrages durch gerichtliches oder Notariats-Zeugniß zu legitimiren.

§. 4. Der Hauptkassier hat die für Verwaltung des Stiftungsvermögens geltenden allgemeinen Vorschriften und die Vereinssatzungen zu beobachten.

Er muß besorgt sein, alle Einnahmen so nutzbringend als möglich zu machen.

Er hat für unverzügliche verzinsliche Anlage aller zum Fundirungsvermögen gehörigen Bestandtheile, insbesondere der nach §. 2 lit. b. f. u. g gemachten Einnahmen und etwaigen Ueberschüsse und Erübrigungen an Jahres-Renten, sowie für ungesäumte Wiederanlage zurückbezahlter Aktivkapitalien gegen stiftungsmäßige Sicherheit und Verzinsung geeignete Sorge zu tragen.

Die Anlage dieser Vermögensbestandtheile geschieht mit Zustimmung des Verwaltungsrathes, und nach erholter Genehmigung der k. Regierung entweder in k. bayr. Staatspapieren auf Namen oder gegen genügende hypothekarische Sicherheit auf Realitäten.

§. 5. Baarschaften über 400 fl., welche nicht voraussichtlich innerhalb 4 Wochen zu Zahlungen verwendet werden müssen, sind bei einer k. Bank oder — wenn zulässig bei der städtischen Sparkasse dahier — und

Digitized by Google

zwar nach Umständen gegen vierteljährige oder augenblickliche Kündung verzinslich anzulegen.

§. 6. Der Hauptkassier hat folgende Geschäftsbücher zu halten:

a) ein Geschäftsjournal über die Ein- und Ausläufe,
b) ein Kassa- resp. Tagebuch,
c) ein Manual oder Hauptbuch als Grundlage für die Jahresrechnung,
d) ein Kapitalienbuch,
e) ein nach Distriktsschulinspektionen geordnetes Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder mit genauer Angabe des fassionsmäßigen Einkommens und der aus diesem berechneten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge. Bei jeder Inspektion sind zuerst die Schullehrer, dann die Provisoren, endlich die Gehilfen vorzutragen.

§. 7. Die nach §. 24 der Vereinssatzungen zu erlegende Caution des Hauptkassiers wird auf 400 fl. festgesetzt, und muß in baar Geld, in annehmbaren Hypothekbriefen oder bayerischen Staatspapieren hinterlegt werden.

§. 8. Der Hauptkassier wird für seine Function verpflichtet; dessen jährliche Functions-Remuneration ist nach §. 25 der Satzungen von der k. Regierung vorläufig auf 100 fl. festgesetzt.

§. 9. Mit Zuziehung des Verwaltungsrathes ist jährlich Kassasturz vorzunehmen.

§. 10. Bis längstens 1. Dezember jeden Jahrs hat der Hauptkassier mit dem Kontroleur förmliche Jahresrechnung zu stellen und dem Verwaltungsrathe zur primitiven Würdigung und Feststellung vorzulegen.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Beilage 2.

Instruction

für

den Kontroleur des gesetzlichen Kreis-Vereines zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern.

§. 1. Die Aufgabe des Kontroleurs ist im Allgemeinen dahin gerichtet, der Geschäftsführung des Hauptkassiers Erleichterung und Sicherheit zu geben.

§. 2. Derselbe hat insbesonders darüber zu wachen, daß alle der Anstalt zukommenden Gefälle, Renten und Zuschüsse vom Hauptkassier rechtzeitig und vollständig vereinnahmt und gehörig verbucht werden.

§. 3. Zu diesem Zwecke hat derselbe mit dem Hauptkassier die Einhebllsten zu prüfen, von den anfallenden Eintrittsgeldern Kenntniß zu nehmen und sich wenigstens alle 4 Wochen durch Einsicht des Kassa- und Hauptbuches von der rechtzeitigen Vereinnahmung und pünktlichen Verrechnung der eingegangenen Gelder zu überzeugen.

§. 4. Er hat mit dem Hauptkassier größere Baarschaften und alle geldwerthen Papiere unter Doppelverschluß zu halten und über die eingelegten und herausgenommenen Beträge und Urkunden ein fortlaufendes Tagebuch zu führen. Zur größeren Sicherheit und für den Fall eines eintretenden Unglückes soll er ein Duplikat des Kapitalienbuchs in seinen Händen haben.

§. 5. Mit dem Hauptkassier hat er für rechtzeitige Ausleihung der Kapitalien zu sorgen und mit demselben die Jahresrechnung zu stellen.

§. 6. Er hat in den §. 2 lit a, e, f u. g der Dienstesinstruktion des Hauptkassiers aufgeführten Fällen die Empfangsbescheinigungen des Hauptkassiers mit zu unterzeichnen.

§. 7. Sollte er in der Geschäftsführung des Hauptkassiers irgend welche Unregelmäßigkeiten bemerken, so liegt es in seiner Verpflichtung, den Verwaltungs-

Digitized by Google

Rath resp. den Vorstand desselben ungesäumt hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Der Kontroleur wird für seine Functionen verpflichtet, versieht selbe aber ohne Remuneration.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Beilage 3.

Instruction

für

die Distrikts-Kassiere des Vereines für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer in Niederbayern.

§. 1. Die Distrikts-Kassiere sind vor Allem verpflichtet, die von dem Lehrpersonal des Distriktes an die Vereinskassa zu leistenden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge rechtzeitig zu erheben und zu verrechnen.

§. 2. Für die Einhebung dieser Beträge haben dieselben als Hebliste eine Uebersicht aller im Distrikte definitiv angestellten Schullehrer, dann der dem Vereine beigetretenen Provisoren und Gehilfen mit Angabe des fassionsmäßigen Diensteinkommens, dann des hiernach sich berechnenden Eintrittsgeldes und Jahresbeitrages zu führen.

§. 3. Ueber Aufnahme von Provisoren und Gehilfen, sowie über Gehaltsaufbesserungen oder sonstige im fassionsmäßigen Einkommen der Vereinsmitglieder sich ergebende Veränderungen werden die Distrikts-Kassiere von dem Verwaltungsrathe in Kenntniß gesetzt. Dagegen sind dieselben verpflichtet, die Abänderungen der Hebliste in Folge Neuanstellung, Versetzung und Beförderung der definitiven Schullehrer unaufgefodert vorzunehmen.

Bei Versetzung oder Beförderung eines dem Vereine angehörigen Provisors oder Gehilfen in einen anderen Distrikt ist dem Kassier des neuen Distriktes unter Bekanntgabe des von dem betreffenden Mitgliede entrichteten Eintrittgeldes sogleich Mittheilung zu machen.

§. 4. Die Jahresbeiträge sind praenumerando für das ganze Etatsjahr bis zum 15. Oktober zu erheben. Bei Beförderungen oder Gehaltserhöhungen im Laufe des Jahres sind die nach Abzug der bisher bezahlten Beträge sich berechnenden höheren Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge gleichfalls für das ganze Jahr nachzuerheben. Gleiches gilt bei Anstellung oder Versetzung von Lehrern aus einem andern Kreise.

§. 5. Bei sich über das Dienst-Einkommen ergebenden Anständen hat der Distrikts-Kassier die erforderlichen Aufschlüsse bei dem betreffenden k. Bezirksamte zu erholen.

§. 6. Sollten sowohl die Eintrittsgelder als auch die jährlichen Beiträge 14 Tage nach der anberaumten Verfallzeit nicht entrichtet sein, so ist der Distrikts-Kassier ermächtiget, die betreffende Schulkassa-Verwaltung um Abzug am Gehalte zu ersuchen und die Schulkassa-Verwaltungen (Magistrate, Gemeindeverwaltungen ꝛc.) haben solchem Ansinnen unverzüglich zu entsprechen und dem säumigen Lehrer die Quittung statt baar Geld zuzustellen.

§. 7. Die Einsendung der Beiträge der Mitglieder, sowie auch Briefe ꝛc. dürfen vom Kassier nur portofrei angenommen werden. Ueber jede Zahlung hat derselbe eine Quittung auszustellen, zu welchem Behufe sich die Mitglieder eigene Quittungsbüchlein zu halten haben.

§. 8. Die Einlieferung der Einnahmen an den Hauptkassier hat längstens bis zum 15. November in guter Verpackung durch die Post oder andere sichere Gelegenheit unter Haftung des Distrikts-Kassiers frankirt zu geschehen.

§. 9. Jeder Lieferung ist ein besonderer Lieferschein beizulegen, in welchem die Einnahmen in folgender Weise aufzuführen sind:

Digitized by Google

1) die nachträglich erhobenen Rückstände, wie sie am Schlusse der früheren Liste ausgewiesen waren,
2) die Einnahmen an Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen des laufenden Jahres unter namentlicher Aufführung der Beitragspflichtigen
   a) Schullehrer,
   b) Provisoren,
   c) Gehilfen,
3) die außerordentlichen Einnahmen.

Am Schlusse des Lieferscheines sind die etwaigen Rückstände des laufenden Jahres unter geeigneter Motivirung zu bemerken.

§. 10. Ebenso muß jede Geldsendung durch einen Münz- oder Sorten-Zettel belegt werden, in welchem genau anzugeben ist, worin die Geldsendung besteht.

§. 11. Geldsendungen und die dazu gehörigen Beilagen sind stets an den Hauptkassier zu adressiren; dagegen sind Zuschriften, welche allgemeine Vereinsangelegenheiten betreffen, unter der Adresse:

„An den Verwaltungsrath des gesetzlichen Kreisvereins für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern zu Landshut"

einzusenden und zwar stets frankirt.

§. 12. Jeder Distrikts-Kassier, in dessen Distrikt ein pensionirter Lehrer sich befindet, hat von eingetretenen Domizilsänderungen oder Todesfällen solcher Bezugsberechtigter und zwar letzteren Falls unter Beifügung einer pfarramtlichen Bestätigung unverzüglich an den Verwaltungsrath Anzeige zu erstatten.

§. 13. Die Distriktskassiere haben sich, wenn es vom Hauptkassier verlangt wird, auch der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die pensionirten Lehrer ihres Distriktes mittelst Abrechnung zu unterziehen und in diesem Falle die Quittung des Quiescenten für baar Geld einzusenden.

§. 14. Auch im Uebrigen haben dieselben in ihrem Distrikte die Interessen der Anstalt möglichst zu fördern und veranlaßten Falls ihre Wahrnehmungen dem Verwaltungsrathe zur Kenntniß zu bringen.

§. 15. Zur Führung ihrer Geschäfte halten die Distrikts-Kassiere

1) die Grundliste (vide oben §. 2),
2) ein Geschäftsjournal, worin die eingehenden und auslaufenden Korrespondenzen, Ab- und Zusendungen einzutragen sind,
3) ein Kassabuch, worin sämmtliche Einnahmen und Ausgaben mit genauer Zeitangabe unverzüglich einzutragen sind.

Die Vereinsgelder müssen gesondert aufbewahrt werden und dürfen mit Privatgeldern nie vermengt werden. Die Geschäftsbücher und Listen, dann gegenwärtige Instruktion und alle Acten in Vereinsangelegenheiten hat der Kassier gleichfalls gesondert und geordnet aufzubewahren.

§. 16. Die Distrikts-Kassiere versehen ihre Functionen unentgeldlich, sind jedoch befugt, sich ihre baaren Auslagen für Porti, Postscheine, Zustellgebühren, Verpackung u. dgl. von jedem Vereinsmitgliede ersetzen zu lassen, oder jährlich einen bestimmten mit denselben vereinbarten kleinen Betrag, jedoch nicht über 6 kr., als Aversal-Entschädigung für die erwähnten Regie-Bedürfnisse einzuheben.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Digitized by Google

II. Augsburger Cours

vom 25. Aug. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99¾	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	—	102½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	915	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%	99	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 29. August 1864.	Waizen	5	141	146	142	4	18 30	17 7	15 10	— 39	— —
		Korn	—	15	15	14	1	10 50	10 25	10 10	— —	— 4
		Gerste	—	1	1	1	—	— —	8 15	— —	— 54	— —
		Haber	—	22	22	19	3	7 23	7 1	6 41	1 30	— —
Deggendorf	Vom 29. August 1864.	Waizen	—	—	—	270	—	18 42	18 6	17 55	— 34	— —
		Korn	—	—	—	20	—	11 45	11 38	11 19	— 8	— —
		Gerste	—	—	—	39	—	9 22	9 12	8 49	— —	1 —
		Haber	—	—	—	55	—	7 25	6 56	6 23	— 40	— —
Dingolfing	Vom 30. August 1864.	Waizen	—	45	45	45	—	18 21	17 59	17 36	— 4	— —
		Korn	—	4	4	4	—	— —	11 9	— —	— —	— —
		Gerste	—	2	2	2	—	— —	8 6	— —	— —	— —
		Haber	—	26	26	26	—	7 18	7 7	6 56	— —	— 7
Geiselhöring	Vom 30. August 1864.	Waizen	—	72	72	72	—	18 24	17 42	15 —	— 15	— —
		Korn	—	1	1	1	—	9 30	9 30	9 30	— —	— —
		Gerste	—	23	23	23	—	8 42	8 36	8 30	— 36	— —
		Haber	—	10	10	10	—	8 30	8 9	7 48	— —	— —
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 29. August 1864.	Waizen	—	130	130	130	—	17	33	17	9	16	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26 August 1864.	Waizen	234	702	936	874	62	19	48	19	5	18	20	—	—	—	4
		Korn	5	62	67	67	—	11	29	10	57	10	26	—	—	—	9
		Gerste	32	121	153	151	2	10	50	10	13	9	45	—	17	—	—
		Haber	48	276	324	324	—	10	—	9	42	8	36		—	—	13
Mainburg	Vom 31. August 1864.	Waizen	4	160	164	148	16	18	9	16	44	14	26	1	8	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	39	10	15	10	—	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	6	8	39	8	15	—	51	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. August 1864.	Waizen	—	147	147	147	—	18	48	16	49	15	15	—	9	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	12	24	—	—	—	—	—	54
		Gerste	—	16	16	16	—	8	30	8	—	7	40	—	12	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7		6	28	6	—	1	12	—	—
Osterhofen	Vom 29. August 1864.	Waizen	—	44	44	44	—	18	22	17	45	16	15	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 30. August 1864.	Waizen	—	3	3	3	—	17	—	16	2	14	6	—	—	—	—
		Korn	9	30	39	39	—	9	33	9	29	9	16	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	66	66	55	11	7	27	6	47	6	29	1	59	—	—
Pfeffenhausen	Vom 29. August 1864.	Waizen	—	9	9	9	—	19	—	18	30	16	—	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—	2	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. August 1864.	Waizen	66	872	938	746	192	18	13	17	44	16	27	—	18	—	—
		Korn	3	150	153	150	3	11	49	11	14	10	42	—	—	—	29
		Gerste	1	378	379	316	63	9	7	8	22	7	32	—	27	—	—
		Haber	—	319	319	284	35	7	31	6	46	6	8	1	49	—	—
Vilshofen	Vom 31. August 1864.	Waizen	79	349	428	259	169	18	9	17	37	17	3	1	1	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	9	10	46	10	—	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	6	5	5	47	5	26	1	34	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 76. Landshut, Mittwoch den 7. September 1864.

Inhalt:

Die Aufnahme von Kreisackerbauschülern für das Schuljahr 1864/65. — Die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend. — Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten. — Neueintheilung der Distrikts-Schulinspektionsbezirke Dingolfing I und II. — Regulirung der Heizgebühren für die Frohnfesten pro 1864/65 — Den Friedhof von Schellenberg, hier Bewilligung einer Collekte hiefür. — Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Deggendorf. — Das von Niethammer'sche Familien-Fideikommiß. — Erledigung mehrerer Lehrstellen an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27758.

An sämmtl. Bezirksämter in Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Aufnahme von Kreisackerbauschülern für das Schuljahr 1864/65 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die niederbayerische Kreisackerbauschule zu Schönbrunn nächst Landshut ist die Eröffnung des nächsten Schuljahres auf Montag den 17. Oktober l. Js. festgesetzt.

Es findet hiebei Neuaufnahme von Zöglingen statt, und stehen auch Verleihungen von Stipendien in Aussicht.

Selbstzahlende haben für den Unterricht und die ganze Kostverpflegung nur 60 fl. in halbjähriger Vorauszahlung zu je 30 fl. zu entrichten.

Die Vorbedingungen der Aufnahme sind:

Das 14. Lebensjahr, mit genügendem Erfolge genossener Schulunterricht, Nachweis guter Sitten und körperliche Rüstigkeit zur Einübung der verschiedenen landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Diejenigen, welche sich um Stipendien bewerben wollen, haben außerdem auch distriktspolizeilich bestätigte Armuthszeugnisse nöthig. Bewerber um die Aufnahme haben ihre Gesuche mit den ebenbezeichneten Attesten längstens bis zum ersten Oktober l. Js. an das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut oder durch Vermittlung der Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen, allenfalls auch durch jene der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde dahin gelangen zu lassen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist sofort in zwei auf einander folgenden Nummern der Amts- und

Wochenblätter von den eingangs bezeichneten Behörden inseriren zu lassen.

Landshut, den 3. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 26978.

An sämmtliche k. Studien-Rectorate, die k. Schullehrer-Seminar-Inspection Straubing, die k. Rectorate der Gewerbsschulen, k. Distrikts- und Lokal-Schulinspectionen und Stadtschulcommissionen, die Vorstände und Directoren von Erziehungs-Instituten und Seminarien, dann an die Bezirksämter, kgl. Gerichts- und Bezirksärzte, und an die k. Baubehörden in Niederbayern.

Die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obenbezeichneten Behörden und Erziehungs-Instituts-Vorständen wird nachstehend das im rubrizirten Betreffe unterm 17. August ds. Js. erlassene Ministerial-Rescript mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, zum pünktlichen Vollzuge der hierin enthaltenen höchsten Anordnungen competenzmäßig mitzuwirken.

Im Uebrigen wird wiederholt auf die Ausschreibungen im Intelligenzblatte vom 11. Oktober 1838, Nr. 452 und vom 4. November 1843, Nr. 2076, bezüglich der Vermeidung grellen Farbenanstriches, übermäßigen Heizens, unzweckmäßiger Aufstellung der Bänke, Tafeln ꝛc., Verwendung blasser Tinte und schlechten Papieres, des Verbotes des Augengläsertragens, Tabakrauchens, Wirthshausbesuches, dann der unstatthaften Aufnahme der Schüler vor vollendetem Normalalter und des Gebrauches anderer als der vorgeschriebenen Schulbücher;

ferners auf die an die Schulbehörden unterm 28. Septbr. 1839, sub Nr. 20,692 und 28. Nov. 1843 sub Nr. 3640 erlassenen autographirten Entschließungen bezüglich des Gebrauches der Schulbücher und geographischen Apparate;

dann auf das Ausschreiben im Kreisintelligenzblatte vom 21. Febr. 1844, Nr. 8838, bezüglich der Anschaffung des Werkchens:

„Vorschriften über Erhaltung der Sehkraft von Dr. Hoffmann,"

endlich auf die Ausschreibung vom 19. Oktober 1844, Nr. 24,465, bezüglich der fürveillirenden Beaufsichtigung der Schulhäuser durch die kgl. Gerichtsärzte und Baubeamten und deren Einvernahme bei Schulhausbauten ꝛc.

hingewiesen, und wird die genaue Einhaltung der hierin gegebenen Vorschriften neuerlich in Erinnerung gebracht und künftighin gewärtigt.

Landshut, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Abdruck. Ad Num. 6948.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst darauf aufmerksam zu machen geruht, wie der Gebrauch der Brillen unter den jungen Leuten, welche aus Erziehungsanstalten und Seminarien hervorgehen, sich leider in auffallender Weise vermehre.

Nach verlässigen Angaben ist in vielen jener Anstalten die Beleuchtung der Studierzimmer aus Ersparungs-Rücksichten ganz ungenügend bestellt, und kömmt ein Theil der ziemlich verbreiteten Schwachsichtigkeit auf Rechnung dieses Uebelstandes.

Digitized by Google

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält demzufolge den Auftrag, in dieser so wichtigen, oft für die ganze Zukunft der Jugend entscheidenden Angelegenheit, die genaueste Ueberwachung der öffentlichen und Privatunterrichts- wie Erziehungsanstalten jeglicher Art eintreten zu lassen. Insbesondere sind die Inspectoren und Visitatoren dieser Anstalten anzuweisen, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten und überall, wo dieses nicht der Fall ist, auf die Herstellung einer entsprechenden Beleuchtung, insbesondere auf die Einführung eines guten Beleuchtungsstoffes, eines ausreicherden Beleuchtungs-Apparates und die richtige Stellung desselben zum Auge in den Schul- und Studierzimmern mit allem Nachdruck zu dringen.

Bei Errichtung neuer oder bei Reparatur bestehender Schulhäuser und Studiengebäude, wie Erziehungs-Anstalten, ist strenge darauf zu sehen, daß die Schul- und Studienzimmer das gehörige und richtige Licht haben und sind bei solchen Bauführungen die Bezirksärzte über diesen Punkt mit ihren Erinnerungen einzuvernehmen, welche, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft berücksichtiget werden müssen.

Das freie Sonnenlicht soll niemals, weder auf die Sitzbänke der Schüler, noch auf sie selber auftreten können.

Die Sitzbänke sollen so gestellt werden, daß das durch die Fenster eintretende Licht den Schülern wo möglich von der linken zur rechten Hand auf ihre Schriften falle, und wenn diese Einrichtung unthunlich ist, so sind die Sitzbänke so aufzustellen, daß das Gesicht der Schüler nie gerade gegen die Fenster hingewendet ist. Die Schultafel ist stets so zu richten, daß das durch ein schicklich gewähltes Fenster einfallende Tageslicht ihr die zusagendste Beleuchtung gewähre, was durch gehörige Drehung derselben nach einigen Versuchen sich leicht ermitteln läßt.

Auch ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder unpassender Gläser auf das Ernstlichste zu verbieten und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß über die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit derselben auszuweisen vermögen.

München, den 17. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Frhr. v. Hermann.

Ad Num. 27630.

Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 27. v. Mts. von den königl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, dann der Finanzen im bez. Betreffe erlassene höchste Entschließung wird zur Wissenschaft und Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut, den 3. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Abdruck. Ad Num. 13470.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann der Finanzen.

Nachdem zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 fortan die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten zur praktischen Concursprüfung zwei und ein halbes Jahr zu dauern hat, so haben Seine Majestät der König unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Ministerial-Ausschreibens,

Digitized by Google

die Geschäftsvereinfachung betr., vom 10. August 1848, allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die königl. Kreisregierungen, K. d. Innern, befugt sein sollen, für den Fall unverschuldeter Störungen der Amtspraxis die Staatsdienst-Adspiranten unter Dispensation von den Bestimmungen des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 zur praktischen Concursprüfung insoferne zuzulassen, als sie mindestens neun Monate in administrativer, und fünfzehn Monate in judizieller Praxis zugebracht haben.

Was die Habilitirung für den höheren Finanzdienst betrifft, so hat auch dieser mindest 2½jährige Amtspraxis voranzugehen, und ist auch für den Fall, wo der Candidat gleichzeitig die Rechtsfälle für mehrere Zweige des Staatsdienstes zu bearbeiten wünscht, die achtzehnmonatliche judizielle Amtspraxis unbedingt erforderlich.

Hiernach ändert sich die Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. Dezember 1856 Nr. 3739, die administrative Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung betr., und tritt Ziff. 4 dieses Ministerial-Ausschreibens gänzlich außer Wirksamkeit.

München, den 27. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Bomhard. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 27213.

Neueintheilung der Distrikts-Schulinspektionsbezirke Dingolfing I und II betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Regierungs-Entschließung vom Heutigen wurden im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg die beiden Schul-Inspektionsbezirke Dingolfing I und II einer Neueintheilung, und zwar nach dem Stromgebiete der Isar unterstellt, und begreift der Bezirk Dingolfing I mit der Bezeichnung „rechts der Isar" die Schulen: Ober- und Nieder-Viehbach, Wendelskirchen, Loiching, Teisbach, Frauenbiburg, Dingolfing, Gottfrieding, Mamming, Griesbach, Reisbach, Marklkofen, Steinberg, Feilnbach und Haberskirchen; der Bezirk Dingolfing II mit der Bezeichnung: „links der Isar" die Schulen: Dornwang, Hüttenkofen, Hofdorf, Lengthal, Mengkofen, Moosthenning, Ottering, Puchhausen, Rimbach, Thürnthenning und Tunding in sich. Für den Distrikts-Schulinspektionsbezirk Dingolfing I rechts der Isar wird der bisherige Distrikts-Schulinspektor des Inspektionsbezirkes Dingolfing II Pfarrer J. Niedermaier von Gottfrieding aufgestellt, hiegegen die Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors für den Bezirk Dingolfing II links der Isar dem Pfarrer Michael Roiger von Hofdorf übertragen.

Landshut, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 15012.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Regulirung der Heizgebühren für die Frohnfesten pro 18½½ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 24. Jänner d. J. (Kreisbl. S. 181) werden die noch im Rückstande befindlichen königl. Rentämter beauftragt, die Berechnungen der Heizgebühren für die Kriminal- und Polizei-Arreste unter Anlage der Zeugnisse über den Preis der Normalklafter weichen Holzes und der übrigen Belege bis spätestens 15. dss. bei

Digitized by Google

Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Lippmann
v. n. d.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 46990

An die k. Bezirksämter von Niederbayern und die k. Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Den Friedhof von Schellenberg, hier die Bewilligung einer Collekte hiefür betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Markte Schellenberg, k. Bezirksamts Berchtesgaden, ist die Verlegung des dortigen Friedhofes, sowie die Errichtung eines Leichenhauses mit Kapelle zum unabweisbaren Bedürfnisse geworden.

Nachdem die Bevölkerung der bei dem Bau betheiligten Gemeinden in höchst dürftigen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen steht, und daher die Bestreitung der veranschlagten Kosten derselben unmöglich überbürdet werden kann, anderweitige Mittel zur Ausführung der nöthigen Bauten gleichfalls nicht gegeben sind, so haben Seine Majestät der König zufolge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. l. Mts. die Vornahme einer Hauscollekte zum obigen Zwecke in den Regierungsbezirken von Oberbayern und Niederbayern allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die oben genannten Behörden werden deßhalb beauftragt, die Allerhöchst genehmigte Hauscollekte in ihren Bezirken in Vollzug zu setzen, und das Ergebniß derselben innerhalb 4 Wochen an das Taxamt der unterfertigten kgl. Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung einzusenden.

Landshut, den 4. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 27641.

Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Deggendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der vom kgl. Bezirksamte Deggendorf bisher im Markte Plattling abgehaltene Amtstag wird wegen der seither stattgehabten äußerst geringen Frequenz vom Monate Oktober d. Js. an eingezogen.

Landshut, den 4. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Edikt-Ladung.

Das von Niethammer'sche Familien-Fideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Grundbesitzungen wurden für das von Niethammer'sche Familien-Fideikommiß zum Zwecke der Surrogirung erworben, und sollen nach vorliegendem Antrage dem genannten Fideikommisse einverleibt werden.

1. Im Bezirke des königl. Landgerichtes Mallersdorf.

a) In der Steuergemeinde Hofdorf:

die Wiese am Winkelacker Plan-Nr. 1071½ zu 0 Tgw. 11 Dez., erworben durch Tauschvertrag mit Leopold Schmid, Sölbner von Limbach, am 8. August 1846,

die Holzwiese Pl.-Nr. 630 zu 0 Tgw. 47 Dez.,
das Jungholz „ 628 „ 3 „ 50 Dez.,
das Jungholz „ 631 „ 4 „ 80 Dez.,

erworben durch Kauf mit Simon Hirsch, Sölbner von Hofdorf, am 19. Juni 1857.

b) In der Steuergemeinde Mühlhausen:

der Holztheil Pl.-Nr. 1186 zu 13 Tagw. 46 Dezim., erlangt durch Kauf mit Gg. Wiesböck, Kleingütler von Hasacker, am 26. Mai 1856,

Digitized by Google

das Plattenholz Pl.-Nr. 1443 zu ¼ Tagw. 81 Dezim., erworben durch Kauf mit Joseph Falk, Müller von der Rumpelmühle, am 27. September 1858,

der Plattenholztheil Pl.-Nr. 1462 zu 0 Tagw. 67 Dez., erworben durch Kauf mit Gg. Strohmaier, Bauer von Weichs, am 4. Juni 1857,

der Plattenholztheil Pl.-Nr. 1472 zu 1 Tagw. 31 Dez., erworben durch Tauschvertrag mit Mathias Schlag, Söldner von Haunhart, am 6. Mai 1858.

c) In der Steuergemeinde Haaber:

die Waldung am Mißlbach Pl.-Nr. 1819 zu 2 Tgw. 10 Dez., erworben durch Tausch mit Math. Schlag von Haunhart am 6. Mai 1858.

2. Im Bezirke des k. Landgerichts Dingolfing.

a) In der Steuergemeinde Tunzenberg:

die Holzwiese Pl.-Nr. 52 zu 0 Tgw. 78 Dez., erworben durch Kauf mit Sebast. Schwarzfischer, Schmid von Tunzenberg, am 7. März 1856,

der Holzwiesacker Pl.-Nr. 55 zu 0,91 Dez.,
die Holzwiese „ 54 „ 0,68 Dez.,
die Reutwiese „ 51 „ 0,55 Dez.,

erworben durch Tausch mit Johann Dirschl, Söldner von Tunzenberg, am 15. Juli 1852,

der Neurißgemeindetheil Pl.-Nr. 547 zu 2 Tgw. 14 Dez. und

der Gemeindeholztheil Pl.-Nr. 543 zu 3 Tagw. 87 Dezim., erworben durch Kaufvertrag mit Lorenz Hemauer, Gütler von Ettenkofen, am 7. Juni 1856,

das Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Haus-Nr. 20 Pl.-Nr. 10ª zu 0,13 Dez.,

der Garten Pl.-Nr. 10ᵇ zu 0 Tgw. 58 Dez.,
die Holzwiese „ 53 „ 1 Tgw. 61 Dez.,
der Oberacker „ 77 „ 1 Tgw. 34 Dez.,
der Malzmühlacker „ 91 „ 3 Tgw. 15 Dez.,
die Schlüsselbreite „ 113 „ 2 Tgw. 44 Dez.,
der Glöckelacker „ 117 „ 1 Tgw. 41 Dez.,
der Ziegelstadlacker „ 128 „ 1 Tgw. 96 Dez.,
der Steinfelbacker Pl.-Nr. 175 zu 3 Tgw. 91 Dez.,
der Oedwiesacker „ 103½ „ 1 Tgw. 49 Dez.,
der Birnbaumacker „ 161½ „ 0 Tgw. 43 Dez.,

erworben durch Kauf mit Joseph Dünzl, Söldner von Tunzenberg, am 15. Oktober 1853,

der Kronwittacker Pl.-Nr. 194 zu 1 Tgw. 42 Dez.,
die Kronwittwiese Pl.-Nr. 195 zu 2 Tgw. 16 Dez.,

erworben durch Tausch mit Bartholomä Eigelsberger von Wunder im Jahre 1857.

b) In der Steuergemeinde Ottering:

die Holzwiese Pl.-Nr. 814½ zu 0 Tgw. 76 Dezim., erworben im Jahre 1857 durch Tausch mit Alois Wild, Söldner von Ottering.

c) In der Steuergemeinde Maming:

der Bruchpointacker Pl.-Nr. 1541 zu 5 Tgw. 35 Dez. und die Gänsleitenäcker Pl.-Nr. 725, 725½, 726 und 731, zusammen zu 2 Tagw. 70 Dezim., erworben aus der Gant über das Bräuereianwesen des Friedrich Geißl zu Maming, gemäß Adjudikations-Dekret vom 15. September 1852.

3. Im Bezirke des kgl. Landgerichts Königshofen:

1. Das Landgut Sternberg, bestehend:

A. in dem Grundbesitze zu Sternberg, nämlich

a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 35, 31, 13 und 44 zu 1 Tgw. 860 Dez.,
b) den Gärten zu 13 Tgw. 224 Dez.,
c) den Aeckern zu 236 Tgw. 193 Dez.,
d) den Wiesen zu 46 Tgw. 587 Dez.,
e) den Waldungen zu 51 Tgw. 337 Dez.,
f) den Weiden zu 6 Tgw. 488 Dez.,
g) dem Steinbruche zu 0 Tgw. 867 Dez.,
h) der Oedung zu 0 Tgw. 632 Dez., sämmtlich der Steuergemeinde Sternberg, Kataster Seite 109, 99, 41 und 147 bis 151, mit einem jährlichen Bodenzinse von 140 fl. 55½ kr. zum k. Rentamte Königshofen und mit der Berechtigung der Gemeinde

Digitized by Google

Sternberg zu neuntägiger Vorhut mit dem Anspannviehe auf der Schäfereiwiese belastet;

B. in dem Grundbesitze Zimmerau, nämlich

a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 5 zu 0 Tgw. 496 Dez.,
b) den Gärten zu 0 Tgw. 038 Dez.,
c) den Aeckern zu 166 Tgw. 277 Dez.,
d) den Wiesen zu 36 Tgw. 158 Dez.,
e) den Waldungen zu 137 Tgw. 919 Dez.,
f) den Weiden zu 9 Tgw. 783 Dez.,
g) den Weihern zu 0 Tagw. 348 Dez.,

sämmtlich der Steuergemeinde Zimmerau, Kat. Seite 17 bis 21 und 201, mit einem jährlichen Bodenzinse von 50 fl. 30½ kr. zum k. Rentamte Königshofen belastet;

C. in dem Grundbesitze zu Schwanhausen, nämlich:

a) den Gebäuden mit Hofraum Haus-Nr. 6, 5 und 1 zu 0 Tgw. 731 Dez.,
b) den Gärten zu 0 Tgw. 222 Dez.,
c) den Aeckern zu 200 Tgw. 494 Dez.,
d) den Wiesen zu 39 Tgw. 471 Dez.,
e) den Waldungen zu 545 Tgw. 410 Dez.,
f) den Weiden zu 3 Tgw. 584 Dez.,
g) dem Weiher zu 0 Tgw. 992 Dez.,

sämmtlich der Steuergemeinde Schwanhausen Kat. Seite 15 bis 17, 13, 1 und 91 mit einem jährlichen Bodenzinse von 55 fl. 1¾ kr. zum k. Rentamte Königshofen und einer Leistung von 8,66 Klaftern gemischten Prügelholzes und 7,25 Stück solcher Wellen an die Gemeinde Schwanhausen belastet;

D. in dem Grundbesitze zu Sulzdorf, nämlich

a) den Aeckern zu 35 Tgw. 010 Dez.,
b) den Wiesen zu 5 Tgw. 329 Dez.,
c) den Waldungen zu 36 Tgw. 804 Dez.,
d) den Weiden zu 6 Tgw. 014 Dez.,
e) dem Weiher zu 4 Tgw. 931 Dez.,

sämmtlich der Steuergemeinde Sulzdorf Kat. Seite 529 bis 533;

E. in dem Grundbesitze zu Alsleben, nämlich

den Aeckern zu 8 Tgw. 984 Dez., der Steuergemeinde Alsleben, Kat. Seite 1041;

F. in der Zugehörung an Rechten, nämlich dem Hutrechte auf den Flurmarkungen Sternberg und Zimmerau mit 156 Stück Schafen und auf der Flurmarkung Schwanhausen mit 300 Stück Schafen, ferner dem mit den Oekonomiegütern zu Sternberg und Zimmerau verbundenen Gemeinderechte an den Gemeindewaldungen und Grundstücken dortselbst, endlich dem Forstrechte zu ½ Klafter gemischten Prügelholzes und 50 Stück Wellen im Zimmerauer-, dann 2 Klafter gemischten Prügelholzes und 243 Stück Wellen im Sternbergergemeinde-Walde, sämmtlich erworben durch Tauschvertrag mit dem k. Staatsärar am 30. November, beziehungsweise 12. Dezember 1856,

2. das Wohnhaus, Haus-Nr. 43 zu Sternberg, mit Nebengebäuden und Hofraum, dann

dem Garten Plan-Nr. 74ª, 74ᵇ und 75 zu 0 Tgw. 581 Dez., der Steuergemeinde Sternberg, erworben durch Tausch mit dem Gütler Lorenz Albert von Sternberg am 23. März 1855,

3. der Baumgarten mit Sommerhaus Pl.-Nr. 26 zu 0 Tgw. 708 Dez.,

der Geishügelacker Pl.-Nr. 508 zu 0 Tgw. 117 Dez., und

der Brückleinspitzenacker Pl.-Nr. 1090 zu 0 Tgw. 182 Dez., der Steuergemeinde Sternberg, erworben durch Kaufvertrag mit dem Verwalter Eduard Glößlein zu Sternberg am 21. September 1857,

4. der Acker an der Spitzwiese Pl.-Nr. 883 zu 1 Tgw. 091 Dez. und

der Acker im Haag Pl.-Nr. 911 zu 0 Tgw. 776 Dez., der Steuergemeinde Zimmerau, erworben durch Kaufvertrag mit Philipp Treubig, Gütler von Albingshausen am 9. Januar 1857.

Demgemäß wird auf den Grund der Bestimmung des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betreffend, den unbekannten Gläubigern, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an die vorbezeichneten Besitzungen zu machen haben, eine ausschließende Frist von

Sechs Monaten

zur Geltendmachung dieser Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Ablauf derselben das bezeichnete Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der genannten Frist gemeldet haben.

Paßau, den 19. April 1864.

Königl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

(3c) Raimer, Sekretär.

Bekanntmachung.

Erledigung mehrerer Lehrstellen an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern betr.

Nachdem durch allergnädigste Beförderung des kgl. Lehrers der Mathematik und des k. Lehrers der Realien die beiden Lehrstellen der genannten Fächer an der hiesigen technischen Schule in Erledigung gekommen sind, werden dieselben, höherer Weisung gemäß, mit einem Jahresgehalte von 700 fl., den etwa bereits erworbenen Sexennialbezügen und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die seitherigen Lehrer wegen Besorgung von Unterricht an einer anderen Schulabtheilung der Anstalt besondere Remunerationen bezogen haben.

Gehörig qualifizirte Bewerber werden eingeladen, ihre an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gerichteten, mit amtlichen Zeugnissen über Berufsbefähigung und Wohlverhalten versehenen Bittgesuche längstens

innerhalb 14 Tage de dato

an das unterzeichnete Amt zur Weiterbeförderung vorzulegen.

Kaiserslautern, den 26. August 1864.

Königl. Bayr. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Gez. Faber.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 77. Landshut, Sonnabend den 10. September 1864.

Inhalt:

Die Katasterumschreibung. — Die Besetzung neuerrichteter Schullehrer-Stellen. — Das Gesuch des Schullehrers Johann Michael Lotter in Ziegelstein um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechismus der Bienenzucht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums. — Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14793.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Katasterumschreibung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß eines im ausgesetzten Betreffe ergangenen höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. v. Mts. Nr. 9970 wird den kgl. Rentämtern zur Darnachachtung eröffnet, daß die Umschreibung von Besitzänderungen, bei welchen Messungen erforderlich sind, — nur in ganz dringenden Fällen auf Grund unrevidirter Messungs-Operate stattfinden dürfe, und daß daher die vorherige Einsendung der Messungsoperate zur Revision durchweg die Regel zu bilden habe. Auch hinsichtlich derjenigen Vermessungen theilweise abgetretener Objekte, welche gemäß §. 4 Abs. 1 der Instruktion vom 15. Juni 1862 (R.-Bl. p. 1449) schon vor der notariellen Vertragsbeurkundung veranlaßt werden, darf daher — wenn gleich durch Ziff. 2 der höchsten Entschließung vom 29. August 1862 Nr. 9540 (Kr.-A.-Bl. p. 1625) gestattet ist, das Ergebniß dieser Ummessungen schon vor deren technischer Revision zur Kenntniß des betreffenden Notars zu bringen, — doch die Umschreibung im Kataster und in den Auszügen (den Fall besonderer Dringendheit ausgenommen) erst nach der Revision der bezüglichen Messungsoperate stattfinden.

Um jedoch die Katasterumschreibung derjenigen Besitzänderungen, bei welchen Messungen nöthig sind, überhaupt in keiner Weise zu verzögern, wird den k. Rentämtern unter Hinweisung auf den fünften Absatz des Ausschreibens vom 21. Febr. l. Js. Nr. 7427 (Kr.-A.-Bl. S. 328) und auf den letzten Absatz des Ausschreibens vom 26. Mai l. Js. Nr. 10110 (Kr.-A.-Bl. p. 755) die eifrigste Betreibung der betreffenden Vermessungen wiederholt dringend anempfohlen, insbesondere aber die möglichste Beschleunigung der Vor-

Digitized by Google

lage der übergebenen Messungsoperate zur Revision mit dem Beifügen aufgetragen, daß die Operate, vorbehaltlich der sofortigen Einsendung in dringenden Fällen, spätestens mit Schluß des Monats, in welchem dieselben von dem Bezirksgeometer übergeben wurden, einzusenden seien.

Zugleich wird hier das höchst wichtige Geschäft der Ergänzung der Kataster-Extrakte neuerdings zur unausgesetzten Thätigkeit empfohlen und aus Anlaß neuerlicher Wahrnehmungen bemerkt, daß keineswegs blos die von den Partheien oder Notaren freiwillig übergebenen Kataster-Auszüge zu ergänzen seien, sondern daß bei Vollzug der Umschreibungen regelmäßig auch die nicht schon freiwillig übergebenen Auszüge eingefordert, und nach vollzogener Umschreibung und Ergänzung jedesmal sogleich wieder an die Betheiligten zurückgegeben werden müssen.

Landshut, den 4. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Lippmann
v. n. d.
Kreßierer, Sekretär.

Ad Num. 28170.

Die Besetzung neuerrichteter Schullehrer-Stellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es steht zu erwarten, daß demnächst in Plattling, Pfarrkirchen, Kößlarn, Neustadt a./D., Grafenau, Zwiesel, Bodenmais, Rinchnach und Kamm an der Stelle der bisherigen ersten Schulgehilfen je ein weiterer wirklicher Schullehrer mit einem Normalgehalte nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 angestellt wird.

Zur Bewerbung um diese Schuldienste wird eine Frist bis zum 24. September d. Js. eröffnet, bis wohin geeignet befähigte Bewerber ihre Gesuche mit Belegen bei der unterfertigten Kreisstelle einreichen können.

Landshut, den 8. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 27632.

Das Gesuch des Schullehrers Johann Michael Lotter in Ziegelstein um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechismus der Bienenzucht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem Schullehrer Johann Michael Lotter in Ziegelstein verfaßte, im Selbstverlage des Verfassers in erster Auflage zum Preise von 30 kr. in einem Theile erschienene Werk „Katechismus der Bienenzucht" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. Ziffer 27, desgleichen in das Verzeichniß III. lit. F. Ziffer 29 aufgenommen.

Dieses wird zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. August l. Js. mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß hienach das mit außerordentlicher Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes 1861 mitgetheilte Verzeichniß Nr. I. lit. F. Ziffer 27 und Nr. III. lit. F. Ziffer 29 zu ergänzen ist.

Landshut, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27862.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Eilenburg, Regierungsbezirks Merseburg in Preußen, traf am 19. Juli l. Js. im Gasthause zum Rautenkranz ein fremder gutgekleideter Mann ein, der sich Unwohlseins halber zeitig zu Bette legte und am andern Morgen verstarb, ohne daß er zuvor über seine Heimath die mindeste Auskunft gegeben hatte.

Digitized by Google

Zu seinem Besitze waren Legitimationspapiere nicht aufzufinden.

Die zur Ermittlung seiner Angehörigen durch die öffentlichen Blätter erlassenen Bekanntmachungen der dortigen Behörden haben zu einem günstigen Resultate nicht geführt.

Da nun die bei dem Verstorbenen vorgefundene Baarschaft größtentheils aus bayerischem Gelde bestand, so liegt die Möglichkeit nahe, daß derselbe ein Angehöriger des bayerischen Staates gewesen sei.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. werden auf die Mittheilung der k. preußischen Gesandtschaft hin die obengenannten Behörden zur Anordnung geeigneter Recherchen Behufs etwaiger Ermittlung der fraglichen Persönlichkeit und zur Anzeige eines etwa dazu dienlichen Ergebnisses beauftragt.

Zu diesem Zwecke werden folgende durch den Magistrat von Eilenburg gegebene Notizen angefügt:

Der Verstorbene war ein Mann von 40 bis 45 Jahren, 5′ 4″ groß, hatte dunkelblondes Haar, freie Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, defecte Zähne, trug einen Schnurr- und einen kleinen Kinnbart und war schlanker hagerer Statur.

Bekleidet war er mit einem braunmelirten Rock von wollenem Stoff, einer dergleichen Weste, einer schwarzen Tuchhose, einem weißleinenen Hemd mit Vorhemdchen, schwarzer Halsbinde, weißer Unterhose, weißwollenen Strümpfen, kalbsledernen, neubesohlten Halbstiefeln und schwarzem hohen Hut; er trug eine Brille mit Stahlbügel und führte eine goldene Uhr, einen jungeichenen Hackenstock und kurze Tabakspfeife mit Porzellan-Abguß und Kopf bei sich.

Landshut, den 5. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Von der k. Inspektion genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

den 17. Oktober 1864

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:
in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit 2 Kursen, und
in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Kursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Herrn Pfarrer Faldkirchner zu St. Peter;

katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan Wehner;

landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Inspektor Dr. C. Kellermann.

Thierproduktionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;

Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Dr. H. Wagar;

Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Kursen der Kreislandwirthschaftsschule durch Herrn G. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungs-Klasse durch Herrn G. Huber;

Digitized by Google

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule und Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn Georg Kröner;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Herrn J. Schmidt;

praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des k. Inspektors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oekonomie-Verwalters Herrn C. Engel, der Herren A. Firsching, G. Kröner, G. Kellermann jun, G. Huber und J. Schmidt die Gesammt-Oekonomie, welche aus circa 120 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritte in die k. Central-Thierarzneischule zu München, in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weyhenstephan [redacted] nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größeren Oekonomie zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

Lichtenhof, den 1. August 1864.

Der k. Inspector:

Dr. Kellermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich laut Allerhöchsten Rescripts vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

1. den Professor der II. Klasse am Gymnasium in Landshut Dr. Maximilian Fuchs, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen körperlichen Leiden unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen;
2. in die Lehrstelle der II. Gymnasialklasse daselbst den dortigen Professor der I. Gymnasialklasse Johann Baptist Jungkunz vorrücken zu lassen;
3. zum Professor der I. Gymnasialklasse in Landshut den Studienlehrer der III. Klasse an der dortigen lateinischen Schule Georg Zeiß zu befördern;
4. auf die Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule in Landshut den Lehrer der II. Klasse an der lateinischen Schule zu Straubing Joseph Spannfehlner zu versetzen;
5. in die Lehrstelle der II. Klasse an der lateinischen Schule in Straubing den Lehrer der I. Klasse daselbst Eduard Mutzl vorrücken zu lassen;
6. zum Studienlehrer für die I. Klasse an der lateinischen Schule zu Straubing den geprüften Lehramts-Candidaten und Assistenten an der Studienanstalt Freysing Alois Kohl in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Digitized by

III. Augsburger Cours

vom 1. Sept. 1864.

	Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %		—	—
" à 4 %		99½	—
" à 4 %	halbjährig	100	—
" à 4½ %		102	—
" à 4½ %	halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99⅛	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.		915	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%		99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%		99	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		—	—
" "	mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 5. Septbr. 1864.	Waizen	4	138	142	119	23	17	44	16	33	14	21	—	34	—	—
		Korn	1	14	15	15	—	11	37	10	41	10	18	—	—	—	16
		Gerste	—	12	12	8	4	9	12	9	1	8	30	—	—	—	46
		Haber	3	15	18	14	4	6	56	6	39	6	11	—	22	—	—
Deggendorf	Vom 6. Septbr. 1864.	Waizen	—		—	327	—	17	51	17	1	16	17	1	5	—	—
		Korn	—	—	—	35	—	11	43	11	29	11	1	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	51	—	8	48	8	30	7	53	—	42	—	—
		Haber	—	—	—	68	—	6	55	6	33	6	11	—	23	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Septbr. 1864.	Waizen	—	229	229	229	—	18	—	16	15	14	30	1	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	9	30	9	12	8	54	—	—	—	36
		Haber	—	40	40	40	—	7	30	7	15	7	—	—	54	—	—
Kelheim	Vom 1. Septbr. 1864.	Waizen	—	3	3	3	—	16	—	15	40	15	30	1	58	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	18	7	11	7	—	—	41	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 5. Septbr. 1864.	Waizen	–	174	174	174	–	17	27	17	7	16	21	–	–	–	
		Korn		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	48	48	48	–	8	45	8	21	8	–	–	–	–	–
		Haber	–	11	11	11	–	–	–	6		–	–	–	–	–	–
Landshut	Vom 2. Septbr. 1864.	Waizen	62	1543	1605	1138	467	18	51	17	53	15	56	1	12	–	–
		Korn		126	126	123	3	10	49	10	32	10	6	–	25	–	–
		Gerste	2	682	684	679	5	10	35	10		9	24		13	–	–
		Haber	–	608	608	542	66	9	18	8	18	6	40	1	24	–	–
Mainburg		Waizen		–			–	–		–	–	–	–	–	–	–	–
		Korn	–	–		–	–	–		–			–	–	–	–	–
		Gerste		–	–	–	–	–		–		–	–	–	–	–	–
		Haber	–		–	–	–						–	–	–	–	–
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Septbr. 1864.	Waizen		94	94	64	30	17	54	15	51	13	51	–	58	–	–
		Korn	–	10	10	10	–	12	–	11	46	11	30	–	40	–	–
		Gerste	–	14	14	12	2	8	27	8	12	8		–	–	–	12
		Haber	–	25	25	25	–	6	30	6	9	5	48		19	–	–
Osterhofen	Vom 5. Septbr. 1864.	Waizen	–	52	52	40	12	17	54	17	18	16	24	–	–	–	27
		Korn	–	2	2	2	–	–	–	11	30	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	12	12	12	–	–		8	12	–	–	–	–	–	–
		Haber	–	5	5	5	–	6	3	5	34	5	6	–	–	–	–
Paßau	Vom 6. Septbr. 1864.	Waizen	–	3	3	3	–	16	30	15	50	15	30	–	12	–	–
		Korn	–	38	38	38	–	10	19	10	8	9	55	–	–	–	39
		Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Haber	11	51	62	62	–	7	38	6	27	5	1	–	20	–	–
Pfeffenhausen	Vom 5. Septbr. 1864.	Waizen	–	17	17	17	–	18	9	16	3	14	–	2	27	–	–
		Korn	–	3	3	3	–	–		11	30	–	–	–	–	1	–
		Gerste	–	1	1	1	–	–	–	7	30	–	–	2	–	–	–
		Haber	–	1	1	1	–	–	–	6	30	–	–	1	–	–	–
Pilsting		Waizen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Korn	–	–	–	–	–	–	–		–		–			–	–
		Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–	–	–
		Haber	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–	–	–
Straubing	Vom 3. Septbr. 1864.	Waizen	192	848	1040	803	237	17	36	16	42	15	2	1	2	–	–
		Korn	3	158	161	156	5	11	7	10	44	10	22	–	30	–	–
		Gerste	63	431	494	492	2	8	59	8	29	7	36	–	–	–	7
		Haber	35	147	182	156	26	8	29	7	31	6	57	–	–	–	45
Vilshofen	Vom 7. Septbr. 1864.	Waizen	169	142	311	193	118	17	17	16	45	15	51	–	52	–	–
		Korn	–	39	39	39	–	11	19	11	11	10	59	–	–	–	25
		Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–
		Haber	–	20	20	20	–	5	56	5	42	5	29	–	5	–	–

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 78. Landshut, Mittwoch den 14. September 1864.

Inhalt:

Den Dienst der Gendarmerie. — Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. — Schenkung des praktischen Arztes Dr. Glonner zu Metten zur Lokalkrankenanstalt Metten. — Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Hauptagentur der „deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen" in München. — Den Verlurst eines Arbeitsbuches. — Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreisgewerbschule Nürnberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26624.

Den Dienst der Gendarmerie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge höchsten Auftrages des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. v. Mts. wird nachstehende an das kgl. Gendarmerie-Corpscommando von genannter höchster Stelle erlassene Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10096

Staatsministerium des Innern.

Dem kgl. Gendarmerie-Corps-Commando werden die Beilagen des Berichts vom 20. Febr. l. Js. nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Durch das Strafgesetzbuch vom 10. Novbr. 1861 ist bei einer Reihe von strafrechtlichen Handlungen der Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem speziell hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Diese Fälle sind:

Art. 114. (Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt).

Art. 125. (Beleidigung eines auswärtigen Staats-Oberhauptes).

Art. 134. (Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten).

Art. 157. (Störung des Hausfriedens ohne Absicht einer Vergewaltigung).

Art. 215 Abs. 1 Ziff. 1. (Unzüchtige Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffes).

Art. 218. (Ehebruch).

Art. 222. (Verführung jugendlicher Personen).

Digitized by Google

Art. 237. (Geringe vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit).

Art. 239. (Geringe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit).

Art. 254. (Entführung).

Art. 264 u. 265. (Verläumdung und Ehrenkränkung mit der in Art. 264 gemachten Ausnahme).

Art. 268. (Betrügliche Verleitung zur Ehe).

Art. 290. (Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Zusammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familien-Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeältern und Pflegekindern, sowie deren Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangene Diebstahl).

Art. 297. (Unterschlagung, von den zu Art. 290 genannten Personen begangen).

Art. 304—306. (Vergewaltigung und strafbare Bedrohung).

Art. 322. (Betrug, von den zu Art. 290 genannten Personen verübt).

Art. 336—341. (Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen, Verletzung fremder Geheimnisse, unbefugte Unterdrückung von Urkunden).

Art. 342—346. (Beschädigung am Privateigenthume und Feldfrevel).

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat in einer Reihe von Fällen den Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem besonderen, hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Die hieher gehörigen Fälle sind:

Art. 68. Ziff. 2. (Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen).

Art. 211. Abs. 2. (Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter).

Art. 214. Abs. 1. Ziff. 3, 4, 5 u. 7. (Uebertretungen der Dienstboten).

Im Hinblick auf die von dem obersten Gerichtshofe bereits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochenen bezüglichen Grundsätze wird jeder Gendarme berechtigt und verpflichtet erklärt, bei allen vorstehend aufgeführten, nur auf Antrag der beschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren strafbaren Handlungen — mit alleiniger Ausnahme der nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren Ehrenkränkungen — auf das persönlich gestellte Verlangen des Beschädigten oder des von dem Gesetze demselben gleichgestellten Betheiligten dessen ausdrücklichen Antrag auf gerichtliche Verfolgung vermittelst einer schriftlichen Anzeige und zwar

a) bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter und, falls derselbe nicht im Brigadebezirke der Station ist, an das nächst gelegene Land- oder Stadt- und Landgericht, in der Pfalz aber an den Staatsprokurator,

b) bei Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft —

gelangen zu lassen.

Liegt dagegen ein solches persönlich gestelltes Verlangen nicht vor, so ist die Gendarmerie nur verpflichtet, die unter Art. 157, 237, 239, 264 und 265 (wenn in Gemäßheit des Art. 264 von Amtswegen gerichtliche Verfolgung der Verläumdung oder Ehrenkränkung eintritt), 340, 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches fallenden strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselbe in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 gleichzeitig mit erlangter Kenntniß von der Begehung der That in Erfahrung gebracht hat, daß die That von einer der im Art. 290 bezeichneten Personen verübt wurde.

Digitized by Google

Fehlt diese Voraussetzung, so hat sie auch in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 Anzeige zu erstatten.

München, den 13. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär an dessen Statt der Ministerialrath (gez.) v. Schubert.

Ad Num. 27991.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegs-Munition betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 9. v. Mts. — Kr.-A.-Bl. S. 1197 — wird die von der kgl. General-Zolladministration an sämmtliche kgl. Zollämter erlassene Verfügung vom 1. dies mit dem Auftrage nachstehend mitgetheilt, dieselbe durch Aufnahme in die Lokal-Amtsblätter zur Kenntniß des Gewerb und Handel treibenden Publikums zu bringen.

Landshut, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9363.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. Nr. 8196 ist nach einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, die den Haupt-Zollämtern in dem Amtsblatte Nr. 13 Seite 57 bekannt gegebene Verordnung wegen des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition durch Verordnung vom 16. v. Mts. vorläufig wieder außer Kraft gesetzt worden. — Dieses wird den kgl. Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 1. September 1864.

Kgl. General-Zoll-Administration.
v. Plank.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen. Betreff w. v.

v. Savoye.

Ad Num. 27824.

Schankung des praktischen Arztes Dr. Glonner zu Metten zur Lokalkrankenanstalt Metten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der praktische Arzt Dr. Johann Nepomuk Glonner zu Metten, welcher bisher schon mit regem Eifer und großer Uneigennützigkeit für die Förderung der neu gegründeten Lokal-Krankenanstalt in Metten thätig war, hat dieser Anstalt nun auch eine unbelastete Schankung von 500 fl. gemacht, was in lobender Anerkennung hiemit veröffentlicht wird.

Landshut, den 8. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28266

Das diesjährige Central-Landwirthschafts-(Oktober-)Fest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung bez. Betreffs vom 7. Juni l. Js. (Kreis-Amts-Blatt, Außerordentliche Beilage zu Nr. 51) wird in nachstehendem Abdrucke das Programm der mit dem diesjährigen Oktoberfeste verbundenen Pferde-Rennen, Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen hiemit nachträglich veröffentlicht.

Landshut, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Programm

für das

Oktober-Fest auf der Theresien-Wiese

am 2. Oktober 1864.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 2. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1. Die Herren Bürger: Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Jos. Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2. Die Rennbahn beträgt $^3/_8$ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3. Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der	1.	Geldpreis	besteht in	50	Dukaten,
„	2.	„	„	40	„
„	3.	„	„	30	„
„	4.	„	„	20	„
„	5.	„	„	30	Zweiguldenstücken,
„	6.	„	„	25	„
„	7.	„	„	20	„
„	8.	„	„	18	„
„	9.	„	„	16	„
„	10.	„	„	14	„
„	11.	„	„	12	„
„	12.	„	„	10	„
„	13.	„	„	8	„
„	14.	„	„	6	„
„	15.	„	„	5	„

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4. Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von 10 fl. zu entrichten.

5. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 1. Oktober, Nachmittags von 2 — 4 Uhr, im Gasthause zum Bambergerhof an der Neuhausergasse die Einschreibung vornehmen.

6. Am Sonntag den 2. Oktober Morgens 7¼ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7. Die Rennknaben müssen mit einem anständigen Reit-Costüme versehen sein, und bei der Einschreibung in demselben erscheinen. Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

8. Am Sonntag den 9. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhofe und die Verloosung Sonntags ein halb 8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen.

   Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine

Digitized by Google

Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von 5 Fuß nicht überschreiten dürfe.

Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und s. g. Sternsporen unbedingt verboten.

11. Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl. Georg Birzer.
Max Schweiger. Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 3. Oktober 1864 wird auf der Thereſienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.

2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5. Sollte am Donnerstag den 6. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 7. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 „ — „
„ III. „ 7 „ 30 „

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr., und kann daher ein allenfallsiger Fehl-

Digitized by Google

schuß auf dem Haupt gegen 36 kr., auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten gezieret sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., und können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf. Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayr. Fuß aufgestellt.
2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- u. Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser, und sind in 4 Kreise getheilt; bei dem Schießen II ist das Schwarze selbst jedoch nur 11 Duodezzoll (bayer.) groß, daher ein Theil des Einser-Kreises sich im Weißen befindet.
4. Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5. Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 3. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 7. Oktober Abends.
7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen: jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 9. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, wenn irgend möglich, die Preise persönlich in Empfang zu nehmen.
8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Volleten zu bezahlen.
9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.
10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 7. Oktober seine Schieß-Volette dem Schützen-Aktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.
11. Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,
b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,
c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehr mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und
d) kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen darf.

Digitized by Google

12. Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Es werden daher während des Zuges an die Theilnehmer desselben Abzeichen vertheilt, welche zum Schießen am ersten Tage berechtigen.

Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen werden deshalb ebenfalls Montag den 3. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Biehl Lor. jun.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:

von Widder.

Stadelmann, Sekretär.

Ad Num. 27857.

An die k. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. Nr. 13839 hat am 1. August l. Js. zu Wien die 399. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serie 371 gezogen worden ist.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. Dezember 1793, im ursprünglichen Zinsfuße von 4%, und zwar

Nr. 28125 mit $\frac{1}{10}$ und

Nr. 28128 mit $\frac{1}{4}$ der Kapitalssumme, de sessione 10. Dezember 1794,

im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar

Nr. 20465 bis 26443 incl. mit der ganzen Kapitalsumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,119,110 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, insoferne sie unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten im Verhältnisse des durch Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1859 kundgegebenen Umstellungs-Maßstabes 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den eingangsbezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Distrikts-Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 5. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27860.

Die Hauptagentur der „deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen“ in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. scheidet nach einer Anzeige der Di-

Digitized by Google

rektion „der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen“ für den Geschäftsbetrieb dieser Versicherungsanstalt in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg bestätigte Hauptagent, Großhändler Anton Schuhmann in München, mit dem 1. September l. Js. aus dem Dienste der Gesellschaft, und beabsichtiget letztere die Geschäfte der Hauptagentur für die genannten Regierungsbezirke vom bezeichneten Tage an bis auf Weiters durch zwei der Direktion unmittelbar unterstellte Inspektoren mit dem Sitze in München versehen zu lassen, von denen der jeweilig an diesem Sitze anwesende mit der Unterzeichnung der die Hauptagentur betreffenden schriftlichen Ausfertigungen betraut ist.

Die gedachte neue Einrichtung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27887.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. August d. Js. ist dem Gastwirthssohn und Porzellanmaler Otto Haas von Innstadt-Paßau bei Gelegenheit der Kirchweihfeier zu Schalding, k. Bezirksamts Paßau, sein vom Magistrate Paßau unterm 2. Mai 1863 sub Nr. 450 ausgestelltes Arbeitsbuch nebst 3 Zeugnissen, ausgestellt von den Porzellanfabriken zu Nürnberg, Mannheim und Zwickau, abhanden gekommen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, einem allenfallsigen Mißbrauche geeignet vorzubeugen.

Landshut, am 10. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28817.

Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreisgewerbschule Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Kreisgewerbschule Nürnberg ist die Stelle des Zeichnungslehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, längstens bis zum 18. September ds. Js. unmittelbar bei dem k. Rektorate der Kreis-Gewerbschule Nürnberg einzureichen.

Bezüglich des Gehaltes wird bemerkt, daß derselbe je nach dem Dienstalter des Bewerbers innerhalb der normalmäßigen Scala sich richtet, mithin bereits länger wirkenden Lehrern im Falle der Uebersiedlung an die Kreis-Gewerbschule Nürnberg der Bezug ihres vollen dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

v. Pechmann.

Gromeder.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 4. Sept. 1864 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Biburg, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Johann Evangelist Strehle, Pfarrer in Waltendorf, Bezirksamts Bogen, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 79. Landshut, Sonnabend den 17. September 1864.

Inhalt:

Die Besetzung der Rentamts-Dienerstellen. — Die Militär-Conscriptionskostenrechnung pro 1863/64. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Altenbuch. — Die Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes II. Classe zu Immenstadt. — Die Vorlage der Schulvisitationsverhandlungen und der Diätenliquidationen pro 1863/64. — Formulare zu Schülerverzeichnissen. — Die Förderung der Obstbaumzucht. — Gesuch des Johann Hofmaier und Consorten um ein Privilegium zum Verkaufe einer Zahnpasta. — Die Entfernung des conscriptionspflichtigen Adam Joseph Englert von Marktheidenfeld. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Prüfung der Aspiranten zu Stadt- und Marktschreiberstellen. — Eine in der Donau bei Friesheim aufgefangene männliche Leiche. — Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar bei Unterföhring — Einen im Lechstrom unterhalb Gersthofen aufgefundenen männlichen Leichnam. — Auffindung einer männlichen Leiche. — Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14737.

Die Besetzung der Rentamts-Dienerstellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 25. v. Mts. im bez. Betreffe von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassene höchste Entschließung wird zur Wissenschaft und Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut, den 12. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßlerer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10106.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Mit Bezug auf die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 20. d. Mts. Nr. 9853, Verbesserung der Lage der Rentamtsdiener betr., werden hinsichtlich der Besetzung der Rentamtsdienersstellen nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Die Besetzungen der Rentamtsdienersstellen erfolgen fortan durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen auf Grund der Vorschläge der kgl. Regierungs-Finanzkammern.

2. Bei Eröffnung einer Rentamtsdienersstelle haben die Regierungs-Finanzkammern ihre Besetzungs-Vorschläge so zeitig einzubringen, daß die Wiederbesetzung eines erledigten Postens ohne Störung für den Dienst und

Digitized by Google

im Falle des Ablebens eines Rentamtsdieners jedenfalls noch vor Ablauf des Sterbenachmonates verfügt werden kann.

3. Bei Stellung des ersten Besetzungs-Vorschlages hat jede Regierungs-Finanzkammer einen vollständigen Auszug aus der geführten Vormerkung über die bis jetzt aufgetretenen Bewerber um Rentamtsdienersstellen unter genauer Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, dann ihrer seitherigen Verwendung in Vorlage zu bringen.

4. Für jede neu zu besetzende Rentamtsdieners-Stelle sind drei Competenten zu bezeichnen und an 1., 2. und 3. Stelle in Vorschlag zu bringen, welche nach der Ansicht der kgl. Regierungs-Finanzkammer die erforderlichen Eigenschaften zur Versehung des betreffenden Postens besitzen.

5. Bei diesen Vorschlägen sind die bestehenden Bestimmungen über die Besetzung der subalternen Stellen im Finanzdienste, insbesondere die allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1809 (Reggsbl. pag. 731) und die Entschließung vom 13. Mai 1833 (Geret Bd. XVIII. pag. 37), vom 31. Januar, 26. Juli und 21. November 1834 (Geret Bd. XVII. pag. 12 u. Bd. XVIII. pag. 76 u. 139), dann vom 10. August 1835 (Geret Bd. XIX. pag. 58) und vom 18. Juli 1856 (Geret Bd. XXIX. pag. 9) genau zu beachten, wonach auf die Militärpensionisten sowie auf die noch im Heere und in Garnisons-Compagnien dienenden felddienstuntauglichen Unteroffiziere vorzugsweise Bedacht genommen werden soll.

Nebstdem wird auf die Entschließungen vom 10. Dezember 1862 und 24. September 1863 — die Unterstützung des alimentationsbedürftigen Lottopersonals betr. — hingewiesen und gewärtigt, daß dem allerhöchsten Befehle entsprechend auf die Wiederverwendung der noch brauchbaren und würdigen sustentirten Lottokollekteure thunlichst Rücksicht genommen werde.

Der k. Regierungs-Finanzkammer wird hierbei zur besondern Pflicht gemacht, sich über die Befähigung, körperliche Rüstigkeit und tadellose Aufführung der zu Rentamtsdieners-Stellen in Vorschlag zu bringenden Individuen zu vergewissern, und derselben bemerklich gemacht, daß hauptsächlich solche Bewerber in's Auge zu fassen sein werden, welche den Dienst eines Rentamtsdieners in der Eigenschaft als Beiboten bereits kennen gelernt und sich bei dieser Verwendung als besonders brauchbar erwiesen haben.

München, den 25. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. F. von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 15425

An die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Militär-Conscriptionskostenrechnung pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Bezirksämter, welche mit der Vorlage der rubr. Rechnung noch im Rückstande sind, haben dieselbe unfehlbar binnen 8 Tagen an die unterfertigte Stelle einzubefördern.

Landshut, den 14. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 28464.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Altenbuch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 23. v. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Wolfgang Kloner ist die Pfarrei Altenbuch in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Pilsting, mit dem größeren Theile im Bezirks-

Digitized by Google

amte Landau an der Isar, mit dem kleineren in den Bezirksämtern Straubing und Deggendorf, hat eine Schule im Pfarrorte, zählt 851 Seelen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 4748 fl. 31 kr., die Lasten betragen 920 fl. 46 kr, wonach sich ein Reinertrag von 3827 fl. 45 kr. ergibt.

Die Baulast haftet auf der Pfründe; ein auf derselben ruhendes Onuskapital pr. 650 fl. ist nach dem Abgange des Pfarrers Wolfgang Kloner von dessen Nachfolgern in jährlichen Fristen von 50 fl. abzusitzen, wovon der Pfründe 361 fl. gehören.

Der Grundbesitz besteht in 156 Tagwerk 82 Dezimalen Acker-, 27 Tagwerk 66 Dezimalen Wiesland, 0 Tagwerk 69 Dezimalen Waldung und 0 Tagwerk 13 Dezimalen Oedung.

Zum Betriebe der Oekonomie sind erforderlich und zwar zur gewöhnlichen Jahreszeit 6, zur Erntezeit aber 10 männliche und 5 weibliche Dienstboten, 8 Pferde, wenigstens 12 Melkkühe und mehrere Jungrinder; das erforderliche Uebernahmskapital mag sich auf 8000 fl. belaufen.

Prozesse bestehen nicht.

Die Pfarrgebäude befinden sich in einem herabgekommenen baulichen Zustande, und wird voraussichtlich ein Neubau der Oeconomiegebäude nothwendig werden.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 13. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28584.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes II. Classe zu Immenstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Heindl ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Immenstadt im Regierungsbezirke Schwaben and Neuburg in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 14. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28738.

An die kgl. Distrikts-Schulinspektoren von Niederbayern.

Die Vorlage der Schulvisitationsverhandlungen und der Diäten-Liquidationen pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Schulinspektoren, welche mit der Vorlage der Ergebnisse über die ordentlichen Schul-Visitationen pro 1863/64, sowie mit der Vorlage der Diäten-Verzeichnisse für die ordentlichen und außerordentlichen Schul-Visitationen noch im Rückstande sind, werden beauftragt, die Vorlage innerhalb 8 Tagen zu bethätigen, wobei bezüglich der Anfertigung der Diätenliquidationen auf den Vollzug der Regierungs-Ausschreibung vom 13. April 1864 (Kr.-A.-Bl. Nr. 35 S. 585) aufmerksam gemacht wird.

Landshut, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num 28046.

Die Formulare zu Schülerverzeichnissen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Buchdruckereibesitzer Carl Thieme in Kaiserslautern hat in seinem Verlage gedruckte Schüler-Verzeichnisse herausgegeben, welche zur Eintragung aller von Tag zu Tag vorkommenden Schulversäumnisse bestimmt sind. Diese Formularien sind wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Billigkeit durch Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz vom 7. Juli lfd. Js. für sämmtliche Schulen des ihr untergebenen Bezirks zur Anschaffung empfohlen worden.

Hievon wird sämmtlichen Schulbehörden zu Folge h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. l. Mts. Nr. 6546 hiemit Kenntniß gegeben.

Landshut, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28580.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen, Lokal-Schulcommissionen und Lokal-Schulinspektionen.

Die Förderung der Obstbaumzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pflege der Obstbaumzucht in den Schulgärten wird erfahrungsgemäß vielfach vernachlässiget.

An manchen Schulen fehlen die Schulgärten noch gänzlich, und wo solche bestehen, sind sie häufig fast ausschließlich von dem Lehrer zum Gemüsebau benützt und beschränkt sich der Unterricht in der Regel lediglich darauf, daß einigen Schülern oberflächlich einige Veredlungsarten gezeigt werden, während die Anweisung über die Gewinnung und Pflege der Wildlinge, dann über das Versetzen und die Behandlung der veredelten Stämme und der ausgesetzten Obstbäume selbst sowie auch die Abgabe veredelter Stämmchen an brave Schüler, welche Gelegenheit zu deren Verwendung haben, und die Ueberwachung dieser Verwendung unterbleibt.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, werden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 8. Juni 1841 (Intelligenzbl. S. 426), vom 12. März 1853 (Intelligenzbl. S. 169), Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1853 (Intelligenzbl. S. 436):

1) die Polizeibehörden beauftragt, dafür zu sorgen, daß Schulgärten, wo sie noch nicht bestehen, ohne Verzug in guter Lage angewiesen und gehörig umfriedet werden, daß die Gemeinden guten Boden und Dünger hineinschaffen, die erforderlichen Pfähle und Stäbe, sowie die unentbehrlichsten Werkzeuge beischaffen; —

2) während die k. Schulinspektionen und Schulcommissionen das Lehrpersonal ernstlichst anzuweisen haben, ihren Verpflichtungen bezüglich der Obstbaumzucht bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung genau nachzukommen, und dasselbe hierin zu überwachen haben.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen ist der Zustand der Schulgärten genau zu constatiren, insbesondere die Größe und Beschaffenheit desselben, des zur Obstbaumzucht und zum Gemüsebaue verwendeten Theiles, die annäherungsweise Zahl der vorhandenen Wildlinge und veredelten Stämmchen, deren Zustand und die Zahl der an die Schüler abgegebenen Edelstämme anzugeben, so wie bei den Prüfungen sich nicht mit dem bloßen Vorzeigen der einen oder anderen Veredlungsart zu begnügen ist.

3) Mehrseitig wurde der mangelhafte Zustand der Schulgärten durch den Mangel an Edelreisern und ordentlichen Wildlingen zu entschuldigen versucht.

Dem muß entgegnet werden, daß es bei dem dermaligen Stande der Obstbaumzucht in Bayern wohl jedem Lehrer, welcher sich um die Sache interessirt, ohne nennenswerthe Kosten möglich ist, sich die erforderlichen Edelreiser zu verschaffen, während die besten

Digitized by Google

Wildlinge durch die Saat von sog. Holzäpfeln und Birnenkernen, woran es jedenfalls auf dem Lande nicht mangelt, gewonnen werden können.

Um aber jede derartige Entschuldigungen für die Folge ferne zu halten, hat die unterfertigte Stelle Anstalt getroffen, daß die etwa — namentlich in Stadt- und Marktschulen — noch erforderliche Anzahl von Wildlingen und von Kernen zur Saat durch den Wandergärtner Esselbeck zu Hund, k. Bezirksamts Griesbach, unentgeldlich gegen Zahlung des Portos abgegeben werden, weßhalb demselben der etwaige Bedarf schleunigst in portofreien Zuschriften angezeigt werden kann, worauf die Zusendung bis Anfangs November ds. Js. erfolgen wird.

4) Zum Gebrauche für den Unterricht wird neuerdings das Schriftchen:

„Faßliche Anleitung in der Obstbaumzucht von J. Breuning, Knabenlehrer in Mainbernheim, Preis 7 kr."

nachdrucksamst empfohlen und haben die k. Distriktsschulinspektionen bis 15. Oktober ds. Js. den Gesammtbedarf anzuzeigen, damit die Bestellung im Ganzen vermittelt werden kann.

5) Die Schulgärten werden der gleichzeitigen Beaufsichtigung durch die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités unterstellt und werden letztere angegangen, ihre Wahrnehmungen über deren ungenügenden Zustand der unterfertigten Stelle zur Kenntniß zu bringen.

6) Die Polizei- und die Schulbehörden werden ermächtiget, alljährlich bis zum 30. September jene Lehrer, welche ganz besonders um die Herstellung und Unterhaltung der Schulgärten und erfolgreiche Ertheilung des Unterrichtes in der Obstbaumzucht sich verdient gemacht haben, anher anzuzeigen, damit selbe nach Maßgabe der etwa hiezu verfügbaren Mittel mit Gratifikationen belohnt werden können.

Landshut, den 13. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28405.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Johann Hofmaier u. Cons. um ein Privilegium zum Verkaufe einer Zahnpasta betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste gemeinschaftliche Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, ergangen am 4. l. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, wurde dem Oekonomen Johann Hofmaier u. Cons. in München die Bewilligung ertheilt, die von ihnen gefertigte Zahnpasta als Mittel gegen Zahnschmerz in der von ihnen beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreiches Bayern gemäß Allerhöchster Verordnung vom 17. Mai 1863, „den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.," zum Verkaufe zu bringen.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß sich jeder öffentlichen Anpreisung der Zahnpasta enthalten werde, vielmehr die bezüglichen Ankündigungen auf Anzeige des Mittels und des Verkaufspreises sich zu beschränken haben, daß ferner das Fläschchen zu 60 Gran Inhalt nicht höher als zu 12 kr. ausgeboten werde.

Solches wird hiemit zur Kenntnißnahme gebracht.

Landshut, den 12. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27257.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Entfernung des Conscriptionspflichtigen Adam Joseph Englert von Marktheidenfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamtes Marktheidenfeld vom 19. August l. Js. hat sich der bei Ab-

Digitized by Google

stellung der Altersklasse 1842 zur nächsten Ziehung verwiesene älternlose Adam Joseph Englert nach Verbrauch seines Vermögens heimlich von seiner Heimath entfernt, und ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Die oben genannten Behörden erhalten unter Mittheilung des nachstehenden Signalements deßhalb den Auftrag, über den dermaligen Aufenthalt des Englert Erhebungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß an das k. Bezirksamt Marktheidenfeld bekannt zu geben.

Landshut, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Adam Joseph Englert.

Größe gegen 5′ 6″, Statur kräftig und breitschulterig, Haare dunkelblond, Augen grau, Nase etwas dick, Mund etwas dicke Oberlippe, Gesichtsfarbe gebräunt. Besondere Kennzeichen: Hat eine etwas feinklingende Stimme.

Seine Kleidung, die er bei seinem Abgange von Marktheidenfeld trug, kann nicht angegeben werden. Sie bestand meistens in dunkelblauem Tuche und ist er mit Kleidern gut versehen.

Als Kopfbedeckung trug er meistens eine schwarzseidene Schirmmütze.

Ad Num 27888.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten und unten signalisirten Personen wurden und zwar:

1) Seliger Bernhard Ludwig, Webergeselle von Münchenbirnsdorf im Großherzogthume Sachsen-Weimar, durch Urtheil des k. Landgerichts Traunstein vom 4. August l. Js. wegen Bettels und Landstreicherei zu 10tägiger Arreststrafe,

2) Bachmaier Adelheid, ledige Salinen-Arbeiterstochter von Hallein, k. k. Bezirksamtes gleichen Namens, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juni l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in eine 6monatliche Gefängnißstrafe,

3) Schweigel Anna, Gerichtsdieners-Gehilfens-Wittwe von Pflach, k. k. Bezirksamts Reutte, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 28. Juli l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 1tägige Gefängnißstrafe,

4) Watzinger Johann, lediger Taglöhner von Bergheim, k. k. Bezirksamts Salzburg, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Reichenhall vom 29. Juli ds. Js. wegen Bettels zu 14tägiger Arreststrafe,

5) Hanselka Julius, lediger Kellner von Stramberg in Mähren, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts München vom 28. Juli d. Js. wegen Diebstahls und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und 3 Tagen,

6) Hartl Georg, lediger Bettfedernhändler von Deschenitz, k. k. Bezirksamts Neuern, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juni ds. Js. wegen Vergehens der Urkundenfälschung und mehrerer Uebertretungen in eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten und 2 Tagen,

7) Goldstein Moses, Schuhmachergeselle von Goldbach, k. württemb. Oberamts Crailsheim, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Fürth vom 11. Juli ds. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine 4monatliche Gefängnißstrafe,

8) Zimmer Katharina, ledige Oberfeuerwerkerstochter von Sandel, k. k. Bezirksamts Freistadt, durch Erkenntniß des kgl. Stadtgerichts Paßau

Digitized by Google

vom 12. August l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu 21tägiger Arreststrafe,

9) Markuzzi Johann, Musiker aus Schüttenhofen in Böhmen, und dessen Tochter Markuzzi Magdalena, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Freyung vom 16. August l. Js. wegen Landstreicherei zu je 3tägiger Arreststrafe,

10) Reichhofer Monika, ledige Taglöhnerin aus Großgmain, k. k. Bezirksamts Salzburg, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Reichenhall vom 16. August l. Js. wegen Landstreicherei zu 16tägiger geschärfter Arreststrafe, endlich

11) Wohl Anna, ledige Dienstmagd von Unterbuchet, k. k. Bezirksamts Winterberg, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Paßau I vom 18. Juli l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer 42tägigen Arreststrafe,

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 10. Septbr. 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement

ad 1) des Ludwig Bernhard Seliger: Alter 19 Jahre, Statur schlank, Haare hellblond, Augen blau, sonst keine besonderen Kennzeichen;

ad 2) der Adelheid Bachmeier: Alter 17 J., Gesicht länglich, Haare blond, Stirne nieder, Augen blau, Nase stumpf, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine;

ad 3) der Anna Schweigel: Alter 57 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare dunkelbraun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Augen grau, Stirne breit, Kinn spitzig, besondere Kennzeichen schwerhörig;

ad 4) des Joh. Watzinger: Geburtsjahr 1844, mittelgroß, rundes Gesicht, graue Augen, Haare braun, Zähne gut, ohne Bart;

ad 5) des Julius Hanselka: Religion katholisch, Geburtsort Stramberg, Stand und Gewerbe Kellner, Alter 21 Jahre, Gestalt schlank, Maaß 5′ 11″, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare blond, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch, besondere Eigenschaften ohne;

ad 6) des Georg Hartl: Alter 28 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare schwarzbraun, Augen blau, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen keine;

ad 7) des Moses Goldstein: Alter 23 Jahre, geboren am 18. März 1841, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Nase spitzig, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen keine. Kleidung: ein schwarzer Tuchrock, eine graue Tuchhose, eine graue Weste, eine lilla Halsbinde, ein baumwollenes Hemd, ein schwarzer Filzhut, ein Paar Stiefel;

ad 8) der Katharina Zimmer: Alter 23 J., Wohnort Sandl in Oesterreich, Gewerbe Kellnerin, Größe 5′ 5″, Gestalt schlank, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen ohne;

ad 9) a. des Johann Markuzzi: Alter 44 J., Größe 5′ 5″, Haare braun, Nase proportionirt, Gesicht länglicht, Zähne schlecht, Körperbau schlank, Bart braunen Vollbart, besondere Kennzeichen gerirt sich blind, trägt beständig eine Geige bei sich und läßt sich von seiner Tochter führen, hat an der rechten Stirnseite eine Warze;

b. der Magdalena Markuzzi, Tochter des Vorstehenden: Alter 18 Jahre, Größe klein, Haare blond, Augen blau, Gesicht voll, Zähne gut, besondere Kennzeichen Sommersprossen im Gesichte;

ad 10) der Monika Reichhofer: Statur mittel-

Digitized by Google

groß, Haare braun, Augen braun, Nase breit, Mund groß, Gesicht oval, Kinn spitzig, Gesichtsfarbe gesund, Alter 17 Jahre;

ad 11) der Anna Wohl: Alter 22 Jahre, Größe circa 5' 4", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen dunkel, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval und voll, Statur untersetzt, Kennzeichen viele Sommersprossen im Gesichte und an den Armen.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberstellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. November 1862 (Kr.-A.-Bl. S. 1861) wird am

Montag den 17. Oktober l. Js.

und an den folgenden Tagen bei der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberstellen abgehalten, was mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Zulassungsgesuche bis längstens 10. Oktober l. Js. einzureichen haben.

Landshut, am 16. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27184.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in der Donau bei Friesheim aufgefangene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. Juli d. J. wurde bei Friesheim in der Donau eine männliche Leiche aufgefangen, welche dem Grade der Zerstörung nach bereits 3 Wochen im Wasser gelegen sein möchte.

Derselbe scheint ungefähr 33 Jahre alt zu sein, war 6 Fuß lang, von stämmigem, muskulösem Körperbau, mit plattrundem deutschen Schädelbau, hatte lichtblonde, nicht zu dicke Kopfhaare, leichte lange Augenbrauen, volles rundes Angesicht, breite Stirne, kurzes stumpfes Kinn, lichtrothen Schnurrbart ohne Knebelbart, gute Zähne, und zwar, nach deren Farbe zu schließen, ein starker Raucher. Seine Kleidungsstücke bestanden:

1. aus einem baumwollenen mit rothen Fäden durchschossenen Winterburkin-Stutzer, mit einer Brust- und zwei Seitentaschen,
2. aus einem schwarzwollenen Gilet mit überzogenen Knöpfen,
3. aus einer schwarzseidenen Halsbinde mit 3 blauen Streifen,
4. aus einer schwarzen-Burkinhose mit zweierlei Hosenträgern, in dem einen Glaube, Hoffnung und Liebe eingewirkt,
5. aus einem einzigen am rechten Fuße befindlichen kalbledernen Stiefel.

In den Taschen der Kleidungsstücke fand sich Nichts, außer zwei leere Gläschen, von denen das eine mit Haaröl gefüllt gewesen sein mag.

Da bei demselben keinerlei Legitimationspapiere gefunden wurden und keinerlei Vermuthung über seine Herkunft und Heimat besteht, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, nach der Person dieses Verunglückten Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

Landshut, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 27183.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar bei Unterföhring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. August lfd. Jrs. wurde in der Isar bei Unterföhring die Leiche eines circa 48—50 Jahre alten Mannes aufgefunden.

Dieselbe scheint schon 6—8 Wochen im Wasser gelegen zu sein, ist schon bedeutend in Verwesung übergegangen und darum ganz unkenntlich. Spuren einer äußeren Verletzung konnten an derselben nicht wahrgenommen werden.

Die Leiche trug an sich eine lichtgraue, zum Theil etwas geflickte Buckskinhose, eine schwarzsammtene Weste mit kleinen Knöpfen, welche am Rande gelbe, in der Mitte aber schwarzbraune Glassteinchen haben, ferner eine braune Joppe mit grünen Aufschlägen und mit Hirschköpfen verzierten Knöpfen; an der Rückseite der Joppe befindet sich ein grüneingefaßtes Band vom nämlichen Tuche mit einem Knopfe; ferner fanden sich an der Leiche weiße Socken und ein lederner gut erhaltener Hausschuh vor; dieselbe trug endlich ein rothgeflecktes Sacktuch, eine Geldbörse mit stählerner Schließe, worin ein Zeichen Nr. 32 sich befand, ferner ein Cigarren-Etui von schwarzem Leder und einem Hausschlüssel mit einem doppelten Bart bei sich.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, über Namen und Heimat dieser Person geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem kgl. Bezirksamte München rechts der Isar mitzutheilen.

Landshut, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27568.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen im Lechstrom unterhalb Gersthofen aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. Juli l. Js. Abends wurde in der Nähe von Gersthofen ein männlicher Leichnam aus dem Lechflusse gezogen, bezüglich dessen die vorgenommene Leichenbeschau ergeben hat, daß derselbe ohne sichtbare Verletzungen und deßhalb wahrscheinlich verunglückt sei.

Die bisher bethätigten Recherchen über die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten haben zu keinem Resultate geführt.

Der Ertrunkene stand anscheinend in den dreißiger Jahren, war circa 6′ groß, breitschulterig, hatte rothen Schnurrbart und lange rothe Haare und war in Hemdärmeln.

Bekleidet war die Leiche mit einer lilafarbigen Weste mit einer Reihe Knöpfen, brauncarrirten Beinkleidern, Stiefletten, weißleinenem Hemd, gewirktem Unterkittel und Unterhosen. Am Goldfinger der linken Hand trug dieselbe einen goldenen Fingerreif mit einem herzförmigen rothen Stein. Besondere Merkmale hatte dieselbe nicht an sich, sowie auch keinerlei Papiere oder Gegenstände vorfindlich waren, welche über die Persönlichkeit irgend welchen Aufschluß geben könnten.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, Nachforschungen über die Person des Ertrunkenen anzustellen, und das etwaige Ergebniß dem k. Bezirksamte Augsburg bekannt zu geben.

Landshut, am 10. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26569.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffindung einer männlichen Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. Juli d. Js. Vormittags 10½ Uhr wurde im Eisbache am Rechen der Ludwigs-Walzmühle im englischen Garten zu München ein unbekannter männlicher Leichnam, der höchstens 14—16 Stunden im Wasser gelegen zu sein scheint, von Arbeitern der genannten Mühle aufgefunden.

An der Leiche finden sich keinerlei Spuren erlittener Vergewaltigung, somit scheint unzweifelhaft ein Selbstmord oder Verunglückung vorzuliegen.

Anlangend die Personalbeschreibung, so war derselbe ein Mann in den Zwanzigerjahren, 5' 11" groß, Haare schwarzbraun, lang und gekräuselt, langes volles Gesicht, ohne Bart, stahlgrüne Augen, braune Augenbrauen, Zähne gut, besondere Kennzeichen: auf der linken Hand hart am Knöchel des Zeige- und Mittelfingers zwei kleine Narben in der Größe eines Silberkreuzers.

Bekleidet war er mit einem schwarzen, etwas abgetragenen, mit Orleans gefütterten Tuchrock, einer halbseidenen gerippten Weste mit weißen Tupfen, einer braunkarrirten Bukskinhose, einem Paar Stiefel von Rindsleder, ohne Nägel in den Sohlen, mit Stiften in den Absätzen, einem baumwollenen Hemde mit breiten Falten auf der Brust und unten mit S. W. roth eingemerkt, einer schwarzgerippten Orleans-Halsbinde.

An Effekten wurden bei ihm vorgefunden 17 fl. 12½ kr. baares Geld, bestehend in einer Guldenbanknote, einem Kronenthaler, einem Guldenstück, das Uebrige in Halbguldenstücken, Sechsern, Kreuzern und Pfenningen, dann zwei Geldbörsen, ein Zündhölzchenbüchschen von Zinn, mit S. W. gemerkt, drei Ringe, darunter zwei Siegelringe, einer mit W. S. gemerkt, zwei Frauenzimmerohrringe von Gold, ein Taschenmesser und ein kleiner Kofferschlüssel, sowie eine silberne Spindeluhr, wie es scheint, mit goldener Kette.

Nachdem alle bisher auf Ermittlung der fraglichen Persönlichkeit abzielenden Recherchen erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden angewiesen, weitere Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat derselben dem kgl. Bezirksamte München links der Isar mitzutheilen.

Landshut, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27178.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Schwabach wurde am 15. Juli ds. Js. Abends ein zwischen 9 und 10 Uhr in der Rednitz nächst der Eisenbahnbrücke bei Wolkersdorf eine weibliche Leiche getroffen, welche schon circa 8—10 Tage im Wasser gelegen zu sein scheint.

Die Ertrunkene war circa 30 Jahre alt, 5' groß, sehr beleibt, hatte schwarze Haare, und wahrscheinlich alle Zähne.

Ihre Kleidung bestand aus einem grauen Leinwandkittel, schwarz- und weißgestreiftem Baumwollenkleide, wollenem Unterrocke und Hemd, wollenen Strümpfen, guten Schuhen (Stiefletten zum Schnüren).

Da die bisher angestellten Recherchen keinen Aufschluß über die Person der Ertrunkenen ergaben, so werden die obengenannten Behörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Landshut, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, vom 16. September ds. Js. an, den k. Bezirksamtsassessor Ludwig Schrott von Regen an das k. Bezirksamt Bayreuth zu versetzen, und zum Bezirksamtsassessor in Regen den Rechtspraktikanten Emil Rattinger, zur Zeit am k. Bezirksamte Rosenheim, allergnädigst zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. Septbr. l. Js. wurden folgende mit dem 1. Oktober h. Js. ins Leben tretende Beförderungen, Ernennungen und Versetzungen des Schullehrer-Personals verfügt:

I. Verliehen wurden auf Ansuchen folgende Schul- und beziehungsweise Meßner-, Organisten- und Cantorsdienste:

1) Grafling, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Deggendorf, dem Schullehrer Johann Eder zu March, k. Bezirksamts Regen und Distriktsschulinspektion Regen;

2) Außernzell, k. Bezirksamts Deggendorf, Distriktsschulinspektion Hengersberg, dem Schullehrer Karl Geith zu Schöfweg, kgl. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Grafenau;

3) Tunding, k. Bezirksamts und Inspektionsbezirks Dingolfing II., dem Schullehrer Joseph Dax zu Heilbrunn, k. Bezirksamts und Inspektionsbezirks Bogen;

4) Weihmörting, k. Bezirksamts Griesbach und Inspektionsbezirks Rotthalmünster, dem Schullehrer Georg Pöppel von Sandbach, k. Bezirksamts Passau, Distriktsschulinspektion Passau II.;

5) Reichersdorf, k. Bezirksamts Landshut und Inspektionsbezirks Landshut I., dem Schullehrer Franz Seraph Bauer in Kanfels, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Grafenau;

6) Sulzbach, k. Bezirksamts Paßau und Distriktsschulinspektion Paßau I., dem Schullehrer Joh. Berngehrer zu Lackenhäuser, k. Bezirksamts Wolfstein und Distriktsschulinspektion Waldkirchen;

7) Triftern, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Pfarrkirchen, dem Schullehrer Franz Greineder von Dorfbach, kgl. Bezirksamts Paßau, Distriktsschulinspektion Paßau II.;

8) Langdorf, k. Bezirksamts Regen und Distriktsschulinspektion Regen I., dem Schullehrer Ludwig Dreselv zu Frauenhofen, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Mallersdorf;

9) Freyung, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Wolfstein, dem Schullehrer Martin Eckl zu Greising, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Deggendorf;

10) Steinbühl, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Kötzting, dem Schullehrer Franz Högerl zu Wiesing, k. Bezirksamts Viechtach, und Distriktsschulinspektion Viechtach I.;

11) Hilgartsberg, k. Bezirksamts Vilshofen und Distriktsschulinspektion Vilshofen I., dem Schullehrer Felix Schreknagl zu Finsterau, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Wolfstein;

12) Mauth, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Wolfstein, dem Schullehrer Joseph Eckl zu Hinterschmiding, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Wolfstein;

13) Pöning, k. Bezirksamts Straubing und Distriktsschulinspektion Straubing I., dem Schullehrer Joseph Müller von Sappensdorf, k. Bezirksamts Landau, Distriktsschulinspektion Landau II.;

14) Lappersdorf, kgl. Bezirksamts Landau und Distriktsschulinspektion Landau II., dem Schullehrer Wolfgang Schneiderbauer von Saulburg, k. Bezirksamts Bogen und Inspektion Mitterfels II.;

Digitized by Google

15) Saulburg, k. B.-A. Bogen und Distriktsschulinspektion Mitterfels II., dem Schullehrer und dermaligen Schulverweser Joseph Fischer von Weihmörting, k. B.-A. Griesbach und Distriktsschulinspektion Rotthalmünster;

16) Wörth, k. B.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut III., dem vormaligen Schullehrer Jos. Zisler von Hofdorf, z. Z. in Weng, k. Bezirksamts Landshut;

17) Heilbrunn, k. B.-A. und Distr.-Schulinspektion Bogen, dem vormaligen Provisor Joseph Feldmaier von Reibersdorf unter Enthebung vom Antritte des ihm verliehenen Schuldienstes Elisabethszell;

18) Elisabethszell, k. B.-A. Bogen und Distriktsschulinsp. Mitterfels I., dem Schullehrer Michael Ott von Eberspoint, k. B.-A. Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg I., ohne Aenderung seiner bisherigen Diensteseigenschaft;

19) Eberspoint, k. B.-A. Vilsbiburg und Distriktsschulinsp. Vilsbiburg I., dem Schullehrer Joseph Gottinger von Zell, k. B.-A. Eggenfelden und Distriktsschulinspektion Eggenfelden II.;

20) Wiesing, k. Bez.-A. Viechtach und Distrikts-Schulinsp. Viechtach I. dem Schullehrer Mathias Loibl von Grafenwiesen, k. B.-A. und Distr.-Schulinspektion Kötzting;

21) Altdorf, k. B.-A. Landshut, Distriktsschulinsp. Landshut II, dem Schullehrer Johann Paul Maber von Geltolfing, k. Bez.-A. Straubing, Distr.-Schulinsp. Straubing II.

II. Der Schulprovisor Ferdinand Harslem von Breitenberg, k. Bezirksamts Wegscheid, wurde auf Ansuchen von dem Antritte des ihm unterm 29. Juli verliehenen Schuldienstes Altreichenau, k. Bezirksamts Wolfstein, entbunden.

III. Zu Schullehrern wurden folgende Provisoren ernannt:

1) nach Huldsessen, k. B.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Eggenfelden I., Ludwig Kunz von Deggendorf, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Deggendorf;

2) nach Frauenberg, k. Bez.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut II, Alois Drexelmaier von Oberaichbach, k. B.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut I;

3) nach Niederleierndorf, k. B.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Rottenburg I, Joseph Kürzl von Pötzmes, k. B.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Mainburg I;

4) in Pattendorf, k. B.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Rottenburg I, Ignaz Schmid von Pattendorf;

5) nach March, k. Bezirksamts Regen und Distriktsschulinspektion I, Michael Zisler von Sandharlanden, k. Bezirksamts Kelheim und Distriktsschulinspektion Abensberg;

6) nach Affecking, k. Bezirksamts Kelheim und Inspektion Kelheim I, Joseph Dollmann von Straubing, k. Bezirksamts Kelheim und Distriktsschulinspektion Kelheim I;

7) nach Dietelskirchen, k. Bezirksamts Vilsbiburg und Distriktsschulinspektion Vilsbiburg II, Joseph Weber von Niederhornbach, k. Bezirksamts Rottenburg II, und Distr.-Schulinsp. Rottenburg;

8) nach Schöfweg, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Grafenau, Adalbert Rüby von Peising, k. Bezirksamts Kelheim und Distriktsschulinspektion Kelheim II;

9) in Inkofen, k. Bezirksamts Rottenburg und Distriktsschulinspektion Rottenburg II, Franz Xaver Braunhofer in Inkofen;

Digitized by Google

10) nach Bodenkirchen, k. B.-A. Vilsbiburg, Insp. Vilsbiburg I, Gg. Rosenhammer von Osterwall, k. B.-A. Rottenburg, Distr.-Schulinsp. Mainburg II;

11) nach Ranfels, kgl. B.-A. und Distriktsschulinspektion Grafenau, Alexander Vögl von Oberndorf, k. B.-A. Kelheim und Distriktsschulinspektion Kelheim II;

12) nach Aich, k. B.-A. Vilsbiburg u. Distr.-Sch.-Insp. Vilsbiburg I, Joh. Nep. Krämer von Lengthal, k. B.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing II;

13) nach Sandbach, k. B.-A. Paßau, und Distriktsschulinspektion Paßau II, Joseph Reindl von Neukirchen, k. B.-A. Eggenfelden und Distriktsschulinspektion Eggenfelden II;

14) in Ottmaring, k. B.-A. Vilshofen und Distriktsschulinspektion Osterhofen, Joseph Sailer von Asseltshausen, k. B.-A. Rottenburg und Distriktsschulinspektion Mainburg II;

15) nach Dorfbach, k. B.-A. und Distriktsschulinspektion Paßau II, Joh. Höllinger von Nottau, k. B.-A. und Distriktsschulinspektion Wegscheid;

16) nach Zell, k. B.-A. Eggenfelden und Distriktsschulinspektion Eggenfelden II, Joseph Götz von Sossau, k. B.-A. Straubing und Distriktsschulinspektion Straubing I;

17) in Pfaffendorf, k. Bezirksamts Rottenburg und Distriktsschulinspektion Rottenburg II, Otto Kugler zu Pfaffendorf;

18) nach Grafenwiesen k. B.-A. und Distriktsschulinspektion Kötzting, Leo Aigner von Pfelling, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Bogen;

19) in Attenhofen, k. B.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Mainburg I, Eduard Brabetz zu Attenhofen;

20) nach Altreichenau, k. B.-A. Wolfstein, und Distr.-Schulinsp. Waldkirchen, Franz Jungwirth von Lämmersdorf, k. B.-A. Wegscheid;

21) nach Steinberg, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Dingolfing, Jos. Zimmer von Oberergoldsbach, k. B.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Rottenburg II.;

22) nach Lackerhäuser, k. B.-A. Wolfstein, Distr.-Schulinsp. Waldkirchen, Jos. Punk von Thalborf, k. B.-A. Kelheim, Distr.-Schulinsp. Kelheim II.;

23) nach Greißing, k. B.-A. u. Distr.-Schulinsp. Deggendorf, Ignaz Pongratz von Holztraubach, k. B.-A. Mallersdorf u. Distr.-Schulinsp. Mallersdorf I.;

24) nach Hinterschmieding, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Wolfstein, Wohlmuth Johann von Neufrauenhofen, k. B.-A. Vilsbiburg, Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg I.;

25) in Kelheimwinzer, k. B.-A. Kelheim und Distr.-Schulinsp. Kelheim II, Aventin Reischl zu Kelheimwinzer;

26) in Fürstenstein, k. B.-A. Paßau und Distr.-Schulinspektion Paßau I, Johann Diewald zu Fürstenstein;

27) nach Finsterau, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Wolfstein, Joseph Habereder von Ottmaring, k. B.-A. Vilshofen und Distr.-Schulinsp. Osterhofen.

IV. Zu Schulprovisoren wurden folgende Schulgehilfen befördert:

Auf das Schulprovisorat:

1) Pötzmes, k. Bezirksamts Rottenburg, Inspektion Mainburg I, Hillmaier Fr. X. von Altheim, k. Bezirksamts Landshut;

2) Pfelling, k. Bezirksamts Bogen, Distriktsschulinspektion Bogen, Förstl Joh. Nep. von Niederaltaich, kgl. Bezirksamts Deggendorf, Distrikts-Schulinspektion Hengersberg;

3) Lämmersdorf, kgl. Bezirksamts Wegscheid, Distriktsschulinspektion Wegscheid, Freudenber-

Digitized by Google

ger Heinrich von Röhrnbach, kgl. Bezirksamts Wolfstein, Distriktsschulinspektion Wolfstein;

4) Sandharlanden, kgl. Bezirksamts Kelheim, Distriktsschulinspektion Abensberg, Adlhoch Jos. von Gögging, k. Bezirksamts Kelheim, Distrikts-Schulinspektion Abensberg;

5) Asseltshausen, kgl. Bezirksamts Rottenburg, Distriktsschulinspektion Mainburg II, Weber Jos. von Velden, k. Bezirksamts Vilsbiburg, Distriktsschulinspektion Vilsbiburg I;

6) Peising, k. Bezirksamts Kelheim, Distriktsschulinspektion Kelheim II, Richter Karl von Görgweis, k. Bezirksamts Vilshofen, Distriktsschulinspektion Osterhofen;

7) Saalhaupt, k. Bezirksamts Kelheim, Distriktsschulinspektion Kelheim II, Brandl Anton von Hutthurn, k. Bezirksamts Paßau, Distriktsschulinspektion Paßau I;

8) Kammern, k. Bezirksamts Landau, Distriktsschulinspektion Landau II, Weig Max von Hengersberg, k. Bezirksamts Deggendorf, Distriktsschulinspektion Hengersberg;

9) Niederhornbach, k. Bezirksamts Rottenburg, Distriktsschulinspektion Mainburg II, Mühldorfer Thaddä von Großköllnbach, k. Bezirksamts Landau, Distriktsschulinspektion Landau II;

10) Osterwall, k. Bezirksamts Rottenburg, Distriktsschulinspektion Mainburg II, Leidl Wilhelm von Buch am Erlbach, kgl. Bezirksamts Landshut, Distriktsschulinspektion Landshut I;

11) Lengthal, k. Bezirksamts Dingolfing, Distriktsschulinspektion Dingolfing II, Krieger Johann von Zwiesel, kgl. Bezirksamts Regen, Distriktsschulinspektion Regen II,

12) Staubing, k. Bezirksamts Kelheim, Distriktsschulinspektion Kelheim I, Max Jos. von Schönberg, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Grafenau;

13) Neukirchen, k. Bez.-A. Eggenfelden, Distriktsschulinspektion Eggenfelden II, Letzl Lukas von Grafenau, k. B.-A. u. Distr.-Sch.-Insp. Grafenau;

14) Nottau, k. B.-A. und Distr.-Sch.-Insp. Regscheid, Lang Jos. von Freyung, k. B.-A. und Distr.-Sch.-Insp. Wolfstein;

15) Holztraubach, k. Bez.-A. Mallersdorf, Distr.-Schulinsp. Mallersdorf I, Sauter Joseph von Viechtach, k. B.-A. Viechtach, Distr.-Sch.-Insp. Viechtach I;

16) Oberergoldsbach, k. B.-A. Rottenburg, Distr.-Schulinsp. Rottenburg III, Domm Gregor in Grafenau, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Grafenau;

17) Obernbdorf, k. Bez.-A. Kelheim, Distr.-Schul-Insp. Kelheim II, Meier Eduard von Außergefäll, kgl. Bez.-A. Deggendorf, Distr.-Schulinsp. Hengersberg;

18) als Provisor nach Deggendorf wurde der vormalige Provisor Georg Wallner von Frid. z. Z. in Deggenbdorf, admittirt;

19) nach Sossau, k. Bez.-A. Straubing, Distr.-Schulinsp. Straubing I, wurde der Schulprovisor Xaver Kaiser von Kammern, k. B.-A. Landau, Distr.-Schulinsp. Landau II, und

20) nach Frauenhofen, B.-A. Mallersdorf, Distr.-Schulinsp. Mallersdorf II, der Schulprovisor Georg Schober von Saalhaupt, k. B.-A. Kelheim, Distr.-Schulinsp. Kelheim II, auf Ansuchen versetzt.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

III. Augsburger Cours

vom 9. Sept. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99¾	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	915	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	98⅝	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 12. Septbr. 1864.	Waizen	23	91	114	86	28	17	11	16	23	14	50	—	10	—	—
		Korn	—	27	27	24	3	11	59	11	31	11	17	—	—	1	10
		Gerste	4	4	8	8	—	—	—	8	30	—	—	—	31	—	—
		Haber	4	7	11	10	1	7	1	6	42	6	29	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 13. Septbr. 1864.	Waizen	—		—	206	—	17	41	16	54	15	59	—	7	—	—
		Korn	—	—	—	31	—	12	4	11	38	11	4	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	73	—	9	16	8	58	8	26	—	—	—	28
		Haber	—	—	—	26	—	7	26	7	2	6	43	—	—	—	29
Dingolfing	Vom 13. Septbr. 1864.	Waizen	—	59	59	59	—	17	14	17	1	16	50	—	54	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	42	10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	8	56	8	32	8	8	—	-	—	4
		Haber	—	26	26	26	—	6	5	5	57	5	55	—	43	—	—
Meiselhöring	Vom 13. Septbr. 1864.	Waizen	—	79	79	79	—	17	30	16	15	15	-	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	42	11	42	11	42	—	—	—	—
		Gerste	—	72	72	72	—	9	24	9	12	9	-	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	7	—	6	42	6	24	—	33	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammte Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 12. Septbr. 1864.	Waizen	—	36	36	36	—	17	—	16	40	16	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	8	48	8	17	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—		—	6		—	—			—	—
Landshut	Vom 9. Septbr. 1864.	Waizen	467	663	1130	926	204	18	25	16	56	14	34	—	57	—	—
		Korn	3	97	100	94	6	11	9	10	57	10	22	—		—	25
		Gerste	5	641	646	501	145	10	24	9	52	8	47	—	8	—	—
		Haber	66	303	369	357	12	9	2	8	30	6	50	—		—	12
Mainburg	Vom 14. Septbr. 1864.	Waizen	6	108	114	98	16	17	31	14	49	12	52	—	44	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	43	11	18	10	54		—	1	3
		Gerste	—	39	39	39		9	58	9	36	9	14	—	—	—	28
		Haber	—	16	16	15	1	6	48	6	20	5	30	1	9	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Septbr. 1864.	Waizen	30	133	163	134	29	18	—	15	56	14	12	—	—	—	5
		Korn	—	13	13	12	1	12	30	12	12	11	48	—	—	—	26
		Gerste	2	22	24	21	3	8	30	8	24	8	21		—	—	12
		Haber	—	37	37	37	—	6	30	6	13	5	45	—	—	—	4
Osterhofen	Vom 12. Septbr. 1864.	Waizen	12	53	65	57	8	17	30	16	40	15	24	—	38	—	—
		Korn	—			—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16		8	18	8	15	8	12	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 13. Septbr. 1864.	Waizen	—	1	1	—	1	—		—				—	—	—	—
		Korn	—	65	65	58	7	10	51	10	18	9	52	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	45	45	45		6	52	6	22	5	45	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. Septbr. 1864.	Waizen	—	8	8	8	—	18	36	15		14	—	1	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	9	30	9	—	8	54	—	—	1	30
		Haber	—	5	5	5	—	7	—	6	3	6	—	—	27	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Septbr. 1864.	Waizen	237	509	746	663	83	17	8	16	7	14	30	—	35	—	—
		Korn	5	145	150	150	—	11	8	10	45	10	18	—	—	—	1
		Gerste	2	657	659	656	3	9	31	9	3	8	40	—	—	—	34
		Haber	26	157	183	178	5	7	50	7	26	7	4	—	5	—	—
Vilshofen	Vom 14. Septbr. 1864.	Waizen	118	329	447	381	66	17	18	16	31	15	17	—	14	—	—
		Korn	—	63	63	55	8	11	24	11	12	10	59	—	—	—	1
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	5	27	5	22	5	8	—	20	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 80. Landshut, Mittwoch den 21. September 1864.

Inhalt:

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1864/65. — Die Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/67. — Den Civilstand von Angehörigen der Pfalz. — Die Steuernachlässe für das Etatsjahr 1862/63. — Die Studienfondsverwaltung Passau. — Die heimliche Entweichung des Fritz Bergdolt von Augsburg. — Den vermißten geistesschwachen Johann Hochgesang aus Unterelsbach. — Annahme und Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29012.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1864/65 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der Bestimmung in Abschnitt III. §. 29 Ziffer II. 2 Abs. 4 des allerh. Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiersatz des nächstverflossenen Subjahres unabänderlich fortzubestehen.

Es wird deshalb der definitive Winterbiersatz des Subjahres pro 1863/64 als provisorisch für das nächste Subjahr zur Beachtung giltig hiemit ausgeschrieben.

Derselbe ist gemäß Ausschreibens der unterfertigten kgl. Stelle vom 16. Dezember 1863, Nr. 6206, Kreisamtsblatt S. 1751 und zwar:

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl. und

der Schenkpreis auf 5 kr.

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, in welchen ein Localmalzaufschlag besteht, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo durch Hinzurechnung des Lokal-Malzaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der in §. 29 Ziff. II. 2 Abs. 3 des obenerwähnten allerh. Landtagsabschiedes bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem 20. Dezbr. l. Js. der definitive Winterbiersatz in Geltung tritt; sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- und resp. Lokalpolizeibehörden recht-

Digitized by Google

zeitig zu erstatten sind, damit hienach auch die Aus- und Anschreibung des Biersatzes rechtzeitig erfolgen kann.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, vorstehende Satzbestimmungen den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß der Tarif allerwärts genau eingehalten und nur gesundes und gehaltvolles Bier verleitgegeben werde.

Landshut, den 18. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28096.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 56 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 beginnt mit dem 1. des kommenden Monats Oktober eine neue, die Etatsjahre 1864/65, 1865/66 und 1866/67 umfassende Periode. Hiernach hat zunächst die Wahl neuer Steuerausschüsse zu erfolgen.

Diese Ausschüsse werden nach Art. 29 des erwähnten Gesetzes aus dem von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Distriktspolizeibeamten, dem k. Rentbeamten und den fünf Ausschußmitgliedern gebildet.

Für die Geschäfte der Gewerbsteuer-Ausschüsse, in denen die Leitung der Sitzungen nach Art. 37 den Distrikts-Polizeibeamten übertragen ist, welche auch nach Art. 30 die Wahl der Steuer-Ausschüsse als Wahl-Kommissäre zu leiten haben, werden hiemit bestimmt:

1. für die Stadt Landshut der rechtskundige Magistratsrath Weber,
2. für die Stadt Paßau der rechtskundige Bürgermeister Praffelsberger,
3. für die Stadt Straubing der rechtskundige Bürgermeister Leeb,
4. für das Bezirksamt Bogen der k. Bezirksamtmann Mayer,
5. für das Bezirksamt Deggendorf der k. Bezirksamtmann Krieger,
6. für das Bezirksamt Dingolfing der k. Bezirksamtmann Schuberer,
7. für das Bezirksamt Eggenfelden der kgl. Bezirksamtmann Ehrlich,
8. für das Bezirksamt Grafenau der k. Bezirksamtmann Schnitzler,
9. für das Bezirksamt Griesbach der k. Bezirksamtmann Fink,
10. für das Bezirksamt Kelheim mit der Ausdehnung auf die Rentämter Kelheim und Neustadt a./D. der k. Bezirksamtmann Schmid,
11. für das Bezirksamt Kötzting der k. Bezirksamtmann v. Paur,
12. für das Bezirksamt Landau der k. Bezirksamtmann Regnet,
13. für das Bezirksamt Landshut der k. Bezirksamtmann Huber,
14. für das Bezirksamt Mallersdorf der k. Bezirksamtmann Zierer,
15. für das Bezirksamt Paßau der k. Bezirksamtmann Regierungsrath Taucher,
16. für das Bezirksamt Pfarrkirchen mit der Ausdehnung auf die Rentämter Pfarrkirchen und Simbach der k. Bezirksamtmann Burgmaier,
17. für das Bezirksamt Regen der k. Bezirksamtmann Stangl,
18. für das Bezirksamt Rottenburg mit der Ausdehnung auf die Rentämter Neustadt a./D. und Mallersdorf der kgl. Bezirksamtmann Wagner,

Digitized by Google

19. für das Bezirksamt Straubing der k. Bezirksamtmann Frhr. v. Pechmann,
20. für das Bezirksamt Viechtach der k. Bezirksamtmann Sartori,
21. für das Bezirksamt Vilsbiburg der k. Bezirksamtmann Bauer,
22. für das Bezirksamt Vilshofen der k. Bezirksamtmann Fruth,
23. für das Bezirksamt Wegscheid der k. Bezirksamtmann Mösmang und
24. für das Bezirksamt Wolfstein der k. Bezirksamtmann Durocher.

Die vorbenannten Distriktspolizeibehörden werden angewiesen:

a. die nach Art. 30 zusammengesetzte Wahlversammlung in der ersten Hälfte des nächsten Monates Oktober zu berufen,

b. die von der Wahlversammlung in Beachtung des Art. 31 Abs. 1 vorzunehmende Wahl der 10 Ausschußmitglieder zu beschäftigen,

c. die von den 10 Ausschußmitgliedern zu bethätigende Wahl der 4 ständigen Ausschußmitglieder und die Reihenfolge der Ersatzmänner nach Maßgabe des Art. 30 Abs. 3, 4 und 5 und des Art. 31 Abs. 2 vornehmen zu lassen;

d. die einschlägigen Gemeinde-Behörden zur Bezeichnung derjenigen Stellvertreter zu veranlassen, welche in Verhinderung des als fünftes Ausschußmitglied gesetzlich bestimmten Gemeinde- oder Distrikts-Vorstehers nach Art. 29 lit. c. in den Ausschuß einzutreten haben, in welcher Beziehung auf die Anordnung in Ziff. I der höchsten Finanz-Minist.-Entschließung vom 15. Dezember 1852 (den k. Rentämtern mit autographirter Ausschreibung der k. Regierungs-Finanzkammer dahier vom 30. Juli 1856 zugefertiget) aufmerksam gemacht wird; endlich

e. bis Ende des kommenden Monats Oktober das Wahlgeschäft zuverlässig zu vollenden und gleichzeitig die Wahlverhandlungen nebst den Verzeichnissen der sämmtlichen Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner sowie der Stellvertreter den betreffenden kgl. Rentämtern zu übermitteln.

Laut Mittheilung der k. Regierungs-Finanzkammer dahier wurde früher mehrmals die Wahrnehmung gemacht, daß die für die Steuerregulirung gesetzlich von den Gemeinde-Behörden herzustellenden Grundlagen mitunter sehr unvollständig an die k. Rentämter gelangten. Es ergeht deßhalb an die, der unterfertigten kgl. Stelle untergeordneten Distriktspolizeibehörden die Aufforderung zur entsprechenden Mitwirkung bei der Steueranlage mit dem Anhange, durch die Amtsblätter auch die Lokal-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Mitwirkung zu verhalten.

Insbesondere werden die Distrikts-Polizei-Behörden hiemit angewiesen,

1. nach Anleitung in §. 1 der am 16. August 1852 zum Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes ertheilten instruktiven Vorschriften (vide außerordentliche Beilage zu num. 76 des Intelligenzblattes) unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß aller in den Gemeinden befindlichen Gewerbtreibenden mit Einschluß derjenigen Personen, welche eine freie Erwerbsart in gewerbsmäßiger Weise ausüben, herzustellen und dasselbe sofort dem einschlägigen k. Rentamte mitzutheilen;

2. nach Rückgabe des Verzeichnisses vom Rentamte die Fassionspflichtigen mittelst öffentlicher Aufforderung oder mittelst Currende gemäß Art. 26 des revidirten Gewerbsteuergesetzes zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Steuererklärung mit Anberaumung einer bestimmten kurzen Frist unter wortdeutlicher Bekanntmachung der in den Art. 26, 27 und 34 Absatz 3, 43 und 44 enthaltenen Bestimmungen und der gesetzlich angedrohten Nachtheile und Strafen zu laden;

3. nach Ablauf der Fassionsfrist jene Steuerpflich-

Digitized by Google

tigen, welche eine Erklärung nicht abgegeben haben, nach Maßgabe des Art. 27 des Gesetzes auf ihre Kosten gegen Ladungsnachweis zur Abgabe ihrer Fassion speziell zu mahnen, und

4. das Namensverzeichniß mit sämmtlichen Steuer-Erklärungen und mit den Ladungsnachweisen derjenigen Steuerpflichtigen, welche der besondern Ladung ungeachtet eine Erklärung nicht abgegeben haben, nach Vollendung der Fassions-Aufnahme unverweilt an das k. Rentamt abzuliefern, damit die Steuerausschüsse im Laufe des Monats November zusammen treten können.

Die zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie für die Abgabe schriftlicher Fassionen erforderlichen Formularpapiere werden durch das einschlägige k. Rentamt abgegeben.

Landshut, den 18. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28737.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Den Civilstand von Angehörigen der Pfalz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern dd. 12./14. d. Mts. wird die im Regierungsausschreiben dd. 20. März v. Js. Num. 13701 (Kr.-A.-Bl. 1863 S. 473) bekannt gegebene höchste Ministerial-Verfügung, welche bisher einen ebenso mangelhaften, als ungleichmäßigen Vollzug gefunden zu haben scheint, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß bei der Geburt, dem Ableben oder der Trauung einer in der Pfalz beheimateten Person jedesmal von dem betreffenden Pfarramte der die Civilstands-Urkunde ersetzende Auszug aus der pfarrlichen Matrikel sofort der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zur Beglaubigung der pfarramtlichen Fertigung vorzulegen ist, welche sodann denselben mit ihrer Beglaubigung versehen dem Staatsprokurator an dem betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden hat.

Indem die obengenannten Behörden angewiesen werden, die Pfarrämter ihres Bezirkes von obiger Anordnung zur künftigen genauesten Nachachtung besonders in Kenntniß zu setzen, wird der pünktliche Vollzug derselben auch ihrerseits gewärtiget.

Landshut, den 17. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15472.

Die Steuernachlässe für das Etatsjahr 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 werden durch die nachstehende Uebersicht die im Etatsjahre 1862/63 in Folge von Elementar-Beschädigungen bewilligten Steuer-Nachlässe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

über die

für das Etats-Jahr 1862/63 wegen Elementar-Beschädigungen im Regierungsbezirke Niederbayern bewilligten Steuer-Nachlässe.

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Nachlässe.																			
				Grundsteuer.			Hausteuer.			Gewerbsteuer.			Steuerbeischlag.			Kreis-Umlage.			Summa.		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Deggendorf	Offenberg	Brand	37	26	1	1	17	—	—	—	—	12	40	1	3	42	3	55	6	1
		Winzer	dto.	7	47	1	—	—	—	—	—	—	2	35	3	—	45	—	11	8	—
			Sa. v. 1	45	13	2	1	17	—	—	—	—	15	16	—	4	27	3	66	14	1
2	Dingolfing	Dornwang	Hagel	21	56	3	—	—	—	—	—	—	7	18	3	2	6	1	31	21	3
		Lengthal	„	228	12	1	—	—	—	—	—	—	76	2	2	21	49	3	326	4	2
		Mamming	„	288	20	2	—	—	—	—	—	—	96	4	1	27	35	—	411	59	3
		Moosthening	„	106	17	3	—	—	—	—	—	—	35	24	—	10	9	1	151	51	—
			Sa. v. 2	644	47	1	—	—	—	—	—	—	214	49	2	61	40	1	921	17	—
3	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Griesbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kelheim	Kapfelberg	Brand	23	32	—	—	—	—	—	—	—	7	50	3	2	15	1	33	38	—
			Sa. v. 5	per	se.																
6	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Landau	Altenbuch	Brand	9	51	—	—	—	—	—	—	—	3	17	—	—	56	2	14	4	2
		Ettling	„	6	57	3	—	—	—	—	—	—	2	19	1	—	40	—	9	57	—
		Adldorf	Hagel	74	43	1	—	—	—	—	—	—	24	54	2	7	9	—	106	46	3
		Dornach	„	2	44	2	—	—	—	—	—	—	—	54	3	—	15	3	3	55	—
		Exing	„	148	24	1	—	—	—	—	—	—	49	28	—	14	11	3	212	4	—
		Frammering	„	99	2	3	—	—	—	—	—	—	33	1	—	9	26	2	141	30	1
		Höcking	„	192	58	1	—	—	—	—	—	—	64	19	1	18	23	2	275	41	
		Jedersbach	„	153	53	1	—	—	—	—	—	—	51	17	2	14	43	1	219	54	
		Kammern	„	82	16	1	—	—	—	—	—	—	27	25	2	7	52	3	117	34	2
		Mettenhausen	„	59	50	—	—	—	—	—	—	—	19	57	—	5	43	2	85	30	2
		Reichersdorf	„	85	32	1	—	—	—	—	—	—	28	30	3	8	9	2	122	12	2
			Sa. v. 7	916	13	2	—	—	—	—	—	—	305	24	2	87	32	—	1309	10	—
8	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Mallersdorf	Hirschling	Brand	307	11	—	—	—	—	—	—	—	102	23	3	29	26	1	439	1	—
		Langquaid	„	4	7	—	—	—	—	—	—	—	1	22	2	—	23	3	5	53	1
		Oberergolsbch.	„	5	43	2	—	—	—	—	—	—	1	54	2	—	33	—	8	11	—
		Sallach	„	74	31	—	—	—	—	—	—	—	24	50	1	7	8	2	106	29	3
			Sa. v. 9	391	32	2	—	—	—	—	—	—	130	31	—	37	31	2	559	35	—
10	Mitterfels	Mariapoching	Hagel	589	17	—	—	—	—	—	—	—	196	25	2	56	28	1	842	10	3
			Sa. v. 10	per	se.																
11	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Obernzell	Klafterstraß	Brand	8	34	2	—	—	—	—	—	—	2	51	1	—	49	1	12	15	—
		Gegenbach	„	23	21	3	—	—	—	—	—	—	7	47	1	2	14	1	33	23	1
		Obernzell	„	—	—	—	—	—	—	153	30	—	7	40	2	14	42	3	175	53	1
		Schönberg	Hagel	4	59	2	—	—	—	—	—	—	1	39	3	—	28	2	7	7	3
		Stüblhäuser	„	15	23	—	—	—	—	—	—	—	5	7	3	1	28	2	21	59	1
		Thalberg	„	13	45	1	—	—	—	—	—	—	4	34	3	1	19	—	19	39	—
			Sa. v. 12	66	4	—	—	—	—	153	30	—	29	41	1	21	2	1	270	17	2

Digitized by Google

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Nachlässe. Grundsteuer. fl.	kr.	dl.	Haussteuer. fl.	kr.	dl.	Gewerbsteuer. fl.	kr.	dl.	Steuerbeischlag. fl.	kr.	dl.	Kreis-Umlage. fl.	kr.	dl.	Summa. fl.	kr.	dl.
13	Paßau	Egglsee	Brand	6	31	1	—	—	—	—	—	—	2	10	1	—	37	2	9	19	—
		Eging	„	1	57	1	—	—	—	—	—	—	—	39	1	—	11	1	2	47	3
		Engertsham	„	41	21	1	—	—	—	—	—	—	13	47	—	3	57	3	59	6	—
		Vornbach	„	2	45	2	—	—	—	—	—	—	—	55	1	—	15	3	3	56	2
		Kellberg	„	23	45	1	—	—	—	—	—	—	7	55	—	2	16	2	33	56	3
			Sa. v. 13	76	20	2	—	—	—	—	—	—	25	26	3	7	18	3	109	6	—
14	Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Schönberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	Kirchdorf	Hagel	12	4	3	—	—	—	—	—	—	4	1	2	1	9	2	17	15	3
		Julbach	Brand	21	8	1	—	—	—	—	—	—	7	2	3	2	1	2	30	12	2
			Sa. v. 16	33	13	—	—	—	—	—	—	—	11	4	1	3	11	—	47	28	1
17	Straubing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Viechtach	Blasersberg	Brand	—	30	3	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	3	—	—	44	—
			Sa. v. 18	per	se.																
19	Vilsbiburg	Seiboldsdorf	Hagel	117	33	1	—	—	—	—	—	—	39	10	1	11	14	—	167	57	2
			Sa. v. 19	per	se.																
20	Vilshofen	Beutelsbach	Brand	14	53	2	—	—	—	—	—	—	4	58	—	1	25	2	21	17	—
		Göttersdorf	„	112	50	3	—	—	—	1	—	—	37	39	3	10	54	2	162	25	—
		Aholming	„	6	51	2	—	—	—	1	30	—	2	21	2	—	48	1	11	31	1
		Altenmarkt	„	38	18	2	—	—	—	—	40	—	12	48	1	3	44	—	55	30	3
		Eggltham	„	41	13	2	—	—	—	—	—	—	13	44	1	3	57	—	58	54	3
		Wißelfing	„	40	6	3	—	—	—	—	—	—	13	22	1	3	50	2	57	19	2
			Sa. v. 20	254	14	2	—	—	—	3	10	—	84	54	—	24	39	3	366	58	1
21	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Zwiesel	Eggenried	Brand	4	58	2	—	—	—	—	—	—	1	39	2	—	28	2	7	6	2
			Sa. v. 22	per	se.																

Zusammentrag.

1	Deggendorf 7	. . . . .	. .	45	13	2	1	17	—	—	—	—	15	16	—	4	27	3	66	14	1
2	Dingolfing	. . . . .	. .	644	47	1	—	—	—	—	—	—	214	49	2	61	40	1	921	17	—
3	Eggenfelden	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Griesbach	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kelheim	. . . . .	. .	23	32	—	—	—	—	—	—	—	7	50	3	2	15	1	33	38	—
6	Kötzting	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Landau	. . . . .	. .	916	13	2	—	—	—	—	—	—	305	24	2	87	32	—	1309	10	—
8	Landshut	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Mallersdorf	. . . . .	. .	391	32	2	—	—	—	—	—	—	130	31	—	37	31	2	559	35	—
10	Mitterfels	. . . . .	. .	589	17	—	—	—	—	—	—	—	196	25	2	56	28	1	842	10	3
11	Neustadt	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Oberzell	. . . . .	. .	66	4	—	—	—	—	153	30	—	29	41	1	21	2	1	270	17	2
13	Paßau	. . . . .	. .	76	20	2	—	—	—	—	—	—	25	26	3	7	18	3	109	6	—
14	Pfarrkirchen	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Schönberg	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	. . . . .	. .	33	13	—	—	—	—	—	—	—	11	4	1	3	11	—	47	28	1

Digitized by Google

Ordn.-Nr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Nachlässe.																	
				Grundsteuer.			Hausteuer.			Gewerbsteuer.			Steuerbeischlag.			Kreis-Umlage.			Summa.		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
17	Straubing	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Viechtach	. . . . .	. .	—	30	3	—	—	—	—	—		—	10	1	—	3	—	—	44	—
19	Vilsbiburg	. . . . .	. .	117	33	1	—	—	—	—	—		39	10	1	11	14	—	167	57	2
20	Vilshofen	. . . . .	. .	254	14	2	—	—	—	3	10		84	54	—	24	39	3	366	58	1
21	Wolfstein	. . . . .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Zwiesel	. . . . .	. .	4	58	2	—	—	—	—	—		1	39	2	—	28	2	7	6	2
		Summa	totalis	3163	30	11	1	17	—	156	40	—	1062	23	2	317	52	1	4701	43	—

Landshut, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 27902.

Die Studienfondsverwaltung Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Verfügung der unterfertigten Stelle vom 23. vor. Mts. wurde der bisherige Studienfondsverwalter Alexander Forster zu Paßau auf sein Ansuchen von dieser Funktion enthoben und dieselbe dem Gerichtsschreiber am k. Landgerichte Paßau II, Georg Mauser übertragen.

Landshut, den 14. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26997.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung des Fritz Bergdolt von Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die durch Regierungsausschreiben vom 25. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1270) angeordneten Nachforschungen nach dem entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg bis jetzt zu keinem Resultate geführt, so werden die oben bezeichneten Behörden auf Antrag des bekümmerten Vaters hiemit angewiesen, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben auf's eifrigste fortsetzen zu lassen, und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Landshut, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27505.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten geistesschwachen Johann Hochgesang aus Unterelsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des k. Bezirksamtes Neustadt a./S. vom 19. v. Mts. hat sich am 5. Juli l. Js. der geistesschwache Johann Hochgesang von Unterelsbach, 33 Jahre alt, 5' 7" groß, vom Hause entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Digitized by Google

Derselbe war bei seiner Entfernung ohne Kopfbedeckung und überhaupt schlecht gekleidet, er spricht wenig und undeutlich.

Die oben genannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Mittheilung, nach dem Aufenthalte des ꝛc. Hochgesang Recherchen zu pflegen und denselben auf Betreten an das k. Bezirksamt Neustadt a./S. abzuliefern, oder ein sonst sachdiensames Ergebniß dorthin bekannt zu geben.

Landshut, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober 1864 anfangend sind sämmtliche Ostbahnstationen zur Annahme und Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen ermächtigt. Bei den Ostbahnstationen, an deren Sitz sich gleichzeitig Staatstelegraphenstationen befinden, können jedoch nur Depeschen nach Ostbahnstationen zur Aufgabe kommen, alle übrigen Depeschen sind bei den Staatstelegraphenstationen aufzugeben.

Die Dienstzeit bei den Ostbahnstationen wird vorläufig auf die Tageszeit von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends beschränkt.

Die Beförderungsgebühren werden bei den Ostbahnstationen mit den Nebengebühren gerade so erhoben, wie bei der Staatstelegraphenanstalt; es kostet demnach eine einfache Depesche bis zu 20 Worten von jeder Ostbahnstation nach jeder bayerischen Staats-, oder Staatsbahn- oder Ostbahn-Telegraphenstation und umgekehrt, ohne Rücksicht auf die Entfernung 28 kr., nach der Schweiz 56 kr., nach Frankreich 1 fl. 24 kr. Hiezu kommen noch die Gebühren für das Annahmeformular und für die Gefällsquittung zusammen mit 5 kr.

Depeschen nach Orten außerhalb der Ostbahntelegraphenlinien werden ausschließlich nur mit der Post auf Kosten des Empfängers befördert.

Den beim Dienste der Ostbahnbetriebstelegraphen verwendeten Beamten ist die Wahrung des Telegraphengeheimnisses, sowie die möglichst wortgetreue Beförderung der aufgegebenen Correspondenz zur Pflicht gemacht; eine weiter gehende Gewähr kann nicht geleistet werden, namentlich findet eine Rückerstattung der Beförderungsgebühren wegen verzögert oder verstümmelt am Bestimmungsorte anlangender Depeschen nicht statt, da die Bahntelegraphen-Apparate ein bleibendes Document nicht hinterlassen.

München, den 10. September 1864.

Königliches Telegraphenamt.
Dyck.
Direction der priv. bayer. Ostbahnen.
G. Schlör.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1864 anfangend den Baubeamten Robert Wagingen in Regen unter Anwendung der Bestimmung §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen und die hiedurch erledigt werdende Stelle eines Baubeamten an der Baubehörde in Regen dem geprüften Bauprakticanten und dermaligen Ostbahnbetriebs-Ingenieur Ludwig Michel aus Ismaning in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 8./13. Septbr. l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Kötzting, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Thomas Lehner, Benefiziat in Mengkofen, Bezirksamts Dingolfing, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 81. Landshut, Sonnabend den 24. September 1864.

Inhalt:

Die Kosten für die Verpflegung des in der Gefangenanstalt Laufen verstorbenen Sträflings Johann Bachhuber von Arenhofen. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Geltolfing, k. Bezirksamts Straubing. — Die Wiederbesetzung des erledigten ärztlichen Distrikts Oberschneiding, k. Bezirksamts Straubing. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gesuche der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern. — Agentenbestätigungen. — Das Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme des von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßten Werkes: „Erstes Lesebuch für Volksschulen, 1. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Cursiren falscher Münzen. — Anklage gegen Joseph Altschäffel, led. Taglöhner von Büchl, k Ldg. Mitterfels, wegen Betruges. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28911.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Kosten für die Verpflegung des in der Gefangenanstalt Laufen verstorbenen Sträflings Johann Bachhuber von Arenhofen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. Nr. 13701 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 20. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13701.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Anfragebericht vom 21. August d. J. im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

Wenn in dem auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurtheile die Kosten des Strafvollzuges dem Staatsärar aufgebürdet worden sind, so hat die betreffende Strafanstalt im Falle einer Erkrankung des Sträflings die auf dessen Verpflegung und ärztliche Behandlung erlaufenden Kosten nur in soweit zu tragen, als die Zeit der Krankheit in die Strafzeit eingerechnet wird und daher jene Kosten den Strafvollzug wirklich berühren.

Demzufolge werden zwar die Kosten für die Verwahrung und Verpflegung eines Sträflings in einer Irren- oder Krankenanstalt, in welche derselbe der zweck-

Digitized by Google

mäßigeren Behandlung wegen verbracht wurde, auf die Staatskassa übernommen, weil die Verwahrung in einer solchen Anstalt lediglich an die Stelle der Detention in der Strafanstalt tritt und daher in solchem Falle eine Unterbrechung des Strafvollzuges nicht stattfindet.

Wenn dagegen ein Sträfling wegen Krankheit zeitweise in Freiheit gesetzt wird und in Folge dessen eine Unterbrechung der Strafe in der Art eintritt, daß der Sträfling nach erlangter Genesung seine noch übrige Strafzeit im Straforte erstehen muß, gleich jenem, welchem wegen anderer Rücksichten eine Unterbrechung des Strafvollzoges auf dem Wege Allerhöchster Gnade bewilligt wird, so stehen die während dieser Zeit erlaufenen Verpflegungskosten mit dem Strafvollzuge in keiner Beziehung und fallen daher nicht der Staatskassa, sondern in Ermangelung anderweitiger hiezu Verpflichteter der Armenpflege der Heimatgemeinde des Sträflings nach §. 5 Abs. 1 des Heimatsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen zur Last.

Letzteres muß um so mehr bezüglich derjenigen Kosten der Fall sein, welche auf Verpflegung und Behandlung eines kranken Sträflings vom Tage des Ablaufes der Strafzeit an erwachsen sind, wenn derselbe entweder auf eigenes Verlangen oder weil er ohne Lebensgefahr nicht entlassen werden kann, noch ferner in der Strafanstalt verpflegt werden muß; denn von jenem Tage an hört der Verpflegte auf, Sträfling zu sein und kann daher auch von Kosten des Strafvollzuges, welche allein auf Rechnung des Aerars fallen, keine Rede mehr sein.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die Kosten für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Johann Bachhuber in der Gefangenanstalt Laufen vom 3. April d. Js., als dem Tage des Ablaufes seiner Strafzeit an von der Armenpflege seines Heimatsortes zu bestreiten sind. Dieselbe erfüllt durch die Bezahlung, beziehungsweise Vergütung dieser Kosten nur nachträglich eine Verpflichtung, welche ihr an und für sich schon früherhin oblag, von der Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen aber aus Versehen bisher nicht geltend gemacht wurde.

Die k. Regierung hat daher die genannte Anstalts-Verwaltung zur sofortigen Einhebung dieses Kostenersatzes zu veranlassen und die Berichtsbeilagen anruhend zurück zu empfangen.

München, den 13. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern, Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär an dessen Statt der Ministerialrath (gez.) Stantner.

Ad Num. 29013.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Geltolfing, Bezirksamts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Mader ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Geltolfing, Bezirksamts Straubing, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 466 fl. 12¾ kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Straubing oder der k. Distriktsschulinspektion Straubing II in Aiterhofen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines ge-

Digitized by Google

gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, am 17. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29223.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

Die Wiederbesetzung des erledigten ärztlichen Distrikts Oberschneiding, k. Bezirksamts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Schleglmann nach Bayreuth ist der ärztliche Distrikt Oberschneiding, k. Bezirksamts Straubing, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 20. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28734.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. dieß, Nr. 13278, sind bei der am 1. Juli l. Js. zu Wien stattgehabten 397. und 398. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B im Zinsfuße von 4% und zwar die ursprünglich eingereihten von Nr. 1568 bis 3279 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 1240200 fl. — dann die nachträglich eingereihten, gleichfalls lit. B Obligationen von 1717 bis 3239 incl. im Kapitalsbetrage von 15200 fl., endlich die Supplementar-Obligationen im Zinsfuß von 4% lit. G von Nr. 4420 bis 4453 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 34000 fl. — im Gesammtkapitalsbetrage von 1289400 fl.

Die Serie 445 enthält böhmischständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar

Nr. 163104 mit $^3/_{10}$,
Nr. 163105 mit $^1/_8$ und
Nr. 163225 bis 164724 mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1209339 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und, insoferne sie unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen des Betheiligten im Verhältnisse des mittels Finanz-Ministerialerlasses vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabes 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den eingangsbezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Distrikts-Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27193.

Gesuche der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

vom 14. Juli l. Js. wurde auf Grund des Art. 193 des Polizei-Strafgesetzbuches und des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London"

bestehenden Actiengesellschaft die jederzeit widerrufliche Concession zum Geschäftsbetriebe in Bayern mit den in außerordentlicher Beilage zu gegenwärtiger Numer des Kreisblattes enthaltenen Statuten, welche ohne vorgängige Genehmigung des Eingangs genannten k. Staats-Ministeriums nie geändert werden dürfen, ertheilt, und der von der Gesellschaft aufgestellte Hauptagent für Bayern Handlungshaus Ch. Prinoth und Comp. zu Nürnberg bestätiget.

Solches wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten sind und daß die für Niederbayern aufgestellt werdenden Unteragenten der Bestätigung der unterfertigten k. Regierung bedürfen.

Landshut, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 28448.

Bestätigung eines Agenten der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Gladbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Gladbach angezeigte Aufstellung des Marktschreibers Alois Sellmaier in Obernzell als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Wegscheid erhält anmit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 18. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 28383.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgestellten Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wird als deren Agent für den Betrieb des Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäftes für den Rayon des kgl. Bezirksamtes Kelheim der Bader Anton Lehner von Kelheim hiemit bestätiget und solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num 28351.

Das Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme des von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßten Werkes: „Erstes Lesebuch für Volksschulen, 1. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßte, im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen in 1. Auflage zum Preise von 8 kr. ungebunden in einem Theile erschienene Werk: „Erstes Lesebuch für Volksschulen, 1. Abtheilung", wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziffer 10 aufgenommen.

Digitized by Google

Dieß wird zu Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 7. l. Mts. mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß hienach das mit außerordentlicher Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes 1861 mitgetheilte Verzeichniß am bezeichneten Orte zu ergänzen ist.

Landshut, den 15. Septbr. 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28003.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des Monats Juli h. Js. wurde in Rehau ein falscher Conventionsthaler verausgabt.

Derselbe trägt die Jahreszahl 1789, besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus einer dem Glockenmetalle ähnlichen Metall-Legirung, dessen wesentliche Bestandtheile Kupfer und Zinn sind, und trägt die Spuren starker Versilberung. Er ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, entbehrt jedoch einer deutlichen Randverzierung.

Diese Münze, die schon lange Zeit cursirt zu haben scheint, wird an dem Mangel der Randverzierung, an der schmutzig braunen Farbe, an dem wenig vollen Klange beim Aufwerfen und dem zu geringen Gewichte leicht als falsch erkannt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Organe der Sicherheitspolizei der Auftrag zur Spähe.

Landshut, den 18. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27513.

Verausgabung von falschem Gelde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Rentamte Landau in der Pfalz wurden im vergangenen Monate zwei falsche Halbguldenstücke vereinnahmt und mit Beschlag belegt.

Das eine Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, das andere Halbguldenstück ist nassauischen Gepräges, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Landshut, den 18. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 52196.

Einen falschen Kronenthaler mit österreichischem Gepräge betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Bezirksamte Kaufbeuern wurde bei Einhebung der Beiträge für den landwirthschaftlichen Verein pro 1863 ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1797 vereinnahmt.

Derselbe besteht nach Aeußerung des kgl. Hauptmünzamtes aus Glockenmetall, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 18. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Anklage gegen Jos. Altschäffel, ledigen Taglöhner von Büchl, k. Lbg. Mitterfels, wegen Betruges betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Joseph Altschäffel, lediger Taglöhner von Büchl, Gemeinde Neukirchen, k. Lbg. Mitterfels, 27 Jahre alt, katholisch, beheimathet und zuletzt im Aufenthalte in der genannten Gemeinde Neukirchen, indem er sich zum Zwecke der Ansäßigmachung in derselben angekauft hat, während der gegen ihn wegen Betrügereien geführten Untersuchung aus dem hiesigen Krankenhause, wohin er wegen Bluthusten von der Frohnfeste gebracht worden war, entsprungen und seither flüchtig, ist vom k. Appellationsgerichte von Niederbayern durch Erkenntniß vom 20. August l. Js. wegen nachfolgender Beschuldigungen angeklagt und vor das Schwurgericht verwiesen:

a. wegen Verbrechens des Betruges, verübt durch Fälschung mehrerer Urkunden und mit Beschädigung um mehr als 500 fl. an der Hausbesitzerin Therese Taschner von Straubing unterm 28. Juli 1863;

b. wegen Vergehens des Betruges, verübt durch Fälschung einer Urkunde an dem Commissionär Mathias Hilmer zu Oberalteich unterm 5. Juli 1863.

Zugleich hat der genannte Gerichtshof die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen, und es wird deßhalb der genannte Joseph Altschäffel aufgefordert,

binnen drei Monaten

beim k. Bezirksgerichte Straubing, bei welchem die Schwurgerichtssitzungen für Niederbayern abgehalten werden, sich zu stellen und wegen der aufgeführten strafbaren Thaten zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen weiter nach dem Gesetze verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

Straubing, den 16. September 1864.

Der Schwurgerichts-Präsident
Königliche Appellationsgerichtsrath
Frhr. v. Wulffen.

Kopp.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Die Vertretung der Stiftungen des Stadtbezirkes Landshut in ihren Rechtsangelegenheiten bei den Gerichten wurde dem kgl. Advokaten Oskar Zängerle und jene der Gemeinden und Stiftungen des Distrikts-Polizeibezirkes Landshut dem kgl. Advokaten Weixler in Landshut übertragen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, dd. 18. September 1864, wurde der Steinmetz und Maurermeister Erhard Buß zu Straubing als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung zu Straubing bestätigt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 16. September l. Js. wurde der Schulprovisor Joseph Zimmermann von Eyberg, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, Distrikts-Schulinspektion Simbach, zum wirklichen Schullehrer in Eyberg vom 1. Oktober l. Js. an ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 15. Sept. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99¾	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¼	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	98⅛	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	109⅛	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels, fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minder fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 19. Septbr. 1864.	Waizen	28	63	91	63	28	17	29	16	23	14	11	—	—	—	—
		Korn	3	12	15	15	—	12	14	11	44	11	32	—	—	—	13
		Gerste	—	6	6	6	—	9	4	8	16	8	—	—	14	—	—
		Haber	1	5	6	6	—	7	36	7	25	7	19	—	—	—	43
Deggendorf	Vom 20. Septbr. 1864.	Waizen	—		—	329	—	16	28	15	36	14	52	1	18	—	—
		Korn	—	—	—	62	—	11	37	11	23	10	56	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	157	—	8	54	8	30	8	3	—	28	—	—
		Haber	—	—	—	51	—	6	54	6	35	6	13	—	27	—	—
Dingolfing	Vom 20. Septbr. 1864.	Waizen	—	40	40	40	—	16	56	16	31	16	10	—	30	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	12				—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	8	53	8	28	8	4	—	4	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	5	52	5	48	—	5	—	—
Gelselhöring	Vom 20. Septbr. 1864.	Waizen	—	154	154	154	—	17	30	15	45	14	—	—	30	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	12	—	11	45	11	30	—	12	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	9	30	9	18	9	6	—	—	—	6
		Haber	—	24	24	24	—	7	—	6	42	6	24	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 19 Septbr. 1864.	Waizen	-	58	58	58	-	16	57	16	30	16	4	—	—	—	—
		Korn	-	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	118	118	118	—	8	45	8	27	8	3	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	-	—	—		—	—	-	-	-	—
Landshut	Vom 16 Septbr. 1864.	Waizen	204	735	939	737	202	17	58	16	12	14	24	-	44	—	—
		Korn	6	148	154	105	49	12	9	11	20	10	46	—	—	—	25
		Gerste	145	856	1001	815	186	10	6	9	29	8	19	-	23	—	—
		Haber	12	331	343	340	3	9	—	8	35	7	2	-	-	—	5
Mainburg	Vom 21. Septbr. 1864.	Waizen	16	62	78	69	9	17	34	15	50	13	43	—	—	1	1
		Korn	—	11	11	11	—	12	—	11	53	11	24		—	—	35
		Gerste	-	64	64	64	-	10	1	9	12	8	46	—	24	—	—
		Haber	1	10	11	11	—	8	18	7	28	6	47	—	-	1	8
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Septbr. 1864.	Waizen	29	46	75	64	11	17	30	15	39	14	—	—	17	—	—
		Korn	1	20	21	21	—	12	39	11	40	10	24	-	32	—	—
		Gerste	3	34	37	37	—	9	—	8	38	8	6	-	—	-	14
		Haber	-	17	17	17		7	-	6	20	5	51	-	—	—	7
Osterhofen	Vom 19. Septbr. 1864.	Waizen	8	13	21	21	—	16	48	16	20	15	18	—	20	—	—
		Korn	-			—		-	-	—	-	—	-	-	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88		8	54	8	44	8	3	—	—	—	29
		Haber	—	6	6	6	—	—	-	7	-	-	-		—	—	—
Paßau	Vom 20 Septbr. 1864.	Waizen	1	2	3	3		15	6	14	42	14	30	—	—	—	—
		Korn	7	97	104	92	12	10	30	9	54	9	39	-	24	—	—
		Gerste	—			—		—	—	-	—	-		—	—	-	—
		Haber	-	59	59	59	—	6	7	5	54	5	39	-	28	—	—
Pfeffenhausen	Vom 19. Septbr. 1864.	Waizen	-	10	10	10	—	15		14	36	14	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	-	—	—	-	—		—	—	—	—	-	—
		Gerste	—	2	2	2	-	-	-	8	30		-	—	30	—	—
		Haber	—	-	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	—	—	—
Pilsting		Waizen	-	-	-	-	—	-	-	-	-	—	-	—	—	—	—
		Korn	-	-	-	—	-	—	—		—	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Septbr. 1864.	Waizen	83	520	603	368	35	17	15	16	11	14	55	-	—	—	4
		Korn	—	248	248	248	—	11	56	11	26	11	2	-	—	—	41
		Gerste	3	1410	1413	1248	165	9	31	8	49	8	1	—	14	—	—
		Haber	5	292	297	297	—	7	58	7	41	7	16	—	—	—	15
Vilshofen	Vom 21. Septbr. 1864.	Waizen	66	285	351	255	96	16	40	16	1	15	20	—	30	—	—
		Korn	8	29	37	37	—	11	21	11	10	10	58	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	32	5	28	5	18	-	—	—	6

Digitized by Google

Beilage zum Kreisamtsblatt von Niederbayern.

Gesuch

der

National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft

in London

zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Gesellschaftsstatuten.

Auszug.

Dieser Kontrakt, geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter- und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nr. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Inbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Viktoria, durchgegangenen Parlamentsakte, benannt: „Eine Akte, betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: **„Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"** abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen.

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen, verkauft werden sollen.

So bezeugt gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke, um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögenverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten

für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionäre genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionär in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise, wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen, bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust stattgefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden, obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Christie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nr. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nr. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nr. 29, Bonverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nr. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nr. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nr. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretär der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle daß die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für einer Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend

Digitized by Google

vermindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre, die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Numern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unten hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten, gleichviel ob offen oder geheim, und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgendwie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionäre steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen, wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person, die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionäre der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung, weshalb solche Versammlung gewünscht wird, ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage vor dem Tage, auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß.

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionäre, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionäre (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte (wie hierin später erwähnt, ausgenommen), soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn, noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder

am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten, innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionär, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretär unterzeichnet, den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionär oder Aktionären eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungiltig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel der Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehaltlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern, wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche, der zur Zeit in Kraft bestehende, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen *beobachten*, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen und die Direktoren ermächtigen, diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren, für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei auf einander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einen größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionär derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgendwie, oder alle Aktionäre derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionär dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Ver-

Digitized by Google

bindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit, Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet, aus denjenigen, welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhnlichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Giltigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren, für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Eine solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretär ein

und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen das hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten, wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung, sei es eine periodische oder außergewöhnliche, soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Fragen, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von dem Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgiltigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgiltigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretär, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrolirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei, den Sekretär, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrolirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretär, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrolirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehaltlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten.

auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Obengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operation der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontraktes dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit, da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Personen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und Kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal, wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden, irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle, daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behilflich sind, wodurch dieselben, wie oben gesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretär der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize, soweit sich das Interesse der Person, an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und giltig sein solle. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchen Falle die Person oder die Personen, welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung benutzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden, gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben, und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang

Digitized by Google

nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungiltig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar, wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungiltigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbureau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebener Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungiltig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch, daß es in allen Fällen, wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkür der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Bureau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt, solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen, wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen, bis ein Verlust auf solche Polize stattfindet oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalender-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Bureau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Giltigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Comité's oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Comité's oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kom-

Digitized by

pagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu widerrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Bureaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig unpassend oder ungeeignet sein sollten, unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte, wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letztgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht, wenn sie es für gut befindet, von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Kompagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen, soll genügen die Person oder Personen, welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Bureau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages, zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe

wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausgesetzt, daß sie an dem Tage, wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche gibt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu autorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionäre, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden', und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet, an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur, wenn sie in früher erwähnter Weise dazu autorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionären angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neue Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke autorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in

solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit, da solche Verbindlichkeit eintritt, den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbureau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seine letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigten Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigten Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Giltigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbritannien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigten Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn, und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamensvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges, welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung,

Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben, die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen, weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handveste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück, Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen, ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompagnie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechsamen an Handels- und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß, (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Wilh. Tümmel's Buchdruckerei.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 82. Landshut, Mittwoch den 28. September 1864.

Inhalt:

Die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden. — Rechnungsstellung pro 1863/64. — Verpflegskosten für den Maurer Angelo Nadaletto aus Venedig. — Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreiner in München. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Kipfenberg. — Die Wiederbesetzung der Stelle des k. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15460.

Die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen vom 3. Juni und 28. August 1863 (Just.-Min.-Blatt von 1863 S. 12 und 98 und Kreisamtsblatt von Niederbayern von 1863 S. 840 und 1310) wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern die Gebühr der Consuln der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika für die Beglaubigung derjenigen Urkunden, welche die Erhebung von Guthaben bayerischer im amerikanischen Militärdienste verstorbener Angehöriger betreffen, nicht, wie sonst regelmäßig, 2 Dollars = 5 Gulden süddeutscher Währung, sondern nur 25 Cents = 37½ Kreuzer süddeutscher Währung für jede einzelne Urkunde beträgt.

München, den 14. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz.

gez. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Steyrer.

Ad Num. 15660.

An sämmtliche allgemeinen und besondern k. Rentämter, Forstämter und Baubehörden von Niederbayern.

Rechnungsstellung pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 11. Januar 1826 und das höchste Finanz-Ministerialrescript vom 11. Dezember 1834 (Geret XVIII. 170) wurde durch Entschließung des k. ober-

Digitized by Google

sten Rechnungshofes vom 15. dieß der Termin zur Rechnungsstellung pro 1863/64 festgesetzt:

1. zur Einsendung der allgemeinen Renten- und Kreisfonds-Rechnungen auf den 31. Oktober bis 15. November,
2. der besondern Aemter-Rechnungen bis zum 20. Oktober,
3. der Forstrechnungen bis zum 15. November.

Die allgemeinen und besondern k. Rentämter werden angewiesen, auf die Einhaltung dieser Termine ihre volle Thätigkeit um so mehr zu verwenden, als nach den Bestimmungen des kgl. obersten Rechnungshofes vom 14. Februar 1860 (Geret XXXII. 129) die jährliche Rechnungsstellung und Revision auf alle Weise gefördert werden soll, und das Geschäft der Superrevision um Mitte Januar 1865 zu beginnen hat und ohne Aufenthalt zu Ende zu führen ist.

Zu solchem Zwecke haben die k. Rentämter pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß alle Rechnungsvorarbeiten ohne Ausnahme an den vorgeschriebenen Terminen einkommen. Das Revisions-Personale der unterfertigten Stelle ist bei seiner Dienstpflicht angewiesen, alle vorliegenden Rechnungsgegenstände stets der förderlichen Erledigung zu unterziehen.

Gegen säumige Rechner würde nach §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 unnachsichtlich eingeschritten werden.

Zur Controle der rentamtlichen und revisorischen Thätigkeit hat jedes rechnungsstellende Amt am 20. Oktober ein nach der Reihenfolge und dem Schema der einzelnen Rechnungen geordnetes Verzeichniß vorzulegen, welches die bis zu diesem Tage noch fehlenden Justifikationen und Einweisungen genau vorträgt. In demselben sind sowohl die Termins-Arbeiten, welche etwa noch nicht in Vorlage gebracht worden sein sollten, unter Angabe des Hindernisses aufzuführen, als auch bei den vorgelegten Arbeiten das Datum des Einsendungsberichtes. Jede Verspätung oder unrichtige Bezeichnung in dieser Vorlage würde Ordnungsstrafe nach sich ziehen.

Die k. Forstämter erhalten die Weisung, die rentamtliche Rechnungsstellung durch rechtzeitige Einbeförderung und resp. Mittheilung der betreffenden Einnahms- und Ausgabs-Nachweisungen, insbesondere auch der Forst- und Trift-Betriebs- und Regie-Kosten pflichtmäßig zu unterstützen, und zu diesem Behufe nicht minder die untergeordneten Revieren geeignet anzuweisen.

Die à conto Zahlungen für Pensionen sind bis längstens 10. Oktober in vollständig belegter Weise an die k. Kreiskassa zuzurechnen, die summarischen Uebersichten über die Bauausgaben pro II. Semester bis 31. Oktober zur technischen Prüfung einzusenden, zu welchem Zwecke die k. Baubehörden um rechtzeitige Mittheilung der Manuals-Extrakte anzugehen sind.

Landshut, den 21. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 27418.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Verpflegskosten für den Maurer Angelo Nadaletto aus Venedig betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird im folgenden Abdrucke ein Auszug aus der im bezeichneten Betreffe unterm 26. v. Mts. ad Num. 12972 an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern bekannt gegeben.

Landshut, den 23. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 19972.

Staatsministerium des Innern.

Die in dem Anfrageberichte der kgl. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern vom 14. Juni d. Js. kundgegebene Ansicht, daß die Verpflegskosten für Ausländer, welche auf der Reise begriffen sind, oder nur vorübergehend in einer Gemeinde sich aufhalten und einer augenblicklichen Hülfe bedürfen, nicht dem Staate, beziehungsweise dem Fonde für Heimatlose, sondern der Lokal- oder nach Umständen der Distriktsarmenpflege jener Gemeinde zur Last fallen, ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Der von dem oberbayerischen Regierungs-Fiskalate in der Erinnerung vom 4. November v. Js. angeführte §. 7 Abs. 1 des Heimatsgesetzes kann nämlich nur auf Ausländer bezogen werden, welchen in einer inländischen Gemeinde ein bleibender Wohnsitz angewiesen wurde. Auf der Reise befindlichen oder vorübergehend in einer Gemeinde sich aufhaltenden Ausländern dagegen muß, wenn sie einem der Staaten angehören, welche, wie Oesterreich, der Eisenacher-Convention vom 11. Juli 1853 beigetreten sind, nach §. 8 der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen die etwa benöthigte Unterstützung und Verpflegung an dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes von der Lokal- oder Distriktsarmenpflege zu Theil werden und es findet in solchem Falle ein Anspruch auf Rückersatz der hierauf erwachsenen Kosten, von speziellen Rechtstiteln abgesehen, nur dann statt, wenn der betreffende Ausländer oder seine alimentationspflichtigen Angehörigen hinreichendes Vermögen besitzen, um diesen Ersatz leisten zu können.

München, den 26. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 29448.

An die k. Bezirksämter und unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate Niederbayerns.

Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreiner in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Lithograph J. G. Schreiner zu München hat, wie schon in öffentlichen Blättern erwähnt wurde, ein sehr gelungenes lebensgroßes Brustbild Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck hergestellt, welches sich ganz besonders zur Aufstellung in Sitzungssälen oder in sonstigen für öffentliche Feierlichkeiten bestimmten größeren Räumlichkeiten eignet.

Dasselbe kann durch die Kunsthandlung von Friedrich Gypen in München bezogen werden, der Preis des Exemplars beträgt 12 fl. und wird auf Verlangen auch eine Goldrahme für 6 fl. abgegeben.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. dies wird den Magistraten des Regierungsbezirkes zur Anschaffung des besagten Brustbildes auf Regiekosten unter Einhaltung der betreffenden Etatsgrenzen die Ermächtigung ertheilt, was anmit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29461.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Kipfenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Bezirksartes Dr. Lorenz Beer ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Kipfenberg, Bezirksamts Eichstädt, im Regierungs-Bezirke Mittelfranken in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29302.

Die Wiederbesetzung der Stelle des k. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im untenstehenden Abdrucke folgt das Ausschreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 15. dieß im rubrizirten Betreffe zur Kenntnißnahme.

Landshut, am 23. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 34902.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Stelle des kgl. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle des kgl. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee ist erledigt und wieder zu besetzen. —

Die mit derselben verbundenen Bezüge bestehen in einem jährlichen Geldgehalte von 700 fl. — dann in dem Genusse freier Wohnung im Anstaltsgebäude und einem Holzbezuge von 10 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes. —

Der Verwalter hat eine Amtsbürgschaft von 1000 fl. nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851 zu leisten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, gerichtet an das k. Staatsministerium des Innern und versehen mit legalen Zeugnissen über genossene Ausbildung, über Qualifikation, Conduite, Heimat und Vermögen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen und in dem Gesuche auch ihre persönlichen Verhältnisse genau anzugeben.

Augsburg, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Stubenbeck, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchstem Dekrete vom 19. September l. Js. haben Seine Majestät der König dem kgl. Bezirksamtmanne Fink zu Griesbach Titel und Rang eines kgl. Regierungsrathes taxfrei zu verleihen allergnädigst geruht.

Der kgl. Bezirksamts-Assessor Dr. Gustav Gehring zu Neuburg v./W. ist zum rechtskundigen Bürgermeister der Kreishauptstadt Landshut gewählt und durch Regierungs-Entschließung vom 22. September l. Js. in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Kreisamtsblatt Nr. 79 Seite 1363 Ziffer 10 ist zu lesen „Leibl Simon“ anstatt „Wilhelm“.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 83. Landshut, Sonnabend den 1. Oktober 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betreffend. — Die Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/67. — Die Anlage der Kapitalrentensteuer für die Periode 1864/67. — Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Fortbestehen der sogenannten Vorbereitungskurse bei den Gewerbsschulen. — Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen. — Verausgabung eines österr. falschen Guldenstückes. — Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbsschule Fürth — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange zu den Vorschriften vom 8. März 1863 — den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. — wird auf Grund des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Anordnung getroffen:

Zu den nach den §§. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vom Transporte ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch das Petroleum (amerikanisches Erd- oder Steinöl) im ungereinigten Zustande; gereinigtes (raffinirtes) Petroleum dagegen ist zu jenen Gegenständen zu rechnen, welche nach §. 3 derselben Vorschriften nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Die in den §§. 5 und 6 der mehrerwähnten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf den Transport von Petroleum gleichmäßige Anwendung.

Vorstehende Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, findet jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten bezüglichen Normen maßgebend sind.

München, den 17. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Ad Num. 29457.

Die Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Ausschreibung rubr. Betreffs vom 18. d. (Kreisamtsblatt Seite 1371) hinsichtlich der Uebertragung der fraglichen Geschäfte an Distrikts-Polizeibeamte im 3. Absatze getroffene Anordnung wird dahin modifizirt, daß unter Aufrechthaltung der unter den Ziffern 1, 2 und 3 für die Städte Landshut, Paßau und Straubing committirten Beamten jene unter den Ziffern 13, 15 und 19 in Wegfall zu kommen haben.

Die unter Ziffer 1 enthaltene Weisung wird dahin erläutert, daß die k. Bezirksämter die Verzeichnisse der Gewerbtreibenden selbstverständig durch die untergeordneten Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen haben herstellen zu lassen.

Landshut, am 26. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15880.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Anlage der Kapitalrentensteuer für die Periode 1864/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da gemäß Art. 26 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 für die Anlage der Kapitalrenten-Steuer mit dem 1. Oktober l. Js. eine neue, die drei Jahre 1864/65—1866/67 umfassende Periode beginnt, so werden den k. Rentämtern behufs der durch die allegirte Gesetzesbestimmung angeordneten allgemeinen Revision und Feststellung dieser Steuer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der höchsten Vollzugs-Vorschriften vom 18. Juni 1856 — Kreisamtsblatt von 1856, Beilage zu Num. 52 — und damit die Perzeption dieser Steuer pro 1864/65 an dem hiefür bestimmten Erhebungs-Termine keine Verzögerung erleide, nachstehende spezielle Weisungen ertheilt.

§. 1.

Die kgl. Rentämter haben die Gemeindebehörden sofort nach Eintreffen dieses zu veranlassen, damit solche alsbald „sämmtliche Fassions- und resp. Kapitalrentensteuer-Pflichtige nach Art. 9 und 10 des Kapitalrentensteuergesetzes zur mündlichen oder schriftlichen pflichtgetreuen Abgabe ihrer Steuer-Erklärungen unter Vorstreckung eines Termins von 8 Tagen öffentlich auffördern, sodann aber nach Ablauf dieser Frist sogleich und ohne allen Verzug die zweite öffentliche Aufforderung an die Säumigen zur gewissenhaften Fatirung alles rentirlichen beweglichen Vermögens (welches unter dem Namen von verzinslichen Darleihen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Aktiva und dergleichen begriffen zu werden pflegt; oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonst rentirlicher Weise angelegt ist), nach seinem Ertrage innerhalb einer unerstrecklichen letzten Frist von 14 Tagen unter Androhung des Rechtsnachtheils der nach Art. 20 des Gesetzes bestimmten Strafe ergehen lassen, und die hienach einkommenden Steuer-Erklärungen alsbald nach Abfluß des letzten Termines mit den nöthigen Belegen und Nachweisen über gehörige Bekanntmachung der Aufforderungen ꝛc. ꝛc. dem Rentamte zu übermachen."

§. 2.

Bei den Aufforderungen durch die Gemeindebehörden sind die Art. 1, 2, 9, 10, 11, 17, Abs. 4, 20 und 21 des Kapitalrenten-Steuer-Gesetzes noch besonders in der treffenden Gemeinde zu publiziren und zwar, wo Amts- oder Lokalblätter bestehen, durch Inseration in solche, anderswo durch wortdeutliches Vorlesen bei versammelter Gemeinde und Anschlag an die

Digitized by Google

Gemeindetafel, damit Jedermann die Ausrede abgeschnitten werde, die gesetzlichen Vorschriften und Termine nicht gekannt zu haben.

§. 3.

Gleich nach dem Eintreffen der Steuer-Fassionen und Erklärungen bei den kgl. Rentämtern sind solche auf den Grund der seitherigen Steuerlisten, dann auf Grund sonstiger Wissenschaft und Erhebungen einer gründlichen Prüfung zu unterstellen, was in einem Termine von längstens 8 Tagen zu geschehen hat.

§. 4.

Während dieses Termins und längstens im Verlaufe eines weitern von 8 Tagen sind auch die rentamtlichen Steuerlisten auf den Grund der eingekommenen Fassionen und sonstigen Erhebungen für die Verhandlungen des Steuerausschusses vorzubereiten, die Tage der Steuer-Prüfungs-Ausschußsitzungen zu bestimmen und der Steuer-Ausschuß einzuberufen.

Hiebei wird den k. Rentämtern nicht entgehen, daß bei einer gehörigen Leitung der Anlage der Fassionslisten durch die Gemeinden solche zugleich als Steuerlisten benützt und hiedurch viele Schreibereien beseitigt werden können, und ist die unterfertigte Stelle nicht entgegen, wenn dieses geschieht; jedoch darf hiedurch die Reinheit, Klarheit und Deutlichkeit der Listen auf keine Weise leiden.

Die kgl. Rentämter werden es deshalb schon in ihrem eigenen Interesse finden, den Gemeindebehörden in Anfertigung der Fassionslisten an die Hand zu gehen, wenn auch dieses nicht schon durch §. 12 lit. D Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion zur Pflicht gemacht wäre.

§. 5.

Eine neue Wahl der Steuer-Prüfungs-Ausschüsse hat nach Art. 31 des Gesetzes diesesmal nicht stattzufinden.

§. 6.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Steuer-Prüfungs-Ausschuß in seiner Thätigkeit durch Nichts gehemmt wird, und seinen Obliegenheiten womöglich ununterbrochen in kürzester Zeit nachkomme.

In den Verhandlungs-Protokollen ist die Stunde des Anfangs und des Endes einer jeden Sitzung zu bemerken.

§. 7.

Gleich nach dem Schlusse der Ausschuß-Sitzungen und wenn die Steuerberechnung hergestellt ist, ist gemäß §. 16 der Vollzugsvorschriften vom 18. Juni 1856 die Auflegung der Steuerlisten zur Einsicht der Betheiligten und der Beginn der Reklamationsfrist in allen dem Rentamtsbezirke angehörigen Gemeinden auf geeignete Weise bekannt zu machen, beziehungsweise publiziren zu lassen und Vollzugsnachweis hierüber zu den Amtsakten zu bringen.

§. 8.

Die Thätigkeit des nach Art. 24 des Kapitalrenten-Steuer-Gesetzes gebildeten Reklamations-Bescheidungs-Ausschusses als zweiter und letzter Instanz ist gleich mit dem Ablaufe der Reklamations-Frist beginnen zu lassen.

§. 9.

Nach Beendigung des definitiven Abschlusses der Steuerlisten und nach Herstellung der Steuer-Zusammenstellung für den ganzen Amtsbezirk ist das ganze Operat berichtlich zur Revision einzubefördern. Hiebei ist im Vorlagebericht ein etwaiger Rückgang des neuen Steuersolls gegenüber dem Jahressoll pro 1863/64 entsprechend zu erläutern.

§. 10.

Jedes Rentamt hat vom 15. November l. Js. angefangen bis zur Einsendung des Steuer-Operates am 1. und 15. eines jeden Monats Bericht über den Fortgang, Stand und die etwaigen Hindernisse

desselben zu erstatten und sind diese Termine bei Meidung sofortiger Ahndung genau einzuhalten.

§. 11.

Es wird dem Eifer und der Thätigkeit der kgl. Rentbeamten vertraut, daß sie in allen Fällen — in welchen sie Data einer unterlassenen oder unrichtigen oder unvollständigen Fassion oder Festsetzung haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Geeignete vorkehren, nach Umständen Reklamation nicht nur ergreifen, sondern auch mit allem Ernste auf Bestrafung der nicht oder unrichtig Fatirenden antragen und bestehen.

§. 12.

Den erforderlichen Bedarf an Formular-Papier zu den Fassionen haben die k. Rentämter an die Gemeindebehörden abzugeben.

§. 13.

Da nach Art. 23 Abs. 3 des Kapital-Renten-Steuer-Gesetzes nur die gegen Strafbeschlüsse erhobenen Reklamationen Suspensiv-Wirkung haben, so kann jedes Rentamt mit der Perzeption der Kapitalrenten-Steuer sofort nach Festsetzung der Steuerlisten und Berechnung der Steuern beginnen, wenn bis dahin das erste Steuerziel verfallen sein sollte, und braucht daher hiezu weder der Ablauf der Reklamationsfrist noch weniger die Prüfung und Einweisung des Solls durch die unterfertigte Stelle abgewartet zu werden.

§. 14.

Schlüßlich wird auf die einschlägigen Anordnungen sub Ziff. 12 und 13 des Ausschreibens vom 19. September 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1089) zur gleichmäßigen Beachtung bei der diesmaligen Steuer-Anlage verwiesen.

Landshut, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Lippmann, v. n. d.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 28406.

An das Rektorat der Kreis-Gewerbsschule Paßau und die Rektorate der Gewerbsschulen Landshut und Straubing.

Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Fortbestehen der sog. Vorbereitungskurse bei den Gewerbsschulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene und in Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung anher mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. den obengenannten Rektoraten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7390.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Bei Festsetzung des Unterrichtsganges und Bemessung des Lehrstoffes für den ersten Kurs der künftigen Gewerbsschule ist grundsätzlich darauf Bedacht genommen worden, daß sich dieser Kurs an das Unterrichts-Ergebniß der Volksschule unmittelbar anschließe, wie dieß im §. 1. Abs. 1. der neuen Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 (Reggsbl. S. 537 ff.) ausdrücklich bestimmt ist.

Zur Erzielung einer möglichst gleichförmigen Reife und Vorbildung der Neueintretenden wird deßhalb in den §§. 12. und 13. der erwähnten Schulordnung verlangt, daß derjenige, welcher in den I. Kurs der Gewerbsschule eintreten will, das 12. Lebensjahr zurückgelegt und das 14. noch nicht überschritten, und daß er den Besitz jener Vorbildung, welche die Volksschule gewährt, durch eine Aufnahmsprüfung nachzuweisen habe.

Digitized by Google

Der an einigen Gewerbsschulen seither bestandene Vorbereitungskurs, welcher die Aufgabe hatte, jüngere oder sehr mangelhaft vorgebildete Knaben für den Eintritt in die Gewerbsschule zu befähigen und die zwischen dem Durchschnittsergebnisse des Unterrichts an der deutschen Schule und dem Lehrplane des bisherigen I. Kurses der Gewerbsschule thatsächlich bestandene Lücke auszufüllen, ist durch die Ermäßigung und engere Begrenzung des neuen Unterrichtsplanes für den I. Kurs der letztgenannten Schule entbehrlich geworden.

Die neue Schulordnung für die technischen Lehranstalten kennt deßhalb keinen Vorbereitungskurs der fraglichen Art; vielmehr muß derselbe als durch die allegirten Bestimmungen der Schulordnung aus dem Organismus der technischen Lehranstalten ausgeschlossen erachtet werden.

München, den 8. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Rüßler.

Ad Num. 29000.

An sämmtliche Schulbehörden von Niederbayern.

Gebilligte Bücher an den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchster Ministerial-Entschließung vom 15. ds. Mts., Nr. 8116, ist das von Dr. Karl Hartmann in München verfaßte, im Verlage von Tobias Dannheimer in Kempten in I. Auflage 1864 in einem Theile erschienene Werk: „Geographie des Königreichs Bayern für Schule und Haus" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. E Ziffer 23 aufgenommen worden.

Indem das genannte Werk zugleich zur Verwendung für Schulpreise an katholische Schüler empfohlen wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, das mit Ausschreibung vom 23. Mai 1861 (außerordentliche Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes pro 1861) bekannt gegebene Verzeichniß am bezeichneten Orte hienach zu ergänzen.

Landshut, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28791.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht der k. Polizeidirektion München vom 30. v. Mts. wurde in den letzten Tagen in der Küche beim Hirschbräu zu München ein falsches österreichisches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe, mit der Jahreszahl 1864 versehen, besteht aus Zinn, und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Münze wird leicht als falsch erkannt an ihrer Klanglosigkeit, an dem Mangel einer deutlichen, scharf ausgeführten Randschrift — das eingravirte viribus unitis ist eine durchaus mißlungene Arbeit — und an jenen Fehlern und Mängeln, welche jeder Gußarbeit anzuheften pflegen, und die bei nur etwas genauerer Beobachtung einer Münze auffallen müssen. Es sind dies ausgeflossene Stellen, d. h. Stellen, wo in der Gießform kleine Theile weggebrochen sind, deren Platz durch Metall ausgefüllt wurde. Die kleinen Oeffnungen der Buchstaben A. E. R. S. O. B. in der Umschrift beider Seiten zeigen sich theils ganz, theils theilweise mit Metall voll.

Digitized by Google

Indem vor der Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 25. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30037.

Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbsschule Fürth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der kgl. Gewerbsschule Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers mit dem Gehalte von 700 fl. jährlich erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses sittliches und politisches Verhalten, bis zum 6. Oktober bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unmittelbar bei dem k. Rektorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Pechmann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 24. September 1864 vom 1. Oktober c. a an den Lehramtscandidaten und Verweser der Lehrstelle für Realienunterricht an der k. Gewerbsschule Landshut Joseph Stoll zum Realienlehrer an der genannten Anstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Zufolge Verfügung der kgl. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 24. September 1864 wurde der Sergeant Joseph Sefehlner von Obernzell zum Unterlieutenant bei der Compagnie Obernzell, kgl. Landwehr-Bataillons Wegscheid, ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours

vom 22. Sept. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99¾	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¼	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	—
Bayerische Bank-Obligationen 4 %	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	97	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen d. vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 26. Septbr. 1864.	Waizen	28	51	79	79		17	46	17	3	15	23	—	—		40
		Korn	—	10	10	10	—	12	33	12	18	11	56	—	—		34
		Gerste	—	14	14	4	10	9		8	52	8	30	—	—	—	36
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	30	6	30	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 27. Septbr. 1864.	Waizen	—			248	—	15	59	15	13	14	43	—	23	—	—
		Korn	—	—	—	9	—	10	34	10	15	10	—	1	8	—	—
		Gerste	—	—	—	91		8	48	8	33	7	22	—	—		3
		Haber	—	—		39	—	6	59	6	51	6	35	—	—	—	16
Dingolfing	Vom 27. Septbr. 1864.	Waizen	—	50	50	50	—	16	21	15	31	14	41	1	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	11	42	11	18	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	8	16	8	3	7	49	—	25	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	15	6	4	5	54	—		—	12
Geiselhöring	Vom 27. Septbr. 1864.	Waizen	—	135	135	135	—	17	—	15	39	14	18	—	6		
		Korn	—	10	10	10	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	—
		Gerste	—	178	178	178	—	9	18	8	51	8	24	—	27	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8		7	18	6	36	—	—	—	36
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 26. Septbr. 1864.	Waizen	—	54	54	54	—	16	37	16	18	15	45	—	—	—	—
		Korn	–	4	4	4	–	—	–	11	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	–	149	149	149	—	8	33	8	15	8	–	—	–	—	—
		Haber	—	2	2	2	–	—	—	5	48	—	—	–	–	—	—
Landshut	Vom 23. Septbr. 1864.	Waizen	202	739	941	790	151	17	38	16	27	14	45	—	—	—	15
		Korn	49	148	197	114	83	11	17	10	57	10	23	—	23	—	—
		Gerste	186	720	906	780	126	10	12	9	24	8	29	–	5	—	—
		Haber	3	379	382	382	—	9	6	8	36	7	24	—	–	—	1
Mainburg	Vom 28. Septbr. 1864.	Waizen	9	38	47	47	—	17	25	16	21	14	20	—	—	—	31
		Korn	—	3	3	3	—	12	–	11	22	11	9	–	31	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	10	20	10	1	9	53	—	—	—	25
		Haber	—	7	7	7	—	7	57	7	34	6	36	—	–	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Septbr. 1864.	Waizen	11	14	25	25	—	17	48	16	20	15	39	—	—	—	53
		Korn	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	–	8	49	8	30	–	—	—	11
		Haber	—	15	15	15	–	7	15	6	40	6	–	–	—	—	20
Osterhofen	Vom 26. Septbr. 1864.	Waizen	—	16	16	16	—	17	24	16	30	15	30	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	–	—	–	—	—	–	—	—	–	—		—	–	–
Paßau	Vom 27. Septbr. 1864.	Waizen	—	—	—	—	–	—		–	—	—	—	–	—	—	—
		Korn	12	36	48	41	7	9	54	9	42	9	8	–	12	—	—
		Gerste	—	—	–	—	–	—	–		—			–	–		–
		Haber	–	24	24	24	—	6	27	6	14	6	2	—	—	—	20
Pfeffenhausen	Vom 26. Septbr. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	–	–	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	–	—	—	–	—	–	–	–	—	—	–	—	–	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	–			–	–	—	30
		Haber	—	–	—	—	—	–	–	–	–	—	—	—	–	—	—
Pilsting	Vom 27. Septbr. 1864.	Waizen	–	–	–	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	–	–	—	–	—	–		—	—	—	–		–	—
		Gerste	—	58	58	58	—	9	36	9	15	9	6	—	–	—	—
		Haber	—	–	–	—	–	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Septbr. 1864.	Waizen	35	913	948	761	187	16	16	15	16	14	13	–	55	—	—
		Korn	—	342	342	300	42	11	16	10	43	10	1		43	—	—
		Gerste	165	987	1152	1017	135	9	6	8	32	7	59	–	17	–	—
		Haber	–	373	373	368	5	7	40	7	15	6	41	–	26	—	—
Vilshofen	Vom 28. Septbr. 1864.	Waizen	96	178	274	221	53	16	17	15	23	14	32	–	38	–	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	12	11	9	11	6	—	1	–	—
		Gerste	—	–	–	—	–	—	–	–	–	—		–	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	–	6	—	5	43	5	15	–	–	—	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 84. Landshut, Mittwoch den 5. Oktober 1864.

Inhalt:

Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Lehrbücher an den technischen Lehranstalten, hier die Lehr- und Lesebücher von Rektor Dr. Hopf in Nürnberg. — Agenturen. — Fleischsatz für den Monat Oktober 1864. — Die erledigte I. protestantische Pfarr- und Dekanatsstelle in Creußen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Verzeichniß derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschaftsfestes von Niederbayern im Jahre 1864 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29789.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beabsichtiget nach einer höchsten Entschließung vom 22. Septbr. d. Js. Num. 8418, welche unten im Abdrucke mitgetheilt wird, die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dessen Abonnementpreis den des Justizministerialblattes im Betrage zu 1 fl. 15 kr. jedenfalls nicht übersteigen wird.

Die sämmtlichen k. Bezirksämter in Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing werden beauftragt,

1. die erwähnte Ministerial-Entschließung in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen,
2. diejenigen Behörden ihres Bezirkes, welche nicht bereits gemäß Absatz 2 der betreffenden Ministerialentschließung unentgeltlich Dienstexemplare erhalten, Institute ꝛc., öffentliche Diener und Privaten zum Abonnement einzuladen und die Abonnements-Anmeldungen zu sammeln, wobei bemerkt wird, daß die abonnirenden Behörden zugleich die Kassa zu bezeichnen haben, aus welcher die Bezahlung des Abonnementpreises erfolgen solle,
3. das Ergebniß in einer übersichtlichen Zusammenstellung bis 1. Novbr. d. Js. anher anzuzeigen.

Landshut, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digi

Abdruck Ad Num 8418

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium beabsichtigt mit Allerhöchster Genehmigung, ein Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten herauszugeben und damit für die ihm untergeordneten Stellen und Behörden ein amtliches Organ zu gründen, in welchem regelmäßig, und soweit nicht hiefür das Regierungsblatt bestimmt ist, alle Entschließungen generellen Inhalts, dann sonstige offizielle Bekanntmachungen, Dienstesnachrichten, statistische Notizen 2c. 2c. aus dem Geschäftskreise des k. Staatsministeriums Aufnahme finden werden.

Es soll auf diesem Wege gegenüber der jetzigen Behandlungsweise zugleich eine Geschäftsvereinfachung in der Weise erzielt werden, daß die Publikation der Erlasse an die betheiligten Behörden mit der Aufnahme in das Ministerialblatt als rite vollzogen erklärt und hiedurch die Vermittlung der Veröffentlichung durch die Kreisstellen als überflüssig beseitigt wird. Zu dem Ende werden die einschlägigen Central- und Kreisstellen, dann die kgl. Bezirksämter, kgl. Distriktsschulinspektionen und Stadtschulcommissionen, endlich die k. Studien- und Erziehungsanstalten — nicht auch die k. Pfarrämter und Lokalschulinspektionen — das Ministerialblatt in einer entsprechenden Anzahl von Dienstexemplaren unentgeltlich zugesendet erhalten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird nun zunächst beauftragt, ein genaues Verzeichniß über die Zahl und den Amtssitz der k. Distriktsschulinspektionen und Stadtschulcommissionen nach dem dermaligen Stande anher in Vorlage zu bringen.

Um für die Größe der Auflage des Blattes die nöthigen Anhaltspunkte zu gewinnen, hat die k. Regierung ferner möglichst annähernd erheben zu lassen, von welchen Behörden, Instituten und Persönlichkeiten die Abnahme des Ministerialblattes im Wege des Abonnements in Aussicht genommen werden könne. Das Ergebniß ist in einer übersichtlichen Zusammenstellung zur Anzeige zu bringen und dabei für die einzelnen Kategorien von Behörden zugleich die Kassa zu bezeichnen, aus welcher die Bezahlung des Abonnementpreises erfolgen soll.

Dieser wird möglichst niedrig gehalten werden und den Abonnementpreis des Justizministerialblattes keinenfalls überschreiten.

Der Vollzug gegenwärtiger Entschließung ist möglichst zu beschleunigen.

München, den 22. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Bezold.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er-

Digitized by Google

„loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Oktober 1834.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Crehierer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 29721.

An das Rektorat der Kreis-Gewerbsschule Paßau und die Rektorate der Gewerbsschulen Landshut und Straubing.

Die Lehrbücher an den technischen Lehranstalten, hier die Lehr- und Lesebücher von Rektor Dr. Hopf in Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. l. Mts. wurde auf den Grund der günstigen Ergebnisse der mit den Rektor Dr. Hopf'schen Lehr- und Lesebüchern vorgenommenen sachgemäßen Prüfung genehmigt, daß:

1. das „deutsche Lesebuch" von Dr. Hopf in den Gewerbsschulen überhaupt, dann in seinem 4. Theile in dem I. Curse des Realgymnasiums, und
2. die „Grundlinien der Handels-Geographie" von demselben Verfasser in den Handelsabtheilungen der Gewerbsschulen facultative benützt werden,

was den k. Rektoraten hiermit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28897.

Agentur-Veränderung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Malers und Vergolders Georg Haberland in Eggenfelden als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Eggenfelden hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 28898.

Die Bestätigung eines Agenten für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in München angezeigte Aufstellung des Kaminkehrermeisters Sebastian Martinstetter in Deggendorf als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Deggendorf hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 1.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Oktober 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Oktober 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 15 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 4914.

Die erledigte I. protestantische Pfarr- und Dekanats-Stelle in Creußen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Creußen wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit einem Fassionsbezuge von 952 fl. 50¾ kr. und einem Dekanatsfunktionsbezuge von 150 fl. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 29. September lfd. Js. wurden nachstehende Veränderungen in dem Stande der Schullehrer, Provisoren und Gehilfen vom 1. Oktober lfd. Js. an verfügt.

1. Provisor Weichsleder Ludwig von Viehhausen, k. Bezirksamts Kelheim, zum Schullehrer daselbst befördert;
2. der Schulgehilfe Michael Koller in Reißing nach Blaibach und der Schulgehilfe Eduard Bachmaier von Blaibach nach Reißing versetzt;
3. Schulprovisor Johann Evangelist Wohlmuth wurde vom Antritte des Schuldienstes Hinterschmieding enthoben und als Schulprovisor in Neufrauenhofen belassen;
4. dem II. Schullehrer von Kötzting Karl August Schwarz wurde der Schuldienst Pilsting, k. Bezirksamts Landau, verliehen;
5. dem Schullehrer Joseph Lorenz von Haarbach, k. Bezirksamts Griesbach, der Schuldienst zu Stallwang, k. Bezirksamts Bogen, verliehen;
6. nach Haarbach, k. Bezirksamts Griesbach, wurde der vormalige Schulprovisor Joseph Habereder von Ottmaring, k. Bezirksamts Bilshofen, unter Enthebung vom Antritt des Schuldienstes Finsterau, k. Bezirksamts Wolfstein, versetzt;
7. nach Finsterau, k. Bezirksamts Wolfstein, der Provisor Hable Joseph von Mitterfirmiansreuth, k. Bezirksamts Wolfstein;
8. zum Schulprovisor in Mitterfirmiansreuth der Schulgehilfe Eduard Straubinger von Zwiesel, k. Bezirksamts Regen, befördert.

Verliehen wurden die Schuldienste

9. Rimbach, k. Bezirksamts Kötzting, dem Schullehrer Joseph Höcherl von Wiesing unter Enthebung vom Antritte des Schuldienstes Steinbühl;
10. Steinbühl, k. Bezirksamts Kötzting, dem II. Schullehrer Gottlieb Scharrer von Neukirchen, hl. Blut, k. Bezirksamts Kötzting;
11. Hinterschmieding, k. Bezirksamts Wolfstein, dem Schulprovisor Peter Gierster von Eging, k. Bezirksamts Paßau;
12. Eging, k. Bezirksamts Paßau, dem Schullehrer Adam Wimmer von Geratskirchen, k. Bezirksamts Eggenfelden.

Ernannt wurden:

13. zum Schulprovisor in Thalborf, k. Bezirksamts Kelheim, der Schulgehilfe Joseph Sellmaier von Fürstenzell, k. Bezirksamts Paßau;
14. zum Schulprovisor in Salingberg, k. Bezirksamts Kelheim, der Schulgehilfe Franz Silberbauer von Thyrnau, k. Bezirksamts Paßau;
15. Schulgehilfe Johann Krieger von Zwiesel, k. Bezirksamts Regen, wurde in Zwiesel als Gehilfe belassen und vom Antritte des Schulprovisorats Lengthal entbunden;
16. zum Schulprovisor zu Lengthal, k. Bezirksamts Dingolfing, der Schulgehilfe Ignaz Bergmaier von Oberalteich, k. Bezirksamts Bogen, befördert;
17. Schulgehilfe Cornelius Auer von Stallwang, k. Bezirksamts Bogen, nach Oberalteich, k. Bezirksamts Bogen, versetzt;
18. zur Aushilfe wurde der Schulgehilfe Franz Richter von Rimbach, k. Bezirksamts Kötzting, nach Neukirchen, hl. Blut, k. Bezirksamts Kötzting, berufen.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreislandwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1864 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind.

§. 1.

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen.

Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammt-Grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem, günstigen Erfolge eingeführt haben.

Preis: die goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Gewichte:

1. Hr. Johann Bernlochner, Maurermeister und Realitäten-Besitzer in Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines.
2. Xaver Münsterer, Gastwirth und Hofbesitzer in Altheim, Bezirks-Amts Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines;

und die große silberne Vereins-Denkmünze erhielten:

1. Franz Enggruber, Oekonom in Schwarzenstein, k. Bez.-Amts Pfarrkirchen.
2. Anton Fischer, Bierbrauer und Oekonom in Ergoldsbach, Bez.-A. Rottenburg, M. d. l. V.
3. Sebastian Hagel, Oekonom in Altdorf, k. Bez.-Amts Landshut.
4. Anton Huber, Oekonom in Reithof, k. Bez.-A. Straubing.
5. Ludwig Lehner, Oekonom in Ilbach, Bez.-Amts Mallersdorf.
6. Anton Paintner, Gutsbesitzer in Holzen, Bez.-A. Landshut, M. d. l. V.
7. Georg Schmalhofer, Tafernwirth und Oekonom in Hadersbach, Bez.-Amts Mallersdorf.
8. Ignaz Seefelder, Bierbrauer und Oekonom in Rottenburg, M. d. l. V.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen.

1. Wegen Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz.

Die große silberne Vereinsmünze:

Lederer und Oekonom Anton Wurf in Hengersberg, Bez.-Amts Deggendorf.

2. Wegen Urbarmachung öder Gründe, Wiesen-Anlagen ꝛc.

1. Joseph Müller, Kupferschmied und Oekonom in Pfeffenhausen.
2. Michael Schöfmann, Oekonom in Pankofen, Bez.-Amts Deggendorf.
3. Franz Seraph Schlottenloher, Cooperator infirmus in Oberempfenbach, Bez.-A. Rottenburg.
4. Franz Schütz, Oekonom in Aufham, Bez.-Amts Straubing.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Attenkofer Michael, Tafernwirth und Oekonom in Hoheneggelkofen, Bez.-A. Landshut.
2. Buchner Michael, Oekonom in Alburg, Bez.-A. Straubing.
3. Hirsch Simon, Oekonom in Altendorf, Bez.-A. Mallersdorf.
4. Krieger Xaver, Müller und Oekonom in Pilling, Bez.-A. Straubing.

Digitized by Google

5. Lorenz Georg, Oekonom in Lalling, Bez.-Amts Deggendorf.
6. Peißinger Georg, Hofbesitzer in Hebersdorf, Bez.-Amts Landshut.
7. Schwarz Joseph, Brunnenmacher und Landwirth in Deggendorf.
8. Schwimmbeck Kaspar, Schweibelmaier, Hofbesitzer von Schwaibelreuth, B.-A. Landshut, M. d. l. V.
9. Schwinghammer Johann, Bauer in Rühmannsdorf, Bez.-Amts Landshut.
10. Straubinger Michael, Bauer zu Oberiggelbach, Bez.-Amts Vilshofen.
11. Vogel Johann, Bauer in Esterndorf, Bez.-Amts Eggenfelden.
12. Wagner Georg, Oekonom in Otterskirchen.

3. Wegen Bereitung und Anwendung verschiedener Düngerstoffe.

Preis: Die große silberne Vereinsmünze:

Preußer Alois, Gutsbesitzer in Hienhart, Bez.-Amts Straubing.

4. Wegen Einführung und Anwendung nützlicher Ackergeräthe.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze:

1. Schäfer Georg, Oekonom von Oberpiebing.
2. Schmidbauer Joseph, Oekonom von Weiling, Bez.-A. Straubing.

5. Wegen Einführung und Anbau wichtiger Kultur- und Handelspflanzen.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Hölzl Georg, Müller und Oekonom in Langham, Bez.-A. Griesbach.
2. Schmidbauer Joseph, Oekonom in Weiling, Bez.-A. Straubing.

6. Wegen Anlegung neuer Obstbaumschulen, Einführung veredelter Obstsorten.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze:

1. Albertseder Leonhard, Bader in Brombach, Bez.-A. Pfarrkirchen.
2. Bärlepp Anton, Zimmermann in Ried, Bez.-A. Mallersdorf.
3. Emslander Jakob, Oekonom in Landshut.
4. Frauenhofer Georg, Früchtenhändler und Obstzüchter in Landshut.
5. Kleil Michael, Korbflechter und Gartenbesitzer in Brombach, B.-A. Pfarrkirchen.
6. Weber Anton, Oekonom und Handelsmann in Hengersberg, B.-A. Deggendorf.

7. Wegen verbesserter landwirthschaftlicher Garten-Kultur.

Die große silberne Vereinsmünze nebst einem Preisbuch:

Bauer Joseph, Gärtner in Achdorf.

Die kleine silberne Vereinsmünze nebst einem Preisbuch:

1. Haindl Michael, Schwaiger zu St. Nikola.
2. Kalb Georg, Klostergärtner in Seligenthal zu St. Nikola in Landshut.

8. Für die Bienenzucht.

Die große silberne Vereinsmünze nebst einem Preisbuche:

Pröll Paul, lediger Krämerssohn zu Innernzell, Bez.-A. Grafenau.

Die kleine silberne Vereinsmünze nebst einem Preisbuch:

Zeitler Joseph, Schuhmacher in Köfnach, Bez.-A. Straubing.

9. Für entsprechende Veredlung des Viehstandes.

Die große silberne Vereinsmünze:

Metz Franz, Oekonomie- und Bräuhauspächter zu Kronwinkl, M. d. l. V.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Preißer Alois, Gutsbesitzer in Hienhart.

Digitized by Google

2. Schäfer Georg, Oekonom in Oberpiebing.
3. Schmidbauer Joseph, Oekonom in Weiling.

10. Wegen Herstellung von Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten).

Die große silberne Vereinsmünze:

Buchner Xaver, Oekonom in Alburg, Bez.-Amts Straubing.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

Hiebel Lorenz, Bauer in Brombach, Bez.-Amts Pfarrkirchen.

11. Für die Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen.

Ohne Bewerbung.

12. Für Verbesserungen landwirthschaftlicher Räume und Stallungen.

Die große silberne Vereinsmünze:

Kammermaier Jakob, Oekonom zu Buch, Bez.-A. Rottenburg.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Bachmaier Andreas, Wirthschaftsbesitzer in Viecht, Bez.-A. Landshut, M. d. I. V.
2. Buchner Michael, Oekonom in Alburg, Bez.-A. Straubing.
3. Krieger Xaver, Müller und Oekonom in Pilling, Bez.-A. Straubing.
4. Rasthofer Georg, Oekonom in Aufham, B.-A. Bilsbiburg.
5. Stierstorfer Martin, Hofbesitzer in Alburg.
6. Weber Anton, Handelsmann und Oekonom in Hengersberg.

13. Für Begründung und Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes, Aufforstungen oder Gründeansaaten ꝛc. ꝛc.

Die große silberne Vereinsmünze:

Groll Michael, Oekonom und Posthalter in Essenbach, Bez.-A. Landshut, M. d. I. V.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Aulinger Xaver, Oekonom in Apperding, B.-A. Deggendorf.
2. Hiebl Lorenz, Oekonom in Brombach, Bez.-A. Pfarrkirchen.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Schullehrer und Gemeindevorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Die hiefür ausgesetzten Preise erhielten:

Die große silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch:

Seidl Franz, Gemeinde-Vorsteher in Forsthart, Bez.-Amts Vilshofen.

Die kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch:

1. Hauzinger Fr. Xaver, Schullehrer in Neukirchen, Bez.-Amts Pfarrkirchen.
2. Schmid Ignaz, Schullehrer in Simbach.
3. Schmutzer Karl, Gemeinde-Vorsteher von Schlag, Bez.-Amts Grafenau.

Für kräftige Handhabung des Feldschutzes und Kulturverordnung.

Ohne Preisbewerbung.

§. III.

Auszeichnung und Belohnungen landwirthschaftlicher Dienstboten und Flurschützen.

Die hiefür ausgesetzten 22 Preise bestehen ein jeder derselben in 1 silbernen Vereinsmünze und 1 neuen Thaler.

Es erhielten dieselben:

a. wegen Handhabung und Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe.

1. Andr. Grill, Pferdeknecht in der Arco-Valley'schen Rentenverwaltung in Oberkölnbach.
2. Anton Schalk, Baumeister bei Xav. Münsterer, Gastwirth und Hofbesitzer in Altheim.
3. Christoph Schwinghammer, Pferdeknecht in

Digitized by Google

der Arco-Valley'schen Rentenverwaltung in Oberkölnbach.

4. Joseph Steiger, Oberknecht bei Herrn geistl. Rath, Dekan und Stadtpfarrer Münich in Pfarrkirchen.

b. Wegen langjähriger und ununterbrochener Dienst-Zeit.

1. Joseph Weber, seit 54 Jahren als Knecht bei dem Bauer Käßbauer zu Rappmannsdorf, Bez.-Amts Wolfstein.
2. Eva Wallner, Dienstmagd seit 42 Jahren bei Michael Retzwinkler, Wirth und Oekonom in Griesbach, Bez.-Amts Wegscheid.
3. Jakob Moser, Dienstknecht seit 41 Jahren bei Alois Karl in Niederalteich.
4. Jakob Angelsberger, Oekonomiedienstbote seit 39 Jahren bei dem Bauer Math. Niedermaier zu Schölnach, Bez.-Amts Vilshofen.
5. Katharina Wagmann, seit 36 Jahren bei Lorenz Hiebl in Brombach in Diensten.
6. Mathias Wakerbauer, Dienstknecht seit 33 Jahren bei Joseph Stanglmaier, Wirth und Oekonom in Weihenstephan.
7. Andrä Bauchinger, Dienstknecht seit 33 Jahren bei Anton Herndl, Bierbrauer und Oekonom in Rotthalmünster.
8. Martin Hummel, Dienstknecht seit 30½ Jahren bei Müller und Oekonom Ortner zu Schmidham, Bez.-Amts Griesbach.
9. Joseph Eker, Oekonomie-Dienstbote seit 30 Jahren bei Paul Lehner, Bauer zu Altenbach, Bez.-Amts Landshut.
10. Anna Kammer, Magd seit 29 Jahren beim Bierbrauer und Oekonom Anton Fischer in Ergoldsbach, Bez.-Amts Rottenburg.
11. Mich. Zach, Oekonomie-Dienstbote seit 27⅛ Jahren bei Karl Rebelbacher, kgl. Posthalter, Bierbrauer und Oekonom in Geiselhöring, Bez.-Amts Mallersdorf.
12. Theres Terzer, Magd seit 27 Jahren bei Nepomuck Bauer, Handelsmann in Hofkirchen, Bez.-Amts Vilshofen.
13. Elise Rastdorfer, Viehmagd seit 26 Jahren bei Franz Eder, Oekonom zu Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünster.
14. Joseph Mühlbauer, Oberknecht seit 26 Jahren bei Herrn Albert von Sperl, Hammergutsbesitzer zu Sperlhammer, Bez.-Amts Kötzting.
15. Peter Dabertshofer, Ochsenknecht seit 26 Jahren bei Hrn. v. Heffels, Gutsbesitzer zu Wörth.
16. Johann Madersdorfer, Dienstknecht seit 26 Jahren beim Bauer Seb. Huber zu Essenbach.
17. Georg Kübelsberger, Dienstknecht seit 25 Jahren bei Markus Held, Wirth zu Buch am Erlbach.
18. Georg Oberndorfer, Knecht seit 23 Jahren bei M. Neumayer, Reichardtbräu in Landshut.
19. Magdalena Denk, Magd seit 22 Jahren bei Alois Karl, Oekonom in Niederalteich.
20. Maria Eder, Oberdirne seit 22 Jahren bei Jos. Moosbauer, Bauer zu Unterhörbach, B.-A. Griesbach.

§. IV.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

A.

Pferdezucht.

1. Für die besten 3½- und 4½ jährigen zur Zucht tauglichen Hengste.

1. Preis 12 Zweiguldenstücke mit 1 Fahne: Anna Strohmaier in Amselfing, kgl. Bezirksamts Straubing.

2. Preis 10 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Joseph Erndl in Atting, k. Bezirksamts Straubing.

3. Preis 8 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Georg Dantscher, Müller in Abensberg.

Digitized by Google

4. Preis 5 Zweiguldenstücke und 1 Fahne: Xaver Münsterer, Gastgeber in Altheim, k. Bez.-A. Landshut.

5. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Johann Bilsmaier von Akerhof, k. Bezirksamts Straubing.

6. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Joseph Kleiter, Klötzlmüller von Landshut.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Franz Andorfer in Reitern, k. Bezirksamts Griesbach.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Alois Schmidbauer in Alburg, k. Bez.-Amts Straubing.

9. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Georg Käsbauer, Brenneiser-Schwaiger in Landshut.

2. Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

1. Preis vierzehn Zweiguldenstücke und eine Fahne: Rittsinger Joseph, Müller von Kälbermühle, k. Bezirksamts Osterhofen.

2. Preis zwölf Zweiguldenstücke mit Fahne: Bründl Joseph, Bauer von Fruhstorf, k. Bezirksamts Straubing.

3. Preis zehn Zweiguldenstücke mit Fahne: Winklhofer Benedikt von Gadham, kgl. Bezirksamts Paßau.

4. Preis acht Zweiguldenstücke mit Fahne: Schreiner Xaver, Bauer von Schröttenmoos, k. Bez.-Amts Landau.

5. Preis fünf Zweiguldenstücke mit Fahne: Baumgartner Simon, Landwirth von Galgweis, k. Bez.-Amts Osterhofen.

6. Preis drei Zweiguldenstücke mit Fahne Feichtweber Joh. Nep. von Gumperting, kgl. Bezirksamts Vilshofen.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Buchner Xaver von Alburg, k. Bezirksamts Straubing.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Kerl Max von Pöllham, kgl. Bezirksamts Griesbach.

9. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Gerauer Franz von Gern, k. Bezirksamts Griesbach.

10. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Absmaier Kaspar von Karpfham, k. Bezirks-Amts Griesbach.

11. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Vetter Jakob von Pattenham, kgl. Bezirksamts Rothalmünster.

12. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Karl Xaver von Aholfing, k. Bez.-Amts Straubing.

13. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Osterholzer Martin von Asbach, k. Bez.-A. Griesbach.

14. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Sallmannsberger von Seebach, k. Bez.-A. Deggendorf.

15. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Leiberer Seb. von Roithof, k. Bez.-A. Straubing.

16. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Zwickenpflug Joh. von Geltolfing, kgl. Bezirksamts Straubing.

17. Preis eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne: Mayerhofer Jos. von Langenamming, k. Bezirksamts Vilshofen.

18. Preis eine silberne Vereinsmünze: Fischer Georg von Eholfing, k. Bezirksamts Paßau.

19. Preis eine silberne Vereinsmünze: Landesdorfer Jos., Oekonom v. Hirschling, k. B.-A. Mallersdorf.

20. Preis eine silberne Vereinsmünze: Weigl Anton von Velden, k. Bezirksamts Vilsbiburg.

21. Preis eine silberne Vereinsmünze: Hager Anton von Anzenberg, k. Bezirksamts Eggenfelden.

22. Preis eine silberne Vereinsmünze: Rasthofer Georg von Aufham, k. Bezirksamts Vilsbiburg.

23. Preis eine silb. Vereinsmünze: Schwimmbeck Kaspar, Schwaibelmaier von Landshut.

24. Preis eine silberne Vereinsmünze: Faltermayer Joseph von Rodenbach, k. Bez.-A. Vilsbiburg.

25. Preis eine silberne Vereinsmünze: Englram Nikol. von Straubing.

Außerordentlicher Preis in der Pferdezucht.

Eine große silberne Vereinsmünze:

Joseph Kleiter, Oekonomie-Besitzer und Müller zu Landshut.

Digitized by Google

B.

Rindviehzucht.

1) Für die besten $1^1/_2$- und 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben.

1. Preis zehn Zweiguldenstücke mit Fahne: Adam Schardt, Gastgeber und Oekonomie-Besitzer in Essenbach, M. d. l. V.

2. Preis acht Zweiguldenstücke mit Fahne: Xaver Metz, Brauerei- und Oekonomie-Pächter zu Kronwinkel, M. d. l. V.

3. Preis fünf Zweiguldenstücke mit Fahne: Johann Bernlochner, Mauerermeister und Realitätenbesitzer zu Landshut, M. d. l. V.

4. Preis drei Zweiguldenstücke mit Fahne: Joseph Kleiter, Oekonom und Mühlbesitzer zur Klötzlmühle.

2) Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

1. Preis zehn Zweiguldenstücke mit Fahne: Xav. Metz, Brauerei- und Oekonomie-Pächter zu Kronwinkl, M. d. l. V.

2. Preis acht Zweiguldenstücke mit Fahne: Johann Bernlochner, Mauerermeister und Realitätenbesitzer zu Landshut, M. d. l. V.

3. Preis fünf Zweiguldenstücke mit Fahne: Joh. Bapt. v. Zabuesnig, Oekonomiehofbesitzer in Siebensee.

Außerordentliche Preise:

Eine silberne Vereinsmünze und 1 Guldenstück.

Joseph Oswald, v. Ruffinischer Schloßpächter zu Aichdorf.

Außerordentliche Preise für Jungvieh:

Jeder eine silberne Vereinsmünze und 1 Guldenstück.

Xaver Metz, Bräuerei- und Oekonomie-Pächter zu Kronwinkl, M. d. l. V.

Johann Bernlochner, Mauerermeister und Realitätenbesitzer zu Landshut, M. d. l. V.

Joseph Kleiter, Oekonom und Mühlbesitzer zur Klötzelmühle.

Alois Faistenhammer, Metzger von Hofberg.

3) Für die schwersten Mastochsen.

1. Preis mit acht Zweiguldenstücken nebst Fahne: Fällt aus.

2. Preis fünf Zweiguldenstücke mit Fahne: Martin Hamberger Oekonom von Hofberg.

3. und 4. Preis: Ohne Bewerber.

C.

Schafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken: Korbinian Bachmayer, Oekonom zu Schraham, Gem. Ast, Mitglied des landw. Vereins.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenstücken: Franz Eigenstetter, Hofbesitzer von Straubing.

3. Preis: Ohne Bewerber.

D.

Schweinezucht.

1) Für die besten Schweinsbären.

Ohne Bewerber.

2) Für die besten Schweinsmütter.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken: Johann Ziegenaus von Hagrain, Magistrats Landshut.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke: Isidor Gotterbauer von Eching, Bezirksamts Landshut.

3. Preis: Ohne Bewerber.

3) Für die schwersten Mastschweine.

Ohne Bewerbung.

§. IV.

Für, von Oekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und mannigfaltigsten Feld- und Gartenfrüchte, Blumen- und Ziergewächse selbst gezogen und zur Ausstellung eingesendet haben.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück: Peter Federle, Gärtner bei Herrn Kast, Leihhausinhaber dahier.

Digitized by Google

2. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück: Michael Haindl, Schwaiger in St. Nikola dahier.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück: Johann Bauer, Gärtner zu Achdorf.

4. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück: Georg Weingärtner, k. Posthalter in Mallersdorf.

5. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück: Michael Fisch, Schloßgärtner zu Ast.

6. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück: Michael Forster, Schwaiger in St. Nikola dahier.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück: Frz. Kleeberger, Privatgärtner dahier.

8. Preis ein Zweiguldenstück: Andreas Batz, Schulgärtner dahier.

Für jene, welche zur Ausstellung am Kreisfeste selbstgefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe eingesendet haben.

1. Preis zwei Goldkronen: Franz Jakob Sommer, Mechaniker dahier.

2. und 3. Preis: Ohne Bewerbung.

4. Preis zwei Vereinsthaler: Ferdinand Hengl, Windmühlmacher zu Landshut.

5. und 6. Preis: Ohne Bewerbung.

Zwei außerordentliche Preise von je zwei Vereinsthalern:

1. Franz Fischer, Privatier in Landshut, für Ausstellung einer s. g. Schweizer-Dreschmaschine.

2. Max Kohlndorfer, Seilermeister in Landshut, für Ausstellung selbstgefertigter Maschinen-Treibgurten.

Landshut, den 18. September 1864.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Niederbayern.

Der I. Vereinsvorstand:
v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Vereins-Sekretär.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 85. Landshut, Sonnabend den 8. Oktober 1864.

Inhalt:

Eine Hauscollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens. — Den Vollzug des Concordats, hier das Verfahren bei Besetzung kathol. Pfarreien des landesherrlichen Patronats. — Die Verhandlungen des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1864/65, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. Oktober 1863. — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1864/65, beziehungsweise pro 1863/64. — Sicherung des Pferdebedarfs behufs Mobilmachung der Bundeshilfe. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Moosbach. — Formulare zu Schülerverzeichnissen — Agenturen. — Die Verloosung der Starnberger-Eisenbahn-Obligationen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30012.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine Hauscollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. Juli l. Js. haben Seine Majestät der König der Gesellschaft der armen Franziskanerinnen zu Pirmasens die Bewilligung zur Vornahme einer Hauscollekte bei den katholischen Einwohnern des Königreiches zum Besten des dortigen katholischen Armenkinderhauses allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Gründung des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens fällt in das Jahr 1853, da in der Pfalz in Folge einer mehrere Jahre hindurch aufgetretenen Kartoffelkrankheit und sonstigen Mißwachses die Zahl der armen Waisen und verlassenen Kinder besonders in der Gebirgsgegend in bedenklicher Weise anwuchs.

Damals erwarb der seinem wohlthätigen Berufsleben zu frühe durch den Tod entrissene Pfarrer Dr. Nardini zu Pirmasens zur Aufnahme solcher verlassenen Kinder ein Gebäude dortselbst und stiftete zu gleicher Zeit die Genossenschaft der armen Franziskanerinnen zur Pflege und Erziehung dieser Kinder, sowie zur Armen- und Krankenpflege überhaupt.

Aus Beiträgen von Wohlthätern, Sammlungen im In- und Auslande, sowie aus dem Vermögen der in die Genossenschaft eintretenden Jungfrauen erwuchs das in seinen Anfängen unscheinbare Unternehmen bald zu großer Ausdehnung und Bedeutung.

Jetzt nach kaum zehnjährigem Bestande werden im Armenkinderhause zu Pirmasens und in dessen pfälzi-

Digitized by Google

schen Filialen zu Zweibrücken, Silz und Frankenthal 266 verwaiste und verwahrloste Kinder und 27 kranke und altersschwache Personen ernährt und verpflegt, während 176 arme Franziskanerinnen in zwei und vierzig Filialen im rechtsrheinischen Bayern und in Baden theils in öffentlichen Anstalten, in Bewahrschulen, Krankenhäusern, Armenkinderhäusern, theils auch in Privathäusern zur Krankenpflege, wirksam und thätig sind.

Im verflossenen Jahre fanden:

1. Kinder:

a. in Bewahrschulen 900
b. in Armenkinderhäusern . . . 790

2. Erwachsene:

a. in Krankenhäusern 3788
b. in Pfründnerhäusern . . . 236
c. in Privathäusern 536

durch die armen Franziskanerinnen Erziehung, Unterricht, Wart und Pflege.

Mit der Ausdehnung der Wirksamkeit der Genossenschaft wuchsen die Bedürfnisse derselben, und zwar sind dermalen namentlich Neubauten nothwendig, für welche der Genossenschaft die Mittel fehlen.

Diese Mittel sollen durch die allergnädigst bewilligte Collekte erbracht werden.

Die Sammlung wird von den armen Franziskanerinnen persönlich vorgenommen werden, zu welchem Zwecke nach eingelangter Anzeige des bischöflichen Commissärs des Institutes der armen Franziskanerinnen bereits vier solche aus dem Hause zu Pirmasens nach Niederbayern abgeordnet worden sind.

Landshut, den 6. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 80.

Den Vollzug des Concordats, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronats betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt im Abdruck die h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 22. v. Mts. präs. 1. d. Mts. Nr. 8469 zur Kenntnißnahme der Betheiligten.

Landshut, den 3. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8469.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch Ministerial-Entschließung vom 19. April 1852, bezeichneten Betreffs, Nr. 3318, sind jene allgemeine Anordnungen getroffen worden, welche zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzuges der Bestimmung unter Ziffer 11 der Ministerialausschreibung vom 8. dess. Mts. und Jrs. Nr. 2994, wornach bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien die bischöflichen Stellen vorher mit ihrem Gutachten über die Tauglichkeit der Bewerber vernommen werden sollen, für nothwendig erachtet wurden.

Die seitdem gewonnenen Erfahrungen, sowie die Absicht der Staatsregierung, der in §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr. (Reg.-Bl. v. J. 1854 S. 833 ꝛc. ꝛc.), zugesicherten Bedachtnahme auf ältere Pfarramtscandidaten die thunlichste Erfüllung zu sichern, veranlassen das unterfertigte k. Staatsministerium, der oben angeführten Ministerialentschließung vom 19. April 1852 nachstehende weitere Direktiven anzureihen:

1. Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Allerhöchst landes-

Digitized by Google

herrlichen Patronates auch in Zukunft nach den in jener Ministerialentschließung enthaltenen Normen.

2. Die k. Kreisstellen haben deßhalb auch fortan alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen.

Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Beförderung, Versetzung oder Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hiernach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualifikation im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter sämmtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Concursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen, taugliche und würdige Candidaten bezeichnet werden.

3. Sind aber in einem Erledigungsfalle weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl in dem Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrconcursreihe zu ergänzen.

4. Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift des obenangezogenen §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854 jedesmal erwogen werden, ob nicht noch der Concursreihe nach ältere und taugliche Candidaten derselben Kategorie vorhanden und sohin vor Erstaren zu berücksichtigen sind.

5. Die bisher theilweise beobachtete Uebung, gering dotirte Pfarreien als sogenannte Anfangsstellen nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem gegenwärtig alle Pfarreien auf 700 fl. des Jahres aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher in Zukunft alle erledigten Pfarrstellen der freien Concurrenz zu unterstellen.

Hiebei soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, in solchen Fällen auch fernerhin, bei dem Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten jüngeren Bewerbern, Candidaten älterer Concurse in Vorschlag zu bringen.

6. Alle übrigen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung königlicher Patronatspfarreien bestehenden allgemeinen Vorschriften, wornach beispielsweise Versetzungsgesuche von Pfarrern, welche sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befinden, in der Regel nicht zu berücksichtigen sind (Allerh. Verordnung v. 28. Juli 1813, Döll. V.-S. Bd. 8 S. 646), Beneficiaten, welche nach der Concursreihe zur Anstellung im Pfarramte kommen, nur bei specieller Bewerbung gewürdigt werden können (Ministerialentschließung vom 7. Oktober 1815 ibid.), die von den Bewerbern beizubringenden Zeugnisse zwei Jahre lang Geltung haben, und bei den Regierungsacten zu verwahren sind (Ministerial-Entschließung vom 24. Jänner 1829 ibid. S. 665) u. s. w. bleiben fortan in Geltung.

Durch gegenwärtige Anordnungen soll einerseits das den oberhirtlichen Stellen unter Ziffer 11 der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852 zugestandene Gutachten gewahrt, der Pfarrgeistlichkeit die Gelegenheit zur Bewerbung erweitert und ins Besondere die verdiente Rücksichtnahme auf die älteren Pfarramtscandidaten gleichmäßig und ungeschmälert gesichert, auf der andern Seite aber auch das freie Besetzungsrecht Seiner Majestät des Königs unbeeinträchtiget erhalten werden.

Digitized by Google

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

München, den 22. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 29823.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verhandlungen des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1864/65, hier die Erläuterung der §§. 5 u. 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. Oktober 1863 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangenen und der unterfertigten k. Stelle zur gleichmäßigen Verfügung mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, am 2. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14648.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Der Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seiner Sitzung vom 23. Juni ds. Js. den Antrag gestellt, die Staatsregierung wolle ergänzend zur allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, veranlassen, daß bei Anwendung der §§. 5 und 18 dieser Verordnung nicht die Gutachten der Forstämter allein als maßgebend betrachtet, sondern auf Antrag der Betheiligten auch andere Experten gutachtlich gehört werden sollen.

Da diesem Antrage weder der Wortlaut, noch das Prinzip der erwähnten allerhöchsten Verordnung entgegensteht, so werden die Distriktspolizeibehörden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, behufs der Entscheidung der Frage, ob ein Abschuß von Rehgeisen oder eine Verminderung des Wildstandes überhaupt einzutreten habe, neben dem Forstamte auch noch andere Experten auf den Antrag der Betheiligten hin gutachtlich zu vernehmen.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß es in der Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden liege, bei übermäßigem Wildstande den Abschuß des Wildes, insbesondere der Schmal-, Gelt- und Altthiere nöthigenfalls auch während der verordnungsmäßigen Hegezeit anzuordnen.

München, den 24. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, An deisen Statt der Ministerialrath Stantner.

Ad Num. 214.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1864/65, beziehungsweise pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 67 im Feuerversicherungsgesetze vom 28. Mai 1852 wird hiemit die Erhebung eines Vorausschlages für das Versicherungsjahr 1864/65 zu sechs Kreuzer vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen angeordnet und den obengenannten Behörden aufgetragen, die deßfallsige Schuldigkeit nach dem Brandversicherungsstand am 30. Sept. d. Js., jedoch nach Abzug der im Jahre 1863/64

Digitized by Google

beantragten, pro 1864/65 wirksamen Minderungen und Austritte zu berechnen, sodann die Heberegister den gemeindlichen Perzipienten zustellen zu lassen.

Zugleich wird der weitere Auftrag ertheilt, zur Nachholung des Vorausschlages pro 1863/64 von den in diesem Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen zu sechs Kreuzer vom Hundert der Versicherungssumme die Berechnung in den betreffenden Heberegistern herzustellen.

Zum Vollzuge des fraglichen Einhebungsgeschäftes wird ein Termin von drei Monaten vorgesetzt und die Anzeige über den Stand desselben durch den Rechnungs-Manuals-Extrakt für das I. Quartal 1864/65 gewärtigt.

Landshut, den 3. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29902.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Sicherung des Pferdebedarfs behufs Mobilmachung der Bundeshilfe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der Vorlage des vorgeschriebenen Verzeichnisses rubrizirten Betreffes pro 1863/64 noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, die besagte Vorlage nunmehr binnen 8 Tagen zu bewirken.

Landshut, den 2. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 360.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Moosbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Viechtach und im Dekanatssprengel Cham gelegene Pfarrei Moosbach ist durch den Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 25 Ortschaften 2448 Seelen, hat eine Filiale und zwei Schulen, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einnahmen beziffern sich auf
1489 fl. 28½ kr.
die Lasten auf . . . . 912 fl. 20¼ kr.
sohin das Reinerträgniß auf 577 fl. 8¼ kr.

Der zu dieser Pfarrei gehörige Grundbesitz beträgt 150 Tagwerk Felder, Wiesen und Waldung, zu deren Bestellung vier männliche und vier weibliche Dienstboten, 2 Pferde, 8—10 Ochsen und 8—10 Kühe als nothwendig bezeichnet werden; das Uebernahmscapital wird auf 3000 bis 4000 fl. angegeben.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe, welche zur Zeit weder mit einem Absente noch Aussitzcapitale belastet ist.

Die Baufälle an den Oeconomiegebäuden erscheinen als nicht unbedeutend; Prozesse bestehen nicht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 3. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 29545.

An sämmtl. Schulbehörden von Niederbayern.

Formulare zu Schülerverzeichnissen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Entschließung gegenwärtigen Betreffs vom 15. d. Mts. Nr. 28046, Kreisamtsblatt Nr. 79 S. 1343, wird eröffnet, daß der Buchdruckerei-Besitzer Karl Thieme nicht in Kaiserslautern, sondern in Kirchheimbolanden seinen Wohnsitz hat.

Landshut, am 2. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 147.

Agenturen der Leipziger Lebens-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Magistratsregistrator Max Knauer in Paßau hat von der unterfertigten Stelle die Bestätigung als Agent der Leipziger-Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Paßau und Umgebung erhalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 29994.

Die Bestätigung eines Agenten der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Gladbach angezeigte Aufstellung des Kaufmannes Alois Obpacher in Paßau als Agent der genannten Gesellschaft für den Umfang der Stadt Paßau und des kgl. Bezirksamts Paßau hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 1303.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Starnberger Eisenbahn-Obligationen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen IX. Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberger-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 13 Nummern:

305. 320. 420. 470. 480. 493. 805. 1063. 1261. 1355. 1364. 1522. und 1783.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Oktober 1864.

Königliche Bank-Direktion.

v. n.

Pracher.

Reichold.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 29. September l. Js. Nr. 7798 geruht, dem katholischen Dechant, Pfarrer und Distriktsschulinspektor Priester Franz Xaver Schwäbl in Plattling, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gebiete der Kirche und Schule, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 29. September 1864 die kath. Pfarrei Mamming, k. Bezirksamts Dingolfing, dem zeitlich quiescirten Lycealprofessor Priester Dr. Simon Karl Schlegl in Amberg allergnädigst verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. September 1864 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schwanenkirchen, Bezirksamts Deggendorf, von dem Bischofe von Paßau dem Priester Michael Schreiner, Pfarrer und Dekan in Winzer, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 22. Sept. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99¼	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	97	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minder fl.	kr.	Gegen die vorige Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Oktbr. 1864.	Waizen	—	64	64	60	4	17	56	17	8	16	30	—	—	—	5
		Korn	—	6	6	6	—	12	22	11	27	11		—	51	—	—
		Gerste	10	10	20	19	1	9		8	35	8	16	—	17	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	7	7	54	7	36	—	—	—	24
Deggendorf	Vom 4. Oktbr. 1864.	Waizen	—		—	139	—	15	54	15	13	14	32	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	16	—	11	8	10	58	10	37	—	—	—	43
		Gerste	—	—	—	77	—	9	3	8	31	8	7	—	2	—	—
		Haber	—	—	—	19	—	7	24	7	20	7	9	—	—	—	29
Dingolfing	Vom 4. Oktbr. 1864.	Waizen	—	32	32	32	—	16	34	14	45	13	24	—	46	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	8	6	7	49	7	31	—	14	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	9	6	6	6	—	—	-	—	2
Geiselhöring	Vom 4. Oktbr. 1864.	Waizen	—	163	163	163	—	17	30	16	—	14	30	—		—	21
		Korn	—	5	5	5	—	11	30	11	15	11	—	—	30	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	9	18	9	6	8	48	—	—	—	15
		Haber	—	6	6	6	—	7	24	7	12	7	—	—	6	—	—
Kelheim	Vom 29. Septbr. 1864.	Waizen	—	5	5	5	—	17	30	16	37	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 3. Oktbr. 1864.	Waizen	—	54	54	54	—	16	39	16	9	15	43	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	8	27	8	8	7	47	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30 Septbr. 1864.	Waizen	151	702	853	784	69	17	34	16	12	14	33	—	15	—	—
		Korn	83	74	157	139	18	10	58	10	35	10	13	—	22	—	—
		Gerste	126	603	729	670	59	10	15	9	36	8	53	—	—	—	12
		Haber	—	639	639	639	—	8	20	8	4	7	17	—	32	—	—
Mainburg	Vom 5. Oktbr. 1864.	Waizen	—	79	79	79	—	18	6	17	5	16	30	—	—	—	44
		Korn	—	8	8	8	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	23
		Gerste	—	16	16	16	—	10	24	10	2	9	36	—	—	—	1
		Haber	—	10	10	10	—	8	21	8	2	7	37	—	—	—	28
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Oktbr. 1864.	Waizen	—	53	53	53	—	17	50	16	49	16	6	—	—	—	29
		Korn	—	5	5	5	—	13	—	12	44	12	30	—	—	1	4
		Gerste	—	29	29	29	—	9	18	8	45	8	12	—	4	—	—
		Haber	—	21	21	16	5	7	20	6	39	6	—	—	1	—	—
Osterhofen	Vom 3. Oktbr. 1864.	Waizen	—	21	21	21	—	16	—	15	27	14	21	—	57	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	8	36	8	23	8	6	—	9	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 4. Oktbr. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	32	39	34	5	9	58	9	37	9	17	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	50	50	50	—	6	27	6	14	5	48	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. Oktbr. 1864.	Waizen	—	10	10	10	—	16	30	16	—	15	—	—	—	1	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 4. Oktbr. 1864.	Waizen	—	4	4	4	—	16	12	16	12	16	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	9	15	9	—	8	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Oktbr. 1864.	Waizen	187	545	732	619	83	16	—	15	10	14	13	—	6	—	—
		Korn	42	90	132	116	16	10	21	9	57	9	22	—	46	—	—
		Gerste	135	907	1042	1028	14	9	21	8	43	7	52	—	—	—	11
		Haber	5	372	377	332	45	7	22	7	—	6	45	—	15	—	—
Vilshofen	Vom 5. Oktbr. 1864.	Waizen	53	206	259	250	9	16	37	15	57	15	2	—	—	—	34
		Korn	—	20	20	17	3	11	—	10	50	10	47	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	18	6	3	6	—	—	—	—	20

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 86. Landshut, Mittwoch den 12. Oktober 1864.

Inhalt:

Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe. — Die Trennung der Kassaverwaltung von der Redaktion des Kreisamtsblattes. — Die Umbildung des Rentamtes Oberviechtach. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Eggstetten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Thann. — Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Classe zu Erbendorf. — Agenturen. — Die Heimath der Katharina Hainrich von Dedersdorf, beziehungsweise deren unehelichen Sohnes Karl Hainrich. — Wiederbesetzung des ständigen Vikariates in Nürnberg, hier Nachtrag zu dem Ausschreiben vom 18. August dieses Jahres.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 629.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 3. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9014.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 5. September l. Js. wird der k. Regierung erwidert, daß die vermöge ihrer Stellung im Abschnitt I ausschließend auf die Hausirhändler sich beziehende Vorschrift des §. 8 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., auf die Unternehmer von Schau- und Vorstellungen, von denen im Abschnitt V der Verordnung und zwar ohne Bezugnahme auf Abschnitt I die Rede ist, keine Anwendung finden kann.

München, den 3. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Messerschmidt.

86

Digitized by Google

Ad Num. 16188.

Die Trennung der Kassaverwaltung von der Redaktion des Kreis-Amtsblattes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reskript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Juli l. Js. wurde die Trennung der Redaktion des Kreisamtsblattes von der Verwaltung angeordnet, und durch Präsidial-Erlaß vom 31. August die Kassaverwaltung dem Rechnungscommissär Dayberger und die Redaktion dem Registraturgehilfen Leickert übertragen.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß am 1. dieß diese Anordnungen in Wirksamkeit getreten sind, und in Folge dessen alle Inserationen an die Redaktion einzusenden, alle übrigen Correspondenzen aber mit der Kassaverwaltung zu pflegen sind.

Landshut, den 8. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Wessenig.

Ad Num. 380.

Die Umbildung des Rentamtes Obernzell betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Februar l. Js. Nr. 1503 die Gemeinden Altreichenau, Gsenget, Heindelschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafferstraß, Lackenhäuser und Schimmelbach mit Beginn des Etatsjahres 1864/65 von dem Rentamte Obernzell abgetrennt und dem Rentamte Wolfstein zugetheilt worden sind.

Landshut, den 6. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Wessenig.

Ad Num. 727.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden werden an die rechtzeitige Inangriffnahme der rubrizirten statistischen Erhebungen und an die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Regierungsausschreibungen vom 9. Februar 1858 (Kr.-A.-Bl. S. 185) und vom 5. April 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 450) erinnert, damit der festgesetzte Vorlage-Termin (15. November) sicher eingehalten werden könne.

Landshut, den 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 115.

Die Erledigung der Pfarrei Eggstetten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers ist die in der Diöcese Paßau, im Bezirksamte Pfarrkirchen, und im Dekanatssprengel Kirchberg am Inn gelegene Pfarrei Eggstetten in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 17 Ortschaften 400 Seelen, hat eine Schule, wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt, und gewährt bei einem fassionsmäßigen Einkommen von . . . . . 677 fl. 57¼ kr.
dann einem Lastenbetrag von . 25 fl. 10¾ kr.
ein Reinerträgniß von . . . . 652 fl. 46¾ kr.

Die zu dieser Pfarrpfründestiftung gehörige Oeconomie besteht in circa 48 Tagwerk Grundstücken, zu deren Betriebe bisher 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde und 6 Kühe gehalten wurden.

Ein Absent oder Omskapital haftet auf der Pfründe, der die Baupflicht obliegt, nicht; Prozesse sind nicht im Gange.

Digitized by Google

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Atteſten belegten Geſuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk ſie ihren Wohnſitz haben.

Landshut, den 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 116

Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Thann betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Thann iſt durch die Verſetzung ihres bisherigen Beſitzers in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Paßau, im Bezirksamte Pfarrkirchen und im Dekanatsſprengel Zimmern, zählt in 27 Ortſchaften 1481 Seelen, hat eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester paſtorirt.

Die faſſionsmäßigen Einkünfte beſtehen in

1111 fl. 26¾ kr.

die Laſten in . . . . . 520 fl. — kr.

der Reinertrag in . . . . 591 fl. 26¾ kr.

Dieſe Pfründe hat außer dem zum Pfarrhauſe gehörigen Gemüſegarten keinen Grundbeſitz; die Baulaſt obliegt der Kirchenſtiftung; Prozeſſe beſtehen zur Zeit nicht.

Bewerber haben ihre mit den vorgeſchriebenen Atteſten belegten Geſuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk ſie ihren Wohnſitz haben.

Landshut, den 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 547.

An ſämmtliche Bezirksärzte und praktiſchen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle II. Claſſe zu Erbendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des k. Bezirksarztes Dr. Kreittmann iſt die Stelle des Bezirksarztes II. Claſſe zu Erbendorf im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 291.

Die Beſtätigung eines Agenten der Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft zu Gladbach betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Hauptagenten der Feuerverſicherungs-Aktiengeſellſchaft zu Gladbach iſt von der unterfertigten Stelle der Gaſtgeber Xaver Mann in Straubing als Agent der genannten Geſellſchaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Straubing beſtätiget worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.
Mayr.

Ad Num. 609.

Agentenbeſtätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des für das Königreich aufgeſtellten Hauptagenten iſt der nach Regierungsausſchreibung vom 11. November 1860 (Kreis-Amtsblatt Seite 1314)

Digitized by Google

als Agent der k. k. priv. Ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Rottenburg aufgestellte Handelsmann Anton Röhrl von Langquaid auch als Agent genannter Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Kelheim bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 29160.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Heimath der Katharina Hainrich von Debersdorf, beziehungsweise deren unehelichen Sohnes Karl Hainrich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Schreibens des k. k. österreichischen Bezirksamtes Kirchberg vom 7. v. Mts. unter dem Auftrage, hiernach sachgemäße Recherchen anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß inner 6 Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Ein gewisser Karl Hainrich, geboren am 3. November 1833 in der k. k. Findelanstalt zu Wien, nach der Bestätigung dieser Anstalt ein unehelicher Sohn der Katharina Hainrich von Debersdorf in Bayern, stellte das Ansuchen um Ermittlung seiner Zuständigkeit.

Da nach unseren Gesetzen uneheliche Kinder in der Zuständigkeit vor Allem ihrer Mutter folgen, handelt es sich darum, die Angehörigkeit der Katharina Hainrich zu erforschen und sodann zu ermitteln, ob die Heimathsgemeinde derselben auch ihren unehelichen Sohn als heimathsberechtigt anerkennt.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Ortes Debersdorf, sowie dieser selbst, sind dem gefertigten Amte unbekannt, wornach man das dienstergebene Ansuchen stellt, die vorerwähnten Amtshandlungen gefälligst einleiten und das Ergebniß hieher bekannt geben zu wollen.

K. k. Bezirksamt Kirchberg am Wagram in Niederösterreich.

Den 7. September 1864.

Der Vorstand des k. k. Bezirksamtes.
v. Weber.

Ad Num. 69.

Wiederbesetzung des ständigen Vikariates in Nürnberg, hier Nachtrag zu dem Ausschreiben vom 18. August d. Js. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem öffentlichen Ausschreiben vom 18. August d. Js. in bezeichnetem Betreffe wurde der jährliche Funktionsbezug des stabilen Vikariats in Nürnberg auf 400 fl. angegeben. Hiezu wird nach den inzwischen gepflogenen Verhandlungen nachträglich bemerkt, daß sich dieser Funktionsbezug durch die in Aussicht stehende Uebertragung der protestantischen Religionslehrerstelle an dem neuerrichteten kgl. Realgymnasium in Nürnberg an den stabilen Vikar um 100 fl. erhöhen wird. Dazu kommen zur Zeit durchschnittlich 100 fl. an Accidenzien und außerdem ist für den Vicar eine — die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 20 fl. ermittelt.

Die Bewerbungen um dieses Vikariat müssen spätestens bis Ende dieses Monats bei dem unterzeichneten Consistorium zur Vorlage kommen.

Ansbach, den 6. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 87. Landshut, Donnerstag den 13. Oktober 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Reorganisation des technischen Unterrichtes beschlossen und demgemäß der dahin abzielenden, nachfolgenden Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die Gewerbsschulen neuer Organisation haben bezüglich ihrer Sitze, ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu treten.

Insbesondere haben die Gewerbsschulen in München, Paßau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg als dermalige Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen nach Maßgabe des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. I. Ziff. 3 die Eigenschaft als Kreisanstalten beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisgewerbsschulen" zu führen.

Die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadtgemeinden bezüglich des Lehrpersonals vorbezeichneter Schulen bisher ausgeübt wurden, werden durch die Reorganisation nicht berührt.

II. Die Realgymnasien und die polytechnische Schule sind Staatsanstalten.

III. Zu Sitzen von Realgymnasien werden vorerst die Städte München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt.

IV. Die neue polytechnische Schule hat ihren Sitz in München zu erhalten.

Digitized by Google

V. Die Reorganisation des technischen Unterrichtes ist der Art zu bethätigen, daß

1) der erste Curs der Gewerbsschulen und der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1864/65,

der zweite Curs dieser Anstalt mit dem Schuljahre 1865/66,

der dritte Curs derselben mit dem Schuljahr 1866/67, dann

der vierte Curs der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1867/68 beginnt, und

2) die polytechnische Schule neuer Organisation mit dem Schuljahre 1868/69 in's Leben tritt.

VI. Behufs der Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung des bereits begonnenen technischen Unterrichtes haben während dieser Uebergangsperiode nach ihrer bermaligen Organisation fortzubestehen:

1) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im zweiten Curse für das Schuljahr 1864/65, im dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 und 1865/66,

2) die polytechnischen Schulen in München und Nürnberg

im ersten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1866/67 inclusive,

im zweiten und dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive,

3) die mit der seitherigen polytechnischen Schule zu München in Verbindung stehende Bau- und Ingenieurschule

in beiden Cursen für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive.

VII. Die bermalige polytechnische Schule in Augsburg wird mit dem Schlusse des Schuljahres 1863/64 unter einstweiligem Fortbestande der mechanischen Werkstätte an derselben aufgehoben.

VIII. Mit dem Schlusse des Schuljahres 1867/68 hat die Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

IX. Indem Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der technischen Lehranstalten beauftragen, ermächtigen Wir dasselbe zugleich, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, und wollen demselben hiemit auch den Auftrag ertheilt haben, bei den an Uns zu erstattenden Personalanträgen für die Lehrstellen der Realgymnasien auf die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

München, den 14. Mai 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Digitized by Google

Schul-Ordnung für die technischen Lehr-Anstalten.

Allgemeine Bestimmungen über den Zweck und die Eintheilung der technischen Lehr-Anstalten überhaupt.

Die technischen Lehranstalten, welche den Gegenstand nachfolgender Schulordnung bilden, sind öffentliche Schulen zur Vorbereitung für den gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen und höheren technischen Beruf, gleichzeitig aber auch Vorbildungsanstalten für besondere Fachschulen, welche in gegenwärtige Schulordnung nicht aufgenommen sind.

Die technischen Lehranstalten umfassen sonach folgende Kategorien:

I. Die Gewerbsschule mit der ihr je nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beigegebenen Specialabtheilung für den Unterricht in der Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w.

II. Das Realgymnasium.

III. Die polytechnische Schule mit ihren Fachabtheilungen:
1) für Bauwesen,
2) für Maschinentechnik,
3) für chemische Technik,
4) für Handel und Verkehr.

Für den Unterricht der Forstwissenschaft, Thierarzneikunde und höheren Landwirthschaft bestehen besondere Fachschulen.

Erster Abschnitt.
Die Gewerbsschule.

Cap. I.
Zweck und Umfang des Unterrichtes dieser Anstalt überhaupt.

§. 1.

Die Gewerbsschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche eine angemessene allgemeine Bildung und eine theoretische Vorbereitung zunächst für den Eintritt in das Gewerbe gewährt. Sie besteht in der Regel aus drei Cursen und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände dieser Anstalt sind obligatorisch.

§. 2.

Wenn sich an einzelnen Schulen dieser Kategorie eine Erweiterung des Unterrichtes durch Specialabtheilungen für Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w. als Bedürfniß herausstellt, so können dergleichen Ausdehnungen des Unterrichtes, ebenso, wie die Beschränkung einer Gewerbschule auf 2 Curse, mit Genehmigung des k. Staatsministeriums stattfinden.

Cap. II.
Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Stundenzahl.

§. 3.

Der Stundenplan der Gewerbschule ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgemeine Naturgeschichte	„	4	„
Zeichnen	„	8	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Algebra	„	2	„
Ebene Geometrie	„	4	„
Naturlehre	„	4	„
Zeichnen mit Bossiren	„	8	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Algebra	„	3	„
Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie	„	2	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Chemie	„	4	„
Populäre Mechanik	„	4	„
Zeichnen mit Bossiren	„	6	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusamen	30	Stunden.

§. 4.

Für die Handelsabtheilungen sind die Unterrichts-Gegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgemeine Naturgeschichte	„	4	„

b) für die Handelsschüler gesondert:

Französische Sprache	wöchentlich	5	Stunden
Schönschreiben	„	5	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Naturlehre	„	4	„

b) für die Handelsschüler gesondert:

Kaufmännische Arithmetik	„	5	„
Handelskunde	„	6	„
Französische Sprache	„	5	„
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Chemie	„	4	„

b) für die Handelsschüler gesondert:

Handelskunde	„	6	„
Handelsgeographie mit Handelsgeschichte	„	3	„
Französische Sprache	„	5	„
Englische Sprache	„	5	„
	zusammen	30	Stunden.

§. 5.

Für die Landwirthschafts-Abtheilungen sind die Lehrgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden

Digitized by Google

Deutsche Sprache	wöchentlich	5	Stunden
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgemeine Naturgeschichte	„	4	„
b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:			
Landwirthschaftslehre	„	6	„
Zeichnen	„	4	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Naturlehre	„	4	„
b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:			
Landwirthschaftslehre	„	6	„
Arithmetische Uebungen	„	2	„
Zeichnen	„	2	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„
	zusammen	24	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Chemie	„	4	„
b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:			
Landwirthschaftslehre	„	8	„
Geometrie	wöchentlich	3	Stunden
Zeichnen	„	2	„
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	„	—	„
	zusammen	24	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehrprogramme).

§. 6.

Der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Geographie.

Die nothwendigsten Begriffe aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche.

Die topische Geographie von Europa. — Specielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Aeltere und mittlere bayerische Geschichte bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts unter Bezugnahme auf die wichtigeren Begebenheiten aus der deutschen Geschichte.

Digitized by Google

Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. — Entwicklung der Regeln der vier Rechnungsarten mit gemeinen und Decimalbrüchen. — Verwandlung der gemeinen in Decimalbrüche und umgekehrt. — Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und Bestimmung der Näherungswerthe derselben. — Die geometrischen Verhältnisse und Proportionen. — Anwendung derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Allgemeine Naturgeschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über den anatomischen Bau des Menschen und die vorzüglichsten Racenunterschiede in ihrer Verbreitung auf der Erde. — Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen in passender Auswahl mit Demonstrationen verbunden, jedoch ohne streng systematische Behandlung. — Beschreibung der gebräuchlichsten Metalle, Erden, Salze und brennbaren Mineralien.

Gleichzeitige Unterweisung und Uebung der Schüler im aufmerksamen Anschauen der Naturgegenstände, sowie in den Ausdrücken, welche für Dasjenige, was an denselben zu beobachten ist, bestehen (Terminologie).

Kenntniß von den Schätzen der Natur und von der Beschaffenheit der daraus erlangten Rohstoffe für die Gewerbe soll das Hauptziel des Unterrichtes hiebei sein.

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspektive.

Das Linearzeichnen ohne Instrumente ist mit Freihandzeichnen zu verbinden.

II. Semester: Fortsetzung des Freihandzeichnens; Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln oder nach leicht erhobenen oder durchschnittenen plastischen Vorlagen. — Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug. Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construction von Maßstäben u. s. w.

Französische Sprache.

Leseregeln und Leseübungen, Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Mündliche und schriftliche Uebungen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen.

Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berücksichtigung der Interpunktionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. dgl.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturprodukte, Industrieerzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Colonien.

Geschichte.

Neuere bayerische Geschichte in Verbindung mit der deutschen Geschichte.

Algebra.

Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. — Rechnung mit Aggregaten und Potenzen. — Entwicklung der Regeln für das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Polynomen.

Anwendung derselben auf das Wurzelausziehen aus Zahlen.

Digitized by Google

Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

Uebungen im Ansetzen und Lösen von Gleichungen.

Ebene Geometrie.

Definition verschiedener geometrischer Größen. — Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. — Die Dreiecke, ihre Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit bezüglich des Inhaltes. — Die Parallelogramme, Vierecke, regulären Polygone und der Kreis, sowie die verschiedenen, in denselben vorkommenden Winkel und Linien. — Verwandlung der Figuren und Theilung derselben. — Berechnung des Flächeninhaltes und des Umfanges der verschiedenen Figuren.

Uebungen in geometrischen Constructionen.

Naturlehre.

Die festen Körper.

Schwere. — Senkel. — Absolutes und specifisches Gewicht. — Die Wage. — Die Erscheinungen des Falles an der Atwood'schen Maschine.

Die tropfbaren Körper.

Grundeigenschaft dieser Aggregatsform. — Boden- und Seitendruck der Flüssigkeiten. — Die hydraulische Presse und ihre Anwendungen. — Die communicirenden Röhren. — Die Canalwage. — Das Schwimmen und die Senkwagen.

Die luftförmigen Körper.

Grunderscheinung dieser Aggregatsform. — Barometer. — Mariott'sches Gesetz. — Manometer. — Luftpumpe und ihre Verwendung. — Die Feuerspritze. — Die Gebläse.

Die Wärme.

Ihre Erzeugung, Fortpflanzung, Messung und Verwendung. — Thermometer und Calorimeter. — Aenderungen der Körper durch die Wärme. — Hygrometer. — Der Wasserdampf, — dessen Erzeugung, physikalisch-mechanische Eigenschaften und Verwendung in den Gewerben.

Das Licht.

Der ebene und sphärische Spiegel. — Die einfache Linse.

Die Electricität.

Die Erscheinungen an der Electrisirmaschine. — Das Gewitter und der Blitzableiter.

Die wesentlichsten Erscheinungen aus der galvanischen Electricität in der offenen und geschlossenen Säule.

Der gesammte Unterricht in der Naturlehre hat zunächst an der Hand des Experimentes stattzufinden.

Zeichnen mit Bossiren.

Freihandzeichnen reicherer Ornamente nach plastischen Vorlagen, der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Theile in festen einfachen Umrissen nach Wandtafeln.

Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien, architectonischer Glieder. — Projectionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern.

Bossiren nach einfachen plastischen Vorlagen in verschiedenen Größenverhältnissen.

Französische Sprache.

Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter. — Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Mündliche und schriftliche Uebungen unter Zugrundelegung eines Lesebuches

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Ausarbeitung von Aufsätzen über Gegenstände aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen. — Anleitung zur Buchführung.

Geschichte.

Deutsche Geschichte im Zusammenhange und ausführlichere Behandlung einzelner Abschnitte derselben

Digitized by Google

unter besonderer Beachtung der Erfindungen, Künste und Gewerbe, sowie der geographischen Entdeckungen.

Algebra.

Potenzen und Wurzelgrößen. — Entwicklung der Regeln der Rechnungsarten mit denselben. — Rechnung mit Potenzen mit gebrochenen positiven und negativen Exponenten. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. — Logarithmen, Rechnung mit denselben. — Arithmetische und geometrische Proportionen und Progressionen. — Anwendung der Letzteren auf zusammengesetzte Zinses- und Rentenrechnungen.

Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie.

Relationen der Punkte, Geraden und Ebenen im Raume bezüglich ihrer gegenseitigen Lage und Neigung. — Kanten- und Ebenen-Winkel. — Prismen und Pyramiden, ihre Schnitte durch Ebenen, welche parallel der Basis sind. — Die regulären Polyeder. — Die drei runden Körper: Cylinder, Kegel und Kugel und ihre Schnitte mit Ebenen.

Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte der Körper und ihrer Theile, dann Bestimmung ihrer gegenseitigen Größenverhältnisse.

Trigonometrische oder Kreisfunctionen, ihre gegenseitigen Relationen.

Kreisfunctionen von Winkeln, welche Summen oder Differenzen zweier anderer sind. Anwendung dieser Sätze auf die Relation der Seiten und Winkel eines Dreiecks, um dadurch aus drei gegebenen Stücken desselben die drei übrigen Stücke und den Flächeninhalt desselben zu finden.

Darstellende Geometrie.

Wiederholung der nöthigen Sätze aus der Elementargeometrie des Raumes als Einleitung. — Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Auflösung der wichtigsten Aufgaben, welche sich auf diese geometrischen Größen beziehen. — Bestimmung der Neigungen der Geraden und Ebenen zu den Projectionstafeln und unter sich. — Bestimmung des Durchschnittes von Ebenen und Geraden. — Schnitt der Prismen, Pyramiden, Cylinder und Kegel durch eine Ebene; Angabe der wahren Gestalt und Größe des Schnittes, Abwicklung der Oberflächen dieser Körper. — Bestimmung der Lage eines Punktes oder einer Geraden oder Ebene, welche gegebene Bedingungen erfüllen müssen. — Lösung der Aufgaben über das Dreikant. — Die logo- und isometrische Projection der Körper. — Tangentialebenen an cylindrischen, conischen und Rotationsflächen. — Anwendung dieser Aufgaben auf die Bestimmung der Schattenlinien und des Schlagschattens auf Ebenen bei parallelen Lichtstrahlen.

Chemie.

Atmosphärische Luft. Zerlegung derselben im abgesperrten Raume durch einen brennenden Körper. — Verbrennung, vollkommene und unvollkommene, mit und ohne Flamme, Argand's Brenner. Bezeichnung der brennbaren Stoffe. Verbrennung im reinen Sauerstoffgase. Producte der Verbrennung. Säurebildung. Oxydation. Reduction.

Wasser. Zerlegung desselben in der glühenden eisernen Röhre. Wasserstoff. Sieden. Dampfkochung, Kochen im luftverdünnten Raume. Abdampfen, Destilliren. Trockene Destillation vegetabilischer und thierischer Körper und deren vorzüglichsten Producte. Verhalten des Wassers zu den festen Körpern. Bezeichnung der bekanntesten lösbaren Körper. Lösung. Die hiezu erforderlichen Geschirre und die dabei zu beobachtenden Regeln.

Andere zum Lösen dienliche Flüssigkeiten, als Weingeist, Aether, ätherische Oele, Benzol, Schwefelalkohol u. dgl. mit den hierauf bezüglichen festen Körpern. Abscheiden der gelösten Materien aus den Lösungen.

Säuren (Mineral- und Pflanzensäuren), welche Anwendung finden zum Aetzen, Oxydiren, Auflösen und in der Haushaltung.

Digitized by Google

Laugen. Ihr Verhalten zu den Fetten (Seifen) und zu den Erden (Gläser). Neutralisiren. Entstehung der Salze und Bezeichnung der im Haushalte und in den Gewerben gebräuchlichsten Salze.

Metalle. (Nur die in den Gewerben verwendbaren.) Schmelzung. Oxydation. Reduction. Auflösung. Präcipitation. Legirungen.

Geistige Gährung, Essigbildung. Verwesung, Conserviren.

Alle hier bezeichneten chemischen Arbeiten sind experimentell zu erklären, wobei so viel möglich die Regeln anzugeben sind, von welchen ihr Gelingen abhängt.

Populäre Mechanik.

Die Lehrmethode soll vorzugsweise die der graphischen Darstellung sein. — Ruhe und Bewegung. — Bewegende Kraft, Widerstand. — Größe, Richtung und Angriffspunkt der Kraft. — Gleichgewicht. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Parallelkräfte. — Schwerkraft. — (Beispiele von Gewichtsbestimmungen.) — Schwerpunkt (einfache Beispiele der Bestimmung durch Construction). — Gleichgewicht am Hebel und seine Modificationen, statisches Moment (virtuelles Moment). — Verbindungen von Hebeln ꝛc. (Wagen, Hebelpressen, Hebmaschinen, Göpel, Räderwerke, Seilmaschinen). — Stabilität. — Gleichgewicht an der schiefen Ebene und ihren Modificationen. — Verbindungen derselben (Keilpresse, Schraubenpresse, Schraubgeschirre und Winden). — Festigkeiten (einfache Beispiele für Bestimmung solcher: Seil, Kette, Hängeisen, Gestäng, Mauern, Säulen, Balken). — Reibung (Mauerwiderstand und Lastentransport). — Gleichförmige Bewegung (Beispiele für Geschwindigkeits-Bestimmungen). Gleichförmig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall. — Pendel. — Zusammengesetzte Bewegung. — Wurflinie. — Fortpflanzung gleichförmiger Drehbewegung durch Räderwerke. (Regeln für Geschwindigkeiten und Umdrehungszahlen in Anwendung auf Uhren, Transmissionen ꝛc.) — Arbeiten und Effecte der bewegenden Kräfte und Widerstände. Lebendige Kraft. (Beispiele: Fließendes Wasser, Schwungräder.) — Ausfluß der Flüssigkeiten aus Gefäßen. — (Wassermessung) — Pumpen, Wasserräder und Turbinen. — Natur des Dampfes, Druck des Dampfes. Dampfmaschinen. — Bestimmung des absoluten Effectes der Kraftmaschinen. — Begriff des Nutzeffectes.

Zeichnen mit Bossiren.

Fortsetzung der Uebungen im Freihandzeichnen nach dem Runden, — Zeichnen von Thier- und Pflanzenkörpern, soweit in dem Ornamente anwendbar, mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. — Erläuterung des Stylisirens. — Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen. Fortsetzung der Projections-Uebungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. — Die Säulenordnungen. — Gewerbliche Details, Profilirungen ꝛc. so viel thunlich in natürlicher Größe nach Vorlagen. — Skizziren nach der Natur. — Uebungen im Tuschen. — Anlegen von Durchschnitten ꝛc.

Bossiren nach Zeichnungen einfacher antiker Kunstformen.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Dictir- und Sprechübungen.

§. 7.

Der besondere Unterricht für die Handelsschüler umfaßt:

In dem I. Curse.

Französische Sprache.

Formenlehre einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter mit fortwährenden Uebungen im Uebersetzen in das Französische.

Schönschreiben.

Uebungen in der deutschen und englischen Currentschrift, zugleich in Anwendung auf Ausführung kaufmännischer Aufsätze als Briefe, Rechnungen, Wechsel u. s. w.

Digitized by Google

In dem II. Curse.

Kaufmännische Arithmetik.

Vortheile in der Multiplikation und Division. — Kettenregel. — Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung. — Mischungs- und Procentrechnung. — Zins-, Disconto- und Terminsrechnung. — Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — Wechselrechnungen (directe und indirecte Wechselreductionen). — Waarenrechnungen und einfache Waarencalculationen.

Handelskunde.

Das nöthigste aus der Wechsellehre mit Erklärung der im Wechselverkehre gebräuchlichsten Terminologie. — Anfertigung verschiedener Wechselformulare. — Facturen und Calculationen in usancemäßiger Form. — Einfache Buchhaltung. — Ausarbeitung eines Geschäftsganges und Eintragung desselben in die betreffenden Bücher, sowie Abschluß der Letzteren. — Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu der einfachen Buchhaltung. — Aufstellung und Abschluß der Conti correnti nach allen Zinsberechnungsarten.

Französische Sprache.

Fortgesetzte Uebung in den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Sprachlehre in geordnetem Stufengange. — Lesen geeigneter Musterstücke mit fortwährenden schriftlichen Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Anleitung zum Sprechen.

In dem III. Curse.

Handelskunde.

Arbitrage. — Wechselcommissionen. — Staatspapiere. — Zoll- und Verkehrswesen. — Handelsgesellschaften und Handelssysteme. — Doppelte Buchhaltung; Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu derselben.

Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Die Staaten Europa's in Beziehung auf Handelsprodukte, Handelsorte und Industriesitze, Verkehrswege, Zollgesetzgebung u. s. w.

Das Colonialwesen. — Kurzgefaßte Geschichte des Handels im Mittelalter, insbesondere des deutschen Handels. — Einfluß der geographischen Entdeckungen, namentlich Amerika's und des Seeweges nach Indien, auf den Völkerverkehr. — Geschichte des Handels der europäischen Seestaaten in der neuen Zeit.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Anfertigung von Handelsbriefen. — Sprechübungen.

Englische Sprache.

Elemente der Grammatik und Einübung der Regeln durch mündliches und schriftliches Uebersetzen. — Lese- und Sprechübungen.

§. 8.

Der besondere Unterricht für die Landwirthschaftsschüler umfaßt:

In dem I. Curse.

Landwirtschaftslehre.

Bodenkunde. — Ertragsfähigkeit und Werth der verschiedenen Bodenarten. — Bodenverbesserung. — Ackerkrumme und Untergrund. —Einfluß der örtlichen Lage und des Clima's auf die Eigenschaft des Bodens. — Bodenbearbeitung. — Die wichtigsten landwirtschaftlichen Geräthe.

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien, geometrischen Figuren und einfachen Ornamentenformen nach großen Wandtafeln. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach Andeutung der Perspective.

II. Semester: Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkeln und Reißzeug: Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construction von Maßstäben. — Uebung im Zeichnen einfacher geometrischer Körper im Grundriß und Aufriß nach verschiedenen Stellungen. — Regeln der Projectionslehre.

Digitized by Google

In dem II. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Düngerlehre. Wirkung und Werth des Düngers. — Thier-Pflanzen- und Mineraldünger. — Compost. — Jauche. — Anlegung von Düngstätten. — Behandlung des Düngers im Stalle, auf der Dungstätte und auf dem Felde.

b) Allgemeiner Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Nutzpflanzen. — Saat und Pflege. — Ernte und Aufbewahrung der Früchte.

c) Specieller Pflanzenbau. Die Getreidearten, Hülsenfrüchte, Wurzeln und Knollengewächse, die Fabrik- und Handelspflanzen. — Wiesenbau. — Entwässerung und Bewässerung. — Das Wichtigste aus der Obstbaumzucht.

Arithmetische Uebungen.

Anwendung des Rechnens auf die verschiedenen Fälle des landwirthschaftlichen Betriebs.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen einzelner Bautheile, namentlich der fixen Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude in Grund und Aufriß nach Modellen und eigenen Aufnahmen nach der Natur. — Zeichnen einfacher landwirthschaftlicher Geräthe. — Anleitung zum Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

In dem III. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Allgemeine und spezielle Viehzucht mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse und Bedürfnisse. — Die häufigsten Krankheiten der Hausthiere.

b) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Feldsysteme. — Landwirthschaftliche Buchführung. — Anleitung zur Betriebsberechnung und Gütertaxation.

Geometrie.

Der Punkt. — Die Gerade. — Winkel und Parallelen. — Dreieck und Viereck. — Congruenz und Aehnlichkeit. — Flächenberechnungen. — Theilung und Verwandlung der Figuren. — Gebrauch der Meßkette und Meßlatte. — Von den Körpern: Prisma und Cylinder.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen ganzer Gebäude nach Modellen im veränderten Maßstabe. — Herstellung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten. — Zeichnen von zusammengesetzteren landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen nach eigener Aufnahme.

Uebung im Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

§. 9.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein für gut anerkanntes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule unter denen zu wählen, welche das k. Staatsministerium gebilligt hat. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit höherer Genehmigung gewechselt werden.

§. 10.

Der Unterricht soll im Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden, und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute, correcte Handschrift zu gewöhnen.

Digitized by Google

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 11.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern enden.

§. 12.

Wer in den I. Curs der Gewerbsschule eintreten will, muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt, und darf das 14te noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen und nach eingeholter Genehmigung der k. Kreisregierung statt.

Dem Eintritt in den I. sowohl, als in einen der höheren Curse hat ein Nachweis des früher genossenen Unterrichtes und eine Aufnahmsprüfung vorauszugehen. Von der Aufnahmsprüfung in einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler des vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

Schüler, welche die Erlaubniß zum Uebertritte in einen höheren Curs nicht erhalten haben, können zur Aufnahmsprüfung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 13.

Wer in den untersten oder I. Curs eintreten will, hat sich in der Aufnahmsprüfung auszuweisen über:

a) hinreichende Religionskenntnisse;
b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind auch die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten Prüfungsarbeiten sind bei dem k. Rectorate zu hinterlegen, und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

Mit der Aufnahme ist die Erhebung eines Schulgeldes von jährlich mindestens 5 Gulden verbunden, von dessen Entrichtung nur legal nachgewiesene Dürftigkeit befreit.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

§. 14.

Als Hospitanten einer Gewerbsschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, nur Jene aufgenommen werden, welche nachweislich bereits in einer gewerblichen Lehre stehen. Dergleichen Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 15.

Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

Digitized by Google

§. 16.

Außer den Hausaufgaben sind aus jedem Unterrichtsgegenstande alle zwei Monate Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand geben.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu constatiren.

§. 17.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch nachstehendes Notenschema näher bezeichnet:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden die Fortgangsnoten aus den einzelnen Unterrichtsfächern, dann die allgemeine Fortgangsnote und der Fortgangsplatz in der Weise bestimmt, daß

1) das arithmetische Mittel der Noten aus den Schulaufgaben und den allenfalls vorgenommenen mündlichen Prüfungen die Jahresfortgangs-Note aus den betreffenden Lehrgegenständen darstellt;

2) das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrfächern den allgemeinen Fortgangsplatz ergibt.

Bei Bestimmung des letzteren ist sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der gleiche Werth beizumessen.

Die allgemeinen Fleißes- und Betragensnoten werden von dem Lehrerrathe festgesetzt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von denselben unterschrieben zurückzubringen hat.

Am Schlusse des zweiten Semesters werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, welche die Noten über Fleiß und Fortgang in den einzelnen Fächern, dann den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote enthalten. Das in §. 17 festgesetzte Notenschema ist in das Schlußzeugniß jedesmal aufzunehmen.

Die Zeugnisse der Schüler der beiden unteren Curse haben zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächsthöheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung von Jahreszeugnissen ist am Schlusse des zweiten Abschnittes das hiezu bestimmte Formular angefügt.

§. 20.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächsthöheren ist dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höheren Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Digitized by Google

Wenn der Schüler in den fraglichen Lehrfächern die dritte Fortgangsnote nahezu erreicht hat, so ist gestattet, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres zum Zwecke der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe, welch' letztere vor dem Beginne des Unterrichtes abzuhalten ist.

Erreicht der Schüler auch in dieser Prüfung die dritte Fortgangsnote nicht, so ist derselbe in den früheren Curs zurückzuweisen. Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses führt die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 21.

An der Gewerbsschule finden keine Absolutorialprüfungen, wohl aber am Schlusse eines jeden Schuljahres öffentliche Prüfungen statt, welchen der Rektor und das gesammte Lehrerpersonal der Anstalt beizuwohnen haben. Den Prüfungen folgt die Preisvertheilung.

§. 22.

In jedem Curse werden aus dem allgemeinen Fortgange Preise vertheilt und zwar in der Art, daß auf je 10 Schüler ein Preis zu treffen hat. Der allgemeine Fortgangsplatz berechtigt übrigens für sich allein nicht zur Beanspruchung eines Preises, vielmehr wird hiezu auch noch erfordert, daß der Schüler mindestens die zweite Betragensnote und in keinem Fache eine geringere als die dritte Fortgangsnote erhalten hat.

Aus der Religionslehre und dem Zeichnungsunterrichte werden besondere Preise ertheilt.

Den Religionspreis erhält der Schüler, welcher neben den gründlichsten Kenntnissen in der Religionslehre auch ein vorzügliches Betragen bewiesen hat.

Cap. V.

Schulbehörde, Schulzucht und Jahresbericht der Anstalt.

§. 23.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt: „Königliches Rectorat der Gewerbsschule zu N."

Der Rector wird in der Regel der Zahl der wirklichen Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung der Lehrprogramme zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathungen des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 24.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbsschule mit Genehmigung der k. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernstes zu wachen.

Ueberdies haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rector in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es insbesondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet. Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rectorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rector hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch, so oft es ihm nothwendig erscheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu

Digitized by Google

besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 25.

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt, wenn aber auch keine besonderen Veranlassungen gegeben sind, so soll alle Monate eine derartige Lehrerversammlung stattfinden, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rectoratsacten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Conferenz bildet das Ausmaß der über einzelne Schüler nach den bestehenden Schulsatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbsschulen.

§. 26.

Soll durch die bezeichnete Lehrerconferenz über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Drittheile der Stimmen nöthig.

Gegen einen so gefaßten Conferenzbeschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer anderen Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbsschulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der königl. Kreisregierung verfügt.

§. 27.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahres bei der Preisevertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Eintheilung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals in alphabetischer Ordnung,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse nebst den Lehrprogrammen und der Stundenzahl,
3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, endlich der Preisträger und der Preisbücher,
4) die Nachrichten über alle wichtigeren Schulereignisse des Jahres in chronologischer Ordnung.

Cap. VI.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§. 28.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbsschule zu besuchen, andererseits Gewerbsschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 29.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich

Digitized by Google

die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 30.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 31.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1) Religionslehre,
2) deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3) Rechnen,
4) Zeichnen.

In den Fachschulen:

1) Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2) Bossiren und Modelliren,
3) Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4) Geometrie,
5) Naturlehre,
6) Chemie,
7) Gewerbsmaterialienkunde,
8) Gewerbliche Buchführung,
9) Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 32.

In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Zweiter Abschnitt.

Das Realgymnasium.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 33.

Das Realgymnasium ist eine aus vier Cursen bestehende öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Kenntnisse sämmtlicher Lehrgegenstände einer vollständigen Lateinschule voraussetzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel läuft und zur Aufgabe hat, neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern.

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähiget zunächst zum Eintritte in die polytechnische Schule, sowie zum Uebertritte an die Universität für Studien, welche nicht in den engeren Kreis der Facultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medicin) fallen.

Ob und unter welchen Bedingungen den Absolventen des Realgymnasiums der Eintritt in die Forstlehranstalt, in die landwirthschaftliche Centralschule und in die Centralthierarzneischule oder der Uebertritt zur Vorbereitungspraxis für einzelne Zweige des Staatsdienstes gestattet ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums sind obligatorisch.

Digitized by Google

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Zahl der Lehrstunden.

§. 34.

Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	„	4	„
Ebene Geometrie	„	3	„
Deutsche Sprache	„	4	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	3	„
Zeichnen	„	6	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	„	3	„
Ebene Geometrie	„	2	„
Naturgeschichte (Zoologie und Botanik)	„	4	„
Deutsche Sprache	„	3	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Zeichnen	„	6	„
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Räumliche Geometrie	„	2	„
Algebra und Trigonometrie	„	4	„
Physik	„	5	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Deutsche Sprache	„	2	„
Lateinische Sprache	„	3	„
Französische Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Zeichnen mit Bossiren	„	6	„
	zusammen	31	Stunden.

IV. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Elemente der höheren Analysis	„	2	„
Analytische Geometrie	„	2	„
Darstellende Geometrie	„	3	„
Mineralogie und Chemie	„	5	„
Lateinische Sprache	„	3	„
Französische Sprache	„	2	„
Englische Sprache	„	4	„
Geschichte	„	2	„
Zeichnen und Modelliren	„	6	„
	zusammen	31	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehrprogramme).

§. 35.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des k. Staats-Ministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Kurze Wiederholung der algebraischen Grundoperationen, Anwendung der Regeln auf zahlreiche Beispiele, Reductionen algebraischer Ausdrücke.

Potenzen. — Rechnung mit Potenzen, welche ganze, positive und negative Exponenten haben. Bildung der zweiten und dritten Potenz eines Polynomiums.

Wurzelgrößen. — Rechnung mit Wurzelgrößen, Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Anwendung der gewonnenen Sätze auf das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln aus Aggregaten und Zahlen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten

Grades mit einer und zwei Unbekannten. Uebungen im Ansetzen von Gleichungen und deren Auflösung nach den verschiedenen Methoden.

Ebene Geometrie.

Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. Die Parallelen. — Die Congruenz der Dreiecke, Eigenschaften der Dreiecke, Vierecke und Polygone, Relationen ihrer Seiten und Winkel.

Der Kreis und die Relationen der in demselben vorkommenden Linien, Winkel und Figuren. Anwendung dieser Lehrsätze auf Lösung verschiedener Aufgaben durch Construction.

Deutsche Sprache.

Die Wortbildungslehre mit Wiederholung der wichtigsten Regeln aus der Orthographie. — Ausführliche Behandlung der Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter steter Berücksichtigung der Interpunctionslehre.

Fortgesetzte Uebungen zur Befestigung im Gebrauch der Unterscheidungszeichen, sowie in der Wortbiegung, desgleichen in der Rection der Verba, Adjectiva und Präpositionen, Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, Angabe ihres Inhaltes, Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrage. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art mit Berücksichtigung der Briefform.

Dem Unterrichte in der deutschen Sprache ist in diesem wie in den folgenden Cursen ein von dem k. Staatsministerium gebilligtes Lesebuch zu Grunde zu legen.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Caesar de bello gallico oder eine Chrestomathie mit größeren Lesestücken aus leichteren Schriftstellern und Stücke aus den Elegien und Metamorphosen des Ovidius.

Französische Sprache.

Lesen einzelner Wörter und einfacher Sätze mit Erklärung der wichtigsten Regeln der Aussprache unter Zugrundelegung eines entsprechenden Lesebuches.

Memoriren der erklärten Wörter und Sätze. — Die Wort-, sowie die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Verba. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen einfacher Sätze vom Deutschen in's Französische.

Geographie.

Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Eintheilung und physischen Beschaffenheit. — Beschreibung sämmtlicher Staaten Europa's in topischer, physischer und politischer Hinsicht.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. — Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung des Sehens und der einfachsten perspectivischen Erscheinungen an entsprechend großen einzelnen oder gruppirten Körpern. — Uebungen im Zeichnen krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. — Zeichnen symmetrischer Ornamente und Geräthe nach Wandtafeln und nach leicht erhobenen Gypsabgüssen antiker Kunstformen in reinen Umrissen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Die imaginären Größen und die Rechnungen mit denselben. — Logarithmen. — Allgemeine Eigenschaften derselben. — Rechnung mit Logarithmen.

Arithmetische und geometrische Progressionen. — Summation derselben. — Convergenz und Divergenz der geometrischen Reihen. — Anwendung der gewonnenen Sätze auf Zinseszinsen, Renten- und Versicherungs-Rechnungen und politische Arithmetik überhaupt.

Lehre von den Permutationen, Variationen und Combinationen, deren Anwendung auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf den binomischen und polynomi-

Digitized by Google

schen Lehrsatz, dann auf die Theorie der höheren algebraischen Gleichungen.

Zusammenhang zwischen den Wurzeln und Coëfficienten einer Gleichung.

Auflösung der Gleichungen nach der verbesserten Newton'schen Methode.

Auflösung der cubischen Gleichungen (Cardan's Formel).

Ebene Geometrie.

Die Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke und Polygone.

Die Gleichheit der Figuren bezüglich ihres Inhaltes. — Verwandlung und Theilung der Figuren. — Berechnung der Flächeninhalte derselben. — Die regulären Figuren in und um den Kreis. — Die Verhältnisse ihrer Flächeninhalte, Umfänge und der in denselben vorkommenden Linien.

Berechnung des Inhaltes des Kreises und Bestimmung des Verhältnisses seiner Peripherie zum Durchmesser.

Naturgeschichte.

Der Unterricht beginnt mit dem anatomischen Bau des Menschen, zeigt den Knochen- und Gliederbau an dem Skelette, die Systeme und Organe zu den vorzüglichsten Lebensfunctionen als der Respiration, Assimilation, Bewegung und Empfindung — an Modellen oder an gelungenen Abbildungen.

Hierauf wird der Classen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charakter der Thiere theils an Skeletten, theils an ausgestopften oder sonst gut conservirten Exemplaren oder an Abbildungen veranschaulicht und daran einstudirt.

Endlich werden unter Demonstration lebender Pflanzen die wichtigsten Sätze der Morphologie und Terminologie abgehandelt und gleichzeitig die Linné'sche Classification eingeübt mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Gruppen innerhalb dieses Systems.

Es sind dazu vorzugsweise blühende Pflanzen zu wählen und auch die Bezeichnung ihres applicativen Werthes in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Technologie u. s. w. nicht zu versäumen, was ebenfalls bei der Beschreibung der Thiere zu geschehen hat.

Deutsche Sprache.

Unter strengem Anschlusse an das Lesen und Erklären deutscher Musterstücke eine kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Styl, und zwar in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken, letztere mit besonderer Rücksichtnahme auf die Redefiguren. — Mit der Lectüre und dem Vortrage prosaischer und poetischer Stücke ist eine kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten zu verbinden.

Uebungen in der Angabe des den Musterstücken zu Grunde liegenden Gedankenganges.

Anfertigung von Auszügen. — Stylübungen, besonders abhandelnder Art.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Justinus oder Curtius und Aeneis von Virgilius.

Französische Sprache.

Die Syntax. — Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, nach einem entsprechenden Uebungsbuche. — Memoriren französischer Gespräche zur Uebung in der Umgangssprache.

Geographie.

Amerika, Asien, Afrika und Australien nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien.

Wiederholender Ueberblick der Geographie sämmtlicher Staaten Europa's unter Hervorhebung der bedeutendsten politisch-statistischen Verhältnisse.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Eintheilung und Verhältnisse der einzelnen Theile der menschlichen Gestalt zum Ganzen, nach Wandtafeln. — Verkürzungen der ein-

zelnen Theile in verschiedenen Stellungen oder Lagen, dann der ganzen Gestalt bei verschiedenen Bewegungen nach dem geometrischen Gliedermann als Modell. — Reichere Ornamente nach dem Runden und Flachen in Umrissen.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauche von Lineal, Winkel und Cirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. — Erklärung der Projectionstafeln. — Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projectionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Copiren der Wandtafeln. — Messen von Körpermodellen und Projiciren derselben nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Räumliche Geometrie.

Punkte, Gerade und Ebenen im Raume; ihre gegenseitigen Lagen und Neigungen. — Die körperlichen Winkel. — Relationen ihrer Kanten- und Ebenen-Winkel.

Das Dreikant. — Die supplementaren Dreikante und ihre Beziehungen zu einander. — Die Körper.

Die Prismen, Parallelepipede, Pyramiden und ihre Schnitte durch Ebenen; ihre Eigenschaften und Relationen zu einander. — Die regulären Polyeder. — Berechnung der Cubikinhalte und Oberflächen, sowohl der ganzen Körper als auch ihrer Abschnitte. — Cylinder und Kegel und ihre ebenen Schnitte. — Relationen ihrer Cubikinhalte, Oberflächen und Schnittfiguren.

Die Kugel und ihre Schnitte durch Ebenen. — Das sphärische Dreieck. — Eigenschaften desselben.

Das Polardreieck, Bestimmung des Inhaltes der Kugeloberfläche, der Zone und des Segmentes und Bestimmung des Cubikinhaltes der Kugel, des Sectors, des Segments und einiger Rotationskörper. — Berechnung der Cubikinhalte hohler und zusammengesetzter Körper.

Verwandlung der Körper. — Uebungen in Zahlen-Beispielen.

Algebra und Trigonometrie.

Die constanten und variablen Größen. — Function. — Verwandlung gebrochener algebraischer Functionen in Reihen. — Die logarithmischen und Exponential-Functionen. — Verwandlung derselben in Reihen, Anwendung dieser Reihen zur Berechnung der Logarithmen. — Die natürlichen und künstlichen Logarithmen.

Die Kreis-Functionen, ihre gegenseitigen Relationen. — Die Functionen der Summen und Differenzen von Bögen. — Relationen zwischen den Functionen der vielfachen und einfachen Bögen. — Relationen zwischen den Bögen und ihren Functionen. — Entwicklung der Kreis-Functionen in Reihen nach den fortlaufenden Potenzen des Bogens. — Anwendung dieser Reihen auf die Berechnung der Kreisfunctionen und deren Logarithmen für bestimmte Bögen. — Umkehrung dieser Reihen. — Anwendung der Kreisfunctionen zur Lösung kubischer Gleichungen. — Ebene Trigonometrie. — Entwicklung von Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines ebenen Dreiecks. — Anwendung derselben, um aus 3 gegebenen Stücken eines Dreiecks die drei übrigen und den Flächeninhalt desselben zu bestimmen. — Anwendung der Trigonometrie auf Höhenbestimmungen, Distanzbestimmungen unzugänglicher Punkte u. s. w.

Sphärische Trigonometrie.

Eigenschaften des sphärischen Dreiecks. — Das Polardreieck und sein Verhältniß zum gegebenen. — Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines sphärischen Dreieckes. — Die Neper'schen Analogien. — Anwendung dieser Relationen, um aus drei gegebenen Stücken des sphärischen Dreieckes die übrigen zu finden.

Digitized by Google

Physik.

Naturkräfte und Naturgesetze. — Experimentelle und mathematische Begründung der letzteren. — Parallelogramm der Kräfte. — Ableitung des Hebelgesetzes hieraus. — Masse. — Bewegung. — Geschwindigkeit. — Gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. — Die Schwere als gleichförmig beschleunigend wirkende Kraft. (Atwood'sche Fallmaschine). — Absolutes und specifisches Gewicht. — Der Schwerpunkt mit experimenteller Bestimmung seiner Lage. — Die Wage und die Erfordernisse für ihre Empfindlichkeit. — Die schiefe Ebene. — Das Pendel. — Die Wurf- und die Centralbewegung. — Die verschiedenen Aggregatszustände und ihre charakteristischen Merkmale. —

Die tropfbaren Körper.

Boden- und Seitendruck. — Communicirende Röhren (Canalwage). — Druck auf eine Flüssigkeit und gleichförmige Fortpflanzung desselben. — Theorie und Anwendung der Real'schen und hydraulischen Presse. — Gestalt der Oberfläche einer ruhig stehenden Flüssigkeit. — Druck der Flüssigkeiten auf eingetauchte feste Körper. — Theorie des Schwimmens. — Aufsuchung des specifischen Gewichtes fester und flüssiger Körper durch die hydrostatische Wage. — Die Aräometrie.

Die luftförmigen Körper.

Charakteristische Merkmale dieser Aggregatsform. — Gleichförmige Fortpflanzung eines Druckes auf luftförmige Körper. — Die atmosphärische Luft. — Luftdruck. — Barometer und Correctionen seiner Angaben. — Das Mariotte'sche Gesetz. — Oersted's Gas-Compressions-Apparat. — Manometer. — Heber und Pumpen. — Die Luftpumpe und deren Anwendung. — Specifisches Gewicht der Luft. — Der Heronsball und die Feuerspritze. — Gewichtsverlust der Körper in der Luft, wahres Gewicht der Körper. — Luftballon.

Der Schall. — Erzeugung des Schalles. Dessen Fortpflanzung, Stärke und Reflexion. — Schwingungen elastischer Saiten und Flächen. — Communikationsrohr, dann Sprach- und Hörrohr. — Sprach- und Gehörorgane.

Das Licht. — Geradlinige Fortpflanzung desselben in homogenen Mitteln und deren Folgen. — Schatten, Sehwinkel und scheinbare Größe. — Intensität und Geschwindigkeit des Lichtes. — Photometrie. — Theorie der Plan-, Concav- und Convexspiegel. — Der parabolische Hohlspiegel insbesondere und seine Anwendungen. — Die einfache Brechung des Lichtes. — Der Brechungs-Exponent. — Die Theorie der Gläser. — Zerlegung des Lichtes in Farben. — Das Prisma. — Aus den optischen Instrumenten: die Camera obscura, Camera lucida, das einfache, das zusammengesetzte und das Sonnenmikroskop. — Das Fernrohr. — Der Bau des Auges. — Die Photographie.

Die Wärme. — Die Ausdehnung der Körper durch die Wärme. — Die Thermometrie. — Freie, gebundene und specifische Wärme. — Wärmecapacität. — Strahlende Wärme. — Calorimetrie. — Ausdehnungs-Coëfficienten. — Dünste und Dämpfe. — Deren Spannkraft, Dichtigkeit und gebunde Wärme. — Princip der Dampfmaschine. — Die Dampfheizung. — Die Hygrometrie. — Wärmeerzeugung durch den Verbrennungsproceß.

Magnetismus. — Natürliche und künstliche Magnete. — Die Magnetnadel und ihre Pole. — Die Declinations- und die Inclinationsnadel. — Die Erde als Magnet. — Mittel den Magnetismus zu erregen.

Elektricität. — Elektricität durch Reibung und Vertheilung. — Elektrisir-Maschine. — Leydner-Flasche, Elektrophor und Condensator. — Luftelectricität, Gewitter- und Blitzableiter. — Galvanische Elektricität. — Strom. — Erscheinungen in der offenen und geschlossenen Kette. — Constante Ketten. — Chemische, optische, thermische, physiologische und elektrodynamische Wirkungen des Stromes. — Die Oersted'sche Entdeckung und die Grunderscheinungen des Elektromagnetismus. — Das

Galvanometer und die Tangenten-Bouſſole. — Das Ohm'ſche Geſetz. — Anwendung des Elektromagnetismus auf Telegraphie. — Die inducirten Ströme und die magneto-elektriſche Induction.

Darſtellende Geometrie.

Darſtellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Beſtimmung ihrer gegenſeitigen Lagen, Neigungen, Durchdringungen. — Darſtellung ebenbegränzter Körper, ihrer Schnitte durch Ebenen, ihrer gegenſeitigen Durchdringungen und ihrer Netze. — Beſtimmung von Punkten, Linien und Ebenen, welche gegebene Bedingungen erfüllen. — Löſung der Aufgaben über das körperliche Dreieck. — Die logometriſche Projection der Körper. — Die krummen Flächen. — Die Geſetze ihrer Entſtehung. — Die abwickelbaren Flächen, ihre Erzeugung und Darſtellung. — Die cylindriſchen und koniſchen Flächen, ihre Eigenſchaften und gegenſeitigen Beziehungen. — Beſtimmung der Tangential-Ebenen. — Schnitte dieſer beiden Flächen durch Ebenen. — Die Kegelſchnitte. — Beſtimmung der Tangenten und Normalen. — Die Durchdringungen dieſer Flächen unter ſich. — Beſtimmung der Tangenten an die Durchdringungscurven. — Abwicklung dieſer Flächen ſammt den ebenen Schnitt- und Durchdringungscurven.

Deutſche Sprache.

Das Wichtigſte aus der Proſodie und Metrik. — Die Hauptmomente aus der Literaturgeſchichte unter Anſchluß an die Lectüre von Muſterſtücken der behandelten Autoren. — Erklärung der Literaturproben in Rückſicht auf Form und Inhalt, ſowie Angabe der logiſchen Gedankenfolge (Dispoſition) derſelben. — Mündliche und ſchriftliche Uebungen im Disponiren. — Anfertigung von Aufſätzen mit beſonderer Rückſicht auf den abhandelnden Styl.

Lateiniſche Sprache.

Leſegegenſtand: Livius oder Salluſtius.

Franzöſiſche Sprache.

Die wichtigſten Regeln des Styls, insbeſondere des Briefſtyls, verbunden mit Uebungen im Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche. — Leſen franzöſiſcher Claſſiker in Proſa mit grammatikaliſchen und literariſchen Erläuterungen unter beſonderer Berückſichtigung der Synonymen und Gallicismen. — Uebungen in der franzöſiſchen Converſation.

Geſchichte.

Geſchichte des Alterthums, beſonders der Griechen und Römer, ſowie Geſchichte des Mittelalters, bis zum Tode Carls des Großen.

Die Agilolfinger in Bayern.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Einübung des Schattirens in einfacher Darſtellungsweiſe, anfänglich nach einigen flachen Ornamentvorlagen, dann nach dem Runden. — Köpfe in verſchiedenen Stellungen, Hände und Füße nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. — Ornamente der verſchiedenen Kunſtepochen in thunlichſter Verbindung mit architektoniſcher Gliederung.

Linearzeichnen: Meſſen zuſammengeſetzter Körpermodelle mit ebenen Flächen und Projiciren derſelben unter Anwendung der Regeln der darſtellenden Geometrie nach beſtimmter Verjüngung und Stellung.

Boſſiren: Boſſiren von Ornamenttheilen und ganzen Ornamenten anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßſtabe.

IV. Curs.

Religionslehre.

Nach den beſtehenden kirchlichen Vorſchriften.

Elemente der höheren Analyſis.

Bezeichnung der Differenz, des Differentials, des Differentialquotienten oder der derivirten Function. — Differentiation von Summen und Producten. — Differentiation der Functionen von Functionen. — Wieder-

Digitized by Google

holte Differentiationen. — Taylor'sche Reihe. — Maxima und Minima.

Unbestimmte und bestimmte Integrale. — Integration der Differentialformeln des ersten Grades und einer Veränderlichen. — Integration ganzer algebraischer Differentialformeln. — Integration gebrochener algebraischer Differentialformeln. — Integration irrationaler algebraischer Differentialformeln.

Analytische Geometrie.

Bestimmung der Lage eines Punktes durch rechtwinklige und Polarcoordinaten. — Gleichungen der geraden Linie. — Gleichungen der Kegelschnitte und ihre Eigenschaften. — Berührung gerader und krummer Linien. — Tangente, Normale, Subtangente und Subnormale. —

Gleichungen der Cycloide, der Epicycloide und der Hypocycloide, der Kreisevolvente und Conchoide. — Gleichungen der geraden Linie im Raume und der Ebene.

Darstellende Geometrie.

Die windschiefen Flächen überhaupt, ihre Erzeugungen und Eigenschaften. — Das hyperbolische Paraboloid, das Hyperboloid mit einem Fache, das Conoid, die windschiefe Schraubenfläche. — Bestimmung der Tangentialebenen, wenn der Berührungspunkt gegeben ist, oder andere Bedingungen festgesetzt sind. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich und mit den abwickelbaren.

Die Tangenten an den Schnitt- und Durchdringungscurven. — Die Rotationsflächen, ihre Entstehungen und Eigenschaften. — Das Rotations-Hyperboloid und -Ellipsoid. Die Kugel. — Bestimmung der Tangentialebenen für gegebene Berührungspunkte oder andere Bedingungen. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Bestimmung der Durchdringungscurven dieser Flächen unter sich und mit den windschiefen und abwickelbaren Flächen.

Tangirende Cylinder und Kegel an gegebene Flächen. — Bestimmung der Berührungscurven.

Tangentialebenen an mehrere Flächen zugleich.

Anwendung der darstellenden Geometrie.

Bestimmung der Schatten und Schlagschatten der Körper bei parallelen oder von einem Punkte ausgehenden Lichtstrahlen. — Grundzüge der Theorie der Perspective.

Mineralogie.

Die Beschreibung der im gemeinen Leben gebräuchlichsten Steine, Erden, Salze, brennbaren Fossilien und Metalle mit ihren Erzen auf Anschauung vorgelegter, ausgeprägter Exemplare gegründet, soll vereinigt werden mit den betreffenden Lehren in der Chemie.

Chemie.

Begründung des chemisch Einfachen und der Verbindungen in ihren vier auf einander folgenden Ordnungen, mit Ausschluß der zweifelhaften, noch nicht zur Anwendung gekommenen Stoffe. — Die chemischen Veränderungen, welche sich auf Aenderung des Aggregatszustandes der Substanz erstrecken. — Dabei sind besonders hervorzuheben: Amorphismus, Krystallbildung, Krystallsysteme. Modificationen. Uebergänge. Sättigungspunkt. Uebersättigung. Schmelzpunkt. Neutralisation.

Unorganische Chemie. Atmosphärische Luft, Wasser, Säuren, Alkalien. — Alkalische Erden, eigentliche Erden mit Beschreibung ihrer Radicalen. Salze. Sättigungscapacität. Berechnung derselben in allen Sauerstoffsalzen. Neutralitätsreihen.

Die gebräuchlichsten Metalle, ihre Verbindungen erster und höherer Ordnung. — Legirungen. — Mischungsgewicht und Berechnung desselben für die vorzüglichsten Metalle, wie für eine Auswahl von den Radicalen der Säuren und Basen.

Organische Chemie. Die wichtigsten organischen Säuren und Basen (Alcaloide) sowie die bekanntesten stickstoffhaltigen und stickstofffreien Stoffe, als

Digitized by Google

Pflanzen- und Thierfaser, Stärkmehl, Kleber, Zucker, Gummi, Eiweiß, Fett, Harz, Oele, leimgebende Stoffe und die vorzüglichsten Producte ihrer Zersetzung durch die Gährung und durch die trockene Destillation.

Lateinische Sprache.

Lesestücke. — Leichtere Reden des Cicero oder Chrestomatie aus Plinius.

Französische Sprache.

Uebersichtliche Darstellung der Regeln der französischen Prosodie. — Uebungen im Uebersetzen größerer zusammenhängender Schriftstücke aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Prosaiker und Dichter mit literargeschichtlichen Besprechungen in französischer Sprache.

Englische Sprache.

Lesen mit Angabe der Regeln der Aussprache. — Die Wort- und Formenlehre nebst der Syntax. — Uebersetzungen vom Deutschen in's Englische und umgekehrt unter Zugrundlegung eines entsprechenden Uebungsbuches. — Sprechübungen.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters und zwar hauptsächlich deutsche Geschichte mit Einschluß der wichtigsten Begebenheiten aus der bayerischen Geschichte. — Deutsche und bayerische Geschichte der neuen und neuesten Zeit mit Rücksichtnahme auf die für das Verständniß der deutschen Geschichte wichtigeren Ereignisse der benachbarten Völker.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Thier- und Pflanzenformen, möglichst nach dem Runden und unter treuer Berücksichtigung der Verkürzungen und Biegungen. — Erläuterung und Uebungen im Stylisiren. — Figurenzeichnen nach einfachen flachen Vorlagen. — Ornamente in Verbindung mit Menschen- und Thiergestalten nach dem Flachen und Runden.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen nach Aufgaben. — Zeichnen der Säulen-Ordnungen nach Wandtafeln. — Uebungen in der Linear-Perspective und Schattenconstruction.

Modelliren: Herstellen der Krystallmodelle einschließlich der Uebergänge in Pappe oder Kartenpapier, nach eigenen, den Gesetzen der darstellenden Geometrie entsprechend hergestellten Entwürfen.

§. 36.

Bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern und des Verbotes des Dictirens finden die Bestimmungen des §. 9 analoge Anwendung.

Auch im Realgymnasium soll der Unterricht im Wechselverkehr zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden.

Was insbesondere die Lectüre der lateinischen Schriftstücke betrifft, so hat dieselbe mit steter Rücksichtsnahme auf die grammatikalischen Regeln zu erfolgen und ist nebst dem richtigen zusammenhängenden Verständnisse des Gelesenen insbesondere in dem I. und II. Curs auf correkte Ausdrucksweise im Deutschen, in dem III. und IV. Curs aber auf die Schönheit des Ausdruckes hinzuwirken.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 37.

Das Schuljahr des Realgymnasiums beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntag beginnen und mit dem 1. Sonntag nach Ostern endigen.

§. 38.

Wer in den ersten oder untersten Curs aufgenommen werden will, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf das sechzehnte noch nicht überschritten haben.

Digitized by Google

Ueberdieß ist die Aufnahme in diese Classe durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier Classen einer Lateinschule gewährt.

Der Nachweis hiefür wird durch eine besondere, beim Beginne des Schuljahres am Realgymnasium unter Leitung des Vorstandes vor dem Lehrer-Collegium stattfindende schriftliche und mündliche Prüfung geliefert.

Bei dieser sind an die Schüler folgende Anforderungen zu stellen:

1. In der Religionslehre.

a) in der katholischen: die Kenntniß der Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und von den Sacramenten nach dem größeren Diöcesankatechismus;

b) in der protestantischen: genügende Lösung von Fragen über das zweite Hauptstück des kleinen lutherischen Katechismus, ferner der neutestamentlichen Geschichte.

2. Im Latein.

a) der durch eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische gelieferte Beweis, daß die wichtigsten Regeln der Grammatik begriffen und eingeübt worden sind;

b) Fertigkeit in Erklärung bereits gelesener Stellen aus Cäsars Commentarien über den gallischen Krieg, oder aus einer Chrestomathie von größeren Stücken römischer Historiker.

3. Im Griechischen.

Vertrautheit mit der Etymologie einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, welche

a) schriftlich durch eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, und

b) mündlich durch Erklärung bereits behandelter Sätze aus einem Elementarbuche

nachzuweisen ist.

4. Im Deutschen.

a) Sicherheit in der Orthographie,

b) eine deutliche Schrift,

c) die Abfassung eines Aufsatzes, eines Briefes oder einer Erzählung über ein gegebenes Thema,

d) einige Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke, der bei der Erklärung der lateinischen und griechischen Stellen sich ergibt.

5. In der Mathematik.

a) Arithmetik, einschließlich der Proportionslehre,

b) die vier Rechnungsarten mit Buchstaben,

c) ebene Geometrie bis einschließlich der Congruenz der Dreiecke.

6. In der Geschichte.

Die wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Ereignisse der römischen und griechischen, sowie der deutschen und bayerischen Geschichte.

7. In der Geographie.

Die nothwendigste Kenntniß der Erdoberfläche überhaupt, dann insbesondere von Bayern und Deutschland, sowie den übrigen Ländern Europa's, namentlich in Rücksicht auf Gebirgszüge und Flußgebiete.

§. 39.

Der Eintritt in einen höheren als den 1. Curs ist durch den günstigen Erfolg einer mündlichen oder schriftlichen Aufnahmsprüfung bedingt, welche sich über alle Lehrgegenstände des nächstniederen Curses zu verbreiten hat.

Ueberdies hängt die Zulassung zu der Aufnahmsprüfung sowohl für den ersten, als auch für einen höheren Curs von Beibringung folgender Nachweise ab:

a) des Tauf- oder Geburtsscheines,

b) eines Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht und ein entsprechendes sittliches Betragen.

Das Schulgeld beträgt jährlich 20 fl. Von dessen Entrichtung befreit nur wirkliche und legal nachgewiesene Dürftigkeit.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehr-

Digitized by Google

gegenstände finden nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Aufnahme am Real-Gymnasium.

Diese zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere das ganze Schulgeld.

§. 40.

Am Anfange eines jeden Schuljahres wird von dem Lehrerrathe festgesetzt, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind.

Das hiebei festgesetzte Maß darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 41.

Außer den Hausaufgaben sind alle zwei Monate aus jedem Lehrgegenstande Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand gibt.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen, wobei die Bestimmungen des §. 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die fraglichen Noten wiederholt unbefriedigend, so werden die Eltern der betreffenden Schüler oder deren Stellvertreter hievon amtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 42.

Am Schlusse des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgestellt, welche die Noten über den Fleiß und den Fortgang des Schülers in den einzelnen Fächern, ferner den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote desselben enthalten und wobei die Bestimmungen des §. 18 in analoge Anwendung zu bringen sind.

Das genannte Zeugniß hat zugleich auszusprechen, ob der betheiligte Schüler zum Vorrücken in einen höheren Curs für reif befunden wurde oder nicht.

Dieses Vorrücken eines Schülers aus einem niederen in den nächsthöheren Curs der Anstalt ist dadurch bedingt, daß derselbe in den Lehrgegenständen, von denen das Fortkommen in dem oberen Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat; wenn der Schüler in einem oder dem andern der gedachten Fächer die dritte Fortgangsnote „gut" nur nahezu erreicht hat, so kann gestattet werden, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres behufs der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß genau anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Prüfung zu bestehen hat; das in §. 17 aufgestellte Noten-Schema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Curses zum Uebertritte in den nächsthöheren sich nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen.

Cap. V.

Schluß- und Absolutorialprüfungen, dann Preisvertheilung.

§. 43.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom k. Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorialprüfungen abgehalten.

Digitized by Google

Die Prüfungen der drei unteren Curse sind öffentlich und mündlich, sie erstrecken sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der betreffenden Curse; für jeden Curs sind 6 Stunden Prüfungszeit festgesetzt.

Die Schüler des obersten oder vierten Curses, welche sich das Absolutorium der Anstalt erwerben wollen, haben sich zu diesem Zwecke einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 44.

Die Prüfungs-Commission wird unter dem Vorsitze des kgl. Ministerial-Commissärs aus dem Rector der Anstalt und sämmtlichen Professoren derselben gebildet. Die Feststellung der Fragen für die schriftliche Absolutorial-Prüfung hat in der Art zu geschehen, daß von den betreffenden Professoren je drei Fragen dem kgl. Prüfungs-Commissär vorgelegt werden, aus welchen derselbe je eine auswählt und zur Bearbeitung bestimmt.

Sollte eine Aenderung der Fragen zweckmäßig erscheinen, so ist der k. Commissär zur Vornahme derselben nach eigenem Ermessen befugt.

§. 45.

Die schriftliche Absolutorialprüfung dauert 3 Tage und umfaßt:

a) Am ersten Prüfungstage:

Vormittags:

1. eine Aufgabe aus der Religionslehre mit 1 Stunde und
2. Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, dessen Thema der Geschichte zu entnehmen ist, mit 3 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1. eine Aufgabe aus der darstellenden Geometrie mit 2 Stunden und
2. zwei solche aus der Zoologie und Botanik mit je 1 Stunde Arbeitszeit.

b) Am zweiten Prüfungstage:

Vormittags:

1. die Lösung zweier Aufgaben aus der niederen und höheren Analysis mit 2 Stunden;
2) die Lösung zweier Aufgaben aus der elementaren und analytischen Geometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Physik mit je 1 Stunde Arbeitszeit;
2) eine Scription aus der französischen Sprache mit zwei Stunden Arbeitszeit.

c) Am dritten Prüfungstage:

Vormittags:

1) die Lösung zweier Aufgaben aus der Trigonometrie mit 2 Stunden;
2) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Chemie, wovon sich eine auf Mineralogie zu beziehen hat, mit 1 Stunde Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) eine Scription aus der lateinischen Sprache mit 2 Stunden und
2) eine solche aus der englischen Sprache mit 1 Stunde Arbeitszeit.

§. 46.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu geschehen; dasselbe hat darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, daß kein Unterschleif stattfindet und daß die zur Beantwortung der vorgelegten Fragen gestattete Arbeitszeit genau eingehalten wird.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind nur Logarithmen-Tafeln, Wörterbücher und Reißzeuge zulässig.

Wenn ein Examinand — sei es durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel — sich einer

Digitized by Google

Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er in der betreffenden Prüfungsaufgabe die letzte Note.

Läßt er sich eine weitere Unredlichkeit zu Schulden kommen, so ist er von der Prüfung unnachsichtlich zurückzuweisen und erst nach Jahresfrist wieder zur Absolutorialprüfung zuzulassen.

Ueber die Folgen einer solchen Unredlichkeit sind die Absolventen vor dem Beginne der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§. 47.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages werden die eingelaufenen Arbeiten durch die betreffenden Fachlehrer corrigirt, censirt und hierauf dem k. Commissär vorgelegt. Bei der Censur selbst ist das in §. 17 aufgestellte Notenschema in Anwendung zu bringen.

§. 48.

Die Note aus der schriftlichen Absolutorialprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten sämmtlicher Prüfungsaufgaben.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Note V „gering" erhält, kann zur mündlichen nicht zugelassen werden.

§. 49.

Die mündliche Absolutorialprüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände des schriftlichen Examens und das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gibt die Durchschnittsnote für die mündliche Absolutorialprüfung.

§. 50.

Die Gesammtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, dann der Jahresfortgangsnote des Schülers. Wenn die Gesammtnote des Schülers die IV. Note nicht erreicht, so ist demselben das Absolutorium zu verweigern.

So zurückgewiesene Examinanden können nur einmal noch, aber erst nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden.

§. 51.

Die Gesammt-Absolutorialnote ist nach drei Abstufungen:

I. „vorzüglich würdig",
II. „würdig",
III. „hinlänglich befähigt",

zu bemessen und dieses Notenschema dem Absolutorialzeugnisse anzufügen.

§. 52.

Separat-Absolutorialprüfungen finden nur mit besonderer Genehmigung des k. Staatsministeriums und nur dann statt, wenn der betreffende Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, die ordentliche allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen, was derselbe durch legale Zeugnisse zu belegen hat. Rücksichtlich der Form und des Umfanges richten sich solche Separatprüfungen nach den über Absolutorialprüfungen überhaupt oben gegebenen Vorschriften.

§. 53.

Die Absolutorialzeugnisse werden nach folgendem Formulare ausgefertigt:

Absolutorium des Realgymnasiums.

Nachdem der Schüler des IV. Curses des k. Realgymnasiums dahier N. N. aus N. die vorschriftsmäßige Absolutorialprüfung mit der Note:

„. . . . . ."

bestanden, auch allen Anforderungen in Bezug auf sittliches Verhalten entsprochen hat, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorialzeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt.

N. . . ., den 18

Der k. Prüfungscommissär (L. S.) **Der k. Rektor**

N. N. N. N.

Noten-Schema.

Note I. „vorzüglich würdig",
„ II. „würdig",
„ III. „hinlänglich befähigt."

Digitized by Google

In dem Absolutorialzeugnisse, welches auf Grund einer Separatprüfung ertheilt und ausgefertigt wird, ist die Ministerialentschließung anzuführen, in welcher die Admission zur Prüfung ausgesprochen ist.

§. 54.

Auf die Prüfung folgt die öffentliche Preisvertheilung. Für jeden Lehrgegenstand eines jeden Curses wird an jenen Schüler, welcher in demselben der erste geworden ist und hierin die Note I erworben hat, ein Preis ertheilt.

Dabei wird von dem Preisträger verlangt, daß er im sittlichen Betragen sich mindestens die II. Note erworben und in keinem anderen Fache eine geringere als die III. Fortgangsnote erhalten hat.

Der Religionspreis wird demjenigen Schüler zuerkannt, welcher durch die gründlichsten Kenntnisse in der Religionslehre unter seinen Mitschülern hervorragt und ein vorzügliches Betragen an den Tag gelegt hat.

§. 55.

Neben der in §. 43 angeordneten Inspicirung der Anstalt durch eigene Inspections- und Prüfungscommissäre am Schlusse eines jeden Schuljahres behält sich das k. Staatsministerium vor, je nach Erforderniß zeitweise auch unter dem Schuljahre Fachmänner dahin abzuordnen.

Cap. IV.

Schulbehörde und Schulzucht, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 56.

Die Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

„Königliches Rectorat des Real-Gymnasiums zu N."

Der Rector hat für die genaue Einhaltung des Lehrplanes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern der Anstalt die Schuldisciplin zu handhaben, die Conferenzen zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse des Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die etwaigen Bedürfnisse der Anstalt an die k. Kreisregierung zu erstatten.

§. 57.

Die Schuldisciplin wird nach den durch die betreffende k. Kreisregierung genehmigten Schulsatzungen gehandhabt.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es, auf jene Schüler, deren Eltern nicht am Studienorte wohnen, ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Der Rector hat auch die Befugniß und Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern so oft er es für nöthig hält, mit den Professoren der Anstalt über den Gang des Unterrichtes zu berathen und zeitweise die Lehrstunden der einzelnen Curse zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

§. 58.

Die Zahl der Conferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt.

Zur Durchführung der im §. 41 vorgeschriebenen Notenverzeichnisse ist es nothwendig, daß im Jahre mindestens fünf solche Lehrerconferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rectoratsacten aufbewahrt wird. Die darin niedergeleg-

Digitized by Google

ten Beschlüsse haben, wie sich von selbst versteht, für alle Betheiligten bindende Kraft.

§. 59.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Zur Verfügung der Carcerstrafe ist die Zustimmung des Rectors erforderlich.

Die Strafe der Dimission eines Schülers kann nur durch die Lehrerconferenz verhängt werden. Zur Giltigkeit des Beschlusses sind zwei Dritttheile der Stimmen des Lehrerraths nöthig.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Anstalt, jedoch nur auf Probe wieder aufgenommen werden. Die Strafe der Exclusion wird auf Antrag der Lehrerconferenz von der betreffenden k. Regierung verfügt.

§. 60.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahres bei der Preisvertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Einleitung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,
3) das eigentliche Unterrichtsprogramm,
4) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze, mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortgangs in den einzelnen Lehrgegenständen, endlich der Preisträger und Preisbücher.

Beilage.

Zeugniß

des (der)

Königlichen Real-Gymnasiums (Gewerbsschule)

zu

N . . . . . .

N. N. aus N . . .

Sohn eines . . . . . .

hat im Studienjahre 18 . als Schüler des . . . Curses unter . . . Schülern den . . .ten allgemeinen Fortgangsplatz und in den einzelnen Lehrgegenständen nachstehende Noten erhalten:

Lehrgegenstand.	Fleiß.	Fortgang.
Religionslehre	sehr groß.	gut.
Geometrie	vorzüglich.	sehr gut.
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		

Betragensnote: z. B. I. „vorzüglich."

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächsthöheren Curs

(wegen . . . . . bedingt)

erhalten.

N . . . . den . .ten August 18 . .

Das Königliche Rectorat.

Noten-Schema.

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Bemerkung. Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunct der Beurtheilung zu bilden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.
Die polytechnische Schule.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 61.

Die polytechnische Schule schließt sich im Gesammt-Organismus der technischen Lehranstalten unmittelbar an das Realgymnasium an und bildet den Gipfelpunkt des technischen Unterrichts.

Dieselbe zerfällt:

a) in eine allgemeine Abtheilung und
b) in einzelne Fachabtheilungen für bestimmte technische Berufszweige.

§. 62.

Die allgemeine Abtheilung umfaßt zwei Jahrescurse und hat die Aufgabe, den mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Unterricht in jener weiteren Ausdehnung zu ertheilen, in welcher derselbe die gemeinsame Grundlage zum Beginne der einzelnen technischen Fachstudien bildet, zugleich aber auch Gelegenheit zur Aneignung allgemein bildender Wissenschaften zu gewähren.

Den Fachabtheilungen liegt ob, die für einzelne technische Berufsarten erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu lehren und im organischen Zusammenhange mit den einschlägigen Studien der allgemeinen Abtheilung die betreffende Fachwissenschaft zum Abschlusse zu bringen.

§ 63.

Die polytechnische Schule zählt vier Fachabtheilungen:

a) für das Bauwesen mit 2 Jahrescursen,
b) für Maschinentechnik mit 2 Jahrescursen,
c) für chemische Technik mit 2 Jahrescursen,
d) für Handel und Verkehr mit 1 Jahrescurse.

Der Hauptzweck der polytechnischen Schulen liegt in dem selbstständigen Erfassen der Fachstudien.

Die vorbereitenden Grundwissenschaften bieten die Mittel zur Erreichung desselben und müssen daher, soweit sie zum Verständnisse der Fachstudien nothwendig und vorgeschrieben sind, diesen vorausgehen.

Zur Aufrechthaltung des unbedingt nothwendigen, geregelten Stufenganges liegt den Schülern die genaue Einhaltung der festgesetzten Unterrichtsfolge ob.

Dieselben führen die Benennung „Eleven."

Cap. II.

Uebersicht der Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen.

Zahl der Lehrstunden.

§. 64.

A. Allgemeine Abtheilung.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Analytische Geometrie	3	3
Differential- und Integralrechnung	4	4
Analytische Mechanik	5	5
Mathematische Physik	6	—
Angewandte Physik mit praktischen Uebungen	—	6
Elemente der Bauconstruction	6	6
Elemente der Maschinenconstruction	6	6
Freihandzeichnen	6	6
Elementar-Mechanik	5	5
Zoologie	5	—
Botanik	—	5
National-Oekonomie	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Geschichte der deutschen Literatur	2	2

Digitized by Google

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Angewandte Mechanik	5	5
Anwendung der darstellenden Geometrie auf Perspektive, Schattenconstruction und Steinschnitt	3	3
Allgemeine Chemie	4	—
Specielle Chemie	—	4
Oryktognosie	4	—
Geognosie	—	4
Bauzeichnen (Construction und Bauformen)	6	6
Maschinenzeichnen (Elemente der Construction)	6	6
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3

B. Fachabtheilungen.

I. Für Bauwesen.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, analytische und angewandte Mechanik, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, angewandte darstellende Geometrie, Oryktognosie, Geognosie, Bau-, Maschinen- und Freihandzeichnen, letzteres in 2 Wochenstunden, dann National-Oekonomie.

I. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Baumaterialienlehre und bauliche Gesundheitslehre	—	4
Lehre von Kostenvoranschlägen und Accordsbedingungen	4	—
Situationszeichnen	4	4

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Baustyle und Geschichte der Baukunst	4	4
Entwürfe von Hochbauten	14	14
Figuren- und Landschaftszeichnen	4	4

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Brückenbaukunde	4	4
Entwerfen von Brücken	8	8
Geodäsie und Hydrometrie	6	6
Maschinenlehre	4	4

II. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Entwerfen von Hochbauten	6	6
Entwerfen von Ingenieurbauten	6	6
Steinschnitt und Modellirübungen	—	4
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Geschichte der Baukunst	2	2
Elemente der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde	2	2
Vermessungskunde	—	4
Entwerfen von Hochbauten	12	8

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Straßen- und Wasserbaukunde	6	6
Geschichte des Ingenieurwesens	2	2
Entwerfen von Ingenieurbauten	8	8

Digitized by Google

II. Für Maschinentechnik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Anwendung der darstellenden Geometrie, mathematische und angewandte Physik, Bau- und Maschinenzeichnen, allgemeine Maschinenkunde, analytische und angewandte Mechanik, allgemeine und specielle Chemie, dann Geognosie.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	5	5
System der Bewegungs-Mechanismen	3	3
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Materialienkunde	4	—
Technische Physik, incl. Pyrotechnik	4	—
Vermessungskunde	—	4
Situationszeichnen	—	2
National-Oekonomie	4	—
Excursionen: Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.	—	—

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	4	4
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Wasser- und Eisenbahnbau	3	—
Nivellement-, Wasser- und Effect-Messungen	—	4
Fabrikbau	—	3
Metallurgie	5	—
Technologie (Manufactur-, Bau- und Werkzeug-Industrie)	5	5
Excursionen: Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.	—	—

III. Für chemische Technik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus.

Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, Bauzeichnen.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Elementar-Mechanik	5	5
Technische Physik (Pyrotechnik)	4	—
Technische Chemie	5	5
Elemente des Maschinenzeichnens	6	6
Baumaterialienlehre	—	4
National-Oekonomie	4	—
Arbeiten im Laboratorium	—	—

II. Curs.

Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Metallurgie, einschließlich Hüttenkunde	5	—
Physikalische Chemie	5	—
Technologie	5	5
Arbeiten im Laboratorium	—	—

IV. Für Handel und Verkehr.

Einziger Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Handelslehre einschließlich der Comptoir-Wissenschaften	6	6
Handelsgeographie und Handels-Statistik	2	2
Handelsgeschichte	—	2
Handels- und Wechselgesetzgebung	—	3
Kaufmännische Arithmetik	3	—
Politische Arithmetik	—	3
Waarenkunde	3	3
Mechanik (in Anwendung auf Transport)	—	2
National-Oekonomie	4	—
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Kaufmännische Correspondenz in französischer und englischer Sprache	—	3

Digitized by Google

§. 65.

Vor dem Beginne jeden Studienjahres hat der Vorstand der Anstalt mit dem Lehrpersonal der verschiedenen Abtheilungen die Unterrichtsprogramme festzustellen.

Diese Programme sind sodann zu veröffentlichen.

Cap. III.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Eleven.

§. 66.

Das Schuljahr der polytechnischen Schule beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 1. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern enden.

§. 67.

Die Aufnahme an der polytechnischen Schule ist bedingt durch den Nachweis

a) der erforderlichen Vorkenntnisse.

b) eines guten sittlichen Verhaltens.

§. 68.

Die Eleven der allgemeinen Abtheilung sind verpflichtet, an dem Unterrichte von mindestens fünf Lehrgegenständen in jedem Semester theilzunehmen.

Den Eleven der Fachabtheilungen liegt die Theilnahme an dem Unterrichte sämmtlicher im Programme der betreffenden Abtheilung verzeichneten Lehrgegenstände ob.

§. 69.

Wer als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung oder in die Fachabtheilung für Handel und Verkehr eintreten will, hat das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Der Eintritt in den ersten Curs der übrigen Fachabtheilungen ist durch das Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse (cfr. §. 64. lit. B. Ziff. I, II und III) bedingt.

Der unmittelbare Eintritt in den zweiten Curs einer Abtheilung erfordert den günstigen Erfolg einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, welche sich auf die betreffenden Unterrichtsgegenstände des 1. Curses auszudehnen hat.

§. 70.

Außerdem findet sowohl an der allgemeinen Abtheilung als an den Fachabtheilungen die Zulassung von Hospitanten, d. h. von Studirenden statt, welche, ohne die Vorbedingungen des §. 69 erfüllt zu haben, sich lediglich an dem Unterrichte einzelner Lehrgegenstände betheiligen wollen.

Die Aufnahme derselben ist durch das Vorhandensein der im §. 67 erwähnten Voraussetzungen bedingt.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse hat in Ansehung jener Lehrgegenstände, an deren Unterricht sie Antheil zu nehmen beabsichtigen, durch legale Schul- oder Studienzeugnisse, oder sonst in genügender Weise zu geschehen.

§. 71.

Beim Eintritt in die polytechnische Schule haben sowohl Eleven als Hospitanten eine Aufnahmsgebühr von fünf Gulden zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühr beträgt für einen Eleven per Semester 20 fl.

Hospitanten haben für die Theilnahme an je einem Unterrichtsgegenstande mit weniger als vier Wochenstunden drei Gulden, mit vier oder über vier Wochenstunden sechs Gulden per Semester Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Für die Theilnahme an den Arbeiten im chemischen Laboratorium wird von Eleven eine Gebühr von 15 fl., von Hospitanten eine solche von 20 fl. per Semester erhoben.

Digitized by Google

Nur legal nachgewiesene Dürftigkeit im Falle gleichzeitiger Würdigkeit des Betheiligten befreit von Bezahlung der vorbezeichneten Gebühren.

§. 72.

Die Eleven sämmtlicher Abtheilungen sind zum regelmäßigen Besuche der vorgeschriebenen Lehrfächer und Lehrstunden verpflichtet.

Für alle Lehrvorträge sind je nach Bedarf und mindestens zweimal im Semester Repetitorien abzuhalten.

§. 73.

Am Ende eines jeden Semesters werden in allen Abtheilungen und Cursen aus allen Unterrichtsfächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten und hieraus die Fortgangsnoten der Eleven bestimmt.

Auf Grund dieser Semestralprüfungen wird am Schlusse eines jeden Studienjahres vom Director der Anstalt in Gemeinschaft mit den betheiligten Lehrern festgestellt, welchen Eleven die Reife zum Uebertritt vom I. in den II. Curs einer Abtheilung zuerkannt werden kann.

Hiebei dient als Norm, daß der Eleve in den Unterrichtsfächern, von denen das Fortkommen in dem II. Curs wesentlich abhängt, die Fortgangsnote „gut" noch erreicht und in keinem andern Lehrgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Erkennt die Conferenz der Professoren für ein bedingtes Vorrücken des Eleven, so hat sich derselbe am Beginne des nächsten Studienjahres einer Nachprüfung zu unterziehen, um sich die zum Vorrücken nöthige Befähigungsnote zu erwerben.

Wenn sich ein Eleve auch nach einem zweijährigen Besuche des I. Curses nicht zum Uebertritte in den II. Curs befähiget, so hat derselbe die Anstalt zu verlassen.

Bei Bezeichnung der Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen findet das Noten-Schema des §. 17 Anwendung.

§. 74.

Die Hospitanten sind zum regelmäßigen Besuche der von ihnen gewählten Lehrvorträge oder Uebungen, sowie zur Theilnahme an den bezüglichen Repetitorien verpflichtet.

Dieselben können sich an den für die Eleven vorgeschriebenen Prüfungen (§. 73) betheiligen und erhalten in diesem Falle auch die betreffenden Fleißes- und Fortgangszeugnisse, außerdem aber nur Frequentations- und Betragens-Zeugnisse.

Cap. IV.

Absolutorialprüfungen.

§. 75.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Fachabtheilungen Absolutorialprüfungen für jene Eleven statt, welche die Studien der betreffenden Abtheilung vorschriftsmäßig vollendet haben.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und hat das Vertrautsein des Absolventen mit dem ganzen Lehrmateriale der betreffenden Abtheilung thunlichst zu erproben.

Die Absolutorialprüfungen beginnen vor dem Schlusse des Schuljahres und werden in den einzelnen Fachabtheilungen von einem k. Ministerialcommissär geleitet.

Die Feststellung der schriftlichen Fragen hat von dem Prüfungscommissäre in einer eigenen Professorenconferenz zu erfolgen, in welcher die betreffenden Professoren eine entsprechende Anzahl von Fragen zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben.

Die mündliche Prüfung ist für jeden einzelnen Abiturienten mindestens auf die Dauer einer Stunde zu bemessen.

Rücksichtlich der Bearbeitung und Censur der schriftlichen Aufgaben finden die §§. 46, 47 und 48 analoge Anwendung.

Separatprüfungen sind nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums und nur in dem Falle statthaft,

Digitized by Google

wenn der Abiturient durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten war, die ordentliche, allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen.

In Ansehung der Form und des Umfanges richten sich derartige Separatprüfungen nach den gegebenen Vorschriften über Absolutorialprüfungen überhaupt.

§. 76.

In dem Absolutorialzeugnisse ist die Fachabtheilung, an welcher das Absolutorium erlangt wurde, nebst der hiebei erworbenen Note zu bezeichnen und zugleich das sittliche Verhalten des Absolventen zu constatiren.

Das Zeugniß selbst wird in amtlicher Form ausgestellt und von dem Prüfungscommissäre und dem Director der Anstalt unterzeichnet.

Die §§. 50 und 51 finden hier analoge Anwendung.

Cap. V.
Schulbehörde und Schuldisciplin.

§. 77.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einer unmittelbar unter dem k. Staatsministerium stehenden Schulbehörde übertragen, welche den amtlichen Titel führt:

„Königliche Direction der polytechnischen Schule in N."

Der Director hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen, die Disciplin nach den vom k. Staatsministerium genehmigten Satzungen zu handhaben und die genaue Einhaltung des gesammten Lehrorganismus zu überwachen.

Außerdem besteht für jede Fachabtheilung ein besonderer Vorstand, und dessen wesentliche Aufgabe ist, die Studien der einer Fachabtheilung angehörigen Eleven und Hospitanten zu leiten und zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung unmittelbare Aufsicht zu führen.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Abtheilungsvorstände und über deren dienstliches Verhältniß zum Director wird durch eine besondere Dienstes-Instruction bestimmt.

Bei gegebenem Anlasse jeder Zeit, jedenfalls aber alle Vierteljahre haben die Abtheilungsvorstände die Lehrer ihrer Abtheilung zu versammeln und mit ihnen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben zu berathen.

In derselben Weise und zu demselben Zwecke hat auch der Director der Anstalt mit den Abtheilungsvorständen in Berathung zu treten und kann derselbe nach Bedarf sämmtliche Lehrer der Anstalt zu einer Plenarsitzung berufen.

Einen besonderen Gegenstand dieser Berathungen bilden die von den Professoren gemachten Beobachtungen über Fleiß, Fortgang und Betragen der Studirenden.

Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle sind bei den Directorialacten zu hinterlegen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 88. Landshut, Sonnabend den 15. Oktober 1864.

Inhalt:

Die Anlage der Gewerbesteuer für die Periode 1864/65—1866/67. — Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Umlagenbeiträge des k. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen. — Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Classe zu Auerbach. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Gesuch des Historienmalerssohnes August Hofmann von München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams." — Bewilligung einer Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg. — Entfernung des Webergütlers Lorenz Rauscher von Burgstall. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 583

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Anlage der Gewerbesteuer für die Periode 1864/65 — 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da gemäß Art. 56 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 für die Anlage der Gewerbesteuer mit dem 1. Oktober l. Js. eine neue, die drei Jahre 1864/65, 1865/66 und 1866/67 umfassende Periode begonnen hat, so werden die k. Rentämter hiedurch angewiesen, die erforderlichen Einleitungen zu der durch die allegirte Gesetzesbestimmung angeordneten allgemeinen Revision und neuen Feststellung dieser Steuer nach den einschlägigen instruktiven Bestimmungen vom 16. August 1852 (vide Außerordentliche Beilage zu Nr. 76 des Intelligenzblattes) und vom 11. Juli 1856 (Außerordentliche Beilage zum Kreisamtsblatte Nr. 64) unverweilt zu veranlassen und nach seinerzeitigem Vollzuge der neuen Steuerregulirung die Perception der Steuer pro 1864/65 an den hiefür bestimmten Erhebungs-Terminen ohne Verzögerung zu bewerkstelligen, wobei im Rückblicke auf die einschlägigen gesetzlichen und instruktiven Vorschriften Nachstehendes verfügt wird.

§ 1.

Um für die Vollständigkeit der Steuerlisten eine entsprechende Grundlage zu gewinnen, muß für jede Gemeinde vorerst ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher in derselben befindlicher Gewerbtreibender aufgestellt werden.

Da gemäß §. 1 der Instruktion vom 16. August 1852 die Herstellung dieser Verzeichnisse den Gemeinde-

Digitized by Google

behörden im Benehmen mit den einschlägigen k. Rentämtern obliegt, so werden die k. Rentämter hiedurch ausdrücklich angewiesen, den Gemeindebehörden hiebei an die Hand zu gehen und denselben die etwa nothwendigen Aufschlüsse zu geben.

§. 2.

Den Gemeindebehörden ist ferner die Aufforderung der Fassionspflichtigen gemäß Art. 26 des Gewerb-Steuergesetzes zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Steuer-Erklärungen, dann auch die Aufnahme der Steuer-Erklärungen sowie die spezielle Ladung derjenigen, welche nach Ablauf der von der Gemeindebehörde festgesetzten Fassionsfrist eine Erklärung nicht abgegeben haben, auferlegt. (conf. §. 1 bis 3 der Instr. vom 16. Aug. 1852, Art. 26—28 des Gesetzes.)

§. 3.

Die k. Rentämter haben daher im geeigneten Benehmen mit den Gemeindebehörden Sorge zu tragen, daß die Aufnahme der Steuer-Erklärungen in sämmtlichen Gemeinden zuverlässig bis

Mitte November l. Js.

vollendet werde.

§. 4.

Nach Vollendung der Fassionsaufnahme haben die kgl. Rentämter sämmtliche Steuerfassionen mit den in §. 1 oben erwähnten Namens-Verzeichnissen und den Ladungsnachweisen bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, welche der besondern Ladung ungeachtet eine Erklärung nicht abgegeben haben, von den Gemeindebehörden ungesäumt einzuziehen, sodann die durch Art. 28 des Gesetzes angeordnete Prüfung vorzunehmen, sowie die Steuerlisten vorzubereiten.

§. 5.

Bei Prüfung der Fassionen und Anlage der Steuerlisten haben insbesondere die bisherigen Steuerlisten, vervollständigt durch die seitherigen Zugänge und Nachträge nach dem Stande pro II. Semester 1863/64 zum Anhaltspunkte zu dienen.

§. 6.

Von Seite der k. Regierung, Kammer des Innern, sind bereits diejenigen Distriktspolizeibeamten ernannt worden, welche nach Art. 60 des Gewerbesteuergesetzes eine neue Wahl der Steuerausschüsse und ihrer Ersatzleute vorzunehmen, die Wahlverhandlungen an die einschlägigen k. Rentämter abzugeben, den Vorsitz in den Steuer-Ausschüssen zu führen und die mit dem Vorsitze verbundenen Obliegenheiten in Gemäßheit der Art. 29 bis 33 des Gesetzes zu erfüllen haben.

§. 7.

Es haben daher die k. Rentämter bereits während der Vorbereitung der Steuerlisten dafür zu sorgen und die Einleitung zu treffen, daß sofort nach Erledigung der vorbereitenden Arbeiten somit, wenn nicht früher, doch in den ersten Tagen des Monats Dezember die Steuer-Prüfungs-Ausschüsse in Thätigkeit treten.

Hiebei haben die kgl. Rentbeamten als Staatsanwälte dahin zu wirken, daß das Gewerbsteuergesetz und die seit dem Erscheinen desselben gegebenen instruktiven Bestimmungen und sonstige Direktiven bei der neuen Einsteuerung beachtet werden.

In den Verhandlungsprotokollen der Steuerprüfungs-Ausschüsse ist die Stunde des Anfangs und des Endes einer jeden Sitzung zu bemerken.

§. 8.

Gleich nach dem Schlusse der Sitzungen ist für vorschriftsmäßige Bekanntmachung der Auflage der Steuerlisten zur Einsicht der Betheiligten und des Beginnens der Reklamationsfrist nach Art. 52 des Gesetzes Sorge zu tragen.

Die Bekanntmachung, durch welche die Auflage der Steuerlisten den Betheiligten eröffnet wurde, und der Tag des Beginnens der Reklamationsfrist ist zu den Verhandlungen nachzuweisen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Anordnungen Ziff. 5 und 6 der Ausschreibung vom 25. September 1861 (Kr.-A.-Bl. Seite 1109) sind auch bei der diesmaligen Steueranlage gleichmäßig in Vollzug zu setzen.

§. 10.

Jedes Rentamt hat vom 15. November l. Js. angefangen bis zur Einsendung des Steuer-Operates am 1. und 15. eines jeden Monats Bericht über den Fortgang und Stand des Geschäftes und etwaige Hemmnisse desselben zu erstatten, und sind diese Termine genauest einzuhalten.

§. 11.

Mit der Perception der Steuern ist sofort nach Festsetzung der Steuerlisten und Berechnung der Steuern zu beginnen, wenn bis dahin das erste Steuerziel verfallen sein sollte, und braucht somit die Revision und Festsetzung des Solls durch die unterfertigte Stelle nicht abgewartet zu werden.

Landshut, den 9. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Wessenig.

Ad Num. 29882.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Auswanderung nach Nord-Amerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22./28. vor. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke ein Bericht des k. b. General-Consuls Hagedorn zu Philadelphia an das k. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern nebst einer Bekanntmachung hiemit unter dem Auftrage veröffentlicht, die Gemeinden in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, und insbesondere diejenigen erwachsenen Personen männlichen Geschlechts, welche um Auswanderungsbewilligungen nach Nord-Amerika einkommen, über die in Mitte liegenden Verhältnisse zu belehren.

Landshut, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck ad 14778. Philadelphia, den 26. August 1864.

An ein hohes königl. bayer. Ministerium des Hauses und des Aeußern zu München.

Betreff: Schändlichen Mißbrauch und Hintergehung deutscher Auswanderer nach und in Amerika.

Der gehorsamst Unterfertigte hält es für heilige Pflicht, dem hohen k. Ministerium die beigefaltene Bekanntmachung zu übersenden und gehorsamst zu bitten, selber eine möglichst allgemeine Verbreitung und Bekanntmachung zu geben.

Dieser schändliche Seelenverkauf hat jedenfalls das moralische Gefühl der Deutschen hier im Lande höchst unangenehm und kränkend berührt, was die Untersuchung der Sache durch die respektablsten Deutschen in Boston und sämmtliche deutsche Vereine bestimmte, energisch aufzutreten und alles Mögliche zu thun, diesen schändlichen Verkehr wo nicht ganz zu hindern, doch sicher so viel noch thunlich zu hintertreiben. Sämmtliche deutsche Consule in Amerika haben sich dahin vereinigt, diesen schändlichen Verkehr mit Menschen ihren respectiven Regierungen bekannt zu machen, die Facta vorzulegen und anheimzugeben, ob nicht durch Veröffentlichung des Vorgefallenen und etwa verschärfter Polizei-Maßregeln dem Unwesen gesteuert werden könne.

Hoffend, daß die hohe k. Regierung diese meine Ansichten gutheißen und kräftig einschreiten werde, dem Uebel abzuhelfen, verbleibe ich eines

hohen Königlichen Ministeriums
gehorsam wie treuer
F. Hagedorn,
k. bayer. General-Consul.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß in Folge von Aufforderungen, namentlich in den in Hamburg erscheinenden Zeitungen „Hamburger Reform" und „Hamburger Nachrichten" eine große Anzahl Auswanderer sich veranlaßt gesehen hat, unter einladend lautenden Bedingungen, deren wahrer Character ihnen jedoch unbekannt gewesen zu sein scheint, nach Amerika einzuschiffen. Diese Aufforderung verspricht Auswanderungslustigen nicht nur freie Passage, sondern auch den Empfang von 100 Dollars bei Ankunft in Amerika und die Zusicherung von Arbeit für 3 Jahre zu einem Lohne von mindestens 12 Dollars per Monat. Der wahre Zweck jedoch, den die Contrahenten den Auswanderungslustigen verschwiegen haben, ist, dieselben bei Ankunft in Amerika in die Armeen der Vereinigten Staaten anzuwerben, ja was noch unverzeihlicher ist, sie als Stellvertreter im wahren Sinne des Wortes zu verkaufen. Erklärungsweise ist es nöthig, hier zu bemerken, daß die Prämien, die den in die Armeen der Vereinigten Staaten einzutreten wünschenden Soldaten von der Regierung der Vereinigten Staaten, den einzelnen Städten und Staaten bei Diensteinschwörung gezahlt wird, sich zusammen auf 750 Dollars und mehr belaufen, und da der jetzt in diesem Lande wüthende riesenhafte Krieg große Armeen aufreibt, so ist es natürlich nothwendig geworden, daß die Regierung dieselben durch Conskription ersetzt. Der Preis der Stellvertreter ist deshalb auf 800 bis 1000 Dollars gestiegen und wird ohne Zweifel noch höher steigen. Wer sich also mit dem Vorhaben Soldat zu werden nach den Vereinigten Staaten einschifft, der bezahle lieber selbst seine Passage und lasse sich bei Ankunft in Amerika mit Niemand ein, ehe er sich nicht bei irgend einem deutschen Consul davon überzeugt hat, was ihm als Soldat oder Stellvertreter rechtmäßig zukommt. Das Land schwärmt in diesen Zeiten von grundsatzlosen Werb-Agenten und unrechtmäßigen Spekulanten aller Art, die sich auf die unverzeihlichste Weise durch die Unkenntniß der Einwanderer ihre Taschen füllen und dieselben um das ihnen rechtlich zukommende Prämiumsgeld schändlich betrügen.

Um endlich diese hier angeführten Thatsachen zu bekräftigen, will ich kurz die Geschichte von 475 in Boston kürzlich mit dem englichen Dampfer Bellona von Hamburg via Antwerpen angekommenen Einwanderern, die, wie sich es sich jetzt herausgestellt, auf ähnliche Weise haben hintergehen lassen, erzählen. Und wie ich höre sind noch mehrere Schiffe mit Auswanderern unter denselben Auspicien unterwegs. Die meisten dieser Unglücklichen folgten dem schon angedeuteten Aufrufe für „Arbeiter" in den Zeitungen „Hamburger Reform" und „Hamburger Nachrichten" und begaben sich nach dem Hauptverschiffungsdepot in Antwerpen, wo sie bei einem gewissen Julian Allen (der mit der Regierung der Vereinigten Staaten nichts zu thun hat, sondern einzig Agent Bostoner Privat-Spekulanten ist) einen sogenannten in deutsch, englisch, französisch und holländisch abgefaßten Arbeiter-Contract unterschrieben, indem sie unter Zusicherung freier Passage nach Boston und der Auszahlung von 100 Dollars bei Ankunft daselbst sich auf 3 Jahre den Contrahenten zu irgend welcher ihnen auferlegten Arbeit verpflichteten und zugleich auf alle und jede ihnen etwa zukommende Prämienvergütung zu Gunsten dieser Contrahenten auf immer Verzicht leisteten. Auf der Reise hierher wurden sie allmählig damit bekannt gemacht, daß sie in die Armeen der Vereinigten Staaten eintreten sollten und bald nach Ankunft im Hafen von Boston wurden sie in corpore den Militärbehörden als Substituten überliefert, nachdem sie vorher als solche von dem Principal des Julian Allen verkauft waren. Die ihnen im Contracte versprochenen 100 Dollars haben sie richtig erhalten. Da aber der schon drüben unterzeichnete Contract so bindend und schlau abgefaßt, daß an ein Umstoßen desselben nicht zu denken, so sind diese 475 Unglücklichen, denen für die nächsten 3 Jahre aller freier Wille durch ihre eigene Unterschrift und den ge-

leisteten Militäreid abgeschnitten, gerade durch ihre Unkunde mit den hiesigen Verhältnissen um circa 300,000 Dollars ihnen unter allen Umständen zugekommenen Handgeldes gekommen.

Diesem abscheulichen Menschenhandel muß wo möglich Einhalt gethan werden und es ist daher mein dringender Wunsch, alle Auswanderungslustige hiermit zu warnen, sich weder vor der Abreise noch während der Reise oder bei Ankunft in Amerika in die Hände der Agenten zu geben, die sich ihnen unter allen möglichen verdachtlosen Vorstellungen aufzudringen versuchen. Insbesondere warne ich dringend vor allem und jedem Unterschreiben von Contracten, so harmlos sie auch lauten mögen und während ich durchaus nicht beabsichtige, Auswanderungslustige in ihrem Vorhaben zu schwächen, versichere ich ihnen im Gegentheil, daß dieses Land wie zuvor reichliche Gelegenheit zum Fortkommen Arbeitslustiger aller Gewerbe und Berufe bietet, ich rathe aber einem Jeden auf seine eigene Hand zu kommen, vorher seine Passage zu bezahlen, und wiederhole namentlich den Rath, sich bei Ankunft in amerikanischen Häfen an den von seiner resp. heimathlichen Regierung angestellten Consul um Auskunft zu wenden.

Ad Num. 721.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Umlagenbeiträge des k. Aerars, hier die Belegung der Finanz-Rechnungen bezüglich dieser Umlagen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern wegen Liquidation und Abquittirung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagenleistungen des kgl. Aerars erlassene höchste Entschließung vom 4. dieß Nr. 14091 wird im nachstehenden Abdrucke mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die obenbezeichneten Behörden hievon die untergebenen Verwaltungen zu verständigen und zum entsprechenden Vollzuge geeignet zu unterweisen haben.

Landshut, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14091.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 30. Januar d. Js. bezüglich der Frage, ob und in welcher Weise die Liquidationen der Gemeinden über die vom k. Aerar zu entrichtenden Gemeinde- und Distriktsumlagen besonders zu belegen seien, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert:

1. Die Gemeindeumlagen sind einfach nach dem beiliegenden Formulare **A** zu liquidiren.

Da hieraus Art, Größe und Maßstab der treffenden Umlagen zu ersehen und die relevanten Verhältnisse sämmtlich bezirksamtlich bestätigt sind, so bedarf es irgend welcher Auszüge aus den auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen nicht.

Den Liquidationen kann sofort die Quittung beigefügt werden, worauf sodann die Auszahlung und resp. Uebersendung der liquidirten und richtig befundenen Beträge durch die verrechnende Behörde, unmittelbar an die liquidirende Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat.

2. Die Liquidation der Distriktsumlagen hat, insoferne sie durch die Gemeinden stattfindet, nach dem weiter beigefügten Formulare **B** zu geschehen.

Eine Bestätigung dieser Liquidationen durch die k. Bezirksämter ist nicht geboten; die letzteren haben vielmehr dem für die Distriktsversammlung bestellten Vertreter des k. Aerars beglaubigte Abschrift aus der auf die Distriktsverhandlungen ergehenden Regierungs-Entschließung mitzutheilen.

Insoferne die distriktsumlagenpflichtigen Objekte des Aerars in dem nemlichen Distrikte verschiedenen Behörden untergeben sind, z. B. den Behörden des Eisenbahn-, Militär-, Salinen-Aerars ꝛc. hat jene Mittheilung nur einmal an das treffende Rentamt zu geschehen, welches sodann

Digitized by Google

den übrigen betheiligten Behörden die zur Rechnungsbelegung nothwendigen Behelfe beschaffen wird.

Im Falle die Liquidationen der ärarialischen Distriktsumlagen unmittelbar durch den Distriktskassier geschehen, hat ein dem vorstehenden analoges Verfahren einzutreten.

3. Im Uebrigen haben die Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden die auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen, insoferne gegen die Richtigkeit der Liquidationen Anstände erhoben werden, selbstverständlich den das Aerar vertretenden Behörden auf Verlangen zur Einsicht und etwaigen Entnahme sachdienlicher Notizen zur Verfügung zu stellen.

Hienach hat die k. Regierung unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu veranlassen.

München, den 4. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Formular A.

Liquidation

der vom k. . . . . Aerar (z. B. Eisenbahn-, Militär-Aerar ꝛc.) zu entrichtenden Gemeinde-Umlagen.

Nach curatelamtlicher Genehmigung sind in der Gemeinde N. N. für das Etatsjahr . . . . . zum Zwecke . . . . . (z. B. zur Deckung des Deficits der Gemeindecassa oder zur Schuldentilgung ꝛc.) Umlagen im Gesammtbetrage von . . . . . fl. . . . . kr. zu erheben.

Die Erhebung geschieht nach dem Maßstabe . . . . . .

. . . . . .

Die in der Gemeinde zur Concurrenz zu ziehende Steuersumme beträgt . . . . . fl. . . . . kr.

Auf die Besitzungen des . . . . . Aerars (z. B. Eisenbahn-, Salinen-Aerars ꝛc.) trifft bei einer Steuer von . . . . . fl. . . . . kr. der Betrag . . . . . fl. . . . . kr., welcher hiemit liquidirt wird.

N. am . . . . . .

Gemeinde-Verwaltung.

(L. S.) N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation bestätigt.

N. am . . . . . .

Das k. Bezirksamt N.

(L. S.)

Quittung.

Den obigen Umlagenbetrag des k. . . . . Aerars (z. B. Militär-, Eisenbahn-Aerars ꝛc.) zu . . . . . fl. . . . . kr. mit Worten ꝛc. von dem k. . . . . Amte (z. B. Rentamte, Bahnamte ꝛc.) richtig erhalten zu haben bescheint.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(L. S.)

Digitized by Google

Formular B.

Liquidation

der vom k. . . . . Aerare zu entrichtenden Distrikts-Umlagen.

Nach den bestätigten Distriktsrathsverhandlungen ist in der Gemeinde N. bei einer Gesammtsteuer von . . . . . fl. . . . . kr. für das Etatsjahr . . . . . die Summe von . . . . . fl. . . . . kr. Distriktsumlagen zu erheben.

Auf die Besitzungen des . . . . . Aerars (Eisenbahn-, Salinen-Aerars ꝛc.) in der Gemeinde N. trifft bei einer Steuer von . . . . . fl. . . . . kr. der Betrag von . . . . . fl. . . . . kr., welcher hiemit liquidirt wird.

N. am . . . . . .

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(L. S.)

Quittung.

Vorstehender Distriktsumlagenbetrag zu . . . . . fl. . . . . kr. mit Worten vom k. . . . . Amte (Bahnamte, Rentamte ꝛc.) richtig erhalten zu haben bestätigt.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(L S.)

Ad Num. 837.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Classe zu Auerbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des k. Bezirksarztes Dr. Riegel ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Auerbach im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 935.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auch für das Subjahr 1864/65 unter der Bedingung allergnädigst freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen,
2) Brauer und Wirthe gleichzeitig neben dem Doppelbiere auch gewöhnliches tarifmäßiges Bier um den festgesetzten Biersatz verleitzugeben haben und bei Nichteinhaltung dieser Bedingung dem betreffenden

Brauer oder Wirthe, vorbehaltlich weiterer Straf-einschreitung, die Befugniß zur Verleitgabe von Doppelbier seitens der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde sofort einzuziehen sei.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. dieß werden die obengenannten Behörden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, für weitere Veröffentlichung dieser allerhöchsten Verfügung Sorge zu tragen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß derselben allseitig genauer Vollzug gesichert werde.

Landshut, den 11. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 720.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Historienmalerssohnes August Hofmann von München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem 4. dß. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium des Innern ergangene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 8. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8733.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels u. der öffentlichen Arbeiten.

Dem Historienmalerssohne August Hofmann von München wird auf sein Gesuch vom 11. Juli l. Js. unter Einziehung der seiner Mutter Josepha Hofmann mit Ministerialentschließung vom 30. Juni 1862 Nr. 4651 eingeräumten Bewilligung im Hinblicke auf §. 1 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 die Genehmigung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams" im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß das Gläschen mit 2 Drachmen Inhalt nicht höher als zu 36 kr. ausgeboten und sich beim Verkaufe des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen und folgen die Beilagen des Berichtes vom 8. September l. Js. in der Anlage zurück.

München, den 4. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt Ministerialrath (gez.) Messerschmidt.

Ad Num. 29940.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Bewilligung einer Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli ds. Js. ist über den Markt Schellenberg und dessen Umgebung ein Wolkenbruch niedergegangen, welcher namhafte Beschädigungen an Häusern und Grundstücken zur Folge hatte.

Die Erdlawinen (Abplatzungen) haben in dem von steilen Höhen eingeengten Thale ein Areal von 45 Tagwerk zerstört; Feldfrüchte und Futter, Obstbäume und Gartengewächse sind zu Grunde gegangen. An vielen Häusern wurde das Mauerwerk des Erdgeschoßes angegriffen und wurden die Stubenböden

sammt manchem Mobiliare vom eingedrungenen schlammigen Wasser verdorben.

Nach den gepflogenen Erhebungen sind hiedurch im Markte Schellenberg und in den Gemeinden Land-Schellenberg und Scheffau 59 Anwesensbesitzer mehr oder minder erheblich beschädiget worden, und beläuft sich der Gesammtschaden, einschlüssig der Kosten für Wiederherstellung der zerstörten Gemeindewege zu 380 fl. auf circa 22,500 fl.

Bei der großen Dürftigkeit der meisten Beschädigten ist die Noth um so größer, als auch bei dem Aufwande für die kostspieligen Reparaturen dieser Schäden doch immer besonders bei den Abplaickungen der Felder ein viele Jahre lang andauernder Entgang der Ernte bevorsteht. Die betroffenen Gemeinden zählen zu den ärmsten des ohnehin nicht wohlhabenden Bezirkes Berchtesgaden, die Bewohner sind bei ihrem geringen und mit Schulden überbürdeten Grundbesitze fast ganz auf den Taglohnsverdienst bei der Saline angewiesen.

In Ermanglung eines zureichenden Gemeinde- und Armenfonds-Vermögens mußte in den letzten drei Jahren die Gemeinde Markt Schellenberg für Gemeinde-, Armen- und Cultuszwecke 2 fl. 1 kr., die Gemeinde Land-Schellenberg 33 bis 39 kr. und die Gemeinde Scheffau 49 kr. bis 1 fl. Lokalumlagen vom Gulden der Steuer entrichten, wozu noch die Distriktsumlagen kommen, welche in demselben Zeitraume 6 kr., 7 kr. und $7^1/_2$ kr. vom Steuergulden betrugen.

Seine Majestät der König haben daher allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im ganzen Königreiche zu Gunsten der durch den in der Nacht vom 29. auf 30. Juli ds. Js. niedergegangenen, von Erdlawinen begleiteten Wolkenbruch beschädigten Einwohner des Marktes Schellenberg und der Landgemeinden Land-Schellenberg und Scheffau (im Bezirksamte Berchtesgaden) Sammlungen veranstaltet und insbesondere auch die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung von milden Gaben für besagten Zweck einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sogleich nach Beendigung der zum Zwecke der Verlegung des Leichenackers im Markte Schellenberg allerhöchst bewilligten und unter dem 4. vor. Mts. ausgeschriebenen Collekte in Vollzug zu setzen, das Ergebniß innerhalb acht Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden und gleichzeitig hierüber Anzeige zu erstatten.

Die Redaktionen der im Bezirke erscheinenden öffentlichen Blätter sind von der ihnen allerhöchst ertheilten Erlaubniß, Einladungen zu milden Gaben ergehen zu lassen, alsbald in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 8. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 37.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Webergütlers Lorenz Rauscher von Burgstall betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamts Laufen vom 20. vor. Mts. hat sich der verwittwete Webergütler Lorenz Rauscher von Burgstall am 20. August l. Js. früh halb 4 Uhr von zu Hause unter dem Vorgeben entfernt, daß er sich auf mehrere Tage nach Laufen begeben wolle.

Derselbe ist jedoch nicht mehr nach Hause zurückgekehrt.

Er hatte die Richtung nach Teisendorf eingeschlagen,

Digitized by Google

und soll in Mehring von einigen Bekannten getroffen worden sein. Ein Bündel Kleidungsstücke, welche er mit sich genommen hatte, wurde im Graben in der Nähe von Burgstall aufgefunden.

Nachdem der Aufenthalt, beziehungsweise das Schicksal dieser Persönlichkeit bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Lorenz Rauscher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat derselben dem k. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

Landshut, am 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Der vermißte Webergütler Lorenz Rauscher ist eine Person von mittlerer Größe, untersetztem Körperbau, in der zweiten Hälfte der Vierziger stehend, hat ein volles, rundes, blasses Gesicht, schwarze, mit weißen gemischte Haare, eine lange krumme Nase, niedere Stirn und einen weiten Mund, trug bei seiner Entfernung keinen Bart.

An Kleidung trug derselbe einen langen, weiten, bläulichen Rock mit schwarzbeinernen Knöpfen, einen schwarzen, runden, niederen Filzhut, eine tuchene Hose, und trug am Leib eine Geldgurte mit 200 fl. —

Ad Num. 29608.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 18. August d. Js. wurde der verwittwete Weber Eusebius Anton Mändler aus Murlen, Cantons St. Gallen in der Schweiz, wegens Vergehens des Betrugs im Zusammenflusse mit der Polizeiübertretung medizinischer Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement
des Eusebius Mändler von Murlen.

Alter 53 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare grau, Stirne nieder, Augenbrauen grau, Augen blau, Nase klein, Bart blond, Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank.

Besondere Kennzeichen: Der Daumen, der Ring- und kleine Finger der rechten Hand sind steif.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Oktober l. Js. geruht, die Stelle des katholischen Religionslehrers an der Kreisgewerbsschule zu Paßau dem Religionslehrer an der dortigen Studienanstalt, Gymnasialprofessor Dr. Ludwig Abröll vom 1. Oktober l. Js. an allergnädigst zu verleihen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Oktober d. Js. wurde der kgl. geistliche Rath und Pfarrer zu Plattling, Priester Franz Xaver Schwäbl, auf Ansuchen aus Gesundheitsrücksichten von der Funktion eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Schulinspektions-Bezirk Deggendorf und eines k. Prüfungscommissärs der Schullehrlinge in den Bezirksämtern Deggendorf und Landau enthoben und wurden diese Stellen dem Stadtpfarrer Priester Dr. Samberger zu Deggendorf übertragen.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 6. Okt. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	100	—
" à 4½ %	101¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	895	887
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	96½	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Oktbr. 1864.	Waizen	4	51	55	50	5	18	4	17	21	16	33	—	—	—	13
		Korn	—	6	6	6	—	12	28	12	6	11	48	—	—	—	39
		Gerste	1	13	14	14	—	9		8	39	8	27	—	—	—	4
		Haber	—	12	12	12	—	8	21	8	12	8	—	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 11. Oktbr. 1864.	Waizen	—		—	245	—	16	24	16	6	15	39	—	—	—	53
		Korn	—	—	—	7	—	11	30	10	48	10	42	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	150	—	9	39	9	12	8	57	—	—	—	41
		Haber	—	—	—	103	—	6	58	6	44	6	33	—	36	—	—
Dingolfing	Vom 11. Oktbr. 1864.	Waizen	—	59	59	59	—	16	34	15	26	14	27	—	—	—	41
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	8	18	8	7	7	57	—	—	—	18
		Haber	—	22	22	22	—	6	28	6	20	6	15	—	—	—	14
Geiselhöring	Vom 11. Oktbr. 1864.	Waizen	—	167	167	167	—	16	30	15	15	14	—	—	45	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	11	—	10	45	10	30	—	30	—	—
		Gerste	—	313	313	313	—	9	30	9	21	9	12	—	—	—	15
		Haber	—	25	25	25	—	7	18	7	9	7	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 6. Oktbr. 1864.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	1	37	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	18	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	50	6	36	6	12	—	24	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff	Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.										
Landau	Vom 10 Oktbr. 1864.	Waizen	—	42	42	42	—	16	9	15	15	14	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	8	45	8	27	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Landshut	Vom 7 Oktbr. 1864.	Waizen	69	639	708	693	15	18	16	16	36	15	2	—	—	—	24
		Korn	18	89	107	95	12	11	8	10	47	10	18	—	—	—	12
		Gerste	59	930	989	981	8	10	21	9	54	9	8		—	—	18
		Haber	—	229	229	229	—	7	43	7	26	7	8	—	38	—	—
Mainburg	Vom 12. Oktbr. 1864.	Waizen	—	111	111	111	—	18	56	18	9	16	26	—	—	1	4
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	48	—	—		—	—	—
		Gerste		92	92	92		10	45	10	19	9	57	—	—	—	17
		Haber		18	18	18	—	8	40	8	6	7	25	—		—	4
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Oktbr. 1864.	Waizen	—	46	46	46	—	18	40	17	—	16	15	—	—	—	11
		Korn	—	6	6	6	—	13	—	12	42	12		—	2	—	—
		Gerste		26	26	26	—	9	36	9	3	8	36	—	—	—	18
		Haber	5	35	40	40	—	7	48	7	10	6	30		—	—	31
Osterhofen	Vom 10. Oktbr. 1864.	Waizen	—	67	67	67	—	16	21	16	8	15	48	—	22	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	8	42	8	30	8	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 11. Oktbr. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	11	16	16	—	10	12	10	3	9	56	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	6	29	6	22	6	14	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 10. Oktbr. 1864.	Waizen	—	8	8	8	—	17	—	16	—	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	10	—	9	5	7	12	—	—	—	5
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	57
Pilsting	Vom 10. Oktbr. 1864.	Waizen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	8	42	8	30	8	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Oktbr. 1864.	Waizen	83	768	851	813	38	15	27	14	54	14	2	—	16	—	—
		Korn	16	88	104	104	—	10	32	10	1	9	50	—	—	—	4
		Gerste	14	1234	1248	1242	6	9	15	8	54	8	26	—	—	—	11
		Haber	45	340	385	350	35	6	45	6	26	6	14	—	34	—	—
Vilshofen	Vom 12. Oktbr. 1864.	Waizen	9	241	250	240	10	16	25	15	40	14	55	—	17	—	—
		Korn	3	2	5	5	—	10	48	10	33	10	30	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	30	6	27	6	24	—	—	—	24

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 89. Landshut, Mittwoch den 19. Oktober 1864.

Inhalt:

Den Friedhof von Schellenberg, hier Bewilligung einer Collekte hiefür. — Die Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adeligen im Jahre 1863/64. — Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handlungsreisenden, hier Bedarf der Gewerbe-Legitimationskarten pro 1864/65. — Den Brandassekuranzkassa-Bestands-Ausweis pro IV. Quartal 1863/64. Die Anzeigen der im Jahre 1863/64 in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen entstandenen Brände. — Die Anfertigung von Plänen für Paramente und innere Kircheneinrichtung. — Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Rottenburg. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Waltendorf. — Agenturen. — Den vermißten Knaben des Herrschaftskutschers Fischer in Augsburg, Namens Johann Fischer. — Den vermißten Schneidersohn August Amrhein von Augsburg. — Die Ausmittlung des Aufenthaltes des ledigen 15jährigen Johann Freund von Seidwitz. — Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau. — Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Freiherrlich von Kesling'sches Familien Fideikommiß. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1254.

Den Friedhof von Schellenberg, hier Bewilligung einer Collekte hiefür betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit Einsendung der für den Friedhof in Schellenberg eingegangenen Sammlungsgelder noch im Rückstande sind, werden an die Regierungs-Ausschreibung dd. 4. v. Mts. (v. Kreis-Amtsbl. S. 1301) behufs Einsendung jener Gelder binnen 14 Tagen hiemit erinnert.

Landshut, den 16. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1320.

An die k. Bezirksämter Deggendorf, Grafenau, Griesbach, Landau, Landshut, Paßau, Straubing, Viechtach, Wolfstein, dann die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Adeligen im Jahre 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten, mit der rubrizirten Anzeige noch im Rückstande befindlichen Behörden werden zu deren Vorlage inner 8 Tagen beauftragt.

Landshut, den 16. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num 1335.

An die k. Stadtcommissariate und k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz über den Gewerbsbetrieb der Handlungsreisenden, hier Bedarf der Gewerbe-Legitimationskarten pro 1864/65 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der am 1. l. Mts. fällig gewordenen Berichtsanzeige nach Maßgabe der in rubr. Betreffe am 4. März l. Js. ergangenen Regierungsausschreibung Ziff. 4 (Kreis-Amtsbl. Seite 409 u. ff.) noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselbe binnen längstens acht Tagen zu erstatten.

Landshut, den 14. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1338.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brandassekuranzassa-Bestands-Ausweis pro IV. Quartal 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der oben genannten Behörden, welche mit der Vorlage des rubrizirten Ausweises noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, binnen 8 Tagen den §. 79 und 107 der Vollzugs-Instruktion zum Feuer-Versicherungsgesetze und der Regierungs-Ausschreibung vom 25. März 1861 Nr. 15878 (Kreisamtsblatt S. 384) zu entsprechen.

Landshut, den 14. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1339.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Anzeigen der im Jahre 1863/64 in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen entstandenen Brände betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der Anzeige bez. Betr. noch im Ausstande sind, werden zur Vorlage derselben unter Hinweisung auf die autographirte Regierungs-Entschließung vom 11. Januar 1856 Nr. 9337 und Vorsetzung eines Termins von 8 Tagen hiemit aufgefordert.

Landshut, den 14. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 934.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Anfertigung von Plänen für Paramente und innere Kirchen-Einrichtung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittels höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern dd. 15. Oktober 1852 Nr. 16875 — bekannt gegeben im Kreisamtsblatte von Niederbayern, Jahrgang 1862, Seite 681 ꝛc. — ist auf die Thätigkeit des Vereines für Ausbildung der Gewerke in München hingewiesen und die Inanspruchnahme desselben unter Anderm auch auf Anfertigung von Plänen für Paramente und Gegenstände der innern Kircheneinrichtung von Seite der Kirchenverwaltungen empfohlen worden.

In Folge neuerlich ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 7./9. d. Mts. Nr. 8853 werden die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden hiemit beauftragt, die Kirchenverwaltungen neuerdings auf

Digitized by Google

die Leistungen des genannten Vereines und auf die Kunstgewerbeschule in Nürnberg bei Anschaffungen für die innere Einrichtung der Kirchen sowohl an Paramenten, als in anderer Beziehung, z. B. an Betstühlen, Beichtstühlen, Kanzeln ꝛc. hinzuweisen und denselben hiefür die beiden genannten Kunstanstalten besonders und eindringlich zu empfehlen, wobei es sich jedoch im Hinblicke auf §. 41 Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr." von selbst versteht, daß hiebei jeder Schein irgend einer Zwangsmaßregel ausgeschlossen bleiben muß.

Landshut, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1344.

Die auswärtigen Amtstage des k. Bezirksamts Rottenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Regierungs-Entschließung vom 20. Mai 1862 bezüglich der auswärtigen Amtstage des kgl. Bezirksamts Rottenburg getroffenen Anordnungen werden in nachfolgender Weise modifizirt.

1. Die Amtstage in Langquaid und Ergoldsbach werden vom künftigen Monate November an ganz eingezogen, weil im Verlaufe des abgewichenen Etatsjahres weder hier noch dort auch nur eine Verhandlung im Verwaltungsdienste zu beschäftigen war.

2. Der bisher monatlich zweimal in Mainburg abgehaltene Amtstag wird, da die Beamten an 11 Amtstagen nur je einen halben Tag beschäftigt waren, an 5 anderen aber nicht eine Parthei sich anmeldete, vom künftigen Monate November an auf Einen, am 1. Mittwoch jeden Monats abzuhaltenden zurückgeführt.

Landshut, am 17. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1000.

An die Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. dieß, Nr. 15,067, sind bei der am 1. September l. Js. zu Wien stattgehabten 400. und 401. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 147 und 183 gezogen worden.

Die Serie 147 enthält:

a. die Banko-Obligation Nr. 54,571 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit 1/8 der Kapital-Summe und

b. die Bankolotto-Obligationen Nr. 4559 bis 7518 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4% im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,249,981 fl.

Die Serie 183 enthält:

a. Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar
Nr. 30,022 mit 1/3 der Kapitalssumme,
Nr. 30,046 mit 1/3 „ „
Nr. 31,284 mit 1/20 „ „
Nr. 31,285 bis 31,854 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,159,718 fl., ferner

b. die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar Nr. 4440 bis 4474 incl. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 96,204 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verlooften Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach dem mit Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober 1858 kundgegebenen Umstellungs-Maßstabe 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den eingangsbezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Distrikts-Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 950.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Waltendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Bogen und im Decanatssprengel Deggendorf gelegene Pfarrei Waltendorf ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 13 Ortschaften 475 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt; sie gewährt bei einem fassionsmäßigen Einkommen von . . . . . 888 fl. 21 kr.,
bei einem Lastenbetrage von . 113 fl. 14 2/4 kr.
ein Reinerträgniß von . . . 775 fl. 6 1/2 kr.

Die Oekonomie besteht in 62 Tagw. 61 Decim. Aecker, 25 Tagw. 89 Decim. Wiesen, und sind zu deren Betrieb drei männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde und 8 Kühe erforderlich; das Uebernahmscapital wird auf 2000 fl. angegeben.

Auf der Pfründe haftet die Baulast.

Das dermal noch auf derselben lastende Bauausfitzcapital beträgt 1150 fl. 7 kr., wovon 800 fl. unverzinslich sind, da sie aus den Mitteln der Pfründe entnommen wurden, der übrige Betrag zu 350 fl. 7 kr. muß zu 4% verzinset werden; die jährliche Ausfitzfrist besteht in 100 fl.

Die Pfarrökonomiegebäude sind neu; Gebäude und Grundstücke sind beinahe alljährlich dem Hochwasser und Eisgange auf der Donau ausgesetzt, und erleiden dadurch nicht selten großen Schaden.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute angerechnet — bei jener Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 12. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28620.

Aufstellung von Unteragenten für Auswanderungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Kaufmann Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg in Bayern, bestätigter Generalagent der zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen und zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, Brasilien und Australien concessionirten Expedientenhäuser Mühlenbrök, Mayer und Comp. zu Bremen und Wamberfic und Sohn zu Rotterdam hat als Unteragenten für Niederbayern den Kaufmann Wilhelm Weiß zu Straubing in Antrag gebracht, welchem hiemit auch die Bestätigung der unterfertigten kgl. Stelle ertheilt wird.

Landshut, den 14. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Digitized by Google

Ad Num. 1210.

Agenten-Bestätigung für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Gladbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Hauptagenten der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Gladbach wurden als Agenten dieser Gesellschaft

1. Martin Schröder, Gold- und Silberarbeiter in Landshut, für den Umfang der Stadt Landshut und des k. Bezirksamtes Landshut,
2. Joseph Anton Best, Kaufmann in Deggendorf, für den Umfang der k. Bezirksämter Deggendorf und Regen,
3. Joseph Aunkofer, Tagsschreiber in Kelheim, für den Umfang des k. Bezirksamts Kelheim

von der unterfertigten Stelle bestätigt, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 15. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 1051.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Generalagentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München wird an Stelle des zurückgetretenen Agenten des Bezirksthierarztes Herrmann Bürchner von Geiselhöring der Kaufmann F. M. Zöpfl daselbst als Agent der genannten Gesellschaft für den Umfang der k. Bezirksämter Mallersdorf, Dingolfing und Straubing bestätiget und dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 23466.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Knaben des Herrschaftskutschers Fischer in Augsburg, Namens Johann Fischer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 3. v. Mts. ist der 10 Jahre alte Knabe des Herrschaftskutschers Fischer von Augsburg, Namens Johann Fischer, am 11. Juli d. Js. aus dem elterlichen Hause heimlich entlaufen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die oben bezeichneten Behörden werden daher angewiesen, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Derselbe ist gegen 5′ groß, hat blonde Haare, graulichte Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, rothe Wangen und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er am Leibe eine graue Jacke, graue Beinkleider, eine schafwollene, rothe, mit eingedrückten Blümchen versehene Weste, eine hellgraue Haube aus Sommerzeug mit Lederschild, ein weißbaumwollenes Hemd und war ohne Fußbekleidung.

Landshut, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Schneidersſohn August Amrhein von Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Augsburg vom 23. vor. Mts. hat sich der 13 Jahre alte Sohn des Schneidermeisters Anton Amrhein von Augsburg, Na-

Digitized by Google

mens August Amrhein schon am 7. April ds. Js. heimlich von dem elterlichen Hause entfernt und ist seitdem abwesend.

Nach Mittheilungen hat sich derselbe eine Zeitlang bei einem Oekonomen und Wagnermeister in Ludwigsfeld bei München aufgehalten, ist aber auch von da wieder entwichen und sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Auf die Bitte des Vaters Anton Amrhein werden die obenbezeichneten Behörden hiemit angewiesen, nach dem Vermißten in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Im Falle der Betretung des Vermißten, ist für dessen Verbringung an den Stadtmagistrat Augsburg Sorge zu tragen.

August Amrhein ist 4′ und einige Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirne, spitzige Nase, proportionirten Mund, längliches Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe und ist ohne besondere Kennzeichen.

Landshut, am 16. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 29190.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Ausmittlung des Aufenthaltes des ledigen 15jährigen Johann Freund von Seidwitz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamts Pegnitz hat sich der ledige 15jährige Johann Freund aus Seidwitz von seinem Dienstherrn Andreas Krügel zu Dreisenfeld, k. Bezirksamts Bayreuth, seit dem 18. Juli l. Js. entfernt und waren die bisherigen Versuche auf Ausmittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltes erfolglos.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden unter Mittheilung des Signalements beauftragt, über den Aufenthalt des Johann Freund aus Seidwitz geeignete Erhebungen zu pflegen und das etwaige Resultat dem k. Bezirksamte Pegnitz bekannt zu geben.

Landshut, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Johann Freund, 15 Jahre alt, ungefähr 4′ groß, von untersetzter Statur und gesunder Gesichtsfarbe, bekleidet mit einem blautuchenen Goller, blau gefärbten leinenen Hosen und ein Paar rindsledernen Stiefeln.

Ad Num. 39118.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. v. Mts. wurde nächst dem Fasanenhause in Perlach eine männliche Leiche an einem Baume hängend aufgefunden.

Da an ihr jede Spur einer Vergewaltigung fehlt, so darf mit Sicherheit ein Selbstmord mittels Erhängen angenommen werden.

Der Aufgefundene war circa 5′ 6″ groß, hatte schwarze Haare und bräunliche Gesichtsfarbe gehabt, die obern Zähne waren mangelhaft gewesen, er war im Anfange der zwanziger Jahre gestanden und mit einer schwarzen abgetragenen Tuchhose, einem Paar kalbledernen Pantoffeln und einem Hemde, gezeichnet mit J. W., bekleidet gewesen.

Bei der Leiche am Boden lag eine schwarze Schirm-

mütze und ein alter abgetragener brauner Spenser, in diesem ein Sacktuch mit F. R. gezeichnet und ein Notizbuch, überschrieben „Kostbuch für Herrn Rock (Gesellen)."

Die oben genannten Behörden haben hienach die geeigneten Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29740.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. Juli l. Js. wurde in der Donau im Gundelfinger Flurbezirke ein männlicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war 6 Schuh lang, Alter 25—30 Jahre, hatte ein ovales Gesicht, bräunliche lange Haare, breite Stirne, sehr starke weiße und reine Zähne ohne Zahnlücke; die Farbe der Augen war nicht mehr erkenntlich. Bekleidet war derselbe mit einer braunen schon ziemlich abgetragenen Joppe von Tuch mit umgelegtem Kragen und Seitentaschen an der Außenseite.

An der Joppe befanden sich zwei metallene Knöpfe, auf deren einem ein gelber Hundskopf, auf dem andern ein gelber Pferdekopf abgebildet ist.

Ferner war der Leichnam bekleidet mit einer Hose von schwarzem Tuche, Bukskin, zwei rindlebernen Halbstiefeln, zwei leinernen ganz guten Socken, von denen der eine mit den Buchstaben F. X. B, der andere mit F. B. eingemerkt, und endlich noch mit einem leinernen ganz guten Hemde, in welchem die Buchstaben M. A. B. in der Ecke unten links roth eingemerkt waren.

Verletzungen waren am Leichname nicht wahrzunehmen, so daß daher entweder auf einen Selbstmord oder auf einen Unglücksfall geschlossen werden muß.

Da die Person des Verunglückten nicht ermittelt werden konnte, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Dillingen bekannt zu geben.

Landshut, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1231.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von den Lehrern Heinisch und Groß verfaßte, im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg in I. Auflage in 6 Theilen erschienene Werk „Lesebuch für die Unterklasse, dann für die Mittel- und Oberklasse der Landschulen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziffer 20. B. b. Ziff. 9 und B. c. Ziff. 9, sodann in das Verzeichniß IV. lit. B a. Ziffer 11. B b. Ziffer 10 und B. c. Ziffer 4 aufgenommen.

Dieses wird zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß hienach das mit außerordentlicher Beilage zu Nr. 45 des Kreisamtsblattes 1861 mitgetheilte Verzeichniß am bezeichneten Orte zu ergänzen ist.

Landshut, den 16. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Edikt-Alladung.

Freiherrlich von Kesling'sches Familien-Fideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Kämmerer und Gutsbesitzer von Wildenberg, Karl Freiherr von Kesling, hat nachstehend aufgeführte, vom Wirthe Mathias Forstner von Tollbach erkaufte, in der Steuergemeinde Wildenberg gelegene Immobilien

Pl.-Nr. 305	Krautacker zu	4	Tagw.	34 Dez.,
Pl.-Nr. 306	Kohlstattwiese zu	1	„	86 „
	zusammen	6	Tagw.	20 Dez.

als Bestandtheile seines Familien-Fideikommisses Wildenberg bestimmt.

Es werden daher alle jene unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieser Immobilien persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe binnen 6 Monaten a dato bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach Ablauf dieser Frist die obenbenannten Immobilien als Bestandtheile des Fideikommisses würden immatrikulirt werden, und die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz dieser Grundstücke zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 4. Juli 1864.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:

Frhr. v. Pfetten, k. Direktor.

(8c) von Kirchbauer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut höchster Justizministerial-Entschließung vom 12. Oktober d. Js. wurde der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Joh. Friedr. Stobäus in Fürth als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Landau aufgestellt.

Nachdem der k. Distriktsschul-Inspector und Pfarrer Joseph Kirschner zu Schwarzach auf Ansuchen von der Function eines Prüfungs-Commissärs für die Schullehrlinge des Prüfungsbezirkes Bogen unter wohlgefälliger Anerkennung seines hierin bewiesenen Eifers enthoben worden ist, so wurde dieselbe dem k. Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Georg Knott in Degernbach übertragen.

Der durch die Marktsgemeindeverwaltung Langquaid, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Wolfgang Berlinger, z. Z. Verweser des Wimmer'schen Benefiziums in Langquaid, auf dieses Benefizium ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungsverfügung vom 16. Oktober 1864 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Zufolge Entschließung der Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 5. Oktober 1864 wurde der bisherige Junker Georg Zimmermann von Paßau zum Füsilier-Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Paßau ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 90. Landshut, Sonnabend den 22. Oktober 1864.

Inhalt:

Die Besteuerung der Geistlichkeit. — Den ärztlichen Pensionsverein. — Die Erledigung der Pfarrei Moosbach. — Die III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. – Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1002.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den kgl. Rentämtern die im ausgesetzten Betreffe von dem k. Staats Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung vom 10. d. Mts. Nr. 8971 zur Wissenschaft und Darnachachtung, gegebenen Falls zur Berichtigung der bezüglichen Verzeichnisse, mitgetheilt.

Landshut, den 19. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 8971.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die Berichte vom 23. Juni und 2. Oktober l. Js. bezeichneten Betreffes wird der k. Regierung, K. d. Innern, erwiedert, daß für die Beantwortung der Frage, welchen Geistlichen der beiden Confessionen nach den bisher geltenden bezüglichen Vorschriften der Steuervorschuß fernerhin gebühre, lediglich das durch die neuesten Pfründefassionen evident gestellte reine Jahreseinkommen als Ausgangspunkt zu dienen habe, und daß somit dabei die der bepfründeten Geistlichkeit seit dem Beginne des Etatsjahres 1863/64 aus Staatsmitteln bewilligte Zulage zur Einkommensergänzung auf den Jahresbetrag von 700 fl. und beziehungsweise 800 fl. außer Berechnung zu lassen sei.

Die Berichtsbeilagen folgen hieneben zur weiteren Verfügung zurück.

München, den 10. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., v. Unterfranken u. Aschaffenburg.

Betreff w. v.

von Bezold.

Digitized by Google

Ad Num. 880.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Den ärztlichen Pensionsverein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. und 2. d. Mts. in München abgehaltenen Generalversammlung des ärztlichen Pensions-Vereines wurde darüber Klage geführt, daß die durch Regierungsausschreiben vom 3. Juli 1861 (Kreisamtsblatt 1861 Seite 815) getroffene Anordnung, wonach von jeder einem praktischen Arzte ertheilten Verehelichungs-Bewilligung gleichzeitig dem Verwaltungsrathe des ärztlichen Pensionsvereines in München geeignete Mittheilung gemacht werden soll, vielfach außer Acht gelassen wird, während durch die unterlassene rechtzeitige Kundgabe der stattgefundenen Verehelichung von Vereinsmitgliedern dem Vereine eine namhafte Erschwerung seiner Geschäfts- und Rechnungsführung erwächst und unter Umständen die Zwecke des Vereins selbst eine Gefährdung erleiden können.

Den oben genannten Behörden wird daher für die Zukunft die genaue Beobachtung obiger Anordnung zur Pflicht gemacht.

Landshut, den 18. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1252.

Die Erledigung der Pfarrei Moosbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zum Regierungsausschreiben dd. 3. d. Mts. Nr. 360 (vide Kreisamtsblatt Nr. 85 S. 1458) wird zur Berücksichtigung für die Bewerber um die erledigte Pfarrei Moosbach, Bezirksamts Viechtach, hiemit bekannt gegeben, daß nach neuerlicher Anzeige die Gemeindeglieder von Oberschwand und Wies das Gesuch gestellt haben, von der Pfarrei Moosbach aus- und in die Pfarrei Rattenberg eingepfarrt zu werden; daß ferner die Gemeindeglieder von Allmannsdorf und Aigenwies um Umpfarrung von der Gemeinde Chamerau in die Pfarrei Moosbach, und die Gemeindeglieder von Oberndorf um Umpfarrung von der Pfarrei Moosbach in die Pfarrei Chamerau nachgesucht haben, und daß der künftige Pfarrer von Moosbach sich diese bezüglichen Umpfarrungen, falls sie für zweckmäßig erachtet werden sollen, und die damit allenfalls verbundene Einkommens-Schmälerung ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 16. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 155.

Die III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Vorrücken erledigte III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 566 fl. 3½ kr. zur Bewerbung binnen 6wöchentlicher Frist ausgeschrieben.

Bayreuth, den 15. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.
Biedermann.

Digitized by Google

II. Augsburger Course
vom 13. Okt. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	101¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	895	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	96¼	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorräthiger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 17. Oktbr. 1864.	Waizen	5	63	68	60	8	16 56	16 24	15 44	— 57	— —
		Korn	—	3	3	3	—	12 24	12 6	11 30	— —	— —
		Gerste	—	58	58	58	—	9 11	9 4	8 50	— —	— 25
		Haber	—	34	34	34	—	7 56	7 43	7 33	— 29	— —
Deggendorf	Vom 17. Oktbr. 1864.	Waizen	—	—	—	227	—	15 47	15 36	15 13	— 30	— —
		Korn	—	—	—	13	—	11 48	11 26	10 51	— —	— 38
		Gerste	—	—	—	421	—	9 39	9 4	9 —	— 8	— —
		Haber	—	—	—	83	—	6 39	6 24	6 16	— 20	— —
Dingolfing	Vom 18. Oktbr. 1864.	Waizen	—	51	51	51	—	16 45	15 45	14 45	— —	— 19
		Korn	—	5	5	5	—	11 12	10 36	— —	— —	— —
		Gerste	—	77	77	77	—	8 33	8 13	7 54	— —	— 6
		Haber	—	18	18	18	—	6 19	6 15	6 12	— 5	— —
Geiselhöring	Vom 18. Oktbr. 1864.	Waizen	—	174	174	174	—	17 —	15 45	14 30	— —	— 30
		Korn	—	2	2	2	—	11 —	11 —	11 —	— —	— 15
		Gerste	—	551	551	551	—	9 48	9 30	9 12	— —	— 9
		Haber	—	12	12	12	—	7 12	6 54	6 36	— 15	— —
Kelheim	Vom 13. Oktbr. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	11	11	11	—	6 53	6 43	6 15	— —	— 7

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 17. Oktbr. 1864	Waizen	—	67	67	67	—	15	31	15	—	14	3	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	335	335	335	—	8	33	8	14	7	53	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14 Oktbr. 1864	Waizen	15	1026	1041	878	163	17	41	16	—	14	40	—	36	—	—
		Korn	12	114	126	71	55	11	9	10	53	10	18	—	—	—	6
		Gerste	8	1701	1709	1689	20	10	37	10	6	9	30	—	—	—	12
		Haber	—	428	428	390	38	7	13	6	57	6	26	—	29	—	—
Mainburg	Vom 19. Oktbr. 1864.	Waizen	—	52	52	50	2	17	15	17	6	16	21	1	3	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	30	11	23	11	15	—	—	—	—
		Gerste	—	188	188	188	—	10	18	9	55	9	36	—	24	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	8	10	7	34	7	20	—	32	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Oktbr. 1864.	Waizen	—	73	73	42	31	17	39	16	43	15	57	—	17	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	142	142	136	6	9	36	9	16	9	—	—	—	—	13
		Haber	—	37	37	34	3	7	18	7	—	6	42	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 17. Oktbr. 1864.	Waizen	—	33	33	33	—	15	24	15	16	15	3	—	52	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	189	189	189		9	—	8	33	8	12	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 18. Oktbr. 1864.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	15	24	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	38	38	37	1	10	16	10	9	9	58	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	108	108	85	23	5	56	5	43	5	27	—	31	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Oktbr. 1864.	Waizen	—	17	17	17	—	18	—	16	16	16	—	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	11	—	9	42	7	—	—	—	—	37
		Haber	—	3	3	3	—	7	12	7	8	7	—	—	—	—	8
Pilsting	Vom 19. Oktbr. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	8	48	8	42	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Oktbr. 1864.	Waizen	38	693	731	703	28	15	22	14	42	13	57	—	12	—	—
		Korn	—	79	79	79	—	10	24	10	4	9	55	—	—	—	3
		Gerste	6	1922	1928	1858	70	9	48	9	1	8	21	—	—	—	7
		Haber	35	302	337	330	7	6	45	6	29	6	8	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 19. Oktbr. 1864.	Waizen	10	367	377	302	75	16	2	15	25	14	49	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	7	18	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	6	—	5	38	5	28	—	—	—	11

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 91. Landshut, Mittwoch den 26. Oktober 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Classe zu Göllheim. — Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — Gesuch des Kaufmanns Georg Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magenbonbons. — Gesuch des Kaufmannes L. Koch in Dresden um die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmannschen weißen Kräutersyrups. — Die Zulassung der Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Agenturen. — Die Verausgabung eines falschen Guldenstückes in Fürth.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1785.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Klasse zu Göllheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Dr. Fleischmann ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse zu Göllheim in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 22. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1692.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Monitorialbefehles des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 16. d. Mts. wird den oben benannten Behörden die möglichste Beschleunigung des durch Ausschreibung vom 29. Septbr. d. Js. Nr. 29789 (Kreisbl. Nr. 84 S. 1425) ertheilten Auftrages dringendst empfohlen und die Vorlage der betreffenden Zusammenstellungen bis längstens 1. November d. Js. zuversichtlich gewärtiget.

Landshut, den 21. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 1511.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Kaufmanns Georg Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magenbonbons betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem 12. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich mit dem kgl. Staatsministerium des Innern ergangene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8734.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels u. der öffentlichen Arbeiten.

Dem Kaufmann Georg Emil Engels zu Mühlheim a./d. Ruhr wird hiemit die widerrufliche Bewilligung, die von ihm nach der vorgelegten Probe bereiteten Magenbonbons im Umfange des Königreichs Bayern verkaufen zu dürfen, mit der Bedingung ertheilt, daß das Schächtelchen nicht höher als zu 18 kr. ausgeboten und sich beim Verkaufe der Magenbonbons jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde, daß dieselben hiebei namentlich nicht als Arzneimittel gegen bestimmte Krankheiten anempfohlen werden.

München, den 12. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr. (gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt Ministerialrath Messerschmidt.

Ad Num. 1635.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Kaufmannes L. Koch in Dresden um die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrups betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unter dem 12. ds. Mts. von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich mit dem kgl. Staatsministerium des Innern an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9046.

Königreich Bayern Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels ꝛc.

Dem Kaufmanne Ludwig Koch in Dresden wird hiemit die widerrufliche Bewilligung ertheilt, den Dr. Hoffmann'schen Kräuter-Brustsyrup in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreiches Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß das kleine Fläschchen mit 8 Unzen Inhalt nicht höher als zu 27 kr., das größere zu 16 Unzen Inhalt nicht höher als zu 54 kr. ausgeboten und beim Verkaufe sich jeder öffentlichen Anpreisung des Mittels enthalten werde.

München, den 12. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr. (gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt Ministerialrath Messerschmidt.

Digitized by Google

Ad Num. 29862.

Die Zulassung der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. August lfd. Jrs. Num. 8017 wurde auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma:

„Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Magdeburg gegründeten Aktien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreichs unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Die ertheilte Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen, dann des Geschäftsplanes ohne vorgängige Genehmigung des genannten k. Staatsministeriums vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne, ohne diese Erlaubniß vorher eingeholt zu haben, in Bayern zur Anwendung zu bringen.

2. Die Veröffentlichung der Concessionsertheilung der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen acht Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, wobei derselben gestattet ist, von ihren Statuten so viele Abdrücke an die Regierungen, K. d. J., in Vorlage zu bringen, als nöthig sind, um sie den einzelnen Kreisamtsblättern beilegen zu können.

3. Die Bestimmungen der k. allerh. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr., haben auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II bis IX, dann XVI und XVII.

Dabei ist die Gesellschaft weiter verpflichtet, jährlich wenigstens einmal den Hauptrechnungsabschluß für das verflossene Geschäftsjahr in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

4. Die Gesellschaft ist ferner verbunden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen, letzteren als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das genannte k. Staatsministerium, während die Agenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen kgl. Regierung, K. d. J., zu erwirken haben.

6. Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaft bereits in rechtsverbindlicher Weise sich den vorstehenden Bedingungen ausdrücklich unterworfen, in der Person des Kaufmanns Johann Veit Fischer in Nürnberg einen Hauptagenten für das ganze Königreich aufgestellt und Letzterer die Selbsthaftung für alle Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft laut Notariatsurkunde vom 12. Juli l. Js. übernommen hat, so wird dieselbe nunmehr unter jederzeit widerruflicher Bestätigung des gedachten Hauptagenten und vorbehaltlich der neben der Selbsthaftung des letzteren fortbestehenden solidarischen Haftungsverbindlichkeit der Gesellschaft zur sofortigen Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes ermächtigt.

Vorstehende höchste Concessionsertheilung und erfolgte Bestätigung des Hauptagenten Kaufmanns Joh. Veit

Digitized by Google

Fischer in Nürnberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein von der Gesellschaft besorgter Abdruck der Statuten beigefügt.

Landshut, den 21. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Erras.

Ad Num. 1418.

Bestätigung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generalagentur der deutschen Feuer-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen angezeigte Aufstellung des:

1. Marktschreibers Xaver Vötterl zu Pfeffenhausen,
2. k. Posterpeditors Johann Steiger in Langquaid, und
3. Tändlers Lorenz Brantl in Mainburg

als Agenten genannter Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Rottenburg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Erras.

Ad Num. 1472.

Agentur-Bestätigung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privilegirten k. österreichischen Versicherungsgesellschaft angezeigte Aufstellung des Kaminkehrermeisters Lorenz Helmel zu Tittling als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Paßau erhielt die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 20. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

c. Erras.

Ad Num. 1102.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen Guldenstücks in Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Stadt Fürth ist ein falsches Guldenstück, k. württembergischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1842, vereinnahmt worden, das aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth alsbald mitzutheilen.

Landshut, den 20. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 92. Landshut, Sonnabend den 29. Oktober 1864.

Inhalt:

Den Stand der Rinderpest in Oesterreich. — Die Entlassung der nicht zur Einreihung im k. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit. — Die Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektoren pro 1863/64. — Die Erledigung der Pfarrei Moosbach. — Die Revision der Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Die Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums. — Agenturen. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der Hauptpredigerstelle in Rothenburg a./T. mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der Pfarrei Cammerstein, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1770.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben genannten Behörden erhalten nachstehenden Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. dieß unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben gleichen Betreffs vom 19. Juli d. Js. zur Kenntnißnahme und beziehungsweise pünktlichsten Darnachachtung mit dem Anhange mitgetheilt, daß nach einer neuerlichen Kundmachung der k. k. Statthalterei zu Prag vom 10. d. Mts. die Rinderpest bei Jungbunzlau in Böhmen wiederholt ausgebrochen ist, weßhalb die betreffenden Grenzbehörden sofort alle die im Regierungs-Ausschreiben vom 3. Jänner 1860 ad Num. 8976 angeordneten Vorbeugungsmaßregeln sofort in analoge Anwendung zu bringen und den Vollzug derselben mit aller Strenge zu überwachen, im Falle aber die Seuche in einem an Bayern unmittelbar angrenzenden Bezirke auftreten sollte, unverzüglich die Grenzsperre nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1813 zu verfügen haben.

Landshut, den 24. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15065.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die günstigen Aussichten bezüglich eines baldigen Erlöschens der Rinderpest in den österreichischen Län-

Digitized by Google

dern, wie solche inhaltlich der Aufschlüsse über den Stand der Seuche während der Monate April, Mai und Juni l. Js. gemäß der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli l. Js. eröffnet waren, dauerten auch im Monate Juli noch fort, seither aber haben sich dieselben wieder beträchtlich ungünstiger gestaltet.

In Galizien ist nämlich die Zahl der Ortschaften, in welchen die Seuche wieder auftrat, von 18 im Monate Juni bis Anfangs September auf 87 gestiegen.

Auch im Krakauer Gebiete und in einigen Höfen des Groß-Enzersdorfer Bezirkes in Niederösterreich sind wieder Seuchen-Fälle vorgekommen.

Endlich hat die Seuche in 12 ungarischen Komitaten wieder um sich gegriffen, und namentlich an der Grenze gegen Mähren Opfer gefordert, so daß die Statthalterei in Mähren sich veranlaßt sah, die Abhaltung von Viehmärkten in den Grenzbezirken gegen Ungarn zu verbieten.

Im Komitate Thuroez wurde insbesondere auch der Seuchen-Ausbruch bei Schafen beobachtet und unterliegt nach den Erhebungen des Thierarznei-Institutes zu Wien überhaupt kaum mehr einem Zweifel, daß die Rinderpest auch Schafe und Ziegen ergreife und daß das Contagium von diesen Thieren auch wieder auf Rinder mit ungeschwächter Kraft übergehe.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die besondere Achtsamkeit gegen die Einschleppung der Seuche fortdauern zu lassen.

München, den 17. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt Ministerialrath Steutwer.

Ad Num. 1513.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Entlassung der nicht zur Einreihung im k. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. April l. Js. Nr. 15584 (Kr.-A.-Bl. S. 586) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß nunmehr nach höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Oktober l. Js. Nr. 309 die Ausfertigung der Militär-Entlaßscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1841, welche der im ersten Absatze des §. 63 des Heeres-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Kategorie angehören, stattzufinden habe.

Es ergeht daher der Auftrag, die Entlaßscheine für jene Conscribirten der Altersklasse 1841, welche wegen hoher Loosnummer oder wegen Zurückstellung nicht mehr aufgerufen worden sind, zuverlässig binnen zwei Monaten zur Fertigung in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 24. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 1951.

An sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die Schulvisitationsgebühren der kgl. Distriktsschulinspektoren pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distrikts-Schulinspektionen wird hiedurch eröffnet, daß die k. Rentämter unterm Heutigen angewiesen worden sind, die gut gemachten Diäten für die im Jahre 1863/64 vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen gegen Einziehung vorschriftsmäßiger Quittungen an die Betheiligten auszubezahlen, wogegen von diesen die Erhebung der ihnen

Digitized by Google

zugewiesenen Beträge wegen des nahe bevorstehenden Rechnungs-Abschlusses noch im Laufe dieses Monates zuversichtlich gewärtiget wird.

Landshut, den 21. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1711.

Die Erledigung der Pfarrei Moosbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer anher gelangten Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 15. l. Mts. hat auch der Einödbauer Georg Eckl von Löwelgrub, k. Bezirksamts Cham, das Gesuch gestellt, von der Pfarrei Moosbach aus- und in die Pfarrei Sattelpeilnstein eingepfarrt zu werden.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 3. d. Mts. (Kr.-Amtsbl. Nr. 85 S. 1458) und vom 16. Oktober l. Js. (Kr.-Amtsbl. Nr. 90 S. 1588) zur Berücksichtigung für die Bewerber um die Pfarrei Moosbach hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 23. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1949.

Die Revision der Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. August l. Js. wurde den im besonderen Abdrucke beigefügten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen der deutschen Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a./Rhn. vorbehaltlich der in der Regierungsausschreibung vom 24. April 1863 (Kreisamtsblatt Seite 645) bekannt gegebenen von genannter höchster Stelle festgesetzten Bedingungen die Bestätigung ertheilt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 1946.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern.

Die Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreffe durch Regierungs-Entschließung vom 5. v. Mts. Nr. 27862 (Kreis-Amtsblatt St. 77) angeordneten Recherchen haben bei nunmehr erfolgter Ausmittlung fraglicher Persönlichkeit zu cessiren.

Landshut, den 25. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1041.

Bestätigung eines Agenten der Magdeburger-Lebensversicherungsgesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft angezeigte Aufstellung des Kaufmannes Christian Holzhausen von Landshut als Agent der genannten Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Digitized by Google

Ad Num. 1574.

Die Bestätigung von Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix angezeigte Aufnahme nachstehender Agenten dieser Gesellschaft, als:

1. des Schullehrers Wilhelm Rickl in Wallerfing für den Umfang des kgl. Bezirksamtes Vilshofen,
2. des Malers und Vergolders Johann Nepomuk Wanner in Frontenhausen für den Umfang der kgl. Bezirksämter Vilsbiburg und Dingolfing

hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 1672.

Bestätigung eines Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft angezeigte Aufstellung des Handlungs-Associé Johann Zink in Paßau als Agent der genannten Gesellschaft hat die Bestätigung der unterfertigten k. Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 467.

An die k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar

1. Lind Joseph, Metzgergeselle von Fachsenfeld, k. württembergischen Oberamts Aalen, durch Erkenntniß des k. Lbg. Kelheim vom 30. August lfd. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arreststrafe;
2. Schmitt Johann Valentin, led. Taglöhner von Wiesenthal, großherzogl. Weimarischen Amtes Derenbach, durch Erkenntniß des k. Lbg. Werneck vom 18. Juli lfd. Js. wegen Landstreicherei zu 16tägiger Arreststrafe;
3. Kainz Anna Maria, Weberstochter von Esternberg, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Paßau vom 31. August lfd. Js. zu 6monatlicher Gefängnißstrafe;
4. Zeller Johann, ledig, von Mottgers, kurhessischen Verwaltungsamtes Schlüchtern, wegen Rückkehr eines Landesverwiesenen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. Juni lfd. Js. in eine 6monatliche Gefängnißstrafe;
5. Haas Leopold, led. Schiffmann von Wesenufer, k. k. Bezirksamts Engelszell, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Paßau vom 14. Sept. lfd. Js. wegen Diebstahls in eine 4monatliche Gefängnißstrafe;
6. Taubeneck Heinrich Friedrich, Mauergeselle von Lichtenheim, herzoglich Meiningen'schen Verwaltungsamtes Camburg, vom k. Stadtgerichte Würzburg im Monate August ds. Js. zu 8, und vom königl. Landgerichte Kulmbach unterm

14. September lfd. Js. zu 9tägiger Arreststrafe wegen Landstreicherei;

7. Burghardt Johann, led. Goldarbeiter aus Wurm, großherzogl. bad. Oberamtes Pforzheim, durch Erkenntniß des k. Stadt- und Landgerichts Eichstädt wegen Bettels zu 48stündigem Arreste;

8. Giovanni Taddei aus Casenti in Italien, durch Erkenntniß des k. Ldg. Fürth wegen unbefugten Musikmachens zu einer Geldstrafe, endlich

9. Pöschl Theres, ledige Schuhmacherstochter von Gattern, k. k. Bezirksamts Schärding, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Paßau II. vom 28. August ds. Js.

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement:

ad 1. des Joseph Lind:

Alter 65 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare braun, mit weißen gemischt, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Gesicht länglicht, Körperbau schlank. Ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung: brauntüchenen Rock, weiße Nankinghose, weiß- und rothgestreiftes Gilet, schwarztuchene Kappe, schwarzlederne Schuhe;

ad 2. des Johann Valentin Schmitt:

Alter 53 Jahre, Größe 5′ 5″ 2‴, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Zähne gesund. Besondere Kennzeichen: hat ein sog. offenes Bein (das rechte);

ad 3. der Anna Maria Kainz:

Alter 21 Jahre, Wohnort Esternberg, Gewerbe Dienstmagd, Größe 5′ 3″, Gestalt untersetzt, Haare braun, Bart keinen, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Kleidung: ein schwarzwollenes Kopftüchel, einen blauen Rock, rothpersenen Spenser, blauwollenes Halstüchel, rothpersenen Schurz, weiße Strümpfe, Hemd, Unterrock und Bundschuhe;

ad 4. des Johann Zeller:

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt;

ad 5. des Leopold Haas:

Alter 20 Jahre, Wohnort Wesenufer, Gewerbe Schiffmann, Größe 5′ 6″, Gestalt untersetzt, Haare roth, Bart keinen, Augen blau, Nase gewöhnlich, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Kleidung. Einen schwarzen Hut, schwarzbaumwollenen Rock, eine graue zeugene Hose, ein schwarztuchenes Gilet, rothwollenes Halstuch, ein Hemd und ein Paar Halbstiefel;

ad 6. des Heinrich Friedrich Taubeneck:

Größe 5′ 11″, Alter $20^3/_4$ Jahre, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase gebogen, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank. Besondere Kennzeichen ohne;

ad 7. des Johann Burghardt:

Alter 35 Jahre, Größe 5′ 8″, Statur schlank, Gesichtsform länglicht, Haare braun, Augen graublau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braunen Schnurr- und Backenbart, Kinn rund. Besondere Kennzeichen ohne;

Digitized by Google

ad 8. des Giovanni Tabbei:

Alter 14 Jahre, Größe 4′ 6″, Haare braun, Augenbrauen braun, Statur ſchlank, Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen ohne;

ad 9. der Thereſia Pöſchl:

Größe 5′ 6″, Haare hellbraun, Stirne hoch und breit, Augenbrauen blond, Augen braun, Naſe und Mund proportionirt, Kinn oval, Zähne ſchadhaft, Geſichtsform rund und voll, Geſichtsfarbe geſund, Körperbau unterſetzt. Ohne beſondere Kennzeichen.

Ad Num. 6442

Die Erledigung der Hauptpredigerſtelle in Rothenburg o./T. mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen k. Dekans in Erledigung gekommene Hauptpredigerſtelle in Rothenburg a./T. mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Dezember d. Js. mit einem Bezuge von 1199 fl. 35 kr. ausgeſchrieben.

Ansbach, den 18. Oktober 1864.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 102.

Die Erledigung der Pfarrei Cammerſtein, Dekanats Schwabach betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch die Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Cammerſtein in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung bis zum 1. Dezember d. Js. mit einem faſſionsmäßigen Bezuge von 462 fl. 9½ kr. und an freiwilligen Geſchenken von 10 fl. ausgeſchrieben wird.

Ansbach, den 18. Oktober 1864.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 6129.

Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Windsfeld wird zur Bewerbung bis zum 1. Dezember c. mit einem faſſionsmäßigen Bezuge von 706 fl. 25¼ kr. und an freiwilligen Geſchenken von 40 fl. ausgeſchrieben.

Ansbach, den 18. Oktober 1864.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Digitized by Google

II. Augsburger Cours

vom 20. Okt. 1864.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	895	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%	96¼	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Zum Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. Oktbr. 1864.	Waizen	8	56	64	64	—	17	8	16	23	15	43	—	1	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	11	58	11	54	—	8	—	—
		Gerste	—	132	132	132	—	9	6	8	55	8	46	—	9	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	42	7	28	7	17	—	15	—	—
Deggendorf	Vom 25 Oktbr. 1864.	Waizen	—		—	324	—	16	9	15	41	15	21	—	—	—	5
		Korn	—		—	19	—	11	33	11	22	11	3	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	527		9	3	8	37	8	9	—	27	—	—
		Haber	—	—		118	—	6	15	5	58	5	33	—	26	—	—
Dingolfing	Vom 25. Oktbr. 1864.	Waizen		32	32	32	—	16	18	15	40	15	12	—	5	—	—
		Korn		5	5	5	—	11	6	10	48	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	115	115	115	—	8	48	8	21	7	55	—	—	—	8
		Haber	—	20	20	20	—	6	19	6	16	6	14	—	—	—	1
Geiselhöring	Vom 25. Oktbr. 1864.	Waizen	—	174	174	174	—	16	24	15	27	14	30	—	21	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	18	10	18	10	18	—	42	—	—
		Gerste	—	630	630	630	—	9	48	9	39	9	30	—	—	—	9
		Haber	—	25	25	25	—	7	36	7	12	6	48	—	—	—	18
Kelheim	Vom 20. Oktbr. 1864.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	17	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	30	6	26	6	24	—	17	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 24. Oktbr. 1864.	Waizen	—	29	29	29	--	—	—	15	--	—	—	—	—	—	--
		Korn	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	354	354	354	---	8	57	8	33	8	17	—	-	—	—
		Haber	—	2	2	2	--	—	—	5	45	—	-				-
Landshut	Vom 21. Oktbr. 1864.	Waizen	163	727	890	791	99	16	23	15	5	13	39	—	55	—	-
		Korn	55	69	124	111	13	11	7	10	54	10	40	—	—	--	1
		Gerste	20	2479	2499	1794	705	9	56	9	18	8	35		48	—	—
		Haber	38	395	433	416	17	6	42	6	29	6	2		28	—	—
Mainburg	Vom 26. Oktbr. 1864.	Waizen	2	62	61	61	3	17	—	16	18	15	36	—	48	—	--
		Korn	—	1	1	1	—	—		11	30	-	-		—	—	—
		Gerste		232	232	230	2	10	48	9	43	8	36	-	12	—	—
		Haber		22	22	22	--	7	24	7	1	6	34	—	33	—	-
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Oktbr. 1864.	Waizen	31	46	77	71	6	17	—	16	15	15	12	—	28	—	—
		Korn	—	1	1	1	--	—	—	12	30	—		—	—	—	—
		Gerste	6	222	228	219	9	9	30	9	—	8	27	—	16	—	—
		Haber	3	30	33	33	-	7	15	6	29	5	48	-	31	—	—
Osterhofen	Vom 24. Oktbr. 1864.	Waizen	--	19	19	19	—	15	18	15	6	15	—	—	6	—	—
		Korn	---	-	—	—	-	-	-	—	—	-		—	—	—	—
		Gerste	—	270	270	270		8	24	8	9	8	6	—	24	—	—
		Haber	—	5	5	5		—	—	6	—	—	--			—	—
Paßau	Vom 25. Oktbr. 1864.	Waizen	—	1	1	1	-	—	--	15	12	-	-	—	—	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	10	19	10	11	9	58	-	—	—	2
		Gerste	—	--	--	---	—	—	---	--	—	-		—	—		—
		Haber	23	76	99	95	4	6	5	5	55	5	40	—	---	—	12
Pfeffenhausen	Vom 24. Oktbr. 1864.	Waizen	—	8	8	8	—	16	15	15	2	14	30	1	14	—	-
		Korn	—	--	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	--	59	59	59	---	10	-	9	30	8	—	-	12	-	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	15	7		6	42		8	—	—
Pilsting		Waizen	—	-	—		--	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—
		Korn	—	--	--	—	--	—	—	-	—	—	—	-		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	--	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Oktbr. 1864.	Waizen	28	737	765	741	24	15	43	15	10	14	36	—	—	—	28
		Korn	—	33	33	33	—	10	36	10	17	10	2	-	—	—	13
		Gerste	70	1755	1825	1778	47	9	18	8	49	8	5	—	12	—	—
		Haber	7	341	348	344	4	6	34	6	16	5	53	—	13	—	—
Vilshofen	Vom 26. Oktbr. 1864.	Waizen	75	334	409	340	69	15	22	14	47	13	58	—	38	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	—	10	36	10	30	—	—	--	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	6	5	42	5	18	—	—	—	4

Digitized by Google

Revidirte Statuten

der

Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit

zu

Ludwigshafen am Rhein.

Verwaltungsrath:

Herr **W. v. Weber**, königlich bayerischer Ministerialrath, Vorsitzender.
„ **Rybiner-Friedrich**, Director der Armen-Anstalt zu Frankenthal, Stellvertreter des Vorsitzenden.
„ **G. Höch**, Oeconomierath, Ritter ꝛc. in Ludwigshafen a. Rh., Bevollmächtigter.
„ **Dr. H. Schröder**, Professor in Mannheim, Stellvertreter des Bevollmächtigten.
„ **Stockinger**, Advocat in Frankenthal, Rechts-Consulent.
Herr **Brünings**, Subrector in Frankenthal.
„ **C. Clauß**, Großhändler in Nürnberg.
„ **P. Giulini**, Fabrikant in Mannheim.
„ **G. J. Haid**, Bürgermeister in Speyer.
„ **David Hirsch** (vom Hause Joël & Faust Hirsch), Banquier in Würzburg.
„ **Dr. J. Knorr** in München.
„ **J. Riel III.**, Kaufmann in Frankenthal.
„ **Jens Sattler** (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.), Fabrikant in Schweinfurt.

Director:

Herr **Ernst Johanning** in Ludwigshafen am Rhein.

Erster Abschnitt.

Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt.

Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in:
1) der Prämien-Einnahme (§ 6),
2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder §§ 7—11),
3) dem Garantiefond (§§ 12 bis 29),
4) dem Reservefond (§ 30).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt,

erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben (§ 15).

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschuß-Leistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags.

(Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Absch. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt.

Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von

fl. 900, fl. 600, fl. 300 und fl. 100,

und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 38½% baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen.

Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantie-Schein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter pro-

werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5% pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5% Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt.

Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruch-Ueberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die voll eingezahlten Garantie-Scheine 3%, für die nicht voll eingezahlten 6% des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben. (Siehe Anlage 3.)

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10%, des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgelooften Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch *ohne* Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 3 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgelooften Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein, ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garan-

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 78 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungiltig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen

A. der General-Versammlung,
B. des Verwaltungsrathes,
C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige ordentliche General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a/Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung:

1) Geschäfts-Bericht der Direction;
2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96);
3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung;
4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96);
5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59;
6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen);
7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36);
8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten;
9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz.

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anordentlichen General-Versammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath

1) sobald er es für erforderlich hält;
2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern;
3) auf den Beschluß in einer ordentlichen General-Versammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf:

1) Auflösung der Genossenschaft;
2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen,

können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 300 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen An-

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich:

Ministerialrath W. Weber in München,
Director Rybiner-Friedrich in Frankenthal,
Oekonomierath G. Hoch in Ludwigshafen a. Rh.,
Professor Dr. Schröder in Mannheim,
Advocat Stockinger in Frankenthal,
Subrector Brünings in Frankenthal,
Großhändler Carl Clauß in Nürnberg,
Fabrikant Paul Giulini in Mannheim,
Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer,
Banquier David Hirsch (vom Hause Josi u. Faust Hirsch) in Würzburg,
Dr. Jul. Knorr in München,
Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal.
Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens ⅔ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs, und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen geben vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hierzu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 63 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Netto-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten

C. Die Direction

bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwider laufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrat das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter

Digitized by Google

Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen.

Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören.

Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann.

Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur:

1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten,
2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben,
3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen,
4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen,
5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs Ansprüchen,
6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie
7) zum Ausstellen, Accepriren und Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft.

Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich.

Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Die Direction.

N.*) N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten.
**) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-
können der Bevollmächtigte und
Haupt-Agenten, sowie
mächtigen.

§ 81. Der
ihren Amtsha-

dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in deßfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt.

Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalender-Jahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5 % jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug:

a. der gezahlten Brandentschädigungen;
b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen;
c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen;

Digitized by Google

Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen:

a. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65);
b. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme.

Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch $^1/_3$ zu, während $^2/_3$ des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fonds durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben, zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Locale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Anlage 1

Schein.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. ..... Nr. ..... der **Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit** (Nominalwerth: .....) 33⅓ % mit ..... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ..... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

....., den ten ..... 18.....

.....*)

(Unterschrift)

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten:
„Gut für fl. ..... kr." oder „Gut für Thlr. ..... Sgr."

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein

über

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

mit der Baareinzahlung von
und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

(L. S.)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 19—29, § 46 und §§ 96 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol.

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantie-Scheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. Nr.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein

über

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

(L. S.)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 18 bis 22 (mit Ausschluss des letzten Satzes) 46, 96 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantie-Scheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dividendenschein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr.

des

Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. Nr.

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.
N.

TALON

zum

Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ..... Nr. .....

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Dieser Coupon verfällt mit Ablauf des Jahres 18..... (5 Jahre).

Zins-Coupon Nr. .....

des

Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ..... No. .....

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fälligen Jahreszinsen mit .....

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum

Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ..... Nr. .....

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der **Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit** unterm 26 Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Rößler.

№ 7652.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 93. Landshut, Mittwoch den 2. November 1864.

Inhalt:

Den Spezial-Etat der Staatsaufwands-Ausgaben auf die Justizverwaltung für das Jahr 1863/64. — Die Bewilligung einer allgemeinen Kirchenkollekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg. — Agenturen. — Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a./T. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1770.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Den Special-Etat der Staatsaufwands-Ausgaben auf die Justizverwaltung für das Jahr 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Hinblicke auf Ziffer 2, 3 und 4 des autographirten Ausschreibens vom 23. Jänner l. Jrs. ad Num. 4954 rubr. Betr. werden diejenigen kgl. Rentämter, welche mit den bezüglichen Anzeigen noch im Rückstande sind, hiemit aufgefordert, dieselben in der vorgeschriebenen Weise nunmehr binnen 3 Tagen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 30. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Kreßierer, Sekretär.

Ad Num. 2040.

An die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungs-Behörden in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bewilligung einer allgemeinen Kirchenkollekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Gewinnung der erforderlichen Mittel für Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg, k. Bezirksamts Augsburg, eine Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches mit Ausnahme jener im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wo eine solche Kollekte bereits vorgenommen wurde, veranstaltet werde.

Auf Grund einer anher ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Oktober l. Js. ad num. 9454 ergeht nunmehr an sämmtliche oben bezeichnete Behörden die Weisung, diese Allerhöchst genehmigte Kollekte in ihren Bezirken binnen 3 Monaten

Digitized by Google

in Vollzug setzen zu lassen und die eingehenden Sammelgelder unter gleichzeitiger Berichterstattung an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Landshut, den 27. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29413.

Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Haupt-Agent der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" um Bestätigung einer Agentur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherung „Colonia" zur Ausübung der Agenturgeschäfte im Umfange des k. Bezirksamtes Eggenfelden vorgeschlagene vormalige Taxbeamte Johann Georg Sax zu Eggenfelden hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit veröffentlicht wird.

Landshut, den 28. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 29486.

Aufstellung von Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der von der General-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft in München für die Bezirksämter Straubing und Mallersdorf aufgestellte und bestätigte Agent Joseph Amman, Färbermeister zu Geiselhöring, ist auf Antrag der genannten General-Agentur und mit Zustimmung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, auch für den Umfang des Bezirksamts Regensburg als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt worden.

Landshut, den 28. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 464.

Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a./T. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Schweinsdorf wird zur Bewerbung bis zum 15. Dezember curr. mit einem faßionsmäßigen Bezuge von 784 fl. 20 kr. und an freiwilligen Geschenken von 16 fl. ausgeschrieben.

Ansbach, den 25. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 21. Oktober 1864 haben Seine Majestät der König das erledigte Benefizium Mengkofen dem Priester Georg Ernst, Schulexpositus in Schwimbach, Bezirksamts Straubing, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 30. Oktober wurde

1. der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Geratskirchen, k. Bezirksamts Eggenfelden und Distrikts-Schulinspektion Eggenfelden II, dem Schullehrer Mathias Zeilböck von Bischofsreuth, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Wolfstein;
2. der Schuldienst zu Bischofsreuth dem Schulprovisor Ludwig Auer zu Leopoldsreuth, k. Be-

Digitized by Google

zirksamts und Distriktsschulinspektion Wolfstein, beide vom 1. November an verliehen, und

3. zum Schulprovisor in Leopoldsreuth der dermalige Schulgehilfe Georg Wieselhuber in Röhrnbach, k. Bezirksamts Wolfstein, vom 1. November ds. Js. an, befördert.

Durch Regierungsverfügung vom 30. Oktober l. Js. wurde

1. der bisherige Schulprovisor Jakob Zandt zu Staubach, k. Bezirksamts Eggenfelden, zum Schullehrer in Ranfels, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Grafenau, und
2. der bisherige Schulgehilfe Ignaz Wällisch in Triftern, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Pfarrkirchen, zum Schulprovisor dortselbst, beide vom 1. November h. Js. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Oktober 1864 wurde

der Schuldienst-Exspektant Johann Dachauer von Frauenau als Schulgehilfe nach Röhrnbach bestimmt;

zur Versehung der Schulgehilfenstelle in Frauenau die versuchsweise Wiederverwendung des vormaligen Schulgehilfen Leimer aus Zwiesel angeordnet;

der Schulgehilfe Joh. Bapt. Forster von Moosbach, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Viechtach I wegen Krankheit temporär, vom 1. November h. Js. an, vom Schulfache enthoben;

zum Schulgehilfen in Moosbach der Schulgehilfe Telesphorus Lindinger von Prackenbach, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Viechtach I;

zum Schulgehilfen in Prackenbach der Schulgehilfe Gustav Kleinhäupl von Rittsteig, k. Bezirksamts Kötzting u. Distrikts-Schulinspektion Neukirchen;

zum Schulgehilfen in Rittsteig der vormalige Schulgehilfe Ludwig Mückl von Steinbühl, z. Z. in Zenching;

zum Schulgehilfen in Fürstenzell, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Paßau II, der seitherige Schulgehilfe Joseph Maderer von Neukirchen a. J.;

zum Schulgehilfen in Neukirchen a. J. der Schuldienst-Exspektant Jos. Zauner von Otterskirchen;

zum Schulgehilfen in Eschlkam der Schulgehilfe Joseph Vorreck von Steinach, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Straubing I;

zum Schulgehilfen in Steinach der Schuldienst-Exspektant Johann Wenninger von Landau;

zum Schulgehilfen in Thyrnau, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Paßau I, der Schulgehilfe Johann Leibl von Postmünster, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Pfarrkirchen;

zum Schulgehilfen in Postmünster der Schuldienst-Exspektant Eduard Lechner aus Hengersberg;

zum Schulgehilfen in Hirschbach, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, der bisherige Schulgehilfe Lampert Schusterecker in Isarhofen, k. Bezirksamts Vilshofen und Distrikts-Schulinspektion Osterhofen;

zum Schulgehilfen in Isarhofen der Schulgehilfe Joseph Schneebauer von Hirschbach;

zum Schulgehilfen in Kirchdorf, k. Bez.-A. Vilshofen und Distrikts-Schulinspektion Osterhofen, der Schulgehilfe Eduard Brandl in Walchsing, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Vilshofen II;

zum Schulgehilfen in Walchsing der Schulgehilfe Anton Neumaier in Kirchdorf; und

zum Schulgehilfen in Ruhmannsdorf, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Wegscheid, der Schuldienst-Exspektant Michael Schneider aus Paßau,

sämmtliche vom 1. November dss. Js. an, bestimmt.

Digitized by Google

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 31. Oktober l. Js. wurden in Pfarrkirchen, Plattling, Neustadt a./D., Viechtach, Bodenmais, Rinchnach, Grafenau und Kößlarn II. Lehrerstellen errichtet und vom 15. November d. J. an hiefür ernannt:

1. für Pfarrkirchen Jakob Neubegger, Schulprovisor in Reißing, k. B.-A. Kelheim, Distr.-Insp. Kelheim I in Thann;
2. für Plattling Joseph Veit, Schulprovisor in Schatzhofen, k. B.-A. Landshut, Distr.-Insp. Landshut II;
3. für Neustadt a./D. Konrad Heiß, Schulprovisor in Niederviehbach, k. B.-A. Dingolfing, Distr.-Insp. Dingolfing I;
4. für Viechtach Johann Fritz, Schullehrer in Haunkenzell, k. B.-A. Bogen, Distr.-Insp. Mitterfels II;
5. für Bodenmais Anton Will, Schulprovisor in Thann, k. B.-A. Pfarrkirchen, Distr.-Insp. Simbach;
6. für Rinchnach Joseph Jungwirth, Schulprovisor in Lengfeld, k. B.-A. Kelheim, Distr.-Insp. Kelheim II;
7. für Grafenau Anton Haindl, Schulgehilfe zu Hofberg, k. B.-A. Landshut, Distr.-Insp. Landshut I;
8. für Kößlarn J. E. Pitscheneder, Schulgehilfe in Kößlarn.
9. In Viechtach wurde weiters eine Schulprovisor-Stelle errichtet und hiefür der Schulgehilfe Karl Weber von Neustadt a./D. bestimmt.

Ferners wurde gleichfalls vom 15. November d. J. an

10. der Schuldienst Haunkenzell dem Schulprovisor Joseph Ebenhofer von Lambach, k. B.-A. Kötzting und Distr.-Insp. Neukirchen in Eschlkam verliehen;
11. zum Schulprovisor in Lambach der Schulgehilfe Peter Meier von Kötzting;
12. zum Schulprovisor in Reißing, k. B.-A. Kelheim, der Schulgehilfe Gustav Baumgartner von Geiselhöring, k. B.-A. Mallersdorf und Distr.-Insp. Mallersdorf II;
13. zum Schulprovisor in Schatzhofen, k. B.-A. Landshut, der Schulgehilfe Georg Schreiner zu Viechtach;
14. zum Schulprovisor in Niederviehbach, k. B.-A. Dingolfing, der Schulgehilfe Johann Lang zu Plattling bestimmt.
15. Versetzt wurden folgende Schulgehilfen:
    Michael Listl von Bodenmais nach Geiselhöring;
    Jakob Baitl von Rottenburg nach Hof-Berg bei Landshut;
    Joseph Muggenthaler von Hauzenberg nach Thann, Distr.-Insp. Simbach;
    Wilhelm Weber von Rinchnach nach Kötzting;
    Karl Würz von Pfarrkirchen nach Rottenburg;
    Otto Spindler von Viechtach nach Hauzenberg, k. B.-A. und Distr.-Insp. Wegscheid.

Zu Folge Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 29. Oktober 1864 wurde der Korporal Xaver Thurmeier von Osterhofen zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Osterhofen ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 94. Landshut, Sonnabend den 5. November 1864.

Inhalt:

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern. — Die Rechnungen über Bau-Ausgaben pro 1863/64. — Handordnung für Straf- und Polizei-Anstalten — hier Aenderung im Bestande der Bezirks-Vereine für entlassene Sträflinge. — Collekte für die Abgebrannten in Zellingen. — Lebensrettung. — Den Verlust eines Arbeitsbuches. — Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine, im Stadtgebiete Würzburg. — Auffindung eines männlichen Leichnams im Maine bei Eisenberg. — Fleischsatz für den Monat November 1864. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern vom Heutigen in Anwendung des Art. 113 Abs. III. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 wegen der großen Anzahl vorliegender Straffälle, welche zur Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes gehören, die Abhaltung einer dritten außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung im laufenden Jahre angeordnet worden ist, welche am Montag den fünften Dezember l. J. beginnt und zu welcher der Präsident der gegenwärtigen vierten ordentlichen Schwurgerichtssitzung, der kgl. Appellationsgerichtsrath Alois Gmeiner, als Vorstand und der kgl. Bezirksgerichts-Direktor Ludwig Paur zu Straubing als Stellvertreter desselben berufen sind.

Paßau, den 31. Oktober 1864.

Frhr. v. Mulzer, k. Präsident.

Ad Num. 2893.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungen über Bau-Ausgaben pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage von Rechnungen über Bau-Ausgaben pro 1863/64 noch im Rückstande sich befinden, werden beauftragt, dieselben nunmehr längstens innerhalb 10 Tagen

Digitized by Google

zur Prüfung einzusenden, oder binnen gleicher Frist die allenfalls entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Landshut, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28122.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Hausordnung für Straf- und Polizei-Anstalten — hier Aenderung im Bestande der Bezirks-Vereine für entlassene Sträflinge betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der durch Regierungs-Entschließung vom 22. Aug. 1862 (Kreisamtsblatt Seite 146) angeordneten Anzeige noch im Rückstande sich befinden, werden hiemit angewiesen, dieselbe ungesäumt zu erstatten. —

Landshut, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29045.

Collekte für die Abgebrannten in Zellingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 3. Februar l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 13 S. 227) wird in nachstehender Uebersicht das Ergebniß der bezeichneten Sammlung bekannt gegeben.

Landshut, den 28. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Collekte für die Abgebrannten in Zellingen.

		fl.	kr.	dl.
Bezirksamt	Bogen	63	42	2
„	Deggendorf	112	52	-
„	Dingolfing	86	32	-
„	Eggenfelden	163	37	-
„	Grafenau	4	26	-
„	Griesbach	169	1	-
„	Kelheim	221	35	-
„	Kötzting	26	38	-
„	Landau	101	33	-
„	Landshut	126	9	-
„	Mallersdorf	166	14	2
„	Paßau	199	21	-
„	Regen	22	2	-
„	Rottenburg	138	26	2
„	Straubing	207	42	-
„	Viechtach	35	1	1
„	Vilsbiburg	204	20	-
„	Vilshofen	131	52	2
„	Wegscheid	34	—	2
„	Wolfstein	91	12	2
Magistrat	Landshut	128	4	-
„	Paßau	88	41	-
„	Straubing	102	23	2
	Summa	2625	26	3

Ad Num. 1964.

Lebensrettung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Sonntag den 31. Juli d. Jrs. Nachmittags 4 Uhr gerieth der Büchsenmacherlehrjung Ludwig Krül von Straubing dadurch in Lebensgefahr, daß er sich beim Baden auf dem dortigen allgemeinen Badeplatze zu weit in die Donau wagte und sofort vom Wasser fortgerissen wurde.

Der kgl. Gerichtsschreiber Johann Stadelmann von Straubing, ebenfalls als Badender anwesend

by Google

eilte mit eigener Lebensgefahr dem Ludwig Kräh zu Hilfe und hielt denselben schwimmend so lange über dem Wasser, bis er in einen herbeigekommenen Kahn aufgenommen werden konnte.

Die menschenfreundliche Selbstaufopferung, welche der k. Gerichtsschreiber Stadelmann bei diesem Vorfalle an den Tag legte, wird hiemit in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 30. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2201.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schneidergeselle Ludwig Steininger von Paßau, 24 Jahre alt, hat am 10. d. Mts. sein Arbeitsbuch, ausgestellt vom Stadtmagistrate Paßau dd. 30. Juli 1863, in der Nähe von Eggenfelden verloren.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, vor Mißbrauch desselben geeignet zu warnen.

Landshut, den 30. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 576.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine, im Stadtgebiete Würzburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. Mai l. J. wurde in dem Maine oberhalb der Brücke eine weibliche Leiche aufgefunden, bezüglich deren persönlichen Verhältnisse die bisher gepflogenen Recherchen zu keinem Resultate geführt haben.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Beschreibung der Leiche, welche übrigens unzweifelhaft die einer Arbeiterin in den 20er-Jahren ist, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, Nachforschungen über die Person der Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem Stadtmagistrat Würzburg mitzutheilen.

Landshut, den 27. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Beschreibung.

Die obenerwähnte Leiche ist die einer Weibsperson in den 20er-Jahren, von mittlerer Größe und untersetzter Statur. Die Haare sind flachsblond, und die Zähne alle vorhanden und gesund.

Die Gesichtszüge und selbst auch die Augen ließen sich bei der Aufgedunsenheit und dem bereits eingetretenen Uebergange der Leiche zur Fäulniß nicht mehr erkennen.

Die der Leiche abgezogenen Kleidungsstücke sind: ein graues baumwollenes Halstuch mit rothen, blauen und schwarzen Endstreifen, ein dunkelblaues Orleans-Mützchen mit schwarzen Sammtknöpfchen und schwarzen Sammtstreifchen besetzt, ein baumwollenes, dunkelbraunes Untermützchen mit röthlichen Blümchen, eine baumwollene gelbliche Schürze mit Lilablümchen, ein baumwollener Rock, schwärzlich mit röthlichen Streifen carrirt, darunter 4 baumwollene Unterröcke, grüngelb mit hellgrünen Blumen nach Art von Laubwerk — grau mit lila Blümchen — gelblich mit braunen Streifen je 4, — grau mit rothen Streifen in Quer laufend, dann ein Paar kalblederne Schnürschuhe mit rothen Schnürbändern und ein Paar baumwollene blaue Strümpfe, sowie ein leinenes Hemd, dessen Unterstock aber von gröberem Zeuge ist.

Als besonderes Kennzeichen wird hervorgehoben, daß die Leiche ein dunkelblau seidenes Bändchen, vorne mit einer Masche ausgehend um den Hals hatte, und sich im Haarzopfe ein hornener Halter, auf beiden Enden mit Rosen aus Horn, schwarz und weiß besetzt, befand.

Ad Num 1168.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Auffindung eines männlichen Leichnams im Maine bei Bischberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. August l. Js. Morgens wurde im Maine bei Bischberg ein männlicher Leichnam gefunden, dessen Identität bisher nicht hergestellt werden konnte.

Dessen Personalbeschreibung ist folgende: Größe 5' 9", Alter 58—60 Jahre, Haare hellbraun, dünn stehend, theilweise Glatze, Augenbrauen hellbraun, größtentheils ausgefallen, Augen grau, Zähne sehr lückenhaft, Bart hellbraun und grau gemischt.

Kleidung: eine schwarztuchene Hose, an beiden Knieen geflickt, eine schwarztuchene Weste, ein altes schwarzseidenes Halstuch, ein altes Hemd ohne Abzeichen, ein Paar alte Halbstiefel mit aufgezweckten Sohlen.

Der Leichnam schien kaum 24 Stunden lang im Wasser gelegen zu sein.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, zur Ermittlung der Person des Verunglückten entsprechende Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Bamberg II mitzutheilen.

Landshut, den 27. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2720.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat November 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V. S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat November 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 15 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

II Augsburger Cours
vom 27. Okt. 1864.

	Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	. . . . .	—	—
" à 4 %	. . . . .	—	—
" à 4 %	halbjährig	—	—
" à 4½ %	. . . . .	101½	—
" à 4½ %	halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	. . . . .	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	. . . .	895	890
Bayerische Bank-Obligationen 4%	. . . . .	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%	. . . . .	96¼	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	. . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	. . . . .	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	. . . .	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindester Preis des Schäffels.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	—	43	43	43	—	16 55	16 10	15 24	— 13	— —
		Korn	—	12	12	11	1	12 28	12 13	12 1	— —	— 15
		Gerste	—	188	188	185	3	9 12	9 5	8 42	— —	— 10
		Haber	—	16	16	14	2	7 30	7 13	7 7	— 15	— —
Deggendorf	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	—	—	—	111	—	15 59	15 43	15 23	— —	— 2
		Korn	—	—	—	20	—	11 28	11 21	11 5	— 1	— —
		Gerste	—	—	—	57	—	8 52	8 30	8 17	— 7	— —
		Haber	—	—	—	57	—	6 19	6 6	5 57	— —	— 8
Dingolfing	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	—	31	31	31	—	15 49	14 44	13 39	— 56	— —
		Korn	—	3	3	3	—	— —	11 —	— —	— —	— —
		Gerste	—	110	110	110	—	8 30	8 13	7 57	— 8	— —
		Haber	—	20	20	20	—	6 15	6 10	6 7	— 6	— —
Geiselhöring	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	—	110	110	110	—	16 12	15 6	14 —	— 21	— —
		Korn	—	3	3	3	—	11 12	10 51	10 30	— —	— 33
		Gerste	—	417	417	417	—	9 36	9 18	9 —	— 39	— —
		Haber	—	10	10	10	—	7 12	6 54	6 36	— 18	— —
Kelheim	Vom 27. Oktbr. 1864.	Waizen	—	9	9	9	—	15 1	14 28	14 18	— —	— —
		Korn	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	3	3	3	—	— —	7 30	— —	— —	— —
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Zum Rest verblieben.	Höchste Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler fl.	kr	Mindester fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpreise zu- oder abgenommen fl.	h	fl.	h
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	—	77	77	77	—	14	37	14	14	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	385	385	385	—	8	53	8	27	8	13	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28 Oktbr. 1864.	Waizen	99	690	789	720	69	16	23	15	18	14	3	—	—	—	13
		Korn	13	105	118	92	26	11	6	11	—	10	44	—	—	—	6
		Gerste	705	1893	2598	2221	377	9	32	8	58	7	54		20	—	—
		Haber	17	358	375	343	32	6	40	6	21	6	6		8	—	—
Mainburg	Vom 2. Novbr. 1864.	Waizen	3	37	40	40	—	17	10	16	10	15	—	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—		—	—		—	—	—
		Gerste	2	80	82	79	3	9	32	9	16	8	43	—	27	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	48	7	15	6	50	—		—	14
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	6	21	27	18	9	17	15	16	—	15	30	—	15	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—		—	—	—	—
		Gerste	9	168	177	166	11	9	12	8	46	8	30	—	16	—	—
		Haber	—	40	40	32	8	7	12	6	26	5	42		31	—	—
Osterhofen	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	14	30	—	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	159	159	159		8	57	8	45	8	24	—	—	—	42
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Passau	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	9	51	9	46	9	24	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—
		Haber	4	15	19	19	—	6	2	5	52	4	56	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 31. Oktbr. 1864.	Waizen	—	12	12	12	—	17	—	15	9	15		—		—	7
		Korn	—	1	1	1	—			11		—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	10	—	9	33	9	3	—	—	—	3
		Haber	—	6	6	6	—	7	20	7	12	7	10		—	—	12
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Oktbr. 1864.	Waizen	24	796	820	769	51	15	24	14	47	14	—	—	23	—	—
		Korn	—	102	102	102	—	10	38	10	29	10	10	—	—	—	12
		Gerste	47	2163	2510	2241	269	9	12	8	41	8	2	—	8	—	—
		Haber	4	318	352	346	6	6	33	6	10	5	41	—	6	—	—
Vilshofen	Vom 2. Novbr. 1864.	Waizen	69	68	137	90	47	15	9	14	25	13	43	—	22	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	10	30	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	7	5	50	5	30	—	—	—	8

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 95. Landshut, Mittwoch den 9. November 1864.

Inhalt:

Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände. — Die Einreihung der Conscribirten als Einsteher vor Ablauf der eigenen Armeepflichtigkeit. — Die Controle über Verwendung von Kreisfonds-Zuschüssen zu Distriktsstraßen-Bauten. — Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. — Agentur. — Entfernung des Knaben Johann Glasl. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbsschule zu Kaufbeuren. — Die Erledigung der Pfarrei Berg bei Memmingen, kgl. Dekanats Memmingen. — Bekanntmachung, die XXVIII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2704.

An sämmtliche k. Bezirksämter, Stadt- und Marktsmagistrate, dann Landgemeinden von Niederbayern.

Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mittelst höchster Entschließung vom 29. v. Mts. Nr. 1090 die für Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher bestehenden Vorschriften in Rückerinnerung gebracht, gemäß welchen denselben in Ansehung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und aller desfallsigen Gefälle jede unmittelbare Selbstbeschäftigung des Kassa- und Rechnungswesens, somit auch jedwedes Perceptionsgeschäft sowie die Führung der Kassamitsperre untersagt, und ihre bezügliche Wirksamkeit lediglich auf die Handhabung wachsamer Aufsicht und Controle beschränkt ist.

Im Anlasse dieser höchsten Entschließung wird hinsichtlich der betreffenden Vorschriften auf Ziff. III Nr. 5 der Ausschreibung vom 24. Februar 1853 (Kreisamtsbl. S. 147), ferner auf die Ausschreibungen vom 1. März 1857 und 18. Novbr. 1858 (Kreis-Amtsbl. Jahrgang 1857 S. 328 und Jahrgang 1858 S. 1377) Bezug genommen und zum entsprechenden Vollzuge den k. Bezirks-Aemtern der Auftrag ertheilt, inhaltlich dieser Ausschreibungen nicht nur geeignete Belehrung in ihre Distrikts-Amtsblätter aufzunehmen, sondern auch anbelangend die Landgemeinden, insbesondere die Quartalsversammlungen und die Gemeindevisitationen dazu zu benützen, die Gemeindevorsteher

Digitized by Google

mündlich unterweisen, was hienach ihres Amtes und was selbst zu beschäftigen ihnen verboten ist, — ferner anbelangend die untergebenen Magistrate, von diesen spezielle Anzeige darüber einzufordern, ob noch eine unmittelbare Betheiligung und Selbstführung irgend eines desfallsigen Rechnungs- und Kassageschäftes auf Seite der betreffenden Bürgermeister stattfinde, in Erfahrung gebrachte Abweichungen von den gegebenen Vorschriften aber ohne Aufschub und unnachsichtlich auf die vorgezeichnete Ordnung zurückzuführen.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2769.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Einreihung der Conscribirten als Einsteher vor Ablauf der eigenen Armeepflichtigkeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke eine von dem k. Kriegsministerium unter dem 22. Oktober l. Js. an sämmtliche kgl. General- und Corps-Commando's erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1041.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die General- und Corps-Commando's:

„Inhaltlich einer vom k. Staatsministerium des Innern am 13. l. Mts. an sämmtliche k. Kreisregierungen erlassenen Entschließung darf die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1841 — welche der im ersten Absatze des §. 63 des Heeres-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Kategorie angehören — nunmehr stattfinden.

Die unterhabenden Abtheilungen sind hievon zu verständigen und hiebei aufmerksam zu machen, daß Einreihungen solcher Individuen als Einsteher für Conscribirte vor dem zur Ausstellung dieser Entlassungsscheine genehmigten Zeitpunkte, der von nun an stets bekannt gegeben werden wird, sohin vor Ablauf eigener Armeepflichtigkeit, wie diese bisher auf Grund einfacher Interims-Zeugnisse der Conscriptionsbehörden [illegible] vorgekommen sind, gänzlich unzulässig erscheinen."

Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

München, den 22. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. von Luz.

Die Entlassung der nicht zur Einreihung im Heere gelangten Conscribirten von der Armeepflichtigkeit betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. v. Bönner.

Ad Num. 2889.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern.

Die Controle über Verwendung von Kreisfonds-Zuschüssen zu Distriktsstraßen-Bauten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22. Februar l. Js. ad Num. 11443 (Kreisamtsblatt Nr. 19 S. 337) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß auch hinsichtlich der Kreisfonds-Zuschüsse zu Distriktsstraßen-Bauten gemäß höchster im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassener Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Oktober lfd. Js. Nr. 13481 als Beleg der Kreisfondsrechnung und als Nachweis für den Landrath über bestimmungsmäßige Verwendung der in Frage stehenden Beiträge aus Kreis-

Digitized by Google

fonds die von dem betheiligten Bezirksamte tax- und stempelfrei auszustellende Bestätigung genügt, daß der betreffende Kreisfonds-Zuschuß in den speziellen Straßen-Baufond eingezahlt und in der deßfalls gesondert zu stellenden Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt sei.

Landshut, am 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 2910.

An die k. Bezirksämter des Regierungs-Bezirkes.

Die allmählige Gültdirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Bezirksämter, welche mit Erstattung der durch autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 8. August 1858 Nr. 28807 bez. Betreffs angeordneten Anzeige noch rückständig sind, werden zu sofortigem Vollzuge hiemit beauftragt.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 2993.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreich. Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. dß., Nr. 1002, sind bei der am 1. Oktober l. Js. zu Wien stattgehabten 402., 403. und 404. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 86, 109 und 476 gezogen worden.

Die Serien 86 und 109 enthalten Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5% und zwar:

Serie 86 von Nr. 76,774 bis 77,405 im Gesammtkapitalsbetrage von 1,002,780 fl.,

Serie 109 von Nr. 100,981 bis Nr. 102,255 im Gesammtkapitalsbetrage von 996,616 fl.

Serie 476 enthält:

a. die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856 mit $^1/_{32}$ der Kapital-Summe im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und

b. niederösterreichisch-ständische Aerarialobligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar

Nr. 2416 mit $^1/_9$ der Kapitalssumme,

Nr. 2423 bis Nr. 4856 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,086,391 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% C.-M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5prozentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche durch die Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Parthei, und nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den eingangs bezeichneten

Digitized by Google

Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Distriktsamtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2328.

Die Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. August l. Js. haben Seine Majestät der König den im Abdrucke beigefügten revidirten Versicherungsbedingungen für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 315.

Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" angezeigte Aufnahme des Schullehrers Johann Wimmer von Altenbuch als Agenten der genannten Gesellschaft für den Umfang der k. Bezirksämter Landau, Straubing und Deggendorf hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 1. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 1816.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Knaben Johann Glasl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des k. Bezirksamtes Miesbach vom 14. vor. Mts. entfernte sich am Sonntag den 21. August l. Js. der Dienstbube Johann Glasl von Neufahrn, k. Landgerichts Wolfrathshausen, dessen Signalement anbei mitgetheilt wird, aus seinem Dienstplatze bei Johann Burgmaier, Lenz in Unterbarching, und kehrte bis zur Stunde nicht wieder zurück.

Nach den eingeleiteten Recherchen befand sich derselbe am 10. September l. Js. zu Holzham, Gemeinde Otterfing, am 12. Sept. zu Oberhaching und auf den 13. Sept. auf dem Wege zur Eisenbahn bei Deisenhofen.

Seit letztbezeichnetem Tage konnte jedoch über diesen Knaben trotz eingeleiteter Recherchen und Benehmen mit den k. Bezirksämtern München und Rosenheim nichts Weiteres in Erfahrung gebracht werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung des Johann Glasl behufs Einleitung geeigneter Nachforschungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem k. Bezirksamte Miesbach mitzutheilen.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement des Johann Glasl.

Alter 10 Jahre, ist auf dieses Alter sehr groß, Gesicht länglicht und hager, Körper schlank, Haare blond, Augen grau.

Kleidung: Hut schwarz und fein, Joppe blaugrau, Gilet von Pers, blau, mit Blümchen, Halstuch von Seide mit grauen Streifen, Hose von Sommerzeug, grau, braun mit breiten Streifen, Schuhe braun, Socken weiß.

Digitized by Google

Ad Num. 2621.

Ausschreiben.

Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren ist erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt beträgt 700 fl. und steigt mit den Dienstesalterszulagen auf 1200 fl.

Die Meldungen sind, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, beim Stadtmagistrate Kaufbeuren, welcher das Präsentationsrecht hat, bis zum 14. November l. Js. einzureichen.

Augsburg, am 25. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Faber.

Ad Num. 571.

Die Erledigung der Pfarrei Berg bei Memmingen, k. Dekanats Memmingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Berg bei Memmingen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Dezember curr. mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 629 fl. 1/2 kr. und an freiwilligen Geschenken von 47 fl. ausgeschrieben.

Dabei wird bemerkt, daß der Pfarrer von Berg die Obliegenheit hat, bei geistlichen Verrichtungen in der Stadt Memmingen Aushilfe zu leisten.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 17. laufenden Monats (Regierungs-Blatt pag. 1305 bis 1307) ist heute die achtundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar

Digitized by Google

1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. dieses Monats vom 1. Februar 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositat-Behörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Febr. 1865 an nicht aufgehalten werde, sondern, der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 29. October 1864.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Suiner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der achtundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1006	3719	12709	21397	25413	28536	30613	33645	43831*	55395
1050	3819	12769	21458	25493	28636	30615	33649	43890*	55495
1106	3919	12809	21464	25513	28736	30713	33736	43931*	55595
1150	6066	12869	21497	25593	28836	30715	33745	43990*	55695
1206	6166	12909	21558	25613	28936	30813	33749	48017	55795
1250	6266	12969	21564	25693	29058	30815	33836	48117	55895
1306	6366	14011	21597	25713	29063	30913	33845	48217	55995
1350	6466	14111	21658	25793	29158	30915	33849	48317	60028
1406	6566	14211	21664	25813	29163	32074	33936	48417	60031
1450	6666	14311	21697	25893	29258	32174	33945	48517	60128
1506	6766	14411	21758	25913	29263	32274	33949	48617	60131
1550	6866	14511	21764	25993	29358	32374	36022*	48717	60228
1606	6966	14611	21797	26022	29363	32474	36122*	48817	60231
1650	11021	14711	21858	26122	29458	32574	36222*	48917	60328
1706	11121	14811	21864	26222	29463	32674	36322*	51086*	60331
1750	11221	14911	21897	26322	29558	32774	36422*	51186*	60428
1806	11321	15062*	21958	26422	29563	32874	36522*	51286*	60431
1850	11421	15162*	21964	26522	29658	32974	36622*	51386*	60528
1906	11521	15262*	21997	26622	29663	33036	36722*	51486*	60531
1950	11621	15362*	23084	26722	29758	33045	36822*	51586*	60628
2093	11721	15462*	23184	26822	29763	33049	36922*	51686*	60631
2193	11821	15562*	23284	26922	29858	33136	43031*	51786*	60728
2293	11921	15662*	23384	27065	29863	33145	43090*	51886*	60731
2393	12009	15762*	23484	27165	29958	33149	43131*	51986*	60828
2493	12069	15862*	23584	27265	29963	33236	43190*	54024	60831
2593	12109	15962*	23684	27365	30013	33245	43231*	54124	60928
2693	12169	21058	23784	27465	30015	33249	43290*	54224	60931
2793	12209	21064	23884	27565	30113	33336	43331*	54324	61057
2893	12269	21097	23984	27665	30115	33345	43390*	54424	61099
2993	12309	21158	25013	27765	30213	33349	43431*	54524	61157
3019	12369	21164	25093	27865	30215	33436	43490*	54624	61199
3119	12409	21197	25113	27965	30313	33445	43531*	54724	61257
3219	12469	21258	25193	28036	30315	33449	43590*	54824	61299
3319	12509	21264	25213	28136	30413	33536	43631*	54924	61357
3419	12569	21297	25293	28236	30415	33545	43690*	55095	61399
3519	12609	21358	25313	28336	30513	33549	43731*	55195	61457
3619	12669	21364	25393	28436	30515	33636	43790*	55295	61499

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

61557	66649	74621	84490*	88149	89279	90833	103124	105401*	115375
61599	66723	74721	84573	88179	89320	90933	103224	105501*	115463
61657	66749	74821	84590*	88249	89379	92008	103324	105601*	115475
61699	66823	74921	84673	88279	89420	92108	103424	105701*	115563
61757	66849	83009	84690*	88349	89479	92208	103524	105801*	115575
61799	66923	83109	84773	88379	89520	92308	103624	105901*	115663
61857	66949	83209	84790*	88449	89579	92408	103724	109005	115675
61899	72100*	83309	84873	88479	89620	92508	103824	109105	115763
61957	72200*	83409	84890*	88549	89679	92608	103924	109205	115775
61999	72300*	83509	84973	88579	89720	92708	104067	109305	115863
66023	72400*	83609	84990*	88649	89779	92808	104167	109405	115875
66049	72500*	83709	85082	88679	89820	92908	104267	109505	115963
66123	72600*	83809	85182	88749	89879	102065*	104367	109605	115975
66149	72700*	83909	85282	88779	89920	102165*	104467	109705	116096
66223	72800*	84073	85382	88849	89979	102265*	104567	109805	116196
66249	72900*	84090*	85482	88879	90033	102365*	104667	109905	116296
66323	73000*	84173	85582	88949	90133	102465*	104767	115063	116396
66349	74021	84190*	85682	88979	90233	102565*	104867	115075	116496
66423	74121	84273	85782	89020	90333	102665*	104967	115163	116596
66449	74221	84290*	85882	89079	90433	102765*	105001*	115175	116696
66523	74321	84373	85982	89120	90533	102865*	105101*	115263	116796
66549	74421	84390*	88049	89179	90633	102965*	105201*	115275	116896
66623	74521	84473	88079	89220	90733	103024	105301*	115363	116996

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Februar 1865** an außer Verzinsung.

München, den 29. Oktober 1864.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nachdem der Pfarrer Lorenz Rackersbeck zu Unterdietfurt auf Ansuchen von den Funktionen eines k. Distriktsschulinspektors für Eggenfelden II und eines Prüfungscommissärs für Schullehrlinge des Bezirkes Eggenfelden unter wohlgefälliger Anerkennung seines hierin bewiesenen Eifers und seines verdienstlichen Wirkens enthoben worden ist, so wurden diese Funktionen dem Pfarrer Stephan Walk zu Hirschhorn übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 96. Landshut, Sonnabend den 12. November 1864.

Inhalt:

Dispensen von der Werktagsschulpflicht. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Winzer. — Die biblische Geschichte von Christoph von Schmid. — Die von dem k. Lycealprofessor Seibel herausgegebene revidirte Schulordnung mit ihren Vollzugsvorschriften. — Der Verlust eines Arbeitsbuches. — Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2994.

An sämmtliche Bezirksämter, Stadt-Schulcommissionen, Distrikts- und Local-Schulinspektionen von Niederbayern.

Dispensen von der Werktagsschulpflicht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 1. d. Mts. sub Nr. 3773 vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung mit folgenden Bemerkungen mitgetheilt:

1. Zu den k. Bezirksämtern und Distrikts-Inspektionen wird vertraut, daß sie Dispensationen nur höchst ausnahmsweise in einzelnen Fällen bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse ertheilen und hiebei mit aller Strenge und Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

2. Separat-Prüfungen sind nach der Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 Nr. 8429, Visitation der deutschen Schulen betreffend, Ziff. IV (Kreisbl. v. J. 1840 S. 5) nur im äußersten Nothfalle auf Antrag der Lokalinspektion und mit Zustimmung des Bezirksamtes vorzunehmen, und ist somit in der Regel die Prüfung der zu Dispensirenden mit der ordentlichen Jahresprüfung zu verbinden.

3. Dispensgesuche sind daher regelmäßig vor der ordentlichen Jahresprüfung bei der Stadtbezirks- resp. Lokalschulinspektion anzubringen, welche selbe mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen der Prüfungs-Commission vorzulegen hat.

4. Ist der Distrikts-Polizeibeamte bei der Prüfung anwesend und das Vorhandensein der besonderen, außerordentlichen Verhältnisse genügend erwiesen, so kann die Dispensation nach bestandener Prüfung sogleich ertheilt werden, was im Visitationsprotokolle zu constatiren ist, während entgegengesetzten Falls das vorschriftsmäßige Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde ein-

Digitized by Google

zutreten und die Ausfertigung der Dispense resp. des Entlassungsscheines erst nach erfolgter Zustimmung der Distrikts-Polizeibehörde zu geschehen hat.

5. In den Entlassungsscheinen derjenigen Werktagsschüler, welche vor Vollendung des 13. Lebensjahres dispensationsweise aus der Schulpflicht entlassen wurden, ist von dieser mit Zustimmung der k. Distrikts-Polizeibehörde erfolgten Dispense Erwähnung zu machen.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3773.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 29. April d. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. Innern, Folgendes erwidert:

Nach Tit. IV §. 38 der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 kömmt die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens unter der Aufsicht der Distriktsinspektionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschaftsgerichte den Local-Schulinspektionen zu, welche ihre bisherige Formation beibehalten sollen, insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrie-Schulen den Localcommissionen dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen, und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Da somit den Localcommissionen, welches die Stadtschulcommissionen sind, die Befugniß zur Entlassung der Schüler aus der Volksschule ohne Einschränkung eingeräumt wurde, so ist hierunter nicht blos die gewöhnliche und regelmäßige Entlassung nach Vollendung der gesetzlichen Schulzeit, sondern auch die außerordentliche Entlassung vor beendigter Schulpflicht zu verstehen, dieß um so mehr, als die Absicht der allegirten Formationsverordnung durchgehends auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der Unterbehörden gerichtet ist, und ausdrücklich den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bei den gegen die Verfügungen der Unterbehörden erhobenen Beschwerden die zweitinstanzielle Verfügung vorbehalten wurde.

Den Stadtschulcommissionen sind nach den Ministerial-Entschließungen vom 5. Juli 1822 und 24. Juni 1839 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Band IX S. 1097, Bd. XXIV S. 316) die Distrikts-Schulinspektionen als gleichstehend zu erachten, nur können letztere in Fällen, wo es sich um Dispensation vom Schulbesuche handelt, nicht einseitig handeln, sondern nur im Einvernehmen mit der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, da nach Ziffer II lit. d der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. IX Seite 1072) die Handhabung des Schulbesuchs zu den gemischten Angelegenheiten gehört, worin die Leitung dem Distrikts-Schulinspektor gemeinsam mit der Distrikts-Polizeibehörde zusteht.

Bei den Stadtschulcommissionen ist mit Rücksicht auf deren Zusammensetzung eine derartige Mitwirkung der Polizeibehörde nicht geboten.

Die Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor Ablauf der gesetzlichen Frist kann selbstverständlich nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse als zulässig erachtet werden, und ist jedesmal von den einschlägigen Behörden genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Wie aber die Entlassung der Schüler aus der Werktagsschule auch nach Erstreckung der vorgeschriebenen Schulzeit gemäß §. 20 der Amts-Instruktion für die

Digitized by Google

Localschulinspektoren vom 15. September 1808 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. IX S. 1089) durch das erfolgreiche Bestehen der hiefür angeordneten Prüfung bedingt ist, so muß um so mehr diese Forderung an diejenigen Schüler gestellt werden, welche vor beendigter Schulpflicht aus der Werktagsschule entlassen werden wollen.

Wird daher ein derartiges Dispensationsgesuch auch im Uebrigen als begründet erkannt, so kann demselben die schließliche Gewährung doch nur dann zu Theil werden, wenn das betreffende Schulkind in einer von dem Distriktsschulinspektor, und wo Schulcommissionen bestehen, von dem Schulcommissär oder Stadtschulreferenten nach §. 9 lit. f der Amtsinstruktion für die Distrikts-Schulinspektoren vom 15. September 1808 (Döllinger l. c. S. 1066) vorzunehmenden Prüfung vollständig entsprechende Kenntnisse in den Lehrgegenständen der Werktagsschule bekundet.

Die durch §. 19 der Amtsinstruktion für die Local-Schulinspektionen vom 15. September 1808 angeordnete berichtliche Vorlage solcher Dispensationsgesuche an die Kreisregierung, K. d. Innern, hat demnach für die Zukunft nicht mehr stattzufinden.

In diesem Sinne ist auch die generalisirte Ministerial-Entschließung rom 7. Februar 1835 (Döllinger l. c. S. 1428) erlassen worden.

Bei Bescheidung der Gesuche um Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor gänzlich erfüllter Schulpflicht ist daher folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Die Gesuche sind mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen versehen bei der einschlägigen Stadtbezirksinspektion oder Localschulinspektion einzureichen.
2. Diese Behörden haben dieselben mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadtschulcommission oder Distriktsschulinspektion vorzulegen.
3. Die Stadtschulcommissionen und Distriktsschulinspektionen, letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde, haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügenden Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden.
4. Mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das betreffende Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden:
5. Erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämmtlichen Gegenständen der deutschen Werktagsschule von dem Schulcommissär, resp. Stadtschulreferenten, oder dem Distriktsschulinspektor zu unterwerfen.
6. Wenn es diese Prüfung zur Zufriedenheit besteht, kann die Dispensation ertheilt und die Entlassung aus der Werktagsschule bewilligt werden.
7. Wenn es hingegen ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulzeit zu bestehen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, und folgen die Berichtsbeilagen zurück.

München, den 1. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl,

v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 2911.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Winzer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Winzer ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, im Bezirks-Amte Deggendorf und im Dekanatssprengel Hofkirchen,

Digitized by Google

zählt in 14 Ortschaften 1444 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

2564 fl. 14 3/4 kr.,

die Lasten in . . . . 617 „ 20 3/4 „

sohin das Rein-Erträgniß in 1946 fl. 54 kr.

Da die Grundrenten-Obligationen im Originale durch Diebstahl zu Verlust gegangen sind, sind die dafür ausgestellten Duplikate ohne Coupons bis zum Jahre 1868, weshalb die Zinsen von 30,650 fl. Capitalien bis dahin immer erst nach Ablauf der 5jährigen gesetzlichen Verjährungsfrist bezahlt werden; nur von 2800 fl. Capitalien fließen die Zinsen am Verfallstermine.

Die Oekonomie umfaßt

69,60 Tagw. Aecker,
45,65 „ Wiesen,
37,29 „ Waldung,
1,03 „ Hofraum.

Zum Betriebe derselben sind 5 männliche und 3 weibliche Dienstboten, 6 Pferde, dann 12—16 Kühe und Rinder nothwendig; das Uebernahms-Capital ist auf circa 4000 fl. angeschlagen.

Die Baulast haftet auf der Pfründe, diese ist gegenwärtig mit einem Aussitz-Capitale nicht belastet; das Zehntbaupflichts-Capital ist mit 1830 fl. 54 kr. als Reallast auf dem Pfründe-Vermögen eingetragen. Processe bestehen zur Zeit nicht.

Der Pfarrhof befindet sich im Weiler Bergham, 3/8 Stunden von der Pfarrkirche entfernt.

Die Auspfarrung der Ortschaft Zaunach ist in Anregung gebracht, und hat sich der künftige Pfarrer von Winzer dieselbe, falls sie für nothwendig erachtet werden sollte, ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 3080.

An sämmtl. Schulbehörden in Niederbayern.

Die biblische Geschichte von Christoph von Schmid betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist neuerlich zur Anzeige gebracht worden, daß an vielen Orten die in der Herder'schen Buchhandlung zu Freiburg herausgegebene biblische Geschichte von Schuster statt der in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommenen biblischen Geschichte von Christoph von Schmid gebraucht werde.

Die sämmtlichen Schulbehörden in Niederbayern werden unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 29. Juli 1862 Num. 27009 (Kreisbl. v. J. 1862 St. 70 Seite 1391) neuerdings beauftragt, darüber zu wachen, daß keine anderen Lehrbücher in den Schulen gebraucht werden, als solche, welche in dem Verzeichnisse der genehmigten Lehrbücher aufgeführt sind.

Landshut, den 7. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3079.

An sämmtliche Unterrichtsbehörden und Studienanstalten in Niederbayern.

Die von dem kgl. Lycealprofessor Seibel herausgegebene revidirte Schulordnung mit ihren Vollzugsvorschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem Titel „die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im König-

Digitized by Google

reiche Bayern vom 24. Februar 1854 mit den seither erschienenen Vollzugsbestimmungen, Erläuterungen und Novellen systematisch geordnet von V. Seibel, Professor am k. Lyceum in Dillingen, Bamberg 1864. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung" mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten veröffentlichte Druckschrift wird höchstem Auftrage entsprechend den sämmtlichen Unterrichtsbehörden und Studien-Anstalten in Niederbayern zur Anschaffung für den Geschäfts-Gebrauch empfohlen.

Landshut, den 7. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 2926.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 30. vor. Mts. (Kreis-Amtsbl. Seite 1629) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß das dort erwähnte Arbeitsbuch nunmehr wieder ausgemittelt worden ist.

Landshut, den 7. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2277.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Ausschreiben vom 25. August l. Js. Num. 24728 (Kreis-Amtsbl. S. 1270) angeordnete Nachforschung nach dem aus dem älterlichen Hause entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg ist noch immer ohne Resultat geblieben.

Auf Bitten des Vaters des Vermißten erhalten daher die oben bezeichneten Behörden neuerdings den Auftrag, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben unausgesetzt auf das Sorgfältigste betreiben zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadt-Magistrate Augsburg mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hieher zu berichten.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2641.

An die k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

1) Bauer Barbara, ledige Inwohnerin von Scheigelshof, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Furth vom 15. September l. J. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Arreststrafe von 21 Tagen,

2) Matuscheck Barbara, Taglöhnerin von Gloßau, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Furth vom 13. Septbr. l. J. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Arreststrafe von 21 Tagen,

3) Bartuneck Johann, Fabrik- und Handarbeiter von Waporan, k. k. Bezirksamtes Bechyn, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Naabburg vom 15. Septbr. l. Js. wegen Landstreicherei und Bettels zu einer Arreststrafe von 8 Tagen,

4) Hölzle Franziska, ledige Fabrikarbeiterin von Reutte in Tyrol, durch Erkenntniß des k. Be-

Digitized by Google

zirksgerichts Kempten vom 30. Septbr. d. Js. wegen vier Vergehen des Diebstahls zu einer 4 monatlichen Gefängnißstrafe,

5) Deutsch Max, lediger Handelsmann von Raab-Jcigeth in Ungarn, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bamberg vom 3. Oktober l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 45 Tagen, endlich

6) Rosenbusch Konrad, Schieferdeckermeister von Großgeschwenda im Herzogthume Sachsen-Meiningen, und

7) Mohr August, Dienstknecht von Unterhain im Fürstenthume Schwarzburg, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 23. und resp. 10. August d. J. wegen Diebstahlsvergehens, Ersterer zu einer Gefängnißstrafe von 45 Tagen und Letzterer zu einer solchen von $2^1/_2$ Monaten,

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, bezüglich der vorausgeführten Individuen das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung

1. der Barbara Bauer:

Alter 23 Jahre, Größe 5', Haare lichtbraun, Augen grau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Zähne gut, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe etwas bräunlich;

2. der Barbara Matuscheck:

Alter 21 Jahre, Größe 5' 6", Haare braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut;

3. des Johann Bartuneck:

Alter 19 Jahre, Haare blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Gesichtsform oval;

4. der Franziska Hölzle:

Alter 18 Jahre, Größe 5' 5", Haare braun, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Gesichtsform länglich;

5. des Max Deutsch:

Alter 27 Jahre, Größe 5' 5", Statur schlank, Haare dunkelbraun, Augenbrauen dto. hochgeschwungen, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gebräunt, Augen graublau, Nase lang und stark, Wangen schmal, gesunde Farbe, Bart gering, kleiner blonder Schnurr- und Kinnbart. Abzeichen: Auf dem rechten und linken Oberschenkel je eine Narbe in der Größe eines Sechsers; auf der linken Hüfte eine kleinere Narbe und eine solche am Steißbein.

Kleidung: Schwarzer Lüsterrock, graue Drillichhosen, graue Halsbinde, farbiges Hemd mit kleinen rothen Punkten auf weißem Grund (mit „B. E." klein roth gezeichnet), schwarzer runder Hut;

6. des Konrad Rosenbusch:

Alter 59 Jahre, Größe 5' 9", Haare grau, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund. Besonderes Kennzeichen: das rechte Auge ist erblindet;

7. des August Mohr:

Alter 24 Jahre, Größe 6', Haare braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 29. vor. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, dem Schullehrer Mathias Zellner in Thann für dessen ehrenvoll zurückgelegte 50jährige Dienstzeit als Schullehrer die Ehrenmünze des Ludwigsordens allerhuldvollst zu verleihen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 5. November l. Js. wurde der Schullehrer Anton Salisko zu Kötzting zum Distrikts-Präparanden-Hauptlehrer für den Distrikt Kötzting ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours

vom 3 Nov. 1864.

Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	101¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	895	890
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	—	96
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen bisherigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Nov. 1864.	Waizen	—	83	83	78	5	15	49	15	10	14	20	1	—	—	—
		Korn	1	13	14	14	—	11	40	11	29	11	1	—	44	—	—
		Gerste	3	203	206	206	—	9	19	9	1	8	40	—	4	—	—
		Haber	2	34	36	36	—	7	23	7	3	6	47	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 8. Nov. 1864.	Waizen	—		—	485	—	15	53	15	31	15	12	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	20	—	11	29	11	4	10	27	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	478	—	8	33	8	12	7	54	—	18	—	—
		Haber	—	—		90	—	6	22	6	8	5	59	—		—	2
Dingolfing	Vom 8. Nov. 1864.	Waizen	—	26	26	26	—	16	16	15	8	14	1	—	—	—	24
		Korn	—	8	8	8	—	11	—	10	24	—		—	—	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	8	20	8	7	7	55		6	—	—
		Haber		18	18	18	—	6	7	5	57	5	46	—	13	—	—
Geiselhöring	Vom 8. Nov. 1864.	Waizen	—	200	200	200	—	16	—	15	15	14	30	—	—		9
		Korn	—	2	2	2	—	10	30	10	15	10		—	36	—	—
		Gerste	—	541	541	541	—	9	12	8	51	8	30		27	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	6	45	6	30	—	9	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 7. Nov. 1864.	Waizen	—	55	55	55	—	13	51	13	14	12	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	282	282	282	—	8	33	8	12	7	53	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. Nov. 1864.	Waizen	69	461	530	529	1	16	30	15	36	14	24	—	—	—	8
		Korn	26	102	128	128	—	11	12	10	55	10	39	—	5	—	—
		Gerste	377	1260	1637	1502	135	9	47	9	4	8	16	—	—	—	6
		Haber	32	311	343	329	14	7	12	6	42	6	6	—	—	—	21
Mainburg	Vom 9. Novbr. 1864.	Waizen	—	84	84	74	10	15	49	15	6	14	13	1	4	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	42	11	36	11	30	—	—	—	—
		Gerste	3	196	199	199	—	9	30	8	59	8	42	—	17	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	48	6	59	5	42	—	16	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 8. Nov. 1864.	Waizen	9	47	56	53	3	16	39	15	20	14	48	—	40	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	12	39	12	33	12	30	—	—	—	—
		Gerste	11	239	250	225	25	9	12	8	29	7	48	—	17	—	—
		Haber	8	48	56	52	4	7	—	6	15	5	24	—	11	—	—
Osterhofen	Vom 7. Nov. 1864.	Waizen	—	7	7	7	—	14	—	13	51	13	45	—	39	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	154	154	154	—	8	45	8	24	8	6	—	21	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 8. Nov. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	10	26	10	19	10	14	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	86	86	81	5	6	4	5	54	5	40	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 7. Nov. 1864.	Waizen	—	6	6	6	—	15	30	15	15	15	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	9	30	9	6	6	—	—	27	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	45	—	—	—	27	—	—
Pilsting	Vom 7. Nov. 1864.	Waizen	—	3	3	3	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	164	164	164	—	9	6	8	39	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Nov. 1864.	Waizen	51	589	640	638	2	15	19	14	57	14	12	—	—	—	10
		Korn	—	114	114	114	—	11	2	10	49	10	45	—	—	—	20
		Gerste	269	1361	1630	1538	92	8	59	8	28	7	50	—	13	—	—
		Haber	6	245	251	251	—	6	26	6	7	5	46	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 9. Nov. 1864.	Waizen	47	303	350	350	—	15	55	15	11	14	23	—	—	—	46
		Korn	—	19	19	19	—	11	24	11	7	11	3	—	—	—	37
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	33	5	16	5	—	—	34	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 97. Landshut, Dienstag den 15. November 1864.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864. — Die Erledigungen der Schul-, Meßner- und Organistendienste zu Buch a./Erlbach, k. Bezirksamts Landshut und zu Mariaposching, k. Bezirksamts Bogen. — Die Einschaffung der ....-Ehefrau N. N. in die eheliche Gemeinschaft.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1862/63.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreishilfskassa

mit einer Einnahme von . 9422 fl. 33 kr. 2 dl.,
mit einer Ausgabe von . . 3815 „ 39 „ — „
sohin mit einem Aktivreste von 5606 fl. 54 kr. 2 dl.,
dann mit einem Vermögensstande von . . . . 23514 fl. 44 kr. 2 dl.

B. Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds

mit einer Einnahme von . 14026 fl. 44 kr. 3 dl.,
mit einer Ausgabe von . . 12869 „ 39 „ 1 „
sohin mit einem Aktivreste von 1157 fl. 5 kr. 2 dl.,
dann mit einem Vermögensstande von . . . . . 190307 fl. 5 kr. 2 dl.

C. Rechnung über den Kreisfonds für Industrie und Kultur

mit einer Einnahme von . . 2438 fl. 23 kr. 1 dl.,
mit einer Ausgabe von . . 2225 „ 50 „ — „
sohin mit einem Aktivreste von 212 fl. 33 kr. 1 dl.,
dann mit einem Vermögensstande von . . . . . 4262 fl. 33 kr. 1 dl.

D. Die Rechnung über den Hauptfonds der Ackerbauschule für Niederbayern

mit einer Einnahme von . 2831 fl. 26 kr. — dl.,
mit einer Ausgabe von . 2602 „ 20 „ — „
sohin mit einem Aktivreste von 229 fl. 6 kr. — „
dann mit einem Vermögensstande von . . . . . 14884 fl. 55 kr. — dl.

Digitized by Google

E. Die Rechnung über den Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von . 6414 fl. 2 kr. 2 dl.,
mit einer Ausgabe von . 5072 „ 58 „ 2 „

sohin mit einem Aktivreste von 1341 fl. 4 kr. — dl.,
dann mit einem Vermögensstande von . . . . 63341 fl. 4 kr. — dl.

F. Die Rechnung über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von . 219819 fl. 38 kr. 1 dl.,
mit einer Ausgabe von . 201609 „ 55 „ 2 „

sohin mit einem Aktivreste von . . . . . 18209 fl. 42 kr. 3 dl.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1863/64 überzutragen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1864/65.

Die Prinzipalsumme der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern für das Jahr 1864/65 berechnet sich auf 1'089,071 fl. — kr., sohin ein Steuerprozent auf 10890 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 % vom Nettobetrage der Kreis-Umlagen mit 2490 fl. 10 kr. 2 dl.

Summa des Cap. I. 2490 fl. 10 kr. 2 dl.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren u. Reisekosten der Landräthe 1300 fl.
§. 2. Taggebühren u. Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . . . . 350 fl.
§. 3. Regiekosten . . . . . 350 fl.

Summa des Cap. II. 2000 fl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . 98612 fl. 10 kr. 1 dl.
§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Unterricht:
a. für Taubstummen-Unterricht 1350 fl. — kr. — dl.
b. für Freiplätze im Centralblinden-Institute in München . . . 375 fl. — kr. — dl.
c. für Freiplätze im Institute für arme krüppelhafte Kinder in München 390 fl. — kr. — dl.
d. zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt . . . . 130 fl. — kr. — dl.
§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . . . 50 fl. — kr. — dl.
§. 4. Beitrag zum historischen Vereine für Niederbayern 100 fl. — kr. — dl.
§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Vereine in Paßau 100 fl. — kr. — dl.
§. 6. Reservefonds für Erziehung und Bildung 892 fl. 49 kr. 3 dl.

Summa des Cap. III. 102000 fl. — kr. — dl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau . . . . . 7260 fl. — kr. — dl.
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen
a. in Landshut . . 6203 fl. — kr. — dl.
b. in Straubing . . 2950 fl. — kr. — dl.

Digitized by Google

§. 3. Kreisackerbauschule in Schönbrunn
2725 fl. — kr. — dl.

§. 4. Kreis-Weberschule in Paßau mit Rücksicht auf deren Umwandlung in eine Werktagsschule
961 fl. — kr. — dl.

§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre
200 fl. — kr. — dl.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Lehranstalten . . . . . 300 fl. — kr. — dl.

§. 7. Bedarfshälfte der Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer
600 fl. — kr. — dl.

§. 8. Beitrag zum Pferdezuchtvereine in Niederbayern
100 fl. — kr. — dl.

§. 9. Für sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur
1300 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. IV. 23099 fl. — kr. — dl.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt 5000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Hebammen-Unterricht . . . 800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken
600 fl.

Summa des Cap. V. 6400 fl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

Für das Maximilians-Hilfsmagazin . . 1000 fl.

Summa des Cap. VI. 1000 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen . . . . . 17000 fl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852
a) für bestimmte Schutzbauten . 28000 fl.
b) Reserve für Uferschutzbauten . 2000 fl.

Summa des Cap. VII. 47000 fl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond . . . . 3414 fl. 23 kr.

Summa des Cap. VIII. 3414 fl. 23 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap.	I.	2490 fl.	10 kr.	2 dl.
„	II.	2000 „	— „	— „
„	III.	102000 „	— „	— „
„	IV.	23099 „	— „	— „
„	V.	6400 „	— „	— „
„	VI.	1000 „	— „	— „
„	VII.	47000 „	— „	— „
„	VIII.	3414 „	23 „	— „

Summa des I. Abschnittes . . 187403 fl. 33 kr. 2 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatskassa.

A. Budgetmäßige Zuschüsse.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse . . . . 4589 fl. 39 kr. — dl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen u. Dienstgründe 253 fl. 36 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben
36 fl. 6 kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation
33003 fl. 3 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer
8005 fl. 59 kr. 2 dl.

§. 6. Zum Unterhalte der Schullehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. Novbr. 1861 emeritirt wurden
2985 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen
1000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Dem Kreis-Pensionsvereine von Niederbayern zum Unterhalte der nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 pensionirten Schullehrer 2000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Kultur
a. überhaupt . . . 1500 fl. — kr. — dl.
b. für die Kreis-Weberschule 500 fl. — kr. — dl.

B. Zuschüsse à Conto des Reichs-Reservefonds.

§. 10. An den Kreis-Pensionsverein zum Unterhalte der unter §. 8 erwähnten Lehrer 2000 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. I. 55873 fl. 23 kr. 2 dl.

Capitel II.

Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden . . . . . — fl. — kr. — dl.

Summa Cap. II. — fl. — kr. — dl.

Capitel III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 über den Mißbrauch der Presse 21 fl. 10 kr. — dl.

Summa des Cap. III. 21 fl. 10 kr. — dl.

Capitel IV.

Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1862/63 7000 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. IV. 7000 fl. — kr. — dl.

Capitel V.

Kreisumlage zu $11^2/_3$ % der Steuer-Prinzipalsumme nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe . . . . . 124509 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. V. 124509 fl. — kr. — dl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap.	I.	55873 fl.	23 kr.	2 dl.
„	II.	— „	— „	— „
„	III.	21 „	10 „	— „
„	IV.	7000 „	— „	— „
„	V.	124509 „	— „	— „
Summa des Abschnittes II.		187403 fl.	33 kr.	2 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Verwendung der Erübrigung von 1344 fl. 58 kr. 2 dl., welche sich an der Kreis-Schuldotation pro 1862/63 ergeben hat, für Schulhausbauten ertheilen Wir nach dem Antrage des Landrathes Unsere Genehmigung.

2) Dem Antrage des Landrathes entsprechend haben Wir bereits genehmigt, daß zur vollständigen Bedeckung des Kostenaufwandes für das neue Stallgebäude bei der Kreisackerbauschule zu Schönbrunn die Summe von 2000 fl. aus dem verfügbaren Aktiv-Reste der Kreisfondsrechnung pro 1862/63 entnommen werde.

3) Die Richtung für die Führung der im Gesetze vom 5. Oktober 1863 festgestellten Eisenbahn von München resp. Großhesselohe in östlicher Richtung an die bayerisch-österreichische Landesgränze hängt zunächst von der Vereinigung der Anschlußfrage mit Oesterreich ab.

Was die Anträge wegen Erbauung einer Eisenbahn von Rosenheim über Neumarkt nach Straubing und Cham, dann einer Eisenbahn von Traunstein über Neuötting nach Landshut betrifft, so werden dieselben mit den vorliegenden anderweitigen Bahnprojekten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayerischen Eisenbahnnetzes zu machenden Vorlagen in Erwägung gezogen werden.

4) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes, den wirklichen Lehrern der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit sowie auch ihren Relikten Sustentationen resp. Alimentationen nach Analogie der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 in principieller Weise zuzugestehen mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt und Unser Staats-

Digitized by Google

ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Einleitungen so beschleunigt zu treffen, daß die neu organisirten Kreisfonds für Sustentationen beziehungsweise Alimentationen gedachter Lehrerklasse bereits mit dem Etatsjahre 1864/65 in's Leben treten können.

5) Wir genehmigen den Beitrag von 100 fl., welchen der Landrath dem Pferdezuchtvereine für Niederbayern zugewendet wissen will und haben die erwähnte Summe in das Kreisbudget einstellen lassen.

6) Dem Antrage auf Corrigirung des Laufes der Isar bei Ohu vermögen Wir eine Folge nicht nicht zu geben, indem der Stand der bereits eingeleiteten Wasserbauten im Gegenhalte zu den für die Isar budgetmäßig verfügbaren Summen dieses nicht gestattet.

7) Bezüglich der beantragten Erhöhung des vom Stadtmagistrate Landshut an die dortige Landwirtschafts- und Gewerbsschule geleisteten jährlichen Beitrages von 500 fl. sind bereits von Unserer Kreisregierung die erforderlichen Einleitungen getroffen worden.

8) Der Landrath hat die in Folge des Landraths-Abschiedes vom 24. Novbr. v. Js. wiederholt beantragten Funktions-Remunerationen der Lehrer an den Gewerbsschulen Paßau und Straubing für den Unterricht, welchen sie an den Handwerks-Sonn- und Feiertagsschulen, dann an der Handelsschule ertheilen, abermals abgelehnt, und sich dabei auf die Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836 bezogen.

Da nun aber die §§. 59 und 72 dieser Vollzugsvorschriften die Ablehnung der fraglichen Remunerationen nicht rechtfertigen, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, die nächstjährige Landraths-Versammlung über den Sachverhalt genügend aufzuklären und die endliche Aufnahme der erwähnten Remunerationen in das Kreisbudget pro 1865/66 zu veranlassen.

9) Wir haben mit Befriedigung ersehen, daß der Landrath behufs besserer Vorsorge für die entsprechende Unterbringung von Geisteskranken die Errichtung einer Kreisirrenanstalt in Niederbayern beabsichtigt und beauftragen Unsere Kreisregierung, nicht blos die technischen Vorarbeiten und Erhebungen für diesen Zweck möglichst beschleunigen zu lassen, sowie auch Einleitung getroffen werden soll, daß der bereits angesammelte, unzulängliche Kreisfonds durch namhaftere Zuschüsse bis zur Inangriffnahme der Herstellung einer Kreisanstalt auf den voraussichtlichen Bedarf erhöht werde.

10) Hinsichtlich der zur Kenntniß Unserer Kreis-Regierung gebrachten Verwendung des Erlöses aus gefällten Alleebäumen wird dieselbe dem nächstjährigen Landrathe aufklärende Mittheilung machen.

11) Dem an Uns gebrachten Antrage auf der Staatsstraße von Deggendorf nach Regen nach den Regeln einer Kunststraße die Steigungen zu mindern und die nöthigen Verbesserungen anzubringen, kann im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode wegen mangelnder budgetmäßiger Vorsorge eine Folge nicht gegeben werden.

Unsere Kreisregierung wird bei ihren Postulaten für die nächste Finanzperiode auf diesen Antrag geeignete Rücksicht nehmen.

12) Der Landrath hat durch die Gewährung namhafter Zuschüsse aus Kreisfonds für die Zwecke des deutschen Schulwesens seine Bereitwilligkeit zur Förderung der so wichtigen Schulbildung bekundet.

Indem Wir hierüber Unsere Anerkennung ausdrücken, geben Wir Uns zugleich gerne der

Digitized by Google

Erwartung hin, daß der Landrath diesem Gegenstande auch ferner seine besondere Theilnahme und Mitwirkung zuwenden werde.

13) Der Landrath hat den Antrag auf Errichtung einer Beschälstation des Landgestütes im bayerischen Walde wiederholt und als geeignetsten Ort hiefür Freyung bezeichnet. Die hierüber gepflogenen Erhebungen aber haben ergeben, daß im bayerischen Walde vorzugsweise Pferde des schwersten Schlages benützt werden, für deren Züchtung die Landgestüts-Beschäler nicht geeignet erscheinen.

Nachdem überdieß die budgetmäßigen Staatsfonds nicht hinreichen, um den zahlreichen Anträgen auf Errichtung neuer Beschälstationen zu genügen, so wird einem derartig hervortretenden Bedürfnisse durch Errichtung von Privat-Beschäl-Platten unter Gewährung von Zuschüssen aus Distrikts- und Kreisfonds vor Allem begegnet werden müssen.

Unsere Kreisregierung hat außerdem auch ihrerseits jenen Bezirken des bayerischen Waldes, welche zur Errichtung von Privat-Beschäl-Platten Geldmittel bewilligen, Zuschüsse aus Kulturfonds in Aussicht gestellt, während auch das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins seine Bereitwilligkeit zur pekuniären Mitwirkung zu erkennen gegeben hat.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern über dessen Verhandlungen für das Verwaltungsjahr 1864/65 gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit gerne die Anerkennung der von dem Landrathe bewährten pflichteifrigen Thätigkeit und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 3. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Graf Hundt.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3584.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Buch a./Erlbach, k. Bezirkamts Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Buch a./Erlbach, k. Bezirksamts Landshut, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 566 fl. 23 kr.

Bemerkt wird jedoch, daß für den Lehrer zur Zeit in Folge der Erbauung eines neuen Schulhauses nur eine Nothwohnung mit 2 Zimmern 2c. zur Verfügung steht.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Landshut oder der k. Distriktsschulinspektion Landshut I in Gramlkam einzureichen, welche Distrikts-Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, am 11. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3585.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Mariaposching, k. Bezirksamts Bogen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Pensionirung des Schullehrers Anton Schaller wird der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Mariaposching, k. Bezirksamts Bogen, vom 1. Jänner 1865 an in Erledigung kommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 523 fl. 12½ kr. incl. 12 fl. Wohnungs-Anschlag, jedoch ohne Einrechnung des Ertrages des Gemeindeschreiberdienstes.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Bogen oder der kgl. Distriktsschulinspektion Bogen in Schwarzach einzureichen, welche Distrikts-Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 11. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3310.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Einschaffung der .....-Ehefrau N. N. in die eheliche Gemeinschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird den oben genannten Behörden eine Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. bekannt gegeben.

Landshut, den 7. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 14439.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung werden die mit Bericht vom 23. Juli d. Js. vorgelegten Akten nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Die Befugniß der Polizeibehörden, Verfügungen auf Grund des Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung der Strafgesetzbücher betreffend, zu erlassen und zwangsweise in Ausführung zu bringen, ist dadurch bedingt, daß

a. im einzelnen Falle die Polizeibehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit handle und daß

b. die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmung, zu deren Vollzuge die Verfügung dienen soll, nicht mit Strafe bedroht sei.

Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben, denn

ad a. die Bestimmung in Theil I Cap. 6 §. 40 Ziff. 2 des bayerischen Landrechts, deren Vollzug der Beschluß des k. Bezirksamtes ..... vom 31. Mai d. Js. und die denselben bestätigende Entschließung der k. Regierung vom 28. Juni d. Js. gegenüber der .....-Ehefrau N. N. bezweckt, ist keine civilrechtliche Norm, sondern eine sitten- und wirthschaftspolizeiliche Maßregel. Dieß ergibt sich unzweifelhaft nicht nur aus der Hinweisung der Annotationen zu dieser Gesetzesstelle auf die Landespolizeiordnung von 1616 Buch V Titel 9 Art. 17, sondern auch aus dem Zwecke der fraglichen Bestimmung, welcher in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 18. März 1852 (Administr.-Verordn.-Sammlung Band XXIII S. 54) ausführlich dargelegt ist. Es liegt daher der Vollzug dieser Bestimmung in der Zuständigkeit der Polizeibehörden.

ad b. Keine Bestimmung in der Strafgesetzgebung vom Jahre 1861 und in den Gesetzen und Verordnungen, deren Aufrechthaltung im Art. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafgesetzgebung ausgesprochen ist, entspricht der Vorschrift des Landrechtes I. 6. §. 40. Ziff. 2; es ist daher die Uebertretung der letzteren Vorschrift nicht mit Strafe bedroht.

Nach diesen Erwägungen stellen sich die Regierungs-Entschließung vom 28. Juni d. Js. und der ihr vorangehende Beschluß des Bezirksamtes ..... vom 31. Mai d. Js. als wohlbegründet dar, und kann daher der gegen erstere gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde der N. N. vom 14. Juli d. Js. eine Folge nicht gegeben werden.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Auf die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Graf v. Hundt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 98. Landshut, Mittwoch den 16. November 1864.

Inhalt:

Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen. — Die Rechnungs-Aufnahme pro 1862/63. — Die Wiederbesetzung der Bezirksarztensstelle II. Klasse in Thiersheim. — Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Eine in der Stadt Auerbach aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Gesuch des Lehramtsverwesers Heinrich Bally um Enthebung seiner Funktion als Zeichnungslehrer. — Die Fortsetzung der 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2773.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 30. vor. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Beachtung der Ziffer II und III.

Landshut, den 9. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 265.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die mit Bericht vom 20. Mai l. Js. angeregte Frage, ob bei Gemeindegründe-Vertheilung die Errichtung von Notariatsurkunden erforderlich sei, wird der k. Regierung im Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

I. Der Art. 14 des Notariatsgesetzes bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten seien.

Bei Gemeindegründe-Vertheilung findet nun allerdings eine Besitzveränderung in Ansehung unbeweglicher Sachen statt, indem die vertheilten Gründe aus dem Eigenthume der Gemeinde in das Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übergehen, aber dieser Eigenthums-Uebergang wird nicht durch Vertrag vermittelt.

Digitized by Google

Die Vertheilung erfolgt nämlich auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung.

Diesem Beschlusse hat sich, wenn die gesetzliche Mehrheit der Gemeindeglieder sich dafür ausgesprochen hat, auch die Minderheit zu unterwerfen.

Hiernach mangelt bei einer Gemeindegründe-Vertheilung ein wesentliches Merkmal eines privatrechtlichen Vertrages. Nicht auf den Grund der freien Uebereinstimmung der einzelnen Betheiligten, sondern auf Grund des Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung erfolgt die Ueberweisung der Antheile an die einzelnen Glieder.

Auch der Umstand, daß nach §. 25 Ziff. 3 des revid. Gemeinde-Ediktes auf die ertheilten, in das Privat-Eigenthum der Gemeindeglieder übergehenden Gründe ein Grundzins zu legen ist, vermag nicht der Gemeindegründe-Vertheilung den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zu verleihen; vielmehr spricht gerade der Umstand, daß dieser Grundzins zufolge gesetzlicher Bestimmung aufzuerlegen und dessen Größe, soferne hierüber Differenzen sich ergeben, von der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, gegen die Annahme, daß ein privatrechtlicher Vertrag vorliege.

Durch Gemeindegründe-Vertheilung wird zwar von den einzelnen Gemeindegliedern Privateigenthum an Liegenschaften erworben, allein der Akt, durch welchen dieser Eigenthums-Erwerb vermittelt wird, gehört dem Bereiche des öffentlichen Rechtes an.

Hiernach findet also der Art. 14 des Notariats-Gesetzes auf Gemeindegründe-Vertheilung nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Ediktes keine Anwendung; und da hiebei kein privatrechtlicher Vertrag über das Eigenthum liegender Gründe abgeschlossen wird, bedarf es auch der Errichtung einer notariellen Vertrags-Urkunde nicht, und ist somit auch kein Anlaß gegeben, vom Standpunkte der Verwaltung auf Errichtung solcher hinzuwirken.

II. Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern (Art. 23 des Taxgesetzes) resp. zum Ausweise des Eigenthums-Uebergangs auf Grund der vorbezeichneten Gemeindegründevertheilungen werden vielmehr die von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse und Besitzatteste, welche jedoch die nöthige Bezeichnung der Objecte zu enthalten haben, genügend erkannt.

III. Diese Besitzatteste sind im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1801 taxfrei, soferne es sich um Vertheilung unkultivirter Gemeindegründe handelt, wogegen bei Vertheilung schlagbarer Gemeindewaldungen oder bereits kultivirter Gemeindegründe die Taxfreiheit ausgeschlossen ist.

Eine Befreiung von der Stempelgebühr wird überhaupt nicht anerkannt, daher obige Besitzatteste ohne Unterschied dem Klassenstempel von 15 kr. unterliegen.

Die Beilagen obigen Berichtes folgen anruhend zurück.

München, den 30. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 2031.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungsaufnahme pro 1862/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 28. v. Mts. Nr. 292 werden nachstehende Weisungen ertheilt:

1. Bei den Nachlässen an Taxen und Strafen, welche im Gnadenwege erfolgen, sind nach den Vor-

Digitized by Google

schriften der Rechnungs-Instruktion vom 11. Jänner 1826 und 16. Dezember 1854 Nachlaßgenußscheine zu den Rechnungsbelegen zu bringen.

2. Die neueren Handlohnsbodenzinse nach Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 sind gleich den Gefällsbodenzinsen nach Art. 28 in der Staatsfondsrechnung unter Cap. IV. §. 3 Titl 3 zu vereinnahmen; die Zinsraten und Ablösungen von älteren Grundgefällen und neueren Bodenzinsen sind unter Cap. IV. §. 2 Titl 2 und Titl 3 einnahmlich zu verrechnen.

3. Da nach §. 8 der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. Mai 1852 Nr. 7978, den Vollzug des Gesetzes vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr., das k. Aerar von jenen Maierschaftsfristen, deren Steuern nicht zur Erwerbung des vollen Eigenthumes übernommen wurden, ebenso wie von allen älteren Bodenzinsen, welche mit dem ursprünglich festgesetzten Kapitale ablösbar sind, den Grundbesitzern die treffende Steuervergütung zu leisten hat, so muß es als durchaus entsprechend anerkannt werden, daß in den Nebenrechnungen über die älteren Grundgefälle und resp. aus den Soll-Ausweisen über Maierschaftsfristen mittels Beifügung geeigneter Bemerkungen hervorgehe, ob und in wie weit das Grundbarkeits-Verhältniß durch Uebernahme der entsprechenden Grundsteuer seiner Lösung zugeführt ist.

4. Da für den Bestand der Vorjahre überhaupt keine Etats bestehen, dürfen die wirklichen Verwaltungsausgaben auf den Bestand der Vorjahre nicht zugleich als Etatssätze eingestellt werden.

5. Die Steuerbeiträge des Staates nach dem Gesetze vom 28. März 1852 sind an den Einnahmen aus Staatsdomainen Cap. IV. §. 3. bei der Tantiemenberechnung in Abzug zu bringen.

6. Die Tantiemen aus der Einnahme an Ablösungsschillingen sowie Staatsaktivkapitalien sind gemeinsam mit den Tantiemen aus den lehen-, grund- und zinsherrlichen Gefällen zu verrechnen. In der Tantiemen-Nebenrechnung sind sie gehörig auszuscheiden, und hienach der Gesammtziffer auszuweisen.

7. Die Verrechnung der Buchbinderlöhne für die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung und die bezüglichen Kassabücher hat mit den übrigen Buchbinderlöhnen auf allgemeine Regie Cap. IV. §. 3. A. Tit. 3. lit. c. zu erfolgen.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 3206.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Wiederbesetzung der Bezirksarztensstelle II. Classe in Thiersheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Bezirksarztes Dr. Schuster ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Thiersheim, Bezirksamts Wunsiedel, in Erledigung gekommen. — Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 8. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 2986.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Administration der Militärfohlenhöfe, welche durch höchste Kriegsministerial-Entschließung vom 18. v. Mts. beauftragt wurde, eine größere Anzahl $3\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Jahre alter Pferde ankaufen zu lassen, hat der zum Ankaufe in Niederbayern beorderten Commission nachstehend verzeichnete Stationen und Tage bestimmt:

Am	30.	November	1864	Ankauf in	Abensberg,
„	1.	Dezember	„	„	Kelheim,
„	3.	„	„	„	Straubing,
„	5.	„	„	„	Hengersberg,
„	7.	„	„	„	Plattling,
„	9.	„	„	„	Osterhofen,
„	10.	„	„	„	Vilshofen,
„	12.	„	„	„	Aidenbach,
„	13.	„	„	„	Fürstenzell,
„	15.u.16.	„	„	„	Neuhaus a./Inn,
„	17.	„	„	„	Pocking,
„	19.	„	„	„	Malching,
„	21.	„	„	„	Rotthalmünster,
„	22.	„	„	„	Karpfham,
„	23.	„	„	„	Griesbach,
„	24.	„	„	„	Pfarrkirchen,
„	27.u.28.	„	„	„	Simbach a./Inn,
„	30.	„	„	„	Eggenfelden.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, Vorstehendes in den Bezirks-Amtsblättern ungesäumt bekannt zu machen und auch auf sonstige Weise für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen, damit hiedurch die Züchter und Aufzüchter zu einem recht zahlreichen Besuche dieser Stationen mit ihren jungen Pferden veranlaßt werden und Gelegenheit erhalten, ihre Pferde entsprechend zu verwerthen.

Landshut, am 10. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2543.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in der Stadt Auerbach aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. Oktober l. Js. wurde in Auerbach eine Mannsperson aufgegriffen, die weder durch Sprache noch Schrift oder sonstige Zeichen über ihre Herkunft, Heimath, ihren Namen und Stand einigen Aufschluß zu geben vermag, und nach bezirksärztlichem Gutachten blödsinnig ist.

Indem nachstehend deren Signalement und Kleidung bekannt gegeben wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, bezüglich der Heimath und sonstigen Verhältnisse obiger Person Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Eschenbach zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 10. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 24—30 Jahre, Größe 5' 4" 8"', Gesichtsform länglicht, Nase groß, Mund proportionirt, Augen blaugrau, Haare und Bart hellbraun, Gestalt hager, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Ueberreste einer braunen Pelzmütze, an der Unterfutter und Schirm fehlen, ein abgeschmutz-

Digitized by Google

tes grobleinenes Hemb, ein graues zerrissenes Halstuch, ein blautuchener Waffenrock, an welchem vom rechten Aermel nur mehr das Unterfutter vorhanden ist, ein einziger weißmetallener Knopf sich befindet und die Auszeichnung des k. 6. Infanterie-Regiments ersichtlich ist, ein Beinkleid von grauem Sommerstoff, vollständig zerrissen; die Fußbekleidung besteht in grobleinenen Socken, von denen der eine vollständig zerrissen und mit einem leinenen blauen Bande festgebunden ist.

Ad Num. 2147.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

1) Wenzl Margaretha, led. Taglöhnerin von Neuhäusl, k. k. Bezirksamtes Tachau in Böhmen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weiden vom 16. September l. Js. wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr in das bayer. Staatsgebiet nach erfolgter Landesverweisung und der Uebertretung der Unterschlagung zu einer Gefängnißstrafe von 7 Monaten;
2) Bernauer Christoph, led. Schäfer von Weilheim, kgl. württemberg'schen Oberamtes Kirchheim, durch Erkenntniß des k. Bez. Ger. Augsburg vom 17. März ds. Js. wegen Vergehens der Widersetzung gegen einen öffentlichen Diener, sowie wegen Vergehens der Rückkehr als Landesverwiesener in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten;
3) Diez Justina Elisabetha, ledig von Neustadt am Rennsteig, herzoglich sachsenmeiningen'schen Amtes Eisfeld, durch Erkenntniß des k. Stadtgerichtes Würzburg vom 19. August ds. Js. wegen wiederholter Landstreicherei zu einer Arreststrafe;
4) Jörg Maria, led. Fabrikarbeiterin von Nesselwängle, k. k. Bez.-Amts Reutte, durch Erkenntniß des kgl. Stadtgerichtes Augsburg vom 24. September l. Js. wegen Landstreicherei zu einer 10tägigen Arreststrafe;
5) Ruf Melchior, led. Dienstknecht von Kirchheim, k. württemberg'schen Oberamtes Neresheim, durch Erkenntniß des k. Bez.-Gerichts Donauwörth vom 12. Septbr. l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer Gefängnißstrafe von 7 Monaten;
6) Trögel Christian Friedrich, led. Webergeselle von Mehla, fürstl. Justizamtes Greiz, durch Erkenntniß des k. Bez.-Gerichtes Hof vom 29. September l. Js. wegen Versuches des Diebstahls zu einer 3monatlichen Gefängnißstrafe;
7) Kögel Franz, led. Gold- und Silberarbeiter von Braunau in Oesterreich, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Lauingen vom 7. Oktober d. J. wegen Bettels, Landstreicherei und Abweichens von der Reiseroute in eine 10tägige Arreststrafe;
8) Schuster Johannes, led. Taglöhner von Unterdeufstetten, kgl. württemberg'schen Oberamtes Crailsheim, durch Erkenntniß des k. Bez.-Ger. Ansbach vom 11. Oktober l. Js. wegen Vergehens des Bruches der Landes-Verweisung in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen;
9) Schmotzer Josepha, ledig, von Dunstelkingen, k. württemberg'schen Oberamtes Neresheim, durch Erkenntniß des k. Bez.-Ger. Fürth vom 26. Sept. ds. Js. wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung und der Uebertretung der Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten 15 Tagen;

Digitized by Google

10) Konzelmann Joseph, led. Müller- und Bäckergeselle von Adelberg, k. württemb. Oberamtes Schorndorf, durch Erkenntniß des k. Bez.-Gerichts Aichach vom 5. Oktober ds. Js. wegen Diebstahlsvergehens in eine 3monatliche Gefängnißstrafe,

11) Lindenstein Therese, ledige Israelitin von St. Sillein, Tentschiner Comitats in Ungarn, durch Erkenntniß des k. Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl vom 28. September l. Js. wegen Landstreicherei, Bettels und Abweichung von der Reiseroute zu einem 4tägigen Arreste;

12) Zimmer Kathar., led. Oberfeuerwerkerstochter von Freistadt in Oesterreich, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Paßau vom 25. Oktober lfd. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen;

13) Markutzi Johann, Musiker von Schüttenhofen in Oesterreich, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Paßau vom 25. Oktober l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer 3tägigen Gefängnißstrafe

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen, bezüglich der vorerwähnten Individuen das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung

1. der Margaretha Wenzl:

Alter 44 Jahre, Größe mittlere, Haare schwarz, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Sprache deutsch-böhmisch; besondere Kennzeichen ohne;

2. des Christoph Bernauer:

Nicht mitgetheilt;

3. der Justina Elisabetha Dietz:

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 6″, Statur schlank, Gesicht rund, Haare blond, Augen braun, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund. Besondere Kennzeichen keine;

4. der Maria Jörg:

Alter 22 Jahre, Statur mittlere, Gesicht länglicht, Haare dunkelbraun, Augen dunkelbraun, Nase proportionirt, Mund proportionirt;

5. des Melchior Ruf:

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase stumpf und aufgestülpt, Bart blond, Mund gewöhnlich, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen an der unteren Kinnlade eine Narbe;

6. des Christian Friedrich Trögel:

Alter 53 Jahre, Größe 5′ 6″, Gestalt untersetzt, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Haupthaare schwarzbraun, resp. grau, Bart schwarzbraun, Stirne hoch, Nase stumpf, Augen grau, Augenbrauen schwarzbraun, Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, Kinn rund. Besondere Kennzeichen ein Muttermal am rechten Auge und einen Leibschaden. Religion evangelisch.

Kleidung: einen hellbraunen Tuchrock, alte braune Hose, eine alte braun-weiße Hose, blauwollenes Untergoller, blau-weißen Shawl, blaugestreiftes Hemd, blauleinene Schürze, kalblederne Stiefel, schwarze Tuchmütze, weiße Weste;

7. des Franz Kögel:

Alter 52 Jahre, Statur klein, Gesicht breit, Haare braun, Augen grau, Bart braun. Besondere Kennzeichen ohne;

Digitized by Google

8. des Johannes Schuster:

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare blond, Stirn nieder, Augen blau, Bart blond, Nase stumpf, Mund breit, Kinn rund, Gesichtsform länglicht. Besondere Kennzeichen: in der Regel entzündete Augen.

Kleidung: schwarztuchene Schirmmütze, schwarzseidene Halsbinde, rothcarrirte Weste, schwarztuchenen Rock, schwarztuchene Hose, zwei alte graue Unterhosen, leinene Strumpfsocken, Hemd, Halbstiefel;

9. der Josepha Schmotzer:

Alter 23 Jahre, Größe 5′, Haare schwarz, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe braun, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: roth- und weißgetupfter Oberrock, lila- und weißgestreifte Schürze, zwei Unterröcke, ein weißer und ein blauer, ein baumwollenes Halstuch von brauner Farbe, roth und grün geblumt, ein Paar Strümpfe, ein Paar Lederschuhe, eine graulichte Schürze, ein Hemd, drei Sacktücher, zwei weiße und ein blaues, ein Stück neues baumwollenes Zeug;

10. des Joseph Konzelmann:

Alter 29 Jahre, Statur untersetzt, Maß 5′ 8″ 3‴, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe bräunlicht, Bart braun, Haare braun, Stirne breit, Augen blau, Nase groß, Zähne gut, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Sprache schwäbisch. Besondere Kennzeichen keine;

11. der Therese Lindenstein:

Alter 21 Jahre, Größe 4′ 8″ 6‴, Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund klein, Statur klein, Körperbau schwächlich. Besondere Kennzeichen: hat eine starke Narbe quer über der Nase.

Dieselbe trägt ein zwischen 6 und 7 Monate altes Kind männlichen Geschlechts bei sich;

12. der Katharina Zimmer:

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 6″, Gestalt schlank, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich. Besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: trägt ein schwarzseidenes Kopftüchel, weißwollenen Shawl, schwarze Jacke, braun persenen Rock, detto Ueberrock, ein Hemd, ein Paar Strümpfe und zeugene Stiefletten;

13. des Johann Markuzi:

Alter 44 Jahre, Gewerbe Musikant, Größe 5′ 6″, Gestalt untersetzt, Haare braun, Bart braun, Augen blind, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num 1693.

Gesuch des Lehramtsverwesers Heinrich Bally um Enthebung seiner Funktion als Zeichnungslehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau, mit einem Gesammtremunerationsbezuge von jährlich 630 fl. — Sechshundert dreißig Gulden — ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über ihre Befähigung sowie über sittliche und staatsbürgerliche Integrität binnen 3 Wochen bei dem k. Rectorate der Gewerbschule in Landau (Pfalz) einzureichen.

Speyer, den 31. Oktober 1864.

Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

gez. v. Hohe.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Fortsetzung der 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen betr.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. l. Mts. wurde angeordnet, daß behufs der Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Prozent (mit halbjährigen Zinscoupons) die Annahme neuer baarer Darlehen auf den Inhaber und auf Namen al pari stattzufinden habe, und hiebei genehmigt, daß bis auf weitere Bestimmung die Hälfte des anzulegenden Darlehensbetrags statt in Baarem auch in $3\frac{1}{2}$ prozentigen bayerischen Staats-Obligationen zum Nennwerthe erlegt werden dürfe.

Die in vorstehender Weise erlegten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsobligationen sind, als:

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4 prozentige (auf den Inhaber oder auf Namen lautende) Eisenbahn-Obligationen"

abzuquittiren und es wird der $3\frac{1}{2}$ prozentige Zins hiefür bis zum Tage der Erlage vergütet.

Die Annahme der neuen Darlehen findet von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei sämmtlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt und es wird hiebei bemerkt, daß die gestattete Erlage der Hälfte des Darlehensbetrages in $3\frac{1}{2}$ prozentigen bayerischen Staatsobligationen auch bei der Wiederanlage verlooster und noch unerhobener Kapitalien Anwendung findet.

München, den 11. November 1864.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Entschließung der k. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 10. November 1864 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Straubing:

a. der Oberlieutenant Andreas Käser zum Cavallerie-Rittmeister,

b. der Unterlieutenant Joh. Nep. Lotchinger zum Cavallerie-Oberlieutenant befördert,

c. der erste Wachtmeister Anton Neumayer zum Cavallerie-Unterlieutenant, und

d. der zweite Wachtmeister Kaspar Eberer zum Cavallerie-Unterlieutenant ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 99. Landshut, Sonnabend den 19. November 1864.

Inhalt:

Den Regietat der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins, hier Anweisungen der k. Oberstaatsanwälte auf die Etats-Position für Anschaffung und Reparatur von Amtsgerätschaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an die genannten Gerichte. — Die Fourageaccorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1865. — Die Ertheilung von Musikproduktions-Bewilligungen. — Erledigung der Schuldienste Julbach, Eggstetten, Hofkirchen, Nöham und Asbach. — Die Errichtung von Getreide-Magazinen. — Das Gesuch des Studienlehrers Dr. Autenrieth in Erlangen um Einführung der von ihm verfaßten „Fürstentafel" in den Studien-Anstalten des Königreichs. — Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, k. Dekanats Leipheim. — Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Buch a./W. und Frommetsfelden, k. Dekanats Leutershausen. — Die Erledigung der Pfarrei Gnodstatt, k. Dekanats Ussenheim. — Die erledigte protestantische Pfarrei Heilgersdorf, Dekanats Memmelsdorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 2581.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Den Regietat der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins, hier Anweisungen der k. Oberstaatsanwälte auf die Etats-Position für Anschaffung und Reparatur von Amtsgerätschaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an die genannten Gerichte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreffe aus Anlaß einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. Mts. unterm 8. d. Mts. von dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassene höchste Entschließung wird nachstehend den k. Rentämtern zur genauen Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 14. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 13312.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 27. v. Mts. wird im Interesse der Geschäftsvereinfachung hiemit genehmigt, daß die den Rentämtern durch die beiden Entschließungen des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juni 1863 Nr. 7027 und vom 21. Dezember

desselben Jahres Nr. 15872 hinsichtlich der Kosten des ordentlichen Bedarfs für Hypothekenbuchpapier und Buchbinderlöhne hierauf ertheilte Ermächtigung auch auf die Kosten für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, Literalien, Buchbinderlöhne und die übrigen in Ziff. 9 der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1862 (Geret Bd. 33 S. 415 u. ff.) über das Regiewesen bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins aufgeführten Regiebedürfnisse ausgedehnt werde, daß sonach diese Kosten auf Grund der Anweisungen des Oberstaatsanwalts von den Rentämtern immer sofort bestritten und die Kredite hiefür von der kgl. Regierungs-Finanzkammer am Jahresschlusse auf Grund der desfallsigen Mittheilung des k. Oberstaatsanwalts innerhalb der — durch die Spezialetats zur Verfügung gestellten Mittel eröffnet werden.

Hienach sind die geeigneten Anweisungen an die k. Rentämter zu erlassen.

München, den 8. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 2880

An die k. Bez.-Aemter Deggendorf, Griesbach, Kelheim, Landau, Mallersdorf, Paßau, Pfarrkirchen, Straubing, Vilshofen, dann den Stadtmagistrat Straubing.

Die Fourageaccorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1865 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden, in deren Bezirken sich Beschälstationen befinden, erhalten den Auftrag, wegen Lieferung des für die einzelnen Stationen erforderlichen Bedarfes an Haber, Gerste, Heu und Roggenstroh, bester Qualität, ungesäumt auf dem Wege öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protocollarische Accorde abzuschließen und insoferne den eine oder andere Accordant Anforderungen stellen würde, welche die höchsten Local- oder Marktpreise übersteigen, und nicht etwa der bezügliche Bedarf um billigere Preise unter der Hand zu ermitteln wäre, die Accordverhandlungen zu reassummiren.

Die Ergebnisse sind unter Bekanntgabe der zur Zeit des Accordabschlusses bestandenen Localpreise längstens bis zum 10. k. Mts. an die k. Landgestüts-Verwaltung in München unmittelbar einzuschicken.

Bei der bezüglichen Verhandlung ist den Accordanten zu eröffnen, daß, wenn der eine oder andere von ihnen den treffenden Geldbetrag für die Fourage vor Ablauf der Beschälzeit zu erhalten wünscht, ihm dieser von der k. Landgestüts-Verwaltung ausgezahlt werden wird.

Landshut, den 18. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23135

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Ertheilung von Musikproduktions-Bewilligungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingekommenen Beschwerden und nach mehrmaliger von der unterfertigten kgl. Stelle gemachten Wahrnehmung wird von Seite der Ortspolizeibehörden bei Ertheilung von Musikproduktionsbewilligungen vielfach willkürlich und vorschriftswidrig gehandelt.

Häufig nämlich kommt es vor, daß solche ortspolizeiliche Bewilligungen an Personen ertheilt werden, welche entweder zur Ausübung der Musik überhaupt nicht berechtigt sind, oder welche doch nicht die Erlaubniß derjenigen Behörde oder Stelle besitzen, die zur Ertheilung derselben für den betreffenden Fall befugt ist.

Ferner soll es nicht selten vorkommen, daß einzelne Musiker, welche nur für ihre Person die Pro-

Digitized by Google

duktionsbewilligung erhalten haben, mehrere unlicenzirte und mitunter sogar legitimationslose Individuen an sich ziehen und mit einer so gebildeten Gesellschaft die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Produktion erlangen.

Endlich wird besonders auch darüber Klage geführt, daß in der Regel an Jedermann, der als Musiker ein Patent oder einen Regierungs-Vorweis besitzt, die ortspolizeiliche Produktionsbewilligung ertheilt wird, ohne die Anzahl der schon ertheilten Bewilligungen oder die Qualifikation der Gesuchsteller zu berücksichtigen oder den Inländern vor den Ausländern und den eigenen Kreisangehörigen vor den Angehörigen eines andern Kreises, irgend einen Vorzug einzuräumen.

Da ein derartiges Verfahren, durch welches die berechtigten Musiker in ihrem Verdienste erheblich verkürzt werden, theils in Ueberschätzung der Befugnisse zur Ertheilung derartiger Bewilligungen, theils auch und zwar vorzugsweise in der mangelhaften Geschäftskenntniß der betreffenden Gemeinde-Organe seinen Grund hat, so erhalten die obengenannten Behörden hiemit den Auftrag, in den Lokal-Amtsblättern an die Gemeinde-Verwaltungen und Magistrate eine angemessene Belehrung über die beßfalls bestehenden Bestimmungen (§. 79 Abs. 5 und §. 83 Abs. 2 der Gewerbsinstruktion, dann §. 41 u. 42 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863), die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, sowie über die zu würdigenden Momente bei Bescheidungen fraglicher Gesuche ergehen zu lassen und gegen jene Gemeindevorsteher und Bürgermeister, oder deren Stellvertreter, welche obigen Vorschriften zuwider handeln, Disciplinareinschreitung vorzunehmen resp. zu veranlassen.

Ueberdieß ist Sorge zu tragen, daß über die sich produzirenden Musiker bezüglich ihrer Berechtigung eine strenge Controle geübt und in den gegebenen Fällen Straseinschreitung nach Art 64 und 208 Abs. 2 und 3 des Pol.-Str.-G.-B. und gewerbspolizeiliche Vorkehrung auf Grund des Art. 6 Ziffer 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 angeregt werde.

Landshut, den 12. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4042.

Erledigung der Schuldienste Julbach, Eggstetten, Hofkirchen, Nöham und Asbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Pensionirung und Todfall haben sich die Schuldienste

1. Julbach und Eggstetten, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, Distr.-Inspekt. Simbach a. J.,
2. Hofkirchen, kgl. Bezirksamts Mallersdorf und Distr.-Inspekt. Mallersdorf II in Hofkirchen,
3. Nöham, k. Bez.-Amts und Distrikts-Inspektion Pfarrkirchen,
4. Asbach, k. Bez.-Amts Griesbach, Distriktsschulinspektion Rotthalmünster in Aigen am Inn,

erlediget, welche sämmtlich nur das congruamäßige Gehaltsminimum von 350 fl. ertragen.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei den einschlägigen k. Bezirksämtern oder Distriktsschulinspektionen einzureichen, welch letztere hiemit beauftragt werden, unter Vorlage der Gesuche sammt Belegen längstens bis zum 8. Dezember ds. Js. gemeinschaftliches Besetzungsgutachten zu erstatten.

Landshut, am 17. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 3494.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Die Errichtung von Getreide-Magazinen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der im rubrizirten Betreffe zu erstattenden Jahres-Anzeige noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselbe binnen 4 Wochen zu erstatten.

Landshut, den 12. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 3579.

An sämmtliche kgl. Studienrectorate in Niederbayern.

Das Gesuch des Studienlehrers Dr. Autenrieth in Erlangen um Einführung der von ihm verfaßten „Fürstentafel" in den Studienanstalten des Königreichs betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. Nr. 9784 ist die von dem k. Studienlehrer Dr Georg Autenrieth in Erlangen verfaßte „Bayerische Fürstentafel." Erlangen, Verlag von Andreas Deichert (Preis 9 kr. in Partien billiger) in das Verzeichniß der für die Studienanstalten gebilligten Lehrbücher Abtheilung VI a und b aufgenommen worden.

Hienach ist das betreffende Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 14. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 796.

Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, k. Dekanats Leipheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit einem Bezuge von 780 fl. 44¼ kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 50 fl.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 797

Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Buch a./W. und Frommetsfelden, k. Dekanats Leutershausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte kombinirte Pfarrei Buch am/Wald und Frommetsfelden wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 787 fl. 2¼ kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 22 fl.

Außerdem erhält der k. Pfarrer in Buch à conto des Landbauunterhaltungs-Etats jährlich 20 fl. als Entschädigung für Auslagen auf Absteigquartier und Unterbringung eines Pferdes bei pfarramtlichen Verrichtungen in Frommetsfelden.

Auf den Pfarr-Einkünften haftet übrigens ein an die allgemeine Pfarrunterstützungskasse zu entrichtender jährlicher Kanon von 25 fl.

Ferner sind vom künftigen Pfarrer an noch nicht heimgezahlten Passivkapitalien 77 fl. 56¾ kr. in jährlichen Absitzfristen von 10 fl. abzuzahlen und zu verzinsen.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Fr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 798.

Die Erledigung der Pfarrei Gnodstatt, k. Dekanats Uffenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Gnodstatt, Dekanats Uffenheim,

wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 1141 fl. 11 kr. ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger sind die zur Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. in zwei Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 573

Die erledigte protestantische Pfarrei Heilgersdorf, Dekanats Memmelsdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte protestantische Pfarrei Heilgersdorf im Dekanate Memmelsdorf wird mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 734 fl. 1¾ kr. zur Bewerbung binnen 6 Wochen und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nur Bewerber mit einer zur Uebernahme des Dekanats geeigneten Qualifikation auf Berücksichtigung rechnen können.

Dekanatsfunktions-Gehalt 150 fl.

Bayreuth, den 11. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. dß. Mts. wurden folgende Aenderungen im Schullehrer-Personalstande verfügt:

1. Schullehrer Alois Krätzl von Hinterskirchen, Bezirksamts Vilsbiburg, Distr.-Insp. Vilsbiburg I, wurde nach Pönning, k. Bezirksamts Straubing, Distr.-Insp. Straubing I;
2. dagegen Schullehrer Joseph Müller von Pönning nach Hinterskirchen versetzt, und zwar beide vom 1. Dezember dß. Js. an.
3. Zum Schullehrer in Oberaichbach, k. Bezirksamts Landshut, Distr.-Insp. Landshut I, wurde vom 1. Jänner 1865 an der Schulprovisor Jakob Mayer von Münster, k. Bezirksamts Rottenburg, Distr.-Insp. Rottenburg I;
4. zum Schulgehilfen in Münster wurde der Schuldienst-Expectant Karl Kapfenberger, Schullehrerssohn von Rottenburg, bestimmt.
5. Die neuerrichtete Schulstelle zu Eppenschlag, k. Bezirksamts und Distr.-Insp. Grafenau, wurde vom 1. Jänner 1865 an dem Schulprovisor Anton Altmann zu Thanndorf, k. Bezirksamts Eggenfelden und Distr.-Insp. Arnstorf, verliehen, und
6. zum Schulprovisor in Thanndorf vom 1. Jänner 1865 an der Schulgehilfe Lorenz Regner in Röham, k. Bezirksamts und Distr.-Insp. Pfarrkirchen, bestimmt.
7. Zum Schulprovisor in Staubach, k. Bezirksamts und Distr.-Insp. Eggenfelden, der Schulgehilfe Andrä Brandl zu Mittich befördert;
8. als Schulgehilfe nach Mittich der Schuldienst-Expectant Martin Triendl, Lehrerssohn von Johanniskirchen, k. Bezirksamts Eggenfelden und Distr.-Insp. Arnstorf, admittirt;
9. auf das Schulprovisorat Lengfeld, k. Bezirksamts Kelheim und Distr.-Insp. Kelheim II, wurde der Provisor Anton Brandl von Saalhaupt versetzt;
10. zum Schulprovisor in Saalhaupt, k. Bezirksamts Kelheim und Distr.-Insp. Kelheim II, der Schulgehilfe Joh. Bapt. Wiedemann von Au, k. Bezirksamts Rottenburg und Distr.-Insp. Mainburg II, befördert und

Digitized by Google

11. als Schulgehilfe nach Au der Schuldienst-Expectant Eugen Freundorfer, Lehrerssohn von Landshut, admittirt.

12. Pensionirt wurden vom 1. Jänner 1865 an die Schullehrer:
Leonhard Obermaier von Kirchdorf am Inn,
Anton Schaller von Mariaposching,
Obermaier von Julbach,
Digruber von Eggstetten,
Maier von Hofkirchen,
Atzberger von Nöham.

13. Der hiedurch sich erledigende Schuldienst zu Kirchdorf am Inn wurde vom 1. Jänner 1865 an dem dortigen Schulprovisor Johann Obermaier verliehen.

14. Als Aushilfslehrer bei der Mädchenschule Abbach wurde vom 1. Dezember dß. Js. an in vorübergehender Weise der Schulgehilfe Ludwig Schachtlmaier von Hadersbach, k. Bezirksamts Mallersdorf und Distr.-Insp. Mallersdorf II, bestimmt und

15. nach Hadersbach der Schuldienst-Expectant Joseph Blümel aus Schierling, Bezirksamts Mallersdorf, vom gleichen Tage an admittirt.

16. Auf die vom 1. Jänner 1865 an neu zu errichtende Schulgehilfenstelle zu Wallerfing, k. Bezirksamts Vilshofen und Distr.-Insp. Osterhofen, wurde der Schulgehilfe Heinrich Wimmer von Hofkirchen, k. Bezirksamts Mallersdorf, Distr.-Insp. Mallersdorf I, bestimmt.

17. In Wörnstorf, k. Bezirksamts Vilshiburg, Distr.-Insp. Vilsbiburg I in Velden; in Weihenstephan, k. Bezirksamts Landshut und Distr.-Insp. Landshut II in Altdorf; und in Münchshöfen, k. Bezirksamts Straubing und Distr.-Insp. Straubing I in Aiterhofen werden vom 1. Dezember an neue Schulen errichtet, und wurden zu Schulprovisoren dahin ernannt:
nach Wörnstorf der Schulgehilfe Johann Aigner in Vilshofen;
nach Weihenstephan der Schulgehilfe Anton Heigl in Pfaffenberg, k. Bezirksamts Mallersdorf;
nach Münchshöfen der Schulprovisor Bernhard Lukas von Kleinphilippsreuth, k. Bezirksamts und Distr.-Insp. Wolfstein.

18. Zum Schulprovisor in Kleinphilippsreuth wurde vom 1. Dezember d. Js. an der Schulgehilfe L. Wirthensohn von Hauzenberg, k. Bezirksamts und Distr.-Insp. Wegscheid;

19. zum Schulgehilfen in Hauzenberg wurde vom obigen Tage an der vormalige Schulgehilfe Anton Esterl von Heining, z. Z. in Grafenau, bestimmt;

20. der Schulgehilfe Franz Xaver Mühlbauer von Geisenhausen wurde vom 1. Dezember d. Js. an temporär auf Ansuchen vom Schulberufe enthoben, und

21. an dessen Stelle der Schuldienst-Expectant Johann Zimmer von Gangkofen, k. Bezirksamts Eggenfelden, admittirt.

22. Versetzt wurden vom 1. Dezember an die Schulgehilfen:
Joseph Kandler von Mamming, k. Bezirksamts Dingolfing, nach Pfaffenberg, k. Bezirksamts Mallersdorf;
Joseph Kaltenegger von Würding, k. Bezirksamts Griesbach, zur vorübergehenden Aushilfe nach Vilshofen;
vom 1. Jänner 1865 an Heinrich Greiner von Dommelstadl, k. Bezirksamts Paßau, nach Kirchdorf am Inn, k. Bezirksamts Pfarrkirchen und Distr.-Insp. Simbach,
wogegen von diesen Tagen an neu admittirt wurden die Schuldienst-Expectanten:
Johann Peter von Triftern nach Würding;
Michael Hopfner von Hohenstadt nach Dommelstadl;
die versuchsweise Wiederverwendung des vormaligen Schulgehilfen Mathias Schelchshorn zu Mamming, k. Bezirksamts Dingolfing, bei dieser Schule wurde genehmigt.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours

vom 10. Nov. 1864.

Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	900
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%	—	96½
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 14. Nov. 1864.	Waizen	5	87	92	90	2	15	28	14	46	14	4	—	24	—	—
		Korn	—	25	25	22	3	12	5	11	41	11	26	—	—	—	12
		Gerste	—	235	235	215	20	9	9	8	52	8	10	—	9	—	—
		Haber	—	49	49	47	2	6	31	6	21	6	5	—	42	—	—
Deggendorf	Vom 15 Nov. 1864.	Waizen	—		—	368	—	15	23	15	4	14	36	—	27		—
		Korn	—	—	—	38	—	11	6	10	47	10	39	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	342		8	17	8	1	7	36		11		—
		Haber		—	—	92	—	6	17	6	3	5	44	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 15. Nov. 1864.	Waizen		38	38	38	—	16	26	15	3	14	2	—	5	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	10	33	10	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	204	204	204	—	8	19	8	3	7	17	—	4	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	6	3	5	57	5	51	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Nov. 1864.	Waizen	—	169	169	169	—	16	30	15	30	14	30	—	—		15
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	45
		Gerste	—	595	595	595	—	9	12	8	42	8	12	—	9	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	42	6	27	6	12	—	18	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Oerte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 14. Nov. 1864.	Waizen	—	137	137	137	—	14	—	13	21	12	29	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—		10	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	428	428	428	—	8	12	8	—	7	23	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—				—	—				—
Landshut	Vom 10 Nov. 1864.	waizen	1	733	734	722	12	16	2	15	11	14	6	—	25	—	—
		Korn	-	147	147	113	34	11	12	10	45	10	26	-	10	-	--
		Gerste	135	1507	1642	13 8	2 4	9	32	9	6	8	29		—	—	2
		Haber	14	560	574	569	5	7	-	6	50	6	19		-	—	8
Mainburg	Vom 16. Novbr. 1864.	Waizen	10	67	77	75	2	14	47	14	3	13	31	1	3	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	43	11	38	11	30			—	2
		Gerste	—	200	200	198	2	9	21	8	50	8	39	-	9	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	24	6	57	6	42	-	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Nov. 1864.	Waizen	3	52	55	50	5	14	30	14	—	13	6	1	20	—	—
		Korn	—	7	7	5	2	12	39	11	33	11	9	1	—	—	—
		Gerste	25	220	245	241	4	8	30	8	6	7	30	—	23	—	—
		Haber	4	33	37	37	—	6	30	6	3	5	42		12	—	—
Osterhofen	Vom 14. Nov. 1864.	Waizen	--	14	14	14	—	15	—	14	34	14	9	-	—	-	43
		Korn	--		-	—	--			—	-	-		—		—	—
		Gerste	—	225	225	225		8	21	8	10	8	3	—	14	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	-	5	30		—	—	-	—	—
Paßau	Vom 15 Nov. 1864.	Waizen	—	1	1	1		-	-	14	—		--	-	—	—	—
		Korn	—	33	33	33	—	10	25	10	14	9	58	-	5	—	—
		Gerste	—	-	—	—	—	—	—	—	-			—	—		—
		Haber	5	56	61	54	7	6	4	5	54	5	30	-	-	-	—
Pfeffenhausen	Vom 14. Nov. 1864.	Waizen	--	8	8	8	-	15	—	14	5	14		1	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		-	—		—	-	—	-	—	—
		Gerste	—	133	133	133	—	9	30	9	-	8	30	-	6		—
		Haber	—	16	16	16	—	7	12	7	—	6	45		-	-	15
Pilsting	Vom 15. Nov. 1864.	Waizen	—	2	2	2	-	13	48	13	48	13	48	—	—	—	—
		Korn	—			—	--	—		—		—	—	--		—	—
		Gerste	—	66	66	66	—	8	48	8	24	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	-	--		--	-	—	—	—			—	—	—
Straubing	Vom 12. Nov. 1864.	Waizen	2	916	918	918	—	15	32	14	48	14	—	-	9	—	—
		Korn	--	180	180	174	6	10	34	10	20	10	6	-	29	—	—
		Gerste	92	2461	2553	2489	64	8	56	8	26	7	42	—	2	-	—
		Haber	—	328	328	324	4	6	36	6	13	5	49	—	-	—	6
Vilshofen	Vom 16. Nov. 1864.	Waizen	—	369	369	338	31	15	46	15	7	14	28	—	4	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	11	12	11	9	11	1	—	—	-	2
		Gerste	—	—	--	—	--	—	-		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	12	8	5	51	5	30	5	9	—	—	—	14

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 100. Landshut, Mittwoch den 23. November 1864.

Inhalt:

Die Mittheilung der Strafliſten an die Diſtrikts-Verwaltungsbehörden. — Poſtporto für Sendungen mit k. Gnadenſpenden. — Die Vornahme außerordentlicher Schulviſitationen. — Die Gebühren der k. Diſtriktsſchulinſpektoren bei Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Schulviſitationen. — Landrathsverhandlungen von Niederbayern pro 1864/65, hier die Aufbringung des Bedarfes für die deutſchen Schulen. — Die Landwehrpflichtigkeit der Poſtboten. — Den Zeichnungsunterricht in den deutſchen Schulen. — Die Heeresergänzung pro 1865, hier die Entfernung des conſcriptionspflichtigen Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch. — Den vermißten Johannes Jahn von Rudendorf. — Agentur. — Die Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Waſſertrübingen. — Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Waſſertrübingen. — Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Buchheim und Pfaffenhofen, k. Dekanats Windsheim. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3865.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Mittheilung der Strafliſten an die Diſtrikts-Verwaltungs-Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchſten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 13. dies wird den oben genannten Behörden im beifolgenden Abdrucke die vom k. Staatsminiſterium der Juſtiz an die Vertreter der Staatsanwaltſchaft an den kgl. Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheines erlaſſene und in Num XXVII des Juſtiz-Miniſterial-Blattes vom 10. November l. Js. veröffentlichte Entſchließung unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben gleichen Betreffes vom 18. Juni d. Js. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 17. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

An die Vertreter der Staatsanwaltſchaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheines.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltſchaft an den Stadt- und Landgerichten werden hiemit angewieſen, zum Zwecke der durch §. 63 der Vorſchriften für die Geſchäfts-Behandlung in Uebertretungsſachen und durch die Juſtiz-

Digitized by Google

Ministerial-Entschließung vom 30. Mai 1864 (Justiz-Ministerialblatt Nr. 48 S. 153) angeordneten Mittheilungen

1. für jeden Monat diejenigen Strafliſten auszuſcheiden, in welche neue Strafen eingetragen wurden, und
2. dieſe, geordnet nach den Anfangsbuchſtaben der Zunamen der auf den Strafliſten eingetragenen Perſonen, der treffenden Diſtrikts-Verwaltungs-Behörde gegen Rückſendung zu überſenden.

München, den 2. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

(gez.) v. Bomhard.

(gez.) Steyrer.

Ad Num. 2580.

An die kgl. Kreiskaſſa und die ſämmtlichen Rentämter von Niederbayern.

Poſtporto für Sendungen mit k. Gnadenſpenden betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe erfolgten höchſten Reſcripte der k. Staatsminiſterien der Finanzen dd. 8. November l. Jrs. Nr. 13483, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 30. Oktober l. Jrs. Nr. 8146 werden hiemit im Abdrucke zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 13. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präſident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Kreßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13483.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Indem die k. Regierung anruhend Abſchrift einer vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die Generaldirektion der k. Verkehrs-Anſtalten erlaſſenen Entſchließung vom 30. Oktober d. Js. Nr. 8146 zur Kenntnißnahme mitgetheilt erhält, wird derſelben eröffnet, daß behufs der portofreien Behandlung von Sendungen ſolcher Gnadenſpenden aus allerhöchſten und höchſten Kabinetskaſſen, welche von den bezüglichen Hofſtellen und Aemtern nicht unmittelbar an die Intereſſenten gelangen, ſondern durch eine Behörde des Staates vermittelt werden ſollen, die deßfallſigen Sendungen der k. Aemter und Kaſſen in folgender Form zu addreſſiren ſind:

Von der k. Kreiskaſſa N. N.

(Im Auftrage des k. Kabinets / der k. Kabinetskaſſa)

An

Inhalt .....

Exp.-Nro..... in

portofrei.....

Hiernach ſind die k. Kaſſen und Aemter geeignet zu verſtändigen.

München, den 8. November 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Pummerer.

Abdruck. Ad Num. 8146.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 25. Auguſt l. Js. bez. Betr. wird die Generaldirektion der k. Verkehrsanſtalten beauftragt, die k. Poſtbehörden anzuweiſen, Gnadenſpenden aus allerhöchſten und höchſten Kabinetskaſſen, welche von den bezüglichen Hofſtellen und Aemtern nicht unmittelbar an die Intereſſenten gelangen, ſondern durch eine Behörde des Staates oder einer Gemeinde vermittelt werden ſollen, portofrei zu behandeln, inſoferne dieſelben bei der Verſendung von Seite der vermittelnden Behörde durch einen entſprechenden Beiſatz auf der Adreſſe ausdrücklich als ſolche Sendungen kenntbar gemacht werden, welche nach den Beſtimmungen über

Digitized by Google

persönliche Portofreiheit ohne Berechnung und Einhebung eines Portos an die Adresse abzugeben sind.

Diese Bezeichnung hat in der Art zu erfolgen, daß die vermittelnde Behörde, welche sich auf der Adresse als Absenderin zu benennen hat, dieser Benennung noch einen Beisatz darüber, daß und in wessen Auftrag sie die Versendung bewerkstelliget, beifügt und statt der im gewöhnlichen amtlichen Verkehr üblichen Bezeichnung „R. S." das Wort „portofrei" beisetzt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten ergangen. (gez.) Rüßler.

Ad Num. 3829.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen von Niederbayern.

Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das mittelst autogr. Entschließung vom 9. August 1851 mitgetheilte höchste Ministerial-Rescript vom 5. ejusd. m. et a. bezeichneten Betreffs, werden die kgl. Distrikts-Schulinspektionen aufgefordert, das bisher als nützlich erprobte Geschäft der außerordentlichen Schulvisitationen auch im Laufe des gegenwärtigen Wintersemesters rechtzeitig und nicht bloß in der vorgeschriebenen Normalzahl, sondern gegebenen Falls auch bei einer Schule von unbefriedigendem Zustande wiederholt und öfters vorzunehmen und die gepflogenen Verhandlungen vorzulegen.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Visitationen stets ganz unvermuthet vorzunehmen sind, daß die Visitationen sich nicht bloß auf Schulbesuch, Einhaltung der Schulstunden, Schulordnung, des Lehrplanes, auf Handhabung der Disciplin, Schulbücher, Schulapparate, Reinlichkeit der Kinder und Lokalitäten, deren Beheizung und baulicher Zustand, Verhalten des Personals ꝛc. ꝛc. zu erstrecken haben, sondern insbesonders auch auf die Lehrmethode.

Die kgl. Distrikts-Schulinspektoren werden, wo in letzterer Beziehung Veranlassung besteht, den betreffenden Lehrern nähere Unterweisungen und sofortige praktische Anleitungen zu ertheilen nicht unterlassen. Wird es aber für angemessen befunden, einzelne schwach befähigte Lehrer durch einen anderen in jeder Beziehung ausgezeichneten Schullehrer in der Methode des Schulhaltens praktisch unterweisen zu lassen, so ist hierüber gutachtlicher Antrag zu stellen, damit letzterer gegen Vergütung auf einige Tage an die betreffenden Schulen zu diesem Zwecke abgeordnet werden kann.

Landshut, den 14. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3830.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die Gebühren der kgl. Distrikts-Schulinspektoren bei Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Schulvisitationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen werden darauf aufmerksam gemacht, daß von nun an das neue Gebühren-Regulativ für die Vornahme der Schulvisitationen

(Regierungs-Ausschreiben vom 20. September 1863 ad Num. 24887, Kreisblatt vom Jahre 1863 Stück 79 Seite 1342)

in Anwendung zu bringen ist, da nach den Allerhöchst sanctionirten Landrathsbeschlüssen pro 1864/65 die Mittel hiezu gegeben sind.

Dabei wird die Bestimmung Ziff. 2 der erwähnten Ausschreibung zur genauen Beachtung empfohlen.

Landshut, den 14. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23559.

An die sämmtl. k. Bezirksämter in Niederbayern, dann an die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Landrathsverhandlungen von Niederbayern pro 1864/65, hier die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich des Landrathssitzungs-Protokolls vom 18. Juni l. Js. (Kreisblatt S. 935) hat der Landrath die ihm vorgelegten Ausweise über die bestehenden Leistungen der eine Unterstützung aus Kreisfonds zur Deckung des Aufwandes für die Schule nachsuchenden Gemeinden nicht für genügend befunden und den dießbezüglichen Beschluß vom 22. Juni 1863 wegen Lieferung des Ueberbürdungs-Nachweises Seitens der betr. Gemeinden durch Bekanntgabe ihres Steuercapitals ihre Gemeinde- und Distriktsumlagen in Geld und Naturalleistungen nach 5jährigem Durchschnitte erneuert.

Nachdem nun eine gerechte Würdigung der Unterstützungsgesuche einzelner Gemeinden gegenüber der Gesammtheit der übrigen Gemeinden nur stattfinden kann, wenn die Belastungsverhältnisse sämmtlicher Gemeinden des Kreises bekannt sind, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, auf Grund der Rechnungen pro 1859/60 mit 1863/64 genau festzustellen, welche Gemeinde- und Distriktsumlagen an Geld und Naturalleistungen nach diesem 5jährigen Durchschnitte in jeder politischen Gemeinde zur Erhebung kommen, das Verhältniß dieser Umlagen zu dem Steuercapital der betr. Gemeinde zu berechnen und die nach dem unten beifolgenden Formulare hergestellte tabellarische Uebersicht unfehlbar bis zum 15. Febr. l. Js. anher vorzulegen.

Hiezu wird bemerkt:

1. In Rubrik 1. sind die politischen Gemeinden in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

2. Das Steuer-Contingent jeder Gemeinde an Grund-, Haus- und Gewerbesteuer ist nach dem letzten Jahre, wie solches den Bezirksämtern ohnehin von den Rentämtern behufs der Distriktsrathsverhandlungen mitgetheilt wird, einzustellen.

3. Unter den Umlagen sind nicht blos jene für eigentliche Communalzwecke, sondern auch für Armen- und Schulzwecke zusammenzufassen.

4. Die Naturalleistungen sind blos einzustellen, wenn sie in den betreffenden Rechnungen (nicht blos in dem Etate) wirklich rechnerisch durchgeführt sind.

In jenen Distrikten, in welchen die Naturaldienste nicht in natura geleistet, sondern dafür der betreffende Geldbetrag bezahlt wird, ist dieser Betrag der Baargeld-Umlage beizuzählen.

5. In der Rubrik der Bemerkungen sind besondere Momente, welche etwa noch außerdem für die Beurtheilung der Belastungsverhältnisse einer Gemeinde und deren Leistungsfähigkeit von Belang sind, in gedrängter Kürze anzuführen, wozu sich namentlich jene Leistungen der Gemeinde-Angehörigen eignen, welche die zwangsweisen Umlagen zur Bestreitung ihres Gemeindehaushaltes ganz oder theilweise ersetzen, z. B. Localaufschläge, freiwillige Leistungen zur Armenpflege ꝛc.

6. Die Tabelle ist am Schlusse zu summiren und hienach auch das Verhältniß der im Bezirke durchschnittlich zur Erhebung kommenden Umlagen und Naturalleistungen zu dem Gesammtsteuercapital zu berechnen.

Bei dem Einflusse, welche diese Arbeit auf die Gewährung der Unterstützungen aus Kreisfonds an die Gemeinden zur Deckung des Aufwandes für die deutschen Schulen äußern wird, glaubt die unterfertigte Stelle sich dem Vertrauen hingeben zu dürfen, daß dazu allseitig mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Landshut, den 14. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Zusammenstellung

über die

im Distrikte . . . . . in den Jahren 1859/60 bis 1863/64 zur Erhebung gekommenen Umlagen und Naturalleistungen für Distrikts- und Gemeindezwecke.

Lauf. Nr.	Gemeinde.	Gesammt-Steuer-Betrag an Grund-, Haus- u. Gewerb-Steuer.		Betrag der nach fünfjährigem Durchschnitte jährlich erhobenen														Gesammte durchschnittliche Jahres-Leistung an Umlagen und Natural-Leistungen		Trifft mithin auf den Steuer-Gulden eine Gesammtleistung von		Bemerkungen.
				A. Baargeld-Umlagen								B. Natural-Leistungen										
				a) Distr.-Umlage		b) Gem.-Umlage		in Summa		trifft somit auf einen Steuer-Gulden		a) für Distr.-Zwecke		b) für Gemeindezwecke		in Summa		trifft somit auf einen Steuer-Gulden				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Ad Num. 43.

An sämmtliche Bezirksämter und Landwehr-Bataillons-Kommandos von Niederbayern.

Die Landwehr-Pflichtigkeit der Postboten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubr. Betreffe am 9. dß. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,
und
kgl. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident. — Frhr. v. Grainger, k. Generalmajor.

Abdruck. Ad Num. 914.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium findet nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich veranlaßt, dem kgl. Landwehr-Kreiskommando bezüglich der Landwehrpflicht der Postboten zu bemerken, daß die Postboten im unmittelbaren Dienste der k. Postanstalt stehen, für ihren Dienst verpflichtet werden, Kaution zu leisten haben, den Haupttheil ihres Gehaltes aus der Postkasse beziehen, versetzbar und verbunden sind, täglich und stündlich zum Dienste bereit zu sein und denselben in eigener Person zu verrichten.

Die Postboten sind demgemäß unmittelbare Bedienstete der k. Postanstalt und können in dieser Eigenschaft als den Magistraten in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben nicht erachtet werden, weßhalb sie auch im Hinblicke auf §. 17 Nr. 1 der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826, so lange sie in dem bezeichneten Dienste stehen, zum aktiven Landwehrdienste, beziehungsweise zur Entrichtung des Rüstgeldes und der Reluitionsbeiträge nicht anzuhalten sind.

Hienach ist in vorkommenden Fällen sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 9. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An das k. Landwehr-Kreiskommando von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 28144.

An sämmtliche Bezirksämter und Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Den Zeichnungsunterricht in den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Versammlung des Landrathes pro 1863/64 wurde in Anregung gebracht, daß die mit einigen deutschen Schulen verbundenen Zeichnungsschulen in Bezug auf ihre Leistungen wenig befriedigen und daß deren Verbesserung und deren Vermehrung namentlich in Städten und Märkten und in solchen Gegenden wünschenswerth erscheine, in welchen solche Gewerbs- und Industriezweige bestehen, für deren Betrieb Kenntnisse im Zeichnen vortheilhaft erscheinen.

Die k. Bezirksämter und Distrikts-Schulinspektionen werden beauftragt, gemeinschaftlich zu erwägen, in welchen Orten hiernach etwa die Errichtung neuer Zeichnungsschulen veranlaßt sei, ob für die Ertheilung dieses Unterrichtes vollkommen befähigte Persönlichkeiten vorhanden und diese hiezu auch bereit seien, dann wodurch eine Verbesserung der bereits bestehenden Zeichnungsschulen etwa erzielt werden könne.

Ueber die Deckung der hiedurch erwachsenden Kosten sind die Schulsprengel-Vertretungen einzuvernehmen.

Bis längstens zum 15. Dezember d. Js. ist sodann gutachtlicher Bericht anher zu erstatten, damit hierauf noch bei etwaiger Inanspruchnahme des Kreisfonds für

Digitized by Google

den bezeichneten Zweck bei Anfertigung des Kreisbudgets pro 1865/66 Rücksicht genommen werden kann.

Landshut, den 13. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2792.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Heeres-Ergänzung pro 1865, hier die Entfernung des conscriptionspflichtigen Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der conscriptionspflichtige Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch ist bereits seit dem Monate März l. Js. flüchtig, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte, obgleich schon durch den Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Aschaffenburg gegen denselben wegen Verbrechens des Mißbrauchs eines Kindes zur widernatürlichen Wollust Untersuchung eingeleitet und Verhaftsbefehl erlassen wurde.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Gegenwarth angewiesen, wiederholt Spähe nach dem Aufenthalte desselben zu verfügen und jegliches sachdienliche Resultat sofort dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld bekannt zu geben.

Landshut, am 14. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement
des flüchtigen Johann Gegenwarth.

Haare blond, Stirne mittlere Größe, Nase stark und stumpf, Augen grau, Bart keinen, Gesichtsfarbe frisch und gesund, Größe 5′ 9″, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: am linken Arm zunächst der Hand einen Auswuchs, sog. Oberbein, in Folge Ausfallens der Hand erhalten.

Dessen Kleider, welche er vor seinem Abgange trug, sind: eine blautuchene Schildkappe, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, eine blautuchene Weste, ein blautuchenes Wamms, eine gestreifte Zeughose und ein Paar Halbstiefel.

Ad Num. 2850.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Johannes Jahn von Rudendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Ebern hat sich der blödsinnige Johannes Jahn von Rudendorf, der von dortigen Einwohnern zur Obsternte am 10. vor. Mts. nach Trabelsdorf, k. Bezirksamts Bamberg II, mitgenommen worden war, am 12. vor. Mts. Nachmittags 2 Uhr bei Trabelsdorf von den erwähnten Personen entfernt und ist seitdem nicht nach Hause zurückgekehrt.

Derselbe kann nur die Worte „Vater" und „Mutter" sprechen, also durchaus keine Auskunft über sich geben; er ist 19 Jahre alt, 5′ bis 5′ 4″ groß, von starkem, untersetztem Körperbau und trug folgende Kleidungsstücke am Leibe: eine gräuliche Pelzkappe, einen grünen Chevauxlegers-Waffenrock, an welchem Kragen und Aufschläge entfernt und durch anderes Tuch ersetzt sind, dann eine bläuliche Hose von Baumwollenstoff mit weißen Fäden durchschossen, eine alte geflickte Weste von dunklem Wollenstoff, ein helles Halstuch, rindslederne Bundschuhe und ein geflicktes Hemd von Baumwollenstoff.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen nach dem J. Jahn anzustellen und ein

Digitized by Google

etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Ebern sofort mitzutheilen.

Landshut, den 14. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3119.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia angezeigte Aufstellung des Thierarztes Otto Mangold in Arnstorf als Agent der genannten Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamtes Eggenfelden an Stelle des zurückgetretenen Agenten Joseph Boggenreither in Arnstorf hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 799

Die Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 696 fl. 16 kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 2 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein zur Tilgung der erwachsenen Zehntfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 52 fl. 54 kr. in Abfitzfristen zu jährlich 10 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num 800.

Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Königshofen wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 1273 fl. 11¾ kr. ausgeschrieben.

Von diesen Einkünften hat der Pfarrer in Königshofen an den — von der unterfertigten Stelle zur Pastorirung der Filialgemeinden Bechhofen und Sachsbach aufgestellten Vikar 300 fl. baar, 2 Klafter weiches Scheitholz und 100 Wellen im Anschlage zu 11 fl. 30 kr. abzugeben, welche 311 fl. 30 kr. mit den übrigen Lasten zu 17 fl. 4½ kr. in Abzug kommen mit 328 fl. 34½ kr., daher Reinertrag 944 fl. 37¼ kr.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Fr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 801.

Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Buchheim und Pfaffenhofen, k. Dekanats Windsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte kombinirte Pfarrei Buchheim und Pfaffenhofen, Dekanats Windsheim, wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit einem Bezuge aus der Pfarrei Buchheim von 440 fl. 4¼ kr. und aus der Pfarrei Pfaffenhofen von 397 fl. 19 kr., in Summa 837 fl. 23¼ kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 101. Landshut, Sonnabend den 26. November 1864.

Inhalt:

Brand im Markte Tittling. — Die Aufbesserung unzureichend dotirter katholischer Seelsorgestellen. — Vollzug des §. 31 Abs. 7 der Schulordnung für die Gymnasien und Lateinschulen, hier Ausstellung der Zeugnisse für die Repetenten. — Postporto für Sendungen mit kgl. Gnadenspenden. — Rechnungsstellung. pro 1863/64. — Den Aufwand auf Pensionen des Justiz-Personals pro 1863/64. — Die Bitte der kathol. Gemeinde- und Kirchenverwaltung Rödles um Bewilligung einer Kirchencollekte zum Umbau ihrer Kirche. — Die Aufstellung von Unteragenten für Auswanderungen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1060.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes, dann die k. Stadtcommissariate Landshut, Paßau und Straubing.

Brand im Markte Tittling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in den Regierungs-Bezirken von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg zu Gunsten der durch den Brand in der Nacht vom 4. auf den 5. September d. Js. beschädigten Bewohner des Marktes Tittling, kgl. Bezirksamtes Paßau, eine Hauscollekte veranstaltet und daß auch die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtiget werden, zur Spendung von milden Gaben für besagten Zweck einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Das erwähnte Brandunglück beansprucht ergiebige, allseitige Hilfeleistung um so mehr, als die von der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt gewährte Entschädigung für größtentheils ganz eingeäscherte 34 Wohn- und 15 Nebengebäude nur 33,307 fl. beträgt, nur 6 der Verunglückten auf ihren Mobilien gegen Brandschaden versichert sind, der ohnedem nicht ergiebige Erndte-Vorrath der meistentheils sehr unbemittelten Abbrändler gänzlich vernichtet wurde und bei nunmehr eintretender Winterzeit die Wiederherstellung ordentlicher Wohngebäude unmöglich wird, was die Noth der Verunglückten in erheblicher Weise steigern muß.

An die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes, dann die k. Stadtcommissariate Landshut, Paßau und Straubing ergeht demnach der Auftrag, die Allerhöchst genehmigte Hauscollekte unverzüglich in Vollzug zu setzen, die eingegangenen Sammel-

Digitized by Google

gelder dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle, welcher das Ergebniß gleichzeitig zur Anzeige zu bringen ist, binnen 8 Wochen einzusenden und beziehungsweise sofort die Redaktionen der im Amtsbezirke erscheinenden öffentlichen Blätter hienach geeignet zu verständigen.

Landshut, den 17. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4503.

Die Aufbesserung unzureichend dotirter katholischer Seelsorgestellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktsverwaltungs-Behörden, in deren Bezirk sich unzureichend dotirte Seelsorgestellen, bei denen eine Aufbesserung aus Staatsmitteln pro 1863/64 auf 700 fl. stattgefunden hat, befinden, und welche mit der in der dießbezüglichen autographirten Regierungs-Entschließung ddo. 6. Jänner d. Js. Nr. 7332 angeordneten Anzeige der hiewegen eingetretenen Ersparungen ꝛc. und Heimfälle noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Anzeige binnen längstens 8 Tagen hieher zu erstatten.

Landshut, den 23. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3821.

An sämmtliche Studienrectorate in Niederbayern.

Vollzug des §. 31 Abs. 7 der Schulordnung für die Gymnasien und Lateinschulen, hier Ausstellung der Zeugnisse für die Repetenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Schulordnung vom 24. Februar 1854 schreibt in §. 31 Abs. 7 vor, daß Schüler, welche nach zweijährigem Besuche einer Classe sich nicht zum Uebertritte in die nächsthöhere befähigt zeigen, sowie Schüler, welche die nächst untere Classe repetirt haben und sofort auch die nächst höhere wieder repetiren müßten, von der Studienlaufbahn zu entfernen seien. Solche Schüler dürfen daher gemäß der Ministerialausschreibungen vom 8. November 1854 Nr. 10065 und vom 12. November 1856 Nr. 8684 an anderen Anstalten nicht wieder aufgenommen werden. Um den Vollzug dieser Vorschrift zu sichern, ist es unbedingt nothwendig, daß in den Jahres- und Austrittszeugnissen der einschlägigen Schüler jenes Verhältniß deutlich bemerkt werde. Es ist ferner nothwendig, daß in den Zeugnissen dann, wenn der Schüler die Classe als Repetent besuchte, auch dieser Umstand ausdrücklich vorgetragen werde.

Nachdem Zeugnisse vorgelegt worden sind, welche die fraglichen Vormerkungen nicht enthielten, so werden die sämmtlichen Studien-Rektorate in Niederbayern zufolge h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. d. Mts. Nr. 10240 hiemit beauftragt und angewiesen, in den beiden ersten Fällen unter Erwähnung des thatsächlichen Verhältnisses und unter Hinweisung auf §. 31 Abs. 7 der revidirten Schulordnung im Zeugnisse zu bemerken:

„dem Schüler sei eröffnet worden, daß er seine Studien nicht fortsetzen könne,"

im zweiten Falle:

„daß der Schüler die Klasse als Repetent besucht habe."

Landshut, den 19. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 3820.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Postporto für Sendungen mit k. Gnadenspenden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die im rubr. Betr. am 11. l. Mts. erfolgte h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern nachstehend zur künftigen genauen Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1834.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die Postsendungen, welche von Seiner Majestät dem Könige, von den Mitgliedern des Allerhöchsten Königlichen Hauses oder von den zu den Allerhöchsten und Höchsten Hofhaltungen gehörigen Stellen und Aemtern herrühren, sind in Bezug auf Porto nicht nach den Bestimmungen über amtliche, sondern nach jenen über persönliche Portobefreiung zu behandeln.

Um nun diesen Sendungen die bestehende Portofreiheit auch in dem Falle zu bewahren, wenn sie nicht unmittelbar von den Hofstellen, sondern durch Vermittlung von Behörden des Staates oder der Gemeinden an die Interessenten gelangen, ist die kgl. General-Direktion der Verkehrsanstalten durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Oktober ds. Jrs. Nr. 8146 angewiesen worden, die portofreie Behandlung für den Fall anzuordnen, daß die vermittelnde Behörde, welche sich auf der Adresse als Absenderin zu benennen hat, dieser Benennung noch einen Beisatz darüber, daß und in wessen Auftrag sie die Versendung bewerkstelligt, beifügt und statt der Bezeichnung „R. S." das Wort „portofrei" beisetzt.

Solche Sendungen sind daher von den k. Bezirksämtern in folgender Form zu bezeichnen:

„Vom k. Bezirksamte N. N.

(Im Auftrage { des k. Cabinets / der k. Cabinetskasse / und dergl.)

an . . . . . .

Inhalt . . . . . .

Exp. Nro. . . . .

portofrei.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 3181.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Rechnungsstellung pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter werden angewiesen, bis 30. dies Monats für jene Rechnungen, welche bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht zur Revision eingesendet sind, Verzeichnisse über die etwa noch abgehenden Rechnungsdekreturen nach Maßgabe des Ausschreibens vom 21. September l. Js. (A.-Bl. 1402) in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 22. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 3184.

An die kgl. Rentämter von Niederbayern.

Den Aufwand auf Pensionen des Justiz-Personals pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit der rubrizirten Anzeige noch im Rückstande sich befinden, haben dieselbe Angesichts dies an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 22. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 4036.

An die sämmtl. k. Bezirksämter in Niederbayern, dann an die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bitte der kathol. Gemeinde- und Kirchenverwaltung Röbles um Bewilligung einer Kirchencollekte zum Umbau ihrer Kirche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach Vollendung der bereits im Gange befindlichen anderweitigen Collekten für Zwecke des katholischen Cultus als Beitrag zu den Baukosten für Reparatur und Erweiterung der katholischen Kirche in Röbles, kgl. Bezirksamts Mellrichstadt, welche sich in einem sehr baufälligen und dabei räumlich so beschränkten Zustande befindet, daß kaum der dritte Theil der dahin gehörigen Parochianen in derselben Platz findet, eine Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Die oben genannten Behörden werden in Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 14./16. d. Mts. Nr. 10109 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen 4 Monaten einzusenden.

Landshut, den 19. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3714.

Die Aufstellung von Unteragenten für Auswanderungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Kaufmann Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg, Generalagent der zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen und zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, Brasilien und Australien im Königreiche Bayern concessionirten Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft in Hamburg hat als Unteragenten für Niederbayern den Kaufmann Wilhelm Weiß zu Straubing in Antrag gebracht, welchem hiemit auch die Bestätigung der unterfertigten k. Stelle ertheilt wird.

Landshut, den 19. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 19. November d. Js. wurde vom 1. Dezember l. Js. an.

Schulgehilfe Joseph Prels von Schönberg auf Ansuchen vom Schulfache entlassen,

Schulgehilfe Max Joseph von Neureichenau nach Schönberg versetzt, und

Schuldienst-Exspektant Luitpold Bartl von Schönberg nach Neureichenau admittirt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 21. Nov. d. Js. wurde der Schulgehilfe und derzeitige Verweser zu Oberaichbach, k. Bezirksamts Landshut, Joseph Kaiser, vom 1. Jänner 1865 an als Aushilfslehrer nach Kelheim bestimmt.

III. Augsburger Cours
vom 17. Nov. 1864.

Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95⅛
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	900
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4%	97¼	97⅛
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Abensberg	Vom 21. Nov. 1864.	Waizen	2	100	102	100	2	14	22	13	59	13	8	—	47	—	—
		Korn	3	16	19	19	—	11	9	11	3	10	56	—	38	—	—
		Gerste	20	198	218	216	2	9	3	8	24	7	58	—	28	—	—
		Haber	2	28	30	30	—	6	54	6	31	6	15	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 22. Nov. 1864.	Waizen	—		—	271	—	15	7	14	53	14	30	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	38	—	10	48	10	24	10	3	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	355	—	8	18	8	5	7	49	—	—	—	4
		Haber	—	—	—	82	—	6	25	6	15	5	56	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 22. Nov. 1864.	Waizen	—	38	38	38	—	14	38	13	46	12	54	—	17	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	10	40	—		—	—	—	—
		Gerste	—	173	173	173	—	8	5	7	48	7	26	—	15	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	—	5	46	5	36	—	11	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Nov. 1864.	Waizen	—	198	198	198	—	15	—	14	33	14	6	—	57	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	42	10	42	10	42	—	18	—	—
		Gerste	—	760	760	760	—	9	—	8	36	8	12	—	30	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	30	6	21	6	12	—	6	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 21. Nov. 1864.	Waizen	—	119	119	119	—	13	43	13	12	12	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	258	258	258	—	8	3	7	31	7	14	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18 Nov. 1864.	Waizen	12	1315	1327	1185	142	15	44	14	52	13	30	—	19	—	—
		Korn	34	171	205	100	105	10	58	10	32	10	6	—	13	—	—
		Gerste	264	2652	2916	2484	432	9	2	8	33	8	—	—	39	—	—
		Haber	5	643	648	635	13	7	3	6	32	6	8	—	18	—	—
Mainburg	Vom 23. Novbr. 1864.	Waizen	2	55	57	57	—	14	48	14	—	12	54	—	3	—	—
		Korn		4	4	4	—	11	30	10	38	10	20	1	—	—	—
		Gerste	2	173	175	175	—	9	12	8	52	8	2	—	—	—	2
		Haber	—	29	29	29	—	7	50	7	15	6	51	—	—	—	18
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Nov. 1864.	Waizen	5	58	63	59	4	14	27	13	50	13	6	—	10	—	—
		Korn	2	14	16	12	4	11	18	11	—	10	27	—	33	—	—
		Gerste	4	188	192	192	—	8	21	8	—	7	30	—	6	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	39	6	38	6	15	—	—	—	25
Osterhofen	Vom 21. Nov. 1864.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	26
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	8	15	8	6	7	45	—	4	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Paßau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. Nov. 1864.	Waizen	—	13	13	13	—	15	—	14	30	13	18	—	—	—	25
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	187	187	187	—	9	30	8	30	7	6	—	30	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21. Nov. 1864.	Waizen	—	2	2	2	—	14	12	14	12	14	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	103	103	103	—	8	24	8	—	7	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Nov. 1864.	Waizen	—	735	735	722	13	15	8	14	36	14	3	—	12	—	—
		Korn	6	168	174	167	7	10	4	9	53	9	44	—	27	—	—
		Gerste	64	2171	2235	2055	180	8	53	8	24	7	42	—	2	—	—
		Haber	4	299	303	303	—	6	39	6	18	5	50	—	—	—	5
Vilshofen	Vom 23. Nov. 1864.	Waizen	31	299	330	283	47	15	30	15	8	14	35	—	—	—	1
		Korn	—	19	19	9	10	11	1	10	59	10	51	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	2	10	10	—	5	30	5	19	5	12	—	11	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 102. Landshut, Mittwoch den 30. November 1864.

Inhalt:

Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 im Kreise Niederbayern. — Die Rinderpest in Oesterreich. — Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarialische Bauten an schiff- und flößbaren Flüssen erzeugten Verlandungen. — Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes zu Wasserburg. — Agenturen. — Die erledigte protestantische Pfarrei Edelsfeld-Kirmreuth, Dekanats Sulzbach. — Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter vom Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preisvertheilungen des k. Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 35.

Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium

des

königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 21. präs. 24. November d. Js. die Eröffnung der I. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1865 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 6. Februar 1865

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Wilhelm Köppel, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Joseph Erras, ernannt wurde.

Paßau, den 25. November 1864.

Frhr. v. Mulzer, k. Appellationsgerichts-Präsident.

Ad Num. 4442.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Rinderpest in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Mittheilung des nachstehenden Abdruckes der im bezeichneten Betreffe erfolgten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. ds. Mts. ergeht mit Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 29. Jänner und 25. März 1863 (Kr.-A.-Bl. S. 224 und 524) an die Grenzbehörden des Regierungsbezirkes hiemit der Auftrag, sofort im Benehmen mit den einschlägigen Zollbehörden Vorsorge zu treffen, daß den obigen höchsten Anordnungen allseitig der pünktlichste Vollzug gesichert werde.

Landshut, den 27. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1785.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Ueber den Stand der Rinderpest in Oesterreich wird der k. Regierung in Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 17. Oktober l. Js. Folgendes mitgetheilt:

Obwohl die k. k. Statthalterei in Böhmen wegen Auftretens der Rinderpest in Niederösterreich (Groß-Enzersdorfer-Bezirk) das Einbringen von Horn- und Schafvieh, rohen Fleisches, frischer Rindsknochen, Häuten, Hörnern und Klauen, sowie ungeschmolzenen Unschlitts aus Niederösterreich nach Böhmen untersagt, und die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt, trockenen Knochen und Häuten, dann vorschriftsmäßig gereinigter Hörner und Klauen nur gegen Gesundheitscertifikate und auf der Eisenbahn gestattet hatte, trat doch die Seuche Anfangs Oktober im Niemeritzer Meierhofe bei Jungbunzlau auf, und ergriff alsbald auch die Rinder auf dem Meierhofe in Cetno und auf dem Friedrichshofe in Jungbunzlau.

Seit dem 22. Oktober ist jedoch unter den Rindern auf diesen Maierhöfen kein weiterer Erkrankungs-Fall vorgekommen.

Dagegen wurde auf dem Friedrichshofe in Jungbunzlau eine Schafherde von der Seuche ergriffen, die mit Ende des Monats Oktober noch nicht erloschen war.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat zur Unterdrückung der Seuche alle Maßregeln anbefohlen, welche nach dem Thierseuchenunterrichte vorgeschrieben sind, und am 22. Oktober l. Js. bis auf Weiteres die Einfuhr und den Eintrieb von Hornvieh und Schafen nach Böhmen aus der ganzen österreichischen Monarchie verboten und nur die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt ꝛc. unter den oben erwähnten Cautelen gestattet.

In Mähren ist die Seuche wieder in 7 Orten des Mereritscher- und Olmützer-Bezirkes aufgetreten und war gegen Ende Oktobers in zwei Orten des letzteren Bezirkes noch nicht erloschen.

Auch in Schlesien kamen in 5 Höfen Seuchenfälle vor, und ebenso ist die Seuche im Krakauer-Verwaltungsgebiete noch nicht beendigt.

Die Landesregierung in Schlesien, welche gemäß Eröffnung in der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli l. Js. die Viehmärkte in den Gränzbezirken gegen Ungarn gesperrt hatte, hat nun auch den Eintrieb von Schafen aus Ungarn und Galizien nach Schlesien verboten.

In Galizien ist die Zahl der Orte, in denen die Rinderpest auftrat, von 87 im Monate September nunmehr auf 111 gestiegen.

In Ungarn hat die Seuche neuerlich wieder bedeutend an Ausdehnung gewonnen, und herrschte im Monate Oktober in 65 über 24 Komitate zerstreuten Orten, in denen 921 kranke Rinder ausgewiesen waren.

In Niederösterreich endlich ist die Krankheit im Großenzersdorfer-Bezirke im Oktober erloschen, aber in vier Höfen des Bezirkes Mödling neu ausgebrochen, worauf sofort die sämmtlichen kranken und die der Krankheit verdächtigen Rinder getödtet wurden.

Wenn auch dieser Stand der Rinderpest in Oesterreich zu besonderer Vorsicht gegen die Einschleppung der Krankheit nach Bayern auffordert, so erscheint doch zur Zeit Angesichts der Vorsichtsmaßregeln, welche von den österreichischen Behörden in den dortigen Landen gegen die Verbreitung der Seuche gehandhabt werden, nicht als veranlaßt, wie nach Inhalt öffentlicher Blätter geschehen ist, die Ein- und Durchfuhr sämmtlicher aus Ungarn stammender Thiere und animalischer Produkte in Bayern unbedingt zu verbieten.

Unter Hinweisung auf die Ministerial-Ausschreiben vom 2. November 1844 (Adm.-V.-S. Bd. XXX. S. 189) und vom 17. Januar und 17. März 1863

wird vielmehr gestattet, daß Wolle, lufttrockne oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockne Knochen und geschmolzenes Unschlitt mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr ohne Umladung in Bayern, dann auch zum direkten Abgang von der Eisenbahn an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern aus allen Theilen Oesterreichs eingebracht werden.

Weisen die Absendungs- oder Ursprungszeugnisse dieser Rohprodukte auf Ungarn oder Galizien hin, so sind bei deren Ein- und Durchfuhr amtliche Certifikate darüber zu fordern, daß sie aus gesunden Gegenden kommen.

Für die Einbringung von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Oesterreich nach Bayern sind solche Certifikate in allen Fällen nöthig und darf von deren Beibringung nur Umgang genommen werden, wenn der Transport ohne Ab- und Umladung durch Bayern geht, oder im Falle an der Grenze eine Umladung erfolgen muß, wenn der Gesundheitszustand der Thiere daselbst durch den amtlich bestellten Thierarzt constatirt und bei der Umladung nach seinen Anordnungen zur Fernhaltung jeder Ablagerung eines Infektionsstoffes verfahren wird, und wenn die zu solchen Transporten verwendeten Wagen vor der Rückfahrt vollständig gereinigt und auf derselben zum Viehtransport nicht wieder benützt werden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 18. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. m. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 3308.

An die kgl. Baubehörden, Rentämter und Forstämter von Niederbayern.

Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarialische Bauten an schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der unterm 24. August l. Js. erfolgten Ausschreibung rubr. Betr. (Kr.-A.-Bl. 1864 Nr. 73 S. 1237) folgt nachstehend Abdruck der weiteren h. Entschließung vom 5. November lfd. Js. Nr. 9113 zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage, daß die einschlägigen k. Baubehörden nach 6 Monaten unter Vorlage der hieherbezüglichen Elaborate Vollzugsanzeige zu erstatten haben.

Landshut, den 22. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9113.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels u. der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem sich an öffentlichen Flüssen gemäß Art. 18 und 19 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 die Grenze zwischen dem öffentlichen und Privateigenthum nach dem mittleren Wasserstande bestimmt, die Festsetzung desselben daher der Abgrenzung und Vermarkung des ersteren vorauszugehen hat, nachdem ferner zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen ist, daß in einigen Regierungsbezirken der mittlere Wasserstand noch nirgends, in anderen nur für einzelne Flußstrecken festgesetzt und daß dabei in verschiedener Weise verfahren worden ist, wird im Nachgange zu den instruktiven Vorschriften vom 5. August lfd. Js. im untenbezeichneten Betreffe und zu deren Ergänzung verfügt, was folgt:

Digitized by Google

1.

Der mittlere Wasserstand ist von den k. Verwaltungsbehörden — Bezirksämtern — im Benehmen mit den k. Baubehörden in allen Flußsektionen, wo Bauten — Regulirungs- oder einfache Uferbauten — hergestellt werden, festzusetzen und von letzteren an allen Pegeln des Staates mit einem durchlaufenden starken Strich und den Buchstaben M.W. zu bezeichnen.

2.

Bezüglich der Art und Weise der Ausmittlung des mittleren Wasserstandes kann eine allgemeine Norm nicht wohl gegeben werden.

Das arithmetische Mittel aus der Beobachtung aller Wasserstände in einer größeren Reihe von Jahren gibt allerdings in einzelnen Fällen hiezu einen Anhaltspunkt, in anderen ist dagegen die Vegetationsgränze d. i. der im Trocknen wachsenden Gräser mit Ausschluß der Wasserpflanzen und Weiden als maßgebend zu betrachten.

Welcher von diesen beiden Bestimmungsweisen für einen Fluß oder eine Flußstrecke der Vorzug zu geben sei, bleibt der Beurtheilung und primitiven Entscheidung der nach Art. 19 obenerwähnten Gesetzes competenten Behörde überlassen.

3.

Wo Flußregulirungen mit oder ohne Durchstechungen in Ausführung begriffen sind oder in Angriff genommen werden, wo daher ein größeres Areal in Frage steht, die Vegetationsgrenze in Folge der Anlandungen und der Senkung des Wasserspiegels immer weiter und oft sehr rasch vorrückt, und die Eigenthumsgrenzen hiedurch zweifelhaft werden, oder ganz verloren zu gehen drohen, soll sofort nach Festsetzung des mittleren Wasserstandes — soweit es noch nicht geschehen ist, — die Grenze zwischen dem öffentlichen und dem Privateigenthume durch die k. Baubehörden auf dem Terrain ausgemittelt und provisorisch bezeichnet werden.

4.

Ist dieß geschehen, so hat die k. Baubehörde die betheiligten Privaten oder Gemeinden zur Einsichtnahme einzuladen und im Falle von Beanstandungen sich mit denselben gütlich zu verständigen, hierüber ein Protokoll, dem ein Steuerplan, in welchem die Grenzen mit Farbe bezeichnet sind, beizulegen ist, aufzunehmen und dasselbe von der Verwaltungsbehörde anerkennen zu lassen.

5.

Hiernach ist zur definitiven Abgrenzung und Vermarkung nach Maßgabe der Ziff. 2 der instruktiven Vorschriften zu schreiten oder nach Umständen die Grenze mit starken Markpfählen oder Marksteinen zu bezeichnen, sofern aber die Erhaltung der Grenzzeichen zweifelhaft erscheint, die Aufnahme durch einen k. Bezirksgeometer zu veranlassen.

6.

Sollte eine Vereinigung im Sinne der Ziff. 4 nicht erzielt werden können, so ist die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch zu nehmen.

7.

Alle von dem k. Aerare anzusprechenden Alluvionen und Theile des Flußbettes haben die k. Baubehörden in eigens hiefür bestimmten Flußkarten mit einer besonderen Farbe zu bezeichnen und diese Karten stets evident zu halten.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und nach 6 Monaten über den Vollzug Anzeige zu erstatten.

München, den 5. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Ad Num. 4573.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes zu Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Ludwig Martin ist die Stelle des Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Cl. zu Wasserburg in Oberbayern in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 25. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3373.

Agentur der Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" beantragte Aufstellung des Rentamtsdieners Johann Zwack in Landau an der Isar als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des k. Bezirksamts Landau an der Isar erhält anmit die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 4166.

Agentur-Bestätigung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der k. k. privilegirten Acienda Assicuratrice in Triest angezeigte Aufnahme des Notariatsgehilfen Wilhelm Sternbauer in Arnsdorf als Agent der genannten Gesellschaft für den Bezirksamtsdistrikt Eggenfelden an Stelle des zurückgetretenen früheren Agenten Schullehrers Joseph Baumann in Arnsdorf hat die Bestätigung der unterfertigten k. Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 23. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Mayr.

Ad Num. 724.

Die erledigte protestantische Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, Dekanats Sulzbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers Assum erledigte sich die Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, Dekanats Sulzbach, welche mit einem Bezuge von 628 fl. 32½ kr. zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Pfarrhaus in einem sehr schlechten baulichen Zustande sich befindet und der Umbau desselben bevorsteht.

Bayreuth, den 22. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Dobeneck.
Biedermann.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter vom Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des k. Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen: Familien	Namen: Tauf	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht Farbe u. Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden: Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten	Farbe.	Alter.
				Preisevertheilung in Geisenfeld am 3. September					
1	Danischer	Georg	Stadtmüller	Abensberg	Kelheim	1	—	Rothfuchs	3½
2	Köhnberger	Bartholomä	Pfarrer	Elsendorf	Rothenburg	—	1	Hellkast.-braun	3½
3	Kellerer	Sebastian	Kellerer	Aigelsbach	"	—	1	Kastanienbraun	3½
				Preisevertheilung in Pfatter am 5. September					
4	Erndl	Joseph	Bauer	Atting	Straubing	1	—	Dunkelbraun	3½
5	Bilsmaier	Johann	"	Ackerhof	"	1		Grauschimmel	3½
6	Bründl	Joseph	"	Fußdorf	"	—	1	Hellbraun	3½
7	Leiberer	Sebastian	"	Roitzhof	"	—	1	"	4½
8	Buchner	Xaver	"	Alburg	"	—	1	Kastanienbraun	3½
9	Karl	Xaver	"	Aholfing	"	—	1	Schwarzschimml	3½
10	Schmidbauer	Alois	"	Alburg	"	—	1	Hellbraun	4½
11	Lehner	Ludwig	"	Irgelbach	Mallersdorf	—	1	Fliegenschimmel	4½
12	Zwickenpflug	Wolfgang	Schmid	Geltolfing	Straubing	—	1	Kastanienbraun	4½
13	Landstorfer	Joseph	Bauer	Hirschling	Mallersdorf	—	1	"	3½
14	Bründl	Joseph	"	Frußdorf	Straubing	—	1	"	3½
				Preisevertheilung in Vilshofen am 7. September					
15	Rixinger	Joseph	Müller	Kälbermühle	Vilshofen	1	—	Hellbraun	3½
16	Pichler	Joseph	Oekonom	Wisselfing	"	1		Dunkelfuchs	3½
17	Rixinger	Joseph	Müller	Kälbermühle	"	—	1	Hellbraun	3½
18	Beitweber	Johann	Bauer	Gumperting	"	—	1	Kastanienbraun	3½
19	Baumgartner	Simon	Schlager	Galgweis	"	—	1	Leberfuchs	3½
20	Salmansberger	Jakob	Wirth	Seebach	Deggendorf		1	Dunkelkast.-br.	3½
21	Rixinger	Joseph	Müller	Kälbermühle	Vilshofen	—	1	"	4½
22	Weigl	Peter	Bauer	Langenamming	"	—	1	Hellbraun	3½
23	Emlinger	Georg	"	Altenufer	Deggendorf	—	1	Kupferfuchs	3½
24	Schmerböck	Peter	"	Freundorf	Vilshofen	—	1	Lichtbraun	5½
25	Winkelmayer	Georg	"	"	"	—	1	Rothfuchs	6½
26	Grill	Anton	"	Manzing	Deggendorf	—	1	"	4½
27	Hendlmeier	Joseph	Hopper	Hofreith	Pfarrkirchen	—	1	Hellbraun	4½
28	Knollmüller	Xaver	Bäcker	Stephansposching	Deggendorf	—	1	Leberfuchs	4½
29	Hartmann	Joseph	Bauer	Ganstorf	Vilshofen	—	1	Rothfuchs	3½
30	Pfliegel	Johann	"	Wisselfing	"	—	1	Honigschimmel	3½
31	Fuchs	Joseph	Höhamer	Hinding	"		1	Schweißfuchs	4½
32	Kröll	Georg	Bauer	Kasten	"	—	1	Grauschimmel	4½
33	Weigl	Joseph	"	Niedermünsdorf	"	—	1	Hellbraun	3½
34	Waindinger	Michael	"	Fischerdorf	Deggendorf	—	1	Rothfuchs	4½
35	Eckl	Michael	"	Neusling	Vilshofen	—	1	Rapp	3½

Digitized by Google

Nro.	Namen: Familien	Namen: Tauf	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farben Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden: Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten	Farbe.	Alter.
36	Mayerhofer	Joseph	Bauer	Ozmg	Deggendorf	–	1	Hellbraun	3½
37	Harg	Michael	„	Aholming	Vilshofen	—	1	„	3½
38	Altmann	Joseph	„	Schneipping	„		1	Grauschimmel	4½
39	Zacher	Joseph	Wirth	Langenamming	„	—	1	Rothfuchs	3½
40	Eichler	Johann	Bauer	Wissesing	„	—	1	„	4½
41	Bauer	Sebastian	„	Wallersdorf	„	–	1	Kastanienbraun	3½
42	Melch	Johann	„	Deggenau	Deggendorf	—	1	Lichtfuchs	3½
43	Hasreiter	Joseph	„	Mühlham	Vilshofen	—	1	Hellbraun	4½
44	Melch	Johann	„	Deggenau	Deggendorf	—	1	Dunkelfuchs	5½
45	Behammer	Martin	„	Fischerdorf	„	—	1	Honigschimmel	3½
46	Jagerbauer	Johann	„	Burgstall	Vilshofen	–	1	Hellbraun	3½
47	Emlinger	Joseph	Bäcker	Niederalteich	Deggendorf	—	1	Dunkelbraun	4½
	Preisevertheilung in Karpfham am 11. September								
48	Hießerer	Joseph	Sommer	Schrain	Griesbach	1	—	Rapp	3½
49	Fischer	Joseph	Meisauer	Zell	„	1	—	Kastanienbr.	3½
50	Pfandl	Joseph	Bergmaier	Aumham	„	1	—	Dunkelbraun	3½
51	Leeb	Johann	Bergmeier	Rustorf	„	1	–	Rothfuchs	3½
52	Dürwikl	Michael	Heller	Haar	„	1	—	Hellbraun	3½
53	Adamayer	Andreas	Meierhofer	Meierhof	„	1	–	Grauschimmel	3½
54	Hießerer	Theres	Köckerbäuerin	Wangham	„	1	—	Schwarzbraun	3½
55	Fischer	Johann	Meisauer	Zell	„	—	1	Schimmel	3½
56	Winkelhofer	Benedikt	Meier	Gadham	„	—	1	Hellbraun	3½
57	Sickinger	Johann	Sickinger	Sikking	„	—	1	„	3½
58	Bruckmeyer	Jakob	Irzinger	Asbach	„	—	1	„	3½
59	Gerauer	Franz	Gerauer	Gern	„	—	1	Kastanienbr.	3½
60	Niedermaier	Georg	Lehner	„	„	—	1	„	3½
61	Bruckmeyer	Jakob	Irzinger	Alsbach	„	—	1	„	3½
62	Tettenhamer	Joseph	Rabler	Weihmärting	„	–	1	Goldfuchs	3½
63	Mayer	Michael	Bauer	Schmidham	„	—	1	Hellbraun	3½
64	Hofmann	Jakob	„	Beit	„	—	1	Kastanienbr.	3½
65	Frankenberger	Johann	„	Hillerleb	„	—	1	Hellbraun	3½
66	Lindinger	Martin	„	Berg	„	—	1	Schwarzbraun	3½
67	Reitmayer	Joseph	Krillmayer	Asbach	„	—	1	Grauschimmel	3½
68	Löw	Johann	Bauer	Rohr	„	–	1	Kastanienbr.	4½
69	Osterholzer	Martin	„	Ausbach	„	—	1	Hellbraun	3½
70	Schüller	Johann	Hufnagel	Rohr	„	—	1	„	3½
71	Demelmeyer	Georg	Bauer	„	„	—	1	„	3½
72	Hinterdobler	Georg	„	Schmidham	„	—	1	„	3½
73	Leitner	Peter	„	„	„	—	1	Kastanienbr.	3½
74	Hießerer	Joseph	Sommer	Schraim	„	–	1	Hellbraun	4½
75	Osterholzer	Martin	Bauer	Ausbach	„	—	1	Kastanienbr.	4½
76	Karl	Max	Wirth	Pillham	„	–	1	„	5½
77	Gerauer	Georg	Pustl	Jedling	„	—	1	„	4½

Digitized by Google

Nro.	Namen: Familien	Namen: Tauf	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe u. Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden: Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten	Farbe.	Alter.
78	Ziegerer	Torres	Weckerbauerin	Wangham	Friesbach		1	Kastanienbr.	4 1/2
79	Eberedobler	Ferdinand	Huber	„	„	—	1	„	4 1/2
80	Jungmayer	Michael	Zankl	Schraim	„	-	1	Schimmel	6 1/2
81	Stadlberger	Joseph	Müller	Weihmörting	„	-	1	Kastanienbr.	3 1/2
82	Birndorfer	Franz	„	Singham	„	-	1	Kupferfuchs	4 1/2
83	Fischer	Georg	Bauer	Eholfing	„	-	1	Hellbraun	3 1/2
84	Jungermann	Michael	Dobler	Schneepaint	„	—	1	„	3 1/2
85	Lechner	Joseph	Aichinger	Trostling	„	-	1	Kastanienbr.	3 1/2
86	Haßlinger	Joseph	Bauer	Wepping	„	-	1	Hellbraun	3 1/2
87	Adamaier	Kaspar	„	Karpfham	„	—	1	„	4 1/2
88	Fischer	Johann	„	Zell	„	-	1	Schwarzschim.	3 1/2
89	Jodlbauer	Thomas	Wirth	Eholfing	„	—	1	Kastanienbr.	3 1/2
90	Stüßleder	Martin	Bauer	Kirchham	„	—	1	„	3 1/2
91	Mayer	Joseph	„	„	„	—	1	Leberfuchs	3 1/2
92	Stadler	Stephan	„	Haas	„	—	1	Hellbraun	3 1/2
93	Grabmüller	Martin	„	Schambach	„	—	1	„	3 1/2
94	Resch	Joseph	Karpfhamer	Karpfham	„	-	1	„	3 1/2
95	Eibelmaier	Paul	Bauer	Münchham	„	-	1	„	3 1/2
96	Kohlbeintner	Georg	„	Grund	„	—	1	Grauschimmel	4 1/2
97	Leopoldsberger	Michael	Leibl	Berg	„	-	1	Kastanienbr.	3 1/2
98	Putz	Joseph	Bauer	Leithen	„	—	1	Hellbraun	3 1/2
99	Rumpfmüller	Benedikt	„	St. Georgen	„	—	1	„	3 1/2
100	Roßmaul	Franz	„	Kager	„	—	1	Lehmfuchs	3 1/2
101	Jungmaier	Michael	Dobler	Schneepaint	„	—	1	Hellbraun	3 1/2
102	Haingl	Ludwig	Bauer	Simbach	„	—	1	„	3 1/2

München, den 20. Oktober 1864.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskommissär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 103. Landshut, Sonnabend den 3. Dezember 1864.

Inhalt:

Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Die Landwehrdienstpflicht der Bauassistenten. — Die Landwehrdienstpflichtigkeit der Postboten. — Agentenbestätigung. — Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau. — Fleischsatz für den Monat Dezember 1864. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3819

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 16. Juli l. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 1085) und beziehungsweise vom 30. Juli 1860 (Kreis-Amtsblatt Seite 926) wird den vorgenannten Behörden im nachstehenden Abdruck die weitere höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. dieß bekannt gegeben, wonach die Portobefreiung auch für die Uebermittlung der Arbeits- und Dienstbotenbücher von Seite der k. Bezirksämter an die Gemeindebehörden anstandslos zugestanden ist.

Landshut, den 29. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1336.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 4. August lfd. Js. wird der k. Regierung Folgendes eröffnet:

1. Bezüglich der Postporto-Freiheit bei Zustellung Allerhöchster und Höchster Unterstützungen sind in der Ministerial-Entschließung vom Heutigen Nr. 1334 die geeigneten Anordnungen getroffen.

2. Die Versendung der Arbeits- und Dienstbotenbücher hat nach der gemeinschaftlichen Entschließung der Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. März 1860 Nr. 7069, die Herstellung und den Verlag der Arbeits- und Dienstbotenbücher und ähnlicher Urkunden betr., Ziff. VI. portofrei zu geschehen, und ist die Portobefreiung auch für die Uebermittelung von Seite der k. Bezirksämter an die Gemeindebehörden anstandlos zugestanden.

Im Uebrigen können Abweichungen von der durch das Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Handels

Digitized by Google

und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni ds. Js. im bezeichneten Betreffe Nr. 4832 verfügten Regelung nicht zugestanden werden, und ist lediglich auf Absatz 4 des dießseitigen Ausschreibens vom 1. Juli lfd. Js. zu verweisen, wonach zur Vermeidung von Postporto auf möglichste Benützung anderer sicherer Gelegenheiten als der Post Bedacht zu nehmen, woran nur selten Mangel sein wird.

Die Berichts-Beilage folgt zurück.

München, den 11. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 4644.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Landwehrdienstpflicht der Bauassistenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, K. d. Innern, und das kgl. Landwehr-Kreiscommando von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 27. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1951.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 30. September l. Js. wird nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes erwiedert:

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, sind die Bauassistenten die technischen Gehilfen der k. Baubeamten, und im Verhinderungsfalle Letzterer deren Stellvertreter.

Die Bauassistenten erhalten ihren Funktionsbezug ausschließlich aus der Staatskasse und sind denselben durch Allerhöchste Entschließung vom 20. Jänner l. Js. (Regierungsblatt S. 89) nach Wohlverhalten Pensionen und zwar sowohl für ihre Person als für ihre Hinterlassenen nach Analogie der Bestimmungen für die pragmatisch angestellten Staatsdiener zugesichert worden.

Die Bauassistenten werden für den Staatsbaudienst verpflichtet und haben stets bereit zu sein, der an sie ergehenden Abordnung zu irgend einer anderen Baubehörde Folge zu leisten.

Sie sind in allen persönlichen und disziplinären Beziehungen den vorgesetzten Staatsbaubehörden unterstellt.

Bei dieser Sachlage können jene Bauassistenten, welche in einer magistratisch verwalteten Gemeinde sich ansässig gemacht haben, als dem Magistrate daselbst in ihrem persönlichen Verhältnisse untergeben nicht erachtet, sohin gemäß §. 17 Nr. 1 der Landwehrordnung auch zum aktiven Dienste in der dortigen Landwehr, beziehungsweise zur Surrogirung dieses Dienstes durch Entrichtung des Rüstgeldes und der Reluition nicht angehalten werden, wornach in vorkommenden Fällen sich zu achten ist.

München, den 22. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., und das k. Landwehr Kreiscommando von Unterfranken und Aschaffenburg. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath (gez.) Stantner.

Digitized by Google

Ad Num. 3665.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Landwehrdienstpflichtigkeit der Postboten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bez. Betr. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. ds. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und geeigneten Veröffentlichung bekannt gegeben.

Landshut, am 23. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 914.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich veranlaßt, der k. Regierung, K. d. J., bezüglich der Landwehrpflicht der Postboten zu bemerken, daß die Postboten im unmittelbaren Dienste der k. Postanstalt stehen, für ihren Dienst verpflichtet werden, Caution zu leisten haben, den Hauptheil ihres Gehalts aus der Postkassa beziehen, versetzbar und verbunden sind, täglich und stündlich zum Dienste bereit zu sein und denselben in eigener Person zu verrichten.

Die Postboten sind demgemäß unmittelbare Bedienstete der k. Postanstalt und können in dieser Eigenschaft als den Magistraten in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben nicht erachtet werden, weßhalb sie auch im Hinblick auf §. 17 Nr. 1 der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826, so lange sie in dem bezeichneten Dienste stehen, zum activen Landwehrdienste beziehungsweise zur Entrichtung des Rüstgeldes und der Reluitionsbeiträge nicht anzuhalten sind.

Hienach ist in vorkommenden Fällen sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 9. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 865.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Kölner Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ beantragte Aufstellung des Tuchmachers Paul Kaindl in Dingolfing als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamts Landshut erhielt die Bestätigung der unterfertigten Stelle, was hiemit veröffentlicht wird.

Landshut, den 27. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 4159.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. September l. Js. wurde in der Donau in der Nähe des Hauptzollamtsgebäudes zu Paßau die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Heimat ꝛc. ungeachtet der sorgfältigsten Recherchen bisher nicht ermittelt werden konnte.

Der Verunglückte war 6′ lang, wohlgenährt, von starkem Körperbau und beiläufig 41 Jahre alt, der Kopf mit dünnen, halblangen, dunkelbraunen Haaren besetzt, am Oberkiefer fehlten die 2 Vorderzähne und an der linken Leiste fand sich ein starker Bruch vor.

Digitized by Google

Nach ärztlichem Gutachten lag die Leiche seit ungefähr 3 Wochen im Wasser.

Die Kleidung, welche schließen läßt, daß der Eigenthümer dem ländlichen Stande angehörte, war folgende: Ein Halstuch von schwarzer Seide, groß carrirt mit blau und weißen Streifen; ein schwarzseidenes Leibchen mit gelben Sternchen; ein kurzer dunkelgrauer Tuchspenser gröberer Gattung und gleiche Hosen; ein leinenes Hemd, mit vielen Stücken geflickt und ohne Merkzeichen; die Füße waren mit leinenen Fußhadern umwickelt und mit ledernen Halbstiefeln bekleidet.

In der Westentasche fanden sich ein Groschenstück und zwei Pfennige, und in der Hosentasche ein Augenglas mit Messinggefäß und ein gewöhnliches Brasilglas.

Die obigen Behörden werden angewiesen, zur Ermittlung der Heimat des Verunglückten geeignete Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Paßau mitzutheilen.

Landshut, den 27. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5000.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Fleischsatz für den Monat Dezember 1864 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerh. Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. 13 S. 889 seq. und neue Folge Bd. 29 S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 1. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 782) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Dezember 1864 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 21. Novbr. 1864 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Außernzell, k. Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Andreas Kohlbauer, Pfarrvikar in Mehring, k. Bezirksamts Altötting, verliehen.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 22. Novbr. 1864 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ettling, Bezirksamts Landau an der Isar, dem Priester Engelbert Eppele, Expositus in Osterhofen, Bezirksamts Vilshofen, verliehen.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 22. November l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Kirchdorf am Inn, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Franz Paul Sobeck, Pfarrer in Eyberg, desselben Bezirksamts, verliehen.

Der Handelsmann Franz Haberl wurde am 22. Nov. d. Js. zum Bürgermeister von Kelheim wieder gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours

vom 24. Nov. 1864.

Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95½
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	909
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	97⅞	97⅞
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen bisherigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. Nov. 1864.	Waizen	2	56	58	58	—	14	42	14	29	13	50	—	—	—	30
		Korn	—	14	14	10	4	11	—	10	4	9	58	—	59	—	—
		Gerste	2	163	165	162	3	8	27	8	16	8	4	—	8	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	6	36	6	24	6	18	—	7	—	—
Deggendorf	Vom 29. Nov. 1864.	Waizen	—		—	214	—	15	—	14	21	13	53	—	32	—	—
		Korn	—	—	—	10	—	10	36	10	24	10	16	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	330	—	8	18	8	2	7	45	—	3	—	—
		Haber	—	—	—	93	—	6	23	6	12	6	3	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 29. Nov. 1864.	Waizen	—	26	26	26	—	14	18	13	38	13	9	—	8	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	10	33	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	8	5	7	53	7	35	—	—	—	10
		Haber	—	28	28	28	—	5	52	5	44	5	38	—	2	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Nov. 1864.	Waizen	—	131	131	131	—	15	24	14	12	13	—	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	708	708	708	—	8	48	8	30	8	12	—	6	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	30	6	39	6	18	—	—	—	18
Kelheim	Vom 26. Nov. 1864.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	15	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderster Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 28. Nov. 1864.	Waizen	—	105	105	105	—	13	37	13	7	12	14	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	291	291	291	—	7	40	7	15	7	—	—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—		—				—	—
Landshut	Vom 18 Nov. 1864.	Waizen	142	731	873	806	67	15	35	14	24	13	20	—	28	—	—
		Korn	105	90	195	155	40	10	27	10	1	9	46	—	31	—	—
		Gerste	432	1764	2196	1978	218	9	7	8	21	7	21		12	—	—
		Haber	13	531	544	541	3	7	2	6	32	6	7	—	—	—	—
Mainburg	Vom 30. Novbr. 1864.	Waizen	—	64	64	64	—	15	16	14	26	13	39	—	—	—	26
		Korn		9	9	7	2	11		10	55	10	50	—	—	—	17
		Gerste	—	244	244	242	2	8	50	8	46	8	29	—	6	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	42	7	24	7	2	—	—	—	9
Neustadt a. d. D.	Vom 29. Nov. 1864.	Waizen	4	55	59	59	—	14	58	13	51	12	40	—	5	—	—
		Korn	4	6	10	10	—	11	3	10	32	10	—	—	28	—	—
		Gerste	—	132	132	132	—	8	18	8	—	7	36	—	—	—	—
		Haber	—	43	43	43	—	6	42	6	16	5	39	—	12	—	—
Osterhofen	Vom 28. Nov. 1864.	Waizen	—	5	5	5	—	—	—	16	12	—	—	—	—	1	12
		Korn	—			—				—						—	—
		Gerste	—	161	161	161	—	8	—	7	54	7	48	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 29. Nov. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	53	62	47	15	10	16	9	50	9	44	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	25	36	61	61	—	5	35	5	22	5	13	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. Nov. 1864.	Waizen	—	15	15	15	—	14	30	13	10	12	30	1	20	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	171	171	171	—	9	11	8	30	7	4	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	—	6	36	6	15	—	24	—	—
Pilsting	Vom 30. Nov. 1864.	Waizen	—	7	7	7	—	14	12	14	6	14		—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	66	66	66	—	8	48	8	12	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Nov. 1864.	Waizen	13	714	727	700	27	14	39	14	12	13	33	—	24	—	—
		Korn	7	163	170	169	1	10	14	9	51	9	24		2	—	—
		Gerste	180	2427	2607	2387	220	8	35	8	3	7	13	—	21	—	—
		Haber	—	423	423	421	2	6	28	6	14	5	53	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 30. Nov. 1864.	Waizen	47	319	366	248	118	14	58	14	35	14	7	—	33	—	—
		Korn	10	2	12	12	—	10	24	9	59	9	24	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	26	5	20	5	12	—	—	—	—

Digitized by Google

1773 1774

Königlich Kreis- Bayerisches Amtsblatt von Niederbayern.

№ 104. Landshut, Mittwoch den 7. Dezember 1864.

Inhalt:

Die Taxirung kommissioneller Beglaubigung von Vollmachtabschriften in Civilprozeßsachen. — Die Taxirung gemeindlicher Vermögens-Zeugnisse. — Agentur. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn-Obligationen. — Die erledigte protestantische Pfarrei Mitteigau, Dekanats Bayreuth. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Arzberg. — Die Erledigung der Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach, k. Dekanats Mkt. Erlbach.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3602.

An die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die Taxirung kommissioneller Beglaubigung von Vollmachtabschriften in Civilprozeßsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 25. dß. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Landshut, den 30. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13950

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob in Civilprozeßsachen, wenn der Partei die im Original übergebene Prozeßvollmacht gegen eine zu beglaubigende Vollmachtsabschrift zurückgegeben wird, die auf der letztern vom Sachinstruenten unter Zuziehung eines Aktuars vorzunehmende Gleichlautbestätigung als Officialsache taxfrei zu verbleiben habe oder nicht.

Hiewegen wird im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1. Wenn auch in Prozeßsachen die Ordnung des Vollmachtpunktes einen Gegenstand der von der Verhandlungsmaxime unabhängigen Officialthätigkeit des Gerichtes bildet, so ist doch der Begriff einer prozeßrichterlichen Officialthätigkeit ganz verschieden von dem Begriffe einer taxfreien Officialsache, und dasjenige, was der Richter nach dem Prozeßrechte von Amtswegen zu besorgen hat, hört deßhalb nicht auf, Parteisache zu sein.

Es sind daher die prozeßrichterlichen Beglaubigungen des Gleichlauts von Vollmachtabschriften in der Regel zu taxiren, und es hat deren Bewerthung nach

den für Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit bestehenden Regulativen zu geschehen.

2. Wo diese Regulative, wie z. B. die vormals großherzoglich würzburg'sche Taxordnung für gewöhnliche Vidimationen einen eigenen Taxsatz enthalten, ist dieser in Ansatz bringen; außerdem aber erscheint die von einer Gerichtskommission gepflogene Vergleichung des Gleichlauts und dessen Constatirung als ein Protokoll, welches wie sonstige Protokolle der festgesetzten Protokolls- oder sog. Abschiedstaxe je nach seinem Umfang unterliegt und als solches der Anwendung des 15 kr.-Stempels nicht bedarf.

3. Dagegen ist von dieser gesonderten Taxirung Umgang zu nehmen, wenn die Gleichlautsbestätigung für die Vollmachtabschrift im treffenden Rechtsstreit bei Gelegenheit einer andern taxirten Verhandlung stattfindet, in letzterer der Vorgang erwähnt und auf der gleichlautend befundenen Abschrift unter Bezugnahme auf die Hauptverhandlung blos die Identität der verglichenen Beilage kommissionell festgestellt wird.

Nach diesen Vorschriften ist zu verfahren, und es werden dieselben durch das k. Staatsministerium der Justiz auch den Gerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt werden.

München, den 25. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betreff v. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Pummerer.

Ad Num. 4645.

An die königl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Taxirung gemeindlicher Vermögens-Zeugnisse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen in höchster Entschließung vom 21. dß. Nr. 1647 ausgesprochen, daß die Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen von den Gemeindeverwaltungen einer Taxe nicht zu unterstellen, die Erhebung einer Schreibgebühr aber nicht zu beanstanden sei, wovon den eingangsbezeichneten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß gegeben wird, hienach durch Ausschreibung in den amtlichen Lokalblättern die untergebenen Gemeindeverwaltungen geeignet zu verständigen und zu unterweisen, sowie die Beachtung dieser Vorschrift im Geschäftsverkehre mit den Gemeindeverwaltungen gehörig zu überwachen.

Landshut, den 27. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4744.

Agentenbestätigung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin angezeigte Aufnahme des Buchhalters und Hausbesitzers Jakob Seybold zu Landshut als Agent der genannten Gesellschaft für den Umfang des kgl. Bezirksamtes Landshut hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 3. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 4000.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachhin aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

Digitized by Google

1. Franz Friederika, Ehefrau des Kammerjägers Franz aus Herbersdorf in Schlesien, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 17. Septbr. d. Js. wegen Vergehens des Betruges im Zusammenflusse mit dem Vergehen des Diebstahls, sowie des Vergehens der Bestechung zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten,
2. Schulz Karl Gottlieb, lediger Silberarbeitergeselle von Eßlingen, k. württembergischen Oberamts Eßlingen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 28. Septbr. d. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in realer Concurrenz mit einer Uebertretung der Fälschung einer Reiselegitimation zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten,
3. Kieß Christian, Taglöhner aus Weiler in Württemberg, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r./J. vom 7. September l. Js. wegen Vergehens des Versuches zum Betruge in eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten,
4. Ossi Elisabetha, ledige Dienstmagd von Raakwyl, k. k. österreichischen Bezirksamts Feldkirch, durch Erkenntniß des k. Stadt- und Landgerichts Lindau vom 6. August d. Js. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 15 Tagen,
5. Bauer Joseph, lediger Bräuergeselle von Arnegg, k. württembergischen Oberamts Blaubeuern, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Wasserburg vom 25. vor. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arreststrafe, endlich
6. Stringari Vinzenzo, lediger Tagarbeiter und angeblicher Schmidgeselle aus Nano, Bezirks Cles in Tyrol, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Landsberg vom 25. v. Mts. wegen Diebstahls und Mißhandlung in eine 10tägige Arreststrafe

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe Letzterer auf 3 Jahre, die Uebrigen auf unbestimmte Zeit des Landes verwiesen.

Die obigen Behörden werden angewiesen, gegen die vorausgeführten Personen das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 30. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement

ad 1. der Friederika Franz:

Alter 48 Jahre, Größe 5′ 6″, Gestalt untersetzt, Haare schwarz, Stirne gewölbt, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase proportionirt, Mund groß, Gesichtsform voll, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine;

ad 2. des Karl Gottlieb Schulz:

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 4″, Angesicht länglicht, Haare lichtbraun, Stirne gewölbt, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut. Besondere Kennzeichen: doppelten Leistenbruch;

ad 3. des Christian Kieß:

Alter 35 Jahre, Gestalt mittlere Statur, Maaß 5′ 8″, Farbe gesund, Bart ohne, Haare schwarz, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Mund proportionirt, Sprache schwäbisch;

ad 4. der Elisabetha Ossi:

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 3″, Statur untersetzt, Haare schwarzbraun, Stirne schmal, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesichtsform rund, voll, Gesichtsfarbe gesund, Zähne gut. Ohne besondere Kennzeichen;

ad 5. des Joseph Bauer:

Alter 48 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare braun, eine Glatze, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase groß, Mund proportionirt, Kinn breit, Bart blond, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körper schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Eine grüntuchene Kappe mit Fischhaut, einen braunwollenen Schlips, einen brauntuchenen Rock, ein grauzeugenes Gilet, eine schwarztuchene Hose, ein Paar Stiefel, ein Hemd. Sämmtliche Kleidungsstücke sind sehr abgetragen;

ad 6. des Vinzenzo Stringari:

Stringari ist im Jahre 1827 geboren, katholisch, mittlerer Größe, hat blonde Haare, braune Augen, Nase und Mund proportionirt und keine besondere Kennzeichen.

Ad Num. 1577.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen **XII.** Verloosung der Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 19 Nummern:

68. 77. 271. 330. 443. 472. 501. 747. 841. 945. 1071. 1095. 1156. 1177. 1280. 1373. 1420. 1433. 1504.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1864.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Ad Num. 783.

Die erledigte protestantische Pfarrei Mistelgau, Dekanats Bayreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Mistelgau, Dekanats Bayreuth, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit einem Dienstesерträgnisse von 758 fl. 51½ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 25. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 745

Erledigung der II Pfarrstelle in Arzberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem Erträgnisse von 532 fl. 51¾ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 24. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num 945.

Die Erledigung der Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach, k. Dekanats Mtt. Erlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar k. Js. mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 961 fl. 39½ kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die — auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. 36 kr. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 25. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 105. Landshut, Sonnabend den 10. Dezember 1864.

Inhalt:

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Füßen. — Die Erledigung des Benefiziums Eberspoint. — Agentenbestätigung. — Die Ermittlung der Heimath des Michael Haslinger. — Cursiren falscher Münzen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5242.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreich. Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. Nr. 2397 sind bei der am 2. November l. Js. zu Wien stattgehabten 405., 406. und 407. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 137, 334 und 475 gezogen worden.

Diese Serie 137 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar:

Nr. 43229 mit 1/8 der Kapitalssumme,
Nr. 52342 bis 52510 mit der ganzen Kapitalssumme,
Nr. 52519—20—21—22, je mit der Hälfte der Kapitalssumme,

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'283,825 fl.

Die Serie 334 enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

ohne litera: Nr. 27475 bis 27674 inclus.,
litera B. Nr. 4001 bis 4498 inclus.,
litera C Nr. 7a und Nr. 4501 bis 5000 inclus.,
litera D Nr. 14a und Nr. 5018 bis 5295 inclus.

mit dem Gesammtkapitalsbetrage von 1'196,000 fl.

Die Serie 475 enthält die

a. böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit 1/32 der Kapitalssumme;
b. die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Kriegs-Darlehen vom Jahre 1795 bis 1799 lit. A. im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar von Nr. 201 bis 2414

Digitized by Google

incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'006,866 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und insoferne dieselben unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parteien nach Maßgabe des durch Finanz Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs Maßstabes 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den eingangs bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Distriktsamtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 5. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5163.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Füßen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Dr. Köpf nach Kempten ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse zu Füßen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 6. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4863.

Die Erledigung des Benefiziums Eberspoint betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das in der Erzdiözese München-Freysing, im Bezirksamte Vilsbiburg und im Dekanatssprengel Velden gelegene Benefizium Eberspoint kommt wegen des von seinem bisherigen Verweser hierauf am 3./6. v. Mts. erklärten Verzichtes in Erledigung.

Die Einkünfte dieses Benefiziums bestehen nach der neuesten Fassion in . . 536 fl. 32 kr.,
die Lasten in . . . . 45 „ 28 „
die Reinerträgnisse in . . 491 fl. 4 kr.

Die Baupflicht hat der jeweilige Pfründebesitzer zu bestreiten.

Wegen Concurrenz zum Kirchenbau in Eberspoint lastet auf der genannten Pfründe ein zu 4% verzinsliches Aussitzkapital von 200 fl., welches in den Jahren 1863 bis 1875 zu tilgen ist.

Der Nutznießer dieses Benefiziums hat an allen Sonn- und Festtagen des Jahres in der Filialkirche Eberspoint den Frühgottesdienst mit homiletischem Vortrag zu halten, dabei ist derselbe verpflichtet, für die Stifter zu appliciren, hat überdieß wochentlich zwei andere Benefizialmessen zu persolviren und an Concurstagen, zur österlichen Zeit und an Quatember Sonntagen, besonders aber am Feste des heil. Erzengels Michael in der Pfarrkirche Rupprechtsberg Aushilfe im Beichtstuhle zu leisten; in dringenden Fällen muß er sich auch inhaltlich oberhirtlicher Confirmationsurkunde ddo. 12. September 1843 zu Krankenprovisuren gebrauchen lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kam-

Digitized by Google

mer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 30. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4818.

Die Bestätigung eines Agenten der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der General-Agentur der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Gladbach beantragte Aufstellung des Amtsschreibers Georg Schmidt zu Pfarrkirchen als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang der k. Bezirksämter Pfarrkirchen und Griesbach erhielt die Genehmigung der unterfertigten Stelle, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 4849

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ermittlung der Heimath des Michael Haslinger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrates Paßau ist am 15. v. Mts. im dortigen Krankenhause Michael Haslinger gestorben.

Dessen Angabe, in Brunnenthal, k. k. österreichischen Bezirksamtes Schärding, beheimathet zu sein, hat sich bisher noch nicht erweisen lassen.

Es ergeht daher an die oben genannten Polizeibehörden der Auftrag, nach der Heimath des Michael Haslinger, dessen Personalbeschrieb unten mitgetheilt wird, in ihren Bezirken Nachforschungen anzustellen, und allenfalls sachdienliche Resultate binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Landshut, den 6. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb des Michael Haslinger.

Alter 55 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare braun, Stirn hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund regelmäßig, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank und mager. Besondere Kennzeichen: litt nach ärztlichem Ausspruche an partieller Geistesverwirrung.

Ad Num. 4814

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken ist dem k. Bezirksamte Rothenburg ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahrzahl 1842 übergeben worden, welches im Württembergischen vereinnahmt war.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer, und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Abgesehen von der schlechten Gravirung und Prägung ist die rothe Metallfarbe ein so auffallendes Kennzeichen der Unächtheit dieser Münze, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könnte Jemand dieselbe in gutem Glauben für ächt halten.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden zugleich der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige

Digitized by Google

sachdienliche Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Rothenburg a./T. alsbald mitzutheilen.

Landshut, den 6. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Schulprovisor Joseph Wagner zu Straubing wurde unter Fortdauer seiner Verwendung im Schullehrer-Seminar resp. Taubstummen-Institute zu Straubing in die Klasse der wirklichen Schullehrer in Niederbayern eingereiht.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 24. Nov. 1864.

Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95¼
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	—	—
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	—	909
Bayerische Bank-Obligationen 4%	99⅞	—
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	97⅞	97⅛
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minder fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Dez. 1864.	Waizen	—	80	80	75	5	15	2	14	32	13	57	—	—	—	3
		Korn	4	9	13	13	—	11	—	10	33	10	25	—	—	—	29
		Gerste	3	182	185	185	—	8	51	8	17	8	11	—	—	—	1
		Haber	—	48	48	46	2	6	18	6	11	5	49	—	13	—	—
Deggendorf	Vom 6. Dez. 1864.	Waizen	—		—	309	—	15	8	14	50	14	25	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	25	—	10	46	10	28	10	12	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	409	—	8	8	7	53	7	24	—	9	—	—
		Haber	—	—	—	108	—	6	23	6	13	5	55	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 6. Dez. 1864.	Waizen	—	37	37	37	—	14	21	13	28	12	54	—	10	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	40	10	36	—		—	—	—	—
		Gerste	—	228	228	228	—	8	12	7	52	7	39	—	6	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	5	48	5	40	5	35	—	4	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Dez. 1864.	Waizen	—	97	97	97	—	14	30	13	57	13	24	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	12	10	12	10	12	—		—	—
		Gerste	—	766	766	766	—	8	48	8	30	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	30	6	18	6	6		21	—	—
Kelheim	Vom 1. Dez. 1864.	Waizen	—	10	10	10	—	14	30	14	4	13	36	1	14	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	36	—	—	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	6	5	57	5	40	—	16	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchste Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen fl.	kr.	gefallen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 5 Dez. 1864.	Waizen	—	94	94	94	—	13	33	13	9	12	31	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	343	343	343	—	7	44	7	19	7	4	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—		5	30	—				—	—
Landshut	Vom 2 Dez. 1864.	Waizen	67	865	932	910	22	16	1	14	46	13	16	—	—	—	22
		Korn	40	66	106	103	3	10	26	10	15	10	6	—	—	—	14
		Gerste	218	1737	1955	1862	93	10	8	9	1	8	19		—	—	40
		Haber	3	635	638	638	—	7	10	6	42	6	19			—	10
Mainburg	Vom 7. Dezbr. 1864.	Waizen	—	82	82	82	—	15	24	14	32	13	54	—		—	6
		Korn	2	1	3	1	2	—		11	—			—	—	—	—
		Gerste	2	155	157	157	—	8	48	8	31	8	17	—	15	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	30	6	50	6	42	—	34	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Dez. 1864.	Waizen	—	94	94	94	—	15	18	14	—	13	9	—	—	—	9
		Korn	—	7	7	7	—	10	30	10	10	10	—	—	22	—	—
		Gerste	—	140	140	140	—	8	15	8	—	7	39	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	6	39	6	18	6	—		—	—	2
Osterhofen	Vom 5. Dez. 1864.	Waizen	—	8	8	8	—	15	28	15	22	15	9	—	50	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	169	169	169	—	8	4	7	52	7	36	—	8	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—		—	—	—
Paßau	Vom 6. Dez. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	15	38	53	45	8	10	5	9	57	9	40	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—
		Haber	—	85	85	85	—	5	16	5	15	5	8	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 5. Dez. 1864.	Waizen	—	12	12	12	—	14	48	14	30	13	—	—	—	—	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	9	30	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	7	—			—	—	—	24
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Dez. 1864.	Waizen	27	680	707	698	9	14	48	14	29	14	1	—	—	—	17
		Korn	1	76	77	77	—	10	3	9	42	9	21	—	9	—	—
		Gerste	220	1921	2141	2129	12	8	27	8	3	7	39	—	—	—	—
		Haber	2	326	328	328	—	6	35	6	23	6	8	—	—	—	9
Vilshofen	Vom 7. Dez. 1864.	Waizen	118	218	336	332	4	14	38	14	11	13	41	—	24	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	24	10	18	10	12	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 106. Landshut, Mittwoch den 14. Dezember 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. — Bekanntmachung, die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. — Die Heeresergänzung für 1865 aus der Altersklasse 1843. — Die Heimzahlung und Wiederanlage verlooster auf Lokalschulfonds lautender Staatsobligationen. — Das Verhältniß der Polizeibehörden und ihrer Organe zu den Gerichten in Bezug auf die Anzeigen strafbarer Handlungen. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Tittling, k. Bezirksamts Passau. — Berichtigung zur Ausschreibung der k. Regierungs-Finanzkammer vom 6. November 1864, die Rechnungs-Aufnahme pro 1862/63 betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verordnen Wir in Erweiterung, beziehungsweise Abänderung der §§. 4 und 17 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Reg.-Bl. v. J. 1863 S. 1489 u. folg.)

1) daß die von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung zum Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen, mit Korb- und Strohwaaren aus den Bezirken Haßfurt und Lichtenfels, mit den Ammergauer und Berchtesgadener Waaren, mit den sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren, mit den im bayerischen Walde und in den Rhönbezirken gefertigten Holzwaaren und mit Ohlstadter Wetzsteinen für sämmtliche dießrheinische Regierungsbezirke Giltigkeit hat, und daß
2) die Ausländer bezüglich der Zulassung zum Hausirhandel den Inländern gleichzustellen sind, soferne nicht die Gesetzgebung des betreffenden Staates für die bayerischen Staatsangehörigen beschränkendere Bestimmungen enthält, als für die eigenen Unterthanen.

Hohenschwangau, den 28. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

106

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein besonderes amtliches Blatt gegründet und unter der Bezeichnung

„Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreiche Bayern"

im amtlichen Verlage herausgegeben werde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches vom Beginne des nächsten Jahres an erscheint, ist zunächst bestimmt, die Bekanntmachungen und generellen Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufzunehmen, und damit den zum Ressort des k. Cultusministeriums gehörigen Centralstellen, Kreisstellen und Unterbehörden zur officiellen Kenntniß zu bringen.

Außerdem werden in dem Ministerialblatte noch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint:

1) Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen k. Staatsministerien;
2) fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatte veröffentlichten Gesetze, dann die im Regierungsblatte publicirten Allerhöchsten Verordnungen;
3) Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen der Obergerichte;
4) generelle Erlasse der k. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen;
5) Dienstesnachrichten; endlich
6) statistische Notizen.

Die bisherige Bekanntgabe von generalisirten Ministerialentschließungen im Wege autographirter Ausschreiben wird für die Folge in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Ministerialblatte erfolgen.

Mit der Aufnahme in das Ministerialblatt werden die betreffenden Erlasse für die dem k. Cultusministerium untergeordneten k. Central- und Kreisstellen, Distriktsbehörden und k. Studien- und Erziehungs-Anstalten fortan als amtlich verkündet erachtet.

Das Gleiche gilt für die betheiligten Behörden bezüglich der durch das Ministerialblatt veröffentlichten Ausschreiben der k. Central- und Kreisstellen.

Vorstehender Erlaß wird hiemit durch das Regierungsblatt mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß ein weiteres Programm durch die Redaction des Ministerialblattes zur Veröffentlichung gelangen wird.

München, den 6. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num 5879.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Heeresergänzung für 1865 aus der Altersklasse 1843 betreffd.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1843 in öffentlichen Sitzungen, und zwar — soferne eine anderweitige höchste Anordnung nicht erfolgt — in nachstehender Reihenfolge beschäftigen:

Digitized by Google

für die Conscriptionsbezirke:

I. Montag den 16. Jänner 1865: Wegscheid, Eggenfelden, Straubing, Bogen,

II. Mittwoch den 18. Jänner 1865: Kötzting, Stadt Landshut,

III. Freitag den 20. Jänner 1865: Wolfstein, Griesbach,

IV. Montag den 23. Jänner 1865: Landshut, Vilshofen, Pfarrkirchen,

V. Mittwoch den 25. Jänner 1865: Viechtach, Deggendorf, Stadt Paßau,

VI. Freitag den 27. Jänner 1865: Dingolfing, Grafenau, Vilsbiburg,

VII. Montag den 30. Jänner 1865: Paßau, Regen, Stadt Straubing,

VIII. Mittwoch den 1. Februar 1865: Landau, Kelheim, Rottenburg, Mallersdorf. —

Die Sitzungen werden im Regierungs-Gebäude zu Landshut II. Stock, Zimmer Nr. 57 abgehalten und beginnen jedesmal um neun Uhr Morgens.

Die obengenannten Behörden haben die vorstehend bezeichneten Termine in den Gemeinden geeignet bekannt zu machen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem königl. obersten Rekrutirungsrathe erscheinen können, um ihre Interessen persönlich zu vertreten.

Dabei ist übrigens den Gemeindebehörden besonders einzuschärfen, daß weder die Conscribirten, noch ihre Verwandten bei fraglichen Sitzungen zu erscheinen verpflichtet sind, und zwar selbst dann nicht, wenn sie Zurückstellungsgesuche angebracht oder gegen Beschlüsse der Conscriptionsbehörden Rekurs eingelegt haben.

Die Gemeindebehörden sind anzuweisen, den Conscribirten ihres Bezirkes dieses mit Eröffnung vorstehender Termine ausdrücklich bekannt zu geben.

Die Verhandlungen, besonders die Aufnahme der Zurückstellungsgesuche sowohl bezüglich der Fortsetzung der Zurückstellungen der Altersklasse 1842 nach §. 65 der Vollzugs-Vorschriften als die Gesuche der Conscribirten aus der Altersklasse 1843 nach §. §. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und die Nachforschungen über den Aufenthalt und die Diensttauglichkeit der Abwesenden sind mit der erschöpfendsten Gründlichkeit zu führen und mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber innerhalb der in §. 34 Abs. 2 der Vollzugs-Vorschriften festgesetzten Frist in Vorlage zu bringen. —

Die Tage der Aushebung und des jeden Conscriptionsbezirk treffenden Kontingentes werden seiner Zeit besonders bekannt gegeben werden. —

Landshut, den 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5577.

An sämmtliche Distrikts- und Verwaltungs-Behörden.

Die Heimzahlung und Wiederanlage verloosler auf Lokalschulfonds lautender Staatsobligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 4. Dezember d. Jrs. Nr. 10675 wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange veröffentlicht, daß selbe auch in den Distrikts-Amtsblättern kund zu machen ist.

Landshut, den 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 10675.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 19. April 1859 Nr. 8762 und 17. Oktober 1862 Nr. 8266 wird in Bescheidung einer von der k. Staatsschuldentilgungs-Commission gestellten Anfrage nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern verfügt:

„daß bei Heimzahlung oder Umschreibung verlooster und gekündeter Staatsobligationen, welche auf Lokalschulfonds lauten und ediktsmäßig unter der Verwaltung der Magistrate und den Landgemeinden stehen, die nämlichen Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben, wie bei den Capitalien der Gemeinden und der gemeindlichen Wohlthätigkeitsstiftungen,"

was der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Darnachachtung und weiter geeigneten Verfügung eröffnet wird.

München, den 4. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 5483.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Niederbayern.

Das Verhältniß der Polizeibehörden und ihrer Organe zu den Gerichten in Bezug auf die Anzeigen strafbarer Handlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der vorgenannten Behörden, welche mit der durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 7. v. Mts. Nr. 3199 anbefohlenen Berichtserstattung sich noch im Rückstande befinden, werden hiemit angewiesen, die Erledigung des letzteren nunmehr unverweilt zu bewirken.

Landshut, den 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5647.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Tittling, kgl. Bezirksamts Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Wallner nach Deggendorf ist der ärztliche Distrikt Tittling, k. Bezirksamts Paßau, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 7. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Berichtigung

zur Ausschreibung der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 6. November 1864, die Rechnungs-Aufnahme pro 1862/63 betreffend:

Auf Seite 1689 bei Ziffer 2 in der vorletzten Zeile soll stehen Cap. IV. §. 3. Titl 2 u. 3 (§. 2 ist irrig).

Seite 1690 bei Ziffer 7 in der vorletzten Zeile soll stehen Cap. IV. §. 3 A. Tit. 2. lit. c. (Titl 3 ist irrig).

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 107. Landshut, Sonnabend den 17. Dezember 1864.

Inhalt:

Den definitiven Winterbiersatz pro 1864/65. — Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung. — Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel, hier die Taxen über Instruktion der deßfallsigen Verhandlungen. — Die bayerischen Ostbahnen, hier die Dienstkleidung des Betriebspersonals. — Erhebungen über den Tabakbau. — Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Preger. — Entweichung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armerding. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6134.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1864/65 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, gepflogenen Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November l. Jrs. behufs Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1864/65 haben die Nothwendigkeit der Bildung neuer Biertaxdistrikte im Sinne des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856, Abschnitt III. Lit. C. §. 29 III. nicht begründet, weßhalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der nach den beigedruckten Uebersichten erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der definitive Winterbiersatz pro 1864/65 und zwar

der Ganterpreis auf 4 kr. — dl.,
(vier Kreuzer),
der Schenkpreis auf 4 kr. 2 dl.,
(vier Kreuzer zwei Pfenning)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag besteht, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages zum Biersatze ein ungerader Pfenning sich er-

Digitized by Google

gibt, und die Bräuer von der in dem Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der definitive Winterbiersatz vom 20. Dezember 1864 bis 30. April 1865 Geltung hat, sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- und resp. Lokalpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hiernach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirkt werden könne.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 30. November 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

I.

Zusammenstellung der Gerstenpreise

in den Monaten Oktober und November 1864 nach den, in den Kreis-Amts-Blättern Stück 85 bis 103 incl. enthaltenen Schrannen-Anzeigen von Niederbayern behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1864/65.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel. fl.	kr.	mittler Preis per Schäffel. fl.	kr.
Abensberg	Schäffel				
vom 3. Oktober 1864	19	9	—	8	35
vom 10. „	14	9	—	8	39
vom 17. „	58	9	11	9	4
vom 24. „	132	9	6	8	55
vom 31. „	185	9	12	9	5
vom 7. November	206	9	19	9	1
vom 14. „	215	9	9	8	52
vom 21. „	218	9	3	8	24
vom 28. „	162	8	27	8	16
Summa	1209	81	27	78	51
Durchschnitt	1	8 fl. 54 5/18 kr.			
Deggendorf.	Schäffel				
vom 4. Oktober 1864	77	9	3	8	31
vom 11. „	150	9	39	9	12
vom 17. „	424	9	39	9	4
vom 25. „	527	9	8	8	37
vom 31. „	57	8	52	8	30
vom 8. November	478	8	33	8	12
vom 15. „	342	8	17	8	1
vom 22. „	355	8	18	8	5
vom 29. „	330	8	18	8	2
Summa	2740	79	42	76	14
Durchschnitt	1	8 fl. 39 14/18 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel. fl.	kr.	mittler Preis per Schäffel. fl.	kr.
Dingolfing.	Schäffel				
vom 4. Oktober 1864	84	8	6	7	49
vom 11. „	37	8	18	8	7
vom 18. „	77	8	33	8	13
vom 25. „	115	8	48	8	21
vom 31. „	110	8	30	8	13
vom 8. November	117	8	20	8	7
vom 15. „	204	8	19	8	3
vom 22. „	173	8	5	7	48
vom 29. „	186	8	5	7	58
Summa	1103	75	4	72	39
Durchschnitt	1	8 fl. 12 7/18 kr.			
Geiselhöring.	Schäffel				
vom 4. Oktober 1864	153	9	18	9	6
vom 11. „	313	9	30	9	21
vom 18. „	551	9	48	9	30
vom 25. „	630	9	48	9	30
vom 31. „	417	9	36	9	18
vom 8. November	541	9	12	8	51
vom 15. „	595	9	12	8	42
vom 22. „	760	9	—	8	36
vom 29. „	708	8	48	8	30
Summa	4668	84	12	81	33
Durchschnitt	1	9 fl. 12 9/18 kr.			

Digitized by Google

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Kelheim	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 6. Oktober 1864	—	—	—	—	—
vom 13. „	—	—	—	—	—
vom 20. „	—	—	—	—	—
vom 27. „	3	—	—	7	30
vom 3. November	—	—	—	—	—
vom 10. „	—	—	—	—	—
vom 17. „	—	—	—	—	—
vom 26. „	—	—	—	—	—
Summa	3	—	—	7	30
Landau	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3. Oktober	136	8	27	8	8
vom 10. „	186	8	45	8	27
vom 17. „	335	8	33	8	14
vom 24. „	354	8	57	8	33
vom 31. „	385	8	53	8	27
vom 7. November	282	8	33	8	12
vom 14. „	428	8	12	8	—
vom 21. „	258	8	3	7	31
vom 28. „	291	7	40	7	15
Summa	2655	76	3	72	47
Durchschnitt	1	8 fl. 16 $^{6}/_{18}$ kr.			
Landshut	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 7. Oktober	981	10	21	9	54
vom 14. „	1689	10	37	10	6
vom 21. „	1794	9	56	9	18
vom 28. „	2221	9	32	8	58
vom 4. November	1502	9	47	9	4
vom 10. „	1378	9	32	9	6
vom 18. „	2484	9	2	8	33
vom 25. „	1978	9	7	8	21
Summa	14027	77	54	73	20
Durchschnitt	1	9 fl. 27 $^{8}/_{16}$ kr.			
Mainburg	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 5. Oktober	16	10	24	10	2
vom 12. „	92	10	45	10	19
vom 19. „	188	10	18	9	55
vom 26. „	230	10	48	9	43
vom 2. November	79	9	32	9	16
vom 9. „	199	9	30	8	59
vom 16. „	198	9	21	8	50
vom 23. „	175	9	12	8	52
vom 30. „	242	8	50	8	46
Summa	1419	88	40	84	42
Durchschnitt	1	9 fl. 37 $^{16}/_{18}$ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Neustadt	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 4. Oktober	29	9	18	8	45
vom 11. „	26	9	36	9	3
vom 18. „	136	9	36	9	16
vom 25. „	219	9	30	9	—
vom 31. „	166	9	12	8	46
vom 8. November	225	9	12	8	29
vom 15. „	241	8	30	8	6
vom 22. „	192	8	21	8	—
vom 29. „	132	8	18	8	—
Summa	1366	81	33	77	25
Durchschnitt	1	8 fl. 49 $^{16}/_{18}$ kr.			
Osterhofen	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3. Oktober	62	8	36	8	23
vom 10. „	58	8	42	8	30
vom 17. „	189	9	—	8	38
vom 24. „	270	8	24	8	9
vom 31. „	159	8	57	8	45
vom 7. November	154	8	45	8	24
vom 14. „	225	8	21	8	10
vom 21. „	128	8	15	8	6
vom 28. „	161	8	—	7	54
Summa	1406	77	—	74	54
Durchschnitt	1	8 fl. 26 $^{6}/_{18}$ kr.			
Paßau	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 4. Oktober	—	—	—	—	—
vom 11. „	—	—	—	—	—
vom 18. „	—	—	—	—	—
vom 25. „	—	—	—	—	—
vom 31. „	—	—	—	—	—
vom 8. November	—	—	—	—	—
vom 15. „	—	—	—	—	—
vom 22. „	—	—	—	—	—
vom 29. „	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 3. Oktober	—	—	—	—	—
vom 10. „	9	10	—	9	5
vom 17. „	35	11	—	9	42
vom 24. „	59	10	—	9	30
vom 31. „	109	10	—	9	33
vom 7. November	92	9	30	9	6
vom 14. „	133	9	30	9	—
vom 21. „	187	9	30	8	30
vom 28. „	171	9	11	8	30
Summa	795	78	41	72	56
Durchschnitt	1	9 fl. 28 $^{8}/_{16}$ kr.			

Digitized by Google

Vortrag.	Verkaufs-Quantum	höchster Preis per Schäffel. fl.	kr.	mittler Preis per Schäffel. fl.	kr.
Pilsting	Schäffel				
vom 4. Oktober	38	9	15	9	—
vom 10. „	34	8	42	8	30
vom 19. „	49	8	48	8	42
vom 25. „	—	—	—	—	—
vom 31. „	—	—	—	—	—
vom 7. November	164	9	6	8	39
vom 15. „	66	8	48	8	24
vom 21. „	103	8	24	8	—
vom 30. „	66	8	48	8	12
Summa	520	61	51	59	27
Durchschnitt	1	8 fl. 39 $^{12}/_{14}$ kr.			

Straubing	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 1. Oktober	1028	9	21	8	43
vom 8. „	1242	9	15	8	54
vom 15. „	1858	9	48	9	1
vom 22. „	1778	9	18	8	49
vom 29. „	2241	9	12	8	41
vom 5. November	1538	8	59	8	28
vom 12. „	2489	8	56	8	26
vom 19. „	2055	8	53	8	24
vom 26. „	2387	8	35	8	3
Summa	16616	82	17	77	29
Durchschnitt	1	8 fl. 52 $^{10}/_{18}$ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel. fl.	kr.	mittler Preis per Schäffel. fl.	kr.
Vilshofen	Schäffel				
vom 5. Oktober	—	—	—	—	—
vom 12. „	—	—	—	—	—
vom 19. „	2	—	—	7	18
vom 26. „	—	—	—	—	—
vom 2. November	—	—	—	—	—
vom 9. „	—	—	—	—	—
vom 16. „	—	—	—	—	—
vom 23. „	—	—	—	—	—
vom 30. „	—	—	—	—	—
Summa	2	—	—	7	18

I. Zusammenstellung der Durchschnittspreise sämmtlicher Getreideschrannen des Kreises.

Abensberg	1209	8	54 $^{5}/_{18}$
Deggendorf	2740	8	39 $^{14}/_{18}$
Dingolfing	1103	8	12 $^{7}/_{18}$
Geiselhöring	4668	9	12 $^{6}/_{18}$
Kelheim	—	—	—
Landau	2655	8	16 $^{9}/_{18}$
Landshut	14027	9	27 $^{2}/_{16}$
Mainburg	1419	9	37 $^{12}/_{18}$
Neustadt	1366	8	49 $^{12}/_{18}$
Osterhofen	1406	8	26 $^{6}/_{18}$
Paßau	—	—	—
Pfeffenhausen	795	9	28 $^{4}/_{16}$
Pilsting	520	8	39 $^{12}/_{14}$
Straubing	16616	8	52 $^{10}/_{18}$
Vilshofen	—	—	—
Summa	48524	106	37
Durchschnitt	1	8 fl. 53 kr.	

II. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Hauptorte des Distriktes, hier des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis. fl.	kr.
	Schäffel.		
Landshut	14027	9	27 $^{2}/_{16}$
Straubing	16616	8	52 $^{10}/_{18}$
Paßau	—	—	—
Deggendorf	2740	8	39 $^{14}/_{18}$
Summa	33383	26	59 $^{11}/_{24}$
Durchschnitt	1	8	59 $^{59}/_{72}$

sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 9 fl. — kr.

Digitized by Google

II.

Auszug aus den Hopfenmarkts-Anzeigen

der

Magistrate der k. Städte Landshut und Neustadt a./D.

über die in den Monaten Oktober und November 1864 bestandenen Preise des Ober- und Niederbayerischen Hopfengewächses — mittlerer Lagen und Qualitäten, — behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für den Kreis Niederbayern pro 1864/65.

Hopfen-Markt.			Ober- u. niederbayerisches Gewächs mittlerer Qualität.							
			Verkaufs-quantum.		Höchster Preis per Zentner.		Mittlerer Preis per Zentner.		Niederst. Preis per Zentner.	
Jahr	Monat	Tag	Ztr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Neustadt.										
1864	Oktober	3	75	—	74	—	71	—	68	—
„	„	10	79	—	75	—	70	—	67	—
„	„	17	54	—	77	—	72	—	67	—
„	„	24	120	—	78	—	73	—	65	—
„	„	31	150	—	80	—	77	—	73	—
„	November	7	12	—	90	—	88	—	85	—
„	„	14	15	—	94	—	92	—	89	—
„	„	21	23	—	96	—	93	—	90	—
„	„	28	16	—	102	—	98	—	90	—
	Summa		544		766		734		694	
	Durchschnitt		1		85	7	81	83	77	7
	Hauptdurchschnitt		1				81	15 ₰		

II. Landshut.

In der Hopfenhalle zu Landshut wurden umgesetzt und zwar:

85 Pfd.	um	60 fl.	per Ztr.	=	51 fl.	— kr.
70 Pfd.	„	68 fl.	„ „	=	47 fl.	36 kr.
911 Pfd.	„	70 fl.	„ „	=	637 fl.	42 kr.
428 Pfd.	„	75 fl.	„ „	=	321 fl.	— kr.
228 Pfd.	„	76 fl.	„ „	=	169 fl.	30 kr.
3586 Pfd.	„	80 fl.	„ „	=	2868 fl.	48 kr.
3111 Pfd.	„	90 fl.	„ „	=	2799 fl.	54 kr.
1543 Pfd.	„	100 fl.	„ „	=	1543 fl.	— kr.
9957 Pfd.	um				8438 fl.	30 kr.

wornach der Ztnr. im Durchschnitte auf 84 fl. 45 kr. kommt.

Neustadt	54400 Pfd.	=	81 fl. 16 kr.
Landshut	9957 Pfd.	=	84 fl. 45 kr.
Summa	64357 Pfd.	=	166 fl. 1 kr.
Durchschnitt	100 Pfd.	=	83 fl. ½ kr.

sohin nach §. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1812 zur Satzberechnung 80 fl. — kr.

Ad Num 1445.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Niederbayern.

Das Verfahren bei der Kataster-Umschreibung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß höchsten Rescripts des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 20. Oktober l. Jrs. Nr. 11489 II wird den k. Rentämtern bei dem nahe bevorstehenden Termine zur Vorlage des Nachweises über den Stand der Umschreibungen und des hiezu gehörigen Verzeichnisses über die bestehenden Umschreibhindernisse sowohl im Allgemeinen die sorgfältigste Anfertigung dieser Ausweise nach den Ausschreibungen vom 21. Februar l. Js. Nr. 7059 und 7427 (Kr.-A.-Bl. S. 317—330) und nach den bei jüngster Vorlage ergangenen Spezial-Entschließungen, als namentlich die genaue Bezeichnung und Erläuterung der in Rubrik 6 lit. a. des Verzeichnisses der Umschreibhindernisse vorzutragenden Fälle nachdrücklichst aufgetragen, da es sich hiebei um die pflichtmäßige Würdigung der Frage handelt, ob die Vorträge in den betreffenden Notarsverzeichnissen den Vorschriften des Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der §§. 5 und 6 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Reggsbl. p. 1450—51) entsprechen.

Hiebei wird insbesonders noch auf die weitere Ausschreibung vom 26. Mai l. Js. Nr. 10110 (Kr.-A.-Bl. p. 753 u. flg.) zur künftigen genauen Beachtung hingewiesen, wonach über die in vorerwähnte Rubrik 6

Digitized by Google

lit. a. gehörigen Fälle auch am Schlusse jeden Monats ein Verzeichniß vorzulegen ist.

Schlüßlich wird in Erinnerung gebracht, daß — entsprechend dem Ziffer 7 der obigen erstallegirten Ausschreibung — in dem Einsendungsberichte hinsichtlich der Benützung der Besitz- und Belastungs-Certifikate sich zu äußern sei.

Landshut, den 13. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 4150.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel, hier die Taxen über Instruktion der beßfallsigen Verhandlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 3. d. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zur Kenntnißnahme und einschlägigen genauen Darnachachtung.

Landshut, den 11. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14525.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es hat sich die Frage ergeben, ob die über die Instruktion der Gesuche um Hausirhandelspatente geführten Verhandlungen der Tax- und Stempelpflicht unterliegen, und sind hierüber die kgl. Regierungs-Finanzkammern dss. d. Rhs. mit ihrer Aeußerung vernommen worden.

Auf Grund der hierüber eingelangten Gutachten wird nunmehr im Einvernehmen und Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die sämmtlichen Instruktionsverhandlungen, welche der Ertheilung eines Patentes für den Markt- oder Hausirhandel, für Musiker, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für Lumpensammler, Scheerenschleifer u. s. w., sowie der Ertheilung von Bewilligungen an Ausländer zum gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit Vieh, Getreid, inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen ꝛc. bei unmittelbaren oder mittelbaren Behörden vorhergehen, und in Protokollargesuchen, Protokollar- und sonstigen Erhebungen, Berichten an die k. Regierungen, K. d. J., und deren Entschließungen bestehen, tax- und stempelfrei zu behandeln, und nur für die ausgefertigten Patent- oder Bewilligungs-Urkunden selbst die Tax-, Stempel-, Schreib- und Zustell-Gebühren nach den hiewegen ergangenen Vorschriften zu entrichten sind.

Dagegen haben jedoch diejenigen schriftlichen Verfügungen der zuständigen Behörde oder Stelle, durch welche Gesuche um Ertheilung der in Frage stehenden Patente und Bewilligungen abschlägig beschieden werden, der Tax- und Stempelpflicht zu unterliegen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Pummerer.

Digitized by Google

Ad Num. 5529.

An die sämmtlichen kgl. Bezirksämter und unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate in Niederbayern.

Die bayerischen Ostbahnen, hier die Dienstkleidung des Betriebs-Personals betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. haben Seine Majestät der König auf Ansuchen des Verwaltungsrathes der bayerischen Ostbahnen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Ingenieure, Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-Assistenten der bayerischen Ostbahnen zu der durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. November 1858 bestimmten Dienstkleidung (von dunkelblauer Farbe mit silbernen Abzeichen an Mütze und Kragen) künftig bei besonderen Anlässen und Feierlichkeiten einen Uniformshut statt der Dienstmütze und einen Degen in der von der Ostbahnverwaltung vorgeschlagenen Art tragen, nämlich:

einen Uniformshut mit weißsilbernen Schlingen, weißblauem Bande und weißsilbernen Cordons,

einen Degen mit weißmetallenem Gefäße, einem Griffe von Ebenholz, schwarzlederner Scheide an einer Kuppel um den Leib mit Gehäuse von Silberborten auf schwarzem Saffian aufgenäht mit neusilbernem Beschläge und Schließe mit geflügeltem Rade, am Degen breites silbernes Bouillons-Porte-épée an silbernem blaudurchwirktem Bande.

Die oben genannten Distriktspolizeibehörden werden hiemit hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, am 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3935.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Erhebungen über den Tabakbau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen obenbezeichneten Behörden, welche mit den Anzeigen bezeichneten Betreffs pro 1864 noch im Ausstande sind, werden hiemit angewiesen, den autographirten Ausschreibungen vom 9. April 1857 Nr. 17895 und 4. Dezember desselben Jahres Nr. 6445 sicher inner 3 Wochen nachzukommen.

Landshut, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4774.

An sämmtliche königl. Studien-Rectorate in Niederbayern.

Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Preger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23. vor. Mts. Nr. 10615 ist das unter dem Titel:

„Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Wilhelm Preger, Lic. der Theologie und Professor an den k. Gymnasien zu München. Erlangen, Verlag von Andreas Deichert, 1864,"

erschienene Lehrbuch für den genannten Unterrichtsgegenstand in das Verzeichniß der für den Gebrauch an den Studienanstalten gebilligten Bücher unter Abtheilung VI. lit. b. aufgenommen worden.

Hienach ist das betreffende Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5100.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Entweichung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armerding betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Kirchdorf hat sich am 7. Oktober l. Js. die geisteskranke Bauerstochter Juliana Hundbalg von Armerding vom Hause entfernt, und konnte deren Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden.

Juliana Hundbalg ist ungefähr 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetzten Körperbaues und insbesondere daran erkennbar, daß der Zeigefinger der rechten Hand zu kurz ist.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein schwarzbaumwollenes Kopftuch, einen grauen persenen Spenser, einen blaugedruckten Rock und einen blauen Schurz.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die erwähnte Person im Betretungsfalle aufzugreifen und dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen überliefern zu lassen.

Landshut, den 8. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch höchste Justiz-Ministerialentschließung vom 10. Dezember d. Js. wurden vom 15. d. Mts. anfangend

1. der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Griesbach, Bezirksgerichts-Accessist Friedrich Graf, in gleicher Eigenschaft an das k. Landgericht Paßau II, und der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Viechtach, Rechtspraktikant Joseph Langenbrunner, in gleicher Eigenschaft an das k. Landgericht Griesbach, beide ihren beßfallsigen Ansuchen entsprechend, berufen, und

2. als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Viechtach der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Magistratsrath zu Höchstädt Otto Ertl und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Waldkirchen der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär am kgl. Landgerichte Rosenheim Anton Bogner aufgestellt.

Weiters wurde durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 10. Dezember 1864 der als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Rotthalmünster, Rechtspraktikant Sebastian Niederer vom 16. d. Mts. an von dieser Stelle enthoben, und von genanntem Tage anfangend der Bezirksgerichts-Accessist Albrecht Collasowitz zu Amberg als Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Rotthalmünster aufgestellt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. Dezember 1864 wurde die Wahl des Eisenhändlers Wilhelm Schieferer als Bürgermeister des Marktes Waldkirchen bestätiget.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours

vom 9. Dezember. 1864.

Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95½
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	98¾	—
" à 4½ %	101⅜	—
" à 4¼ % halbjährig	101¾	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	926	922
Bayerische Bank-Obligationen 4%	—	98¾
Bayerische Pfandbriefe à 4%	98½	97¾
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Dez. 1864.	Waizen	5	83	88	86	2	14	39	14	9	13	34	—	23	—	—
		Korn	—	15	15	14	1	10	36	10	24	10	12	—	9	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	8	21	8	12	8	7	—	5	—	—
		Haber	2	30	32	32	—	6	52	6	30	6	25	—	—	—	19
Deggendorf	Vom 13. Dez. 1864.	Waizen	—	—	—	313	—	15	17	14	49	14	27	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	32	—	10	42	10	30	10	18	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	369	—	8	15	7	56	7	27	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	113	—	6	25	6	13	5	57	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 13. Dez. 1864.	Waizen	—	26	26	26	—	13	52	13	15	12	39	—	13	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	10	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	222	222	222	—	8	10	7	55	7	42	—	—	—	3
		Haber	—	17	17	17	—	5	45	5	39	5	36	—	1	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Dez. 1864.	Waizen	—	239	239	239	—	14	48	13	57	13	6	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	12	10	3	9	54	—	9	—	—
		Gerste	—	1123	1123	1123	—	8	48	8	39	8	30	—	—	—	9
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	6	42	6	24	—	—	—	24
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Minderer Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 12 Dez. 1864.	Waizen	—	114	114	114	—	13	29	13	—	12	33	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	-	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	424	424	424	—	7	47	7	25	7	3	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	-	-	5	42	—	-	-		—	—
Landshut	Vom 9 Dez. 1864.	Waizen	22	836	858	796	62	15	41	14	52	14	14	—	—	—	6
		Korn	3	92	95	76	19	10	35	10	18	10	2	—	—	—	3
		Gerste	93	1884	1977	1818	159	9	28	9	17	9	3	-	—	—	16
		Haber	-	569	569	569	—	7	21	6	54	6	26		-	—	12
Mainburg	Vom 14. Dezbr. 1864.	Waizen	—	176	176	157	19	14	35	14	3	13	14	—	29	—	—
		Korn	2	4	6	6	—	11	15	11	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	106	3	8	42	8	29	8	20	-	17	—	—
		Haber	—	21	21	17	4	7	2	6	56	6	36	—	28	—	-
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Dez. 1864.	Waizen	—	134	134	127	7	14	39	13	58	13	—	—	2	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	—	10	28	10	12	-	—	—	18
		Gerste	—	134	134	134	—	8	18	8	—	7	45	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	12	6	32	6	6	-	—	—	14
Osterhofen	Vom 12. Dez. 1864.	Waizen	—	52	52	52	—	14	27	14	10	14	3	1	12	—	—
		Korn	—		—	—		—	—	—				-		—	—
		Gerste	—	121	121	121	-	8	—	7	51	7	39		1	—	—
		Haber	—	16	16	16	-	6	—	5	30	5	24	—	—	—	—
Paßau	Vom 13. Dez. 1864.	Waizen	—	—	—	—		—	-	—	—	-	-	—	—	—	—
		Korn	8	39	47	40	7	10	1	9	59	9	50	—	—	—	2
		Gerste	—	-	—	—	—	—	—	-	—	—		—	-		—
		Haber	—	43	43	43	-	5	39	5	31	5	24	—		—	16
Pfeffenhausen	Vom 12. Dez. 1864.	Waizen	—	20	20	20	—	14	30	14	—	13	45	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	-	-	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	118	118	118	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	-	-	6	30			—	30	—	—
Pilsting	Vom 12. Dez. 1864.	Waizen	—	3	3	3	—	13	—	13	-	13	—	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	-	—	—	—	—	—	—	-		—	—
		Gerste	—	137	137	137	—	8	—	7	42	7	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	-	—	—		—	—		—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Dez. 1864.	Waizen	9	918	927	882	45	14	41	14	18	13	44	-	11	—	—
		Korn	-	133	133	133	--	10	9	9	56	9	38	-	—	—	14
		Gerste	12	2379	2391	2314	77	8	29	8	7	7	43	-	—	—	4
		Haber	—	330	330	330	—	6	41	6	25	6	6	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 14. Dez. 1864.	Waizen	4	524	528	459	69	14	38	14	7	13	37	—	4	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	30	10	18	10	13	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	-	—	-	-	—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	21	5	16	5	8	—	4	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 108. Landshut, Mittwoch den 21. Dezember 1864.

Inhalt:

Verleihung von Versicherungs-Agenturen an Frauen. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Markbreit. — Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Osterhofen pro 1863/64. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Berichtigung zur Ausschreibung der k. Regierung, Kammer des Innern, Nr. 6134 im Betreffe „der definitive Winterbiersatz pro 1864/65" in Nr. 107 des Kr.-A.-Bl. vom 17. Dezbr. 1864.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6086.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verleihung von Versicherungs-Agenturen an Frauen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird die im rubr. Betr. am 7. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 13. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11678.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 2. ds. Mts., bezeichneten Betreffs, dessen Beilagen hieneben zurückfolgen, wird Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Nach Art. 271 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zählt die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie zu den Handelsgeschäften, und diejenigen Personen, welche die Abschließung von Versicherungen der obigen Art für andere vermitteln, treiben gemäß Art. 272 Ziff. 4 Handelsgeschäfte.

Die Frauen sind von dem gewerbsmäßigen Betriebe der letzteren Geschäfte nach Art. 7 des allegirten Gesetzes nicht ausgeschlossen, und da überdieß Wittwen von Gewerbs- und beziehungsweise Handelsleuten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, nach §. 34 der Gewerbsinstruktion das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner fortzusetzen und alle jene gewerblichen Befugnisse auszuüben berechtigt sind, welche ihren Ehe-

männern selbst zugestanden haben, so kann über die Befähigung der unter der Firma „N. N." das Handelsgeschäft ihres verstorbenen Ehemannes fortführenden N. N. in N. zur Uebernahme einer Versicherungs-Agentur für die badische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim nicht der geringste Zweifel bestehen, und insbesondere die auf ganz anderen Voraussetzungen beruhende und die bürgerliche Selbstständigkeit in's Auge fassende Entschließung vom 4. Februar 1860 als Hinderniß der Bestätigung der jener Selbstständigkeit keineswegs entbehrenden Wittwe N. N. nicht betrachtet werden.

München, den 7. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J.
Betreff w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Rüßler.

Ad Num. 6117.

An sämmtliche Bezirks- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Marktbreit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirksarztes II. Classe Dr. Weber ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Marktbreit im Bezirksamte Kitzingen in Erledigung gekommen.

Bittsteller aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunnex, Sekretär.

Ad Num. 3906.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Osterhofen pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung des Bezirks Osterhofen pro 1863/64 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . .	505	—
2. Ersatzposten	24	50
3. Aktivcapitalszinsen	36	—
4. Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Distrikts	4	39
5. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	661	—
6. Naturalleistungsanschlag . . .	9062	30
7. Distriktsumlagen	3989	15
Summa A.	14283	14

B. Ausgaben:		
1. für den Distriktsrath	53	7
2. für Bildung und Ergänzung des Stammvermögens	1000	—
3. auf Kunstbauten	2343	20
4. Naturaldienstleistungsanschlag . .	9062	30
5. auf Wegmacherlöhne	624	—
6. für technische Aufsicht	2	30
7. für Wegmacherwerkzeuge . . .	32	—
8. für den Thierarzt	50	—
Summa B.	13167	27

C. Abgleichung:

Einnahmen . . .	14283 fl.	14 kr.
Ausgaben	13167 fl.	27 kr.
Aktivrest	1115 fl.	47 kr.

Digitized by Google

D. Vermögens-Ausweis:

Aktivcapitalien . . .	1900 fl.	— kr.
Mobilien	30 fl.	— kr.
Aktivrest	1115 fl.	47 kr.
Summa D.	3045 fl.	47 kr.

Landshut, den 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschießung vom 18. Dezember 1864 wurde

Schulprovisor Jakob Maier von Münster von dem Antritte des ihm verliehenen Schuldienstes Oberaichbach enthoben;

der Schuldienst Oberaichbach, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Landshut I in Gramlkam, dem Schulprovisor Georg Wiesmüller zu Oberrohning, k. B.-A. Rottenburg, Distr.-Insp. Rottenburg II in Inkofen;

die Schulstelle zu Geltolfing, k. B.-A. und Distr.-Insp. Straubing II in Aiterhofen, dem Schullehrer Fr. J. Schneider zu Wettzell, k. B.-A. Viechtach, Distr.-Insp. Viechtach I in Prackenbach;

die Schulstelle Asbach, k. Bez.-A. Griesbach und Distr.-Insp. Rotthalmünster in Aigen, dem Schullehrer Adolph Rott zu Rattenbach, k. B.-A. und Distr.-Insp. Eggenfelden;

die Schulstelle in Rattenbach dem Schulprovisor Jos. Metzger zu Ganacker;

die Schulstelle Hofkirchen, k. B.-A. Mallersdorf, Distr.-Insp. Mallersdorf II in Hofkirchen, dem Schullehrer Joseph Wilhelm zu Einmuß, k. B.-A. Kelheim und Distr.-Insp. Kelheim II in Teugn;

die Schulstelle in Einmuß dem Schulprovisor Jos. Braunsberger in Poikam;

die Schulstelle in Julbach, B.-A. Pfarrkirchen, Distr.-Insp. Simbach, dem Schullehrer Joseph Zimmermann von Eyberg, k. B.-A. Pfarrkirchen und Distr.-Insp. Simbach;

die Schulstelle in Eyberg dem Schulprovisor Jakob Wühr von Parnkofen, B.-A. Landau und Distr.-Insp. Landau III in Wallersdorf;

die Schulstelle Eggstetten, B.-A. Pfarrkirchen, Distr.-Insp. Simbach, dem Schullehrer Georg Maier zu Hintereben, B.-A. Wolfstein, Distr.-Insp. Waldkirchen;

die Schulstelle Hintereben dem Schulprovisor Lorenz Mader zu Griesbach, k. B.-A. Dingolfing, Distr.-Insp. Dingolfing I;

die Schulstelle zu Nöham, k. B.-A. und Distr.-Insp. Pfarrkirchen, dem Schulprovisor Paul Wölfl von Franken, B.-A. Mallersdorf;

die II. Schullehrerstelle zu Kötzting dem Schulgehilfen Karl Dachs zu Eggenfelden;

die II. Schullehrerstelle zu Neukirchen hl. Blut dem Schulprovisor Michael Gmach zu Eining, k. B.-A. Kelheim, Distr.-Insp. Abensberg in Kirchdorf;

der Schul- und Meßnerdienst in Mariaposching, k. B.-A. und Distr.-Insp. Bogen, dem bisherigen Schullehrer Jos. Reitberger in Mitterfels;

der Schul- und Meßnerdienst in Buch a./Erlbach, k. B.-A. Landshut, Distr.-Insp. Landshut I in Gramlkam, dem Schullehrer Fr. S. Pirchtner in Attenhausen, k. B.-A. Landshut, Distr.-Insp. Landshut II in Altdorf,

und zwar sämmtlich vom 1. Jänner 1865 an verliehen.

Zu Schulprovisoren wurden vom 1. Jänner 1865 an bestimmt:

nach Oberrohning der Schulgehilfe Ludwig Mang von Neukirchen hl. Blut;

nach Poikam der Schulgehilfe Joh. Bapt. Hammer von Tettenweis, k. B.-A. Griesbach, Distr.-Insp. Griesbach in Karpfham;

Digitized by Google

nach Ganacker der Schulprovisor Simon Leibl zu Osterwall, k. B.-A. Rottenburg und Distr.-Insp. Mainburg II;

nach Osterwall der Schulgehilfe Joh. Schlee von Falkenberg, k. B.-A. und Distr.-Insp. Eggenfelden;

nach Eining der Schulgehilfe Joseph Schäffner zu Kößlarn, k. B.-A. Griesbach und Distr.-Insp. Rotthalmünster in Aigen;

nach Franken der Schulgehilfe Xaver Joseph zu Breitenberg, k. B.-A. und Distr.-Insp. Wegscheid;

nach Eyberg der Schulgehilfe Eduard Echinger zu Pilsting, kgl. B.-A. Landau und Distr.-Insp. Landau III in Wallersdorf;

nach Kötzting der vorm. Schulgehilfe Heinrich Ring, z. Z. Verweser in Kötzting.

Admittirt werden vom 1. Jänner 1865 an folgende Schulgehilfen und Schuldienstexspectanten, und zwar:

nach Falkenberg der Schulgehilfe Joh. Pößinger von Englmar, k. B.-A. Bogen und Distr.-Insp. Mitterfels I in Neukirchen bei Haggn;

nach Englmar der vorm. Schulgehilfe von Marklofen, z. Z. in Englmar, Jos. Echinger;

nach Pilsting der Schulgehilfe Peter Mayer von Lohberg, k. B.-A. Kötzting und Distr.-Insp. Neukirchen hl. Bl. in Eschlkam;

nach Lohberg der Schulgehilfe Michael Graßl von Marklkofen, k. B.-A. Dingolfing und Distr.-Insp. Dingolfing in Gottfrieding;

nach Marklkofen der Schulgehilfe Joh. Hauner von Pinkofen, k. B.-A. Mallersdorf und Distr.-Insp. Mallersdorf in Holztraubach;

nach Pinkofen der Schuldienst-Exspectant Andreas Listl von Paring, k. B.-A. Rottenburg;

nach Mauth, k. B.-A. und Distr.-Insp. Wolfstein in Freiung, der Schulgehilfe Thomas Maurer von Haidlfing, k. B.-A. Landau und Distr.-Insp. Landau III in Wallersdorf;

nach Haidlfing der Schulgehilfe Wilhelm Leibl zu Buch a./Erlbach, k. B.-A. Landshut und Distr.-Insp. Landshut I in Gramlkam;

nach Breitenberg, k. B.-A. und Distr.-Insp. Wegscheid, der Schulgehilfe Anton Fest in Mauth;

nach Tettenweis der Schuldienst-Exspectant Lorenz Gruber von Dingolfing, k. B.-A. gl. N.;

nach Kößlarn der Schulgehilfe Joseph Simmerbauer von Rudelzhausen, k. B.-A. Rottenburg und Distr.-Insp. Mainburg II in Degernbach;

nach Rudelzhausen der Schuldienst-Exspectant Karl Kapfenberger von Rottenburg, k. B.-A. gleichen Namens;

dem Schulgehilfen Joseph Vorreck zu Eschlkam wurde die Verweſung der Schulstelle zu Wettzell, k. B.-A. Viechtach;

dem Schulgehilfen Schober, z. Z. in Geltolfing, die Verweſung der Schulstelle in Straßkirchen, k. B.-A. Straubing, übertragen, und

Schulgehilfe Wilhelm Weber von Kötzting vom 1. Jänner 1865 an nach Eschlkam versetzt.

Berichtigung

zur Ausschreibung der k. Regierung, Kammer des Innern, Nr. 6134 im Betreffe „der definitive Winterdienſtsatz pro 1864/65" in Nr. 107 des Kr.-A.-Bl. vom 17. Dez. 1864.

Vorbezeichnete Regierungs-Ausschreibung ist nicht, wie auf Seite 1804 Zeile 8 irrig steht, vom

30. November,

sondern vom

16. Dezember

lfd. Jahres datirt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 109. Landshut, Sonnabend den 24. Dezember 1864.

Inhalt:

Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung von Werthbestimmungstabellen für die Jahre 1865, 1866 und 1867 (siehe Außerordentliche Beilage). — Die Herausgabe des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — Die Etats der Kreisfondsausgaben für Erziehung und Bildung pro 1864/65 in specie für die deutschen Schulen. — Die Controle der Richtigkeit der Malzmäßereien in den Mühlen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutz gegen den Preß-Mißbrauch, hier die Anzeigen der Zeitungen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1864/65. — Die Satzungen des Pensionsvereines für Witwen und Waisen bayerischer Aerzte. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Ruhmannsdorf, k. Bezirksamts Wegscheid. — Agentur. — Lesebuch des deutschen Prosa-Styles von Dr. Friedrich Beck. — Das Auffinden einer männlichen Leiche. — Ein falsches Guldenstück. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3553.

Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung von Werthbestimmungstabellen für die Jahre 1865, 1866 und 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 wird die für die Jahre 1865, 1866 und 1867 aufgestellte Forstprodukten-Werthbestimmungs-Tabelle in der außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Kreßlerer, Sekretär.

Ad Num. 6856.

An sämmtliche k. Bezirksämter und an die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Die Herausgabe des Ministerialblattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende h. Ministerial-Entschließung wird zur genauesten Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 23. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11344.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Um etwaigen Irrungen vorzubeugen, erscheint es nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß auch

Digitized by Google

von denjenigen Behörden, Instituten und Privaten, welche nach den vorgelegten Verzeichnissen auf das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten bereits abonnirt haben, gleichwie von denjenigen, welche auf dasselbe noch zu abonniren beabsichtigen, die erforderlichen Bestellungen alsbald bei der nächstgelegenen Posterpedition anzubringen sind.

Die k. Regierung, K. d. Innern, wird daher beauftragt, Sorge zu tragen, daß vorstehendes Publicandum durch die Distriktspolizeibehörden alsbald zur allgemeinen Kenntniß, beziehungsweise ungesäumt zur Kenntniß der betheiligten Abonnenten gebracht werde.

München, den 19. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 6191.

An sämmtl. k. Bezirksämter und Distrikts-Schulinspektionen, dann an die Magistrate der Städte Landshut, Paßau u. Straubing.

Die Etats der Kreisfondsausgaben für Erziehung und Bildung pro 1864/65 in specie für die deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen k. Bezirksämtern und Distrikts-Schulinspektionen, dann den Magistraten der Städte Landshut, Paßau und Straubing wird hiemit bekannt gegeben, daß den k. Rentämtern unterm Heutigen die Spezial-Etats der Kreisfonds-Ausgaben pro 1864/65 für die deutschen Schulen zugefertiget worden sind, und daß die k. Rentämter demnächst den Distriktspolizei- und Schulbehörden Abschrift dieser Etats bezüglich der diesen unterstehenden Schulen mittheilen werden.

Hiemit haben die im Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 Art. 6 Abs. 3, resp. der Regierungsausschreibung vom 27. März 1863 Nr. 11142 (Kreisblatt S. 520) angebrachten Gesuche um Unterstützung der überbürdeten Gemeinden zur Deckung des Bedarfes für die deutschen Schulen pro 1864/65 und die hiewegen von den Distriktsbehörden gemachten Vorlagen, sowie die im Vollzuge der Regierungsausschreibung vom 1. Juli 1864 Nr. 22525 (Kreisblatt Seite 997), den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betr., gestellten Anträge wegen Bewilligungen von Remunerationen für die Arbeitsschulen ihre Bescheidung und Erledigung gefunden, wobei bemerkt wird, daß

1. bei Unterstützungsgesuchen zur Deckung des congruamäßigen Einkommens des Lehrpersonals die gewährte Unterstützung wie bisher als Gehaltsergänzung dem betreffenden Lehrer in der Regel eingewiesen wurde,
2. daß zur Zeit mit Remunerationen bloß jene Arbeitsschulen bedacht wurden, welche schon im Jahre 1863/64 bestunden, und es den Distriktsbehörden überlassen bleibt, die Remunerirung der erst mit dem Jahre 1864/65 neu entstandenen Arbeitsschulen unter Bekanntgabe ihrer Leistungen und der Schülerzahl nach Vornahme der Jahresprüfung jedoch noch vor Ablauf des Etatsjahres nachträglich in Antrag zu bringen.

Die k. Bezirksämter haben das betreffende Lehrpersonal und die betheiligten Gemeinden von den erfolgten Einweisungen und zwar letztere mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß um Fortgewährung der Kreisfonds-Zuschüsse zur Bestreitung des congruamäßigen Einkommens der Lehrer, wie solche in den rentämtlichen Spezial-Etats in der Rubrik: „Gehaltsergänzungen" aufgeführt sind, alljährlich bei Vermeidung des Einzuges gemäß Regierungsausschreibung vom 27. März 1863 nachgesucht werden muß, und daß diese Gesuche im Laufe des Monats März für jedes künftige Jahr von den Magistraten resp. Gemeindeverwaltungen bei den Bezirksämtern, und im Laufe

des Monats April von den Bezirksämtern an die unterfertigte Kreisstelle bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung in übersichtlicher Zusammenstellung, wozu die Ertheilung eines Formulars vorbehalten wird, einzusenden sind.

Landshut, am 14. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5845.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Controle der Richtigkeit der Malzmäßereien in den Mühlen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der k. Regierung, Kammer der Finanzen, ergeht unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungsausschreibung vom 6. August 1852 Nr. 24551 der Auftrag, **nach Beendigung der Endzeit 1864/65** eine Revision der Malzmäßereien in den Mühlen vorzunehmen, und forthin diese Controle nach Verlauf von drei Jahren zu wiederholen, so ferne nicht in der Distrikts-Aichordnung eine Nachaichung innerhalb der besagten Zeit ohnehin schon vorgesehen und zu vollziehen ist.

Landshut, den 17. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6226.

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutz gegen den Preß-Mißbrauch, hier die Anzeigen der Zeitungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der durch autographirte Regierungsausschreibung vom 10. April 1864 Nr. 15328 vorgeschriebenen Anzeige noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, dieselbe binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 19. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6639.

Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1864/65 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige rubrizirten Betreffs noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dieselbe nunmehr binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 19. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6282

An sämmtliche öffentliche und ausübende Aerzte in Niederbayern.

Die Satzungen des Pensions-Vereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. Nr. 2787 obenbezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2787.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben den von der dießjährigen Generalversammlung des Pensions-

Digitized by Google

Vereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte beschlossenen Aenderungen der §§. 36 und 104 der Satzungen, wonach in §. 104 der zweite Satz zu streichen, dagegen in §. 36 statt

„einen Regiebeitrag von 12 kr. per Quartal,"

zu setzen sei:

„einen Regiebeitrag von 15 kr. per Quartal"

die allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Hienach erhalten die genannten §§. fortan folgende Fassung:

§. 36.

„Jedes eintretende ordentliche oder außerordent-
„liche Mitglied zahlt eine Aufnahmstaxe von zwei Gul-
„den und einen Regiebeitrag von 15 kr. per Quartal
„zur Deckung der Verwaltungs- und Regiebedürfnisse.
„Dasselbe erhält dafür die Aufnahms-Urkunde, ein Exem-
„plar der Satzungen des Vereins und jährlich ein Exem-
„plar des Jahres- und Rechenschafts-Berichtes."

§. 104.

„Den auswärtigen, zu der Generalversammlung
„gewählten Abgeordneten werden Tagsgebühren mit
„2 fl. 30 kr. und Vergütung der Eilwagentaxen, bezieh-
„ungsweise der Eisenbahntaxen II. Classe bewilligt.

München, den 12. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 6024.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Ruhmannsdorf, k. Bezirksamts Wegscheid betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Valentin Röckl von Ruhmannsdorf ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ruhmannsdorf, kgl. Bezirksamts Wegscheid, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 350 fl.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Bezirksamte Wegscheid oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Wegscheid einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 18. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6150.

Agentenbestätigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania in Stettin angezeigte Aufnahme des Commissionärs Joseph Sieber zu Straubing als Agent der genannten Gesellschaft für den Umfang des kgl. Bezirksamtes Straubing hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 17. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num 6104.

An sämmtliche k. Studienrektorate in Niederbayern.

Lesebuch des deutschen Prosa-Styles von Dr. Friedrich Beck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Studienrektoraten wird Abdruck des höchsten Ministerial-Rescriptes vom 11. Dezember ds. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt,

Digitized by Google

1. das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher hiernach zu berichtigen,
2. binnen 8 Tagen anher anzuzeigen,
   a. welcher theoretische Leitfaden gemäß §. 57 der Studienordnung für Ertheilung des Unterrichtes in der deutschen Sprache in sämmtlichen Gymnasialklassen bereits eingeführt sei, oder ob etwa in den beiden unteren Klassen und von wann an das gegenständige Lesebuch von Dr. Beck eingeführt werden wolle,
   b. in welcher Weise für den Vollzug der Regierungs-Ausschreibung vom 29. August dieß Jahres Num. 26627 Abs. 2, den Unterricht in der deutschen Sprache betreffend, (Kreisamtsblatt Nr. 75 S. 1276) Sorge getragen sei.

Landshut, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11150.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch Ministerialausschreiben vom 11. September 1861 Nr. 6984 wurde bekannt gegeben, daß das Lehrbuch des deutschen Prosastyles für höhere Unterrichtsanstalten, wie auch zum Privatgebrauche von Dr. Friedrich Beck,

in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studienanstalten des Königreiches gebilligten Bücher aufgenommen sei.

Von diesem Buche ist die

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, München 1865, E. A. Fleischmann's Buchhandlung (A. Rohsold),

erschienen und in das Verzeichniß aufgenommen worden und beträgt der Preis, wie bei der ersten Auflage 1 fl. 12 kr.

Die vorgenommenen Veränderungen sind in der Weise geschehen, daß dadurch der Gebrauch der ersten Auflage nicht beeinträchtigt ist.

Das in verhältnißmäßig kurzer Zeit nothwendig gewordene Erscheinen der zweiten Auflage ist zunächst durch dessen Verbreitung im Auslande veranlaßt.

Nur wenige bayerische Lehranstalten haben von diesem hauptsächlich für sie bestimmten Lehrbuche Gebrauch gemacht. Da der §. 57 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 sowohl, als die Novelle vom 29. April 1861 Nr. 9623 vorschreiben, daß am Gymnasium der deutsche Sprachunterricht an der Hand eines theoretischen Leitfadens zu ertheilen sei, so wird bei dem hier gegebenen Anlasse auf die Einhaltung jener Vorschrift aufmerksam gemacht. Hiezu ist noch insbesondere durch die in den Ministerial-Ausschreibungen vom 10. August 1858 und vom 16. August 1864 constatirten, ungenügenden Ergebnisse des deutschen Sprachunterrichtes Grund gegeben, und muß um so nachdrücklicher darauf gedrungen werden, daß passende Hilfsmittel zu den Uebungen in den deutschen Aufsätzen an den Schulen eingeführt werden, je mehr Studienanstalten zu Klagen über die Unfruchtbarkeit ihrer desfallsigen Thätigkeit Anlaß geben.

Die an einigen Anstalten blos in der Oberklasse übliche Benützung einer sogenannten Rhetorik kann nicht als ausreichend betrachtet werden, und war damit bisher den angeführten Bestimmungen nicht genügt, da diese den Gebrauch eines Leitfadens oder Lehrbuches im Gymnasium d. h. an allen 4 Classen vorschreiben.

Hiernach sind die Studienrektorate entsprechend anzuweisen.

München, den 11. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath (gez.) v. Bezold.

Digitized by Google

Ad Num. 4608.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 21. Oktober lfd. Js. wurde in der Isar zwischen Ismanning und Hallbergmoos, k. B.-A. Freising, eine männliche Leiche, aufgefunden, welche, nach der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung zu schließen, schon mehrere Wochen im Wasser gelegen war.

Das Gesicht der Leiche, welche 5' 4" maß, war unkenntlich und fanden sich nur am Hinterhaupte und an dem Stirntheile noch einige schwarzbraune Haare vor.

Im Unterkiefer waren noch die zwei Eckzähne; im Oberkiefer die 4 linken Schneidezähne vorhanden.

Die Bekleidung der Leiche bestand, soviel sich aus den vorgefundenen Kleiderresten beurtheilen ließ, aus einer brauntuchenen Joppe, einer Weste aus Tuch, dessen ursprüngliche Farbe nicht mehr kennbar war, einem violettfarbigen Merinohalstuche, einem baumwollenen Hemde, ohne Merkzeichen, einer grau- und weißkarrirten, zeugenen Hose, endlich aus ziemlich gut erhaltenen Wadenstiefeln.

Der Entseelte, dessen Constitution nicht kräftig gewesen zu sein scheint, mag in dem mittleren Mannesalter gestanden sein.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Identität dieser Leiche zu einem Aufschlusse nicht geführt haben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, weitere Spähe zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem k. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

Landshut, den 12. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5640.

An die königl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Ein falsches Guldenstück betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unlängst ist bei der k. Polizeidirektion München für Ertheilung einer Tanzmusikbewilligung ein falsches Guldenstück mit der Jahreszahl 1859 eingenommen worden, über dessen Anfertigung ꝛc. das k. Hauptmünzamt folgendes Gutachten erstattete:

„Das übermachte falsche Guldenstück ist, wie die zurückfolgenden Stücke desselben zeigen, auf die Weise hergestellt, daß in den 2 Formen eines ächten Stückes Kupfer auf galvanischem Wege niedergeschlagen und die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen mit dem Gepräge der Münze auf eine runde Platte von Eisenblech aufgelöthet und dann versilbert wurden. Diese Art Münzfälschung ist nicht nur sehr umständlich, sondern auch leicht zu erkennen, daher eine große Verbreitung solcher Münzen nicht zu befürchten ist."

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche oben genannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. Dezember 1864 wurde der von dem Gutsbesitzer Simon Forster in Train, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Michael Schneider, Cooperator in Pürkwang, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, auf das Schloßbenefizium in Train ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

III. Augsburger Cours
vom 15. Dezember 1864.

Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95⅛
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	98⅜	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	101¾	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	926	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	—	98⅜
Bayerische Pfandbriefe à 4 %	98	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen ex div.	111½	111
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	In Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Dez. 186.	Waizen	2	220	222	173	49	13	24	13	2	12	46	1	7	—	—
		Korn	1	21	22	13	9	10	23	10	14	10	—	—	10	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	8	48	8	27	8	8	—	—	—	15
		Haber	—	22	22	22	—	6	50	6	26	6	12	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 20 Dez. 1864.	Waizen	—		—	396	—	15	3	14	40	14	29	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	50	—	10	32	10	29	10	17	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	311	—	7	55	7	44	7	23	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	98	—	6	22	6	11	5	59	—	2	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—		—		—		—		—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. Dez. 1864.	Waizen	—	199	199	199	—	14	48	14	9	13	30	—	—	—	12
		Korn	—	12	12	12	—	10	15	10	8	10	—	—	—	—	5
		Gerste	—	834	834	834	—	8	42	8	36	8	30	—	3	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	30	6	27	6	24	—	15	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen. fl.	kr.	gestiegen. fl.	kr.
			Schäff	Schäff.	Schäff	Schäff	Schäff										
Landau	Vom 19 Dez. 1864	Waizen	—	132	132	132	—	13	42	13	9	12	21	—	—	—	—
		Korn				—	—	—		—		—		—	—	—	—
		Gerste	—	551	551	551	—	7	50	7	32	7	10	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—		—		—	—	—	—
Landshut	Vom 16 Dez 1864	Waizen	62	1361	1423	1183	240	14	36	14	10	13	47	-	42	—	—
		Korn	19	147	166	156	10	10	25	10	2	9	40		16	—	—
		Gerste	159	2481	2640	2490	150	9	21	8	50	8	21		27	—	—
		Haber	—	762	762	752	10	7	15	6	46	6	23		8	—	—
Mainburg	Vom 21. Dezbr. 1864	Waizen	19	159	178	178	-	13	52	13	15	12	35		48	-	—
		Korn	—	10	10	6	4	10	30	10	23	10	12	—	37	-	—
		Gerste	3	181	184	184	—	8	42	8	29	7	59			—	—
		Haber	4	26	30	27	3	7	2	6	39	6	24		17	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20 Dez. 1864	Waizen	7	147	154	128	26	13	36	13	—	12	—	—	58	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	10	24	-	-	—	-		4
		Gerste	—	160	160	156	4	8	24	8	10	8	—	—	-	-	10
		Haber	-	35	35	35	—	7	12	6	30	5	42		2	—	2
Osterhofen	Vom 19 Dez. 1864.	Waizen	—	6	6	6	—	14	21	14	10	13	42	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—									—	—
		Gerste	—	258	258	258	-	7	51	7	47	7	28		6	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 20. Dez. 1864.	Waizen	—	—	-	—	-	-	-	-	-	-	-	—	-	—	—
		Korn	7	32	39	29	10	9	52	9	36	9	10	-	21	—	—
		Gerste	—	-	-	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—
		Haber	—	56	56	51	5	5	34	5	26	5	21	-	-	—	5
Pfeffenhausen	Vom 19. Dez. 1864.	Waizen	—	36	36	36	—	15	—	14	2	13	—		—	-	2
		Korn	—	—	—	—	—	-	-	-	—	-	-	—	-	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	9	11	8	36	8	30	-	-	—	6
		Haber	—	2	2	2	—	-	-	6	48			-	-		18
Pilsting	Vom 20. Dez. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	8	—	8	30	7	—	—	-	—	—
		Haber	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Dez. 1864.	Waizen	45	1264	1309	1216	93	14	17	13	53	13	12	-	25	—	—
		Korn		171	171	167	4	9	46	9	30	9	15	—	26	—	12
		Gerste	77	2586	2663	2605	58	8	27	8	3	7	41	—	4	—	—
		Haber	-	557	557	557	—	6	42	6	28	6	14	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 21. Dez. 1864.	Waizen	69	238	307	294	13	14	33	14	6	13	45	—	1	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	10	30	10	29	10	15	—	—	—	11
		Gerste	—	—	-	—	—	—	—	-	—	-	-	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	-	—	5	12	-	—	-	4	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 109.

Sonnabend, den 24. Dezember 1864.

Forstprodukten-Werthbestimmungs-Tabelle

für den

Regierungsbezirk von Niederbayern für die Zeit vom 1. Januar 1865 bis letzten Dezember 1867.

Gerichtsbezirke.	Bau-, Nutz- und Werkholz.																					Reisenanholz per Cubikfuß.		Zaunholz per Cubikfuß.		Schindl u. Bindstöckholz per Cubikfuß.
	Eiben per Cubikfuß.		Eichen per Cubikfuß.			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen per Cubikfuß			Birken u. Erlen per Cubikfuß			Linden, Aspen, Weiden, Pappeln per Cubikfuß			Fichten, Tannen, Föhren, Lärchen per Cubikfuß											
			Qualität.			Qualität.			Qualität.			Qualität.			Qualität.												
			I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.										
	fl.	kr.	Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.			Kreuzer.								kr.		kr.	
Abensberg	—	—	30	24	15	16	14	12	10	8	7	7	6	5	14	11	9						—		—	—
Arnsdorf	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Bogen	—	—	24	18	12	10	9	8	6	5	4	5	4	3	7	6	4						—		—	—
Deggendorf	—	—	24	18	12	8	7	6	5	5	4	6	4	3	7	6	4						—		—	—
Dingolfing	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	12
Eggenfelden	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Grafenau	1	12	18	15	10	6	5	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3						18		12	9
Griesbach		—	18	15	10	8	7	6	6	5	4	6	4	3	5	4	3						—		—	—
Hengersberg	—	—	24	18	12	8	7	6	6	5	4	6	4	3	7	6	4						—		—	12
Kelheim	—	—	28	22	17	11	9	8	9	7	5	6	4	3	12	9	7						—		—	—
Kötzting	—	—	24	18	12	9	8	6	6	5	4	6	4	3	6	5	3						—		—	—
Landau	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Landshut	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Mainburg	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Mallersdorf		—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Mitterfels	—	—	24	18	12	10	9	8	6	5	4	6	4	3	6	5	4						—		—	—
Neukirchen	1	12	24	18	12	9	8	6	6	5	4	6	4	3	6	5	3						24		15	—
Osterhofen	—	—	24	18	12	9	8	7	6	5	4	6	4	3	10	8	6						—		—	—
Passau I.		—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4						—		—	—
Passau II.	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4						—		—	—
Pfarrkirchen	—		24	20	18	8	7	6	6	5	4	5	4	3	6	5	4						—		—	—
Regen	1	12	30	20	12	9	8	6	6	5	4	4	3	2	6	5	3						24		15	10
Rottenburg	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Rotthalmünst.	—	—	18	12	8	9	8	7	6	5	4	5	4	3	5	4	3						—		—	—
Simbach	—	—	20	15	10	15	12	8	9	7	5	5	4	3	8	6	4						—		—	—
Straubing	—	—	38	30	22	26	22	18	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Viechtach	1	12	30	20	12	9	8	6	6	5	4	5	4	3	6	5	3						—		—	—
Vilsbiburg	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12						—		—	—
Vilshofen	—		24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4						—		—	—
Waldkirchen	1	12	18	15	12	8	7	6	5	4	3	5	4	3	7	5	4						18		12	9
Wegscheid	—	—	15	12	9	8	6	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3						—		—	—
Wolfstein	1	12	18	15	12	8	7	6	5	4	3	5	4	3	7	5	4						18		12	9

Digitized by Google

Gerichtsbezirke.	Klein-Nutz-Nabel-																									
	Eichen-, Buchen-, Eschen-, Birken-, Ahorn-, Ulmen-, Erlen-, Wagnerstangen per Stück						Schlittkufen per Stück						Birken- u. Hasel-Reifstangen per Stück			Birken-, Hasel- und Weiden-Reife per 100 Stück (Geschirrreife)			Brennreichen per Stück				Rasen- und Bruckhölzer per Stück				Riemladen per Stück	Kliebstangen per Stück			
	groß		mittel		klein		2spännig		1spännig		Handschlitten		groß	mittel	klein	groß		klein		I. Qual.		II. Qual.		I. Qual.		II. Qual.			groß		klein	
	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.		kr.	
Abensberg	—	56	—	40	30	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	1	—	—	40	1	—	—	45	—	24	18
Arnsdorf	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Bogen	1	—	—	48	36	2	—	1	36	1	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	48	—	36	27	18	12
Deggendorf	—	40	—	30	20	1	12	1	—	—	36		4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30	—	30	—	24	—	18	12
Dingolfing	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Eggenfelden	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Grafenau	—	30	—	20	12	1	12	1	—	—	36		3	2	1	2	5	1	40	—	24	—	12	—	18	—	12	—	6	4
Griesbach	—	30	—	20	12	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	24	—	15	12
Hengersberg	—	40	—	30	20	1	12	1	—	—	36		4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30	—	30	—	24	—	18	12
Kelheim	—	48	—	36	24	—	—	—	—	—	—	—	6	5	4	3	—	2	—	—	40	—	30	—	45	—	36	—	20	10
Kötzting	—	48	—	36	24	2	—	1	36	1	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	27	20	15	9
Landau	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Landshut	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Mainburg	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Mallersdorf	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Mitterfels	1	—	—	48	36	2	—	1	36	1	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	48	—	36	24	18	12
Neukirchen	—	48	—	36	24	2	—	1	36	1	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	27	20	15	9
Osterhofen	1	—	—	40	20	—	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2	30	1	40	1	20	1	—	1	—	—	48	—	18	12
Paßau I.	—	30	—	20	10	—	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	20	—	12	9
Paßau II.	—	30	—	20	10	—	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20	—	12	9
Pfarrkirchen	—	24	—	18	12	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20	—	15	12
Regen	—	48	—	36	24	2	—	1	36	1	—	—	3	2	1	2	5	—	50	—	30	—	24	—	36	—	27	20	15	9
Rottenburg	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Rotthalmünst.	—	30	—	20	12	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	24	—	15	12
Simbach	—	40	—	36	20	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	50	—	25	—	30	—	24	—	30	—	24	—	24	18
Straubing	1	18	1	6	54	—	—	—	—	—	—	—	7	6	5	3	42	2	42	2	12	1	36	1	24	1	6	—	30	24
Viechtach	—	48	—	36	24	2	—	1	36	1	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	27	20	15	9
Wilsbiburg	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54	—	24	18
Wilshofen	—	30	—	20	10	—	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20	—	12	9
Waldkirchen	—	30	—	20	10	1	12	1	—	—	36		6	4	3	2	30	1	40	—	18	—	12	—	18	—	12	—	6	4
Wegscheid	—	30	—	20	10	—	—	—	—	—	—	—	6	4	3	2	30	1	40	—	24	—	18	—	30	—	24	—	12	9
Wolfstein	—	30	—	20	10	1	12	1	—	—	36		6	4	3	2	30	1	40	—	18	—	12	—	18	—	12	—	6	4

Hölzer.

Hölzer.

Floßreidl per Stück	Leiterbäume per Stück	Latten per Stück	Zaunstangen per Stück			Hopfenstangen per Stück			Rechenstiele, Hanichel, Bohnenstecken per 100 Stück						Faschinen per Stück 1½' Durchmesser	Korb- u. Bindweiden pr. Bund 1½' Durchm.	Besenreis per Bund 1½' Durchmesser	Floßwieden per 100 Stück		Gerichtsbezirke.
			groß	mittl	gering	groß	mittl	gering	groß		mittl		gering							
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	
—	14	12	8	6	4	10	9	8	4	20	2	30	1	40	10	24	8	—	—	Abensberg
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Arnsdorf
9	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40	1	—	—	30	6	12	9	—	—	Bogen
12	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40	—	50		25	6	12	8	—	50	Deggendorf
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Dingolfing
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Eggenfelden
—	5	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	—	5	—	—	Grafenau
—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—	50	Griesbach
12	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40	—	50	—	25	6	12	8	—	50	Hengersberg
—	14	12	8	6	4	10	9	7	4	30	2	24	1	—	10	24	8	—	50	Kelheim
4	7	6	4	3	2	4	3	2	1	40	1	—	—	30	—	12	6	1	—	Kötzting
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Landau
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Landshut
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Mainburg
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Mallersdorf
6	7	6	9	6	3	5	4	3	1	40	1	—	—	30	6	12	9	—	—	Mitterfels
4	7	6	4	3	2	4	3	2	1	40	1	—	—	30	—	12	6	—	—	Neukirchen
33	18	12	12	9	6	6	5	3	1	54	1	24	—	36	6	10	8	—	50	Osterhofen
18	9	9	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	1	—	Paßau I.
18	8	8	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—	50	Paßau II.
—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8		50	Pfarrkirchen
4	7	6	4	3	2	4	3	2	1	40	1	—	—	30	—	12	6	1	—	Regen
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Rottenburg
—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—	50	Rotthalmünst.
—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	3	10	8	—	50	Simbach
21	18	15	10	9	7	12	10	8	5	—	3	30	2	12	6	24	16	—	25	Straubing
4	7	6	4	3	2	4	3	2	1	40	1	—	—	30	6	12	6	1	—	Viechtach
18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Vilsbiburg
18	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	3	12	8	—	50	Vilshofen
—	6	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	6	6	—	—	Waldkirchen
18	9	6	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	12	8	—	25	Wegscheid
—	6	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	6	6	—	—	Wolfstein

Digitized by Google

Gerichtsbezirke.	Brenn- und Scheitholz im bayerischen Normalmaße.																	
	Eichen			Buchen, Aborn, Eschen, Ulmen			Birken, Erlen			Pappeln, Weiden, Linden			Nadel-	
	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	I. Qual.	II. Qual.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Abensberg	12 —	9 —	6 —	11 —	9 —	7 —	9 —	7 —	6 —	6 —	4 —	3 —	9 20	8 20
Arnsdorf	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Bogen	9 —	6 —	4 —	8 30	7 —	4 30	7 —	5 —	4 —	5 —	4 —	2 30	7 —	6 —
Deggendorf	7 30	5 30	4 —	8 30	7 —	4 30	7 —	5 —	4 —	4 30	3 30	2 —	6 30	5 —
Dingolfing	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Eggenfelden	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Grafenau	5 30	3 30	2 —	6 —	4 —	3 —	4 —	3 —	2 —	3 —	2 30	1 30	4 30	3 —
Griesbach	6 —	4 30	3 —	7 30	5 30	3 30	6 —	4 —	3 —	4 —	3 —	2 30	6 —	4 30
Hengersberg	7 30	5 30	4 —	8 30	6 —	4 30	7 —	5 —	4 —	4 30	3 30	2 —	6 30	5 —
Kelheim	13 —	8 30	5 40	12 30	10 —	8 —	10 —	8 —	7 —	7 —	5 —	3 30	9 20	8 —
Kötzting	9 —	6 —	4 —	6 30	5 —	3 —	5 —	4 —	3 —	4 —	3 30	2 30	5 —	3 30
Landau	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Landshut	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Mainburg	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Mallersdorf	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Mitterfels	9 —	6 —	4 —	8 —	7 —	4 —	7 —	5 —	4 —	5 —	4 —	2 30	7 —	6 —
Neukirchen	9 —	6 —	4 —	6 30	5 —	3 —	5 —	4 —	3 —	4 —	3 30	2 30	5 —	3 30
Osterhofen	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —	7 30	8 30	7 30	6 30	7 —	6 —	5 —	9 30	8 30
Paßau I.	8 —	6 30	4 30	12 —	9 —	6 —	7 —	5 30	3 30	5 —	4 —	2 30	7 30	5 30
Paßau II.	8 —	6 30	4 30	12 —	9 —	6 —	7 —	5 30	3 30	5 —	4 —	2 30	7 30	5 30
Pfarrkirchen	6 12	4 12	3 12	7 12	5 12	4 12	6 —	4 —	3 12	3 30	2 30	2 6	6 —	5 —
Regen	7 —	5 —	4 —	6 —	5 —	3 —	5 —	4 —	3 —	4 —	3 30	2 30	4 30	3 —
Rottenburg	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Rotthalmünst.	6 —	5 —	3 —	7 30	5 30	3 30	6 —	4 —	3 —	4 —	3 —	2 30	6 —	4 30
Simbach	8 —	5 —	3 —	9 —	6 —	4 —	7 —	5 —	3 30	4 —	3 —	2 —	6 30	5 —
Straubing	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	11 —
Viechtach	9 —	6 —	4 —	6 —	5 —	3 —	5 —	4 —	3 —	4 —	3 30	2 30	4 30	3 —
Wilsbiburg	12 —	11 —	10 —	16 —	14 —	12 —	14 —	12 —	10 —	9 —	8 —	7 —	12 —	10 —
Wilshofen	8 —	6 30	4 —	12 —	9 —	6 —	7 —	5 30	3 30	5 —	4 —	2 30	7 30	5 30
Waldkirchen	— —	— —	— —	7 30	5 30	3 30	5 30	3 30	2 30	3 30	2 30	1 30	5 30	4 —
Wegscheid	6 —	5 —	3 —	8 —	6 —	4 —	6 36	5 —	3 —	4 30	3 30	2 —	5 30	3 30
Wolfstein	— —	— —	— —	7 30	5 30	3 30	5 30	3 30	2 30	3 30	2 30	1 30	5 30	4 —

Digitized by Google

Kohlholz.

Prügelholz im Normalmaße								Stockholz in Lokalklaftern.				Kienstöcke in Lokalklaftern	Reisig und Wellen per Std. zu 1½' Durchm.		Klaub- und Leseholz				Gerichtsbezirke.	Bemerkungen.
hölzer.	hartes			weiches				hartes		weiches					2 spännige Fuhr		Schiebkarren	Traglast		
III. Qual.	I. Qual.		II. Qual.	I. Qual.		II. Qual.							hartes	weiches						
fl. kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.		
6 20	8	—	6 —	6	20	4	40	2	30	1	30	3 48	2	1	—	48	9	6	Abensberg	Die Schubkarren und Traglasten sind beim Klafterholze in der Art zu bestimmen und zu berechnen, daß für eine Schubkarrenlast der 15. Theil und für eine Traglast der 30. Theil einer Klafter und deren Werthes angenommen und berechnet wird.
9 —	9	—	8 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Arnsdorf	
4 —	5	—	4 —	4		2	30	1	30	1	—	2 30	1	½	—	40	6	3	Bogen	
4 —	5	30	3 30	4	—	2	30	2	48	1	48	3 —	2	1	—	48	9	6	Deggendorf	
9 —	9	—	8 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Dingolfing	
9 —	9	—	8 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Eggenfelden	
2 —	3	30	2	2	—	1	—	—	36		18	2 30	¼	¼	—	24	6	3	Grafenau	
3 —	4	—	3 —	3	—	2	—	1	30	1		3 —	2	1	—	36	9	3	Griesbach	
4 —	5	30	3 30	4	—	2	30	2	24	1	48	3 —	2	1	—	36	9	6	Hengersberg	
6 —	9	—	7 —	6	—	4	20	2	24	1	18	3 —	2	1	—	48	9	6	Kelheim	
2 30	4	—	3 —	2	30	1	30	1	—	—	30	2 30	½	¼	—	36	6	3	Kötzting	
9 —	10	—	9 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Landau	
9 —	10	—	9 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Landshut	
9 —	10	—	9 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Mainburg	
9 —	10	—	9 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Mallersdorf	
4 —	5	—	4 —	4	—	2	30	1	30	1	—	2 30	1	½	—	36	6	3	Mitterfels	
2 30	3	—	2 —	2	30	1	30	1	—	—	30	2 30	½	½	—	24	6	3	Neukirchen	
7 30	8	—	6 —	6		4	—	2	24	1	48	3 —	2	1	—	48	9	6	Osterhofen	
3 30	6	30	4 —	4	30	2	48	2	—	1	—	3 —	2	1	—	48	9	6	Paßau I.	
3 30	6	30	4 —	4	30	2	48	2	—	1	—	3 —	2	1	—	48	9	6	Paßau II.	
3 —	3	48	2 30	3	—	2	—	1	—	—	48	3 —	1	1	—	36	6	3	Pfarrkirchen	
2 —	3	—	2 —	2	30	1	30	1	—	—	30	2 30	¼	¼	—	24	6	3	Regen	
9 —	10	—	9 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Rottenburg	
3 —	4	—	3 —	3	—	2	—	1	30	1	—	3 —	2	1	—	36	9	3	Rotthalmünst.	
3 —	5	—	2 30	4	—	2	—	1	—	—	48	2 —	1¼	¼	—	45	9	3	Simbach	
10 —	11	—	10 —	8	—	7	—	3	30	2	30	6 —	3	2	1	—	12	6	Straubing	
2 —	3	—	2 —	2	30	1	30	1	—	—	30	2 30	¼	¼	—	24	6	3	Viechtach	
9 —	9	—	8 —	7	—	6	—	3	—	2	—	5 —	3	2	1	—	12	6	Vilsbiburg	
3 30	6	30	4 —	4	30	2	48	2	—	1	—	3 —	2	1	—	48	9	6	Vilshofen	
3 —	4		2 —	2	30	1	48	—	36	—	24	2 30	1	½	—	36	9	3	Waldkirchen	
3 30	5	30	3 —	3	30	1	48	2	—	1	—	2 30	2	1	—	36	9	3	Wegscheid	
3 —	4	—	2 —	2	30	1	48	—	36	—	24	2 30	1	½	—	36	9	3	Wolfstein	

Wenn sich bei der Division Brüche ergeben, so ist der nächst höhere Kreuzerbetrag anzunehmen z. B.

$\frac{6 \text{ fl. } 48 \text{ kr.}}{15} = 27\frac{3}{15}$

also 28 kr.

Digitized by Google

Gerichtsbezirke.	Forst-Nebens																							
	Futtergras				Bausteine 2 spännige Fuhr		Quarz zum Glasmachen per 2 spännige Fuhr		Thon und Mergel per 2 spännige Fuhr		Lehm per 2 spännige Fuhr	Bauland, Kies per Schotter per 2 spännige Fuhr	Torf per 2spännige Fuhr		Laub-, Moos- und Nadelstreu				Gras-, Schilf- und Heide-Streu				
	2spännige Fuhr		Schiebkarren.	Zentnerlast.											2spännige Fuhr		Schiebkarren	Zentnerlast	2spännige Fuhr		Schiebkarren	Zentnerlast	
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.		
Abensberg	3	36	27	15	—	—	—	—	—	36	15	12	2	—	2	24	18	9	1	48	15	9		
Arnsdorf	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Bogen	3	36	30	15	—	18	—	—	—	36	12	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9		
Deggendorf	3	36	30	15	—	18	—	—	—	36	12	3	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9		
Dingolfing	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Eggenfelden	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Grafenau	2	—	15	9	—	6	1	—	—	36	12	6	—	24	1	30	15	9	1	—	12	6		
Griesbach	2	30	15	9	—	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9	1	30	12	6		
Hengersberg	3	36	30	15	—	6	—	—	—	36	12	3	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9		
Kelheim	3	30	24	12	—	24	—	—	—	30	15	12	—	—	2	24	18	9	1	30	9	6		
Kötzting	2	—	24	12	—	12	5	—	—	12	12	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9		
Landau	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Landshut	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Mainburg	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Mallersdorf	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Mitterfels	3	36	30	15	—	12	—	—	—	30	12	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9		
Neukirchen	2	—	24	12	—	12	5	—	—	12	12	6	—	—	2	—	18	9	1	30	15	9		
Osterhofen	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	12	6	—	—	2	—	18	9	1	48	15	9		
Passau I.	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	1	—	2	30	18	9	1	30	15	6		
Passau II.	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6		
Pfarrkirchen	2	30	15	9	1	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9	1	—	12	6		
Regen	2	—	24	12	—	12	5	—	—	12	12	6	—	—	2	—	18	9	1	30	15	9		
Rottenburg	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Rotthalmünst.	2	30	18	9	—	—	—	—	—	6	3	4	—	24	2	—	18	9	1	—	9	6		
Simbach	2	30	15	9	—	—	—	—	—	6	6	4	—	24	2	—	18	9	1	12	12	6		
Straubing	4	—	30	15	—	24	5	—	—	36	36	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Viechtach	2	—	24	12	—	12	5	—	—	12	12	6	—	—	2	—	18	9	1	30	15	9		
Vilsbiburg	4	—	30	15	—	24	—	—	—	36	24	12	3	—	3	—	24	12	2	—	18	9		
Vilshofen	2	30	24	12	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9	1	30	15	6		
Waldkirchen	2	—	15	9	—	6	1	—	—	12	12	—	1	—	1	30	15	9	1	—	9	6		
Wegscheid	2	30	15	9	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	30	18	9	1	—	15	6		
Wolfstein	2	—	15	9	—	6	1	—	—	12	12	—	1	—	1	30	15	9	1	—	9	6		

Landshut, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
v. Schilcher, [redacted]

Digitized by Google

nutzungen.

Aft- und Schneidel-Streu				Eichen-Lohrinde				Fichten-Lohrinde		Eicheln		Bucheln		Wildes Obst		Nadelholz-Zapfen mit Samen		Uebrige Holzsamen	Rothharz	Feuerschwamm	Ameiseneier	Gerichtsbezirke.
				Raubrinde		Spiegelrinde		von 1 Klafter Holz		per Schäffel		per Schäffel		per Schäffel		per Schäffel		per Pfd.	per Pfd.	per Pfd.	per Maß	
Aspännige Fuhr		Schleblasten	Tragkasten	von 1 Klafter Holz																		
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
—	48	12	6	2	5			1	30	9	—	7	—	2	24	2	—	6	8	6	24	Abensberg
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Arnsdorf
—	48	12	6	2	5			1	—	4	—	6	—	—	—	—	36	6	6	—	24	Bogen
—	48	12	6	1	5			1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	6	6	—		Deggendorf
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Dingolfing
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Eggenfelden
—	36	9	3	—	—			—	36	—	—	6	—	3	—	—	24	3	6	3	15	Grafenau
—	36	9	3	1	5			1	—	6	—	—	—	—	—	—	48	4	8	—	—	Griesbach
—	48	12	6	1	5			1	—	4	—	4	—	—	—	—	36	4	6	—	—	Hengersberg
—	48	9	3	2	5			1	30	9	—	7	—	—	—	1	30	6	8	—	—	Kelheim
—	36	9	3	2	5			1	—	4	—	6	—	—	—	—	24	6	6	6	24	Kötzting
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Landau
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Landshut
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Mainburg
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Mallersdorf
—	48	12	6	2	5			1	—	4	—	6	—	—	—	—	36	6	6	6	24	Mitterfels
—	36	9	3	2	5			1	—	4	—	6	—	—	—	—	24	6	6	6	24	Neukirchen
—	48	12	6	1	5			1	—	4	—	4	—	—	—	1	—	6	10	—	—	Osterhofen
—	36	9	3	1	5			1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	8	—	—	Paßau I.
—	36	9	3	1	5			1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	8	—	—	Paßau II.
—	36	9	3	1	5			1	—	4	—	—	—	2	—	—	48	4	10	—	—	Pfarrkirchen
—	36	9	3	2	5			1	—	4	—	6	—	—	—	—	24	6	6	6	24	Regen
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Rottenburg
—	36	9	3	1	5			1	—	6	—	—	—	—	—	1	—	4	8	—	—	Rotthalmünst.
—	36	9	3	1	5			1	—	6	—	—	—	—	—	1	12	3	8	—	15	Simbach
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Straubing
—	36	9	3	2	5			1	—	4	—	6	—	—	—	—	24	6	6	6	24	Viechtach
1	—	12	6	2	5			1	12	6	—	6	—	2	24	2	—	6	6	6	24	Vilsbiburg
—	36	9	3	1	5			1	—	6	—	6	—	—	—	—	48	6	8	—	—	Vilshofen
—	36	9	3	—	—			—	36	—	—	6	—	—	—	—	36	4	6	—	15	Waldkirchen
—	36	9	3	1	5			1	—	6	—	6	—	—	—	—	36	4	8	—	—	Wegscheid
—	36	9	3	—	—			—	36	—	—	6	—	—	—	—	36	4	6	—	15	Wolfstein

Kammer des Innern und der Finanzen.

kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

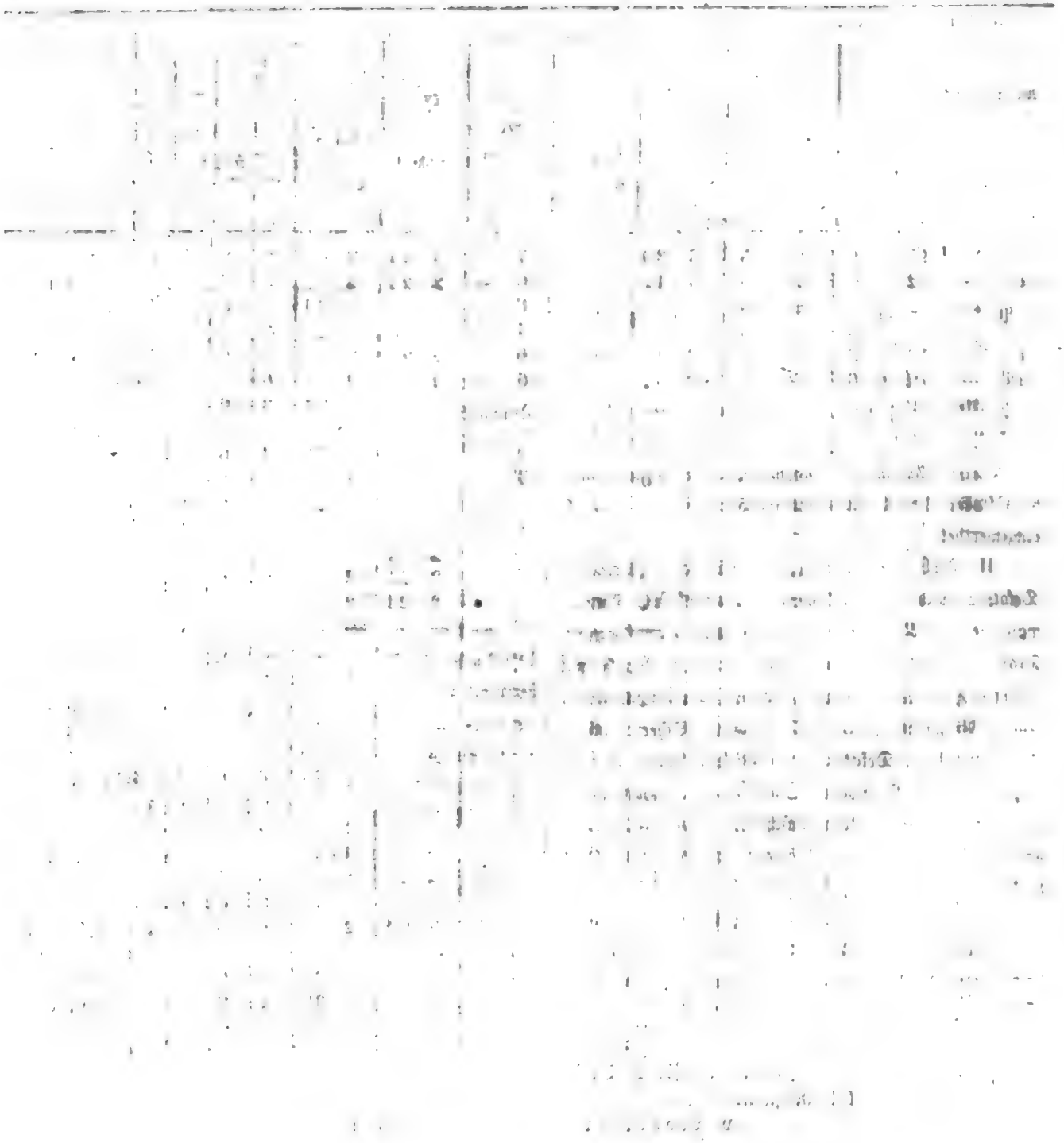

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 110. Landshut, Mittwoch den 28. Dezember 1864.

Inhalt:

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865. — Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — Die Erhebung von Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thyrnau, k. Bezirksamts Paßau. — Die Erledigungen der Schul-, Mesner- und Organistendienste zu Straßkirchen, k. Bezirksamts Straubing, und zu Wettzell, k. Bezirksamts Viechtach. — Lateinisches Lesebuch von Englmann, zweite Abtheilung. — Die Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Bilshofen pro 1863/64. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kundmachung über die zeitweilige Sperre der Donaufahrt im Strudl. — Die Erledigung der Pfarrei Reidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12094.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 beginnt den 22. Februar.

Die Zulassungsgesuche sind spätestens bis zum 31. Jänner bei der k. Obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

a. mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung und

b. den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem, sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes beizufügen.

München, den 18. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Nüßler.

Digitized by Google

Ad Num 6381.

An sämmtliche k. Bezirksämter und an die Magistrate der Städte Landshut, Paßau u. Straubing, dann an sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen u. Stadtschulcommissionen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Bezirksämtern und den Stadtmagistraten Landshut, Paßau und Straubing wird ein Abdruck des von der Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassenen

Programms

mit der Weisung zugefertigt, letzteres ungesäumt in ihren Amtsblättern zur Publikation zu bringen.

Hiebei wird Folgendes bemerkt:

An die k. Bezirksämter, k. Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschul-Commissionen wird je ein Dienst-Exemplar des Blattes unentgeltlich abgegeben.

Eine weitere unentgeltliche Abgabe von Dienst-Exemplaren an die k. Lokalschulinspektionen, Distrikts-Prüfungs-Commissäre, Bekannte u. s. w., erlitten mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht thunlich, da für die Herausgabe des Ministerialblattes besondere Fonds nicht zu Gebote stehen.

Ebenso wurde zur Zeit kein hinreichender Grund gefunden, die Lokalschul- und Kirchenstiftungsbehörden durchgängig zur Abnahme des Ministerialblattes in obligatorischer Weise anzuhalten.

Das k. Staatsministerium behält sich übrigens weitere Anordnung in dieser Beziehung für die Zukunft bevor.

Dagegen bleibt den Verwaltungen der Kirchen- und Unterrichtsstiftungen, dann der Gemeinde- und Lokalschulkassen, ohne alle weitere als den ediktsmäßig bestehenden Beschränkungen freigegeben, Abonnements auf das Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzugehen.

Die abgegebenen Dienst-Exemplare, wie die aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafften Exemplare sind übrigens als Inventargegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß alle in diesem Ministerialblatte veröffentlichten Entschließungen künftighin als amtlich verkündet gelten.

Landshut, den 24. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11141.

Programm.

Wie bereits durch eine im Regierungsblatt veröffentlichte Ministerialbekanntmachung vom 6. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderes amtliches Blatt unter der Bezeichnung

Ministerialblatt
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Königreiche Bayern

gegründet worden.

Nach Inhalt der Eingangs erwähnten Bekanntmachung ist das Ministerialblatt zunächst dazu bestimmt, die generellen Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Veröffentlichung zu bringen. Außerdem sollen in das Ministerialblatt auch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint, Bekanntmachungen und generelle Erlasse des übrigen k. Staatsministeriums, fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze, dann im Regierungsblatte publicirte Allerhöchste Verordnungen; Mittheilungen von principiell wichtigen Entscheidungen

Digitized by Google

der Obergerichte; generelle Erlasse der k. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen; dann Dienstesnachrichten und statistische Notizen.

Durch das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten sollen die im Gebiete des Kirchen- und Schulwesens ergehenden Vorschriften zunächst den einschlägigen, dem k. Cultusministerium untergeordneten Stellen und Behörden in amtlicher Weise zur Kenntniß gebracht werden.

Gleichzeitig soll durch die Herausgabe dieses amtlichen Blattes die Gelegenheit geboten werden, daß die Kenntniß der betreffenden Vorschriften, welche bisher oft mehr oder minder schwer zugänglich war, in wünschenswerther Weise auch in weiteren Kreisen Verbreitung finde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird im Bureau und Verlage des k. Cultusministeriums herausgegeben und erscheint vom Beginne des Jahres 1865 an je nach sich ergebendem Bedarf und Stoff in unbestimmten Zwischenräumen.

Dasselbe wird den zum Ressort des k. Cultusministeriums gehörigen k. Central- und Kreisstellen, dann der k. Polizeidirektion München, den Distriktspolizeibehörden, den k. Distriktsschulinspektionen und unmittelbaren Schulkommissionen, endlich den k. Studien- und Erziehungsanstalten in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren durch Vermittlung der k. Post zum dienstlichen Gebrauch abgegeben.

Außerdem werden von Behörden, wie von Privaten Bestellungen auf das Ministerialblatt durch jede Postanstalt des In- und Auslands, jedoch nur auf ganze Jahrgänge und nur gegen Vorausbezahlung des Abonnementpreises angenommen.

Der Preis des Jahrgangs (nach dem Kalenderjahr berechnet) wird für Privatabonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete auf 1 fl. 15 kr. einschlüssig der Postspeditionsgebühr festgestellt.

Reclamationen wegen etwaigen Ausbleibens einzelner Nummern sind bei den betreffenden Postexpeditionen anzubringen.

Um übrigens der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es wünschenswerth, daß die sämmtlichen Privatbestellungen auf das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten bei der nächstgelegenen Postexpedition baldmöglichst angebracht werden.

München, im Dezember 1864.

Die Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Ad Num. [illegible]

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und Rentämter von Niederbayern.

Die Erhebung der Zustellungsgebühr für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 7. d. M. ergangenen, der unterfertigten Stelle abschriftlich mitgetheilten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zur Wissenschaft und einschlägigen genauesten Darnachachtung.

Landshut, den 19. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leonolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14019.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In dem Berichte vom 27. Juni l. Js. im genannten Betreffe ist die Anfrage gestellt, ob den k. Rentämtern gestattet ist, bei Aushändigung der von den k. Bezirksämtern, Gerichtsschreibern 2c. 2c. zur Zwangsbeitreibung überwiesenen sog. durchlaufenden Posten an die Empfangsberechtigten von Letzteren eine Gebühr zu

Digitized by Google

4 kr. für den die Geldzustellung besorgenden Rentamtsboten erheben zu lassen.

Hierauf wird nach Einvernahme des Gutachtens der übrigen k. Regierungsfinanzkammern d./Rh. hiemit Nachstehendes bestimmt:

1. In der Regel sollen alle Auszahlungen, welche von den k. Rentämtern in Folge der Gebührenbewerthung an sog. durchlaufenden Posten, dann in Straf- und Uebertretungs-Sachen u. s. a. an weitere Bezugsberechtigte zu leisten sind, bei Amt selbst stattfinden, und haben zu diesem Zwecke die Bezugsberechtigten bei Amt zu erscheinen.

Für die Vorladung zur Empfangnahme der Gebühr darf, weil die Auszahlung eine Offizialsache des Rentamtes bildet, keine Zustellgebühr erhoben werden; jedoch steht nichts im Wege, bei der Vorladung den Bezugsberechtigten allenfalls unter Mittheilung des Quittungsentwurfes zu eröffnen, daß ihnen im Fall des Nichterscheinens die Gebühr auf ihre Kosten zugesendet werde.

2. Wenn die Bezugsberechtigten innerhalb der bezeichneten Frist nicht erscheinen, und ihnen der geschehenen Ankündigung gemäß die treffenden Gebühren durch den Rentamtsdiener zugestellt werden, so darf hiefür eine Zustellgebühr von 4 kr. für jede Zustellung ohne Rücksicht auf den eine Person treffenden Betrag der Auszahlung erhoben werden.

3. Zur Geschäftsvereinfachung und weil den Betheiligten bei eigner Abholung der Geldbeträge Kosten und Zeitversäumnisse zugehen, darf mit Gemeinden, Armenpflegen und auch mit Privaten, welche regelmäßig Jagdkartentaxen-Strafantheile, Forstschadensersätze und andere Gebühren in Empfang zu nehmen haben, durch kostenfreie Protokollar-Verhandlung ein für allemal festgestellt werden, ob dieselben auch ohne vorhergehende Vorladung zur Ersparung von Kosten insbesondere der regulativmäßigen Ganggebühren für Gemeindevorstände und Pfleger die sofortige Geldzusendung durch den Rentamtsdiener vorziehen, welchem sodann auch in diesem Falle eine Zustellgebühr von 4 kr. von jeder Zustellung ohne Rücksicht auf den eine Person treffenden Betrag der Auszahlung zukommt.

4. Werden Geldsendungen an die Bezugsberechtigten durch die Post bestellt, so gebührt für Verbringung an dieselbe keine Zustellungsgebühr.

5. Wo hienach Zustellungsgebühren stattfinden, sind dieselben auf dem Zustellungs-Auftrag oder Verzeichniß zu bezeichnen, wie die Mahn- und Exekutions-Gebühren in den rentämtlichen Taxregistern unter summarischer Designation durchzuführen, eigenmächtige Erhebungen und Ueberforderungen aber mit aller Strenge fern zu halten. Auch ist zu sorgen, daß die Betheiligten in der zustehenden Befugniß ihre Gebühren bei rechtzeitigem Erscheinen am Amte kostenfrei in Empfang zu nehmen nicht beeinträchtigt werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Da indessen aus dem Eingangs allegirten Bericht entnommen worden ist, daß auch Rückstände an gemeindlichen Taxen von den k. Bezirksämtern an die k. Rentämter zur Zwangsbeitreibung überwiesen werden, so wird darauf hingewiesen, daß die für die Gemeinden in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessions-Sachen, dann für Tanzmusikbewilligungen oder sonst zulässigen Taxen weder als solche noch als durchlaufende Posten sich zur Aufnahme in die bezirksamtlichen Taxregister eignen, sondern, daß dieselben lediglich in dem nach Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern ddo. 12. Novbr. 1862 Nr. 1543 (Gesetz B.-S. Bd. XXIII. S. 224) im Einverständnisse mit dem unterfertigten k. Staatsministerium angeordneten besonderen Journale evident zu halten sind. Es dürfen daher auch keine Rückstände an gemeindlichen Taxen, an Schulversäumnißstrafen u. s. a. den k. Rentämtern zur Zwangsbeitreibung überwiesen werden, und da hiefür

Digitized by Google

den Rentämtern keine gesetzliche Befugniß zusteht, so ist sofort und mit allem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß in den bezirksamtlichen Taxregistern keine weitern als die für Verhandlungen und Verfügungen der k. Bezirksämter selbst sich ergebenden Gebühren an Taxen, Stempeln und sonstigen durchlaufenden Posten Aufnahme finden, und auch keine Rückstände an anderen Gebühren zur Ueberweisung an die k. Rentämter gelangen.

München, den 7. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 5687.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thyrnau, k. Bezirksamts Passau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Brunnhuber nach Tittling ist der ärztliche Distrikt Thyrnau, k. Bezirksamts Passau, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 19. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6652.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Straßkirchen, k. Bezirksamts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Jakob Bachmaier zu Straßkirchen ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Straßkirchen, k. Bezirksamts Straubing, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der auf Grund des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion und nach Abzug der Gehilfenverpflegung eine reine Jahres-Einnahme von 561 fl. 21¼ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Wittwe des im Jahre 1862 gestorbenen Schullehrers Neumaier auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlich 40 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Straubing oder der k. Distriktsschulinspektion Straubing II. in Aiterhofen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 18. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4754.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Wettzell, k. Bezirksamts Viechtach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Schullehrers Franz Joseph Schneider ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Wettzell, kgl. Bezirksamts Viechtach, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 385 fl. 16½ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Ullinger auf deren Lebensdauer ein Absent von

Digitized by Google

jährlich 44 fl. zu verabreichen hat, wogegen er die treffende Congrua-Ergänzung von Schulsprengel erhält.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Bezirksamte Viechtach oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Viechtach I in Prackenbach anzubringen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umlauf der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 18. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5243.

An sämmtliche k. Studienrektorate in Niederbayern.

Lateinisches Lesebuch von Englmann, zweite Abtheilung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. vor. Mts. Nr. 16658 wurde im Nachgange zur Entschließung vom 16. Sept. 1858 Nr. 7721, durch welche das lateinische Lesebuch von Englmann für die unteren Klassen der lateinischen Schulen in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden ist, nunmehr auch die Aufnahme des lateinischen Lesebuches von Englmann, zweite Abtheilung, Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. 1864.

in das erwähnte Verzeichniß gestattet.

Hienach ist das betreffende Verzeichniß zu ergänzen.

Landshut, den 20. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schlicher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5488.

Die Distrikts-Fonds-Rechnung für den Bezirk Vilshofen pro 1863/64 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Vilshofen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	608	34¼
2. Zinsen aus Aktivkapitalien	317	44
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	58	33
4. Zuschuß aus Kreisfonds	673	—
5. Leistung der Naturaldienste	9223	40
6. Distriktsumlagen	4195	15
7. Zurückbezahlte Kapitalien	1770	—
Summa A.	16846	46¼

B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath	75	1
2. Für Bildung von Fonds zu distriktiven Zwecken	500	—
3. Für Kunstbauten	4398	45
4. Naturalleistungsanschlag	9223	40
5. Auf Wegmacherlohne	1008	—
6. Für technische Aufsicht	60	—
7. Für Wegmacherwerkzeuge	48	—
8. Für Unterhaltung von Alleen	4	6
9. Für Anschaffung einer Feuerlöschmaschine	700	—
10. Für den Thierarzt	70	—
11. Für die Beschälstation	23	14
12. Für Aufstellung eines Cultur-Vorarbeiters	150	—
13. Für besondere Ausgaben	50	9
Summa B.	16310	55

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	16846	46¼
Ausgaben	16310	55
Aktivrest	535	51¼

D. Vermögensausweis:

Aktivkapitalien	4000 fl.	kr.
Aktivrest	535 fl.	51¼ kr.
Summa D.	4535 fl.	51¼ kr.

Landshut, am 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5678.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehend aufgeführten und unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1. Adami Seraphim, Zinngießergeselle von Briga in Piemont, durch Erkenntniß des k. Stadt- und Landgerichts Ingolstadt vom 8. November d. Js. wegen Bettels und Landstreicherei zu 4tägigem, und durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 14. ejusd. wegen Bettels und Ehrenkränkung an einem öffentlichen Diener zu 14tägigem Arreste,
2. Gräf Hubert, ledig von Ramsthal, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 2. v. Mts. wegen Uebertretung des Diebstahls, der Fälschung eines Zeugnisses, eines Dienstbuches, der Landstreicherei und des Bettels zu 42tägigem Arreste,
3. Neuscher Johann, Taglöhner aus Neuern in Böhmen, vom kgl. Landgerichte Furth unterm 3. November l. Js. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 8 Tagen,
4. Wimmer Adam, Webergeselle von Taus, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Furth vom 15. v. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 10 Tagen,
5. Hartwich Mathias, verheiratheter Taglöhner aus Neubauhütte, k. k. Bezirksamtes Ronsberg in Böhmen, durch Erkenntniß des Bezirksgerichts Nürnberg vom 17. Oktober d. Js. wegen Diebstahls-Vergehens zu 1monatlicher Gefängnißstrafe,
6. Schickler Friedrich, lediger Dienstknecht von Baltmannsweiler, k. württembergischen Oberamts Schorndorf, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 23. v. Mts. wegen Diebstahls-Vergehens zu 4monatlicher Gefängnißstrafe, endlich
7. Medelsky Georg, Tischlergeselle von Gudowitz im Pilsener Kreise in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 5. v. Mts. wegen Diebstahlsvergehens zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monaten

rechtskräftig verurtheilt und — der Erstgenannte auf 1 Jahr, die Uebrigen auf unbestimmte Zeit — nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, gegen die vorausgeführten Personen das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Landshut, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalements:

1) Seraphim Adami hat blonde Haare, Augenbrauen und blonden Bart, regulären Mund und Stirne und eine ovale Gesichtsform.

2) Hubert Gräf: Größe 6', Haare dunkelblond, Stirne breit, Augenbrauen dunkelblond, Augen hellbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Gesicht und Kinn oval, Farbe gesund, Statur kräftig. Besondere Kennzeichen: Wärzchen um den Mund.

3) Johann Neuscher: Alter 42 Jahre, Größe 6' 2", Haare schwarz mit Grau vermischt, Augen braun, Nase gebogen, Mund proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich.

Digitized by Google

4) Adam Wimmer: Alter 47 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare braun, Augen grau, Nase stumpf, Zähne mangelhaft, Mund proportionirt, Körperbau hager.

5) Mathias Hartwich: Alter 60 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen grau, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Gesicht deßgleichen, Gesichtsfarbe bleich, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Zeigfinger der linken Hand entbehrt des vorderen Gliedes.

Kleidung: leinenes Hemd, graue Pelzjacke, graue Hose, grüne Tuchweste, schwarz- und blauseidene Binde, rindlederne Stiefel, Hosenträger, baumwollene Unterhosen, baumwollene Strümpfe und eine alte Soldatenmütze.

6) Friedrich Schickler: Alter 21 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare bräunlicht, Augen blaugrau, Stirn nieder, Nase stumpf, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen ohne.

7) Georg Medelsky ist 5′ 9″ groß, hat schwarze Haare und schwarzen Schnurbart, volles Gesicht mit hoher Stirne und etwas aufgeworfenen Lippen, das Nagelglied seines rechten Mittelfingers ist an der Spitze abgehackt nnd der Nagel darüber hinweggewachsen, am Leibe trug Medelsky bei seiner Entfernung aus Hausen einen schwarzbraunen Burkinrock, eine braune Sommerhose, eine weißgraue Kappe und schlechte Stiefel.

Z. 23218.

Kundmachung

über die zeitweilige Sperre der Donaufahrt im Strudel.

Wegen der Felsensprengung im Donaustrudel wird vom 4. Jänner 1865 angefangen, für die Dauer des Donauwasserstandes unter dem alten Nullpunkte des Strudener-Pegels die Thal- und Bergfahrt auf der Donau zwischen Grein und St. Nikola vom Montag jeder Woche bis einschlüssig Freitag ganz gesperrt bleiben und es darf die Schifffahrt in dieser Donaustrecke nur an jedem Samstag und Sonntag unter den mit Kundmachung vom 1. Juni 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten stattfinden, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Bei einem Wasserstande ober dem Nullpunkte des Greiner-Pegels tritt die vorstehende Verordnung außer Wirksamkeit und kann daher die Thal- und Bergfahrt in der obigen Donaustrecke ungestört vor sich gehen.

Linz, am 14. Dezember 1864.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer und Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Franz Freiherr von Spiegelfeld.

Ad Num. 1336

Die Erledigung der Pfarrei Neidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle in Wilhermsdorf in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. Februar k. Jrs. mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 400 fl. 9¼ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 16. Dezember 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Fr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember d. Js. wurde die durch Versetzung des k. Pfarrers Leybold erledigte Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den Distrikt Kötzting I, dann eines Prüfungs-Commissärs der Schullehrlinge für den Präparanden-Distrikt Kötzting dem Pfarrer Thomas Lehner zu Kötzting übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 111. Landshut, Sonnabend den 31. Dezember 1864.

Inhalt:

Die Wiederbesetzung der Controleurstelle beim k. Oberaufschlagamte von Niederbayern. — Veranstaltung einer Sammlung für die Erhaltung der Grabstätte des Grafen von Platen. — Bitte des Central-Comités für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern. — Gesuch der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern. — Ableben des k. Bezirksarztes Dr. Zell von Rosenheim. — Agentur. — Die Errichtung des Graf von Seinsheim'schen Familienfideicommisses. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5045.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Controleurstelle beim k. Oberaufschlagamte von Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der k. Oberaufschlagamtscontroleur Joseph Freiherr von Lobkowitz am 27. Dezember l. Jrs. in seine Function eingewiesen worden ist, so unterliegen von dieser Zeit an die Ausfertigungen und Quittungen des k. Oberaufschlag- und Kreisstempelverlagsamtes von Niederbayern der Unterzeichnung des k. Oberaufschlagsbeamten Alois Schmalzl und des k. Oberaufschlagamtscontroleurs Joseph Frhr. v. Lobkowitz, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 29. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 5874.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Veranstaltung einer Sammlung für die Erhaltung der Grabstätte des Grafen von Platen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden die unterm 8. d. Mts. im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des

Digitized by Google

Innern Nr. 2569 zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung im Abdrucke mitgetheilt.

Landshut, den 21. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2569.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

In Folge eines Aufrufes, worin durch den Geistlichen der deutsch-evangelischen Gemeinde in Messina, Dr. O. Hartwig kürzlich zur Veranstaltung von Sammlungen behufs der Erhaltung der Grabstätte des im Jahre 1835 zu Syrakus verstorbenen und daselbst im Garten des Ritters Landolino beerdigten deutschen Dichters August Grafen von Platen aufgefordert wurde, hat der k. Obermedizinalrath Dr. von Pfeufer die Bitte gestellt, daß auch im Königreiche Bayern, dem Heimatlande des Dichters, solche Sammlungen durch ein zu diesem Zwecke gebildetes Comité veranstaltet werden dürfen.

Seine Majestät der König haben dieses Gesuch allerhöchst zu genehmigen und zugleich zu gestatten geruht, daß das genannte Comité einen deßfallsigen Aufruf in öffentlichen Blättern erlasse, Beiträge in Empfang nehme und auch die Redaktionen jener Blätter zur Empfangnahme von einkommenden Beiträgen ermächtige.

Die kgl. Regierung hat hierauf das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. d.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 5732.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Bitte des Central-Comités für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. Dezember l. Jrs. Nr. 2796 zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 21. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2796.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die deutsche Künstlerschaft hat die Förderung des Baues einer protestantischen Kirche zu Salzburg durch eine Verloosung von freiwillig gebotenen Kunstgegenständen beschlossen und zugleich veranlaßt, daß sich zu Weimar ein Central-Comité zur Leitung dieses Verloosungs-Unternehmens bildete.

Seine Majestät der König haben nunmehr die allerhöchste Genehmigung zum Absatze der Loose der zum Besten des Baues einer protestantischen Kirche zu Salzburg von dem Central-Comité zu Weimar veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflicht der ausgegebenen Loose allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. d.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 5907.

Gesuch der rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. vor. Mts. Nr. 10785 haben Seine Majestät der König geruht, der „rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz" die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches über Aktien-Gesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die Controle über die Mobiliar-Versicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.", in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderung vorzunehmen.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wurde in vorbezeichneter höchster Ministerial-Entschließung weiter verfügt, wie folgt:

a) die Veröffentlichung der Concessions-Urkunde und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abänderungen derselben hat in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

b) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Haupt-Rechnungsabschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, unbeschadet der in §. XVI der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Jahres-Rechnungsabschlüsse an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

c) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handels-Gesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

d) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten solche bei der einschlägigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Inhaltlich weiterer Entschließung dieses Staats-Ministeriums vom 3. lfd. Mts. Nr. 11586 hat die genannte Versicherungsgesellschaft mit Vorstellung vom 30. vor. Mts. ihre unbedingte Unterwerfung unter die in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. vor. Mts. enthaltenen Bedingungen und übrigen Bestimmungen angezeigt, den Nachweis über die erfolgte Aufrechtmachung der ihr nach §. VIII der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften obliegenden und auf 50000 fl. festgesetzten Caution geliefert, und wurde dem von ihr als Hauptagenten für das ganze Königreich benannten Kaufmann Max Schaumberger in München mit eben dieser Ministerial-Entschließung die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt.

Dieß wird im Vollzuge höchsten Auftrages mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der sofortigen Geschäftseröffnung durch diese Gesellschaft, deren Statuten als Beilage beigefügt sind, ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehe.

Landshut, am 21. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Digitized by Google

Ad Num. 6902.

An sämmtliche Bezirksärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

Ableben des k. Bezirksarztes Dr. Zell von Rosenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Joseph Zell ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Rosenheim in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 24. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5331.

Die Bestätigung eines Agenten für die Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" angezeigte Aufstellung des Uhrmachers und Musikers Joseph Schmid in Wallersdorf als Agenten für den Umfang des Bezirksamts Landau hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Edictalcitation.

Die Errichtung des Graf von Seinsheim'schen Familienfideikommisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. bayer. Kämmerer Max Erkinger Graf von Seinsheim zu Sünching beabsichtiget aus den Schloßgütern: Sünching, Schönach und Grafentraubach, dann aus dem Oekonomiegute Schafhöfen und dem Reste des ehemaligen Ammerhofes zu Grafentraubach, wovon die Besitzungen zu Grafentraubach im Bezirke des k. Landgerichts Mallersdorf im Kreise Niederbayern, die übrigen dagegen im Sprengel des k. Landgerichtes Regensburg gelegen sind, — nebst Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten unter Zuschlag einiger neu erworbener, dem letztgenannten Gerichte jurisdictionsbarer Grundstücke ein Familienfideicommiß zu errichten und hat um dessen Bestätigung bei dem unterfertigten Gerichtshofe nachgesucht.

Es ergeht daher an alle Diejenigen, welche rechtlich begründete Ansprüche (persönliche oder dingliche) auf das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen zu machen haben, in Gemäßheit des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde die Aufforderung, solche binnen eines ausschließenden Termines von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile hierorts in Anmeldung zu bringen, daß sonst das erwähnte Vermögen als ein Familienfideicommiß immatriculirt werden würde, folglich die allenfallsigen Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget sein sollen und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg, den 2. Dezember 1864.

Kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

v. Will, Präsident.

(8a) Lauerer.

Digitized by Google

II. Augsburger Cours
vom 22. Dezember 1864.

Königlich Bayerische	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95½
" à 4 %	—	—
" à 4 % halbjährig	98⅜	—
" à 4½ %	—	101
" à 4½ % halbjährig	101⅛	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	—
Bayerische Bank-Aktien mit Div. II. Sem.	926	—
Bayerische Bank-Obligationen 4%	—	98⅜
Bayerische Pfandbriefe à 4%	98	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen ex div.	111⅛	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorräthiger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammte Summe Schäff	Verkauft Schäff	Im Rest verblieben Schäff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen hievorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen	49	31	80	68	12	13	3	12	36	12	16		26		—
		Korn	9	9	18	11	7	10	12	9	50	9	46		24		
		Gerste	—	176	176	176	—	8	35	8	28	8	12	—	—	—	1
		Haber	—	46	46	39	7	6	47	6	37	6	33	—		—	11
Deggendorf	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen	—		—	115		14	57	14	31	14	13	—	9	—	—
		Korn	—		—	9		10	30	10	26	10	12	—	3	—	—
		Gerste	—	—		30		7	46	7	33	7	19	—	10	—	—
		Haber				30		6	25	6	16	6	9	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen		36	36	36	—	12	40	12	15	11	50	—	31	—	—
		Korn		8	8	8		10	18	10	—		—	—	24	—	—
		Gerste	—	188	188	188	—	8	7	7	55	7	44	—	2	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	48	5	32	5	24	—	10	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen	—	165	165	165	—	14	24	13	42	13		—	27	—	—
		Korn	—		—	—	—	—			—	—	—		—	—	—
		Gerste		452	452	452	—	8	42	8	27	8	12	—	9	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	6	6	48	6	30		—		21
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Minderer Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen	—	45	45	45		13	34	13	2	12	12	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—		9	30	—		—	—	—	—
		Gerste	—	428	428	428		7	48	7	27	7	6	—			—
		Haber	—	20	20	20	—			5	40	—				—	—
Landshut	Vom 23 Dez. 1864.	Waizen	240	1140	1380	1079	301	14	18	13	40	12	56	—	30	—	—
		Korn	10	80	90	70	20	10	28	10	4	9	47	—	—	—	2
		Gerste	150	1940	2090	1957	133	9	32	8	45	8	11		5	—	—
		Haber	10	716	726	724	2	7	20	6	51	6	28			—	5
Mainburg	Vom 28. Dezbr. 1864.	Waizen	—	90	90	89	1	13	39	12	42	12	21	—	33	—	—
		Korn	4	—	4	—	4			—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	107	107	107	—	9		8	40	8	3	—	—	—	11
		Haber	3	17	20	20	—	7	12	7	1	7		—		—	22
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen	26	50	76	62	14	12	30	12	—	11	18	1	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	10	15	10	9	10	—	—	14	—	—
		Gerste	4	59	63	63	—	8	30	8	18	8	—	—		—	8
		Haber	—	21	21	21	—	7		6	15	5	48	—	15	—	—
Osterhofen	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	50
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—				—		—	—
		Gerste	—	176	176	176		7	48	7	39	7	21		8	—	—
		Haber	—	52	52	52	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	10	26	36	25	11	9	41	9	38	9	12	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—
		Haber	5	21	26	16	10	5	26	5	15	4	59	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. Dez. 1864.	Waizen	—	23	23	23	—	14	—	13	8	12	15	—	54	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	140	140	140	—	8	48	8	30	8	—	—	6	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—		12
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Dez. 1864.	Waizen	93	543	636	617	19	14	11	13	46	13	15	—	7	—	—
		Korn	4	77	81	77	4	9	35	9	27	8	54	—	3	—	—
		Gerste	58	2232	2290	2265	25	8	25	8	9	7	47	—	—	—	6
		Haber	—	353	353	339	14	6	40	6	25	6	1	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 28. Dez. 1864.	Waizen	13	212	225	174	51	14	9	13	53	13	24	—	13	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	10	50	10	30	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

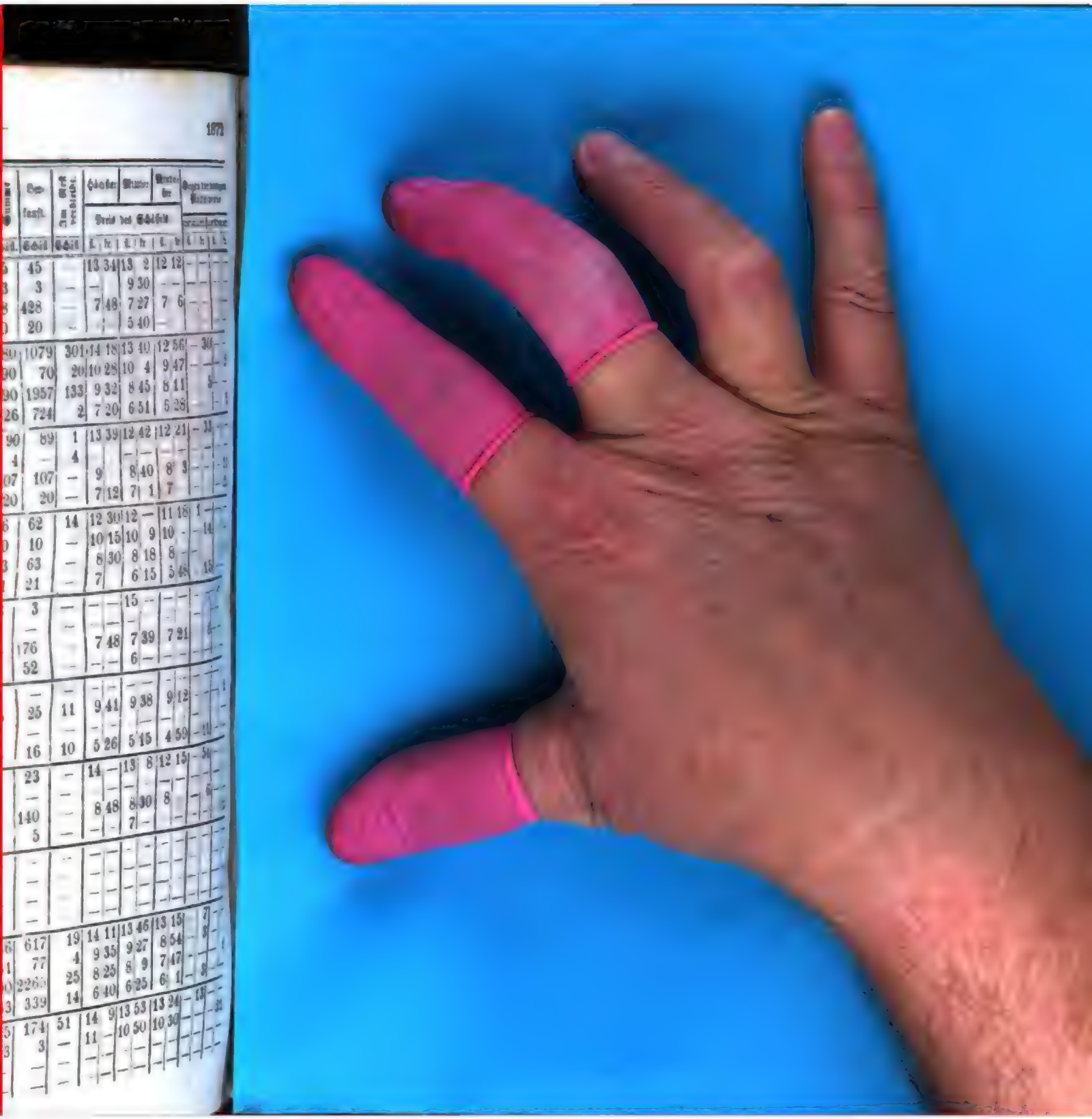

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 1.

№ 1. Landshut, Sonnabend den 2. Jänner 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

Jakob Schneider, Hausbesitzer in Deggendorf, dessen Universal-Concurs betreffend.

Jakob Schneider, Hausbesitzer von Deggendorf, hat sich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und zwar

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Samstag den 30. Jänner 1864,

II. zur Anbringung von Einreden auf

Dienstag den 1. März 1864,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar

a. zur Anbringung von Gegenerinnerungen auf

Mittwoch den 16. März 1864,

b. zur Anbringung der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 31. März 1864

im Geschäftszimmer Nr. 38 des Bezirksgerichtsgebäudes.

Die Versäumung des ersten Ediktstages hat den Ausschluß von der Gantmassa, die Versäumung der übrigen Ediktstage den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge. Uebrigens ist das persönliche Erscheinen an den Ediktstagen nicht nothwendig, sondern den Betheiligten gestattet, die betreffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche von einem rezipirten Anwalte unterschriebene Eingabe vorzunehmen, welche jedoch längstens bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Concursgerichtes gebracht werden müssen.

Das Vermögen des Gemeinschuldners ergab laut notarieller Inventarisation vom 3. lf. Mts.:

a. an Mobilien . . . . . 51 fl. 42 kr.,
auf welche jedoch die Ehefrau des Schuldners ausschließliche Eigenthumsansprüche erhebt,

b. an Mobilien . . . . . 3380 fl.

Die Schulden sind angegeben auf 2435 fl. Hypothekschulden — ausschließlich der Zinsen und Kosten-Cautionen von 150 fl. und 500 fl. Illaten der Ehefrau und auf 2362 fl. Wechsel- und Currentschulden.

Die öffentliche erstmalige Versteigerung des Immobiliarbesitzthumes, bestehend aus dem gemauerten einstöckigen Wohnhause Nr. 402½ am Ufer zu Deggendorf, der hölzernen Schupfe und der gemauerten Schweinstallung nebst Hofraum mit Gärtchen und Brunnen, zusammen 20 Dezimalen, findet durch den hiesigen k. Notar Karl Hofer in dessen Amtsstube am

Digitized by Google

Samstag den 20. Februar 1864
früh von 11 bis 12 Uhr

nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98—101 des Pr.-Ges. vom 17. November 1837 statt.

Dem Notare unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die näheren Bestimmungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Die nicht hier wohnenden Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage Insinuationsmandatare (aber nicht die k. Post) um so gewisser in Deggendorf aufzustellen, als widrigenfalls alle für sie bestimmten Erlasse lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiedurch als richtig insinuirt erachtet werden würden.

Am I. Ediktstage wird ein Vergleich versucht.

Alle jene, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, sie beim Gantgerichte anzugeben.

Zahlungen können an den Gemeinschuldner giltig nicht gemacht werden.

Beschl. am 15. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.
Der kgl. Direktor:
Fleißner.

Lauchet.

2.

Stephan Obermaier, Gütler von Ettling, und dessen Eheweib Rosina, früher verehelichte Willinger, haben die am 30. Jänner 1863 geschlossene Gütergemeinschaft unterm 15. d. Mts aufgehoben, und wurde das Gesammtvermögen dem Eheweib Rosina zum Alleineigenthum überwiesen, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Am 24. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Landau.
Oppert.

3.

Eiblmayer Ulrich von Oberbenbarf c. Heidensberger Joseph von Ering pcto. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Simbach vom 5. v. Mts. wird von dem unterzeichneten Notar das Anwesen des Sattlers Joseph Heidensberger in Ering am

Donnerstag den 25. Februar 1864
Vormittags 9 Uhr

in der Behausung des Gastwirthes Isidor Mayer daselbst zwangsweise öffentlich versteigert. — Das Anwesen besteht in einem sehr geräumigen Wohnhause mit Dreschtenne, Heustadel, Kuhstallung zu 0,07 Tagw., Wurzgarten zu 0,05 Tagw., Auwiesacker zu 1,85 Tagw., Auwiese zu 1,15 Tagw. mit realer Sattlergerechtigkeit und ist außer den Steuern mit Bodenzins zu 2 fl. 45⅞ kr. und Handlohnsäquivalent zu 111 fl. — kr. belastet.

Ich lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag erst dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth zu 2725 fl. — kr. geboten wird, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen.

Simbach am Inn, den 12. Dezember 1863.

Jakob K. Englhard, k. Notar.

4.

Gegenfurtner c. Zollner p. deb.

Im Vollzuge eines Auftrages des königl. Bezirksgerichtes Straubing wird durch den unterzeichneten kgl. Notar das Anwesen des Gütlers Joseph Zollner von Untersimbach, kgl. Landgerichts Hengersberg, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur erstmaligen Versteigerung Termin

auf Samstag den 20. Februar 1864
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

im Leebbräukeller außerhalb Schwarzach anberaumt.

Digitized by Google

nicht gelegt, oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so wird eine wiederholte Versteigerung am

Samstag den 5. März 1864
Vormittags 10 Uhr

vorgenommen, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Die dem Notare unbekannten Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihre Identität gehörig auszuweisen.

Pfarrkirchen, den 24. Dezember 1863.

Gg. Wild, kgl. Notar.

7.

Busch gegen Duschl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Osterhofen versteigere ich am

Samstag den 27. Februar k. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Oberpöring das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Schreinerseheleute Sebastian und Elisabeth Duschl zu Oberpöring, welches die um 1200 fl. assekurirten Gebäude und 8,71 Tagw. Gründe hält und unterm 20. v. Mts. auf 3385 fl. gewerthet worden ist.

Der Hinschlag erfolgt nur gegen Erzielung des Schätzungspreises, und die besondern Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Die mir nicht persönlich bekannten Steigerer haben sich über Name, Stand und Wohnort und insbesondere über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Das Schätzungsprotokoll und der Grundsteuer-Katasterauszug können vor der Versteigerung in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Für den Fall, daß bei der ersten Tagsfahrt ein Angebot nicht erzielt werden sollte oder dasselbe den Schätzungspreis nicht erreichen würde, ist auf

Mittwoch den 30. März k. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im genannten Wirthshause wiederholt Versteigerungs-Termin anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, es bleibt aber den Hypothekgläubigern das gesetzlich zustehende Einlösungsrecht vorbehalten.

Osterhofen, den 31. Dezember 1863.

Der königl. Notar:
Kroiß.

8.

Im Auftrage des königlichen Bezirksgerichts Pfarrkirchen versteigere ich am

Samstag den 27. Februar 1864
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Asenham das dem Franz und der Theres Traubinger gehörige Anwesen zu Unterhitzling Besitz Nr. $^1/_2$ bestehend aus:

a. Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, gewerthet auf 1000 fl.,

b. Grundstücken Pl. Nr. 2254, 2244, 2246 zu 27,37 Tagwerk, — wovon nur circa 2 Tagwerk kultivirt sind, während das Uebrige schlechter Holzgrund und Oedung ist, — gewerthet auf 890 fl. 42 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth von 1890 fl. 42 kr. erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich, wenn sie zugelassen werden wollen, über ihre persönlichen Verhältnisse und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und können allenfallsige weitere Aufschlüsse bis zur Versteigerung in meiner Kanzlei erholt werden.

Rotthalmünster, den 30. Dezember 1863.

Der königliche Notar:
Wilhelm Fischer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 5.

№ 2. Landshut, Sonnabend den 16. Januar 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

(Armensache.) 9.

Edikt alladung.

Verlassenschaft des Erhard Jahn betreffend.

In der Verlassenschaft des am 3. Juni 1861 verstorbenen Postkondukteurs Erhard Jahn von Landshut ist die demselben von der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München unterm 10. Februar 1860 sub Nro. 3274 ausgestellte Amtsbürgschafts-Kapitalsurkunde per 50 fl. zu Verlust gegangen, und wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Am 11. Januar 1864.

Königl. Stadtgericht Landshut.

Der kgl. Stadtrichter:

Schonger. (3a)

10.

Verschollenheit des Gütlerssohnes Kaspar Ott von Weltenburg betr.

Nachdem sich innerhalb der am 15. September vor. Js. vorgestreckten Frist weder Kaspar Ott selbst, noch eine Descendenz desselben gemeldet hat, wurde Kaspar Ott laut Beschluß vom Heutigen für todt erachtet, und die Löschung der für empfangene Erbtheile aus dessen Vermögen eingetragenen Cautionscapitalien im Hypothekenbuche verfügt.

Am 5. Januar 1864.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa.

11.

Das k. Landgericht Mainburg erkennt in der Verschollenheitssache des Bauerssohnes Joseph Frauenhofer von Herrenau:

1. es werde derselbe in Verwirklichung des am 7. Juli v. Jrs. gesetzten Präjudizes, nachdem sich weder Joseph Frauenhofer selbst, noch dessen allenfallsige eheliche Nachkommenschaft der ergangenen Aufforderung gemäß hierorts gemeldet haben, und derselbe auch das 70. Lebensjahr überschritten hat, für todt erklärt,
2. sei sein in 450 fl. bestehendes Vermögen seinen Intestaterben ohne Caution hinauszugeben, und die für dasselbe, sowie für dessen Ansprüche auf Unterschluf und Verpflegung eingetragene Hypo-

Digitized by Google

thek auf dem Anwesen Hs. Nro. 5 zu Herrenau zu löschen,

3. seien die erwachsenen Gerichtskosten aus der Masse zu bestreiten.

Am 11. Januar 1864.

Königliches Landgericht Mainburg.

Klüg.

12.

Verschollenheit des Krämerssohnes Michl Kohl von Straßkirchen betreffend.

Michl Kohl, Krämerssohn von Straßkirchen, d. G., welcher schon seit 60 Jahren abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, von heute an binnen 6 Monaten seinen dermaligen Aufenthaltsort bekannt zu geben, widrigenfalls er als verstorben erachtet, dessen Vermögen seinen sich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet und die für dessen Elterngut zu 45 fl. auf dem Krämergütl zu Straßkirchen bestehende Hypothek gelöscht werden würde.

Zugleich wird Jedermann, der an das Vermögen des Michl Kohl aus was immer für einem Titel einen Anspruch machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, diesen Anspruch innerhalb obiger Frist bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 2. Januar 1864.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hiebl, k. Landrichter.

13.

Oeffentliche Ladung.

Verschollenheit des Joseph Pinzl, Bauerssohnes von Erlach betr.

Der am 15. März 1791 geborne, seit dem russischen Feldzuge vermißte Bauerssohn Jos. Pinzl von Erlach wurde durch Beschluß vom 25. Novbr. 1856 als verschollen erklärt und sein in 614 fl. bestehendes Vermögen den vertragsmäßigen Erben gegen Caution hinausgegeben.

Auf dessen Antrag ergeht nun an Joseph Pinzl oder seine allenfallsigen ehelichen Nachkommen die Aufforderung, binnen 3 Monaten von heute an sich hierorts zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dem Erben ohne Caution belassen, beziehungsweise die durch Hypothek bestellte Caution gelöscht werden würde.

Am 30. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

Röhrle.

14.

Hypothekamortisation für Lorenz Dobler betr.

Da innerhalb der durch Bekanntmachung vom 10. Juli 1862 vorgesetzten sechsmonatlichen Frist weder Lorenz Dobler, noch sonst jemand einen Anspruch bezüglich der für erstere auf dem Schönhütlgute zu Endlau hypothekarisch versicherte Caution von 75 fl. erhoben hat, wird diese Caution für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Am 28. Dezember 1863.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Landrichter.

15.

Pflegschaft über Ursula, illeg. der Elisabetha Ring von Schwarzenthal betreffend.

Im rubrizirten Betreffe ist Elisabetha Ring von Schwarzenthal einzuvernehmen. Da deren Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, so ergeht an sämmtliche Civil- und Polizeibehörden das Ansuchen, über den dermaligen Aufenthalt der Elisabetha Ring allenfalls Sachdiensames anher bekannt zu geben.

Am 5. Jänner 1864.

Königl. Landgericht Freyung.

Asmus.

Digitized by Google

6 Uhr, und wenn nöthig den folgenden Tag im Pfarrhofe zu Haidlfing, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sofortige Baarzahlung zu erfolgen hat, und das Getreide am 20. Januar Nachmittags 1 Uhr zum Aufwurfe kommt.

Landau, am 5. Januar 1864.

Köstler, k. Notar.

20.

Die Sache: Gimplinger Franz Xaver gegen Schlagintweit Augustin, Hypothekkapitalsforderung betreffend.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Passau vom 21., erhalten 28. Dezember 1863, wird durch den unterfertigten kgl. Notar das nachbeschriebene Anwesen des Gastwirths Augustin Schlagintweit zu Passau nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Freitag den 11. März 1864
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Donnerstag den 31. März 1864
Vormittags 10—12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht:

1. aus dem Wohnhaus Hs.-Nr. 201 in der kleinen Messergasse mit angebautem Waschhaus, Holzschupfe und Höfl sammt Abzugsschlauch Plan-Nr. 249 zu vier Dezimalen (0,04 Tagw.), dann
2. dem Wohnhaus in der kleinen Messergasse mit radizirter Bierwirthsgerechtsame, Nr. 202 nebst Stallung, Holzlege und Höfl sammt einem Ausgußschlauch Plan-Nro. 250 zu drei Dezimalen (0,03 Tagwerk). Die gegen die Gebäude Haus-Nr. 214 und 215 befindliche einen Schuh dicke Mauer ist Eigenthum des Besitzers des Hauses Nr. 202.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindeverbindlichkeiten mit einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse von 2 fl. 3 kr. 2 hl. (zwei Gulden drei Kreuzer zwei Heller) belastet und wurde auf 8000 fl. gewerthet, nemlich die beiden Häuser auf 6500 fl. und das radizirte Bierwirthsrecht auf 1500 fl.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kauflustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Passau, am 12. Januar 1864.

Martin, k. Notar. (2a)

Digitized by Google

Zum Sühneversuche, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre steht nun auf

Freitag den 5. Februar l. Js.
Vormittags 9 Uhr

hierorts Tagsfahrt an, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach G.-O. Cap. V §. 3 ediktaliter bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen wird.

Zugleich ergeht an ihn die Weisung, bis zu obiger Tagsfahrt einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle Erlasse an die Gerichtstafel angeheftet und als richtig zugestellt erachtet würden.

Am 8. Jänner 1864.

Königl. Landgericht Freyung.

Asmus.

24.

Pakt gegen Winter wegen Ochsenkaufschillings betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterzeichneten k. Notar das Anwesen des Gütlers Franz Winter von Haunfang, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 27. Februar 1864
Vormittags 10—11 Uhr

in der Behausung des Franz Winter zu Haunfang angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des Winter'schen Anwesens auf

Samstag den 12. März 1864
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Franz Winter'sche Anwesen zu Haunfang, in der Steuergemeinde Saldenburg, k. Rentamts Schönberg, besteht aus dem neuerbauten Wohnhause mit Stall unter einem Dache, dem Gras- und Baumgarten zu 0,46 Tagwerk, dann aus 4,57 Tagwerk Aeckern, 3,10 Tagw. Wiesen und 18,47 Tagw. Waldungen, im Ganzen 26,60 Tagw., und ist am 23. v. Mts. von dem unterzeichneten königl. Notar auf 3123 fl. geschätzt worden.

Das in Frage stehende Anwesen ist mit 1 fl. 2,08 kr. Grundsteuersimplum und 2 fl. 53 kr. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins belastet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung können sowohl bis zur Versteigerung bei dem unterzeichneten kgl. Notar auf dessen Amtskanzlei als auch bei der Versteigerungstagsfahrt selbst in loco Haunfang eingesehen werden.

Von dieser Versteigerungstagsfahrt setze ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß, daß mir unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise zu bescheinigen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 9. Jänner 1864.

Georg Allescher, k. Notar. (a2)

Digitized by Google

28.

Verſchollenheit des Gallus Ernſt von Abensberg betreffend.

Für den am 16. Oktober 1761 gebornen Gallus Ernſt von Abensberg, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, iſt auf dem Anweſen des Handelsmannes Joſeph Kölbl von Abensberg ein Elterngut von 20 fl. hypothekariſch verſichert.

Gallus Ernſt oder deſſen allenfallſige Deſcendenten werden hiemit aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, außerdeſſen Gallus Ernſt für deſcendenzlos verſtorben erklärt und obiges Vermögen an ſeine nächſten Inteſtaterben hinausgegeben würde.

Am 18. Jänner 1864.

Königliches Landgericht Abensberg.

Lechner, Landr.

29.

Verſchollenheit des Joſeph Bindl von Kl. Rohr betreffend.

Der am 24. Mai 1802 geborne Joſeph Bindl, Bräuersſohn von Kl. Rohr, für welchen auf dem Kloſterbräuanweſen zu Kloſter Rohr und auf dem Chirurg Meierſchen Anweſen im Markt Rohr Vermögenscautionen hypothekariſch verſichert ſind, oder deſſen allenfallſige Deſcendenten werden aufgefordert, ihre etwaigen Anſprüche an dieſe Caution binnen 6 Monaten um ſo gewiſſer hierorts geltend zu machen, als außerdeſſen Joſeph Bindl für deſcendenzlos verſtorben erklärt und fragliche Cautionen im Hypothekenbuche gelöſcht würden.

Am 18. Jänner 1864.

Königliches Landgericht Abensberg.

Lechner, Landr.

30.

Gütergemeinſchafts-Ausſchluß betreffend.

Anton Dürmeier, Zimmermann von Oberkelheim, und deſſen Ehefrau Maria Anna, geborne Wieſenberger, welche durch Ehevertrag vom 14. Februar 1851 allgemeine Gütergemeinſchaft pactirt hatten, haben ſolche laut Urkunde des unterfertigten Notars vom 4. l. Mts. G.-R. Nro. 10 wieder aufgehoben, und ihr Vermögen unter ſich abgetheilt, was im Hinblick auf Art. 48 des Notariatsgeſetzes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kelheim, am 20. Jänner 1864.

Popp, k. Notar.

31.

Den Verluſt eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Müllergeſelle Jakob Bickert von Gailbach, k. Bezirksamts Volkach, das ihm von dieſer Behörde unterm 15. Juni v. Js. ausgeſtellte Arbeitsbuch auf der Eiſenbahn zwiſchen München und Augsburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 19. Januar 1864.

Königliches Stadtkommiſſariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiz.

Digitized by Google

des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Joseph Weranek und um Bekanntgabe eines sachdienlichen Resultates.

Am 27. Januar 1864.

Königl Landgericht Waldkirchen in Niederbayern.

Friedl, k. Landrichter.

Scheibenbogen, Assessor.

35.

Die Sache; Gimplinger Franz Xaver gegen Schlagintweit Augustin, Hypothekkapitalsforderung betreffend.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Passau vom 21., erhalten 28. Dezember 1863, wird durch den unterfertigten kgl. Notar das nachbeschriebene Anwesen des Gastwirths Augustin Schlagintweit zu Passau nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Freitag den 11. März 1864

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungspreise bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens auf

Donnerstag den 31. März 1864

Vormittags 10—12 Uhr

an dem obenbezeichneten Platze angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht:

1. aus dem Wohnhaus Hs.-Nr. 201 in der kleinen Messergasse mit angebautem Waschhaus, Holzschupfe und Höfl sammt Abzugsschlauch Plan-Nr. 249 zu vier Dezimalen (0,04 Tagw.), dann
2. dem Wohnhaus in der kleinen Messergasse mit radizirter Bierwirthsgerechtsame, Nr. 202 nebst Stallung, Holzlege und Höfl sammt einem Ausgußschlauch Plan-Nro. 250 zu drei Dezimalen (0,03 Tagwerk). Die gegen die Gebäude Haus-Nr. 214 und 215 befindliche einen Schuh dicke Mauer ist Eigenthum des Besitzers des Hauses Nr. 202.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindeverbindlichkeiten mit einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse von 2 fl. 3 kr. 2 hl. (zwei Gulden drei Kreuzer zwei Heller) belastet und wurde auf 8000 fl. gewerthet, nemlich die beiden Häuser auf 6500 fl. und das radizirte Bierwirthsrecht auf 1500 fl.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde können bei dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kauflustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Passau, am 12. Januar 1864.

Martin, k. Notar. (25)

36.

Gürster c. Schrödl, Weigert c. Leipold pct. deb. hyp.

Gemäß Auftrags des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der Unterfertigte im Wege der Hilfsvollstreckung in rubrizirtem Betreffe das Hofsanwesen der verlebten Friederike Leipold Hs.-Nr. 57 in Eisenhart, der Steuergemeinde Mitterfels, am

Samstag den 2. April 1864

Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

Pl. Nr. 843a der Platz vom demolirten Schloß, Oedung zu 0,21 Tagwerk,
Pl. Nr. 843b der Schloßberg, Oedung zu 1,60 Tgw.,
Pl. Nr. 845 die Pferdschwemme, Weiher zu 0,10 Tgw.,
zu einem Gesammtschätzungswerthe vom 14. Jänner laufenden Jahres zu 2621 fl. im Schmauß'schen Bräuhause zu Welchenberg öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Steigerungslustige, die mir unbekannt sind oder gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen, widrigenfalls sie von dem Mitsteigern ausgeschlossen würden.

Schätzungsprotokoll sowie Hypothekenbuchsextrakt nebst Kataster können jederzeit bis zur Tagsfahrt in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 29. Januar 1864.

Joseph Hingerl, kgl. Notar.

38.

Geislinger gegen Bachmeier wegen Kaufschillings.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing werde ich unterfertigter kgl. Notar

Donnerstag den 7. April 1864
Vormittags 10 — 12 Uhr

das Anwesen des Söldners Georg Bachmeier von Berghof in der schuldnerischen Behausung öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Das Anwesen liegt in der Steuergemeinde Steinach und besteht aus Wohnhaus, Stallung und Stadel unter einem Dache, Backofen, Holzschupfe und Hofraum zu 0,13 Tagwerk, dann 0,16 Tagwerk Gärten, 9,16 Tagwerk Aecker, 2,31 Tagwerk Wiesen, 0,74 Tagwerk Waldung, 1,84 Tagwerk Weide und hat einen Schätzungswerth vom 14. laufenden Monats von 4405 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Steigerungslustige, die mir unbekannt sind, oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen, widrigenfalls sie von dem Mitsteigern ausgeschlossen würden.

Schätzungsprotokoll sammt Hypothekenbuchsextrakt nebst Kataster können jederzeit bis zur Tagsfahrt in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 29. Januar 1864.

Joseph Hingerl, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 13.

№ 6. Landshut, Sonnabend den 13. Februar 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

39.

Ediktalcitation.

Amortisirung der Amtsbürgschafts-Urkunde des ehemaligen Rechnungs-Revisors Vitus Wolf betr.

Der ehemalige Rechnungsrevisor und Verwalter des Studienseminarfonds dahier, Vitus Wolf, zur Zeit wegen Amtsuntreue auf der Festung Oberhaus in Paßau, hat im Jahre 1850 eine Amtskaution von 300 fl. geleistet, welche bei der k. Spezialkasse Regensburg zu 3½% verzinslich angelegt wurde und worüber die genannte k. Spezialkasse die Amtsbürgschaftsurkunde Kat.-Nr. 220 an den erwähnten Vitus Wolf ausgefertigt hat.

In Folge der rechtskräftig festgestellten Kassadefekte des Vitus Wolf ist die genannte Kaution desselben verfallen. Nachdem jedoch die zur Einziehung der Kaution erforderliche Amtsbürgschaftsurkunde Kat.-Nr. 220 verloren gegangen ist und die k. Stiftungskassa-Verwaltung dahier unterm 20. prnes. 20. l. Mts. auf Amortisirung dieser Urkunde angetragen hat, so ergeht hiemit an den unbekannten Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, dieselbe binnen 6 Monaten a dato um so sicherer beim hiesigen Gerichte vorzuweisen, als dieselbe außerdem für kraftlos erklärt werden würde.

Landshut, den 7. Jänner 1864.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

(8a) c. Leyendecker, Sekretär.

40.

Schwaiger'sche Gant betreffend.

Auf Antrag des Gläubigers Tipp et Comp. in München bei vorliegender aktenmäßiger Ueberschuldung des Handelsmanns Joseph Schwaiger dahier wurde heute der Universalkonkurs über dessen Vermögen beschlossen.

Es werden daher die Ediktstage, nämlich:

1. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf

Mittwoch den 30. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr,

2. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 4. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr,

3. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 24. Mai l. Js.

und zwar zur Replik

Vormittags 9—12 Uhr,

zur Duplik

Nachmittags 3—6 Uhr

festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger des Joseph Schwaiger in das dießgerichtliche Bureau Nr. 17/II unter der Androhung geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche von dem Vermögen des Joseph Schwaiger etwas in Handen haben, oder demselben etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nicht dem Joseph Schwaiger zu übergeben, sondern bei Gericht zu deponiren.

Die Gantmasse besteht, so viel zur Zeit bekannt ist, in dem auf 23000 fl. geschätzten Anwesen Haus-Nr. 674 und 675 zwischen den Brücken dahier sammt realer Handelsgerechtsame, ferner in Möbeln und Waaren, welche bereits sämmtlich für einzelne Schuldner gepfändet sind.

Die Schuldenlast besteht in 28075 fl. Hypothek- und nahezu 6000 fl. Currentschulden.

Am ersten Ediktstage wird, wenn es nöthig erscheint, ein Massakurator erwählt, wobei die nichterscheinenden Gläubiger als der Mehrheit der erscheinenden zustimmend erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben am ersten Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Erlasse lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen würden.

Am 21. Jänner 1864.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

c. Leyendecker, Secr.

41.

Polizeiuntersuchung gegen Wilhelm Loibl von Oberaltaich wegen Mißhandlung betr.

Die diesseitigen Späheverfügungen rubr. Betreffs gegen Wilhelm Loibl von Oberaltaich vom 2. August, 28. Oktober 1862 und 2. März und 22. Juli 1863 werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Am 29. Jänner 1864.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Roth.

42.

Der Kaminkehrergeselle und Gärtner Jos. Schwimmer von Grub, Gemeinde Adamdorf, k. Landgerichts Kötzting, ist nach rechtskräftigem Erkenntnisse vom 28. Oktober vor. Js. zu einer 3tägigen Arreststrafe verurtheilt unter Ueberbürdung der Strafvollzugskosten auf das k. Aerar.

Da derselbe im Lande herumvagirt, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden ersucht, im Betretungsfalle an demselben sofort obige Arreststrafe zu vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Am 1. Februar 1864.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfert, k. Landrichter.

43.

Die ledige Dienstmagd Barbara Ostmaier in Velden betr.

Die Tochter des Gemeindedieners Lorenz Ostmaier in Velden, die ledige Dienstmagd Barbara Ostmaier, 17 Jahre alt, hat sich wiederholt von zu Hause entfernt und streunt dienstlos umher. —

Da diese Person lediglich der Liederlichkeit halber vagirt, wird an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen gestellt, dieselbe im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Am 1. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt Vilsbiburg.

Bauer.

genügend auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag dießmal erfolgt, auch wenn der Schätzungswerth nicht erreicht wird.

Hinsichtlich der Beschreibung des Anwesens und der weiteren Bedingnisse wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 23. September v. Js., bayerische Zeitung Nr. 275, Kreisamtsblatt von Niederbayern St. 40 und Amtsblatt von Abensberg St. 41 bezogen.

Mainburg, am 19. Jänner 1864.

Der königliche Notar:

Otto Hierl.

48.

Staudinger gegen Steinbeißer wegen Forderung betr.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Landau versteigere ich das Anwesen Hs.-Nr. 35 des Johann Paul Steinbeißer, Söldners von Oberhöcking.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause, Stall unter einem Dache, Stadel, Stallungen, Bad- und Waschhaus und 40 Tagw. 56 Dz. Grund.

Dasselbe ist laut notarieller Schätzungsurkunde vom 27. dß. Mts. auf 11,610 fl. gewerthet.

Zur erstmaligen Versteigerung wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 30. März l. Js.

im Wirthshause zu Oberhöcking anberaumt und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 u. folg. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet und daß sich die mir unbekannten Steigerer über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen müssen, außerdem ich sie an der Steigerung nicht theilnehmen lassen könnte.

An diesem Termine erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens die Schätzungssumme geboten wird. Erfolgt gar kein Gebot oder nicht der Schätzungswerth, so bestimme ich gleich jetzt zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Samstag den 16. April l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Oberhöcking und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Kaufsbedingungen werden jedesmal bei den Terminen eröffnet, beziehungsweise festgesetzt; die nähere Beschreibung des Gutes hinsichtlich seiner Besitzes- und Belastungsverhältnisse, dann überhaupt sachgemäße Aufschlüsse können sowohl bei den Terminen als bis dahin in meinem Amtszimmer in Erfahrung gebracht werden.

Landau, den 29. Jänner 1864.

(2a) Schmidkonz, k. Notar.

49.

Aus Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte kgl. Notar im Wege des Zwangsverkaufes das vor dem Spitalthore zu Straubing gelegene, den Metzgerseheleuten Joseph und Walburga Lohbacher gehörige Anwesen Hs.-Nr. 305, bestehend in

Pl.-Nr. 518 dem zweistöckigen Wohnhause mit Brunnen und Hofraum zu 15 Dezimalen,
Pl.-Nr. 522 den ehemaligen, nun zur Holzlege eingerichteten Stallungen zu 02 Dezimalen,
Pl.-Nr. 519 dem Wurzgarten zu 18 Dezim. und
Pl.-Nr. 1467 und 1269½ zu 44 und 23 Dez.,

gewerthet unterm 19. d. Mts. auf 12050 fl.

Strichstermin wird auf

Montag den 11. April 1864
Vormittags 10 Uhr

in der Amtsstube des Notars mit dem Bemerken bestimmt, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 sich richte, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden, und daß dem Notare unbekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Straubing, den 30. Januar 1864.

Kugler, k. Notar.

by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 14.

№ 7. Landshut, Mittwoch den 17. Februar 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

50

Ediktalladung.

Verschollenheit des Georg Mair von Hahnreit betreffend.

Auf dem Hahnreiterhofe zu Hahnreit sind für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Georg Mair von Hahnreit 200 fl. Elterngut hypothekarisch versichert.

Mair oder dessen eheliche Nachkommenschaft wird nun aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser hierorts zu melden, als ersterer außerdem für todt erklärt und sein Rücklaß seinen sonstigen Intestaterben sofort ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Am 3. Februar 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Müller. Der k. Einzelnrichter: v. Kern.

51.

Amortisirung einer der Kirchenverwaltung Oberneuhausen zu Verlurst gegangenen Staatsobligation betr.

Der Kirchenstiftung Oberneuhausen d. G. ist nach deren Anzeige eine ihr gehörige Einhundert-Gulden-Obligation XVI. Nr. 4899, Stiftungsschuld zu 4 % und ausgestellt von der Staatsschuldentilgungskassa München am 20. Sept. 1847, wahrscheinlich im Jahre 1854 zu Verlurst gegangen.

Auf Antrag dieser Stiftung wird nun der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, dieselbe um so gewisser dahier vorzulegen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würde.

Am 24. Oktober 1863.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Der k. Einzelnrichter:
(3c) Müller. v. Kern.

52.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Grojer Joseph von Arth, Zeiler Jakob von Zinn und Gschlößl Georg von Vordersteig betreffend.

Auf dem Meßnergütl zu Arth, d. G., sind:

a. für den vermißten Joseph Grojer von dort 30 fl. nebst Gutsvortheilen,

b. für den landesabwesenden Jakob Zeiler, Wagnerssohn von Zinn, 15 fl. jährlicher Natural-Austragsanschlag und 6 fl. Zehrpfenning, und

c. für den vermißten Georg Gschlößl, Bauerssohn von Vordersteig, 25 fl. Elterngut — hypothekarisch versichert.

Digitized by Google

Die Genannten oder ihre eheliche Nachkommen werden andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser hierorts zu melden, als außerdem ihr Rücklaß an ihre sonstigen Intestaterben sofort ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Am 4. Februar 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Müller. Der k. Einzelnrichter: v. Kern.

53.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Mathias Strigl von Pendelreith betreffend.

Auf dem Pendelreiteranwesen zu Pendelreit, d. G., sind für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Mathias Strigl von Pendlreith 150 fl. Elterngut hypothekarisch versichert.

Strigl oder dessen eheliche Nachkommenschaft wird nun aufgefordert, sich um so gewisser binnen 3 Monaten hierorts zu melden, als außerdem ersterer für todt erklärt und sein Rücklaß seinen sonstigen Intestaterben sofort ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Am 4. Februar 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Müller. Der k. Einzelnrichter: v. Kern.

(Armensache.) 54.

Ediktalladung.

Verlassenschaft des Erhard Jahn betreffend.

In der Verlassenschaft des am 3. Juni 1861 verstorbenen Postkondukteurs Erhard Jahn von Landshut ist die demselben von der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München unterm 10. Februar 1860 sub Nro. 3274 ausgestellte Amtsbürgschafts-Kapitalsurkunde per 50 fl. zu Verlust gegangen, und wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Am 11. Januar 1864.

Königl. Stadtgericht Landshut.

Der kgl. Stadtrichter:

Schonger. (35)

55.

Curatel des Wirthssohnes Andreas Wenzl von Lindau betreffend.

Der großjährige Wirthssohn Andreas Wenzl von Lindau, d. G., hat sich freiwillig unter die von seiner Mutter Katharina Wenzl testamentarisch angeordnete Curatel begeben, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle von Andreas Wenzl künftig abzuschließenden Rechtsgeschäfte ohne Genehmigung seines Curators des Privatiers Martin Häusler von Ilzstadt Paßau keine rechtliche Geltung haben.

Am 4. Februar 1864.

Königl. Landgericht Paßau I.

Hiedl, k. Landrichter.

56.

Curatel des geisteskranken Bauerssohnes Simon Schneider von Frauenhof betreffend.

Der Bauerssohn Simon Schneider von Frauenhof wurde durch Beschluß vom 8. Januar d. Js. wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt, und wurde für ihn der Bauer Franz Wieringer von Frauenhof als Curator in Pflicht genommen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle mit Simon Schneider abzuschließenden lästigen Rechtsgeschäfte ohne Zuziehung seines Curators keine Giltigkeit haben.

Am 1. Februar 1864.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hiedl, k. Landrichter.

Digitized by Google

nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des Winter'schen Anwesens auf

Samstag den 12. März 1864
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Franz Winter'sche Anwesen zu Haunfang, in der Steuergemeinde Salbenburg, k. Rentamts Schönberg, besteht aus dem neuerbauten Wohnhause mit Stall unter einem Dache, dem Gras- und Baumgarten zu 0,46 Tagwerk, dann aus 4,57 Tagwerk Aeckern, 3,10 Tagw. Wiesen und 18,47 Tagw. Waldungen, im Ganzen 26,60 Tagw., und ist am 23. v. Mts. von dem unterzeichneten königl. Notar auf 3123 fl. geschätzt worden.

Das in Frage stehende Anwesen ist mit 1 fl. 2,08 kr. Grundsteuersimplum und 2 fl. 53 kr. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins belastet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung können sowohl bis zur Versteigerung bei dem unterzeichneten kgl. Notar auf dessen Amtskanzlei als auch bei der Versteigerungstagsfahrt selbst in loco Haunfang eingesehen werden.

Von dieser Versteigerungstagsfahrt setze ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß, daß mir unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise zu bescheinigen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 9. Jänner 1864.

Georg Alleſcher, k. Notar. (b2)

61.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Friedrich Reinhart von Gerolzhofen sein vom kgl. Landgerichte Gerolzhofen vor vier Jahren ausgefertigtes Arbeitsbuch auf dem Wege zwischen Augsburg und Kriegshaber verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 3. Februar 1864.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiz.

Digitized by Google

65.

Auswanderung der Magdalena Rieger, Bauerstochter zu Wölfing, Gemeinde Falkenberg, nach Frankreich betr.

Magdalena Rieger, Bauerstochter von Wölfing, Gem. Falkenberg, beabsichtigt nach Angers in Frankreich auszuwandern. Es ergeht demnach an alle jene, welche aus was immer für einem Grund rechtliche Forderungen an selbe zu erheben haben, der Auftrag, solche um so gewisser binnen 4 Wochen a dato geltend zu machen, als dieselben später unberücksichtigt gelassen werden müßten.

Am 19. Februar 1864.

Königl. Bezirksamt Eggenfelden.
Ehrlich.

66.

Curatel über Vitus Peterhans betr.

Durch Beschluß vom 18. ds. Mts. wurde der Bauer Vitus Peterhans von Hochwimm, ds. G., wegen Geisteskrankheit auf die Dauer dieses Zustandes unter Curatel gestellt.

Dieß wird hiemit mit dem Bemerken kund gegeben, daß von nun an nur mit dem als Curator aufgestellten Bauern Johann Zuchs von Sesselsberg Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden können.

Am 20. Februar 1864.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Lex.

67.

Stuffer gegen Pfaffenberger wegen Hypothekkapitals betreffend.

Nachdem bei der ersten Tagsfahrt ein Gebot nicht erfolgte, so beraume ich hiemit zur zweiten Versteigerung des den Söldnerseheleuten Georg und Franziska Steinkirchner von Fischerdorf gehörigen Anwesens Termin in der schuldnerischen Behausung auf

Donnerstag den 17. März 1864
Vormittags von 10—11 Uhr an

und bemerke, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich lediglich auf die erste Ausschreibung vom 1. Dezember 1863 (Bayerische Zeitung vom 10. Dezember 1863, Straubinger Tagblatt vom 6. Dezember 1863, Kreisamtsblatt von Niederbayern Beilage vom 5. Dezember 1863, Straubinger Wochenblatt vom 7. Dezember. 1863).

Straubing, am 18. Februar 1864.

Joseph Hingerl, k. Notar.

68.

Gant des Leonhard Sagstetter in Ruhmannsfelden betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Deggendorf wird von dem unterzeichneten k. Notar das Anwesen des Bierbräuers Leonhard Sagstetter in Ruhmannsfelden einschließlich der radizirten Bierbräuerei und Taferngerechtsame, dann der Brauutensilien in dem Hause desselben einer zweitmaligen Versteigerung unterstellt. Die Immobilien sind geschätzt auf 21,617 fl. 36 kr., die Bräu- und Taferngerechtsame auf 2000 fl.; dann die Brauutensilien auf 738 fl. 41 kr. Die Immobilien bestehen in dem Restkomplex des Bergerbräuanwesens Hs.-Nr. 20 zu Ruhmannsfelden, und zwar in Pl.-Nr. 33, Wohnhaus mit Bräuhaus, Kellerhaus, Stallung, Schupfe, Stadel mit Stallung, Hofraum, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 34, 35, 572, 630, 730, 819, 822, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ferner aus den Grundstücken Pl. Nr. 618, 629a, 629b, 646 und 647, und umfaßt einen katastermäßigen Gesammtflächeninhalt von 44 Tagwerk 58 Dezimalen. Termin zur Versteigerung wird auf

Donnerstag den 10. März 1864
Vormittags 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und dem

auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Notar unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Der Steuerkataster-Auszug und die Schätzungsurkunde können in dem Amtszimmer des unterzeichneten Notars und am Versteigerungstermine selbst eingesehen werden.

Hengersberg, am 21. Februar 1864.

Joseph Schrank, k. Notar.

72.

Staudinger gegen Steinbeißer wegen Forderung betr.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Landau versteigere ich das Anwesen Hs.-Nr. 35 des Johann Paul Steinbeißer, Söldners von Oberhöcking.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause, Stall unter einem Dache, Stadel, Stallungen, Back- und Waschhaus und 40 Tagw. 56 Dez. Grund.

Dasselbe ist laut notarieller Schätzungsurkunde vom 27. dß. Mts. auf 11,610 fl. gewerthet.

Zur erstmaligen Versteigerung wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 30. März l. Js.

im Wirthshause zu Oberhöcking anberaumt und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 u. folg. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet und daß sich die mir unbekannten Steigerer über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen müssen, außerdem ich sie an der Steigerung nicht theilnehmen lassen könnte.

An diesem Termine erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens die Schätzungssumme geboten wird. Erfolgt gar kein Gebot oder nicht der Schätzungswerth, so bestimme ich gleich jetzt zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Samstag den 16. April l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Oberhöcking und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Kaufsbedingungen werden jedesmal bei den Terminen eröffnet, beziehungsweise festgesetzt; die nähere Beschreibung des Gutes hinsichtlich seiner Besitzes- und Belastungsverhältnisse, dann überhaupt sachgemäße Aufschlüsse können sowohl bei den Terminen als bis dahin in meinem Amtszimmer in Erfahrung gebracht werden.

Landau, den 29. Jänner 1864.

(2b) Schmidlonz, k. Notar.

73.

Die Erledigung der Markt- und Kirchenschreiberstelle zu Neukirchen bei hl. Blut, Bezirksamts Kötzting betr.

Die Markt- und Kirchenschreiberstelle zu Neukirchen bei hl. Blut ist in Erledigung gekommen und wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März 1864 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

a) als Marktschreiber . . . . . 300 fl.
b) als Kirchenschreiber . . . . . 50 fl.

II. Ertrag aus Realitäten:

c) freie Wohnung im Rathhause im Werthsanschlage zu . . . . . 40 fl.

Von der Wohnung hat jedoch ein künftiger Marktschreiber das hintere Zimmer im obern Stocke zum Bürgerarrestlokale abzulassen, da im Rathhause noch hinreichender Raum für eine Familie vorhanden ist.

Am 21. Februar 1864.

Magistrat Neukirchen bei hl. Blut.
Schmierl, Bürgermeister.

Digitized by Google

lege Pl.-Nr. $91^1/_2{}^b$, Wurzgarten zu 0,06 Tagw., belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu $1^{26}/_{100}$ kr. und 3 kr. Hausſteuer, sowie 1 fl. 28 kr. 4 hl. Bodenzins, aus 36 fl. 54 kr. Kapital und auf 1136 fl. gewerthet,

am Donnerstag den 7. April
Vormittags 10—12 Uhr

in der fraglichen Behausung selbst.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn an diesem Termin der Schätzungswerth erreicht wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Steigerer sich durch geeignete Auskunftspersonen oder sonstige geeignete Weise zu legitimiren, und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Der Auszug aus dem Steuerkataster sowie Hypothekenbuche und die Schätzungsurkunde können am Versteigerungstermine und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 23. Februar 1864.

Der königliche Notar:
Wintrich.

78.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Deggendorf wird durch den unterzeichneten k. Notar das Anwesen der Bauerseheleute Seidl Joseph und Katharina von Maign, k. Landgerichts Hengersberg, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur erstmaligen Versteigerung auf
Samstag den 9. April Vorm. 10 bis 12 Uhr
im Wirthshause zu Iggensbach Termin anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus den der Brandassekuranz um 1300 fl. einverleibten Gebäulichkeiten und einem Grundbesitze von 76,16 Tagwerk, ist belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 7 fl. $39^{37}/_{100}$ kr., einer einfachen Hausſteuer von $8^{10}/_{100}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zur Staatskasse von 2 fl. $46^1/_2$ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse von 11 fl. $43^3/_4$ kr. und wurde auf 8867 fl. gewerthet.

Der Steuerkasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde können in dem Amtszimmer des unterfertigten Notars und an dem Versteigerungstermine selbst eingesehen werden.

Steigerungslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungspreis durch das Angebot erreicht ist, sowie, daß dem unterzeichneten Notare unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend auszuweisen haben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Hengersberg, den 11. Februar 1864.

Joseph Schrank, k. Notar.

79.

Universalconcurs des Hausbesitzers Jakob Schneider in Deggendorf betreffend.

Nachdem bei der Versteigerungstagsfahrt vom 20. laufenden Monats ein Käufer nicht erschienen ist, so wird hiemit zur Versteigerung des Anwesens des Jakob Schneider, bestehend in dem Wohnhause Nr. $402^1/_2$ am Ufer zu Deggendorf, der hölzernen Schupfe und der gemauerten Schweinstallung nebst Hofraum mit Gärtchen und Brunnen, zusammen 20 Dezimalen, wiederholt und zwar auf

Donnerstag den 7. April l. Js.
Vormittags 11—12 Uhr

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Notars Tagsfahrt anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 3380 fl. erfolgt.

Deggendorf, am 24. Februar 1864.

Hofer, kgl. Notar.

Digitized by Google

82.

Verschollenheit des Sebastian Ellinger, Bauerssohnes von Holzen betreffend.

Auf dem Anwesen des Joseph Ellinger, Söldners von Hub, Gemeinde Vilslern, sind laut Hypothekenbuches für Vilslern Bd. I. S. 588 Nr. 7 50 fl. Erbgut für Sebastian Ellinger, Bauerssohn von Holzen, geb. 21. Januar 1783, eingetragen.

Auf Antrag des Joseph Ellinger ergeht an Sebastian Ellinger oder dessen Descendenz hiemit öffentliche Aufforderung, sich

binnen sechs Monaten a dato

dahier zu melden, widrigenfalls er als ohne Nachkommen verstorben erachtet und dessen Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet würde.

Am 29. Februar 1864.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Roth.

Jungbauer, Assessor.

83.

Das kgl. Landgericht Vilsbiburg erkennt in der Verschollenheitssache des Anton und Xaver Schmittner, Bauerssöhne von Burg:

1. genannte Schmittner seien für verschollen und descendenzlos verstorben zu erklären;
2. werde die Caution per 100 fl. gelöscht;
3. habe Antragsteller die Kosten zu tragen.

Am 29. Februar 1864.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Roth.

Jungbauer, Assessor.

84.

Curatel über die Gerichtsdienerstochter Theres Huber von Eichendorf betreffend.

Die ledige Gerichtsdienerstochter Theres Huber von Eichendorf ist durch Beschluß diesseitigen Gerichts vom 25. lfd. Mts. wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt, und der Lebzelter Johann Nepomuk Schauer von Eichendorf für sie als Curator aufgestellt worden; dieß wird hiemit mit dem Bemerken, daß lästige Rechtsgeschäfte mit Theres Huber rechtsgiltig nur unter Beiziehung obigen Curators abgeschlossen werden können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 27. Februar 1864.

Königliches Landgericht Landau a./J.

Oppert.

85.

Geislinger gegen Bachmaier wegen Kaufschillings betreffend.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing vom 27. vor. Mts. gebe ich hiemit bekannt, daß die auf Donnerstag den 7. April heurigen Jahres in der Bachmaier'schen Behausung zu Berghof anberaumte Versteigerungstagsfahrt unterbleibt, daß aber jene vom 31. dieß Monats im Bräuhause zu Welchenberg ihren Fortgang nimmt.

Straubing, am 2. März 1864.

Joseph Hingerl, k. Notar.

86.

Oettinger et cons. gegen Forster wegen Hypothekzinsforderung betr.

Im Auftrage des Prozeßgerichtes habe ich zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens des Bauers Joseph Forster von Scheuern im Exekutionswege Termin auf

Dinstag den 3. Mai 1864
Nachmittags 2 Uhr

im Hause des Schuldners in Scheuern bestimmt, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte dieses nicht der Fall sein, so wird jetzt schon zur zweiten Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 19. Mai 1864
Nachmittags 2 Uhr

in Scheuern im Hause des Schuldners anberaumt, wo-

Digitized by Google

bei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Steuergemeinde Bachel, und besteht in Wohnhaus Haus Nr. 3 in Scheuern, mit Stallung unter einem Dache, Pferd- und Schweinstallung, Stadel, Schupfe, Wasch- und Backhaus, Keller und Hofraum.

Die Gebäude sind theils mit Daschen, theils mit Hacken und Stroh eingedeckt, im mittelmäßigen baulichen Zustande, und haben mit Hofraum Plan Nummer 202 zu 0,04 Tagwerk,

Pl. Nr. 188. 203. Gärten zu 1,19 Tagwerk,

Pl. Nr. 206. 212. 220. 246. 247. 248. 304. 306. 308. 310. 312. 368. 372. 373 401. 410a. 433. 438. 448. 480. 483. 205. 309. 307. 207a. 208. 209. 210. 369. 370. 371. 374. 375. 378. 311. 427a Aecker, zusammen 67,10 Tagwerk,

Pl. Nr. 298. 524. 533. 536. 535. 525. 300. 530. Wiesen, zusammen 11,71 Tagwerk,

Pl. Nr. 315. 317. 319. 321. 323. 325. 329. 331. 337. 425. 447. 459. 469. 473. 479. 488. 318. 316. 320. Waldungen, zusammen 46,90 Tagwerk,

Pl. Nr. 438b. 207b. 427b. Oedungen, zu 1,40 Tagw., nebst ganzem Gemeinderecht, zusammen katastermäßig 128,70 Tagwerk, geschätzt auf 11,561 fl. 9 kr., und wird bemerkt, daß die Waldungen großentheils abgeschlagen oder Jungholz sind.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster, Hypothekenbuchsextrakte können am Termine, woselbst die nähern Bedingungen bekannt gegeben werden, und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, und resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Abensberg, den 1. März 1864.

Joseph Geitner, k. Notar.

87.

Fischer gegen Kölbl wegen Forderung betreffend.

Dem Unterzeichneten ist die Zwangsversteigerung des Seifensiederanwesens des Ludwig Kölbl, Haus Nr. 725 zwischen den Brücken in Landshut und der dazu gehörigen realen Seifensiedergerechtsame übertragen und wird hiezu Tagsfahrt auf

Samstag, den 16 April lfd. Jrs.
Nachmittags 2—3 Uhr
in der Kölbl'schen Behausung bestimmt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Hofraum, dem anstoßenden Ganggebäude und Hintergebäude und befindet sich in der Werkstätte eine Dampfeinrichtung.

Dasselbe wurde am 29. vor. Mts. amtlich auf 18,000 fl. und die Gerechtsame auf 1000 fl. gewerthet.

Der Zuschlag kann nur erfolgen, wenn das Meistgebot den angegebenen Schätzungswerth erreicht.

Katasterauszug und Schätzungsurkunde können bei Unterzeichnetem jederzeit eingesehen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor Beginn der Versteigerung bekannt gegeben werden. Dem Notare unbekannte, oder solche Steigerer, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, haben sich über letztere genügend auszuweisen.

Landshut, am 1. März 1864.

Der königliche Notar
Raumair.

Digitized by Google

88.

Geldschmid c. Zimmermann pct. camb.

Zufolge Auftrags des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar das Anwesen der Lederersehelente Georg und Maria Zimmermann zu Mitterfels öffentlich und wird hiezu auf

Mittwoch den 4. Mai l. Js. Vorm. 11 Uhr

Termin in der schuldnerischen Behausung zu Mitterfels anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht, wie folgt:

Besitz Littera A: Rest des 1/32 Halbenochsengütl

Pl. Nr. 73a das zweigädige Wohnhaus mit Keller und Stallung, ganz gemauert, der Stadel mit darunter befindlicher gewölbter Lederermerkstätte, Pumpbrunnen und Hofraum . 0,13 Tagw.

Pl. Nr. 73b Gras- und Baumgarten 0,02 Tagw.

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Besitz Lit. B: Pl. Nr. 72 1/2 Gras- und Baumgarten . . . . . 0,04 Tagw.

Littera C: Pl. Nr. 330a Grabenwiese, Wiese 1,33 Tagw.

Pl. Nr. 330b Grabenacker, Acker 0,47 Tagw.

Besitz Littera D: Pl. Nr. 487 1/2 Höllfeldtheil, Acker . . . . . 2,31 Tagw.

Pl. Nr. 487 1/3 Höllfeldtheil, Acker 4,35 Tagw.

Pl. Nr. 488 das Höllfeld, Acker 2,55 Tagw.

Pl. Nr. 489 1/2 Grasboden an der obern Einfahrt 0,10 Tagw.

Summa des Gesammtgrundbesitzes 11,30 Tagw.

Dieses Anwesen hat nach Schätzung vom 29. Febr. l. Js. einen Werth von 10,725 fl. und haften hierauf nachstehende Staatsabgaben:

3 fl. 36 kr. — hl. Gefällsbodenzins des Staates,
1 fl. 55 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins der Ablösungskassa,
1 fl. 7 kr. 4 hl. Maierschaftsfrist,
1 fl. 24 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum,
— fl. 3 kr. 7 hl. Hausteuersimplum.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur erfolgen, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungspreis erreicht sein wird.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, wie die Schätzungs-Urkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 4. März 1864.

Der k. Notar
Fr. Seraph Schwanzer.

89.

Das Expedientenhaus V. Marzion & Comp. in Paris und Havre hatte den Fabrikanten Franz Dessauer dahier, später den Buchhändler Karl Krebs hieselbst als Generalagenten aufgestellt und für dieselben eine Caution von 5000 fl. geleistet. Beide Generalagenten haben ihre Stellen niedergelegt, und das Expedientenhaus J. N. Faaß & Comp. in Havre als Nachfolger von Marzion & Comp. hat den Antrag gestellt, die Caution auf den neu aufgestellten Generalagenten zu Kaiserslautern zu übertragen. Dem in Folge muß die Caution bezüglich der früheren Generalagenten frei gegeben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, am 29. Februar 1864.

Der Stadtmagistrat.
Herrlein.

Digitized by Google

wegen Verschwendung die Vermögensverwaltung entzogen, und Michael Maier, Bauer von Zeilbach, als Curator über ihn aufgestellt, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß Haider ohne Zustimmung des Kurators weder Vermögen veräußern, noch sonstige lästige Verträge und Rechtsgeschäfte abschließen kann.

Am 4. März 1864.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Roth.

Jungbauer, Aß.

94.

Edictalladung.

Verschollenheit des Lor. Luginger, Bauerssohn von Bruckbach betr.

Auf dem Anwesen Hs.-Nr. 8½ zu Bruckbach d. G. sind für den vermißten Lorenz Luginger, Bauerssohn von Bruckbach, 50 fl. Elterngut hypothekarisch versichert.

Luginger oder dessen eheliche Nachkommen werden andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser hierorts zu melden, als außerdem der Rücklaß an seine sonstigen Intestaterben sofort ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Am 27. Februar 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Müller.

Der k. Einzelnrichter: v. Kern.

95.

Edictalladung.

Verschollenheit des Peter Samereier von Unterthambach betreffend.

Der seit dem russischen Feldzug vermißte, am 21. Febr. 1774 geborne Veitlbauersohn Peter Samereier von Unterthambach oder dessen allenfallsige Descendenz wird hiemit aufgefordert, binnen längstens 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte sich zu melden und

ihre Ansprüche auf das Vermögen des Ersteren geltend zu machen, widrigenfalls Peter Samereier für todt und einer leiblichen Descendenz entbehrend erklärt und sein Elterngut ad 500 fl. an seine nächsten Intestaterben ohne Kaution ausgehändigt, beziehungsweise der Eintrag im Hyp.-Buche für Haarbach Bd. I. S. 162 gelöscht würde.

Am 10. November 1863.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter. (3c)

96.

Barth c. Hofstetter p. deb.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Landshut versteigere ich am

Donnerstag den 21. April l. Js.

Nachmittags von 2—3 Uhr

im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen Hs.-Nr. 49 1/10 zu St. Nikola öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen hat einen Schätzungswerth von 3500 fl. und haften auf demselben 2300 fl. Hypothekschulden und 230 fl. unverzinsliche Zinsen- und Kosten-Kautionen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt diesmal der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Dies gebe ich mit dem Beifügen bekannt, daß

1) die Versteigerung in dem dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesen stattfindet;
2) daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und
3) daß die Schätzungsurkunde, dann Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsextrakt bis zur Versteigerungstagsfahrt auf meinem Amtszimmer eingesehen werden können.

Landshut, am 7. März 1864.

F. Wenn, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 26.

№ 12. Landshut, Sonnabend den 19. März 1864

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

(Armensache.)

97.

Ediktalladung.

Verlassenschaft des Erhard Jahn betreffend.

In der Verlassenschaft des am 3. Juni 1861 verstorbenen Postkondukteurs Erhard Jahn von Landshut ist die demselben von der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München unterm 10. Februar 1860 sub Nro. 3274 ausgestellte Amtsbürgschafts-Kapitalsurkunde per 50 fl. zu Verlust gegangen, und wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Am 11. Januar 1864.

Königl. Stadtgericht Landshut.

Der kgl. Stadtrichter:

(c3) Schonger.

98.

Verschollenheit des Joseph Wimmer, Gütlerssohn von Thann betr.

Nachdem sich innerhalb der am 4. September 1863 vorgestreckten Frist weder Joseph Wimmer selbst, noch Leibeserben desselben gemeldet haben, wurde durch Beschluß vom 27. Februar l. Jrs. Wimmer für todt erklärt und wird dessen Vermögen nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ohne Caution an seine bekannten Erben ausgehändigt.

Am 4. März 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Der k. Einzelnrichter:

Müller. v. Kern.

99.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Johann Meierthaler, Mosergütlerssohn von Untergolding betreffend.

Für Johann Meierthaler, Gütlerssohn von Untergolding, haftet auf dem Mosergütl dortselbst ein Vermögen von 200 fl.

Meierthaler oder dessen eheliche Nachkommen werden nun aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an sich um so sicherer hierorts zu melden, als ersterer außerdem für todt erklärt und sein Rücklaß seinen sonstigen Intestaterben sofort ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Am 4. März 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Der k. Einzelnrichter:

Müller. v. Kern.

mensache.

100.

ratel über Barbara Scheelbauer, Inwohnerin von Schlatzendorf betreffend.

Rubrikatin wurde gemäß dießgerichtlichen Beschlusses m 24. Februar l. Js. wegen Geisteszerrüttung unter ratel gestellt, was mit dem Anhange zur öffentlichen nntniß gebracht wird, daß sie ohne Beiziehung ihres rators, des Häuslers Georg Kollmer von Schlatzenrf, b. G., Rechtsgeschäfte giltig nicht abschließen kann.

Am 8. März 1864.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, k. Ldr. — Kornmüller, k. Assessor.

101.

Edictalladung.

ittabtrümmerung des Xaver Schmid, Bauers von Preinting betr.

Der Bauerssohn Georg Schmid von Preinting, G., wird aufgefordert, von heute an binnen 4 Wochen nen dermaligen Aufenthaltsort hieher bekannt zu geben, drigenfalls für ihn auf Antrag seines Bruders Xaver chmid eine Vermögenscuratel angeordnet werden würde.

Am 8. März 1864.

Königl. Landgericht Paßau I.

Hiedl, k. Landrichter.

102.

In Folge Entschließung kgl. Regierungsfinanzkammer om 21. Februar 1864 Nro. 10505 werden

Dienstag den 12. April ds. Jrs.

Vormittags 9 Uhr

n Locale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert, und hierzu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1. die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimern ohne Gebinde zum Strich gebracht werden,
2. etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden k. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

I. Rothe Weine:

1859	äußere Leiste roth.	In Gebinden von 2—4 Eimer.
1861	felsen und äußere Leiste roth.	
„	Schalksberg II roth.	
„	Schalksberg I roth.	

II. Weiße Weine:

1859	äußerer Pfülben Ruländer.	In Parthien von 8–16 Eimer.
„	gemischte Leiste.	
„	Ständerbühl Traminer.	
1861	Stein Rießling.	
„	Leisten Rießling.	
1859	Hörstein Rießling II.	
„	Hörstein Rießling I.	
„	äußerer Leisten Rießling.	
„	Stein Rießling.	
„	Leisten Rießling.	
1858	Leisten Rießling.	

Würzburg, den 5. März 1864.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rth. — L. Oppmann, funkt. kgl. Kellermeister.

106.

Erkenntniß.

Das königliche Landgericht Kelheim erkennt in Beff der Amortisirung der dem kgl. Posterpeditor Georg uber in Saal zu Verlust gegangenen Originalntsbürgschafts-Urkunde dd. 28. Jänner 1840 : $\frac{48}{5771}$ ad 500 fl.

1. es sei die vorgedachte Urkunde für kraftlos zu erklären, und
2. habe Georg Huber die erlaufenen Kosten zu tragen.

Gründe:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Am 11. März 1864.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa, k. Landr.

107.

Schwaigersche Gant betreffend.

Da bei der auf Mittwoch den 17. März l. Js. anraumt gewesenen Versteigerung des Anwesens Haus :. 674. 675 des Handelsmannes Joseph Schwaiger ischen den Brücken dahier ein Angebot nicht erfolgt ist, beraume ich hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des nannten Anwesens Termin auf

Mittwoch den 27. April l. Js.

Nachmittags von 2—3 Uhr

dem dem Verkaufe unterstellten Hause an, und lade ezu Steigerungslustige mit dem Beifügen ein, daß dießal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth folgt.

Landshut, am 20. März 1864.

J. Wein, k. Notar.

108.

as Schuldenwesen der Theres Altmann von Neutiefenweg betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Osterhofen verigere ich

am Samstag den 30. April h. Jrs.

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Tabertshausen das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Häuslerin Theres Altmann von Neutiefenweg, welches aus den um 500 fl. assekurirten Gebäuden auf 0,07 Tagwerk und 13,93 Tgw. Gründen besteht und nach Schätzung vom 17. Oktober v. Js. einen Werth von 2395 fl. hat.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96—101 der Novelle vom 17. November 1837 und der Hinschlag erfolgt sohin nur gegen Erzielung des Schätzungswerthes.

Die auf dem subhastirten Anwesen haftenden Lasten und die besondern Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können übrigens vor dem Versteigerungstermine in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die mir nicht bekannten Personen haben sich über Namen, Stand und Wohnort und insbesondere über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Sollte an jenem Termine ein Angebot nicht erfolgen oder letzteres den Schätzungspreis nicht erreichen, so will ich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Samstag den 28. Mai h. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im oben genannten Wirthshause Tagsfahrt mit dem Anhange anberaumt haben, daß dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes erfolgen wird.

Osterhofen, am 14. März 1864.

Der königliche Notar:

Kroiß.

112.

Bauer und Kaspar c. Kaspar wegen Forderung betreffend.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Dienstag den 31. Mai ds. Js.
Vormittags 10 Uhr

das Häusleranwesen der Georg Kaspar'schen Relicten Hs.-Nr. 19 zu Vorderwollaberg, in der Steuergemeinde Jandelsbrun, k. Landgerichts Waldkirchen und Rentamts Obernzell, im Wirthshause zu Vorderwollaberg öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus einem einstöckigen gemauerten, mit hölzernem Ueberbau versehenen Wohnhause mit gemauertem Stalle unter einem Dache von Legschindeln, Stadelplatz, Grasgärtl und Hofraum zu 0,16 Tgw., aus 1,04 Tgw. Wiesgrund, 3,29 Tgw. Ackerland und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und wurde nach Schätzungsurkunde vom 26. August vorigen Jahres auf 1905 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und kann demgemäß der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerungslustige können zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über Name, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsauszug und Belastungsverzeichniß können bis zur Versteigerung auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerungstagsfahrt selbst eingesehen werden.

Waldkirchen, 28. März 1864.

G. Brugger, k. Notar.

113.

In Folge Entschließung kgl. Regierungsfinanzkammer vom 21. Februar 1864 Nro. 10505 werden

Dienstag den 12. April ds. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert, und hierzu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1. die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimern ohne Gebinde zum Strich gebracht werden,
2. etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden k. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

I. Rothe Weine:

1859	äußere Leiste roth.	In Gebinden von 2—4 Eimer.
1861	felsen und äußere Leiste roth.	
„	Schalksberg II roth.	
„	Schalksberg I roth.	

II. Weiße Weine:

1859	äußerer Pfülben Ruländer.	In Parthien von 8-16 Eimer.
„	gemischte Leiste.	
„	Ständerbühl Traminer.	
1861	Stein Rießling.	
„	Leisten Rießling.	
1859	Hörstein Rießling II.	
„	Hörstein Rießling I.	
„	äußerer Leisten Rießling.	
„	Stein Rießling.	
„	Leisten Rießling.	
1858	Leisten Rießling.	

Würzburg, den 5. März 1864.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rth. — L. Oppmann, funkt. kgl. Kellermeister.

Digitized by Google

racht, daß die eidliche Verpflichtung des genannten lmtsverwesers heute in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Landshut statt fand.

Am 29. März 1864.

Direktorium des k. Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt c.

116.

Verschollenheit des Bauerssohnes Joseph Pinzl von Erlach betr.

Gemäß Beschlusses vom Heutigen wurde der seit em russischen Feldzuge vermißte Bauerssohn Joseph Pinzl von Erlach dem mit öffentlicher Ladung vom 30. Dezember v. Js. bestimmten Präjudize gemäß für odt erklärt und die Löschung der für sein Vermögen estellten hypothekarischen Kaution veranlaßt.

Am 2. April 1864.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg.

Röhrle.

117.

Curatelstellung über den Inwohner Franz Hacker von Deggendorf betreffend.

Der Inwohner Franz Hacker von Deggendorf vurde durch Beschluß vom Heutigen wegen Geistesörung wieder unter Curatel gestellt und wurde für hn der Hausbesitzer Andrä Hacker von hier als Curator in Pflicht genommen, was mit dem Beifügen ur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle mit Franz Hacker abzuschließenden lästigen Geschäfte ohne Zuziehung seines Curators keine Giltigkeit haben.

Am 3. April 1864.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger.

118.

Auswanderung des Xaver Haas von Grafenau nach Oesterreich betr.

Der Wirthssohn und Glasschleifer Xaver Haas von hier beabsichtiget nach Oesterreich auszuwandern, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß etwaige Forderungen an ihn binnen 3 Wochen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Am 18. März 1864.

Königliches Bezirksamt Grafenau.

Schnitzler.

119.

Imhof gegen Seibold wegen Darlehens betreffend.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Landshut versteigere ich im Wege der Hilfsvollstreckung am

Donnerstag den 14. April l. Jrs.

Nachmittags von 2—3 Uhr

im Hause des Söldners Michael Seibold von Achdorf

ein Paar Ochsen, gewerthet auf . . 150 fl.,
drei Kühe, gewerthet auf . . . 150 fl.,
und ein braunes Pferd, geschätzt auf . 124 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und lade ich Kauflustige hiezu mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag diesmal nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Landshut, am 28. März 1864.

J. Wein, k. Notar.

120.

Gütergemeinschafts-Ausschluß betreffend.

Johann und Walburga Fischer, Metzgerseheleute zu Abbach, welche durch Ehevertrag vom 23. Mai

Digitized by Google

1860 allgemeine Gütergemeinschaft paktirten, haben solche durch Vertrag des unterzeichneten Notars vom 13. Februar 1864, G.-R.-Nr. 226, wieder ausgeschlossen, und ist hienach Walburga Fischer Alleineigenthümerin des Anwesens Hs. Nr. 79½ zu Abbach; was hiemit nach Art. 48 des Notariatsgesetzes veröffentlicht wird.

Kelheim, am 2. April 1864.

Popp, k. Notar.

121.

In Folge Entschließung kgl. Regierungsfinanzkammer vom 21. Februar 1864 Nro. 10505 werden

Dienstag den 12. April ds. Jrs.

Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert, und hierzu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1. die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimern ohne Gebinde zum Strich gebracht werden,
2. etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden k. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

I. Rothe Weine:

1859	äußere Leiste roth.	In Gebinden von 2—4 Eimer.
1861	felsen und äußere Leiste roth.	
„	Schalksberg II roth.	
„	Schalksberg I roth.	

II. Weiße Weine:

1859	äußerer Pfülben Ruländer.	In Parthien von 8—16 Eimer.
„	gemischte Leiste.	
„	Ständerbühl Traminer.	
1861	Stein Rießling.	
„	Leisten Rießling.	
1859	Hörstein Rießling II.	
„	Hörstein Rießling I.	
„	äußerer Leisten Rießling.	
„	Stein Rießling.	
„	Leisten Rießling.	
1858	Leisten Rießling.	

Würzburg, den 5. März 1864.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rth. — L. Oppmann, funkt. kgl. Kellermeister.

122.

Vorbrugg gegen Gläser wegen Wechselschuld.

Laut Weisung des k. Stadtgerichts Straubing werde ich unterfertigter Notar am

Montag den 2. Juni 1864 Vormittags

von 11—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei (Frauenhofer-Straße Nr. 281/I) das den Anton und Franziska Gläser'schen Priechlerseheleuten dahier gehörige Anwesen, bestehend aus dem dreistöckigen Wohnhaus Haus Nr. 357 dahier nebst Brunnen und Hofraum Plan Nr. 387 zu 0,05 Tagw. und dem realen Weberrechte öffentlich an den Meistbietenden versteigern. Den Georg und Katharina Gläser'schen Privatiersehelenten gebührt lebenslänglich der dritte Stock im Hause Nr. 357 und gehört zu diesem dritten Stocke das Wohnzimmer und noch 3 andere Zimmer, ein Bodenzimmer und das Werkstattzimmer, der Bodenantheil, der Keller und die Holzlege und ist bei diesem

Digitized by Google

Wohnungsvorbehalte das Recht zur Aftervermiethung mit inbegriffen. — Das Anwesen hat inclusive der auf 200 fl. gewertheten realen Webergerechtsame mit Berücksichtigung des darauf ruhenden Wohnungsrechtes einen Schätzungswerth vom 21. l. Mts. von 3700 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung selbst richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen.

Hypothekenbuchsextrakt, sowie Schätzungsurkunde können bis zum Steigerungstermine und an diesem selbst jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, 31. März 1864.

(2a) Joseph Hingerl, k. Notar.

Digitized by Google

Tabertshausen, 27 Jahre alt, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Alle jene Personen, welche an ihn Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche

innerhalb 14 Tagen

um so mehr hieramts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist das Auswanderungsgesuch ohne weitere Rücksichtnahme beschieden werden wird.

Am 29. März 1864.

Königl. Bezirksamt Vilshofen.

Fruth.

127.

Ediktalladung.

Verschollenheit der Gebrüder Felix und Thomas Heim von Reichersdorf betreffend.

Für Thomas und Felix Heim von Reichersdorf, geboren am 17. Novbr. 1782, beziehungsweise 30. Mai 1786 und seit dem russischen Feldzuge vermißt, lastet auf dem Binderanwesen zu Reichersdorf ein Elterngut von je 25 fl.

Thomas und Felix Heim oder deren eheliche Descendenz werden nun aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an sich um so gewisser hierorts zu melden, als sie außerdem als ohne Leibeserben verstorben erklärt und ihr Rücklaß ihren sonstigen Intestaterben sofort ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Am 1. April 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Müller. Der k. Einzelnrichter: v. Kern.

128.

Brückenbau in Kreuzbach betreffend.

Ueber den Regenfluß bei Kreuzbach soll eine neue Brücke erbaut werden, mit 2 Widerlagern, 4 Pfeilern von Stein mit Traggebälke und gedielter Fahrbahn.

Die Kosten sind revisorisch veranschlagt

für Fundamentirung	1551	fl.	59 kr.
„ Mauerwerk	4981	„	— „
„ Zimmermannsarbeit . . .	880	„	— „
„ Schmidarbeit	680	„	— „
„ unvorhergesehene Fälle und Bauaufsicht	303	„	1 „
in Summa	8400	fl.	— kr.

Dieser Bau wird an den Wenigstnehmenden unter Vorbehalt hoher Regierungsgenehmigung in Akkord gegeben, und wird zur Versteigerung Termin

auf Mittwoch den 4. Mai
Vormittags von 10—12 Uhr

in der Bezirksamtskanzlei anberaumt, woselbst der Bauplan mit Kostenanschlag, sowie Bedingnißheft zur Einsicht bereit liegen.

Im Uebrigen ist die höchste Verordnung vom 29. April 1833, die Verakkordirung öffentlicher Bauten betreffend, maßgebend.

Steigerungslustige werden geziemend eingeladen.

Am 12. April 1864.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur.

(Armensache.)

129.

Ediktalladung.

Naglmaier Elisabetha von Lassing gegen Heller Friedrich von Speltenbach, wegen Alimentation betr.

Der kgl. Advokat Seydl in Passau hat Namens seiner Mandantin Naglmaier Elisabetha von Lassing gegen den Wasenmeisterssohn Heller Friedrich von Speltenbach, bß. Ger., dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, Klage dahier wegen rückständiger Alimente gestellt.

Es ist deßhalb Termin zur Sühne, eventuell zur Verhandlung derselben

Dieſes Anweſen beſteht aus dem gemauerten, mit
zeln gedeckten Wohnhauſe mit Stall und Stadel
er einem Dache, mit 3300 fl. der Brandaſſekuranz-
talt einverleibt, der mit 300 fl. aſſekurirten Wagen-
iſe und dem um 100 fl. aſſekurirten Backhauſe
ſt Hofraum zu 0,16 Tagw. und aus 19 Tagw.
Dezim. Feld-, Wies und Holzgrund nebſt Gemeinde-
t, iſt belaſtet mit 2 fl. 10 kr. 3 hl. einfacher
ndſteuer, 46 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Staats-
a, aus 19 fl. 14 kr. 2 hl. Kapital, 10 fl. 40 kr.
l. Gefällsbodenzins zur Ablöſungscaſſa, aus 266 fl.
kr. Kapital, und hat laut notarieller Schätzung
3. November 1863 einen Werth von 4374 fl.

Schätzungsurkunde und Kataſter können in der Zwiſchenzeit in meiner Amtswohnung und bei der Verſteigerung ſelbſt am Orte der Verſteigerung eingeſehen werden.

Bei der Verſteigerung erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth und haben ſich die mir nicht bekannten Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweiſen, widrigenfalls ſie zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden.

Rottenburg, am 10. April 1864.

Jakob Mühlbauer, k. Notar.

Digitized by Google

Caution von 400 fl. und ein nur mit dem einjährigen Anschlag von 3 fl. eingerechnetes Unterschlupfsrecht.

Alle Personen, welche dem Georg Zimmermann etwas schulden oder Vermögensstücke von ihm in Handen haben, können sich ihrer Verbindlichkeit nur durch Zahlung und Erlag bei dem diesseitigen Gerichte entledigen.

Bis zum ersten Ediktstage hat jeder auswärtige Gläubiger einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten — als welcher jedoch die k. Post nicht zugelassen wird — aufzustellen und anzuzeigen, widrigenfalls dem diesem Auftrage nicht nachkommenden die künftigen Erlasse lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel zugestellt würde.

Am 16. April 1864.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königl. Direktor:

Paur.

Kopp.

134.

Auswanderung des Joseph Seidl von Unterkreuzberg betreffend.

Joseph Seidl von Unterkreuzberg, zur Zeit Bräumeister zu Iglau in Mähren, gedenkt in die k. k. österreichischen Staaten auszuwandern. Etwaige Ansprüche an denselben sind

binnen 14 Tagen a dato

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Wolfstein, den 11. April 1864.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Durocher.

135.

Curatel über Maria Schlotter von Holzkirchen betreffend.

Maria Schlotter, ledige Inwohnerin von Holzkirchen, ist wegen Geistesbeschränktheit unter Curatel gestellt, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben wird, daß sie ohne Einwilligung ihres Curators, des Krämers Johann Striedl von Holzkirchen, nachtheilige Geschäfte nicht eingehen kann.

Am 14. April 1864.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Gengler.

Leibinger.

136.

Hartl gegen Seidl wegen Forderung

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf wird durch den unterzeichneten k. Notar das Anwesen der Bauerseheleute Seidl Joseph und Katharina von Maign, k. Landgerichts Hengersberg, der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, und wird hiezu Termin anberaumt auf

Mittwoch den 4. Mai 1864

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Iggensbach.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus den der Brandassekuranz um 1300 fl. einverleibten Gebäulichkeiten und einem Grundbesitze von 76,16 Tgw. und wurde auf 8867 fl. gewerthet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Notar unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Der Steuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde können in dem Amtszimmer des unterzeichneten Notars und am Versteigerungstermine selbst eingesehen werden.

Hengersberg, den 12. April 1864.

Joseph Schrank, kgl. Notar.

137.

Debitwesen des Steinhauers Georg Wagner in Abensberg betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich in rubrizirter Sache das Anwesen des Schuldners, bestehend in

Digitized by

teigerer haben sich über ihre Person und ihre Zahngsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zurückwiesen werden, die übrigen Steigerungsbedingungen erden bei der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Die Versteigerung findet im Hause des Barthomäus Westermaier statt.

Landshut, den 13. April 1864.

Der kgl. Notar:

Barth.

139.

ayer. Hypotheken- und Wechselbank gegen Klauser Anton und Klara von Tann wegen Forderung.

Im Vollzug eines Auftrages des k. Landgerichtes imbach vom 7. März d. J. versteigert der unterzeichnete Notar das halbe Wohnhaus Nr. 99½ der Beklagten : Tann, enthaltend 2 heizbare und 2 unheizbare Zimer, Vorhaus, Küche, Holzlege, Dachboden und Dachmmer, am

Montag den 30. Mai d. Js.
früh halb 10 Uhr
im Rathhaus zu Tann

fentlich an den Meistbietenden.

Auf dem Anwesen lastet Unterschluf und Krankenlege der Anna Stoiber und des Mathias Klauser im inne Uebergabsbriefs vom 9. Oktbr. 1847; ferner an ts k. Rentamt Simbach:

Grundsteuer-Simplum . — fl. 68/100 kr.
Haussteuer- dto. . — fl. 16 kr.
Bodenzins zur Ablösungskassa 33 kr. 7 hl.

Das Anwesen wird um den Schätzungspreis von 50 fl. aufgeworfen, und muß der Kaufschilling soeich baar bezahlt werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über re Person und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Simbach, am 9. April 1864.

Jakob Karl Englhard, kgl. Notar.

140.

Meindl Joseph gegen Biebl Anna wegen Forderung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Samstag den 25. Juni 1864
Vormittags 10 Uhr

auf meinem Amtszimmer das Anwesen der Hausbesitzerin Anna Biebl Haus Nr. 102 in dem hiesigen Markte mit der realen Webergerechtigkeit öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden in der Steuergemeinde Waldkirchen, k. Landgerichts Waldkirchen und Rentamts Wolfstein, gelegenen Besitzungen: Plan Nr. 150 zu 0,03 Tagwerk mit Wohnhaus, Dungstätte und Hofraum, Plan Nr. 575 hinterer Reutacker zu 0,25 Tagwerk, ist freieigen und wurde am 9. dieses Monats einschlüssig der realen Webergerechtigkeit, welche für sich auf 5 fl. und des bestrittenen Gemeinderechts zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, welches für sich auf 15 fl. gewerthet wurde, im Ganzen auf 1845 fl. geschätzt.

Das Wohnhaus mit darunter befindlichem Stalle ist zweistöckig, ganz neu aus Stein erbaut, mit Steindachpappe gedeckt und im bestbaulichen Zustande.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und kann daher der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerungslustige können zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über Name, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit mir auszuweisen vermögen.

Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsauszug, sowie die rentamtliche Bestätigung über die erfolgte Ablösung früherer Bodenzinse können bis zur Versteigerung zu jeder Zeit auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Waldkirchen, am 13. April 1864.

G. Brugger, k. Notar.

in von Lindforst, Erhebungen pflegen zu lassen
ein allenfalls günstiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 18. April 1864.

Königliches Landgericht Bogen.
Seelus, k. Landrichter.

---

menſache.) **145.**

Edikt alladung.

In Sachen Harlander gegen Salzberger pct. alim.
rde unterm 25. vor. Mts. zu Recht erkannt:

I. Sei der Beklagte ſchuldig, der Klägerin für ihr am 22. Dezember 1862 außerehelich gebornes Kind bis zum zurückgelegten 13. Lebensjahre einen jährlichen Alimentenbeitrag von 18 fl. mit Einſchluß der Gewandungskoſten zu bezahlen, und habe derſelbe eine Kindbettkoſtenentſchädigung von 6 fl. zu leiſten, ſowie

II. die ſämmtlichen Koſten des Streites zu tragen.

Da der Aufenthalt des Beklagten Peter Salzrger, Dienſtknecht von Poxau, nicht bekannt iſt, b demnach das erwähnte Erkenntniß nicht zugeſtellt rden konnte, ſo erhält derſelbe auf dieſem Wege ntniß von dem Inhalte desſelben mit dem Aufge, binnen 14 Tagen einen Inſinuationsmandatar Gerichtsbezirke aufzuſtellen, widrigenfalls alle künfen Dekrete an die Gerichtstafel affigirt, und für e inſinuirt angeſehen werden würden.

Die Ausfertigung des Erkenntniſſes vom 25. März Js. kann dahier in Empfang genommen werden.

Am 18. April 1864.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Lex.

146.

ratel über den kgl. quiesc. Revierförſter Joſeph Neumaier von Deggendorf betreffend.

Der k. qu. Revierförſter Joſeph Neumaier von eggendorf wurde durch Beſchluß vom Heutigen wegen Geiſtesſtörung unter Curatel geſtellt, und für ihn der Kaffetier Mathias Lukas von hier als Curator in Pflicht genommen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle mit Joſeph Neumaier abzuſchließenden Geſchäfte ohne Zuziehung des Curators keine Giltigkeit haben.

Am 23. April 1864.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Höflinger, k. Landrichter.

(Armenſache.) **147.**

Pflegſchaft über Alois, illeg. der Franziska Gürſter (Gubl) von Grafling betreffend.

In rubriz. Pflegſchaftsſache iſt der Zimmermann Auguſtin Hebauer von Straubing zu vernehmen.

Da deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ſo werden alle Gerichts- und Polizeibehörden erſucht, zur Ausmittlung desſelben beizutragen, und ein allenfallſiges Reſultat hieher mitzutheilen.

Am 23. April 1864.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Höflinger.

148.

Gürſter gegen Schrödl, Weigert gegen Leipold pct. deb. hyp.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing wird von dem unterfertigten k. Notar am

Donnerstag den 19. Mai l. Js.
Vormittags 11 Uhr

das Hofsanweſen der verlebten Friederika Leipold Hs.-Nr. 57 in Eiſenhart, der Steuergemeinde Mitterfels, in der bezeichneten Behauſung zu Eiſenhart dem zweitmaligen öffentlichen Zwangsverkaufe unterſtellt.

Dieſes Anweſen beſteht aus den Gebäuden und 74 Tagw. 66 Dezim. Grundſtücken und wird ſich bezüglich deſſen näherer Beſchreibung und der Belaſtungs-Verhältniſſe auf die öffentliche Ausſchreibung vom

Dieses Anwesen hat nach Schätzung vom 20. ds. Mts. einen Werth von 1698 fl.

II. Besitzstand des Anwesens Hs.-Nr. 13 litera A das $\frac{1}{16}$ Steingütl

Pl.-Nr. 65 Gebäude Wohnhaus mit Stall und Stadl . . . . . 0,04 Dez.

Pl.-Nr. 66 Gras- und Obstgarten mit Backofen und Wasserhilm . . . . . 0,91 Dez.

Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen Besitz litera B Ausbruch aus dem $\frac{1}{2}$ Scheibelsgruberhof Hs.-Nr. 4 in Scheibelsgrub

Pl.-Nr. 67a Hochfeld Acker . . . . 3,55 Dez.

Pl.-Nr. 67b am Hochfeld Oedung, nun ebenfalls Acker . . . . . 0,42 Dez.

Summa 4,92 Dez.

Werth dieses Anwesens gemäß Schätzung vom 20. d. Mts. 2035 fl.

Auf dem Anwesen Hs.-Nr. 12 ruht nachstehende Belastung:

— fl. 18 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum,
— fl. 3 kr. — hl. Haussteuersimplum,
2 fl. 38 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins.

Auf dem Anwesen Hs.-Nr. 13:

— fl. 28 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum,
— fl. 3 kr. — hl. Haussteuersimplum,
4 fl. 12 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins.

Die beiden Anwesen kommen gesondert zum Aufwurf und zwar wird mit der Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 12 begonnen.

Die Versteigerung erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes sowie der §. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und geschieht der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht ist.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 25. April 1864.

Der königliche Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

152.

Breinfalk Thomas c. Breinfalk Joseph wegen Forderung.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Vilshofen hat der Unterzeichnete zur zwangsweisen Versteigerung des dem Joseph Breinfalk gehörigen Schneideranwesens zu Alkofen auf

Montag den 20. Juni l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Alkofen Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit Stall und Stadel, mit Ziegeln gedeckt, dem realen Schneiderrechte und 6 Tagwerk 88 Dezimalen Grundstücken, und wurde geschätzt auf 2470 fl. 30 kr.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht, und daß sich unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Vilshofen, am 28. April 1864.

v. Wening, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 40.

№ 19. Landshut, Sonnabend den 7. Mai 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

153.

Vorbrugg gegen Gläser wegen Wechselschuld.

Laut Weisung des k. Stadtgerichts Straubing werde ich unterfertigter Notar am

Donnerstag den 2. Juni 1864 Vormittags von 11—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei (Frauenhofer-Straße Nr. 281/I) das den Anton und Franziska Gläser'schen Priechlerseheleuten dahier gehörige Anwesen, bestehend aus dem dreistöckigen Wohnhaus Haus Nr. 357 dahier nebst Brunnen und Hofraum Plan Nr. 387 zu 0,05 Tagw. und dem realen Weberrechte öffentlich an den Meistbietenden versteigern. Den Georg und Katharina Gläser'schen Privatierseheleuten gebührt lebenslänglich der dritte Stock im Hause Nr. 357 und gehört zu diesem dritten Stocke das Wohnzimmer und noch 3 andere Zimmer, ein Bodenzimmer und das Werkstattzimmer, der Bodenantheil, der Keller und die Holzlege und ist bei diesem Wohnungsvorbehalte das Recht zur Aftervermiethung mit inbegriffen. — Das Anwesen hat inclusive der auf 200 fl. gewertheten realen Webergerechtsame mit Berücksichtigung des darauf ruhenden Wohnungsrechtes einen Schätzungswerth vom 21. l. Mts. von 3700 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung selbst richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen.

Hypothekenbuchsextrakt, sowie Schätzungsurkunde können bis zum Steigerungstermine und an diesem selbst jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, 31. März 1864.

(2b) Joseph Hingerl, k. Notar.

154.

Neumaier c. Bach wegen Forderung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen wird von dem unterzeichneten k. Notare das Anwesen des Handelsmannes Joh. Bapt. Bach in Pfarrkirchen sammt der realen Handelsgerechtsame dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus dem dreistöckigen, ganz gemauerten, auf dem Hauptplatze gelegenen Wohnhause Hs.-Nr. 74 in der Stadt Pfarrkirchen, welches mit Legschindeln gedeckt, mit einem gleichfalls gemauerten Hintergebäude als Anbau versehen ist, und fünf große und fünf kleine Zimmer, eine gewölbte Küche, ein gewölbtes Waarenlager, einen gewölbten Kaufladen, zwei gewölbte Fletze sammt Keller umfaßt.

Digitized by Google

Dasselbe ist belastet mit 1 fl. 50 kr. Haussteuer, 1 fl. 30 kr. Gewerbsteuer, mit einem Grundsteuer-nplum von $2\frac{45}{100}$ kr., dann mit einem Bodenzins r Ablösungskassa von 2 fl. 28 kr. 2 hl. und wurde iterm 16. März 1861 auf 6000 fl. gewerthet, ihrend die reale Handelsgerechtigkeit auf 7000 fl. schätzt worden ist.

Die erstmalige Versteigerung findet statt am

Montag den 4. Juli l. Js.
Vormittags 10 Uhr

f der Amtskanzlei des unterzeichneten k. Notars, es olgt aber der Zuschlag nur dann, wenn durch das igebot mindestens der Schätzungswerth von 13000 fl. eicht wird.

Würde am ersten Versteigerungstermine kein Anbot gelegt oder der Schätzungswerth nicht erreicht rden, so wird hiemit sofort zur zweitmaligen Versigerung Termin auf

Montag den 1. August l. Js.
Vormittags 10 Uhr

beraumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den hätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 3 Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen r §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837.

Die dem Notare unbekannten Steigerer haben sich er ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend szuweisen.

Pfarrkirchen, am 27. April 1864.

Gg. Wild, k. Notar.

155.

rlassenschaft der Philipp und Anna Hofer'schen Inwohnerseheleute von Eberspoint betreffend.

Auf dem Anwesen des Bartlmä Stummer, Zimmerannes zu Eberspoint, sind für Philipp Hofer, Tagner von dort, in Folge Uebergabsbriefes dd. 6. Mai 314 110 fl. Zehrpfennigsrest eingetragen, deren ahlung behauptet wird.

Auf Antrag des ꝛc. Stummer ergeht an die Erben des unterm 22. August 1824 — 71 Jahre alt — verstorbenen ꝛc. Hofer hiemit die öffentliche Aufforderung, sich

binnen sechs Monaten

zu melden und allenfallsige Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese 110 fl. für erloschen erklärt und die Forderung selbst im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Am 28. April 1864.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Roth.

Jungbauer, Assessor.

156.

Gesuch um Erbauung einer Schneidsäge betr.

Der Werkzeugfabrikant Florian Anwander aus Kempten will am Reschbache unterhalb Mauth eine Schneidsäge mit einem Rade errichten, wodurch zugleich eine Hobel-, Stoß- und Dreh-Maschine in Bewegung gesetzt werden soll, und hat um Instruirung seines Gesuches gebeten.

Auf Grund der Art. 74 und 75 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl. Nr. 26) wird dies mit den Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Tagsfahrt zur Ortsbesichtigung, zur Erzielung einer gütlichen Verständigung oder Verhandlung über die erhobenen Einsprüche auf

Mittwoch den 18. Mai curr.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt ist, wozu diejenigen, welche sich hiebei betheiliget erachten, bei Vermeidung des Verlustes ihres Widerspruchsrechtes vorgeladen werden.

Von den Plänen kann bis zum Termin hieramts oder am Termine selbst Einsicht genommen werden.

Am 27. April 1864.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Durocher.

160.

Verschollenheit des Kaspar Zormeier von Windham betr.

Nachdem sich innerhalb der am 4. Mai 1863 vorgestreckten Frist Niemand gemeldet hat, wurde durch Beschluß vom Gestrigen Kaspar Zormaier für todt erklärt und wird dessen Vermögen nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses an seine bekannten Erben ohne Kaution ausgehändigt werden.

Am 3. Mai 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Müller. Der k. Einzelnrichter: v. Kern.

161.

Verlassenschaft des Michael Aichinger, Hausbesitzers von Viechtach betreffend.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an den Rücklaß des Rubrikaten sind binnen

sechs Wochen von heute an

hierorts um so sicherer anzumelden, als außerdem auf dieselben bei Auseinandersetzung rubr. Verlassenschaft keine Rücksicht genommen würde.

Am 28. April 1864.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, k. Ldr. Kornmüller, k. Assessor.

162.

Verschollenheit des Ignaz Rimbek von Wolfstein, Gemeinde Offenberg betreffend.

Ignaz Rimbeck, ehelicher Sohn der Söldnerseheleute Joseph und Theres Rimbeck von Wolfstein, Gemeinde Offenberg, geboren am 15. Jänner 1792, ist aus dem russischen Feldzug im Jahre 1812 nicht mehr zurückgekehrt und seitdem vermißt.

Auf Antrag seiner bekannten Verwandten ergeht an Ignaz Rimbeck und seine allenfallsigen Descendenten die Aufforderung, binnen 3 Monaten sich um so gewisser hier zu melden oder ihre Ansprüche auf das Vermögen desselben, welches im Betrage zu 100 fl. auf dem Anwesen des Söldners Georg Rimbeck in Wolfstein hypothekarisch versichert ist, geltend zu machen, als außerdem Rimbeck Ignaz für todt erklärt und sein Rücklaß ohne Kaution seinen Intestaterben überwiesen werden würde.

Am 6. Mai 1864.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger.

163.

Hypothekamortisation betreffend.

Da ohnerachtet dießgerichtlicher öffentlicher Ausschreibung vom 31. August 1863 innerhalb des vorgesetzten 6 monatlichen Termines Niemand einen Anspruch auf den Georg Zirzlmaier'schen Anwesen zu Dünzling eingetragenen Kaufschillingsrest per 16 fl. für den Herrn Pfarrer Straubinger von Eulsbrunn erhob, wurde fraglicher Kaufschilling für erloschen erklärt, und im Hypothekenbuche gelöscht.

Am 18. April 1864.

Königliches Landgericht Kelheim.

Dir. abs.

Schroder, Assessor.

164.

Vorbrugg gegen Zöllner wegen Hypothekforderung, Oettinger gegen Zöllner wegen Hypothekzinsen.

In Folge Auftrages des Prozeßgerichts versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 14. Juli l. Js.

Mittags 11 Uhr

in der Behausung der Schuldner zu Haunkenzell das Wirthsanwesen Hs.-Nr. 4 der Michael und Barbara Zöllner'schen Wirthseheleute daselbst öffentlich.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus den der Brandassekuranz um 2600 fl. einverleibten Gebäulichkeiten, und einem Grundbesitze von 123 Tagwerk 31 Dezimalen, ist belastet mit einer einfachen Hausteuer von $14^{40}/_{100}$ kr., einer einfachen Grundsteuer von 13 fl. $3^{67}/_{100}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zur Staatskasse von 2 fl. $19^{3}/_{4}$ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse von 23 fl. 9 kr. und wurde auf 15211 fl. geschätzt. Der Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde können im Amtszimmer des unterfertigten Notars, und an dem Versteigerungstermine eingesehen werden.

Kauflustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht ist, und daß dem Notare unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend auszuweisen haben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Hengersberg, den 29. April 1864.

Joseph Schrank, kgl. Notar.

166.

Görster c. Schrödl und Weigert c. Leipold p. deb. hyp.,

Die in rubrizirtem Betreffe auf Donnerstag den 19. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr anberaumte zweitmalige Zwangsversteigerung des Hofsanwesens Hs.-Nr. 57 in Eisenhart unterbleibt an diesem bezeichneten Tage und wird vielmehr erst am

Donnerstag den 11. August l. Js.

Mittags 11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Eisenhart vorgenommen werden.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 22. vor. Mts., Beilage zum Kreisamtsblatt Nr. 38, Landshuter-Zeitung Nr. 96 und in der Paßauer-Zeitung — bezogen.

Mitterfels, den 4. Mai 1864.

Der königliche Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

167.

Den Verlust eines Wanderbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schlossergeselle Carl Otto Held von Leipzig das ihm vom k. Polizeiamte Leipzig unterm 11. Mai 1863 ausgestellte Wanderbuch auf dem Wege zwischen Augsburg und Göggingen verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 28. April 1864.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

170.

Mutz gegen Steiner wegen Schuld betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Osterhofen verteigere ich am

Mittwoch den 22. Juni h. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

m Hofwirthshause zu Aholming zwei in der Steuergemeinde Aholming gelegene Kälberwörththeile der Inwohnerseheleute Georg und Korona Steiner von Reutiefenweg mit einem Flächenraume zu 4,76 Tagw. und einem Schätzungswerthe von 800 fl. und gebe hiebei bekannt, daß der Zuschlag nur gegen Erielung des Schätzungspreises erfolgt und daß die beondern Kaufsbedingungen unmittelbar vor der Verteigerung bekannt gegeben werden.

Am nämlichen Tage Vormittags 9—10 Uhr verteigere ich im genannten Wirthshause ein Pferd im Werthe zu 9 fl., einen Wagen zu 8 fl., eine Kuh zu 30 fl., eine Windmühle zu 1 fl. 30 kr. und einen Schubkarren zu 1 fl. 30 kr.

Der Hinschlag dieser Gegenstände erfolgt ohne Rücicht auf den Schätzungswerth.

Osterhofen, am 10. Mai 1864.

Der königliche Notar
Kroiß.

171.

Kast gegen Wurm wegen Forderung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Landshut bringe ich das Anwesen Hs. Nr. 8 in Achdorf, gehörig dem Joseph Wurm von Hausmetting und der Theres Grafwallner von Harburg, zum dritten Male zur öffentlichen Versteigerung und beraume ich hiezu Termin an auf

Montag den 20. Juni l. Js.

Nachmittags von 2—3 Uhr

und zwar in dem dem Zwangsverkaufe unterstellten Hause.

Das in Frage stehende Anwesen besteht in einem zweistöckigen im bestbaulichen Zustande befindlichen Wohngebäude mit Hofraum, dann in einem in eine Werkstätte umgewandelten Nebengebäude, liegt auf einer Grundfläche von 0,13 Tgw. und hat laut Schätzungsurkunde vom 26. August 1863 einen Werth von 6200 fl.

Dies gebe ich mit dem Beifügen bekannt,

1. daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt;
2. daß mir unbekannte Steigerer nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich über Namen, Stand und Wohnort und über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Landshut, am 11. Mai 1864.

J. Wein, k. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 44.

№ 22. Landshut, Sonnabend den 21. Mai 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

172.

Edikt alladung.

Mauser c. Kraus peto. alim.

In der rubr. Rechtssache hat der hiesige k. Advocat Händlmayer als Pflichtanwalt der Maria Mauser, Hütlerstochter von Kaltenöd, gegen Georg Kraus, Wirthssohn von Afham, b. G., wegen Vaterschaft und Kindszucht Klage dahier erhoben und ist zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung auf Dinstag den 21. Juni l. Js. Früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Da der Aufenthalt des Georg Kraus unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich hievon verständigt und mit dem Anhang geladen, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten bei der Verhandlungsstunde pünktlich zu erscheinen und bis dahin auch hierorts einen Insinuationsmandatar um so bestimmter aufzustellen, als außerdessen alle weitere Dekrete an ihn an die Gerichtstafel mit der Wirkung prozeßgiltiger Zustellung geheftet würden.

Das Klageduplikat kann bei den Akten eingesehen oder in Empfang genommen werden.

Am 10. Mai 1864.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im.

173.

Hypothekverhältnisse des Andreas Scheibenpflug betr.

Auf dem Anwesen Hs.-Nr. 10 zu Arnhofen des Johann Körndl von Pattendorf sind seit 3. Juli 1827 für die Dechant Haas'sche Verlassenschaft in Regensburg 40 fl. im Hyp.-Buche für Arnhofen, Bd. I. S. 21, versichert.

Da die Dechant Haas'schen Erben hierorts nicht bekannt sind, so werden Alle jene, welche an dieses Kapital Anspruch machen können, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten a dato hierorts geltend zu machen, außerdessen nach Umfluß dieses Termines fragliches Kapital im Hyp.-Buche gelöscht würde.

Am 11. Mai 1864.

Königliches Landgericht Abensberg.

Lechner, Landr.

Digitized by Google

174.

Edikt alladung.

Verschollenheit des Franz Ratzenberger von Singham betr.

Franz Ratzenberger, Absmaiersohn von Singham, geboren am 30. August 1784, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder dessen eheliche Nachkommenschaft hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als derselbe sonst für todt erklärt und sein in 2420 fl. bestehendes Vermögen seinen Intestaterben ohne Kaution verabfolgt, resp. die für sein Vermögen bestehende Hypothek gelöscht würde.

Am 13. Mai 1864.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im, Landrichter.

175.

Todeserklärung.

Die Verschollenheit des Andreas Hölzl von Untergrafendorf betr.

Nachdem innerhalb der durch dießgerichtliches Ausschreiben vom 28. Oktober 1863 vorgesetzten sechsmonatlichen Frist weder der Hopperbauerssohn Andreas Hölzl von Untergrafendorf noch Deszendenten desselben sich hierorts angemeldet haben, so wird Andreas Hölzl in Verwirklichung des angedrohten Präjudizes für deszendenzlos verstorben erklärt, und dessen in 600 fl. bestehendes hierorts deponirtes Vermögen an dessen Bruder Johann Hölzl ohne Caution hinausgegeben.

Am 12. Mai 1864.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Rubenbauer.

176.

Die Auswanderung des Johann Haselsteiner von Haibühl betr.

Der Inwohnerssohn Johann Haselsteiner von Haibühl, geboren am 2. Febr. 1822, gedenkt nach Oesterreich auszuwandern; allenfallsige Ansprüche gegen ihn sind dahier bis zum 15. Juni 1864 anzumelden, widrigenfalls die Aushändigung der Auswanderungsbewilligungsurkunde geschieht.

Am 13. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

D. l. a.

Pösl, Assessor.

177.

Hutsteiner c. Gumminger wegen Forderung.

Aus Auftrag des kgl. Bezirksgerichtes Passau versteigere ich am

Dinstag den 26. Juli 1864

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

in der Behausung des Bauers Andreas Gumminger zu Hintereben dessen ganzen Immobiliarbesitz öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Besitzthum des Andreas Gumminger besteht

I.

Aus dem Stoibergute Hs.-Nr. 3 zu Hintereben in der Steuergemeinde Hintereben, kgl. Landgerichts Waldkirchen und Rentamts Obernzell, mit Wohnhaus, Stallung, Stadl und Hofraum, mit einem Nahrungshäusel, einem Inhause nebst Stall, gesonderten Backofen und Hofraum, sodann mit — einschlüssig der Gebäude — einem Gesammtgrundbesitze von 129 Tagwerk 98 Dezimalen nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an noch unvertheilten Gemeindegründen.

Die Gebäude, welche einen vollkommen geschlossenen Hofraum mit laufendem Wasser bilden, sind theils aus Bruchsteinen, theils aus Holz erbaut, und mit Schindeldachungen versehen; sämmtliche Gebäude befinden sich in ganz gutem baulichen Zustande mit einziger Ausnahme des Inhauses, welches einiger Reparatur bedarf.

golt zur öffentlichen Versteigerung. Dies Anwesen besteht in den erforderlichen Gebäuden, auf Plan-Nr. 510½, 501⅓, 506½, 507, 508, 509, 510½ und drei Aeckern, Pl.-Nr. 1335, 1340, 1351, in der Steuergemeinde Unterparkstetten, mit einem Gesammtflächeninhalte von 44 Tagwerk 90 Dezimalen. Versteigerungstermin wird auf

Freitag den 10. Juni 1864,
Vormittags 9 Uhr,

im Orte Mitterharthof hiemit anberaumt und Steigerungslustige hiezu unter dem Bemerken geladen, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge, die näheren Strichsbedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden und dem Notar unbekannte Steigerer am Termine über Person und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Straubing, am 7. Mai 1864.

Kugler, k. Notar.

180.

Kitzlmüller c. Pellner wegen Forderung.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen versteigere ich das Wohnhaus der Schuhmacherswittwe Franziska Pellner, Hs.-Nr. 20⅓, Pl.-Nr. 365¼ in Simbach am Inn mit Hofraum zu 0,13 Tagw., ganz neu, zweistöckig, von Stein gebaut, am

Montag den 4. Juli 1864
Vormittags 9 Uhr

in meinem Geschäftszimmer dahier öffentlich an den Meistbietenden.

Der Hinschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth zu 2725 fl. erreicht wird.

Die Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Näheres wird am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Simbach, am 9. Mai 1864.

Der k. Notar:

Jakob Karl Englhard.

181.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle August Weinzierl von Bogen, kgl. Bezirksamts daselbst, das ihm von dieser Behörde unterm 13. August 1863 ausgestellte Arbeitsbuch im hiesigen Stadtbezirke verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 14. Mai 1864.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

ohne eheliche Nachkommenschaft verstorben erklärt und in sein Vermögen die gesetzliche Erbfolge eröffnet werden würde.

Am 18. Mai 1864.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg. Der k. Einzelnrichter:

Röhrle.

185.

Pflegschaft über „Franziska," illeg. der Inwohnerstochter Isabella Lindinger von Skt. Nikola betreffend.

Isabella Lindinger, Inwohnerstochter von Skt. Nikola, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ist in der Pflegschaft über ihr außereheliches Kind „Franziska" zu vernehmen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, zur Ausforschung derselben mitzuwirken und Sachdienliches mitzutheilen.

Am 19. Mai 1864.

Königl. Landgericht Paßau II.

Süß, k. Landrichter.

186.

Rimerfall ꝛc. Hochleitner wegen Wechselschuld.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar künftigen

Freitag den 22. Juli 1864

von 10 bis 12 Uhr

in seiner Amtskanzlei dahier

a. das ehemals Kratzerische reale Wagnerrecht zu Vilshofen, werth nach notarieller Schätzung vom Heutigen 500 fl., belastet mit 2 fl. 15 kr. Gewerbsteuer, und 1600 fl. Hypotheken.

b. Den Ausbruch aus dem sogenannten Klingl-Haus in der Vilsvorstadt dahier, Pl.-Nr. 347a, das gemauerte Wohnhaus mit Werkstätte zu 0,05, worauf obiges Gewerbsrecht bisher ausgeübt wurde. Dieses Gebäude ist zwei Stockwerk hoch, mit Ziegeltaschen gedeckt, im oberen Stockwerk rückwärts noch nicht ganz vollendet, und laut heutiger Schätzung werth 2000 fl.

Dabei befindet sich ein Wurzgärtl Pl.-Nr. 347b zu 0,03 mitgewerthet auf 100 fl.

Auf Pl.-Nr. 347a und b ruht eine Grundsteuer mit 1 kr. 6 hl. und vorläufig eine Haussteuer mit 3 Kreuzern.

An Hypotheken sind 2400 fl. Capitalien mit 90 fl. Kaution eingetragen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 und die folgenden der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837. Der Zuschlag erfolgt bei dieser ersten Versteigerung, wobei die Objekte sub a und b zusammen und getrennt zum Aufwurf gebracht werden, erst nach erreichtem Schätzungswerthe.

Cataster- und Hypothekenauszug, dann Schätzungs-Urkunde liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 19. Mai 1864.

(a3) M. Forster, k. Notar.

187.

Hutsteiner c. Gumminger wegen Forderung.

Aus Auftrag des kgl. Bezirksgerichtes Passau versteigere ich am

Dinstag den 26. Juli 1864

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

in der Behausung des Bauers Andreas Gumminger zu Hintereben dessen ganzen Immobiliarbesitz öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Besitzthum des Andreas Gumminger besteht

I.

Aus dem Stoibergute Hs.-Nr. 3 zu Hintereben in der Steuergemeinde Hintereben, kgl. Landgerichts Waldkirchen und Rentamts Obernzell, mit Wohnhaus,

ster- und Hypoth.-Buchsvortrag aus der realen Weißbierschenk-Gerechtigkeit, auf 400 fl. gewerthet, sohin zusammen 5008 fl. Schätzungswerth, belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 3 kr., und einfachen Haussteuer zu 42 kr.

Auf dem Anwesen sind zur Zeit 2000 fl. zu 4% verzinslicher Kaufschillingsrest versichert und 240 fl. Zinsenausstände vorgemerkt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird, und daß mir unbekannte Steigerer sich durch geeignete Auskunftspersonen, oder sonstige geeignete Weise zu legitimiren haben, und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und Hypotheken-Buche, sowie die Schätzungsurkunde können am Versteigerungstermine, und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 21. Mai 1864.

Wintrich, k. Notar.

189.

Bekanntmachung.

Der fürstlich Taxissche Oeconomie-Complex mit Braunbierbrauerei zu Oberellenbach wird, und zwar ersterer zu Lichtmeß und letztere zu Michaelis 1865 pachtlos, und vorbehaltlich höchster Genehmigung der Wiederverpachtung auf 12 Jahre unterstellt.

Bei dem Oeconomiecomplexe befinden sich neben den zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Wohn- und Oeconomiegebäuden

0	Tagw.	40	Dec. Garten,
0	„	70	„ Hopfgarten,
232	„	84	„ Aecker,
28	Tagw.	62	Dec. Wiesen und
1	„	30	„ Weiher

von guter Ertragsfähigkeit.

Oeconomie-Inventargegenstände, sowie auch Natural- und Futtervorräthe werden nicht in den Pacht gegeben.

Bei der Braunbierbrauerei sind die erforderlichen Keller, in welchen wenigstens 800 Eimer Winter- und 2000 Eimer Sommerbier gelagert werden können, sowie die gewerblichen Einrichtungen, als englische Dörre, kupferne Pfanne, eisenblechene Kühle, Bottiche und Fässer mit den übrigen erforderlichen Inventarstücken und von guter Beschaffenheit vorhanden.

Das Dorf Oberellenbach, k. Bezirksamts Mallersdorf, ist eine Stunde vom Markte Pfaffenberg und 3/4 Stund von der Ostseisenbahn Niederlindhart entfernt, und hat für die öconomischen und gewerblichen Erzeugnisse gute und leichte Absatzverhältnisse.

Zur öffentlichen Verpachtung im Licitationswege wird auf Mittwoch den 6. Juli l. Js. im Wirthshause zu Oberellenbach von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die Pachtbedingnisse am Tage der Verpachtung bekannt gegeben werden, daß sie aber inzwischen hier bei Amte eingesehen, und die erforderlichen Aufschlüsse erholt werden können.

Pachtliebhaber haben sich über hinreichendes Vermögen zum Oeconomie- und Gewerbsbetriebe, dann Cautionsbestellung, über Kenntnisse und Befähigung zur Landwirthschafts- und Gewerbsausübung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen.

Am 14. Mai 1864.

Fürstlich Taxissches Rentamt Eggmühl.

Endner, Rentbeamter. (a2) Beck, f. Controleur.

Hernals, gedenkt in die k. k. österreichischen Staaten auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 20. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Durocher.

193.

Bekanntmachung.

Gesuch des Wirths Johann Lang von Ringelohr um Erbauung einer Schneidsäge betreffend.

Der Wirth Johann Lang will von der linken Seite der Ohe auf seiner in der Steuergemeinde Kumreuth gelegenen Scheibenwiese eine oberschlächtige Schneidsäge mit einem Rade errichten.

Auf Grund der Art. 74 und 75 des Wasser-Benützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt Nr. 26) wird dies mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Tagsfahrt zur Ortsbesichtigung, zur Erzielung einer gütlichen Verständigung oder Verhandlung über die erhobenen Einsprüche auf

Donnerstag den 9. Juni l. Jrs.

Vormittags 10 Uhr

anberaumt ist, wozu diejenigen, welche sich hiebei betheiliget erachten, bei Vermeidung des Verlustes ihres Widerspruchsrechtes vorgeladen werden.

Von den Plänen kann bis zum Termine hieramts oder am Termine selbst Einsicht genommen werden.

Am 21. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Durocher.

194.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Paul Ziermaier, Grillenödersohn von Grillenöd betreffend.

Nachdem Paul Ziermaier, Grillenödersohn von Grillenöd, in Folge Ediktalladung vom 13. Februar l. Js. hierorts sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe nun als kinderlos verstorben und sein Vermögen zum Gute heimgefallen erklärt.

Am 20. Mai 1864.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im.

195.

Ediktalladung.

Reichenwallner Johann, Conkurs betreffend.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 22. März l. Js. ist über das Vermögen des Webers Johann Reichenwallner zu Tristern auf dessen Antrag der Conkurs eröffnet worden. Es werden demnach die Edictstage anberaumt, wie folgt und zwar

a) der 1. Edictstag zur Liquidirung der Forderungen auf

Donnerstag, den 21. Juli l. Js.,

b) der 2. Edictstag zur Vorbringung der Einreden auf

Montag, den 22. August l. Js.,

c) der 3. Edictstag zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Donnerstag, den 15. September l. Js.,

für die Duplik auf

Donnerstag, den 29. September l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im kgl. Bezirksgerichte dahier, Commissions-Zimmer Nr. 4.

Zu diesen Edictstagen werden die sämmtlichen Gläubiger des Johann Reichenwallner, sowie dieser selbst geladen mit dem Bemerken, daß das Versäumniß des 1. Edictstages den Ausschluß mit der Befriedi-

m Wirthshause zu Deggenau das nachstehend beschriebene Anwesen des Gütlers Joseph Schober zu Bailberg, Haus-Nr. 60, wozu ich Kaufslustige mit dem Bemerken einlade, daß

1. der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht,
2. Personen, welche mir unbekannt sind, oder gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sich vorerst über Person und Vermögen auszuweisen haben, ehe sie mitsteigern dürfen, und daß
3. Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde in meinem Amtszimmer eingesehen werden können.

Das zu versteigernde Anwesen ist in der Gemeinde Deggenau, etwas über eine halbe Stunde von Deggendorf entfernt gelegen, besteht aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann 29 Tagwerk 17 Dezimalen Grundstücken und 216,72 Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags, ist mit 45 kr. einfacher Haussteuer, 3 fl. $36^{72}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, dann 14 fl. $51^{1}/_{8}$ kr. Gefällsbodenzins belastet, und laut Schätzung vom gestrigen Tage auf 5963 fl. gewerthet.

Deggendorf, den 24. Mai 1864.

Dr. Gareis, k. Notar.

198.

Dengl gegen Harg wegen Forderung betr.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dinstag den 14. Juni l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

zu Reichreit in der Wohnung des Martin Baldauf zwei Aecker des Bartholomä Harg zu 2 Tagwerk 28 Dezimalen mit einigem Baumaterial, zusammen auf 335 fl. geschätzt, versteigern. Hiezu lade ich zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß die Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden.

Vilsbiburg, den 18. Mai 1864.

Dietz, k. Notar.

Digitized by Google

Deszendenz wird daher aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato sich dahier zu melden, widrigenfalls er als kinderlos verstorben, sein Vermögen dem Gute heimgefallen erklärt und die Hypothek gelöscht würde.

Am 24. Mai 1864.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im.

202.

Bekanntmachung.

Dengl gegen Harg wegen Forderung betr.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 14. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr zu Reichreit in der Wohnung des Mart. Baldauf zwei Aecker des Bartholomä Harg zu 2 Tagw. 28 Dezimalen, mit einigem Baumaterial, zusammen auf 335 fl. geschätzt, versteigern. Hiezu lade ich zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß die Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden.

Vilsbiburg, den 18. Mai 1864.

Dietz, k. Notar. (3b)

203.

Bekanntmachung.

Capeller und Vorbrugg, k. Advokaten, gegen Stierstorfer p. camb.

Aus Auftrag des kgl. Landgerichts Mallersdorf versteigere ich nach Vorschrift der §§. 94 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes

Mittwoch den 3. August 1864
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Grafentraubach das Anwesen der Georg und Juliana Stierstorfer'schen Söldnerseheleute Hs.-Nr. 44 zu Grafentraubach, in der Steuergemeinde gleichen Namens, im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Mallersdorf gelegen und bestehend aus:

Cat. Lit. A Pl.-Nr. 9a Wohnhaus, Nebengebäuden und Hofraum zu 0,24 Tgw., geschätzt auf 1400 fl.
Pl.-Nr. 9b Garten zu 0,04 Tgw., geschätzt auf 30 fl.
Pl.-Nr. 224 Wiese zu 2,93 Tgw., geschätzt auf 1500 fl.
Pl.-Nr. 447 Acker zu 0,56 Tgw., geschätzt auf 130 fl.
Pl.-Nr. 648 „ „ 1,09 „ „ „ 300 fl.
Pl.-Nr. 469 „ „ 1,54 „ „ „ 350 fl.
Pl.-Nr. 738 „ „ 0,48 „ „ „ 130 fl.
Pl.-Nr. 1119 „ „ 3,56 „ „ „ 1400 fl.
Pl.-Nr. 1382 „ „ 0,84 „ „ „ 340 fl.
Pl.-Nr. 1387 „ „ 0,67 „ „ „ 160 fl.
Pl.-Nr. 1353 „ „ 0,96 „ „ „ 200 fl.
Pl.-Nr. 1389 „ „ 1,13 „ „ „ 250 fl.;

dann dem mit dem Anwesen verbundenen Forstrechte zum unentgeldlichen Bezuge von zwei Klaftern Fichtenscheitholz und von dem Ueberholze derselben, ferner von zwei Schilling Wellen aus der herrschaftlichen Waldung Grafentraubach, geschätzt auf 550 fl.

Dieses im Ganzen auf 6740 fl. geschätzte Anwesen ist belastet mit 2 fl. 36 kr. 3 hl. Grundsteuersimplum, 7 kr. 2 hl. Hausteuersimplum und 18 fl. 20 kr. Gefällsbodenzinse zur k. Grundablösungskassa, was ich hiemit mit dem Beifügen veröffentliche, daß die näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben, mir persönlich nicht bekannte Steigerungslustige nur bei legalem Nachweise über zureichendes Vermögen zur Versteigerung zugelassen werden und die Schätzungsurkunde inzwischen bei mir eingesehen werden kann.

Mallersdorf, den 31. Mai 1864.

C. Hofmann, k. Notar.

204.

Berichtigung.

Unterreiner c. Steckermair p. deb.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 21. Mai l. Js., in Nr. 23 angesetzte Anwesensversteigerung findet nicht den 21. Juli, sondern den 11. Juli l. Js. statt.

Eggenfelden, den 27. Mai 1864.

Wintrich, k. Notar.

Digitized by Google

Bis zum 1. Edictstage ist von jedem Gläubiger ein Bevollmächtigter zum Empfang von gerichtlichen Erlassen in Pfarrkirchen (jedoch mit Ausschluß der k. Post) aufzustellen. Denjenigen Gläubigern, welche dieß unterlassen, werden alle zukünftigen Erlasse nur durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gegeben.

Am 17. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

(2b) Schlag, Direktor.

206.

Erkenntniß.

Das kgl. Bezirksgericht Pfarrkirchen erkennt auf das Gesuch des Poststallhalters Christian Sturny von Simbach um Amortisirung einer ihm zu Verlust gegangenen Amtsbürgschaftsurkunde zu Recht:

I. Die 4 prozentige Original-Amtsbürgschaftsurkunde Nr. 859 der k. Staatsschuldentilgungsspezialkasse München vom 13. Juni 1835 über 200 fl. Diensteskaution des Christian Sturny wird für kraftlos erklärt.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Poststallhalter Christian Sturny in Simbach zu tragen.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Am 31. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, k. Direktor.

Hayd, Sekretär.

207.

Edictalladung.

Verschollenheit des Johann und Joseph Schwarzmeier von Unterglaim betreffend.

Auf dem Anwesen des Lorenz Mayer zu Unterglaim, b. G., sind für die seit dem russischen Feldzuge vermißten Joseph und Johann Schwarzmeier, Zimmermannssöhne von Unterglaim, 90 fl. Elterngut hypothekarisch versichert.

Diese beide oder ihre ehelichen Nachkommen werden nun aufgefordert, sich um so gewisser binnen 3 Monaten hierorts zu melden, als außerdem erstere für todt erklärt und ihr Rücklaß ihren sonstigen Intestaterben sofort ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Am 28. Mai 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter: Müller. Der k. Einzelnrichter: v. Kern.

208.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Walburga Sagstetter von Wischlburg betr.

Die Wirthstochter Walburga Sagstetter von Wischlburg wurde durch Beschluß vom Gestrigen wegen Geistesbeschränktheit unter Kuratel gestellt, und für sie der Realitätenbesitzer Michael Hegenberger von Stefanspoching als Kurator aufgestellt und in Pflicht genommen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle mit Walburga Sagstetter abzuschließende Geschäfte ohne Zuziehung des Kurators keine Giltigkeit haben.

Den 1. Juni 1864.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Höflinger.

209.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Josepha Maria, illeg. der Gütlerstochter Magdalena Maier von Dommelstadel betr.

Magdalena Maier, Gütlerstochter von Dommelstadel, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ist in der Pflegschaft über ihr außereheliches Kind „Josepha Maria" zu vernehmen.

Digitized by Google

0	Tagw.	40 Dec.	Garten,
0	„	70 „	Hopfgarten,
232	„	84 „	Aecker,
28	Tagw.	62 Dec.	Wiesen und
1	„	30 „	Weiher

von guter Ertragsfähigkeit.

Oeconomie-Inventargegenstände, sowie auch Natural- und Futtervorräthe werden nicht in den Pacht gegeben.

Bei der Braunbierbrauerei sind die erforderlichen Keller, in welchen wenigstens 800 Eimer Winter- und 2000 Eimer Sommerbier gelagert werden können, sowie die gewerblichen Einrichtungen, als englische Dörre, kupferne Pfanne, eisenblechene Kühle, Bottiche und Fässer mit den übrigen erforderlichen Inventarstücken und von guter Beschaffenheit vorhanden.

Das Dorf Oberellenbach, k. Bezirksamts Mallersdorf, ist eine Stunde vom Markte Pfaffenberg und ¾ Stund von der Ostelsenbahn Niederlindhart entfernt, und hat für die öconomischen und gewerblichen Erzeugnisse gute und leichte Absatzverhältnisse.

Zur öffentlichen Verpachtung im Licitationswege wird auf Mittwoch den 6. Juli l. Js. im Wirthshause zu Oberellenbach von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die Pachtbedingnisse am Tage der Verpachtung bekannt gegeben werden, daß sie aber inzwischen hier bei Amte eingesehen, und die erforderlichen Aufschlüsse erholt werden können.

Pachtliebhaber haben sich über hinreichendes Vermögen zum Oeconomie- und Gewerbsbetriebe, dann Cautionsbestellung, über Kenntnisse und Befähigung zur Landwirthschafts- und Gewerbsausübung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse gehörig auszuweisen.

Am 14. Mai 1864.

Fürstlich Taxis'sches Rentamt Eggmühl.

Endner, Rentbeamter. (b2) Beck, f. Controleur.

216.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Joseph Lippl, Fuhrmann und Realitätenbesitzer in Viechtach betreffend.

In Folge richterlicher Anordnung wird durch den unterfertigten k. Notar

am Mittwoch den 17. August 1864

von 10 bis 12 Uhr Vormittags

in dessen Amtskanzlei das Anwesen des Jos. Lippl, Fuhrmann und Hausbesitzer in Viechtach, versteigert. Dieses Anwesen, Haus-Nr. 171 in Viechtach, besteht aus Pl.-Nr. 521, Wohnhaus, Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, dann aus den Grundstücken, Pl.-Nr. 522^{ab}, 660, 532¼^{ab}, 571^{ab}, 574, 650, 656, 649, umfaßt nach dem Kataster einen Flächenraum von 9 Tagw. 12 Dezim., und wurde am 10. Juni 1864 auf 6738 fl. eingewerthet. Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. §. 87 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und wird insbesonders bemerkt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht. Dem Notare unbekannte Personen haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, am 10. Juni 1864.

August Wolf, k. Notar.

217.

Bekanntmachung.

Wittibreuth Kirchenstiftung und Genossen gegen Gantner Leopold, Bauer von Wolkertsham, wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im Vollzug eines Auftrages des k. Landgerichts Simbach vom 2. vor. Mts. versteigere ich am

Montag den 22. August lauf. Jahres,

Vormittags 9 Uhr,

im Gasthause zu Ulbering das Hofbauerngut, Haus-Nr. 72, des Leopold Gantner in Wolkertsham, bestehend in Wohnhaus mit Stall, Holzschupfe sammt Getreidkasten und Getreidstadel nebst Brunnen, Wasch- und Backhaus und 33 Tagw. 30 Dez. öffentlich an den Meistbietenden.

Dasselbe wird nur um wenigstens den Schätzungswerth von 3043 fl. hingegeben und haben sich dem Notar unbekannte Steigerungslustige über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Alles weitere wird am Versteigerungstage bekannt gegeben, bis wohin auch näheren Aufschluß ertheilt

Simbach a. J., den 11. Juni 1864.

Der kgl. Notar

Jakob Karl Englhard.

218.

Auswanderung nach Oesterreich betr.

Der Wirthssohn Frz. Schöfbauer von Aidenbach, 36 Jahre alt, beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern und sich zu Mauerkirchen, k. k. Bezirksamtes Braunau, zu verehelichen.

Etwaige rechtlich begründete Ansprüche gegen denselben sind binnen acht Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, um so sicherer dießamts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist ohne weitere Rücksichtnahme sachgemäß verfügt werden wird.

Am 10. Juni 1864.

Königl. Bezirksamt Vilshofen.

D. l. a.

Escherich, Assessor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 54.

№ 28. Landshut, Sonnabend den 25. Juni 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

219.

Bekanntmachung.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen betreffend.

In Deggendorf wurde eine mit der k. Postexpedition dortselbst vereinigte Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

München, den 18. Juni 1864.

Königliches Telegraphenamt.

Dyck.

Zenger.

220.

Ausmittlung der Herkunft und der persönlichen Verhältnisse des angeblichen Anton Vispin von Rheims betreffend.

Bei dem unterfertigten Amte befindet sich eine Mannsperson in Verwahr, welche sich Anton Vispin aus Rheims nennt und unterm 3. v. Mts. wegen Landstreicherei im Amtsbezirke aufgegriffen wurde.

Es fehlen bermalen alle Anhaltspunkte über die Herkunft der fraglichen Persönlichkeit und es ist eine geflissentliche Unterdrückung aller wahren Verhältnisse um so wahrscheinlicher, als dieselbe keinenfalls zu den Ungebildeten zählt und sogar mehrere Sprachen spricht.

Der angebliche Anton Vispin ist 60 Jahre alt, von mittler Größe, hat graue Haare, länglichtes Gesicht, gewölbte Stirne, graue Augen, spitzige gebogene Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, schlanken Körperbau und trägt grauen Schnurrbart.

Seine Kleidung besteht in einem schwarzgrauen Tuchrocke, schwarztüchener Hose, schwarzmanchesternen Gilet, schwarzseidener Halsbinde und einer Kappe von dunkelgrauem Tuche. Man ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über die persönlichen oder sonstigen Verhältnisse hieher mitzutheilen.

Am 19. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.

Zierer.

221.

Bekanntmachung.

Curatel über den geisteskranken Apothekerssohn Georg Bartl von Viechtach betreffend.

Rubrikat wurde wegen Geistesschwäche laut dießgerichtlichen Beschlusses vom 9. v. Mts. unter Curatel gestellt und als dessen Curator der Tafernwirth Joseph Kasparbauer von Viechtach aufgestellt und verpflichtet, was mit dem Anhange veröffentlicht wird, daß Rechtsgeschäfte mit Georg Bartl oder von demselben

Digitized by Google

ohne Zustimmung des genannten Curators mit Giltigkeit nicht abgeschlossen werden können.

Am 10. Juni 1864.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, k. Ldr. — Kornmüller, k. Assessor.

222.

Bekanntmachung.

Härtlsche Erben c. Friedl pct. deb.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Paßau wird durch den unterzeichneten kgl. Notar das Anwesen der Wirthseheleute Johann und Maria Friedl, Hs. Nr. 66 zu Hauzenberg, bestehend:

1. in den geräumigen, durchaus mit Schneidschindeldachungen versehenen Wohn- und Oeconomiegebäuden, wovon das Wohnhaus und die Stallungen gemauert sind, zusammen inclusive der beiden Hofräume mit einem Areal von 0,29 Tagw.;
2. in dem mit Obstbäumen bepflanzten Garten zu 0,80 Tagwerk;
3. in 9,09 Tagwerk Ackerland;
4. in 10,51 Tagwerk Wiesen;
5. in 26,70 Tagwerk ausgeschlagenen Waldungen;
6. in 3,58 Tagwerk Oedungen; und
7. in dem realen Wirths-, Bäcker- und Melberrechte, sowie Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen —

sämmtliche Besitzungen mit einem Gesammtgrundbesitz von 50,97 Tagwerk nach notarieller Schätzung vom 9. dieses Monats auf 14,028 fl. gewerthet — nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird hiemit zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Montag den 29. August dieses Jahres früh 11 — 12 Uhr im Wurm'schen Gasthause zu Hauzenberg

angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag aber nur dann, wenn das Meistgebot mindest den Schätzungswerth erreicht. Die Schätzungsurkunde, sowie der Grundsteuerkatasterauszug und die Belastungsverhältnisse können inzwischen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Dem Notar unbekannte Steigerungslustige werden nur dann zur Steigerung zugelassen, wenn sie sich genügend über Namen, Stand und Wohnort ausweisen.

Wegscheid, am 16. Juni 1864.

Jos. Eistl, k. Notar.

223.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Samstag den 9. Juli 1864 Nachmittags 3 Uhr

im Hause des Dionys Glas in der untern Freyung dahier

zwei braune Wallachpferde, einen Rappen, einen Schimmel, einen Schanzwagen, einen Düngerwagen, zwei Betten mit Bettladen, einen Häng- und einen Commodekasten, vier Pferdgeschirre, ein Kinderbett mit Bettstatt;

der Zuschlag erfolgt aber nur, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht, auch muß der Kaufpreis sogleich baar bezahlt werden.

Landshut, am 18. Juni 1864.

Der königliche Notar:

Barth.

Digitized by Google

224.

Bekanntmachung.

Pinecker A, Floßmeister von Wolfratshausen, gegen Braidt Cosmas, Holzhändler in Vilshofen, wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilshofen werden von dem unterfertigten kgl. Notare nachbenannte Braidt'sche Besitzobjekte in hiesiger Steuergemeinde dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt:

1. das vormals Landarzt Wolfgang'sche Baderhaus Lit A. Pl.-Nr. 72 in der untern Donaugasse dahier, ganz gemauert, mit dem Erdgeschoße dreistöckig und mit Schneidschindeln gedeckt, sammt Hofraum 0,09 Tagw., geschätzt auf 3400 fl.,
2. der Stadel an der Aidenbacher Straße Lit B. Pl.-Nr. 885a theils gemauert, theils von Holz mit Daschen gedeckt zu 0,04 Tgw., geschätzt auf 700 fl.,
3. der Felddobl Pl.-Nr. 885b zu 0,17 Tagwerk, (die restigen 0,02 Tagw. wurden laut notarieller Urkunde vom 2. April heurigen Jahres von dem früheren Besitzer schon vor 3 Jahren an Karl Böheim verkauft), geschätzt auf 70 fl.,
4. das Aidenbacherstraßdöberl Pl.-Nr. 887 zu 0,10 Tgw., geschätzt auf 40 fl.

Da nur das Wohnhaus den Hypothekgläubigern des Schuldners verpfändet ist, und der Felddobl Pl.-Nr. 885b gegenwärtig noch im Hypothekenverband des früheren Besitzers steht, so wird von den Objekten sub Nr. 1 und 3 jedes gesondert, die Objekte sub 2 und 4 aber werden zusammen zum Aufwurf gebracht.

Zur erstmaligen Versteigerung, bei welcher der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der betreffende Schätzungswerth geboten wurde, beraume ich hiemit Termin auf

Mittwoch den 24. August h. Js.
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

in meiner Amtsstube dahier an.

Die mir unbekannten Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Vilshofen, 21. Juni 1864.

(3a) M. Forster, k. Notar.

225.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterzeichnete k. Notar im Wege der Hilfsvollstreckung das den Bauersleuten Joseph und Barbara Brunner zugehörige Anwesen Hausnummer 17 zu Thal an den Meistbietenden. Das Anwesen besteht in einem 1/8tel Hofgut, an Gebäuden und Gründen aus einem Flächeninhalte von 45 Tagwerk 79 Dezimalen, und wurde unter dem 23. Mai 1864 auf 16770 fl. gewerthet. Strichstermin wird auf

Donnerstag den 11. August 1864
Vormittags 9 Uhr

im Orte Thal im Hause Nummer 17 anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolge, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden und Steigerer, welche dem Notar unbekannt sind, vor diesem über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Straubing, den 2. Juni 1864.

Kugler, k. Notar.

226.

Bekanntmachung.

Breinfalk gegen Breinfalk wegen Forderung betreffend.

Nachdem bei der auf den 20. d. M. anberaumten Versteigerung des den Schneidersheleuten Joseph und Maria Breinfalk zu Alkofen gehörigen Anwesens

Digitized by Google

ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht erfolgte, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf

Montag den 18. Juli
Vormittags 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Alkofen Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 28. April h. J. Bezug genommen.

Vilshofen, 21. Juni 1864.

v. Wening, k. Notar.

227.

Bekanntmachung

Schützenberger Augustin gegen Schützenberger Florian und Kreszenz pct. deb.

Zufolge Auftrags des königlichen Landgerichts Passau II. de dato 31. v. Mts. wird durch den unterfertigten kgl. Notar das unten näher bezeichnete Anwesen des Lithographengehilfen Florian Schützenberger und dessen Ehefrau Kreszenz Schützenberger in Beiderwiese nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird hiemit zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 1. August 1864
Vormittags 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei des unterzeichneten k. Notars dahier anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Das zu versteigernde Anwesen besteht

a. aus dem Hause Nr. 82b in Beiderwiese, kgl. Landg. Passau II., Pl.-Nr. 189 1/3, Wohnhaus, Holzschupfe mit Schweinstall und Hofraum, dann Felsen mit Gebüsch zu 8 Dez. (0,08 Tagw.),

b. aus den in derselben Steuergemeinde gelegenen ehemaligen Staatsrealitäten: Pl.-Nr. 282a dem Kleeacker zu 40 Dez. (0,40 Tgw.) und Pl.-Nr. 282b dem Abhang gegen den Inn zu 9 Dez. (0,09 Tagw.) und wird bemerkt, daß diese Objekte nach obiger Zusammenstellung sub litt. a und b getrennt zum Aufwurf kommen.

Das Gesammtanwesen ist, abgesehen von den Steuern und Gemeinde-Verbindlichkeiten, von anderen Lasten frei, und wurde dasselbe laut Schätzung vom 11. v. Mts. und zwar die sub litt a aufgeführten Objekte auf 1100 fl., und die sub litt. b aufgeführten Objekte auf 294 fl., zusammen auf 1394 fl. gewerthet.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde, können bis zum und bei dem Versteigerungstermine auf der Amtskanzlei des unterzeichneten k. Notars eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben. Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Passau, am 20. Juni 1864.

(a3) Martin, k. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 56.

№ 29. Landshut, Sonnabend den 2. Juli 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

228.

Bekanntmachung.

Georg Ferin, Krämer in Oberhausen, Gant betr.

Das unterm 14. l. Mts. in rubrizirter Gantsache erlassene Prioritätsurtheil wird am 1. Juli 1864 an die Gerichtstafel geheftet werden, was den Betheiligten mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß die Entscheidungsgründe im dießgerichtlichen Commissionszimmer 3/I eingesehen werden können.

Am 15. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht Pfarrkirchen.

Schlag, k. Direktor.

Burger.

229.

Bekanntmachung.

Am 17. dieß Monats Nachts nach 9 Uhr trafen die beiden Grenzaufseher Sebastian Scharflinger und Johann Baptist Bauer der Station Lakenhäuser beim Schmailzlholze in der Nähe des Rosenbergerschen Wirthshauses zu Lakenhäuser 4 Mannspersonen, welche bei deren Ansichtigwerden die Flucht ergriffen und hiebei 3 Päcke wegwarfen.

Diese Päcke enthielten 3 frisch geschossene Rehe, welche hieher gebracht wurden.

Unter Bezug auf §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 werden diejenigen, welche hierauf Eigenthumsansprüche geltend machen wollen, hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 6 Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der hiefür erzielte Steigerungserlös zu Gunsten des kgl. Zollfiskus der Confiskation unterstellt werden würde.

Am 20. Juni 1864.

Königl Landgericht Waldkirchen in Niederbayern.

Friedl, k. Landrichter.

230.

Bekanntmachung.

Schmidlbauer gegen Ertl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Landau versteigere ich nachbenannte Pfandobjekte zu den beigesetzten Schätzungspreisen:

1. einen Ochsen, werth 40 fl.,
2. zwei Kühe, werth 100 fl.,

Digitized by Google

3. eine Kalbe, werth 35 fl.,
4. einen Wagen, werth 20 fl.,
5. eine Egge und einen Pflug, werth 4 fl.,
6. eine Staubmühle, werth 2 fl. 30 kr.,
7. drei Betten, werth 10 fl.,
8. eine Wollkartetsche, werth 1 fl. 30 kr.,
9. zwei Kästen und sieben alte Truhen, werth 5 fl.,
0. einen Metzen, werth 36 kr.,
1. vier Siebe, werth 1 fl. 36 kr.,
2. einen Strohstuhl, werth 4 fl.,
3. fünf Drischeln, werth 1 fl. 30 kr.,
4. ein neues Bett mit Bettladen, werth 50 fl.,
5. zwei Kleiderkästen mit Kleider, werth 40 fl.,
6. zwei Sesseln, werth 2 fl. 12 kr.,
7. einen Spiegel und sieben Heiligenbilder, werth 3 fl.,
8. zwei Schüsselkörbe mit Teller und sechs Trinkgeschirren, werth 3 fl.,

n

Dienstag den 19. Juli 1864
Nachmittags 1 Uhr

r der Behausung des Schuhmachers Franz Ertl in
ilfling gegen sofortige Baarzahlung.

Der Zuschlag erfolgt nur nach erreichten Dreiviertheilen des Schätzungswerthes.

Landau, am 10. Juni 1864.

Köstler, k. Notar.

231.

Bekanntmachung.

Völkl c. Kattenbeck p. deb. m.

Im Auftrage des k. Landgerichts Mallersdorf versteigere ich nach Vorschrift der §§. 94 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes

Samstag den 20. August 1864
Vormittags 11 Uhr

im Grauschopf'schen Gasthause zu Schierling das Anwesen der Mathias und Magdalena Kattenbeck'schen Söldnerseheleute Haus Nr. 109 1/7 zu Schierling in der Steuergemeinde gleichen Namens, im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Mallersdorf gelegen und bestehend aus:

Pl. Nr. 329a Wohnhaus mit Stall und Hofraum zu 0,08 Tagw., geschätzt auf	1300	fl.
Pl. Nr. 329b Garten zu 0,17 Tagw., geschätzt auf	30	„
Pl. Nr. 2584 Wiese zu 0,34 Tagw., geschätzt auf	50	„
Pl. Nr. 1032 Acker zu 0,70 Tagw., geschätzt auf	200	„
Pl. Nr. 1090 Acker zu 0,70 Tagw., geschätzt auf	150	„
Pl. Nr. 1813 Acker zu 0,97 Tagw., geschätzt auf	200	„
Pl. Nr. 323 Acker zu 0,14 Tagw., geschätzt auf	30	„
Pl. Nr. 326 Acker zu 0,81 Tagw., geschätzt auf	170	„
in Summa 3,83 Tagw.	2130	fl.

was hiemit mit dem Beifügen ausgeschrieben wird, daß die näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben und Steigerungslustige, deren Vermögensverhältnisse mir persönlich nicht bekannt sind, nur bei legalem Nachweise der letzteren zur Versteigerung zugelassen werden.

Die Schätzungsurkunde und der Hypothekenbuch-Extrakt können inzwischen bei mir eingesehen werden.

Mallersdorf, den 18. Juni 1864.

C. Hofmann, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 58.

№ 30. Landshut, Mittwoch den 6. Juli 1864

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

232.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für das Absolutorium der Lateinschule betreffend.

Die Prüfung zur Erlangung des Absolutoriums der Lateinschule wird am 21., 22. und 23. Juli l. Js. an der unterzeichneten Anstalt abgehalten. Jene Schüler, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben sich am 20. Juli auf dem Rektorate zu melden.

Am 2. Juli 1864.

Königliches Studien-Rektorat Straubing.

Wolfg. Tauscheck, k. Studienrektor.

233.

Bekanntmachung.

Curatel über Anna Mooser, Bauerswittwe von Aichberg betreff.

Die Bauerswittwe Anna Mooser von Aichberg hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß sie ohne Zustimmung ihres Curators, des Bauern Joseph Hochleitner von Hainbuch, nachtheilige Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann.

Am 25. Juni 1864.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Gengler.

Leibinger.

234.

Bekanntmachung.

Curatel über Joseph Klosterhuber, Bauer von Endau betreff.

Durch Beschluß vom Heutigen wurde Joseph Klosterhuber, Demmelbauer von Endau, wegen Irrsinne unter Curatel gestellt und als Curator desselben Joseph Steinheber, Pfeifferbauer von Endau, aufgestellt und verpflichtet, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Am 23. Juni 1864.

Königl. Landgericht Paßau II.

Süß, k. Landrichter.

235.

Bekanntmachung

Schützenberger Auguſtin gegen Schützenberger Florian und Kreszenz pct. deb.

Zufolge Auftrags des königlichen Landgerichts Paſſau II. de dato 31. v. Mts. wird durch den unterfertigten kgl. Notar das unten näher bezeichnete Anweſen des Lithographengehilfen Florian Schützenberger und deſſen Ehefrau Kreszenz Schützenberger in Beiderwieſe nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterſtellt, und wird hiemit zur erſten Verſteigerung Termin auf

Montag den 1. Auguſt 1864

Vormittags 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei des unterzeichneten k. Notars dahier anberaumt.

Bei dieſer Verſteigerung erfolgt der Zuſchlag nur dann, wenn wenigſtens der Schätzungswerth geboten wird.

Das zu verſteigernde Anweſen beſteht

a. aus dem Hauſe Nr. 82b in Beiderwieſe, kgl. Landg. Paſſau II., Pl.-Nr. 189 1/3, Wohnhaus, Holzſchupfe mit Schweinſtall und Hofraum, dann Felſen mit Gebüſch zu 8 Dez. (0,08 Tagw.),

b. aus den in derſelben Steuergemeinde gelegenen ehemaligen Staatsrealitäten: Pl.-Nr. 282a dem Kleeacker zu 40 Dez. (0,40 Tgw.) und Pl.-Nr. 282b dem Abhang gegen den Inn zu 9 Dez. (0,09 Tagw.) und wird bemerkt, daß dieſe Objekte nach obiger Zuſammenſtellung sub litt. a und b getrennt zum Ausrufe kommen.

Das Geſammtanweſen iſt, abgeſehen von den Steuern und Gemeinde-Verbindlichkeiten, von anderen Laſten frei, und wurde daſſelbe laut Schätzung vom 11. v. Mts. und zwar die sub litt. a aufgeführten Objekte auf 1100 fl., und die sub litt. b aufgeführten Objekte auf 294 fl., zuſammen auf 1394 fl. gewerthet.

Der Auszug aus dem Steuerkataſter und dem Hypothekenbuch, ſowie die Schätzungsurkunde, können bis zum und bei dem Verſteigerungstermine auf der Amtskanzlei des unterzeichneten k. Notars eingeſehen werden.

Kaufluſtige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftsperſonen oder auf ſonſtige Weiſe darzulegen und glaubhafte Nachweiſe über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben. Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Verſteigerung ſelbſt bekannt gegeben.

Paſſau, am 20. Juni 1864.

(3b) Martin, k. Notar.

236.

Bekanntmachung.

Rimerfall c. Hochleitner wegen Wechſelſchuld.

In Folge gerichtlichen Auftrages verſteigert der unterfertigte k. Notar künftigen

Freitag den 22. Juli 1864

von 10 bis 12 Uhr

in ſeiner Amtskanzlei dahier

a. das ehemals Kratzeriſche reale Wagnerrecht zu Bilshofen, werth nach notarieller Schätzung vom Heutigen 500 fl., belaſtet mit 2 fl. 15 kr. Gewerbſteuer, und 1600 fl. Hypotheken.

b. Den Ausbruch aus dem ſogenannten Klingl-Haus in der Vilsvorſtadt dahier, Pl.-Nr. 347a, das gemauerte Wohnhaus mit Werkſtätte zu 0,05, worauf obiges Gewerbsrecht bisher ausgeübt wurde. Dieſes Gebäude iſt zwei Stockwerk hoch, mit Ziegeltaſchen ge-

Digitized by Google

deckt, im oberen Stockwerk rückwärts noch nicht ganz vollendet, und laut heutiger Schätzung werth 2000 fl.

Dabei befindet sich ein Wurzgärtl Pl.-Nr. 347b zu 0,03 mitgewerthet auf 100 fl.

Auf Pl.-Nr. 347a und b ruht eine Grundsteuer mit 1 kr. 6 hl. und vorläufig eine Hausteuer mit 3 Kreuzern.

An Hypotheken sind 2400 fl. Capitalien mit 90 fl. Kaution eingetragen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 und die folgenden der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837. Der Zuschlag erfolgt bei dieser ersten Versteigerung, wobei die Objekte sub a und b zusammen und getrennt zum Aufwurf gebracht werden, erst nach erreichtem Schätzungswerthe.

Cataster- und Hypothekenauszug, dann Schätzungs-Urkunde liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 19. Mai 1864.

(3c) M. Forster, k. Notar.

237.

Bekanntmachung.

Brunner c. Wimmer pct. deb.

Zufolge Auftrags des königl. Landgerichts Vilshofen bringe ich behufs der Hilfsvollstreckung das in der Gemeinde Schöllnstein dieß Gerichts entlegene Gütleranwesen der Johann und Maria Wimmer'schen Eheleute dortselbst am

Freitag den 2. Septbr., Nachmittags 3—4 Uhr, im Steinhuber'schen Wirthshause zu Schöllnstein zur erstmaligen Versteigerung.

Dieß Anwesen besteht aus dem hölzernen einstöckigen, mit Legschindeln gedeckten Wohnhaus Pl.-Nr. 2323½ a zu 0,04 Tagw. sammt angebauter Austragswohnung, geschätzt mit Stallung und Hofraum auf 300 fl.

Hiezu gehört das Wurzgärtl Pl.-Nr. 2323½ b zu 0,03 Tagw., werth 12 fl.; das Pointl Pl.-Nr. 2324a zu 0,55 Tagw., werth 110 fl.; das Pointwiesl Pl.-Nr. 2324b zu 1,06 Tagw., werth 212 fl. und das Kapellenbergholz Pl.-Nr. 2328 zu 0,70 Tagw., werth 25 fl.; in Summa 2 Tagwerk 38 Dezimalen mit einem Gesammtwerth von 659 fl.

Auf diesem Anwesen haften 125 fl. Hypotheken, eine einfache Grundsteuer von 12 kr. 2 hl. und ein Gefällsbodenzins zum Staat mit 1 fl. 15 kr. 2 hl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837; der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungs-Urkunde liegen dießfalls zur Einsicht bereit.

Unbekannte Steigerer haben sich sofort über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Vilshofen, den 2. Juli 1864.

(3a) M. Forster, k. Notar.

238.

Bekanntmachung.

Fechheim c. Sturm et Comp. pct. deb. merc.

Im Auftrag des k. Handelsgerichts Landshut versteigere ich am

Freitag den 15. dß. M., Nachmittags 3 Uhr, in loco Geiselhöring in der Behausung des Schmidmeisters Sturm nachstehende unter Sperre gelegte Gegenstände:

zwei vollständige Betten mit polirten Bettstätten, geschätzt auf 100 fl.,

zwei Commodekästen, geschätzt auf 16 fl.,

einen runden polirten Tisch nebst 6 Sesseln, geschätzt auf 18 fl.,

einen polirten Hängkasten, geschätzt auf 18 fl.,

einen Glaskasten, geschätzt auf 9 fl.,
einen gewöhnlichen Hängkasten, geschätzt auf 6 fl.,
ein polirtes Nachttischchen, geschätzt auf 3 fl.,

in die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung und erfolgt der Zuschlag, wenn das Meistgebot drei Viertheile des Schätzungspreises erreicht hat.

Mallersdorf, den 2. Juli 1864.

Rupert Spitzl,
königl. Notar.

239.

Wittmann gegen Sporer wegen Kaufschillings betr.

Gemäß Auftrag des kgl. Bezirksgerichtes Landshut vom 13. d. Mts. versteigere ich am

Dienstag den 30. August l. Js.
Nachmittags von 1—2 Uhr

im Hause der Söldnerin Theres Sporer zu Wahlsdorf, k. Landgerichts Rottenburg, deren Anwesen Hs.-Nr. 22 in Wahlsdorf mit Wohnhaus, Stallung, Stadel, Schupfe, Backofen und 21,17 Tagwerk Grund in der Steuergemeinde Allersdorf und Schierling laut notarieller Schätzung vom 20. Mai l. Js. in einem Werthe von 7271 fl. 48 kr., worauf als Hypotheken 10400 fl. Kapital nebst Ansprüchen auf Unterschluf, Krankenkost, Wart und Pflege und ärztliche Hilfe lasten.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 92 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden.

Ueber die Belastungsverhältnisse kann in der Zwischenzeit bis zur Versteigerung in meiner Kanzlei Aufschluß erholt, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzung eingesehen werden.

Rottenburg, am 28. Juni 1864.

Jakob Mühlbauer, königl. Notar.

240.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Hafnergeselle Carl Dannheimer von Kempten das ihm vom Stadtmagistrate Kempten unterm 3. Dezember 1861 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von Bruck nach Augsburg verloren, was hiemit zur Anzeige gebracht wird.

Augsburg, am 2. Juli 1864.

Königliches Stadtkommissariat.
Saile.
Eckhofer, k. Offiziant.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 59.

№ 31. Landshut, Sonnabend den 9. Juli 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

241.

Bekanntmachung.

Graf v. Seiboldsdorf gegen die Schrödl'schen Wirthseheleute pct. deb merc.

In Folge Beschlusses des k. Handelsgerichts Landshut versteigere ich im Auftrag des k. Landgerichts Vilsbiburg das sogenannte Fischerwirthsanwesen der Peter und Maria Schrödl'schen Eheleute dahier.

Zur erstmaligen Versteigerung wird hiemit

auf Freitag den 12. August l. Jrs.
Mittags 11—12 Uhr

in der schuldner'schen Behausung Hs. Nr. 9 dahier Termin angesetzt, und zugleich bemerkt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Dieses zu versteigernde Anwesen besteht aus dem in der Mitte des Marktes Vilsbiburg befindlichen Wohnhause Hs. Nr. 9, Nebenhause, Stallungen, Stadel und Hofraum und radicirter Taferngerechtigkeit, ferner aus 14,04 Tagw. Grundstücken.

Dieses Anwesen, dessen Gebäude mit 9300 fl. gegen Brand versichert sind, hat gemäß Schätzung vom 30. Juni l. Js. einen Werth zu 10,438 fl. und ist mit 12,122 fl. 54 kr. Hypothekkapitalien nebst unfixirten Ausfertigungs- und Krankenverpflegungs-Ansprüchen und einer unverzinslichen Zinsen- und Kosten-Caution zu 100 fl. belastet. — Auf demselben haften 2 fl. $15^{11}/_{100}$ kr. einfache Grundsteuer, 1 fl. 12 kr. einfache Haussteuer, 9 fl. 2 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und 2 fl. 5 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins für den Staat.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und den §§. 88 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich sowohl über ihre Person als auch über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Atteste zu legitimiren, außerdem dieselben zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Steuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde 2c. liegen in meiner Kanzlei zur Einsichtnahme offen.

Sollte sich bei der ersten Versteigerung kein Käufer einfinden, oder das höchste Angebot den Schätzungswerth

icht erreichen, so wird andurch sogleich Termin zur weiten Versteigerung und zwar

auf Freitag den 2. September l. Js.
Vormittags 11 — 12 Uhr

in dem bezeichneten Orte angesetzt, bei welcher er Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth rfolgt.

Vilsbiburg, den 2. Juli 1864.

Der königliche Notar
Schicaneder. (2b)

242.

Bekanntmachung.

Liebl gegen Finsterwald p. pat. et alim.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Osterhofen versteigere ich am

Samstag den 20. August heurigen Jahres
Vormittags 10 Uhr
im Wirthshause zu Niederpöring

das Anwesen des Metzgers Georg Finsterwald von dort, welches aus den um 1000 fl. assekurirten Gebäuden, 0,31 Tagw. Gründen und dem Gemeinderechte besteht, und nach Schätzung vom 26. April heurigen Jahres einen Werth von 3810 fl. hat. —

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 und erfolgt sohin der Zuschlag nur gegen Erzielung des Schätzungswerthes.

Die besondern Kaufsbedingungen werden mit der Belastung des Anwesens unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde aber können vor der Versteigerung in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die mir nicht bekannten Steigerer haben sich über Namen, Stand und Wohnort und insbesondere über ihre Zahlungsfähigkeit hinlänglich auszuweisen, außerdem ihre Angebote nicht berücksichtigt würden.

Für den Fall, daß am ersten Termine Käufer nicht erscheinen würden oder das Meistgebot den Schätzungspreis nicht erreichen sollte, ist auf

Samstag den 17. September heur. Jrs.
Vormittags 10—12 Uhr

im oben angegebenen Wirthshause die zweite Versteigerungstagsfahrt anberaumt.

Hiebei wird das Anwesen ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zugeschlagen, es bleibt aber den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Osterhofen, am 6. Juli 1864.

Der königliche Notar:
Kroiß.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 61.

№ 32. Landshut, Sonnabend den 16. Juli 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

243.

Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Erlangung eines Absolutoriums von der Lateinschule beginnt am 18. Juli l. Js. Jene, welche sich daran betheiligen wollen, haben sich Sonntag den 17. auf dem Rectorate zu melden.

Landshut, den 12. Juli 1864.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. M. Fertig.

244

Bekanntmachung.

Die Schlußprüfung der Lateinschule an der Studienanstalt Metten betreffend.

An der unterfertigten Studienanstalt wird die schriftliche und mündliche Prüfung zur Erlangung eines Absolutorial-Zeugnisses der Lateinschule am 29. und 30. Juli stattfinden. Auswärtige Studirende haben sich zu diesem Behufe am 28. Juli bei dem Unterzeichneten zu melden.

Metten, den 15. Juli 1864.

Das Rektorat der Studienanstalt.

Dr. P. W. Freymüller.

245.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Cäcilia, ill. der Theres Kienberger, Inwohnerin von Windberg betreffend.

Alle unteren Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht, behufs Ermittlung des Aufenthaltes des hierorts zu vernehmenden Häuslerssohnes Andreas Hahn von Pittrich, Landgerichts Wörth, Erhebungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß anher mitzutheilen.

Am 10. Juli 1864.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus, k. Landrichter.

246.

Bekannt-ma-chung.

Hypothekverhältnisse des Michl Gaßner'schen Anwesens in Gundelshausen betreffend.

Bei dem fruchtlosen Ablaufe der Ediktalladung vom 15. März l. Js. wird hiemit die auf dem Gaßner'schen Anwesen zu Gundelshausen eingetragene Caution für erloschen erklärt und im Hyp.-Buche gelöscht.

Am 5. Juli 1864.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa, Landrichter.

Digitized by Google

247.

Bekanntmachung.

Meindl Joseph gegen Biebel Anna wegen Forderung betreffend.

Nachdem in der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt am 25. dieses Monats kein Käufer erschien, so ist die zweite Tagsfahrt zur Versteigerung des schuldner'schen Anwesens

auf Montag den 25. Juli 1864
Vormittags 10 — 12 Uhr

auf meinem Amtszimmer anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Uebrigens beziehe ich mich auf meine Bekanntmachung vom 13. April 1864.

Waldkirchen, am 30. Juni 1864.

G. Brugger, k. Notar.

248.

Bekanntmachung.

Eberhard gegen Lippl wegen Waarenschuld betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau I versteigere ich

am Donnerstag den 28. Juli 1864
Vormittags von 10 — 11 Uhr

im Wirthshause zu Preming nachstehende, in der Steuergemeinde Neukirchen v./W. gelegenen, dem ehemaligen Weber Joseph Lippl von Tittling gehörigen Grundstücke Besitz Nr. 1/2 in Pirking, nämlich:

Pl. Nr. 6080 oberer Fürstacker mit Gstöcken im Fürstenfeld zu 1,23 Tagw.,

Pl. Nr. 6193 obere Furthwiese zu 1,64 Tagw.,

Pl. Nr. 6175 das sogenannte Fürstreut, Acker zu 1,80 Tagw. und

Pl. Nr. 6185 das sogenannte Mühlreut, Acker zu 3,64 Tagw.,

belastet mit einem Grundsteuersimplum von 32,29 kr. — im Gesammtschätzungswerthe von 760 fl. — öffentlich an den Meistbietenden, und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Beisatze ein, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn durch das höchste Angebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und allenfallsige weitere Aufschlüsse auf meinem Amtszimmer im Gasthause des Herrn Abérèl im Neumarkt über 2 Stiegen ertheilt.

Paßau, 1. Juli 1864.

(3a) Hunglinger, k. Notar.

249.

Bekanntmachung.

Gant des Georg Zimmermann, Lederers zu Mitterfels betreffend.

Gemäß Auftrags des k. Bezirksgerichts Straubing vom 30. April und 22. Juni l. Js. versteigert der unterfertigte kgl. Notar das Anwesen des Lederers Georg Zimmermann zu Mitterfels öffentlich und wird hiezu

auf Montag den 12. September l. Js.
Mittags 11 Uhr

Termin in der schuldnerschen Behausung zu Mitterfels anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

aus Besitz Litera A — Rest des 1/32 Halbwachsengütls Hs. Nr. 24,

Pl. Nr. 73a das zweigädige Wohnhaus mit Keller und Stallung, ganz gemauert, ersteres mit Ziegeln, letztere mit Legschindeln gedeckt, der Stadel mit darunter befindlicher gewölbter Lebererwerkstätte, die Umfassungswände gemauert, mit Ziegeln gedeckt, der Pumpbrunnen und Hofraum 0,13 Tagw.,

Pl. Nr. 73b Gras-, Baum- und Wurzgarten 0,02 Tagw., nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen;

Besitz **Litera B** — Ausbruch aus der 1/8 Altschäffelsölde Hs. Nr. 26 in Mitterfels,

Pl. Nr. 72 1/2 Gras- und Baumgarten, ein Gartentheil 0,04 Tagw.;

Litera C Ausbrüche aus der Abrahamsölde Hs. Nr. 34 in Mitterfels,

Pl. Nr. 330a die Grabenwiese, Wiese, 1,33 Tagw.,

Pl. Nr. 330b der Grabenacker, Acker, 0,47 Tagw.;

Besitz **Litera D** Ausbrüche aus der Gerichtsschreibersölde zu Mitterfels,

Pl. Nr. 487 1/2 Höllfeldtheil, Acker, 2,31 Tagw.,

Pl. Nr. 487 1/3 Höllfeldtheil, Acker, 4,35 Tagw.,

Pl. Nr. 488 das Höllfeld, Acker, 2,55 Tagw.,

Pl. Nr. 489 1/2 Grasboden an der obern Einfahrtwiese 0,10 Tagw.

Gesammtgrundbesitz 11,30 Tagw.

Nach dem Gantinventar vom 9. April h. Js. beträgt der Gesammtschätzungswerth dieser Realitäten 10,133 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 90 und den folgenden des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, sowie nach §. 64 des Hypothekengesetzes und es wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis des Anwesens erreicht wird.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Ein Auszug aus dem Gantinventar, der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Mitterfels, den 1. Juli 1864.

Der königliche Notar
Fr. Seraph Schwanzer.

250.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das k. Landgericht Abensberg als Prozeßgericht versteigere ich im Wege der Execution

am Dienstag den 20. September 1864
Nachmittags 2 Uhr

im Hause des Schuldners das Anwesen des Bierbräuereibesitzers Johann Huber in Neustadt, nämlich das Schererbräuanwesen in Neustadt a./D. Hs. Nr. 81 in der Pfarrgasse daselbst, Wohnhaus mit Hofraum und Wurzgarten nebst Bräuhaus, Brennhaus und Keller, Pl. Nr. 116 zu 0,11 Tagwerk, ferner Pl. Nr. 95 Durchfahrt mit Schweinstall und Dachboden, Scheune, Pferd-, Rindvieh- und Gaststallung zu 0,12 Tagwerk, die Gebäulichkeiten in mittelmäßig baulichem Zustande, mit 28,65 Tagwerk Grundbesitz incl. des Areals der Gebäude, nämlich Pl. Nr. 260. 549. 1398. 1404. 374. 413. 906b. 1232. zusammen 5,18 Tagwerk Wiesen, Pl. Nr. 1455 Garten zu 0,02 Tagwerk, Pl. Nr. 1405. 1408. 2026a. 630. 906a. 1014. 1945. 2158. 2162b. zusammen 15,04 Tagwerk Aecker, Pl. Nr. 312 1/30. 312 1/167. 479 1/52 zu 0,16 Tagwerk Krautgärten, Pl. Nr. 1003. Acker mit Wiese zu 0,93 Tagwerk, Pl. Nr. 2026b. 1789. 2517. 1790 zu 0,91 Tagwerk Oedung und Weide größtentheils cultivirt, Pl. Nr. 2257. 2162a zu 6,18 Tagwerk Waldung in der Steuergemeinde Neustadt nebst ganzem Gemeinderecht und der radizirten Bräugerechtsame mit Tafernwirthschaft und Branntweinbrennerei (beide als Ausfluß der Bräuerei) für deren Dinglichkeit jedoch nicht gehaftet wird.

Auf Pl. Nr. 116 lastet 1 fl. 25 kr. jährlicher Zins zur Commune Neustadt und eine Pfenniggilt von jährlich 34 1/4 kr. zur Pfarrkirche Neustadt, dann 5 fl. Jahrtagsgilt zur Pfarrei Neustadt, ferner 43 1/4 kr. Bodenzins, endlich auf dem Gesammtanwesen 7 fl. 39 kr. Boden-

Digitized by Google

zins zum Staat, auch ist Pl. Nr. 549 grundzinsig zur Commune Neustadt. Das Anwesen ist geschätzt auf 16663 fl. Bei dieser ersten Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur, wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Kataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dahin jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit geeignet beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Abensberg, den 10. Juli 1864.

Geitner, k. Notar.

251.

Bekanntmachung.

Pinecker A., Floßmeister von Wolfrathshausen, gegen Braidt Cosmas, Holzhändler in Vilshofen, wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilshofen werden von dem unterfertigten kgl. Notare nachbenannte Braidt'sche Besitzobjekte in hiesiger Steuergemeinde dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt:

1. das vormals Landarzt Wolfgang'sche Baderhaus Lit. A. Pl.-Nr. 72 in der untern Donaugasse dahier, ganz gemauert, mit dem Erdgeschoße dreistöckig und mit Schneidschindeln gedeckt, sammt Hofraum 0,09 Tagw., geschätzt auf 3400 fl.,
2. der Stadel an der Aidenbacher Straße Lit B. Pl.-Nr. 885a theils gemauert, theils von Holz mit Daschen gedeckt, zu 0,04 Tgw., geschätzt auf 700 fl.,
3. der Felddobl Pl.-Nr. 885b zu 0,17 Tagwerk, (die restigen 0,02 Tagw. wurden laut notarieller Urkunde vom 2. April heurigen Jahres von dem früheren Besitzer schon vor 3 Jahren an Karl Böheim verkauft), geschätzt auf 70 fl.,
4. das Aidenbacherstraßdöberl Pl.-Nr. 887 zu 0,10 Tgw., geschätzt auf 40 fl.

Da nur das Wohnhaus den Hypothekgläubigern des Schuldners verpfändet ist, und der Felddobl Pl.-Nr. 885b gegenwärtig noch im Hypothekenverband des früheren Besitzers steht, so wird von den Objekten sub Nr. 1 und 3 jedes gesondert, die Objekte sub 2 und 4 aber werden zusammen zum Aufwurf gebracht.

Zur erstmaligen Versteigerung, bei welcher der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der betreffende Schätzungswerth geboten wurde, beraume ich hiemit Termin auf

Mittwoch den 24. August h. Js.
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

in meiner Amtsstube dahier an.

Die mir unbekannten Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Vilshofen, 21. Juni 1864.

(3b) M. Forster, k. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 63.

№ 33. Landshut, Sonnabend den 23. Juli 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

252.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Emil Barth von Landshut auf die Dauer seines Geschäftsurlaubes betreffend.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. Mai l. J. die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Alois Müller zu Landshut als Amtsverweser des k. Notars Emil Barth zu Landshut für die Dauer des demselben vom 16. Juli bis 31. August l. Js. bewilligten Geschäftsurlaubes genehmiget worden sei, und daß die Hinweisung des bezeichneten Amtsverwesers auf seine bereits am 11. Juli 1863 in gleicher Eigenschaft eingegangene Verpflichtung in heutiger öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Landshut vorgenommen wurde.

Landshut, den 16. Juli 1864.

Direktorium des k. Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt c.

253.

Bekanntmachung.

Schlapps Ludwig von Vogen et 1 Cons. wegen Ungehorsams gegen das Heer-Ergänzungsgesetz betreffend.

1) Schlapps Ludwig, Schiffbauerssohn von Bogen und 2) Scheitzach (Färber) Kaspar, Inwohnerssohn von Falkenfels, sind durch dießgerichtliches Urtheil vom 28. Jänner 1864 wegen Ungehorsams gegen das Heer-Ergänzungsgesetz und zwar ersterer in eine einfache Arreststrafe von 2, und letzterer in eine solche von 6 Tagen, sowie beide zur Bezahlung der Arrestverpflegungskosten verurtheilt worden.

Da der derzeitige Aufenthalt dieser Personen bisher nicht zu ermitteln war, ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, zur Vollziehung dieser Strafen mitzuwirken, beziehungsweise an denselben auf Betreten zu vollziehen und Nachweis hierüber mitzutheilen.

Am 5. Juli 1864.

Königliches Landgericht Vogen.

Seelus, k. Landrichter.

Digitized by Google

254.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Paul, ill. der Franziska Fleischmann, Inwohnerstochter von Kleinlintach betreffend.

In rubrizirter Pflegschaftssache ist der Häuslerssohn Paulus Klimmer von Ellenberg, zuletzt Dienstknecht zu Tyrlaching, k. Ldg. Tittmoning, zu vernehmen.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben unbekannt ist, so ergeht hiemit an alle unteren Gerichte und Behörden das dringende Ersuchen, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte des genannten Paul Klimmer Recherchen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges günstiges Resultat anher mitzutheilen.

Am 7. Juli 1864.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus.

255

Edictalladung.

Spies Elisabeth, illeg. von Roggenstein, gegen Wittmann Joseph, Wirthssohn von Vilsting, wegen Vaterschaft und Alimenten betr.

In obenbezeichneter Streitsache wird die Klage vom 21. Juni l. Js. zum Vergleichsversuch eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör auf Freitag den 12. August l. Js. Vorm. 9 Uhr dahier Termin anberaumt, und werden hiezu die Partheien unter Androhung der Kostenzahlung vorgeladen, und zwar der Beklagte Jos. Wittmann, dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, mit dem Anhange, daß die Klage zu seiner Einsicht dahier vorliegt, er bis zum obigen Termine im hiesigen Gerichtsbezirke einen Insinuationsmandatar zu benennen hat, widrigenfalls künftige Dekrete an die Gerichtstafel angeschlagen und für richtig zugestellt erachtet werden.

Am 14. Julj 1864.

Königliches Landgericht Landau a./J.

v. l. a.

Wilhelm.

256.

Ausschreibung.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des rechtsk. Bürgermeisters betreffend.

Die durch das Ableben des rechtskundigen Bürgermeisters Max Harhammer erledigte Stelle soll nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Gesetzes §. 48, 50 und 81 wieder besetzt werden und ist hiezu nach Gemeinde-Beschluß die Bewerbung um diese Stelle freigestellt.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1500 fl., wovon 1200 fl. Standes- und 300 fl. Dienstesgehalt bilden, und freie Wohnung im Stadthause verbunden.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit veranlaßt, ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen in Zeit vier Wochen a dato in den Einlauf des Magistrats zu bringen.

Am 17. Juli 1864.

Magistrat der Kreishauptstadt Landshut.

(2a) Weber, l. rechtsk. Rath.

257.

Bekanntmachung.

Eberhard gegen Lippl wegen Waarenschuld betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau I versteigere ich

am Donnerstag den 28. Juli 1864

Vormittags von 10 — 11 Uhr

im Wirthshause zu Preming nachstehende, in der Steuergemeinde Neukirchen v./W. gelegenen, dem ehemaligen Weber Joseph Lippl von Tittling gehörigen Grundstücke Besitz Nr. 1/2 in Pirking, nämlich:

Pl. Nr. 6080 oberer Fürstacker mit Gstöcken im Fürstenfeld zu 1,23 Tagw.,

Pl. Nr. 6193 obere Furthwiese zu 1,64 Tagw.,

Pl. Nr. 6175 das sogenannte Fürstreut, Acker zu 1,80 Tagw. und

Digitized by Google

Pl. Nr. 6185 das sogenannte Mühlreut, Acker zu 3,64 Tagw.,

belastet mit einem Grundsteuersimplum von 32,29 kr. — im Gesammtschätzungswerthe von 760 fl. — öffentlich an den Meistbietenden, und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Beisatze ein, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn durch das höchste Angebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und allenfallsige weitere Aufschlüsse auf meinem Amtszimmer im Gasthause des Herrn Abérel im Neumarkt über 2 Stiegen ertheilt.

Paßau, 1. Juli 1864.

(3b) Hunglinger, k. Notar.

258

Bekanntmachung.

Hollauer gegen Hollauer wegen Erbschaftstheilung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing habe ich unterfertigter Notar das Hollauer'sche Söldneranwesen Hs.-Nr. 51 zu Oberöbling sammt allen dazu gehörigen Mobilien und Moventien dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen. Das zu versteigernde Anwesen enthält folgende Bestandtheile:

I. In der Steuergemeinde Ittling:

A. Gebäude:

Wohnhaus mit Stallung, gemauert unter einem Strohdache, mit angehängter hölzerner Schupfe, Stadel von Holz mit eingemauerten Schweinställen, theils mit Stroh, theils mit Ziegeltaschen gedeckt, Wagenremise und Backofen, Schätzungswerth 1800 fl., Brandassekuranz 1700 fl.,

B. Grundstücke:

Pl. Nr. 106 Hofraum incl. des Gebäudeareals zu 0,27 Dezimalen, geschätzt auf 57 fl. 30 kr.,

Pl. Nr. 107b Gras- und Wurzgarten zu 0,52 Tgw., geschätzt auf 140 fl.

Pl. Nr. 107a. 286. 1177. 1255. 1255⅓. 1383. 1429. 1453. 1488. 1582½. 1704½. 2129. 2132. 2136. 2161. 2175. 2178. 2225. 2224. 2264. 2303. 2309. 2326. 2338. 1255½. 1270. 1374. 1575. 1582. 1597. 1602. 1660. 1689. 1696. 1704. 1727a. 1167. 1178. 1521. 1592. Aecker zu 39,24 Tagw., zusammen gewerthet auf 7848 fl.,

Pl. Nr. 306. 356½. 1327a und b. 1755. 1766. 317. 356. 1727b. Wiesen zu 7,85 Tagwerk, zusammen geschätzt auf 706 fl. 30 kr.,

Pl. Nr. 1888 Waldung zu 0,88 Tagw., geschätzt auf 158 fl. 24 kr.

C. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, gewerthet auf 5 fl.

II. In der Steuergemeinde Amselfing.

Pl. Nr. 775 und 1056 Aecker zu 1,36 Tgw., geschätzt auf 272 fl.,

Pl. Nr. 710 Wiese zu 6,08 Tagwerk, gewerthet auf 547 fl. 12 kr.

Das Gesammtbesitzthum ist belastet mit

12 fl. 2 hl. Bodenzins zum k. Rentamte,

1 fl. 45 kr. 2 hl. Mayerschaftsfrist,

22 fl. 54 kr. 2 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse,

47 fl. 19 kr. 2 hl. Laudemium,

10 fl. 13 kr. Grundsteuersimplum,

6 kr. 7 hl. einfache Haussteuer,

und sind auf demselben 2200 fl. Hypothekschulden eingetragen.

Zur Versteigerung dieses Anwesens steht Termin auf

Mittwoch den 10. August h. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der Hollauerschen Behausung Hs.-Nr. 51 in Oberöbling an und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden weisungsgemäß nur bei erreichtem Schätzungs-

Digitized by Google

werthe und soweit nicht Hypotheken übernommen und von den Gläubigern liegen gelassen werden, gegen sofortige Baarzahlung erfolgen kann, weßhalb sich die Steigerer vor mir Notar über den Besitz hinreichenden Vermögens genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie nicht zum Steigern zugelassen würden.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden und können bis dahin Grundsteuerkatasterextrakt und Hypothekenbuchsauszug in der Amtskanzlei des Unterfertigten jederzeit eingesehen und sachdienliche Aufschlüsse erholt werden.

An den dieser Immobiliarversteigerung folgenden Tagen, und zwar jedesmal von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags werden sodann auch die gesammten Mobilien, alles Vieh, Fahrnisse und Vorräthe, darunter insbesonders: 5 Pferde, 7 Kühe, 2 Stiere, 2 Jungrinder, 4 Kälber, mehrere Schafe, Schweine, Wägen Getreide u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert, und erfolgt der Zuschlag gleichfalls nur, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht ist.

Straubing, 11. Juli 1864.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

259.

Bekanntmachung

Münsterer Xaver und Maria, Bierbräuersleute von Bogen, gegen Baumgartner Ignaz, vormals Hausbesitzer zu Mitterfels, wegen Darlehens betreffend.

Nachdem bei der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt am 23. v. Mts. für das Anwesen des Ignaz Baumgartner Hs.-Nr. 12 in Scheibelsgrub kein Käufer erschien, so wird hiemit auf Antrag der Münsterer'schen Eheleute zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf

Mittwoch den 31. August l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

Termin in Scheibelsgrub in der bezeichneten Behausung anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine frühere Ausschreibung vom 25. April 1864 Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Niederbayern Nr. 38, Straubinger Tagblatt Nr. 99, allgemeiner Anzeiger der Passauer Zeitung Nr. 28.

Mitterfels, den 12. Juli 1864.

Der königliche Notar
Fr. Seraph Schwanzer.

260.

Bekanntmachung.

Aus gerichtlichem Auftrage bringt der Unterzeichnete das Anwesen der Schuhmachersehleute Jos. und Crescentia Fink Hs.-Nr. 594 zu Straubing zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht in dem einstöckigen Wohnhause mit Stall, Schupfe, Brunnen und Hofraum Pl.-Nr. 679 und 681½ zu 10 Decimalen, in dem Gemüse-, Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 680 und 682 zu 3 Tagw. 29 Decimalen, in 3 Moostheilen Pl.-Nr. 2953. 3052 und 3074 zu 1 Tgw. 99 Dec., sämmtliche Besitzungen unter dem 27. Juni 1864 gewerthet auf 7810 fl. und in der auf 300 fl. gewertheten realen Schuhmachergerechtsame.

Versteigerungstermin wird hiemit auf

Montag den 26. September 1864
Vormittags 9 Uhr

in meinem Geschäftszimmer anberaumt und hiezu Kauflustige unter dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 nur erfolge, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht, daß die weiteren näheren Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden, und Steigerer, welche dem Notare unbekannt sind, vor diesem über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Straubing, den 15. Juli 1864.

Kugler, k. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 64.

№ 34. Landshut, Mittwoch den 27. Juli 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

261.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Amtsverwesers für den k. Notar Otto Hierl zu Mainburg auf die Dauer seines Geschäftsurlaubes betreffend.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juni l. J. die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Andreas Galler zu Mainburg als Amtsverweser für die Dauer des dem k. Notar Otto Hierl zu Mainburg vom 26. Juli bis 2. August und vom 5. September bis 26. September l. Js. bewilligten Geschäftsurlaubes genehmiget worden sei, und daß die eidliche Verpflichtung des genannten Amtsverwesers unter dem Heutigen in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts vorgenommen wurde.

Landshut, den 18. Juli 1864.

Direktorium des k. Bezirksgerichts Landshut.

Lippmann.

Schmidt c.

262.

Bekanntmachung.

Sogstetter Leonhard, Bräuer zu Ruhmannsfelden, dessen Konkurs betreffend.

Sämmtlichen Gläubigern wird bekannt gegeben, daß das am 15. Juli l. J. erlassene Prioritätserkenntniß rubrizirter Gant im Tenor am

Montag den 8. August l. Js.

an die Gerichtstafel des unterfertigten Gerichts angeheftet werden wird, und daß von diesem Tage an die Entscheidungsgründe in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Beschlossen den 15. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der kgl. Direktor:

Fleißner.

Laucher.

263.

Koller Theres, Schneiderstochter von Röhrnbach, gegen Zitelsberger Michael, Bindergeselle von Eberhardsried, p. pat. et alim.

In Stattgebung des rubr. Betr. gestellten Antrages wird wiederholt Tagsfahrt zum Sühneversuch oder zur mündlichen Verhandlung der Sache auf

Samstag den 27. August

Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt und Beklagter Michael Zitzelsberger, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens alle Verfügungen an ihn an das Gerichtsbrett angeschlagen und als rite insinuirt erlassen werden.

Am 2. Juli 1864.

Königliches Landgericht Regen.

Yberle, Landrichter.

264.

Bekanntmachung.

Amortisation zweier zu Verlust gegangener Obligationen der Sparkasse zu Landshut betreffend.

Im Jahre 1862 sind dem nunmehr verstorbenen Schullehrer Georg Wimmer von Ruhstorf zwei auf die Sparkasse Landshut lautende Schuldscheine und zwar:

1. ein Schuldschein vom 10. November 1846 Nr. 14626 zu 1000 fl.,
2. ein solcher vom 18. Nov. 1846 Nr. 14647 zu 800 fl. zu Verlust gegangen.

Auf Antrag dessen Erben werden die unbekannten Besitzer dieser Urkunden hiemit aufgefordert, innerhalb

sechs Monaten

sich über den rechtlichen Besitz hierorts auszuweisen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Am 15. Juli 1864.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Rubenbauer, Landr.

265.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch des Bierbräuers Johann Augustin von Aßberg betreffend.

Johann Augustin, Bierbräuer von Aßberg, gedenkt nach Ungarn auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 3 Wochen vom 19. dß. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 19. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Durocher.

266.

Bekanntmachung.

Liebl gegen Zellner wegen Forderung betreffend.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau hat der Unterzeichnete zum erstmaligen Zwangsverkaufe des den Bauerseheleuten Joseph und Theres Zellner in Jedderschwing gehörigen Anwesens auf

Dinstag den 6. September lfd. Jrs.

Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Jedderschwing Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in Wohn- und Oekonomiegebäuden, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Oedungen zu 117 Tgw. 36 Dez.

Mit demselben kommt die als Pertinenz erklärte Mobiliarschaft, insbesondere 1 Pferd, 2 Ochsen, 3 Kühe, 4 Jungrinder die vorhandenen Oekonomiegeräthschaften und übrigen Fahrnisse, sowie die Ernteerträgnisse zum Verkaufe.

Mit Einschluß dieser Objekten wurde das Anwesen auf 14924 fl. 22 kr. geschätzt.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht, und daß nur solche Personen zur Versteigerung zugelassen werden, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen. Schätzungsurkunde und Steuerkatasterauszug können im Amtslokale des Unterfertigten eingesehen werden.

Vilshofen, 15. Juli 1864.

Der königliche Notar:

v. Wening.

Digitized by Google

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben. Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Passau, am 20. Juni 1864.

(3c) Martin, k. Notar.

269.

Bekanntmachung.

Brunner c. Wimmer pct. deb.

Zufolge Auftrags des königl. Landgerichts Vilshofen bringe ich behufs der Hilfsvollstreckung das in der Gemeinde Schöllnstein dieß Gerichts entlegene Gütleranwesen der Johann und Maria Wimmer'schen Eheleute dortselbst am

Freitag den 2. Septbr., Nachmittags 3—4 Uhr, im Steinhuber'schen Wirthshause zu Schöllnstein zur erstmaligen Versteigerung.

Dieß Anwesen besteht aus dem hölzernen einstöckigen, mit Legschindeln gedeckten Wohnhaus Pl.-Nr. 2323½ a zu 0,04 Tagw. sammt angebauter Austragswohnung, geschätzt mit Stallung und Hofraum auf 300 fl.

Hiezu gehört das Wurzgärtl Pl.-Nr. 2323½ b zu 0,03 Tagw., werth 12 fl.; das Pointl Pl.-Nr. 2324 a zu 0,55 Tagw., werth 110 fl.; das Pointwiesl Pl.-Nr. 2324 b zu 1,06 Tagw., werth 212 fl. und das Kapellenbergholz Pl.-Nr. 2328 zu 0,70 Tagw., werth 25 fl.; in Summa 2 Tagwerk 38 Dezimalen mit einem Gesammtwerth von 659 fl.

Auf diesem Anwesen haften 125 fl. Hypotheken, eine einfache Grundsteuer von 12 kr. 2 hl. und ein Gefällsbodenzins zum Staat mit 1 fl. 15 kr. 2 hl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837; der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungs-Urkunde liegen dießfalls zur Einsicht bereit.

Unbekannte Steigerer haben sich sofort über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Vilshofen, den 2. Juli 1864.

(3b) M. Forster, k. Notar.

270.

Bekanntmachung.

Härtl'sche Erben gegen Friedl p. deb.

Die im rubr. Betreffe auf Montag den 29. August d. Js. anberaumte öffentliche Zwangsversteigerung des Friedl'schen Wirthsanwesens Hs.-Nr. 66 zu Hauzenberg findet vorläufig nicht statt, was ich im Auftrage des Prozeßgerichtes hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Wegscheid, am 22. Juli 1864.

Jos. Eistl, k. Notar.

Digitized by Google

Die Verpflegskosten trägt mit Ausnahme von Nr. 8 und 9 das kgl. Aerar.

Man ersucht sämmtliche Gerichte, an genannten Personen, welche stets umherstreunen, im Falle Betretens die Strafe zu vollziehen und Vollzugsnachweis hieher gelangen zu lassen.

Am 23. Juli 1864.

Königliches Landgericht Regen.

Yberle.

273.

Bekanntmachung.

Im Hypothekenbuche der dießseitigen Gemeinde Saal Bd. I. S. 316 fand sich für einen Erbtheil des am 24. Juni 1794 gebornen Joh. Bapt. Ottl, Gerichtsdienerssohn von Laberweinting, ein Cautionskapital von 115 fl. seit 6. Mai 1841 eingetragen, welches unterm 5. Juni 1862 baar zu Amtshanden erlegt wurde und seither bei der Filialbank Regensburg anliegend ist.

Auf Antrag des Deponenten ergeht nunmehr, nachdem Joh. Bapt. Ottl bereits das 70ste Lebensjahr überschritt, an ihn oder seine allenfallsigen Descendenten die Aufforderung, sich binnen drei Monaten a dato um so gewisser hier zu melden, oder ihre Ansprüche auf obiges Vermögen geltend zu machen, als außerdessen Johann Bapt. Ottl für todt erklärt und das Cautions-Capital an den Deponenten ausbezahlt werden würde.

Am 22. Juli 1864.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa, Landrichter.

274.

Bekanntmachung.

Feist und Göß c. Ortner p. Hyp.-Zinsen.

In Folge Auftrags des kgl. Landgerichts Paßau I vom 30. April d. Jrs. wird durch den unterzeichneten kgl. Notar das unten näher bezeichnete Anwesen der Schneiderswittwe Anna Ortner zu Eggendobl, Gemeinde Hacklberg, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird hiemit zur ersten Versteigerung Termin

auf Samstag den 1. Oktober l. Jrs.

Nachmittags 2 Uhr

in der Amtskanzlei des unterzeichneten Notars dahier anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungswerthe bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens

auf Montag den 17. Oktober l. Jrs.

Nachmittags 2 Uhr

an dem oben bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus dem neu erbauten Wohnhause der Anna Ortner, Besitz Nr. 1/4 zu Eggendobl, kgl. Landgerichts Paßau I Plan Nr. 165 1/4 und dem Höfl zu 5 Dezimalen (0,05 Tgw.) und ist das Grundstück, worauf das neu erbaute Wohnhaus steht, lediglich mit einem Grundsteuersimplum von 28/100 kr. belastet. Der mittlere Schätzungspreis des bezeichneten Anwesens beträgt 2933 fl. 20 kr.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können bis zum und bei dem Versteigerungstermine auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete

Digitized by Google

Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Paßau, den 25. Juli 1864.

(3a) Martin, k. Notar.

275.

Bekanntmachung.

Graf v. Seibeldsdorf gegen die Schrödl'schen Wirthseheleute pct. deb. merc.

In Folge Beschlusses des k. Handelsgerichts Landshut versteigere ich im Auftrag des k. Landgerichts Vilsbiburg das sogenannte Fischerwirthsanwesen der Peter und Maria Schrödl'schen Eheleute dahier.

Zur erstmaligen Versteigerung wird hiemit

auf Freitag den 12. August l. Jrs.

Mittags 11—12 Uhr in der schuldner'schen Behausung Hs. Nr. 9 dahier

Termin angesetzt, und zugleich bemerkt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Dieses zu versteigernde Anwesen besteht aus dem in der Mitte des Marktes Vilsbiburg befindlichen Wohnhause Hs. Nr. 9, Nebenhause, Stallungen, Stadel und Hofraum und radizirten Taferngerechtigkeit, ferner aus 14,04 Tagw. Grundstücken.

Dieses Anwesen, dessen Gebäude mit 9300 fl. gegen Brand versichert sind, hat gemäß Schätzung vom 30. Juni l. Js. einen Werth zu 10438 fl., und ist mit 12122 fl. 54 kr. Hypothekkapitalien nebst unfixirten Ausfertigungs- und Krankenverpflegungsansprüchen und einer unverzinslichen Zinsen- und Kosten-Caution zu 100 fl. belastet. — Auf demselben haften 2 fl. $15^{11}/_{100}$ kr. einfache Grundsteuer, 1 fl. 12 kr. einfache Haussteuer, 9 fl. 2 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse und 2 fl. 5 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins für den Staat.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und den §§. 88 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich sowohl über ihre Person als auch über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Atteste zu legitimiren, außerdem dieselben zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Steuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde ꝛc. liegen in meiner Kanzlei zur Einsichtnahme offen.

Sollte sich bei der ersten Versteigerung kein Käufer einfinden, oder das höchste Angebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird andurch sogleich Termin zur zweiten Versteigerung und zwar

auf Freitag den 2. September l. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

an dem bezeichneten Orte

angesetzt, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilsbiburg, den 2. Juli 1864.

Der königliche Notar:

(b2) Schicaneder.

276.

Bekanntmachung.

Pinecker A., Floßmeister von Wolfrathshausen, gegen Braidt Cosmas, Holzhändler in Vilshofen, wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilshofen werden von dem unterfertigten kgl. Notare nachbenannte Braidt'sche Besitzobjekte in hiesiger Steuergemeinde dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt:

1. das vormals Landarzt Wolfgang'sche Baderhaus Lit. A. Pl.-Nr. 72 in der untern Donaugasse dahier, ganz gemauert, mit dem Erdgeschoße dreistöckig und mit Schneidschindeln gedeckt, sammt Hofraum 0,09 Tagw., geschätzt auf 3400 fl.,

Digitized by Google

2. der Stadel an der Aidenbacher Straße Lit. B. Pl.-Nr. 885a theils gemauert, theils von Holz mit Daschen gedeckt zu 0,04 Tgw., geschätzt auf 700 fl.,
3. der Felddobl Pl.-Nr. 885b zu 0,17 Tagwerk, (die restigen 0,02 Tagw. wurden laut notarieller Urkunde vom 2. April heurigen Jahres von dem früheren Besitzer schon vor 3 Jahren an Karl Böheim verkauft), geschätzt auf 70 fl.,
4. das Aidenbacherstraßdöberl Pl.-Nr. 887 zu 0,10 Tgw., geschätzt auf 40 fl.

Da nur das Wohnhaus den Hypothekgläubigern des Schuldners verpfändet ist, und der Felddobl Pl.-Nr. 885b gegenwärtig noch im Hypothekenverband des früheren Besitzers steht, so wird von den Objekten sub Nr. 1 und 3 jedes gesondert, die Objekte sub 2 und 4 aber werden zusammen zum Aufwurf gebracht.

Zur erstmaligen Versteigerung, bei welcher der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der betreffende Schätzungswerth geboten wurde, beraume ich hiemit Termin auf

Mittwoch den 24. August h. Js.
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

in meiner Amtsstube dahier an.

Die mir unbekannten Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Vilshofen, 21. Juni 1864.

(3c) M. Forster, k. Notar.

freiwillig der Curatel unterworfen und wurde als Vormund der bräuende Bürger Franz Roßberger von Neukirchen aufgestellt und verpflichtet, was hiemit bekannt gegeben wird.

Am 18. Juli 1864.

Königliches Landgericht Neukirchen.
Perchtold.

280.

Amortisationsedikt.

Urkunden-Amortisation in der Verlassenschaft des verstorbenen Postkondukteurs Erhard Jahn von Landshut betreffend.

Nachdem die in der Ediktalladung vom 11. Jänner l. Js. bezeichnete Amtsbürgschaftskapitalsurkunde des verstorbenen Postkondukteurs Erhard Jahn von Landshut dd. 10. Februar 1860 Nr. 3274 per 50 fl. bisher weder hierorts vorgewiesen noch irgend Rechte hierauf geltend gemacht wurden, so wird sie hiemit für kraftlos erklärt.

Am 27. Juli 1864.

Königliches Stadtgericht Landshut.
Der kgl. Stadtrichter:
Schonger.

281.

Ausschreibung.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des rechtsk. Bürgermeisters betreffend.

Die durch das Ableben des rechtskundigen Bürgermeisters Max Harhammer erledigte Stelle soll nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Gesetzes §. 48, 50 und 81 wieder besetzt werden und ist hiezu nach Gemeinde-Beschluß die Bewerbung um diese Stelle freigestellt.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1500 fl., wovon 1200 fl. Standes- und 300 fl. Dienstesgehalt bilden, und freie Wohnung im Stadthause verbunden.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit veranlaßt, ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen in Zeit vier Wochen a dato in den Einlauf des Magistrats zu bringen.

Am 17. Juli 1864.

Magistrat der Kreishauptstadt Landshut.
(2b) Weber, I. rechtsk. Rath.

282.

Bekanntmachung.

Rock gegen Prager wegen Forderung.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich

am Freitag den 7. Oktober 1864
Vormittags 10—12 Uhr

in dem Wirthshause zu Gsenget das Anwesen der Häuslerseheleute Mathias und Anna Prager Haus Nr. 52½ zu Großgsenget in der Steuergemeinde Gsenget, k. Landgerichts Waldkirchen, zur Zeit Rentamts Oberzell, vom 1. Oktober 1864 an Rentamts Wolfstein, öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Besitzthum besteht aus Plan Nr. 442 Wohnhaus, Stallung und Stadel, theils von Stein, theils von Holz erbaut, mit Scharschindel gedeckt, im mittleren baulichen Zustande, mit Backofen und geschlossenem Hofraum zu 17 Dezimalen.

Plan Nr. 441½ Wohnhaus, Stall und Stadel, dann Backofen unter einem Dache, ganz von Stein erbaut und mit Legschindeln gedeckt, im guten baulichen Zustande, nebst Hofraum zu 6 Dezimalen; sodann an — einschlüßlich der Gebäude — einem Gesammtgrundbesitz von 34,43 Tagwerk Aecker, Wiesen und Waldung und ist notariell auf 7280 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und kann daher der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Kaufslustige oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, können zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über Name, Stand und Wohnort sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Schätzungsurkunde und das rentamtliche Belastungsverzeichniß können bis zur Versteigerungstagsfahrt jederzeit auf meinem Amtszimmer, sowie letzterer selbst eingesehen werden.

Sonstige Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Waldkirchen, den 28. Juli 1864.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

Digitized by Google

in meinem Amtszimmer dahier nach Maßgabe des §. 64. des Hyp.-Ges. und der einschlägigen Bestimmungen des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 das Besitzthum des Simon Zenner zu Hackelberg, Besitz Nr. ½ öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Besitzthum besteht aus Pl.-Nr. 155½ und 160½ mit einer Grundfläche von 0,12 Tagw. und dem auf Pl. Nr. 155½ neu errichteten Hause, welches massiv von Steinen aufgebaut und mit Ziegeltaschen eingedeckt, während die an das Haus anstoßende Holzlege mit Brettern zusammengefügt und überdacht ist.

Dasselbe ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von jährlich $^{78}/_{100}$ kr. und wurde am 14. Juli l. Js. auf 6060 fl. gewerthet.

Zu dieser Versteigerung lade ich Kaufslustige mit dem Beisatze ein, daß bei derselben der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß nur solche Personen zur Steigerung zugelassen werden, die ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzuthun vermögen.

Paßau, den 3. August 1864.

(3a) Hunglinger, k. Notar.

287.

Bekanntmachung.

Liebl gegen Zollner wegen Forderung betr.

Die nach Bekanntmachung vom 18. v. Mts. auf Dienstag dem 6. September anberaumte Versteigerung des Zollner'schen Anwesens in Jedderschwing unterbleibt.

Bilshofen, am 6. August 1864.

Der königliche Notar:

v. Wening.

288.

Bekanntmachung.

Eberhard gegen Lippl wegen Waarenschuld.

Nachdem bei der auf den 28. l. Mts. anberaumt gewesenen erstmaligen Versteigerung des schuldner'schen Besitzthums in bezeichneter Sache ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes zu 760 fl. nicht gelegt wurde, so wird hiemit zur zweiten Versteigerung desselben Tagsfahrt auf

Samstag den 27. August l. Js.

Vormittags von 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Prenning mit dem Beisatze anberaumt, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Das Besitzthum besteht aus:

Pl.-Nr. 6080 oberer Fürstenacker mit Gstöcken im Fürstenfeld zu 1,23 Tagw.,

„ 6193 obere Furthwiese zu 1,64 Tagw.,

„ 6175 der sog. Fürstreut-Acker zu 1,80 Tagwerk und

„ 6185 der sog. Mühlreut-Acker zu 3,64 Tgw.

und ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von $32^{29}/_{100}$ kr.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und allenfallsige Aufschlüsse inzwischen auf meinem Amtszimmer — im Gasthause des Herrn Aberel im Neumarkt über 2 Stiegen — ertheilt.

Paßau, den 30. Juli 1864.

(3a) Hunglinger, k. Notar.

Rechnungs-Vortrag.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Reste. fl.	kr.	dl.
Titl XV. Wegen Wiederverehelichung	174	—	—	—	—	—
„ XVI. An frühern Jahresbeiträgen	121	30	—	—	—	—
„ XVII. Wohlthätigkeits-Beiträge	42	53	—	—	—	—
„ XVIII. Wegen Zahlungssaumsal nach §. 39 der Statuten . .	—	—	—	—	—	—
„ XIX. Zurückbezahlte Kosten	1	28	—	—	—	—
„ XX. Zurückbezahlte Kapitalien	1660	—	—	—	—	—
„ XXI. An Wittwen- und Waisen-Freund	105	24	—	—	—	—
„ XXII. An Postgroschen	96	15	—	—	—	—
Summe .	21736	9	3	804	15	—

Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
Auf den Vereinszweck:			
Titl I. 1. Statutenmäßige Unterstützung:			
a) der Wittwen I. Klasse	8626	14	2
b) „ „ II. „	1275	—	—
c) „ „ III. „	390	—	—
2. Unterstützung der Waisen:			
a) der Waisen I. Klasse	1724	56	—
b) „ „ II. „	71	23	3
c) „ „ III. „	34	41	1
3. Unterstützung der Doppelwaisen:			
a) der Doppelwaisen I. Klasse	460	—	—
b) „ „ II. „	90	—	—
c) „ „ III. „	12	30	—
Titl II. Rechnungsdefekte u. Ersatzposten	7	30	—
„ III. Auf hingeliehene Kapitalien	3300	—	—
„ IV. Auf Regie und Verwaltung	619	47	—
„ V. Auf unvorhergesehene Fälle	18	—	—
Summe	16630	2	2

Abgleichung.	fl.	kr.	dl.
Summe der Einnahmen . . .	21736	9	3
Summe der Ausgaben . . .	16630	2	2
Aktivrest .	5106	7	1
Vermögens-Ausweis:			
a) rentirendes: 1. an Kapitalien	173815	—	—
2. an Realitäten	—	—	—
b) nicht rentirendes:			
a. an Rückständen . . .	804	15	—
b. an Mobilien	174	36	—
c. an Aktivrest	5106	7	1
Reines Vermögen.	179899	58	1

Passau, den 30. September 1863.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Lehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes in Niederbayern.

Fr. Silbereisen, Kassier. — Georg Seyfried, Vorstand. — Fr. X. Schlager, Controleur.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 69.

№ 38. Landshut, Samstag den 13. August 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

290.

Bekanntmachung.

Den Bau eines neuen Knabenschulhauses in Waldkirchen betr.

Zufolge höher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern d. d. 15. Juli l. Js. und vorbehaltlich der Genehmigung dieser hohen Kreisstelle wird am

Donnerstag den 18. August l. Js.

Vormittags 10 Uhr

beim k. Bezirksamte Wolfstein der Bau eines neuen Knabenschulhauses im Markte Waldkirchen, im Ganzen auf 9751 fl. 41 kr. veranschlagt, im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung in Akkord vergeben.

Plan, Kostenvoranschlag und Bedingnißheft liegen in der Kanzlei des kgl. Bezirksamts zu Jedermanns Einsicht auf, und müssen daselbst die Submissionen vorschriftsmäßig überschrieben, versiegelt und frankirt längstens bis Mittwoch den 17. August l. Js. Abends 6 Uhr eingelaufen sein.

Im Uebrigen wird auf den Inhalt der Submissionsbedingungen hingewiesen.

Am 6. August 1864.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

D. l. a.

Erras, Fkt., als Stellvertreter.

291.

Edictalladung.

Verlassenschaft des Joseph Kobler von Windorf betr.

Der Bauerssohn Joseph Kobler von Windorf, geboren am 13. April 1784, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten ergeht daher an ihn oder seine rechtmäßige Descendenz die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, widrigenfalls er für todt und descendenzlos erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution hinausgegeben würde.

Am 8. August 1864.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

Digitized by Google

292.

Bekanntmachung

Eberhard gegen Lippl wegen Waarenschuld.

Nachdem bei der auf den 28. l. Mts. anberaumt gewesenen erstmaligen Versteigerung des schuldner'schen Besitzthums in bezeichneter Sache ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes zu 760 fl. nicht gelegt wurde, so wird hiemit zur zweiten Versteigerung desselben Tagsfahrt auf

Samstag den 27. August l. Js.
Vormittags von 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Prenning mit dem Beisatze anberaumt, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Das Besitzthum besteht aus:

Pl.-Nr. 6080 oberer Fürstenacker mit Gstöcken im Fürstenfeld zu 1,23 Tagw.,
„ 6193 obere Furthwiese zu 1,64 Tagw.,
„ 6175 der sog. Fürstreut-Acker zu 1,80 Tagwerk und
„ 6185 der sog. Mühlreut-Acker zu 3,64 Tgw.

und ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von $32^{29}/_{100}$ kr.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und allenfallsige Aufschlüsse inzwischen auf meinem Amtszimmer — im Gasthause des Herrn Aberel im Neumarkt über 2 Stiegen — ertheilt.

Paßau, den 30. Juli 1864.

(3b) Hunglinger, k. Notar.

293.

Bekanntmachung.

Zeen uno Götz c. Ortner p. Hyp.-Zinsen.

In Folge Auftrags des kgl. Landgerichts Paßau I vom 30. April d. Jrs. wird durch den unterzeichneten kgl. Notar das unten näher bezeichnete Anwesen der Schneiderswittwe Anna Ortner zu Eggendobl, Gemeinde Hacklberg, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird hiemit zur ersten Versteigerung Termin

auf Samstag den 1. Oktober l. Jrs.
Nachmittags 2 Uhr

in der Amtskanzlei des unterzeichneten Notars dahier anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungswerthe bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens

auf Montag den 17. Oktober l. Jrs.
Nachmittags 2 Uhr

an dem oben bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus dem neu erbauten Wohnhause der Anna Ortner, Besitz Nr. 1/4 zu Eggendobl, kgl. Landgerichts Paßau I Plan Nr. $165^1/_4$ und dem Hösl zu 5 Dezimalen (0,05 Tgw.) und ist das Grundstück, worauf das neu erbaute Wohnhaus steht, lediglich mit einem Grundsteuersimplum von $^{28}/_{100}$ kr. belastet. Der mittlere Schätzungspreis des bezeichneten Anwesens beträgt 2933 fl. 20 kr.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können bis zum und bei dem Versteigerungstermine auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Digitized by Google

Zuschlag jedesmal ohne Rücksicht auf dem Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen verweise ich auf die Ausschreibung bezüglichen Betreffes vom 10. Mai l. Js. (Paßauer Zeitung Nr. 133, 138, — Donauzeitung 134, 147, — Kreisamtsblatt Beilage 22, 23, — bayerischer Landbote 142 und 156.)

Waldkirchen, am 5. August 1864.

G. Brugger, k. Notar. (2a)

297.

Bekanntmachung.

Die unterm 6. Juli h. Js. stattgefundene öffentliche Verpachtung des fürstl. Oeconomiecomplexes und der Braunbierbrauerei zu Oberellenbach hat wegen unentsprechenden Ergebnisses die höchste Genehmigung nicht erhalten und ist die Wiederverpachtung im Wege der Submission anbefohlen worden.

Es wird aus den früheren Ausschreibungen wiederholt, daß bei dem Oekonomiecomplexe

0	Tgw.	40	Dez. Gemüsgarten,
0	„	70	„ Hopfengarten,
232	„	84	„ Aecker,
28	„	62	„ Wiesen,
1	„	80	„ Weiher,

aber weder lebendes noch todtes Inventar, auch keine Futtervorräthe sich befinden, sondern dieses Eigenthum des bisherigen Pächters ist; daß aber bei der Brauerei die Keller für 800 Eimer Winter- und 2000 Eimer Sommerbier, die erforderlichen gewerblichen Einrichtungen, als englische Dörre, kupferne Pfannen, eisenblechene Kühlen, Bottiche und Fässer mit den weiters nöthigen Inventarstücken von guter Beschaffenheit vorhanden sind und in die Pachtung mitgegeben werden.

Das Dorf Oberellenbach, königl. Bezirksamts Mallersdorf, ist eine Stunde vom Markte Pfaffenberg und $^3/_4$ Stunden von der Osteisenbahn Niederlindhard entfernt und hat für die ökonomischen und gewerblichen Erzeugnisse gute und leichte Absatzverhältnisse.

Die bisherige Pachtung endet für die Oeconomie zu Lichtmeß und für die Bräuerei zu Michaeli 1865 und es erfolgt die Wiederverpachtung auf 12 nacheinander folgende Jahre.

Die näheren Pachtbedingnisse können hier bei Amte eingesehen werden und wird nur noch bemerkt, daß für die Oekonomie das Pachtgeld auf jährlich 2700 fl. und für die Brauerei auf jährlich 600 fl. bestimmt ist.

Die Pachtliebhaber, welche sich über hinreichendes Vermögen zum Oeconomiewirthschafts- und Gewerbsbetriebe, dann Cautionsbestellung, über Kenntniß und Befähigung zur Landwirthschafts- und Gewerbsausübung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben, haben ihre Pachtofferte versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pachtung der fürstlichen Oekonomie- und Brauerei Oberellenbach betr."

an das unterfertigte Amt bis zum Samstag den 1. Oktober ds. Js. Abends 6 Uhr einzusenden und es wird dann innerhalb 14 Tagen die höchste Entschließung mitgetheilt werden.

Eggmühl, den 8. August 1864.

Fürstlich Taxis'sches Rentamt Eggmühl.
Endner, Rentbeamter.

(2a) Beck, f. Controlleur.

Digitized by Google

Dieses Besitzthum besteht aus Pl.-Nr. 155½ und 160½ mit einer Grundfläche von 0,12 Tagw. und dem auf Pl. Nr. 155½ neu errichteten Hause, welches massiv von Steinen auferbaut und mit Ziegeltaschen eingedeckt, während die an das Haus anstoßende Holzlege mit Brettern zusammengefügt und überdacht ist.

Dasselbe ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von jährlich 78/100 kr. und wurde am 14. Juli l. Js. auf 6060 fl. gewerthet.

Zu dieser Versteigerung lade ich Kaufslustige mit dem Beisatze ein, daß bei derselben der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß nur solche Personen zur Steigerung zugelassen werden, die ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzuthun vermögen.

Paßau, den 3. August 1864.

(3b) Hunglinger, k. Notar.

301.

Bekanntmachung.

Eberhard gegen Lippl wegen Waarenschuld.

Nachdem bei der auf den 28. l. Mts. anberaumt gewesenen erstmaligen Versteigerung des schuldner'schen Besitzthums in bezeichneter Sache ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes zu 760 fl. nicht gelegt wurde, so wird hiemit zur zweiten Versteigerung desselben Tagsfahrt auf

Samstag den 27. August l. Js.

Vormittags von 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Prenning mit dem Beisatze anberaumt, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Das Besitzthum besteht aus:

Pl.-Nr. 6080 oberer Fürstenacker mit Gstöcken im Fürstenfeld zu 1,23 Tagw.,

„ 6193 obere Furthwiese zu 1,64 Tagw.,

„ 6175 der sog. Fürstreut-Acker zu 1,80 Tagwerk und

Pl.-Nr. 6185 der sog. Mühlreut-Acker zu 3,64 Tgw. und ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von 32²⁹/₁₀₀ kr.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und allenfallsige Aufschlüsse inzwischen auf meinem Amtszimmer — im Gasthause des Herrn Aberel im Neumarkt über 2 Stiegen — ertheilt.

Paßau, den 30. Juli 1864.

(3c) Hunglinger, k. Notar.

302.

Bekanntmachung.

Hutsteiner gegen Gumminger wegen Forderung.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Paßau habe ich zur zweitmaligen Versteigerung des Immobiliarbesitzes des Bauern Gumminger von Hintereben in dessen Behausung Termin auf

Dienstag den 23. August 1864 Vormittags von 10—12 Uhr und Nachm. von 2—4 Uhr

angesetzt und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken ein, daß Vormittags das Anwesen Haus-Nr. 3 in Hintereben, Nachmittags das Anwesen Hs.-Nr. 4⅛ dortselbst zum Aufwurfe kommt und daß der Zuschlag jedesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen verweise ich auf die Ausschreibung bezüglichen Betreffes vom 10. Mai l. Js. (Paßauer Zeitung Nr. 133, 138, — Donauzeitung 134, 147, — Kreisamtsblatt Beilage 22, 23, — bayerischer Landbote 142 und 156.)

Waldkirchen, am 5. August 1864.

G. Brugger, k. Notar. (2b)

303.

Bekanntmachung.

Knott gegen Brandtner wegen Forderung betreffend.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Regensburg wird durch den unterfertigten kgl. Notar das

Digitized by Google

Prozeß-Novelle v. J. 1837 richtet, daß sich die mir unbekannten Steigerungslustigen über Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen müssen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden könnten, endlich daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist.

Erfolgt gar kein Angebot oder nicht wenigstens der Schätzungspreis, so bestimme ich gleich jetzt zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 9. November l. Js.
Vormittags 9 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Gneiding und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Kaufsbedingungen werden jedesmal bei den Terminen eröffnet, beziehungsweise festgesetzt, die nähere Beschreibung des Gutes hinsichtlich der besonderen Besitzes- und Belastungsverhältnisse und überhaupt sachgemäße Aufschlüsse können jederzeit durch mich in Erfahrung gebracht werden.

Landau, am 12. August 1864.

Schmidkonz, k. Notar.

306.

Bekanntmachung.

Hafenedder c. Riesinger p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Landau versteigere ich

Samstag den 22. Oktober l. Js.

Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Jak. Riesinger, Gütlers von Gneiding, Gerichts Landau, nachbezeichnete demselben gepfändete Gegenstände:

einen Ochsen, gewerthet auf 50 fl.,
eine trächtige Kuh, gewerthet auf 30 fl.,
eine Kuh, „ „ 30 fl.,
ein Jungrind, „ „ 15 fl.

Der Aufwurf geschieht Stück für Stück und der Zuschlag erfolgt nach gebotenen Dreiviertheilen des Schätzungswerthes gegen Baarzahlung.

Landau, am 12. August 1864.

Schmidkonz, k. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 73.

№ 40. Landshut, Sonnabend den 27. August 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

307.

Bekanntmachung.

Schalnhammer Nikolaus, Säcklermeister in Paßau, Gant betr.

Am Heutigen wurde das in rubr. Gantsache gefaßte Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet.

Am 22. August 1864.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Der königl. Direktor beurl.

Kellner, Rath.

308.

Bekanntmachung.

Die Verleihung des Pfarrer Weber'schen Stipendiums betreffend.

Das Pfarrer Weber'sche Stipendium für Studirende ist für das Jahr 1864/65 in zwei Hälften, jede zu 57 fl., zu verleihen.

Aeltern oder Vormünder von Studirenden aus der Pfarrer Weber'schen Freundschaft, eventuell aus dem Pfarrbezirke Neukirchen bei hl. Blut, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis zum

30. September 1864

dahier einzureichen.

Später einkommende Gesuche bleiben ohne Berücksichtigung.

Am 19. August 1864.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur.

309.

Bekanntmachung.

Markl Simon, Privatier von Steinweg, gegen Kobel Joseph und Consorten wegen Wechselforderung betr.

Im Vollzuge eines Auftrags des kgl. Handelsgerichts Regensburg versteigere ich

1)	zwei Ochsen und einen Stier,	gewerthet auf	100 fl.
2)	zwei Stutpferde,	gewerthet auf . . .	50 fl.
3)	vier Pferdkumet,	„ „ . . .	10 fl.
4)	zwei Schweine,	„ „ . . .	20 fl.
5)	zwei Schaafe,	„ „ . . .	4 fl.
6)	sechs Kühe,	„ „ . . .	180 fl.
7)	drei Jungrinder,	„ „ . . .	36 fl.
8)	zwei Kälber,	„ „ . . .	18 fl.
9)	zwei Oekonomiewägen,	„ „ . . .	30 fl.
10)	ein Schweizerwägerl,	„ „ . . .	60 fl.
11)	zwei Fuder Heu,	„ „ . . .	40 fl.
12)	ein Fuder Stroh,	„ „ . . .	10 fl.

dann verschiedene Haus- und Baumannsfahrnisse und setze Versteigerungstermin auf

Digitized by Google

Donnerstag den 1. September l. Js.
Nachmittags 1 Uhr
angefangen in der Wohnung der Schuldner zu Taubenöd, Gemeinde Oberhausen, an.

Der Zuschlag erfolgt nur nach erreichten Dreiviertheilen des Schätzungswerthes und gegen sofortige Baarzahlung.

Landau, am 20. August 1864.

Köstler, k. Notar.

310.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen versteigere ich am

Mittwoch den 19. Oktober 1864
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Bayerbach das den Gütlerseheleuten Johann und Magdalena Kallhammer gehörige Anwesen Hs.-Nr. 56½ zu Gaishof, Gemeinde Steinberg, bestehend aus Gebäuden und 21,37 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe von 3776 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, und erfolgt demgemäß der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Grundsteuer-Kataster und Schätzungsurkunde können in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Rotthalmünster, am 20. August 1864.

Der kgl. Notar:
Wilhelm Fischer.

311.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Johann illeg. der Theres Frasch von Gern betr.

In rubrizirter Sache ist der Theres Frasch, Hirtenstochter von Gern, persönlich eine Eröffnung zu machen.

Da jedoch deren Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man, nach demselben zu forschen und ein sachdienliches Resultat bekannt zu geben.

Am 20. August 1864.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

312.

Bekanntmachung.

Bälk gegen Kattenbeck wegen Wechselschuld betr.

Nachdem die von mir auf Samstag den 20. dieses Monats (in der Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 56 vom 2. Juli ds. Jrs., in der Landshuter Zeitung Nr. 146 vom 29. Juni ds. Js. und im Amtsblatte des k. Bezirksamtes und Landgerichtes Mallersdorf Nr. 26 vom 30. Juni d. Js.) ausgeschriebene Versteigerung des Gesammtanwesens der Mathias und Magdalena Kattenbeck'schen Söldnerseheleute Hans-Nr. 109 1/7 zu Schierling nach Anordnung des kgl. Landgerichts Mallersdorf wegen eingekommener Intervention unterblieben ist, haben zu Folge neuerlichen Auftrages dieses Gerichts die Kattenbeck'schen Realitäten mit Ausnahme des Wohnhauses mit Stall und Hofraum Pl.-Nr. 329a zu 0,08 Tgw. wiederum zur erstmaligen Versteigerung zu kommen.

Unter Bezugnahme auf die oben angeführten Ausschreibungen gebe ich hiemit bekannt, daß ich zur Vornahme dieser Versteigerung Termin auf

Samstag den 17. September 1864
Vormittags 11 Uhr

im Grauschopf'schen Gasthause zum Anker in Schierling anberaumt, wozu ich Steigerungslustige einlade.

Mallersdorf, den 23. August 1864.

C. Hofmann, k. Notar.

Digitized by Google

gung eines Anwaltes zur Beitreibung der Aktiv-Ausstände zur Berathung und Beschlußfassung gebracht, und ergeht daher zu diesem Ediktstage die Ladung unter der weiteren Rechtsfolge, daß in Beziehung auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, diejenigen, welche sich weder persönlich noch in einem schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als den Beschlüssen der Uebrigen zustimmend betrachtet werden.

Am I., eventuell am II. Ediktstage wird auch eine gütliche Ausgleichung unter den Gantgläubigern versucht werden.

Alle Personen, welche an Karl Mayrhofer etwas schulden oder Sachen von ihm in Handen haben, sind hiemit aufgefordert, die betreffenden Beträge und Gegenstände bei Vermeidung der nochmaligen Zahlung und beziehungsweise Ersatzleistung nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu erlegen, beziehungsweise zu übergeben.

Alle auswärts wohnenden Gantbetheiligten haben bis längstens zum I. Ediktstage einen Insinuationsbevollmächtigten in hiesiger Stadt für sich aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen an sie mit deren Anschlag an die Gerichtstafel als ihnen gehörig zugestellt erachtet werden würden.

Am 23. August 1864.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Der k. Direktor beurl.

Kellner, Rath.

Schwalbl.

314.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über das Kind „Maria," der Dienstmagd Maria Ortner von Haselbach betr.

In rubricirter Pflegschaftssache soll der ledige Dienstknecht Andreas Martin, zuletzt beim Bromberger zu Bromberg, k. Ldg. Paßau II., vernommen werden. Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden ersucht, nach demselben Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß hieher bekannt geben zu wollen.

Am 21. August 1864.

Königliches Landgericht Paßau I.

(2a) Hiebl, k. Landrichter.

315

Bekanntmachung.

Grundrentenüberweisung, hier Evakuirung der Depositen betr.

Nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 gehen die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten dauernde Lasten aufgelegt sind, sowie die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger auf die Ablösungskapitalien über.

Da nun gemäß Recherchen Hypotheken auf den unten genannten Zehentrenten nicht ruhen und auch bezüglich der kirchlichen Baupflicht deßhalb Genüge geleistet ist, so werden allenfalls Betheiligte oder anderweitige Gläubiger hiemit öffentlich in Kenntniß gesetzt, daß fragliche Zehentrenten an die Prätendenten gelangen, falls nicht inner 6 Wochen ausschließender Frist allenfallsige Ansprüche hierauf angemeldet und geltend gemacht werden.

Die betreffenden Zehentkapitalien sind:

1. der Kapellenstiftung Teising,
2. der Pfarrpfründe Dietelskirchen,
3. der Pfarrpfründe Treidlkofen,
4. der Filialkirche Erlach,
5. der Filialkirche Helmsdorf,
6. der hl. Geistspitalstiftung Vilsbiburg

Am 17. August 1864.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Roth.

Hopfner.

Digitized by Google

erhalten und ist die Wiederverpachtung im Wege der Submission anbefohlen worden.

Es wird aus den früheren Ausschreibungen wiederholt, daß bei dem Oekonomiecomplexe

0	Tgw.	40	Dez.	Gemüsgarten,
0	„	70	„	Hopfengarten,
232	„	84	„	Aecker,
28	„	62	„	Wiesen,
1	„	80	„	Weiher,

aber weder lebendes noch todtes Inventar, auch keine Futtervorräthe sich befinden, sondern dieses Eigenthum des bisherigen Pächters ist; daß aber bei der Brauerei die Keller für 800 Eimer Winter- und 2000 Eimer Sommerbier, die erforderlichen gewerblichen Einrichtungen, als englische Dörre, kupferne Pfannen, eisenblechene Kühlen, Bottiche und Fässer mit den weiters nöthigen Inventarstücken von guter Beschaffenheit vorhanden sind und in die Pachtung mitgegeben werden.

Das Dorf Oberellenbach, königl. Bezirksamts Mallersdorf, ist eine Stunde vom Markte Pfaffenberg und $^3/_4$ Stunden von der Ostseisenbahn Niederlindhard entfernt und hat für die ökonomischen und gewerblichen Erzeugnisse gute und leichte Absatzverhältnisse.

Die bisherige Pachtung endet für die Oeconomie zu Lichtmeß und für die Bräuerei zu Michaeli 1865 und es erfolgt die Wiederverpachtung auf 12 nach einander folgende Jahre.

Die näheren Pachtbedingnisse können hier bei Amte eingesehen werden und wird nur noch bemerkt, daß für die Oekonomie das Pachtgeld auf jährlich 2700 fl. und für die Brauerei auf jährlich 600 fl. bestimmt ist.

Die Pachtliebhaber, welche sich über hinreichendes Vermögen zum Oeconomiewirthschafts- und Gewerbsbetriebe, dann Cautionsbestellung, über Kenntniß und Befähigung zur Landwirthschafts- und Gewerbsausübung, über Heimath und guten Leumund durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben, haben ihre Pachtofferte versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pachtung der fürstlichen Oekonomie- und Brauerei Oberellenbach betr."

an das unterfertigte Amt bis zum Samstag den 1. Oktober ds. Js. Abends 6 Uhr einzusenden und es wird dann innerhalb 14 Tagen die höchste Entschließung mitgetheilt werden.

Eggmühl, den 8. August 1864.

Fürstlich Taxis'sches Rentamt Egglmühl.

Endner, Rentbeamter.

(2b) Beck, f. Controleur.

320.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Reisepasses betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Kellner Franz Reiser aus München den ihm von der k. Polizei-Direktion München unterm 27. Juni 1862 auf die Dauer von drei Jahren ausgestellten Reisepaß in hiesiger Stadt verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 23. August 1864.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

Digitized by Google

der Aufforderung vom 13. Mai l. Js. gemäß (Paßauer Zeitung Nr. 138, Landshuter Zeitung Nr. 114, Bayr. Zeitung Nr. 145 und Kreis-Amtsblatt Beil. Nr. 22) sich hier gemeldet und ihre Rechte geltend gemacht haben, so wird Franz Ratzenberger hiemit als kinderlos gestorben erklärt und dessen Vermögen seinen Intestaterben ohne Caution verabfolgt und beziehungsweise die Hypothek ad 2420 fl. gelöscht.

Am 29. August 1864.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im.

324.

Verschollenheit des Michael Auer, Zimmermannssohn von Porau betr.

Vom königlichen Landgerichte Dingolfing.

Für Johann Michl Auer, Zimmermannssohn von Porau, geboren den 25. September 1786, vermißt seit dem russischen Feldzuge, besteht hier ein Elterngut von 50 fl.; auf Antrag der Interessenten wird nun derselbe oder dessen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser sich zu legitimiren, als sonst ersterer für todt erklärt und dessen Vermögen seinen Intestaterben und zwar ohne Caution verabfolgt würde.

Dingolfing, den 22. August 1864.

Der königl. Landrichter beurl.:

Hofer, k. Assessor.

325.

Bekanntmachung.

Den Fund von Bettwäsche betr.

Ungefähr unterm 15. d. Mts. wurden auf der Hauptstraße zwischen Karpfham und Schärding von dem Handlungscommis Karl Neumann aus Zwickau folgende in ein rothes Tüchel eingebundene Gegenstände angeblich gefunden:

eine grobharbene weiße Bettzieche, rothgemerkt mit den Buchstaben J. S. und

zwei leinene, weiß und blaugestreifte Bettüberzüge, gezeichnet mit den Buchstaben A. D. 5.

Personen, welche an diese Gegenstände rechtmäßigen Anspruch zu haben glauben, haben sich innerhalb drei Wochen anher zu melden, widrigenfalls nach Abfluß dieser Frist anderweitig hierüber verfügt würde.

Am 23. August 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte Eggenfelden beurlaubt

Hinterwimmer, Rpr.

326.

Bekanntmachung.

Geier c. Pammer p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages hat der Unterzeichnete zum Zwangsverkaufe des den Pammer'schen Bauerseheleuten gehörigen Anwesens Haus Nro. 102 in Oberndorf, der Gemeinde Kirchberg,

auf Dienstag den 18. Oktober h. Js.

Mittags von 1 — 2 Uhr

in der schuldnerischen Behausung ersten Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 155 Tgw. 56 Dez. und wurde auf 20870 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Novelle von 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges.; es erfolgt daher der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht.

Grundsteuerkatasterauszug und Hypothekenbuchs-Extrakt liegen im Amtslokale des Unterfertigten zur Einsicht auf.

Kaufsbedingungen und Belastungsverhältnisse werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Vilshofen, den 30. August 1864.

Der kgl. Notar:

v. Wening.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 76.

№ 43. Landshut, Mittwoch den 7. September 1864.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

327

Bekanntmachung.

Auswanderung des Händlerssohnes und Schmidgesellen Joseph Pönn von Zell nach Würtemberg betr.

Rubrikat will nach Würtemberg auswandern. Alle gegen denselben geltend gemacht werden wollenden Foderungen und Ansprüche sind hieramts innerhalb 8 Tagen um so gewisser anzumelden, als nach Umfluß dieser Zeit hierauf nicht weiter mehr Rücksicht genommen werden würde.

Am 29. August 1864.

Königliches Bezirksamt Regen.

D. l. a.

Schrott, k. Ass., als Stellvertreter.

328.

Edictalladung.

Für Joh. Bapt. Eisgruber von Niederaichbacherau, seit dem russischen Feldzuge vermißt, lastet auf dem Anwesen des Jakob Huber von dort ein Elterngut von 50 fl.

Eisgruber oder dessen eheliche Nachkommen werden nun aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an sich um so gewisser hierorts zu melden, als er außerdem als ohne Nachkommen verstorben erklärt und sein Rücklaß seinen sonstigen Erben ohne Kaution sofort hinausgegeben werden würde.

Am 23. August 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter beurlaubt:

v. Kern.

329.

Bekanntmachung.

Waltenberger c. Eibl p. aliment.

Die ledige Franziska Waltenberger von Schönau, k. Landgerichts Arnstorf, hat gegen den Bräuknecht Johann Eibl von Walchsing Klage wegen rückständiger Alimente und Leichenkosten im Betrage von 77 fl. gestellt und ist zur Verhandlung derselben auf

29. künft. Monats Vormittags 8 Uhr

Termin anberaumt.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird derselbe hiemit auf diesem Wege mit dem Bemerken, daß es ihm bis zum Verhandlungs-Termine freistehe, hierorts die Klage einzusehen, bei Meidung der Verurtheilung in die Kosten hiezu vorgeladen und beauftragt, bis zum Commissionstage um so gewisser einen Insinuations-Mandatar hierorts auf-

zustellen, als außerdem sämmtliche Insinuanda an die Gerichtstafel angeschlagen und als ihm richtig zugestellt erachtet würden.

Am 29. August 1864.

Königliches Landgericht Wilshofen.

D. l. a.

Mayer.

Leibinger.

330.

Bekanntmachung.

Wieninger gegen Haag wegen Forderung zu 20,000 fl. betr.

Im Vollzuge eines Auftrages des kgl. Bezirksgerichts Paßau vom 9. praes. 12. lfd. Mts. versteigere ich

am Montage den 31. Oktober l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier den Gasthof zum „grünen Engel" (Hôtel Flintsch) nach Maßgabe des §. 64 des Hyp.-Ges. und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus dem an der Landstraße des Neumarkts dahier gelegenen Gasthofe Hs.-Nr. 266 mit drei Nebengebäuden und radicirter Wirthschaftsgerechtsame; das Hauptgebäude ist vier Stockwerk hoch, mit Blech eingedeckt, in gutem baulichen Zustande und enthält insbesondere im geräumigen Hofe einen Pumpbrunnen und ein laufendes Wasser.

Das ganze Besitzthum führt die Pl.-Nr. 339, umfaßt einen Flächenraum von 0,24 Tagw., ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von — fl. 6 kr. — hl.,

„ Haus- „ „ „ 10 fl. 21 kr.,

einer Gewerbsteuer von 44 fl. 15 kr.,

einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse, früher St. Johann Spital von — fl. 32 kr. 4 hl. und zur Pfarrei St. Paul von — fl. 32 kr. 2 hl. und wurde am 17. August l. Js. von vier Sachverständigen übereinstimmend auf 51,000 fl. gewerthet.

Zu dieser Versteigerung lade ich Kaufslustige mit dem Beisatze ein, daß bei derselben der Zuschlag nur erfolgt, wenn das höchste Angebot den Schätzungswerth erreicht und daß mir unbekannte Personen als Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn sie mir ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzulegen vermögen.

Weitere Aufschlüsse können mittlerweile in meinem Amtszimmer (Gasthof zum goldenen Hirschen im Neumarkte über zwei Stiegen) erholt werden.

Paßau, den 30. August 1864.

Hunglinger, k. Notar.

331.

Bekanntmachung.

Lüft nom. Taschner c. Altschaffel p. camb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Mitterfels bringt der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 19. Oktober lfd. Js.

Nachmittags 1 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 24 des Joseph Altschaffel und der Katharina Wirth zu Thanholz, der Steuergemeinde Irschenbach, zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus Besitz Litera A das $^1/_{16}$ Stegbauerngütl Pl.-Nr. 112 Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache 0,03 Tgw.,
   Pl.-Nr. 113[a] Gras- und Baumgarten mit Backofen 0,32 Tgw.,
   Pl.-Nr. 113[b] Oedung am Grasgarten 0,35 Tgw.,
   Pl.-Nr. 114 Acker —, der Hausacker und das Riedfeld 1,23 Tgw.,
2) Besitz Litera B — Pl.-Nr. 113 $^1/_2$ die Eisbrückwiese oder der vierte Theil vom Holzweiher — Wiese 0,62 Tgw.,

Digitized by Google

Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über Name, Stand und Wohnort sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Schätzungsurkunde und das rentamtliche Belastungsverzeichniß können bis zur Versteigerungstagsfahrt jederzeit auf meinem Amtszimmer, sowie letzterer selbst eingesehen werden.

Sonstige Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Waldkirchen, den 28. Juli 1864.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

333.

Bekanntmachung

Feist und Götz c. Ortner p. Hyp.-Zinsen.

In Folge Auftrags des kgl. Landgerichts Paßau I vom 30. April d. Jrs. wird durch den unterzeichneten kgl. Notar das unten näher bezeichnete Anwesen der Schneiderswittwe Anna Ortner zu Eggendobl, Gemeinde Hacklberg, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird hiemit zur ersten Versteigerung Termin

auf Samstag den 1. Oktober l. Jrs.

Nachmittags 2 Uhr

in der Amtskanzlei des unterzeichneten Notars dahier anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten sich bei der ersten Versteigerung keine Käufer melden, oder sollte das höchste Angebot unter dem Schätzungswerthe bleiben, so wird hiemit sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens

auf Montag den 17. Oktober l. Jrs.

Nachmittags 2 Uhr

an dem oben bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus dem neu erbauten Wohnhause der Anna Ortner, Besitz Nr. 1/4 zu Eggendobl, kgl. Landgerichts Paßau I Plan Nr. 165 1/4 und dem Höfl zu 5 Dezimalen (0,05 Tgw.) und ist das Grundstück, worauf das neu erbaute Wohnhaus steht, lediglich mit einem Grundsteuersimplum von 28/100 kr. belastet. Der mittlere Schätzungspreis des bezeichneten Anwesens beträgt 2933 fl. 20 kr.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können bis zum und bei dem Versteigerungstermine auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars eingesehen werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise darzulegen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Paßau, den 25. Juli 1864.

(3c) Martin, k. Notar.

337.

Bekanntmachung.

Sigl c. Zenner p. deb.

Im Vollzuge eines Auftrages des königl. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich

am Mittwoch den 5. Oktober l. Js.

Vormittags von 11—12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier nach Maßgabe des §. 64 des Hyp.-Ges. und der einschlägigen Bestimmungen des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 das Besitzthum des Simon Zenner zu Hackelberg, Besitz Nr. 1/2, öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Besitzthum besteht aus Pl.-Nr. 155 1/2 und 160 1/2 mit einer Grundfläche von 0,12 Tagw. und dem auf Pl. Nr. 155 1/2 neu errichteten Hause, welches massiv von Steinen auferbaut und mit Ziegeltaschen eingedeckt, während die an das Haus anstoßende Holzlege mit Brettern zusammengefügt und überdacht ist.

Dasselbe ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von jährlich 78/100 kr. und wurde am 14. Juli l. Js. auf 6060 fl. gewerthet.

Zu dieser Versteigerung lade ich Kaufslustige mit dem Beisatze ein, daß bei derselben der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das höchste Angebot der Schätzungswerth erreicht wird, und daß nur solche Personen zur Steigerung zugelassen werden, die ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzuthun vermögen.

Paßau, den 3. August 1864.

(3c) Hunglinger, k. Notar.

338.

Bekanntmachung.

Liebl gegen Finsterwald pct. pat. et alim.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. Juli h. Js. gebe ich hiemit bekannt, daß am 17. ds. Mts. mit dem Metzgeranwesen in Niederpöring auch die reale Metzgergerechtsame zur Versteigerung gelangt.

Osterhofen, am 5. September 1864.

Der königliche Notar:

Kroiß.

339.

Bekanntmachung.

Am 10. Juli h. Js. wurden beim unterfertigten Stadtmagistrate 40 Stücke Vierundzwanziger-Knöpfe übergeben, für welche der Eigenthümer bisher nicht ermittelt werden konnte, und welche allem Anscheine nach entwendet worden sind.

Wer seine Eigenthumsansprüche hierauf zu begründen vermag, wolle solches hieramts binnen 8 Wochen von heute an bewerkstelligen, außerdessen über diese Knöpfe als herrenloses Gut weiter verfügt wird.

Am 6. September 1864.

Stadtmagistrat Straubing.

Leeb.

340.

Bekanntmachung.

Den Verlurst eines Reisepasses betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Fabrik-Weber Adam Reichel von Edlendorf, kgl. Bezirksamts Münchberg, den ihm von dieser Behörde unterm 26. Oktober v. Js. auf die Dauer eines Jahres gültigen Reisepaß auf der Landstraße zwischen Günzburg und Augsburg am 3. d. Mts. verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 3. September 1864.

Königliches Stadtkommissariat.

Saile.

Eckhofer, k. Offiziant.

Digitized by Google

der Verschollenheit der Söldnerssöhne Georg und Florian Bergmair von Oberwackerstall zu Recht:

1. es seien Georg und Florian Bergmair für todt zu erachten,
2. werde deren Vermögen zu 200 fl. den gesetzlichen Erben derselben ohne Kaution verabfolgt und
3. seien die in dieser Sache erlaufenen Kosten aus diesem Vermögen zu berichtigen.

Gründe ꝛc.

Am 22. August 1864.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Hofer, Ass.

343.

Vom königlichen Landgerichte Dingolfing.

Magdalena Schindler, Nagelschmidsgesellenstochter von Reisbach, Todeserklärung betreffend.

Für Magdalena Schindler von Reisbach, geboren den 11. Juli 1793, vermißt seit dem Jahre 1816, besteht eine Kaution von 126 fl.

Auf Antrag eines Interessenten wird nun dieselbe oder deren legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an um so gewisser sich hierorts zu legitimiren, als sonst Erstere für todt erklärt und die Kaution gelöscht werden würde.

Dingolfing, am 22. August 1864.

Der k. Landrichter beurl.

Hofer, k. Assessor.

344.

Bekanntmachung.

Todes-Erklärung des Söldnerssohnes Mathias Hobeth von Tann, der Gemeinde Habersdorf betr.

Für Mathias Hobeth, Söldnerssohn von Tann, geboren den 20. Februar 1791, seit dem russischen Feldzuge vermißt, besteht ein Vatergut von 300 fl.

Auf Antrag eines Interessenten wird nun derselbe oder dessen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an um so gewisser hierorts sich zu legitimiren, als sonst Ersterer für todt erklärt und dessen Vermögen seinen Intestat-Erben und zwar ohne Kaution verabfolgt würde.

Am 22. August 1864.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl, k. Landrichter.

345.

Vom königlichen Landgericht Dingolfing.

Todes-Erklärung des Jos. Hupfloher von Freinberg betr.

Im Hypothekenbuche für Steinberg Bd. I. S. 73 Nr. 2 sind für Joseph Hupfloher von Freinberg, geboren 27. Mai 1793, auf dem Anwesen des Johann Hupfloher 30 fl. 1 3/4 kr. Kaution eingetragen.

Da nun dessen Aufenthalt seit den Dreißiger-Jahren unbekannt ist, so ergeht an ihn oder dessen legitime Descendenz hiemit die Aufforderung, sich binnen sechs Monaten von heute an um so gewisser zu legitimiren, als sonst derselbe für todt erklärt und dessen Kaution gelöscht werden würde.

Dingolfing, am 22. August 1864.

Der kgl. Landrichter beurl.

Hofer, k. Assessor.

346.

Edictalladung.

Die Verschollenheit des Georg Rappel von Neukelheim betr.

Der Gütlerssohn Georg Rappel von Neukelheim — geboren zu Steinerbrückl, k. Landgerichts Hemau, am 25. Februar 1785 — wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten ergeht daher an ihn oder seine rechtmäßige Descendenz die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, außerdessen er für todt und ohne rechtliche Nachkommen

Digitized by Google

jedoch der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt.

Würde bei der erstmaligen Versteigerung der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so wird hiemit sofort zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Freitag den 25. November l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

und zwar gleichfalls im Orte Hirschbach, anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die dem Notare unbekannten Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Pfarrkirchen, am 5. September 1864.

Gg. Wild, k. Notar.

351.

Bekanntmachung.

Huber c. Seebauer pct. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau wird von dem unterfertigten k. Notar das in der Steuergemeinde Alkofen entlegene Anwesen des Johann und der Theres Seebauer zu Achauerödb dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus dem sogenannten Kroißenhäusl mit Stadel und Stall unter einem Dache Pl.-Nr. 207a 1/3 zu 0,03 Tagw., einstöckig und ganz von Holz, dann aus dem Grasgarten mit Oedung Pl.-Nr. 207b 1/3 zu 2,14 Tagw. und wurde gestern notariell auf 700 fl. geschätzt.

Zur erstmaligen Versteigerung, bei welcher der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird, beraume ich auf

Donnerstag den 20. Oktober heur. Jrs.
Nachmittags von 2—3 Uhr

Termin im Wirthshause zu Alkofen an.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde von heute an bei dem unterfertigten Notar zur Einsicht bereit liegen, und daß sich unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Vilshofen, den 7. September 1864.

(3a) M. Forster, k. Notar.

Digitized by Google

I.

Wohnhaus mit Stall, Stadl, Hofraum Pl-Nr. 11 1/2a zu 0,15 Tgw.,
Pl-Nr. 11 1/2b Garten zu 0,23 Tgw.,
Pl-Nr. 188 Jungholz, Waldung zu 0,65 Tgw.,
Pl-Nr. 189 Jungholztheil, Acker zu 2,45 Tgw.,
Pl-Nr. 190 Jungholzwaldung zu 1,05 Tgw.,
Pl-Nr. 212 Jungholztheil zu 2,72 Tgw.,
Pl-Nr. 213 Acker zu 3,04 Tgw.,
Pl-Nr. 1063 Ueberfuhrackerl zu 0,33 Tgw.

II.

Pl-Nr. 527 großer Krautacker zu 0,79 Tgw.,
Pl-Nr. 146 Waldung im Buchberg zu 3,30 Tgw.,
Pl-Nr. 245 Schlagtheilacker zu 1,47 Tgw.,
Pl-Nr. 246a Schlagwiese zu 0,26 Tgw.,
Pl-Nr. 246b Schlagwiesacker zu 0,62 Tgw.,
Pl-Nr. 341 Schwarzholzwaldung zu 1,13 Tgw.

Vorstehendes Gesammtanwesen wurde am 13. Juni d. Js. auf 7350 fl. geschätzt, ist mit 4600 fl. Hypothekkapitalien und 210 fl. Zinsenkautionen belastet, und mit 400 fl. gegen Brand versichert.

Die Verkaufsobjekte kommen, wie sie eben sub Nr. I. und II. ausgeschieden sind, gesondert zum Aufwurfe, da auf letztern eine Specialhypothek haftet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungspreis erreicht.

Mir unbekannte Personen werden als Steigerer nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen können.

Kelheim, am 9. September 1864.

Popp, k. Notar.

355.

Bekanntmachung.

Mühldorfer gegen Zelzer wegen Forderung betr.

In Gemäßheit Auftrages des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterzeichneten k. Notar das Anwesen der Bauerseheleute Lorenz und Elisabeth Zelzer von Großmißlberg, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 3. November 1864
Vormittags 10—11 Uhr

in der Behausung der Lorenz und Elisabeth Zelzer'schen Eheleute zu Großmißlberg angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des Zelzer'schen Anwesens auf

Donnerstag den 24. November 1864
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei der zweiten Versteigerungstagsfahrt erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Lorenz und Elisabeth Zelzer'sche Anwesen zu Großmißlberg, in der Steuergemeinde Großmißlberg, k. Rentamts Schönberg, gelegen, besteht aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden mit Hofraum zu 0,19 Tagw., dem Gras- und Baumgarten zu 0,23 Tagw., dann 17,46 Tagw. Aeckern, 8,32 Tagw. Wiesen, 11,24 Tagw. Waldungen und 1,15 Tagw. Oedungen und Weidenschaften, im Ganzen 38,59 Tagw. mit 3 fl. 57 kr. 1 dl. Gefällsbodenzins zum Staate, 7 fl. 24 kr. 3 dl. Gefälls- u. Handlohnsbodenzins zur Ablösungskassa, 7 fl. 47,25 kr. jährliche Gesammtgrundsteuer und — fl. 34,20 kr. Hausteuer belastet, und ist besagtes Anwesen vom 31. Aug. l. Js. notariell auf 7668 fl. gewerthet worden.

Digitized by Google

Mittwoch den 5. Oktober l. Js.
Früh 10 Uhr
in der Amtskanzlei des unterfertigten Notars.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 88—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt daher der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungspreis, welcher nach Schätzung vom 6. ds. 200 fl. beträgt, geboten wird. Der Auszug aus dem Steuerkataster und die Schätzungsurkunde können bis zum und am Versteigerungstermin in der Kanzlei des Unterfertigten eingesehen werden. Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Notar unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit und Identität auszuweisen haben.

Straubing, am 13. September 1864.

Franz Xav. Pichlmayr, k. Notar.

358.

Bekanntmachung.

Schneider und Genossen gegen Zellner wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Osterhofen versteigere ich am

Samstag den 3. November h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Hofwirthshause zu Aholming das in der Steuergemeinde Aholming gelegene 1/32 Schlederergütl der Söldnerseheleute Joseph und Theres Zellner von Aholming, welches aus den um 700 fl. assekurirten Gebäuden und 13,06 Tagw. Gründen besteht und nach Schätzung vom 7. Juni h. Js. einen Werth von 6060 fl. hat.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und es wird sonach der Zuschlag nur gegen Erzielung des Schätzungspreises erfolgen.

Die besondern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, Grundsteuerkatasterauszug und Schätzung können aber vor der Tagsfahrt in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die mir nicht persönlich bekannten Steigerer haben sich über Namen, Stand und Wohnort und insbesondere über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Für den Fall, daß an diesem Termine ein Angebot nicht erfolgen sollte oder dasselbe den Schätzungspreis nicht erreichen würde, ist

auf Samstag den 3. Dezember l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im vorgenannten Wirthshause die zweite Versteigerung anberaumt. Bei dieser erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes.

Osterhofen, den 15. Septbr. 1864.

Der kgl. Notar:
Kroiß.

Digitized by Google

stätte und kommt mit diesem Anwesen die bei dem k. Bezirksamte Wolfstein deponirte Brandentschädigungs-Summe zu 865 fl. zum Aufwurf.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß sich die Erhebung der erwähnten Brandentschädigungssumme ad 865 fl. nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalten betreffend, richtet und daß das zur Zeit über der Brandstätte befindliche Nothdach Eigenthum der Paulischen Eheleute ist und von diesen jeden Augenblick entfernt werden kann.

Das schuldnerische Anwesen wurde inclusive der mehrerwähnten Brandentschädigungssumme unterm 10. v. Mts. auf 2400 fl. geschätzt, es erfolgt jedoch der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden.

Unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie sich nicht sofort über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen können.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsextrakt und Belastungsverhältnisse können jederzeit bis zum Termine und an diesem selbst in dem bezeichneten Amtszimmer eingesehen werden.

Waldkirchen, am 12. September 1864.

Fr. X. Hochstraßer, Bezirksgerichts-Accessist,

(2b) z. Z. Amtsverweser.

361.

Bekanntmachung.

Högn gegen Grubmüller wegen Forderung.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Landgerichts Paßau I. versteigere ich am

Donnerstag den 17. November 1864,

Vormittags von 11—12 Uhr

im Wirthshause zu Obereging nachfolgend bezeichnete in der Steuergemeinde Eging gelegenen Grundstücke:

Pl.-Nr. 1679 a, 1697, 1704 a, 1711, 1720, 1721, 1723, 1728 a, 1728 b, 1738, 1740, 1751, 1754 Aecker zu 12,23 Tagw.

Pl.-Nr. 1680, 1755 b, 1762, 1777 Wiesen zu 4, 30 Tagwerk.

Pl.-Nr. 1683, 1693, 1770, 1780, 1783 Waldungen zu 5,47 Tagw.

Diese Grundstücke zu 22,00 Tagw. wurden am 7. lfd. Monats auf 2870 fl. gewerthet und sind mit einem Grundsteuersimplum von 2 fl. 34 21/100 kr. und einem Gefällsbodenzins zur Staatskasse von 6 fl. belastet.

Zu dieser Versteigerung lade ich Steigerungslustige mit dem Beisatze ein, daß ich dabei nach Anleitung des §. 64 des Hyp.-Ges. und den einschlägigen Bestimmungen des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 verfahren werde, daß demnach der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das höchste Angebot den Schätzungswerth erreicht, und daß mir unbekannte Personen als Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzuthun vermögen.

Sonstige Aufschlüsse werden mittlerweile in meinem Amtszimmer (Gasthof zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) ertheilt.

Paßau, am 15. September 1864.

(3a) Hunglinger k. Notar.

362.

Bekanntmachung.

Gant der Krämerseheleute Peter und Maria Plötz von Egg betr.

Im Auftrag des königlichen Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 5. November l. Js.,

Nachmittags von 1 bis 2 Uhr,

das Anwesen der Krämerseheleute Peter und Maria Plötz von Egg im Wirthshause zu Egg.

Dieses Anwesen besteht aus dem einschließlich des Erdgeschoßes zweistöckigen gemauerten Wohnhause Haus-Nr. 4 in Egg mit angebautem hölzernen Stadl nebst

Digitized by Google

d. Pl.-Nr. 442, 445a Oedung zu 0,96 Tgw., geschätzt auf 76 fl. 48 kr.

Unsteuerbares Objekt Pl.-Nr. 445½ Abfallwasser vom Bleicherwiesl.

II. In der Steuergemeinde Asbach:

Pl.-Nr. 451, 452b, 453, 452a, 496½, 497a, 497b 555a Aecker zu 17,15 Tgw., geschätzt auf 3114 fl. 36 kr.

Pl.-Nr. 871—911 Aecker zu 1,74 Tgw., geschätzt auf 219 fl.

Pl.-Nr. 454—479 Wiesen zu 0,94 Tgw., geschätzt auf 178 fl. 36 kr.

Pl.-Nr. 555b Waldung zu 0,62 Tgw., geschätzt auf 49 fl. 36 kr.

Unsteuerbares Objekt: Pl.-Nr. 429½ Weg.

III. In der Steuergemeinde Uttlau:

Pl.-Nr. 1703 Waldung zu 43,84 Tgw., geschätzt auf 2192 fl.

Unsteuerbare Objekte: Pl.-Nr. 1703½ Holzweg.

Auf diesem ganzen Besitzthume haftet ein Haussteuersimplum zu $22^{50}/_{100}$ kr., Grundsteuersimplum zu 20 fl. $31^{79}/_{100}$ kr. und eine derzeitige Gewerbesteuer zu 19 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht ist. Die Auszüge aus den Grundsteuerkatastern und dem Hypothekenbuche, dann die Schätzungsurkunden können bis zum Versteigerungstage auf der Amtskanzlei des unterfertigten Notars eingesehen werden; die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben. Steigerungslustige werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß solche, welche dem Notare unbekannt sind, sich über Name, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Griesbach, den 19. Sept. 1864.

(3a) Kornmüller, k. Notar.

364.

Bekanntmachung.

Hartmann c. Loichinger p. Heb. hyp.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing wird der unterfertigte k. Notar am

Dienstag den 15. November 1864,
Früh 10 Uhr,

in seiner Amtskanzlei das Anwesen der Theres Loichinger dahier Haus-Nr. 317 in der Hundsreibe im Zwangswege öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen ist geschätzt auf 3000 fl. und besteht aus einem dreistöckigen, gemauerten und mit Schindeln gedeckten Wohnhause nebst einem gemauerten, drei niedere Stockwerk hohen Hintergebäude, in welchem das Erdgeschoß nur die Holzlege und die beiden anderen Stockwerke je eine Kammer enthalten, dann Brunnen und Hofraum Plan-Nr. 349 zu 0,04 Dezim.

Die Belastung dieses Anwesens beträgt:

2279 fl. 26 kr. 1 dl. Hypothekapitalien,
15 fl. — kr. — dl. Zinsenkaution,
— fl. 1 kr. — dl. Grundsteuersimplum,
1 fl. 10 kr. — dl. Haussteuersimplum.

Bei der hypothekarischen Belastung des Exekutionsobjektes richtet sich das Subhastationsverfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das gelegte Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig zu legitimiren.

Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 16. September 1864.

Joseph Hingerl,
k. Notar.

Digitized by Google

Zu dieser Versteigerung lade ich Kaufslustige mit dem Beisatze ein, daß bei derselben der Zuschlag nur erfolgt, wenn das höchste Angebot den Schätzungswerth erreicht und daß mir unbekannte Personen als Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn sie mir ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzulegen vermögen.

Weitere Aufschlüsse können mittlerweile in meinem Amtszimmer (Gasthof zum goldenen Hirschen im Neumarkte über zwei Stiegen) erholt werden.

Paßau, den 30. August 1864.

(3b) Hunglinger, k. Notar.

367.

Bekanntmachung.

Gant des Xaver Niedermeier, Tuchmachers von Eichendorf betr.

Im Vollzuge eines Auftrags des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen versteigere ich am

Dienstag den 29. November l. Js.,
Nachmittags von 1—3 Uhr,

in dem Wohnhause der Tuchmacherswittwe Niedermeier zu Eichendorf das Anwesen deren verlebten Ehemanns Xaver Niedermeier.

Dieses Anwesen besteht aus zwei neuen, ganz von Stein erbauten Wohnhäusern, realer Tuchmachergerechtsame und folgenden Grundstücken:

a. in der Steuergemeinde Eichendorf:

Pl.-Nr. 185b zu 0,01 Tagw.,
Pl.-Nr. 200 zu 0,01 Tagwerk,
Pl.-Nr. 192 zu 0,15 Tagwerk,
Pl.-Nr. 197 zu 0,01 Tagwerk,
Pl.-Nr. 207 zu 0,02 Tagwerk,
Pl.-Nr. 327 zu 10,01 Tagwerk,
Pl.-Nr. 573 zu 0,86 Tagwerk,
Pl.-Nr. 587 zu 2,04 Tagwerk,

b. in der Steuergemeinde Hartkirchen:

Pl.-Nr. 539 zu 0,81 Tagwerk,
Pl.-Nr. 675 zu 1,33 Tagwerk,
Pl.-Nr. 700 zu 2,10 Tagwerk,

im Ganzen siebzehn Tagwerke fünf und dreißig Dezimalen und haben die Gesammtbesitzungen nach notarieller Schätzung vom 14. Februar 1864 einen Werth von 12,310 fl.

Die Versteigerung erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Grundsteuerkataster, sowie Hypothekenbuchsextrakt, woraus die Belastungsverhältnisse erhellen, können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Zu dieser Versteigerung lade ich mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgt, und mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit geeignet zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht gelassen würden.

Sollte an diesem ersten Versteigerungstermine ein den Schätzungswerth mindestens erreichendes Angebot nicht erfolgen, so setze ich jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Termin auf

Dienstag den 13. Dezember l. J.,
Nachmittags 1—3 Uhr,

ebenfalls in der Wohnung der Wittwe Niedermeier in Eichendorf an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Landau, am 22. September 1864.

Köstler, k. Notar.

368

Bekanntmachung.

Huber c. Seebauer pct. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau wird von dem unterfertigten k. Notar das in der Steuergemeinde Alkofen entlegene Anwesen des Johann und der Theres Seebauer zu Achaueröd dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus dem sogenannten Kroißenhäusl mit Stadel und Stall unter einem Dache Pl.-Nr. 207 zu $\frac{1}{3}$

370.

Bekanntmachung.

Kitzlmüller gegen Pellner wegen Forderung betreffend.

Auf neuerliches Anrufen des Klägers steht zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung des ganz neuen von Stein erbauten zweistöckigen Wohnhauses der Franziska Pellner dahier Hausnummer 20 1/3 in Simbach am Inn Plannummer 365 1/4 mit Hofraum und Gärtchen zu 0,13 Tagw. bei unterzeichnetem kgl. Notar Termin auf

Montag den 28. November 1864
früh 9 Uhr

an.

Der Meistbietende, welcher dem Notar bekannt sein und sich über sein Vermögen ausweisen muß, erhält nur dann den Zuschlag, wenn der Schätzungswerth zu 2725 fl. erreicht ist.

Näheres am Termine selbst.

Simbach am Inn, den 28. Septbr. 1864.

Der k. Notar:
J. K. Englhard.

371.

Bekanntmachung.

Stadtmagistrat Deggendorf gegen Beuchler Anton wegen Forderung betreffend.

Im Auftrag des königlichen Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 12. November l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Geschäftszimmer das einschließlich des Erdgeschoßes zweistöckige, gemauerte, mit Legschindeln eingedeckte Wohnhaus Leprosenhaus Skt. Erasmus Haus-Nr. 396 in Deggendorf zu 8 Dezim. im Schätzungswerthe zu 800 fl. sammt Garten zu 4 Dezim. im Werthe zu 100 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 900 fl. erreicht.

Die Kaufsbedingungen und Lasten werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben und können bis dahin die Schätzung und der Kataster bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihr Vermögen auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Deggendorf, den 27. September 1864.

Hofer, k. Notar.

372.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Webergeselle Sebastian Kraft von Kaufbeuren sein vom dortigen Stadtmagistrate im Jahre 1861 ausgestelltes Arbeitsbuch unterm 22. ds. auf dem Wege zwischen Augsburg und Lechhausen verloren, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, am 24. September 1864.

Königliches Stadtkommissariat.
Saile.

Edhofer, k. Offiziant.

Digitized by Google

zu 0,03 Tagw., einstöckig, und ganz von Holz, dann aus dem Grasgarten mit Oedung Pl.-Nr. 207b½ zu 2,14 Tagw. und wurde gestern notariell auf 700 fl. geschätzt.

Zur erstmaligen Versteigerung, bei welcher der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird, beraume ich auf

Donnerstag den 20. Oktober heur. Jrs.
Nachmittags von 2—3 Uhr

Termin im Wirthshause zu Alkofen an.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde von heute an bei dem unterfertigten Notar zur Einsicht bereit liegen, und daß sich unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Vilshofen, den 7. September 1864.

(3c) M. Forster, k. Notar.

376.

Bekanntmachung.

Gütergemeinschaftsausschluß betreffend.

Jakob Kneisl, Maurer zu Kelheim, und dessen Ehefrau Franziska, geborne Plank, haben laut Ehevertrag vom 27. l. Mts., errichtet vor unterzeichnetem Notar sub O.-N.-Nr. 1442, unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach §. 48 des Notariatsgesetzes anmit veröffentlicht wird.

Kelheim, 30. Septbr. 1864.

Popp, k. Notar.

377.

Bekanntmachung

Gant des Georg Zimmermann, Lederers zu Mitterfels betreffend.

Nachdem bei der auf 12. d. Mts. anberaumten erstmaligen Versteigerung des Anwesens Hs. Nr. 24 des Lederers Georg Zimmermann zu Mitterfels Kaufslustige sich nicht eingefunden haben, so wird hiemit aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Straubing zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf

Donnerstag den 10. November l. Js.
Mittags 11 Uhr

Termin in der schuldner'schen Behausung zu Mitterfels anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Im Uebrigen und hinsichtlich der Bestandtheile dieses Anwesens beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 1. Juli 1864 — Beilage zum Kreis-Amtsblatt für Niederbayern Nr. 32 — Landshuter Zeitung Nr. 154, Bogener Amtsbl. Nr. 29, Straubinger Tagbl. Nr. 158.

Mitterfels, den 29. September 1864.

Der königl. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

378.

Bekanntmachung.

Sparkasse Dinkelsbühl gegen Huber wegen Forderung betreffend.

Nachdem die in rubrizirter Sache abgehaltene erste Versteigerung vom 20. September zu keinem Resultate führte, so bestimme ich, veranlaßt durch das Prozeßgericht, zur zweiten Versteigerung des Schererbräuanwesens Hs. Nr. 81 in Neustadt a./D. Termin

auf Samstag den 29. Oktober 1864
Nachmittags 3 Uhr

im Hause des Schuldners Johann Huber, Bierbrauer von Neustadt, bei welcher zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 16663 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die frühere Bekanntmachung vom 10. Juli l. Js. (siehe Abensberger Amtsblatt vom 17. Juli 1864 Nr. 29, Bayerische Zeitung vom 18. Juli 1864 Nr. 196, Kreisamtsblatt vom 16. Juli 1864 Nr. 32, Bayerischer Kurier vom 17. Juli 1864 Nr. 194) Bezug.

Abensberg, den 30. September 1864.

Geitner, k. Notar.

Digitized by Google

379.

Bekanntmachung.

Mulzer c. Feldhinkel p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigert Unterzeichneter die nachbenannten beiden Anwesen der Feldhinkel'schen Eheleute und zwar:

I.

Am Dinstag den 29. Dezember 1864
früh 10—11 Uhr
im Wirthshause zu Gronsdorf:

das Wirthsanwesen Hs.-Nr. 2 in Gronsdorf, bestehend in

Pl.-Nr. 3a Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schupfe, Backofen, Hofraum zu . . . 0,33 Tgw.,
Pl.-Nr. 3b Garten zu . . . . . 0,10 Tgw.,
Pl.-Nr. 24 Bleichplatz zu . . . . . 0,10 Tgw.,
Pl.-Nr. 30 Acker zu . . . . . 3,73 Tgw.,
Pl.-Nr. 31 Wiese zu . . . . . 0,45 Tgw.,
Pl.-Nr. 2½ Baum- und Grasgarten 0,16 Tgw.,
Pl.-Nr. 510* Oedung zu . . . . . 2,04 Tgw.,

dem Gemeinderechte und der realen Tafernwirths- und Krämergerechtsame, am 23. September ds. Js. gewerthet auf 6180 fl. und um 3400 fl. gegen Brand versichert.

II.

Am Mittwoch den 30. Dezember 1864
früh 10—11 Uhr
im Wirthshause zu Oberschambach:

das sog. Kramergütl, Hs.-Nr. 7 zu Unterschambach, bestehend in:

Pl.-Nr. 564 Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen, Hofraum und Wurzgarten zu . 0,26 Tgw.,
Pl.-Nr. 565 Baum- und Grasgarten zu 0,39 Tgw.,
sodann 27,12 Tagwerk Aeckern,
4,80 Tagwerk Wiesen,
18,11 Tagwerk Waldungen,
10,23 Tagwerk Oedungen

und dem Gemeinderechte, zusammen 60,91 Tgw., gewerthet am 27. September 1864 auf 8733 fl. und gegen Brand versichert um 1200 fl.

Die näheren Verhältnisse und Kaufsbedingungen können bis zu den Versteigerungsterminen in der Kanzlei des Unterzeichneten erfragt werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Personen werden nur nach genügendem Ausweis über ihre Person und Zahlungsfähigkeit als Steigerer zugelassen.

Kelheim, am 4. Oktober 1864.

Popp, k. Notar.

380.

Bekanntmachung.

Freimüller gegen Huber wegen Wechselschuld.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg vom 29. August und 4. Oktober l. Js. versteigere ich

am Freitag den 2. Dezember 1864
Vormittags von 10—12 Uhr

im Hause des Söldners Mathias Huber von Oberleierndorf, k. Landgerichts Rottenburg, dessen Anwesen Hs. Nr. 25 in Oberleierndorf mit Wohnhaus, Pferd- und Rindstall, theils gemauert, theils von Holz, mit Platten und Schindeln gedeckt, sammt Stadel und Backofen, ganz gemauert und mit Platten gedeckt und 27 Tagwerk 12 Dezimal Grund in der Steuergemeinde Niederleierndorf, belastet mit 12 fl. 36 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins aus 315 fl. 8 kr. 4 hl. Capital zur Staatscassa, dann 5 fl. 38 kr. 4 hl. jährlicher Bodenzins aus 141 fl. 5 kr. Capital zur Ablösungscassa und 9 kr. 7 hl. Hausteuersimplum, worauf 12740 fl. Hypothekschulden lasten, laut notarieller Schätzung vom 23. September l. Js. in einem Werth von 4703 fl.

Digitized by Google

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 92 und folgende der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden.

Kataster und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie die Schätzungsurkunde können in der Zwischenzeit bis zur Versteigerung in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Rottenburg, am 4. Oktober 1864.

Jakob Mühlbauer, k. Notar.

381.

Bekanntmachung.

Wieninger gegen Haag wegen Forderung zu 20000 fl. betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau vom 9. praes. 12. l. Mts. versteigere ich

am Montage den 31. Oktober l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier den Gasthof zum „grünen Engel" (Hôtel Flintsch) nach Maßgabe des §. 64 des Hyp.-Ges. und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus dem an der Landstraße des Neumarkts dahier gelegenen Gasthofe Hs.-Nr. 266 mit drei Nebengebäuden und radicirter Wirthschaftsgerechtsame; das Hauptgebäude ist vier Stockwerk hoch, mit Blech eingedeckt, in gutem baulichen Zustande und enthält insbesondere im geräumigen Hofe einen Pumpbrunnen und ein laufendes Wasser.

Das ganze Besitzthum führt die Pl.-Nr. 339, umfaßt einen Flächenraum von 0.24 Tagwerk, ist belastet

mit einem Grundsteuersimplum von — fl. 6 kr.,
„ „ Haus „ „ „ 10 fl. 21 kr.,
„ einer Gewerbsteuer von . . 44 fl. 15 kr.,
„ einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse, früher St. Johann-Spital von — fl. 32 kr. 4 hl. und zur Pfarrei St. Paul von — fl. 32 kr. 2 hl.

und wurde am 17. August l. Js. von vier Sachverständigen übereinstimmend auf 51,000 fl. gewerthet.

Zu dieser Versteigerung lade ich Kauflustige mit dem Beisatze ein, daß bei derselben der Zuschlag nur erfolgt, wenn das höchste Angebot den Schätzungswerth erreicht und daß mir unbekannte Personen als Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn sie mir ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzulegen vermögen.

Weitere Aufschlüsse können mittlerweile in meinem Amtszimmer (Gasthof zum goldenen Hirschen im Neumarkte über zwei Stiegen) erholt werden.

Paßau, den 30. August 1864.

(3c) Hunglinger, k. Notar.

ſtände, zur Berathung und Beſchlußfaſſung gebracht. Auch wird am erſten Ediktstage ein Vergleich verſucht werden.

Es ergeht daher zu dieſem Ediktstage die Ladung unter der weiteren Rechtsfolge, daß in Beziehung auf Beſchlüſſe, welche der Mehrheit der Gläubiger geſetzlich zuſtehen, diejenigen, welche ſich weder perſönlich noch in einem ſchriftlichen Rezeſſe über den Gegenſtand der Beſchlußfaſſung erklärt haben, als den Beſchlüſſen der Uebrigen zuſtimmend erachtet werden.

Alle Perſonen, welche an Eduard Kümplinger Etwas ſchulden, oder Sachen von ihm in Handen haben, ſind hiemit aufgefordert, die betreffenden Beträge und Gegenſtände bei Vermeidung der nochmaligen Zahlung und beziehungsweiſe Erſatzleiſtung nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu erlegen, beziehungsweiſe zu übergeben.

Alle auswärts wohnenden Gläubiger haben bis längſtens zum I. Ediktstage einen Inſinuationsbevollmächtigten in hieſiger Stadt aufzuſtellen, widrigenfalls die weitern Verfügungen an ſie mit dem Anſchlage an die Gerichtstafel, als ihnen gehörig zugeſtellt erachtet werden würden.

Am 3. Oktober 1864.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Schuſter.

Haaſy.

383.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Scheuer'ſchen Hypothekfoliums in Thalborf betr.

Im Hyp.-Buche der Gemeinde Thalborf, Bd. I. Fol. 16 S. 74, findet ſich für Jakob N., Glaſermeiſter von Abensberg, ſeit 27. Mai 1829 ein Kapital von 24 fl. eingetragen, welches noch bei Lebzeiten des längſt verſtorbenen Gläubigers bezahlt worden ſein ſoll.

Auf Antrag ergeht gemäß §. 82 des H.-G. an alle Diejenigen, welche auf obiges Kapital rechtliche Anſprüche begründen zu können vermeinen, die Aufforderung, ſolche Anſprüche binnen 6 Monaten a dato hierorts geltend zu machen und nachzuweiſen, außerdeſſen ſie mit ſolchen ausgeſchloſſen und obiges Kapital im Hyp.-Buche gelöſcht, reſp. die erlegte Baarſumme an Deponenten wieder ausgehändigt werden würde.

Am 27. Septbr. 1864.

Königliches Landgericht Kelheim.

Coſta, k. Landrichter.

384.

Bekanntmachung.

Verlaſſenſchaft des Krämers Joſeph Leonhard von Stachesried betr.

Nachdem ſämmtliche Inteſtaterben des am 19. April h. Js. verſtorbenen ledigen Krämers Joſeph Leonhard von Stachesried ſich der Erbſchaft entſchlagen und deſſen Nachlaß den Gläubigern desſelben zu ihrer Befriedigung überlaſſen haben, werden dieſe hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 30 Tagen bei Meidung des Ausſchluſſes bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen.

Am 6. Oktober 1864.

Königl. Landgericht Neukirchen.

Perchtold, Aſſ.

385.

Auswanderungsgeſuch des Chriſtian Wolfg. Winkler von Ortenburg betreffend.

Der verwittwete Ausnahmsbäcker Chriſtian Wolfgang Winkler von Ortenburg beabſichtigt nach Wels in Oeſterreich auszuwandern.

Allenfallſige Anſprüche an denſelben ſind

binnen 14 Tagen

bei Meidung der Nichtberückſichtigung hierorts anzumelden.

Am 6. Oktober 1864.

Königl. Bezirksamt Wilshofen.

Fruth.

Digitized by Google

mungen des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 verfahren werde, daß demnach der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das höchste Angebot den Schätzungswerth erreicht, und daß mir unbekannte Personen als Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzuthun vermögen.

Sonstige Aufschlüsse werden mittlerweile in meinem Amtszimmer (Gasthof zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) ertheilt.

Paßau, am 15. September 1864.

(3b) Hunglinger k. Notar.

389.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Joseph, fil. ill. der Anna Kenschneiter von Riemading, c. Kobler von Massing p. pat. et alim.

Da der Aufenthaltsort der Anna Kenschneiter von Riemating, k. Lbg. Dorfen, nicht zu ermitteln ist, so wird ihr auf diesem Wege bekannt gegeben, daß sie vermöge Beschlusses vom 18. August lfd. Js. in der gegen den Müller Joseph Kobler von Massing wegen Vaterschaft und Kindsalimentation dahier anhängig zu machenden Prozeßsache zum Armenrechte zugelassen, und ihr der k. Advokat Lettenbauer in Pfarrkirchen, den sie mit der nöthigen Information zu versehen hat, als Offizial-Anwalt beigegeben sei.

Am 12. Oktober 1864.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

Samstag den 22. Oktober lfd. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr
in meinem Amtszimmer anberaumt.

Dieses Besitzthum besteht aus Pl.-Nr. 155½ und 160½, mit einer Grundfläche von 0,12 Tagw. und dem auf Pl.-Nr. 155½ neuerrichteten Hause, welches massiv von Steinen auferbaut und mit Ziegeltaschen eingedeckt, während die an das Haus anstoßende Holzlege mit Brettern zusammengefügt und überdacht ist.

Dasselbe ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von $^{18}/_{100}$ kr. und wurde am 14. Juli l. Js. auf 6060 fl. gewerthet.

Zu dieser Versteigerung lade ich Kauflustige mit dem Beisatze ein, daß hiebei der Zuschlag auf das höchste Angebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß mir unbekannte Personen als Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn sie mir ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzuthun vermögen.

Paßau, den 6. Oktober 1864.

(35) Hunglinger, k. Notar.

394.

Bekanntmachung.

Die am 20. August l. Js. stattgehabte zweite Zwangsversteigerung des Anwesens Haus-Nr. 725 des Seifensieders Ludwig Kölbl zwischen den Brücken in Landshut wurde wegen Mangels der Verständigung mehrerer Konkursgläubiger durch Gerichtsbeschluß vom 3. l. Mts. außer Wirksamkeit gesetzt und dem Unterzeichneten die Wiederholung derselben übertragen.

Demzufolge wird zur nochmaligen Versteigerung des Kölbl'schen Anwesens, welches einschlüssig der realen Seifensiedergerechtsame auf 19,000 fl. gewerthet ist, hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 21. Dezember l. Js.
Nachmittags 3 Uhr
in der Amtskanzlei des Unterzeichneten

angesetzt und dieses mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Landshut, den 14. Oktober 1864.

Der königl. Notar:
Raumair.

395.

Bekanntmachung.

Wittmann gegen Sporer wegen Kaufschillings betr.

Gemäß Auftrag des kgl. Bezirksgerichtes Landshut versteigere ich am

Montag den 14. November l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

im Hause der Söldnerin Theres Sporer zu Wahlsdorf, k. Landgerichtes Rottenburg, deren Anwesen Hs.-Nr. 22 in Wahlsdorf mit Wohnhaus, Stallung, Stadel, Schupfe, Backofen und 21,17 Tgw. Grund in der Steuergemeinde Allersdorf und Schierling laut notarieller Schätzung vom 20. Mai l. Js. in einem Werth von 7271 fl. 48 kr., worauf als Hypotheken 10400 fl. Kapital nebst Ansprüchen auf Unterschluf, Krankenkost, Wart und Pflege, ärztliche Hilfe lasten.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann §. 92 und folgende der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden.

Ueber die Belastungsverhältnisse kann in der Zwischenzeit bis zur Versteigerung in meiner Kanzlei Aufschluß erholt, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzung eingesehen werden.

Rottenburg, am 14. Oktober 1864.

Jakob Mühlbaur,
königl. Notar.

Digitized by Google

398.

Bekanntmachung.

Juli gegen Treml wegen Forderung betreffend.

In Gemäßheit Auftrages des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 23. November l. Js.

Mittags 11 Uhr

die Behausung der Maria Treml zu Mitterfels, nämlich das sogenannte Botenhäusel Hs.-Nr. 7 Pl.-Nr. 17 Wohnhaus unter der Schloßbrücke zu 0,01 Tagwerk, belastet zum k. Rentamt mit

— fl. — kr. 2 hl. Grundsteuersimplum,
— „ 3 „ — „ Haussteuersimplum,
— „ 33 „ — „ Gefällsbodenzins zur Staatskassa,
— „ 30 „ — „ Maierschaftsfrist,

und geschätzt unterm 30. v. Mts. auf 400 fl.

Die Versteigerung findet statt in der bezeichneten Behausung und richtet sich das Verfahren nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes sowie der §. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungspreis erfolgen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 10. Oktober 1864.

Der königl. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

399.

Bekanntmachung.

Hartl gegen Scheibel wegen Grenzdifferenzen betreffend.

In Gemäßheit Auftrags des k. Landgerichts Mitterfels bringt der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 30. November l. Js.

Mittags 11 Uhr

im schuldnerschen Hause zu Plenting das Anwesen der Häuslerseheleute Mathias und Anna Maria Scheibel zu Plenting im Zwangswege zur öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus Litera A. Hs.-Nr. 42

Pl.-Nr. 248[a] Gebäude, Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache zu . . . 0,03 Tgw.,
nebst einer an den Stadel angebauten Schupfe,

Pl.-Nr. 248[b] Acker, der Hausacker, zu . 0,70 Tgw.,

Pl.-Nr. 248[c] Wiese, die Hauswiese, zu 1,08 Tgw.,
wovon etwas über ein halbes Tagwerk zu Ackerland gemacht ist,

Pl.-Nr. 248[d] Hochmoosholz-Waldung zu 1,09 Tgw.,
wovon ebenfalls circa 9 Dezimalen Feldgrund umgewandelt wurden.

Gesammtgrundbesitz . 2,90 Tgw.

Dieses Anwesen wurde unterm 5. d. Mts. notariell geschätzt auf 950 fl. und ruht hierauf nachstehende Belastung:

— fl. 5 kr. 3 hl. Grundsteuersimplum,
— „ 3 „ — „ Haussteuersimplum,
— „ 13 „ — „ Gefällsbodenzins zur Staatskassa.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungspreis erfolgen.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug wie die Schätzungs-Urkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 10. Oktober 1864.

Der königl. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

Digitized by Google

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §. §. 96—102 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 und es erfolgt sonach der Hinschlag nur gegen Erzielung des Schätzungspreises.

Die besondern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde aber können vor der Tagsfahrt in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die mir nicht persönlich bekannten Steigerer haben sich über Namen, Stand und Wohnort und insbesondere über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, außerdem ihre Angebote nicht berücksichtigt würden.

Für den Fall, daß an jenem Termine ein Angebot nicht erfolgen sollte oder dasselbe den Schätzungspreis nicht erreichen würde, ist auf

Mittwoch den 28. Dezember h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im vorgenannten Wirthshause die zweite Versteigerungstagsfahrt anberaumt.

Bei dieser erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, es bleibt aber den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Osterhofen, den 8. Oktober 1864.

Der königliche Notar:
Kroiß.

403.

Bekanntmachung.

Im Vollzuge eines Auftrages des königl. Bezirksgerichts Straubing bringt der Unterzeichnete im Wege der Hilfsvollstreckung das den Bauersleuten Joseph und Barbara Brunner zugehörige Anwesen Haus-Nr. 17 zu Thal zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung. Dies Anwesen besteht in einem 1/8 Hofgut an Gebäuden und Gründen aus 44 Tagwerk 86 Dezimalen.

Strichstermin wird auf

Donnerstag den 3. November 1864
Vormittags 10 Uhr

im Orte Thal in der Behausung der Brunner'schen Eheleute anberaumt und werden Kaufslustige hiezu unter dem Bemerken geladen, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge, die näheren Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden und dem Notare unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Straubing, am 1. Oktober 1864.

Kugler, kgl. Notar.

404.

Bekanntmachung

Geyer gegen Pammer wegen Forderung betreffend.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des den Bauerseheleuten Georg und Katharina Pammer zu Oberndorf gehörigen Anwesens zu 155,56 Tgw. in einem Schätzungswerthe von 20870 fl. ein diesen Werth erreichendes Angebot nicht gelegt wurde, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung auf

Dienstag den 15. November 1864
Mittags von 1 bis 2 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Oberndorf Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich unbekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Vilshofen, am 19. Oktober 1864.

v. Wening, k. Notar.

405.

Bekanntmachung.

Knott gegen Brandtner wegen Forderung betreffend.

Nachdem zur erstmaligen Versteigerung des Brandtner'schen Anwesens Hs.-Nr. 47 in Steinach kein

Digitized by Google

Montag den 21. November l. Js.,
Vormittags von 10 bis 11 Uhr,

im Sagermühl, Gerichts Griesbach, das Mühl- und Oekonomie-Anwesen der Michael und Katharina Winterstetter'schen Eheleute dortselbst nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses zu versteigernde Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. In der Steuergemeinde Kindlbach Lit. A der 1/4 Sagermüllerhof mit radizirter Mahlmühlgerechtsame und dem 1/4 Hiendllehen Zubauhof:

a. Wohnhaus, Pferdstall mit Schweinstall, Stadl mit gewölbtem Ochsen- und Kühstall, Wagenschupfe mit Getreidekasten;

das gemauerte und mit Ziegeldach versehene Mahlmühlgebäude mit angehängter von Holz konstruirter Schneidsäge — erstere hat 4 Mahlgänge, letztere eine Säge; alle diese Gebäude nehmen mit dem Hofraum (Oedanger) eine Grundfläche zu achtzig sieben Dezimalen ein mit Pl.-Nr. 440a.

Die radizirte Mahlmühlgerechtsame. Diese Gebäude mit Hofraum und Gerechtsame sind auf 9400 fl. geschätzt.

b. Pl.-Nr. 440b, 441—446 1/4 Garten mit Backofen und Waschhaus zu 1,90 Tgw., geschätzt auf 513 fl.

Pl.-Nr. 446a, 446 1/2 a, 93a, 94a, 94b, 446b, 93b, 95 1/2, 446c, 446 1/2 b Aecker zu 43,18 Tgw., geschätzt auf 8011 fl. 48 kr.

c. Pl.-Nr. 92, 426 1/2, 437, 443b, 443a, 444, 445a. 445b Wiesen zu 51,47 Tgw., geschätzt auf 9393 fl. 48 kr.

d. Pl.-Nr. 442, 445a Oedung zu 0,96 Tgw., geschätzt auf 76 fl. 48 kr.

Unsteuerbares Objekt Pl.-Nr. 445 1/4 Abfallwasser vom Bleicherwiesl.

II. In der Steuergemeinde Asbach:

Pl.-Nr. 451, 452b, 453, 452a, 496 1/2, 497a, 497b 555a Aecker zu 17,15 Tgw., geschätzt auf 3114 fl. 36 kr.

Pl.-Nr. 871, 911 Aecker zu 1,74 Tgw., geschätzt auf 219 fl.

Pl.-Nr. 454, 479 Wiesen zu 0,94 Tgw., geschätzt auf 178 fl. 36 kr.

Pl.-Nr. 555b Waldung zu 0,62 Tgw., geschätzt auf 49 fl. 36 kr.

Unsteuerbares Objekt: Pl.-Nr. 429 1/2 Weg.

III. In der Steuergemeinde Uttlau:

Pl.-Nr. 1703 Waldung zu 43,84 Tgw., geschätzt auf 2192 fl.

Unsteuerbare Objekte: Pl.-Nr. 1703 1/2 Holzweg.

Auf diesem ganzen Besitzthume haftet ein Hausteuersimplum zu 22 50/100 kr., Grundsteuersimplum à 20 fl. 31 79/100 kr. und eine derzeitige Gewerbesteuer zu 19 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht ist. Die Auszüge aus den Grundsteuerkatastern und dem Hypothekenbuche, dann die Schätzungsurkunden können bis zum Versteigerungstage auf der Amtskanzlei des unterfertigten Notars eingesehen werden; die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben. Steigerungslustige werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß solche, welche dem Notare unbekannt sind, sich über Name, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Griesbach, den 19. Sept. 1864.

(3b) Kornmüller, k. Notar.

dem Gerichte Bekannten dem Namen und gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach nicht erforscht werden konnten, so ergeht hiemit an die unter 1 — 11 aufgeführten Personen oder deren gesetzlichen Vertreter der Auftrag, sich binnen 3 Monaten von heute an über die Anerkennung des Testaments und die Art des Erbschaftsantritts zu erklären, widrigenfalls der Rücklaß den dem Gerichte bekannten Erben extradirt würde, und wird zugleich bemerkt, daß das Testament bei unterfertigtem Gerichte eingesehen werden kann.

Ferners werden Jene, welche an den rubr. Rücklaß Forderungen haben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen von heute an bei unterfertigtem Gerichte um so mehr anzumelden, als außerdem bei Vertheilung des Nachlasses darauf keine Rücksicht genommen würde.

Am 12. Oktober 1864.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, k. Landrichter. Schreyer, k. Assessor.

410.

Bekanntmachung.

Curatel über Joseph Kroiß, Söldner von Ucking betreffend.

Der Gütler Joseph Kroiß von Ucking hat sich freiwillig der Kuratel unterworfen und für ihn wurde der Bauer Franz Mittermüller von Schützing als Kurator aufgestellt, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle mit Joseph Kroiß abzuschließenden Geschäfte ohne Zuziehung des Kurators keine Giltigkeit haben.

Am 19. Oktober 1864.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Höflinger.

411.

Edikts-Citation.

Rauch gegen Heinzinger wegen Alimentenrückständen betreffend.

Der königl. Advokat Winderl in Paßau hat als Offizialanwalt der Maria Rauch, Taglöhnerstochter von Hofleithen und deren Kindeskuratel gegen Michael Heinzinger, Schuhmachersohn von Kapfsberg, wegen Alimentenrückstände ad 78 fl. Klage gestellt, und wurde zum Sühneversuche oder Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör auf

Montag den 14. November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird derselbe hiemit nach Vorschrift des §. 3 Cap. V der Gerichtsordnung ediktaliter mit dem Anhange vorgeladen, daß er das Duplicat der Klage in der Registratur in Empfang nehmen kann, und einen Insinuations-Mandatar am Gerichtssitze aufzustellen habe, mit dem Präjudize, daß außerdem die an ihn zu erlassenden Dekrete an die Gerichtstafel geheftet und als rite insinuirt betrachtet würden.

Am 14. Oktober 1864.

Königl. Landgericht Paßau II.

Süß, k. Landrichter.

412.

Bekanntmachung.

Knott gegen Brandtner wegen Forderung betreffend.

Nachdem zur erstmaligen Versteigerung des Brandtner'schen Anwesens Hs.-Nr. 47 in Steinach kein Steigerungslustiger sich eingefunden hat, so wird hiemit zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens Tagsfahrt auf

Donnerstag den 10. November h. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Steinach angesetzt.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das fragliche Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stall und Schupfe, Backofen und Hofraum, Pl.-Nr. 31 zu 5 Dezimalen, Pl.-Nr. 32a und 32b Garten und

Pl.-Nr. 1162, 813, 1213, 1544, Wiesen, zusammen 2,30 Tagw.

Pl.-Nr. 2200, 2047, zu 0,05 Tagw. Krautgarten.

Pl.-Nr. 1869, Forsttheil zu 2,94 Tagw.

b. Steuergemeinde Niederummelsdorf:

Pl.-Nr. 751, Egelseeacker zu 1,69 Tagwerk.

c. Steuergemeinde Ratzenhofen (Landgerichts Mainburg):

Pl.-Nr. 1882½, 1882¼, Bäckerholz, zusammen 6,00 Tagw.

Dieser Complex nebst Gemeinderecht gewerthet auf 9398 fl. 45 kr.

II. Hypothekfreie Objekte.

a. Steuergemeinde Siegenburg:

Pl.-Nr. 231¼, Gartenwiese zu 0,08 Tagw.

b. Steuergemeinde Niederummelsdorf:

Pl.-Nr. 753a, 753b, Aecker, zusammen 0,70 Tagwerk.

c. Steuergemeinde Staudach:

Pl.-Nr. 312, Wiese zu 0,57 Tagwerk.

Diese Objekte gewerthet auf 530 fl.

III. Speziell verpfändete Objekte.

Steuergemeinde Biburg:

Pl.-Nr. 1092½, Triftleite zu 2,38 Tagw., gewerthet auf 595 fl.

Der Hypothek- und Schuldenverhältnisse wegen kommen die Objekte unter Nr. I., II. und III. gesondert zum Aufwurf; im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Bei dieser ersten Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Schätzung, Kataster und Hypothekenbuchsauszug können am Termine, und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Abensberg, den 25. Oktober 1864.

Geitner, k. Notar.

404.

Bekanntmachung.

Dürr gegen Aigriner p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich das reale Seilerrecht des Beklagten Ignaz Aigriner zu Tittling, k. Landgerichts Paßau I, wozu auf

Donnerstag 10. November d. Js.
früh 10—11 Uhr

Termin in meinem Amtszimmer anberaumt ist.

Das Versteigerungsobjekt wurde nach Schätzung vom 14. l. Mts. auf 150 fl. gewerthet.

Der Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungswerth erreicht ist, und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie nach den Bestimmungen §. 96 ꝛc. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Zu dieser Versteigerung werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen nur dann als Steigerer zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen.

Sollte bei der ersten Versteigerung ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gestellt werden, so wird am

Donnerstag 17. November d. Js.
früh 10—11 Uhr

auf meinem Amtszimmer zur zweiten Versteigerung bezeichneter Gerechtsame geschritten werden, wo sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und werden Kauflustige auch zur zweiten Versteigerung mit obigem Bemerken eingeladen.

Paßau, 15. Oktober 1864.

Wolf, k. Notar.

Digitized by Google

Acker Pl. Nr. 334	1,10 Tgw.,
„ „ „ 506	3,36 Tgw.,
„ „ „ 254a	3,16 Tgw.,
„ „ „ 254b	4,19 Tgw.,
„ „ „ 255	1,89 Tgw.,
Summa	31,19 Tgw.

Fischrecht in der Bina unter Pl. Nr. 1131 1/2 nebst Streurecht und Gemeinderecht zu 1/1 Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, — dieses alles geschätzt auf 10,608 fl. und belastet mit 5 fl. 17 59/100 kr. einfacher Grundsteuer und 7 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer und 4 67/100 kr. Fischwassersteuer.

Ferner walzender Besitz:

Acker Pl. Nr. 407a zu	0,61 Tgw.,
Wiese Pl. Nr. 407b zu	1,14 Tgw.,
Acker Pl. Nr. 407c zu	0,50 Tgw.,
Summa	2,25 Tgw.,

geschätzt auf 329 fl.;

c. der 1/4 Einsiedlbauernhof Hs. Nr. 77, bestehend aus Wohnhaus, Küh- und Pferdstall, mit Schafstall, Streu- und Holzschupfe mit Schweinstall, Wagenschupfe, Getreidkasten, Backofen und Hofraum Pl. Nr. 1226a zu . . 0,34 Tgw.,
Stadl, Gras- und Wurzgärtl Plan Nr. 1226b zu . . . . . 0,34 Tgw.,
Ackerl Pl. Nr. 1226c zu . . . 0,13 Tgw.,
Haus-, Obst- und Grasgarten mit Waschhaus Pl. Nr. 1227a zu . 0,86 Tgw.,
Acker und Wiese Pl. Nr. 1227b zu 0,34 Tgw.,
Acker mit Vorsaum Pl. Nr. 1228 zu 3,30 Tgw.,
Lohacker Pl. Nr. 1229 zu . . . 0,99 Tgw.,
„ „ „ 1230 „ . . . . 1,68 Tgw.,
Loh Pl. Nr. 1232 zu . . . . 3,53 Tgw.,
Acker Pl. Nr. 1233 zu . . . . 6,38 Tgw.,
Eibeswimmerholz Pl. Nr. 1231 zu 7,32 Tgw.,
Mistlattholz Pl. Nr. 1234 . . . 5,91 Tgw.,
Zeilingerholz Pl. Nr. 1235 . . 6,64 Tgw.,

Quirg Pl. Nr. 1236	2,15 Tgw.,
Acker Pl. Nr. 1237	1,33 Tgw.,
Quirg Pl. Nr. 1238a zu	2,94 Tgw.,
„ „ „ 1238b zu	1,93 Tgw.,
„ „ „ 1239 zu	3,94 Tgw.,
Straßfeldloh Pl. Nr. 1238 1/2a	1,31 Tgw.,
Ackerl Pl. Nr. 1238 1/2b	0,16 Tgw.,
Wiese Pl. Nr. 1240a	2,67 Tgw.,
Ackerl Pl. Nr. 1240b	0,24 Tgw.,
Quirg Pl. Nr. 1241	2,60 Tgw.,
Acker Pl. Nr. 1242a	6,72 Tgw.,
Loh Pl. Nr. 1242b	5,82 Tgw.,
Bauernfeibolbsdorferfeldholz Pl. Nr. 1242c	1,14 Tgw.,
Ackerl Pl. Nr. 1242d	5,17 Tgw.,
Straßholz Pl. Nr. 1243 zu	9,88 Tgw.,
Summa	85,76 Tgw.,

all dieses geschätzt auf 16,509 fl. und belastet mit 10 fl. 27 20/100 kr. einfacher Grundsteuer und mit — fl. 13 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer;

d. das 1/16 Schmibbergergütl in Bonbruck, bestehend aus Grasgarten Pl. Nr. 16 zu . . . . . 0,51 Tgw.,
Acker Pl. Nr. 237 1/2 . . . . 0,18 Tgw.,
„ „ „ 238 . . . . . 1,07 Tgw.,
„ „ „ 232 . . . . . 1,30 Tgw.,
„ „ „ 249 1/2a . . . . 0,14 Tgw.,
„ „ „ 270 . . . . . 0,65 Tgw.,
„ „ „ 297 . . . . . 0,70 Tgw.,
Quirgl Pl. Nr. 329 . . . . . 1,06 Tgw.,
Acker Pl. Nr. 504 1/2 . . . . 0,52 Tgw.,
„ „ „ 336 1/2 . . . . 0,28 Tgw.,
Loh Pl. Nr. 504 1/5b zu . . . 0,29 Tgw.,
Föhretholz Pl. Nr. 504 1/5c . . 0,20 Tgw.,
Leitenholz Pl. Nr. 507 1/2 . . . 1,74 Tgw.,
Weiherl Pl. Nr. 249 1/2b . . . 0,05 Tgw.,
Ackerl mit Löhel Pl. Nr. 260 . . 0,23 Tgw.,
Summa 8,92 Tgw.

Digitized by Google

I. es seien Joseph und Johann Schwarzmayer für todt zu erklären, und deren Vermögen ad 90 fl. an ihre bekannten Intestaterben ohne Kaution hinauszugeben,

II. haben diese Erben die Kosten zu tragen.

Am 18. Oktober 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Kgl. Landrichter: Müller. Kgl. Einzelnrichter: v. Kern.

444.

Erkenntniß.

Die Curatel über den landesabwesenden Mathias Strigl von Pendlreith,

I. es sei Strigl für todt zu erklären und sein Vermögen zu 150 fl. an seine bekannten Intestaterben ohne Kaution hinauszugeben und haben

II. diese Erben die Kosten zu tragen.

Am 28. Oktober 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Kgl. Landrichter: Müller. Kgl. Einzelnrichter: v. Kern.

445.

Erkenntniß.

Das

Königliche Landgericht Landshut

erkennt in Sachen: die Curatel über den landesabwesenden Johann Mayerthaler, Mosergütlerssohn von Untergolding

I. es sei Johann Mayerthaler für todt zu erklären, und sein Vermögen ad 200 fl. an seine bekannten Intestaterben ohne Kaution hinauszugeben;

II. haben diese Erben die Kosten zu tragen.

Am 18. Oktober 1864.

Königliches Landgericht Landshut.

Kgl. Landrichter: Müller. Kgl. Einzelnrichter: v. Kern.

446.

Bekanntmachung.

Amortisation einer Hypothekforderung betr.

Im Hypothekenbuche der dießgerichtlichen Gemeinde Dünzling Bd. I. Fol. 4 S. 11 findet sich für den längst verstorbenen Herrn Pfarrer Straubinger von Eulsbrunn ein Kaufschillingsrest von 50 fl. — eingetragen, und zwar seit 17. Mai 1826. —

Antrag gemäß ergeht nach §. 82 des Hyp.-Gesetzes die öffentliche Aufforderung, allenfallsige rechtliche Ansprüche auf fragliches Kapital binnen 6 Monaten a dato hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, außerdessen dasselbe für erloschen erklärt, und im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Am 11. November 1864.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa.

447.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Wolfgang Kirner, Pfarrers in Altenbuch betr.

Auf Antrag der Erben versteigere ich am

Donnerstage den 1. Dezember l. Js.

Vormittags 8 Uhr

angefangen im Pfarrhofe zu Altenbuch, Gerichts Landau, folgende zur Verlassenschaft gehörige Gegenstände:

1. 7 Pferde,
2. 10 Milchkühe,
3. 3 Jungrinder,
4. 6 Kälber,
5. 22 Frischlinge,
6. 2 Mutterschweine,
7. 1 Zuchtbär,
8. 1 Zugstier,

ferners mehrere Betten mit Bettstätten, Kästen, Tische, Sessel, porzellanenes, eisernes und kupfernes Geschirr, dann sonstige verschiedenartige Haus- und Baumannsfahrnisse gegen sofortige Baarzahlung.

Landau, am 18. November 1864.

Köstler, k. Notar.

Digitized by Google

laßten Erhebungen der Werth des Anweſens zu Gronsdorf nunmehr 7780 fl., und der Werth des Anweſens zu Unterſchambach 9533 fl. beträgt.

Kelheim, am 23. November 1864.

Popp, k. Notar.

451.

Bekanntmachung.

Weidner gegen Plank wegen Darlehens betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen verſteigert der unterfertigte k. Notar nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, das im rubriz. Betreffe dem Zwangsverkaufe unterſtellte Anweſen Hs.-Nr. 24 in Lalling, Gerichts Landau, beſtehend aus:

Plan Nr.	5976	Wohn- u. Nebengebäude zu	0,25	Tgw.
„ „	6001	Spitzacker zu . . .	0,24	„
„ „	6075	Doblacker zu . . .	1,15	„
„ „	6086	Gartenackerl zu . .	0,31	„
„ „	6268	Langackerl zu . . .	0,28	„
„ „	6310	Prandlpoint zu . . .	0,36	„
„ „	6678	Krautacker zu . . .	0,35	„
„ „	6654	Dorfpointl zu . . .	0,36	„
„ „	6808	Ruspetackerl zu . .	0,50	„
„ „	6811	Kinzelacker zu. . . .	2,24	„
„ „	6935	Krautgartl	0,20	„
„ „	6965	Krautgarten zu . . .	0,32	„
„ „	7411	Viehweide zu . . .	5,00	„
		Summa	11,75	Tgw.

und wird zur erſtmaligen Verſteigerung Termin auf

Dienstag den 3. Januar 1865
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behauſung des Schuldners zu Lalling anberaumt.

Das Anweſen iſt auf 1992 fl. gewerthet und erfolgt bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag nur dann, wenn das Meiſtgebot den Schätzungswerth erreicht hat.

Sollte ſich hiebei kein Käufer melden oder das höchſte Angebot den Schätzungswerth nicht erreichen, ſo wird zur zweiten Verſteigerung jetzt ſchon Termin auf

Dienstag den 10. Januar 1865
Vormittags 10—12 Uhr

am obenbezeichneten Orte angeſetzt.

Bei dieſer Verſteigerung erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, ſowie Hypothekenbuchs- und Grundſteuerkataſter-Auszug können am Verſteigerungs-Termine eingeſehen werden.

Hievon werden Kaufsluſtige mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftsperſonen oder auf ſonſtige Weiſe darzuthun und Nachweiſe über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Verſteigerung ſelbſt bekannt gegeben.

Landau, am 15. November 1864.

Köſtler, k. Notar.

452.

Bekanntmachung.

Den Verluſt eines Arbeitsbuches betr.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bierbräuergeſelle Andreas Pfaller von Miſchelbach, k. Bez.-Amts Neumarkt in der Oberpfalz, ſein von dieſer Behörde im Monate Oktober lfd. Jrs. ausgeſtelltes Arbeitsbuch auf dem Wege zwiſchen Augsburg und Friedberg verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 20. November 1864.

Königliches Stadtkommiſſariat.

v. Burchtorff, k. Reggs.-Rath.

Echofer, k. Offizlant.

Digitized by Google

4 Wochen um so gewisser hierorts anzubringen, als außerdem ohne Rücksicht auf solche in der Auseinandersetzung der Verlassenschaft weiter gefahren werden würde.

Am 24. November 1864.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Höflinger.

456.

Bekanntmachung.

v. Günderode c. Weindl p. deb.

Den nachbenannten Hypothek-Gläubigern wird hiemit, da deren Aufenthalt hierorts unbekannt ist, auf diesem Wege eröffnet, daß das Anwesen der Mathias und Cäcilia Weindl'schen Schreinerseheleute von Gern dem Zwangsverkaufe unterstellt und zu diesem Zwecke am 12. ds. Mts. auf 1000 fl. taxirt worden sei, so wie daß zur Versteigerung desselben auf

Donnerstag den 5. Jänner 1865
früh 10 bis 11½ Uhr

Termin anstehe.

Zugleich werden dieselben beauftragt, binnen 14 Tagen einen Insinuations-Mandatar im Bezirke des Gerichts aufzustellen, widrigenfalls alle an sie zu erlassenden Dekrete an die Gerichtstafel angeschlagen und so für richtig insinuirt erachtet werden würden.

1. Magdalena Weindl, Schreinerstochter,
2. Anna Maria Weindl, „
3. Theres Weindl, „
4. Viktoria Weindl, „

sämmtliche aus Gern, dies Gerichts.

Am 20. November 1864.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

457.

Bekanntmachung.

Betreff: Müller gegen Kastenmeier pct. deb.

In Folge Beschlusses des k. Handelsgerichtes Landshut versteigere ich Unterzeichneter im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg das Anwesen des ledigen Alois Kastenmaier von Frontenhausen öffentlich.

Zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens wird hiemit

auf Dienstag den 10. Jänner 1865 Mittags 11 bis 12 Uhr in der Behausung des Kastenmeier zu Frontenhausen

Termin angesetzt, und zugleich bemerkt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Dieses Anwesen besteht aus einem halben Wohnhause Haus Nr. 114½ zu Frontenhausen, umfassend den oberen Stock, ganzen Boden, halbem Dache, mit besonderem Eingange durch eine Stiege von der Straße aus, Pl. Nr. 188* zu 0,01 Tgw., ferner aus Holzschupfe Pl. Nr. 187* zu 0,01 Tagwerk, aus dem Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ferner aus dem Moosackerl und Wiese Pl. Nr. 412 zu 0,11 Tgw. dem Marktschreiberackerl Pl. Nr. 683 per 0,91 Tgw. dem Hochholztheil Pl. Nr. 732 zu 0,67 Tgw., folglich in Summa 1,71 Tagwerk.

Dieses Anwesen, dessen Gebäude mit 100 fl. gegen Brand versichert ist, hat gemäß notariell beurkundeter Schätzung einen Werth von 1310 fl. und haften hierauf 982 fl. Hypothekschulden, worunter 50 fl. jährlicher Austrags- und Wohnungs-Anschlag für die Eltern Georg und Maria Kastenmeier und 2 fl. jährlicher Unterschlufsanspruch des Georg und Nepomuk Kastenmeier sich befinden.

Hierauf haften 9 kr. einfache Haussteuer, 10$\frac{82}{100}$ kr. einfache Grundsteuer und 34 kr. 6 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und den §§. 88 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Digitized by Google

in der Behausung der Gütlerseheleute Joseph und Anna Wolfseher zu Kohlstadt bei Viehhausen — deren Anwesen Hs.-Nr. 1 zu Kohlstadt, bestehend in Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schupfe, Keller und

Hofraum zu	0,20 Tgw.,
an Gärten	0,78 Tgw.,
an Waldungen	10,67 Tgw.,
an Wiesen	0,50 Tgw.,
an Aeckern	12,98 Tgw.,
zusammen	25,13 Tgw.,

welches am 18. Oktober ds. Js. auf 5030 fl. geschätzt worden und um 800 fl. gegen Brand versichert ist.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht. Die näheren Verhältnisse und Kaufsbedingungen können bis zum und am Versteigerungstermine bei Unterzeichnetem erfragt werden.

Mir unbekannte Personen werden nur nach genügendem Ausweis über ihre Person und Zahlungsfähigkeit als Steigerer zugelassen.

Kelheim, am 25. November 1864.

Popp, k. Notar.

461.

Bekanntmachung.

Den Verlust einer Reiselegitimation betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Scribent Georg Sagemann von Bamberg die ihm vom k. Stadtkommissariate Bamberg unterm 31. vor. Mts. ausgestellte und auf die Dauer eines Jahres giltige Reiselegitimation gestern in hiesiger Stadt verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 25. November 1864.

Königliches Stadtkommissariat.

v. Burchtorff, k. Regg.-Rath.

Eckhofer, k. Offiziant.

Digitized by Google

17. November 1837 öffentlich versteigert, und wird zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Montag den 16. Januar 1865

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Riggerding anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus den der Brandassekuranz um 2600 fl. einverleibten Gebäulichkeiten und einem Grundbesitze von 123 Tagwerk 81 Dezimalen, ist belastet mit einer einfachen Haussteuer von $14\frac{40}{100}$ kr., einer einfachen Grundsteuer von 13 fl. $3\frac{67}{100}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zur Staatskasse von 2 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse von 23 fl. 9 kr. und wurde auf 15211 fl. geschätzt.

Kauflustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungspreis erreicht ist, und daß dem Notare unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Der Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde können in dem Amtszimmer des unterfertigten Notars und an dem Steigerungstermine selbst eingesehen werden, und werden die weiteren Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Hengersberg, den 26. November 1864.

Joseph Schrank, k. Notar.

Digitized by Google

Am ersten Ediktstage haben sämmtliche auswärtige Gläubiger einen Zustellungsbevollmächtigten dahier aufzustellen, widrigenfalls alle künftigen Bekanntmachungen für sie lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen werden würden.

Der Verkauf der Immobilien, dann die Versiegelung sämmtlicher Mobilien wurde angeordnet, die Miethzinsen wurden mit Beschlag belegt.

Am 24. November 1864.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

466.

Ediktalladung.

Amortisationsgesuch des Franz Xaver Kronner in Neukirchen und der Kirchenstiftung Neukirchen betreffend.

Auf Antrag des Herrn Pfarrers Franz Xaver Kronner in Neukirchen bei Mitterfels und der Kirchenstiftung Neukirchen wird der unbekannte Inhaber nachstehender entwendeter 3 %iger Anlehensscheine der k. Filialbank Straubing

Nro. 8783 vom 10. Oktober 1862 über 1000 fl.
Nro. 36110 „ 16. Septbr. 1863 „ 1000 fl.
Nro. 36152 „ 30. Novbr. „ „ 1000 fl.
Nro. 36195 „ 5. März 1864 „ 1000 fl.
Nro. 45773 „ 6. Septbr. „ „ 500 fl.

(sämmtliche auf den Namen Franz Xaver Kronner in Neukirchen lautend)

Nro. 917 vom 1. Oktober 1864 über 200 fl.
(auf die Kirchenstiftung Neukirchen lautend)

hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten beim k. Bezirksgerichte Straubing vorzuweisen, widrigenfalls sie sämmtlich für kraftlos erklärt werden würden.

Am 23. November 1864.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königl. Direktor:

Paur.

(3a) Kopp.

467.

Bekanntmachung.

Hiesinger und Niedermaier gegen Winterstetter wegen Hypothek-Zinsen und Kapital betreffend.

Den bekannten und unbekannten Creditoren der Müllerseheleute Michael und Katharina Winterstetter von Sagermühle wird hiemit eröffnet, daß deren Anwesen heute dem Joseph Pilzweger, Kürmaierbauer von Pocking, um das Meistgebot und beziehungsweise um den Schätzungswerth von 33149 fl. 12 kr. heute adjudizirt worden ist, und nunmehr zur Liquidation und Anbahnung eines Arrangements und gegebenen Falles zur Massavertheilung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 29. Dezember l. Js.

Früh 9 Uhr

dahier ansteht und zwar ohne Berücksichtigung der Ausbleibenden; sowie, daß diejenigen, welche zwar schriftlich liquidiren, aber persönlich nicht erscheinen, den etwaigen Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beistimmend erachtet und ihre bezüglichen Kapitals- und Zinsenbeträge ihnen auf ihre Kosten zugesendet werden.

Zur Vermeidung unnöthiger Anmeldungen, Reisen und Kosten wird übrigens jetzt schon bemerkt, daß der Kaufschilling nicht einmal zur Deckung der Hypothekforderungen hinreicht, da zur Zeit schon die rückständigen Staatsabgaben, Gerichts- und Notarskosten 378 fl. 56 kr. 2 dl., die zur I. Klasse angemeldeten Dienstbotenlöhne 474 fl. 35 kr. betragen und die Hypothek-Kapitalien ohne Berechnung der Zinsen und ohne Einrechnung der Naturalleistung im jährlichen Anschlage von 260 fl. in 36928 fl. 36 1/4 kr. bestehen, also ein großer Theil der Hypothekschulden nicht mehr zum Zuge kömmt.

Am 1. Dezember 1864.

Königliches Landgericht Griesbach.

Im.

Digitized by Google

470.

Bekanntmachung.

Mayrhofer Karl, Kaufmann in Paßau, Insolvenz betr.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Mittwoch den 25. Jänner 1865

Nachmittags von 2—4 Uhr

im schuldner'schen Fabrikgebäude zu Beiderwies, k. Landgerichts Paßau II, nachstehende Besitzthümer des Cridars:

I. Grundbesitz: Hs.-Nr. 67 in Beiderwies: Pl.-Nr. 22 zu 0,33 Tagw., Gebäude, nämlich das Fabrikgebäude bis zur zweiten Etage einschließlich gemauert, von dort an von Fachwerk konstruirt, einfach mit Ziegeltaschen gedeckt, sammt der angebauten einstöckigen Färberei und dem damit in Verbindung stehenden, von Backsteinen aufgebauten Dampf-Kamine; ferner das Wohngebäude, ein Stockwerk hoch, gemauert und mit Ziegeltaschen einfach eingedeckt, nebst der daneben befindlichen Holzhütte;

Pl.-Nr. 23 zu 0,42 Tgw. Tuchrahmplatz sammt Grasgarten;

Pl.-Nr. 23½ zu 0,44 Tagw. Bergwiese;

Pl.-Nr. 607½ zu 0,24 Tgw. das untere Eck vom Lipplgarten.

Dieser Grundbesitz wurde laut Schätzung vom 6. Oktober 1864 im Gantinventare auf 15480 fl. eingewerthet.

II. Fabrikeinrichtung, nämlich: Farbkessel, Dekateur- und Dampf-Apparate, Dampfkessel, Dampfmaschine mit Kupferröhren, Luft- und Dampfheizung, Transmission mit Riemen, Rauhmaschine, Walke mit Rädern, Tuch- und Wollwaschmaschine, Tuchrahm, Presse sammt Preßofen, Platten, Preßspanne, Scheercylinder, Bürstenmaschine, Dekateur- und Wickelmaschine, Spinnwägen, Wolfe, Krempeln, Schleifapparat, Handspinnmaschine, Haspeln, Zwirnmaschine, Webstühle, Tuch- und Burkingeschirre nebst Blättern und mehrere andere zum Fabrikbetriebe gehörige Gegenstände.

Diese Gesammtfabrikeinrichtung ist am 6. Oktober 1864 auf 17,780 fl. geschätzt worden, und ist mit Ausnahme eines auf 40 fl. gewertheten „Wolfes" als Pertinenz des Hauptgutes erklärt.

Zu dieser Versteigerung lade ich hiedurch mit dem Beisatze ein, daß ich dabei nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den einschlägigen Bestimmungen des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 verfahren werde, daß sonach der Zuschlag des Grundbesitzes und der als Pertinenz erklärten Fabrikeinrichtung nur dann erfolgt, wenn das höchste Angebot den Schätzungswerth erreicht, während der nicht als Pertinenz erklärte „Wolf" zu drei Viertheilen des Schätzungswerthes losgeschlagen wird.

Hiebei gebe ich zugleich bekannt, daß mir vom Gantgerichte die Befugniß eingeräumt wurde, je nach Umständen die Fabrikeinrichtung gesondert vom Grundbesitze zu versteigern.

Die Belastung des Grundbesitzes wird bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben; allenfallsige Aufschlüsse können mittlerweile in meinem Amtszimmer (Gasthaus zum goldenen Hirschen über 2 Stiegen im Neumarkte) erholt werden.

Paßau, den 18. November 1864.

(3a) Hunglinger, k. Notar.

5. Foidl Anna Maria, Schuhmacherstochter von Haselbach,
6. Feldmüller Michael, Schiffsmatrose von Donaustauf,
7. Esterl Joseph, Inwohnerssohn von Birnbrun, kgl. Landgerichts Cham,
8. Schurf Leopold, Landkrämer von Marquardstein, k. Landgerichts Traunstein,
9. Landstorfer Barbara, Geschirrhändlerstochter von Steinenkreuz,
10. Holzer Joseph (auch Kreuzer), Inwohnerssohn und Dienstknecht von Höhenberg, k. Landgerichts Falkenstein,
11. Sachs Anna Maria, Häuslerstochter von Schönstein,
12. Neumaier Jakob, Inwohnerssohn von Deggendorf.

Da der Aufenthaltsort vorstehender Personen unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichte und Behörden ersucht, denselben, wenn er bekannt sein sollte oder würde, anher bekannt zu geben.

Am 3. Dezember 1864.

Königliches Landgericht Mitterfels.

D. a.

Schönbeck, k. Assessor.

474.

Bekanntmachung.

Den Meßnerhausbau in Harling betr.

Nach Inhalt hoher Regierungsentschließung vom 6. Mai d. J. muß das Meßnerhaus in Harling, welches zugleich Wohnung des Lehrers ist, umgebaut, der Stadel versetzt, und der Backofen neu hergestellt werden.

Die Baukosten sind veranschlagt, am Wohnhause mit Stall:

	fl.	kr.
Maurerarbeit	705	41
Zimmerarbeit	734	8
Steinmetzarbeit	14	—
Schreinerarbeit	146	—
Schlosserarbeit	87	12
Glaserarbeit	39	20
Hafnerarbeit	124	—
für Umsetzung des Stadels	97	48
für Umsetzung des Backofens	26	—
in Summa	1964	9

Die Naturalleistung an Hand- und Spanndiensten ist auf 313 fl. 50 kr. in Anschlag gebracht, und wird von den Schul- und beziehungsweise Filialkirchengemeindegliedern in Natura geleistet.

Die Bauführung wird in Accord gegeben und Versteigerungs-Termin

auf Dienstag den 17. Jänner 1865,

Vormittags von 10—12 Uhr,

in der Amtskanzlei anberaumt, bis wohin Plan und Kostenanschlag sowie das Bedingnißheft zur Einsicht bereit liegen.

Steigerungslustige Gewerbsleute werden hiezu eingeladen.

Am 15. Dezember 1864.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur.

475.

Bekanntmachung.

Mayrhofer Karl, Kaufmann in Paßau, Insolvenz betr.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Mittwoch den 25. Jänner 1865

Nachmittags von 2—4 Uhr

im schuldner'schen Fabrikgebäude zu Beiderwies, k. Landgerichts Paßau II, nachstehende Besitzthümer des Cridars:

Pl.-Nr. 1683. 1693. 1770. 1780. 1783.
Waldungen zu 5,47 Tagwerk.

Zu dieser Versteigerung lade ich Steigerungslustige mit dem Beisatze ein, daß hiebei der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird, und daß mir unbekannte Personen als Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit genügende Auskunft zu ertheilen haben.

Paßau, den 22. November 1864.

(36) Hunglinger, k. Notar.

477.

Bekanntmachung.

Thalhauser gegen Haslinger wegen Hypothekkapitals-Zinsen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Osterhofen versteigere ich am

Dienstag den 31. Jänner 1865
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Obergessenbach das in der Steuergemeinde Langenaming, k. Landgerichts Osterhofen und kgl. Rentamts Vilshofen, gelegene Anwesen der Güttlerseheleute Johann und Theres Haslinger auf Hausnumer 14 in Königsöd bei Reisach, welches aus den um 1000 fl. assekurirten Gebäuden und 19,05 Tagwerk Gründen besteht und nach Schätzung vom 16. vor. Mts. einen Werth von 7104 fl. hat.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96—102 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und es wird sonach der Zuschlag nur gegen Erzielung des Schätzungspreises erfolgen.

Die besondern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, Grundsteuerkatasterauszug und Schätzung können aber zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die mir nicht bekannten Steigerer haben sich über Namen, Stand und Wohnort und insbesondere über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, außerdem ihre Angebote nicht berücksichtigt würden.

Für den Fall, daß am ersten Termine der Schätzungspreis nicht sollte erreicht werden oder kein Angebot erfolgen würde, will ich auf

Dienstag den 28. Februar k. Js.
gleichfalls Vormittags 10—12 Uhr

im obengenannten Wirthshause die zweite Versteigerungstagsfahrt anberaumt haben. Bei derselben erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes.

Osterhofen, am 8. Dezember 1864.

Der königl. Notar:
Kroiß.

478.

Bekanntmachung.

Kohn a. Fink wegen Forderung betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrages des königlichen Bezirksgerichts Straubing bringt der Unterzeichnete das den Schuhmachersehelenten Joseph und Crescentia Fink zu Straubing zugehörige reale Schuhmacherrecht zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung.

Strichstermin wird auf

Montag den 9. Januar 1865
Vormittags 10 Uhr

in der Amtsstube des Unterzeichneten mit dem Bemerken anberaumt, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, die näheren Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden und Steigerer, welche dem Notare unbekannt sind, über Person und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Straubing, 7. Dezember 1864.

Kugler, k. Notar.

Derselbe oder seine allenfallsigen Nachkommen oder sonstigen unbekannten rechtmäßigen Erben werden daher im Hinblicke auf Landrecht Thl. I cap. 17 §. 39 Nr. 6 hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ausschreibung an beim unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls er nach Umfluß dieser Frist für todt erklärt und sein Vermögen an die nach Lage der Akten zur Erbschaft Berufenen ausgeantwortet werden würde.

Am 22. Dezember 1864.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Der kgl. Stadtrichter:

Barst.

Bäumel.

481.

Edictalladung.

Auf dem Anwesen des Michael Maierhofer, jetzt Michael Streicher, von Arnhofen, ist im Hyp.-Buche dieser Gemeinde Bd. I. S. 157 ein Kapital von 37 fl. 33 kr. 3⅘ dl. für den seit dem russischen Feldzuge vermißten und am 26. September 1788 gebornen Webersohn Mathias Maierhofer von Peterfecking eingetragen.

Mathias Maierhofer oder dessen rechtmäßige Descendenz werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an Kapital binnen sechs Monaten a dato um so gewisser dieses hievorts geltend zu machen, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines dasselbe im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 23. Dezember 1864.

Königliches Landgericht Abensberg.

Lechner, Landr.

Jungruhes, Assessor.

482.

Bekanntmachung.

Mayrhofer Karl, Kaufmann in Paßau, Insolvenz betr.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Mittwoch den 25. Jänner 1865

Nachmittags von 2—4 Uhr

im schuldner'schen Fabrikgebäude zu Beiderwies, k. Landgerichts Paßau II, nachstehende Besitzthümer des Cridars:

I. Grundbesitz: Hs.-Nr. 67 in Beiderwies: Pl.-Nr. 22 zu 0,33 Tagw., Gebäude, nämlich das Fabrikgebäude bis zur zweiten Etage einschließlich gemauert, von dort an von Fachwerk konstruirt, einfach mit Ziegeltaschen gedeckt, sammt der angebauten einstöckigen Färberei und dem damit in Verbindung stehenden, von Backsteinen aufgebauten Dampf-Kamine; ferner das Wohngebäude, ein Stockwerk hoch, gemauert und mit Ziegeltaschen einfach eingedeckt, nebst der daneben befindlichen Holzhütte;

Pl.-Nr. 23 zu 0,42 Tgw. Tuchrahmplatz sammt Grasgarten;

Pl.-Nr. 23⅓ zu 0,44 Tagw. Bergwiese;

Pl.-Nr. 607⅓ zu 0,24 Tgw. das untere Eck vom Lipplgarten.

Dieser Grundbesitz wurde laut Schätzung vom 6. Oktober 1864 im Gantinventare auf 15480 fl. eingewerthet.

II. Fabrikeinrichtung, nämlich: Farbkessel, Dekateur- und Dampf-Apparate, Dampfkessel, Dampfmaschine mit Kupferröhren, Luft- und Dampfheizung, Transmission mit Riemen, Rauhmaschine, Walke mit Rädern, Tuch- und Wollwaschmaschine, Tuchrahm, Presse sammt Preßofen, Platten, Preßspanne, Scheercylinder, Bürstenmaschine, Dekateur- und Wickelmaschine, Spinnwölfen, Wolfe, Krempeln, Schleifapparat, Handspinnmaschine, Haspeln, Zwirnmaschine, Webstühle, Tuch-

Digitized by Google

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des Spätt'schen Anwesens auf

Montag den 13. März 1864
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Paul Spätt'sche Anwesen zu Rettenbach, in der Steuergemeinde Solla, k. Rentamts Schönberg, gelegen, besteht aus dem neuerbauten Wohnhaus mit Stall und Stadel zu 0,18 Tagwerk; 7,56 Tagwerk Aeckern; 10,47 Tagwerk Wiesen und 6,17 Tagwerk Waldungen, sohin in einem Gesammtareale zu 24,38 Tagwerk, mit 3 fl. 10,89 kr. jährlicher Grundsteuer, 32,40 kr. jährlicher Haussteuer, 54 kr. Staatsgefällsbodenzins und 59 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet, und wurde besagtes Anwesen unterm 28. vor. Mts. notariell auf 6894 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, dann die Schätzungsverhandlung können sowohl bis zur Versteigerung bei dem unterzeichneten k. Notar auf dessen Amtskanzlei als auch bei der Versteigerungstagsfahrt selbst in loco Rettenbach eingesehen werden.

Von dieser Versteigerungstagsfahrt setze ich hiemit Kauflustige mit dem Anhange in Kenntniß, daß mir unbekannte Steigerer ihren Namen, Stand und Wohnort durch geeignete Auskunftspersonen oder auf sonstige Weise zu bescheinigen, und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 23. Dezember 1864.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

Digitized by Google

Bis zu diesem Termine können die Pläne und Kostenanschläge, sowie das Bedingnißheft in der bezirksamtlichen Kanzlei eingesehen werden.

Steigerungslustige Gewerbsmeister werden hiezu eingeladen.

Am 17. Dezember 1864.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur.

487.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Pfarrers Wolfgang Kloner von Altenbuch betr.

Am Donnerstag den 19. Januar 1865, Vormittags 9 Uhr angefangen, versteigere ich im Pfarrhofe zu Altenbuch die verschiedenartigsten Nachlaß-Gegenstände, als: Betten mit Bettstätten, Sessel, Tische, Uhren, Leinwand, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, eisernes, kupfernes und porzellanenes Geschirr, Haus- und Baumanns-Fahrnisse jeder Art gegen sofortige Baarzahlung.

Hiemit fordere ich zugleich alle diejenigen, welche noch Ansprüche an den Verlebten zu machen haben, auf, solche binnen 6 Wochen bei mir, als Verlassenschafts-Commissär geltend zu machen, widrigenfalls selbe bei der Massa Vertheilung unberücksichtigt bleiben müßten.

Allenfallsige Schulden zur Verlassenschaftsmasse sind ebenfalls an den Unterzeichneten in Abführung zu bringen.

Landau, am 23. Dezember 1864.

Köstler, k. Notar.

488.

Bekanntmachung

Auf Anordnung des k. Landgerichts Kötzting wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen Haus-Nummer 152 1/3 des Joseph Aschenbrenner, Bäcker in Viechtach, der Versteigerung unterstellt. Dasselbe besteht aus Plan-Nummer 166 1/3, Wohnhaus mit Hofraum, Plan-Nummer 167 1/4, Wurz-, Obst- und Grasgarten und der realen Bäckergerechtsame. Dieses Anwesen, welches am 18. Mai d. Js. auf 1350 fl. — kr. geschätzt wurde, wird am

Donnerstag den 2. März 1865
von 10 bis 12 Uhr Vormittags

in der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars versteigert, wobei bemerkt wird, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §. 87 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 richtet, und daß insbesonders der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Dem Notare unbekannte Personen haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Sollte vorstehender Termin resultatlos sein, so wird zur zweiten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 29. März 1865 Vormittags
von 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Viechtach, den 22. Dezember 1864.

August Wolf, k. Notar.

Digitized by Google

Ableben bayerischer Unterthanen in Frankreich 312.

Ableben Sr. Majestät des Königs Maximilian II. 505.

Ablösung der Grundlasten, Vollzug des Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes 681. 693.

Ablösungsverhandlungen, Form u. Vorlage 679.

Abquittirung verlooster und heimbezahlt werdender Obligationen der Stiftungen 999.

— — bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden 1189.

Advokaten-Concipienten, Qualifikation und Ausbildung 713.

Agenturen, deren Verleihung an Frauen 1821.

Aktiengesellschaft in Straubing 1098.

Amtsinventare über Immobilien des Staatsärars 720.

Amtstage, auswärtige, zu Eichendorf und Wallersdorf 705. zu Ergoldsbach 1573. zu Geisenhausen 723. zu Langquaid 1573. zu Leiblfing 723. zu Mainburg 1573. zu Mauth 696. zu Plattling 1302.

Amtssiegel, entwendete 669. falsche 843.

Anfertigung von Plänen für Paramente und innere Kircheneinrichtung 1572.

Anzeige ansteckender Krankheiten durch Medizinalpersonen 416.

Apothekergremium, Generalversammlung 1153.

Arbeitsbücher, verlorene 100. 654. 1335. 1629. 1661.

Arzneiwaaren, Handel mit solchen 382.

Arztensstellen, praktische, Erledigung 653. 1095. 1389. 1800. 1853.

Assistenzarztensstellen, erledigte 500.

Auslieferung von Verbrechern, Competenz und Geschäftsgang 304.

Auswanderung nach Nord-Amerika, hier Hintergehung deutscher Auswanderer 1549.

Bauangelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen, Behandlung 416.

Bauassistenten, deren Landwehrdienstpflichtigkeit 1763.

Baufallschätzung am Pfarrhause zu Tauberzell 285.

Bauordnung, allgemeine 1057. 1282.

Bauwesen des Staates im Bereiche des k. Ministeriums des Innern 213.

Beglaubigung von Urkunden, Gebühren der nordamerikanischen Consulate 1401.

Belobung des Gendarmen Nuß 1283.

Belohnung für Aufgreifen des Joh. Forster vulgo Hirtpumpfer 842.

Benefizien, erledigte und besetzte 44. 68. 104. 163. 384. 476. 728. 852. 896. 1096. 1584. 1620. 1784. 1840.

Beschälhengste von Privaten 469.

Besteuerung der Geistlichkeit 1585.

Bezirksämter, Wiederbesetzung erledigter Stellen 301.

Bezirksarztensstellen, erledigte, Amorbach 617. Auerbach 1557. Erbendorf 1470. Füßen 1783. Göllheim 1593. Heidenheim 40. Immenstadt 1342. Kempten 901. Kirchenlamitz 588. Kipfenberg 1406. Rockenhausen 80. Rosenheim 1667. Rothenfels 437. Seßlach 1129. Staffelstein 437. Thiersheim 1690. Wasserburg 1753. Weidenberg 653. Wolfstein 671. Wunsiedel 1001.

Bezirksärzte und Bezirksgerichtsärzte, deren Zuständigkeit 333. deren Reisegebühren in Strafsachen 825. 873.

Bezirksgeometer, Geschäftsführung 441. 826.

Bildniß Sr. Majestät des Königs 601. 1179. 1406.

Bodenzinse, Verfahren bei Anmeldung zum Hypothekenbuche 701.

Brandversicherungs-Ausschüsse, Erneuerung der Wahl 1269.

Brandversicherungs-Hauptrechnung für $18^{62}/_{63}$ 733. 1019.

— — Voranschlag pro $18^{63}/_{64}$ 425. pro $18^{64}/_{65}$ 1456.

— — Vergütung für das Schreiberpersonal der Bezirksämter 116. 187.

Digitized by Google

von der Armeepflicht 54. der Altersklasse 1841 586. 1604.

Entlassung aus der Sonntagsschule 339.

Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen 52. 472. 902. 1428.

Ermittlung des Johann Roth 1192.

Etat der Kreisfonds-Ausgaben für Erziehung und Bildung pro $18^{64}/_{65}$ 1831.

F.

Fabriken, Vorsorge gegen Gefahren bei Errichtung 762.

Familienfideicommisse des Grafen Philipp von Deroy 68. 247. des Freiherrn von Grießenbeck 577. 888. 1194. des Freiherrn von Kesling 1209. 1583. des von Niethammer 659. 891. 1302. des Grafen von Seinsheim 1867. des Grafen Joh. Bapt. von Waldkirch 640.

Familiennamen unehelicher Kinder 575.

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden 652.

Feuerversicherungs-Gesellschaft in Mainz, Gründung 1665.

Fiscalat der k. Regierung von Niederbayern, Geschäftsaushilfe 1229.

Fleischsatz pro Jänner 1864. 32. Februar 194. März 364. April 499. Mai 638. Juni 773. Juli 1003. August 1183. September 1286. Oktober 1432. November 1632. Dezember 1767.

Forstgesetz, Vollzug desselben, hier die Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen für die Jahre 1865, 1866 und 1867. 1829. und außerordentliche Beilage zu Nr. 109.

Fortbildung für den Dienst der innern Verwaltung 729.

Fourage-Accorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1865. 1703.

Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut 731.

— — im Central-Blinden-Institute 731.

— — in der Anstalt für krüppelhafte Kinder 858.

Funktionäre bei den Uebergangsstellen, deren Bezeichnung 707.

Funktions-Antritt und Aufhören, dessen Bestätigung 37.

G.

Gebühren der Bezirksamtsdiener in Militär-Conscriptionssachen 556.

— — für ärztliche Zeugnisse an Hausirer 682.

— — der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden 1401.

Geisteskranke Bayern, Uebereinkommen mit Frankreich wegen Uebernahme 1242.

Geldstrafen, deren Beitreibungen in Uebertretungs-Sachen 1179.

Gemälde-Restauration in Kirchen 869.

Gemeindegrundtheilungen, deren Beurkundung 1685.

Gendarmerie-Dienst 1321.

Geret'sche Verordnungs-Sammlung, Herausgabe des 34. Bandes 767. 814.

Geschäftsgang bei den Bezirksämtern, hier die Zulassung nicht legalisirter Eingaben 27.

— — bei den Verwaltungsämtern 89. 352.

Geschäftsvereinfachung in Militärsachen 1215.

Gesuch des Aug. Seitz wegen Verkaufes eines flüssigen Wundverbandes 17.

— — des Apothekers Dr. Geiß wegen Verkaufes der Romershausen'schen Augenessenz 18.

— — des Apothekers Gustav Gös wegen Verkaufes von gefüllten Pimpinell-Pastillen 29.

— — des Karl Ackermann wegen Verkaufes von Bitterwasser-Essenz 40.

— — des Balth. Pleimes wegen Verkaufes einer Kräuteressenz 671.

— — des Nikolaus Backe wegen Verkaufes von Zahntinkturen 769.

— — des Johann Hofmaier wegen Verkaufes von Zahnpasta 1346.

Digitized by Google

Kreisfondsbeiträge zu Schulhausbauten, Controle über Verwendung 337.

Kreisfondszuschüsse zu Distriktsstraßenbauten, Controle über Verwendung 1640.

Kreishilfskassa von Niederbayern, Kassabestand pro $18^{62}/_{63}$ 1154.

Kreisverein für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer 5. 91. 1273.

Kupferkreuzer, bayerische, Einziehung 572.

Kur- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke 73. 1404.

Kurzsichtigkeit der Jugend 1295.

L.

Landesverwiesene Personen 58. 59. 291. 293. 313. 353. 354. 374. 559. 655. 782. 860. 1091. 1217. 1347. 1563. 1608. 1662. 1693. 1776. 1857.

Landraths-Abschied pro $18^{64}/_{65}$ 1669.

Landrathsverhandlungen pro $18^{64}/_{65}$ 909.

Landrath, Wahl für $18^{68}/_{69}$ 109.

Landwehr-Auditore, Berufung der Landgerichts-Assessoren hiezu 805.

Landwehrpflichtigkeit der Postboten 1727. 1765.

Landwirthschafts-Jahresbericht für Niederbayern 249.

Lebensrettungen 1628.

Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens 569.

Lehr-Anstalten, technische, deren Reorganisation, k. Allerhöchste Verordnung 1473.

Leichen, aufgefundene 311. 518. 565. 674. 848. 883. 884. 1009. 1094. 1130. 1234. 1271. 1353. 1354. 1355. 1356. 1580. 1581. 1629. 1631. 1766. 1889.

Leichenverbringung vom Sterbeort an einen andern Begräbnißort 677.

Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen 1314.

Loose wegen Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden 102.

Loose des Central-Dombau-Vereines in Köln 1268.

— — wegen Erbauung einer protestant. Kirche in Salzburg 1864.

M.

Mädchenschulen unter Leitung von Lehrerinnen im klösterlichen Verbande 1148.

Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern 1597.

Malzmäßereien, Controle dieser in den Mühlen 1833.

Marktsverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender 803.

Mathematischen Unterricht an den Studien-Anstalten 641.

Messungsbezirke, deren Eintheilung in Niederbayern 421.

Militärdenkzeichen, fizilianische, deren Verleihung an bayer. Unterthanen 837.

Militär-Fohlenhofs-Anstalt, Ankauf von Dienstpferden 1691.

Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1425. 1795. 1830. Programm 1847.

Münzen, falsche, Cursiren 42. 48. 155. 195. 355. 437. 621. 815. 833. 849. 876. 1151. 1172. 1208. 1286. 1393. 1394. 1418. 1600. 1786. 1840.

Musik-Produktions-Bewilligungen, Controle bei Ertheilung derselben 1704.

Mutterlaugen-Extrakt, Vertrieb desselben 770.

N.

Nationaldenkmal für Seine Majestät den König Maximilian II. 521. 865.

Neben-Einkommen der Schulgehilfen und Provisoren 899.

Normal-Getreidpreise pro $18^{63}/_{64}$. 182.

O.

Obligationen auf Lokalschulfonds lautend, Verfahren bei Heimzahlung und Verloosung 1798.

Digitized by Google

Prüfung, philologische, mathematische und französische 995. 1017. 1124.
— — am Taubstummen-Institute zu Straubing 1161.
— — für den Staatsbaudienst 1205. 1845.
— — der Veterinär-Candidaten 1231.
— — der Schullehrlinge behufs Aufnahme ins Seminar 1274.

Q.

Qualifikation der Advokaten-Concipienten 713.

R.

Rangverhältnisse der Beamten beim Zusammentreffen in Amtshandlungen 760. 1088.
Rechnung des Taubstummeninstitutes pro $18^{62}/_{63}$ 482.
Rechnungsablage des Unterstützungsvereines dienstunfähiger Lehrer 15.
Rechnungsaufnahme pro $18^{61}/_{62}$ 37. pro $18^{62}/_{63}$ 718. 1688, Berichtigung hiezu 1800.
Rechnungsstellung pro $18^{63}/_{64}$ 1402.
Rechnungsübersicht des Hagelversicherungsvereines für Bayern 463.
Rechtscandidaten, Zulassung zur Concursprüfung 1298.
Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten, deren Auszahlung 1200.
Regie-Etat der Stadt- und Landgerichte, hier Anweisungen der Oberstaatsanwälte auf die Etatsposition für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften ꝛc. ꝛc. an die genannten Gerichte 1701.
Regierungs-Antrittspatent Sr. Majestät des Königs Ludwig II. 389.
Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen 825. 873.
Reisevergütungen der Bezirksamts-Assessoren in Amtssachen 1143.
Rentamtsdienerstellen, deren Besetzung 1337.
Reorganisation der technischen Lehranstalten, Königl. allerhöchste Verordnung 1473.
Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff 28. 190. 228.
Repetenten an Gymnasien, Ausstellung von Zeugnissen für dieselben 1735.
Requisitionen an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftungen 115.
Rinderpest in Oesterreich 118. 587. 1126. 1601. 1746.
Rottenburg, Bezirksämter, deren Verwechslung 739.

S.

Sägmühlen, Errichtung und Betrieb 212.
Sammlung für den Schiffmüller Georg König von Joshofen 214. 832.
— — für die Abgebrannten in Waldmünchen 633.
— — für den deutschen Hilfsverein in Paris 829.
— — zu einem Monument für den Dr. von Schönlein 1280.
— — für die Erhaltung der Grabstätte des Grafen v. Platen 1862.
Schankung zu den Lokalstiftungen in Deggendorf 883.
— — zur Commune Oberzell 1182.
— — zum Krankenhause in Metten 1326.
Schematismus des ärztlichen Personals, Beilage zu Nr. 3.
Schießpulver, Verbot der Ausfuhr 1120. 1197. 1267. 1325.
Schriften, empfohlene 418. 517.
Schülerverzeichnisse, Formular 1343. 1459.
Schulbehörden, Beiziehung der Lehrer zu den Berathungen 740.
Schulconferenzen, deren Leitung 764.
Schuldienste, erledigte: Osterhofen 79. Galgweis 288. Aunkirchen 516. Buchhofen 626. Gundhausen 637. Eging 1149. 1165. Altdorf 1181. Pilsting 1277. Rimbach 1278. Stallwang 1279. 1311. Geltolfing 1388. Buch a./E. 1681. Mariaposching 1681. Julbach, Eggstetten, Hofkirchen, Nöham und Asbach 1706. Ruhmannsdorf 1835. Straßkirchen 1853. Wettzell 1854.

Digitized by Google

V.

Verbriefung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen 243. 344.

Verfahren bei Besetzung kath. Pfarreien landesherrlichen Patronats 1452.

— — bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes 407.

Verlandungen an schiff- und floßbaren Flüssen, Besitzergreifung 1237. 1750.

Verloosung der bayerischen Staatsschuld, Hauptübersicht ꝛc. 123. 156. 456. 536. 605. 609. 1646.

— — von Eisenbahn-Obligationen 87. 1010. 1460. 1779.

— — der älteren österr. Staatsschuld 290. 417. 517. 619. 845. 1269. 1333. 1389. 1574. 1641. 1781.

Vermißte Personen 57. 292. 308. 309. 362. 372. 373. 374. 654. 771. 772. 773. 781. 875. 1088. 1090. 1151. 1172. 1233. 1270. 1285. 1346. 1381. 1382. 1562. 1578. 1579. 1644. 1661. 1730. 1815.

Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten 287.

Vermögensverwaltung der Soldaten während ihrer Dienstzeit 807. 839. 1123.

Vermögenszeugnisse, gemeindliche, deren Taxirung 1775.

Verpflegskosten für Angelo Nadaletto aus Venedig 1404.

Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister 625.

Versendung von Plänen 469. 680. 694.

— — von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen 777.

Versicherungsgesellschaften in Bayern 357.

Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern 19.

Veterinärsanitätspolizeiliche Verordnungen, Sammlung von Theodor Adam 181.

Vikariate, erledigte: Dillingen 850. Nürnberg 708. 1236. 1472. Wilhelmsdorf 896.

Vinculirung von Staatsobligationen 103. 149. Gebühren hiefür 574.

W.

Wanderbücher, verlorene 291.

Wandergewerbe, Vorschriften hierüber 343. 360.

Waffen, Verbot der Ausfuhr nach Galizien 1281.

Waffenmeister-Distrikte, Competenz bei Bildung solcher 1155.

Wasser-Benützung, Vollzug des Gesetzes 507.

Werkstätte, mechanische, in Augsburg 1287.

Werkstätten, Vorsorge gegen Gefahren bei Anlegung 762.

Wiesenbaumeister Schmid, dessen Abordnung zu Cultur-Unternehmungen 371.

Winterbiersatz, provisorischer 1369. definitiver 1801. Berichtigung des Datums 1828.

Z.

Zeichnungs-Unterricht in den deutschen Schulen 1728.

Zeugengebühren, deren Auszahlung bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes 1166.

Zeugmacher-Gewerbe, dessen Freigabe 381.

Zeugnisse, deren Ausstellung für Repetenten an Gymnasien 1735.

Zollamtliche Revision des Gepäckes Reisender in Lindau 1177.

Zuchtwidder, feinwollige, deren Abgabe zu Schleißheim 498.

Zuständigkeit der Bezirksgerichts- u. Bezirksärzte 333.

Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten 1850.

Digitized by Google

Bezirksämter:

Bogen 74.
Eggenfelden 91. 158.
Grafenau 118.
Griesbach 196.
Kötzting 128. 169. 176. 308. 474. 487.
Mallersdorf 220.
Pfarrkirchen 271.
Regen 327.
Vilsbiburg 284.
Vilshofen 126. 218.
Wolfstein 90. 134. 156. 192. 193. 265. 290. 472.

Rentämter:

Eggmühl 189. 212. 297. 319.
Würzburg 102. 113. 121.

Notare:

Alleſcher 24. 60. 355. 369. 484.
Barth 138. 150. 223.
Brugger 112. 140. 177. 187. 247. 282. 296. 302. 332. 356. 360. 424.
Cifil 222. 270.
Dietz 198. 202. 211.
Englhard 3. 139. 180. 217. 370.
Fiſcher 8. 310. 316. 414. 427.
Forſter 186. 210. 224. 236. 237. 251. 269. 276. 294. 351. 368. 375. 413. 419. 425.
Dr. Gareis 197.
Geitner 86. 187. 250. 378. 415.
Hierl 5. 47.
Hingerl 37. 38. 67. 85. 122. 153. 364.
Hofer 79. 362. 371.
Hofmann 203. 231. 312.
Hunglinger 248. 257. 269. 286. 288. 292. 300. 301. 330. 337. 361. 366. 381. 387. 388. 393. 430. 469. 470. 475. 476. 482. 483.
Kornmüller 363. 386. 407. 429.
Köſtler 19. 69. 230. 304. 309. 367. 420. 421. 438. 439. 447. 451.
Kroiß 7. 108. 170. 242. 338. 358. 396. 397. 402. 440. 477.
Kugler 49. 59. 178. 179. 225. 260. 403. 406. 478.
Martin 20. 35. 227. 235. 268. 274. 293. 333.
Mühlbauer 132. 239. 380. 395. 436.
Pfeiler 70.
Pichlmayr 258. 303. 357. 405. 412.
Popp 30. 120. 215. 354. 376. 379. 450. 460.
Raumair 87. 214. 394.
Schicaneder 241. 275. 285. 417. 428. 437. 441. 457.
Schmidkonz 48. 72. 305. 306.
Schrank 4. 71. 78. 165. 464.
Schwanzer 36. 75. 88. 136. 148. 151. 164. 166. 249. 259. 295. 331. 377. 398. 399. 426.
Spagl 458.
Spitzl 238.
Stadler 317. 459.
Steiner 318.
Wein 46. 96. 107. 119. 149. 171.
v. Wening 152. 226. 266. 287. 326. 404.
Wild 6. 154. 350.
Wintrich 77. 188 204.
Wolf Auguſt 68. 216. 416. 488.

Stadtcommiſſariate:

Augsburg 31. 61. 167. 181. 240. 320. 340. 372. 452. 461.
Oberaufſchlagamt 485.

Magiſtrate:

Aſchaffenburg 18. 89.
Kaufbeuern 17.
Landshut 256. 281.
Neukirchen 73.
Straubing 339.

Rektorate der Studienanſtalten:

Landshut 243.
Metten 244.
Regensburg 352.
Straubing 232.

Geheimes Expeditionsamt des kgl. Staatsminiſteriums des Innern 191.
Telegraphenamt München 219.
Schullehrer-Wittwen- und Waiſenverein 289.
Staatsanwaltvertreter von Eggenfelden 325.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google